ARCHIV

Verein für Siebenbürgische Landeskunde

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Zwölfter Band.

I. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt,

Gedruckt in der Buchdruckerei der v. Closius'schen Erbin.

1874.

Denkrede

auf

Joseph Trausch.

Zur Eröffnung der 27. Generalversammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde

Von

Dr. G. D. Teutsch,

Vereinsvorstand.

Zwei Jahre sind verflossen, seit zuletzt die Generalversammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, in der freundlichen rebenumkränzten Schwesterstadt an der Kokel, ihren stets so anregenden Jahrestag beging. Der friedliche große Wettkampf der Nationen auf den bedeutungsvollsten Kulturgebieten, der im vorigen Jahr in der herrlichen Kaiserstadt an der Donau so viel Lehrreiches und Schönes in der gewaltigen Arbeit der Weltausstellung zusammengefaßt hatte, zog damals auch aus unserm kleinen Leben die Blicke und die Geister zu sich, daß Ihr Ausschuß in der Hoffnung auf die Erfrischung und den Gewinn, den der unbehinderte Besuch derselben auch unserer Wissenschaft in Aussicht stellte, von der Einberufung einer Generalversammlung 1873 Umgang nehmen zu dürfen meinte. Daß inzwischen die still fortschreitende Thätigkeit unsers Vereins keine Unterbrechung erlitten, davon hat Ihnen bereits sein Jahresbericht für 1872/3 Kunde gebracht, dafür haben zugleich jene vier Archivshefte Zeugniß abgelegt, welche unsre Wissenschaft nach mehr als einer Seite fördernd, seit der Generalversammlung in Mediasch unsern Vereinsmit-

gliedern zugekommen sind. Auch Anderes lange Erstrebtes ist in dieser Zeit endlich zur Ausführung gekommen. Der Ausschuß hat die Freude gehabt, daß die von ihm veranlaßte Ausgabe des dritten Heftes von Joh. Karl Schuller's Umrissen und kritischen Studien zur Geschichte Siebenbürgens, die noch im October 1871 unter die Presse gegeben wurde, nach vielem Drängen doch im März 1873 aus den langsamen Händen des Druckers in die Oeffentlichkeit trat. Wie in diesem Heft der Schluß (leider!) einer Arbeit vorliegt, die für alle Zeit ein leuchtendes Denkmal deutscher Wissenschaft in Siebenbürgen bleiben wird, so haben wir in dem zum Beginn von 1873 erschienenen „Bericht über kirchliche Alterthümer" von Ludwig Reissenberger eine weitere Anfangs- und bahnbrechende Arbeit für unsre Kultur- und Kunstgeschichte begrüßt, die hier unsre volle Theilnahme schon darum in Anspruch nimmt, weil sie die Ausführung eines Beschlusses der Generalversammlung von 1869 ist, und beruhend auf den vom Verfasser mit Recht hervorgehobenen eingehenden, ja in vielen Fällen vortrefflichen Mittheilungen unserer Pfarrer ein neues stärkendes Zeugniß ablegt von der, allerdings bisweilen so schwer und nur widerstrebend erkannten Wahrheit des schönen Dichterwortes:

„Wenn die Wässerlein kämen zu Hauf
Gäb es wohl einen Fluß,
Weil aber jedes nimmt seinen eigenen Lauf
Eins ohne das andre vertrocknen muß!"

Auch an andern Zeichen fördernder Theilnahme für die Aufgaben unseres Vereins hat es in den letzten zwei Jahren nicht gefehlt. Ich gedenke dabei namentlich und vor Allem der erhebenden Stiftung — es ist die erste in ihrer Art — von 200 Gulden zu Vereinszwecken, durch die Frau Therese Kirschel geborne Herbert mit ihren Töchtern Johanna verehlichte Gustav Kinn (in Sächsisch-Regen) und Therese das Andenken des verstorbenen Gatten und Vaters Johann Kirschel, gewes. k. Perceptors in Schäßburg in edlem Frauensinn geehrt haben (November 1873), dann der freundlichen Widmung Adolfs von Hochmeister durch sein inhaltreiches „Leben und Wirken des Martin Edeln von Hochmeister" („Lebensbild und Zeit-Skizzen aus der zweiten Hälfte des XVIII. und der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, Hermannstadt 1873"), und der Sendung von neun Bänden „Quellen und Erörterungen zur bayerischen und deutschen Geschichte" (herausgegeben von der historischen Commission der bayerischen Academie der Wissenschaft) durch die unser Ehrenmitglied, der königliche geheime Rath Dr. Wilhelm von Giesebrecht, Professor an der Hochschule in München unsre Sammlungen so bedeutsam vermehrt hat.

Nicht weniger erhebend ist das lebhafte Verständniß, das in unsrer Mitte jener Aufruf des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht gefunden, in dem derselbe allen Jurisdictionen die moralische und materielle Unterstützung aller wissenschaftlichen Vereine ans Herz legt. „Da die Frage des culturellen Fortschritts für unsre Nation vermöge unserer eigenthümlichen Verhältnisse," so spricht das ministerielle Rundschreiben, „zugleich eine Frage der Erhaltung ihrer Existenz ist, so halte ich es für überaus wünschenswerth, daß der Sinn für Wissenschaft und Kunst als die sicherste Grundlage dieses Fortschrittes bei einer möglichst großen Mehrheit des Landes anzutreffen sei." In voller, sie selbst ehrender Würdigung dieser großen Mehrheit haben, nach altem edelm Gewohnheitsrecht allen voranleuchtend zunächst die sächsische Nationsuniversität, dann die Stuhlsversammlungen von Hermannstadt, Schenk, Reps, Leschkirch, die Districtsversammlung von Bistritz, die Stadtcommunitäten von Hermannstadt, Mediasch, Sächsisch-Regen, Tekendorf, die Marktcommunitäten von Reps, Großschenk, Meschen *, einem Ansuchen Ihres Ausschusses vom 9. November 1873 mit Wohlwollen entgegen kommend das Vermögen unseres Vereines durch Widmungen im Gesammtbetrag von 1213 Gulden vermehrt und hat ihm Mühlbach außerdem einen jährlichen Beitrag von 10 fl. zugesichert.

Erfreut und gehoben durch solche Theilnahme war der Ausschuß um so mehr bestrebt, eine Reihe von Arbeiten zu fördern oder anzuregen, die auf dem Feld unsrer Landeskunde eine fühlbare Lücke auszufüllen geeignet sind. In Folge hievon wurde die bedeutsame Aufgabe eines Idiotikons der sächsischen Sprache mit erneuerter Thätigkeit aufgenommen und im Anschluß an Johann Karl Schullers Abschriften aus dem k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchiv Hand angelegt an die vollständige Sammlung und Herausgabe der diesbezüglichen Acten zur Geschichte Siebenbürgens und insbesondere der Sachsen während des Thronstreits von 1526 bis 1538 und der spätern Verhandlungen zwischen Ferdinand und Siebenbürgen bis 1556. In gleicher Weise wurden die Vorarbeiten zur Herausgabe jener umfassenden und lebendigen Aufzeichnungen in Angriff genommen, die von der Hand des sächsischen Pro-

* Es beträgt die Widmung der Nationsuniversität — speciell zur Weiterführung des siebenbürgischen Urkundenbuchs — 500 fl., der Stuhlsversammlung von Hermannstadt 200 fl., von Schenk 50 fl., von Reps 20 fl., von Leschkirch 25 fl., der Districtsversammlung von Bistritz 105 fl., der Stadtcommunität von Hermannstadt 200 fl., von Mediasch 50 fl., von Mühlbach 10 fl. jährlich, von Sächsisch-Regen 30 fl., von Tekendorf 10 fl., der Marktcommunität von Reps 10 fl., von Großschenk 10 fl., von Meschen 3 fl.

vinzialnotarius Johannes Simonius (1650—1662) unter den reichen Schätzen des Nationalarchivs aufbewahrt werden und die bewegenden Kräfte jener Zeit aus eigener Anschauung und Mitwirkung in so sprechenden Zügen darstellen, daß daraus ein reicher Lichtstrom des Verständnisses selbst für viel spätere Tage aufgeht.

Ich habe in der Folge nicht ohne freudige Theilnahme gefunden, daß ein kleines Bruchstück jener Aufzeichnungen, allerdings ohne Quellenangabe und wie es scheint nicht der Urschrift entnommen, schon den Bestandtheil eines jener werthvollen Handschriftenbände bildet, die der bewundernswerthe Fleiß unsers ehemaligen Vereinsvorstandes Franz Joseph Trausch gesammelt hat und die, gegenwärtig ein werthvolles Gut der Bibliothek des evangelischen Gymnasiums der lieben Stadt, die uns diesmal mit altgewohnter gastfreundschaftlicher Herzlichkeit eine Arbeitsstätte gewährt, allein schon sein Andenken dauernd erhalten würden.

Und damit gestatten Sie, geehrte Herren, daß ich an eine zweite Hauptaufgabe dieser Stunde herantrete, deren Lösung bereits auf der letzten Generalversammlung und gewiß mit ihrer Einstimmung als eine Ehrenpflicht unsers Vereins bezeichnet worden ist. Ich lade Sie ein, mit mir einen kurzen Rückblick zu thun auf das Leben und Wirken jenes würdigen Mannes, der ein halbes Jahrhundert lang im Dienste seiner Vaterstadt, seines Volkes, seiner Kirche, des Staates an so vielen wichtigsten Ereignissen seiner Zeit mitwirkend theilgenommen und bei aller Thätigkeit, die ihn von so vielen Seiten in Anspruch nahm, stets ein treuer Pfleger der Wissenschaft, namentlich der von ihm mit Vorliebe behandelten vaterländischen Geschichte war, zu der er nach den Mühen des Amtes, oder im Sturm und in der Zerstörung schwerer Tage immer wieder still sammelnd und hoffend zurück kehrte. Gewiß mit ihm ist ein hervorragender Vertreter jenes ehrenhaften altsächsischen Beamtenthums geschieden, das eine Ehre setzte in gründliche wissenschaftliche Bildung, wohl erkennend, daß es darin die starken Wurzeln seiner Kraft, darin eines der bedeutsamsten Mittel zu ersprießlicher und wahrer Wirksamkeit für Volk und Vaterland und endlich in ihrer Macht — wie denn die Nothwendigkeit des Kampfes uns nie erspart geblieben — die sicherste Schutzwaffe für das gute Recht ihrer Nation besitze. Daß ich aber sein, wenn auch nur mit kurzen Strichen gezeichnetes Lebensbild grade in der Mitte seiner Vaterstadt, deren treuer sehr treuer Sohn er stets geblieben, Ihnen vorführen darf, soll mir insbesondre als gutes Zeichen gelten.

Joseph Trausch, geboren in Kronstadt am 9. Februar 1795, war der Sohn eines Hauses, dessen Häupter seit fünf Menschenaltern fast

durchweg als Geistliche oder Beamte ihrem Volk gedient haben [1]. Sein Vater Johann Joseph Trausch war Magistratsrath in Kronstadt und Kreisinspector und starb 1831 in Neustatt von der Cholera hingerafft, deren Ausbreitung zu verhindern er pflichtgemäß in jene, seiner Aufsicht unterstehende Kreisgemeinde geeilt war. Der Knabe, der sofort nach vollendetem fünften Jahre im elterlichen Haus lesen lernte trat im October 1800 in die zweite Classe der evangelischen Schule, wo mit den lateinischen Leseübungen auch schon das Erlernen der Endigungen der lateinischen Declinationen Hand in Hand ging [2], während in der dritten Classe lateinisches Conjugiren dazu kam und in der vierten zu den „Leseübungen hochdeutscher Schrift nach siebenbürgisch-sächsischer Mundart, der Muttersprache der Schüler“ sich bereits das Uebersetzen der Langischen Colloquia nach der Anleitung der Schullerschen Grammatik nachbarlich gesellte. Im April 1808 rückte Trausch in das Obergymnasium vor, das damals in Kronstadt aus drei Klassen mit in der Regel je zweijährigem Curs bestand, die Trausch jedoch in fünf Jahren absolvirte, so daß er am 10. Juli 1813 die Abiturientenprüfung geben konnte, die Anstalt, deren Rector jährlich 332 Gulden Gehalt hatte, wandelte eben damals unter Lukas Joseph Marienburg und Josef Christian Fabritius auf aufsteigender Bahn; Magistrat und Communität hatten 1803 oder kurz vorher, einen jährlichen Beitrag von zweihundert Gulden für die Bibliothek und eine namhafte Summe zur Anschaffung von naturhistorischen und physikalischen Apparaten bewilligt. Geschichte und darunter auch vaterländische scheint namentlich eifrig betrieben worden zu sein; der Rector Marienburg wird geradezu als „Lehrer der historischen Wissenschaften“ aufgeführt. In der That hat Trausch aufgezeichnet, daß er 1810 vom Mai bis August bei diesem Unterricht in Geschichte von Siebenbürgen nach dessen Manuscripten genossen, ebenso bei Christian Heyser vom Mai bis Dezember desselben Jahres, ferner daß er 1811—12 allgemeine Geschichte bei dem Lector Petrus Teutsch gehört. Leider findet sich unter den zahlreichen diesbezüglichen Einzelangaben nichts darüber, ob irgend einer und welcher unter seinen Lehrern auf seine geistige und sittliche Entwicklung eine tiefere richtunggebende Einwirkung ausgeübt

[1] Die eigentlichen Mittheilungen aus Trauschs Leben beruhen großentheils auf dessen „Erinnerungsbuch an meine zurückgelegte Lebenszeit. Zum Privatgebrauch geschrieben,“ in das uns sein Schwiegersohn, Herr Pfarrer Joseph Dück von Zeiden freundlichst Einblick gestattet hat. Einen Auszug daraus hat Karl Josef Trausch veröffentlicht („Lebensskizze des Fr. Josef Trausch.“ Kronstadt 1873).

[2] Lukas Josef Marienburg: Das Kronstädter Gymnasium im Jahr 1803 in Schadins Zeitschrift von und für Ungarn V., 279.

habe; vielleicht war es Heyser — später Superintendent in Wien — da er zu diesem auch nach dessen Austritt aus dem Lehramt 1812—13 wöchentlich zweimal, Mittwoch und Samstag nachmittag, auf den Blumenauer Predigerhof zur Lectüre von Tacitus und zu philosophischen Studien ging.

Nach absolvirtem Gymnasium begab sich Trausch im October 1813 nach Klausenburg, um dort am römisch-katholischen Lyceum die Rechtswissenschaft zu treiben. Vom 10. November 1813 bis zum 30. Juli 1814 besuchte er die Vorlesungen Fortinis über Naturrecht, Völkerrecht und Staatsrecht, hörte bei demselben eine historia juris civilis (nach Martini) dann institutionis juris civilis (nach Heineccius), ferner bei Winkler jus Transsilvanicum publicum et privatum. Nach Trauschs Aufzeichnungen hat er weitere Collegien nicht gehört; denn am 5. August 1814 reiste er in die Ferien in seine Vaterstadt, kehrte im October wol nach Klausenburg zurück, ging aber schon am Ende des Jahres nach Neumarkt, wo er am 10. Januar 1815 in der Kanzlei des Protonotärs Alexius Vajna de Pava als Tabularkanzlist einschwor, um von dort am 16. März wieder nach Klausenburg zu ziehen und am 23. März den Eid als Gubernialkanzellist abzulegen. So bis 15. Juni abwechselnd in beiden Kanzleien am Samosch und am Mieresch dienend, was nach der Landesdienstpragmatik jener Zeit möglich war, begab sich Trausch nach einem neuen Ferienaufenthalt in Kronstadt im August 1816 nach Wien und schwor am 21. September als Practicant bei der siebenbürgischen Hofkanzlei ein, aus der er am 18. April 1817 austrat, um wenige Wochen später (19. Juni) die dauerndere Anstellung als Honorärsecretär in Kronstadt anzutreten.

Hier war eines seiner ersten bedeutsamen Erlebnisse der Besuch, den seine Heimatstadt im September jenes Jahres von Kaiser Franz und der Kaiserin Karoline Auguste erhielt. Ein Banderium von 120 sächsischen Reitern aus dem District in der stattlichen Nationaltracht flog dem kaiserlichen Wagen voraus; sie hatten alle im sächsischen Jägerbataillon den Feldzug von 1813 mitgekämpft und trugen alle Mann für Mann das Kanonenkreuz auf der Brust, das an solcher Stelle den alten Wappenspruch der sächsischen Nation: ad retinendam coronam noch sprechender verkündete, als das weithin leuchtende Transparent am Gaudischen Hause in der Illumination des freuderauschenden Abends. An das Banderium der ehemaligen sächsischen Jäger angeschlossen ritt, wie Trausch genau aufgezeichnet hat, das Secretariat Kronstadts, aus diesem er und Franz Lassel unmittelbar an der Seite des kaiserlichen Wagens, den mit vielen andern Corporationen auch das uniformirte und bewaffnete

Bürgerkorps der Stadt mit jubelndem Zuruf empfing. Sie gedachten wol des erhebenden Wortes, das der Kaiser vor wenigen Monaten zu der, ihn nach dem Friedensschluß begrüßenden und da vor kurzem der Comes Brukenthal gestorben, um fernern Rechtsschutz bittenden National=deputation — zum Hofsecretär Joseph Brukenthal und Hermannstädter Stuhlsrichter Martin von Hochmeister — gesprochen: „ich werde die Opfer, welche meine biedern Siebenbürger Sachsen mir und dem Staat gebracht haben, nie vergessen und jederzeit erkennen; ich will die Nation nicht kränken, auch nicht kränken lassen; ich und die Nation wollen uns bemühen, einen Mann zum Comes zu finden, der die Wohlfahrt der Nation stets beherzigen und die Tugenden des verstorbenen Vorgängers fortsetzen wird [1].

Unter solchen Auspicien begann denn der junge, eben zweiund=zwanzigjährige Honorärsecretär seine amtliche Laufbahn. Schon am 29. Juni 1818 wählte ihn die Kronstädter Communität zu ihrem Mitglied; wenige Wochen später erfreute ihn zur bisherigen Ehre auch das Gehalt des Sekretariats, das ihm mit 150 Gulden flüßig wurde und als er durch die Archivarsstelle (Februar 1823) rasch zum Präsidial=sekretär vorrückte (1. März 1824) auf 300 Gulden stieg. Auf die viel=seitige Brauchbarkeit des jungen Beamten gestattet die mannigfache Verwendung desselben, die sein genau geführtes Tagebuch bis in das Einzelste, aufgezeichnet hat einen vollwichtigen Schluß; um so schwerer vermissen wir in diesem jede Andeutung über die weitere Entwicklung seines geistigen und wissenschaftlichen Lebens. Denn daß diese nicht still gestanden ist unzweifelhaft; schon daß er in jener Zeit allgemeinen Stillstandes sich zur That eines Berichts an die Ofner Zeitung über eine Kronstädter Angelegenheit erhob, deutet darauf hin. So ist wol glaublich, daß der Hauch stärkender Erinnerungen, die aus der unmit=telbar vorangegangenen Zeit in den führenden Kreisen Kronstadts noch lebendig wären, auch seine Seele erfrischte und zu weiterer Arbeit an der eigenen Fortbildung begeisterte. In dem wenige Zeit früher voraus=gegangenen ersten Kampfe, nämlich für die Wiederherstellung der säch=sischen Nation nach den Josefinischen Umwälzungen, die das Burzenland in seinen innersten Lebensbedingungen tödtlich geschädigt hatten, waren Söhne Kronstadts hervorragend in erster Reihe gestanden. Unter den sächsischen Vertretern, welche auf dem Landtag von 1790/1 so mannhaft und würdig das alte Recht der sächsischen Nation und damit zugleich

[1] A. v. Hochmeister: Mart. von Hochmeister. Eine Lebensskizze. Hermannstadt 1873. S. 109.

Bürgerthum und Fortschritt in diesem Lande vertheidigten, nahmen die Kronstädter Deputirten Michael Fronius und Johann Tartler eine der ersten Rollen ein. Die für jene Zeit sehr bedeutsamen wissenschaftlichen Arbeiten, durch welche die Nation ihre Verfassung und ihren Anspruch auf eigenartige Fortdauer vor dem Richterstuhl der deutschen Wissenschaft rechtfertigte und an ihren Schutz appellirte, haben Söhne Kronstadts zu Verfassern. „Die Grundverfassungen der Sachsen in Siebenbürgen und ihre Schicksale. Ein Beitrag zur Geschichte der Deutschen außer Deutschland" (Offenbach 1792) schrieb der treffliche Georg Michael Gottlieb v. Hermann, damals Stadthann von Kronstadt, der zugleich in seinem leider ungedruckten „alten und neuen Kronstadt" eine Geschichte seiner Vaterstadt hinterlassen hat, wie sich einer solchen bisher keine sächsische Stadt rühmen kann. Ein anderes jener Werke „über das ausschließende Bürgerrecht der Sachsen auf ihrem Grund und Boden. Von den Repräsentanten der Nation" (Wien 1792) verfaßte Michael Fronius, „das Recht des Eigenthums der sächsischen Nation auf dem ihr von ungarischen Königen verliehenen Grund und Boden" (Wien 1791), das auch den Ständen eingereicht wurde, Johann Tartler [1], der später (1816) Comes der sächsischen Nation wurde. Es gewährt einen tiefen Einblick in die Stimmung jener Kreise, wenn neben den scharfen Waffen, die in jenen Werken geführt werden, das letztgenannte das schmerzliche, wie Heimweh klingende Motto trägt:

Hospes eram quondam, dum te vastaret iniquus
Tartarus, o si nunc hospes ut ante forem! [2]

Im Lichte solcher zu Volk und Vaterland stehenden Pflichttreue hob sich dann das dunkle Bild des mit dem Kainszeichen doppelten Renegatenthums gebrandmarkten und mit der Verachtung der Besten belasteten, gleichfalls Kronstadt entstammten Johann Klooß von Kronenthal um so schärfer ab und war eben durch seinen Gegensatz ganz geeignet, den bessern Mann um so sicherer auf dem rechten Weg zu erhalten.

Unter solchen localen und Standestraditionen reifte Trausch zum Manne heran und erstieg in kurzen Fristen alle Zwischenstufen, die den damaligen sächsischen Beamten den höhern Stellen des heimischen Kreises zuführten. Zehn Jahre nach seinem Dienstesantritt war er bereits Vice-Notär (25. April 1827), wenige Wochen später Ober-Notär (29. August

---

[1] Die Materialien dazu hatten vorzüglich Friedr. v. Rosenfeld und der Gubernirlrath Sachsenheim geliefert. Trausch: Denkschriften III., 356.

[2] Fremdling half ich dir einst, als dich der grimme Tartare
Drängte mit Raub, ach daß Fremdling auch jetzt ich dir wär!

1827) und wurde in dieser Function, gewiß seiner Brauchbarkeit wegen noch lange festgehalten, selbst als er (14. November 1831) in seines Vaters Stelle zum Magistratsrath erwählt worden war. Gleichzeitig in mannigfachen andern Richtungen des öffentlichen Dienstes verwendet (Zunftinspector, vorstädtischer Divisor, Kreisinspector) fand er doch noch Zeit, seiner Stadt in außerordentlicher Weise nützlich zu werden. Als Stephan Köntzei 1832 gestützt auf einen Schuldschein, den er in Händen hatte, an diese die Bezahlung einer Schuld von 400 Löwenthalern nebst 10% vom Jahre 1697 an forderte und man hier deßhalb „in großer Verlegenheit war", weil der betreffende Beamte vergeblich nach Documenten oder Nachrichten über die unerwartete Sache suchte, fand Trausch die Quittungen im Alten Archiv, die die Bezahlung der Schuld nachwiesen. Ebenso konnte ein Jahr später seine Neigung für alte Papiere eines andern Erfolges sich freuen, er fand den Act, in dem 1787 der Stadt Kronstadt die Vergütung für die zur Militärgränze abgetretene Besitzung Tohan zugesprochen worden war. Die Entscheidung war in der wirrvollen Zeit herabgelangt, in der das Burzenland zum Haromßeker Comitat gehörte; Niemand wußte etwas davon.

Seit 1827 trat Trausch aus dem engern Kreise seines heimatlichen Districtes als Vertreter desselben zunächst in der sächsischen Nationsuniversität, dann auf siebenbürgischen Landtagen in größere Lebensverhältnisse über. So war er einer der Abgeordneten Kronstadts im Februarconflux 1827 und auf dem so lange erwarteten Klausenburger Landtag 1834. Seit dem Jahre 1811 waren die siebenbürgischen Stände nicht mehr versammelt gewesen; das gesammte Gebälke der alten Verfassung war aus den Fugen gegangen; im ganzen Gubernium saß nur ein gesetzlicher Rath (der dreiundachtzigjährige Daniel von Straußenburg); die Comitate versagten ihm offen den Gehorsam. Dem Lande eine gesetzliche Regierung zu geben und Hand in Hand mit ihr eine Reihe weitreichender Reformen vorzunehmen, das lag in den Gedanken der Führer. Unerwartert zeigte sich aber, wie schwer es ist den Faden des Gesetzes wieder anzuknüpfen, wo Gedankenlosigkeit oder Rechtsverachtung ihn einmal zerrissen. Nach der Verfassung (Art. II. von 1791) führte in den Landtagsverhandlungen in der Regel den Vorsitz der „Ständepräsident", der, zugleich Gubernialrath, vom Landtag gewählt wurde; in seiner Abwesenheit, oder wenn die Stelle erledigt war (wie 1834) ernannte das Gubernium einen Stellvertreter. Da aber das Gubernium selbst ungesetzlich, weil nicht gewählt war, wollten die Stände den von ihm bestimmten Ständepräsidenten nicht anerkennen und ohne solchen wieder konnte der Landtag nicht tagen. Als nach vielen heißen Reden und Gegenreden endlich ein Ausweg gefunden

und darauf ein Ständepräsident gewählt war, brach über den Eid, den er und die Protonotäre schwören sollten, neuer Streit aus, so daß die Stände endlich eine Deputation an den Kaiser entsandten, die zugleich eine Zahl anderer Gravamina mitnahm. Seitens der sächsischen Nation war auch der Kronstädter Abgeordnete Trausch Mitglied der Deputation (mit Johann Regius von Bistritz), von der er sich jedoch erkrankt in Pest trennen mußte, so daß er an der Audienz, die ihr der Kaiser in Brünn gewährte, nicht theilnehmen konnte. Dafür „war er so glücklich", später in Wien (am 19. October) vom Kaiser empfangen zu werden. Die Audienz berührte eine Menge, die öffentliche Meinung in Ungarn und Siebenbürgen bewegender Verhältnisse, so auch die Frage einer Union beider Länder. „Glauben Sie mir", erwiederte Franz auf Trauschs Erklärung, daß Niemand von den Sachsen diese wünsche, die Nation vielmehr in der Erhaltung des bisherigen siebenbürgischen von Ungarn unabhängigen Staatssystems ihre eigene Constitution am besten gesichert halte, „glauben Sie mir, wenn ein kleiner Körper sich mit einem größern vereinigt, so verliert der kleinere dabei gemeiniglich. In eine Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn werde ich nie einwilligen [1]."

Nach der Rückkehr der Deputation dauerten die Verhandlungen des Landtags noch bis 6. Februar 1835 reich an vielen und feurigen Worten, im Ganzen erfolglos. Sie bezweckten wesentlich die Vorbereitungen zur Neuwahl des Guberniums, wobei auch die aufregende Frage die Gemüther erhitzte, ob der römisch-katholische Bischof Gubernialrath sein könne, was mit den hervorragendsten Führern der Ungarn Wesselenyi in gewohnter Zornrede schon darum nicht zugab, weil der Bischof nach seinem, dem Papst geleisteten Schwur: omnes haereticos pro posse persequar, wenn er als Gubernialrath gelobe, die Freiheit dieses Landes und die Gleichheit der recipirten Religionen aufrecht zu halten, sich eines schweren Meineids schuldig mache. Auch den Grafen der Sachsen wollten die Stände nicht als Gubernialrath anerkennen, weil er nicht verfassungsmäßig gewählt, sondern einseitig von der Regierung ernannt sei.

Wie 1834/5 so vertrat Trausch auch auf dem, für den 17. April 1837 nach Hermannstadt einberufenen Landtag den Kronstädter District. Die nächste Aufgabe desselben war die Huldigung, die die Stände ihrem neuen Fürsten Ferdinand leisteten; dann kamen wieder die unendlichen Verhandlungen, die die nun doch vorzunehmenden Wahlen der Landesbeamten einleiteten, bis diese in der 78. Sitzung endlich zu einem vorläufigen Schluß kamen; auch Trausch gelangte durch absolute Stimmen-

---

[1] Die Audienz ist von Trausch selbst niedergeschrieben und folgt im Anhang.

mehrheit in den ständischen Vorschlag zur zweiten und zehnten Gubernialrathsstelle. Im übrigen bestand die oft heiße Arbeit des Landtags meist in der Zusammenstellung der endlosen „Beschwerden,“ die von allen Seiten in der langen landtaglosen Zeit sich gehäuft hatten, unter denen auch die evangelische Kirche nach dem Vorgang der reformirten das Wort der Klage erhob. An der Redaction derselben hatte auch Trausch Antheil, da ihn das Oberconsistorium nicht nur (wiewohl er bloß „zweiter Deputirter“ war) zu seinen Sitzungen zuzog, sondern auch in jenen Ausschuß wählte, der die „Gravamina“ der evangelischen Kirche in einer Repräsentation an den Landtag zusammenstellte. Es ist das Verdienst dieser, daß sie im Namen der grundgesetzlich gewährleisteten Gleichberechtigung der recipirten Kirchen Siebenbürgens auch für die evangelische Landeskirche eine Dotation aus Staatsmitteln forderte, wie sie andere Schwesterkirchen bereits seit lange besaßen [1]. In der, auf dem Landtage wieder auftauchenden sächsischen Comesfrage, die damals noch Hermannstadt

---

[1] Die Stelle lautet in der Repräsentation I., d: „Aequalitati receptarum religionum porro contrarium est, quod Episcopis catholico et graeci ritus unito dodatio ex bonis fiscalibus, adsignata sit, ut non tantum cum dignitate et independentia vivere, et curis angustae rei domesticae soluti unice obligationibus episcopali sui officii vacare, sed etiam in loco residentiae suae satis numerose delectarum personarum ecclesiasticarum, quibus subleventur, personali sese circumdare queant; protestantium A. C. vero Superintendens, quanquam eandem activitatis sphaeram, cum ratione altissimi servitii, tum ratione ecclesiarum scholarumque habet, fixa, imo omni dotatione e bonis regni publicis destituitur. Ut hac quoque; parte aequalitas religionum receptarum legibus expressa eventum sortiatur, et Superintendens A. C. incumbentium sibi laborum oneri par esse et dignitati suae convenienter vivere possit, hoc in desiderio est, ut idem instar Episcoporum r. catholici et graeci ritus uniti, nec non Superintendentia reformatorum, ex publicis regni bonis sufficienti dotatione juvetur, ita ut sine alieno quaestu vel secundario officio cum dignitate et independentia in sede supremi consistorii habitare, et circumdatus cum necessario personali (saltem uno Secretario et Cancellista) provinciam suam rite adminiartare queat. — Archiv des Landesconsistoriums Zahl 8, 1838. Im ersten Entwurf des Superintendenten Bergleiter war vor dem Schlußsatz: Ut hac quoque parte . . . . die Stelle eingeschalten, daß die protestantischen Superintendenten ohne Dotation aus Reichsmitteln omni salario ex cassis seu bonis publicis destituti eo aductos se vident, ut praeter officium Superintendentis, unde nec victum nec amictum habent, semper adhuc parochiam localem, vel professoratum in humeros suos recipiant. Sed labores et negotia Superintendentum in tantum molem excreverunt, crescuntque in diem, ut sine magno detrimento cumulari alienis non possint. Huc accedit, quod Superintendentes, salario destituti, in sede secundarii sui officii parochialis, professoralis etc. defixi, procul a residentia supremorum suorum consistoriorum, nec consultationes cum eorum assessoribus favere, nec archivis consistorialibus uti queant, ut hac quoque parte etc. etc.

und die andern Kreise trennte, sprach er sich in der Sitzung vom 24. October 1837 für die Wahl des Comes durch die sächsische Nation, zugleich aber für Belassung des Comes Wachsmann unter den Gubernialräthen aus. Als das Gravamen der Stände über zu schwere Steuerlast verhandelt wurde, erklärte Trausch am 14. Februar 1838 im Namen der sächsischen Nation, daß namentlich diese sowohl nach ihrer Volkszahl als nach ihrem Grundbesitz im Vergleich zu den beiden andern Nationen übermäßig bebürdet sei und mit Recht auf billige Erleichterung warte, daß die Krone aber von dem gesetzlichen Einfluß auf die neue Steuerregulirung nicht ausgeschlossen werden dürfe, da der „wohlthätige Allerhöchste Einfluß“ grade bei der Steuervertheilung des vorigen Jahrhunderts klar vorliege, daß endlich die Zurückstellung des Domesticalfondes an die Sachsen, der diesen ohne ihre Zustimmung von der Landescasse genommen worden, eine ebenso dringende Forderung des Rechtes als des eigenen Bedürfnisses sei [1]. Sein Verhalten auf dem Landtag bewirkte, daß er am Schluß zur systematischen Deputation in publico-politicis, d. i. in die ständige Commission zur Vorbereitung der betreffenden Gesetze für den nächsten Landtag gewählt wurde. Die Aufgabe grade dieser war eine höchst bedeutsame und durch den eben geschlossenen Landtag dieses noch mehr geworden. Die Wünsche, die das diesem unterlegte Gesuch des Bischofs Basilius Moga Namens des walachischen Volkes ausgesprochen, enthielten directe und inderecte Angriffe gegen das damalige Landes- und noch mehr gegen das besondre sächsische Recht. Auch war zum erstenmal — in der Sitzung vom 22. November 1837 — in der Reihe der

[1] Der „Domesticalfond“ besteht (oder soll bestehen) seit 1755, indem in jenem Jahr auf jeden Gulden der Landes- (Militär-) Steuer weitere 20 Kreuzer mit der Bestimmung aufgeschlagen wurden, daß zur Deckung der Landesbedürfnisse 7 Kr. in die Provinzialcasse, 13 Kr. in den zur Deckung der eigenen Bedürfnisse bestimmten „Domesticalfond“ jeder Jurisdiction zu fließen hätten. Schon mit Rescript vom 16. April 1762 wurde jedoch verordnet, diese Domesticalfonde seien aufzuheben und in die Provinzialcasse einzubeziehen, an welche fortan das Erforderliche für die Bedürfnisse der einzelnen Kreise angewiesen werden solle. Während nun die ungarischen und Sekler-Jurisdictionen weit mehr erhielten, als ihr ziffermäßiger Anspruch nach dem Steuerschlüssel war, bekamen die sächsischen Kreise kaum den dritten Theil dessen, was ihnen gebührte. So betrug die Steuer der Comitate 184⅞ 649,980 fl 21½ kr. CM., die der Sekler 128,402 fl. 51 kr., die der Sachsen 599,936 fl. 52 kr.; für ihre Verwaltungsbedürfnisse (Gehalte 2c.) erhielten in demselben Jahr (nach dem Voranschlag) die Comitate 106,093 fl 58 kr. (⅙ ihrer Steuer), die Sekler 39,260 fl. 50 kr. (⅓ ihrer Steuer), die Sachsen 33,073 fl. 30 kr. ($^1/_{18}$). In Folge dieser langjährigen Verkürzung betrug die Forderung der Sachsen an den Domesticalfond 1848 mehr als 8 Millionen. Vgl. Das sächsische Nationalvermögen. Eine rechtsgeschichtliche Studie. Hermst. 1871. Seite 35.

ungarischen und Seklerstände der Wunsch laut geworden, die Landtagsartikel seien in ungarischer Sprache zu verfassen, wozu schon in der nächsten Sitzung das Verlangen auch nach ungarischen Gubernialprotokollen kam. Fast gleichzeitig hatte anläßlich der Verhandlung über die, einseitig von der Regierung befohlene Wiedervereinigung der sogenannten Partes mit Ungarn der Gedanke Ausdruck gefunden, in diesem von den Ständen als Unrecht angesehenen Falle solle lieber eine Union ganz Siebenbürgens mit Ungarn angestrebt werden, dem sofort im Namen aller sächsischen Deputirten der Hermannstädter Abgeordnete Schreiber widersprach. (1 März 1838).

Ueber diese beiden Landtage (1834/5 und 1837/8) haben, wie das damals alle thaten, die Kronstädter Abgeordneten regelmäßig eingehende Berichte an ihre Sender erstattet. Sie bilden zwei stattliche Foliobände des Kronstädter Archivs, vorwiegend von Trauschs Hand geschrieben. Es ist sehr Schade, daß sie nicht damals sofort gedruckt worden sind; sie hätten weiten Kreisen das Verständniß der Folgezeit und der Gegenwart wesentlich und unzweifelhaft erleichtert.

Am nächsten Landtag (1841/3) nahm Trausch, der am 23. October 1841 zum Polizeidirector gewählt worden war, keinen Antheil, eine auf ihn gefallene Wahl ablehnend. Dafür war er Mitglied des 1842-er Confluxes, der gegen den von der Landtagsmajorität beschlossenen Sprachartikel eine Gegenvorstellung machte und um die Zurückweisung desselben bat[1]; unter den Abgeordneten, die diese Repräsentation dem Landtagscommissär Freiherrn Josika im März des genannten Jahres zur Unterbreitung an Se. Majestät in Klausenburg überreichten, befand sich auch Trausch. Der Artikel hat die Bestätigung der Krone nicht erhalten. Im folgenden Jahr war er Mitglied und Sprecher der Deputation, die die Nationsuniversität an den Hof entsandte, (außer ihm Simon Schreiber von Hermannstadt und Samuel Meister von Mühlbach) um unter andern der schweren Besorgniß Ausdruck zu geben, welche die Vorgänge auf dem Landtag in der Nation wachgerufen, dann die Entscheidung in der Comeswahlfrage zu fördern[2] und die Bewilligung der Kosten aus der sächsischen Nationalcasse zur Errichtung der von der Nationsuniversität beschlossenen juridischen Facultät zu erwirken. Vom Kaiser und von allen höchsten Würdenträgern der Monarchie überall „gütig aufgenommen" und mit den „gnädigsten Zusicherungen" entlassen hatte er die Freude schnell schöne Erfolge der Sendung zu sehen; die Verhandlungen über das Recht der Comeswahl und die Ausübung desselben kamen wieder in

[1] Repräsentation der sächs. Nationsuniversität vom 25. März 1842. Z. 242

[2] Vgl. Rannicher: Das Recht der Comeswahl in Kurz' Magazin 1, 161.

Fluß; die Nation einigte sich rasch in der Frage und das Allerhöchste Rescript vom 31. December 1845 stellte ihrem Wunsche entsprechend jenes Wahlrecht wieder her; die juridische Facultät der sächsischen Nation aber trat schon 1844 ins Leben.

Dasselbe Jahr 1843 nahm Trauschs Kenntnisse und Arbeitskraft noch weiter für sächsische Nationalangelegenheiten in Anspruch. Die Nationsuniversität berief ihn in eine Commission, welche eine Instruction für die sächsischen Mitglieder der vom Landtag gewählten systematischen Deputation entwerfen sollte[1]. Ihm fiel die Aufgabe zu, die Frage zu beantworten, welche die Stände selbst dieser gestellt hatten: „ob die Union Ungarns mit Siebenbürgen solchergestalt bewerkstelligt werden könne, daß dadurch das gemeine Wohl befördert werde — mit Rücksicht darauf, welcher Nutzen oder Schaden sich daraus insonderheit für Siebenbürgen ergeben könne? Trausch beantwortete die Frage in einer sehr umfassenden Denkschrift, der er als Motto das Wort Venturinis aus der „Geschichte des Jahres 1827“ vorsetzte: „es gibt keinen höhern Grad von Nationalunterdrückung, als Amalgamation mit einem Principalreiche, welches eine mächtige und herschsüchtige Aristokratie hat[2].“ Er sah aus einer Reihe von Gründen in einer etwaigen Union keinen Nutzen für Siebenbürgen und beauftragte diesem gemäß — das Schriftstück wurde von allen Commissionsmitgliedern unterschrieben — die in die systematische Deputation gewählten Sachsen anzuweisen, sich in eine Verhandlung des Gegenstandes nicht einzulassen, eventuell sich gegen eine Union auszusprechen.

In den Universitätssitzungen des Jahres 1843/4 (November—Februar) und 1845 (August—October), an welcher Trausch wieder als Abgeordneter Kronstadts Theil nahm, finden wir ihn aufs neue zum Schutz der bedrohten sächsischen Nationalrechte hervorragend thätig. Er

---

[1] Im Sinn des XI. Art. von 1791 . . in rebus arduis et totam nationem aut jus aliquod fundamentale tangentibus liberum sit deputatis, ad has commissiones delegatis, nationem suam consulere, taliterque operationum cursum faciliorem reddere.

[2] Später fügte er aus Mich. Csernis ung. Tagebuch (zum Jahr 1708) hinzu: „O mein geliebtes Vaterland Siebenbürgen, lerne mindestens für die Zukunft, daß du dich doch nicht mit Ungarn vereinigest, damit du nicht so sehr viel leidest, wie jetzt. Für Siebenbürgen ist das Unglück jederzeit aus dem ungarischen Reich und von den Ungarn entstanden. So haben wir das Vaterland und die Freiheit verloren;“ . . noch später die Erklärung Eugens von Savoyen vom 21. Juni 1717 an den Hofkriegsrath: „bei der unveränderlichen Meinung, daß weder die gegenwärtige noch künftige Friedensumstände die Incorporirung (Temesvars und des Banats) mit Ungarn, wohl aber die Art einer abgesonderten Provinz, wie Siebenbürgen, cum reservatione dominii territorialis . . . zu Ihro kais. Majestät Dienst einrathen könne.“

gehörte mit zu jener Commission, die im Auftrag der Universität die Arbeiten der vom Landtag 1843 entsendeten systematischen Deputation vom Standpunct des Rechtes und der Wohlfahrt der sächsischen Nation prüfte, um ein gemeinsames Vorgehen dieser bei dem bevorstehenden Landtag zu ermöglichen[1]." Auch an der Sammlung der gerichtlichen Normen und Vorschriften zur Ergänzung des sächsischen Eigenlandrechtes (der Statuten), die ihm die Nationsuniversität bereits 1840 aufgetragen hatte, war er weiter unverdrossen thätig. Eine Folge davon war, daß bei der nach langen Jahren im Februar 1846 wieder verfassungsmäßig — nach der neuen Vereinbarung der Nation mit der Krone — vollzogenen Wahl des Sachsengrafen Trausch von den Stühlen Reps und Schäßburg unter die (sechs) Candidaten aufgenommen wurde.

An dem für Siebenbürgen, wie es damals scheinen durfte, so bedeutsamen Landtag von 1846/7[2] nahm Trausch als Abgeordneter Kron-

[1] Außer ihm waren darin Simon Schreiber, Wilhelm Konrad, Joseph Matthias von Hermannstadt, Peter Lange von Kronstadt, Karl Miller, Johann Schwarz von Schäßburg, Samuel Meißter von Mühlbach und Johann Löw von Reußmarkt.

[2] Er regelte unter Anderm die Pflichten der Hörigen gegen ihre Grundherrn, gab eine Recrutirungsnorm und einen Sprachartikel. Derselbe — es ist der erste — lautet: §. 1. die Gesetze werden von nun an in ungarischer Sprache abgefaßt; übrigens wird Allerhöchst Se. Majestät dafür Sorge tragen, daß eine unter öffentlicher Autorität besorgte Uebersetzung derselben in die Muttersprache der sächsischen Gerichtsbarkeiten denselben zum Gebrauch in ihrer Mitte durch das kön. Gubernium zugleich mit den Landtagsartikeln seinerzeit übermittelt werde. §. 2. Der Landtag wird sich nicht nur bei Ablesung der Protokolle, sondern auch in seinen Verhandlungen mit dem kön. Commissär und in den an Allerh. Se. Majestät zu erstattenden Vorstellungen der ungarischen Sprache bedienen. §. 3. Das kön. Gubernium, die kön. Gerichtstafel und die dem kön. Gubernium untergeordneten Aemter werden sich in der Abfassung der Protokolle, ferner in den Correspondenzen unter sich und mit den einzelnen Gerichtsbarkeiten des Großfürstenthums der ungarischen Sprache bedienen und die Gubernialdecrete an die so eben gedachten Gerichtsbarkeiten, sowie auch der Eingang und Schluß derselben in ungarischer Sprache abgefaßt werden. §. 4. Alle Gerichtsbarkeiten, ferner alle Gerichtsstellen und Civilämter haben sowohl bei den Versammlungen und bei Abfassung der Protokolle, als auch in ihren Berichten und Erläßen in dem Mittel der ungarischen und Sekler-Nation die ungarische, im Mittel der sächsischen Nation hingegen die deutsche Sprache zu gebrauchen. § 5. Die sächsische Nation wird in Bezug auf die Correspondenz mit den übrigen Gerichtsbarkeiten bei der, seit Abstellung des 31. Art. von 1701 beobachteten Gepflogenheit auch künftighin belassen. §. 6. Die Kirchenmatrikeln werden an jenen Orten, wo die Kanzelreden in ungarischer Sprache gehalten werden, in ungarischer Sprache geführt und dieselbe Sprache ist auch in den Correspondenzen dieser geistlichen Behörde mit den weltlichen Behörden der Ungarn und Sekler anzuwenden. Die geistlichen Behörden der Augsburgischen Confessionsverwandten sowohl in fundo regio, als auch in dem Mittel der ungar. Nation verbleiben bei der bisher beobachteten Gepflogenheit.

stadts nur vom 1. Mai 1847 an Theil. Ueber seine Thätigkeit auf demselben enthalten seine schriftlichen Aufzeichnungen aus dieser Zeit nichts, sondern bloß die Bemerkung, daß die Stände ihn am 20. September 1847 unter „helyes“ zur „Nobilitirung“ vorgeschlagen. Doch hat der Vorschlag die Bestätigung der Krone nicht erhalten und der damit Geehrte hat, wie man bei einem Manne seiner Geschichtskenntniß hinzufügen darf, leider vergessen, zu jener Bemerkung noch eine Erinnerung an den VIII. Artikel der sächsischen Nationsuniversität von 1613 zu fügen: „Quia virtus nobilitat hominem und Freiheit macht den Menschen edel . . .“

Wenn die siebenbürgischen Staatsmänner durch jene Landtagsbeschlüsse von 1847 die von so vielen Seiten entfesselte Bewegung zum Stillstand gebracht zu haben meinten, so überführte sie schon das folgende Jahr des schweren Irrthums. In die Einzelheiten desselben einzugehen, ist jedoch hier nicht der Ort; es genügt, wenn kurz berührt wird, daß durch die Stürme desselben auch Trausch vielfach aus den gewohnten Lebensverhältnissen gerissen wurde. Er war mit in jenem außerordentlichen Conflux, der „Vertrauensuniversität,“ die im Juni nach Hermannstadt berufen wurde, um nach der vom Klausenburger Landtag beschlossenen Union Siebenbürgens mit Ungarn über die künftige Stellung der sächsischen Nation zu berathen. Als diese eine Denkschrift an die Regierung und die Entsendung einer Deputation von sieben Mitgliedern an diese beschloß, erhielt Trausch die meisten Stimmen hiezu (52 von 54). So begab er sich mit den Genossen im Juli nach Wien und Pest, hatte dort am 20. Juli bei dem deutschen Reichsverweser Erzherzog Johann, am 23. Juli in Ofen bei dem Erzherzog-Palatin Stephan, wenige Tage später bei den ungarischen Ministern, am 21. September in Schönbrun bei Kaiser Ferdinand, am 30. in Wien bei dem Erzherzog Franz Karl, an den folgenden Tagen bei den österreichischen Ministern Audienz. „Bei allen diesen Gelegenheiten“ hat Trausch aufgezeichnet „in Wien und Pest war ich der Sprecher“ und fügt hinzu, daß die Antwort auf diese Vorstellungen und Eingaben in dem k. Manifest „an unser treues Sachsenvolk in Siebenbürgen“ vom 21. December 1848 und im k. Rescript an die Nation vom 22. December 1848 erfolgt sei. Auch an den Berathungen der protestantischen Kirchen Ungarns und Siebenbürgens in Pest im August 1848 nahm er im Auftrag des siebenbürgisch evangelischen Oberconsistoriums Theil und kehrte erst anfangs November nach Kronstadt zurück.

In Siebenbürgen war unterdessen der Krieg ausgebrochen; ein „Pacificationsausschuß,“ der unter den Auspicien des commandirenden

Generals in Hermannstadt zusammentrat und vom November bis Januar 1849 auch Trausch zu seinen thätigen Mitgliedern zählte, vermochte dem unheilvollen Brande keinen Einhalt zu thun. Die steigende Gefahr für Hermannstadt und Kronstadt bestimmte ihn am 19. Januar zur Rückkehr in die Heimat. Hier in seiner Vaterstadt hat er, wie rechter Bürger- und Beamtentreue ziemt, die Geschicke, die sie bald betrafen, mit ihr ausharrend bestanden. Am 20. März 1849 schickte ihn Rath und Communität mit dem Stadthannen Lassel und vier Bürgern dem siegreichen General Bem entgegen, daß er die Stadt seinem Schutze empfehle; in der Neuwahl der Beamten, die drei Tage später vollzogen werden mußte, behielt Trausch seine frühere Stelle.

Schon das Ende des Jahres fand ihn wieder in Hermannstadt. Der k. k. Civil- und Militärgouverneur Freiherr von Wohlgemuth berief ihn zum Rechtsconsulenten der neuen Statthalterei und betraute ihn mit der Leitung des Fiscalarchivs, bald auch (26. Februar 1850) provisorisch mit dem Präsidium der k. k. Kammerprocuratur, bis er im October 1853 definitiv zum Finanzrath ernannt wurde. In dieser Stelle wurde er auf sein Ansuchen im December 1860 in den bleibenden Ruhestand versetzt und gleichzeitig mit dem Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens ausgezeichnet.

Doch mußte er schon wenige Monate später noch einmal in die schwere Arbeit politischer Kämpfe eintreten. Das Vertrauen seines Monarchen berief ihn in jene Landesconferenz, die im Februar 1861 in Karlsburg ihre Ansichten über die Zusammensetzung eines neu einzuberufenden siebenbürgischen Landtags aussprach[1]. Ebenso nahm er als Regalist an dem Hermannstädter Landtag von 1863/4 Theil, während Winterkälte und körperliche Gebrechen ihm die Theilnahme am Klausenburger Landtage 1865 nicht zuließen. Er hat weiterhin an der Entwicklung des Vaterlandes nicht mithandelnd, sondern bloß von der abgelegenen stillen Höhe des denkenden Geschichtsfreundes zusehend und mitfühlend Theil genommen.

---

[1] Die Erklärung, die er dort abgab, ist gedruckt in der von K. J. Trausch herausgegebenen „Lebensskizze des Fr. Jos. Trausch" S. 31. Er sprach unter Anderm darin seine Ueberzeugung aus, daß die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn nicht eine Einverleibung des Landes mit Ungarn sein dürfe und eine gewisse Selbstständigkeit des Landes, die es auch vor der Trennung von Ungarn gehabt, durch die Union in Wirklichkeit nicht aufgehoben worden sei, so daß auch fortan ein eigner Siebenbürgischer Landtag, wenn auch mit einer beschränktern Wirksamkeit zu bestehen habe.

Länger ist er in der kirchlichen Verwaltung und Vertretung thätig gewesen. Nach seiner Rücksiedlung nach Kronstadt wählte ihn 1863 die Stadtpfarrgemeinde ins Presbyterium, die Bezirkskirchengemeinde zum Bezirkskirchencurator. Seine Liebe zu Kirche und Schule, sowie das in wiederholter Wahl sich bethätigende Vertrauen des Kirchenbezirks hielten ihn in dieser Stelle fest, bis der Tod am 16. November 1871, ohne daß ihm irgend eine Besorgniß erregende Krankheit vorausgegangen, mit leisem Flügelschlag das unermüdet thätige Leben streifend, den 76-jährigen Mann abrief. Am Vormittag noch war er in gewohnter Weise seinen wissenschaftlichen Arbeiten nachgegangen.

Thätige Liebe für diese war überhaupt ein Characterzug seines Wesens. Ihm folgend hatte er im Jahr 1840 den Verein für siebenbürgische Landeskunde gründen helfen. Er gehört mit zu jenen fünf Männern, die im October jenes Jahres in Mediasch die ersten, von der Regierung später bestätigten Statuten des Vereins entwarfen. Die erste Generalversammlung in Schäßburg wählte ihn 1842 zum Ausschußmitglied. Als solches hat er für das Gedeihen desselben eine vielfach fördernde Thätigkeit entwickelt, die noch gesteigert wurde, als die Generalversammlung nach dem Tode des ersten treuen Vorstandes, des Freiherrn Joseph Bedeus von Scharberg, ihn im August 1858 zum lebenslänglichen Vorstand wählte. Er hat die Stelle eilf Jahre bekleidet, bis er wegen Kränklichkeit und namentlich beginnender Schwerhörigkeit die Vereinsversammlungen nicht mehr besuchen, oder leiten zu können meinte und darum 1869 „das Ehrenamt“ niederlegte, dem er so lange, wie er selbst mit Recht sagt „mit Liebe und Aufopferung vorgestanden.“

Gleich lehrreiche Zeugnisse seiner nie verminderten Neigung für die Wissenschaft und insbesondere die Geschichte seines Volkes und Heimatlandes bietet seine schriftstellerische Thätigkeit dar, wiewohl sie erst spät begann. Trausch war bereits ein 45-jähriger Mann als er im Jahr 1840 in dem Heftchen „Mosaik,“ womit die Redaction des durch seine Mitwirkung 1837 entstandenen „Siebenbürger Wochenblattes“ ihre Leser zum neuen Jahr überraschte, J. P. Roths „Dacia“ zwei Rhapsodieen in Hexametern veröffentlichte, gewiß weniger um ihres dichterischen Werthes willen, als wegen des warmen Hauchs der Begeisterung für die Schönheit des Heimatlandes und die Ehre des eigenen deutschen Volks in demselben. Wol ein Erinnerungszeichen für den ehemaligen, 1839 gestorbenen Lehrer sollte es sein, als Trausch 1842 Johann Christian Heysers[1] „vater-

[1] Er starb als Superintendent der evang. Kirche A. B. in Wien.

ländisch-dramatische Schriften" herauszugeben begann; außer dem ersten Bändchen „Hans Benkner" ist jedoch nichts erschienen. Zu bedeutenderer Arbeit rief den Freund der vaterländischen Geschichte zugleich das Ausschußmitglied des Vereins für siebenbürgische Landeskunde die Aufgabe dieses Vereines selber. Diese umfaßte in erster Reihe die kritische Bearbeitung und Herausgabe der Geschichtsquellen Siebenbürgens. Die Wichtigkeit der gleichzeitigen Geschichtsschreiber war schon längst anerkannt; im Auftrag der leider so schnell aufhörenden philohistorischen Gesellschaft hatte Eder bereits 1797 mit der Herausgabe der Scriptores rerum Transsilvanicarum begonnen und nach ihm Graf Joseph Kemeny im Erdély ország tertenetei tára (1837) sowie in den „deutschen Fundgruben zur Geschichte Siebenbürgens" (1839) kleinere Chroniken und zeitgenössische Aufzeichnungen zu veröffentlichen angefangen. Hieran und an Benignis Fortsetzung der Ederschen Scriptores (1840) schließt sich Trauschs Chronicon Fuchsio-Lupino-Oltardinum, sive annales Hungarici et Transsilvanici (von 990—1699) an, das der Verein für siebenbürgische Landeskunde in zwei Quartbänden 1847 und 1848 herausgab [1]. Das Werk enthält die Aufzeichnungen von Simon Messe, Marcus Fuchs, Michael Weiß, Johannes Oltard, Andreas Gunnesch u. A. Man wird streiten können darüber, ob dasselbe in seiner Wiedergabe jener handschriftlichen Geschichtsquellen den Forderungen der Kritik immer und allseitig entsprochen, doch ist gewiß kein Zweifel, daß schon ihre Veröffentlichung durch den Druck an sich geeignet war, unsre historische Forschung mehrfach zu fördern und der Bearbeiter dadurch auf den Dank dieser nicht geringen Anspruch hat.

Wenn das eben genannte Werk seine Kreise weit über die Gränzen des Burzenlandes hinaus zog, so stellt sich eine andre Arbeit Trauschs unmittelbar in den Dienst der geschichtlichen Erkenntniß seines Lebens. Der Superintendent G. P. Binder hatte im Jahr 1847 alle Capitel aufgefordert, ihre Geschichte zu schreiben; da gingen einige Burzenländer Capitularen, wol nicht ohne Wehmuth daß die Arbeit nicht in ihrer Mitte zu Stande kam, Trausch an, er möge aus dem Schatze seiner Forschungen und Sammlungen „dem längst gefühlten Bedürfniß einer besondern Geschichte des Burzenländer Capitels abhelfen." Er entsprach dem Wunsche, indem er im Mai 1848 die Arbeit begann, die wie er schreibt, ihm „in der damaligen bewegten Zeit eine wohlthuende Zerstreuung gewährte, indem sie ihn über den Betrachtungen der Vergan-

[1] Kronstadt. Bei Joh. Gött.

genheit die sich immer mehr trübende Gegenwart vergessen ließ". So entstand die „Geschichte des Burzenländer Capituls", die 1852 dem dritten Band des „Magazins für Geschichte, Literatur und alte Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens"— dessen Herausgabe nach Kurz' Tode Trausch übernahm — eröffnete. Es ist, wie der Verfasser selbst sagt, nicht eine pragmatische Geschichte des Capitels, die allerdings eine sehr werthvolle Bereicherung unserer Kirchen-, Rechts- und Culturgeschichte sein würde, sondern, wie der ihm vorliegende bald mehr bald minder reichhaltige oder kritisch gesichtete Stoff sie bot, eine Zusammenfassung von „chronologischen Nachrichten" und Denkwürdigkeiten des Capitels, die nach mehrern Richtungen sehr lehrreich noch lange der Ausgangspunct für weitere Forschungen sein wird.

Von demselben Geiste getragen wollen die „Beiträge und Actenstücke zur Reformationsgeschichte von Kronstadt"[1] diese große Zeit der Gegenwart in ihren Männern und Thaten näher bringen. Sie enthalten, in der Regel gut beglaubigt, eine Fülle von Mittheilungen über die großen Führer jener Tage, über Honterus, Wagner, Fuchs, Hirscher u. A. und unter den werthvollen Beilagen zum erstenmal gedruckt des Honterus Apologia reformationis von 1543. An jene Beiträge schließt sich gleichzeitig die „übersichtliche Darstellung der ältern Gemeindeverfassung der Stadt Kronstadt nach den alten Ortsrestitutionen dieser Stadt[2]," die ursprünglich von G. v. Hermann zusammengestellt die frühern Zustände der öffentlichen Verwaltung in ihrer Mitte mannigfach beleuchten.

Eine andere Reihe von wissenschaftlichen Arbeiten Trauschs hängt mit den politischen Kämpfen Siebenbürgens zusammen, die seit den dreißiger Jahren ihre Spitze mehr als einmal gegen das historische Recht der sächsischen Nation richteten. Das war nicht wenig der Fall mit dem Gesuch das der griechisch- nichtunirte Bischof Basilius Moga dem Landtag von 1837 unterbreitet hatte. Von der Universität mit der Widerlegung desselben betraut, veröffentlichte er im Jahr 1844 die Arbeit[3]. Sie will

---

[1] Sie bilden die Festgabe Kronstadts für die 1865 dort tagende Versammlung des siebenb. Hauptvereins der Gustav-Adolph-Stiftung.

[2] Festgabe für den damals gleichfalls in Kronstadt tagenden Verein für siebenb. Landeskunde.

[3] Bemerkungen über die, vom siebenbürgischen griechisch-nicht-unirten Bischof Herrn Basilius Moga im Jahr 1837 den zu Hermannstadt versammelten Landesständen unterlegte Bittschrift von J. Trausch Kronstadt 1844. Verlag von Joh. Gött. (VI. und 61 S. 8).

den schweren Streit „mit den breiten und oft ermüdenden Waffen des historischen Rechts“ zur Entscheidung führen und ebenso „die competenten Richter“ wie das „übrige gebildete Publicum“ überzeugen, daß die tolerirten Walachen in Fundo regio gegenüber den sächsischen Gemeinden nicht mehr Rechte erlangt haben, als ihnen ipso jure in den Comitaten und auf adeligem Grund und Boden eingeräumt worden; und daß, wenn ihnen de facto auf dem fundo regio wirklich bessere Zugeständnisse gemacht worden sind, wenn sie sich hier, wie die tausendfältige Erfahrung lehrt, in einer ungleich glücklichern Lage, in einem geregelten Rechtszustande, in einer entwicklungsfähigern persönlichen Freiheit und Thätigkeit befinden, für dieses weit bessere Schicksal einer bloß tolerirten Nation, diese wahrhaften Güter der Menschheit, nur deutscher Humanität, nur deutschem, jeder Sclaverei feindlich entgegentretendem Rechtsgefühle zu danken haben und die Erlangung desselben nicht etwa einer eingebildeten Rechtsgleichheit mit den Sachsen auf dem ganzen, oder auch nur theilweisen fundus regius zuschreiben dürfen.“ In der That hat Trausch, bewandert in der vollen Rüstkammer der siebenbürgischen Staats- und Rechtsgeschichte, die Waffen, die sie aus alter und neuer Zeit in reicher Zahl für seine Aufgabe bot, umsichtig benützt, und wenn die Schwere und Ungelenkigkeit jener auch bisweilen die Leichtigkeit ihrer Handhabung vermissen läßt, für den, der objectiv an die Frage herantritt und wirklich lernen will, ersetzen die Bemerkungen, immer aus den actenmäßigen Quellen geschöpft, ein ganzes Archiv und lassen weiterm Zweifel nicht Raum.

An die Seite dieser Arbeit gehört die „actenmäßige Darstellung der ungarischen und siebenbürgischen Landtagsverhandlungen über eine Vereinigung des Großfürstenthums Siebenbürgen mit dem Königreich Ungarn“ die Trausch 1866 herausgab [1]. Den Anlaß dazu bot ihm die Einberufung des siebenbürgischen Landtags auf den 19. November 1865 nach Klausenburg, dessen ausschließlicher Berathungsgegenstand die Revision des ersten Klausenburger Artikels von 1848 von der Vereinigung Ungarns und Siebenbürgens war. In kurzen Zügen wird auseinandergesetzt, wie die Frage von den ungarischen und siebenbürgischen Ständen namentlich seit 1792 behandelt wurde; ein Anhang enthält 14 bedeutendere dahin gehörige Actenstücke.

Das bedeutendste von Trauschs Werken und das seinen Namen am dauerndsten im dankbaren Gedächtniß unserer künftigen Geschichtsfreunde erhalten wird, ist sein „Schriftsteller-Lexicon oder biographisch-

[1] Kronstadt. Verlag von Johann Gött. VI. und 117 S. 8.

literarische Denkblätter der Siebenbürger Deutschen [1]." Das Buch ist eine neue ergänzte Auflage von Johann Seiverts nie hoh genug zu achtenden „Nachrichten von Siebenbürgischen Gelehrten und ihren Schriften" (Preßburg 1785). Trausch selbst berichtet über die Entstehung desselben Folgendes: „Die Geschichte des Lebens und Wirkens meiner sächsischen Landsleute hat seit der Zeit, in welcher ich an dem Gymnasium meiner Vaterstadt studirte, stets ein besonderes Interesse für mich gehabt. Durch Zufall kam jenes in Kronstadt wenig bekannte Buch Seiverts in meine Hände. Es befriedigte meine Wißbegierde zum Theil, mehr noch aber regte es den eignen Forschungstrieb an. Bald fand ich Gelegenheit, manches Fehlende zu ergänzen und that es auch. Dann sammelte ich Nachträge . . . und ließ keine Gelegenheit für meine Sammlung unbenützt, die sich mir durch vermehrte Bekanntschaften, weit mehr aber noch durch zeitweiligen Aufenthalt nicht nur in verschiedenen sächsischen Städten, sondern auch außerhalb dem Wohnkreis der Siebenbürger Sachsen darbot. So entstanden diese Ergänzungen und Nachträge zum Seivertischen Werk, zunächst nur zu meiner Unterhaltung bestimmt. Der Gedanke mit dieser Arbeit vor die Oeffentlichkeit zu treten, war mir anfangs fremd. Später erst, als meine Forschungen größere Ausdehnung angenommen hatten, glaubte ich des Wissenswerthen so viel gesammelt zu haben, daß es mir Gewissenspflicht schien, die Früchte meiner Arbeit auch Andre genießen zu lassen." Und an einer andern Stelle: „ich habe . . lange mit der Herausgabe gezögert . . und auch jetzt würde ich mich nicht zur Veröffentlichung entschlossen haben, hätte ich nicht dazu vielseitige Aufforderungen erhalten und würde mir nicht die Pietät für die Nation, welche mir während meiner vieljährigen Diensteslaufbahn viele schmeichelhafte Beweise des Wohlwollens und Vertrauens gegeben hat und welcher anzugehören ich mich von Kindheit an glücklich geschätzt habe, die Erfüllung dieser Pflicht zur Gewissenssache machen."

Gewiß, es gibt keine reineren und edleren Quellen, aus welchen ein rechtes Werk erwachsen mag, als die Lauterkeit solchen Pflichtgefühls und die dauernde Liebe zu seinem Volke!

Trausch selbst kannte die großen Schwierigkeiten sehr wohl, die der Ausführung seines Unternehmens im Weg standen. Schon die äußerliche Verbindung der biographischen Nachrichten Seiverts in ihrer schlichten, oft fast naiven Form des vorigen Jahrhunderts mit lebensgeschichtlichen

---

[1] Kronstadt. Verlag von Joh. Gött. I. Band 1868. XX. und 393 S., II. Band 1870 463 S. gr. 8. Der III. Band, mit R beginnend ist unter der Presse.

Darstellungen und wissenschaftlichen Urtheilen, die in dem Boden der gegenwärtigen Zeitanschauungen wurzeln und ganz andern Formgesetzen folgen, in unvermittelter Reihe lexicalischer Folge zu einem Buche konnte Vielen gewagt erscheinen, wie denn schon die Masse und unendliche Zerstreutheit des Stoffes geeignet war, Jeden abzuschrecken, den nicht jene ernste Begeisterung für die Sache erfüllte, wie Trausch. Er aber, der 72jährige Mann legte, geleitet von jenen Sternen, unverzagt die letzte Hand an, um die Frucht einer langen unverdrossenen Lebensarbeit seinem Volk, dem gegenwärtigen und kommenden Geschlechte zugänglich zu machen. So entstand ein Werk, von dem für seinen Kreis in ehrender Weise gilt, was der Altmeister Ranke vor wenigen Jahren über den großen Gedanken einer Biographie aller namhaften Deutschen sagte. „Indem wir die großen Institute des öffentlichen Lebens ins Auge fassen, dürfen wir der Persönlichkeiten nicht vergessen . . . Etwas anderes ist das welthistorisch Wichtige, etwas anderes das Nationale, der Erinnerung Würdige. Es ist unsre eigne Sache, unsrer großen Männer zu gedenken und nicht allein dieser, sondern auch derer, die sich überhaupt ein wesentliches Verdienst in Staat und Kirche, Literatur und Kunst, selbst im industriellen und mercantilen Leben erworben haben. Eine ungeheure Aufgabe, den Lebensumständen Vieler gründlich nachzuforschen und ihr Gedächtniß zu erneuern oder festzuhalten! Es ist schwer die Gränzen zu ziehen, die Auswahl zu treffen, die Notizen zu sammeln, das Bedeutende genugsam hervorzuheben, und doch auch dem Geringern gerecht zu werden. Man erschreckt, wenn man sich den Umfang vorstellt und die Schwierigkeiten erwägt. In Dingen dieser Art aber muß man sich nur vornehmen, die Sache so gut wie möglich zu machen. Denn das Leben wird immer vom Leben beherrscht; nur unter den bestimmten Umständen, mit beschränkten Kräften kann man arbeiten . . . . Was wir leisten, ist freilich immer nur ein Theil von dem, was zu leisten wäre. Den Nachkommen wird unendlich viel zu thun übrig bleiben. Füllen wir nach bestem Vermögen unsere Stelle aus!“

Und das hat Trausch in vollem Maße in den „Denkblättern“ gethan. Wohl wird unzweifelhaft mehr als eine Notiz derselben im Lauf der kommenden Jahre richtiger gestellt, mehr als eines ihrer Urtheile geändert werden — „ich selbst,“ erklärt der Verfasser „sehe die Mangelhaftigkeit der meisten biographischen Artikel ein,“ — aber in solchen Dingen ist eben immer der erste Weg der schwierigste und der spätere Gang hat mehr als die halbe Arbeit gewonnen. Schon die „gelegentlichen Erwähnungen“ des Buches bergen oft einen Reichthum hier nie gesuchten Inhalts, der in überraschender Weise die Entwicklung des geistigen Lebens

oder der politischen Mühsale der Nation beleuchtet. An Seiverts Namen reiht sich fortan auf diesem Gebiete in würdiger Weise der Trauschs.

Ein noch sprechenderes Zeugniß jener stillen fleißigen Culturarbeit, die zwar nicht mit großen und mächtigen Gedanken in Staunen erregenden Neubauten umgestaltend thätig, aber um so sicherer dauerndes schaffend, stätiger Fortbildung die Wege bahnt, ist jene, für unsre Verhältnisse geradezu großartige, über fast alle Theile unsrer Geschichte sich erstreckende Handschriftensammlung, die Trausch hinterlassen hat. Das vom Kronstädter evangelischen Gymnasium, dem glücklichen Besitzer des reichen Schatzes, im letzten Jahresprogramm veröffentlichte Verzeichniß derselben, 248 Bände in Folio, Quart und Octav umfassend, ist ein leuchtendes Denkmal der Ehre für den Mann, der bei allen Bürden mühevollster Verwaltungsämter noch Zeit, Geistesfrische und Liebe für solche Arbeit zu retten wußte. Und daß Trausch die reiche Frucht derselben für alle Zeit vor Zersplitterung zu wahren suchte, indem er in seinem Testamente bestimmte, daß sie dem Brukenthalischen Museum in Hermannstadt für billige Entschädigung (die Kaufsumme von 260 Ducaten) angetragen werden solle, dabei zugleich dem vaterstädtischen Gymnasium, wo er selbst den ersten Unterricht empfangen, ein werthvolles Näherrecht einräumend, ist doch auch ein Zug zum Ganzen, der bei so vielen Zeichen verderbenvoller Zersplitterung um so wohlthuender anspricht.

Das Kronstädter Presbyterium durfte selbstverständlich die seltenen Schätze seiner Lehranstalt nicht entgehen lassen; waren sie doch namentlich für Kronstadts Recht und Geschichte von doppeltem Werth. Es war der Stadtgemeinde würdig, daß sie, den altbewährten Sinn für Wissenschaft und Bildung damit wieder bekundend, zur Erhaltung der Sammlung für Kronstadt der Kirche gerne die helfende Hand bot [1].

So besitzt das evangelische Gymnasium von Kronstadt in Trauschs nachgelassenen Handschriften einen Reichthum an geschichtlichen Quellen, der nahezu einzig in seiner Art ist. Zu einer Würdigung derselben im Einzelnen ist hier nicht der Ort und wird sich ziemen, dieselben den Näherstehenden zu überlassen. Denn gewiß ist, daß unsre Lehranstalt durch den neuen Besitz das verdoppelte Recht erlangt hat, fortan in der ersten Reihe der vaterländisch-geschichtlichen Forschung mitzuarbeiten, in

[1] Zum Kaufpreis der Sammlung von 1200 Gulden (Papiergeld) bewilligte die Stadtcommunität 500 Gulden und die Regierung genehmigte, erhobenen Widerspruchs ungeachtet, den Beschluß.

treuer Mithülfe an dem Werk, zu dem Honterus einst den Grund gelegt, und das durch die begeisterte Hingebung von Söhnen dieser treuen Stadt, um nur Einige zu nennen, durch Schmeizel, Hermann, Eder, Marienburg, Trausch zu allen Zeiten so bedeutsame Förderung erfahren.

Vor kurzer Zeit hat das vierte Jahrhundert seinen Ring geschlossen, seit König Matthias, sein geliebtes Kronstadt eine „Zierde" seines Reiches nannte (1471). Gewiß im Ehrentempel desselben wird fortan Joseph Trauschs, eines der würdigsten seiner Söhne, Name und pflichttreue Geistesarbeit unvergänglich leuchten.

Und damit lassen Sie mich, geehrte Herren schließen, indem ich die 27. Generalversammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde für eröffnet erkläre.

Anhang.

Bericht über die von Sr. Majestät dem Kaiser Franz I. am 19. Oktober 1834, dem Siebenbürgischen Landesdeputirten Joseph Franz Trausch ertheilte Privat-Audienz, in wie weit in derselben von Sächsischen National-Angelegenheiten die Rede gewesen ist.

Als Einleitung muß vorausgeschickt werden, daß der erwähnte Deputirte Trausch von Pest, wo er bereits am 12. September 1834 eingetroffen, und den 27. desselben Monats an einem hitzigen Gallenfieber erkrankt war, mit den übrigen Mitgliedern der Siebenbürgischen Landes-Deputation nach Preßburg und von da zur Allerhöchstbewilligten Audienz in Brünn abzureisen verhindert worden, und nur nach seiner Herstellung, nach Wien, wo sich die andern Deputirten auf ihrer Rückkehr von Brünn verweilten, um erhaltenen Auftrag zufolge auch die auf die Siebenbürgischen Angelegenheiten Einfluß habenden hohen Staatsbeamten zu informiren, abgereiset und in Wien am 13. Oktober 1834 eingetroffen war. Hier ließ sich derselbe, nach gepflogenem Einverständniß mit seinen Mitdeputirten, vorzüglich gelegen sein, eine Audienz bei Sr. Majestät zu erwirken, welche ihm nach geschehener Meldung bei dem Oberstkämmerer-Amte sowohl, als Sr. Exellenz dem Oberstkämmerer Grafen Czerim selbst, zu einer Zeit und an einem Tag, wo Privat-Audienzen sonst nicht erlaubt wurden, auf Sonntag den 19. desselben Monats halb 11 Uhr allergnädigst bewilligt ward.

Nachdem der gleichfalls wegen Krankheit in Pest zurückgebliebene und mit Trausch zugleich nach Wien gekommene Szekler-Deputirte Carl Bartha seine Audienz bei Allerhöchst Sr. Majestät gehabt hatte, trat der Deputirte Trausch in das Schreibzimmer Sr. Majestät, wo Allerh. Dieselben diesmal die Audienz zu ertheilen geruhten, ein, und wollte, nach geziemender Verbeugung sprechen, als Se. Majestät ihm mit großer Herablassung mit den Worten zuvorkamen:

S. M. Sie waren krank! Jetzt sehen Sie schon gut aus.

Tr. Euer Majestät! Unendlich bedauere ich, durch eine mir auf der Reise von Klauseuburg herauf zugestoßene unverhoffte, und harte Krankheit an dem Glücke verhindert worden zu sein, mit meinen Mitdeputirten vor E. M. geheiligter Person in Brünn zu erscheinen.

S. M. Lassen Sie Ihnen das nicht leid sein, Mir ist es lieber, daß Sie allein zu Mir gekommen sind.

Tr. Mit kindlichem Danke vernehme ich die Gesinnungen Eurer Majestät! Sie ermuthigen mich zu dem Vertrauen, daß E. M. mir Nachsicht widerfahren zu lassen geruhen werden, wenn ich, um dem von den Siebenbürgischen Ständen in mich gesetzten Vertrauen zu entsprechen, des mir mit den Uebrigen gemachten Auftrags mit Freimüthigkeit und Offenheit mich entledigen werde.

S. M. Sprechen Sie nur!

(Hier sprach nun Trausch vom Inhalt der durch seine Mitdeputirten Sr. Majestät bereits in Brünn eingereichten vier Landesständischen Repräsentationen ddto. 9. September 1834, besonders aber jener, welche von den Eidesformen handelt, und fügte bei, daß er in seiner jetzigen Stellung, bei dem Umstande, wo die Ursache seines Zurückbleibens in Pest nicht jedermann bekannt, und beide Repräsentanten der Sächsischen Nation mit den übrigen Landesdeputirten vor Sr. Majestät in Brünn nicht erschienen seien, sich verpflichtet glaube, zu erklären, daß die Sächsische Nation in dem Abschluße der Landesstände betreff der Deputation und der durch sie zu überreichenden Repräsentationen und nach der Instruction zu geben, den Aufklärungen eingestimmt habe, und den Wunsch mit den beiden andern ihr verbrüderten Nationen theile, daß Se. Majestät darauf gerechte und billige Rücksicht zu nehmen geruhen möchten. Nach Anführung der wichtigern Umstände berief sich Trausch auf die diesfalls von seinen Mitdeputirten bereits vorgebrachten Gründe, um nicht durch Wiederholung derselben Sr. Majestät beschwerlich zu werden. Se. Majestät geruhten in Bezug auf die Eidesformen die bestimmte Antwort zu geben, von der 1791-ger Eidesform nicht abgehn, vielmehr in dem Fall, wenn die Stände von den von ihnen veranlaßten neuen Eidesformen nicht sollten abgehen, und ihre neuen Beamten nur nach diesen einschwören wollten, den Landtag auflösen und nur ins künftige Jahr wieder ausschreiben zu wollen. In Betreff der Sächsischen Nation und der Leistung derselben folgt die Antwort Sr. Majestät hier)

S. M. Die Sachsen sind brav, ich bin mit Ihnen zufrieden. Ihre Deputirten waren auf dem Landtage standhaft. Dann haben sich dieselben aber auch einmal verleiten lassen.

Tr. Ueber diesen Fall will ich Auskunft geben, und zwar aufrichtig, denn ich glaube, so wie ich zu Gott aufrichtig bete, also müsse ich auch in allen Stücken zu meinen Monarchen aufrichtig reden. Im erwähnten Fall hat es sich um das Interimal-Präsidium bei den Siebenbürgischen Ständen gehandelt. Die Sächsischen Deputirten waren anfangs der Meinung, daß der vom dermaligen Gubernium unter die Stände geschickte Präses auch als solcher angenommen werden könnte, damit nur einmal der seit 23 Jahren nicht gehaltene Landtag in Gang käme, um somehr, als das Gubernium dazu Seine Excellenz den Grafen Nemes bestimmt hatte, in dessen Person sich auch die Stände bei ihrer Berathung vereinigt hatten. Da aber die Sachsen eben aus diesen gemeinschaftlichen Berathungen erfuhren, welches Gewicht die zwei andern Ständischen Nationen darauf legten, daß hierinnen dem auch von E. M. in den Regalien provisorisch benannten Gubernium nicht gleich anfangs ein Recht zuerkannt werden möchte, welches nur einem gesetzlichen Gubernium zusteht; da ferner die Sachsen vermöge der Union verpflichtet sind, für die Aufrechthaltung der Rechte und Freiheiten ihrer Mitstände mitzusorgen; und da sie einsahen, daß unter diesen Umständen nicht nur nicht wider die Gesetze, sondern nach den Gesetzen gehandelt wurde, indem nur der gewählte Interimal-Präses von eben denselben Ständen anerkannt wurde, welche sich den Actual-Präses selbst zu wählen berechtigt sind: so wurden sie aus gesetzlicher Verpflichtung und Ueberzeugung bewogen, der Meinung der Mehrheit der beiden ihnen verbrüderten Nationen beizupflichten.

S. M. Nun, nun! Darum hab' ich ja auch nachgegeben. Halten Sie nur in Zukunft gut zusammen.

Tr. Euer Majestät geruhen die Sachsen zu entschuldigen. Ihr Gewicht auf den Landtägen ist seit der Einführung der individuellen Stimmen nicht mehr so bedeutend, wie ehemals.

S. M. Ich weiß wohl. Die vota curiata haben durch die zu Anfang meiner Regierung bestättigten Artikel aufgehört. Das hätte besser nicht geschehen sollen und war damals gefehlt. — Sagen Sie mir nun, was haben denn die Sachsen für Gravamina.

Tr. Euer Majestät vergeben gnädigst. Ich muß hierauf erwiedern, daß ich nicht beauftragt bin, Euer Majestät die Beschwerden der Sachsen insbesonders vorzustellen. Die Sächsische Nation hat auf dem Landtage zur Zeit, da die Stände die Instruction für alle Landesdeputirten, und also auch für mich, entwarfen, den Wunsch vorgebracht, ihrer Beschwerden nur im Allgemeinen zu erwähnen, mit dem Beisatz, daß sie dieselben einzeln dann zur gesetzlichen Abhülfe vorzubringen sich vorbehalte, wenn

dieselben nach der in den Gesetzen vorgeschriebenen Reihe zur Verhandlung der Landes-Stände kommen würden.

S. M. Das kann geschehen, und wenn es an mich kommen wird, will ich gerne abhelfen. Dennoch wünsche ich auch jetzt davon zu hören.

Tr. Der Wunsch Euer Majestät ist für mich Befehl, den ich nach Möglichkeit zu erfüllen bereit bin, indem ich mich glücklich schätze, der Nation, der ich angehöre, damit einen Dienst zu erweisen. Nach meiner Ansicht sind für meine Nation im Ganzen die öfteren Collisionen, in welche uns die Kammer durch Anmaßung und ungebührliche Ansprüche bringt, sehr zu beklagen und nicht dazu geeignet, das Vertrauen der Nation zur Regierung zu befestigen.

S. M. Das ist, weil die Sachsen auf dem Fundus regius wohnen.

Tr. Ja wohl wird der Boden, den die Sachsen bewohnen, gemeiniglich Fundus regius genannt. Wenn aber gleich die Sächsische Nation die Oberhoheit des gesetzlichen Landes-Regenten, gleich den andern Nationen anerkennt, so hat sie die Freiheit vor den Mitgliedern dieser Nation bevor, daß bei Sterbefällen von Personen, welche keine Erben hinterlassen oder einsetzen, nie der Fiscus wie bei dem Adel, noch ein Grundherr, wie unter adelichen und Cameral-Unterthanen, sondern die freien Sächsischen Communitäten zur Erbfolge gelangen; mithin ist den Sachsen nebst andern Rechten, welche sie gleich dem Adel besitzen, auch dieses Jus regium verliehen und dem Fiscus nicht vorbehalten worden. Uebrigens würde meine Nation nicht ein Mitstand der beiden andern recepirten Nationen sein, wenn sie nicht das Eigenthumsrecht hätte, das ihr durch keine gerichtliche Entscheidung abgesprochen worden ist, und unsere Vorfahren müßten Narren gewesen sein, wenn sie in ein den Einfällen der Barbaren ausgesetztes Land gekommen wären, um unbewirtheten Boden urbar zu machen und zu schützen, dabei aber Fiscal-Unterthanen zu sein.

S. M. Freilich ist ein großer Unterschied der Sachsen und der Fiscal-Unterthanen, mit dem Grund der Sachsen können nur sie disponiren, die Fiscal-Güter aber kann der Fürst inscribiren, wenn er will.

Tr. Dem ohngeachtet maßt sich die Kammer an zu verlangen, daß keine Metal-Reambulationen in Processen, wo Sächsische Gemeinden betheiligt sind, vorgenommen werden möchten, ohne daß dabei ein Commissär von Seiten der Kammer gegenwärtig wäre. Dieses Verlangen ist ehemals nicht erhört worden.

S. M. Das ist ja eben gut für die Sachsen, daß sie einen Beistand haben, wenn sie mit Jemand aus der ungarischen mächtigern

Nation in einen Grenz-Proceß gerathen. Darum ist es auch so verordnet worden.

Tr. In derlei Processen kann nur die gerechte Sache und giltige Dokumente die Sachsen in ihren Rechten schützen. Die Gegenwart eines Cameral-Commissärs, zu welchem sie kein Vertrauen haben, und der gemeiniglich von Einer Nation mit der Gegenparthei, ja dieser durch Bande der Verwandtschaft oder Freundschaft zugethan wäre, nutzt zu nichts, sondern schadet ihnen nur.

S. M. Was haben Sie denn mehr für Gravamina wider die Kammer?

Tr. Ein andrer Punkt ist der, daß die Kammer vor einigen Jahren eine Neuerung versucht hat, welche mit den Grundsätzen einer guten Staatswirthschaft im Widerspruch ist, und wodurch sie die freie Benützung des Privat-Eigenthums hemmen würde, indem sie die Umwandlung der Ackergründe in Hofstellen entweder verbiethen, oder doch nur also zulassen will, daß statt dem von derlei Gründen dann nicht eingehenden Zehnden ein Aequivalent an den k. Fiscus entrichtet werden solle.

S. M. Wie kann das sein, daß man von einem Grund Zehnden gebe, ohne daß darauf Früchte wachsen? Das ist lächerlich! Haben Sie solche Gravamina (lächelnd). Da wird leicht abzuhelfen sein. Schicken Sie es nur zu mir herauf.

Tr. Die Canones ecclesiastici schreiben vor, cui Deus decem dederit, decimam det Deo, und der ganze Zehnden gebührte unter den Sachsen ursprünglich den Geistlichen, jederzeit aber natürlich vom wahren Erträgniß. In neuern Jahrhunderten erst ist der k. Fiscus auch durch Secularisation, einen Vertrag und so zum Genuße eines Antheils, und zwar größtentheils eines Viertels, Quarte genannt, gelangt. Mithin hat der Fiscus kein ursprüngliches Recht darauf; um so mehr schmerzt es die Sachsen, wenn die Kammer den Anschein nimmt, als habe sie auf Sächsischem Boden ein Recht zu disponiren, und dieser Anschein ist nicht minder in diesem, als bezüglich des vorhergehenden Punktes für die Sächsische Nation gehäßig und verkleinernd. Beide Punkte sind somit den Sachsen wichtig genug, und dagegen wiederholte triftige Vorstellungen, doch fruchtlos gemacht worden. Es wäre vergeblich, dieselben im gewöhnlichen Dicasterialwege wieder anzubringen, wo uns der Weg so zu sagen verhauen worden ist. Wir sehen uns genöthigt, uns dieserwegen an die Stände zu verwenden, die uns vermöge der Union in unsern Rechten beizustehn verpflichtet sind, und wie wir von ihrem Bestreben zur Emporhaltung der Constitution und althergebrachten Rechte hoffen, uns beistehen werden, um uns gesetzlichen Schutz zu verschaffen.

S. M. So kann es ja geschehen. Aber es ist ein kürzerer Weg, wenn sie durch eine Deputation ihre Gravamina grade an mich schicken.

Tr. Euer Majestät geruhen zu entschuldigen, um eine Deputation vor den Allerh. Thron schicken zu können, dazu würde die Sächsische Nation Euer Majestät vorherige Allergnädigste Erlaubniß bedürfen.

S. M. Die sollen Sie von mir haben. Aber ich sag' Ihnen, Sie müssen Ihr Gesuch durch das k. Gubernium einschicken, dann bewillige ich die Deputation.

Tr. Euer Majestät genehmigen meinen unterthänigsten Dank für meine Nation, deren bei dem Landtag versammelten Repräsentanten ich diese erfreuliche Allerh. Willensmeinung mittheilen werde. Unterdessen unterfange ich mich zu bemerken, daß nach meinem geringen Erachten die Sächsische Nation die Gewährung der versprochenen Gnade am füglichsten zu der Zeit anzusuchen hätte, wenn jene und ihre andern Beschwerden in die Ständischen Repräsentationen zuvor aufgenommen werden sollten, wo dann die schriftliche Empfehlung der Stände auch mündlich durch die Deputirten besser unterstützt werden könnte. Eine Deputation schon eher anzusuchen, könnte bei den zwei andern Ständischen Nationen Argwohn erregen, als ob die Sächsische Nation ihnen entgegengesetzte Interessen zu betreiben die Absicht hätte, und auf die gegenseitige Eintracht störend wirken.

S. M. Welches sind denn die wichtigsten unter den übrigen Gravaminibus der Sachsen?

Tr. Nach meiner geringen Meinung ist eines der wichtigsten Objekte für die Sächsische Nation die Wahl ihres Comes. Die Wünsche der Nation, wie ich solche während diesem Landtage aus den Aeußerungen meiner Sächsischen Mitdeputirten vernommen habe, sind dahin gerichtet, daß bei Erledigungen der Comes-Stelle die Repräsentanten der ganzen Nation sich ihren Chef frei wählen, und damit sie hierinnen nicht beeinträchtigt werden mögen, darüber bei den Ständen ein Gesetz-Artikel in Vorschlag gebracht, und durch die Stände Euer Majestät zur Sanction unterlegt werden möge. Wir hoffen zuversichtlich auf die Unterstützung der Stände, und wenn Euer Majestät den Artikel zu bestättigen geruhen, so werden sich Allerh. Dieselben in den Herzen der dankbaren Sachsen dadurch ein ewiges Denkmal stiften.

S. M. Hängt denn Ihr Comes von meiner Ernennung ab?

Tr. Bis auf die zwei letzten Fälle, in welchen es Euer Majestät gefiel, zu dieser Charge nur auf Candidation der Landes-Stelle im Jahr 1816 den Gubernial-Rath Johann Tartler und 1826 den Gubernial-Rath Johann Wachsmann zu befördern, ist nie ein Individuum

ohne vorherige Wahl dazu gelangt. Der letzte gewählte Comes Baron Michael Brukenthal starb im Jahr 1813. Seither wurde in Siebenbürgen bekanntlich kein Landtag gehalten, auf welchem die Sächsische Nation diese Angelegenheit hätte in Anregung bringen können. Daher muß sie es jetzt thun, da ihr Einschreiten nach dem Tode Brukenthal's und Tartler's, im Dicasterialwege, den gewünschten Erfolg nicht gehabt hat. Ehemals war die Würde des Comes mit dem Amte eines Königrichters von Hermannstadt verbunden, welchen die Hermannstädter Communität frei wählte. Seit Einführung der Regulations-Vorschriften aber hat das Königsrichter-Amt in Hermannstadt aufgehört, und der Nations-Comes ist kein Beamter der Stadt oder des Stuhls Hermannstadt insbesondre, sondern bloß Chef der ganzen Sächsischen Nation, welcher vermöge ihrer privilegirten Verfassung das Recht zukommt, sich ihre Beamten vom höchsten bis zum kleinsten frei zu wählen.

S. M. Ich muß Ihnen sagen, daß ich nicht viel von den Wahlen halte. Die Wahlen treffen selten den Verdientesten. Die vorgesetzten Stellen können über die Verdienste besser urtheilen. Dann gibt es bei den Wahlen viel Zank und Partheien, ja sogar Mord und Todschlag, wie es in Ungarn geschehen ist.

Tr. Solche Beispiele haben sich meines Wissens in der Sächsischen Nation nicht ereignet, und die Erhaltung ihrer Wahlfreiheit ist ihr heilig. Aber auch mir ist sie es um so mehr, da ich, — ich spreche offen und in vollem Vertrauen auf E. M. huldvolle Nachsicht, — die Ansicht habe, daß mein Volk leichter und glücklicher durch selbstgewählte Beamten regiert wird, als es durch eingesetzte Beamten geschehen würde. Die Sächsische Nation hat sich Jahrhunderte hindurch bei ihrer Wahlfreiheit wohl befunden, und so wie sie diese ausgeübt hat, wünschen nun selbst die beiden andern recepirten Nationen auch ihre Wahlen so einzurichten, daß sie nicht blos Candidation sein mögen.

S. M. Was die Rechten mit sich bringen, das soll auch unter mir gehalten werden. Aber die Neuerung, die die Stände in den Wahlen jetzt zu machen vorhaben, wie mir Ihre Mitdeputirten vorgebracht haben, werde ich nicht zulassen. Ist denn Ihre Nation mit dieser Neuerung einverstanden?

Tr. Die Deputirten der Sächsischen Nation haben sich über das von einigen Mitgliedern der andern Nationen zwar zur Sprache gebrachte Princip einer absoluten Pluralität bis noch nicht ausgesprochen, da darüber auch noch keine Berathung gepflogen worden ist, welche zu einem bestimmten Abschluß geführt hätte.

S. M. Die Sachsen werden wohl daran thun, mit den Szeklern zusammenzuhalten, besonders wenn die Andern Neuerungen wider das Gesetz und den Gebrauch machen wollen. Um davon abzugehen, muß bevor ein neueres Gesetz vorhanden sein.

Tr. Ich werde nicht ermangeln, von Euer Majestät dießfälliger Allergnädigster Aeußerung meinen Sächsischen Mitdeputirten Eröffnung zu thun, für jeden Fall jedoch unterfange ich mich, Euer Majestät in Unterthänigkeit zu bitten, Allerh. Dieselben wollen, wenn die Wahl-Repräsentationen unterbreitet werden, bei Gelegenheit der darüber zu gebenden Allerhöchsten Bestimmung und Confirmation auf das gesetzliche Verhältniß, nach welchem den Sachsen in Rücksicht ihrer Nation ihr Antheil an den zu besetzenden Aemtern gebührt, billige und gerechte Rücksicht zu nehmen geruhen.

S. M. Das können Sie von mir erwarten, obwohl ich Ihnen sagen kann, daß von — — sich bei mir darüber beschwert worden ist, daß mehrere evangelische Sachsen von mir befördert worden seien, als denselben nach der Proportion Stellen gebührten.

Tr. Diese wider meine Nationalen gerichtete Beschwerde schmerzt mich sehr. Sie ist völlig ungegründet. Im Gegentheil hat die Sächsische Nation die gerechteste Klage zu führen, daß besonders bei der Siebenbürgischen Landes-Stelle und Buchhaltung dermalen die gesetzliche Proportion ganz und gar nicht beobachtet ist. Auch war es der Sächsischen Nation sehr empfindlich, daß viele Jahre lang aus ihrem Mittel kein Hofrath bei der Siebenbürgischen Hofkanzlei angestellt war. Doch diese letztere Zurücksetzung ist nun behoben, da in der Person des Herrn von Bedeus eines ihrer Mitglieder zum Hofrath befördert wurde, zu welchem die Nation ein großes Vertrauen hegt.

S. M. Der hat mein Vertrauen auch, und in welche Candidationen sie ihn setzen werden, der wird mir immer recht sein. Wäre schon einmal ein Sachse Statuum Präses gewesen, so hätt' ich ihn jetzt dazu ernannt. Machen Sie nur miteinander, daß die Geschäfte des Landtages vor sich gehen und mir die Candidationen heraufgeschickt werden. Das Geschäft wird ohne Noth in die Länge gezogen. Warum hat sich die Deputation bei ihrer Heraufreise so lange in Pest aufgehalten?

Tr. Der Aufenthalt der Deputation in Pest kam daher, daß nicht alle Deputirte zugleich von Klausenburg abreisen konnten, und als auch die beiden letzten abreisten, dieselben auch noch nicht alle zur Instruction der Deputation gehörigen Aktenstücke, deren Herausgabe aus dem Gubernial-Archiv Umstände gefunden hatte, nach Pest mitbrachten; und daß zweitens die Siebenbürgische Landes-Stelle uns die Päße nach Wien

versagt hatte. Da die Deputirten hörten, daß sie jene Aktenstücke nicht erhalten würden, so säumten sie länger nicht, sich nach Presburg zu begeben, um sich da den Zutritt zu Euer Majestät zu erwirken, welchen ihnen des Palatins k. Hoheit sofort zu erwirken geruht hat.

S. M. Diesen Weg hätten die Deputirten nicht einschlagen sollen. Das war gefehlt. Sie hätten sollen nach Brünn an mich selbst schreiben und ich hätte ihnen die Audienz bewilligt. So wäre es recht gewesen. Meine Beamten dürfen nur, nachdem es bevor von mir erlaubt wird, hieher herauf reisen und zur Audienz kommen. Deswegen hab' ich jenen die in Ihrer Deputation sind, auch keine Privat-Audienz erlaubt. — Wünscht jemand von den Sachsen die Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn?

Tr. Durchaus nicht. In der Erhaltung des bisherigen Siebenbürgischen von Ungarn unabhängigen Staatssystems glaubt die Sächsische Nation die Erhaltung ihrer eignen Constitution am besten gesichert. Die Szekler sind in dem nämlichen Fall. Daher wie ich nicht zweifle, beide recepirte Nationen nebst einem großen Theil auch der ungarischen Nation zur Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn, falls dazu in der Folge wirklich ein Antrag auf dem Landtag gemacht würde, ihre Beistimmung bestimmt versagen werden.

S. M. Halten Sie nur zusammen mit den Szeklern, wie ich Ihnen schon gesagt habe, und glauben Sie mir, wenn ein kleiner Körper sich mit einem größern vereinigt, so verliert der kleinere dabei gemeiniglich. In eine Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn werde ich nie einwilligen.

Tr. Diese gnädigste Aeußerung wird, wenn ich dieselbe den Deputirten meiner Nation mittheilen dürfte, denselben gewiß höchst erfreulich sein.

S. M. Sie können es thun, ich habe nichts dawider.

(Nach diesen Worten nickte seine Majestät mit dem Kopf, wie dies gewöhnlich am Schluße der Audienzen zu geschehen pflegt. Dafür sah es auch Trausch an und sprach in der Absicht sich dann zu entfernen, folgende Worte:)

Tr. Bevor ich mich wegbegebe, fühle ich mich gedrungen, Euer Majestät meinen innigsten kindlichen Dank für die heutige mir Allergnädigst bewilligte Audienz in tiefster Ehrfurcht abzustatten. Durch diese Gnade kann ich mich des Glückes erfreuen, sowohl vor Euer Majestät, als auch meinen Committenten den Siebenbürgischen Landes-Ständen theils wegen meines durch eine harte Krankheit verursachten Ausbleibens bei der Audienz in Brünn gerechtfertigt zu sein, theils meinem Auftrage in soweit, als es mir unter diesen Umständen nur immer möglich war,

ein Genüge geleistet zu haben. Dieses Bewußtsein gewährt mir eine große Beruhigung, und wird die Wonne der Erinnerung an den heutigen Tag, als eine der schönsten meines Lebens, erhöhen. Geruhen Euer Majestät meine unterthänigste Bitte um die Erhaltung der Allerhöchsten Gnade für die Sächsische Nation, und die Versicherung meiner unverbrüchlichen Treue und Anhänglichkeit an Allerhöchst Euer Majestät zu genehmigen.

(Als nun Trausch gehen wollte, sprachen Seine Majestät sehr herablassend:)

Wie heißen Sie? Tr—ausch?

Tr. Trausch ist mein Name, gnädigster Monarch.

S. M. Haben Sie bei meinem Dicasterium gedient?

Tr. Ich habe in frühern Jahren als Diurnist bei dem k. Siebenbürgischen Landes-Gubernium, und dann eine Zeitlang als Practikant bei der Siebenbürgischen Hofkanzlei gedient.

S. M. Von welchem Stuhle sind Sie?

Tr. Deputirter des Kronstädter Distrikts.

S. M. Von Kronstadt? das ist eine schöne Stadt, da hat es mir gefallen. Wäre es näher, so möchte ich oft hinkommen.

Tr. Meine Mitbürger rühmen sich des Glücks Euer Majestät zu zweimalen innerhalb ihrer Mauern persönlich verwahrt zu haben.

S. M. Zweimal war ich in Kronstadt, das ist wahr. Als ich aber das Erstemal da war, da waren Sie noch nicht auf der Welt.

Tr. Euer Majestät waren zum Erstenmal während dem Türkenkriege in Kronstadt, erst später im Jahr 1795 ward ich geboren.

S. M. Kronstadt hat eine große Bevölkerung und guten Handel. Hat der Verkehr mit der Wallachei kein Hinderniß?

Tr. Außer der seit beinahe länger als 13 Jahre bestehenden Contumaz, meines Erachtens keine erheblichen oder ungewöhnlichen Hindernisse. Doch hat eine hier in Wien vernommene Nachricht große Besorgnisse in mir erregt, die nämlich daß der jetzige Hospodar der Wallachei der Gesandschaft Euer Majestät in Constantinopel eine Note zugeschickt habe, deren Inhalt zufolge derselbe den Siebenbürgischen Vieh-Oekonomen, in Rücksicht des vermöge Traktat zu Ende gegangenen Termins, und weil die Bojaren der Wallachei ihre Triften zur eignen nun ausgebreiteter zu betreibenden Wirthschaft behalten wollten, die Benützung der Triften für ihr Vieh in Zukunft nicht mehr gestatten wolle. Geschehe nun dieses wirklich, so müßten die Siebenbürgischen Viehökonomen, welche an der Greuze der Wallachei wohnen, und den größeren Theil des Jahres hindurch ihr Vieh in der Wallachei erhalten, besonders die aus dem Kron-

städter Distrikt, wegen Mangel an eignen Weiden, den bei weiten größten Theil ihres Viehes verkaufen, selbst aber zu Grunde gehen, wodurch auch unter unsern übrigen Einwohnern eine große Noth entstehen würde.

S. M. Es ist mir lieb, daß Sie mir das gesagt haben. Ich werde mir es anmerken und mich erkundigen, dann will ich mich in der Sache schon verwenden.

(Indem nun Seine Majestät Miene machten, gegen Ihr Schreibpult zu hinzugehn, und gegen Trausch noch einmal mit dem Kopfe nickten, sprach dieser nach ehrfurchtsvoller Verbeugung):

Tr. Geruhen Euer Majestät den Ausdruck meiner tiefsten Ehrfurcht anzunehmen, womit ich mich der Allerh. Gnade in Unterthänigkeit empfehle.

Worauf Seine Majestät sehr herablassend und mit gütiger Miene zu erwiedern geruhten:

S. M. Machen Sie nur, daß Sie wieder gesund nach Hause kommen. —

Jos. Fr. Trausch: Siebenbürgische Denkschriften, Majestätsgesuche u. s. w. Handschrift in Quart Z. 134 in der Bibliothek des evang. Gymnasiums in Kronstadt.

Die „Unionen“ der drei ständischen „Nationen“ in Siebenbürgen bis 1542

von

Fr. Teutsch.

I.

Die Union von 1437 und ihre Erneuerung 1438.

1.

„Beim Türkenwall“ oder „beim Türkengraben“ heißt so mancher Ort in Siebenbürgen, und das Volk erzählt von alten Zeiten, in denen die Vorfahren, gezwungen durch die Not jene Wälle und Graben aufgeworfen, um hinter ihnen Schutz zu suchen vor der Wut der schrecklichen Nachbarn, die verwüstend und plündernd ins Land eingefallen. So erbt sich im Anschluß an bestimmte Stätten die Erinnerung an die Tage fort, da Siebenbürgen und seine Einwohner „der Schutz der Christenheit“ waren, die zuerst dem Anprall der Türken ausgesetzt, am meisten zu leiden hatten von ihnen. Vieles und Schweres erzählt die Geschichte jener Vergangenheit von dem was die Bewohner litten, und daneben steht, ein erhebendes Gegenbild das was sie thaten, wie sie auf sich selber angewiesen, oft und oft die eigne Kraft erproben mußten, um nicht zu versinken im Elend. Jedes Blatt der Geschichte erzählt insbesondere auch von der Ausdauer deutscher Männer, die in erster Reihe hier würdige Wacht hielten.

Siebenbürgen war ein Glied der ungarischen Krone, die es theils mit dem Schwert, theils durch friedliche Besiedelung gewonnen hatte. Der Cultur schon einmal von den Römern erschlossen, war es, nachdem

Aurelian (274) das Land geräumt, Jahrhundert lang ein Tummelplatz wilder Nomadenhorden, und unter dem Hufschlag ihrer Rosse gingen auch die letzten Spuren der römischen Cultur fast ganz zu Grunde. Am Ende des neunten Jahrhunderts wanderten in Pannonien die Magyaren ein, ein finnisch-tartarischer Volksstamm, den aus seinen Sitzen am schwarzen Meer die Petschenegen vertrieben hatten; diese Einwanderung wurde auch für Siebenbürgen bedeutend. Denn als die Magyaren nach hundertjährigem Aufenthalt in der neuen Heimat, den weite Streif- und Raubzüge in die damaligen Culturländer Europas unterbrachen, endlich in das Christenthum und die Monarchie hineingezwungen wurden und in Folge davon ein friedlicher Verkehr mit den benachbarten Staaten begann, da fing in stiller Rückflutung das magyarische Volk an, auch Siebenbürgen zu besiedeln, und zwar vom Norden her, am Szamos hinauf, in allmäliger Besitznahme des Landes bis an den Mieresch. Zur Zeit Stephan des heiligen († 1038) war Siebenbürgen noch keineswegs ein Theil des ungarischen Reiches, die Petschenegen brachen vielmehr daraus nach Ungarn ein, es gelang Stephan sie zu schlagen [1], doch war damit das Land noch nicht gewonnen. Seine spätern Nachfolger Salamon (1063—1074) und Ladislaus der heilige (1078—1095) kämpfen immer noch mit den Kumanen um die streitige Grenzprovinz [2], und erst am Ende der Regierung des letztern kann der nordwestliche Theil von Siebenbürgen als sichereres Besitzthum der ungarischen Krone angesehen werden. Erst Ladislaus ist auch der Gründer des Weißenburger Bisthums gewesen [3].

Von dieser Zeit an gilt Siebenbürgen als ein Glied des ungarischen Reiches. Bischöfe des Landes finden sich nur seit 1103 [4], (vielleicht sogar erst seit 1113) und wie weit die Zustände von aller höhern Cultur noch entfernt waren, davon gibt Zeugniß die Thatsache, daß die Leute von den siebenbürgischen Besitzungen der Probstei Demes an diese noch 1138 jährlich zu liefern hatten: zwanzig Marderfelle, hundert Riemen, ein Bärenfell und ein Auerochsenhorn [5]. Eine zusammenhängende Bevölkerung

---

[1] M. Büdinger: Oesterreichische Geschichte bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. I. 416 und Ein Buch ungarischer Geschichte 1058—1100.

[2] So fallen Kumanen und Petschenegen 1091 in Ungarn ein: depopulata terra transsilvana. Thurocz II. 47.

[3] Fr. Müller: im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde. Neue Folge II. 293 ff. und desselben Verfassers: Die kirchliche Baukunst des romanischen Stils in Siebenbürgen im: Jahrbuch der k. Centralcommission zur Erforschung und Erhaltung der Baudenkmale. III. (1859).

[4] Teutsch und Firnhaber: Urkundenbuch zur Geschichte Siebenbürgens I. XIII.

[5] Ebenda: XIV. und Teutsch im Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde N. F. X. 195.

befand sich in jener Zeit im Osten des Landes, in jenen Strichen, denen sie den Namen gegeben und die sie heute noch bewohnt, im Seklerland. Die Sekler sind ein magyarischer Volksstamm, die von Osten in diese Sitze einwanderten, als die Petschenegen die Magyaren überfielen und vom schwarzen Meer in die neue Heimat zu gehen zwangen. Von der größern Masse ihres Volkes versprengt (895) sind sie bei der Einwanderung der Sachsen dort schon ansäßig, doch sind sie wol lange Feinde des ungarischen Reiches gewesen, sonst hätten die Deutschen Einwanderer des zwölften Jahrhunderts schwerlich so feste Burgen im Osten des Landes an der Seklergrenze angelegt [1].

Ein sicheres Besitzthum der ungarischen Krone wurde Siebenbürgen erst durch die deutsche Einwanderung im zwölften Jahrhundert (1141—1161). Dem Rufe Geisa II. folgten damals die Sachsen — Flandrer wie die ältesten Urkunden sie heißen — aus Flandern, der Gegend am Niederrhein, an der Mosel und kamen, in den Zeiten der Kreuzzüge und der Besiedlung des slavischen Ostens unbeachtet von den Chronikenschreibern jener Tage, in das Land „jenseits des Waldes", mit vertragsmäßigen Rechten begabt, die ihnen ihr deutsch-nationales Dasein, eine freie Entwickelung und Erfüllung ihrer ehrenvollen und schweren Aufgabe, für die sie gerufen waren, „zum Schutz der Krone" wie ihr ältestes Siegel jene bezeichnet, sicherten [2]. Die deutschen Ansiedlungen in Siebenbürgen stammen nicht aus einer Zeit. Die unter Geisa kam am Alt herauf, den sie zur Grenze des Reiches machte, die bis dahin den Mieresch nicht überschritten hatte, und besiedelte an jenem Fluß aufwärts gehend das „alte Land", dann die Strecken bis zum Seklerland und so in verschiednen Gruppen allmälig die provincia Cibiniensis, „die sieben Stühle" wie sie später genannt wurden [3]. Die „zwei Stühle" (Mediasch und Schelk) gehören zu derselben Gruppe. Mindestens ebenso alt wie diese Ansiedlung, vielleicht sogar in ältere, vorgeisanische Zeit zurückgehend, ist die deutsche Besiedlung des Nösnerlandes im Norden Siebenbürgens

[1] Vergl. Kurz: Magazin für Geschichte, Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens. II. 255. R. Rösler: Romänische Studien S. 335, sieht die Hypothese, wornach die Sekler die von Atelkuzu versprengten Magyaren sind, für unhaltbar an, sie wären vielmehr „Angesiedelte" (szek Sitz, ansäßig) zum Schutz der Grenze wie die Sachsen, daher die Aehnlichkeit ihrer Rechte. Urkundlich sind sie in Siebenbürgen erst im Anfang des 13. Jahrhunderts bezeugt.

[2] Privilegium Andreanum im Urkundenbuch S. 28.

[3] G. D. Teutsch: Geschichte der Siebenbürger Sachsen S. 17, dazu Marienburg in E. v. Trauschenfels: Magazin für Geschichte, Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens. Neue Folge I. 195 f.

*

(der Bistritzer Gau)[1], die hier schon deutsche Gemeinden vorfand, welche nun sammt den auf Comitatsboden entstehenden an dem neuen Gemeinwesen einen Halt fanden, für die mindestens die kirchliche Gemeinschaft mit den andern ein zusammenhaltendes Band bildete. Woher diese Ansiedler im Norden kamen wissen wir nicht, jedenfalls aber nahmen sie den Weg ins Land vom Norden her. Die jüngste deutsche Ansiedlung ging im Anfang des 13. Jahrhunderts in das Burzenland, das Andreas II. 1211 dem deutschen Ritterorden übergeben hatte[2], um dort eine feste Stütze gegen die Einfälle der Kumanen sich zu schaffen. Unter dem Schutz des Ordens erstand auch hier ein deutsches Gemeinwesen, es wuchs und gedieh weiter auch als der Orden (1225) mit gewaffneter Hand von dem König aus dem Land getrieben wurde. Auch die Heimat dieser Ansiedler ist nicht bekannt, doch jedenfalls stammen sie nicht aus denselben Theilen Deutschlands als die, die schon vor ihnen in Siebenbürgen sich niedergelassen hatten. Jede dieser drei Gruppen bildete für sich eine Gesammtheit (universitas), doch konnte es bei denselben Zielen und Interessen, die sich für sie ergaben und der gleichen Abstammung nicht ausbleiben, daß sie bald in nähere Beziehungen zu einander traten. Frühe schon erscheint Hermannstadt als „Oberhof" der zwei Stühle[3], des Burzenlandes[4]) und das letztere erhielt 1422 von Sigmund das Hermannstädter Freithum verliehen[5], ein bedeutender Schritt auf der Bahn der Einigung. Klausenburg hatte es 1409 erhalten[6] und Bistritz schon 1366[7], wobei zugleich festgestellt wurde, daß auch von dort die Berufung an den Hermannstädter Gau gehe. So wuchsen die verschiednen Ansiedlungen, nun mit gleichen Rechten begabt, durch dieselben Pflichten gebunden allmälig zu einer „Nation" zusammen. Außer den drei compakten deutschen Gemeinwesen genossen einzelne deutsche Städte und Pflanzungen ähnliche Freiheiten wie sie und fanden in ihnen ihren Mittelpunkt. Jene drei aber waren frei von der Gerichtsbarkeit des Woiwoden, standen

---

[1] Teutsch im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde N. F. IV. 255. Wittstock das. V. 255.

[2] Die Urkunden im Urkundenbuch S. 8, 10, 17 u. a. O. Dazu Philippi: Die deutschen Ritter im Burzenlande. Programm des evang. Gymnasiums zu Kronstadt 1860/61 — auch für die spätere Geschichte der dortigen Deutschen.

[3] Privileg von 1402. Eder: observationes criticae 84.

[4] Schon 1371 urtheilt die Tagfahrt der VII Stühle endgültig in einem Prozeß zwischen Rothberg und Marienburg. Eder: 214.

[5] Urkunde in Teutsch: Zehntrecht .. S. 119.

[6] Eder: 93.

[7] Teutsch a. a. O. 14. Fejér: Cod. dipl. IX. 3, 576.

unter den eignen „Grafen", wählten sich ihre Beamten, Richter und Pfarrer, hatten ausschließliches Bürger- und Eigenthumsrecht auf ihrem Boden und waren nur dem König unterthan, dem sie die Grenze und das Land durch steinerne Burgen, die sie bauten und die starke Manneshand schirmten. Sie waren ein Landstand des ungarischen Reiches, nahmen als solcher Theil an Reichstagen, Königswahl, Krieg und Friedensschlüssen. Schon 1292 erscheint unter den Reichsständen die universitas Nobilium Ongarorum, Syculorum, Saxonum et Cumanorum [1] und 1298 beschließen die Bischöfe cum omnibus Nobilibus Hungariae, singulis Saxonibus, Comanis in unum convenientes [2]. Im Innern aber waren sie unabhängig, gaben sich selber die Gesetze und regierten sich selbständig [3].

Die Sekler waren in ihrem Land, im Seklerland, im Osten des Landes, zu dem später im Westen noch ein Stuhl (der Aranyoscher) kam, mit ähnlichen Rechten begabt wie die Sachsen. Ursprünglich waren sie Alle frei, hatten die Grenze zu schützen, zahlten nur bei bestimmten Gelegenheiten Steuern, standen unter den Seklergrafen, die anfangs öfter zugleich Grafen des Burzenlandes oder des Nösnergaues auch der zwei Stühle waren und unter dem Woiwoden, der sie zum Kriege aufgebot. Auch sie wurden als ungarischer Landstand zu den Reichstagen berufen, hatten vollkommnes Grundeigenthum und wählten ihre Beamten.

Der übrige Theil Siebenbürgens, der nicht zum Sekler- und Sachsenlande gehörte, war in Comitate eingetheilt, in denen nur der (magyarische) Adel frei war, jeder Nichtadelige als Höriger unfrei und rechtlos, mit Ausnahme der auf Comitatsboden angesiedelten deutschen Gemeinden, die zum Theil ihr freies Colonistenrecht sich zu wahren wußten. Den Comitaten war der Woiwode vorgesetzt. Der Comitatsadel wurde frühe schon zu den ungarischen Reichstagen berufen, die Angelegenheiten seines Territoriums, soweit es nicht der Reichstag that, ordnete er auf seinen Congregationen [4], ebenso wie die Sekler und Sachsen auf eignen Tagfahrten die innern Angelegenheiten unabhängig von einander beriethen und ordneten.

Alle politischen Rechte waren in Siebenbürgen somit auf diese drei ständischen Nationen der Nobiles, Siculi et Saxones beschränkt. Zu

---

[1] Fejér Codex diplom. Hung. VII. 5, 502.

[2] Ebenda: VI. 2, 130.

[3] Vergl. Eder im Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde I. 34 f.

[4] Generalcongregation des Adels schon 1288. Szeredai: Series Episcoporum 27; im 14. Jahrhundert sehr häufig. Fejér: Cod. dipl. VIII. 4, 366; 619. VIII. 7, 283. XI. 478. IX. 3, 570. u. a. O.

diesen Berechtigten kamen in allmäliger Einwanderung hinzu die Walachen (Romänen), die die jüngsten unter den Bewohnern des Landes, wie Rösler überzeugend nachgewiesen [1], erst im 12. und 13. Jahrhundert von der Donau über die südlichen Gebirge nach Siebenbürgen hinüberstiegen. Die allmälige Einwanderung erklärt zugleich ihren rechtlosen Zustand. Jene drei aber waren, wie sie abgesonderte Territorien bewohnten, auch nach Abstammung, Sprache, Sitte, Recht von einander geschieden, selbständige Volksgruppen, die mit der ungarischen Krone jede in eigner Weise zusammenhingen.

Nicht einmal einen Namen gab es für diese Gebiete, als selbständige Theile fasste sie vielmehr die alte Benennung partes regni Hungariae ultra- (auch trans-) silvanae, und weil sie nicht eine Einheit bildeten, stand an der Spitze jedes einzelnen ein Andrer, in den Comitaten war es der Woiwode, im Seklerland die Seklergrafen, in den sächsischen Gauen wieder die eignen Grafen. Aber so abgesondert diese Völker anfangs neben einander standen, es war nur ein natürlicher Entwickelungsgang, daß sie als geschlossene Volkspersönlichkeiten mit einander in Verbindung traten, sobald sie einzeln sich als ein zusammengehöriges Ganze fühlen gelernt hatten, denn sie wohnten ja doch in demselben Lande, mannigfaltige Berührungen mußten doch frühe schon gemeinsame Interessen hervorbringen oder auf vorhandene aufmerksam machen, die Wirksamkeit auf den ungarischen Reichstagen führte sie, wie oben kurz erwähnt, frühe zusammen. Es kam hinzu das Zusammenwirken auf den siebenbürgischen Landtagen, die schon eine Folge des Bedürfnisses nach gemeinsamem Handeln, auch wieder einflußreich waren auf das nähere Zusammenschließen der drei Völker, das sie fördern mußten.

Den ersten Landtag finden wir 1291 [2] in Weißenburg, wo König Andreas mit dem gesammten Adel, den Sachsen, Seklern und Walachen zusammenkommt, um über die Verbesserung ihrer Lage zu berathen und die Versammlung beurkundet, der Magister Ugrinus habe Eigenthumsrecht an den Besitzungen „Fogaras und Zumbothel". Im Jahr 1322 bekunden die Adligen, Sekler und Sachsen einstimmig auf dem Landtag in Berestes, daß die Besitzungen des Magister Gyegus und seines Bruders, über die der Comes de Küküllö die Gerichtsbarkeit bean-

---

[1] R. Rösler: Romänische Studien (Leipzig 1871); Derselbe: Dacier und Romänen in den Sitzungsberichten der phil.-hist. Klasse der k. Academie der Wissenschaften. Wien 1866. Band 53.

[2] Urkundenbuch S. 167. Der König kommt mit jenen Völkern zusammen pro reformatione status eorundem. S. Anhang 1.

sprechte, stets zum Albenser Comitat gehört hätten.[1] Auf die Klagen des Landtags 1344 über Uebergriffe des Bischofs entscheidet der König, welche Sachen vor das geistliche, welche vor das weltliche Forum gehören, ordnet Zehntstreitigkeiten[2] und 1363 spricht der Landtag in Thorda[3] in einem Prozeß des Magister Johannes mit dem Bischof um die Besitzungen, die der Bischof vom Magister gekauft hatte, diese dem Bischof zu. Diese wenigen Landtage[4] bis zum fünfzehnten Jahrhundert sind schon ein Beweis des Sonderlebens, das sich in Siebenbürgen entwickelte. Zwar sind die Befugnisse des Landtags in diesen Zeiten nicht weitumfassende gewesen, aber wenn man dazu nimmt, welch weites Feld der Thätigkeit den Gauversammlungen und denen der Gesammtheit der einzelnen Völker offen stand und wie emsig diese früh schon jenes Feld bebauten, wie der König Ludwig auf die Klage des oben erwähnten Landtags (1344) für Siebenbürgen ein besondres Gesetz erläßt für die darin berührten Verhältnisse, wenn man den eignen Gang der kirchlichen Entwickelung Siebenbürgens nicht übersieht, wenn man daneben hält die selbständigen Handelsbeziehungen insbesondere des sächsischen Volkes, das Aufblühen der Städte durch Handel und Gewerbe, so kann man an einem reich entwickelten Sonderleben nicht zweifeln. Dieses mußte zu einer eignen Rechts- und Reichsbildung führen, sobald der Staat sich um das betreffende Glied nicht viel kümmerte, oder abgesehen davon, daß der damalige Staat den einzelnen Theilen nach dieser Richtung einen größern Spielraum ließ, sich um jenes nicht kümmern konnte. Sobald schwächere Herrscher wie die Anjouer an der Spitze des Reiches standen, dazu Angriffe von außen kamen, denen die Provinz mit eignen Kräften Widerstand leisten mußte, der die einzelnen Völker zu gemeinsamem Handeln trieb, so brauchte es bei der Schwäche des Reichs nach erfolgtem Zusammenschluß jener nur eines Mannes wie Zapolya und Siebenbürgen stand als eignes Reich da. Wie nun die drei Nationen sich näher treten, davon geben die „Unionen" Kunde.

Man faßt unter dem Namen einige Verträge zusammen, welche die drei Nationen mit einander geschlossen haben, die zuletzt zur Begründung eines selbständigen Staatswesens führten. Es sind einzelne helle Punkte,

---

[1] Fejér: Cod. dipl. X. 3, 288.

[2] Antonii Szeredai: Series antiquorum et recentiorum Episcoporum Transilvaniae. (Karlsburg 1790). S. 82.

[3] Ebenda: S. 103.

[4] Vergl. zum Verzeichniß der Landtage Bedeus: Die Verfassung des Großfürstenthums Siebenbürgen (Wien, 1864) S. 25.

Wegweiser, die uns das Werden einer politischen Idee zeigen, aber eben als solche von großer Bedeutung. Die kurz angeführten Landtage waren Anknüpfungspunkte und die ersten Anzeichen der Annäherung der drei Völker und durften darum hier nicht übergangen werden.

Ein ernster Grund zur Einigung wurden die Türkeneinfälle; es galt gegen sie gemeinsam sich zu schützen. Schon um 1419 hatte der Adel auf einer Tagfahrt in Thorda, auf des Königs Aufforderung, sich verpflichtet, den dritten Mann und von seinen Bauern den zehnten ins Feld zu stellen und forderte die Sachsen der VII Stühle auf, ebenso den zehnten der Ihrigen zu des Königs Felddienst zu rüsten. Auch die Sachsen selber führte die Türkennot bald zu gemeinsamem Handeln. König Sigmund befahl 1433 Klausenburg und Bistritz sowie allen übrigen Sachsen in Siebenbürgen bis zum Burzenland, sie sollten die Sachsen der VII Stühle bei der Befestigung und Bewarhung der Gebirgspässe von Fogarasch bis Hatzeg bei Türkeneinfällen unterstützen[1], und die entsprechenden Kosten für die Kundschafter in der Walachei und Türkei tragen, da die Kundschafter und die Wachen zu ihrer Aller Nutzen gehalten würden[2]. Es ist bezeichnend, daß in diesen beiden Fällen die Initiative nicht von den Völkern ausgeht, der König sorgt noch, daß das Land nicht schutzlos sei. Aber wenige Jahre nachher und die drei Nationen traten aus eignem Antrieb zusammen, sich die Ordnungen zu schaffen, um sich selbst zu schützen. Die Türkenangriffe führten sie rasch zur ersten freien „Einigung."

2.

Zuerst brachen die Türken in Ungarn ein im Jahr 1391 unter der Regierung des Königs Sigmund von Luxenburg. Fünf Jahre später war die Schlacht bei Nikopolis, wo sein Heer geschlagen wurde; 1420 begannen seine Besieger ihre Einfälle nach Siebenbürgen und seither schlugen die verwüstenden Wogen regelmäßig über dem unglücklichen Lande zusammen (so 1421, 22, 23, 35, 48 . . .) und nahmen Menschen, Wohlstand und Cultur mit sich fort. Das Reich Ungarn war auf der Stufe der Macht nicht geblieben, auf die Karls und Ludwigs gewaltige Herrscherkraft im vierzehnten Jahrhundert es gehoben, und nicht im

---

[1] Eder: Observationes criticae et pragmaticae ad historiam Transsilvaniae ... (Cibinii 1803). S. 65. Teutsch: Geschichte der Siebenb. Sachsen S. 145. Anh. 2.

[2] Vergl. das Schreiben Zapolya's an die Sachsen vom Jahr 1497, Schuller: Umrisse .. Urkundenbuch S. 12.

Stande, seine östliche Grenzprovinz zu schützen. Sigmund, wie bekannt oft in Geldverlegenheit, konnte wenig mehr thun als den Städten befehlen sich zu befestigen und einzelnen, die allzusehr gelitten, die Steuern nachlassen[1]. Oefter kam er selber ins Land, bestättigte alte und theilte neue Privilegien aus, erließ Heeres- und Lagerordnungen, die wenig Erfolg hatten und wie er dann als deutscher Kaiser in die innern Händel der Kirche eingriff, fand er kaum noch Zeit nach Ungarn zu kommen, vielweniger die Türken von Siebenbürgen abzuwehren.

So mußte Siebenbürgen für sich selber sorgen und die Schwäche des Reichs war der tiefere Grund, der die drei Völker der Ungarn (des Adels), der Sekler und Sachsen dazu trieb, 1437 die erste „brüderliche Union" zu schließen. Die unmittelbare Veranlassung dazu gab der Aufstand der unterthänigen Bauern im selben Jahr.

Als dieser ausbrach war im Lande nichts weniger als Ordnung und Frieden herrschend gewesen. Die drei Völker hielt mannigfacher Unfriede entzweit, wie sie bei Schließung der Union klagten, Bischof und Adel stritten in Zehntangelegenheiten, in des Adels eigner Mitte waren Irrungen ausgebrochen. Es wollten einige sich den allgemeinen Auflagen entziehen, so daß der Adel 1435 Gesandte vor den König schickte und klagte. Sigmund befahl, sie sollten wie alle übrigen Adligen zu denselben beisteuern[2]. Der Bauernaufstand stellte wol die Einheit in ihrer Mitte her; unter den Führern des Adels finden wir dieselben wieder, die sich geweigert hatten, die Lasten wie die andern zu tragen[3]. Auch den Adel und den Bischof zwang die gemeinsame Gefahr, die ihnen in jenem Aufruhr erstand, zur Beilegung des Zwistes. Der Adel war wie jeder Andre ebenfalls zehntpflichtig[4], aber frühe schon suchte er sich dieser Pflicht zu entziehen[5], die Streitigkeiten gehen zurück bis in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts. Im Jahre 1436 nun hatte der Bischof das Interdict über den Adel ausgesprochen, weil er nicht den früher schon mit Geld abgelösten Zehnten in der neuen schweren Münze zahlen wollte[6],

---

[1] So Kronstadt und einigen Orten des Burzenlands 1421, 22, 1435. Eder: 65.

[2] Fejér: Cod. dipl. XI. 459. Anhang 3.

[3] Stephanus filius Bani de Lossoncz, Deseu (Desew) de Lossoncz.

[4] Teutsch: Das Zehntrecht der evangel. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen. (Schäßburg 1858). S 43.

[5] Ebenda: S. 44, Anmerkung 1, wo die urkundlichen Belege angeführt sind: Fejér: VIII. 3, 269. IX. 2, 143, 726. IX. 3, 200. X. 2, 120. X. 7, 784. X. 8, 388, dazu: Szeredai: series antiquorum et recentiorum Episcoporum Transsilvaniae: S. 83, 95 ff., 102, 104, 126, 128 ff.

[6] Szeredai: a. a. O S. 149 ff. Anh. 4.

als es nichts half, klagte er beim König, der ihm zu seinem Recht verhelfen wollte und dem Adel befahl, dem Bischof den Zehnten in der schweren Münze zu zahlen, von der 100 Denare auf einen Goldgulden gingen. Ob der königliche Befehl einen Erfolg gehabt wissen wir nicht. Was er vielleicht nicht vermocht hat, nämlich den Frieden herzustellen zwischen Bischof und Adel, das brachte der erwähnte Bauernaufstand zu Stande, der gegen die Unterdrückungen des Adels und Bischofs gerichtet, beide gleich bedrohte, daher naturgemäß beide zum Zusammenhalten zwang [1]. So wird in der Unionsurkunde erwähnt, daß jeder Streit auch mit dem Bischof beigelegt sei. Es ist nicht überliefert, ob sich nicht vorher Adel und Bischof über den strittigen Zehnten verständigt oder ob sie die Entscheidung in die Zukunft für ruhigere Zeiten verschoben; sicher ist, daß es dem Adel bei der stets schwächer werdenden Königsmacht bald gelang, sich von der Pflicht des Zehnten frei zu machen [2].

Jener Bauernaufstand nun war gerichtet gegen den Bischof und den Adel. Der erstere, Georg Lepes, hatte den ihm in laufender Münze gebührenden Zehnten fast drei Jahre nicht eingefordert, ging dann aber mit aller Strenge vor, um die Zehntpflichtigen zu zwingen, ihm denselben in schwerer Münze zu zahlen. Er belegte die Ungehorsamen mit dem Interdict, das auf den gläubigen frommen Gemütern nun ebenso drückend lastete wie jene Forderungen. Sie abzuwehren erhoben die unterthänigen Bauern das Schwert, das sie zugleich gegen den Druck des Adels richteten, der seinen Hörigen die Freizügigkeit unmöglich machte [3], ihnen Hab und Gut raubte, wenn sie fort wollten, und sie am Ende doch nicht gehen ließ. Es ist nicht undenkbar, daß die Weigerung der Zehntabgabe an den Bischof eine gemeinsame That des Adels und seiner Hörigen war, war es doch jenem nie angenehm, daß der Bischof von diesen so große Einkünfte bezog; daher hatte der Bischof auch das Interdict über Adel und Hörige ausgesprochen. Sobald die letzten aber der Pflichten gegen ihre Herrn ledig sein wollten konnte natürlich von einem Zusammengehn weiter keine Rede sein, und so steht der Adel von dem Augenblick an, da die Hörigen das Schwert auch gegen ihn erheben, diesen mit der ganzen Schroffheit des Herrn gegenüber, der die Macht in den Händen zu haben wähnt. Die ungarischen und walachischen Hörigen Siebenbürgens hatten sich mit den Waffen in der Hand auf dem Berg

---

[1] Vergl. Eder: observationes .. S. 71.

[2] Teutsch: Zehntrecht .. S. 44.

[3] Die Freizügigkeit war gesetzlich den Unterthanen gestattet, so von Sigmund 1397: Fejér X. 3, 192, und 1410: ebenda X. 5, 43.

Babolna bei Alpreth in der Mittelsolnoker Gespanschaft versammelt und schickten von da Abgesandte an ihre Herrn: sie wollten die Freiheiten wieder, die die heiligen Könige Ungarns den gesammten Einwohnern des Landes gegeben. Die Antwort der Herrn war die Niedermetzelung der Gesandten, sie schnitt jede weitre Verhandlung ab, es kam zu einer Schlacht, die heftig doch unentschieden einen vorläufigen Vergleich zur Folge hatte. Die Hörigen sollten frohnden nach den Normen, die der heilige Stephan oder seine Nachfolger in den Freibriefen für sie festgestellt. Falls sie diese Briefe aber vom König nicht bekämen oder in diesen darüber nichts stünde, so sollten beide Theile Vertrauensmänner wählen, die die Normen aufstellen sollten.

Inzwischen aber sollte folgende Ordnung gelten: die Hörigen sollten den Neunten nicht mehr geben, als Jahreszins dem Grundherrn 10 Denare zahlen, eine ziemlich unbeschränkte Freizügigkeit haben, über ihr Vermögen für den Todesfall verfügen können; auch über den Zehnten wurden Bestimmungen getroffen. Jährlich aber sollten die Anführer mit zwei weisen und vertrauenswürdigen Greisen in Babolna zusammenkommen und von ihnen erfragen, ob Keiner vom Adel die Hörigen in ihren Freiheiten gekränkt habe; habe Einer es gethan, so solle er ehrlos sein und Keiner ihn weiter beschützen [1].

Es beweist die Gefährlichkeit des Aufstands, wenn der Adel, der vor der Schlacht nicht einmal verhandeln wollte, nun den Hörigen sogar eine Controlle über sein Verhalten zugestand! Dieser Vergleich war den 6. Juli geschlossen. Im September nun kam die Union zu Stande, deren Spitze und erste Bethätigung gegen die aufrührerischen Bauern gerichtet war. Im selben Monat war ein abermaliger blutiger Zusammenstoß der feindlichen Parteien gewesen [2], jene Uebereinkunft scheint ohne Bedeutung geblieben zu sein. Den 6. Oktober beschlossen die von beiden Seiten Gewählten in einem neuen Vergleich zu Apathi abermals, die Sache vor den König zu bringen, bis 1. November sollten sie unter allen Umständen Gesandte an ihn schicken. Bis dieser den Streit entscheide, sollten die Hörigen einen Tag im Jahr Frohndienste leisten, an den drei Hauptfeiertagen die gewöhnlichen Geschenke bringen, je nach ihrem Vermögen 25 Denare, einen halben oder ganzen Gulden Grundzins zahlen, das Recht der Freizügigkeit haben, wenn sie allen Verpflichtungen dem Grundherrn gegenüber nachgekommen. Die Territorialgerichtsbarkeit des

---

[1] Urkunde in Teleki: Hunyadiak kora magyarországon. Band X. S. 3 f., auch in Kurz: Magazin .. II. 359. Eder: observationes 70 f. Anhang 5.

[2] Kurz: II. 365 Anh. 6.

Herrn wurde anerkannt, die Verpflichtung zum Kriegsdienst geregelt [1]. Die Bestimmungen waren nicht hart für die Bauern, wenn man damit den schweren Druck der spätern Tage vergleicht. Die Gefährlichkeit des Aufstandes ließ eben strengere Forderungen nicht zu. Die Erhebung hatte in Ungarn [2] und Siebenbürgen so zugenommen, daß auch der zweite Vergleich die Ruhe nicht herstellte [3]. Es kam noch hinzu, daß der König (9. Dezember 1437) starb, bevor er den Schiedsspruch gefällt. So dauerte der Kampf fort, den 15. Dezember wurde Enyed vom Adel verwüstet und im Januar 1438 stand er vor Klausenburg und rief die Sachsen zu Hülfe [4] — es war zugleich das erste Mal, daß die Verpflichtung gegenseitiger Hülfeleistung, die sie in den Unionsbestimmungen festgesetzt, gefordert wurde — und im nämlichen Jahr wurde das Dorf Feyerd von Bauernhaufen zerstört [5]. Am wenigsten hielt der Bischof, der doch eine Hauptschuld an den Irrungen trug, die Bestimmungen des Vergleichs. Der König Albrecht mußte ihm schwere Drohbriefe schreiben, der Woiwode Gewaltmaßregeln in Aussicht stellen, daß er doch seinen Hörigen die Freizügigkeit gestatte; auch gegen den Abt von Kolosmostor wollte noch Mathias aus denselben Ursachen mit harten Strafen einschreiten [6]. Der Aufstand wurde allmälig aber dennoch unterdrückt, die Anführer gespießt und in Pfähle gezogen oder grausam verstümmelt [7].

Daß die Bewegung den Adel mit Furcht erfüllt hatte zeigte sein ganzes Verhalten während des Aufstandes, weiter daß er anfing hie und da seine Besitzungen zu befestigen (so erbittet und erhält die Bethlensche Familie 1438 die Erlaubniß von König Albrecht) [8], vor allem aber die Schließung der Union. Denn der Adel kam hier als hülfesuchender Theil zu den Sachsen, seine Existenz war durch jenen Aufstand in Frage gestellt. Die Sachsen aber hatten die oft doppelt ummauerten Kirchen [9] und die befestigten Städte, die vor dem Feind schützen konnten, sie die Burgen,

---

[1] Urkunde ebenda 366 f. Eder 73. Anhang 7.

[2] Eder a. a. O. 74. Beim Heer das gegen die Aufständischen marschirt et alii milites de Hungaria und ein Vertreter der Bauern beim Vergleich im Oktober ist Antonius Magnus de Buda. Kurz II. 367.

[3] Eder a. a O. 74.

[4] Eder a. a. O. 74.

[5] Kurz a. a. O. 372. Anhang 8.

[6] Eder 75, 76.

[7] Eder 74. Anhang 9.

[8] Kurz 373.

[9] Fr. Müller: Die Vertheidigungskirchen in Siebenbürgen. In: Mittheilungen der Centralcommission für Erforschung und Erhaltung der Baudenkmäler. Jahrg. II. 1858.

die sie bargen, wenn der Kampfruf durch die Thäler scholl, sie das meiste Geschütz und ihre Büchsenmeister im Lande einen Namen. Die Sachsen mag ein Doppeltes bewogen haben, die Union einzugehn. Einmal war durch den Aufstand der bestehende Rechtszustand bedroht, es konnte nicht wünschenswert erscheinen, eine so plötzliche soziale Umwälzung zu dulden, die mit vielen Gefahren verbunden außerdem notwendig die Kräfte in Anspruch genommen hätte, deren man gegen den äußern Feind dringend bedurfte. Dann war ja der Vertrag ein gegenseitiger. Es mußte ihnen lieb sein, wenn sie vom Adel Hülfe fordern durften, die er ihnen versprach, und vielleicht hofften sie, durch ein solches Uebereinkommen mannigfacher Plackereien von Seite des Adels los zu werden; es ist das freilich nicht der Fall gewesen. Auch ein andrer Punkt darf nicht übersehen werden. Die Sachsen hingen durch einzelne ihrer reichbegüterten und einflußreichen Familien näher mit dem ungarischen Adel zusammen, als es zuweilen scheint. Der Adel heiratete in diese Geschlechter hinein, einige sind dadurch dem Deutschthum verloren gegangen. Besonders waren es die mächtigen Häuser der Erbgräfen, die an vielen Orten emporkamen und aus der Mitte des eignen Volkes hinausstrebend zu dem Adel in nähern Beziehungen standen. Urkundlich lassen sich solche persönliche Motive zum Beitritt zur Union nicht nachweisen, was aber nicht ausschließt, daß sie doch vorhanden und maßgebend waren. Gewiß ist, daß unter den Führern des Adels sich solche „güterbesitzende und nach Weise der Adligen lebenden Sachsen“ [1] befanden.

Was die Sekler anbelangt, so hatten sie von den Türkeneinfällen auch viel zu leiden. Daneben zeigten sich auch in ihrer Mitte reiche, nach Macht strebende Familien, die hie und da anfingen der Gemeinfreiheit verderblich zu werden; so konnte ein engeres Zusammenschließen mit den beiden andern Nationen ihnen nur Vortheil gewähren.

Und so schlossen denn der ungarische Adel Siebenbürgens, die Sachsen der VII und II Stühle sowie die des Bistritzer Gaues [2] und die Sekler den 14. September 1437 zu Kapolna die erste „brüderliche Union“ und schwuren mit Berührung des heiligen Kreuzes sie für ewige

---

[1] Zuerst erwähnt das Inauguraldiplom K. Andreas III. die Saxones praedia tenentes et more nobilium se gerentes. Urkundenbuch: S. 159 ff.

[2] Die Sachsen des Burzenlandes fehlen. Eder (S. 166) vermutet, sie wären nicht eng genug mit dem übrigen Sachsenland verbunden gewesen, vielleicht hätte Handelseifersucht sie abgehalten.

Zeiten zu wahren und zu halten[1]. Damit sie aber selbst den Schein abwehrten, als sei die Vereinigung gegen den König gerichtet, so gelobten sie ihm, ihrem natürlichen Herrn, Treue, allen Feinden des Reichs aber Widerstand zu leisten. Gegenseitig sicherten sie sich Hülfe zu für die Not. Sobald ein Theil den andern dazu aufforderе, wenn irgend welche Gefahr drohe, so sollte der Aufgerufene den folgenden Tag aufbrechen und jeden Tag drei Meilen vorzurücken gehalten sein. Wer an der Versäumniß Schuld trägt soll mit dem Tode bestraft werden. Thut der König einem Theil Unrecht, so sollen die beiden andern ihn kniefällig bitten, daß er es wieder gut mache. Jeder Theil ist verpflichtet, den Truppen des andern die Lebensmittel zu dem Preis zu liefern wie den eignen Leuten, dazu im Sommer einen Lagerplatz im Freien anzuweisen, im Winter sie aber in die Städte und Dörfer aufzunehmen[2], doch unter der Bedingung, daß Keiner dem Gastfreund irgend welchen Schaden zufüge. Der Richter des Orts hat strenge das Recht zu wahren im Verein mit dem Kriegsherrn und dieser haftet für seinen Söldling. Bricht unter den drei Nationen ein Streit aus, so soll er im Rechtsweg von dem zuständigen Richter entschieden werden und der Richter der Gegenparthei die Gerechtigkeit handhaben d. h. wol den gefällten Rechtsspruch achten. Aller Haß und jede Feindschaft der drei Nationen gegen einander soll beigelegt und vergessen sein. Als sie im folgenden Jahr die Union erneuerten, sagten sie darin ausdrücklich, in der ersten Einigung habe der Adel deutlich sich die Hülfe der Sachsen gegen die gottlosen Bauern ausbedungen. Hauptsächlich deßhalb waren sie damals zusammengekommen, um zu überlegen, wie man sich gegen die Anmaßungen der Bauern und die Angriffe der Türken wehren solle. Selbst wenn es aber nicht so bezeichnend hervorgehoben wäre, so müßten schon die nähern Umstände es sagen, daß dieser Schutzverein in erster Linie Schirm gewähren sollte wider die Brandung, in deren Mitte man stand.

Die Schließung der Union ist das Zeugniß einer Entwickelung die sich nicht nur in Siebenbürgen sondern um dieselbe Zeit auch in Deutschland vollzog. Das fünfzehnte Jahrhundert ist die Zeit der Fürsten und Städtebündnisse, die bei der Schwäche des Reichs sich selber vertheidigen mußten gegen jeden Angriff von außen. Diese abgeschlossenen Bündnisse gaben sich dann ihre eigenen Ordnungen. Einen ähnlichen

---

[1] Urkunde in Seiwert: Akten und Daten über die gesetzliche Stellung und den Wirkungskreis der sächsischen Nationsuniversität. 3. s. auch in Kurz a. a. O. 362; Katona XII. 793. Fejér X. 2, 912. Anhang 10.

[2] Vergl. die Lagerordnungen Sigmunds. Corp. jur. Hung. 5. Dekr. von 1435.

Bund, wie 1437 die Siebenbürger schlossen, waren schon 1291 [1] Schwiz, Uri und Unterwalden eingegangen, als sie verhindern wollten, daß ein Geschlecht dort eine geschlossene Landeshoheit erwerbe. Wie die Siebenbürger in der ersten, mehr aber in der Union von 1459 die Rechte und Privilegien der einzelnen Nationen unter ihren gemeinsamen Schutz stellten, so hatten die Schweizer dasselbe schon 1291 gethan, wie sie damals auch festsetzten, nur aus ihren Landsleuten Richter anzunehmen, diese seien an das geltende Recht gebunden, während der Gedanke einer Rechtseinigung von den Siebenbürgern 1506 zu verwirklichen gesucht wurde. Der allgemeine Gang der Entwickelung ist aber hier wie dort der ähnliche, von der ersten Verpflichtung zu gegenseitigem Schutz und bewaffnetem Beistand führt er zur Trennung vom Mutterstaat und, wenn auch unter ganz andern Verhältnissen, zum Bau eines eignen Gemeinwesens.

Die Unionsbestimmung über die Verpflichtung zu gegenseitiger Hülfe war die erste, die noch während des Bauernaufstandes Erfüllung forderte. Den 9. Januar 1438 schreibt der Vizewoiwode, der Seklergraf und eine Menge Adliger von Klausenburg, das sie eingeschlossen hatten, an die „vielgeliebten Freunde" die Sachsen der sieben Stühle „mit geziemender Achtung und Ehrerbietung" und fordert sie auf, „daß ihr gleich, wenn ihr dieses Schreiben erhalten habt mit euerm Fußvolk und euerer Reiterei uns eilig zu Hülfe kommt zur Ausrottung der treulosen Bauern [2]."

Die Gefahr war so groß, daß es ratsam erschien, das in Kapolna geschlossene Bündniß zu erneuern, man mochte hoffen ihm dadurch längere Dauer und größere Festigkeit zu geben. Es geschah den 2. Februar 1438 in Thorenburg, wo der Adel sich verpflichtete: Hülfe zu bringen gegen die Türken, die Sachsen aber sollten ihm beistehen gegen alle Feinde vornehmlich gegen die „verfluchten Bauern." [3] Die Sekler fehlen bei dieser Erneuerung, es war eben hauptsächlich dem gefährdeten Adel um die Sachsenhülfe gegen den Aufstand der Hörigen zu thun.

Großen, nachweisbaren Einfluß auf die Geschicke jener Völker hat diese Einigung nicht geübt, aber schon ihre Schließung ist von Bedeutung.

---

[1] Ottokar Lorenz: Deutsche Geschichte im 13. und 14. Jahrhundert. II. Band. S. 612 f.

[2] Eder a. a. O. 74. Teutsch Sachsengeschichte 147. Seivert a. a. O. 5. Anh. 11.

[3] Eder: Supplex libellus Valachorum (1791) S. 24. Anhang 12 ist mitgetheilt aus dem Original im sächsischen Nationalarchiv in Hermannstadt Z. 80, in M. Reschner's handschriftlichem Diplomatarium Tom. IX. 113 in der Brukenthal'schen Bibliothek in Hermannstadt.

Die Türkeneinfälle ließen nach Sigmunds Tode (1437) nicht nach. Siebenbürgen war freilich nicht mehr ganz so auf sich selber angewiesen, seit Johannes Hunyadis starke Hand und gewaltiger Wille die Kämpfe gegen die Türken führte. Unter ihm standen auch die Siebenbürger und welche Bedeutung die Sachsen im Kampf gegen die Türken hatten, das beweist unter anderm das damals seltne Vorrecht in rotem Wachs zu siegeln, das Ladislaus 1453 den sieben Stühlen gab: wegen den großen Verdiensten ihrer Treue gegen ihn und seine Vorfahren, der Standhaftigkeit und Ausdauer, mit der sie gegen die Türken kämpften.[1] In demselben Jahr verleiht er ihnen Thalmesch und den roten Thurm, um ihn zu befestigen, vorzüglich auf Hunyadis Rat und eine neue starke Wehr erhob sich bald dort gegen die Türken.[2] Den VII und II Stühlen, dem Burzenland, Klausenburg und Winz gibt er sein königliches Wort, „daß ihr, die ihr stets eins wart auch ungetheilt bleiben müßt hinfort,“ denn rühmenswert und gewaltig seien ihre Thaten gegen die Türken und was sie gethan für das Reich[3]. So ist es begreiflich, wenn die beiden andern Nationen mit diesem mächtigen Landstand Verbindungen eingehen.

In der Union hatten sie sich gegenseitigen Schutz zugesagt, doch achteten sie ihre Rechte nicht immer. Dieselben Adligen die sie geschlossen und Schutz und Hülfe in Gefahr forderten, griffen Eigenthum und Recht der Sachsen an, wo sie konnten. So hatte Johann von Illye mit seinem Bruder Benedikt sich der Broser Stuhlsrichterwürde bemächtigt und einen Theil des Gebietes jener Stadt widerrechtlich gekauft[4]. In Schäßburg hatte Thomas, der Sohn des Antonius, ein Sekler eine große Strecke Land an sich gerissen, Knesen und Walachen von Großdorf hatten Reußmärkter Acker und Waldland besetzt und im Hermannstädter Stuhl hatten Adlige von Hidegviz sich Aehnliches erlaubt. Ladislaus muß 1456 strenge Befehle erlassen, er droht den Frevlern mit Strafen, daß es sie reuen werde, wenn sie nicht folgten[5]. Zwei Jahre später findet Mathias Veranlassung, das Recht der Repser gegen den Sekler Sixtus zu schützen[6].

---

[1] Anhang 13.

[2] Anhang 14.

[3] Die Urkunde abgedruckt theilweise in Schlözer: Kritische Sammlungen zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. S. 48. Original im sächs. Nationalarchiv. Anhang 15.

[4] Aus dem Orig. in Amlachers Besitz; auch Teutsch Sachsengeschichte S. 168. Seivert a. a. O. 6. Anhang 16.

[5] Schlözer a. a. O. 55.

[6] Kovachich: vestigia comitiorum apud Hung. dazu Supplementum … 319 Nr. 208.

Die Freizügigkeit gab oft Anlaß zu Streit zwischen dem Adel und den Sachsen. Jener wollte seine unterthänigen Bauern nicht auf Sachsenboden auswandern lassen oder verlangte, wenn es geschah, dieselben sollten ihm zurückgeschickt werden. Auf der andern Seite versuchte er aus dem Sachsenlande Leute auf seine Besitzungen zu ziehen oder hielt die auf seinen Gütern fest, die vor den Türken mit Hab und Gut sich dorthin geflüchtet hatten [1]. Strenge befahl der König sie frei zu lassen und Hunyadi ertheilte den Sachsen das Recht, gegen jenes Unterfangen sich selbst mit den Waffen zu wehren [2]. Oft klagen die Sachsen, daß Adlige Einlagerung (descensus) bei ihnen hielten, wobei die ungeladenen Gäste sie schwer schädigten und zuletzt noch Alles mitnähmen was sie fänden [3]. Die Verbote des Königs, es nicht zu thun, halfen wenig. Man sieht, die Union war nicht im Stande, solchen Händeln vorzubeugen.

Die Stellung der drei Stände und Siebenbürgens zum Reich war durch die Union nicht geändert worden. Auf den ungarischen Reichstagen beriethen die Abgeordneten derselben mit über Türkenzüge und über das, was sonst dem Land fromme [4]. Oefter aber als früher hielten sie eigne Landtage, so auf Albrechts Befehl 1439 in Neumarkt (Maros-Vasarhely), 1446 in Kochard [5], 1454 in Kapolna, 1455 in Thorda [6]. Kriegsrüstungen und Schutzanstalten wider die Türken werden wol die Verhandlungsgegenstände gewesen sein. Mit den Innerangelegenheiten der einzelnen Nationen hat sich der Landtag nicht beschäftigt, diese zu ordnen war die eigne Sache jeder einzelnen. So konnten die Sachsen der verschiednen Gaue ungehindert zu einem nationalen politischen Gemeinwesen zusammenwachsen. Trugen sie schon 1433 Alle zur Vertheidigung der Grenze bei, so schrieb 1446 der Cardinal Dionysius an alle Sachsen die Erledigung ihrer gemeinsamen Klage und als Ladislaus 1453 jene Worte den VII und II Stühlen, dem Burzenland, Klausenburg und Winz zurief, kam Bistritz schon seit lange zur Hermannstädter Tagfahrt [7]. Es ist kein Zweifel, das Bewußtsein gleicher Interessen und gleicher Rechte brachte sie, die gleichen Bluts und gleicher Sprache waren, immer enger zusammen und vom Ende des XV. Jahrhunderts an kann

[1] Eder: Observationes .. S. 104.
[2] Kovachich a. a. O. S. 129.
[3] Ebenda: 311, Nr. 119.
[4] Anhang 17.
[5] Jakab Elek: Oklevéltár kolozsvár története I. 180.
[6] Bedeus a. a. O. S. 27.
[7] Anhang 18.

man schon von einer natio Saxonica im siebenbürgisch staatsrechtlichen Sinne sprechen. Lange aber dauerte es noch, bis sie mit den beiden andern Nationen Verständigung traf über Rechtsverhältnisse, die sich zwischen ihnen ergeben mußten, und es ist bezeichnend für die Zeit, in der sie die erste Einigung schlossen, daß der Vertrag von 1437 wenig mehr ist als ein Schutzbündniß wider äußere Feinde.

Auch die zweite Union hatte nahezu nur noch ähnliche Ziele.

II.

Die Union von 1459.

„Durch die sich immer häufiger wiederholenden Einfälle der wilden Türken, durch mannigfache greuliche Verwüstungen, durch Fortführung der Eltern, Kinder, Gatten, Brüder und Verwandten in ewige Gefangenschaft, durch innern Krieg und Streit sei das Land an den Rand des Verderbens gebracht," so klagten die drei Nationen, als sie durch der Zeiten Ungunst gezwungen, zweiundzwanzig Jahre nach der ersten Union eine neue Einigung schlossen und zeichneten damit ihre bedrängte Lage [1]. Der König selber schreibt einmal: „einige Gebiete und Provinzen unsrer Krone sind durch immerwährende Einfälle und Räubereien der Türken sosehr verwüstet, daß sie beinahe in Oeden verwandelt sind, wo sehr selten oder gar keine Hütten und gar wenig Einwohner zu sehen sind [2]. In Beziehung auf die Türkennot war die Lage ähnlich wie vor zwanzig Jahren, sonst aber hatte sich Manches geändert. Auf dem Thron saß seit 1458 Mathias Corvinus, der Sohn Hunyadis. Er versuchte das unter seinen Vorgängern gesunkene Ansehen der Krone wieder zu heben, er führte ein stehendes Heer ein und war bestrebt dem gesetzlosen Treiben des Adels Zügel anzulegen. Durch Gewalt an die Spitze des Reiches gestellt griff er mit mächtiger Hand in alle Verhältnisse ein, seine Verwandten waren nicht sicher vor ihm, wenn sie seine Gnade verloren, seinen Oheim Szilagy, den er zum Erbgrafen von Bistritz eingesetzt hatte, warf er in den Kerker, als er sich mit ihm entzweit, den Woiwoden von Siebenbürgen setzte er ab. Die Türken konnten jeden Augenblick einfallen, der König in den Kriegen mit Friedrich III. beschäftigt war nicht im Stande, der fernen Provinz Schutz zu gewähren, die überdies argwöhnisch und widerwillig dessen gewaltsames Auftreten

[1] Urkunde in Seivert: Akten und Daten S. 9. f. Schlözer a. a. O. 56. Anh. 19.
[2] Eder: Observ. S. 197.

aufnahm, Gründe genug, um die drei Nationen zu neuer Annäherung zu bringen. Auf einem Landtag in Mediasch schlossen im November 1459 der Adel, die Sekler, die Sachsen alle mit Ausnahme der Bistritzer, die unter dem Erbgrafen schweren Druck litten, die zweite Union.

Die einzelnen Bestimmungen waren folgende: zuerst geloben sie der Krone Treue. Daß sie aber nicht gewillt waren, sie in jedem Fall und blindlings zu halten, vielmehr nur, wenn sie meinten, es sei durch des Königs etwaige Verfügungen Niemandem von ihnen Unrecht geschehn, zeigten sie durch Annahme der Bestimmung: es solle die Gesammtheit des Adels, der Sekler und Sachsen sich erheben gegen jeden, der etwas gegen dieses Bündniß unternehme. Wenn ein Theil unterdrückt würde, sollten sie ihm zu Hülfe eilen und mit starkem Arm alle Ränke vernichten. Die Spitze dieses Beschlusses war geradezu gegen den König gerichtet. Darum setzte der fünfte Punkt fest, wenn der König Gesandte „in das Reich Siebenbürgen“ schicke, so solle Niemand sie auf irgend welche Art unterstützen. Es sollte dadurch eine Möglichkeit genommen werden, wodurch ein Theil vom Bündniß abwendig gemacht werden könne, und es zeigt zugleich den Gegensatz zum König. Jene Gesandten waren vornehme Große, die er in seinem Namen ins Land schickte mit Befehlen, Nachrichten, oft auch um Streitigkeiten durch sie schlichten zu lassen, Gericht zu halten, den Woiwoden zu vertreten. Gegenseitig aber verpflichteten sich die drei Völker, aufmerksam und mit aller Macht darauf zu sehn, daß sie in allen ihren Rechten, Freiheiten, Privilegien, die ihre Vorfahren nicht ohne die schwersten Dienste erlangt, erhalten und bewahrt würden. Wenn ein Theil angegriffen wird, so soll er es den Andern melden, die ihm spätestens nach acht Tagen Hülfe bringen müssen je nach Bedürfniß. Wichtig ist die Uebereinkunft, die Sachsen sollten den Adel und die Sekler in ihre Städte und Burgen aufnehmen, mit Weib und Kind, mit Hab und Gut, um dort im Krieg Zuflucht zu finden; jene wollten dafür den Sachsen ebenfalls gegen die Feinde beistehen. Wer das Bündniß bricht, soll mit dem Tode bestraft werden, seine Güter verlieren, seine Nachkommen werden enterbt und in die Verbannung geschickt. Durch eine Buße von drei Denaren wird frei, wer einen solchen Treulosen tödtet.

Diese Union ist wie die frühere zunächst ein Schutzvertrag. Die Betheiligten wollen gegen den Sturm der von außen eindringenden Feinde einen gemeinsamen Wall aufrichten. Die Türken sind es in beiden Fällen, gegen die man sich schützen muß; bei der ersten Union kommt noch die Gefahr die von unten im Aufstand der Hörigen droht, hinzu, bei der zweiten die von oben durch gefürchtete Uebergriffe des Königs.

Merkwürdig ist, welche Stellung beide Mal das sächsische Bürgervolk einnimmt. Der Adel sucht seine Hülfe als die Bauern sich empören und nach zwanzig Jahren ist er es wieder, der mit den Seklern in die sächsischen Burgen und Städte aufgenommen sein will.

Wenn diese Einigung auch gegen zu strenges Auftreten des Königs und gegen Uebergriffe von seiner Seite gerichtet war, so ist das ein Zeichen, daß der Gedanke der Selbständigkeit Siebenbürgens nicht unbedeutende Fortschritte gemacht hatte. Vielleicht dunkel oder gar unbewußt, nur dem späterlebenden Forscher erkenntlich, dem auch die weitre Entwickelung vorliegt, lebte er in den Männern, die jene erste Einigung schlossen; ausgesprochen wird er nirgends. Aber daß die drei Völker überhaupt in der Art mit einander verhandelten bezeichnet doch den Anfang jenes Gedankens, der hier deutlich zu Tage tritt. Zuerst sollen sie knieend von der königlichen Majestät um Aenderung dessen bitten, wodurch die Rechte eines der drei Völker verletzt worden, jetzt wollen sie das Schwert ziehn gegen jeden, der sie nicht achtet, des Königs Gesandte wollen sie nicht unterstützen, die er „in das Reich Siebenbürgen" schickt — das klingt nicht, als wenn die Provinz sich sehr abhängig gefühlt hätte vom Reich. Die ungarische Heeresgesetzgebung von 1458 erstreckte sich nicht auf Siebenbürgen [1]; Mathias hält den Ständen der Provinz 1463 strenge vor, sie seien ein Glied des Reichs und hätten nach dessen Gesetzen zu leben [2], und im selben Jahr werden auf dem ungarischen Reichstag neben den Adligen Ungarns, Dalmatiens, Kroatiens auch die Siebenbürgens selbständig aufgeführt [3].

Am bedeutendsten bei diesen Unionen ist der darin hervortretende Gedanke, einen Rechtszustand in Siebenbürgen und ein Rechtsverhältniß zwischen den drei Nationen zu schaffen, die Rechte der einzelnen unter den gemeinsamen Schutz zu stellen, d. h. es sind die ersten Bestrebungen, die Grundmauern zu einem abgesonderten siebenbürgischen Staatsleben zu legen. Schon in der ersten Union heißt es: aller Streit sei beigelegt unter den drei Völkern; wenn aber ein Theil zu klagen Ursache hätte, so solle die Beschwerde vom zuständigen Richter auf dem Rechtsweg entschieden werden; 1459 versprechen sie sich gegenseitig ihre Rechte und Freiheiten zu achten und zu beschützen. In einer Zeit, wo der Stärkere das Recht der Gewalt gebrauchte, war schon ein solcher Versuch aner-

---

[1] Kovachich: Vestigia comitiorum 331. Supplementa ad vest. 2, 305.

[2] Eder a. a. O. 208.

[3] Graf Kemény in Kovacsóczi: Árpádia, honi történetek zsebkönyve. Harmadik év. S. 19. auch in Kovachich: Sylloge decretorum I. 178.

kennenswert, denn mehr oder weniger blieb es ein Versuch. Es ist nicht daran zu denken, daß die drei Nationen nach der Einigung in bürgerlicher Eintracht friedlich stets mit einander verkehrt hätten. Im Gegentheil, es fehlte an Ursache zu Streit ebenso wenig wie an diesem selbst. Die Sachsen hielten fest an ihrem Recht, keinen Adligen in ihre Städte aufzunehmen und nicht zu dulden, daß sie dort ansäßig Besitz erwarben. Dieser wieder versuchte mehr wie einmal das begehrte Recht und die verweigerte Erlaubniß sich zu erzwingen. Daneben lebte er oft in Wegelagerei und der Landtag mußte 1462 [1] Beschlüsse fassen gegen adlige Räuber und 1469 [2] und 92 gegen Uebergriffe Adliger [1]. Die Sachsen tragen kein Bedenken, mit den Waffen gegen die Angreifer aufzustehn, die Könige hatten ihnen das Recht dazu gegeben, so Ladislaus 1453, so Mathias 1468 den Bistritzern, als er das Erbgrafenthum aufhob und im Voraus alle Verfügungen für ungültig erklärte, die er gegen ihre Privilegien und Rechte treffen würde; die Erhebung gegen den König selber sollte in solchem Fall straflos sein [3]. Es hat an solchen nicht gefehlt, unter Mathias sogar traten sie ernst nnd gefährlich hervor. Die Ereignisse des Jahres 1467 zeigten, wie sie es nicht leicht nahmen mit der Bestimmung der Union, ihre Rechte gegen jeden zu vertheidigen.

Am 18. August jenes Jahres kamen nämlich die Vertreter des Adels, aller Sachsen und der Sekler vor den Convent des Klosters Kolosmonostor und erklärten, sie hätten sich gegen König Mathias verbunden zum Schutz ihrer Freiheiten und Privilegien [4], die dieser nicht achte. Zu Anführern und Leitern wählten sie Johann und Sigismund, die Grafen von St. Georg und Pösing und Berthold Elderbach, alle drei Woiwoden von Siebenbürgen und Seklergrafen, dann Emerich und Stephan Zapolya die Grafen der Zips. Ihnen sollte ganz Siebenbürgen gehorchen, sie sollten nach den Gesetzen und Rechten des Landes und seinen Gewohnheiten Recht und Gerechtigkeit pflegen. Sie sollten Truppen ausheben gegen jeden Feind und sollte mit der königlichen Macht ein Zusammenstoß stattfinden so versprechen die Verbündeten schnelle und ausreichende Hülfe,

---

[1] Die Originale der Urkunden von 1462 und 1492 sind im siebenbürgischen Landesarchiv in Karlsburg (Albenser Kapitulararchiv).

[2] Teleki: Hunyadiak kora XI. 376, und Teutsch im Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde, Alte Folge II. 317.

[3] Eder a. a. O. 131. Teutsch: Abriß der Geschichte Siebenbürgens S. 77.

[4] Fr. Firnhaber: Die Verschwörung der Siebenbürger gegen Mathias Corvinus von Ungarn im Jahr 1467. Die Urkunde S. 5. (Notizenblatt. Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. Zweiter Jahrgang 1852. Nro. 13. S. 193 f.) Anh. 20.

damit sie kämpfen für die Bewahrung der Freiheiten des Landes und des ganzen Königreichs Ungarn. Bestimmte Abgaben wollen sie zahlen und ohne Willen ihrer Führer keinen Frieden oder Vergleich schließen. Sollte diesen irgend ein befestigter Ort, eine Stadt oder eine Besitzung verloren gehn, so wollen sie vom Kampf nicht abstehn bis sie nicht Alles zurückerlangt haben. Fällt einer in die Gefangenschaft so darf er doch den Bund nicht brechen, wie kein geistlicher oder weltlicher Spruch Jemanden davon zu befreien im Stande ist. Sollten die den Führern zur Verfügung gestellten Mittel, das Geld, das man ihnen gegeben und die königlichen Einkünfte in Siebenbürgen nicht ausreichen bis die Sache zu Ende geführt sei, so verpflichten sich die drei Völker nach reiflicher Ueberlegung und Beratung einmütig: mit Geld und Gut für den Fall wie die Umstände es erforderten Hülfe zu gewähren. Wenn ein Theil sich weigere, so sollten die beiden andern ihn dazu zwingen — „zum Zweck einer friedlichen Bewahrung der Freiheit und zu ihrer Richtigstellung.“ Sie verpflichten sich bis zur gänzlichen Durchführung des gegenwärtigen Unternehmens für die Freiheiten des Reichs zu ihren Führern zu stehn, sich von ihnen nicht abziehn zu lassen weder durch Furcht noch durch Freundschaft, List, Betrug oder Geschenke und Liebe oder was sonst noch der menschliche Sinn erfinden könnte und sie mit Gut und Blut, mit Leib und Leben zu unterstützen. Ein gewaltiger Schwur, in dem der Treulose sich für ehrlos, dem göttlichen und menschlichen Gericht verfallen erklärt, bekräftigte den Bund.

Es ist gewiß eine seltne Erscheinung, daß die Verschwörer in dieser Art gradezu erklären, sie hätten sich verschworen. Es spricht daraus deutlich das Selbstgefühl der Provinz, die der eignen Kraft bewußt entschlossen war, ihre Rechte zu wahren. Und daß man den Verschworenen das Aeußerste zutraute, sagten die Gerüchte, die durch das Land gingen: dieses wolle abfallen und sich einen eignen König wählen [1]. Gewiß, der Gedanke der Selbständigkeit hatte bedeutende Fortschritte gemacht, wenn so etwas möglich war. Und wie einmütig standen die drei Nationen zusammen! Die gemeinsame Gefahr brachte sie, ohne daß sie es recht merkten einander näher. Die Empörung kam in der geplanten Ausdehnung nicht zu Stande, Mathias kam ihr bevor und seine Raschheit errettete ihn aus einer Lage, die keine leichte gewesen wäre, wenn die Aufständischen sich nach dem erfolglosen Zug in die Moldau erhoben und ihm den Weg nach Ungarn verlegt hätten. Die Forderungen einer so bewaffneten Macht wären nicht leicht abzulehnen gewesen.

---

[1] Bonfin erzählt sie. Firnhaber a. a. O. 195.

Eine Ergänzung des Unionsschlußes bildet die Ordnung des Heerbanns von 1463 [1], den der Landtag für das Seklerland und die Comitate festsetzte; daß er sich nicht auf das Sachsenland erstreckte, beweist die selbständige Stellung des letztern. Nur eine Bestimmung wurde für alle drei Nationen verbindlich: wenn Vater und Sohn oder zwei Brüder mit einander leben und wirthschaften, so soll nur einer bei allgemeinem Aufgebot ins Feld rücken und fällt er, der andre doch nicht ausziehen müssen. Nach jener Ordnung sollte beim allgemeinen Aufgebot vom Adel Jeder aufstehn, den nicht Alter oder Krankheit verhinderte, doch so daß im Hunyader Comitat als dem am meisten der Plünderung ausgesetzten ein Drittel, in den übrigen Theilen Siebenbürgens der vierte Theil der Mannschaft zu Haus bleibe; die Hörigen des Adels sollten Alle ausrücken, die das Vermögen dazu besäßen gut bewaffnet und zu Pferde, die Armen zu Fuß und mindestens mit Sensen, Dreschflegeln und drgl. versehen sein. Der fünfte Theil aber soll nach alter Gepflogenheit zu Hause bleiben zur Beschützung der Grenze, der Burgen und andrer Orte. Von den minder begüterten Adligen soll der vierte Theil innerhalb Siebenbürgens zurückgehalten werden. Namen und Zahl der Kriegspflichtigen sollen in ein Verzeichniß eingetragen werden, um den drei Völkern Rechenschaft geben zu können. Von den Seklern sind zwei Drittel zum Mitgehn verpflichtet, eines wird für alle Fälle zurückbehalten. Damit aber keine Nachlässigkeit einreißt sollen die Befehlshaber in den einzelnen Gauen fleißig Musterung halten und sehen ob Alles in gutem Stand ist, was zum Krieg nötig. Die Sachsen zogen unter dem eignen Banner ins Feld; der Königsrichter von Hermannstadt, der durch Mathias' Gunst und Privileg 1464 ein Volksbeamter geworden war [2], den das Volk wählte und der König bestätigte, führte sie.

Die in dieser Zeit immer häufiger werdenden Landtage bezeichnen ebenfalls das fortschreitende selbständige Leben Siebenbürgens. So kommen die drei Völker 1461 in Radnoth zusammen [3], um einige wichtige und ernste Sachen zu entscheiden, 1463 geben sie die berührte Heeresordnung und aus dem Jahr 1467 liegt wieder ein Einladungsschreiben an die Sachsen zum Landtag nach Thorda vor [4], in dem es heißt: wir bitten

---

[1] Schuller: Umrisse und kritische Studien zur Geschichte von Siebenbürgen. Urkundenbuch S. 13. Anh. 21. Vergl. die Heeresordnung von 1454 für Ungarn bei Katona XIII. 2, 950—63.

[2] J. Rannicher: Das Recht der Comeswahl. Urkunde S. 39.

[3] Eder a. a. O. S. 216.

[4] Eder a. a. O. S. 265.

euch, wenn irgend welche Menschen, Adlige oder Unadlige oder Sekler die VII und II Stühle durch Raub oder Diebstahl beunruhigen oder beunruhigen lassen, daß ihr diese eiligst in ein Verzeichniß eintragen laßt. Der Landtag wollte demnach sich mit der Frage beschäftigen, wie der öffentlichen Unsicherheit auf gute Art gesteuert werden könne. Der Woiwode Pongratz, der 1470 vom König nach Siebenbürgen gesandt wurde um „gewisse Dinge" zu ordnen, schreibt dazu einen Landtag nach Thorda aus[1] und 1478 wird der Adel nach Mediasch berufen, „damit wir mit euch beratschlagen über den Vortheil und den Stand des Reiches, daß wir nicht, ihn außer Acht lassend, Gefahren und dem Joche ewiger Knechtschaft unterworfen werden[2]." Im Jahr 1494 hält Wladislaus selber bei seinem Aufenthalt in Hermannstadt einen Landtag[3], der beschließt, der sechszehnte Theil der Sekler des Stuhls Sepsi solle die Waffen ergreifen und zum Krieg ausrücken und das Land eine außerordentliche Steuer zahlen, da der König von allen Hülfsmitteln fast entblößt sei. Vier Jahre nachher (1498) ruft der Woiwode abermals einen Landtag zusammen, um ihm Briefe des Königs vorzulegen[4]. Es läßt sich verfolgen, wie der Kreis der Landtagsthätigkeit wächst. Die gerichtliche Entscheidung in bestimmten Prozessen (so in Hochverrats- Privilegienprozessen, in Grenzstreitigkeiten verschiedner Comitate und wo ein Fiskalgut in Frage kam) stand ihm frühe schon zu, die theilweise Ordnung des Aufgebots gehört am Ende des 15. Jahrhunderts zu seinen Befugnissen, ebenso die Bewilligung außerordentlicher Steuern; nun beginnt er sein Auge auf die Rechtspflege zu lenken. Auffallend ist, daß der Landtag sich sogar mit Innerangelegenheiten des Seklerlandes beschäftigt. Miklosvar wird als selbständiger Stuhl bestätigt[5] und den Castellanen von der Heldenburg und Törzburg (Heltevény et Király-Köve) befohlen, darüber zu wachen, daß jener seine Freiheiten bewahre sowohl gegen den Stuhl von Sepsi, zu dem er früher gehört hatte, als gegen einige ungesetzliche Angriffe mächtiger Geschlechter[6]. Es geschah grade auf dem Landtag in Mediasch, als sie die zweite Union schlossen.

Wohin wir blicken finden wir, daß das Bedürfniß nach Rechtssicherheit dringender wird. Das führt zur Erneuerung der Union und

---

[1] Eder: ad Schesaeum S. 161.

[2] Bedeus: a. a. O. S. 28.

[3] Graf Kemeny in Kurz: Magazin ... 109 ff.

[4] Bedeus a. a. O. 29. Eder: ad Schesaeum 162.

[5] Eder: observationes S. 250.

[6] Vergl. ebenda S. 248/9.

zugleich einen Schritt weiter auf der Bahn zu einem selbständigen siebenbürgischen Staate.

III.

Die Union von 1506.

Während die frühern Einigungen in ihren Hauptbestimmungen Schutzverträge waren, versuchen die drei Völker in der Union von 1506 eine Rechtseinigung zu schließen, indem sie über einen Landesgerichtshof berathen, der Ordnung und Frieden wahren sollte; eine solche Wahrung forderten die Verhältnisse nach allen Richtungen.

Mathias war gestorben (1490), von seiner Zeit nicht mit dem Ruhmeskranz geschmückt, den spätere Tage ihm geflochten; zu seinem Nachfolger war Wladislaus von Böhmen gewählt worden, den sie auf den Thron erhoben hatten, weil sie hofften „seinen Schopf beständig in ihren Händen halten zu können", wie der Woiwode von Siebenbürgen St. Bathori rücksichtslos es ausgesprochen hatte. Lieber noch hätte der Adel einen einheimischen Großen an seine Spitze gestellt; er beschloß 1505 in stürmischer Versammlung, falls der Mannesstamm Wladislaus' aussterbe, nur „einen Mann aus skytischem Blut" zum König zu wählen. Der Adel hatte alle Macht in seinen Händen, das Königthum war unvermögend seinen Ansprüchen entgegen zu treten; durch St. Verböcz' Gesetzbuch erhielt er sie rechtlich bestätigt, denn er allein war hiernach das mit politischen Rechten ausgestattete Volk. Zu des Adels Zügellosigkeit gesellte sich ein Bauernaufstand, der den unerträglichen Druck der Leibeigenschaft erleichtern wollte und dessen Arme bis nach Siebenbürgen reichten. Dort waren außerdem die Türken mehr wie einmal eingefallen. Ali Beg verheerte die sächsischen Gaue mit seinen Horden, die er durch den Rothenthurmpaß ins Land geführt hatte. Als die Sekler vergeblich zur verpflichteten Hülfe aufgefordert worden waren, stellten sich die Sachsen mit dem eignen Heerbann, den der Hermannstädter Bürgermeister Georg Hecht führte, dem Feind entgegen und trieben ihn hinaus; fünfzehntausend hatten sie erschlagen[1]. In demselben Jahr (1493) fielen die Türken auch ins Burzenland ein. Der König kam im folgenden nach Siebenbürgen, wo er jenen Landtag hielt, der aufs neue zeigte, wie tief das Königthum gesunken war. Das Land trug die Kosten der Bewirtung,

[1] Teutsch: Sachsengeschichte S. 187. Derselbe: im Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde N. F. X. 219.

Mediasch allein steuerte dazu 700 Gulden bei, der siebenbürgische Bischof lieh dem König 75 Gulden.

Wladislaus hatte sich mit eignen Augen überzeugen können, wie sehr die Achtung vor dem Gesetz darniederlag; er klagte selber: die Verbrechen mehrten sich ins Ungeheuere, weil sie immer ungestraft blieben [1]. Diese Klage war keine neue. Ludwig schon hatte 1366 [2] Verordnungen über die Bestrafung der Verbrecher erlassen und 1391 befahl Sigmund [3], die Verbrecher zu hängen, wo sie ergriffen würden, der Adel aber solle das Nachsuchen und die Verfolgung auf seinen Gütern gestatten. Das war eben der wunde Punkt. Den Rechten des einen Volkes standen die Rechte des andern gegenüber und darunter war die Gerechtigkeit nicht zu finden; vor lauter Freiheiten ging die Freiheit zu Grunde. Wer in der Mitte eines der drei Völker ein Verbrechen begangen hatte, der floh auf des Nachbars Gebiet und gehörte das einem Adligen so hemmte der die Verfolgung. Die Sachsen hatten 1498 das Recht erhalten, die Räuber überall aufsuchen und bestrafen zu dürfen [4]. Aber was half das, wenn der adlige Besitzer von Tekendorf diesen Ort für eine Freistatt aller Verbrecher während des Jahrmarkts erklärte [5], wenn Adlige den Kaufmann, der seine reichbeladnen Wagen hinausführte überfielen und beraubten; denn nicht immer gelang es wie 1460 Hermannstädter Kaufleuten die Räuber zu erschlagen [6]. Der Stadt Klausenburg erneuerte Wladislaus ihr altes Recht [7], adlige Verbrecher, die sie angegriffen selber zu richten. Hier kam es besonders häufig vor, daß auf Leben und Gut der Bürger Angriff gemacht wurde, deßhalb erhöhte der König das Wehrgeld eines solchen auf 200 Gulden [8]. Oft setzten Mächtigere Unschuldige gefangen, wenn ein Mitbürger jener ihnen etwas schuldete, nur schweres Lösegeld konnte diesen dann die Freiheit wieder verschaffen [9]. Besonders zahlreich sind die Klagen gegen die Walachen [10]. Sie raubten und trieben die Heerden auf fremdes Gebiet, verwüsteten dort die Wälder,

---

[1] Corpus juris Hungarici. VII. Dekret Wladislaus' II. Art. 33.

[2] Fejér: Codex diplom. Hung. IX. 3, 552.

[3] Teutsch a. a O. S. 150. Ebenso 1406. Fejér X. 4, 528.

[4] Urkunde im sächs. Nat.-Arch. Vergl. Schuler-Libloy: Siebenbürgische Rechtsgeschichte III. 114.

[5] Eder: a. a. O. 244.

[6] Ebenda: 264/5.

[7] Eder; observ. 82.

[8] Teutsch a. a. O. 229.

[9] Eder a. a. O. 263.

[10] Ebenda: 267.

dafür erschlug sie der Eigenthümer, wenn er sie ertappte. Der Vertrag den die Gemeinde Großau am Ende des vierzehnten Jahrhunderts mit den benachbarten Walachen des Gebirges schloß wirft ein helles Licht auf diese Zustände. Hiernach sollten jene ihre Heerden nicht mehr auf „deutschen Boden“ treiben, die Grenzpässe in den Gebirgen bewachen, keine Verbrecher beherbergen, nur im Notfall Pfeil und Bogen tragen. Wer ihn sonst trägt verliert das Leben, jeder der einen Uebelthäter ins Haus aufnimmt wird mit diesem verbrannt, ebenso wird verbrannt, wer durch einen Eid von sieben Männern überführt wird, daß er geraubt, gemordet, Feuer angelegt oder nur damit gedroht habe [1]. Wladislaus schreibt 1506 an Apafi und Bethlen: sie sollten die Walachen und Slaven, die Räuber und Diebe nämlich von ihren Besitzungen vertreiben und andre Leute hinbringen; die widerrechtlich angesiedelten Dörfer, Sammelstätten von Verbrechern sollten niedergebrannt werden [2]. Gewiß machten nicht Walachen allein das Land unsicher. Einmal werden sie sogar zum Schutz gegen das Diebsgesindel bei Klausenburg, in Felek, angesiedelt [3]. Daß auch die sächsischen Sitten nur waren, wie jene wilden Zeiten es eben zuließen, beweist die Bestimmung des Schäßburger Weisthums von 1517, wornach die Hand verlor, wer auf der Burg das Schwert im Streit entblößte, das Leben, wer einen andern blutig verwundete. Das Streben vieler sächsischen Märkte und Dörfer nach dem Blutbann wurzelte mit in der Not, die bei der Ueberfülle der Verbrechen einen langen Rechtsgang nicht gestattete und augenblicklich zu strafen zwang [4].

Solcher Rechtsunsicherheit, deren Grund darin lag, daß die Uebelthäter, wenn sie von einem Gebiet in das eines andern Volkes geflohen, straflos ausgingen und daß eine Nation die rechtlich gefällten Urtheile der andern nicht achtete, galt es ein Ende zu machen. Auf dem Landtag in Thorda 1505 war schon die Rede davon. Männer, die die drei Nationen aus ihrer Mitte gewählt, bestimmten auf dem Landtag in Schäßburg die einzelnen Punkte (1506). Sie versuchen hier ein Landesgericht aufzustellen und diese Vereinigung wird die dritte Union genannt [5].

Lange Zeit sei kein Woiwode gewesen, sprechen sie bei dieser Gelegenheit, Gerichte habe es keine gegeben, deßhalb habe „das Reich Sie-

---

[1] Teutsch a. a. O. 131.
[2] Eder: a. a. O. 268.
[3] Ebenda: 269.
[4] Ebenda: 86.
[5] Urkunde in Seivert: Akten und Daten ... 17 f. Anhang 22.

benbürgen“ durch alle Arten von Verbrechen unendlichen Schaden gelitten. Unter den einzelnen Nationen bestehe so viel Haß, Streit und Verdacht, daß die eine, wenn sie ausgezogen den Feind zu bekämpfen, nur daran gedacht habe, wie die andere sie angreifen würde. Dem soll gesteuert werden durch einen zu errichtenden obersten Gerichtshof. Die Richter, aus denen er zusammengesetzt wird, sollen von den einzelnen Nationen gewählt werden und zwar von jeder vierzehn, aus jedem Comitat zwei. Es ist bezeichnend für die Stellung der Sachsen, daß der Landtag ihnen nicht vorschreibt, wie sie die vierzehn zu wählen hätten; die vorerwähnte Bestimmung gilt nur für die Seklerstühle und die Comitate. Das Weißenburger Capitel entsendet zum Gericht seinen Dekan. Alle Richter schwören nach ihrem besten Wissen und Können gerechtes Gericht zu halten. Sie sollen jährlich zweimal zusammen kommen, acht Tage nach Georgi, also Anfang Mai, in Vasarhely, und acht Tage nach Martini, das ist Mitte November an einem Ort, den sie selber auswählen. Alle die Gewaltakte, die seit zweiunddreißig Jahren von einer Nation einer andern zugefügt sind, sowie alle die noch geschehn werden gehören vor diesen Gerichtshof. Wird ein Theil zum Tode verurtheilt, so steht ihm die Berufung an den König frei, dem die Prozeßakten zur Revision überschickt werden müssen, doch sind sie innerhalb einer vom Richter vorherzubestimmenden Frist wieder zurückzuleiten, damit das Urtheil vollzogen werde. Von den Strafgeldern erhalten die Richter nichts. Wenn ein Adliger zu einer Geldstrafe verurtheilt wird, so soll er sie an den Woiwoden oder Vizewoiwoden zahlen, der sie auch sonst nach Gesetz und Gewohnheit zu beanspruchen hat; verfällt ein Sekler in eine Geldstrafe, so gebührt sie dem Seklergrafen, dem sie dieselbe zu geben gewohnt sind; die von den Sachsen gezahlten Strafen fallen an ihre ordentlichen Richter. Streitigkeiten, die innerhalb eines Volkes unter Nationsgenossen entstehn, werden wie bisher vom zuständigen Richter in der eignen Mitte nach gewohnter Weise abgeurtheilt. Im übrigen wollen die drei Nationen ihre Freiheiten gegenseitig wahren, beim König auf die Erhaltung und Beschützung aller Rechte derselben hinwirken, ohne Ansehung der Person, der Ausgaben und Mühen, die es verursacht. Sollte aber der Woiwode oder ein Seklergraf oder irgend Jemand eines der drei Völker in seinen Rechten und Freiheiten schädigen, so wollen sie alle drei den König um die Entfernung des Betreffenden aus ihrer Mitte ersuchen oder den Rechtsverletzer mit den Waffen in der Hand zwingen, die Verletzungen einzustellen.

Dieser, wenn man so sagen darf, internationale Gerichtshof ist in dieser Art nicht ins Leben getreten. Die neuen Türkenkriege, die kampferfüllten Zeiten, die bald folgten, vielleicht auch die Schwerfälligkeit ein=

zelner Bestimmungen hinderten die Verwirklichung. Wichtig bleibt der Versuch nicht nur als Zeichen des stark entwickelten Sonderlebens in Siebenbürgen, wo der Landtag unabhängig vom Reich die gemeinsamen Angelegenheiten der drei Nationen regelte, sondern auch weil durch ihn die spätere Einrichtung vorbereitet wurde, daß der Rath des Fürsten, dessen Mitglieder in gleicher Zahl von den einzelnen Nationen gewählt wurden, zugleich oberste Gerichtsinstanz war.

Während bei den frühern Unionen stets vom Adel, den Seklern, den Sachsen und von diesen sogar getrennt von den Sachsen der einzelnen Gaue gesprochen wurde, tritt uns hier bezeichnend der Ausdruck „die drei Nationen“ entgegen. Das Sachsenland war eine politische Einheit geworden, die ihren Ausdruck in der Gesammtvertretung, der Universität, fand. Wie diese für die gemeinsamen Interessen sorgte, so achteten die einzelnen Orte darauf, das Gemeinwohl zu heben. Um diese Zeit begannen die Städte die „Hundertmannschaften“ zu wählen, die als Vertreter des Volks Freiheit und Wohlfahrt schützen sollten, eine Einrichtung die Wladislaus als eine Bürgschaft innern Friedens für ewige Zeiten bestätigte (1495).[1]

Daß durch den gar nicht ausgeführten Beschluß ein Landesgericht aufzustellen vor der Hand der Rechtspflege nichts genützt wurde und die Verbrechen sich nicht minderten, ist natürlich. Die häufigen Befehle des Königs nach dieser Richtung bezeugen es. Ein Streit, der 1511 zwischen den Sachsen einer- und den Seklern und dem Adel andrerseits ausbrach,[2] mußte es bald bedauern lassen, daß jener Beschluß nicht ausgeführt war. Der Adel und die Sekler forderten nämlich, die Appellation solle an den Woiwoden gehn bei jeder Klage, die von einem ihrer Volksgenossen gegen einen Sachsen anhängig gemacht werde, ebenso wie die Rechtsfälle dort ihre Berufungsinstanz fänden, in denen ein Sachse klagend gegen einen Adligen oder Sekler auftrete. Im ersten Fall, wenn ein Sachse angeklagt war, urtheilte nach altem Recht der sächsische Richter und die Berufung ging von ihm unmittelbar an den König. Der Streit kam vor den König, der den Sachsen ihr altes Recht wahrte, und noch drei Jahre später schreibt er dem Woiwoden, er solle keinen Prozeß vor sein Forum ziehen, in dem ein sächsisches Gericht geurtheilt, denn die Berufung habe von dort an den König zu gehn; nur wo es sich um adlige Besitzrechte handelte hatte der Woiwode zu urtheilen[3].

---

[1] Schlözer a. a. O. 80.

[2] Ebenda S. 84.

[3] Eder a. a. O. 211.

Wenn übrigens Adel und Sekler Hülfe brauchten, so vergaßen sie der Union nicht. Im Jahr 1524 waren sie in Vasarhely versammelt und forderten die Sachsen auf, sich zu erheben, denn sie wären verpflichtet nach den Gesetzen des Bündisses Gewaltstreiche, die eines der drei Völker betroffen, im Verein mit jenen abzuwehren. Der Castellan von Fogarasch habe sich eines solchen schuldig gemacht, denn er habe einen vornehmen Mann ganz ohne Grund aufgehenkt [1].

Außer den vereinten Bemühungen sannen übrigens auch die einzelnen Nationen, die Rechtspflege in ihrer Mitte zu fördern. So sprachen die Sekler auf einer Versammlung zu Agyagfalva 1506 darüber, so schon 1466 [2]. Hiernach sollten sie in einzelnen Stühlen Richter wählen, die Streitigkeiten unter den Volksgenossen entscheiden sollten, von denen die Berufung [3] an den Udvarhelyer Stuhl oder den Seklergrafen gehen sollte und von dort an den König. Auch den Sachsen war es Ernst mit dem Willen, Ordnung herzustellen. Die VII Stühle schlossen 1507 mit dem Woiwoden der Walachei, der durch seine räuberischen Einfälle viel zur Schädigung und Unordnung im Lande beigetragen, einen Vertrag [4], der auf die selbständige Stellung der Sachsen wieder ein helles Licht wirft; sie wollten sich gegenseitig gegen die Türken beistehn, durch Boten drohende Gefahren sich melden und sich überhaupt helfen, Recht und Gerechtigkeit durchzuführen.

Zwanzig Jahre nach der dritten Union ging das ungarische Reich zu Grunde, der Tag von Mohatsch (29. August 1526) brachte es unter den Szepter des Halbmonds; Siebenbürgen wurde ein selbständiges Fürstenthum. Dieser Tag vollendete nur die Entwickelung vorangegangner Jahre. Die Macht des Königthums war eine so geringe, das selbständige Leben Siebenbürgens so bedeutend, daß „das Reich Siebenbürgen," wie sie es schon lange und nicht zum ersten Mal in der Union von 1506 nannten, auch ohne jenen Unglückstag sich bald von Ungarn losgelöst hätte, sobald nur der geeignete Mann sich fand, den Ehrgeiz und Thatkraft zu solchem Spiele trieben. Vom Anfang des sechszehnten Jahrhunderts an sind ungemein oft Landtage gehalten worden, auf denen die drei

---

[1] Eder a. a. O 255.

[2] Ebenda 209 f.

[3] Si fortasse Jurati ipsi propter mentis ipsorum obtusitatem et animi debilitatem causam alicujus recto juris tramite adjudicare ignorarent. Eder bemerkt dazu: incivilia dicta, neque, nisi ad mores temporum adumbrandos servirent, exscribenda. l. c. 211.

[4] Seivert: Akten und Daten .. S. 21.

Völker zu gemeinschaftlicher Beratung und Beschlußfassung „über dieses Reiches Vortheil und Erhaltung" zusammenkommen. „Die Gesammtheit der drei Nationen des Reiches Siebenbürgen" nannten sie sich schon zwölf Jahre vor der Schlacht bei Mohatsch[1]. Sie haben Kriegsbündnisse und Rechtseinigungen unter einander geschlossen und wenn das blutige Schwert durch die Gaue getragen wird, zum Zeichen daß Jeder zur Waffe greifen müsse und wenn von den Bergen die flammenden Feuer des Feindes Nahen verkünden, dann kann der Woiwode von Siebenbürgen ein größeres Heer auf das Schlachtfeld führen als der ungarische König selber. Die sächsischen Städte hatten sich „Artikel" gegeben[2], ihre Mauern und Thürme in Stand zu halten, ihre Männer wehrhaft im Gebrauch der Waffen zu üben; jeder wußte im Frieden schon, welcher Thurm oder welche Mauer ihm mit seinen Zunftgenossen zum Schutz anvertraut war und wohin er zu eilen habe, wenn die Sturmglocke ertönte. Der Rath hielt fleißig Musterung über die Bürgerschaft, „damit sie in Kriegsläuften geschickter und bereiter sei." Mit eignem Maß und Gewicht maß und wog der Kaufmann seinen Kunden in Siebenbürgen die Waaren zu[3] und diese zahlten mit Geld, das im Lande gemünzt war[4]. Gewiß, das „Reich Siebenbürgen" stand gleichbedeutend jetzt schon neben Ungarn.

Durch die Unionen hatte der Landtag kein Recht erhalten, in die Innerverhältnisse eines Volkes einzugreifen. Jedes war durchaus selbständig und ordnete die eignen Angelegenheiten wie es ihm gutdünkte. Der Landtag befaßte sich nur mit Fragen, die Alle angingen und auch da war dem einzelnen Volk immer noch Manches zur freien Bestimmung überlassen. Die Elemente der spätern Landesverfassung sind hierin schon gegeben. In der Union von 1542 und den häufigen Landtagen der Zeit wird sie vollständig festgestellt und ausgebildet und hat in ihren Grundlagen gedauert bis in unsre Tage.

IV.

Die Union von 1542.

Nach der Schlacht von Mohatsch brachen über Ungarn und Siebenbürgen aufs neue schwere Tage herein. Der König war gefallen, nach

[1] Eder a. a. O. 217.
[2] Vergl. Schlözer a. a. O. 76. 81. Eder 199. ff.
[3] Eder a. a. O. 222.
[4] Schuler-Libloy: Siebenbürgische Rechtsgeschichte I. 269, 271. Teutsch: Abriß ... S. 58.

den vom Lande anerkannten Verträgen sollte Ferdinand von Oestreich den Thron besteigen. Allein die Partei, die einen nationalen Herrscher haben wollte, erhob sich gegen ihn; ihr Haupt war der Woiwode von Siebenbürgen Johann Zapolya, der an der Spitze von vierzigtausend Mann der mächtigste im Reiche war. Als die Türken abgezogen da entbrannte im Land ein Bürgerkrieg. In Siebenbürgen standen die Sachsen, Kronstadt voran, Hermannstadt erst nach einigem Schwanken, eingedenk des Vertrags dem sie zugestimmt [1], für das deutsche Haus Oestreichs auf, die beiden andern Völker erkannten bald fast ohne Ausnahme Zapolya als König an. Mit Waffengewalt wurde das Sachsenland eingenommen, Ferdinand hatte für seine Getreuen nichts als schöne und gnädige Worte, diese aber in Fülle. Nach mannigfachem Wechsel des Glücks schloß er mit Zapolya Frieden in Großwardein (1538), in welchem dieser Siebenbürgen und den angrenzenden Theil von Ungarn sammt dem Königstitel, doch nur auf Lebenszeit, erhielt; nach seinem Tod sollte Alles an Ferdinand zurückfallen. Zapolya hielt den Vertrag nicht. Als er starb befahl er seinen Anhängern, seinen Sohn zu krönen, während dessen Unmündigkeit — er war noch nur ein Jahr alt — die Mutter Isabella mit den Räthen Török, Petrovich und Martinuzzi die Vormundschaft und Regierung führen sollte. Neue Wirren brachen aus, der Sultan machte den größten Theil Ungarns zu einer türkischen Provinz, die Stände in Siebenbürgen erklärten sich für Ferdinand, sie wollten dessen Kriegsvolk auf eigne Kosten erhalten, er solle es nur schicken, doch Ferdinand that nichts. Der Türke aber nahm sich des jungen Zapolya an, dessen Mutter unter seinem Schutz, d. h. türkischer Oberherrlichkeit Siebenbürgen und Ungarns angrenzenden Theil regieren sollte. Isabella kam nach Siebenbürgen, ihr Rat Martinuzzi, der Mann um den allein Ferdinand seine Gegner beneidete, wußte das Land zur Anerkennung ihrer Ansprüche zu bringen und damit trat Siebenbürgen in die Zeit, da es ein selbständiges Fürstenthum bildete; doch ist es nie in höherm Grade abhängig gewesen als grade damals und der eigentliche Herr war der türkische Kaiser.

Während der Thronstreitigkeiten trat der Landtag in Siebenbürgen oft zusammen. Galt es doch immerfort ein neues Aufgebot oder neue Steuern auszuschreiben und gegen die zahllosen Räuber, die das Land

---

[1] Die Consensualurkunden zum Preßburger Frieden (1492), durch welche abgesondert die VII Stühle, Kronstadt, Bistritz, die II Stühle, Klausenburg jenem Vertrag zustimmten, sind abgedruckt in Fr. Firnhaber: Beiträge zur Geschichte Ungarns unter der Regierung des Königs Wladislaus II. und Ludwig II. 1490—1526, im Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen. II. Band, 1849.

allenthalben unsicher machten Vorkehrungen zu treffen. So lange das Kriegsglück zwischen Ferdinand und Zapolya schwankte, die Nationen selber dem einen oder andern anhingen, ja als durch den Großwardeiner Frieden Zapolya als König anerkannt war — es sollte ja nur ein Uebergangszustand sein — in den fortwährenden Türkenkämpfen konnte man an ein friedliches Ordnen des Staates nicht denken. Notwendig wurde es aber, als man durch Anerkennung Isabellas und ihres Sohnes sich entschlossen zeigte, die Selbständigkeit Siebenbürgens aufrecht zu erhalten. So kam es 1542 zu einem Vertrage der drei Nationen, zur vierten Union, durch welche die Grundsätze festgestellt wurden, nach denen der neue Staat zu regieren sei.

Bevor sie diese Union schlossen legten die Sachsen in der zweiten Hälfte des Februar dem Landtag in Vasarhely „Artikel" vor, — sie enthalten gewissermaßen ihre Rechtsforderungen und Friedensbedingungen — deren Annahme sie verlangten und die zeigen, wie ängstlich sie ihre Freiheiten zu wahren trachten [1]. Zuerst und vor Allem wollen sie bei den Freiheiten erhalten werden, die sie von den verstorbenen Königen Ungarns gnädig erhalten haben. Sie sollen von den Kriegsvölkern nicht so entsetzlich mißhandelt und geschädigt werden, wie es bisher geschehn; denn Alles hätten Jene gestohlen oder vergraben, nichts was sie genommen bezahlt und zuletzt die Eigentümer noch mißhandelt. So könnten sie jetzt nicht einmal den Martinszins zahlen. Sie verlangen die Rückstellung Mühlbachs und das alte Recht in Hermannstadt eine Münzstätte zu haben. Der Oberfeldherr des Reichs solle im Sachsenland keine Beamten halten, da hieraus nichts anders entstände als daß man redliche Männer gefangen setze, auch andre Unzukömmlichkeiten, die sie nicht mehr ertragen wollten. Dem Adel solle nicht erlaubt sein, auf Sachsenboden Jemanden gefangen zu nehmen, vielmehr solle er gerichtliche Entscheidung in allen Fällen nachsuchen. Außerdem verlangen sie Abstellung einiger, namentlich angeführten Bedrückungen. Im März nun tritt jener Landtag in Thorda zusammen, wo sie die Union schließen.

Martinuzzi hat mit seiner rastlosen Thätigkeit gewiß am meisten dazu beigetragen, die Völker, wie er sie zur Anerkennung Isabellas gebracht, zu dem Vertrag zu bewegen, den sie auf dem Thordaer Landtag

---

[1] Seiwert a. a. O. 35. f. Auch 1541: ut finaliter Saxones omnes in suis antiquis privilegiis et libertatibus debito modo conservet quem ad modum et antea quoque eisdem compromiserant, et ipsis quoque sufficienter declaratum est. Seiwert 30. Anh. 23.

schlossen. Denn es war ein bedeutender Schritt zur Festigung der Macht des Hauses Zapolya und der damaligen Zustände, wenn die drei Nationen übereinkamen, wie der neue Staat unabhängig von Ungarn durch ihre Bestimmung zu ordnen sei; eine neue Erhebung für Ferdinand war dadurch erschwert.

Auch war es keine leichte Sache, diese Union zu Stande zu bringen; waren die drei Nationen doch nur kurz vorher Jahre lang mit den Waffen einander gegenüber gestanden! Lange berieten sie und nur die Rücksicht auf die Lage des Vaterlandes, dem der Untergang drohte, wenn der wilde und ungeordnete Zustand weiter dauerte, bewog sie endlich zu einer Uebereinkunft [1]. „Durch Gottes Gnade sind die drei Nationen übereingekommen," so lautet der Beschluß vom 31. März 1542, „gegenseitig Frieden zu halten, alle Angelegenheiten des Reichs auf dieselbe Weise und durch gleichen Rat und gleiche Uebereinstimmung aller zu ordnen, dem Statthalter gehorsam zu sein nach der Freiheit und der alten Gewohnheit des Reichs." Jede Nation — also nicht der Landtag als Ganzes, sondern jede Nation für sich — wählt sieben Männer, die als Räte den Statthalter umgeben, damit alle Beschlüsse zum Heil und Nutzen des Reichs und zu seiner Erhaltung geschehn. Sie schwören treu zu sein und die Beschlüsse geheim zu halten. Niemand darf außer Land Gesandte schicken ohne besondern Befehl und Zustimmung des Statthalters. Wenn die Sekler mit Waaren in die Moldau oder die Walachei gehen, so müssen sie ihre Reise bei Lebens- und Güterstrafe der Stuhlscongregation anzeigen, die dann Namen und Zweck der Reisenden dem Statthalter zu melden hat. Bei äußern oder innern Kriegen sollen alle drei Völker sich erheben, entweder Alle oder so viele der Statthalter aufbietet. Der aber soll dafür sorgen, daß die Anzahl der Truppen eine hinlängliche sei. Wer auf seinen Befehl, oder wenn das blutige Schwert herumgetragen wird, nicht kommt, verliert das Leben, die Güter aber bleiben den Erben. Bei allgemeinem Aufgebot soll von zehn Höfen einer zurückbleiben zur Bewachung des Dorfs und überdieß nach dem Belieben des Herrn Söldlinge und Diener, um des Herrn Haus zu beschützen. Wer bisher Truppen für das Reich gestellt hat soll es auch weiter thun. Jeder Vornehme soll wohl ausgerüstet zu Pferde mit Helm und Lederpanzer, Wurfspeer, Schwert und Schild ausrücken, der Aermere mit Schild, Schwert und Lanze, die Andern zu Fuß. Die Comitatsbauern

---

[1] Seiwert: a. a. O. 33. und J. G. Haner: articuli Transsilvaniae diaetales 1, 12. (Handschrift in der Bibliothek der ev. Landeskirche A. B. in Hermannstadt). Anhang 24.

führen noch kein Feuergewehr, die Sachsen allein führten sie schon lange [1]. Das Weißenburger Capitel soll zweihundert Mann erhalten [2]. Alle Schulmeister müssen beim allgemeinen Aufgebot mit; in den einzelnen Mühlen darf nur ein Müller zurückbleiben. Die Preise der Lebensmittel für die Kriegsleute bestimmt der Statthalter.

Den zwanzigsten Dezember desselben Jahres sind die Stände wieder in Thorda versammelt [3]. Aus dem Schein der Freundschaft sei ihnen unnennbares Unglück erwachsen, und um größeres zu verhüten kommen sie überein für die Zukunft allen Haß, jedes Mißverständniß und alle Reibungen zu meiden und eine wahre und brüderliche Freundschaft zu bewahren, das Reich gegen alle Feinde vereint zu schützen und sich gegenseitig zu vertheidigen. Wenn der Feind kommt, so sollen die Bürger der Städte und die Herrn der Burgen die Angehörigen der Stände in ihre schützenden Mauern aufnehmen, diese aber auf eigne Kosten leben und keinen Schaden anrichten. Bei Streitigkeiten soll der Richter des Orts Gerechtigkeit üben und sein Spruch vollzogen werden, wenn die Streitenden nicht auf friedlichem Weg sich ausgleichen. Wenn denen die mit den Feinden kämpfen ein Unglück zustößt — was der gütige Gott verhüten möge setzen sie mit frommem Wunsch hinzu — so sollen auch sie in die Städte und Burgen aufgenommen werden. Niemand darf etwas das dem Vaterland verderblich werden könnte unternehmen, Niemand wage es den eignen Vortheil mit dem Ruin jenes zu erkaufen. Wol auf Grund eines Artikels, den die Universität der Sachsen beschlossen [4]: es solle keine Partikularcongregation gehalten werden, was aber auf der allgemeinen Zusammenkunft aller drei Nationen beschlossen werde, das wollten sie halten und sich nicht trennen vom Reich, setzten sie fest, über Landesangelegenheiten dürfe nur in gemeinschaftlicher Beratung von allen Ständen verhandelt werden. Der Fürst soll mit seinem Gefolge in alle Städte und Burgen freien Zutritt haben. Die Urkunde hierüber wurde im Namen der drei Nationen durch das authentische Siegel des Weißenburger Capitels bestätigt.

Zwei Tage später, den 22. Dezember 1542, sind sie immer noch in Thorda anwesend [5] und beschließen, es solle Isabella möglichst bald die Räthe aus den drei Nationen zu sich rufen, um Mittel zu finden,

---

[1] Vergl. die oben zitirte Stelle Eder: observationes 199 f.

[2] Vergl. Teutsch: Zehntrecht ... 44, 45.

[3] Seiwert a. a. O. 30. f. J. G. Haner l. c. Anh. 25.

[4] Seiwert a. a. O. 30.

[5] Ebenda 32. Beide vollständig in J. G. Haner l. c.

wodurch den Bedrängnissen des Fürsten und des Reiches nach Möglichkeit abgeholfen werde. Die Krieger sollen nicht auf Kosten der Einwohner leben, diese gegen Gewaltthätigkeiten sich wehren. Wol wieder mit Rücksicht auf die in Vasarhely vorgelegten Artikel der Sachsen wurde bestimmt, die wegen Hochverrat eingezogenen Nobilitargüter sollten den Besitzern zurückgegeben werden. Die Sachsen dürfe Niemand gefangen nehmen lassen außer durch das Gericht. Zur Universität, die in Hermannstadt zusammenträte, solle ein Gesandter geschickt werden, der über die rückständigen 6000 Gulden, die sie für die Rückgabe Mühlbachs versprochen, verhandle und einen Termin bestimme für die Zahlung des Martinszinses. Die Adligen sollen von 10 Porten einen wohlgerüsteten Reiter stellen, die Sachsen eine gleiche Anzahl gutbewaffneter Fußgänger, die Sekler sollen auf das Aufgebot erscheinen.

Der Grundgedanke dieser Beschlüsse, unter denen manche augenblicklichen Bedürfnissen Abhülfe schaffen, ist: einen Staat aufzubauen, in dem die drei Nationen gleiche Rechte und gleiche Pflichten und an dessen Regierung alle drei gleichen Antheil haben.

Von einer Unterordnung einer unter die andere ist keine Rede, und es konnte keine davon sein nach dem ganzen Charakter der Union. Drei von einander unabhängige, verschieden geartete, in sich abgeschlossene Nationen, die ihre besondern politischen Einrichtungen, ihre getrennte Verwaltung u. s. w. haben, treten zusammen, erkennen e i n e n Fürsten an und wollen hinfort gemeinschaftlich ordnen was alle angeht. Durch die gleiche Anzahl der Räthe sichern sie sich den gleichen Einfluß bei der Regierung, durch die Bestimmung, daß kein Gesetz gegeben werden dürfe, dem nicht alle drei durch Beidrückung ihres Siegels ihre Zustimmung gegeben, wird jede vor einer Vergewaltigung durch die beiden andern geschützt. Es ist ein Bundesstaat im Kleinen. Die gegenseitige Achtung der Rechte ist eine Grundbedingung desselben, die vereinte Verteidigung derselben, wenn sie angegriffen werden, die Folge. Jede Nation ist verpflichtet, wenn eine in ihren Rechten verletzt wird, auf Abstellung des Unrechts beim Fürsten zu dringen. Oft und oft ist es betont worden, daß die gleiche Theilnahme Aller an den Landesangelegenheiten ebenso wie die gleichen Pflichten allen gemeinsam seien. Ein schöner Ausdruck dessen war der Landtagsbeschluß von 1544 [1]: „da wir Alle nur ein Vaterland haben und dieses von Allen die gleiche Liebe fordert, ist es notwendig, daß Jeder mit gleichem Eifer, mit gleicher Sorgfalt dieses zu

---

[1] Seiwert a. a. O. 40. Teutsch a. a. O. 260. Cod. Haner a. a. O. Anh. 26.

schützen unternimmt und Niemand sich weigert zu thun was sein Wohl erfordert. Daher sollen alle drei Nationen nach des Reiches alter Gepflogenheit auf gleiche Weise die Lasten des Vaterlandes tragen, sei es daß die Zeit Verteidigung oder Geld oder andre Opfer fordere, da der Nutzen, den des Vaterlandes guter Zustand gewährt, Allen gleichmäßig zu Gute kommt."

Durch diese Union hatte der Landtag kein Recht erhalten, in die Innerangelegenheiten einer Nation einzugreifen. Jede ordnete diese auf eignen Versammlungen selbständig, die Beschlüsse der Nationsuniversität der Sachsen, sowie der Congregationen der andern Völker beweisen dieses ebenso wie die Landtagsbeschlüsse, die sich nur auf Landesangelegenheiten beziehen; das beweisen die Klagen der einzelnen Nationen und die Verwahrungen derselben, wenn der Landtag in ihr Rechtsgebiet hinübergreift. Der wichtigste Erfolg der Union war, es ward ein Staat gegründet, in dem der Adel, die Sekler, die Sachsen gleiche Rechte und gleiche Pflichten erhielten; im Rath des Fürsten, der zugleich oberste Gerichtsinstanz war, saßen gleich viele Glieder jedes Volks, in ihm war die Einheit des Ganzen, die Gleichberechtigung der Nationen, dargestellt. Die Landtage treten hinfort ungemein oft zusammen, jährlich gewöhnlich zwei oft auch dreimal, am häufigsten in Thorda und Vasarhely, denn die Sachsen nahmen nur ungern die fremden Volksgenossen bei solchen Versammlungen in ihre Städte auf [1], die aber doch nicht selten den Landtag in ihren Mauern beherbergt haben. Dieser bildete die Verfassung auf Grund der Union weiter. Doch immer ist der Gedanke lebendig und maßgebend geblieben, die Verfassung beruhe auf einem Bunde der drei Nationen [2]. Die Union ist später noch erneuert worden, ohne daß jedoch etwas Neues geschaffen worden wäre. Eine wichtige Veränderung brachte nur die Reformation; die Sachsen traten zur evangelischen Kirche A. B. über, der Adel und die Sekler zum Theil zur reformirten oder zur unitarischen, zum Theil blieben sie der katholischen treu. Die verschiedenen Bekenntnisse lockerten die Union nicht, es wurde neben die Gleichberechtigung der Nationen auch die der vier „rezipirten" Confessionen gestellt, so daß z. B. die Räthe des Fürsten der Nation nach gleich viele Ungarn (Adlige),

---

[1] Vergl. den Universitätsbeschluß von 1541 ... quod deinceps contra dominorum Saxonum privilegia et antiquas libertates nulla generalis congregatio dominorum Regnicolarum in civitatibus Saxonicalibus aut in terra regia celebretur, sed saltem in locis aliis sonsuetis. Seivert: l. c. 30. I.

[2] So selbst in der Repräsentation der siebenbürgischen Stände an den Kaiser vom 13. Oktober 1792. So die Landtagsbeschlüsse von 1791. Anh. 27.

Sekler und Sachsen sein mußten, zugleich aber sollten sie sich in gleicher Anzahl zu den anerkannten Confessionen bekennen. In diesem Fall ließ sich freilich das Rechenexempel nicht durchführen, weil die Sachsen alle evangelisch waren.

Es liegt jenseits dieser Aufgabe, das ganze Staatsrecht und die Verfassung zu schildern, wie sie sich auf Grund dieser Union entwickelten. Die drei ständischen Nationen sind in der Folgezeit im wesentlichen sich nicht näher getreten als es hier geschehn, oft hat sie Streit und Zwietracht entzweit. Jede entwickelte eben ihr Eigenleben je nach Charakter, Bildungsgrad und den anders gearteten Verhältnissen verschieden; sollte die Weiterentwickelung eine gesunde sein, so mußte jedem Volk die Freiheit hiefür gewährt werden. Angriffe hiegegen sind nicht selten, sogar bald nach Schließung der Union gemacht worden, obwol sie gerade diese Freiheit allen zugestand.

Es ist bezeichnend für die Zeit, daß auf dem Landtag, auf dem sie die Union schlossen, zugleich bestimmt wurde: es sollten in jedem Comitat zwölf Adlige gewählt werden, die die Räuber, Mörder, Mordbrenner, Falschmünzer, besonders wenn noch nicht ein Jahr nach ihrem Verbrechen verflossen, den Behörden ausliefern sollten, damit sie gehenkt würden, und dazu der gefährliche Zusatz: das Vermögen der Verurtheilten solle an den Richter oder den Grundherrn fallen. Wenn ein Adliger von zwei andern beschuldigt wird, mit seinen Knechten vom Raub zu leben oder des Diebstahls angeklagt wird, so soll er gehenkt werden, falls er nicht durch das Zeugniß von sieben unbescholtenen Adligen sich reinigen kann. Der Graf der einen Verbrecher straflos läßt wird im ganzen Reich für ehrlos erklärt.

Wir dürfen uns nicht wundern über diese wilden Zustände; war es doch kaum anders möglich in einem Land, das an der Grenze abendländischer Cultur lag, in einer Zeit, da die fortwährenden äußern und innern Kriege die Gesetz- und Zügellosigkeit förderten, wo Besitz und Leben kein sicheres Eigenthum war. Daß aber den drei Nationen in diesen schweren Kämpfen um ihr Dasein nicht jeder ideale Sinn verloren gegangen, bezeugten sie durch die freudige Aufnahme der Reformation, als diese ihren Segenszug durch Siebenbürgen begann; das bewies der Landtagsbeschluß von 1554: daß der Glaube der Christen nur einer sei, wenn auch verschiedene kirchliche Gebräuche herrschten, und die Beschlüsse von 1557 und 1563, die jedem freistellten den Glauben zu bekennen, den er für den besten halte [1]. So wurde die Anerkennung der

[1] Codex Haner. a. a. O. G. D. Teutsch: Urkundenbuch der evang. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen 1, 85, 88.

„reformirten, lutherischen, katholischen und unitarischen" Kirche Landesgesetz. Gewiß hatte die politische Vergangenheit und die ganze Geschichte des Landes miterzogen an diesem Sinn, der auch Andersdenkende neben sich duldet, trägt und anerkennt.

Eine Geschichte der Union von 1542 an würde eine Landesgeschichte werden müssen. Von kleinem Anfang an, seit der Gedanke 1437 zuerst auftaucht, war sie allmälig geworden; nach Jahren, wo man meint derselbe sei ganz vergessen, tritt er wieder zu Tage, um zuletzt in andern Formen Leben zu gewinnen. Nicht immer ist der Forscher in der glücklichen Lage, den Werdegang eines historischen Gedankens, der zuletzt Macht gewinnt und bestimmend wird für die Geschicke und Entwickelung ganzer Völker so verfolgen zu können wie hier. Wo er es kann, da findet er bestätigt, daß der Gedanke, „welchen die Zeit einmal erkoren", „ewig wiedergeboren" und am Ende in den Verhältnissen begründet „trotz allem Widerstreit" verwirklicht wird.

Anhang.

Urkundliche Belege.

1.

In einer Urkunde von 1289 (Urkundenbuch zur Geschichte Siebenbürgens. Fontes rerum Austriacarum herausgegeben von der kaiserlichen Academie der Wissenschaften. Abth. II. Bd. 15. Wien 1857. S. 152) heißt es: Canonici nobis supplicarunt, quod super partibus . . eidem ecclesiae collatis, prout nobis patuit per universos viros religiosos, nobiles Ungaros, Saxones et Syculos partis Transsilvaniae privilegium eorum renovando, ad testificationem nobilium praedictorum tanquam confirmationem eisdem dare et conferre, de benignitate regia dignaremur. Es ist nun freilich nicht gesagt, daß das Zeugniß der Geistlichen, des Adels, der Sekler und Sachsen in einer Versammlung derselben eingeholt sei, doch darf man wol aus der Art der Anführung darauf schließen und dann hätten wir hier 1289 die erste gemeinschaftliche Versammlung der drei Völker.

2.

Um 1419 schreiben Stephanus dei gratia episcopus ecclesiae Transsilvanae, Nicolaus de Chaak Vaivoda Transsilvanus, Michael filius Salamonis de Nados comes Siculorum — providis viris et circumspectis universitati Saxonum VII sedium partium Transsilvanarum, amicis nobis sincere dilectis und ersuchen sie den zehnten Mann der Ihrigen zu des Königs Felddienst zu rüsten, wie der Adel neulich in Thorda sich verpflichtet den dritten Mann und von seinen Bauern den zehnten ins Feld zu stellen.

Aus dem Orig. im sächs. Nationalarch. in Hermannstadt, ein ursprünglich geschlossener Papierbrief Z. 78. Theilweise veröffentlicht in K. Schuller: Umrisse und kritische Studien zur Geschichte Siebenb. Hermannstadt 1840. Urkundenbuch 18.

1433. Siena 21. Sept. König Sigmund trägt den Stadtgemeinden von Klausenburg und Bistritz sowie allen übrigen Sachsen in Siebenbürgen bis zum Burzenland hin auf, den Sachsen der VII Stühle die Kosten für die Kundschafter in der Walachei und Türkei sowie für die Befestigung und Bewachung der Gebirgspässe bei Türkeneinfällen entsprechend tragen zu helfen.

Aus dem Orig. einer Papierurkunde mit dem unten aufgedrückten k. Siegel, im sächs. Nationalarch. in Hermannstadt Z. 68. Ein Bruchstück in Schlözer unter der unrichtigen Jahrzahl — wie schon dort bemerkt ist — 1453; ganz ist die Urkunde neulich mitgetheilt im Urkundenbuch zu Jakabs (ung.) Geschichte Klausenburgs S. 168

3.

Es klagen Johannes de Swk, Nicolaus filius Apa de Almakerek als Abgeordnete des siebenbürgischen Adels vor König Sigmund: quod nonnulli forent Barones et filii Baronum, ceterique Nobiles et possessionati homines tam ecclesiastici quam saeculares, possessiones et jura possessionaria in eis partibus vestris habentes et possidentes — et praesertim Stephanus filius Bani de Lossoncz, Deseu cum suis fratribus de eadem Lossoncz, Georgius filius David Laczko Bani de Zanthow, Ladislaus filius condam Joannis de Maroth alias Bani Machoviensis et filius Bebek de Pelsewecz, qui ad expensas, quas ipsi aliquando de regio nostro mandato, interdum vero eorum necessitate exigenti, pro dirigendis ad nostram Majestatem nuntios facerent, cum ipsis contribuere recusarent, immo etiam pro hac via recusent. Der König befiehlt: ut a modo inposterum universi nobiles et proceres, tam Barones scilicet et filii Baronum — — ceteri possessionati homines, possessiones et jura possessionaria in praedictis partibus nostris Transsylvanis tenentes et possidentes, demptis solummodo universis ecclesiasticis, Episcopo et Capitulo ecclesiae Transilv. nec Abbatibus et aliis viris ecclesiasticis, possessionibus et jobbagyonibus in jam dictis partibus nostris Transilvanis, quas non rationalibus ex causis in aliis literis nostris pro eisdem viris superinde concessis, expressatis, ab hujusmodi contributione prorsus duximus supportandas, ad hujusmodi expensas secundum limitationem universitatis universorum Nobilium contribuere teneantur.

4.

Sigismundus ...... fidelibus nostris universis et singulis Baronibus, Nobilibus et alterius cujusvis status hominibus, sub

jurisdictione decimationis episcopatus ecclesiae Transilvanae in quibusvis comitatibus constitutis — — — salutem et gratiam! Der siebenbürgische Bischof habe geklagt: quod nonnulli forent ex vobis, qui Dei timore postposito, decimas frugum et bladorum ac quarumlibet aliarum rerum decimari consuetarum, vestri parte seu de vestris possessionibus atque bonis praefato D. episcopo prompta et parata pecunia provenire debentes (ex contractu scilicet arendae) eidem seu suis decimatoribus ad frequentes eorundem requisitiones, nonnumquam etiam interdictum ecclesiasticum in possessionibus et locis vestris propterea impositum, ecclesiasticamque censuram indurato animo pertinaciter sustinentes, nec cum majori nova nostra moneta, quae in dicto regno nostro Hungariae cuditur, et neque cum alia moneta nostra Quartling appellata, ad computum et valorem praetactae majoris nostrae monetae, prout scilicet secundum formam decreti nostri, una cum Praelatis et Baronibus et regnicolis nostris, super solutionibus censuum regalium et reginalium nec non ecclesiarum nobiliumque ac possessionatorum hominum quorumcunque alias, et etiam pridem editi et stabiliti decimae solvi deberent, in quibusdam retractis temporibus et annis extradare et solvere per eorumque populos et jobbagiones extradari et persolvi facere recusassent et recusarent etiam in futurum . . . Ideo fidelitati vestrae — — — mandamus, quatenus — — — — praetactas decimas — — — — antefato D. episcopo — — — hactenus non solutas — — — — quam etiam a modo — — — eidem plenarie et ex integro — — — — cum praetacta majori nostra moneta, cujus scilicet 100 denarii unum florenorum auri valent, ex quibusque unus denarius semper et ubique pro uno duntaxat denario nominari et computari debet, seu quousque eadem multiplicabitur, cum antedicta una moneta nostra Quartling appellata, secundum valorem jam factae majoris nostrae monetae extradare et persolvere — — — modis omnibus debeatis — — — — Datum Pragae — — — — — proxima post festum B. Aegidii Abbatis. A. D. 1436.

5.

Vor dem Convent zu Kolos-Monostor befunden die Vertreter des Adels und der ungarischen und walachischen Hörigen hujus principatus Transylvaniae: quod quamquam praedicta universitas Hungarorum et Valachorum in his partibus Transylvaniae et quorumcunque possessionibus commorantium, tum pro eo, quia reverendus in Christo pater dominus Georgius Lepes episcopus

Transylvanus suas decimas ex parte ejusdem universitatis Hungarorum sibi debendas currente moneta vilium denariorum exigere nolens fere tribus annis ad ipsos accumulando, moderno tempore cum magna et ponderosa moneta extorquere voluisset, ipsos manifeste et indebite praegravando; propter quarum decimarum non solutionem injuste imposuisset interdictum, sub quo interdicto parentes ipsorum patres scilicet et matres, fratres et sorores, filios ac filias aliosque ad eos pertinentes absque perceptione sacramenti eucharistiae ac ceterorum sacramentorum ecclesiasticorum ab hac luce transmigrantes, extra ecclesiam et cemeterium humi tumulassent, amarissimo corde ac dolore maestissimo; — ceterum sorores ac filias eorum contra statuta ac ritum sanctae romanae ac universalis ecclesiae observandum ab ecclesia minime observatum maritassent seu nuptui tradidissent,— dein item quia per ipsorum dominos terrestres velut emptitii in gravem servitutem fuerint redacti, — cum enim de aliquorum possessionibus ad alia loca se transferre voluissent moraturos, rebus et bonis eorum etiam omnibus spoliatis abire minime permitterentur et omnibus eorum juribus libertatum privati penitus oppresse et importabilibus oneribus aggravati,— pro reacquirendis et reobtinendis pristinis libertatibus, per sanctos reges cunctis hujus regni Hungarorum incolis datis et concessis, importabilibus onerum sarcinis deponendis et abjiciendis maturo inter se inito consilio in montem Babolna in territorio possessionis Alpreth praedictae adjacente convenientes, super eorum negotiis maturius deliberando, missis nuntiis ab ipsorum dominis in dictis libertatibus sanctorum regum se conservari et a jugo intolerabilis servitutis colla eorum exsolvi humillime et devote supplicarunt. — Hujusmodi ipsorum supplicationibus iidem domini ipsorum obtusis auribus non accedentibus sed praefatis nuntiis eorum per magnificum Ladislaum Chaak Wayvodam Transylvaniae detineri jussis et truncari et dimembrari, — cum ejusdem Wayvodae, Lorandi Vice Wayvodae ipsorum et magnificorum Henrici de Thamasi et Michaelis Jakch de Kusal Comitum Siculorum auxiliis belli certamine insilentes, se ipsis opposuissent et inito conflictu multi ex utraque parte corruentes interiissent, tandem . . . ad totalis pacis et concordiae devenissent unionem, quod . . . talem unanimi voluntate fecissent ordinationem et dispositionem sub gravimine fractionis fidei inter se inviolabiliter observandam, hoc principaliter declarato: quod . . . solum libertates ipsorum dudum a sanctis regibus concessas, nunc vero diversis superinductis abusionibus

notabiliter oppressas et omnino abolitas reassumere satagentes laborassent ipsi incolae; . . . et ordinassent: quod a modo in futurum in solutione ipsarum decimarum episcopalium pro viginti capeciis unum florenum aut centum denarios pro tempore currentes, ipsos florenos auri aequivalentes dare et solvere teneantur, tempore autem dicationis ipsarum decimarum episcopalium decimator eorundem familiaris et fautor nobilium dicare non valeat; nonas autem frugum et quorumcunque bladorum sive seminum vel vinorum nullus omnino magnatum, nobilium et virorum magnificorum aut quorumcunque hominum tam a propriis jobbagionibus quam extraneis terrarum vel vinearum cultoribus de cetero accipere nulla tenus praesummat . . . . . ordinassent, ut universi et singuli libere conditionis hominum justo ipsius deposito terragio suisque debitis persolutis, quocunque maluerint liberam et securam se transferendi habeant facultatem . . . . Si qui vero uxore, haeredibus ac consanguineis forent destituti, de rebus et bonis eorum, quibus maluerint, testamentum facere valeant . . . —, ordinassent etiam et firmiter observandum statuissent, quod singulis annis perpetuis futuris temporibus semper ante festum ascensionis domini de quibuslibet villis et possessionibus ac oppidis duo senes, animo sagatiores et fidedigniores, una cum praefatis capitaneis vel aliquibus saltem eorum aut aliis pro tempore constituendis ad praedictum montem Babolna conveniant, ibique iidem capitanei vel alter eorundem ab eisdem senibus inquirere et investigare valeat, utrum domini eorum ipsos in eorum libertatibus conservaverint aut non et si aliquis nobilium praemissam ordinationem cum infrascriptis clausulis in toto vel in aliqua parte violasse et eisdem contrarium fecisse repertus fuerit, perjurus habeatur et ceteri nobiles ab illius defensione se retineant et retrahant. Item in censibus solvendis, muneribus dandis, servitiis exhibendis ordinassent, ... quod si literas sancti Stephani regis aut successorum ejusdem in quibus libertates et statuta habentur ab imperiali majestate possent impetrare, censum annualem solvere, munera dare et servitia exhibere hoc modo teneantur, ... quod pro censu annuali quilibet jobbagionum decem denarios pro tempore currentes, non plures in festo sancti Stephani solvere teneatur . . . Item decimam seu alium censum porcorum et apum . . . . et censum vulgo Ako appellatum dominis terrestribus nemo solvere teneatur. Item hoc declarando statuunt, quod si in literis sancti Stephani regis seu tenoribus earundem totales constitutiones et ordinationes

consuetudinis expresse non habentur,— sub quibus ipsi regnicolae sub dominis constituti remanere debeant, ex tunc ipsi regnicolae ex se ipsis dictos fidedignos et deum timentes atque in gremio sagaces eligere debeant, — qui electi una cum ceteris et probis nobilibus per universitatem nobilium ad id eligendis simul considentes et super his mature tractantes disponant et ordinent, in quibus ritibus et consuetudinibus perpetuis temporibus tam ipsi quam successores eorum pacifice et quiete valeant permanere . . . Commisissent etiam ut decimas episcopales aliquibus annis non solutas, cum quinque denariis nunc currentibus, videlicet pro viginti capeciis centum denarios, quinquagesimas vero regali juri dicatas, prout est dicata, non exspectando relationem a regia majestate super alleviatione ejusdem, exsolvant . . . Tali obligationis vinculo interposito, ut si quae partium praedictarum universitatum nobilium scilicet et regnicolarum vel quivis ex iisdem universitatibus, singularis videlicet persona in praemissis omnibus aut praemissorum aliquo articulo vel aliquibus articulis persistere nollet aut quoquo modo retractare attentaret, ex tunc talis ipse vel quispiam ex ipsis, contra partem alteram in praemissis perseverantem fidefragus habeatur et regnicolae a defensione talium se retineant et abstrahant . . . . . . Datum Sabatho proximo post festum B. Mariae virginis. — Anno Domini millesimo quadringentesimo trigesimo septimo.

6.

Nos Lorandus Lépes de Varaskezi Vice-Vaivoda Transylvanus memoriae commendamus tenore praesentium significantes quibus expedit universis, quod causam, quam Philippus filius Jacobi de Nagy Doba contra Valentinum de Gyurgyfalva et Blasium Gyerew de Monostor in conventione nostra generali Thordae ad octavas festi beati Egidii celebranda dijudicandam habeamus, tum ob continuos rusticorum in universitatem nobilium partium istarum insultus, tum vero ex eo, quod ipse Valentinus de Györgyfalva in generali conflictu his diebus contra eorundem rusticorum audaciam, nefariosque tumultus habito, lethaliter vulneratus domum asportari debuerit, de regni nobilium consensu ad octavas festi nativitatis domini nostri Jesu Christi proximae futuri prorogandam duxerimus. Datum in descensu nostro exercituali prope fluvium Zamus posito, die secundo festi beati Michaelis Archangeli. Anno Domini millesimo quadringentesimo tricesimo septimo.

7.

Die Abgesandten des Adels und der Aufständischen haben zu Apathi den 6. October interim quousque ipsorum nuntii modo infrascribendo ad dominum imperatorem transmittendi ab eodem domino nostro imperatore redirent, pro unione et concordia utrisque partibus pacem inter se ediderunt isto modo: item, quod quilibet jobbagionalis conditionis homo seu rusticus domino suo terrestri per unum integrum annum de uno aratro per tracturam octo pecorum computando, unum florenum auri solvere debeat, et de duobus bobus vel equis araturis viginti quinque denarios praesentis monetae .... Item, similiter quilibet rusticorum seu jobbagionum in eodem integro anno more alias consueto tria munera dominis ipsorum in terminis solitis administrare teneantur et consimiliter quilibet ipsorum per unam diem annuatim domino suo quodcunque servitium per ipsum dominum suum eidem committetur servire teneatur .. Item, quilibet nobilis in sua possessione in medio suorum jobbagionum more alias consueto justitiam judiciarium faciendi habeat facultatem ... Item, .., dum quicumque rusticorum vel jobbagionum se ad aliena loca transferre voluerit moraturus, tunc habita licentia, justoque terragio deposito, de omnibusque suis debitis et signanter de praescripta directa medietate praescriptae solutionis domino suo terrestri debendo, ex integro persolutis, absque omni calumnia quovis modo ex parte domini sui terrestris imponenda, liberam habeat recedendi facultatem .... Ubi autem aliquis nobilium id infringeret, ex tunc .... subsistat et Vayvoda vel Vicevayvoda superinde ex parte talis nobilis satisfactionem impendere teneatur. Si autem aliquis capitaneorum vel rusticorum infringeret ex tunc idem Nobilis, cujus jobbagio istius non observator dispositionis, esset talem perjurum et fractorem dispositionis tam super caput ac res et bona sua condemnandi habeat facultatem ... Item, praemissam dispositionem quoad omnes suos articulos et clausulas tantum ad vigorem concluserunt, quousque praefati eorum nuntii ab domino imperatore reverterentur, et tales ipsorum nuntios utraque pars, scilicet tam praefati nobiles et rustici usque festum omnium sanctorum proxime affuturum sub gravamine praefati vinculi ad ipsum dominum imperatorem transmittere teneantur, ubi autem si qua partium transmittere noluerit aut neglexerit ex tunc eo facto perjurus habeatur .... Datum feria quinta proxima post festum beati Dionysii martiris. Anno Domini Millesimo quadringentesimo tricesimo septimo.

8.

Die Brüder Stephan und Ladislaus de Bathor haben bei der Königin Elisabeth geklagt, der Woiwode habe occupirt quandam villam Feyerd vocatam .... non obstante eo, quod pridem durante rumore rusticorum per ipsos rusticos devastata desolataque et omnino annihilata et quod quidem officialis ipsorum protunc inibi constitutus, nece miserabili interemptus exstitisset .... Anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo octavo.

9.

Im gleichzeitigen Protokoll der sächsischen Nationsuniversität: Idem Antonius (der Anführer der Bauern) juxta monasterium Kolos a nobilibus interfectus, in particulas minutas secaverunt et mactaverunt et in oppido Thordensi novem socios suos, qui secum tenuerant, in palos super montem ante Thordam traxerunt. Tandem ipsi nobiles dominica Gaudete in domino causa praetacti negotii oppidum Enyed devastaverunt. Vergl. Bonfin. Chron. P. IV. cap. 20.

10.

Unionsurkunde von 1437.

Nos Lorandus Lepes de Varaskezi Vicevayvoda Transsilvanus per praesentes omnibus tam praesentibus quam futuris recognoscimus, quod feria secunda proxima post festum exaltationis sanctae crucis nobis cum magnificis Michaele Jakch de Kusal et Henrico Thomasi comitibus Siculorum, una cum regni Nobilibus, septem et duarum sedium saxonicalium ac Bistriciensis Saxonibus, omniumque sedium Siculorum in oppido Capolna congregati et constituti eramus, arduas causas harum partium tractaturi, inter praedictos Nobiles ac Saxones et Siculos talem fraternam disposuimus unionem, tactoque ab his dominicae crucis signo, juramento proclamato aevo tempore juraverunt observare, quomodo sacrae coronae atque invictissimo principi et domino domino Sigismundo imperatori ac Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae etc. regi, domino nostro naturali metuendissimo aeviter observandam et ad resistendum omnibus hoc regnum impugnantibus cujuscunque conditionis inimici existant, et se inseparabiles ab invicem juraverunt in defensione hujus regni observaturas, tali tamen conditione, ut dum et quando invictissimus princeps et dominus noster Sigismundus dei gratia Romanorum imperator ac Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae etc. rex alicujus voluntatis vel actionis versus harum trium partium ut puta No-

bilium, Saxonum vel Siculorum habere intenderet, tunc aliae duae partes non aliter nisi flexis genibus gratiam tertiae parti impetrare succurrent, nec aliud juvamen ullo modo praestare teneantur nec ausi sint modo aliquali. Insuper statuerunt, ut dum et quando aliqua illarum partium modum exercituandi intenderent, tunc temporibus aestivalibus descensu campestri teneantur et seniores villae propinquioris vel vicinioris supratactis exercituantibus victum administrare teneantur, nec carius sed pro tali pretio uti ipsis villanis dare permittant, qui exercituantes modum solvendi non recusent; quicunque autem carius dare praesumserit, a judice suo non rebus sed poena capitali puniatur. Ordinaverunt etiam, ut temporibus hiemalibus in civitatibus, oppidis et villis descensum habeant et illis hospitia praebeantur, tali tamen conditione, ut nullus cujuscunque conditionis Nobilis aut Saxo vel Siculus alicujus damni nocumentum suo hospiti inferat aut facere praesumat. Qui autem damnum fecerint judex cum ductore belli ab eodem rigorem juris extorqueat et illum poena capitali vel juxta demeritum punire teneatur. Si autem alicujus Nobilis vel Saxonis aut Siculi famulus vel satrapa profugus efficeretur, tunc dominus illius satrapae recessum non suo consilio nec voluntate fuisse jurare non recuset sed teneatur, juramentoque finito a suis propriis rebus idem dominus satisfactionem impendat. Insuper a ductore belli literam exclusionis seu registrum insertionis extorqueat, famulum suum citando quaerat et juxta demeritum secundum contenta literae sententiam exequatur ubicunque invenire voluerit. Statuerunt etiam firmiter observandum, ut dum et quando alicujus hostilitatis impugnatio seu controversiae cujuscunque conditionis evenire contingerit et inter partibus (sic!) suprascriptis Nobilium, Saxonum et Siculorum, pars partem in subsidium invocaverit, secundo die exire pars invocata et singulis diebus vel tria miliaria parte invocante in succursum transire non abmittat, sed festine in auxilium venire teneatur. Quaeque autem pars in contrarium fecerit, utputa Nobiles, Saxones et Siculi, illa pars poena capitali et non rebus puniatur juridice. Ordinaruntque et juramento firmiter concluserunt, ut omnis antecessa invidia vel inimicitiae causa, cujuscunque materiae existat, inter reverendum in Christo patrem et dominum dominum Georgium Lepes episcopum Transsilvanensem et ejusdem ecclesiae capitulum quoque inter Nobiles, Saxones et Siculos integre et omnino abluta et sedata existat, nullaque illarum partium a modo in antea renovare nec motionem facere praesummat, si

qua autem pars praedictarum partium innovationem faceret fidefraga permaneat et nulla aliarum partium illi in auxilium succurrere praesummat. Si autem pars contra partem alicujus actionis vel motionis causam habuerit, jure et juridice coram suo judice exequatur et judex partis adversae justitiam in continenti administrare teneatur. Hujus autem fraternae unionis supratactae partes Nobiles, Saxones et Siculi nos precibus humillimis petierunt, ut praesentes literas eisdem in confirmationem et sempiternam stabilitatem sigillo nostro munire fecimus et ratificare. Datum die et termino praenotato. Anno domini millesimo quatercentesimo tricesimo septimo.

11.

Michael Jaackch de Kwsal, Siculorum comes, Desew de Losoncz universorum Nobilium partium Transilvanarum capitaneus, Stephanus filius Bani de Losoncz praedicta, Georgius consimiliter filius Bani de Balwanus, Andreas de Thelegd, Nicolaus de Bethlen, Johannes Farkas de Harina, Lorandus Lepes Vicevayvoda Transilvanus et alii milites tam de Hungaria quam partium Transilvanarum Nobiles universis et singulis Saxonibus septem sedium saxonicalium, amicis nostris praedilectis debitam reverentiam cum honore. Ecce nos hodie cum valida potentia invasimus suburbium Clusvar ita, quod de eadem civitate exire nullus potest. Quapropter vestras requirimus amicitias et in persona excellentissimi domini nostri Alberti regis praecipimus et mandamus, quatenus statim, receptis praesentibus, cum peditibus et equitibus vestris ad exstirpandas infideles rusticos in succursum nostrum venire et accelerare debeatis, scientes, quod si venire recusaveritis nos eidem serenissimo domino nostro regi suo modo studebimus rescribere. Secus in praemissis non facturi, si gratiam dicti domini nostri regis habere volueritis. Datum Clusmonostra quarta die festi Epiphaniae domini anno ejusdem MCCCC tricesimo octavo.

12.

Urk. der Erneuerung der Union 1438.

Nos Lorandus Lepes de Waraskezy Vicevaivoda Transilvanus memoriae commendamus per praesentes, quod cum pridem, videlicet circa festum sanctae crucis in possessione Capolna vocata una cum Baronibus et Nobilibus nec non Saxonibus potioribus septem sedium saxonicalium et Siculorum dictae partis Transilvanensis fuissemus congregati, inter cetera tractantibus (sic), uti protervia et rebelliones nefandissimorum rusticorum contritione et eradicatione, nec

non sicuti contra insultus Turcorum saevissimorum has defensare partes, coram nobis et Baronibus universi Nobiles et Saxones praefatae sedes (sic) inter se ipsos talem fecerant unionem et fraternitatem, quod dum et quando casu contingente praefati Turci has invadere (et) subintrare conarentur (et) satagerent partes, tunc praefati Nobiles in succursum annotatorum Saxonum mutuaeque sincerae unionis fraternitatis venire et accelerare deberent et tenerentur, praedicti etiam Saxones contra aemulos seu inimicos Nobilium, signanter autem ad conterendum nefandissimorum rusticorum proterviam venire et accelerare deberent et tenerentur, ad quod se partes sponte obligarat (sic) juramento coram nobis. Praescripti vero Nobiles et Saxones pridem Thordae in generali congregatione nostra videlicet in festo purificationis virginis gloriosae nunc praeterito praemissam dispositionem et ordinationem ipsorum nec non unionem fraternitatis confirmarunt coram nobis harum nostrarum testimonio literarum. Datum Thordae praedicto in festo beatae Dorotheae virginis anno domini millesimo quadringentesimo tricesimo octavo.

13.

Auch die Einladungsschreiben zu den Reichstagen, die über Türkenzüge beschließen sollten, beweisen die Bedeutung der Sachsen. So schreibt Ladislaus 1454 ihnen sie sollten kommen: quoniam negligentiam quantulamcunque in hac re fieri et nobis et vobis non solum indecorum esset sed etiam periculosum. Fejér: Cod. dipl. XI. 209. Im selben Jahr entbieten die in Wardein versammelten Adligen den Sachsen salutem et amicitiam debito cum honore. Fraternitates vestras hortamur, requirimus et quantum possumus rogamus, sie sollten vier Vertreter oder wie viel sie wollten schicken, ut cum illis et aliis fratribus nostris congregandis tam praefato domino nostro regi respondere et de statu praetacti generalis exercitus tractare et concludere valeamus; aliud, iterum rogamus, quod non faciatis et terminum ipsum non negligatis, quoniam judicio nostro ejusque ad ineundam (?) hujusmodi hoc regnum majora et utiliora negotia tractanda non habuit quam ea, quae in ipsa conventione sunt concludenda. Fej. Cod. dipl. XI. 211. Vergl. Einladungsschreiben von 1457 Eder: ad Schesaeum 165 f.

14.

Der König verleiht ihnen das Vorrecht ob magna magnae fidelitatis merita. In der Verleihung von Thalmesch heißt es: Nos Ladislaus — memoriae commendamus — quod besonders auf Hunyadi's

Rat, habito superinde Praelatorum et Baronum maturo consilio, de fide fidelitate ac provida circumspectione fidelium nostrorum magistrorum, civium, judicum, juratorum, seniorum ceterorumque Saxonum VII sedium saxonicalium dictarum partium nostrarum Transsilvanicarum ... confisi, castra nostra Tolmáts et Lothorvar ac turrim Veres Torony .. ad praenominatas VII sed .. anneximus — ita tamen et sub hac conditione, ut saepe nominati Saxones praescriptum castrum Tolmáts rumpere et penitus evertere, castrum autem Lothorvár et turrim Veres Torony prout melius poterunt confirmare, fortificare et praedictam viam muris aliisque fortalitiis ita praecludere debeant, ut hostium insultus ad nocendum ipsi patriae de facili non valeant subintrare. Katona: historia critica regum Hungariae. XIII. 2, 895 f. Fejér X. 3, 155. Schlözer S. 50. Aus dem Original hat die Urkunde neuerlich mitgetheilt und interpretirt W. Bruckner: Beleuchtung der Denkschrift der Filialstühle Szelistye und Talmatsch. Hermannst. 1869.

15.

Nos Ladislaus ... vestra laudanda meritorum et fidelitatum obsequia strenuaque gesta et opera, quibus a retroactis temporibus, sicuti a certo didicimus, sacrae regni nostri Hungariae coronae avoque et genitori nostris, in variis exercitualibus expeditionibus contra saevos Teucros, Christi fidei aemulos, cum quam plurimorum fratrum et consanguineorum vestrorum nece et sanguinis effusione, studuistis complacere, nos alliciunt et inducunt, ut vos qui semper unum fuistis, esseque debetis indivisi, regiis amplecti favoribus et specialibus gratiarum praerogativis, et ad omnia, quae utilitatis et vestrae manutenendae libertatis sunt, nos vestris fidelitatibus promptos et paratos gratiose exhiberemus ....

16.

Vladislaus befiehlt ihnen streng sich allen Unrechts zu enthalten, das Land, das sie sich widerrechtlich angeeignet zurückzugeben: cum tamen dictorum Saxonum nostrorum libertatibus et praerogativis requirentibus ne regalis majestas neque alii quicunque homines quoscunque judicatus, villas, terras et jurisdictiones, ad ipsas septem sedes saxonicales de jure spectantes, ab eisdem alienare et cuicunque homini approbiare et perpetuare valeant quovis modo ... Datum in descensu nostro exercituali prope castrum Nymethy vocatum feria sexta proxima ante festum annunciationis beatae Mariae virginis anno domini millesimo quadringentesimo quadragesimo primo.

17.

Mathias schreibt 1458 an die VII und II Stühle ... praeterea occurrissent plura negotia regni nostri, quae sine vobis et aliis fratribus vestris consummari non possent, daher sollten sie jedenfalls Abgeordnete zum Reichstag schicken. Nec aliquam moram vobis in his queratis, quum diaetam ipsam pro bono publico atque etiam commodo regni nostri ... tenendam indiximus, ubi vero aliud feceritis dicta negotia inconsummata manerent ad damnum ejusdem regni nostri non modicum. Seivert a. a. D. 8. f.

18.

Joh. Hunyadi bestättigt 1453 den Bistritzern ihre Freiheiten, darunter: annuentes eisdem, ut ipsi seu eorum posteritates, pro factis et rebus necessario incumbentibus et successivis temporibus expedire debendis, quae tamen libero comitatui nostro et jurisdictionibus nostris non praejudicant, in colloquium, tractatus et congregationes septem sedium saxonicalium et Nobilium partium nostrarum Transsilvanarum ire et accedere valeant atque possint, causasque ipsorum aut alteram eorundem pro tempore emergentis interrogationis septem sedium saxonicalium, prout antiqua laudabilis consuetudo eorum hactenus observata fuit, conducere habeant facultatem. Fejér XI. 196. f. Bistritz suchte demnach nicht nur den Zusammenhang mit den VII Stühlen zu wahren, sondern auch das Recht den siebenbürgischen Landtag zu besuchen.

19.

Unionsurkunde von 1459.

Capitulum ecclesiae Transsilvaniae omnibus Christi fidelibus tam praesentibus quam futuris, praesens scriptum inspecturis, salutem in omnium salvatore. Ad universorum notitiam harum serie volumus pervenire, quod dum his superioribus diebus proximis in dominica, puta qua inclitae virginis Catherinae annuum colitur festum, nuntio magnifico regiae majestatis Johanne de Labathlan Themesiensi et Siculorum comite in de et super variis pluribusque et magnae importantiae rebus et negotiis, paulo ante supervenientibus, credentiali duntaxat facultate suffultus, quorum occasione et praetextu propter rerum ipsarum seu legationum, sed et nuntii praefati majestatis regiae celeriorem, prout res ipsae et legationes ad magnificentiae ipsius nuntii exspectabant expeditionem, egregia spectabilisque nec non strenua et agilis atque circumspectissima universitate tota Nobilium ac Procerum, Siculorum quoque omnium

generum, nec non Saxonum sedium singularum septem totius partis hujus seu regni Transsilvanensis in, seu ad oppidum Megyes in unum pariter convenientes et generalem facientes congregationem, reverendo etiam in Christo patre et domino domino Mathaeo episcopo Transsilvano domino et praelato nostro dignissimo personaliter ibidem existente, ac statutis, fassionibus et dispositionibus ut infra nominibus et in personis totius universitatis Nobilium, Siculorum et Saxonum totius partis Transsilvanae factis, quoad omnes earundem sensus, clausulas et articulos consensum et assensum sponte et libere praebentes, praesentibus etiam ibidem venerabilibus dominis Gothardo praeposito nostro nec non Nicolao de Kykellew et Dominico de Doboka archidiaconis, fratribus et canonicis nostris, nostra capitulari auctoritate per nos pleno cum mandato illuc deputatis et transmissis, egregii spectabiles ac strenui et agiles nec non circumspectissimi viri Johannes filius Dyonisii de Illye, Ladislaus de Folth, item Martinus de Naglak et Andreas Chyko de Weresmarth nec non Jacobus magister civium ac Johannes Zewld et alter Johannes Bogathy jurati cives civitatis Cybiniensis pro se in personis propriis ac universitate totius communitatis singulorum Nobilium pro totaque communitate omnium trium generum singularum sedium Siculorum nec non Saxonum omnium regalium in et sub septem ac duabus sedibus Saxonicalibus nihilominusque civitatibus Brassoviensi et Colosvar earundemque contratis (?) districtibus et pertinentiis ubilibet constitutis et commorantibus, nominibus et in personis, cum literis procuratoriis dictorum Nobilium, sigillo Vicevaivodarum praecedentium sigillatis, in nostri personaliter venientes praesentiam, ex eisdem coram nobis comparentes fassum extitit per eosdem conformiter et relatum in primo articulo in hunc modum: quomodo ipsa tota ac universalis communitas Nobilium Siculorumque ac Saxonum omnium suas subinsertas ordinationes dispositiones et statuta, qua cominus (?) firma perpetuitate fixaque stabilitate aeviplene irrevocabiliter perdurarent, ea omnia et singula, quae ipsa universitas tota, deliberatione matura in praenotata congregatione seu conventione generali, sub firma sincerae fidelitatis coronae sacrae regni Hungariae semper observandae confidentia ordinassent, statuissent, egissent et decrevissent et ut infra fixo proposito et perseveranti animo conclusissent, secundum suas modificationes et dinstinctiones infra scriptas, fide ipsorum christiana deo et dictae coronae sanctae debita mediante tenerent, observarent et inviolabiliter prosequerentur ac constanter

persisterent in eisdem. Secundus articulus fassionis per eosdem factae is est: quomodo ipsi omnes et singuli Nobiles, Siculi et Saxones tota quoque eorum universitas et communitas adunata volentes omnino et intendentes, prout et velle decet, eorum ac prolium ac posteritatum suarum tranquilliori statu et commodo uberiori paceque prosperiori et nihilominus rerum et bonorum suorum praeservatione pacifica, omni qua possunt efficacia perspicacius providere, in eorum ob hoc omnibus et singulis praerogativis, libertatibus et privilegiis antiquis, olim per eorum praedecessores non sine laboriosissimis servitiis acquisitis et obtentis, quoad omnes ipsarum libertatum et privilegiorum suorum articulos, clausulas et modificationes voto parili ac voluntate unanimi libere persistere perseverareque et permanere promisissent atque assumsissent, immo assumserunt et polliciti sunt coram nobis fide eorum ut supra deo dedita mediante. Hoc tertio articulo notanter adjecto: quod si qui vel quis ex ipsis et alias quipiam accolarum incolarumque sive forensium contra hoc foedus unionis, pari voto consensuque et assensu unanimi fidei pacto ut praefertur firmatae, infringere et se insidiose ac alias quocunque exquisito colore opponere et haec ipsa superius inferiusque tacta niterentur et attentarent infringere in toto vel in parte, extunc praenominatae Nobilium Siculorum et Saxonum universitates se coadunantes simul et semel nullo discrepante contra talem contrariantem seu unionis concordiaeque et dispositionis hujusmodi confoederatae pactum rumpere et infringere praesummentem seu praesummentes, consurgere ejusque versutias brachio forti conterere ac deinde in defensionem et sublevamen oppressi seu oppressorum intendere teneantur et accelerare. Quartus iste fassionis est articulus: quod cum regnum hoc totum Transsilvanense nedum partialiter sed et universaliter importunitatibus, nonumquam vexationibus agitetur, variisque rebus adversis inopinatisque vastationum impetitionibus undique conquassatur et casibus atteritur impraetermisse asperrimis, statuissent pro eo et disposuissent pari et unanimi singulorum voto: quod si adversa aliqua oppressionesve aut nociva impedimenta quaevis praedistinctis partibus Nobilibus scilicet aut Siculis vel Saxonibus seorsum seu particulariter sive communiter emergi contingant et evenire imposterum per quoscunque, extunc partes ipsae in alterutrum puta Nobiles Siculis et Siculi Saxonibus nec non Waivodis ipsorum ac comitibus Siculorum et eorum vices gerentium, item capitaneis per universitates praefatas ad hoc constitutis et deputatis, suas

quasvis impetitiones, injurias, adversiones ac quorumcunque nocumentorum tunc ingruentium casus innotescere, significare, intimare et notificare teneantur et debeant. Quibus sua serie sic ut praefertur reintimatis et significatis, statim die octava notificationis hujusmodi, mora protelationeque ac dissimulatione et occasione omni postergata, in oppressi seu oppressorum, qui tunc forent, adjutorium et succursum secundum rei exigentiam potenti virtute venire praeproperent ac adesse debeant celeriter et teneantur. Fassio quinta articulata haec est: quod dum et quando seu quotienscunque lapsu temporum regalis excellentissima serenitas nuntios seu legatos suos, prout supra, opportunitate quavis ingruente, ex suis baronibus sive magnatibus partes ad istas seu regnum hoc Transsilvanense et extiterit transmissura, tunc huic tali nuntio regio potenti et ejus coetui nullus omnino ex Nobilibus, sed neque ex Siculis aut Saxonibus totius partis seu regni hujus, cujuscunque conditionis et status sit, se adjungere debeat, seu quavis ratione aut adinvento colore inhaerere eidem et dolose admiscere. Ipsum quoque nuntium regium seu baronem ad descensus inconsuetos sive victualia inusitata, neve alias inusitatas quascunque inconsuetas exactiones novitate quavis inducta, faciendi petendi et extorquendi inducere, informare ac suasum reddere seu securum facere praesummat et attentet. Articulus is sextus fassionis subsequenter insertus est: quod quia demeritis, ut verisimile est, eorum exigentibus, jamjam impraetermisse immanium Turcorum crebrescentibus insidiis, spoliis praedisque ac vastationibus variis et aliis pervastationibus undique exitialibus etiam per abductiones crebras parentium, liberorum, conjugum, fratrum proximorumque eorum in captivitatem perpetuam et execrabilem, proh dolor, servitutem nihilominusque rerum omnium et bonorum ipsorum depraedationes innumeras ad ultimum usque nec non et domesticis bonis essent et forent admodum imminuti, praeterea nempe quod deterius afflictiusque sufferrent et paterentur internis etiam guerarum bellis, dissensionibusque et acerrimis simultatibus nec non inimicitiis intestinis praecedenter attriti saepenumero exstitissent et affligerentur in praesentiarum, horum equidem omnium consideratione perspicua, volentes per omnia et accuratius intendentes, prout et velle congruit, eorum rei publicae et communi utilitati opportune efficacius providere et viam tanti mali inopinati forti vallatione praecludere, universali decreto statuissent, immo statuerunt et disposuerunt irrefragabiliter pro semper observandum, quod Nobiles et Siculi tam eorum pro-

priis in personis quam conthoralibus, prolibus, orphanis et viduis rebusque cunctis ipsorum et bonis ad civitates Saxonicales ac alias, quascunque mallent, munitiones patulum semper obtineant ingressum accedendique, intrandi, confugiendi et ingrediendi tutelae et defensionis causa, securam semper absolutamque et pacificam facultatem habeant et auctoritatem libertatis, tali pacto et conditione expressius subinsertis: quod Nobiles ipsi atque Siculi universi una cum Saxonibus civitatensibus, sed et conprovincialibus singulis omnium adversitatum, guerrarum, insidiarum et inimicorum quorumcunque insultantium temporibus, secundum quod res ipsa exigit, belligerantium more, armis resistentiae praecincti, simul et pariter campum egredientes, rabidis ipsorum inimicorum insultibus obviare atque resistere seque eidem strenue opponere debeant et obligentur, mutuisque auxiliis sese protegere sint constanter astricti. Tali adjecto in hoc ultimo articulo poena, quod si quis seu quipiam partibus ex ipsis, scilicet Nobilibus, Siculis et Saxonibus, status, dignitatis, conditionis, privilegii et praeminentiae cujuscunque sit, his praemissis omnibus superius articulatis, aut singulis praemissorum, in toto vel in aliqua ipsorum parte, exquisito quovis colore aut fictis adinventionibus praesumptioneque seu dolo sive temeritate, quibus motus vel moti contravenire attentarent, praescripta modo quo supra articulatim connotata, aut praeconnotatorum alterum in sui parte tota vel singulari infringere mollitur, tunc talis seu tales refragatores, ruptores, contravenientes atque de facto contrariantes sententia capitali rerumque omnium ac bonorum suorum et possessionum ammissione eo facto sint plectendi, ipsorumque talium haeredes et posteritates exhaeredati perpetuo habeantur ac exilio relegati. Praeterea quoque homagium talis seu talium refragatorum et insultantium trium tantummodo denariorum simplicium valor exsolvatur. Quibus quidem fassionibus articulatis et suis modificatis, ut supra, clausulis, per praenominatos Nobiles Siculosque et Saxones in eorum ac totius universitatis Nobilium Siculorumque et Saxonum hujus regni personis et nominibus ut praefertur factis, iidem literas nostras privilegiales, sigillo nostro communitas, sibi ipsis summe necessarias, per nos dare instantissime postularunt. Quas nos eisdem juxta ipsorum petitiones, rationi consonas sigilli nostri pendentis et autentici munimine vallatas, dandas duximus et concedendas in fidem et testimonium omnium praemissorum. Datum feria secunda proxima ante festum beatae Barbarae virginis, anno domini millesimo quadringentesimo quinquagesimo nono. Venera-

bilibus honorabilibusque et discretis viris, domino Gothardo praeposito nostro praenominato, Anthonio decretorum doctore cantore, Mathaeo similiter decretorum doctore custode, Emerico archidiacono de Thorda decano, ceterisque canonicis dictae ecclesiae nostrae salubriter existentibus et devote.

20.

Verschwörung gegen K. Mathias 1467.

Conventus monasterii beatae Mariae virginis de Clusmonostra omnibus Christi fidelibus, tam praesentibus quam futuris, praesens scriptum inspecturis, salutem in omnium salvatore. Ad universorum tam praesentium quam futurorum harum serie notitiam volumus pervenire, quod egregii Nobiles viri Ladislaus Senior Desewfi de Losoncz, Michael de Swk, Benedictus weres de farnas, Michael de Gerend, Martinus de Iklod, Stephanus Erdelij de Somkerek et Petrus de Hoziwazo, item nobiles ac prudentes et circumspecti viri Nicolaus de vizakna, nec non Ladislaus judex de Zazwaras, Gaspar Dor de Megyes, Laurentius pereczswthew judex de Brassovia, Anthonius puns (?) de eadem, Petrus Thewrek de Bystricia, similiter in ipsorum ac singulorum Saxonum quarumlibet sedium saxonicalium nominibus et in personis ab una parte, siquidem ab altera agiles viri Ladislaus Alard de Megyesfalwa, Martinus de Naghlak, Elyws de Thorotzko, Georgius de haranglab, Petrus de Borosnyo de sede Sepsy, Valentinus de Tharkan de sede Chyk, alter Valentinus Zwerdi et Matheus Zekel de sede Maros nostram personaliter venientes in praesentiam, per eosdem spontanea eorum voluntate confessum extitit in hunc modum pariter et relatum: quod ipsi, visis et perceptis ipsorum ac totius regni Hungariae oppresionibus, molestiis et aerumnis, quibus ex diruitione et abolitione privilegiorum, per divos reges regni Hungariae consequenterque serenissimum regem dei gratia ejusdem regni Hungariae concessorum, per ipsum dominum Mathiam regem paene oppressi existent et usque ad ultimam devenissent desolationem, concordi voto parique consensu et voluntate, propitiatione divina favente, libertates et praerogativa ipsorum et totius regni Hungariae contra quoslibet cujuscunque generis, lingwagij, status, conditionis et praeeminentiae homines volentes manutenere, defendere et conservare, et contra hos, qui contra praemissa obstare, contradicere et operare machinarentur, in manu forti juxta eorum possibilitatis exigentiam procedere, tamdiu donec auxilio divino hujusmodi praerogativa et libertates ipsorum ac totius regni Hungariae in suum bonum et felicem statum coadunare et restaurare possent; spec-

tabiles et magnificos dominos Johannem et Sigismundum comites de sancto Georgio et Bozin nec non Pertholdum Elderbach de Monyorokerek, Vaivodas Transilvanos Siculorumque comites, ac Emericum et Stephanum terrae Scepusiensis similiter comites in eorum directores et antecessores elegissent speciales, certa obligamina infra declaranda eisdem inviolabiliter et inconcusse observare promittentes. Immo promiserunt et obligarunt se coram nobis primo: quod ipsi regnicolae ipsorum partium Transsilvanarum fient obedientes et consentientes voluntati praetactorum dominorum directorum et antecessorum, fratrum atque amicorum ad eos in praesenti negotio adhaerentium, contradictione absque aliquali adinventa, ad conservandum ipsorum nec non totius regni Hungariae ac praelibatorum dominorum antecessorum ad eosque pertinentes libertates, et quod unicuique regnicolarum iidem domini directores, secundum consuetudines et jura dictarum partium Transsilvanarum justitiam administrandi habeant potestatis facultatem. Etiam habeant auctoritatem levandi ipsos regnicolas praefatarum partium Transsilvanarum juxta necessitatem contra quoscunque inimicos in hoc negotio contingentes ad quascunqne partes secundum libertates eorum. Et iterum, quod si contra potentiam regis fieret conflictus in campo cum dictis antecessoribus et directoribns fratribusque suis ac in hoc negotio ipsis adhaerentibus, si fuerit opportunum, in eorum auxilium prout fortius et melius poterunt advenire, promiserunt se pugnaturos pro conservandis praefatarum partium Transsilvanarum ac totius regni Hungariae libertatibus. Item quod fumales florenos, sicuti dicarum disposuerunt, ad manus ipsorum antecessorum et directorum assignare spoponderunt. Item quod treugam pacis, foedum et pactum quodcumque sub quocumque colore absque consensu et voluntate praelibatorum dominorum antecessorum seu qualiscumque modi concordiam cum quocumque homine inire nolunt, nisi partium concurrat assensus. Item quod si contingeret tempore medio ratione praesentis negotii aliquem dictorum dominorum antecessorum, fratrum aut in hoc negotio eis auxiliantium castrum vel castra, civitates, oppida et villas ac quascumque haereditates perdere et amittere, interim quousque omnia illa redderentur et restaurarentur, cum nemine pacem facient, donec omnia illa effectualiter recuperentur. Item si contigerit aliquem vel aliquos praedictarum partium Transsilvanarum in captivitatem inimici labi, vel quocumque periculo praeveniri, pactum per talem vel per tales infringi minime queant, et quod nemo

regnicolarum ipsorum ad cujuscumque judicis sive spiritualis sive saecularis mandatum ab isto negotio se eximere possit, nisi usque finem perseverare. Item quod nullam innovationem pacis vel guerrae absque voluntate et consensu praetitulatorum dominorum antecessorum seu directorum suorum ipso motu excitare volunt praeter consensum eorundem. Item quod si contigerit ad finalem decisionem et conservationem praesentis negotii, ut ipsi antecessores et directores ipsorum cum praesenti pecunia, quam nunc dant et proventibus regalibus in partibus Transsilvanis, manibus dictorum antecessorum assignatis, in effectum producere nequirent, extunc ipsis congregatis in unum, tam Nobiles, Saxones et Siculi partium dictarum Transsilvanarum, unanimi inito consilio maturo et deliberato, teneantur eis antecessoribus secundum arduam necessitatem regni auxilium, prout rei extunc arduitas requireret, praebere cum sumptibus et pecuniis. Si vero aliqua partium recusaret, aliae duae partes arceant ad exequendum eam partem recusantem, pro libertatis pacifica conservatione et rectificatione. Item insuper, quod usque ad finalem et effectualem determinationem praesentis incepti negotii pro libertatibus regni ab ipsis dominis antecessoribus suis, nec non fratribus, eisque in praesenti negotio adhaerentibus seu partem tenentibus, per nullam viam, quam humanus intellectus posset capere, nec timore, amicitia, dolo, fraude vel dono atque amore declinabunt, sed cum omnibus viribus, conatibus, capitibus et rebus cum eis firmiter stabunt et ipsis adhaerebunt, quod absit, etiam cum amissione omnium praemissorum factum praesens exequentur, cum cunctis laboribus, fatigiis et expensis atque sumptibus, et si contigerit, aliquem jam dictorum antecessorum suorum in conflictu aut alias, quod deus avertat, morte praeoccupari, propter hoc negotium praesens continuetur, et ex eo ab aliis fratribus antecessorum non se avertent, sed cum eis finaliter perseverabunt. Et quod haec omnia praemissa, et quaevis praemissorum singula per ipsos regnicolas nominatos praelibatarum partium Transsilvanarum observentur et observari debeant, fide ipsorum bona christiana mediante, juxta vim et formam registri juramentalis pro praenarratis dominis antecessoribus et directoribus suis fratribusque ipsorum obligarunt coram nobis, cujus quidem registri juramentalis tenor est: sic nos deus gloriosus ac intemerata virgo Maria, ejus beatissima genitrix, et omnes electi dei adjuvent, conservent, vivificent et auxilientur, et ut dominus noster Jesus Christus intercessione beatissimae virginis Mariae et omnium sanctorum sacratissimum

dominicum corpus in mortis articulo praestet nobis, et finem bonum tribuat, subitaneaque et improvisa morte nos et haeredes nostros pariter non deserat, ac fides nostra christiana, qua baptismum suscepimus, nobis ita auxilietur, ut omnia praemissa sine dolo et fraude, qualitercumque excogitata et adinventa astutia firmiter fideliterque mutuo observabimus usque ad determinationem hujus rei et facti suprascripti. Quod si autem nos hujusmodi contractum mutuum in toto vel in parte infringere attentaremus, vel ipsum non observaremus quoquo modo, extunc nos propter non ipsius contractus observationem in fidei nostrae christianae confractionem, ac honorum et humanitatum amissionem convincamur, et convinci debeamus eo facto, nosque de talismodi contractus observatione et promissionis reintegratione a duabus personis ecclesiasticis publice requiramur et admoneamur, et si observare, reintegrare, reformare et laesum contentare noluerimus, extunc absque omnis litis et ulterioris requisitionis strepitu sententiam majorem excommunicationis, agravationis reagravationis et brachii saecularis incurramus, et a dominis archiepiscopis, episcopis, praepositis, abbatibus, presbiteris aut quibuscunque ecclesiasticis personis excommunicemur et singulis locis excommunicati denunciemur. Superindeque nec a sede apostolica, neque alia quacumque dignitate gratiam et relevamen absolutionis obtinere possimus nec valeamus, et si obtinuerimus vel obtineremus, nihil nobis suffragetur, sed perpetuae infamiae nigredine corrumpamur. In cujus rei memoriam firmitatemque perpetuam praesentes literas nostras privilegiales appensione sigilli nostri autentici munitas duximus concedendas. Datum feria tertia proxima post festum assumptionis beatissimae virginis Mariae anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo septimo.

21.

Constitutiones exercituales universitatis trium nationum Transylvanicarum, Nobilium videlicet, Siculorum atque Saxonum a serenissimo domino Mathia rege approbatae. Budae anno 1463 feria III post dominicam Miserere.

Nobiles universi et ceteri possessionati homines, dum in extrema necessitate exercitus generalis proclamatur, per singula capita insurgere tenentur, nisi gravi morbo aut senio impediantur, ita tamen, ut in comitatu de Hunyad, tamquam praedatorum incursionibus magis exposito, tertia, in ceteris vero comitatibus Transylvaniae quarta eorundem Nobilium pars domi relinquatur.

II. Jobbagiones Nobilium similiter capitatim ire ad generales expeditiones obstringuntur, equis et armis instructi, quibus facultas suppetit, reliqui autem rustici pauperiores pedites pixidarii vel saltem armis rusticanis induti, quinta nihilominus parte eorum, more antiquo, ad custodienda confinia et castella atque alia loca domi retenta.

III. Nobiles unius sessionis, sive nullos jobbagiones habentes pariter viritim insurgere obligantur, quartus quisque tamen horum intra fines Transylvaniae reservatur; locupletiores eorum inter equites, pauperes inter pedites militare debebunt.

IV. Proceres et Nobiles quoque senio adfecti, qui nonnisi curru ad exercitum venire valerent, sed alioquin bene possessionati reperiuntur, uti etiam talium viduae hominem nobilem et rei bellicae peritum loco sui ad exercitum mittere tenentur, ut qui publico bono fruuntur publice junctis viribus etiam pro eodem desudent.

V. Comites parochiales obligati sint cum probis viris nobilibus adminus quinque, illis ab universitate nobilium cujuslibet comitatus ad hoc negotium ordinatis, tam ipsorum nobilium quam rusticorum nomina et numerum quolibet anno in regestrum consuetum conferre et juxta illud gentem comitatus, cui praesunt, ad exercituandum adsumere, ut requirente tempore, coram universitate trium nationum rationem reddere queant, quam recte hoc officio suo defuncti fuerint.

VI. Dum hujusmodi regestrum conscribitur, debent iidem comites et delecti nobiles perlustrare equos, arcus, pharetras, hastas, clypeos, et reliquos apparatus bellicos regestratorum, ut si necessitate ingruente, generalis insurrectio sive litteris domini Vaivodae Transylvaniensis, sive ense cruento aut alio quolibet modo velociter promulgetur, ad locum denominandum protinus convenire et parati esse possint, indeque sub ducatum domini Vaivodae procedere, altero comite cujuslibet comitatus cum signo publico illis praeeunte.

VII. Item, in hujusmodi regestro haec limitatio habeatur, ut etiam tunc, quando belli generalis tempore per singula capita insurrectio demandatur, ubi pater cum filio uno pane vescitur, pariter si duo fratres indivisi fuerint, talium unus tantum ad exercituandum ire adigatur, et si is in illo bello cadat, alter loco ejus mitti non debeat. Et haec constitutio ad tres nationes aequaliter extendatur.

VIII. Item, pro custodia castellorum, ad publicam securitatem facientium, castellani; pro curiis vero praecipuorum dominorum magistri curiae, cum illisve nobiles impossessionati et jobbagiones hungarici sanguinis, eo numero, quem comites et Nobiles ad hoc ordinati definiunt, domi relinquantur. Sed horum quoque nomina cum nominibus quartae partis nobilium in regestrum inferantur, veluti ceterorum exercituantium.

IX. Tandem universum exercitum Nobilium alter dominorum Vaivodarum tamquam generalis capitaneus Transylvaniae ductabit, alter vero, si ambo fuerint simul constituti, sin vero minus Vicevaivoda, in his partibus Transylvanicis pro tutiori rerum statu permanebit; Vaivoda vero casu quo non existente, dominus Vicevaivoda capitanei munus obibit. Sed neuter dominorum Vaivodarum exercitum generalem Nobilium ultra metas regni Hungariae educet, nisi casu poscente, sponte Nobiles ipsi contra infideles et aemulos sacrae coronae exire voluerint. Intra limites vero regni de cibatu regali Nobilium et suarum gentium provideri curabit.

X. Siculi juxta suum modum antiquum ad exercitum generalem mittere obligantur duas gentis suae partes, tertia ad omnes eventus domi relicta. Eorum vero convocatio ad insurgendum fiat vel gladio sanguine tincto, vel litteris comitis eorundem Siculorum vel domini Vaivodae, si is simul comes fuerit. Dum tamen necessitas tumultum excitare cogit, capitanei sedium cunctarum tympanis et Záldobonibus atque accensis struibus lignorum in sciundis locis, Tüzhalom vocatis, conclamationem faciant, et qui ad haec non concurrit, caput amittat.

XI. Ne tamen defectus vel in motione vel in bello contingat, singularum sedium capitanei tenentur pacis tempore, neque admodum raro, lustrationem armorum et reliquorum apparatuum peragere; quod si neglexerit capitanei vel non obediverint mandati . . . . . quisque luat teneatur . . . .

XII. Si aliqui temporis successu his declaratis constitutionibus se contumaciter opponerent et rebellationem concitarent, non tantum bona amittant, sed capita etiam eorum amputentur, vel de ligno suspendantur; excitator vero, si reperietur, qui ceteros seduceret contra serenissimum dominum regem et coram patriam, is ferro candente ad mortem ustuletur, ne gratia quidem domini regis in contrarium vires habente.

Praeter has, constitutiones, quas pridem anno 1435 in decreto

suo serenissimus dominus Sigismundus quondam imperator et rex cum regni ordinibus edidit, nunc quoque fideliter acceptamus.

Auch bei Kovachich: scriptores rerum Hung. minores II. 384.

22. Unionsurkunde von 1506.

Quod salva fide et fidelitate, regiae majestati suaeque sacrae coronae observanda, jurisdictioneque et honore officiolatuum Vaivodae harum partium Transsilvanarum scilicet et comitum Siculorum remanente, per universitatem capituli ecclesiae albensis Transilvanae ceterorumque Nobilium Siculorumque ac Saxonum earundem partium Transsilvanarum, in eorum congregatione generali alias Thordae feria quinta proxima post festum beatae Luciae virginis et martiris in anno millesimo quingentesimo quinto, tandemque per certos Nobiles Siculos et Saxones, similiter per universitatem Nobilium Siculorumque et Saxonum plenaria facultate et auctoritate in personis eorum ad id electos, in ipsorum conventione hic in civitate Segesvar feria tertia proxima post festum beatae Dorotheae virginis et martiris in anno domini millesimo quingentesimo sexto celebratis, haec infra scriptae dispositiones et articuli ordinati sunt et conclusi.

Inprimis quod ipsae tres nationes, Nobiles videlicet, Siculi et Saxones ut fidelitatem regiae et reginali majestati sacraeque coronae, defensionemque hujus regni Transilvani similiter suae majestatis consequenterque ipsarum trium nationum unanimiter et concorditer supportare possint, et quod in regno hoc Transilvano regiae majestatis dominus Vaivoda per certa tempora non extitisset, per hocque judicia etiam sive jurium administrationes fieri non potuissent nec possent modo quoque, occasione cujus ipsum regnum Transsilvanum per consequensque ipsae tres nationes quam plurima odia discordiasque et dissensiones, oppressiones nocumentaque et damna passae sunt, praetextu similiter cujus ipsum regnum suae majestatis certis et arduis suae majestatis rebus expediendis occupata (?), exinde circa ipsum regnum suum scilicet et ipsas tres nationes providere nequivissent, et ut per hujusmodi ordinationem et concordiam ipsum regnum suae majestatis consequenterque ipsae tres nationes praesertim interim, donec sua majestas regnum ipsum Transsilvanum de Vaivoda pacifico providere posset, quem videlicet sua majestas in earundem trium nationum medio pacifice statuere et stabilire possit, intereaque ipsae tres nationes vicissim et alternatim pacifici et unamines fieri, ac regnum ipsum suae majestati in statu tranquillo tenere et conservare possent,

quia autem et ipsum regnum Transsilvanum majestatis suae, in confinibus Turcorum, Tartarorum aliorumve hostium constitutum, illisque hostibus undique circumdatum sit, hostesque per eosdem scilicet et quam plurimos incendiarios, qui inter alia ipsorum nefanda acta jam admodum multiplicati, certas etiam et spectabiles et solennes villas suae majestatis combusserunt et concremaverunt, nec non fures, latrones, praedones, homicidas falsarumque monetarum cusores et eis utentes ac alios quam plurimos malefactores regnum illud Transilvanum majestatis suae consequenterque ipsae tres nationes diversimode plurimumque ac graviter offenduntur, et ut eaedem tres nationes ad fidelia servitia regiae et reginalis majestatum ad eorundemque hostium insultus reprimendos ac defensionem ejusdem regni exstirpationesque et eradicationes ipsorum malefactorum promptiores et habiliores ac securiores redderentur, magisque ipsae tres nationes se ipsas pari voto unanimiterque voluntati regiae et reginalis majestatum obtemperare et offerre possent, ut etiam, dum easdem tres nationes similiter ad fidelia servitia suarum majestatum, scilicet defensionem ipsius regni contra hostium insultus unanimiter consurgere opus esset, securiores efficerentur, nam et modo usque inter ipsas tres nationes tot et tantae dissensiones odiaque et suspitiones extitissent, quod dum ipsae tres nationes absque praesenti unione et concordia in hujusmodi regni defensionem insimul convenire debuissent, tunc non aliud, nisi ut una natio relicto hoste cum altera natione proeliari excogitasset. Ista etiam malorum genera pro majori parte inter ipsas tres nationes ex eo ortae fuissent, quod hactenus ex parte unius nationis praedictarum alteri similiter earundem nationum judicium et justitia per neminem administrata seu impensa fuissent. Et ut hujusmodi malorum genera de ipsarum partium medio penitus et per omnia tollantur et eradicentur, ac etiam ut exstirpationes praescriptorum malefactorum facilius fieri possent, quod dum et alias hujusmodi malefactores de aliquo ipsarum nationum medio exstirpari debuissent, tunc malefactores ipsi se ipsos a facie juris et justitiae absentando in medio alterius praedictarum nationum contulissent et recepissent, sicque malefactores ipsi nunquam exstirpari potuissent et deleri, prout absque hujusmodi concordia et unione ipsarum trium nationum deleri non possent etiam expost, haec subscriptae jurium administrationes ob has et alias salubres causas et rationes ordinatae sunt et conclusae, quod scilicet capitulum Transsilvanum de eorum medio unum judicem, scilicet de-

canum ipsorum, Nobiles autem quatuordecim judices, de singulis videlicet comitatibus singulos duos judices, Siculi etiam ipsi similiter quatuordecim judices, de quibusvis videlicet sedibus duos judices, Saxones etiam praedicti de ipsorum medio judices quatuordecim, inter has videlicet tres nationes tamquam judices arbitros elegerunt et ordinaverunt. Qui quidem judices electi sive arbitri, praestito prius superinde juramento, quod inter has tres nationes omnibus coram ipsis causantibus (juxta?) posse ipsorum rectum judicium et justitiam faciant, interim donec necesse esset in duobus terminis infrascriptis, primo octavo utputa die festi beati Georgii martiris in oppido Wasarhel, tandemque similiter octavo die festi beati Martini episcopi et confessoris, nunc post sese nunc (?) ante proxime affuturis, in alio loco inibi pro tunc per ipsos judices arbitros deputando, semper insimul convenire et congregari debeant, ubi ipsi judices electi sive arbitri illos actus potentiarios seu quaevis alia facta et negotia, quae per quamlibet ipsarum trium nationum alteri nationi a triginta duobus annis modo usque commissi sunt, et forte deinceps perpetrantur, modo praescripto adjudicare possunt et finaliter terminare, ita videlicet, quod ipsi judices arbitri universas lites seu causas per aliquem ipsarum nationum contra aliam nationem earundem motas, in quibus videlicet quispiam contra partem alteram in sententiam capitalem convinceretur, ad appellationem partis convictae ad suam majestatem revisioni scilicet ejusdem transmittere debeant et teneantur deliberandas, quarum deliberationum series partes ad terminos, per ipsos judices arbitros praefigendos, eisdem judicibus arbitris reportare teneantur, debitae executioni demandandas. Birsagia autem, in quae aliquae ipsarum trium nationum seu aliqui ex ipsis contra aliam aliquam partem praedictarum trium nationum convincerentur, extunc, si scilicet Nobiles aliqui in birsagiis convincuntur, tunc ex illis birsagiis tanta pars, quanta alias lege et consuetudine regni requirente Vaivodae vel ejus Vicevaivodae ipsarum trium partium Transsilvanarum provenire debuerunt, omni absque diminutione proveniant. Si autem similiter Siculi ipsi in birsagiis convincerentur, tunc modo simili illa pars eorundem birsagiorum, qua similiter alias consuetum fuit, comitibus ipsorum Siculorum cedat. Ubi vero Saxones praedicti seu aliqui ex ipsis in birsagiis convincuntur, similiter tanta pars, quanta videlicet alias provenire debuit judicibus suis ordinariis proveniat, nil ex ipsis birsagiis dictis judicibus arbitris proveniente. Hoc tamen ad rem specificato, quod illae lites cau-

saeque et differentiae, quae inter se ipsos Nobiles aut Siculos vel Saxones inter quamlibet scilicet ipsarum trium nationum moveri seu oriri contigissent seu deinceps contingerent, more solito quaelibet pars coram judice suo ordinario in sedibus propriis judiciariis prosequi valeat atque possit, prout ab olim inter eos observatum fuit. Ceterum quod quaelibet natio penes alteram nationem semper dum opus fuerit pro libertatibus et juribus eorum, ita ut decet fideles regios, non parcendo personis ac rebus expensisque et laboribus ipsorum, suae majestati tanquam domino eorum gratioso, in quantum valent, humillime supplicent. Ubi autem Vaivoda harum partium Transsilvanarum, seu comites Siculorum, aut alii quipiam sive quarumlibet partium vel nationum praedictarum in suis juribus seu libertatibus opprimerent, seu quovis modo disturbarent, vel opprimere seu disturbare attentarent, extunc omnes ipsae tres nationes regiae majestati in tantum supplicent, ut sua majestas omnes tales de ipsarum nationum medio tollere et removere, aut ab eisdem Vaivoda, comite Siculorum aut aliis quibuspiam protegere seu defensare dignetur gloriose.

23.

Da Seiverts: Akten und Daten nur in einer beschränkten Anzahl von Exemplaren auf Kosten der sächsischen Nationsuniversität gedruckt und im Buchhandel nicht zu haben sind, so rechtfertigt sich die Mittheilung des folgenden um so mehr. In den von der sächsischen Universität dem Landtag in Vasarhely in der zweiten Hälfte Februar 1542 vorgelegten XI Artikeln fordern die Sachsen: primo et ante omnia, ut ipsi domini Saxones juxta eorundem antiquas libertates, a divis olim regibus Hungariae eisdem gratiose concessas, quemadmodum et aliae nationes hujus regni, debito modo conserventur et nequaquam a modo deinceps a quocunque exercituante et militante contra deum et ejus justitiam quovis modo molestentur; sed quilibet homo militaris aut exercituans aut cujuscunque conditionis fuerit, suis pecuniis vivere cogatur, ut ipsi Saxones fideles regiae majestati condigna pace et quiete gaudere, censumque debitum regiae majestati suo tempore dare et persolvere valeant. Alioquin hujusmodi insolitis et indebitis gravaminibus lacessiti, velint nolint, in contrarium facere cogentur, juris regula dictante, nempe, quod vim vi repellere liceat.

V. Ut Szasz-Sebes ac aliae sedes saxonicales ipsis Saxonibus ad quos pertinent omnino restituantur . . .

X. Ut capitaneus regni nullos Spanos in terra regia contra Saxonnm libertates tenere debeat . . .

XI. Ut domini Nobiles a terra regia nullos captivos contra libertates Saxonum abducere debeant sed jus expectent debitum. (Vergl. Cod. Haner. 1, 1019).

24.

Union von 1542.

Die Landtagsartikel vom 31. März 1542.

I. Delegatur ex dominis Nobilibus de quolibet comitatu unus usque ad numerum septenarium, qui sit cum domino locumtenente, quotiescunque interfuerit regno, ut vocatus isthuc vadat, ad quem locum vocabitur, ut cuncta consilia simul fiant pro bono ac utilitate et conservatione regni, eodem modo domini Siculi eligant de septem sedibus, et domini Saxones de ipsorum civitatibus similiter septem eligant, qui vocati ad aliquem tractatum teneantur venire ac sub juramento fideliter agere et consilia secreto tenere.

II. Quod nemo primariorum hominum cujuscunque nationis audeat mittere nuntium ad aliquod regnum externum sine speciali voluntate et consensu domini locumtenentis aut substituti, ab eo in persona ejusdem constituti, si vero Siculi sedium Csik, Gyergyo, Kézdi, Sepsi et Orbai voluerint pro mercibus ad necessitatem ducendis proficisci in Moldaviam aut regnum Transalpinense, tunc teneantur suam profectionem aperire et proponere coram dominis Siculis ejusdem sedis, sub poena amissionis capitis et bonorum. Siculi autem ejusdem sedis adstricti sint, mox rescribere domino locumtenenti nomen ejus, qui proficiscitur et causam.

III. Ex gratia dei omnes tres nationes convenerunt de mutua pace fovenda et rebus omnibus regni eodem modo et pari consilio ac consensu gerendis, et obedientia locumtenenti praestanda secundum libertatem et antiquam consuetudinem regni.

IV. Omnes tres nationes convenerunt in hoc, quod si aliquis hostis externus venerit ad hoc regnum, vel etiam internus fuerit hostis, tunc teneantur singulae nationes cum omni apparatu bellico alias ordinato venire per singula capita, vel in ea parte, sicut dominus locumtenens in suis literis mandaverit. Ipse tamen dominus locumtenens eam curam habeat, ut saltem eam partem regni de tribus nationibus ad bellum vocet, quae necessaria et sufficiens fuerit, alioquin puniatur qui non venerit poena capitis, bona autem talium remaneant haeredibus.

V. Quod domini regnicolae ad fidelitatem filii regiae majestatis defunctae in festo sanctae Mariae Magdalenae anni praeteriti non solum accesserunt, sed etiam juramento fidelitatem confirmarunt, ut inquisitio diligens fiat inter tres nationes eo modo et per illos sicut in conventu Vásárhelyensi proxime celebrato definitum est et damna restituantur.

VI. Decretum est, ut illi qui exercitus pro regni conservatione tenuerunt more solito et antiquo deinceps quoque paratas gentes habeant.

. . . .

Die Artikel VII—XXVII enthalten im Wesentlichen Bestimmungen über Heeresfolge und Rechtspflege.

XXVIII. De nobilitate electi ad consilium domini locumtenentis magnificus dominus Farkas Bethlen de comitatu Szolnok, dominus Farkas Kendi de comitatu Doboka, dominus Ladislaus Mikola de Colosiensi, dominus Georgius Bagdi de Albensi, d. Johannes Thabiasi de Küküllöensi, dominus Franciscus Thoroczkai de Thordensi, dominus Andreas Pestessi de Hunyadiensi; de medio capituli unus mittatur idoneus ex senioribus; ex dominis Saxonibus D. Judex R. Cibiniensis, D. Michael Hegyes Segesvariensis, d. Joannes Fux Brassoviensis, d. Valentinus judex Bistriciensis. Alii tres eligantur per d. Saxones. D. Siculi eligant ex septem sedibus septem bonos viros et prudentes.

25.

1542 die XX mensis decembris domini regnicolae trium nationum Transilvanarum, in conventu Thordensi congregati subscriptos articulos pro bono publico, regni conservatione et concordia vera et fraterna fecerunt.

Inprimis cum ex simulata concordia multa mala superioribus exactis diebus sequuta sunt, clades, incendia, depopulationes regni et exactiones indignae ab hostibus illatae, ne deinceps majora mala, quae ultimam perniciem patriae afferre possint, in hoc omnes unanimi consensu, longa praehabita deliberatione, paribus sententiis convenerunt, ut futuris temporibus deposito omni odio, simultatibus ac tantis dissidiis, veram fraternamque amicitiam servent, et si aliqua vis hostilis regno paribus . . . animis ac voluntatibus ad tuendum regnum conveniant, juxta mandatum ordinarii judicis, quem princeps una cum regno constituit vel constituet, seque mutuo protegant ac defendant.

Decretum est, si qui hostes regnum invaderent, tunc singuli cives civitatum et domini castrorum familias omnium ceterorum regnicolarum hujus regni nostri intra muros ac munitiones suas recipiant. Recepti vero quicunque fuerint, suis vivant impensis et nullum damnum, nullam violentiam inferant, neque dolum ac fraudem aliquam committant, sed mutua amicitia et defensione se ipsos tueantur. Si autem aliquis receptus in castra aliquid deliquerit contra cives, vel cives et inhabitatores contra receptos, tunc judex loci justitiam et judicium faciant et quod juris fuerit exequatur, si per bonam concordiam convenire non potuerit.

Si cum hostibus pugnandum foret et aliquid infelicitatis (quod deus optimus avertat), cuipiam aut quibuspiam contingeret, tunc ii ob se ipsos et sua conservanda recipiantur in eas munitiones, quas casus et fortuna obtulerit.

Statutum est, ut nemo unquam in patriae perniciem aliqua consilia et conspirationes ineat, neque factiones exsuscitet, qui si deprehensus et legitimis testibus convictus coram judice ordinario regni fuerit, tum puniatur ultimo supplicio et amittat bona, quae suam personam concernunt, salvis aliis bonis uxorem et filios eorum concernentibus. Bona vero hujusmodi transgressoris judex regni ordinarius possit conferre juxta antiquam consuetudinem Vaivodarum, et reliqua bona si quae superfuerint, princeps regni conferat.

Ut obvietur privatorum diversis studiis et cupiditatibus, statutum est, ut nullus, cujuspiam status et conditionis existat, audeat cum pernicie patriae aliquod commodum seu utilitatem privatam quaerere. Transgressor vero convictus legitime, ut praemissum est, penes supradictos officiatur.

Decretum est, ut nemo audeat suo ipsius consilio et conatu de principatu aliquid statuere, sed simul cum omnibus regnicolis communi deliberatione id agatur, poena similiter sub praemissa.

Decretum est, ut quicunque transgressores praefatorum articulorum et concordiae fraternae intellexerit, talis teneatur judici ordinario regni aperire, judex vero ordinarius principi et consilio ejus patefaciat. Statutum est, ut principem et regni judicem ordinarium simul cum sua comitiva in omnes civitates et castra semper intromittere debeant.

Demum statutum est, ut super haec omnia literae conficiantur nomine trium nationum regni Transilvaniae sub sigillo authentico capituli Albensis Transilvaniae.

26.

Decreta universorum dominorum et nobilium regni Transilvaniae in comitiis Thordae ad festum beati Georgii martiris celebratis anno 1544.

. . . .

II. Cum una nobis omnibus sit patria unamque ab omnibus caritatem desideret, necesse est, ut pari studio et diligentia causam patriae quilibet tuendam suscipiat nemoque se ab his, quae conservationem patriae respiciunt, subducat. Itaque sive defensionem sive pecuniariam solutionem sive aliquid aliud ejusdem temporis conditio postulaverit, deliberatum est, ut ejusmodi onera patriae juxta antiquam consuetudinem regni, omnes tres nationes aequaliter perferant, cum utilitas, quae ex conservatione regni esse consuevit ad omnes ex aequo pertineat.

Die Ueberschrift muß falsch sein, denn dem Ganzen nach ist diese Versammlung eben eine aller drei Nationen, ein Landtag.

27.

Articul. XI anni 1791. De modo et ordine celebrandorum comitiorum.

. . . .

Secundo: de objectis diaetalibus et ratione ferendorum suffragiorum.

. . . .

Quia vero status et ordines trium nationum arcto unionis vinculo colligati essent, unio in tractandis negotiis diaetalibus sequentia expresse exigit:

I, ut status et forma regiminis ab omnibus intacte observetur,

II, ut una natio aliam in suis juribus, privilegiis et approbatis constitutionibus sine religionis et personarum respectu conservet, quin vel unius privati oppressionem quilibet praepediat.

Untersuchungen

über

die Innerverhältnisse des Trajanischen Daciens

von

Karl Gooß.

Die folgende Abhandlung, dazu bestimmt meine „Studien zur Geografie und Geschichte des Trajanischen Daciens", die im Schäßburger Gymnasialprogramm für 1873/4 abgedruckt sind, zu ergänzen, hat nachstehenden

Inhalt:

I. Die Bewohner der Provinz.

1. Heimath der Einwandrer.

Die Worte des Eutropius, daß Trajan aus dem ganzen römischen Reiche Colonisten nach Dacien versetzt habe, werden von den Inschriften bestätigt.

Diese nennen uns nicht nur zuweilen die Heimath einzelner Personen, sondern sie zeigen auch, daß noch in späterer Zeit gewisse Ansiedlergruppen in manchen Ortschaften Daciens als besondre Genossenschaften fortbestanden.

So werden in Klausenburg Galatae consistentes und in Csikmo ein collegium Galatarum genannt, welche durch den Jupiter Tavianus[1], den sie verehren, als kleinasiatische Galater bezeichnet werden.

Asiaten bildeten in Klausenburg noch im Jahr 235 unter ihrem „spirarcha" ein besondres collegium Asianorum[2], dessen Namensliste uns theilweise erhalten ist[3]. In dieselbe Heimath weisen zurück die CIVES BITHINVM[4], welche in Zalathna, und eine ISIDORA DOMO ASIAE[5], welche in Karlsburg genannt werden.

Die zahlreichen Veteranen der 11 alae und 27 cohortes endlich, welche als römische Auxiliartruppen in der Provinz standen, traten nach ihrer Entlassung in die Bürgerschaft der Städte ein, und so wurde durch Spanier, Germanen, Thrakier und Syrier die bunte Manigfaltigkeit des dacischen Bürgerthums fortwährend gesteigert.

Daß auch aus Dalmatien eine ganze Ansiedlergruppe ins Land gezogen wurde, beweist die Cerattafel vom Jahr 159, wo Alburnus major ein vicus Pirustarum[6] genannt wird. Diese Pirusten[7] werden wieder erwähnt in der Cerattafel vom Jahr 139[8]. Auch andre Dalma-

---

[1] Ueber diesen Jupiter sagt Strabo 12, 5, 2: *Ταουία* (auch Tavium, heute Boghazkiewi) *ἐμπόριον τῶν ταύτῃ, ὅπου ὁ τοῦ Διὸς κολοσσὸς χαλκοῦς καὶ τέμενος αὐτοῦ ἄσυλον.* Die Münzen des galatischen Trokmer zeigen denselben Jupiter sitzend zwischen zwei Adlern. C. J. L. III. p. 170.

[2] Der Graf Borghesi liest irrthümlich „Sasiani" im Bull. dell' inst. arhaeol. 1849/50. cf. Archiv für siebb. Landeskunde N. F. I. 6.

[3] C. J. L. III. 870

[4] C. J. L. III. 1324.

[5] C. J. L. III. 1222.

[6] C. J. L. III. C. VIII.

[7] Strabo p. 314. Liv. 45, 26. Velejus 2, 115.

[8] C. J. L. III. C. VI.

tiner[9] kommen inschriftlich vor, so zweimal in Verespatak und zweimal in Karlsburg Abkömmlinge aus Aequum und in Zalathna ein DALMATVS PRINCEPS ADSIGNATVS EX M(unicipio) SPLONO, was wol heißt, daß er auf Befehl des Kaisers aus Dalmatien nach Dacien versetzt worden sei. Der Grund einer solchen Transferirung ist in der Fertigkeit der Pirusten im Goldbau zu suchen, welche sie in den Werken ihrer Heimath erwarben.

Daß übrigens nicht einmal Alburnus major ganz von ihnen bevölkert war, zeigt der Name des Ortes selbst; denn der weist auf italischen Ursprung seiner Gründer. In Apulien gab es einen berühmten Berg Alburnus unweit vom Fluß Silarus, von dem Virgil[10] singt:

Est lucos Silari circa ilicibusque virentem
Plurimus Alburnum volitans, cui nomen asilo
Romanum est.

Aber auch da, wo uns solche directe Angaben fehlen, können wir nach dem Vorgange des Grafen Borghesi aus dem uns weit zahlreicher und gesichteter zu Gebote stehenden inschriftlichen Material sichre Schlüsse auf die Herkunft der Provinzialen ziehen, wenn wir die religiösen Culte der Provinz einer Untersuchung unterwerfen.

Wir müssen dabei unser Augenmerk besonders auf solche Gottheiten richten, deren Verehrung in Rom nicht heimisch, dagegen gewissen Gebieten des Reiches eigenthümlich war, wie z. B. Graf Borghesi mit Hülfe des oben genannten Jupiter Tavianus galatische Einwandrer nachgewiesen hat.

Da begegnen uns denn zuerst die fremden Culte der Isis und vor allem des Mithras. Daß beide, wennschon aus dem Orient stammend, längst in Rom eingebürgert waren, und namentlich der Sonnengott Mithras vom zweiten Jahrhundert herwärts eine sehr allgemeine Verehrung genoß, daß also beiden nichts Provinzielles anhaftet, ist eine bekannte Thatsache. Dennoch zeigt eine genaue Beobachtung des über ganz Dacien verbreiteten Cultus beider Gottheiten, daß es meist Griechen, also Orientalen sind, welche als Verehrer, Spender und Priester genannt werden. Ja wir haben selbst zwei Votivsteine des Mithras ganz in griechischer Sprache[11], während auf Lateinischen doch wohl für invictus das griechische anicetus[12] gesetzt ist, ein Gebrauch, der sich im griechischen

---

[9] C. J. L. III. 1108, 1223, 1262, 1322, 1323.

[10] Georgic. III. 146 f.

[11] C. J. L. III. 1107. Archiv N. F. I. p. 19.

[12] C. J. L. III. 1436.

Beinamen der Isis „myrionyma“[13] und des Jupiter [A]ETETVS (*αἰτητῷ*)[14] wiederholt.

Einmal aber läßt sich die provinzielle Heimath des Sol (Mithras) ganz genau nachweisen! Es erscheint nämlich in Karlsburg ein Priester des SOL HIEROBOLVS[15], welcher letztere mit dem *Ἰαρίβωλος* der Palmyranischen Inschriften identificirt werden muß. Dieser Sonnengott ist wol auch derselbe, welcher im Beinamen Gideons *Ἱεροβαάλ* und in Phönizien als *Ἱερόμβαλος*[16] erscheint und liefert den Beweis für die Anwesenheit syrischer Pflanzbürger in Apulum, welche selbst einen eignen Priester ihres heimathlichen Gottes hielten.

Mit vollkommner Sicherheit weisen nach Syrien auch zwei andre Culte. So wurde in Karlsburg und Thorda, wie zahlreiche Inschriften zeigen, der puer bonus phosphorus verehrt[17]. Derselbe ist nicht Dacien eigenthümlich, wie Borghesi meint, sondern wird durch eine Thordaer Inschrift (875) für syrisch erklärt.

Es ergibt sich nämlich daraus, daß der volle Name jenes Gottes DEVS AZIZVS BONVS PVER PHOSPHORVS lautet, und wir erkennen in ihm jene Gottheit wieder, welche als Begleiter des Sonnengottes in Emesa verehrt wurde[18]. Den Namen leitet Jamblichus vom syrischen „aziz“ = „tapfer“ her und sieht in ihm den griechischen Ares; dagegen läßt unser Epiteton *φωσφόρος* „der lichtbringende“ in ihm eher den Apollo vermuthen, was auch mehrere Steine, wo er bonus puer, phosphorus Apollo Pythius genannt wird, bestätigen. Jedenfalls ist der unsrige identisch mit dem Gott von Emesa und läßt mithin wieder auf ein starkes Kontingent syrischer Bevölkerung in Apulum und Potaissa schließen.

Nördlich von Emesa in der Landschaft Kommagene liegt die Stadt Doliche. Ihr Heiligthum des Jupiter war weit berühmt. Auch in die neue Heimath nahmen die Auswandrer von dort den Cultus ihres Gottes mit, dem sie in Zalathna Tempel bauten, Priester wählten und Steine weihten unter andrem mit der Inschrift: Jovi Optimo Maximo Do-

---

13 C. J. L. III. 882.

14 C. J. L. III. 1033.

15 C. J. L. III. 1108. cf. C. J. G. 4483. 4502.

16 Movers Phoenic. I. 434.

17 C. J. L. III. 1130. 1131. 1132. 1133. 1134. 1135. 1136. 1137. 1138. — 875.

18 Julian or IV. p. 150 *οἱ τὴν Ἔμεσαν οἰκοῦντες, ἱερὸν ἐξ αἰῶνος ἡλίου χώριον, Μόνιμον αὐτῷ καὶ Ἄζιζον συγκαθιδρύουσιν, αἰνίττεσθαι φησὶν Ἰάμβλιχος, ὡς ὁ Μόνιμος μὲν Ἑρμῆς εἴη, Ἄζιζος δὲ Ἄρης ἡλίου πάρεδροι.*

licheno et Deo Commagenorum[19]. Daß die syrische Colonie hier stark vertreten war, zeigen die Namen dreier Priester auf einem Stein, die ich ihres unrömischen Klanges halber hersetzen will: Aur Morinus, Addebar Semei, Oceanus Socratis.

Die Einwandrung von karischen Pflanzbürgern beweist der Jupiter Erusenus[20] auf einer Klausenburger Inschrift, womit nur der bekannte Gott von Eriza im südlichen Karien gemeint sein kann, der auch auf Münzen dieser Stadt vorkommt[21].

Andre Culte weisen mit Entschiedenheit auf einen Zusammenhang der dacischen Provinzialen mit dem nördlichen Kleinasien. Wenn auch der in Dacien viermal inschriftlich erwähnte Cultus der magna mater (Cybele)[22] damals der ganzen römischen Welt eigenthümlich war, so läßt sich doch nicht läugnen, daß er aus Phrygien stammt und hier zu aller Zeit besonders gepflegt wurde. Ebendahin weist aber auch der Cultus, welcher dem Pergamenischen Aesculap[23] mit Tempel und Priesterschaft in Sarmizegetusa eingerichtet war.

Nach Phrygien und Mysien weist ferner die göttliche Verehrung, welche das Collegium der utriclarii der Adrastea[24] unweit von Marosch-Vascharhely weihte; denn dort gibt es eine Stadt und einen Berg gleichen Namens, dort stand bei Cyzikus das altehrwürdige Heiligthum der Adrastea, welche wol aus Aegypten von der Göttin Athyr stammend, zuletzt mit der Nemesis identificirt wurde.

Und weiter hinauf an der Küste des Pontus in Paphlagonien stand das seltsame Heiligthum der Stadt Abonoteichos[25]. Ein Betrüger Namens Alexander hatte demselben zu großer Berühmtheit verholfen, indem er als zweiter Aesculap allerlei Wunder that. Um seine Aehnlichkeit mit diesem Gotte zu erhöhen, erschien er in der Regel mit einer zahmen Schlange, der er den Namen Glycon gab. Später nahmen die Bewohner der Stadt den *ΓΛΥΚΩΝ* nicht nur als Typus in ihre Münzen, sondern sie erbauten ihm sogar einen Tempel, wo er in Schlangengestalt mit einem Menschenkopf abgebildet war und trieben überhaupt solchen Unfug mit dem neuen Heiligen, daß Lucian unter dem Titel Pseudo-

[19] C. J. L. III. 1301. a. 1301. b. 1302.
[20] C. J. L. III. 859.
[21] Eckh. doctr. num. II. 581.
[22] C. J. L. III. 1101. 1102. 1582.
[23] C. J. L. III. 1417. a.
[24] C. J. L. III. 944. cf. Strabo Geogr. 575. 586. 588. Casaub.
[25] C. J. L. III. 1021. 1022. Eckh. d. n. II. p. 383.

mantis eine eigne Schrift gegen sie verfaßte. In Karlsburg nun haben sich zwei Votivsteine mit Glycon gefunden, welche gewiß ein unwiderlegliches Zeugniß des Zusammenhangs seiner Bevölkerung mit der Heimath des Glycon ablegen.

Nicht so deutlich sind die Spuren, welche zur Annahme einer westlichen Einwandrung führen. Wenn wir aber bemerken, daß sich die in Dacien inschriftlich genannten Gottheiten Cautis und Suleviae[26], von denen die letztern Berggenien sind, in Noricum und Rhätien wiederfinden, so liegt die Annahme einer Colonisation aus jenen Gegenden nahe. Daß eine Gallische Bevölkrung in Apulum vorhanden war, zeigt der Stein, welcher den gebornen Trevirer Ibliomarus[27] als decurio, also in sehr angesehener Stellung nennt, und ich kann auch den Jupiter Bussumarus, welcher ebenfalls hier verehrt wurde, seinem Namen nach nur mit einer solchen gallischen Colonie in Verbiudung bringen. Möglich daß dieselbe aus den Veteranen der Leg. I Adjutrix bestand, oder doch im Gefolge jenes Corps aus Gallien nach Dacien gekommen war.

2. Das Municipalleben.

Die ganze Provinz hatte wie Gallien ihre Gesammtvertretung das concilium provinciarum trium Daciarum[28]. Dieselbe trat in Sarmizegetusa zusammen, welches wol daher den Titel metropolis führte[29].

Für eine Theilnahme an der Legislative bietet natürlich das römische Recht jener Zeit keinen Raum; es werden also auf diesen Provinziallandtagen wie in andern Provinzen[30] nur Verwaltungsmaßregeln besprochen und Adressen an die Herrscher erlassen worden sein. Als ein interessantes Lebenszeichen ist uns noch erhalten die Inschrift, welche in Ausführung ihres Decretes die ganze Provinz dem Statthalter P. Furius Saturninus im Jahre 161 setzt: „quod a primo adventu suo .... donec provincia decederet ita singulos universosque benignitate sua tractaverit.“

Den Mittelpunkt jenes conciliums bildete wie bei allen politischen Verbänden des Alterthums ein Cultus und hier der des allerhöchsten

---

26 C. J. L. III. 944. 1601. cf. 5900. und 4736.

27 C. J. L. III. 1033.

28 C. J. L. III. 1454.

29 Pauly Realenc. 5. v.

30 z. B. in Spanien, worüber C. J. L. II. conventus Baeticae provinciae etc. zu vergleichen. Für Gallien Mommsen in den Mitth. der Züricher Gesellsch. für vaterl. Alterthumskunde IX. Heft II. p. 8.

Landesvaters unter dem Namen und am Altar des Augustus. Diese Feier des Augustus[31] ursprünglich von Tiberius in Rom eingesetzt, fand wie Sueton bemerkt auch in den Provinzen Aufnahme und unsre Inschriften nennen zum Beweise dafür denn auch mehrfach den Sacerdos arae Augusti nostri coronatus Daciarum trium[32] in Sarmizegetusa und später auch einmal in Apulum. Ebenso kann der flamen coloniarum[33] in Sarmizegetusa nur als Priester der Gesammtprovinz aufgefaßt werden, wie das aus spanischen Inschriften belegt werden könnte. In dem Augustalis coloniarum[34] dagegen erblicke ich bloß einen Menschen, welcher in mehreren Städten zugleich Augustalis war.

Am kräftigsten pulsirte noch das politische Leben in den Municipien und Colonien. Beide Ausdrücke werden in unsrer Periode von Städten gebraucht, die das Selbstverwaltungsrecht unter Aufsicht des Statthalters ausüben. Ein Unterschied in der Competenz beider ist schwer nachweisbar, doch scheint das Recht der Colonie ein höheres gewesen zu sein. Formell unterscheiden sich die dacischen Stadtverfassungen so, daß die Municipien als Magistrate quattuor viri, dagegen die Colonien duumviri haben. Durchaus fehlen den Municipien die aediles und quaestores sowie die höhern Priesterämter.

Von den neun Städten Daciens, über deren politische Zustände wir einigermaßen informirt sind, erscheinen Sarmizegetusa, Tsierna und das seiner Lage nach ganz unbekannte Malve immer als Colonien, Tibiscum und Porolissum immer als Municipien, in Apulum bestanden beide Gemeinwesen nebeneinander fort, Drobetae und Napoca wurden von Municipien zu Colonien, Potaissa von einem vicus Napocas zur selbstständigen Colonie erhoben[35].

Colonie und Municipium umfassen außer dem Vororte noch einen Landkreis; oder diese sind auch selbstständig organisirt unter dem Namen regio (Gau) und zerfallen wieder in Unterabtheilungen oder pagi. Von Gauen Daciens sind uns bekannt die Gegend des obern Szamos als

---

[31] Tac. Ann. 1, 10 Duabus rationibus diversis Augustus per oppida cultus est; modo quasi deus in templo colebatur per flaminem, modo cum Laribus publicis tamquam unus ex iis. Suet. Aug. 59. Provinciarum pleraque templa et aras et ludos quoque quinquennales paene oppidatim constituerunt.

[32] C. J. L. III. 1433. 1209. 1513.

[33] C. J. L. III. 1069.

[34] C. J. L. III. 1482.

[35] Die Beweise sind alle in meiner Abhandlung im Schäßburger Gymnasialprogramm von 1874 beigebracht.

regio Samus und jenseits des Szamos in der Szilágyság die regio trans vallum[36].

Als pagi werden uns genannt der pagus Aquensis[37] um Kiskalán, welcher zu Sarmizegetusa gehörte und ein ungelesner pagus MIC[38]. Kleinere Ortschaften führten den Namen vicus. Als solchen bezeichnet der Ajtoner Meilenstein zum Jahr 109/10 Potaissa[39] und nennt zugleich dessen Vorort Napoca. Ebenso wird in den Cerattafeln Alburnus major[40] ein vicus (ob von Ampela?) genannt. Es müssen daher alle jene Orte, deren Steininschriften Magistrate einer nahen Colonie oder Municipalstadt nennen, dieser als vici zugezählt werden.

Alles, was an diesen Stadtrechten nicht irgend welchen Antheil hat, also sicher die Masse der einheimischen Provinzialbevölkerung gehört zu den Nichtbürgern, den peregrini, welche dem römischen Staat bekanntlich nur als Steuerzahler und Soldaten von Interesse sind, bis endlich Karakalla allen Römern das Bürgerrecht ertheilt, wodurch die Provinzialen ohne Ausnahme cives Romani werden.

Aber auch von den Bewohnern jener Städte sind die meisten nur incolae und die cives selbst bestehen zum größten Theil nur aus der plebs, welche ohne jeden politischen Einfluß den dritten Stand bildet.

Die ganze Verwaltung dagegen mit allen Ehren und Lasten liegt in den Händen der decuriones. Sie bilden den ersten Stand, einen ordo schlechthin und werden erwähnt in Apulum, Drobetae, Napoca, Porolissum, Potaissa, Zarmizegetusa und Tibiscum. Alles, was von guter Abkunft ist, römische Ritter, ausgediente Oberofficiere, kaiserliche Reichs- und Hausbeamten wird nachweislich diesem ersten Stande zugezogen. Die Hauptbedingung der Aufnahme ist ein entsprechender Census und sie erfolgt durch Cooption. Die Decuriones bilden die politische Gemeinde im engeren Sinne, indem sie diese überall namentlich bei Wahlen und Beschlüssen vertreten.

Zwischen ihnen und der plebs tritt in Apulum, Napoca und Sarmizegetusa ein zweiter Stand hervor, der unter dem Namen Augustales massenhaft auf Inschriften vorkommt. Ueber die Entstehung desselben belehrt uns außer der oben zum Cultus des Augustus citirten Stelle des Tacitus ganz besonders der Scholiast zu Horaz[41], in-

---

[36] C. J. L. III. 827.

[37] C. J. L. 1407.

[38] C. J. L. III. 1405.

[39] C. J. L. III. 913 und Ulp. Dig. 50, 15, 1, 8, 9.

[40] C. J. L. III. C. VII.

[41] Schol. ad. Hor. Sat. II. 3. 281 bei Mommsen de colleg. ac. sodal. 16.

dem er sagt: Jusserat Augustus in compitiis deos penates constitui, ut religiosius colerentur, quibus ex libertinis sacerdotes dati sunt Augustales appellati.

Es hatte mithin Augustus Kapellen der städtischen Laren errichten und an den Kreuzwegen Heiligenbilder aufstellen lassen um der Masse des Volkes, namentlich den Freigelassenen Gelegenheit zum Cultus und Antheil an Priesterämtern zu geben. Wir würden heute sagen, er hatte das Volk in Pfarramtssprengel eingetheilt, deren jeder seine besondere Ortsgottheiten verehrte. Das hatte außer dem religiösen Zweck noch einen politischen Hintergrund; denn es war diese Cultusgemeinschaft der Ausdruck dafür, daß alle Bewohner, welche an den Gemeinde-Heiligthümern Theil hatten, Bürger waren, mochten sie sonst auch keine politischen Rechte ausüben und von den Staatsculten, welche meistens nur die bevorrechtigten Classen umfaßten, ausgeschlossen sein. Wie nun die Provinzialvertretungen den Gott „Kaiser" verehrten, so mag auch unter die städtischen Laren das Bild des Augustus mit aufgestellt worden sein. Sagt uns doch Tacitus ausdrücklich in der oben citirten Stelle, daß Augustus cum Laribus publicis tamquam unus ex eis mit verehrt wurde! Dann aber war es nur natürlich, daß der Name Augustales auf eine ganze Menschenclasse überging, deren Schutzpatron Augustus war.

In unsern Städten nehmen diese Augustales etwa die Stellung des Ritterstandes in Rom ein. Ihnen gehören die reichen Leute an, welche wohl städtische Bürger sind, aber aus gewissen Gründen, unfreie Geburt, quaestus inhonestus, oder auch nur weil die Zahl der Gemeindevertretung voll ist, nicht in den ordo Decurionum aufgenommen werden können, obgleich ihr Census es gestatten würde. Bei dem Zuge der alten Welt nach genossenschaftlicher Verbindung hatte sich auch diese Gesellschaftsclasse collegialisch constituirt und besaß in Sarmizegetusa selbst einen Tempel[42], welcher von den vornehmsten Einwohnern der Stadt gewidmet und erbaut war. Sie ergänzen sich auch hier meistens aus Freigelassnen oder peregrini, wie die Namen vorherrschend griechischen Klanges z. B. Anicetus, Onesimus, Asclepiades, Arphocras u. s. w. beweisen. Das Ziel ihrer Sehnsucht ist das Decurionat, an dessen Erwerbung sie selbst Geld anwenden. Ein beliebtes Mittel sich Anspruch darauf zu erwerben sind Leistungen zum allgemeinen Besten. So baut ein Augustalis von Sarmizegetusa aus eignen Mitteln einen gedeckten Porticus[43] von Grund

[42] C. J. L. III. 6270.
[43] C. J. L. III. 1516.

auf, ein andrer setzte, als man ihm doch wenigstens die ornamenta (den Titel) eines decurio gegeben hatte, dem genius collegii einen Stein[44].

Die obersten Magistrate der Colonien sind die duumviri jure dicundo. Sie haben Lictoren und die toga praetexta und sind außer den Vorsitzenden im Senate auch die obersten Richter, als welche sie ihre praefecti[45] in die pagi und vici hinausschicken. Wenn auch ihre gerichtliche Competenz von den Statthaltern immer mehr auf die Befugnisse einer ersten Instanz eingeschränkt wurde, so blieb ihnen doch immer das Recht unbeschränkt acta zu machen, d. h. gültige Protokolle über alle möglichen Angelegenheiten. Deßhalb werden wir auch in jenem Resculus[46], auf dessen „statio" in Alburnus major (Verespatak) das collegium Jovis Cerneni seine Auflösung protokolliren läßt, einen Beamten irgend welches duumvir zu erkennen haben.

Daß in den Municipien Apulum und Drobetae an Stelle der duum, quattuorviri, sicherlich mit engerer Competenz vorkamen, zeigen die Inschriften jener Orte[47].

In Gemeinwesen, welche ihrer politischen Organisation nach unter dem Municipium standen, führte die Magistratur ein princeps, wie er in Porolissum erscheint und als magistrans primus in Kanabis in der ältesten Gemeinde von Karlsburg bekannt ist[48].

Besonders ehrenvoll war die Stellung der duumviri, wenn in ihr Amtsjahr die Ergänzung des ordo fiel, womit die Festsetzung des neuen Census in der Gemeinde zusammenhing. Da dieses alle 5 Jahre geschah, hießen die Magistrate, in deren Amtsjahr der recensus traf, quinquennales.

Sie waren so hoch angesehn, daß selbst die Kaiser diese Würde angenommen haben, und es ist ein seltsames Gefühl, daß uns mitten in den Düngerhaufen des heutigen Varhely erfaßt, wenn wir denken, daß hier einst Antoninus Pius[49] Bürgermeister war!! Und doch war er es! Noch kündigt uns ein Marmorstein zu Farkadin, daß er die Ehre der Wahl angenommen und den Ritter M. Cominius Quintus zu seinem Stellvertreter (praefectus) ernannt habe. Ein andermal wird der Ritter Q. Januarius als Quinquennalis für den Imperator[50] schlechthin bezeichnet, ohne daß uns der Name desselben angegeben wird.

---

[44] C. J. L. III. 1425.
[45] C. J. L. III. 858. 1407.
[46] C. J. L. III. C. I.
[47] C. J. L. III. 1083. 1132. 985. 1559.
[48] C. J. L. III. 838. 1008. C. VI.
[49] C. J. L. III. 1497.
[50] C. J. L. III. 1503.

Mit der Aufsicht über Bau- und Marktpolizei, Getreidewesen und Festspiele betraut, erscheinen ganz wie in Rom, so auch in Apulum, Napoca und Sarmizegetusa die Aedilen und als städtische Steuer- und Cassabeamte die Quaestoren in Apulum, Drobetae und Sarmizegetusa.

Alle diese Beamten gehören, wie gesagt, ausschließlich dem Stande der decuriones an und sind meistens zugleich römische Ritter. Wie in Rom, so vereinigen sie auch hier mit den jährlich wechselnden politischen auch die lebenslänglichen geistlichen Aemter. Pontifices werden genannt in Apulum, Porolissum und Sarmizegetusa; flamines in Apulum, Potaissa und Sarmizegetusa; augures ebenda und noch in Porolissum, haruspices nur in Apulum.

Eigenthümlich ist die Erscheinung, daß hervorragende Männer, sowohl politische als geistliche Würden mehrerer Städte vereinigen, ja es kommt vor, daß in Apulum eine und dieselbe Person zugleich Würden der Colonie und des Municipiums führt. Ueberhaupt heben sich einzelne mächtige Familien hervor aus der Masse der andern. Ihre Steine lassen sie hochgeehrt und mit Würden förmlich belastet erscheinen. Um eine Probe davon zu geben, setze ich den Titel eines Mitgliedes der berühmtesten Familie von Sarmizegetusa hieher: (cf. C. J. L III. 1209).

Publio Aelio, Publii filio, Papiria (tribu) Strenuo; equo publico (donato); sacerdoti arae Augusti; auguri et duumvirali coloniae Sarmizegetusae; auguri coloniae Apuli; decurioni coloniae Drobetarum; patrono collegiorum fabrum, centonariorum et nautarum conductori pascui, salinarum et commerciorum — Rufinus ejus (libertus posuit).

Als ein untergeordneter Municipalbeamter wird inschriftlich noch genannt der scriba[51] coloniae Sarmiz, der städtische Notar. Wir werden darunter den sonst tabalarius[52] genannten Beamten zu verstehen haben, bei dem die Civilstandsregister der Gemeinde vorlagen, und wo nach einer Einrichtung des Antoninus Pius jedes neugeborne Kind binnen 30 Tagen angemeldet werden mußte.

Um das Bild des Städtewesens, wie es die dacischen Inschriften bieten, etwas zu vervollständigen, sei noch der patronus erwähnt, den sich jede Stadt ihr zur Ehre und zum Fürsprecher nach oben erwählte. Dieselben sind entweder hochgestellte Beamte des Kaisers, an deren Gunst der Commune viel gelegen war, wie denn Sarmizegetusa mit Vorliebe

---

[51] C. J. L. III. 15. 12.

[52] Pauly Realenc. s. v.

die Statthalter[53] in der Art auszeichnet; oder es waren auch verdiente Männer der eignen Gemeinde. In Porolissum und Napoca wurden die kaiserlichen Finanzprocuratoren durch Aufnahme in den Stand der Decurionen ausgezeichnet[54].

Wenn wir hiezu noch fügen, daß die dacischen Gemeinden, was von Sarmizegetusa sicher ist, zur römischen Tribus Papiria gehörten, und daß nach der bekannten Stelle Ulpians: In Dacia Zernensium colonia a divo Trajano deducta juris Italici est, Sarmizegetusa quoque ejusdem juris est, item Napocensis colonia et Apulensis et Patavissensium vicus, qui a divo Severo jus coloniae impetravit die hervorragendsten Orte jure Italico von Kopf- und Grundsteuer frei waren, so werden wir ziemlich Alles erschöpft haben, was unsre dürftigen Quellen über die municipalen Verhältnisse berichten.

3. Sociale Zustände.

Ein hervorragendes Moment im socialen Leben der Provinzialen bildeten die Collegien. Es sind nicht weniger als 12 derartige Genossenschaften, welche sich in Dacien nachweisen lassen. Allen gemeinsam ist als einigender Mittelpunkt irgend ein Cultus.

Während im besondern die Asiani in Klausenburg, und die Galates consistentes ebendort und in Csikmo (Germisara) mehr nationale Verbände repräsentiren, treten daneben Collegien auf, welche entschieden den Zweck genossenschaftlicher Ausübung des Handwerkes voranstellen. In diesem Falle ist der einigende religiöse Mittelpunkt meist abgeblaßt zum Cultus des Genius collegii, das ist zur Verehrung der Idee seiner selbst.

Die Collegien letzterer Art führen uns sieben Handwerksgenossenschaften vor. Wir erkennen darunter vor allem die sicher starken und oft genannten collegia fabrum in Apulum, Sarmizegetusa und Tibiscum, worunter verschiedenartige Gewerke verstanden werden müssen.

Als eine starke Zunft rerpräsentiren sich in Karlsburg ferner die centonarii[55] das sind Wollenweber, welche den Soldaten der XIII. Legion den Bedarf an Kleidern, Zelten, Decken u. s. w. zu liefern hatten.

Im collegium nautarum[56] Apulums werden wir nicht ohne Grund die Schifferzunft sehen. Daß der Marosch befahren wurde, zeigt

---

[53] C. J. L. III. 1457. 1458.

[54] C. J. L. III. 865. 1486.

[55] C. J. L. III. 1207. 1208. 1209.

[56] C. J. L. III. 1209.

uns die Zollstation, welche inschriftlich in Veczel[57] constatirt ist. Die Fracht dürfte wahrscheinlich aus denselben Artikeln bestanden haben wie heute, nämlich Salz von Marosch-Ujvar und Flößholz, welches dann von dem ebenfalls hier genannten collegium dendrophorum[58] zum Bau von Kriegsmaschienen und militärischen Gebäuden verbraucht wurde.

Die Verbindung der Kaufleute negotiatores[59] umfaßte die ganze Provinz Apulum. Daß Geschäftssinn und Routine vorhanden war, zeigen uns die Verespataker Wachsurkunden, unter denen sich vier Kaufverträge (über einen Sclaven, eine Sclavin und ein halbes Haus in Verespatak), 10 Schuldscheine, 3 Gesellschafts-, 3 Miethverträge und ein Depositenschein gefunden haben. Ebenso begegnet uns ein Aur. Aquila dec. Patavissensis als negotiator ex provincia Dacia in Salona[60] und inschriftlich finden wir einen „Rathsherrn" der Colonie Sarmizegetusa auf Lemnos, wo er sich doch sicher in Handelsgeschäften aufhielt[61].

Genossenschaftlich organisirt waren ferner die utriclarii[62]. Dieses Wort, von uter abgeleitet, bezeichnet auch sonst gesellschaftlich organisirte Fährleute, welche mittelst Schläuchen die Reisenden über die Flüsse setzten. Daß die utriclarii in Dacien sehr ansehnlich waren, zeigt der Stein, welcher sich bei Marga, (Pons Augusti) in der Nähe des eisernen Thores gefunden hat und einen eignen Tempel des Collegiums erwähnt. Es mag hier also der Mittelpunkt einer Gesellschaft von Fährleuten zu suchen sein, welche die Ueberfahrt über Temesch und Donau, vielleicht über alle dacischen Flüsse besorgten. Hat sich doch ein andrer Stein dieses Collegiums in Mikháza unweit der Mündung des Nyarat in Marosch gefunden. Die Gottheit des Vereins war die Nemesis; denn ihr sind beide Steine gewidmet, nur daß sie auf dem letzterwähnten unter ihrem Beinamen Adrastea erscheint.

Die Reihe der Genossenschaften schließen die lecticarii[63] in Sarmizegetusa, die Sänftenträger oder, wenn wir es allgemeiner ausdrücken wollten, das Dienstmannsinstitut von Ulpia Trajana.

---

[57] Mitth. der Centralcom. 1865. XCI.

[58] C. J. L. III. 1217.

[59] C. J. L. III. 1500.

[60] C. J. L. III. 2886.

[61] *Θεῷ ὑψίστῳ Τι Αἴλιος Ἀρριανὸς Ἀλέξανδρος βουλευτὴς Δακίας κολωνείας Ζερμιζεγεθούσης εὐχὴν ἀνέθηκεν.* — bei Rösler österr. Gymnasial-Zeitschr. 1873, 1116.

[62] C. J. L. III. 944. 1547.

[63] C. J. L. III. 1438.

In ihrer Innerorganisation waren sich alle diese Vereine ähnlich. Als Ehrenpräsident stand an ihrer Spitze einer der angesehensten Bürger, der patronus oder pater, neben ihm zuweilen auch eine mater collegii. Die Geldgeschäfte besorgten die quaestores. Die magistri stehen im Zusammenhang mit dem Cultus und den Festgebräuchen. Andern ist speciell die Besorgung der Festmahlzeiten anvertraut, welche dann als magistri epularum[64] bezeichnet werden.

Einzelne Collegien, so die fabri von Apulum hatten selbst eine engere Vertretung, ganz wie die Stadt, decuriones und principales genannt, welche selbst Decrete fassen konnten. Haben wir doch eine Inschrift erhalten[65], welche die decuriones et principales des collegium fabrum in Karlsburg ihrem Patron secundum decretum ipsorum setzen. Ebenso zerfielen die größern Collegien in Unterabtheilungen, decuriae, deren die fabri in Apulum sicher elf, die in Sarmizegetusa mindestens vier hatten.

Wir haben eben den Zweck der collegia opificum in den Schutz der Arbeit und sonstiger gemeinsamer Interessen gesetzt. Dem entsprechend hielten sich die negotiatores von Apulum einen eignen Rechtsanwalt (defensor), der auch von den Sänftenträgern in Varhely bezeugt ist. Aber neben diesem hatten alle genannten Collegien noch einen andern Zweck, der bei manchen, so dem Collegium des Jupiter Cernenus in Verespatak und wohl auch der Isis in Thorda gradezu der Hauptzweck war — die gemeinschaftliche Leichenbestattung.

Wir sind in der glücklichen Lage die allerdings ansehnlichen, aber doch nur fragmentarischen Nachrichten, welche unsre dacischen Inschriften über diesen Gegenstand liefern, ergänzen zu können aus der oben [Note 64] erwähnten, vollständig erhaltnen lex, auf Grund deren ein solches collegium funeraticium im Jahre 133 nach Christo zu Lavinium errichtet wurde. Wir ersehen daraus, daß die Mitglieder eines solchen Collegiums ein für allemal das Kapital von 100 Sesterzen nebst einer Amphora guten Weins einlegen und dann in Monatraten jährlich 15 Sesterze Beiträge entrichten. Das sind die Leistungen, welche unsre erste Verespataker Cerattafel erwähnt, indem sie klagt: „neque quisquam tam magno tempore diebus, quibus lege (sc. collegii) continetur, convenire voluerint aut conferre funeraticia sive munera.“ Aus diesem Gelde wurden die verstorbnen Collegen entweder gratis bestattet, oder die Familie erhielt 400 Sesterze (c. 30 fl.) ausgezahlt. In beiden Fällen

---

[64] Mommsen de colleg et sodal. in der Beilage.
[65] C. J. L. III. 1215.

mußte davon jedem Collegen, der zur feierlichen Leichenbestattung erschienen war, eine Sesterz als Vergütung, als „sportula exequiaria“ gegeben werden.

Da die Mitglieder des collegium Jovis Cerneni in Verespatak von 54 Mitgliedern auf 17 herabgekommen waren, und auch diese, wie oben gezeigt worden ist, ihren Verpflichtungen nicht nachkamen, erklärten die Beamten desselben ausdrücklich in einem officiellen Protokoll: „ut si quis defunctus fuerit, ne putet (l) se collegium habere aut ab eis aliquem (sic) petitionem funeris habiturum.“

Bei alle dem scheint denn doch neben dem Hauptzwecke auch ein andrer, der fröhliche Lebensgenuß in geselliger Vereinigung seine volle Berücksichtigung gefunden zu haben. Deßhalb hatte jedes Collegium seine Festtage. Als solche gelten besonders die der betreffenden Gottheit, welche das Colleg verehrt; denn wie jede Zunft des Mittelalters ihren Schutzpatron, so hatte jeder antike Verein seinen Gott, und der Tag, wo dessen Heiligthum geweiht worden war, blieb „Kirchweihtag“ so gut wie bei uns. Dazu kamen noch die Geburtstage der Vorstände und manche andre Gelegenheiten, so daß zuweilen ein Monat selbst zwei Feste enthielt.

An diesen Tagen wurden den Collegen die „sportulae“, oder wol, wie der Varhelyer Stein[66] versichert, die „duplex sportula“ vertheilt, das ist eine Gabe aus der gemeinsamen Casse in Geld oder Naturalien, welche entweder von jedem Mitglied nach Hause getragen, oder, was gewöhnlich der Fall war, gemeinschaftlich in der schola, dem Versammlungshause verzehrt wurde.

Wir sind in der glücklichen Lage den Speisezettel eines solchen collegialen Mahles erhalten zu haben. Im Katharinenschachte Verespataks wurde 1855 eine Cerattafel gefunden, welche jetzt im Nagy-Enyeder Collegium aufbewahrt wird. Auf der einen Seite derselben verzeichnet höchstwahrscheinlich ein magister epularum die Summe, die er in zwölf Terminen eingenommen hat, mit ungefähr 270 Denaren[67]. Auf der andern Seite verzeichnet er sorgfältig die Ausgaben, welche bei Gelegenheit eines Schmauses am Vorabend des ersten Mai erwuchsen.

Da dieses Instrument so vielfaches Interesse bietet, habe ich die eine Seite, soweit sie gelesen ist, abdrucken lassen.

(1.) pr. kal. Majas ex . . * CLXVI[X]
(2.) agnos n. v. . . . . . * XVIII

---

[66] C. J. L. III. 1215.

[67] C. J. L. III. CXV. Einzelne Posten sind nicht mehr zu lesen, können aber aus den andern ergänzt werden.

(3.)	porcellum	* V
(4.)	panem candid(um) . .	* II
(5.)	thus prim(um) . . .	* II[I]
(6.)	meri ʃ III	* II
(7.)	vini Q II q II . . .	* XCVII
(8.)	peganium	* I₂
(9.)	impensam	* S₂
(10.)	aceti ʃ I . , ...	* S
(11.)	salem et cep(am) . .	* S - ²

Wir sehen im ersten Posten unter dem Titel pridie kalendas Majas ex in eine Hauptsumme von 174 Denare zusammengefaßt, was in den folgenden Punkten und einigen unleserlichen specificirt wird. Nehmen wir den Denar zu 30 kr. an, so kosteten die 5 Lämmer des zweiten Postens 5 fl. 40 kr., ein Frischling 1 fl. 50 kr. Brod wurde nach Posten 4 um 60 kr., Weihrauch $^1/_2$ Pfund für 90 kr. verbraucht. Vom bessern Wein (merum) trank man nur drei Sextarien (zusammen 1 Maaß) für 60 kr., dagegen zechte man gewöhnlichen Tischwein 2 Quadrantal und zwei Hemina, das ist eine Quantität, welche den Rauminhalt von zwei Kubikfuß überschreitet. Dafür kostete auch der Wein allein volle 29 Gulden und 10 Kreuzer, was Mommsen etwas zu theuer findet, da man nach Plinius[68] in Rom ganz guten Wein um 7 Gulden 50 kr. den Quadrantal haben konnte.

Im weitern Verlauf nennt unser Küchenzettel noch peganinum (Salat) für $^{25}/_{24}$ Denare, also für 31 Kreuzer; er berechnet für impensam (Mühe) $^{13}/_{24}$ Denare = $16^1/_2$ Kreuzer, für Essig $^1/_2$ Denar = 15 Kreuzer und endlich für Salz und den unvermeidlichen Zwiebel $^{15}/_{24}$ Denar = 19 kr.

4. Die national-dacische Provinzialbevölkerung.

Wir wissen, daß durch Trajans Kriege die Zahl der Dacier sehr gelichtet worden war aus dem Berichte Entrops[69]. Ebenso belehrt uns das letzte Bild der Trajanssäule, welches eine Auswandrergruppe darstellt, daß einzelne Abtheilungen des besiegten Volkes die alte Heimath verließen.

---

[68] Plin. h. n. 14, 4. 56. Der hohe Preis erklärt sich vielleicht damit, daß der Wein nicht im Lande erzeugt und durch Transport- und Zollkosten so vertheuert wurde.

[69] Eutrop. breviar. VIII 3

In der That werden denn auch später im Norden außerhalb der Provinz mehrfach freie Dacier[70] erwähnt.

Dennoch nennt uns Ptolomäus fünfzehn dacische Stämme der Provinz, welche in fünf Reihen hintereinander wohnten und sich mithin so vertheilten, daß in der nördlichsten Reihe von Westen nach Osten auf die Anarten die Teurisker und Koistoboken; dann südlicher in derselben Anordnung die Predanesier, Ratakensier und Kaukoensier; unter dieser wieder die Biefen, Buridensier, Kotensier; dann die Albokensier, Potulatensier, Sensier und endlich ganz im Süden die Saldensier, Kiageiser und Piefigen folgten.

Obgleich nun Ptolomäus um das Jahr 150 nach Christo schrieb, so scheint doch diese Vertheilung der dacischen Stämme den thatsächlichen Verhältnissen seiner Zeit nicht zu entsprechen!

Die Anarten nennt schon Caesar[71] im Nordwesten Daciens; die Teurisker sind ihrem Namen nach zu schließen offenbar ein keltischer Stamm. Das dritte Volk der nördlichsten Reihe erscheint in der Zeit nach Trajan von Dacien nach NO. abgesprengt und durch die Bastarner von der Provinz getrennt. Von den andern Namen klingt vielleicht Kaukoensioi wieder in dem Kaukaland des Ammian[72], womit das karpatische Hochland von Osten her, wo eben dieser Stamm seine Sitze hatte, bezeichnet wird. Daß ein Theil der Karpathen denselben Namen Kaukasus führte, macht jene bekannte Inschrift wahrscheinlich, die ein Soldat der Legio I Minervia, der in Dacien unter Trajan mitgefochten hatte, später im Rheinlande setzte als Einlösung des Gelübdes, das er am Alt beim Gebirge Kaukasus gethan hatte[73] und daß vielleicht auch in der Benennung der Kokeln jener Völkername nachklinge — ist immerhin möglich. Der Volksname der Buridensier hat sich bis unter die römische Herrschaft erhalten im Stadtnamen Buridava, welchen die Peutinger Tafel hat. Wahrscheinlich gehören auch die von Cassius Dio[74] erwähnten Buri, welche mit Trajan auf seinem ersten Feldzuge unterhandeln, diesem dacischen Stamme an, da die germanischen Buri, welche gewöhnlich

---

[70] Zeuß: Die Deutschen und die Nachbarstämme. 206. — Meine Abhandlung im Schäßburger Gymnasialprogr. von 1874.

[71] bell. gall. 6, 25.

[72] Amm. Marc. 31, 4.

[73] Ackner und Müller dac. Inschr. Anhang Nr. 17:

AD. ALVTVM
FLVMEN SECVS
MON̈T. CAVCASI

[74] Cass. Dio 68, 8.

unter ihnen verstanden werden, um diese Zeit noch nicht bemerklich hervortreten. Die vom Ravennaten[75] genannte Stadt Potula endlich hat den Namen der Potulatensier bewahrt; aber sonst hören wir auch gar nichts weiter von den Stämmen des Ptolemäus weder bei der Darstellung des trajanischen Krieges, noch später, so daß an ihrem Fortbestand unter römischer Herrschaft entschieden gezweifelt werden muß. Ja es kann durch eine kurze historische Abschweifung der Beweis hergestellt werden, daß Ptolemäus einen Bericht benutzte, welcher längst veraltet war, indem er eine Vertheilung der dacischen Stämme überlieferte, wie sie nur vor dem Einbruch der Jazygen stattgefunden haben konnte.

Wir wissen, daß die Dacier unter der Herrschaft des Burivista[76] in den Jahren 90—57 vor Christo die Taurisker und die nördlich der Donau in Böhmen wohnenden Bojer bekämpften. Was liegt nun näher, als die Vermuthung, daß in dem von Ptolemäus erwähnten dacischen Stamm der Teurisker die Spitze jener keltischen Völkerfamilie im Norden der Donau zu sehen sei, welche von Burivista theils unterworfen, theils, wie die Bojer, über die Donau gedrängt wurde. So, und in dieser Zeit allein, mit Anlehnung an die Bojer läßt sich das Auftreten eines keltischen Stammes im Norden Daciens erklären.

Nach dem Tode Burivistas zerfiel sein Reich bekanntlich in mehrere Theile. Damals brach der scytische Zweig der Jazyges[77] Metanastai über die Pässe des karpatischen Waldgebirges in das Thal der obern Theiß und schlug sich kämpfend durch bis in die Ebne zwischen diesem Fluß und der Donau, welche seiner Lebensweise am besten zusagte. Diese Eindringlinge mußten grade in der nördlichen Reihe der dacischen Volksstämme eine große Verwirrung anrichten, was denn auch Plinius[78] ausdrücklich erwähnt, wenn er sagt: superiora autem inter Danubium et Hercynium saltum usque ad Pannonica hiberna Carnunti (Haimburg) Germanorumque ibi confinium campos et plana Jazyges Sarmatae, montes vero et saltus pulsi ab his Daci ad Pathissum amnem (Theiß) a Maro (March), sive Duria (Wag?) est, a Suevis regnoque Vanniano dirimens eos, ex adverso Bastarnae tenent aliique Germani.

---

[75] Anonymi Ravennatis Geographia ed. Pinder et Parthey 1860. IV. 14, 7.

[76] Der so von Jordanis überlieferte Name ist nach Rösler originaler als die gewöhnliche, griechische Form Boerebistas. Ueber die historische Thatsache cf. Strabo p. 304. Casaub.

[77] Zeuss l. c. p. 282

[78] Plin. h. n. IV. 42.

Also die eindringenden Sarmaten drängten die nördliche und westliche Reihe der Dacier in die Gebirgsgegenden des obern Ungarn zwischen Theiß und March; denn daran, daß mit Pathissus und Marus diese zwei Flüsse gemeint sind, kann nicht mehr gezweifelt werden. In der That nennt denn auch der nämliche Ptolemäus gleichzeitig mit den dacischen Stämmen in der römischen Provinz auch dacische Bewohner der oberungarischen Gebirge, unter welchen füglich nichts anders verstanden werden kann, als die nach dem Zeugniß des Plinius durch die Jazygen von dem großen Körper der Dacier abgesprengten Theile. Daß hier neue Namen auftauchen, darf uns gar nicht wundern bei dem bekannten Zuge des thrakischen Volkes in einzelne Gaue auseinanderzufallen, eine Sitte, welche die abgeschlossenen Thäler der Karpathen sehr begünstigen mußten. Von hoher Wichtigkeit aber ist es, daß uns unter jenen Namen der der Anartofractoi begegnet, unter welchem doch offenbar nur die Reste der alten von Ptolemaeus und Caesar erwähnten Anartes verstanden werden können, welche in die Karpathenthäler gedrängt und durch Natur oder Kunst φρακτοί das ist abgeschloßen waren.

Rechnet man dazu noch die oben erwähnte Thatsache, daß der östlichste Stamm der nördlichen Völkerreihe Daciens zur Zeit Trajans weit im Osten abgesprengt erscheint und erinnert man sich der ebenfalls entwickelten Gründe, welche für den Anachronismus der Teurisker sprechen, bedenkt man endlich das tiefe Schweigen der Geschichtsquellen, in denen kein einziger Name nach Trajan erwähnt wird, so dürfte der Beweis wol hergestellt sein, daß die bewußte Ptolemäische Völkertafel einer viel frühern Zeit angehört als die römische Herrschaft und der Nachweis einer in 15 Stämme geschiednen dacischen Bevölkerung für diese Periode aus ihr nicht geführt werden kann.

Dagegen bieten uns die lateinischen Inschriften Daciens nach Abzug des römischen und griechischen, sowie einiges semitischen Sprachgutes noch eine lange Reihe von Namen, welche nur für illyrisch und thrakisch erklärt werden können. Da aber eine dalmatische Colonie[79] in Dacien nachgewiesen wurde, werden manche unlateinische Namen, wie das sowohl Mommsen als Tomaschek richtig erkannt haben, auf dieses Volk zurückgeführt, also aus dem thrakischen Sprachgut ausgeschieden werden müssen. Daher habe ich unter sämmtlichen Namen, welche für unsre Untersuchung in Frage kommen konnten, alle jene mit einem Sternchen * bezeichnet,

---

[79] Dieser illyrischen Bevölkerung scheint Tomaschek, Oesterr. Gymnas. Zeitschr. 1872, 145 eine zu große Bedeutung beizulegen, wenn er sie für stark genug hält, um daraus die albanischen Bestandtheile im heutigen Rumänischen zu erklären!

welche entweder durch die Verespataker Cerattafeln oder aus andern klaren Gründen als illyrisch bezeichnet werden und erkläre nur den übrigbleibenden Rest der folgenden Reihe für dacisch.

. . acadunus	C. J. L. VII. 323.
Aia (Naudonis)	C. J. L. III. 917.
Andena (Aelius)	C. J. L. III. 1488.
Andrada (Bituvantis)	C. J. L. III. 917.
*Andueia (Batonis)	C. II. VIII.
*Andenna (Batonis)	C. III.
*Andunocnes	C. VI.
Ariortus	C. J. L. III. 1559.
Atta (C. Sentius)	C. J. L. III. 1435.
Attalus	C. J. L. III. 1156.
Atticia	Orelli 6844.
Baedarus	C. J. L. III. 1585.
Baezus (Planius)	C. J. L. III. 1270.
Basianus	C. J. L. III. 918.
*Beusas qui et Bradua	C. X.
*Bato (Annaei)	C. VII. XX.
Bedarus	C. J. L. III. 917.
Bituvas	C. J. L. III. 917.
*Bradua (Beusantis)	CXI. XIV.
Bricena	C. J. L. III. 917.
Bubalus	C. J. L. III. 1043. 1507.
*Cares (Lupus Carentis)	C. XII.
*Cerdo	C. II.
Clonus (Domitiae Cloni)	C. J. L. III. 1267.
Costas (natione Dacus)	Orelli 6844.
Dada	C. J. L. VII. 323.
Dades	C. J. L. III. 1181. 1182.
*Dasa (Sattinis)	C. J. L. III. 1262.
Dasius (Aurelius)	C. J. L. III. 918.
*Dasus (Loni)	C. XX.
*Dasius (Breucas)	C. VII.
Decibalus	C. J. L. VII. 866.
Digna	C. J. L. III. 1159.
Ditugenius (Aurel)	C. J. L. III. 835.
*Ditus	C. XVI.
Dizo ? †)	C. J. L. III. 870, b.
Drigisa	Orelli 510.

Diaies (Aelius)	C. J. L. III. 835.
Dius (Julius)	C. J. L. III. 986.
Epicadus	C. J. L. III. 1585 u. unedirt.
*Epicadus	C. II. VI.
*Epiccadus, qui et Mico	C.
Epidius	C. J. L. III. 1488.
Eptala ? †)	C. J. L. III. 870.
*Geldo	C. I.
*Lavius (Verzonis)	C. J. L. III. 1269.
*Licaius	C. VI.
*Lossa	C. XIII.
*Masurius (Messi)	C. VI.
Mavida	unedirt cf. unten.
*Mico	C. VI.
Mocio	C. J. L. III. 669 add.
Muc . .	C. J. L. III. 1526.
Mucapor	C. J. L. III. 799. 852.
Mucapuis	C. J. L. III. 809.
Mucasenus (Cesarini)	C. J. L. III. 1195.
Mucator (Sola)	C. J. L. III. 787.
Nandus	C. J. L. III. 917.
Natoporus	Orelli 510.
*Nico	C. I.
*Passia	C. VI.
*Plaetoria (Maxima)	C. J. L. III. 1269.
*Planius (Verzo)	C. VI.
*Platinus (Verzonus) k. Ansus	C. J. L. III. 1271.
*Plator (Carpi [!])	C. VIII.
Plator	C. J. L. III. 1192.
Pupa (Januaria)	C. J. L. III. 1236.
Pupula (Aelia)	C. J. L. III. 804.
Reburus	C. J. L. III. 847.
Rescu (Turmc Soie)	C. J. L. III. 1195.
*Resculus	C. I.
Sattara	C. J. L. III. 1322.
Sclaies	C. VI.
Seccia (Cupiti)	C. J. L. III. 1243.

Sisiata (Antonia)	C. J. L. III. 1525.
Sola (Mucatri)	C. J. L. III. 787.
Sutta Epicadi	C. J. L. III. 1585.
*Suttinis	C. J. L. III. 1262.
Themaes	C. J. L. III. 804. 1472.
Tattario ? †)	C. J. L. III. 870, 4.
Tiatus	Orelli 510.
Turma Soic	C. J. L. III. 1195.
Tzinta ? †)	C. J. L. III. 870.
Tzinto ? †)	C. J. L. III. 870.
Ucadius (Baedari)	C. J. L. III. 1585.
Udarus	C. J. L. III. 1585.
*Veranes	C II.
*Verzon	C. VI. C. J. L. III. 1271. 96.
Ziai (Dativform)	Orelli 510.

Daß diese Namen meistens gut thrakisches Gepräge zeigen, fällt sogleich auf. Die bekannte Form porus = „Herr", welche Rösler[80] unter andrem in Daci Petoporiani und Porolissum nachgewiesen hat, findet sich in unsrem Mucapor und Natoporus wieder; der kappadocische Königname Ariorthus[81] in Ariortus. Bessische Namen, welche Tomaschek[82] aufgesucht hat, wie Dizus, Bithus, Rescu, Muca finden sich in unsern Dizo, Dasius, Ditugenius — Bitu(vas) — Rescu und Resculus — Muc, Mucapor, Mucasenus, Mucator, Mucapuis, Mocio wieder. —

Wen erinnert nicht der Name Reburus an den dacischen König Burivista; Dius und Diaies an Diurpanes; Baedarus an die Stadt Arkobadara; Udarus an Utidava?

Von dem nach Rösler[83] häufigen Namenssuffix al finden sich Beispiele in Attalus neben Atta, Bubalus und Eptala. Die Endung der

†) Die Namen Dizo, Eptala, Tattario, Tzinta und Tzinto sind zwar dem Collegium Asianorum in Klausenburg entnommen; aber es ist nicht anzunehmen, daß dasselbe im Jahr 235, welchem unsre Namen angehören, ausschließlich aus Asiaten bestanden habe

[80] Rösler über das Thrakische in der Zeitschr. für österr. Gymnasien XXIV. 105 f. und Tomaschek ebenda Miscellen zur alten Geografie XVIII. 706

[81] Strabo Geogr. 537. Casaub.

[82] Tomaschek: Ueber Brumalien und Rosalien, Sitzungsbericht der kais. Akademie LX. 381.

[83] Rösler l. c.

Mannesnamen auf a, welche Tomaschek am Thrakischen oft bemerkt hat, ist trotz der latinisirenden Richtung unsrer Inscriptionen, der die Endung zuerst geopfert wird, noch erhalten in Andena, Andrada, Atta, Bricena, Dada (neben Dades) und Sola!

Diese Namen deuten denn allerdings auf ein ziemlich beträchtliches dacisches Element hin, das sich, wie die mit einheimischen vereinten lateinischen Namen, und schon die Sitte der Steinsetzung beweisen, dem römischen Wesen gegenüber nicht spröder zeigte, als es im Süden der Donau der Fall war. Die Inschriften nennen uns dacische Einwohner im Norden der Provinz, in Alsó-Ilosva, dann in Thorda, Karlsburg, dem Golddistrikt, Varhely, Grosspold und Turnseverin, also durch die ganze Provinz hin.

Die echt dacischen Namen Epicadus und Mavida endlich habe ich erst unlängst in Henndorf entdeckt auf einem Grabstein, dessen unedirte Legende hier folgen mag:

D M
MAVIDAE
PICADIFILX
VIXIT . ANNS
XXXXV MR
CONP POSHSE

Diis Manibus. Mavida Epicadi
filia vixit annis 45. Maritus
conjugi piae posuit. Hic sita est.

Ihrer Lebensstellung nach reichen die Dacier bis in die Classe der Decurionen hinein. So finden wir einen gewissen P. Aelius Ariortus als quattuorvir des Municipiums Drobetae und der lateinische Familienname scheint schließen zu lassen, daß sich sein Haus unter Hadrian mit dem neuen System befreundete. Die Frau desselben hieß Digna, die Söhne führen ausschließlich römische Namen, der Enkel erscheint noch mit dem fremden Udarus. In einer andern angesehnen Familie von Drobetae hieß der Vater Ucadius Baedari, die Mutter Sutta Epicadi, der Sohn wie der Vater und die Tochter lateinisch Vindicata. — In Varhely erscheint ein Aelius Andena und ein Epicadus als Augustales, ein Bubalus als libertus Augusti. In Karlsburg weiht Attalus einer Gottheit, über welche unten noch zu sprechen sein wird, einen Stein, Dades erscheint als actor und Bubalus als faber. In Potaissa wohnt die vornehme Familie der Aia Nandonis, welcher noch die prächtigen Namen Andrada Bituvantis und Bedarus angehören, und die sich in so glücklichen Umständen befindet, daß sie Freigelassne hält.

Aber die Hauptbeschäftigung der Dacier scheint der Krieg gewesen zu sein. Dacisch klingende Namen, wie Sola Mucatri kommen nicht nur in der ala Frontoniana Tungrorum vor zum Beweise, daß die Dacier auch in fremden Auxiliarcorps, welche in ihrer Heimath lagen, Militärdienste nahmen, sondern auch ganze Truppenkörper werden aus ihnen zusammengesetzt.

Die vexillatio Daciarum [84] erscheint inschriftlich in Mehadia, wo sie ein eignes Bad besaß,

eine andre vexillatio Dacorum Parthica [85] hob Septimius Severus im Jahr 191 zur Verwendung im Parthischen Kriege aus.

Interessant ist auch der in Tibiscum und Veczel, also nahe der Westgrenze nachgewiesne N(umerus) M(ilitum) Tib(iscensium) [86], der allenfalls eine Art Miliz gegen die Jazygen gewesen sein mag. Es kann dieser Körper übrigens auch aus römischen Bürgern bestanden haben.

Von dacischen Truppenkörpern außerhalb der Provinz sind uns bekannt:

Die ala I Dacorum [87], welche ich für identisch halte mit der ala I Ulpia Dacorum. Von Trajan errichtet, wird sie mehrfach genannt und stand später in Noricum, wo sie inschriftlich in Einöd bezeugt ist.

Am genauesten sind wir unterrichtet über die Cohors I Aelia Dacorum [88]. Vom Nachfolger Trajans ausgehoben, ist sie sogleich nach England versetzt worden und hier ununterbrochen bis auf Tetricus am Limes gestanden, wo sich ihr Standlager in Amboglanna beim heutigen Birdoswald, 3 Meilen östlich von Carlisle befand. Daß sie wirklich aus Daciern bestand, zeigen die drei allein erhaltnen Namen gemeiner Soldaten Decibalus, Dada und ..acadunus [89], denen ein dacisches Gepräge kaum Jemand absprechen wird. Der Letztgenannte wird ausdrücklich als ein Bewohner von VLPia TRAIANa bezeichnet. Ja wir sind in der glücklichen Lage selbst die Ansicht wahrscheinlich machen zu können, daß dieses Corps seine nationale Bewaffnung führte; denn auf einem jener Steine, welchen der Tribun Claudius Menander setzt, ist ganz dasselbe dacische Krummschwert abgebildet, wie es die Trajanssäule und die dacischen Provinzialmünzen des Philippus so oft zeigen [90].

---

[84] C. J. L. III. 1633, 19.

[85] C. J. L. III. 1193.

[86] C. J. L. III. 1556.

[87] C. J. L. III. add. 1153. 5044. Orelli 5659. 6049.

[88] C. J. L. VII. p. 141.

[89] C. J. L. VII. 866. 858. 323.

[90] C. J. L. VII. 838. Im Museum von Newcastle zu sehen!

Die Cohors II Augusta Dacorum veterana, miliaria, equitata[91] stand in Pannonien unweit von Esseg in dem merkwürdigen Ort „Teutiburgium",

Die Cohors III Dacorum[92] endlich nennt ein makedonischer Stein als betheiligt an einer Mesopotamischen Expedition, deren Zeit unbestimmt ist.

In den milites Dacisciani[93] des Trebellius Pollio dagegen, welche Rösler für dacische Auxiliartruppen hält, kann ich nur die aus Dacien verdrängten Legionen XIII und V Maced. erkennen, die unter des Claudius Befehl in Mösien standen und über die Cohors I Dacorum vigilium, welche Rösler am angeführten Ort auch nennt, ist mir nichts Näheres bekannt.

Diese bedeutenden Truppencontingente lassen vermuthen, daß neben den Colonisten römischen Bürgerrechts ein starker Procentsatz der dacischen Grundbevölkrung vorhanden war und die Worte Eutrops: viris fuerat exhausta Dacia diuturno bello Decibali nicht eben wörtlich zu nehmen sind.

Daß übrigens die Dacier noch in späterer Zeit als Nation fortbestanden und anerkannt wurden, beweist die auf Inschriften des Auslandes mehrmals nachweisbare Bemerkung natione Dacus[94] — und vom Kaiser Regalianus[95] sagt sein Biograf ebenfalls: „erat gentis Daciae, Decibali ipsius ut fertur affinis". So können auch unter den Daci rebellantes, welche Antoninus Pius und Commodus bezwangen[96] nicht die römischen Pflanzbürger, sondern nur die unterworfnen Dacier verstanden werden, welche bekanntlich im Osten und Süden der Provinz in unvermischter Masse beisammensaßen. Ja es scheinen diesem dacischen Elemente selbst zuweilen gewisse, officielle Zugeständnisse gemacht worden zu sein, wohin ich es beispielsweise rechne, daß auf den Provinzialmünzen des Dacius, der Genius der Provinz, der bis dahin Aehren oder das Krummschwert führte, auf einmal mit dem national-dakischen Feldzeichen, dem von der Trajanssäule so wohlbekannten fliegenden Drachen erscheint?[97]

---

[91] C. J. L. III. 6450.

[92] C. J. L. III. 600.

[93] cf. Treb. Pol. vit Claud 15 und Rösler Röm. Studien p. 46. — Meine Abhandlung im Schäßburger Gymnasialprogramm von 1874.

[94] Gruter 528, 6 und 9. 552, 3.

[95] S. H. A. Regalian in tr. tyr. 10.

[96] Capitol Anton Pius 5. — Lamprid. Commod. 13.

[97] Eckhel d. num. VII. 343. cf. Schäßb. Gymnasialprogr. 1874, Note 208.

Auch sind nicht undeutliche Spuren vorhanden, welche beweisen, daß der nationale Cultus der Dacier fortbestand. Zwar der deus Aeternus[98], welcher häufig erscheint, aber meist von Griechen verehrt wird, darf nicht hieher gezogen werden. Der Acuinus[99] von Kiskalán ist ebenfalls eine räthselhafte Gottheit. Auch im Eigennamen Baezus[100] klingt nur der letzte Theil des thrakischen Götternamens Sabazius wider, womit jene Völkerfamilie den Dionysius bezeichnete.

Dagegen vermuthet man in Deus Sarmandus[101] der folgenden Inschrift:

DEO SAR
MANDO
DEMETRI
VSANTON
VOTVMLIBE
NSPOSVIT

Deo Sarmando
Demetrius Antoninus
votum libens posuit.

da lautlich Sar sowohl mit Sar-mizegetusa identisch, als mit Zal-moxis, der rechten Form des thrakischen Hauptgottes sehr nahestehend ist, mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit einen dacischen Gott. Selbst die Endung Mandus erinnert uns an Mendis[102], die thrakische Artemis.

Entschieden dacisch aber ist die Gottheit der folgenden Inschrift von Apulum:

SVLE
FL.ATTA
LVSVOTVM
L. S.

Sule Flavuis Attalus votum libens solvit. C. J. L. III. 1156. add

Die Aehnlichkeit dieses Götternamens mit dem thrakischen Sola[103] oder dem bessischen Susulla und Zalonius[104], wozu auch der scytische Königsname[105] Saulius verglichen werden kann, würde dieser Gottheit schon thrakischen Ursprung sichern; aber evident bewiesen wird er gradezu durch eine andre Inschrift, welche der bosporanische König Rhoemetalkes zu

[98] C. J. L. III. 988. 6258.
[99] C. J. L. III 1403.
[100] C. J. L. III. 1270.
[101] C. J. III. 964 von Mikeháza.
[102] Rösler rom. Studien 59.
[103] C. J. L. III. 787.
[104] Orelli 3552. J. R. Neap. 2845.
[105] Herod. IV. 76.

Panticapaeum im taurischen Chersonnesus der Göttin Sōl (*τῇ θεῷ Σῶλ*)[106] setzt, in welcher wir nur unsre Sula wieder erkennen müssen. Es beweist das aber schlagend, daß dieselbe Göttin sowohl in Dacien als am kimmerischen Bosporus heimatsberechtigt, mithin der ganzen thrakischen Völkerfamilie eigenthümlich war. Ob sie wohl dem Wesen oder nur dem Namen nach verschieden sei von irgend einer der bekannten thrakischen Gottheiten Mendis, Molis und Atartis wissen wir nicht[107].

5. Sind die Dacier romanisirt worden?

Aus Unteritalien, Dalmatien, Gallien, vor allem aus Syrien, Carien, Galatien und Paphlagonien strömten römische Einwandrer nach Dacien, wo ihnen die Regierung sicherlich alle möglichen Vortheile bot. Sie ließen sich meistens in längst bestehenden Orten nieder, wie die dacischen Stadtnamen beweisen, welche in die römische Zeit hinüberreichen, als Drobetae, Aizizi, Sarmizegetusa, Germisara, Deusara, Napoca, Porolissum, Acidava, Buridava u. s. w., Benennungen, die theilweise heute noch an Flüssen haften wie Tsierna, Bersovia, Ampela, Amutria und so fort.

Mit ihrer Cultur brachten die Colonisten theilweise auch den Gebrauch der griechischen Sprache, welche nicht nur auf Steininschriften mehrmals, sondern einmal auch in den Verespataker Wachsurkunden angewendet wird. Dennoch präponderirte entschieden das lateinische Element.

Diese fremden Ansiedler bewohnten vornehmlich das Banat und die westliche Hälfte Siebenbürgens, sowie die kleine Walachei. Hier blühte das bürgerliche und städtische Leben; daher die vielfache inschriftliche Erwähnung des Municipalwesens, während die Steine der östlichen Gegenden Siebenbürgens fast ausschließlich von Soldaten herrühren, also nur die Existenz einer Besatzung darthun, ja gradezu das Fehlen einer intensiven römischen Colonisation beweisen.

Auch die unterworfnen Dacier haben sich zum Theil mit der römischen Herrschaft ausgesöhnt. Ja in den westlichen Theilen des Landes finden wir nach inschriftlichen Zeugnissen mehrfach dacische Familien auf dem Wege der Romanisirung. Aber schon in der kleinen Walachei scheint die dacische Bevölkrung die römische überwogen zu haben, wie aus den

---

[106] C. J. L. III. 1156. add. zu vergleichen Compte rendu de la commission archaeol. pour 1860. p. 106.

[107] Choeroboscus Anecd. ed. Bekk. 3, 1192. *Μενδῖς, Μολῖς, Ἀταρτῖς ταῦτα δὲ εἰσιν ὀνόματα δαιμόνων παρὰ Θρᾴξιν* bei Rösler Rom. Stud. 60.

fast rein dacischen Ortsnamen, welche die Peutinger'sche Karte hier nennt und dem Umstande geschlossen werden muß, daß in Drobetae dacische Familien unter den Decurionen erscheinen.

In die Gegenden östlich des Alt, dann am Szereth und Pruth hinauf, wohin die meisten Städte des Ptolemäus fallen, ist mit Ausnahme Piatraossas, des Donauufers und der Pontusküste nachweislich gar keine römische Colonisation gedrungen, außer in der Phantasie des rumänischen Chronisten Hurul! Dort kann also auch nicht nachhaltig romanisirt worden sein. Hier saßen aber grade in breitester Masse die unterworfnen Dacier zusammen, zwar geschwächt durch eigne Kämpfe und den römischen Krieg, auch wol mit germanischen Bastarnen und Peucinen[108] vermischt, aber sicher nicht romanisirt. Hier waren die Werbbezirke der dacischen Auxiliartruppen, namentlich der Reiter, welche die Provinz so zahlreich stellte; denn hier in der walachischen Tiefebne haben von Herodots Tagen her beständig Reitervölker ihre Rosse getummelt.

Nahezu unberührt von römischem Einfluß mußten aber vor allem die freien Dacier im Norden der Provinz bleiben, da sie nachweislich bis auf Maximin[109] ihre Selbstständigkeit vertheidigten.

Als Resultat unsrer Untersuchung stellt sich mithin heraus:

1. Die Römer assimilirten sich den kleinern Theil des dacischen Volkes, welcher in allem die Schicksale der römischen Provinzialen, also auch deren Uebersiedlung nach Mösien theilte, aber bei weitem nicht stark genug war seine Individualität im neuen Verbande auch nur im Geringsten zur Geltung zu bringen. Das heißt: ein Bruchtheil der Dacier ist in der römischen Bevölkrung spurlos aufgegangen.

2. Die Masse des dacischen Volkes blieb im Wesentlichen unberührt von lateinischer Sprache und Cultur und überdauerte die Römerherrschaft auf dacischem Boden, ja sie verstärkte sich nach Abzug der Römer noch aus den freien Daciern.

Hier im Lande, das ihre Größe und Knechtschaft gesehen, sind die Reste des Volkes theilweise in den stammverwandten Sarmaten aufgegangen. Als der Kaiser Constantius im Jahre 358 nach Christo über die Theiß setzte und mit Hilfe der in der Walachei wohnenden Thaifalen und der „freien" Jazyger Siebenbürgen angriff, erscheint dieses Land von Sarmaten bewohnt. Aber unter denselben begegnen uns noch die Stammesnamen der Amicenses und Picenses[110], welche neben den Sarmaten

---

[108] cf. Tac. Germ. 46 und Strabo 305 Casaub.

[109] Meine Abhandlung im Schäßb. Gymnasialprogr. von 1874.

[110] Ammianus Marc. XVII. 13.

genannt werden. Sowohl die Namensform als die Wohnsitze erklären sie entschieden für Dacier[111].

Es ist das aber ein sehr wichtiges Zeugniß, da es uns genau 100 Jahre nach dem Verlust der Provinz[112], bei einer Gelegenheit, wo der immer gut unterrichtete Ammian keinen Ziegel einer römischen Niederlassung in diesen Gegenden kennt, Dacier nennt und zwar Dacier, welche von römischer Civilisation so weit entfernt sind, daß ihre angeblichen Landsleute sie von den Sarmaten kaum unterscheiden. Derselbe Kaiser kämpft im Gebiet des alten Daciens auch mit den Karpen[113] und noch zur Zeit der hunischen Invasion werden uns Dacier in dieser Gegend als Karpodaci — gewiß eine charakteristische Zusammensetzung — von Zosimus[114] genannt!!

Welches die weitern Schicksale der Dacier waren, und von welchem Volke sie zusammen mit den Sarmaten absorbirt wurden, wissen wir nicht; aber fast scheint es, als ob die Ironie der Geschichte die oft mit den Gothen verwechselten Stammesbrüder der Geten grade in ihrem nationalen Doppelgänger habe aufgehen lassen.

Soviel steht jedenfalls für den unbefangnen Geschichtsfreund fest, daß im heutigen rumänischen Volk kein Bruchtheil des dacischen enthalten ist, überhaupt zwischen beiden nicht der mindeste Zusammenhang existirt; eben weil die Walachen ein romanisches Volk sind, eine Eigenschaft, welche der Hauptmasse der Dacier nicht zukommt! —

II. Die Provinzialverwaltung.

1. Civilverwaltung und Jurisdiction.

Das von Trajan eroberte Gebiet jenseits der Donau erscheint bald nach seinem Tode in zwei Provinzen Dacia superior und inferior getheilt[115], von welchen wie bei Pannonien und Mösien, die näher an Rom gelegne superior, die entferntere inferior hieß.

---

[111] Mannert: Geografie der Griechen und Römer IV. p. 199 ebenso Zeuß l. c.

[112] Dacien ging bereits unter Gallien 257 oder 258 vollständig verloren, wie ich das in der mehrfach citirten Abhandlung im Schäßburger Gymnasialprogramm von 1874 bewiesen habe.

[113] Eutrop. IX. 15.

[114] Zosimus IV. 34.

[115] Die Ansicht einer Theilung Daciens in ripensis, mediterranea und alpestris, welche sich bei vielen älteren Schriftstellern findet, entsprang aus der Verbindung der zwei Abtheilungen des Aurelianischen Daciens mit dem willkürlich angenommnen alpestris um die Legende tres Daciae zu erklären, eine Ansicht, welche jetzt antiquirt ist.

Die erstere kannte man längst aus einem mösischen Stein, wo die ordines coloniae Sarmizegetusensium ex Dacia superiore [116] erwähnt werden, die letztere nannte zuerst das in der kleinen Walachei gefundne Militärdiplom [117], welches eine ala und vier cohortes aufzählt, die im Jahre 129 in Dacia inferiore standen. Mit diesem Datum wird die Zweitheilung Daciens sehr nahe an die Gründung der Provinz hinaufgerückt.

Bedenken wir nun, daß Trajan zwischen 102—107 das benachbarte Pannonien [118] theilte, und daß die Trennung Mösiens in zwei politische Verwaltungsbezirke [119] wahrscheinlich ebenfalls von ihm herrührt, so darf man wol annehmen, daß auch die Theilung Daciens auf Trajan zurückzuführen sei. Diese Annahme wird aber wesentlich gestützt von den Worten des zwar confusen, aber oft sehr gut unterrichteten Johannes Malala, welcher berichtet Trajan habe jenseits der Donau zwei Provinzen errichtet [120].

Auf Inschriften erscheint nun aber auch die Formel tres Daciae, so daß auch an der Existenz einer Dreitheilung nicht gezweifelt werden kann [121]. In der That werden denn auch inschriftlich solche, nach ihren Vororten benannte Einzelprovinzen erwähnt. Sehr häufig erscheint die provincia Apulensis, deren Lage um Karlsburg vollkommen sichergestellt ist.

Dagegen wissen wir ganz und gar nicht, wohin die auf einer Inschrift in Rom [122] genannte provincia Malvensis zu verlegen ist, da wir die Lage der nun auch inschriftlich nachgewiesenen colonia Malvese [123] nicht kennen. Doch dürfte sowohl sie, als auch die nach ihr benannte Provinz im Osten und Südosten des Landes zu suchen sein [124],

---

[116] C. J. L. III. 753. 4501 A. und M. 844.

[117] C. J. L. III. DXXXIII. A. und M. 832.

[118] C. J. L. III. Einleitung von Mommsen zu den Pannonischen Inschriften p. 415.

[119] Becker Marquardt Röm. Alterthümer III. p. 106.

[120] Chronograph. ed. Venet. 1733 p. 116. Ich citire diese Stelle — da mir Malala nicht zur Verfügung steht, aus Engel Comment. exp. Traj. p. 278. — Rösler Rom. Studien p. 67 beweist nur, daß M. den Namen des Aurelianischen Daciens παραποταμια auch auf das Trajanische anwandte; dabei kann aber seine Nachricht von der Zweitheilung der Provinz durch Trajan immerhin richtig sein.

[121] cf. Carl Torma: Dacia felosztása a Romaik alatt. Schriften des Siebenb. Museum. Jahrb. II. 1863.

[122] Gruter 433, 5.

[123] C. J. L. III. D. LI. vom Jahr 230.

[124] Hiemit wäre das Urtheil, welches ich im Vereinsarchiv IX. p. 104 über die Lage dieser Colonie aussprach, zu berichtigen.

wo letztere wahrscheinlich überwiegend dacische Bevölkerung umfaßte, welche weder großartige Bauten noch Inschriftsteine als Zeugen ihres Daseins hinterließ.

Merkwürdig bleibt es immerhin, daß von der dritten Stadt der Provinz weder Ptolemäus noch die Straßenkarte Peutingers und des Ravennaten irgend welche Nachricht geben!

Die dritte Provinz kannte man lange nicht einmal dem Namen nach, bis sie der Graf Borghesi in einer Inschrift aus Sarmizegetusa fand, wo er Auraria las. Mommsen[125] aber hat nachgewiesen, daß diese Inschrift nicht mit Borghesi VLP(ius) PROC(urator) A(ugusti) DAC(iarum) APVL(ensis) A.V.R(ariae), sondern Procurator Augusti Daciae Apulensis Agens Vices Praesidis zu lesen sei, eine Auflösung jener drei, wie Professor Hirschfeld versichert, durch deutliche Punkte getrennter Buchstaben, die sich aus mehreren dacischen Inschriften ergibt[126]. Es mußte denn die von keiner Seite unterstützte provincia Auraria fallen! Aber schon war indessen auch die lang gesuchte gefunden worden in der provincia Porolissensis[127], deren Name merkwürdiger Weise grade in derselben Inschrift entdeckt wurde, aus deren mangelhafter Copie Borghesi Aurariae gelesen hatte. Ich habe den verbesserten Text derselben zuerst im XI. Band des Vereinsarchivs veröffentlicht und bald darauf erschien sie — noch besser im III. Band des großen Corpus Inscriptionum Latinarum in Berlin.

Locirt hat die Colonie Porolissum mit vollkommner Sicherheit nach Mojgrád im äußersten Nordwesten Siebenbürgens Karl Torma[128] und es müssen denn nun für die bisher recipirten drei Provinzen mit Ausschluß der Aurariae als feststehend gesetzt werden:

1. provincia Porolissensis im Norden,
2. provincia Apulensis im Südwesten,
3. provincia Malvensis im Südosten.

Die Zeit der Dreitheilung läßt sich nur in soweit bestimmen, als im Titel des Marcus Claudius Fronto, welcher bald nach dem Tode des Lucius Verus (168) die Statthalterwürde erhielt[129], zuerst die tres

---

[125] C. J. L. III. 1464. A. und M. 169. Archiv für siebb. Landesk. XI. 99.

[126] C. J. L. III. 1456 Q. AXIO. PROC. PROV. DAC. APVL. BIS. VICE PRAESIDIS und 1625: HEREN(ius) PROC(urator) AVGG. NN AGENS V(ices) P(raesidis).

[127] C. J. L. III. 1464. 6054. 6055.

[128] Adalék észak nyugoti Dacia föid és helyirtához. Jahrbuch der magyar. Akademie der Wissensch. XIV. II.

[129] Vergl. weiter unten in der Liste der Statthalter.

Daciae genannt werden. Es dürfte mithin dieselbe auf Marcus Aurelius zurückgeführt werden, und natürlich hörte damit die alte Scheidung in superior und inferior auf, weßhalb diese auch inschriftlich nicht mehr erwähnt wird.

Daß Dacien nicht für eine, sondern für drei Provinzen galt, bezeugt Ulpianus[130] mit den Worten: quibusdam praesidibus, ut multis provinciis interdicere possint, indultum est ut praesidibus Syriarum et Daciarum. Dennoch erscheint immer nur ein Statthalter, während die Finanzverwaltung unter drei von einander unabhängige Provinzialprocuratoren gestellt ist. Auch heißen die Statthalter oft nur schlechthin legati provinciae, wie denn auch auf den dacischen Münzen von Philippus bis Valerian immer nur provincia Dacia geschrieben wird.

Die Auctorität des Kaisers vertritt als militärischer Oberbefehlshaber und Chef der gesammten Civilverwaltung und Jurisdiction der Statthalter. Da Dacien eine kaiserliche Provinz war, wurde derselbe vom Kaiser gesandt und hatte anfangs nur prätorischen Rang. Daß aber sogleich nach abgelaufner Verwaltungszeit das Consulat zu folgen pflegte, scheint die folgende, interessante Inschrift aus Mehadia zu beweisen, welche in das Jahr 150 nach Christo fällt. C. J. L. III. 1562 A. und M. 34.

DIS. E. NVMINIB
AQVARVM
VLP. SECVNDINVS
MARIVS. VALENS
POMPONIVS. HAEMVS
IVL. CARVS. FL. VALENS
LEGATI. ROMAM. AD
CONSVLATVM. SEVE
RIANI. C. V. MISSI. INCOLV
MES. REVERSI. EX. VOTO

Diis et Numinibus Aquarum. Ulpius Secundinus, Marius Valens, Pomponius Haemus, Julius Carus, Valerius Valens legati Romam ad consulatum Severiani clarissimi viri missi incolumes reversi ex voto (posuerunt).

Wir haben hier eine Inschrift, welche die Thatsache verewigt, daß aus Dacien eine Deputation nach Rom geschickt wurde, wo der Statthalter Severianus nach abgelaufner Verwaltungszeit das Consulat erhielt,

---

[130] Ulp. Dig. 48, 22. 7.

ein Zusammentreffen, das aus andern cursus honorum zu schließen wol nicht vereinzelt da stehen wird. Seit Marc Aurel [131] werden nur noch Männer consularischen Ranges legati Augusti pro praetore trium Daciarum, wie der officielle Titel nun heißt. Die Residenz derselben war Sarmizegetusa, später wol Apulum.

Es sind im Ganzen 38 Legaten Daciens bekannt geworden, deren Liste ich hier veröffentliche, da das Borghesische Verzeichniß vom Jahr 1848, welches im Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde (IV. Bd.) abgedruckt ist, antiquirt; mir aber eine andere brauchbare Zusammenstellung nicht bekannt ist. [132]

Unter Trajan von 107—117.

1. D. TERENTIUS SCAVRIANVS im Jahre 110. Lange war sein Cognomen allein bekannt aus einer verdächtigen Inschrift Varhelys, bis das in Ungarn gefundne Militärdiplom vom Jahr 110 den vollen Namen und die Zeit seiner Statthalterschaft brachte.
Ueber ihn ist aus der nun wieder zum Ansehn gelangten Steinschrift bekannt, daß er im Verein mit der Legio V. Macedonica die Colonie Sarmizegetusa gründete.
(C. J. L. III. D. XXV. A. und M. 65*.)

Unter Hadrian 117—138.

2. [SEX] MINICIVS FAVSTINVS | C. IVLIVS SEVERVS 126 nach Christo. Er ist einer der hervorragendsten Feldherrn seiner Zeit, welcher nach der dacischen Statthalterschaft im Jahr 127 Consul wurde und dann als Statthalter Mösien und Britannien verwaltete. Nachdem er sich im jüdischen Krieg Hadrians die ornamenta triumphalia erworben hatte, wurde er Legat von Syrien und hinterließ nach Dio in Bithynien den Ruf unübertroffener Rechtschaffenheit.
(Corp. J. L. III. 2830. Cass. Dio 69, 13 und 14.)
3. PLAVTIVS CAESIANVS im Jahr 129. Er ist uns nur aus dem in der Walachei gefundnen und in Bukarest aufbewahrten Militärdiplom als Statthalter des angegebnen Jahres in Dacia inferior bekannt.
(C. J. L. III. D. XXIII. A. und M. 832.)

[131] Borghesi annali del inst. archaeol. 1855 p. 34 im Corp. J. L. III. Einleitung zu Dacien.

[132] Die von Vass Jozsef in Erdély a Rómaik alatt p. 110 f. gegebne ist nicht chronologisch geordnet, überhaupt gar nicht zu brauchen.

4. CNEIVS PAPIRIVS AELIANVS wird als legatus Augusti pr. pr. in einer Inschrift Sarmizegetusas erwähnt, welche in das Jahr 132/3 fällt und die Eröffnung der städtischen Wasserleitung verewigt.
   (C. J. L. III. 1446. A. und M. 154.)

5. QVINTVS ABVRIVS CAEDICIANVS erscheint als leg. Aug. inschriftlich. Unter Hadrian versetzt man seine Amtsführung auf Grund der „figlinae (Töpfereien) urbanae Q. Aburii Caediciani", welche derselbe nachweislich 123 in Rom besaß.
   (C. J. L. III. 1089 A. und M. 302. Marini Arvales 609 b. Mommsen C. J. L. III. p. 195.)

6. QVINTVS MARCIVS TVRBO FRONTO PVBLICIVS SEVERVS. Ueber ihn berichtet Capitolinus, daß er nach dem mauretanischen Kriege während der sarmatischen und roxolanischen Unruhen Pannonien und Dacien zugleich verwaltet habe, worauf er nach Beruhigung der Roxolanen mit dem Titel und Rang des praefectus Aegypti zum außerordentlichen Statthalter Daciens ernannt worden sei. Der erhaltne Inschriftstein nennt ihn denn auch in der That nicht leg. Aug. pr. pr. sondern bezeichnet ihn als praefectus praetorio Imperatoris Trajani Hadriani, eine Stellung, welche er wol nach der Bekleidung der dacischen Statthalterschaft erhalten haben wird. Turbo ist übrigens ein auch sonst erwähnter, am Hofe Hadrians sehr einflußreicher Rathgeber, der aber später in des Kaisers Ungnade fiel.
   (C. J. L. III. 1462. A. und M. 48 und 174. Capitol. vit. Hadr. 6. 7. Cass. Dio 69, 18.)

Unter Antoninus Pius 138—161.

7. M. SEDATIVS SEVERIANVS erscheint 148/9 als Proprätor in Pergamus. Dann nennt ihn ein siebenbürgischer Stein als leg. Aug., während bald darauf der oben erwähnte andre (von Mehadia) sein Consulat bezeichnet. Da dieses nach einer spanischen Inschrift in's Jahr 150 fällt, muß seine dacische Statthalterschaft in das Jahr 149/50 gesetzt werden.
   (C. J. L. III. 1562. 1575. A. und M. 34. 40. Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde IV. 117.)

8. M. STATIVS PRISCVS aus dem Ritterstande gebürtig, war durch die militärischen Aemter bis zur praefectura alae und dann zum procurator vigesimae hereditatium in Gallien, mithin so

weit aufgestiegen, als die militärische Karriere überhaupt bringen konnte. Für seine ausgezeichneten Dienste im jüdischen Krieg Hadrians wurde ihm auch die Civillaufbahn gestattet. Nun durcheilte er rasch die Quästur, das Volkstribunat und die Prätur, worauf ihn Antoninus Pius als Legaten nach Dacien schickte. Noch in dieser Stellung wurde er 159 zum Consul ernannt und verwaltete nachher mit proconsularischem Rang Mösien und Britannien, wo ihm die Soldaten selbst das Diadem antrugen. Zuletzt finden wir ihn unter Lucius Verus wieder als Statthalter von Kappadocien, in welcher Stellung er die seinem Vorgänger von Vologesus beigebrachten Niederlagen durch die Erobrung Armeniens ausgleicht.

(C. J. L. III. 840. 1061. 1299. 1416. D. XL. A. und M. 50. 635. 314. 546. 201. Capitol. vit. Veri 9 ff.)

9. IVLIVS BASSVS wird auf einem Stein genannt, welcher ungefähr in das Jahr 160 gesetzt werden muß. Möglich, daß er ein Sohn des C. Julius Bassus ist, der in zwei Milirärdiplomen (C. J. L. III. D. XXII. XXIII.) als Consul des Jahres 105 genannt wird.

(C. J. L. III. 178 A. und M. 233, wo zum Jahr 135 noch die 20—25-jährige Dienstzeit der entlassnen Soldaten hinzu gezählt werden muß, wobei das Jahr 155 oder 160 herauskommt.)

10. L. ANNIVS FABIANVS. Aus seinem Gedächtnißsteine geht hervor, daß er nur prätorischen Ranges war, seine Statthalterschaft muß also vor Mark Aurelius gesetzt werden.

(C. J. L. III. 1455. A. und M. 165.*)

11. P. FVRIVS SATVRNINVS war leg. Aug. im Jahre 161, wo er zum consul suffectus gemacht wurde. Ihm setzt die ganze Provinz, wie oben erwähnt wurde, einen Gedenkstein in Aquae, weil er während seiner Statthalterschaft die Provinz gütig behandelt habe.

(C. J. L. III. 934. 1171. 1177. 1412. 1460. A. und M. 165. 506. 511. 542.* 638. 883.)

12. .....MACRINVS wird genannt auf einem in der Militärgrenze gefundnen Militärdiplom, welches nach den darin genannten Truppen zu schließen, sicher Dacien angehört. Mommsen verlegt es in die Zeit von 145—161. Borghesi entscheidet sich für das Jahr 158.

(C. J. L. III. D. XLIV und annotationes.)

13. L. AEMILIVS CARVS verwaltete zuerst Arabien und Gallia Lugdunensis und ging von Dacien nach Kappadocien. Daß er unter Antonin falle, beweist Borghesi Burbul p. 57.
(C. J. L. III. 1153. 1415. A. und M. 417.)

14. C. CVRTIVS PROCVLVS wird vom Denkstein, den ihm die Colonie Sarmizegetusa setzt, ohne nähere Zeitangabe als Statthalter des Antoninus Pius bezeichnet.
(C. J. L. III. 1458. A. und M. 164. Archiv des Vereins IV. 116, steht irrthümlich Trogus für Proculus.)

15. TERENTIVS GENTIANVS kam von der Prätur zur dacischen Statthalterschaft, erhielt darauf das Consulat, wurde pontifex und censitor Macedoniae. Ein leider verstümmelter Stein setzt seine dacische Legation in die Zeit des Antoninus Pius. Ich halte ihn für identisch mit jenem Terentius Gentianus, dessen Adoption Hadrian nach Capitolinus in Erwägung zog. Dann könnte er wol der Sohn jenes T. Gentianus sein, welcher zum Jahr 119 in der collat. leg. Mos. et Rom. 13, 3, 1 erwähnt wird.
(C. J. L. III. 1463. 1128. A. u. M. 163. Capitol. v. Hadr. 23.)

Unter Markus Aurelius 161—180.

16. M. CLAVDIVS FRONTO aus altangesehenem Geschlecht entsproßen fing seine Laufbahn als decemvir stilitibus judicandis an, durcheilte dann die Quästur, das Senatsactuariat (ab actis senatus), die Aedlität und Prätur. Unter Antoninus Pius kam er zur Legio XI Claudia, welche damals in Obergermanien lag. In dem parthischen Kriege des L. Verus kommandirte er die Legio I Minervia mit solchem Erfolge, daß ihm in der Stellung eines Proprätors die selbstständige Führung einer Expedition nach Armenien, Asrhoene und Anthemusia übertragen wurde.

Nachdem er alle militärischen Auszeichnungen erhalten hatte und inzwischen der Markomannenkrieg ausgebrochen war, schickte ihn Mark Aurel als gleichzeitigen Statthalter von Dacien und Mösien gegen den Feind, den er aus Dacien hinausschlug. Nach mehreren glücklichen Schlachten starb er vor dem Feinde und in Sarmizegetusa wurde ihm ein Gedenkstein, auf dem Forum in Rom aber von staatswegen eine bewaffnete Statue gesetzt. Sein Tod fällt nach Borghesi sicher in die Zeit nach 171, da in diesem Jahr der Sohn desselben Salier wird, was nur bei Lebzeiten beider Eltern geschehen kann. (C. J. L. III. cf. dazu Mommsens Bemerkungen 6250. A. und M. 167. 750.)

17\. . . . . . CLEMENS wird von Cassius Dio als Statthalter Daciens erwähnt in jenen Kämpfen des Kaisers Mark Aurel an der Donau, welche vor die Empörung des Avidius Cassius (175) fallen. Wahrscheinlich ist er der Nachfolger des gefallnen Fronto.
(Cass. Dio 71, 12.)

18\. PVBLIVS HELVIVS PETRINAX. 178. 179. Ueber ihn sagt Capitolinus: „Cassiano motu composito e Syria ad Danuvii tutelam profectus est, atque inde Moesiae utriusque, mox Daciae regimen accepit, bene gestis his provinciis Syriam meruit.“ Der Aufstand des Avid. Cassius fällt ins Jahr 175. Als consul suffectus wird Pertinax um dieselbe Zeit genannt, es könnte also seine Statthalterschaft in Mösien etwa ins Jahr 176 fallen und beim Wiederausbruch des Markomannenkrieges 178 dürfte er nach Dacien versetzt worden sein. Daß die Wellen seines Glückes diesen Statthalter später bis auf den Thron erhoben um ihn nach 85=tägiger Herrschaft zu begraben, ist bekannt.
(Cass. Dio 71. 22. Capitol. v. Pert. 2.)

Unter Commodus 180—192.

19\. . . . SABINIANVS 180 wird von Dio im Anfang der Regierung des Commodus genannt.
(Cass. Dio 72, 5.)

20\. VESPRONIVS CANDIDVS 183—185. Da auf einem seiner Steine Commodus mit dem Titel „pius“ bei fehlendem „felix“ vorkommt, hat Borghesi im Einklang mit Lampridius und Eckhel die Statthalterschaft des Vespronius in die Zeit von 183—185 verlegt. Derselbe wird von Dio als ein finstrer, den Soldaten wegen seiner Strenge verhaßter Greis dargestellt, womit auch Spartian übereinstimmt. Doch stand er später bei Severus in großem Ansehn und zeichnete sich als Feldherr im Orient mehrfach aus.
(C. J. L. III. 1092. Archiv des Vereins XI. 111. Tertulian ad Scapulum 4. Cass. Dio 73, 16. 74, 6. 75, 2. Lampridius c. 8. Spartian Jul. 5. Ekhel doctr. num. VII. 135.)

21\. MANILIVS FVSCVS 191. Dieses Verwaltungsjahr wird durch einen Inschriftstein fixirt; sonst ist mir nichts von ihm bekannt.
(C. J. L. III. 1172.)

22. C. PESCENNIVS NIGER. Nach Dio sollen Albinus und Niger großen Ruhm im Kampf mit den Völkern an der Grenze Daciens erworben haben. Da nun Albinus durch das Commando der Leg. IV und I Italica, welches ihm Capitolinus zuschreibt, als Statthalter Mösiens bezeichnet wird, wo diese Legionen standen, folgt, daß Pescennius Statthalter von Dacien war. Es fiele dann diese Verwaltung vor die Syriens, welche Spartian als letzte erwähnt und wahrscheinlich gleich nach seiner Ernennung zum Consul, die unter Commodus erfolgte. Daß sich auch Niger später eines kurzen Kaisertraumes erfreute, bis ihm Septimius Severus Thron und Leben nahm, ist bekannt.
(Cass. Dio 72, 2 Spart. Pesc. N. 1. 2.)

Unter des Septimius Severus Alleinherrschaft 193—198.

23. POLVS TERENTIANVS 193. Wir wissen nur, daß er im angegebnen Jahre das Bad einweihte, welches der Kaiser der cohors II Flavia Commagenorum in Veczel erbaut hatte.
(C. J. L. III. 1374.)

24. P. SEPTIMIUS GETA darf durchaus nicht verwechselt werden mit seinem Neffen, dem spätern Kaiser gleichen Namens. Die Legation verdankte er noch Partinax, welcher aber vor dessen Amtsantritt starb. Von seinem Bruder dem Kaiser Septimius Severus wurde dann Geta im Jahr 193 in die Provinz geschickt, obgleich er Höheres erwartet hatte. (Spart. aliud speraverat!) Daß diese Statthalterschaft bis ins Jahr 195 dauerte, beweist sein Gedenkstein von Thorda.
(C. J. L. III. 905. Spart. Sever. 5.)

Unter der gemeinschaftlichen Regierung des Septimius Severus und Caracalla 198—211.

25. L. OCTAVIVS IVLIANVS fällt nach inschriftlichen Angaben ins Jahr 200; sonst ist nichts von ihm bekannt.
(C. J. L. III. 876. 1308. 1393.)

26. P. CALPVRNIVS PROCVLVS stand nach einer Inschrift aus Ancyra als Legat der I Minervia in Germanien, wurde dann Statthalter von Belgien und Achaja, dann Consul und Augustallegat von Dacien. Da nun das älteste Monument der Leg. I Minervia in Germanien nach Borghesi vom Jahr 189 ist, so können unter den auf unsrem Stein genannten zwei Augusti nur

Septimius Severus und Caracalla gemeint sein. Es fiele mithin dieser Legat in die Zeit von 198—211.

(C. J. L. III. 1007. C. J. Gr. I. 40. 11. Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde IV. p. 122.)

27. C. IVLIVS GALLVS war Consul des Jahres 198. Bald darauf muß seine Statthalterschaft gesetzt werden, sie fällt also sicher zwischen 198 und 211.

(C. J. L. III. 1564.)

28. C. IVLIVS MAXIMINVS. Auf Grund einer falschen Legende Neigebauers hat Borghesi diesen Legaten in die Zeit zwischen 196 und 198 gesetzt. Nach seinem Inschriftstein zu schließen, fällt er in die Jahre von 198—211. Genaueres ist nicht bekannt.

(C. J. L. III. 1127. Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde IV. 121.)

29. L. POMP. LIBERALIS wird ebenfalls durch den Inhalt seines Steines in die Zeit des Sept. Severus und seines Sohnes und Mitregenten versetzt.

(C. J. L. III. 1174.)

Unter Caracallas Alleinherrschaft 211—217.

30. [C. CATIVS] SABINVS 217. So ergänze ich den Sabinus, welchen nach Cass. Dio Macrinus aus Dacien oder Pannonien zurückrief, da er dessen bekannte Anhänglichkeit an Caracalla fürchtete. Daß in der Stelle des Dio τοὺς γαρ ἄρχοντας αὐτῶν (der Provinzen Pannonien und Dacien), Σαβῖνον καὶ Καστῖνον μετεπέμψατο Sabinus für den dacischen Statthalter zu halten sei, beweist wol die Ofner Inschrift (C. J. L. III. 3480), welche C. Julius Castinus als Leg. Augg. von Pannonien nennt. Freilich müßte dann seine Ernennung aus dem Titel legatus Augustorum zu schließen, noch vor dem Tode Getas (212) erfolgt sein.

Den Namen desselben habe ich ergänzt aus Inschriften und dem Militärdiplom vom Jahre 216, wo er zum zweitenmal Consul war, was die von Dio erwähnte Gunst Caracallas bestätigte. Auch ist dieser Sabinus wol identisch mit jenem Consular gleichen Namens, dem, wie Spartian berichtet, Heliogabalus nach dem Leben trachtete.

Sollte aber dennoch Castinus als dacischer Statthalter angenommen werden müssen, so wäre er in jenem Pannonischen Stein genannt und von Ofen (Aquincum) nach Dacien versetzt worden.

(Cass. Dio 78, 13. C. J. L. III. 1697. 3526. D. XLIX.)

31. MEVIVS SVRVS ist inschriftlich in Veczel für diese Zeit constatirt. (C. J. L III. 1371.)

Unter Macrinus 217—218.

32. MARCIVS AGRIPPA 218. Er ist einer jener Glücksritter, wie sie die Laune der Herrscher zuweilen aus dem Staube emporhob. Vom gebornen Sclaven, der als Friseur einer Dame seine Carriere begann, wußte er es bis zum Anwalt des Fiscus zu bringen. Aus der Verbannung, welche ihm seine Unredlichkeit zugezogen hatte, zurückgerufen, erwarb er sich als Consulent (a cognitionibus) und Geheimschreiber (ab epistolis) Caracallas so sehr die kaiserliche Gnade, daß er zum Rang eines Consuls erhoben, später aber wegen Unterschleifs bei der Recrutirung wieder zu den Senatoren prätorischen Ranges versetzt wurde. Daß er mit Macrinus vertraut und Mitwisser der Ermordung Caracallas war, verschaffte ihm den Statthalterposten von Dacien, womit nach dem Zeugniß der Münzen von Marcianopolis und Nicopolis, auf welchen sein Name *ΜΑΡΚ. ΑΓΡΙΠΠΑ* erscheint, auch die Statthalterschaft von Mösien verbunden war.
(Cass. Dio 78, 13. Spart. Pert. Ekh. d. n. III. p. 16 ff.)

Unter Caracalla oder Heliogobalus 211—222.

33. L. MARIVS PERPETVVS muß in die Zeit von 211—222 gesetzt werden. Wir wissen, daß er vorher Arabien und Mösien verwaltete, sonst sind wir nicht unterrichtet über ihn.
(C. J. L. III. 1178.)

Unter Alexander Severus 222—235.

34. IASDIVS DOMITIANVS wird auch in Rom inschriftlich genannt.
(C. J. L. III. 797. 1450. 1465. Borghesi Annali 1852, 315.)

Als Augustallegaten sind noch folgende vier Männer nachweisbar, deren Verwaltungszeit unbekannt ist.

35. SIMONIVS IVLIANVS ist vor dem Jahr 254 Stadtpräfect gewesen und auch als Statthalter Syriens bekannt.
(C. J. L. III. 1573 mit Mommsens Bemerkungen).

36. TIB. IVLIVS FLACCINVS (C. J. L. III. 1461.)

37. M. VALERIVS MAXIMIANVS wird in fünf Inschriften Numidiens als praeses genannt; aber weder diese, noch der unten citirte dacische Stein klären uns über seine Verwaltungszeit auf.
(C. J. L. III. 1122.)

38. MARCIVS VERACILIVS VERVS. (C. J. L. III. 832.)

2. Die Finanzverwaltung.

Die Finanzverwaltung besorgten die procuratores Augusti, deren jede der drei Provinzen einen besondern hatte. Für die provincia Porolissensis war anfangs der Mittelpunkt der Verwaltung Mojgrád, später wahrscheinlich das aufblühende Napoca (Klausenburg), wie man aus den zahlreichen hier gefundnen Inschriftsteinen von Procuratoren schließen muß. Der Finanzchef der Apulensischen Provinz hatte seinen Sitz in Karlsburg, Malvensische Procuratoren werden nicht erwähnt[133].

Diese procuratores Augusti sind römische Ritter und erhalten ihre Stelle, nachdem sie vorher als kaiserliche Hausbeamte geringere Provinzen verwaltet haben. Wir kennen

1. Finanzprocuratoren vor der Theilung der Provinz.

1. T. DESTICIVS T. F. CLA(udia) SEVERVS PROC AVG. PROV. DACIAE SVPERIOR(is). (Bull. d. J. 1874 p. 34.)

2. Finanzprocuratoren von Porolissum.

2. T. CLAVDIVS QVINTILIANVS PROC. AVG. aus dem Jahre 157. (C. J. L. III. 836).
3. AELIVS CONSTANS PROC. AVG unter Commodus zwischen 185—192. (C. J. L. III. 865.)
4. P. SEMPRONIVS AELIVS LYCINVS PROC. PROVINCIAE POROLISENSIS unter Caracalla und Geta 211—212. (C. J. L. III. 6054 und 6055 aus Ancyra.)
5. VLPIVS [IVLIANVS] PROC. AVG DAC. APVL. Agens Vices Praesidis PROC PROV POROLissensis SVP .... (C. J. L. III. 1464. Archiv des Vereins XI, 103.)
6. C. AVRELIVS AELIANVS PROC. AVG. (C. J. L. III. 853.)
7. C. PVBLICIVS ANTONINVS PROBVS PROC. AVGG. (C. J. L. III. 856.)
8. VALERIVS CATVLLINVS PROC. AVG. (C. J. L. III. 857.)
9. M. COCC(eius) GENIALIS V. E. PROC. AVGG. N. N. (Stein in Klausenburg).

---

[133] Unter Marcus Aurelius erscheint ein M. MACRINIVS AVITVS DOC (?) PROV. DAC. MALVensis, welche Stelle derselbe nach der praefectura alae bekleidete. Ob hier procurator zu lesen ist? Gruter 433, 5.

3. Finanzprocuratoren von Apulum.

10. Q. AXIVS AELIANVS V. E. PROC. AVGG. und PROC. PROV. DAC. APVL BIS VICE PRAESIDIS im Jahr 238. (C. J. L. III. 1422. 1423. 1456.)
11. Q. DECIVS VINDEX PROC. AVG. (C. J. L. III. 1404).
12. P. COMINIVS P. F. CLA(udia) CLEMENS PROC AVG. PROV DACIAE APOLENSIS. (Bull. d. J. 1874, 33.)
13. M. LVCCEIVS FELIX PROC. (C. J. L. III. 1437.)
14. T. CORNASIDIVS SABINVS EM V PROC AVG DACIAE APVLENSIS. (Orelli 3888.)
15. HERENNIVS GEMELLINVS V E PROC AVGG NN (nostrorum) A(gens) Vi(ces) P(raesidis). (C. J. L. III. 1625 Stein in Bukarest, Fundort unbekannt.)

Zur Aufgabe dieser Procuratoren gehörte vornehmlich die Verwaltung der Steuer, soweit sie in den Fiscus floß und nicht ausdrücklich andern Manipulationsbeamten zugewiesen war. Sie besorgten mithin Auftheilung und Einhebung des tributum, oder der Grundsteuer.

Wir werden sicher nicht irren, wenn wir annehmen, daß der Boden Daciens so gut wie im benachbarten Pannonien in 5 Catastralclassen bonitirt war, welche den Namen arvi primi, arvi secundi, prati, silvae glandiferae und silvae vulgaris pascuae führten und darnach höher oder niedriger taxirt wurden[134]. Zum Zweck der Steuervorschrift mußte jeder Einwohner der Gemeinde in gewissen 5 oder 10=jährigen Perioden sein ganzes bewegliches und unbewegliches Eigenthum anmelden, wobei man so genau vorging, daß in dieser „professio" sogar die Zahl der Obstbäume und Weinstöcke mitangegeben sein mußte[135].

Die Summe des angemeldeten Besitzes bildete das Gesammtvermögen der betreffenden Gemeinde und dieses zerlegte sich der Staat in einzelne Rechnungsgrößen zu einem Capitalwerthe von 1000 Aurei (Dukaten), welche capita oder juga hießen und mit 1%, nach Bedürfniß auch höher versteuert wurden. Die Gemeinde behielt dann das Recht die auf die Summe ihrer Capita entfallende Steuer im einzelnen zu repartiren; der Staat aber hatte eine vortreffliche Uebersicht über die Leistungsfähigkeit der Bürger und ein bequemes Mittel nach Bedürfniß

---

[134] Becker Marquardt röm. Alterthümer III. 179.

[135] Ulpian d. cens. Dig. L. 15. 4 pr.

den Etat zu steigern oder zu vermindern. Die Höhe der Steuer selbst aber war damit nicht äußerlich nach der Größe des Grundbesitzes allein, sondern mehr noch nach dessen Qualität bemessen.

Wir können aus dacischen Inschriften sowohl die Thatsache der Besteuerung, als die periodisch wiederkehrende Bemessung nachweisen; bedingt sich doch der Käufer eines halben Hauses in Alburnus major aus, daß der Verkäuser bis zur neuen Schatzung die ganze Steuer zu zahlen habe [136].

Wer kein eignes Vermögen hatte, also Taglöhner, Colonen, Sclaven, Frauen und erwerbsfähige Kinder [137] zahlten eine Kopfsteuer (tributum capitis), deren Höhe uns so wenig bekannt ist als ihre Manipulation.

Dagegen wissen wir, daß andre Staatseinnahmen, wie der Ertrag der Domänen und Salinen verpachtet wurden, indem solche Pächter mehrmals genannt werden. So kennen wir einen auch sonst erwähnten Patricier von Sarmizegetusa P. Aelius als conductor pascui (der Staatsforsten) und salinarum [138] und ein Gleichnamiger wird in derselben Eigenschaft zu Veczel erwähnt [139].

Unter besondrer Verwaltung standen die Einkünfte aus den Zöllen. Mit sämmtlichen Provinzen auf dem rechten Donauufer von den östlichen Gegenden Helvetiens bis zum Pontus bildete Dacien ein großes Zollgebiet unter einem Finanzbeamten, dessen officieller Titel: procurator publici partorii Illyrici et ripae Thraciae ein Stein aus Nicopolis [140] aufbewahrt hat.

An geeigneten Punkten dieses Gebietes waren Aemter unter dem Namen stationes errichtet, an welchen von allem Verkäuflichen der Zoll mit $2^1/_2$ Procent des Werthes abgeliefert werden mußte. Was auf der großen Hauptcommunication mit Italien über Orsowa die Donau passierte, wurde in Tsierna, was von Westen her am Marosch heraufkam, in der statio pontis Augusti zu Veczel, welche nicht mit dem gleichnamigen Ort vor dem eisernen Thorpaß verwechselt werden darf, versteuert.

Auch der Ertrag dieser Zölle war an eigne Pächter, conductores verpachtet, unter denen inschriftlich wieder Patricier von Sarmizegetusa vorkommen.

---

[136] C. J. L. III. C. VIII. conveni̇tque inter eos uti Veturius Valens pro ea domo tributum usque recensum dependat.

[137] Becker Marquardt R. Alterthümer III. 189.

[138] C. J. L. III. 1209.

[139] C. J. L. III. 1363.

[140] C. J. L. III. 751.

Mehrfach erscheint als solcher auch ein gewisser T. Julius Saturninus, den eine Inschrift Mehadias genauer als publici portorii tertiae partis conductor bezeichnet. Sein Name findet sich auch auf einer Cerattafel Verespataks, und war im sechsten Jahr seiner Pachtung geschrieben. Daß wir in ihm eine antike Finanzgröße vor uns haben, beweisen auch Inschriften, welche denselben mehrfach als Zollpächter in Noricum nennen [141]. Die unmittelbare Verwaltung dieses Gefälles besorgten in den Stationen besondre vilici, welche dem Sclavenstande angehörten.

Auch zwei andre wichtige Einnahmsquellen, die vigesima haereditatium (Erbsteuer) und die vigesima libertatium ($^1/_{20}$ vom Werth freigelassner Sclaven) wurde wol durch eigne kaiserliche Procuratoren administrirt, wie in andern Provinzen. Unsre Inschriften nennen nur den vicesimae libertus [142], einen untergeordneten Beamten, der in Hoßuteles (Dorstadt) die Erbsteuer manipulirte.

Alle diese Einkünfte kamen der Theorie nach dem Staat, das ist dem Fiscus oder dem Militärärar zu Gute, thatsächlich aber waren sie einzig und allein der Verfügung des Kaisers anheim gestellt.

Trotzdem hatte derselbe daneben noch großartige Einkünfte seiner eigentlichen Privatchatulle, des sogenannten patrimonium principis. Zur Verwaltung derselben hielt er sich eine eigne Rechnungskammer (rationes) in Sarmizegetusa, deren Beamte uns inschriftlich größtentheils bekannt sind.

Da finden wir denn vor allem den tabellarius, einen Freigelassnen des Kaisers. Eigentlich sollte sein Titel eher einen Beamten des kaiserlichen Hausarchivs vermuthen lassen; aber längst war die Sitte aufgekommen diese auch als Finanzbeamte in die Provinz zu schicken.

Unter ihm führt die Censuslisten, welche zur Bemessung der Steuer nothwendig waren, der librarius ab instrumentis censualibus [144], ein Sclave und es unterstützten ihn als Hülfspersonale die adjutores tabulariorum [145], lauter kaiserliche Haussclaven oder Freigelassne. Das Hauptbuch führte der librarius a rationibus [146], der mit dem adjutor officii cornicularioram nach allgemeiner

---

[141] C. J. L. III. 4720. 5079. 5080. C. V. 1864.

[142] C. J. L. III. 968.

[144] C. J. L. III. 1470.

[145] C. J. L. III. 1466. 1468. 1469.

[146] C. J. L. III. 1447.

Gepflogenheit dem Militär, hier der Leg. XIII Gem. angehörte, obgleich beide Aemter offenbar Civilstellen sind.

Die persönlichen Einkünfte des Kaisers bestanden außer dem Ertrag seiner Domänen und den freiwilligen Geschenken der Provinz, welche unter dem Titel aurum coronarium genau vorgeschrieben waren, auch aus den zahlreichen Erbschaften, die demselben, Dank der gesetzlichen Beschränkung der freien Vererbung, zufallen mußten, und für welche ein besondrer procurator a caducis [147] in Dacien nachzuweisen ist. Den größten Gewinn mögen ihm indessen die metalla abgeworfen haben, worüber im folgenden gehandelt werden soll.

Excurs I.

Die römischen Goldbergwerke Daciens [148].

Uralte Goldbergwerke finden sich im siebenbürgischen Erzgebirge namentlich auf dem südlichen und östlichen Abhang. Dort vor allem bei Nagyág und Boitza am Kajanellbache dann an der Körösch bei Ruda, Brad, Csébe und Körösbánya. Auf dem Ostabhange gruppiren sich reiche Werke um Verespatak und Offenbánya. Im äußersten Nordosten bewahrt Rodna die Zeichen ältesten Betriebes und im Banat die Werke von Saska und Moldova [149].

Daß die Römer an allen diesen Orten Gold gegraben haben, zeigen schon die zahlreichen antiken Fundstücke mitten in uralten Werken, ganz besonders aber auch die Methode des Abbaus, welche vollkommen übereinstimmt mit den Beschreibungen des Plinius und andrer Autoren. Wir sehen nämlich nach den übereinstimmenden Berichten der Beobachter, daß diese Werke ohne Anwendung von Pulver mit Schlegel und Eisen gearbeitet worden sind. Um größere Massen zu erweichen, bediente man sich des Feuers und übergoß dann das erhitzte Gestein mit Essig und Wasser, wovon sich heute noch in Verespatak die deutlichsten Spuren erhalten haben.

Die Mundlöcher der alten Werke sind gewöhnlich in festes Gestein getrieben, die Wände meistens glatt, manchmal wie polirt und der Querschnitt derselben von parabolischer Form. Die Gänge selbst sind meistens

---

147 C. J. L. III. 1622.

148 Sam. Köleseri Auraria Romano Dacica. Posonii et Cassoviae iterum ed. J. Seiverth 1780 p. 1—46. — Ackner Jahrb. der Centralcommission, Wien 1856 und 1857. — Bernhard v Cotta: Ungarische und siebenbürgische Bergorte, Leipzig 1862.

149 Griselini: Geschichte des Temescher Banats I. p. 294.

5—6' hoch und 3—3½' breit. Sie senken sich gewöhnlich nach Innen und ihr Boden ist mit 18" breiten und 3" hohen, in den natürlichen Felsen gearbeiteten Stufen versehen, wodurch die Auffahrt sehr erleichtert wird. Stellenweise sind die Stollen dann auch wieder auf 10—14° Entfernung kaum 3' hoch, so daß man nur auf Händen und Füßen hineinkriechen und ebenso, ohne sich umzuwenden, wieder herauskommen kann.

Einen großartigen Anblick bieten die heute unter dem Namen Csetate mare und mike (große und kleine Festung) bekannten, altgebauten Werke Verespataks. Beides sind riesige, isolirte Felsmassen, welche von außen und innen in die Runde gearbeitet „mit einem großen zerstörten Amphitheater verglichen werden müssen, oder mit einem Vulkan, dessen geschwärzter Schlund den Himmel angähnt". Ja auf der Csetate mare lassen sich fünf solcher, verschieden großer, zwischen 100 und 150' tiefer Kratere nachweisen, welche alle durch künstlich herbeigeführten oder zufälligen Einsturz der an Tausend Stellen durchwühlten Felsmasse entstanden sind.

In allen genannten Werken finden sich zahlreiche Werkzeuge, als Keilhauen, Bergkratzen, Schlägel, Säubertröge, Bergeisen, Breitkeile und Grubenlampen entschieden römischen Gepräges, ja in dem alten königlichen Emericistollen Offenbányas fand man noch in den Seitenwänden der römischen Gänge den Buchstaben D wiederholt eingegraben.

In den Werken Sz.-Simon am Berg Nagy-Kirnyik bei Korna traf man eine Höhle, deren Wände polirt und mit Feuerheerd, Tisch und Sitzen, alles aus dem härtesten Felsen gehauen, versehen waren. Im Sct.-Katharinenstollen im Berge Letty fanden sich im Jahr 1855 in einem aufgelassnen Werke außer einem langen Haarzopf, welcher noch heute im Pester Museum zu sehen ist, zehn römische Amphorä und zahlreiches Hausgeräth, worunter Fässer und Getreidemaße.

Nehmen wir dazu endlich jene dreiundzwanzig Wachstafeln, die sich im Laufe der Jahre, nach allen Anzeichen absichtlich verborgen zum Theil in verrammelten Stollen gefunden haben, und unter denen auch Pachtverträge über diese Werke selbst enthalten sind, so haben wir die vollgültigsten, weil amtlichen Zeugen des römischen Bergbaues in Dacien.

Sehr beträchtlich muß auch die Production von Waschgold gewesen sein; denn Tausende von Vertiefungen an den goldführenden Gewässern, in deren Nähe häufig römische Münzen und Schmuckgegenstände gefunden werden, haben uns die Spuren dieser Thätigkeit erhalten. Auch hier sind es namentlich zwei Reviere, welche ausgebeutet wurden. Südlich vom Marosch war es die Umgebung von Olah-Pián am Bache gleichen Namens und nördlich vom Marosch ziehen sich uralte Seifenwerke am

Aranyosch hinauf und in seine Seitenthäler bei Lupsa, Bistra, Topánfalva und Vidra hinein. Daß auch der Alt, der Mühlbach und mehrere Banater Flüsse Gold führen, ist eine bekannte Thatsache, aber deren Ausbeutung durch die Römer nicht nachweisbar.

Zum Goldwaschen bedienten sich die Alten meist geflochtner Siebe, wie Strabo[150] erzählt; in Siebenbürgen waren starke thönerne Schüsseln im Gebrauch, deren ein vollständig erhaltnes Exemplar im Brukenthal'schen Museum zu Hermannstadt zu sehen ist. Dieselbe ist eliptisch geformt, mit vortrefflicher Ausgußvorrichtung versehen und am innern Boden und an der Innerseite der Wände bis zu einer gewissen Höhe mit Quarzkörnchen besetzt, welche in den feuchten Lehm eingesetzt und mitgebrannt wurden, offenbar um dazwischen beim Abgießen des Inhaltes das schwerere Gold zurückzuhalten.

Da die Nachrichten, welche uns über den Goldbau in Aegypten und Spanien von alten Schriftstellern[151] überliefert sind, mit unsern bisherigen Beobachtungen an siebenbürgischen Bergorten übereinstimmen, können wir uns ohne zu fehlen mit Diodor die weitre Behandlung des Golderzes in Dacien also denken:

„Die noch nicht erwachsnen Knaben müssen durch die Stollen in die gemachten Höhlungen des Felsens kriechen und die herabgeworfnen kleinen Felsstücke mühsam auflesen und ins Freie außerhalb der Stollenmündung tragen. Die über dreißig Jahre Alten übernehmen von diesen ein bestimmtes Maß des gebrochnen Steines und zermalmen es in steinernen Mörsern mit eisernen Keulen, bis sie es zur Größe von Kichererbsen verarbeitet haben."

Solche steinerne Mörser finden sich in Siebenbürgen nicht selten. Ich kenne einen gebrochnen vom Burgstadel, und einen ziemlich vollständigen grub man in meiner Gegenwart in Karlsburg aus. Vom höchsten Interesse aber ist ein riesiger 4' hoher und 2' weiter Eisenmörser mit doppelter Handhabe, welcher in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts auf waldiger Höhe bei Ruda[152] mitten im alten Golddistrict gefunden wurde.

„Von diesen Arbeitern" fährt Strabo fort „übernehmen dann die Weiber und ältern Männer den erbsengroßen Stein und bringen ihn auf die Mühlen ... Danach treten je zwei oder drei an die Kurbel und mahlen, bis sie das übernommene Maß zur Feinheit des Weizenmehles gemahlen haben. Zuletzt aber übernehmen Sachverständige das zermahlne

---

150 Strabo 3, 2. 9.

151 Plin. hist. nat. XXXIII. 19. Diodor III. 12—14 Strabo 3, 1. 8.

152 Jahrb. der Centralcommission 1856, 14.

Gestein um es der letzten Behandlung zu unterwerfen. Sie reiben dasselbe nämlich auf einem breiten etwas geneigten Brett, indem sie Wasser zugießen. Was noch Erdartiges daran ist, wird vom Wasser aufgelöst und über die Schiefe hinabgeschwemmt: das Goldhaltige aber bleibt seiner Schwere wegen zurück. Indem sie dieses wiederholt thun, reiben sie es zuerst leicht mit den Händen, darnach drücken sie mit lockern Schwämmen leicht darauf, die das Weiche und Erdige mitnehmen, bis zulezt nur der reine Goldstaub zurückbleibt."

Von der weitern Behandlung möge nur noch soviel gesagt werden, daß dieses Mehl, wie das Waschgold in festen Tiegeln aus einer weißen Thonmasse, welche Plinius Tasconium nennt, geschmolzen wurde. Ueber den Vorgang, der dabei beobachtet wurde, belehren uns sämmtliche Schriftsteller nicht ausreichend.

Die dacischen Goldbergwerke gehörten wie die spanischen[153] und ägyptischen und in dieser Periode überhaupt alle dem Kaiser. Daß trotzdem in unsern Cerattafeln Privatpersonen als Eigenthümer bezeichnet werden, ist entweder uneigentlich zu nehmen, indem die Bezeichnung operae suae nur von größern Pächtern gebraucht wird, welche ihre Pachtung an kleinere Unternehmer vergeben — oder es bestanden neben den kaiserlichen Hauptwerken auch private.

Der gesammte Goldbau stand unter der Oberaufsicht des procurator aurariarum, welcher ein kaiserlicher Hausbeamter und zuweilen wohl auch der Hauptpächter war.

Als solche werden uns genannt:

1. M. VLPIVS HERMIAS PROC. AVR. (C. J. L. III. 1312.)
2. PAPIRIVS RVFVS PROC AVR. (C. J. L. III. 1311.)

Durch den Fundort ihrer Inschriftsteine in Zalathna, am Sitz der Verwaltung werden ebenfalls als solche bezeichnet, obgleich ihnen das aurariarum im Titel fehlt:

3. C. SEMPRONIVS VRBANVS PROC AVG. (C. J. L. III. 1298.)
4. C. AVRELIVS SALVIANVS PROC. AVG. (C. J. L. III. 1293.)
5. P. MACRINIVS MACER PROC. AVGG. (C. J. L. III. 1310.)

---

[153] Strabo 3, 2. 10.

Ausnahmsweise kommt einmal auch ein

6. AVIANVS SVBPROC. AVR auf einem Karlsburger Stein vor. (C. J. L. III. 1088.)

Anfangs waren diese Procuratoren kaiserliche Freigelassne wie Hermias, später erscheint das libertus nicht mehr im Titel, ja im Jahre 161 erwähnt ein Inschriftstein[154] den beneficiarius, das ist den militärischen Adjutanten eines Procurators, welcher nur Freigebornen vom Range des Centurio aufwärts zukam. Es muß sich also die Stellung der procuratores verbessert haben.

Das Beamtenpersonal derselben bestand aus einem Rechnungsführer, dem tabularius aurariarum Daciarum[155] und den adjutores tabulariorum[156] wie in der Rechnungskammer zu Sarmizegetusa. Alle diese waren kaiserliche Freigelassne, während der dispensator und verna ab instrumentis tabulariorum[157] dem Sclavenstande angehörten. Endlich waren auch diesem Amte als librarii (Buchhalter) zwei Legionssoldaten[158] zugetheilt, wie wir es in Varhely fanden. Das ganze Personal, zu welchem noch die zahlreichen unfreien Goldsammler, leguli aurariarum gehörten, die Alles abliefern mußten, was sie fanden, hat sich verewigt in der folgenden Inschrift[159], welche dasselbe der Kaiserin Annia Lucilla zwischen den Jahren 161 und 167 setzte:

a. n. n. i. a. e
L V C I L L A E
A V G V S T a e
IMP. VERI. A u g
ARMENIA ci
parTH i c i
MAXIMI
LIB. ET. FAMILIA
ET
LEGVLI. AVRARIAR

Anniae Lucillae Augustae, imperatoris Veri Augusti, Armeniaci, Parthici maximi (uxori) liberti et familia (die Sclaven) et leguli aurariarum.

[154] C. J. L. III. 1295.
[155] C. J. L. III. 1297. 1313. 1286.
[156] C. J. L. III. 1305.
[157] C. J. L. III. 1301. 1315.
[158] C. J. L. III. 1307. 1308.
[159] C. J. L. III. 1307.

Ob in diesen Werken ad metalla verurtheilte Verbrecher, oder gar Christen arbeiteten — wie Köleseri annimmt — wissen wir nicht, da die Alten uns wohl solche Unglückliche in Palästina, Cilicien, Aegypten, Cypern und in dem benachbarten Pannonien [160], aber niemals in Dacien nennen. Dagegen scheint der Sclave (puer) dessen Kauf unsre VI. Ceratafel bezeugt, allerdings für den Bergbau bestimmt gewesen zu sein; denn Sclaven, welche entweder als fundus instructus zur Grube gehörten, oder von ihren Herrn auf Zeit verpachtet wurden, thaten im Alterthum hauptsächlich jene harte Arbeit im Innern der Bergwerke, die uns Diodor [161] so lebhaft beschreibt:

„Die Arbeiter in diesen Bergwerken gewinnen also ihren Herrn ganz unglaubliche Reichthümer; sie selbst aber müssen Tag und Nacht in den Gruben unter der Erde ihren Körper aufreiben, und viele von ihnen sterben vor übermäßiger Arbeit; denn Ruhe und Erholung gibt es für sie nicht, sondern immerfort trifft sie der Schlag der Aufseher und zwingt sie die Mühsal wieder aufzunehmen und so verzehrt sich ihr Leben in Jammer und Elend und doch gibt es solche, die an Leib und Seele so stark sind, daß sie das Elend lange Zeit ertragen“.

Solche Sclaven mögen für den Kaiser gearbeitet haben. Andre Werke werden der Privatindustrie pachtweise überlassen und endlich auch viel Gold — wie heute noch von Wäschern eingelöst worden sein. Die größern Pächter überließen ihre Werke, wie schon oben angedeutet wurde, an kleinere Unternehmer. Von den Documenten, die bei solchen Gelegenheiten aufgesetzt wurden, haben sich uns drei erhalten, wovon eines ziemlich vollständig.

Es scheint mir nicht uninteressant diesen Pachtvertrag, welcher im Jahr 1854 in dem Werke Hába-Szent-Simon bei Verespatak gefunden wurde und sich gegenwärtig in Klausenburg befindet, hier noch einmal zu veröffentlichen. Derselbe wurde zuerst edirt von H. Finály [162] in den Schriften des siebenbürgischen Museumsvereins:

Macrino et Celso cos XIII kal. Junias. Flavius Secundinus scripsi rogatus a Memmio Asclepi (filio), quia se litteras scire negavit, it quod dixsit se locasse et locavit operas suas opere aurario Aurelio Adjutori ex hac die in idus Novembres proximos * (denaris) septuaginta liberisque. Mercedem per tempora acci-

---

[160] Pauly s. v. und Benndorf: Arch. Bemerk. zur Passio sanctorum IV coronat. bei Büdinger Unters. z. röm. Kaisergesch. III. p. 340 f.

[161] Diodor 5, 38.

[162] Erdély muz. egyl. évk. III. 84. cf. C. J. L. III. C. X.

pere debebit. Suas operas sanas valentes edere debebit conductori supra scripto. Quod si invito conductore recedere aut cessare voluerit, dare debebit in dies singulos HS. V (sestertios quinque) numeratos . . . Quod si fluor impedierit, pro rata conputare debebit. Conductor si tempore peracto mercedem solvendi moram fecerit, eadem poena tenebitur exceptis cessatis tribus.

Actum Immenoso majori

Titus Beusantis qui et Bradua — Memmius Asclepi

Socratis Socrationis.

Wir sehen hieraus, daß Memmius, Sohn des Asclepius eine Grube, welche als „sua" bezeichnet wird, auf die Zeit vom 20. Mai bis 13-ten November 164 nach Christo für 70 Denare = 21 fl. ö. W. verpachtete. Der Pächter verpflichtet sich diese Summe ratenweise abzuzahlen und bedingt sich eine tägliche Entschädigung von 5 Sesterzen (etwa 37 kr.) aus, falls der Eigenthümer von diesem Vertrage wider Willen des Pächters zurücktreten wolle. In dieselbe Strafe verfällt auch der Pächter, wenn er die Ratenzahlungen nicht pünktlich einhält. Eventuelle Schädigung desselben dagegen durch den Einbruch des Grubenwassers soll in billige Abrechnung gebracht werden. Solche Geschäfte werden viele abgeschlossen worden sein; denn in den erhaltnen Cerattafeln begegnen uns zahlreiche Personen, welche unsrem Unternehmer Aurelius Adjutor aufs Haar gleichen und in den Orten Ampelum (Zalathna) Kavieretium, Deusara, Alburnus major und minor, Kartum, Immenosum majus und minus und Cernenum, die alle um Verespatak umher liegen, gewohnt haben mögen. —

Da leider die dürftigen Geschichtsbücher der Kaiserzeit vollständig über die dacischen Goldwerke schweigen, so geben sie uns auch über den Ertrag derselben keine Aufschlüsse. Nehmen wir aber an, daß etwa 20,000 Menschen in diesen Werken beschäftigt waren, was sicher nicht zu hoch gegriffen ist, da in den Silberwerken von Karthagena 40,000 verwendet wurden, und setzen wir mit Köleseri ein Pisetum (= $^1/_{48}$ Mark) Goldes als durchschnittlichen Ertrag der Arbeitswoche für eine Person an, so gäbe das eine Ausbeute von 20,000 Pfund jährlich, was vollkommen übereinstimmen würde mit dem Jahresertrag der Goldwerke in Galläcien, Lusitanien und Asturien, den Plinius eben so hoch ansetzt [163].

---

[163] „Ueber Gold- und Silberreichthum des alten Spaniens" Abhandlung von Reßinger im Schweidnitzer Gymnas. Programm von 1858 p. 14.

Wie bedeutend die Ausbeute gewesen sein mag, sucht von Cotta annähernd klar zu machen, indem er nachweist, daß viele Millionen Centner Muttergestein fortbewegt werden mußten, bis die Csetate ihre kraterförmigen Aushöhlungen erhielt. Nun rentirte sich aber jene harte Arbeit keinesfalls, wenn nicht aus 1000 Centnern Stein mindestens 15 Loth Gold gewonnen wurden! Wie viel Tausend Centner muß also dieses Werk allein aus seinen Eingeweiden gegeben haben, bis es in den heutigen Zustand versetzt wurde!

Auch die Zeit, da diese Werke angelegt wurden, ist nicht bekannt. Daß sie beim Regierungsantritt des Antoninus Pius bereits im Gange waren, geht aus der Datirung einer Cerattafel[164] vom Jahre 139 hervor. Bedenkt man aber, daß auf einem jener Steine, welche von den zum Betrieb des Bergbaus herbeigerufnen Dalmaten gesetzt werden, Sarmizegetusa mit dem alten, einfachen Namen colonia Dacia[165], welcher voraussetzt, daß keine andern Colonien in Dacien bestanden) bezeichnet wird, und vor allem, daß der älteste, bekannte procurator aurariarum M. Ulpius[166] diesen Namen als Freigelassner sicher von seinem Patron Ulpius Trajanus führt, so rückt das die Eröffnung, was beim practischen Sinn der Römer, die übrigens hier sicher schon altgebaute Werke vorfanden, am natürlichsten ist — noch unter Trajan hinauf.

Excurs II.

Die andern Bergwerke Daciens.

Daß die Römer bei der Erobrung Daciens alte Silbergruben im Betrieb fanden, ist sicher; denn wir kennen sehr zahlreiche, unzweifelhaft im Lande geprägte Hohlmünzen aus Silber, welche makedonischen Mustern folgend und in die Zeit der Viertheilung dieses Landes fallend, nur den Daciern zugeschrieben werden können. Daß sie aber aus siebenbürgischem Silber geprägt waren, zeigt der bedeutende Goldgehalt derselben, welcher zuweilen über 2% beträgt und eben dem siebenbürgischen Silber eigenthümlich ist. Ob aber die Römer selbst irgendwo besondre Silbergruben hatten, oder ob sie sich mit der Production dieses Metalles aus dem Electron begnügten, wissen wir nicht.

Daß dieselben das Eisenerz von Gyalár abbauten, beweisen alte, verschüttete Gruben in der Nähe dieses Ortes, bei deren Eröffnung sich

---

[164] C. J. L. III. C. VI.

[165] C. J. L. III 1323.

[166] C. J. L. III. 1312.

menschliche Skelette, Gebeine von Pferden, römische Münzen und Bergeisen vorfanden[167]. Wahrscheinlich wurden diese Werke von der XIII. Legion gebaut, wie man aus einem sogleich zu veröffentlichenden Inschriftstein im Hauptquartier derselben schließen muß, welcher die Thatsache, daß römische Eisenwerke in Siebenbürgen bestanden, entschieden feststellt, obgleich er leider sonst verstümmelt ist. Ich habe es versucht diese hochinteressante Inschrift folgendermaßen zu ergänzen. (C. J. L. III. 1128.)

NVMINI ET VIRTVTIBVS terrae daciae et genio loci,
NATO. VBI FERRVM EX OPeribus leg. XIII g effoditur
NATVRAE· BONI EVENTus et numini imp. caes. t. aelii hadri
ANI ANTONINI AVgusti pii, pont. max, tr. p (?) cos (?) p. p.
TERENTIVs gentianus leg. aug. pr. pr.

Wenn in der versuchten Ergänzung natürlich nicht Alles unbedingt richtig sein kann, so darf doch an dem entsprechenden Inhalt der ganzen Inschrift nicht gezweifelt werden. Sie ist jedenfalls unter Antoninus gesetzt und irgend einer Gottheit geweiht, die ich mit „Land Dacien" ergänzt habe*, dann dem Genius des Ortes, wo sich das Eisen gefunden hat, dann dem „guten Erfolg" seiner Gewinnung und endlich dem Kaiser durch Terentius, womit nur der Statthalter gemeint sein kann. Nun kennen wir zwei Statthalter dieses Namens den D. Terentius Scaurianus unter Trajan im Jahre 109/110 und den Terentius Gentianus einer Varhelyer Inschrift. Ich habe mich natürlich für den Letztern entschieden, da jener in die Zeit des Antoninus nicht fallen kann.

Aus dem Umstande endlich, daß dieser Stein sich in Karlsburg, also im Hauptquartier der 13. Legion gefunden hat, geht hervor, daß diese den Ertrag der Werke wahrscheinlich zu ihrer Ausrüstung benutzte.

Daß die Marmorbrüche dem Kaiser gehörten, ist eine feststehende Thatsache, also gehörte ihm wohl auch jener große Bruch bei Bukowa[168] (Dialu marmura) unweit Varhelys, wo noch zu Ackners Zeit eine Menge halb ausgefertigter, oft hoch am jähen Absturz schwebender Objecte, wie Säulen, Altäre, Quadern u. s. w. die Annahme nahe legten, daß dieses Werk einst lebhaft betrieben, dann aber plötzlich aufgelassen worden sei. Eben hier waren noch am Anfang dieses Jahrhunderts wohlerhaltne in das Gestein gehaune Wagengeleise zur Abfuhr des Gesteins kenntlich.

---

[167] Jahrb. der Centralcommission 1856, 6.

* Eine Parallelle bietet der Veczeler Stein C. J L. III. 1351 : I. O. M. | TERRAE. DAC | ET GENIO. P. R | ET COMMERCI(i)

[168] Jahrbuch der Centralcommission 1856, 7.

Ebenso zeigt der von Deva südlich eine halbe Stunde entfernte Trachitporphyrbruch sowohl an seinem Fuße von Menschenhänden mit Meißel und Schlägel abgelöste Massen, wie auch hoch oben viele eben begonnene, oder aus dem Rohen halb ausgeführte Quadern, Säulentrommeln, Platten, Sarkophage und bogenähnliche Formen. Selbst in den Einöden der muntscheler Gredischtje unter jenen interessanten Mauertrümmern will Ackner Platten erkannt haben, deren harte, lichtgraue und überaus homogene Masse ihnen diesen Steinbruch als Heimath anweisen. Möglich, daß auch diese Brüche für den Kaiser monopolisirt waren wie in Kleinasien und dem nahen Syrmien!

Nehmen wir hiezu noch den Perschaner Marmor in der Nähe Zalathnas, welcher nachweislich von den Römern gebrochen wurde, so hätten wir unsre Nachrichten über die Steinbrüche erschöpft.

Der römische Salzbau in Dacien wird nicht nur durch die Thatsache constatirt, daß Verpachtungen desselben inschriftlich erwähnt werden, sondern noch durch den Namen der Stadt Salinä, welche wahrscheinlich an uralten Salzgruben angelegt, von Ptolemäus zweimal und sowohl von Peutingers Tafel als dem Ravennaten erwähnt wird. Daß dieselbe nicht nach Thorda verlegt werden dürfe, wie es gewöhnlich geschieht, hat Mommsen schlagend nachgewiesen.

Die Entfernung von Apulum und die Bestimmung der Tageslänge nöthigen uns diesen Ort fest an den Marosch nach Felvinz zu versetzen, wo nur über den Fluß hinüber heute noch die großartigen Salzwerke von Marosch-Ujvar in vollem Betriebe sind. Dieser Punkt mußte sich den Römern ganz besonders empfehlen, weil der Fluß die bequemste Gelegenheit zum Transport des Erzeugnisses darbot, und daß die Römer hier gegraben haben, zeigen die Reste alter Werke, welche durch ihren Charakter als sogenannte Aufdeckarbeit[169] mit treppenförmig ansteigender Böschung und zahlreiche Münz- und Werkzeugfunde als römisch bezeichnet werden.

Ob bei Thorda von den Römern Salz gewonnen wurde, wissen wir nicht, uralte, jetzt mit Wasser gefüllte Werke existiren allerdings noch; aber ihr Aussehn ist von denen in Marosch-Ujvar so vollkommen verschieden, weil glockenförmig nach unten erweitert, daß an ihrem römischen Ursprung mit Recht gezweifelt werden muß. Dagegen finden sich nach Ackner bei Kolocz[170] sichre, bei Szek wahrscheinliche Spuren römischen

[169] Jahrbuch der Centralcommission 1856, 23.
[170] Jahrbuch 1856, 36.

Salzbaus, und bei Szent-Pál am Homrod legen fünf alte Schachte, in deren Umgebung oft römische Münzen gefunden werden, die Vermuthung nahe, daß auch hier Salz gewonnen wurde.

III. Die Besatzung der Provinz.

Von den sieben [171] römischen Legionen, welche mit Sicherheit am dacischen Kriege betheiligt waren, der I Italica, I Minervia, I Adjutrix,

---

[171] Gegen die Ansicht Dierauers (cf. Büdinger Unters. z. röm. Kaisergesch. I. p. 77) behaupte ich die Theilnahme der V Legion und der I Adjutrix am dacischen Krieg Trajans, gestützt auf folgende Beweise:

I. Die Theilnahme der leg. I Adjutrix beweist der Umstand, daß auf zwei Karlsburger Steinen, von denen der eine sicher (n. 1004) der andre wahrscheinlich (n. 1008) in die Zeit Trajans fallen, Veteranen dieser Legion als Magistrate des ältesten Gemeinwesens von Apulum genannt werden. Unumstößlich sichert aber ein Ziegel im Museum zu Bukarest mit der Legende LEG XIII GE. I. ADI ihre Anwesenheit in Dacien!

II. Die Betheiligung der V Legion am Kriege kann aus der Combination zweier auch Dierauer bekannter Inschriften evident bewiesen werden; denn wenn allerdings die Legende (bei Henzen Nr. 6490) T. IVLIO . . . DONATO BELLO DACICO CORONIS MVRALI ET VALLARI et arg. VEXILLO TRIB MIL LEG V MACEDONIC die Annahme offen läßt, daß diese Legion noch unter Domitian gegen die Dacier gefochten habe, so beweist doch der cursus honorum des Quintus Roscius (bei Orelli 5451), daß er unbedingt unter Trajan als Legat der V Mac. mit den militärischen Ehrenzeichen beschenkt und mithin diese Legion unter Trajan im Kriege verwendet wurde. Da sie nun nachweislich weder an dem germanischen noch an dem partischen Feldzuge dieses Kaisers betheiligt war, bleibt nur die Annahme offen, daß sie den dacischen Krieg, der sich in unmittelbarster Nähe ihrer Garnisonsbezirke abspielte, mitmachte. Damit erhebt sich aber die erst citirte Inschrift zu voller Beweiskraft. Endlich wird ihre Anwesenheit in Dacien zur Zeit Trajans nach bestätigt durch jene berühmte Inschrift, welche Mommsen so geistreich als einfach ergänzt hat:

ex VActoritate imp. cae
SARIS. DIVI. NERVAE f
TRAIANI· AVGVSTI
CONDITA· COLONIA
D A C I C A
PER
leg V. M. SCAVRIANVS (Legat des Jahres 110.)
leg EIVS PRO. PR
d. d.

Wenn man dieser Ergänzung den Vorwurf machen sollte, daß die Sigel [L] V. M für legio quinta Macedonica in so officieller Inschrift ungewöhnlich seien, so verweise ich auf zahlreiche Inschriften dieser Legion in Troesmis, wo dieselben beispielsweise in Nr. 6162 und 6169 C. J. L. III. ebenfalls in hochofficiellen Weihinschriften ganz ebenso vorkommen!

IV Flavia, V Macedonica, VII Claudia und XIII Gemina verließen sogleich nach der Beendigung des zweiten dacischen Krieges vier die Provinz. Die andern blieben in derselben zurück, da der Zustand der neuen Gebietserweitrung für die nächste Zeit eine ausgiebigere Besatzung erfordern mochte. Davon lagerte die I Adjutrix einige Zeit in Karlsburg, die XIII Gemina scheint sich im Norden ausgebreitet zu haben, wo ihre Spuren in Thorda, Mojgrád und Szucság begegnen. Die V Macedonica lag wol im Süden nur weniges über ihre Standquartiere in Mösien vorgeschoben.

Nachdem die Ruhe der Provinz gesichert war, marschirte die I Adjutrix nach Oberpannonien ab, wo sie lange Zeit hindurch ihr Standlager in Brigetio (O-Szöny) hatte und beiläufig gesagt unter Kaiser Maximinus Thrax wieder in Dacien kämpfte. Die Legio V Macedonica gründete erst unter der Leitung des Statthalters vom Jahr 110 D. Terentius Scaurianus die Colonie Sarmizegetusa, oder Dacica, wie sie damals schlechthin hieß, dann ging sie in den letzten Regierungsjahren Trajans nach Untermösien, wo sie seit Hadrian im Standlager von Troesmis nachgewiesen worden ist.

Der Schutz des Landes blieb nun der Legio XIII Gemina allein anvertraut, welche bis zum Verlust desselben ununterbrochen hier blieb.

Von Augustus in Obergermanien verwendet, war sie unter Claudius nach Pannonien gekommen, wo sie im Jahr 69 zu Petau und etwas später in Wien erscheint. Am dacischen Kriege mit Auszeichnung betheiligt, wurde sie 107 definitiv in die neueroberte Provinz übersetzt.

Ihr Hauptquartier errichtete sie nach Abzug der I Adjutrix in Karlsburg, wo inschriftlich das praetorium[172] mehrmals erwähnt wird. Hier war das Arsenal (armamentarium)[173] und der Legionstempel[174], die Garnisonskirche! Ein eigner aedis custos bewachte ihn. Sein Heiligthum war, nach Münzen des Kaisers Valerian zu schließen, die schreitende Victoria Augusta.

Hier in Apulum waren die acta (die Legionscanzlei), hier lagen die Namenslisten vor, von denen uns noch Bruchstücke[175] erhalten sind. Hier endlich verewigen noch die Denksteine, daß nach 25-jähriger Dienstzeit die Soldaten feierlich vom Statthalter der Provinz entlassen wurden[176].

---

[172] C. J. L. III. 1019.

[173] C. J. L. III. 1121. 1138.

[174] C. J. L. III. 1158.

[175] C. J. L. III. 1189. 1190.

[176] C. J. L. III. 1078. 1172. 1173.

Die Commandanten führen den Titel legati Augusti legionis XIII Geminae und sind natürlich immer Prätorischen Ranges. Daneben erscheinen als eigentliche Stabsofficiere adelige und bürgerliche Tribune, die erstern am Anfang, die letzten am Schluße ihrer Carriere stehend. Massenhaft werden die Centurionen erwähnt, worunter der dritte im Rang, der tertius pilus prior unter dem Titel praefectus castrorum ganz bestimmt als „Platzmajor" hervortritt. Sehr häufig endlich erscheinen die Adjutanten (beneficiarii) der verschiedensten Chargen und die ganze Menge der principales oder Unterofficiere. Ihre Erinnrung wahren die zahlreichen Ziegelstempel, wo neben der Legionsnummer in Dacien fast immer auch der Name eines Unterofficiers, wahrscheinlich dessen, der die Ziegelfabrikation beaufsichtigte, mitgenannt wird.

Seitdem die Gothen von Osten her die Nachbarvölker enger an die Provinz herandrückten, erforderte dieselbe eine stärkere Besatzung. Darum zog Septimius Severus die Legio V Macedonica aus Untermösien herüber. Sie nahm ihr Hauptquartier[177] (praetorium) in Thorda, wo ihr Lager heute noch kenntlich ist und zahlreiche Steine ihrer und einer auch des ihr vom Kaiser Severus geschenkten Militärbades[178] gedenken.

Seit der Zeit theilten sich beide Heerkörper in den Schutz der Provinz. Was nördlich vom Marosch lag, deckte die Leg. V Mac. von Thorda aus mit ihren vorgeschobnen Posten in Felvinz, Várfalva und Szuscág. Obgleich ihr Hauptqartier auf dem nördlichen Maroschufer lag, beobachtete dennoch die XIII. Legion ausschließlich das Gebiet im Süden dieses Flußes. Seinem Laufe folgend reichten ihre Garnisonen über Veczel, Vajda-Hunyad, Bulcs und Német-Csanád bis an die Idealgrenze der Provinz, an den Einfall der Marosch in die Theiß und deckten die wichtige Handelsstraße, welche über das Gebiet der Jazygen hinaus bis Pannonien geführt haben mag. Südlich schob sie ihre Detachements vor bis Varhely und Varosvize, östlich lagerten dieselben bei Schäßburg und Galt-Heviz bei Reps.

Das Banat deckten in Zeiten der Gefahr Abtheilungen der in Obermösien liegenden Legio IV Flavia Firma, deren Ziegel mit der Legende LEG IIII F.F. sich sowol in Mehadia[179] als in Denta gefunden haben.

---

[177] C. J. L. III. 1630.

[178] C. J. L. III. 950.

[179] C. J. L. III. 1631.

Daneben standen noch an Bundesgenossen 11 Reiteralen zu 500 und 27 Infanteriecohorten zu 500—1000 Mann im Lande. Sicher bezeugt sind folgende

I. Alae.

1. ala I Bosporanorum
2. ala I Hispanorum.
3. ala I Hispanorum compagonum.
4. ala Asturorum.
5. ala I Augusta Ituraeorum (im Jahr 110).
6. ala miliaria (nach 191).
7. ala Pannoniorum.
8. ala II. Pannoniorum.
9. ala Siliana.
10. ala Thraecum.
11. ala I Tungrorum Frontoniana (seit 195.)

II. Cohortes.

1. Cohors I Alpinorum (unter Caracalla).
2. Cohors I Batavorum miliaria pia fidelis.
3. Cohors II Flavia Bessorum.
4. Cohors I Britannica miliaria Civium Romanorum (110—191).
5. Cohors III Campestris Civium Romanorum (110).
6. Cohors I Flavia Commagenorum (157).
7. Cohors II Flavia Commagenorum (119—245.)
8. Cohors III Commagenorum.
9. Cohors IV Cypria.
10. Cohors III Delmatarum pia fidelis (unter Gallienus).
11. Cohors I Gallorum Dacica (157).
12. Cohors II Gallorum Macedonica (110).
13. Cohors III Gallorum (129).
14. Cohors I Hispanorum pia fidelis (110).
15. Cohors I Hispanorum veterana (129).
16. Cohors I Flavia, Ulpia Hispanorum miliaria civium Romanorum (110).
17. Cohors II. Hispanorum (108).
18. Cohors IIII Hispanorum equitata.
19. Cohors I Augusta Ituraeorum sagittariorum (110).
20. Cohors I Ituraeorum (110).
21. Cohors II Flavia Numidarum (129.)

22. Cohors VIII Rhaetorum (110).
23. Cohors I Sagittariorum miliaria (unter Gordian).
24. Cohors I Thracum civium Romanorum (110).
25. Cohors I Thracum sagittariorum (157).
26. Cohors I Ubiorum (157).
27. Cohors I Vindelicorum (157).

III. Außerordentliche Abtheilungen.

1. Numerus militum Hispanorum.
2. Numerus Illuricorum.
3. N(umerus) M(ilitum) O?
4. N. P. P.?
5. Numerus Palmurenorum.
6. N(umerus) S(urorum) in Kleinschenk.
7. Numerus Surorum.
8. Numerus Britannorum (anno 186).
9. Numerus campestrorum.
10. Pedites Singulares Britannici (110 und 157).
11. N(umerus) S(ingularium) B(ritannicorum).
12. Vexillatio Daciarum.
13. N(umerus) M(ilitum) TIB(iscensium).

Um das Vertheidigungssystem zu verstärken waren diese Auxiliartruppen nach allen Seiten vorgeschoben und in ein trefflich angelegtes Lagernetz dislocirt.

Die Donauübergänge deckte eine ganze Reihe von Castellen. Auf dem südlichen Glacis des dacischen Hochlandes war der Bodzauerpaß durch das Lager von Pietraoßa, der rothe Thurm durch Castra Trajana, der Vulkanpaß durch das Lager von Bumbesti, endlich der Teregowaer Schlüssel durch Praetorio bei Plugova gesperrt. Nach Westen waren zwischen Karpathen und Theiß die festen Punkte bei Verschecz, Denta, Kavaran, Német=Csanád, Bulcs und Großwardein vorgeschoben.

Die zweite Befestigungslinie deckte unmittelbar die Ausgänge der siebenbürgischen Grenzgebirgs=Deffileen. Nach Norden markirte sich die Festungsreihe durch Tiho, Alſo=Koſſaly, Alſo=Ilosva, Burghallen und als Rückhalt diente das Lager von Szamos=Ujvár.

Im Westen sicherte den Kern der Provinz eine Doppelreihe von Forts bestehend aus den Lagern von Magyar=Egregy, Bármező und Kis=Sebes, hinter denen Zutór, Magyar=Gorbo, Szucság folgten, denen sich dann wieder Deva und Veczel anschlossen. Im Osten endlich wurden die

Thalöffnungen sämmtlicher von den Karpathen herabfallender Flußläufe gesperrt von den Castellen bei Vécs (Marosch), Szent-Imréh (Görgény), Mikháza (Nyárad) Enlaka (zwischen den Kockeln) Udvarhely (große Kockel) Galt-Heviz (Homrod und Alt) und Beretzk (Ojtozer Paß).

Der dritte noch engere Gürtel umfaßte unmittelbar die beiden Hauptquartiere von Thorda und Karlsburg und wurde gebildet von den Lagern bei Várfalva, Földvár, M.-Ujvár, Csikmo, Alſo-Varosvize, Klein-Schelken (?), Schäßburg und Klein-Schenk.

So freundlich haben diese Wälle die Spuren ihres einstigen Zustandes bewahrt, daß wir aus der Sprache ihrer Inschriften und Ziegelsteine fast jedem Lager seine einstige Besatzung zuzuweisen vermögen.

Berechnen wir schließlich die Stärke einer Legion mit 6000 Mann und die einer Cohors und ala, wenn sie nicht besonders als miliaria angegeben wird, mit 500 Mann, so ergäbe das nach Abzug der Hälfte der Auxiliartruppen, die sicher nicht alle zu gleicher Zeit in der Provinz standen, eine stehende Besatzung von 25,000 Mann.

Archäologische Analekten

von

Karl Gooß.

II. Fortsetzung.

Seit im Jahre 1872 die erste Fortsetzung der „Archäologischen Analekten“ abgeschloßen wurde, habe ich eine ganze Reihe interessanter Funde in meinen Notizen verzeichnet, wovon hier nur die der römischen Zeit angehörigen folgen mögen.

Karlsburg.

In einem Hofe der nach Marosch-Porto führenden Hauptstraße kurz vor der Mauth, steht der untre Theil einer schöngearbeiteten Marmorara, welcher auf einem Acker des gegenwärtigen Besitzers ausgepflügt wurde. Auf zwei Wandflächen ist noch der Schluß je einer Inschrift zu lesen:

1. a.

RARISSIM
sEX.SENTINASMAXI
MVS. ANNO. PRIMO
fACTI MVNICIPI
PoSVIT.

[Patrono?] rarissimo [S] ex(tus) Sentinas Maximus anno primo [f]acti municipi(i) posuit.

1. b.

ER
BALNE
ıOPVLO · PV
BLIC· E OLEVM
POSVIT

L. D. D. D.

. . . balne(as) populo public(as) et oleum posuit. L(ocus) d(atus) d(ecreto) d(ecurionum).

Dieser interessante Stein war einem ungekannten Wohlthäter der Stadt Apulum von Sextus Sentinas Maximus gesetzt. Der so Ausgezeichnete hatte der Bürgerschaft ein öffentliches Bad und unentgeltliches Oel zum Badegebrauch gestiftet. Der Stein wurde gewidmet in demselben Jahre, als die Lagergemeinde Kanabae in das Municipium Apulum verwandelt wurde. Leider läßt sich das Datum dieses Ereignisses bis jetzt nur noch insoweit bestimmen, daß es zwischen 161 und 180 fallen muß; denn wir wissen, daß Mark Aurel vor 180 das Municipium Apulum gründete, aus einem Stein dieses Jahres. (C. J. L. III. n. 986.)

Neben der Mauthstation steht vor einem Hause an der Straße nach Marosch-Porto eine Sandsteinara mit folgender Inschrift:

2.

S I L V A N O
D O ME S T C O
M· LVCIL· PHI
L O C E M O N
I I· V I R· C O L
A V R · A P V L.
V· L· P.

Silvano Domestico M(arcus) Lucil(ius) Philoctemon duumvir col(oniae) Aur(eliae) Apul(um) v(otum) l(ibens) p(osuit).

Daß neben dem Municipium Apulum auch eine Colonie gleichen Namens mindestens seit Septimius Severus bestand, wußten wir schon längst, daß aber auch diese Colonie, wie das Municipium, von Mark Aurel gegründet wurde, beweist erst die obenstehende Inschrift mit ihrer Legende colonia Aurelia Apulum.

Maros-Porto.

Sandsteinara, 1867 bei den Eisenbahnarbeiten gefunden und für das Schäßburger Gymnasium gekauft.

3. I N V I CT O
M Y TH R A e
SEX· SYNTR
OFVS· V·S·L

Invicto Mythrae(e) Sex(tus) Syntrofus v(otum) s(olvit) l(ibens).

Ebenda fand sich eine Marmorsäule, welche jetzt in den Besitz des Oberförsters Bömches in Mühlbach übergegangen ist:

4. I. O. M. D.
A V R E L I I
A L E X A N
DER. ET. F LA
V S. S V R I
N E G O T I A
T O R E S E X
V O T O. L. P

J(ovi) o(ptimo) m(aximo) D(olicheno) Aurelii Alexander et Fla[vi]us Suri negotiatores ex voto l(ibentes) p(osuerunt).

Dieser Stein liefert den Beweis dafür, daß die zahlreichen syrischen Culte nicht nur von Soldaten, welche in den drei Commagenischen und andern syrischen Cohorten Daciens dienten, sondern auch von Civilpersonen jener Gegenden, hier z. B. von syrischen Kaufleuten nach der Provinz Dacien übertragen wurden.

Im Hofe eines Bauern, der quer gegenüber vom Richter Demian wohnt, findet sich folgende Grabinschrift auf grobkörnigem Sandstein:

5. D. M.
M A M M V L O
V I X· A N· X X V
V L P C L O N O
V M E N S I V L P
I V V E N A L I S
M A M M V L O
AN X I I
M A M M V L O
P I I S S I M O.

D(is) M(anibus). Mammulo vix(it) an(nos) XXV, Vlp(io) Clono v(ixit) mens(em) I Ulp(ius) Juvenalis. Mammulo [vix](it) ann(os) XII, Mammulo piissimo.

Der Name Mammulus erinnert an die Mama einer Verespataker Inschrift (C. J. L. III. n. 1263) und dürfte Illyrischer Herkunft sein.

Alvincz.

Hier wurden vor 15 Jahren im Maroschfluße zwei Marmorplatten mit Darstellungen aus dem Kreis des Mithrascultus gefunden.

Die eine derselben, 20 Centimeter lang, 24·5 Centimeter hoch und 3 Centimeter dick zeigt in dem Mittelstück Mithras den Stier tödtend zwischen zwei fackeltragenden Genien. Um den Rand laufen in mehreren Feldern ebenfalls Darstellungen aus demselben Mythenkreise.

Die andre 23 Centimeter lang und 16 Centimeter hoch und zwei Centimeter dick zeigt die gleiche Darstellung, jedoch ohne Randbilder; dagegen führt sie die griechische Inschrift:

6. *ΑΥΡΗΛΙ[ο]C CΤΕΦΑΝοC ΘΕΩ ΜΙΘΡΑ ΕΥΧΑΡΙCΤΗΡΙΝ*

Beide Stücke befinden sich im Besitze des Herrn Dr. Bartsi in Broos.

Csikmo.

Von hier besitzt derselbe Herr Bartsi ein andres Marmorrelief, das in viereckigem Rahmen auf dem Blitze stehend einen Adler zeigt, welcher in den Fängen einen Lorbeerkranz hält. Darunter befindet sich die Inschrift:

7. C ❦ IVL. ❦ TATO ❦ D ❦ | ETR ❦ NO ❦ V. P. ❦

C(ajus) Jul(ius) Tato d(eo) Et[e]rno v(otum) p(osuit).

Alsó-Városvize.

Der Brooser Bach wusch südlich vom Dorf im Raume des bekannten römischen Lagers die Ecke eines gemauerten Gebäudes heraus, woher Herr Forstmeister Spengelbauer mehrere 40 Centimeter lange und 27 Centimeter breite, dann auch etliche runde, sicher zum Säulenbau bestimmte Backsteine heraushob. Alle zeigten den offenbar verkehrten Stempel

8. Я Ǝ N

Ob N(umerus) e(quitem) R(haetorum) oder R(omanorum)?

Ein wohl erhaltnes Exemplar dieser Ziegeln befindet sich in der Sammlung des Schäßburger Gymnasiums.

Várhely.

Im Hofe des Damaskin Hibaia findet sich folgender auf seinem Acker ausgepflügter Votivstein von Marmor, welcher leider unten verstümmelt ist:

9. dEO · AETER
aVRMARIN
mARINIF · VEX
il. col L · FABRO
pro SALVTESV
a et su ORVM · FA
ciendum CO
ra VIT

[D]eo Aeter(no) [A]ur(elius) Marin(us) [M]arini f(ilius) vex(illarius) [col]legii fabro(rum) [pro] salute su[a et su]orum fa[ciendum] co[ra]vit (sic).

Die Gottheit Aeternus, welche bisher inschriftlich für Dacien nur in Karlsburg (C. J. L. III. n. 988, 990) Zalathna (n. 1286) und Schäßburg (n. 6258) constatirt war, ist hiemit auch in Csikmo und Várhely nachgewiesen. Ebenso ist ein vexillarius collegii fabrorum — meines Wissens — inschriftlich noch nicht bekannt.

In einem Garten, nahe am Wirthshause Pichlers liegt ein großes Grabmonument aus grobkörnigem Sandstein, dessen obrer Theil trotz aller Mühe nicht gelesen werden konnte:

10. D. M
. . D . . S . . . . .
. . . . O . RE
VL . . . . . CI . .
PROC AVG GORD
QVAEST VIX ANN
. . XI . . . . RALIS
D . . COL EIVSD
PATRI
BENEMERE

D(is) M(anibus) . . . . proc(uratori) Aug(usti) Gord(iani) quaest(ori) vix(it) ann(os) . . XI . . . . ralis d[ec](urio) col(oniae) ejusd(em) patri beneme(renti).

Die Inschrift nennt uns einen Procurator Gordians III (238—244), welcher sammt seinem Sohne, dessen Name nur theilweise erhalten ist, unter die Decurionen Sarmizegetusa's aufgenommen war, wie das unter andrem auch in Napoca üblich gewesen zu sein scheint. (C. J. L. III. 865).

Zaikány bei Várhely.

Mit dem abgebrochnen Kopfende im Boden steht in einer engen Gasse des Dorfes eine elegant gearbeitete Ara von weißem Marmor mit der Inschrift:

11. I O M
AVREL VALENS
FLAVIVS ZOPı
DEC· GLL· FABR
eXVOTO POSVI

J(ovi) o(ptimo) m(aximo) Aurel(ius) Valens Flavius Zop(yrus) dec(urio) coll(egii) fabr(um) [e]x voto posu(it).

Decurionen des Collegiums der fabri, welche bisher nur in Apulum bekannt waren, werden hiemit auch für Sarmizegetusa konstatirt.

Mühlbach.

Am Lehmberg bei Mühlbach fand sich auf dem Fragment eines Votivsteines, welches sich in der Sammlnng des Gymnasiums befindet

12. . . . .
. . . . . NOM
POS

Ebenda auf einem andern Steinfragment unbekannten Fundortes mit 5" hohen Buchstaben:

13. C. I V L

An militärischen Ziegelstempeln, welche nicht edirt sind, bewahrt das Mühlbächer Gymnasium folgende ebenfalls unbekannten Fundortes:

14. L E G XIII G E
AVR· D E M E T R (Mauerziegel).

15. |M E N A N| (Dachziegel).

16. |C ııı M O| (Dachziegel).

Ob wohl C[o]h(ors) I Mo(ntanorum) ??

Endlich wird die Ziegelfabrik von Pater, welche bereits aus Karlsburg bekannt war (C. J. L. III. n. 1629, 25) auch auf schönen Mauerziegeln aus Broos in der folgenden Abkürzung gelesen:

17. **PAT** und P A T

Henndorf.

Im Jahre 1871 pflügte ein Bauer in Henndorf unmittelbar vor dem nach Neithausen führenden Ortsthore, etwa 50 Schritte von der Straße hinauf an der Berglehne ein römisches Grabmonument aus feinkörnigem Sandstein aus. Dasselbe bestand aus einem vierkantigen, am obern Ende verstümmelten Block, der mittelst einer in die Grundfläche gemeißelten Vertiefung auf den entsprechend zugehaunen Untersatz aufgesetzt war und auf der einen Schmalseite stark verwitterte menschliche Figuren, auf der andern aber einen Weinstock zeigte. Die Vorderseite enthielt mit deutlichen Buchstaben folgende Inschrift:

18. D M
MAVIDAE
PICADIFIL
VIXIT ANS
XXXXV MR
CONPI POSHSE

D(is) M(anibus) Mavida Epicadi fil(ia) vixit annis XXXXV mar(itus) con(jugi) pi(ae) pos(uit) h(ic) s(ita) e(st).

Ueber die Namen dieser Inschrift habe ich in den „Untersuchungen über die Innerverhältnisse des Trajanischen Daciens“, Abschnitt I. 4 gesprochen.

Udvarhely.

Als im Frühling des Jahres 1874 der Viehmarkt am Ostende der Stadt planirt wurde, fanden die Arbeiter die Reste einer Römerstraße. Dieselbe lief auf dem linken Kokelufer aufwärts, hatte eine Breite von 5°, war aus starkem Schotter etwa 15—18″ hoch aufgeschüttet und an den Kanten mit größern Steinen gepflastert.

Als das Terrain nach der Stadt hin weiter abgetragen wurde, stieß man unmittelbar unter der Oberfläche auf Mauerwerk, das noch bis 5′ hoch erhalten war. Genauere Nachforschungen legten bald den Unterbau eines großen Gebäudes blos, dessen Räume viereckig und von 3′ dicken Steinmauern gebildet waren. Einigemal beobachtete man hohle Bodenräume, welche durch massive Ziegelplatten nach oben bedeckt waren. Theile des Mauerwerks bestanden aus cylindrischen Hohlziegeln und über der Erde war als Material ausnahmslose trefflicher, mit Ziegelstückchen vermischter Kalkmörtel und vorzüglich gebrannte Backsteine verwendet. Eine genaue Aufnahme des Grundrisses habe ich veranlaßt; aber leider noch nicht erhalten können.

Die Ziegel, welche häufig die Stempel:

19. C I V B, einmal auch verkehrt: B V I C

zeigten, beweisen, daß hier die Cohors I Ubiorum lagerte, welche nach dem Militärdiplom des Kaiser Antoninus Pius (C. J. L. III. D XL) im Jahre 157 nach Christo in Dacien stand. In den letzten Tagen der Provinz begegnet uns dieselbe dann in Mehadia, wo ein Inschriftstein (C. J. L. III. n. 1571) ihren vollständigen Namen also bringt: COH(ors) IVBIOR(um).

Die antiken Münzen — man fand in den obern Schichten auch etliche, wenige moderne — dieses Fundes bestehen aus folgenden:

1.	Antoninus III vir. Münze der XV. Leg. vom Jahr 43—30 vor Christo	1 Stück.
2.	*OKTAOVIA ΣEBAΣTH* Avers verwischt. Gattin Nero's aus der Zeit von 53—62 nach Christo . . .	1 „
3.	Vespasianus cos iter tr. pot. v. Jahr 70 nach Christo	1 „
4.	Trajan	3 „
5.	Hadrian	5 „
6.	Antoninus Pius	6 „
7.	Commodus	1 „
8.	Septimius Severus	2 „
9.	Elagabalus	2 „
10.	M. IVL. PHILIPPVS CAES cap. nud.)(PROVINCIA DACIA. AN(nus) I	1 „
	Unlesbar	12 „
	Zusammen .	36 Stück.

Es endigt also dieser Fund mit dem Jahre 247, welches dem annus I der dacischen Aera entspricht.

An Waffen fanden sich eiserne Lanzen und Pfeilspitzen, an Werkzeugen: Pflugeisen, Krampen, Hämmer, worunter einer in Verbindung mit einem Bohrer, ein Aextchen, Messer, Nägel und allerlei Beschläge.

Von Schmuck- und Toilettgegenständen wurden gesammelt: ein goldner, ein silberner und ein bronzener Ohrring; zwei silberne Fingerringe, der eine in Schlangengestalt, der andre von der gewöhnlichen Form jedoch unten offen; Perlen aus Bernstein und Fischwirbeln; eine Bronzefibel; Haarnadeln aus Bein und Bronze; ein Kamm, Ringschlüssel und die verschiedenartigsten Häng- und Zierstücke.

Besonders interessant war eine runde Scheibe, welche aus einer Bronzemünze zweiter Größe geschlagen und in der Mitte offenbar zum

Annähen mit zwei Löchern versehen worden war. Ringsherum zeigte sie mit der Punze geschlagen die Inschrift:

20.

Fronto Paulini f(ilius).

Burghalen.

Nehmen wir dazu noch das folgende, bereits im Schäßburger Gymnasialprogramm von 1874 p. 48 veröffentlichte, im Lager von Burghallen gefundne Inschriftfragment:

21. M
SNI
TINA
SSIMA

so haben wir unsre zweijährige Ausbeute an römischen Inschriften erschöpft.

Agnetheln.

Hier fand sich im Jahr 1873 eine wohlerhaltne Thonform zur Erzeugung von Relief's auf Terracotta-Vasen. Sie zeigt in einem Medaillon einen Genius, welcher die Doppelpfeife blasend auf einem Panther reitet. Das trefflich erhaltne Stück, welches in Auffassung und Form nichts zu wünschen übrig läßt, befindet sich in der Schäßburger Gymnasialsammlung.

Nachwort.

Als die beiden vorstehenden Arbeiten eben die Correctur durchmachten, erhielt der Verfasser die schätzbare Arbeit „Epigraphische Nachlese zum Corpus inscript. lat. vol. III“, welche Professor Otto Hirschfeld in den Sitzungsberichten der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien veröffentlicht hat. So sehr es ihn freute manche seiner Ansichten in der Arbeit des verehrten Forschers wiederzufinden, so tief bedauerte er, daß die „Nachlese“ für seine Arbeiten nicht mehr benutzt werden konnte und verweist deßhalb zur Ergänzung seiner Mittheilungen die Freunde der siebenbürgischen Alterthumskunde auf jene Publication Hirschfelds.

Bericht

an den Ausschuß des Vereins für siebenbürgische Landeskunde über den Stand der Vorarbeiten zu einem

siebenbürgisch-deutschen Wörterbuch

von

Josef Haltrich.

Die geschätzte Aufforderung Eines Löblichen Ausschußes vom 4. Januar 1874, Zahl 6/1874 an den ergebenst Gefertigten, die Arbeit am siebenbürgisch-deutschen Wörterbuch in Angriff zu nehmen und der Beendigung zuzuführen, kam einem langgehegten Wunsche fördernd entgegen. Unmuße, die mir in den letzten Jahren reichlich zu Theil geworden, hatte mich der Aufgabe, die mir bis dahin so sehr am Herzen gelegen, fast ganz entfremdet, so daß es mir bedeutende Mühe kostete und noch kostet, die abgerissenen Fäden wieder anzuknüpfen und die Arbeit in Gang zu bringen; inzwischen haben sich die Forderungen an dieselbe durch den erfreulichen Zuwachs einer reichen, dahin bezüglichen Literatur im deutschen Mutterlande gesteigert. Ich erlaube mir in Folgendem einen Bericht über den Stand der Vorarbeiten seit dem Erscheinen des „Planes zu Vorarbeiten 2c." im Jahr 1865 zu erstatten.

Der „Plan zu Vorarbeiten für ein Idiotikon der siebenb. sächsischen Volkssprache" so wie die im Schäßburger Gymnasialprogramm vom J. 1866 veröffentlichte Abhandlung: „Negative Idiotismen der siebenb. sächsischen Volkssprache", ferner das im Jahr 1867 veröffentlichte Schriftchen: „Zur Culturgeschichte der Sachsen

in Siebenbürgen, Grundlage zur Sammlung und Bearbeitung der volksthümlichen Spiele unter den Sachsen in Siebenbürgen, der Sammlung von Sprichwörtern, bildlichen Redensarten, Regeln der Bauernpraktik, — dann von sächsischen Gedichten, Volksliedern, Kindergebeten, Sprüchen, Räthseln, — ferner von Gruß-, Dank-, Abschieds-, Schwur-, Betheurungs-, Fluch-, Verwünschungs- und Drohformeln, Interjectionen 2c., von gemeinem Aberglauben, — hatten alle den bestimmten Zweck, die Freunde des Unternehmens für ein siebenb.-deutsches Wörterbuch zu veranlassen, nach den aufgestellten Gesichtspunkten in ihren Kreisen weiter zu sammeln und sammeln zu lassen, unsern jüngern Germanisten zu zeigen, was durch Sammlung für bestimmte Abschnitte und Bearbeitung derselben für das Idiotikon von ihnen gethan werden könnte.

Von dem „Plane zu Vorarbeiten 2c." hatte der Löbliche Ausschuß mit Zuschrift vom 26. September 1865 Z. 104/1865 dem Gefertigten 20 Freiexemplare zur Vertheilung an Förderer und Freunde der Sache übermittelt. Diese wurden im Namen des Vereins von dem Gefertigten nach Deutschland versendet und zwar an:

1.	Karl Frommann in Nürnberg . .	1	Exemplar.
2.	Germanisches Museum in Nürnberg .	1	„
3.	Wilhelm Wachsmuth in Leipzig . .	1	„
4.	Heinrich Wuttke „ „ . .	1	„
5.	Dr. Zarncke „ „ . .	1	„
6.	Buchhandlung S. Hirzel „ . .	1	„
7.	Rudolf Hildebrand „ . .	2	„
8.	Wilhelm Mannhardt in Berlin . .	1	„
9.	Karl Müllenhoff „ „ . .	1	„
10.	Matthias Firmenich „ „ . .	1	„
11.	Theodor Karajan „ „ . .	1	„
12.	Franz Pfeiffer „ „ . .	1	„
13.	Professor Rocholtz in Basel . .	1	„
14.	Wilh. Wackernagel „ „ . . .	1	„
15.	Karl Simrock „ Bonn . .	1	„
16.	Karl Schröer „ Wien . .	1	„
17.	Pastor Alt in Hamburg . . .	1	„
18.	Karl Weigand in Gießen . . .	1	„
19.	Professor Keller in Tübingen . .	1	„
	Zusammen .	20	Exemplare.

Von dem Gefertigten wurden ferner zu wiederholtenmalen zusammen 34 Exemplare von dem Verleger gekauft und an einheimische Freunde

der Sache vertheilt, darunter auch zehn gebundene Exemplare an die Schullehrervereine im Sachsenlande mit der Bitte um freundliche Unterstützung in der Sammlung.

Von den „negativen Idiotismen" hat das Schäßburger Gymnasium und der Gefertigte im deutschen Ausland und bei uns in der Heimat zahlreiche Exemplare versendet; von der „Culturgeschichte ꝛc." wurden von dem Gefertigten 100 Exemplare vertheilt; ob Herr Theodor Steinhaussen als Verleger davon viel verkauft, weiß ich nicht; doch habe ich Grund es zu bezweifeln.*

Der Löbl. Ausschuß hatte ferner über Ersuchen des Gefertigten und mit Zustimmung der Generalversammlung des Landeskundevereins in Bistritz unter dem 19. September 1868 einen Aufruf ergehen lassen:

1. an unsere Germanisten und alle Freunde mundartlich sächsischer Sprachforschung um gefällige Unterstützung meiner das sächsische Idiotikon betreffenden Arbeit; ich würde dann denjenigen Herrn, welche zur Mithilfe sich bereit erklärten, gerne die Aufgabe, die noch zu lösen sei, näher bezeichnen und Mittel zur Lösung, so weit möglich, an die Hand geben;

2. an alle diejenigen, welche in sächsischer Mundart Geschriebenes oder Gedrucktes (das Letztere oft in Kalendern, Zeitschriften u. s. w.) besäßen, daß sie dasselbe wie geringfügig es auch scheine, zum Behufe der Benützung bei Ausarbeitung des Idiotikons mir bis zur Beendigung der Arbeit überlassen möchten.

Was ist nun die Frucht von alledem?

Ein einziger Germanist aus unsrer Mitte theilte mir am 25. Nov. 1868 mit, daß er zu helfen bereit sei; ich möge ihm seine Aufgabe bestimmen. Ich wies ihn auf die Abhandlung: Aufgaben der germanistischen Studien in Siebenbürgen von Wilhelm Schuster, auf meinen „Plan zu Vorarbeiten ꝛc." und „Zur Culturgeschichte" und hieß ihn nach Belieben und eigner Neigung wählen; Alles stehe noch frei, empfahl ihm übrigens im Plane besonders S. 5. e und f; doch auf meine neuliche Frage, ob er in der Sache etwas gethan, erhielt ich zur Antwort, daß die schwere Noth der Zeit ihn gehindert, sich damit zu beschäftigen; er habe in der freien Zeit Privatstunden geben müssen.

Von den in die zehn Lehrervereine ausgesendeten Locktauben ist nur eine aus dem Burzenlande zu mir zurückgekehrt und hat mir

* Nach einer erst nachträglich am 24. August l. J. mir gewordenen Mittheilung des Herrn Steinhaussen wurden von ihm — über Erwarten! — 123 Exemplare der „Culturgeschichte" abgesetzt.

mancherlei erfreuliche Beiträge gebracht; von den andern habe ich trotz Erkundigung noch keine bestimmte Nachricht, ob sie ihre Schuldigkeit gethan und noch überhaupt am Leben seien. Von Herrn Pfarrer Johann Mätz in Rohrbach habe ich einige seiner mundartlichen Gedichte; von einem einzigen Lehrer Michael Wolf in Tartlen im Großschenker Stuhl habe ich dankenswerthe Beiträge namentlich für Schelten, Fremdwörter und Aberglauben erhalten; ferner ist Pfarrer Georg Binder in Kaisd in der Sammlung und Zusendung von Worten treu geblieben; im Ganzen aber haben die sechs letzten Jahre wenig eingebracht. Erfreulich war mir zu vernehmen, daß im Nösner Gelände eine allseitige, umfassende Sammlung und Verarbeitung der geistigen Schätze des Volks von dasigen Lehrern in Aussicht und Angriff genommen worden; was aber in der Sache bis jetzt geschehen, ist leider noch nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

Etwas besser, doch immer nicht gut genug ist es mir mit einem andern Plane gegangen. Im Jahre 1862 hatte ich einen durch freundliche Unterstützung der damaligen Redaction der „Transsilvania" gedruckte, öffentliche Bitte an die Herrn Bezirksdechanten unserer ev. Landeskirche übermittelt: sie möchten in allen deutschen Gemeinden des ihnen unterstehenden Kirchenbezirks möglichst genaue Uebersetzungen von vier in der Schäßburger Mundart mitgetheilten Stücken (1. Vater Unser rc.; 2. Zehn Gebote; 3. Das Stief- oder Waisenkind am Grabe seiner Mutter und die Sonne; 4. Die schönste Magd); ferner die Aufzeichnung etwaiger ganz besonderer Eigenthümlichkeiten jeder einzelnen Ortsmundart nach einem mitgetheilten Muster veranlassen und mir gewogenst zusenden. Ich hatte die Absicht, eine mundartliche Polyglotte, wo jeder deutsche Ort unsers Vaterlandes vertreten sei, zusammenzustellen, um daraus einigermaßen das Verhältniß derselben zu einander und zur hochdeutschen Schriftsprache bestimmen zu können.

Ich erhielt allmälig, zum Theil nach Jahren aus dem Hermannstädter, Repser und Schelker Kirchenbezirk je zwei, aus dem Schäßburger drei, aus dem Mühlbächer sechs, aus dem Sächsisch-Regner sieben, aus dem Großschenker drei und zwanzig Beiträge, aus dem Mediascher und Bistritzer Kirchenbezirk gar nichts. Wenn ich zu dem beabsichtigten Zweck das Eingesendete großentheils nicht verwenden kann; so liegt darin doch manch Goldkörnlein für das Idiotikon und ist immer dankenswerth.

Was bleibt nun nach solchen Erfahrungen zu thun übrig? Fast stehen wir noch auf derselben Stelle als bei dem Erscheinen des „Planes zu den Vorarbeiten".

Wenn freilich mein Freund Wilhelm Schuster in der Vorrede zu den siebenb.-sächsischen Volksliedern im J. 1865 sagt: „Vieles ist übrigens nur da, um ein möglichst vollständiges Bild unsrer Volksdichtung zu liefern, die nun bis auf die dramatischen und mimischen Spiele, Tänze und Mummereien, welche eine eigene Bearbeitung erfordern, in den Händen des Publikums ist"; so könnte dieses leicht mißverstanden werden; denn von allen Gattungen unserer Volkspoesie ist ja bloß etwas, gleichsam ein erster Trunk, von einigem mehr, von anderm weniger veröffentlicht worden; daß es nur in diesem eingeschränkten Sinne zu verstehen sei, sagt uns W. Schuster im Mühlbächer Schulprogramm vom Jahr 1858: „Aufgaben der germanistischen Studien rc." selbst mit den Worten: „noch haben wir alle Hände voll zu thun und glauben, daß unsere Schachten trotz der jährlichen Vermehrung der Werkleute noch durch Jahrzehnte nicht erschöpft werden mögen"; in der That keine einzige Gattung unserer Volksdichtung ist bereits so erschöpft und kann ja nach der Natur der Sache auch nicht so erschöpft werden, daß eine weitere Forschung und Sammlung darin entbehrlich wäre und gar nun was die Sammlungen für das Wörterbuch betrifft; so braucht man nur in die bereits bezeichneten Schriften: „Aufgaben der germanistischen Studien in Siebenbürgen im Mühlbächer Schulprogramm des J. 1858", „Plan zu Vorarbeiten für das Idiotikon der siebenb.-sächsischen Volkssprache vom Jahre 1865", „Zur Culturgeschichte der Sachsen in Siebenbürgen", „Grundlage zur Sammlung von Spielen, Sprichwörtern rc. Aberglauben vom Jahre 1867", einen prüfenden Blick zu thun, um die klaffenden Lücken, die bis jetzt nicht ausgefüllt sind, wahrzunehmen.

„Nur die Fülle aber führt zur Klarheit"; soll die Arbeit am Idiotikon, wenn sie einmal begonnen worden, recht von Statten gehen, so muß das Material gehörig zubereitet vorliegen; bei dem Aufbau hat der Werkmann dann nicht Zeit weiter viel zu forschen und zu fragen.

Die nächste Aufgabe zur Ermöglichung und Förderung des siebenb. deutschen Wörterbuchs wird denn die sein, wenigstens die fühlbarsten Lücken so schnell als möglich auszufüllen.

Wie kann nun dieses geschehen, da der bisherige Weg der ganz beliebigen und freien Arbeit, wobei jeder auf den andern sich verläßt, zu nichts führt?

Ich erlaube mir in dieser Beziehung Folgendes mitzutheilen:

Ich habe in der Hoffnung bald auch einige jüngere Mitarbeiter zu gewinnen, zunächst Herrn Pfarrer Friedrich Marienburg in Nadosch bestimmt, als Mitarbeiter am siebenb. deutschen Wörterbuch sich zu betheiligen und die Personennamen, die Ortsnamen und die Fremdwörter

zu übernehmen, nachdem er in diesen Gebieten bereits früher Studien gemacht; in denselben sind aber in den letzten Jahren in Deutschland reiche literarische Schätze zu Tage gefördert worden, die auch berücksichtigt und studirt werden müssen, woraus eine Menge ungeahnter Beziehungen und Aufschlüsse für unsere Heimat sich ergeben wird.

Man schaffe uns nur beiden Raum und Zeit, so werden wir, ohne uns weiterhin auf jemanden zu verlassen, die Vorarbeiten nach einander so schnell, als es uns möglich sein wird, zu Ende führen.

Die literarischen Hilfsmittel hoffen wir aus unsern Gymnasialbibliotheken, aus der Brukenthal'schen Bibliothek und von Freunden, im Nothfalle aus der Bibliothek des germanischen Museums zu erhalten.

Nichts desto weniger würde es uns überaus erwünscht und der Sache förderlich sein, wenn Freunde mundartlicher und culturhistorischer Forschungen alle Aufgaben, auf die wir vor der Hand unsere Aufmerksamkeit weniger richten könnten, inzwischen zu bearbeiten suchten.

Ich habe nun als nächste Aufgabe vor, sobald wir mit unsern Germanisten namentlich mit Rector Johann Wolf in Mühlbach, der in letzter Zeit sich damit eingehend beschäftigt hat, das mundartliche Lautsystem, das noch schwankend ist, festgestellt haben:

1. eine vergleichende Tabelle sammt eingehender Besprechung über Vocalismus und Consonantismus im Sächsischen, auf Grund systematisch zusammengestellter Wörter und Sprachproben unserer wichtigern Dialekte zu fertigen, falls nicht besser Johann Wolf oder Johann Roth diese Arbeit übernehmen, von denen der letztere durch seine „Laut- und Formenlehre der starken verba im siebenbürgisch-sächsischen" (im Vereinsarchiv vom Jahre 1872), der erste durch seine Abhandlung: „Der Consonantismus des Siebenbürgisch-Sächsischen" im Mühlbächer Schul-Programm vom Jahre 1873 in der Richtung bereits etwas gethan haben. Diese Tabelle würde in der Einleitung des Wörterbuchs die geeignete Stelle finden; sie soll den Zweck haben, das Verhältniß der einzelnen Mundarten zu einander und zur hochdeutschen Schriftsprache klar zu machen und die Möglichkeit oder den Schlüssel gewähren, da die allen Mundarten gemeinschaftlichen Idiotismen nur in einer Form und Mundart mitgetheilt werden dürfen, soll der Umfang des Werkes nicht unnöthig vermehrt werden, dieselben auch in den andern Mundarten sich sofort bilden zu können;

2. den zweiten Band der deutschen Märchen aus dem Sachsenlande in Siebenbürgen mit den Thiermärchen und Thiersagen auszuarbeiten und herauszugeben;

3. meine Sprichwörtersammlung und bildlichen Redensarten zu ergänzen, zu ordnen, herauszugeben.

Vorläufig hätte ich der Arbeit genug. Eine, lange Jahre von mir warm gehegte und gepflegte Arbeit: „Das sächsische Haus", die ich nach Riehls „Familie", und „Pfälzer" und im Geiste Landaus (Gartenlaube Nr. 48, 1864) auszuführen im Sinne hatte, muß ich leider aus dem Nest stoßen, da mir die nöthige Zeit, die sie erfordert, gebricht. Wer will sie aufnehmen, pflegen und flügge machen? Ich habe dabei an Johann Wolf in Mühlbach gedacht.

Stadtprediger Ludwig Fabritius in Schäßburg hat auf meine Bitte und Anregung versprochen: Geburt, Taufe, Kindeszeit 2c., wofür er seit Jahren gesammelt hat, in ähnlicher Weise wie Johann Mätz: Die sächsische Bauernhochzeit und Georg Schuller: Tod und Begräbniß bearbeitet haben, zu bearbeiten und herauszugeben.

Pfarrer Friedrich Marienburg hat vor der Hand vollauf zu thun, um sich mit den Personennamen, Ortsnamen, Fremdwörtern und fremdsprachlichen Redensarten zurecht zu finden.

Alles Uebrige im „Plan zu Vorarbeiten 2c." und in der „Culturgeschichte 2c." ist vogelfrei und es möge sich, wen die Lust treibt, aus dem reichen Vorrath etwas zu eingehender Forschung, Sammlung und Bearbeitung auswählen.

Wir heben insbesondre hervor, was der Bearbeitung harrt, und dem sächsischen Wörterbuch mittelbar sehr zu gute kommen würde:

1. Die dramatischen und mimischen Spiele, Tänze, Mumereien und Aufzüge bei Hochzeiten und Festlichkeiten 2c.

Königslied oder Herodeslied, Rockenlied, Rößchentanz, die „Urzeln" in Agnetheln, die Marienjungfer verbrennen in Felldorf, der Laub- und Strohmann im Großschenker Stuhle, die festlichen Aufzüge der Zünfte, das Ladetragen der Bruderschaften (Feierten), Kaiser Napoleons Flucht bei Zunftbällen, und am „Blasi" aufgeführt, Volksschwänke, Hochzeitspredigten, auch im Sprachenmischmasch (wie namentlich im Großschenker Stuhl sie vorkommen). Daß bei den Aufzeichnungen und Beschreibungen in hochdeutscher Sprache die sächsischen Idiotismen nicht beseitigt und wenn nicht im Texte auch nur in Parenthese angegeben werden, darauf ist besonders Augenmerk zu richten.

Ich habei dabei an Pf. Friedrich Fronius in Agnetheln gedacht.

2. Sächsische Rechtsalterthümer, dann Gemeinde-, Nachbarschafts-, Bruderschaftsordnungen, Reden dabei u. dgl. Prof. Friedrich Schuler v. Libloy würde, nachdem er bereits

einiges dahin Einschlägige veröffentlicht, am leichtesten und besten die Sache zu Ende führen.

3. Sächsische Kleider- und Kleiderstoffnamen, dann überhaupt sächsische Handwerksausdrücke. Gustav Seivert dürfte darüber in kürzester Zeit die beste Auskunft geben können.

4. Die Naturlaute in das Sächsische übersetzt. (Einen Anfang zur Sammlung habe ich gemacht im Album zum Besten der Bistritzer Abgebrannten vom J. 1857 unter dem Titel: Der Sinn für Poesie unter dem Volke.)

5. Die Spiele der sächsischen Jugend.

6. Schelt- und Kosewörter und Formen, sächsische und fremdsprachige.

Das im „Plane zu Vorarbeiten ꝛc." von S. 125—136 von mir Mitgetheilte gibt einen Begriff, wie viel davon noch unter uns vorhanden. Es spricht aus vielen Schelten ein so gesunder und köstlicher Humor, daß sie unsere Beachtung schon deshalb verdienen.

Ob nun Jemand meiner und meines Freundes Friedr. Marienburg sich erbarmen und durch selbstständige Arbeiten einen Theil des Stoffes zum Idiotikon zubereiten und zurechtlegen wird, oder nicht, das wird uns von nun an nicht hindern, zu arbeiten, was wir können.

Haben wir einmal das Material und die nöthigen Hilfsmittel nur beisammen, so werden wir auch den Grund legen und Gerüste zum Bau aufstellen, damit wenn einer von uns, oder vielleicht wir beide während der Arbeit abberufen würden, andere an die Stelle rücken und nach demselben Plane das Werk zu Ende führen können. Der Gedanke ist mir oft niederschlagend und peinlich, daß die Aufgabe des siebenbürgisch-deutschen Wörterbuchs, welche nun bereits auf das dritte Geschlecht sich vererbt hat, noch immer nicht gelöset worden ist, während andererseits aber auch feststeht, daß ihre Lösung auf Grund unserer bisherigen mangelhaften Vorarbeiten, nach dem Muster des bairischen Wörterbuchs von Schmeller — denn die zum Theil unverantwortlich schlechten Wörterbücher nach Schmeller dürfen wir doch nicht nachahmen! — noch immer nicht recht möglich ist.

Diesen meinen Bericht wolle Ein Löbl. Ausschuß zur Kenntniß der Generalversammlung bringen.

Schaas, 18. August 1874.

Notiz.

Im Herbst 1873 theilte mir der Director des Friedrich Wilhelmstädtischen Gymnasiums in Berlin Ferdinand Ranke mit, daß er aus den Familienpapieren des berühmten Göttinger Professors und Kunstarchäologen Karl Otfried Müller erfahren habe, daß derselbe aus einer aus Siebenbürgen nach Deutschland ausgewanderten Familie stamme, und ersuchte mich, etwa noch vorhandene Daten über diese Familie ihm zukommen zu lassen. Die Nachforschungen, welche darauf hin angestellt wurden und an denen Karl Fabritius, Pfarrer in Trapold, in dankeswerter Bereitwilligkeit sich betheiligte, haben im Zusammenhange mit den Funden Ranke's folgendes Ergebniß geliefert.

Michael Müller, wahrscheinlich gegen Ende des XVII. Jahrhunderts geboren[1], studirte in Großschenk an der dasigen Lateinschule, wurde gegen Ende des Jahres 1721 von der evangelischen Kirchengemeinde A. B. in Peschendorf, Laßler Capitels, zum Prediger gewählt und als solcher den 11. Januar 1722 vom Superintendenten Lucas Graffius ordinirt[2]. Im Jahre 1746 finden wir ihn als Pfarrer derselben Gemeinde und, wie unter Andern der Titel „praeclarus“ andeutet auch bereits als Dechanten des Laßler Capitels[3].

Er hinterließ bei seinem Tode zwei Söhne, von denen einer, Johann, seines Gewerbes Kürschner, am 31. Juli 1746 eine Tochter des Hendorfer Pfarrers Michael Tellmann heiratete[3]. Damals war der

---

[1] Es ist dies daraus zu schließen, daß er 1722 bereits das kanonische Alter erreicht haben mußte, um ordinirt zu werden.

[2] Superintendentialarchiv, Ordinationsmatrikel: „Ego Michael Müller, hactenus studiosus in Gymnasio Schenkensium rite vocatus ad munus Sacrum Diaconatus scilicet Ecclesiae Pesensium et ordinatus a Reverendissimo Clarissimo atque Doctissimo Dno. Dno. Luca Graffio Superintendente. Itaque Augustanae Confessioni invariatae me subscribo. Anno 1722 d. 11. Januarii“. Wie damit Ranke's Mittheilung, M. Müller habe in Wittenberg studirt zu vereinigen, ist mir noch unklar.

[3] Schäßburger Kirchenmatrikel vom 31. Juli 1746: „Joh. Müller, juv. pellio, f. Praecla. Dn. Michaelis Müller, Past. Peschend. ducit Sophiam V. F. Cl. Dn. Mich. Tellmann Past. Hegen.“

Vater wahrscheinlich noch am Leben, da die bezügliche Aufzeichnung in der Schäßburger Kirchenmatrikel sonst wol seinen Tod durch das gebräuchliche „quondam“ angemerkt hätte. Johann Müller starb hochbetagt den 18. Februar 1812 in Schäßburg[1]. Er soll bloß eine Tochter gehabt haben, aus deren Ehe mit einem gewissen Hermann eine Enkelin stammte, welche an den Schuhmacher Konst verheiratet den greisen Großvater in seinen letzten Lebensjahren pflegte. Das Haus Müllers war das später Konstische, gegenüber dem Spitalsprediger-Hof.

Der zweite Sohn Michael Müller's wandte sich nach Ranke's Mittheilung dem Studium der Theologie zu, ging nach Preßburg und von dort nach kurzer Zeit nach Schlesien, wo er 1773 Prediger in Strahlen war.

Dessen Sohn ist Karl Daniel Müller, geboren den 26. Mai 1773, welcher 1794—1809 Feldprediger in Brieg und später Pastor in Ohlau und Superintendent war. Er hatte drei Söhne:

1. Karl Otfried Müller, Professor in Göttingen,
2. Julius Müller, Professor in Halle, und
3. Eduard Müller, Director des Gymnasiums in Liegnitz.

Karl Otfried Müller war also der Urenkel des Pfarrers und Dechanten Michael Müller zu Peschendorf in Siebenbürgen.

Fr. Müller.

---

[1] Schäßburger Kirchenmatrikel vom 18. Februar 1812: „Johann Müller pellio febri acuta grandaevus“ (scil. moritur).

Berichtigungen.

Im vorliegenden Heft ist zu lesen:

Seite 3 Zeile 11 statt Mehrheit Wahrheit,
„ 5 „ 13 statt Schullerschen Schellerschen,
„ „ „ 17 statt konnte, die konnte. Die,
„ „ letzte Zeile statt Schadius Schedius,
„ 7 Zeile 32 statt ersten ernsten,
„ 8 „ 3 statt Rollen Stellen,
„ „ „ 37 statt Gubernirlrath Gubernialrath,
„ 9 „ 12 statt Alten alten,
„ „ „ 30 statt Unerwartert Unerwartet,
„ 11 „ 18 statt dodatio dotatio,
„ „ „ „ hinter fiscalibus kein Comma,
„ „ „ 20 statt episcopali episcopalis,
„ „ „ „ statt numerose numeroso,
„ „ „ 28 statt Superintendentia Superintendentis,
„ „ „ 34 statt eingeschalten eingeschaltet,
„ „ „ 36 statt aductos adductos,
„ „ „ 38 statt tantum tantam,
„ „ „ 42 statt favere fovere,
„ 12 „ 22 statt inderecte indirecte,
„ 14 „ 14 statt könne könne“,
„ 14 „ 20 statt beauftragte beantragte,
„ „ „ 32 statt Csernis Csereis,
„ „ „ 38 statt bei bin,
„ 15 „ 25 statt Ablesung Abfassung,
„ „ „ 38 statt Abstellung Abfassung,
„ 19 „ 11 statt terténetei történetei,
„ „ „ 18 statt Messe Massa,
„ 20 „ 3 statt alte alle,
„ „ „ 21 statt Ortsrestitutionen Ortsconstitutionen,
„ 21 „ 3 statt daß die „daß die,
„ „ „ 8 statt find sind,
„ „ „ 11 statt für sie,
„ 22 „ 2 statt hoh hoch,
„ 24 „ 5 statt dauerndes Dauerndes,
„ „ „ 31 statt dieselben dieselbe,
„ 26 „ 13 statt erhaltenen erhaltenem,
„ 27 „ 23 statt und nach um nach,
„ „ „ 24 statt geben gehen,
„ „ „ „ statt eingestimmt beigestimmt,
„ 33 „ 30 statt Statium Statuum.

Archiv des Vereines für siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Zwölfter Band.

II. Heft.

Herausgegeben vom Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt,

Gedruckt in der Buchdruckerei der v. Closius'schen Erbin.

1875.

Chronologische Tafel

der

Hermannstädter Plebane, Oberbeamten und Notare

zusammengestellt von

Gustav Seiwert.

Erste Abtheilung von 1309 bis 1499.

Jeder der sich mit der Geschichte der Sachsen beschäftigt hat, wird Seiwerts Verzeichnisse der Hermannstädter Oberbeamten und Stadtpfarrer mit dankbarer Anerkennung gebraucht haben, ebenso wird aber auch in den Meisten der Wunsch aufgestiegen sein, es möchten diese Verzeichnisse durch tabellarische Nebeneinanderstellung aller dieser Beamten übersichtlicher und durch Angabe der Quellen, aus denen die Daten geschöpft wurden, kritisch zuverläßiger sein.

Seit Jahren hat dieser Wunsch mich veranlaßt, für meinen Gebrauch alle Quellen, in welchen derartige Namen vorkamen, zu notiren und auch die Provinzial-Notare, beizufügen. So ist mir im Laufe der Zeit eine chronologische Tafel der Plebane, Oberbeamten und Notare mit der Angabe der Quellen fast unmerklich entstanden.

Diese Tafel habe ich nun durch sorgfältiges Durchgehen aller mir zugänglichen Quellen so viel als möglich zu vervollständigen gesucht und glaube den Freunden unsrer Geschichte keine unwillkommene Gabe zu bieten, wenn ich dieselbe veröffentliche.

Seiwert's Arbeiten, auf welche ich hiebei besonders gefußt habe, sind:

1. Von den Grafen der sächsischen Nation im Großfürstenthume Siebenbürgen. Ungrisches Magazin Band II. Seite 261—302, Band III. Seite 129—63 und 393—432.

2. Die Provinzial-Bürgermeister zu Hermannstadt im Großfürstenthum Siebenbürgen, Quartalschrift Band II. Seite 154—206, 235—306 und 315—352. Separatabdruck unter dem Titel: „Kurze Geschichte der Provinzial-Bürgermeister von Hermannstadt in Siebenbürgen" 160 Seiten Octav. Hermannstadt bei Martin von Hochmeister 1792.

3. Chronologische Tafel der Provinzial-Bürgermeister, Stuhlsrichter und Stadthannen zu Hermannstadt. Siebenbürgische Quartalschrift Bd. II. Seite 55—83.

4. Die Sächsischen Stadtpfarrer zu Hermannstadt entworfen von Johann Seiwert. Hermannstadt, 32 Seiten Octav. Bei Johann Barth und Sohn 1777.

5. Ein handschriftliches Werk von Johann Seiwert: Onomasticon Venerandi Capituli Cibiniensis von 1778.

Wo Seiwert einen Namen angegeben hat, für welchen ich in den mir zugänglichen Urkunden und sonstigen Materialien einen Beleg nicht habe finden können, ist in der chronologischen Tafel derselbe mit einem danebenstehenden S bezeichnet worden; ich werde daher in den Anmerkungen auf dieselben weiter nicht reflektiren, wenn nicht besondere Veranlassung dazu vorhanden ist.

Seiwert führt mehrmals in den Grafen und Bürgermeistern zum XV. Jahrhundert als Quelle die Rathsprotokolle an; nun sind mir aber aus dem XV. Jahrhundert keine derartigen Protokolle bekannt, noch habe ich von irgend Jemandem eine Nachricht über derartige Protokolle erhalten können; ich muß also voraussetzen, daß seit Seiwerts Zeit diese Protokolle in Verlust gerathen sind.

Zum Schluße dieser Vorrede fühle ich mich noch verpflichtet, allen jenen Männern meinen wärmsten Dank auszusprechen, welche in so überaus freundlicher Weise mir theils ihre eigenen, theils die unter ihrer Verwahrung befindlichen Sammlungen zur Benützung überließen, oder mir Auszüge aus denselben zukommen ließen.

Einleitung.

Mit Recht dürfte mir bei dieser Arbeit die Frage vorgelegt werden, warum ich eine chronologische Tabelle der Hermannstädter Comites oder Königsrichter nicht mit dem Jahre 1271 begonnen, da doch aus dem XIII. Jahrhundert fünf Comites de Cibinio bekannt seien?

Abgesehen davon, daß in einer Reihe von 37 Jahren nur die eine Columne der Königsrichter einige Namen erhalten hätte, die andern aber leer geblieben wären und die Hoffnung diese Lücke auszufüllen eine nur sehr schwache ist, hat mich dabei auch eine andre Rücksicht geleitet. Die ohnehin auf eine kurze Reihe von 9 Jahren und die Regierungszeit blos zweier Könige beschränkte Kenntniß der Hermannstädter Grafen des XIII. Jahrhunderts, — es sind folgende:

1271 und 1272 Albertus magister agazonum Comes de Zibinio,
1272 Nicolaus magister agazonum Comes de Zibinio,
1273 Ladislaus judex curiae et Comes de Barana et de Zibinio,
1274 Alexius (Alexander) Comes de Zibinio,
1275 Alexander banus Comes Scibiniensis et de Doboka,
1279 Petrus Magister agazonum Comes de Cibinio —

zeigt uns dieses Amt in einer ganz andern Stellung und Bedeutung, als dasselbe vom XIV. Jahrhundert her einnimmt; es ist wohl kaum ganz zufällig, daß 3 von diesen Comitibus Magistri Agazonum regalium und zugleich 2 Comites von andern Comitaten sind. Nichts weiset darauf hin, daß diese Männer Siebenbürger oder Deutsche gewesen seien, es scheint vielmehr, wie dieß bei den Hermannstädter Pröbsten im 13. Säculum (meist königlichen Vice-Cancellarius) der Fall auch war, daß dieß blos Aemter hoher Hofbeamten waren, welche ihnen nebst einer nicht unbedeutenden Einnahme einen nicht unwesentlichen Zuwachs an Ansehn boten und ihnen nichts weiter auferlegten, als etwa des Jahres einmal einer Gauversammlung beizuwohnen und ihren Comitat am Hoflager zu vertreten, (die eigentlichen Geschäfte besorgte der von dem Volke gewählte Richter, der Judex terrestris der spätern Zeit) und es mochte weder jene drängen, noch aber die Bewohner ihres Comitates besonders gelüsten, sie häufig unter sich zu sehen. Eine Analogie hiezu haben wir in dem deutlich in den Urkunden gezeichneten Verhältniß der Szekler Grafen zu dem Kronstädter Distrikt, welches auch in Bistritz und Mediasch kaum anders mag gewesen sein.

Ganz verschieden hievon sind die Judices regales, wie sie uns seit dem Anfang des XIV. Jahrhunderts entgegentreten. Diese sind nicht nur entschieden Siebenbürger Deutsche, sondern sie wohnen auch in ihrem

Comitate, führen in den Gauversammlungen den Vorsitz und nehmen somit gegen die vorigen Comites eine ganz andre Stellung ihrem Comitate gegenüber ein.

Man könnte mir wohl hier einwenden, daß sich die ganze Sache auch umkehren ließe, wenn man annähme die Oberststallmeisterwürde der Comites und das Vice-Cancellariat der Pröbste seien nur Titular-Aemter gewesen und hätten die Anwesenheit dieser Beamten in ihrem Amtssprengel nicht verhindert; eine Analogie hiezu biete der Thomas Decanus Cibiniensis plebanus insulae majoris, Capellanus noster specialis im Jahre 1383 und Johanes Záz de Cibinio Judex Regius Sedis Záz-Sebes, Prothonotarius Hungaricalis Cancellariae nostrae Majestatis im Jahre 1453. Dagegen aber muß ich bemerken, daß diese Männer immer in Urkunden über sächsische Angelegenheiten genannt werden, während Jene als am Hofe anwesende Beamte, als Zeugen andrer am Hoflager ausgestellter Schriftstücke erscheinen, und gerade in der einzigen Urkunde jener Zeit, welche der Gauversammlung erwähnt, die Namen der Grafen nicht erwähnt werden.

Aus diesen Gründen habe ich meine chronologische Tafel erst mit dem Jahre 1309 begonnen.

Die Ansicht Seiwerts, daß wo mehrere Namen unter der Collectiv-Bezeichnung Comites oder Judices Cibinienses vorkommen, darunter die Hermannstädter Oberbeamten zu verstehen seien, habe ich auch für jene Zeit festgehalten, wo ein Bürgermeister von Hermannstadt noch nicht existirte. Abgesehen davon, daß seit dem Andreanum zwei Richter an der Spitze der Sachsen stehen, (der Judex regalis und terrestris) hat auch der Hermannstädter Hann oder villicus sicher schon in der frühesten Zeit eine so bedeutende Stellung in der Gauversammlung eingenommen, daß, so wie wir ihn später fast immer namentlich aufgeführt finden, auch für die Zeit, wo die einzelnen Aemter nicht abgesondert aufgeführt werden, seine Mitaufführung unter jener Collectivbenennung vermuthet werden kann.

Wo, wie dies in dem 14. Jahrhundert vorkommt, vor Einführung der Bürgermeisterstelle 4 Comites Cibinienses vorkommen, habe ich zwei gleichzeitige Königsrichter angenommen. Es verstößt dies, wie spätere Analogieen erweisen, nicht gegen den Geist der Zeit und anders weiß ich die Namen nicht zu deuten; sollte ich gefehlt haben, so kann diesen Irrthum Jedermann nach seiner Ansicht berichtigen.

Wenn mehrere Comites, oder Judices regales aufgeführt werden unter denen bei einem der Zusatz de Cibinio steht, so habe ich in der Tafel immer nur diesen einen angeführt, da die Belegstellen ohnehin alle

Namen enthalten. Zwei Namen habe ich überhaupt in einem Jahre nur dann eingetragen, wenn:

1) gleichzeitig zwei Königsrichter erscheinen,
2) innerhalb des Jahres ein Beamtenwechsel stattgefunden,
3) Seiwert Namen aufführt, welche von den von mir aufgefundenen verschieden sind,
4) Stellvertretungen vorkommen, wo ich auch den Stellvertreter mit angeführt habe.

Ich gehe nun über zu den einzelnen Rubriken:

A. Die Plebane.

Verzeichnisse von den Hermannstädter Plebanen besitzen wir:

a) zwei in dem alten Missale der Hermannstädter Parochialkirche vom Jahre 1394, das erste kürzere ziemlich gleichzeitig mit dem Missal entstanden, das zweite etwa um das Jahr 1471 geschrieben;
b) Seiwerts Sächsische Stadt-Pfarrer von Hermannstadt;
c) ein lateinisch geschriebenes Verzeichniß sämmtlicher Pfarrer des Hermannstädter Capitels, im Manuscripte vorhanden, im Besitze des Herrn Stadtpfarrers Karl Fuß;
d) das chronologische Verzeichniß der Pfarrer des Hermannstädter Capituls (Prov. Bl. Band II. S. 104 ff.)

Von diesen Verzeichnissen enthält das erste und älteste folgende Namen: Heynricus (merkwürdigerweise später gelöscht), Nicolaus, Johannes, Johannes, Johanes, Jacobus Comes de Cibinio, später nachgetragen Nicolaus, Magister Nicolaus Rynisch,

das zweite jüngere: Dominus Nycolaus, Johannes, Johannes, Johannes, Jacobus Comes, Nicolaus, Magister Nicolaus Rynisch, Anthonius decretorum doctor, Jacobus magister ciuium, Valentinus, später nachgetragen Mathiasch, Joh'anes dwr etc.,

Seiwerts Stadtpfarrer und das lateinische Manuscript desselben: Henricus, Johanes, Nicolaus, Johannes, Johanes Johannes, Jacobus Comes, Nicolaus Sybelinder, Nicolaus Rynisch, Antonius, Johanes, Jacobus magister ciuium, Valentinus, Mathias Johannes Dw*e*r* etc.,

das Verzeichniß in den Provinzialblättern: Henricus, Nicolaus, Johannes, Johannes, Johanes, Jacobus Comes, Nicolaus Sybelinder, Nicolaus Rynisch, Anthonius, Johannes, Jacobus Magister Ciuium, Valentinus, Mathias, Johannes Dw*e*r etc.

---

* Die cursiven neben den Antiqua-Buchstaben stehen im Originale über dem nächstvorhergehenden Vokale.

Wer nun das urkundliche Verzeichniß hiemit vergleicht, dem muß es auffallen, daß von den vier ersten Plebanen nur Heinricus erwähnt ist, also von 4 Plebanen in 28 Jahren nur einer, während die nächsten 35 Jahre 4, oder nach Seiwert und den Provinzialblättern 5 Namen enthalten, von welchen in den wenigen erhaltenen Urkunden dieser Zeit sich keine Spur findet. Das ältere Verzeichniß im Missal nimmt jedoch, da es, wenn auch nicht vollkommen gleichzeitig, doch nicht viel später entstanden ist, so wie bezüglich der spätern Namen die zweite Redaction, von vorne herein das Ansehn einer Quelle in Anspruch. Dennoch muß ich gegen 3 in diesen beiden Verzeichnissen aufgeführte Namen mein Bedenken erheben. Es sind Jacobus Comes, Jacobus magister ciuium und Mathias. Bezüglich der beiden ersten bezweifle ich, daß sie Plebane gewesen, bezüglich des letztern ist dies vielleicht auch der Fall, wenn aber nicht, so steht sein Name nicht an der richtigen Stelle. Die Plebanverzeichnisse entstammen nemlich einer Aufzeichnung der Mitglieder der Kalandsbrüderschaft des Hermannstädter Stuhles, zu welcher auch Laien gehörten; diese sind nun zwar, doch jedenfalls viel später, abgesondert eingetragen, aber es wäre immerhin möglich, daß dieser Jacobus Comes und der Jacobus magister ciuium (denn so und nicht wie Seiwert gelesen, magister artium, steht es im Original) irrthümlich als Laien hieher eingeschrieben wurden. Denn gerade in der Zeit, der Jacobus Comes angehören muß, spielt ein Jacobus in Hermannstadt eine bedeutende Rolle, und ebenso ist im XV. Jahrhundert, wo der Jacobus magister ciuium vorkommt, der Name Jacobus bei den Hermannstädter Bürgermeistern geradezu endemisch. Hiezu kommt noch bezüglich des letztern ein anderer Umstand; der Vorgänger desselben, Anthonius ist bis zum Jahre 1457 inclusive bezeugt, ebenso sein Nachfolger Valentinus von 1460 an, es könnte also der Jacobus nur 2 Jahre Pfarrer gewesen sein; jedoch auch diese immerhin mögliche Annahme wird durch einen anderen Umstand erschüttert. Es kommt nemlich in dem zweiten Plebanverzeichnisse nach Valentinus, offenbar später, doch aber noch immer im ersten Jahrzehent des XVI. Jahrhunderts, nachgetragen, ein Mathias vor. Nach Valentinus kann dieser nicht Pleban gewesen sein, denn 1470 ist jener noch Pleban, während 1471 bereits Johannes Duer bezeugt ist. Dennoch scheint Mathias Pleban gewesen zu sein, nur nicht nach, sondern vor Valentinus; denn in einer Urkunde von 1460, in welcher Valentinus zum erstenmal als Hermannstädter Pleban erwähnt wird, erscheint unter den Zeugen „Mathias de lanczendorff pridem plebanus“; er muß also vor Valentinus diese Stelle bekleidet haben, und da bleiben auch für ihn nur die beiden Jahre 1458 und 1459 übrig; es müßten also Jacobus

und Mathias zusammengenommen nur zwei Jahre hindurch das Plebanat versehen haben, und das scheint, bei dem Schweigen der Urkunden, mindestens verdächtig. Es könnte freilich, da wir auf die Rechtschreibung von Namen nicht immer vertrauen dürfen, lanczendorff für langendorff verschrieben sein, und wäre, hinter Mathias ein Komma gedacht, zu lesen, Mathias, de langendorff pridem plebanus, wornach dann derselbe bei Hermannstadt ganz ausfiele. Weiter ist zu bemerken, daß beide Verzeichnisse des Missales hinter Heinricus und Nicolaus drei Johannes aufführen, während Seiwert in die Jahre 1451 und 1453 einen Johanes eingeschoben hat; von den ersten drei Johanes ist nur einer im Jahre 1372 bezeugt, der von Seiwert Eingeschobene scheint aber um so verdächtiger, als er nicht nur die Amtsperiode des Anthonius, welcher von 1446 bis 1457 in den Jahren 1446, 48, 50, 51, 54, 56, 57 urkundlich bezeugt ist, durchschneidet, sondern auch im Jahre 1451 Anthonius am 11. Mai ausdrücklich als Pleban erwähnt wird. Seiwert muß doch wohl für diese abweichende Angabe eine Quelle gehabt haben, und wir haben es auch hier wieder lebhaft zu bedauern, daß er seine Quellen so selten namhaft macht. Von Johannes Dwr an wird die Reihe der Plebane zuverläßiger und ist außer dem in den Anmerkungen Gesagten weiter nichts mehr zu erinnern.

B. Die Königsrichter.

Der Umstand, daß Comes und Judex so wechselnde Benennungen sind, daß Comes sowohl den Königsgrafen als auch den Dorfsgrefen bezeichnet, oft von Beamten überhaupt und bisweilen sogar nur im Allgemeinen als Ehrenname gebraucht wird, und daß Judex ebenso gut den Stuhls- als den Königsrichter bezeichnen kann, macht oft die Bestimmung, ob ein Mann Graf und Königsrichter von Hermannstadt war, sehr schwierig. Ich habe mir Mühe gegeben, sichere Resultate zu liefern, überall war dies nicht möglich; in schwankenden Fällen habe ich immer nach den mir richtig scheinenden Gründen die Namen eingetragen und die Gründe in den Noten angeführt.

Im 14. Jahrhundert ist es Jacob, der in verschiedenen Zeiträumen 1337 bis 1342 inclusive, dann 1383, 84 und 87 theils als Judex, theils als Judex regius, im ersten Jahre ohne alle nähere Bezeichnung vorkommt, so daß aus dem Umstande allein, daß er 1387 Königsrichter gewesen, sich für die Jahre 1383 und 84 dieses nicht erschließen läßt; er kann früher ebenso gut nur Judex terrestris gewesen sein. Auch ist es immerhin nicht entschieden, ob alle drei Daten eine und dieselbe Person bezeichnen. Es könnte dieser Jacobus wohl jener Jacobus Comes sein,

der im Missale und zwar um diese Zeit in der Reihe der Plebane aufgeführt erscheint. Der Name Jacob bildet überhaupt bei den fehlenden Zunamen im 14. und 15. Jahrhundert ungemein viele Schwierigkeiten, worüber bei den Bürgermeistern mehr zu sagen ist.

Vom Jahre 1376 bis 87 erklärt Seiwert in den Grafen der Sächsischen Nation den Johann Agnethler für den Hermannstädter Königsrichter und Grafen der Sachsen. Die in den Anmerkungen folgenden Urkundenauszüge werden aber nachweisen, daß diese Angabe völlig unrichtig ist und Agnethler gar nicht in Hermannstadt, sondern nur in Schenk Königsrichter war; vielmehr erweisen die mir bekannt gewordenen Quellen von 1370—95, mit Ausnahme einiger Jahre, meist einen Johannes, Janus, Yanusch de Cibinio als Hermannstädter Grafen und es wäre, wenn wir Seiwerts Behauptung retten wollen, nur der eine Fall denkbar, daß Agnethler bis zum Jahre 1386 mit Johannes zugleich Comes Cibiniensis gewesen sei, in derselben Zeit aber auch in Schenk das Königsrichteramt bekleidet habe. Daß oft zwei Königsrichter vorkommen, ist schon erwähnt und Johannes selbst kommt im Jahre 1395 mit einem Georgius zusammen als Königsrichter vor; ebenso ist die gleichzeitige Verwaltung mehrerer Königsrichterstellen in den Anmerkungen häufig genug bezeugt, nur für Agnethler weiß ich dafür keine Belege. 1406 erscheint wieder ein Johannes. Von 1411 bis 30 ist, urkundlich nachweisbar, der auch von Seiwert aufgeführte Andreas Königsrichter gewesen. Im Jahre 1431 ist Anton Trautenberger als Königsrichter bezeugt; über das Jahr 1432 wird in den Anmerkungen das Nöthige gesagt werden; von da an bis 1449 ist eine Lücke. Seiwert führt zwar zum Jahre 1444 aus einer Stolzenburger Urkunde den Johann Lemel als Königsrichter auf. Da es mir aber nicht möglich gewesen, die Urkunden jenes Parochialarchivs einzusehen, obgleich eine Einsicht mir sehr erwünscht gewesen wäre, weil Seiwert mehrere sonst nicht bezeugte Beamte aus diesen Urkunden aufführt, so muß ich mich hier mit der einfachen Anführung bescheiden.

Der Mangel der Namen hängt nicht mit einem Mangel an Urkunden zusammen; aber einmal enthält die Hauptquelle, das National-Archiv, weniger Namen, weil in demselben mehr Dokumente enthalten sind, welche an den Hermannstädter Rath lauten, als solche, die er ausstellt und die Entscheidungen des Raths und der Universität häufiger in den Dorfs- und Marktarchiven vorkommen. Dazu gibt es eine doppelte Ausfertigungsart der Urkunden, mit und ohne Namen z. B. „Nos Magistri ciuium, Judices et Jurati Seniores septem sedium Saxonicalium oder Saxones septem sedium partium Transsilvanarum Ma-

jestati nostrae gravi cum querela exposuerunt“ und oft kommen in einer Reihe von Jahren Urkunden blos dieser Form vor. Mit dem Jahre 1462 tritt eine auffallende Erscheinung auf, nachdem im Jahre 1461 kein Königsrichter namhaft gemacht wird, erscheinen, mit Ausnahme der kurzen einjährigen Amtsführung des Woiwoden Thomas im Jahre 1324, seit dem 13. Jahrhundert zuerst wieder Ungarn als Comites Cibinienses und einer derselben führt dieses Amt auch im darauf folgenden Jahre. Zum Jahre 1464 und 65 habe ich dann wiederum keinen Comes auffinden können. Seiwert führt zum Jahre 1464 aus einer Stolzenburger Urkunde den Nicolaus Zigleur als Vice-Königsrichter auf und behauptet, ohne weitere Quellenangabe, derselbe sei im Jahre 1465 zum wirklichen Königsrichter gewählt worden.

Hierüber ist nun Mehreres zu bemerken.

1. Vom Jahre 1456 bis 60 erscheint Peter Gref von Rothberg allein als Comes Cibiniensis. Dann kommen im Jahre 1462 und 63 die beiden Ungarn vor, 1464 Ziglewr als Vice-Comes und 1466 wieder Petrus Gref. Es können doch nur sehr gewichtige Ursachen gewesen sein, welche den König im Jahre 1462 zu einer so wichtigen Aenderung veranlaßt haben und doch ist es mir nicht gelungen auch nur die leiseste Andeutung hierüber zu finden.

2. Den 6. April 1464 hatte Mathias den Hermannstädtern gestattet, wie die übrigen Stühle, einen Königsrichter zu wählen. Wen sie aber gewählt, darüber läßt sich in den mir bekannten Urkunden keine Spur finden; denn bis zum Jahre 1466 finde ich keinen Königsrichter aufgeführt. Es wäre von ungemeiner Wichtigkeit, wenn sich Seiwerts Angabe über Zieglers Wahl bestätigte; wir hätten damit den ersten gewählten Comes sichergestellt. Allein gerade in diesen Jahren scheinen Seiwerts Quellen, der Manches aus Kalenderchroniken und Hausbüchern schöpfte, unzuverläßig gewesen zu sein; denn nicht nur daß er gar nichts davon weiß, daß in den Jahren 1462 und 63 zwei Ungarn Königsrichter gewesen, so führt er auch zum Jahre 1466 einen sonst gänzlich unbekannten Benedikt Roth als Comes auf, während nach den in den Anmerkungen angeführten unzweifelhaften Urkunden Peter Gref von Rothberg diese Würde bekleidete. (Das Nähere Teutsch Sachsengeschichte 2. Auflage. I. 194).

Vom Jahre 1467 bis 1480 ist Ladislaus Hahn Königsrichter. In letzterem oder dem nächsten Jahre muß er gestorben sein; wenigstens kommt sein Name in mir bekannten Dokumenten nicht mehr vor und Thomas Altenberger, seit 1470 Bürgermeister, wird in dem Codex, den er 1481 für den Hermannstädter Rath abschreiben ließ, auch Königs-

richter von Hermannstadt genannt, dazu Bürgermeister und Kammergraf. Es ist auffallend, daß in keiner Urkunde Altenberger als Königsrichter erwähnt wird, er daher gesetzlich diese Stelle nie kann bekleidet haben; dagegen ist es sehr wahrscheinlich, daß er sich nach Ladislaus Hahns Tode die Königsrichterstelle faktisch angemaßt hat, denn noch zehn Jahre nachher im Jahre 1491, seinem Todesjahre finden wir ihn im angemaßten Besitze dieser dem Laurentius Hahn entrissenen Würde. Ich lasse hier drei Urkunden aus den Jahren 1488, 1490 und 1491 folgen, welche wenigstens so viel klar machen werden, daß Altenberger ein gewaltthätiger Mann war und Hahn wie es scheint bis zu dessen Tode nicht in den ruhigen Besitz der Königsrichterwürde gelangen konnte.

1488 9. April.

Papierurkunde ohne Wasserzeichen.

Adresse: *Prudentibus ac Circumspectis Dominis prothoconsuli Judicibus et Consulibus Juratis Ciuitatis Cibiniensis Dominis fautoribus et amicis sibi plurimum honorandis.*

S. Nat. Arch. A. III. 204.

S. p. d. Literas prudenciarum vestrarum ad me datas Quinto ijdus mensis aprilis gaudens suscepi easdemque per plane intellexi. Quibuscum omnem humanitatem atque singularem beneuolenciam p. v. erga me fore conspicio. Cum denique aduentum meum p: vras: anhelare agnosco maximo affectus sum gaudio. Huiusmodi tamen beneuolencie ne Immemor fore arguar, grates p. vris. condignas mihi quoque possibiles perpetuis habebo temporibus. Peticionibus eciam amplitudinis prudenciarum vestrarum libens acquieuissem, cum arduo non fuissem preuentus negocio. Ex oppido namque nostro virj electj sunt aliquot, e numero quorum vnum me instantissime surrogatum esse doleo. Cum ob certa negocia nostre policie incumbencia Regiam maiestatem adire ordinatj sunt, ibidem magistrum ciuium (deo fauente) me visurum et allocuturum firmiter spero. Cum Insuper incolumem ac sospitate fausta reduxerit me deus, Litere prudenciarum v. meam fricare memoriam minime cessabunt, si opera mea quam accuratissima petitioni p. vrärum satisfacere curabo. Si interea Laurencius Sartor cum hodie iudicatus gerit officium, prudenciis v. (ut fertur) molestus esset, Nomine meo (Juribus tamen meis saluis) vir ad hoc officium ijdoneus per p. v. eligatur. Eundem enim laurencium preter consensum et consilia p. vrärum non elegi, nec quempiam eligere et assumere pretendo, qui nauseam prudencijs v. ingerere possit. Consultum tamen

visum mihi foret, vt huiusmodi Innouacio vsque in aduentum meum suspensa relinqueretur, vt congruo et bono ordine singula dirigere nos contingeret. Hactenus data In Riuolo dominarum annorum minorum octogesimo octauo. Quinto Ydus aprilis.

E. P. V.

Laurencius han Regius Judex
Ciuitatis Cibiniensis.

1490 25. October.

Confirmatio Laurentii Hahn in Comitem.

Sächs. Nat. Arch. Nr. 479.

Nos Wladislaus dei gratia Hungariae Bohemiae rex nec non Marchio Moraviae etc. Memoriae commendamus tenore praesentium quibus expedit universis, quod fidelis noster nobilis Laurentius Kakas, judex noster regius civitatis nostrae Cibiniensis nostram veniens in praesentiam exhibuit nobis et praesentavit quasdam literas patentes serenissimi condam domini Mathiae regis Ungariae Bohemiae etc. praedecessoris nostri felicis memoriae, in pergameno sigilloque ejusdem secreto impressive consignatas, quibus mediantibus idem dominus Mathias rex illam electionem, quam fideles nostri prudentes et circumspecti magister civium ac judices et jurati caeterique universi cives praedictae civitatis nostrae Cibiniensis in personam ejusdem Laurentii de huiusmodi honore seu officio comitatus seu judicatus regii vita sibi comite fecerunt, ratam, gratam et acceptam habuisse eidemque electioni consensum suum praebuisse et insuper ipsum Laurentium in huiusmodi officio confirmasse dinoscebatur, supplicans nobis humiliter, ut easdem literas dicti domini regis Mathiae in vigore suo relinqueremus et eundem nos quoque in ipso officio comitatus seu judicatus regii gratiose confirmare dignaremur. Nos igitur cum accepta huiusmodi supplicatione, tum vero consideratis fidelitate et servitiis ejusdem Laurentii Kakas, quae idem sacrae inprimis hujus regni nostri Hungariae coronae a praefato quondam domino Mathiae rege in hoc ipso officiolatu suo a multis temporibus pro utilitate regni ipsius fidelissime semper exhibuit et deinde majestati nostrae pro omni suo posse exhibere contendit, praefatas literas ejusdem condam domini Mathiae regis in vigore suo duximus relinquendas et eundem Laurentium nos quoque auctoritate nostra regia in hujusmodi officio comitatus seu judicatus regii, vita sibi comite confirmandum, ita tamen, quod ipse Laurentius ea, quae sui sunt officii, studeat

semper fideliter exequi, nobisque et sacrae coronae debitam semper servet fidelitatem, imo relinquimus et confirmamus praesentium per vigorem. Quocirca vobis praefatis fidelibus nostris, magistro civium ac judicibus et juratis caeterisque universis civibus dictae civitatis nostrae Cibiniensis et septem sedium Saxonicalium, harum serie firmissime committimus et mandamus, quatenus a modo in antea praefatum Laurentium Kakas sicuti hactenus, ita etiam in posterum pro comite seu judice regio dictarum septem sedium nostrarum Saxonicalium tenere et recognoscere, eidemque in omnibus licitis et consvetis parere et obtemperare, ac judicio et judicatui suo modo solito adstare, omniaque alia quae idem pro auctoritate ejusdem officii sui vobis facienda dixerit, facere et obsequi debeatis et teneamini, et aliud facere nullatenus praesummatis. Praesentes autem, quibus secretum sigillum nostrum, quo ut rex Hungariae utimur, est appensum, post lecturam semper reddi jubemus praesentanti. Datum Budae feria secunda proxima post festum beati Lucae evangelistae Anno domini Millesimo quadringentesimo nonagesimo, regnorum nostrorum Hungariae anno primo, Bohemiae vero vigesimo.

1491 1. Juli.

Papierurkunde ohne Wasserzeichen. Sächs. Nat. Arch. Nr. 499.

Adresse: *Prudentibus viris Georgio Zabo locum Magistri ciuium tenente Item Judicibus ac Juratis ciuibus Ciuitatis Cibiniensis dominis et amicis honorandis.*

Prudentes et Circumspecti viri Amici nostri honorandi. Notificamus vobis, Quod in vigilia festi sancti Johanis Baptiste peruenimus ad Regiam maiestatem in possessione wenecze vocata et ibidem obtulimus sue maiestati munera nostra ibidemque sibi locuti sumus et nos exaudiuit, et cum bono animo nos audiuit. Nunc autem sumus hic in obsidione albe Regalis, cum Regia maiestate, sed in factis nostris adusque nullam relacionem habemus, dixit tamen Regia maiestas quod cum omni bona Relacione nos dimittet, preterea Notificamus vobis, Quod Magister Thomas altemberger Bude Esterna die ab hac luce discessit. Scitis autem quod ipse viuente eo dixerat, qualiter apud ipsum forent quingenti floreni ad preparacionem turris Ecclesie pertinentes. Ideo prouideatis, vt ipse pecunie rehabeantur. Secundum scitis quod ipse tenuit rubeam turrim, videatis, vt taliter ipsam turrim ad vos accipiatis, vt huic Regno aliquid nocumentum sew periculum (quod

deus auertat) euenire non contingat. Item Tercium scitis quod ipse dixerat, quod ex prouentu camare esset erga eum, quem adhuc eo tempore percepisset, quo ipsa camara fuisset apud manus ciuitatis et ipse prouentus foret in offenbanya. Propterea ad hoc taliter prouideatis, vt ipse prouentus rehabeatur. Quartum sciatis, quod Regia majestas Judicatum Regium, quem ipse Thomas a Laurencio Kakas occupauerat, viuento (sic?) eodem Magistro Thoma eidem Laurencio restituerat, propterea illum hominem quem ipse Magister Thomas in ipso Judicatu reliquit, de eodem Judicatu abiciatis, et vnum ex vobis eligatis quem volueritis et detis ad manus illius, vt ille teneat reditum nostrum illac domum fiendum, datum in obsidione ciuitatis albe Regalis, in vigilia festi visitacionis sancte Marie virginis anno etc. lxxx primo.

Georgius Chwkach Magr ciuium ciuitat. Cibin:
et Benedictus Carnifex Ciuis eiusdem ciuitatis.

Von Laurentius Hahn an läuft die Reihe der Königsrichter nunmehr ununterbrochen fort.

C. Die Bürgermeister.

Nicht minder unangenehm und störend sind auch in der Reihenfolge der Bürgermeister die häufigen Lücken. Schon den ersten Bürgermeister Jacob Heinzman finden wir nur in zwei Jahren 1366 und 67 erwähnt, ebenso den zweiten Michael Nunencleppel 1372 und 1374; jedoch gibt uns über diesen eine Schellenberger Urkunde, welche ihn im Jahre 1372 Proconsul nennt, soviel Aufschluß, daß er vor 1371 noch einmal Bürgermeister muß gewesen sein. Der dritte Johann Sulczener wird gar nur einmal 1380 in einer Burgberger Urkunde erwähnt; von 1406 sind ein Jacobus und ein Johannes Ferl oder Werl als Bürgermeister zu nennen, denn im genannten Jahre heißen sie Jacobus alias et Johannes Ferl modernus proconsul; im Jahre 1411 erscheint dann Ferl noch einmal als Bürgermeister. Aber eine zusammenhängendere, wenn auch noch immer vielfach unterbrochene Reihe beginnt erst mit dem Jahre 1419.

Die Ursache dieser großen Lückenhaftigkeit, welche auch da, wo die Reihe der Königsrichter schon ununterbrochen fortläuft, noch fortdauert, liegt in dem Umstande, daß die Bürgermeister alljährlich gewählt wurden, daher ein Jahr, wo der Namen nicht ausdrücklich genannt wird, einer Person auch nicht vindicirt werden kann, wenn dieselbe auch in dem vorigen und dem darauf folgenden Jahre die Bürgermeisterstelle bekleidete, während die Königsrichter vor 1466, wenige Fälle ausgenommen, eine längere

Reihe von Jahren, wohl meist lebenslang ihr Amt behielten, von 1466 an aber geradezu (wieder einzelne Fälle ausgenommen) auf alle Lebenszeit gewählt wurden.

Wenn die neue Bürgermeisterstelle anfangs selbstverständlich neben der seit der Einwanderung bestandenen, seit 1224 aber zu hervorragender Wichtigkeit gelangten Hermannstädter Comesstelle von geringerer Bedeutung war, so scheint mit Johann Ferl oder Werl in dieser Beziehung eine Aenderung eingetreten zu sein. Denn von nun an tritt der Bürgermeister bisweilen bedeutsamer hervor als der Königsrichter, so gleich bei Ferl und Jacob selbst. Es mag dies allerdings in der Erhebung des städtischen Bürgerthums im sächsischen Gemeindeleben seinen Grund haben. Dennoch müssen aber Ferls und Jacobs eigene Persönlichkeiten von Einfluß gewesen sein, da im Jahre 1406 diese beiden Männer in 6 Urkunden als Vertreter der Sachsen genannt werden, während der gleichzeitige Königsrichter Johannes nur in einer erwähnt wird. Seiwert nennt diesen Johannes von Jeel. Es scheint dies jedenfalls auf einer Verwechslung des Bürgermeisters mit dem Königsrichter, einer unrichtigen Lesung des Namens Ferl für Jeel zu beruhen, was um so leichter möglich ist, da Seiwert, einen großen Theil der von ihm benützten Urkunden des National-Archivs im Originale nicht eingesehen hat.

Eine ungemeine Verwirrung richtet, und zwar am meisten in der Reihe der Bürgermeister, der Name Jacob an. In dem Aufsatz, „Zwei Rechnungsfragmente" (V. A. neue Folge Band 11 Heft 3) sowie in den Anmerkungen habe ich hierüber Einiges gesagt; es sei mir aber erlaubt hier das Ganze übersichtlich zusammenzufassen.

Im Jahre 1383 kommt Jacobus mit dem Zunamen Saxonis zuerst als Vertreter der Sachsen bei der Königin Maria vor, ohne daß seines Amts erwähnt wäre. 1384 kommt ein Jacobus einfach als Judex, 1387 als Comes Jacobus Judex Regius vor. 1406 erscheint ein Jacobus fünfmal als alias proconsul und Johanes Ferl als modernus proconsul. Nach dem üblichen Gebrauche dieser Worte kann dies nur soviel heißen, daß Ferl im Jahre 1405 und Jacob ein oder mehrere Jahre früher Consul gewesen sei. Bis zum Jahre 1411 ist uns nun gar kein Oberbeamter überliefert; in diesem Jahre erscheint aber Ferl oder Werl wieder als Consul und ein Andreas als Königsrichter, 1412 Jacobus wieder als Judex. Da Andreas von 1411 bis 30 nachweisbar Königsrichter war, so habe ich Jacob in diesem Jahre als Stuhlsrichter aufgenommen. 1413 und 1425 kommt unter den Vertretern von Hermannstadt ein Jacobus filius magistri ciuium, 1419 ein Jacobus filius Jacobi proconsulis antiqui

und in einer deutschen Urkunde Jacob des Alden Purgermeisters Sun vor. Wenn wir nun annehmen, daß Jacobus Saxonis und die übrigen Personen Namens Jacob ein und dasselbe Individium bezeichnen, wenn wir den Jacobus proconsul antiquus für den Vater des 1413 und 15 angeführten Jacobus halten, was ich umsomehr zu glauben geneigt bin als der Vater ein sehr bekannter und angesehener Mann gewesen sein muß, da sein am Hoflager als Vertreter seines Volkes fungirender Sohn nur nach dem Vater benannt wird — und außer Jacob wüßte ich keinen Bürgermeister der um diese Zeit eine solche Stellung eingenommen haben könnte — so hätten wir in Jacob Sachs eine Person von großer Bedeutung gewonnen, welcher wir wie früher gesagt im Stadtfarrerverzeichnisse, dann in der Rechnung von 1413 und in dem ältesten Hermannstädter Kirchenbuch begegnen.

Von 1424 bis 1435 kommt wiederum ein Bürgermeister Jacob in den Jahren 1424, 26, 28, 33 und 35 vor und es wird wohl nicht allzuvoreilig geschlossen sein, diesen für identisch mit dem filius Jacobi zu halten, demnach hätte dieser auch Sachs geheißen.

Vom Jahre 1442 bis 53 führen die Jahre 42, 43, 49—53 wieder einen Bürgermeister Jacob auf und nach den Anmerkungen 52—56 glaube ich diesen als Goldschmied bezeichnen zu können, wenn dies nicht etwa sein Geschäft war; im Jahre 1459 bis 62 endlich ist ein Bürgermeister Jacob mit dem Zunamen Schoren bezeugt und wir hätten somit vier verschiedene Bürgermeister mit Namen Jacob zu verzeichnen, zwei Jacob Sachs, einen Jacob Goldschmied und einen Jacob Schoren. Ich bin zwar weit entfernt diesen Namen mehr als den Werth einer Vermuthung zu vindiciren; wem dieselben aber so vielmal vorkommen ohne daß er sich irgendwie Rechenschaft geben kann, wie einer dieser gleichnamigen Bürgermeister vom andern unterschieden werden soll, dem wird man es vielleicht zu Gute halten, diese Vermuthung ausgesprochen zu haben.

Weiter finde ich in dieser Einleitung nichts mehr zu erinnern; die Anmerkungen werden, glaube ich, zum Verständniß genügen.

Jahr	Pleban	Königsrichter	Bürgermeister	Stuhlsrichter	Stadthann	Notar
1309	Georgius [1]	Gobolinus [2]		Nicolaus [3]		
1310	Georgius					
1311	Georgius					
1312	Georgius	Gobolinus		Nicolaus		
1313	Georgius	Nicolaus				
1314	Georgius			Henning		
1315	Georgius					
1316	Georgius	Nicolaus [4]				
1317	Georgius	Blafuuz [5]		Henning		
1318	Hermanus [6]					
1319	Hermanus					
1320	Hermanus					
1321	Heidenricus [7]					
1322	Heidenricus					
1323	Heidenricus					
1324	Heidenricus	Thomas [8]				
1325	Heidenricus					
1326	Heidenricus					
1327	Heidenricus [9]					
1328	Heidenricus					
1329	Heidenricus					
1330	Heidenricus					
1331	Heidenricus					
1332	Heidenricus					
1333	Heidenricus					

Jahr	Pleban	Königsrichter	Bürgermeister	Stuhlsrichter	Stadthann	Notar
1334	Herbordus [10]					
1335	Herbordus					
1336	Herbordus					
1337	Herbordus	Jacobus [11]				
1338		Jacobus				
1339		Jacobus [12] et Michael		Nicolaus	Martinus	
1340		Jacobus		Nicolaus		
1341		Jacobus		Nicolaus		
1342		Jacobus [13] et Michael		Nicolaus		
1343						
1344						
1345	Nicolaus (1341–1348)					
1346		Martinus Comes de Cibinio [14]		Johannes Schebnlczer	Kunczel Kall	
1347						
1348						
1349		Michael [15] et Nicolaus		Martinus	Conradus	
1350					Conradus [16]	
1351		Michael [17]				
1352						
1353	Johannes (1349–1357)					
1354						
1355						
1356						
1357		Martinus [18]		Conradus	Gerlacus	

Jahr	Pleban	Königsrichter	Bürgermeister	Stuhlsrichter	Stadthann	Notar
1358	Johannes (1358–1369)					
1359		Conradus [19]				
1360						
1361		Gerhardus [20]				
		Conradus				
1362						
1363						
1364						
1365		Janus [21] de Cibinio				
1366		Conradus [22]	Jacobus Henczemanisse [23]			
1367		Andreas [24] filius Nicolai	Jacobus Hentmanisse	Servacius Georgius coqus		
1368						
1369						
1370		Johannes [25]				
1371		Michael [27]	Nicolaus			
1372	Johannes [26]	Johannes		Martinus — Servacius	Andr. Franz	Michael
1373			Michael Nunnenkleppel			
1374		Johannes [28]				
1375		Johannes				
1376		Joh. de S. Agatha S. [29]				
		Johannes				
1377		JohanesdeS.AgathaS.				Magister Siffridus
		Johannes [30]				

Jahr	Pleban	Königsrichter	Bürgermeister	Stuhlsrichter	Stadthann	Notar
1378		Joh. de S. Agatha S.				
1379		Joh. de S. Agatha S.[31]				
1380		Joh. de S. Agatha S. Comes Johannes[32]	Johannes Suloch		Stephan Huzen	
1381		Joh. de S. Agatha S.			Nicolaus[33] Vichin S.	
1382		Joh. de S. Agatha S. Johannes[34]			Nicolaus Fichim	
1383	Jacobus Comes (1378–1390)	Joh. de S. Agatha S. Jacobus Saxonis[36]			Nicolaus[35] Vichin	
1384		Joh. de S. Agatha S. Jacobus[37]			Nicolaus Vichin	
1385		Joh. de S. Agatha S.		Martinus ?[38]	Nicolaus Vichin	
1386		Joh. de S. Agatha S.				
1387		Jacobus[39]		Nicolaus	Nicolaus Vichin	
1388						
1389		Jacobus (1388–1392)				
1390		Johannes (1388–1392)		Nicolaus S.[40]		
1391	Nicolaus[41]					
1392	Nicolaus					
1393	Nicolaus	Johannes[42]				
1394	Nicolaus	Johannes				
1395	Nicolaus	Johannes et Georgius de Cibinio[43]				
1396	Nicolaus					
1397	Nicolaus					

Jahr	Pleban	Königsrichter	Bürgermeister	Stuhlsrichter	Stadthann	Notar
1398	Nicolaus					
1399	Nicolaus					
1400	Nicolaus					
1401	Nicolaus [44]					
1402	Nicolaus					
1403	Nicolaus					
1404	Nicolaus		Jacobus ? [45]			
1405	Nicolaus					
1406	Nicolaus	Johannes [46]				
1407	Nicolaus		Johannes Ferl (1405–1410)			Magister Ottho [47]
1408	Nicolaus					
1409	Nicolaus					
1410	Nicolaus					
1411	Nicolaus	Andreas [48]	Johann Werl [49]			
1412	Nicolaus	Andreas		Jacobus [50]	Nicolaus Koscha S.	
				Bartholomaeus [51] S.		
1413	Rasor?	Andreas [53]	Jacob Goldschmidt ?[52]			
	Nicolaus		u. [54]			
1414	Nicolaus	Andreas	Jacob Goldschmidt			
1415	Nicolaus	Andreas	JacobGoldschmidt ?[56]			
1416	Nicolaus	Andreas	Ant.Trautenberger?[57]			Valentinus ?
1417	Nicolaus	Andreas	AntonTrautenberger?		Laurencius ?	
1418	Nicolaus	Andreas	Niclas Pfeffersak ?			
1419	Nicolaus	Andreas [58]	Niclas Pfeffersak		Nicolaus Koscha	
1420	Nicolaus	Andreas	NicolausPfeffersakS[59]			

Jahr	Pleban	Königsrichter	Bürgermeister	Stuhlsrichter	Stadthann	Notar
1421	Nicolaus	Andreas	Nicolaus Pfeffersak?			
1422	Nicolaus	Andreas	Nicolaus Pfeffersak?			
1423	Nicolaus	Andreas	Thomas Truttenberger vices gerens [60]			Johannes Goldner
1424	Nicolaus Sybelinder [61]	Andreas	Jacobus		Johann Haenlein S. Crus Johannes	Johannes Goldner
1425	Nicolaus Rynisch	Andreas [62]	Jacobus?			
1426	Nicolaus Rynisch	Andreas	Jacobus [63]			
1427	Nicolaus Rynisch	Andreas	Jacobus?			
1428	Nicolaus Rynisch	Andreas	Jacobus [64]			
1429	Nicolaus Rynisch	Andreas [65]	Jacobus?			
1430	Nicolaus Rynisch	Andreas [66a]	Nicolaus Pfeffersak		Nicolaus Koscha	
1431	Nicolaus Rynisch S.	Anthonius Trautenberger [66b]	Nicolaus Pfeffersak			
1432	Nicolaus Rynisch [68]	Anthonius Trautenberger [67]	Thomas Trautenberger?			Jacobus [69]
1433	Nicolaus Rynisch		Jacobus [70]			
1434	Nicolaus Rynisch					
1435	Nicolaus Rynisch		Jacobus [71]			
1436	Nicolaus Rynisch					Magister Jacobus ciuis ac Notarius [72]
1437	Nicolaus Rynisch					
1438	Nicolaus Rynisch					
1439	Nicolaus Rynisch [74]					

Jahr	Pleban	Königsrichter	Bürgermeister	Stuhlsrichter	Stadthann	Notar
1440	Nicolaus Rynisch		Anthonius Trautenberger [75]	Johannes Flaschnar	Michael Weiss	
1441			Anthonius Trautenberger [76]			
1442			Jacobus [77]			
1443	Anthonius		Jacobus [78] S.			
1444		Johannes Lemmel S.	Georgius Hecht S. [79]	Laurencius Turolt		
1445						
1446	Anthonius [81]	Johannes Záz [80]	Ant. Trautenberger S.			
1447	Anthonius					
1448	Anthonius [82]					
1449	Anthonius	Sigismundus Mauricius Johannes Lemmel [84]	Jacobus [83]	Renerus	Craus bogner	
1450	Anthonius [35]	Johannes Lemmel	Jacobus	Richardus Reinoldus		
1451	Johannes S. [86] Anthonius	Johannes Lemmel	Jacobus			
1452	Anthonius	Johannes Lemmel [87]	Jacobus	Nicolaus Russe Füst ?	Ladislaus Haenlein S. Ladislaus ffrenkel	
1453	Anthonius Johannes S.	Johannes Lemmel [88]	Jacobus			
1454	Anthonius	Johannes Lemmel	Oswaldus [89]	Melchior Laurencius Thurolt		Magister Jacobus vel Urbanus
1455	Anthonius	Johannes Lemmel [90]	Oswaldus			

Jahr	Pleban	Königsrichter	Bürgermeister	Stuhlsrichter	Stadthann	Notar
1456	Anthonius	Petrus de Ruffomonte	Oswaldus [91]	Melchior Aurifaber	Anthonius Abel	
1457	Anthonius	Petrus de Veresmort	Oswaldus	Ladislaus Henlin [91]		
1458	Jacobus Magister Ciuium	Petrus de Veresmort	Oswaldus [92]	Nicolaus Seglewr		
1459	Mathias de Lanczendorff	Petrus de Veresmort	Jacobus [93]			
1460	Valentinus	Petrus de Veresmort [94]	Jacobus ?	Ladislaus Henlin		
1461	Valentinus		Jacobus ?			
1462	Valentinus	Michael Zekel [95] et Stephanus de Hederfa	Jacobus			
1463	Valentinus	Michael Zekel [96]	Ladislaus Hendlin			
1464	Valentinus	vices gerens Nicolaus Ziglewr S.	Ladislaus parvus [97]			
1565	Valentinus [98]		Petrus de Veresmorth			
1466	Valentinus	Petrus Greb de Veresmarth [99]	Nicolaus Ladislaus paruus Petrus Gref de Veresmort		Bartholomaeus pictor	
1467	Valentinus	Ladislaus Kakas Petrus Greb de Veresmarth [100]	Nicolaus aurifaber collector pecuniarum ad prouinciam			
1468	Valentinus	Nicolaus Aurifaber vice Ladislaus Kakas [101]	Nicolaus Russe	Stephanus Agotha		
1469	Valentinus	Ladislaus Haenlein	Nicolaus Aurifaber [102]			Nicolaus Mwen Magister Jacobus

Jahr	Pleban	Königsrichter	Bürgermeister	Stuhlsrichter	Stadthann	Notar
1470	Valentinus [103]		Nicolaus Aurifaber			
			Thomas Altenberger			
1471	Johannes Dwer [104]					
1472	Johannes Dwer		Thom. Altenberger [105]	Georgius Sartor	Stephanus Pictor	
1473	Johannes Dwer		Thom. Altenberger [106]			
1474	Johannes Dwer [107]	Ladislaus Haenlein				
1475			Thom. Altenberger [108]			
1476			Thom. Altenberger [109]			
1477			Thom. Altenberger [110]	Barth. Hutter?		
1478	Johannes Dwer		Thomas Altenberger			
1479			Thomas Altenberger			
1480			Johann Olasz S. [111]			
1481	Johannes Dwer [112]	Thomas Altenberger	Thomas Altenberger			
1482	Johannes Dwer		Thomas Altenberger			
1483	Johannes Dwer		Thom. Altenberger [113]			
1484	Johannes Dwer		Thom. Altenberger [114]			
1485	Johannes Dwer [115]		Thomas Altenberger			Magister Johannes
1486	Johannes Dwer		Thom. Altenberger [116]		Martinus Glockengysser	
1487	Johannes Dwer [117]	Laurencius Sartor vice judex	Thomas Altenberger			
1488	Johannes Dwer [118]	Laurencius Haan	Thomas Altenberger			
1489		Laurencius Haan	Thom. Altenberger [119]			
1490	Johannes Dwer	Laurencius Haan	Thom. Altenberger [120]	Jacobus Sartor		
1491		Laurencius Haan	Georgius Hecht [121]	Jacobus Sartor	Johannes Pellifex	
		Thomas Altenberger	Thom. Altenberger S.			

Jahr	Pleban	Königsrichter	Bürgermeister	Stuhlsrichter	Stadthann	Notar
1492	Johannes Dwer (1492–1494)	Laurencius Haan	Georgius Hecht [122] Georgius Sartor	Jacobus Sneider	Johannes Pellifex	Johannes Lulay S.
1493		Laurencius Haan	Johannes Agotha [123]			Johannes Lulay S.
1494		Laurencius Hon (1494–1499)	Johannes Agatha [124]	Nicolaus Proll S.	Petrus Rodchin	Johannes Lulay
1495	Johannes Dwer, Johannes de Olczna (1495–1499)		Georgius Hecht [125]	Nicolaus Proll	Petrus Rudchen	
1496			Georgius Szabo [126]	Petrus Rudchen		Johannes Zaz
1497			Georgius Sartor [127]	Petrus Rudchen		Johannes Zaz
1498			Nicolaus Proll [128]			
1499			Nicolaus Proll [129]		Johannes Waal	

Anmerkungen.

[1] Georgius plebanus de Cibinio kommt als Zeuge vor in der Urkunde vom 5. April 1309 worin die, vom Cardinal Gentilis ernannten Geistlichen, ihm die Zeugenangaben in dem Streite der Capitel Sebs, Spinz, Kisd, Kosd, Cris, de majori et de minori Küküllo gegen den Weißenburger Bischof vorlegen.

[2] Gobolinus et Nicolaus comites sedis Cibiniensis kommen in demselben Rechtsstreite vor in einer Urkunde vom 2. December 1309; in einem Zeugenverhör desselben Prozesses kommen schon im Jahre 1306 vor Gobolinus et Nicolaus Blavus comites Cibinienses. Der ganze Prozeß ist abgedruckt in Batthyáni leges ecclesiasticae Band III. Seite 71 ff.

Da Gobolinus zuerst genannt wird, so habe ich ihn als Königsrichter und den Nicolaus als Stuhlsrichter aufgeführt, weil sie wahrscheinlich die schon im Andreanum begründeten beiden Richter sind.

[3] Nicolaus kommt blos in der ersten Anführung als Blavus vor, es bleibt demnach dahingestellt, ob er mit dem von 1309 identisch ist.

[4] „Comes Nicolaus filius comitis Goblini in Cibinio judex prouincialis pro tempore constitutus“ so erscheint er in einer Urkunde des ungarischen Hoffammer-Archivs vom Jahre 1316, wo von der Gauversammlung ein Rechtsstreit entschieden wird. Der Beisatz pro tempore constitutus spricht nach dem Curialstyl jener Zeit dafür, daß er Königsrichter gewesen, ich habe ihn deshalb auch als solchen angeführt.

[5] Blafuuz und Blauuz et Hening, so hat die bisher gebräuchliche Lesart Blafunz und Blannz ganz richtig Herr Archivar Wenrich verbessert. Die beiden Männer heißen in der betreffenden Urkunde vom Jahre 1317 N.-Arch. Nr. 3 (der ersten Bestätigung des Andreanums) einfach Comites, es ist also ungewiß, ob sie Hermannstädter Richter oder blos Ortsgrefen, dieser von Burgberg jener von Petersdorf bei Mühlbach gewesen und blos als solche zu Abgeordneten an den König erwählt wurden. Von Blafuuz möchte ich das erstere mit Seiwert (die Grafen der sächsischen Nation. Ungr. Magazin Bd. 2. Seite 274) vermuthen, da in einer Schellenberger Urkunde vom Jahre 1349 seine beiden Söhne Nicolaus et Michael de borcperg filii comitis Blauus de Sede Cibiniensi heißen. Sind die beiden Männer Hermannstädter Richter gewesen, so war Blauus wahrscheinlich Königs- und Henning Stuhlsrichter.

Eine andre Frage bleibt nun, ob unser Blafuuz nicht der Sohn

des Nicolaus Blavus von 1306 gewesen; die völlige Gleichheit des Namens läßt es wenigstens vermuthen.

[6] Hermannus, früher Pleban in Agnethlen, kommt als Hermannstädter Pleban vor im Verzeichniß des Rufinus de Cimonio über die vacanten Plebanieen Theiner I. p. 452 „die XIX. Octobris anni domini 1318 pro dictis XVIII. marcis domino Hermanno plebano ecclesiae de valle Agnethis et electo in plebanum dictae plebis de Cibinio."

[7] Heidenricus kommt im Jahre 1321 in einer Urkunde des Sächsischen National-Archivs Nr. 5 vor.

[8] Thomas war seit 1321 dauernd Woiwode von Siebenbürgen; im Jahre 1324 nennt er sich in einer Urkunde vom 14. Januar (aus einer Relatorie des Weißenburger Capitels vom 5. Februar 1324), dann in einer Urkunde König Karls aus demselben Jahr aber ohne Datum, und endlich in einer von ihm selbst am 2. September ausgestellten Urkunde, endlich 1325 feria sexta proxima ante octauas resurrectionis domini 29. März, auch Graf von Hermannstadt. Diese Ernennung zum Hermannstädter Grafen scheint die Ursache der in diesem Jahre erfolgten Erhebung der Sachsen gewesen zu sein.

[9] Heidenricus kommt als Hermannstädter Pleban nochmals im Jahre 1327 in einer Urkunde der Heltauer Kirchenlade vor. Wir haben daher von 1321 — 27 ihn sicher als Hermannstädter Pleban zu verzeichnen, wenn nicht etwa zwei gleichnamige Männer anzunehmen sind. Wie lange er nach 1327 noch gelebt, kann nicht angegeben werden.

[10] Herbordus kommt als Hermannstädter Pleban vor in den decimis sexennalibus bei Theiner Band I. S. 562 und zwar zwischen 1334—37. Notandum quod anno 1337 .. Herbordus de Cybinio de IV. annis 84 antiquos banales (sc. soluit); ob er früher schon Pleban war und ob und wie lange er es später geblieben, ist mir unmöglich zu bestimmen, da nun eine Lücke von 35 Jahren in der Reihe der Plebane eintritt. Nach dem im Missale von 1394 enthaltenen Verzeichnisse der Plebane müßte man, da dasselbe mit einem Nicolaus beginnt und bis zu dem nächstfolgenden Johannes im Jahre 1372 zwei Plebane mit Namen Johannes anführt, diese drei in diese Zwischenzeit substituiren; außer dem Missale sind sie, so weit mir wenigstens die Documente zu Gebote standen, urkundlich nicht bezeugt, auch scheint die Anzahl derselben für 35 Jahre etwas groß, obwohl von 1309—32 4 Plebane bezeugt sind.

[11] In einer Urkunde dieses Jahres 1337 vom 18. December, transsumirt in einer Urkunde von 1342 veröffentlicht aus der Batthyanischen Bibliothek in Karlsburg von Teutsch im Vereins-Archiv, Band I.

Heft 1. S. 60 kommen vor: „demumque a Jacobo judice Cibiniensi, Michaele de Enyetino, Nicolao filio Bolobuch, Georgio de Veryzmarth, Reynaldo de Medÿes, Petro de Kewruz, Stephano filio Arnoldi, Petro de Saruz, Daniele, Michaele, Nicolao et Petro filiis Wernheri de Kysd, Johanne et Petro filiis Stephani de Boda, et Petro de Karuth Senioribus sedium de Cibinio, de Medies de Zeguzwar et Koz, nec non Hemyns de Hezfolua caeterisque Saxonibus quam pluribus“ .. Da nun in einer Urkunde der Schellenberger Kirchenlade von 18. Februar 1339 Jacobus, Michael, Nicolaus Martinus Comites Cibinienses, Comes Georgius de Ruffomonte und in einer Urkunde desselben Orts vom 7. Mai 1342, Comes Jacobus, Comes Michael, Comes Nicolaus, Judices Cibinienses .. Comes Georgius de Ruffomonte .. vorkommen, so könnte man die drei ersten in dieser Urkunde genannten Personen mit jenen drei Comitibus und Judicibus Jacobus, Michael et Nicolaus de Cibinio für identisch halten, wenn nicht bei Jacobus ausdrücklich das Judex Cibiniensis allein stünde; ich habe deshalb auch in der Tafel den Jacobus allein und zwar als Königsrichter angesetzt, weil er in den Schellenberger Urkunden an der ersten Stelle steht.

[12] Jacobus, Michael, Nicolaus, Martinus Comites Cibinienses, Comes Georgius de Ruffomonte, Comes Gobelinus frater ejusdem de eodem, Nicolaus filius Comitis Blauus de borcperg, Andreas de Talheym, Danyel de Castenholcz, Nicolaus de Eppendorfh, Comes Nicolaus de Tholmacz, Comes Michael de Helta, Comes Michael et frater ejusdem, Comes Paulus filii Comitis Nicolai de Eppendorfh . . . kommen in der oben angeführten Schellenberger Urkunde vom 18. Februar 1339 vor. Da hier vier Hermannstädter Comites erwähnt werden, nach spätern Urkunden aber darunter die vier Oberbeamten von Hermannstadt, Königsrichter, Bürgermeister, Stuhlsrichter zu verstehen sind, Bürgermeister aber erst seit 1366 vorkommen, so habe ich angenommen, es hätten zu jener Zeit in Hermannstadt zwei Königsrichter bestanden. Deshalb habe ich Jacobus und Michael als Königs-, Nicolaus als Stuhlsrichter und Martinus als Stadthannen in die Tafel eingestellt. Ich verweise über die Gründe hiezu auf die Einleitung.

[13] Comes Jacobus, Comes Michael, Comes Nicolaus Judices Cibinienses, Magnus Conradus et Nicolaus Thuuis Ciues de Cibinio, Comes Georgius de Ruffomonte et filii fratrum ejusdem, Comes Danyel de Castenholz et juuenis Luprecht de eadem, Comes Thrucz Michael de Helta, Rufus Jacobus villicus de Helta —

diese Namen kommen in der Schellenberger 1342-er Urkunde vor. Daß hier nur drei Judices Cibinienses erwähnt sind, während im Jahre 1339 vier Comites Cibinienses vorkommen, darf nicht stören; der vierte, Martinus (nach meiner Annahme der Stadthann) war wahrscheinlich in der Gauversammlung nicht anwesend, und da die Urkunde vom 7. Mai ausgestellt ist, um diese Zeit aber ein Jahrmarkt in Hermannstadt abgehalten wurde, so ist auch die Ursache seiner Abwesenheit unter der Annahme, daß er Stadthann gewesen, vollkommen erklärt, da bei Jahrmärkten gerade der Stadthann für Ordnung zu sorgen und vorkommende Streitigkeiten in erster Instanz zu richten hatte.

[14] Nos Comes Martinus de Cibinio, Johannes Schebniczer et Kunzel Kall villicus, Herbordus in acie, totaque communitas juratorum de eodem Cibinio, nec non uniuersitas Prouincialium ejusdem sedis Cibiniensis .. lautet der Eingang einer Stolzenburger Urkunde vom 19. Juni 1346 in einem Transsumte Georg Rakoczy's II. vom Jahre 1649. R*. Seiwert hat wahrscheinlich auf Grund dieser Urkunde den Johann Schebniczer als Stuhlsrichter angeführt; da er jedoch hier weder Comes genannt wird, noch sein Amt angeführt ist, so halte ich ihn blos für einen Rathmann, welche, wie spätere Urkunden zeigen werden, immer vor die villici gesetzt werden; um so mehr als in der nächsten Urkunde Martinus an der dritten Stelle erscheint und daher als Stuhlsrichter angenommen werden muß, da an der vierten Stelle Conradus wahrscheinlich identisch mit dem Kunzel Kall dieser Urkunde erscheint.

[15] Michael, Nicolaus, Martinus et Conradus Comites et Judices de Cibinio, Comes Georgius et Comes Luprechtus de Ruffomonte, Comes Christianus de noua villa, Comites Nycolaus et Mychael de borcperg filii Comitis Blauus, de sede Cibiniensi caeterique prouinciales ejusdem sedis,

Comes Ywanus de superiori Apoldia, Comes Mortyn filius fratris ipsius Comitis Ywan, Comes Ywanus de inferiori Apoldia de sede Ruzmargt caeterique prouinciales de eadem sede,

Comes Petrus Judex et Nycolaus villicus de Mullenbach, ac alii socii eorundem de eadem sede,

Comes Syboldus de Koyngir (Fel-Kenyér) de sede Waras caeterique prouinciales ejusdem sedis,

---

* R bezeichnet, daß die Stelle der handschriftlichen Urkundensammlung M. Reschners, (in der Brukenthal'schen Bibliothek) T, daß dieselbe der Urkundensammlung Dr. G. D. Teutschs entnommen ist.

Comes Syffridus de Alczina, Comes Nycolaus de Meyerpoth de sede Leuskirch ac alii prouinciales de eadem sede,

Nycolaus Sydener de Castro schez caeterique populi ad eandem sedem pertinentes,

uniuersitas prouincialium sedis Schenk et sedis Kozd in ipsum Cibinium pertinentium — diese Namen führt eine Schellenberger Urkunde vom 14. Juli 1349 auf; ich habe hier wiederum zwei Königsrichter Michael und Nicolaus, dann Martinus als Stuhlsrichter und Conradus als Stadthannen angenommen. Jacobus muß gestorben sein, da er nicht weiter erscheint.

Seiwert führt in seinen Grafen der Sächsischen Nation (Ungr. Magazin Band II. S. 178) die Hermannstädter Richter unter den Namen Michael, Nicolaus, Abrahamus et Conradus auf. Der Fehler erklärt sich leicht dadurch, daß ihm die Schellenberger Urkunden nicht bekannt waren, und er eine Abschrift in der Heltauer Kirchenlade benützte, in welcher wirklich statt Martinus Abrahamus erscheint. Die Ursache, warum die Schellenberger Urkunden nicht bekannt waren, erzählt Eder in einer schriftlichen Notiz (wo, kann ich jetzt nicht angeben) sie wären nämlich, vielleicht bei einem Brande, in einem Lädchen in einen gewölbten Raum, in die Asche versteckt worden und dort in Vergessenheit gerathen, bis sie später zufällig aufgefunden wurden.

Bei dem Schreiben dieser Namen komme ich darauf, daß meine oben, Anmerkung 6, versuchte Begründung, daß Blafuuz Königsrichter gewesen, unrichtig ist, da das filii comitis Blauus de sede Cibiniensi nicht so zu verstehen ist, als ginge de sede Cibiniensi auf die filii Comitis Blauus, sondern es bezieht sich auf alle Vorgenannten, welche zum Hermannstädter Stuhl gehörten, es bleibt also immer noch zweifelhaft, ob er Hermannstädter Comes gewesen.

[16] Seiwert in der chronologischen Tafel der Hermannstädter Bürgermeister, Stuhlsrichter und Stadthannen (Quartalschrift Band II. S. 55—83) führt zum Jahre 1350 wieder den Conrad als Stadthannen auf; einen Beleg dafür habe ich jedoch nicht finden können.

[17] Comes Michael de Cibinio kommt in einer Urkunde König Ludwigs I. im Jahre 1351 vom 16. December Nat.-Archiv Nr. 9 vor. Daß er Königsrichter gewesen, scheint daraus hervorzugehen, daß er in der Urkunde von 1349 an der ersten Stelle vorkommt; er mag bald nach diesem Jahre gestorben sein, da ich ihn nirgend mehr erwähnt finde.

[18] Nos Martinus, Conradus Comites de Cibinio, Stephanus de Schellemberg, Comes Michael de Tholmach, Comes de Burperg, Johannes Schebenitzer, Gerlacus villicus, Burgenses de Cibinio,

Johannes Lotz de Stolczemberg caeterique prouinciales de sede Cibiniensi lautet der Eingang einer Heltauer Urkunde vom 20. August 1357. Auch Nicolaus scheint seit 1349 gestorben zu sein, da er nicht weiter erscheint, wohl aber 1367 ein Andreas filius Nicolai der vielleicht sein Sohn war. Schebnitzer erscheint hier wieder vor dem Gerlacus villicus, diesmal aber mit dem Beisatze Burgenses de Cibinio, also als geschworner Bürger und dies scheint meine oben zum Jahre 1346 ausgesprochene Ansicht, daß Schebniczer auch damals nicht Stuhlsrichter gewesen, zu bestätigen.

[19] Conradus wird in einer Urkunde des National-Archivs Nr. 15 vom Jahre 1359 ohne weiteres Datum erwähnt: Nos prouinciales septem sedium una cum Comite Conrado de Czybinio pro tunc existens judex regalis et cum viris post infrascriptis, videlicet cum Comitibus Comite Ywano ac Johanne fratribus de Ruffo monte, Joanne dicto Loc de Stolczemberg, Joanne vitrico ecclesiae de magno horreo, villico de Helta, villico de magna insula et cum uniuersis prouincialibus ... Conrad ist nun hier ausdrücklich als Königsrichter aufgeführt.

[20] Comes Conradus de sede Cibiniensi kommt in einer Urkunde über Zalathna (Schlatt) im Leschkircher Stuhl im Karlsburger Archiv Cista Cap. fasc. 3, Nr. 7 von 1361 vor. T. In demselben Jahre kommt in einer Urkunde Königs Ludwig I. vom 3. November ebenfalls über Zalathna vor: Lodouicus .. Gerardo Comiti Cibiniensi .. ich glaube nicht zu irren, wenn ich hier in dem Namen einen Schreibfehler für Conradus vermuthe, T.

[21] Comes Andreas de Mulbach regiae Maiestatis, Comes Janusch de Cibinio Judices — Urkunde in Kleinschelk vom Jahre 1365 (Reschner Band II. S. 90). Es könnte aus der etwas unsichern Fassung scheinen, als sei hier nur Andreas von Mühlbach Königsrichter und Johannes oder Janusch Stuhlsrichter gewesen, es kommen jedoch später von 1370—74 beide unzweifelhaft als Königsrichter vor. Da aber zwischen diesen Angaben fünf Jahre liegen, so habe ich die zweifelhafte Angabe dennoch gelten lassen und hier den Janusch als Stuhlsrichter angenommen.

[22] Conradus und Jacobus Henczemanisse magister Ciuium de Cibinio werden nach Seiwert (chronologische Tafel und die Provinzial-Bürgermeister) in einer Stolzenburger Urkunde von 1366 erwähnt. Es ist mir aber nicht möglich gewesen, die betreffende Urkunde zu finden. Reschner, der so unermüdliche Sammler, der augenscheinlich die Stolzenburger Urkunden gekannt und copirt, hat diese nicht auf-

gefunden, denn in seiner Sammlung finden sich zu diesem Jahre und zu diesen Namen nur in den Regesten die Citate in Seiwerts Schriften. Für Heinzemanisse hat dies weniger zu bedeuten, da er im nächstfolgenden Jahre bezeugt ist, anders aber steht es mit Conrad. Dieser wird zuletzt im Jahre 1361 erwähnt; 1365, 1367 u. s. w. kommt Andreas als Königsrichter vor und nun erscheint zwischen diesen beiden Jahren noch einmal Conrad. Es wäre nun möglich, daß Conrad in diesem Jahre, etwa aushilfsweise, bei dem Gerichtsacte den die Stolzenburger Urkunde beglaubigen soll, als bereits in Ruhe gesetzt, fungirt hätte; denn das Jahr 1366 war ein solches, welches bei den vielfachen in demselben vorgekommenen Arbeiten alle Kräfte in Anspruch nahm. Daß Seiwert geirrt haben sollte, ist in diesem Falle nicht anzunehmen, da Heinzmann als Bürgermeister nur im Jahre 1367 noch in Hermannstadt vorkommt und diese Urkunde hat Seiwert nicht gekannt; mithin muß er den Namen aus jener Stolzenburger Urkunde genommen haben, aber er oder sein Gewährsmann können in der Jahreszahl geirrt haben; nur eine genaue Durchforschung des Stolzenburger Archivs könnte hierüber Aufschluß geben; diese war aber für mich vor der Hand unmöglich.

Mit diesem Jahre beginnt nun die fortlaufende Reihe der Hermannstädter Bürgermeister, welche, anfangs weniger bedeutsam, später immer einflußreicher werden, bis sie mit den Königsrichtern auf vollkommen gleicher Stufe stehen und wie die alten Local-Constitutionen sich ausdrücken, ein Duumvirat mit diesen bilden.

[23] Nos Jacobus Hentmanisse magister ciuium de Cybinio, judex provincialis Servacius Georgius coqus, Simon aurifaber totaque communitas juratorum ciuium . . . comitem Petrum de villa Hetzlini et Michaelem filium comitis Martini . . . testibus . . Georgio coquo, Magistro Nicolao, Johanne bursatore — Urkunde vom 25. Februar 1367 in der Hermannstädter Lederetzunftlade. Hentmanisse ist hier zum zweitenmale als Bürgermeister bezeugt, Servazius Georg Koch ist Stuhlsrichter gewesen, wer Königsrichter war, werden wir in der nächsten Anmerkung sehen.

[24] Lodovicus . . . Ciuibus et hospitibus nostris de Cibinio et de ejus pertinenciis ad deuotam eorundem supplicationem nobis porrectam, potissimum autem prouidi Andreae filii Nicolai Judicis eorum. . . Dieser erscheint in einer Urkunde des National-Archivs vom 29. Juni 1367 Nr. 21. Da Servazius in der obigen Urkunde als judex prouincialis gleich dem judex terrestris oder dem spätern sedis judex genannt ist, so kann Andreas nur Königsrichter gewesen sein; bezüglich seines Vaters Nicolaus verweise ich auf Anmerkung 18.

[25] Martino Decano Cibiniensi, Comitibus Laurencio de Ruffomonte, Johanne de Cibinio, Andrea de Sebus, Henningo de Seng, Nicolao de Rupaz, Henrico de Alczina ac Jacobo de Segusvar, nunciis et ambassiatoribus fidelium Saxonum nostrorum septem sedium partium Transsiluanarum ... Urkunde im National-Archiv vom 2. September 1370 Nr. 22. Da es hier ungewiß ist, wer als Königsrichter von Hermannstadt anzusehen ist, so habe ich Johann von Hermannstadt als solchen angesetzt. Seiwert vermuthet zwar, er werde nicht Königsrichter gewesen sein, da ihm Laurencius vorgesetzt sei, allein es scheint die Reihenfolge der Namen nicht vom Amte abgehangen zu haben, sondern entweder das Alter der Einzelnen, oder der Rang der Familien oder vielleicht gar kein bestimmter Grundsatz, sondern der Zufall maßgebend gewesen zu sein, wie wir in spätern Urkunden noch zu sehen Gelegenheit haben werden.

[26] Comes Andreas de Muhlbach, Comes Petrus de Castro Sches, Comes Nicolaus de Kozdath, Comes Michael de Luschkirg, Comes Laurencius de Ruffomonte, Comes Hennichius de Schenk, Comes Stephanus de Varasio, Comes Janusch de Cibinio, Albertus de magno horreo ... dann

Comes Andreas de Schebes, Comes Janusch de Cybinio, Comes Henningus de Schenk, Comes Laurencius de Ruffomonte, Albertus de magno horreo reliquique prouinciales kommen in zwei am 12. März 1372 ausgestellten Urkunden des Nationalarchivs Nr. 25 und 27, die erste vom Hermannstädter Capitel, die zweite von der Universität ausgestellt, in einem Gebietsstreite zwischen der Abtei Kerz und der Gemeinde Szakadat vor.

Martinus dominus decanus Cybiniensis, Comes Andreas de Schebes, Comes Janusch de Cybinio, Michael Nunnenkleppel tunc temporis proconsul Ciuitatis, Jacobus diues, Comes Laurencius de Ruffomonte, Seruacius Ciuis Cibiniensis, Comes Albertus de magno horreo, Comes Servacius caeterique prouinciales erscheinen in einer Schellenberger Urkunde vom 11. April 1372.

Exhinc nos Michael dictus Nunnencleppil Magister ciuium, plerorumque juratorum consulum uniuersitas Ciuitatis Cibiniensis, ... dominum Johannem plebanum Cibiniensem, Seruacium, Fredericum, Stephanum Nonnencleppil, Johannem Frankensteyn, Petrum Kyrthedralem, Magistrum Henricum muratorem, Petrum de Czancze, Petrum Pfaffenhenel, Johannem coqum, Petrum vita, Jacobum pictorem, ... datum per manus Magistri Michaelis tunc temporis notarii prouinciae. Urkunde vom 10. August 1372 in dem

Hermannstädter Capitelsarchiv über die Gründung der Brüderschaft des heiligen Leichnams in Hermannstadt in einem Transsumte vom J. 1460.

Nos Comes Andreas de Sebes, Comes Janusch de Cibinio, Judices Regiae Majestatis nec non uniuersitas omnium seniorum septem sedium partis Transsiluanae . . . adsumtis idoneis viris . . . domino plebano Johanne Cibiniensi . . . idem Comite Laurencio de Ruffomonte, Alberto de magno Horreo, Comite Andrea de Burperg, Comite Georgio de Dalhem, item Comite Seruacio de Cibinio, Michaele Nunnencleppel, Magistro Ciuium Andrea Frantz villico, Seruacio Michaele Schoder, Henzmanno Schebneczer, Johanne Sulcener, Petro Zwilling, Nicolao Baran, Ciuibus Cibiniensibus . . . Datum per manus Magistri Michaelis tunc temporis notarii prouinciae. Urkunde in der Heltauer Kirchenlade vom 1. Dezember 1372.

Aus diesen fünf Urkunden eines Jahres geht hervor:

1. daß die Bemerkung in der Anmerkung 25 über die Reihenfolge der Namen richtig sein dürfte;

2. daß Andreas von Mühlbach und Johann von Hermannstadt in diesem Jahre sicher beide Hermannstädter Königsrichter waren;

3. daß Servacius, welcher in der Schellenberger und Heltauer Urkunde als Comes Seruacius, in letzterer de Cibinio vorkommt, wahrscheinlich derselbe von 1367 ist und auch jetzt Stuhlsrichter war;

4. daß Michael Nunnenkleppel im Anfange des Jahres Proconsul war, also wahrscheinlich 1370 das Consulat verwaltet hatte, bis August aber wieder zum Bürgermeister gewählt war, und daß damals die Bürgermeister den Richtern noch nachgesetzt wurden;

5. daß Andreas Franz damals Stadthann war;

6. daß der damalige Hermannstädter Pleban Johannes hieß, einer der drei in der Einleitung erwähnten gleichnamigen Plebane und

7. der erste überhaupt bis jetzt bekannte Provinzial-Notar Magister Michael ist, welcher in der Hermannstädter und Heltauer Urkunde erwähnt wird.

[27] Nos Michael, Nicolaus et Martinus Comites et Judices Cibinienses per Majestatem Regiam Judices prouincialium constituti, Georgius et Mathias comites de Ruffomonte, Comes Michael de Purperg, cunctique alii prouincialium seniores sedis Cibiniensis, nec non aliarum sedium . . . Urkunde in der Stolzenburger Kirchenlade vom 6. Juli 1372.

Ich habe absichtlich sämmtliche Urkunden des Jahres 1372 in welchen Namen vorkommen, so weit ich deren habhaft werden konnte, in der

vorigen Anmerkung aufgeführt, um daraus den Unterschied klar zu machen, welcher zwischen den in dieser und den andern vorkommenden Namen herrscht. Keiner von den hier aufgeführten Namen stimmt mit denen der andern Urkunden dieses Jahres, wohl aber kommen sie mit geringen Aenderungen mit denen der Schellenberger Urkunde von 1349 überein; hier fehlt nur unter den Richtern Conradus und Nicolaus von Burgberg, während dort Mathias von Rothberg fehlt, statt dessen aber Luprechtus de Ruffomonte steht. Diese Urkunde ist nun entweder in der Jahreszahl unrichtig angegeben, oder aber sie ist falsch. Auf die letzte Vermuthung führt mich der Umstand, daß dieselbe nur in einer spätern einfachen und sehr incorrekten Abschrift vorhanden ist, daß die Formel Comites et Judices Cibinienses per Majestatem Regiam Judices prouincialium constituti ganz ungewöhnlich ist und daß darin folgende Sätze vorkommen: volentes ipsum territorium secundum jus prouinciale suum fecisset und cum et aliud jus nostrae prouinciae constet conscriptum. Das sind für den damaligen Curialstyl so abweichende Ausdrücke, daß nur die Uebereinstimmung aller andern Momente die Urkunde als echt anerkennen lassen würden; wie aber wenn nun auch die Namen und die Eingangsformel gar nicht stimmen? Vor der Hand bleibt mir die Urkunde höchst verdächtig; ich werde suchen, sie mir zu verschaffen, um darüber ins Klare zu kommen.

[28] Nos Comites Andreas de Mulnbach, Janusch de Cibinio, Henningus de Senk, Judices regiae Majestatis, Comes Nicolaus de Rukbas, Michael dictus Nonnencleppil Magister Ciuium, Michael dictus Schoder Ciues Cibinienses, Comes Michael de Varasio. Urkunde vom 25. Februar 1374 in der Mergler Kirchenlade.

Nos Comites Andreas de Mülbach, Janusch de Cibinio, Henyngus de Schenk Judices Regiae Majestatis, Michael Nunnenkleppel Magister Ciuium, Michael Schoder Ciuis Cibiniensis, Comes Nicolaus de Rukbas, Comes Daniel de lüschkirch, Stephanus villicus de Russmark, Michael Blas villicus de Varasio, Arnoldus villicus de castro sches, Comes Andreas de Burgperg, Comes Nicolaus de Ruffomonte, Comes Georgius de Dalheym caeterique seniores omnium septem sedium partium Transsiluanarum Urkunde vom 25. November 1374 im Nat. Archiv Nro. 32; einfache Abschrift aus dem sechszehnten Jahrhundert.

Den Ausdrücken dieser beiden Urkunden zufolge müßte man glauben, es wären in diesem Jahre drei Hermannstädter Königsrichter gewesen; es ließe sich übrigens namentlich nach Analogie späterer Ur-

funden auch denken, daß hier überhaupt nur die bei der Gauversammlung anwesenden Königsrichter der verschiedenen Stühle genannt seien, ich habe daher hier auch nur den Janusch de Cibinio angesetzt.

Lodovicus .. vobis Comiti Andreae de Sebus et Johanni Judici de Cibinio vestrisque officialibus in judicatu sedis de Leschkirchen costitutis mandamus — Urkunde vom 23. März im National-Archiv. Diese Urkunde ist zwar in Teutsch „Beiträge zur Geschichte Siebenbürgens unter König Ludwig" S. 50 (d. bes. A.) in das Jahr 1374 gesetzt, allein es muß, da er sie nicht im Originale eingesehen hat, in der Jahreszahl ein Schreibfehler sich eingeschlichen haben: denn zu diesem Jahre kommt weder eine Original- noch eine transsumirte Urkunde im National-Archive vor und da der lexikalische Index des 14. und 15. Säculums noch nicht völlig zusammengestellt ist, so ist es für jetzt mir nicht möglich die richtige Jahreszahl zu geben.

[29] Comites Johannes de Sancta Agatha et Andreas de Heuholm Großpolder Urkunde vom 16. December 1376; Comes Johannes de Sancta Agatha — einfache Abschrift eines Transsumtes einer Urkunde vom Jahre 1376 aus dem Jahre 1409 im National-Archiv Zahl 9. R.

Diese Urkunde habe ich hieher angemerkt, weil Seiwert vom Jahre 1376 bis zum Jahre 1387 den Johannes de valle Agnetis als Königsrichter und Grafen der Nation aufführt; um das Jahr 1376 läßt sich aber wenigstens aus diesen mir bekannt gewordenen Urkunden nicht erweisen, daß Johann von Agnethlen Königsrichter von Hermannstadt gewesen.

[30] Comes Andreas de Purcperg Judex sedium Reussmarkt Sebus et Warasiensis, Comes Johannes de valle Agnetis Judex sedis Senk . . . Nos igitur prouidos viros Seniores nostros Albertum de Magno horreo patrem praefati domini Episcopi, Comitem Janusch de Cibinio judicem sedis ejusdem, praedictum Comitem Andream de Purcberg, comitem Mathiam de Apoldia inferiori et Magistrum Siffridum Notarium nostrum transmisimus — Urkunde vom 11. Januar 1377 in einem Transsumte König Sigismunds vom 3. Juni 1424 in der Großpolder Kirchenlade, T.

Comes Johannes de valle Agnetis Judex sedis Senk Urkunde vom Jahre 1377 im Nat. Arch. Nr. 36.

Fridricus Ciuis de Cibinio et Magister Siffridus Notarius septem sedium, Nicolaus dictus Vrban de heltha, Mathias dictus Pezel de insula Christiani et Stephanus Hylger dictus de Honbach villici, ac Comes petrus de Sebus et Nicolaus Wechel Civis de eadem. Urkunde vom 25. Jänner 1377 im Nat. Archiv Nr. 35.

Auch für dieses Jahr läßt sich aus den angeführten Stellen für Johann von Agnethlen die Königsrichterstelle in Hermannstadt um so weniger herausfinden, als er zweimal ausdrücklich Judex sedis Schenk genannt ist; ich habe daher auch für dieses Jahr Janusch angenommen u. z. als Königsrichter, weil in der einen dieser Urkunden die Königsrichter überhaupt nur Judices schlechtweg genannt sind.

[31] Comes Johannes de Sancta Agatha. Urkunde vom Jahre 1379 im oben erwähnten Transsumt von 1409 Nr. 9.

[32] Comes Johannes Judex Regius et prouincialium sedis Cibiniensis, Johannes Suelczener magister Ciuium et Stephanus Huozen villicus Ciuitatis Cibinij, Comes Georgius de Dalhely et Petrus Cecilie villicus de eadem, Johannes Kyczelman villicus et Nycolaus Oyechim de Helta, Nicolaus carnifex et Cristel filius eufemie de magna insula villicus, Johanes erwin de paruo horreo et Nicolaus villicus ibidem, Thomas villicus de Stolczenburg et Cristianus Hockerling ibidem, Nicolaus czhöne de magno horreo villicus, heyncze frater domini episcopi Transsiluani et Heyczmannus ouenberger ibidem, Thomas magni petri de Hanebach et Stephanus Bauerus ibidem, Comes Nicolaus de noua uilla, et Nicolaus tannen ibidem cum georgio fabro, comes Michael de Kastenholcz et Kristianus Sartor ibidem, Cristel Stolczenburger de villa Humperti et Clesil Cliigel villicus ibidem, Egidius villicus de Schellenberg et Heluicus ibidem, Georgius villicus de Insula gyrhardi et Czhene filius Sanen ibidem, Heyncze Theye villicus de Affrica et Jekyl sartor ibidem, Clesil magister ecclesie de Czektat et Michael retro ecclesiam ibidem, Clos mergeman villicus de villa Epponis et Clesil Herbordi ibidem, mansherze villicus de villa Ruthenica . . . Urkunde vom 21. Juni 1380 in der Burgberger Kirchenlade. Hier wird nun Johannes so bestimmt als Königsrichter aufgeführt, daß ich um so mehr glaube, daß sich auch für die Jahre von 1370 herwärts derselbe als Hermannstädter Königsrichter erweisen dürfte.

[33] Nicolaus Vychin. Diesen führt Seiwert in der chronologischen Tafel für das Jahr 1381 als Stadthann auf, ohne daß es mir gelungen, einen Beleg dafür zu finden.

[34] Johannes Judex de Cibinio. Urkunde vom 22. October 1382 im Nationalarchiv Nr. 41.

Seniores nostros Comites Yanusch de Cybinio, Andream de Burgperg, Nicolaum de Ruffomonte, Johannem de Sancta Agatha Judices Regios, item Comitem Georgium de Dalheim, item Ni-

colaum Fychin villicum Ciuitatis Cibiniensis, Johanem seruacÿ civem de eadem, Item heync villicum de helta, hencz tuosentschon villicum de insula christiana, hennyng lok et petrum filium comitis heiczmanni de Stolczenberg et heync filium Stephani de magno horreo et wernherum villicum de uilla oppendorph, Christel Stolczemberger uillicum de uilla lumperti, cum pluribus aliis viris idoneis et honestis. Urkunde im Nat. Archiv von 1382 Nr. 48. Im alten Index ist diese Urkunde irrthümlich zum Jahre 1386 verzeichnet. Es ist dies dieselbe Urkunde, welche auch in der Batthyanischen Büchersammlung in Karlsburg in Varia opuscula M. s. I. 9. 586 in das Jahr 1386 versetzt ist. T. Im Original steht nemlich: anno domini M^mo^ CCC^mo^ octuagesimo h^o^. Das hat nun der Indicent sexto gelesen, während es nach der Schreibweise in unsern Urkunden unzweifelhaft secundo zu lesen ist, da sexto s^to^ geschrieben wird.

Es sind hier wieder vier Judices regii verzeichnet; da aber Andreas in Reußmarkt, Mühlbach und Broos, Johann von Agnethlen in Schenk Richter war und nur von Nicolaus von Rothberg unbekannt ist, in welchem Stuhle er Richter gewesen, so habe ich für Hermannstadt Johann allein als Königsrichter bezeichnet.

[35] Nos Nicolaus dictus Vychin villicus Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 13. Jänner 1383 in der Großauer Kirchenlade.

[36] Thomas Decanus Cibiniensis et plebanus insulae majoris, Jacobus Saxonis de Cibinio, Emericus de Alcznov, Tilmanus Danielis de Felici loco, Johannes filius Johanis de Sebus, Nicolaus Muser de Varasio, Arnoldus Stenhuser de Castro Sez, Johanes de Apoldia. Urkunde vom 19. Februar 1383 Nr. 42. Da in dieser Urkunde außer dem Decan Thomas alle Namen ohne Angabe des Amtes erscheinen, so läßt sich leider auch für Jacobus Saxonis dieses nicht angeben, was die nähere Bestimmung der später so häufig vorkommenden Jacobe unsicher macht. (Siehe die Einleitung).

[37] Thomas Decanus Cibiniensis, Capellanus noster specialis et Jacobus Judex ejusdem nostrae Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 3. März 1384 im Nat. Arch. 45 und ein Transsumt von 1387 Nr. 52. Da hier Jacobus als Judex Ciuitatis Cibinensis aufgeführt ist, so habe ich ihn in der Tafel als Königsrichter genannt, weil er 1387 ausdrücklich als solcher erscheint.

[38] Martinus Judex kommt vor in einer Urkunde vom 12. Januar 1385 im Nat. Arch. Nr. 46. Da der Ort nicht angegeben ist, so habe ich diesen Namen unter den Stuhlsrichtern mit einem Fragezeichen bezeichnet, eben nur um ihn anzuführen; denn ich glaube nicht, daß er

in Hermannstadt Richter gewesen sei, weil ein Martinus überhaupt in diesen Jahren in den Urkunden nicht erscheint.

[39] ... Comitibus Jacobo Judici Regio et prouincialium nostrae sedis (Cibiniensis), Georgio de Dalheim, petro de insula Gerhardi, Michaeli ac Crispanno de Ruffomonte. Urkunde vom 11. Jänner 1387 Nat. Archiv Nr. 50.

Petrus Plebanus de Sebesvar nec non prouidi viri Comites Jacobus et Nicolaus sedis Cibiniensis, Petrus de Tyx, Tilmanus de Senk, Emericus de Oetzwa, Nicolaus de ludas et Johanes de Sebesvar fideles nostri. Urkunde vom 5. Juni 1387 National-Archiv Nr. 53 und in einem Transsumt von 1406 Nr. 87.

Jacobus Judex et Johannes Aurifaber juratus Ciuitatis Nostrae Cibiniensis. Urkunde vom 5. Juni 1387 Nat.-Archiv Nr. 51 und 52, dann in einem Transsumt von 1414 Nr. 19.

In diesem Jahre und zwar an einem und demselben Tage erscheinen nun Jacobus und Nicolaus einmal als Comites sedis Cibiniensis, in der zweiten Jacobus als Judex. Ein halbes Jahr früher nennt die Universität selbst den Comes Jacobus Judex regius et prouincialis nostrae sedis. Es muß also angenommen werden, Jacobus sei Königsrichter gewesen; Nicolaus ist mir nicht weiter bekannt; da er mit Jacobus zusammen als Comes sedis Cibiniensis erscheint, so habe ich Jacobus als Königsrichter und Nicolaus als Stuhlsrichter in die Tafel aufgenommen.

[40] Nicolaus. Diesen nennt Seiwert (chronologische Tafel) für das Jahr 1390 als Stuhlsrichter; seine Quelle habe ich nicht finden können.

[41] Nicolaus plebanus Cibiniensis. Vereins-Archiv erste Folge, Band I. Heft 3, S. 131, Urkunde vom 14. April in Reschners Dechanten. Nach 19 Jahren der erste in mir bekannten Urkunden erwähnten Stadtpfarrer.

[42] Quod prouidi uiri Johanes Judex regalis et Nicolaus Newemeister ciues de Cibinio. Urkunde vom 8. November 1393, National-Archiv Nr. 68.

Quod prouidus vir Georgius filius petri Ciuis de Cibinio. Urkunde vom 8. Dezember 1393 Nat. Archiv Nr. 67.

[43] Hinc est quod nos Johannes et Georgius de Cibinio, Nicolaus de Ruffomonte, Heydenricus de Alczna Judices regii. Urkunde vom 30. August 1395 in einem Transsumt König Sigismunds vom 11. März 1411 in der Meschener Kirchenlade, T.

Nach dieser Urkunde müssen Johann und Georg beide als Königsrichter angenommen werden; Johannes erscheint noch einmal im Jahre 1406 als Judex Cibiniensis; aber den Georgius habe ich weiter

nicht finden können. Er mag derselbe Georgius filius Petri sein, der 1393 als Ciuis vorkommt. Aber weder über ihn, noch über seinen Vater bin ich im Stande, etwas Näheres anzugeben.

[44] Nota quod summam confessionum habet abbas in candelis quem concessit plebanus Nicolaus anno CCCCj^mo. Randbemerkung in dem ältesten Hermannstädter Kirchenbuche S. 82. Es ist wahrscheinlich derselbe Nicolaus von 1391, da das alte Verzeichniß der Plebane bis auf Nicolaus Rynisch keinen weitern Pleban anführt.

[45] ... Quod fideles nostri Jacobus alias proconsul et Johannes Ferl modernus proconsul. Urkunden im Nat.-Archiv vom 26. Februar 1406 Nr. 87, 88 und 89.

Johannes Ferl magister Ciuium Ciuitatis nostrae Cibiniensis partis Transsiluanae et Jacobus Ciuis noster de eadem. Urkunde vom 26. Februar 1406, National-Archiv Nr. 90.

Jacobus alias proconsul et Johannes Ferl modernus proconsul. Urkunden vom 7. April 1406, National-Archiv Nr. 92 und 93.

In fünf Urkunden werden hier Jacobus und Johannes Ferl als Proconsules genannt, während in einer Ferl als Bürgermeister und Jacobus als einfacher geschworner Bürger aufgeführt wird. Das kann nur eine Nachläßigkeit des betreffenden Schreibers sein; die vier an demselben Tag (26. Februar) ausgestellten Urkunden sind nämlich von verschiedener Hand geschrieben.

[46] Providus vir Comes Johannes Judex Cibiniensis. Urkunde vom 29. April 1406, National-Archiv Nr. 94.

[47] Magister Ottho Notarius. Urkunde von 1407 in einem Transsumte von 1428, National-Archiv Nr. 53.

[48] Per Circumspectos et Prudentes viros comitem Andream Judicem Regium Cibiniensem et Comitem Laurencium de Ruffomonto Judicem Sedis Reusmark. Urkunde von 1428, worin eines Vergleichs von 1411 Erwähnung geschieht, in der Heltauer Kirchenlade.

[49] Johannes dictus Verl magister Ciuium Cibiniensis. Urkunde vom 11. März 1411 in der Meschener Kirchenlade, T.

[50] Jacobus Judex et Johannes aurifaber Juratus Ciuitatis nostre Cibiniensis. Urkunde von 1412 in einem Transsumte von 1459, Nat. Archiv Nr. 200. Es ist ungewiß, ob er Königs- oder Stuhlsrichter gewesen; ich habe ihn unter die Stuhlsrichter aufgenommen, ohne jedoch dafür die Bürgschaft der Richtigkeit übernehmen zu können.

[51] Bartholomaeus und Nicolaus Koscha stellt Seiwert (chronologische Tafel) erstern als Stuhlsrichter, letztern als Stadthann im Jahre 1412 ein; den Beweis dafür habe ich nicht finden können.

[52] Jacobus Goldschmidt, dann den Anton Trautenberger habe ich, erstern 1413, letztern 1416 und 1417, dann den Valentinus als Notarius im Jahre 1416 und den Laurencius als Stadthann in einem Auszuge aus dem Universitäts-Protocoll Nr. I. Seite 3 vorgefunden und mir kurz angemerkt; da mir jedoch meine Abschrift verloren gegangen ist und ich nicht mehr anzugeben vermag, von wem ich sie genommen, das Protokoll selbst aber schon seit Jahren in Verlust gerathen ist, so daß ich dasselbe selbst nie gesehen, so kann ich hier für diese Personen nur diese kurze Angabe machen; ich habe daher auch in die Tafel die angeführten Namen mit Fragezeichen eingesetzt, vielleicht gelingt es mir noch bei einem unsrer Sammler diese Auszüge zu finden. Nachträglich habe ich unter demselben Citate auch den Pleban Anthonius vorgemerkt gefunden; da nun aber Anthonius 1446, nicht aber 1447 Pleban war, im Jahre 1446 Trautenberger bei Seiwert als Bürgermeister vorkommt, ebenso 1443 Jacobus und 1446 Laurentius Turolt als Stadthann, so vermuthe ich, daß hier in der Abschrift die ich benützt, ein Schreibfehler sich eingeschlichen und statt 1413, 1416, 1443 und 1446 zu lesen ist; auch ist vielleicht gerade dieses verloren gegangene Protokoll hier Seiwerts Quelle gewesen und könnten sich sonach sämmtliche Citate Seiwerts im Rathsprotokolle des XV. Jahrhunderts auf dieses eine beziehen.

[53] Comes Andreas filius condam Comitis Johannis de Cibinio. Urkunde in der Burgberger Kirchenlade vom 22. Juli im Jahre 1413. Es mag derselbe Andreas sein, den Seiwert, wie oben gesagt, von 1411—28 als Königsrichter aufführt.

[54] Jacobus Goldschmidt. Ich führe ihn als Bürgermeister in diesem Jahre aus folgendem Grunde, jedoch mit einem Fragezeichen an. In den Urkunden des Nationalarchivs vom 9. April 1413, Nat. Arch. Nr. 12, kommt vor Jacobus filius Magistri Ciuium; vom 14. April .. Nr. 13 prouidorum et circumspectorum virorum Jacobi filii Magistri Ciuium de Cibinio, Michaelis dicti Hon de Segesvar et Petri dicti Buzar Ciuium nostrarum Ciuitatum; vom 18. Juli Nr. 16 und 17 dieselben Namen. Als Hermannstädter Abgesandter am Hofe erscheint jedesmal der Jacobus filius magistri ciuium, wenn nun in jenem Jahre Jacob Goldschmidt Bürgermeister war, so kann dieser Jacobus nur sein Sohn sein. Im Jahre 1415 in einer Urkunde des Nationalarchivs vom 13. Jänner Nr. 20 und in einer Urkunde in der Hermannstädter Kaufmannslade kommen wieder vor: Prouidi Jacobi filii magistri Ciuium de Cibinio, nec non Hedrich filii Hedrich de Olczna Judicis de noua ecclesia; wenn nun dieser

Jacobus identisch mit jenem von 1413 ist, woran doch kaum zu zweifeln ist, so wäre Goldschmidt auch in diesem Jahre Bürgermeister gewesen; weil ich aber mein Citat für 1413 nicht gehörig begründen kann, so habe ich überall Fragezeichen angesetzt. Ich bin es aber der Wahrheit schuldig noch einen weitern Zweifel anzuführen. Müller bringt in seinen „Deutschen Sprachdenkmälern aus Siebenbürgen" S. 43, XIV. aus dem Universitäts-Protokolle Nr. I. S. 46 folgenden Vertrag aus Hermannstadt vom 22. Dezember 1419:

Ich Niklas pfeffersack purgermeister vnd Ich Niclas Koscha honn in der Hermannstat, Wir bekennen des, daz Jacob des Alden Purgermeisters sun in der Hermanstat zu vns kommen ist in dem Jar als man schreybt nach Xti geburt MCCCCXV am Suntag vor Mathei Apostoli et ewangeliste ce (?) wenn her sich wolde legen, zu Katherina Greff Johanns tochter, dy vor ym gehat hat Matheum de waldo den walen, vnd hat vns zu wissen getan vor niclas naben vnd auch vor andern gesworncn purgeren, daz her sich keiner gütter vnderwinden will, dy mathei de waldo Camergrafen czu der Salzpurg gewest weren, es were dann, daz seyner hausfrawn der forgenannten Katherina, mit recht czu gehoren, vnd waz her yn nemen der gẅter, dy wold her an anderer lewt wyzzen nicht yn nemen sundern mit wyzzen, dar ẅber so bekennen wir forgenanten, Niclas pfeffersak purgermeister, vnd Niclas Koscha honn in der Hermanstat, daz wir ym yn haben gewegen: gesmyd, Hundert vnd xiiij Mark, gürtel, pecher vnd andere cleynad, vnd Cleyder des forgenannten Mathei de waldo, da hon wir eynen sneyder bey gehat Stephanum, dy han wir gescheczt vor ij^{c} gulden czu Hundert pfennigen vnd vor V vnd LXX gulden auch czu Hundert pfennigen, auch hat her vns der forgenante Jacob czu wizzen getan, daz er yn hat genomen an eynes haws wegen iiij^{c} Gulden czu Hundert pfenigen den gulden von Engenten vnd xlv gulden (?) von eym andern auf der Slatna vnd lx^{c} gulden (?) von Johanni Muratori an eym Haus vnd xxxiiij Malder korns vnd czu eynem ewygen gedechtnus so han wir dyz lazzen . . . beschreyben in dyz kegenwertig statpuch am freytag vor Natiuitatis christi Anno ejusdem M^{o}CCCC^{mo}XIX^{o} vnd waz her dornach yn wirt nemen, daz wil her ouch czu wizzen tun scriptum eodem die.

Dieser Vertrag nun kann meine oben gemachten Angaben in so weit stützen, als in demselben Jacob als „des Alden purgermeisters

Sun" aufgeführt wird, denn wozu dieser Beisatz „des Alden", wenn nicht zum Unterschied von einem zweiten Jacob, der ebenfalls der Sohn des Bürgermeisters war; diesen haben wir aber in dem oben angeführten Jacobus filius magistri Ciuium von 1413 und 1415, und dieser Vertrag ward ja auch im Jahr 1415 geschlossen.

Es ist aber auch noch eine zweite Möglichkeit vorhanden, die den Jacob Goldschmidt doch unmöglich macht. Es fragt sich nemlich wenn Jacob diesen Vertrag 1415; vor Nicolaus Pfeffersack und Nicolaus Koscha schloß und erst 1419 niederschreiben ließ, was für Aemter bekleideten diese Beiden im Jahre 1415; waren sie nicht vielleicht in denselben Aemtern wie 1419? Dann wäre Pfeffersack im Jahre 1415 und foglich auch 1413 Bürgermeister gewesen und der Jacobus filius magistri ciuium wäre sein Sohn und Goldschmidt fiele. Es ist diese Identität der Aemter in den beiden Jahren nicht bezeugt, aber möglich wäre sie immerhin und das habe ich anführen zu müssen geglaubt. Aus dem Schluß der Anmerkung 52 geht hervor, daß Jacob Goldschmidt wohl nicht in diese Zeit zu versetzen ist; aber da die Sache doch nicht evident ist, so habe ich diese Noten nicht unterdrücken wollen, sie liefern jedenfalls Material für einen verwickelten Gegenstand.

[56] Johann Goldschmidt Bürgermeister (siehe Anmerkung 54).

[57] Antonius Trautenberger Bürgermeister, Valentinus Notarius (siehe Anmerkung Nr. 54).

Antonius Trautenberger Bürgermeister, Laurencius Stadthann (siehe Anmerkung 54).

[58] Quod prouidi viri Andreas Judex Regius et Nicolaus Koscha dictus Juratus Ciuis Ciuitatis Cibiniensis Item Heidericus de Olczna Judex regius ac Georgius juratus de Segesuar nec non Petrus Bazar proconsul de Mulembach. Urkunde vom 8. Mai 1419 National-Archiv Nr. 30, dann

Prouidi viri Comes Andreas Cibiniensis, Jacobus filius Jacobi proconsulis antiqui, Juratus Ciuis Cibiniensis et alter Jacobus dictus Samson de insula Gerhardi. Urkunde vom 4. Dezember 1419 National-Archiv Nr. 31 und 32.

Andreas Judex Regius et Nicolaus Koscha dictus, wie oben Urkunde von 1419, in einem Transsumt von 1583 Nat.-Archiv Nr. 1210.

Ich Niclas pfeffersak purgermeister vnd Ich Niclas Koscha hon in der Hermanstat. Ehevertrag von 1419.

Andreas Greb judex regalis sedis Cibiniensis et Nicolaus Koscha senior, villicus et ciuis Cibiniensis. Urkunde in der Stolzenburger Kirchenlade von 1419, T.

Von Pfeffersack und Koscha ist nichts weiter anzuführen. Ueber den Jacobus filius Jacobi proconsulis antiqui siehe Anm. Nr. 54.

[59] Nicolaus Pfeffersak Bürgermeister 1420. Seiwert (chronol. Tafel) führt ihn an, eine Beweisstelle habe ich nicht finden können.

[60] Thomas Trautenberger vice magister ciuium, Nicolaus Pfeffersak villicus (? vitricus?) ecclesiae, Nicolaus Koscha villicus (?) junior, Magister Johannes Notarius, Nicolaus plebanus Cibiniensis. Urkunde im Hermannstädter Capitular-Archiv vom Jahre 1423.

Prudentes viros Comitem Andream Judicem Regium Cibiniensem, Comitem Heidericum judicem similiter Regium sedis löschkirch, Nicolaum Pfeffersak, Magistrum Johannem Notarium nostrum Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 15. Juni 1423 in der Meschner Kirchenlade, T.

Magister Johanes Goldner Notarius. Urkunde vom Jahre 1423 National-Archiv Nr. 37.

Es ist wohl klar, daß in der ersten Urkunde dieses Jahres vitricus statt villicus stehen soll. Die dritte Urkunde wurde angeführt wegen des darin angegebenen Zunamens des Notars; einer freundlichen Mittheilung Herrn Dr. G. D. Teutsch zu Folge hat ein Johan. Goldner, ein Kronstädter, im Jahre 1411 an der Wiener facultas arcium das Baccalaureatsexamen gemacht.

[61] Jacobus magister ciuium, Johanes Goldner notarius. Urkunde vom 30. Mai im Jahre 1424 Nat.-Archiv Nr. 39.

Jacobus magister Ciuium et Laurencius Comes de Veresmart. Urkunde vom 3. Juni 1424 in der Großpolder Kirchenlade, R.

Nota, quod infrascriptos libros honorabilis vir dominus Nicolaus Sybelinder plebanus Cibiniensis legauit ecclesiae parochiali videlicet beatae virginis ejusdem Ciuitatis Anno domini MCCCCXX quarto, feria sexta ante festum Agathe praesentibus Materno, Jacobo magistro Ciuium Nicolao Pfeffersag, Nicolao Koscha et Magistro Johanne Goldner notario Ciuitatis Cibiniensis. Vormerkung im ältesten Hermannstädter Kirchenbuch, B.-A. XI. 350.

Nota, quod Ciues illud molendinum receperunt sub anno domini Millesimo CCCC vicesimo quarto Crus Johanne villico existente. Hermannus signauit. Aeltest. Kirchenbuch S. 25. l. c. 340.

Johannes Haehnlein Stadthann, Seiwert (chron. Tafel).

... Ad exhibitionem Hermanni Ciuis Cibiniensis et vitrici ecclesiae. Urkunde vom Jahre 1424 National-Archiv Nr. 43.

Wir sehen aus den Urkunden dieses Jahres, daß der Bürgermeister Jacobus hieß, ohne dessen Zunamen zu wissen. Pleban war Nicolaus

Sybelinder, hier zum erstenmal mit seinem Zunamen aufgeführt; wenn wir dem Verzeichniß der Plebane in dem Missale von 1394 folgen, so muß Sybelinder mindestens von 1391, wo er zum erstenmal erwähnt wird, bis 1424 Pleban gewesen sein; denn zwischen Johanes von 1372 und Nicolaus Rynisch ist nur ein einziger Pleban Nicolaus eingetragen und dieser kann Sybelinder sein. In einem lateinisch geschriebenen Aufsatze Seiwerts, welcher ein vollständiges Verzeichniß sämmtlicher Pfarrer des Hermannstädter Capitels enthalten sollte, aber unvollendet geblieben ist, finde ich bei Sybelinder neben der Angabe dieser Bücherschenkung, welche am 29. Januar stattfand, am Rande die Bemerkung: sexta die ante obitum suum, er müßte demnach den 4. Februar 1424 gestorben sein; woher aber Seiwert dieses Datum hatte, habe ich nicht finden können.

Ebenso unbekannt ist mir die Quelle, woher Seiwert für dieses Jahr den Johann Hähnlein entnommen hat; es ist mir dies um so auffallender, als in dem alten Kirchenbuche, welches Seiwert genau kannte und dem er die obige Notiz über Sybelinders Büchervermächtniß, unter Angabe der Quelle, entnommen hat, Johann Crus als Stadthann erwähnt wird, und zwar rührt diese Angabe nach der Bemerkung Hermanus signauit von dem in der Urkunde Nr. 43 des Nat. Arch. als vitricus ecclesiae bezeugten Herman. Es ist also dieser Angabe nicht zu mißtrauen, und dennoch hat Seiwert, mit gänzlicher Uebergehung derselben, Hähnlein angeführt. Ich habe demnach, da ich Seiwerts Quelle zwar nicht kenne, aber immer möglich ist, daß in diesem Jahre beide Männer Stadthannen gewesen sein können, auch beide Namen in die Tafel aufgenommen.

[62] .. ad exhibitionem Nobilis viri Andreae filii Gyan Judicis Regiae Majestatis sedis Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde im Nat.-Archiv Nr. 44 vom Jahre 1425. Im Jahre 1413 erscheint derselbe als Andreas filius Comitis Johanis de Cibinio, er dürfte sonach vielleicht der Sohn des von 1370 bis 1386 als Königsrichter erwähnten Johanes oder Yanusch de Cibinio sein.

[63] ... providus vir Jacobus Magister Ciuium Ciuitatis nostrae Cibiniensis. Urkunde vom 8. Mai 1426 im Nat.-Archiv Nr. 47.

[64] ... Nos Judices etc. Jacobus Magister ciuium, Comes Andreas, Nicolaus Pfeffersack Cibiniensis Comes Heidericus de Alczna, Comes Jacobus de Insula Gerardi, Laurencius et Petrus Comites de Ruffomonte ... per Comitem Andream Judicem Regium Cibiniensem et Comitem Laurencium de Ruffomonte Judicem sedis Rusmark. Urkunde in der Heltauer Kirchenlade vom

30. November 1428. Diese ist, so viel ich weiß, die erste Urkunde, wo der Bürgermeister vor den Königsrichter gesetzt erscheint; doch ist damit, wie wir sehen werden, eine feste Norm noch nicht gegeben; diese bildet sich erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts aus.

Ferner kommt in diesem Jahre vom 31. März Nat. Arch. Nr. 47 eine Urkunde mit folgenden Namen vor: Quod prouidi et circumspecti viri Hermanus vitricus ecclesiae parochialis beatae Mariae virginis de Cibinio, Cristianus dictus Ewl Ciuis de Sebes, Petrus Gereb de Ruffomonte. Diese Namen habe ich hergesetzt um einen weitern Beweis für die Bedeutenheit des Hermanus vitricus ecclesiae beizubringen, um dessen Glaubwürdigkeit bezüglich der oben erwähnten Angaben des Crus Johannes villicus hervorzuheben. Nebenbei erlaube ich mir hier noch bezüglich Mühlbachs eine kurze Bemerkung: Es kann auffallen, daß von dem Jahre 1413 bis 28 fast in jeder Urkunde, welche Namen anführt, Mühlbächer aufgezählt werden; es deutet dies auf eine besondere Blüte dieser Stadt, welche aber durch die unglückliche Eroberung derselben durch die Türken im Jahre 1438 geknickt wurde. Und wirklich treten Mühlbächer seit dieser Zeit weit seltener unter den angeführten Personen auf, ein Beweis wie auch scheinbar geringfügige Umstände geeignet sind, oft wichtigere Thatsachen zu enthüllen oder wenigstens fester zu begründen.

[65] Andreas Judex Ciuitatis nostrae Cibiniensis. Urkunde vom Jahre 1429 National-Archiv Nr. 60.

[66a] .. Circumspectis viris Andrea Greb Comite Cibiniensi, Nicolao Pfeffersach Magistro Ciuium, Nicolao Koscha villico, Magistro Johanne Goldener ac pluribus juratis Ciuibus praetactae Ciuitatis Cibiniensis testibus ad praemissa. Urkunde vom 31. October 1430 National-Archiv Nr. 58.

Andreas Greb Judex Regalis et Nicolaus Chosa praefatus in lecto aegritudinis positus et quasi agonisans. Urkunde im Hermannstädter Capitelsarchiv und in der Stolzenburger Kirchenlade vom 14. Nov. 1430. T.

Circumspectis viris Feffersak Magistro Ciuium praedictae Ciuitatis Cibiniensis, Andrea Judice Regio de eadem, Laurencio de Veresmort, Petro Grep de eadem .. Urkunde vom 30. November 1430 im Mediascher Archiv, T.

Während Seiwert den Comes Andreas von 1411—28 anführt, habe ich von 1411—30 ihn in Urkunden aufgefunden. Er scheint in diesem oder den nächsten Jahren gestorben zu sein. Koscha scheint von seinem schweren Krankenlager sich nicht mehr erhoben zu haben, denn er wird weiter nicht mehr erwähnt.

[66]b Nos Comes Anthonius Trautenberger Regius Judex sedis Cibiniensis, Nicolaus pfeffersack Magister Ciuium, Magister Johanes Goeldner Ciuis juratus Cibiniensis, Comes Heidenricus de Alczna Regius Judex sedis lwschkirch, Comes Laurencius de Ruffomonte Judex Regius sedis Rewsmarck, Comes Jacobus de insula Gerhardi, Michael Wesshoder de Insula majori, Comes Petrus de Ruffomonte, Jacobus Crawss Judex de Segesvar, Comes Jacobus Judex sedis Schenk et Michael de valle Agnetis, Martinus de Rukbass, Petrus Syunar Judex sedis Mullenbach et Martinus huenrar Juratus de eadem, Anthonius Judex sedis Rewsmarck et Comes Henricus de Waras et Comes hus de villa Valkam sedis dictae. Urkunde vom 3. Dezember 1431 im Schäßburger Archiv Nr. 5, in einer gleichzeitigen Abschrift. T.

Es ist dies seit 1349 die einzige Urkunde, in welcher Mitglieder der Gauversammlung aus allen 8 Stühlen aufgeführt werden. Wir gewinnen daraus für die Tabelle den Anton Trautenberger als Königsrichter und den Nicolaus Pfeffersack für dieses weitere Jahr als Bürgermeister; ein Stadthann wird darin nicht erwähnt.

[67] Nos Thomas Trautenberger Magister Ciuium, Anthonius Trautenberger Judex Regius, Jacobus Proconsulis Juratus Cibiniensis, Comes Heidenricus de Alczna Regius Judex sedis luschkirch, Comes laurencius de Ruffomonte Judex Regius Sedis Ruzmarck, Comes Jacobus de insula Jerhardi, Michel wessoder de insula christiana, Harmanus Magister Ciuium, Craus Judex, Stephanus lüsch Juratus de Segeswar, Comes Andreas de Stein Judex Regius sedis Kozd, Johannes lutsch de Rukbas, Comes Johannes de valle marie, Judex Regius sedis Schenk, Comes Michel de valle Agnetis, Hans feer Villicus de Schenk, Petrus Synner Judex de sede Mullembach, Anthonius Korpner Judex de Ruzmarck, Mathias Cristam Villicus de waras, Anthonius Mürll Magister ciuium et Georgius Walteri Judex de wincz ceterique seniores et Consules jurati septem sedium Saxonicalium parcium transsiluanarum. Urkunde vom 21. Dezember 1432, Nat.-Archiv Nr. 66.

Diese Urkunde wäre von bedeutendem Werthe in Bezug auf den Reichthum der darin vorkommenden Namen, sie sicherte uns den Thomas Trautenberger als Bürgermeister, der nur einmal als vicemagister ciuium im Jahre 1423 vorkommt, wenn nicht auf der Rückseite folgende Bemerkung in Schriftzügen des XVI. Jahrhunderts stünde: „Cancellatae scissae et annihilatae et aliae extradatae“ und die Urkunde nicht wirklich durchschnitten und das Siegel abgeschnitten wäre.

Die Urkunde ist mithin cassirt und für nichtig erklärt worden. Und das kann auch nicht Wunder nehmen, da in derselben eine Urkunde von König Ludwig aus dem Jahre 1343 vollinhaltlich aufgeführt ist, welche anfängt „Lodovicus Rex Hungarie, Polonie etc." da Ludwig doch erst 1370 König von Polen wurde.

Allein das könnte noch immer bezüglich der Namen von 1432 nichts verschlagen; immerhin kann ja die Gauversammlung in 64 Jahren vergessen haben, wann Ludwig König von Polen geworden; allein auch diese Namen selbst bieten zu Zweifeln Veranlassung. Von 19 in derselben vorkommenden Namen stimmen mit der ein Jahr und 18 Tage früher ausgestellten Schäßburger mit 16 Namen versehenen Urkunde nur 8. Thomas Trautenberger erscheint wie schon oben gesagt nur einmal noch im Jahre 1423. Jacobus proconsulis wird nur im Jahre 1419 erwähnt und seither nicht wieder. Die übrigen Namen ließen sich wenigstens vertheidigen; aber nun die beiden Mitglieder von Winz! Ich weiß außer zwei Urkunden vom Jahre 1452 und einer von 1486 keine anzugeben, in welchen Winzer Abgeordnete in der Gauversammlung vorkommen; aber unter den hier Genannten ist auch ein Magister Ciuium de Wincz erwähnt, das scheint mir ein bedeutender Anachronismus. Denn wir haben zwar auch Bürgermeister von Schenk und Reps, aber so viel mir bekannt, aus viel späterer Zeit. Aus dem XV. Jahrhundert wüßte ich außer dem Schäßburger Bürgermeister in den VII Stühlen (Hermannstadt ausgenommen) keinen zu nennen und nun kommt hier in so früher Zeit ein Winzer Bürgermeister vor? Ich habe aus diesem Grunde die Namen aus dieser Urkunde mit Fragezeichen aufgenommen. Möglich, daß, wenn einmal alle unsre Urkunden bekannt sind, auch diese Namen noch gerechtfertigt werden; vor der Hand aber scheinen sie mir verdächtig.

[69] Reverendum virum dominum Nicolaum Rynisch arcium liberalium magistrum, ipsius parochialis ecclesiae Cibiniensis condam plebanum, egregii viri domini Antonii Decretorum doctoris moderni nostri Plebani antecessorem ... Haec acta conclusa et diffinita sunt inter Dominum Nicolaum Plebanum Cybiniensem et Ciues ejusdem Ciuitatis in vigilia ejusdem Sancti Georgii indissolubiliter obseruanda Anno Millesimo quadringentesimo tricesimo secundo. In einer Urkunde vom 25. Februar 1457, National-Archiv Nr. 178. Da wir wissen, daß der Vorgänger von Nicolaus Rynisch, Nicolaus Sybelinder 1424 gestorben, Antonius aber sein Nachfolger war, Rynisch zuletzt im Jahre 1439, Antonius zuerst im Jahre 1446 erwähnt wird, so muß Rynisch innerhalb dieser 7 Jahre gestorben sein.

[69] Jacobus Notarius Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 13. December 1432 im Nat. Archiv Nr. 62.

[70] Jacobus Magister Ciuium. Urkunde vom 9. April 1433 im National-Archiv Nr. 67.

[71] Jacobus Magister Ciuium. Urkunde vom 12. März 1435, National-Archiv Nr. 69.

Providi et Circumspecti Jacobus Magister Ciuium nostrae Ciuitatis Cibiniensis ac Hedericus de Olczna et Laurencius de Veresmarth Judices. Urkunde vom 13. März 1435 im Nat.-Arch. Nr. 78.

Jacobus Magister Ciuium. Urkunde vom 13. März 1435, National-Archiv Nr. 99.

[72] Magister Jacobus Ciuis ac Notarius Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 19. September 1436, Nat.-Archiv Nr. 76.

Magister Jacobus Ciuis ac Notarius Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 19. September 1436, Nat.-Archiv Nr. 78.

[74] Nicolaus Rynisch plebanus Cibiniensis. Urkunde von 1439 in einem Transsumte von 1440, National-Archiv Nr. 96.

[75] Anthonius Trauthenberger magister ciuium, Johanes Flaschner judex terrestris, Michael Weiss villicus, Petrus Kloppf, Joannes Krauss, Jacobus Kolb, Johannes Goldschmidt, Oswaldus Wenzel jurati Ciues de Cibinio. Urkunde in der Birthälmer Kirchenlade vom Jahre 1440. R.

Anthonius Trauthemberger Magister Ciuium, Johannes Flaschnar judex terrestris sedis ac Petrus Cloppof, Johannes Craws, Jacobus Volff, Johannes Goldschmidt, Oswaldus Wenzel jurati Ciues et Michael Weysz villicus Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde in der Stolzenburger Kirchenlade vom Jahre 1440. R.

Es sind offenbar in beiden Urkunden dieselben Männer, obwohl sich nicht entscheiden läßt, ob der Jacobus „Kolb“ oder „Volf“ geheißen? An der richtigen Lesung ist bei Reschner kaum zu zweifeln. Der Name mag in beiden Urkunden verschieden geschrieben sein. Wenn auf einen äußerlichen Umstand Gewicht gelegt werden kann, möchte ich die Stolzenburger Urkunde für correkter halten, da in derselben dem Curialstyl gemäß der villicus hinter den geschworenen Bürgern erscheint.

[76] Anthonius Trautemberger Magister Ciuium. Urkunde in der Stolzenburger Kirchenlade vom 16. Mai des Jahres 1441. R.

[77] Nota Jacobus Magister Ciuium habet unam paruam bibliam et holgoth super libros sapiencie. In einem im Jahre 1442 aufgenommenen Inventar der Hermannstädter Kirche; in dem ältesten Kirchenbuche Seite 38. V.-A. XI. 361.

[78] Jacobus condam Magister Ciuium. Urkunde vom 23 Mai 1443, Nat. Arch. Nr. 105. Seiwert (chron. Tafel) führt ihn in diesem Jahre als Bürgermeister auf.

[79] Seiwert (chron. Tafel) führt zum Jahre 1444 den Georgius Hecht als Bürgermeister und den Laurencius Thurold als Stuhlsrichter auf. Von beiden ist es mir nicht möglich gewesen eine Belegstelle aufzufinden.

[80] Johanni Záz Judici Regio Sedium et Ciuitatum Cibiniensis et Zázsebes, Comiti Laurencio Judici Regio Sedis Rusmark, Michaeli Judici Regio Sedis Luschkirch, Johanni de valle Agnethis Judici Regio sedis Schenk, Stephano Lusch Magistro Ciuium Segesvariensi et Johanni judici terrestri de eadem, Petro comite de valle Agnethis, Petro Comite de Ruffomonte. Urkunde vom 18. April 1446, Nat.-Archiv Nr. 114. Seiwert führt zu diesem Jahre nach Felmer den Anton Trautenberger als Bürgermeister auf, eine Bestätigung dafür habe ich nicht finden können.

[81] Anthonius Canonicus ecclesiae Transsiluanae decretorum doctor Cibiniensis ecclesiae rector. Urkunde vom 23. Januar 1446 in Benkö Milkovia I. 264.

[82] .. praesentibus Jacobo Jacobi alias Magistri Ciuium oppidi Cibiniensis. Urkunde vom 8. April 1448, Nat.-Archiv Nr. 122.

Anthonius decretorum doctor plebanus Cibiniensis. Urkunde vom 8. Januar 1448 im Hermannstädter Capitels-Archiv.

[83] .. Nobiles et honestos viros Jacobum Magistrum Ciuium Ciuitatis Cibiniensis, Comitem Laurencium de Veresmarth sedis Rwsmarkt ac Johannem zaas de Zentjanushegye sedis Zázsebes, Johannem de Mergendal sedis Senk judices Regios et Stephanum Lwsch Magistrum Ciuium Ciuitatis Segeswar .. coram .. comitibus Jacobo et Petro de Ruffomonte, Johanne Crausbogner villico, Laurencio Turold, Petro Czop, Johanne sartore Juratis et Caspar de longocampo Ciuibus Ciuitatis Cibiniensis predicte, Comite Johane de Weÿzkirch Sedis de Koos, Urbano Judice prouinciali et Johane Heltener villico de Rvsmarkt, Oswaldo Barth villico ac Nicolao Mÿfarth jurato seniori de Heltha, Mathia Erfan villico de Kyschwer et Nicolao fabro Jurato Ciue de Segeswar. Urkunde vom 12. November vom Jahre 1449 in der Großauer Kirchenlade. R.

Nos Jacobus Magister Ciuium, Comes Laurencius de Ruffomonte in Russmarkt, Georgius de Segesvar, Johanes Zaas de de Muellenbach, Johannes de Mergendal in Schenk Judices Regij, Item Sigismundus Mauricij vice Judex Regius Sedis Cibiniensis, Renerus ejusdem Cibiniensis, Martinus de Ruppas in Kosd,

ac Urbanus de praefata Russmarkt, Laurencius Ber de Olczna in Luschkirch judices terrestres, nec non Johannes Crausbogner villicus, Laurencius Turold, Johanes Bridin, Petrus Mulner et Michael Kolbe Jurati Ciues Ciuitatis Cybiniensis, Stephanus Lusch Magister Ciuium, Johannes nonnencleppel, Johanes scherer Jurati Ciues Segeswarienses, Item Comes Jacobus de Ruffomonte, Johannes schuster de predicta Olczna uillicus, Johanes pfeffersag Vice Judex Regius et Jacobus Aurifaber de praescripta Mullenbach Jurati Ciues, Johannes Heltener de praefata Russmarkt, Andreas folmar juratus ciuis de Ruppas et Seniores septem sedium Saxonicalium parcium Transsiluanarum .... Nicolaus filius condam Michaelis Wessavder villicus de praenotata Insula Christiana .. Cybinii .. In festo Beati Nicolai Episcopi et confessoris anno Domini Millessimo quadringentesimo quadragesimo nono. Urkunde in der Großauer Kirchenlade. R.

Diese Urkunde ist so reich an Namen wie an Varianten. Zuerst ist der Name des Hermannstädter Stuhlsrichters bemerkenswerth. Die Abschriften, die ich benützt, haben: Aznerus, das Original hat nach sorgfältigster Prüfung Renerus und es ist dies wahrscheinlich derselbe, welcher im Jahre 1450 als Raynoldus Judex Cibiniensis erscheint. An zweiter Stelle folgt der Name des Hermannstädter Stadthannen. Seiwert liest Trausch Wagner und führt daneben als falsche Lesart Transbogner an. Reschner hat einmal Craushogner, einmal Crausbogner, während das Original beidemale unzweifelhaft Crausbogner enthält.

Daß Urbanus Petri de Stinauia in diesem Jahr Notarius Cibiniensis, mithin auch aller Wahrscheinlichkeit nach Provinzial-Notar war, geht aus einer Urkunde von 1449 im Hermannstädter Capitels-Archiv (R) hervor, welche anfängt: „Nos Jacobus magister Ciuium .. und unterfertigt ist Urbanus Petri de Stinauia Notarius Cibiniensis“. Urbanus kommt von 1448 bis 1472 als kaiserlicher und päpstlicher Notar vor; er muß aber zugleich wenigstens im Jahre 1449 und 1454 auch Hermannstädter Notar gewesen sein, da die Urkunde der Form nach ganz anders stylisirt ist, als die der kaiserlichen und apostolischen Notare, die Urkunde ohne Notariatszeichen und ohne die Formel: Et ego etc. von ihm unterfertigt ist.

84 Jacobus alias magister ciuium. Urkunde vom 13. Juni 1449, National-Archiv Nr. 125.

Nos Johannes Lemmel Comes Regius Cibiniensis, Jacobus Magister Ciuium similiter Cibiniensis, Laurencius de Ruffomonte judex Regius Sedis Russmart, Johannes Haas (vielleicht Szász)

Judex Regius Sedis Mullenbach, Stephanus Lusch Magister Ciuium et Comes Georgius Segesuariensis, Comes Johannes de valle Mariae Judex Regius Sedis Schenk, Comes Petrus Judex Regius Sedis Luschkirch, Andreas Folmar de Ruppaz, Comes Bartholomaeus Judex Regius Sedis Broos. Urkunde vom 13. Juni 1449 in der Lade der sächsischen Schneider in Hermannstadt.

Der Umstand, daß hier in zwei, an einem und demselben Tage ausgestellten Urkunden Jacobus einmal als Magister Ciuium, einmal als alias Magister Ciuium erwähnt wird, führt mit Sicherheit darauf, daß neben dem Bürgermeister Jacob damals ein zweiter Jacob gewesener Bürgermeister existirt hat; halten wir nun daneben den in Anmerkung 82 im Jahre 1448 aufgeführten Jacobus Jacobi alias magistri Ciuium, so scheint hier Jacobi nicht etwa als Zunamen, sondern als Taufname des Vaters zu stehn, wozu sich als Parallele aus dem Jahre 1419 der Jacobus filius Jacobi proconsulis antiqui stellt. (Bezüglich der Jacobe siehe die Einleitung.)

85 Reynoldus Judex Cibiniensis. Urkunde vom 26. Jaunar 1450, Nat.-Archiv Nr. 127.

Honorabiles ac egregii viri dominus Anthonius plebanus de Cibinio et Dominus Georgius de Zázsebes decretorum doctores ac Canonici ecclesiae Albensis. Urkunde vom 18. März 1450 aus der Urkundensammlung des Grafen Josef Kemény, T. Judex Lemmel et Richardus. Urkunde vom 4. Juli 1450, Nat.-Archiv Nr. 130.

Acta per me Jacobum praesente Consule, Lemmelio et Judice terrestri. Aufschrift auf einer Heltauer Urkunde vom Jahre 1450.

Lemmel ist in diesen Urkunden für dieses Jahr zweimal als Königsrichter bezeugt. Der Stuhlsrichter heißt am 26. Januar Reynoldus. Ob der neben Lemmel am 4. Juli genannte Richardus nicht auch den Stuhlsrichter bezeichnet und (ein Schreibfehler) für Reynaldus steht, da er in einer rein gerichtlichen Angelegenheit ganz allein neben dem Königsrichter Lemmel erwähnt wird, läßt sich nicht entscheiden, muß aber doch bemerkt werden.

Wer in diesem Jahre Bürgermeister gewesen, ist in keiner mir bekannten Quelle angeführt, auch Seiwert hat keine Angabe. Auch in diesem Jahre erscheint wieder ein Jacobus in dunkler Eigenschaft, ich meine in der Aufschrift der Heltauer Urkunde; aus dem acta per me Jacobum, praesente Consule etc. möchte man schließen, es sei der Notar gewesen, allein seit 1436 kommt kein Notar Jacob vor, dagegen erscheint 1449 und 1454 Urban als solcher; den Namen des Bürgermeisters und Stuhlsrichters hat er leider nicht angesetzt.

[86] Johanes von Seiwert (Stadtpfarrer Seite 5) in das Jahr 1451 gesetzt; dagegen:

Venerabilis et egregius dominus Anthonius Decretorum Doctor plebanus Cibiniensis et Canonicus Ecclesiae Transsiluanae. Urkunde im Capitular-Archiv in Karlsburg vom 11. Mai 1451, T. (Ueber diesen Johannes in den Jahren 1451 und 1453 siehe die Einleitung).

[87] Nos Johannes Lemmel Comes Cibiniensis, Jacobus Magister Ciuium, Johannes Comes de Mergendal Sedis Schenk Judex Regius, Johannes Zaz Judex Regius Sedis Muelenbach, Stephanus Luesch Magister Ciuium Segesuariensis, Nicolaus Buddener vice gerens Judicis Regii, Valentinus buddener Judex Terrestris, Michael Crawsz Juratus Ciuis de eadem Segeswar, Nicolaus Ruse judex terrestris Cybiniensis, Petrus Molner, Johannes Crawsz et Laurencius Turolt jurati consules et Ladislaus ffrenkel villicus Cybiniensis, Jacobus Schrifft Judex Terrestris Sedis Mollenbach, et Jacobus Tuefel Juratus de eadem, Johannes Greb de Rukpas, Johannes Clare et Ladislaus doppner Jurati de eadem, Comes Jacobus de Ruffomonte, Nicolaus Wessewder villicus de Insula christiana, Michael Greb de Swynschir, Laurencius Greb de Doraws, Michael Greb de Budendorff, Petrus Margarethe de Hamrodin, Stephanus Greb filius Nicolai de Ludas, Ladislaus Greb judex terrestris de Bros, et Johannes Byro villicus de eadem, Stephanus Slemmer Judex de Wyntz, et Nicolaus Nasner villicus de Russmarckt, caeterique jurati seniores septem sedium Saxonicalium parcium Transsiluanarum .... circumspecti viri Comes Laurencius Judex Regius Sedis fori Ruthenorum, Petrus filius ejus Judex Regius sedis Luschkirch, ac Comes Jacobus de eadem Rotberg. Urkunde vom 1. Juli 1452, Nat. Archiv Nr. 135.

Nos Johannes Lemmel Comes Cibiniensis, Jacobus Magister Ciuium ejusdem, Comes Laurencius de Ruffomonte sedis Reismark Judex Regius, Johannes Záz sedis Zázsebes Regius Judex, Johannes de Marienthal Judex Regius sedis Senk, Petrus Laurencii de Ruffomonte sedis Loeschkirch Regius Judex, Stephanus Lusch Magister Ciuium Ciuitatis Segesburg, Nicolaus Buddener Vice gerens Regii Judicatus, Valentinus buddener Judex terrestris, Michael Crawsz Juratus Ciuis de eadem Ciuitate Segesburg, Nicolaus Fuest Judex terrestris Sedis Cibiniensis, Ladislaus Fraentzel villicus, Johanes Crawsz et Petrus Moellner ac Laurencius Tuult jurati consules de praedicto Cibinio, Jacobus Schufft Judex Terrestris de Muellenbach et Jacobus Tuffel Juratus de eadem,

Johannes Greb de Ruphaz, Johannes Claur et Ladislaus Doeppner Jurati de eadem, Comes Jacobus de Ruffomonte, Nicolaus Wassyder villicus de Insula Christiana, Greb Michael de Schwisser, Laurencius Greb de Daraus, Petrus Margarethe de Hamaroden, Stephanus Greb filius Nicolai de Ludas, Ladislaus Greb Judex Terrestris de Broos, et Johannes Byer villicus de eadem, Stephanus Plemmer Judex terrestris Ciuitatis Alwincz et Nicolaus Massler villicus de foro Ruthenorum, caeterique Jurati Seniores septem Sedium Saxonicalium parcium Transsiluanarum .. Urkunde vom 2. Juli 1452, Nat. Archiv Nr. 136.

Diese beiden an zwei nacheinander folgenden Tagen ausgestellten Urkunden zeigen, ungeachtet die Personen unzweifelhaft dieselben sind, dennoch eine solche Verschiedenheit in den Namen, daß es äußerst Schade ist, daß das Original der zweiten Urkunde nicht mehr vorhanden ist, um es mit der ersten zu vergleichen; aber wie ich oben Anmerkung 83 zum Jahre 1446 bemerkte, ziehe ich auch hier die erstere Urkunde schon aus dem Grunde vor, weil in derselben der villicus den Juratis Ciuibus nachgesetzt ist, übrigens ist die Lesart Nicolaus Ruse auch aus dem Grunde sicherer als Nicolaus Fuest, weil der erstere Name häufig wiederkehrt, während der letztere nie wieder vorkommt.

Ladislaus ffrenckel oder Fraentzel, der Stadthann, ist eine unbekannte Person, ein Ladislaus Fraenckel kommt nur noch in der Stadthannenrechnung von 1413 vor; wie Seiwert (chron. Tafel) Ladislaus Haenlein (Kakas) als Stadthann für dieses Jahr anführt, ist mir nicht klar, denn es ist nirgends ersichtlich, daß Haenlein auch frenkel geheißen habe. Die Sache klingt zwar nicht unannehmbar, da von 1457 an Hänlein als Stuhlsrichter, dann als Bürgermeister und Königsrichter bis zu seinem Tode angeführt wird; allein ein Beweis für die Identität beider Personen ist damit doch nicht hergestellt und es käme dann auf diese eine Person eine ganz unerklärliche Menge von Namen, denn erwiesenermaßen heißt er in Urkunden Hahn, Haenlein, kakas, paruus, nun käme noch Frenckel dazu.

[88] Nicolaus de Vizakna ac Comes Johanes Lemmel Judex Regius nec non Jacobus Magister Ciuium Cibiniensis. Urkunde vom 3. Februar 1453, Nat. Archiv Nr. 140.

Nobiles et egregii Comites Johannes Lemmel Judex Regius Cibiniensis, aulae nostrae miles ac alter Johannes Záz de eadem Cibinio Judex Regius Sedis Záz Sebes, Prothonotarius Hungaricalis Cancellariae nostrae Majestatis. Urkunde vom 12. Juni 1453, National-Archiv Nr. 147.

[89] Oswaldus Magister Ciuium. Urkunde vom 30. Juni 1454, Nat.-Archiv Nr. 156, dann vom 15. Mai im Vereins-Archiv, neue Folge, Band II. Seite 162, vom 29. Juni im Capitels-Archiv, endlich im Mediascher Archiv. R.

Egregium et prudentem virum Johannem Lemmel comitem Cibiniensem, Laurencium Thurolt Judicem Sedis, Nicolaum Ruesse Melchiorem aurifabrum juratos Consilii nec non Magistrum Urbanum Notarium Cibiniensem. Urkunde vom 11. November 1454 in der Stolzenburger Kirchenlade. R.

Quod venerabilis et egregius dominus Anthonius Plebanus Cibiniensis decretorum doctor socius et concanonicus noster in einer Urkunde des Weißenburger Capitels vom 29. August 1454 in der Burgberger Kirchenlade.

Melchior Judex Ciuitatis Cibiniensis et Jacobus Notarius ejusdem Ciuitatis. Urkunde vom 21. Juli 1454 in der Burgberger Kirchenlade.

... Melchioris Judicis et Johannis Kakas Ciuis Ciuitatis Cibiniensis .... Circumspectos et honestos Melchiorem Judicem ac Johannem Bridyn nec non alterum Johannem Siglewer Juratos ciues prescripte Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 18. November 1454 in der Burgberger Kirchenlade.

[90] Johannes Lemmel Comes Cibiniensis, aulae Regiae miles. Urkunde vom 15. Mai 1455 in der Lade der sächsischen Schuster in Hermannstadt.

[91] Circumspectorum et honestorum Oswaldi magistri Ciuium nec non juratorum Consulum et Ciuium Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 24. Januar 1456, Nat. Archiv Nr. 164.

Anthonius decretorum doctor Canonicus ecclesiae Transsilvanae nec non Plebanus Cibiniensis. Urkunde vom 7. April 1456 im unregistrirten Theil des Kronstädter Archivs.

Oswaldus magister Ciuium Cibiniensis, Comes Laurencius de Ruffomonte judex Regius sedis Rwesmark, Comes Petrus de eadem Comes Cibiniensis et de Luschkirch, Melchior aurifaber judex terrestris Cibiniensis, Petrus Moelner et Nicolaus Rwesse jurati Ciues loci ejusdem. Urkunde vom 3. Juni 1456 in der Piener Lade. T.

Circumspecto viro Oswaldo magistro ciuium Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 26. Juni 1456, Nat. Archiv Nr. 169.

.. Prouidi Oswaldi magistri Ciuium Ciuitatis nostrae Cibiniensis. Urkunden im National-Archiv vom 30. und 31. October 1456 Nr. 172 und 174.

Anthonius Abel villicus Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde in der Großpolder Kirchenlade vom Jahre 1456.

Nos Oswaldus magister Ciuium Ciuitatis Cibiniensis, Comes Petrus de Ruffomonte Judex Regius loci ejusdem, Johannes Aurifaber Magister ciuium Segesvariensis, Johannes de Mergendal Judex Regius Sedis Schenk, Comes Jacobus Judex Regius Sedis Ruppes, Ladislaus Judex Regius de Bross, Melchior aurifaber Judex sedis Cibiniensis ac Petrus Moelner et Nicolaus Kroesze (Russe) jurati Ciues Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 9. December 1456 im Mediascher Archiv, T.

... Item petro Greb de Veresmarth, Jacobo de eadem, Johane Brid, Laurencio Thuro, Johane ac alio Johanne Ciuibus de Cibinio. Urkunde in octauis festi Epiphaniarum domini vom Jahre 1456 in der Burgberger Kirchenlade.

Eines der wenigen Jahre, wo die ganze Reihe unsrer Tafel mit sichern Namen ausgefüllt ist, mit alleiniger Ausnahme des Notars, den wir wohl in Urban oder Jacob zu vermuthen haben.

Der Sohn des Laurencius von Rothberg Petrus, in den Jahren 1449 und 1452 Königsrichter von Leschkirch, ist es in diesem Jahre zuerst auch von Hermannstadt; daß er in der Piener Urkunde hinter Laurencius steht, ist wohl Rücksicht für den Vater.

91/2 Circumspecti viri Ladislaus henlini Judex sedis Cibiniensis, literatus Johannes Koerpener juratus Consilii et Mathias pilliator Oppidi Cibiniensis inhabitatores procuratores et nuncii speciales .. Dominus Anthonius doctor et plebanus Cibiniensis. Urkunde vom 16. Februar 1457 Nr. 177.

Oswaldus Magister Ciuium Petrus Moelner, Nicolaus Russe, Johannes Zegelewr, Johanes Koerpener et Johanes Sartor jurati Ciues ... Dominum Anthonium decretorum doctorem Plebanum nostrum Cibiniensem. Urkunde vom 9. Februar 1457, Nat.-Arch. Nr. 176.

Circumspecti viri Oswaldus Magister Ciuium Judices et jurati Consules .... Domini Anthonii Decretorum Doctoris moderni nostri plebani. Urkunde vom 25. Februar 1457, National-Archiv Nr. 178.

92 In stuba minori domini Oswaldi magistri Ciuium. Rechnung vom Jahre 1458, Transsilvania N. F. Jahrg. III. (1863) S. 82. Die darin vorkommenden Namen sind neben Oswald Nicolaus Cyglewr, Bartholomeus Hutter, Bartholomeus Moler, Petrus Lederer, Johannes Körpener, Georgius Sartor, Benedictus Carnifex, Nicolaus Croner, Petrus sibes (fibes), Petrus Rasor, Michael Prewss.

Nicolao Seglewer Judice terrestri et laurencio thuro jurato Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 14. August 1458 in der Burgberger Kirchenlade.

[93] Jacobus Magister Ciuium ac Johanes Zewld et alter Johanes Bogathy jurati Ciues Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 3. December 1459, Nat. Archiv Nr. 206.

[94] Petrus de Veresmarth Judex Regalis Cibiniensis. Urkunde vom 5. Mai 1460, Transsumt vom Jahre 1470, Nat. Archiv Nr. 331.

Egregius Petrus de Veresmorth Judex Regius Sedis Cibiniensis. Heidendorf'sche Sammlung, Band VI. S. 388. T.

Circumspectus vir Oswaldus pridem Cibiniensis Magister Ciuium, Valentinus Plebanus Cibiniensis. Urkunde vom 1. October 1460 im Hermannstädter Capitels-Archiv.

Seiwert (chron. Tafel und die Provinzial-Bürgermeister) setzt unter ausdrücklicher Anführung der letztaufgeführten Urkunde den Oswald in diesem Jahre als Bürgermeister an, während es dort ausdrücklich pridem heißt. Peter von Rothberg kommt seit 1456 zum erstenmal wieder als Königsrichter vor; ob inzwischen er oder ein andrer dieses Amt verwaltet hat, habe ich in den mir zugänglichen Urkunden nicht finden können.

[95] ... alioquin commisimus ... Michaeli Zekel et Stephano de Hederfa Comitibus vestris. Urkunde vom 13. December 1462, Nat.-Archiv Nr. 217.

Jacobus Magister Ciuium Cibiniensis. Urkunde im National-Archiv vom 31. October 1462 Nr. 216.

Michael Székely de Szent Ivan et Stephanus Hederfál Capitanei Castri Bistriciensis et Comites Cibinienses. Eder ad Schesaeum S. 238 aus einer Urkunde im Kolos-Monostorer Archiv.

[96] Michael Zekel de Szent Ivan Capitaneus Bistriciensis ac Comes Cibiniensis. Urkunde vom 19. Juli 1463 Nr. 220.

Ladislaus Hendlin Magister Ciuium. Urkunde vom 26. November 1463 Nr. 222 im National-Archiv.

[97] Ladislao paruo Magistro Ciuium. Urkunde vom 6. Mai 1464, Nat. Archiv Nr. 230 und vom 5. Juli 1464 Nr. 235.

Circumspecto Ladislao Magistro Ciuium ac juratis ciuibus Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 8. December 1464, Nat. Archiv Nr. 1161 coll. post.

Nicolaus Ziglewr vice Judex Regius, Ladislaus Hahn Magister Ciuium, Bartholomaeus Hutter Judex terrestris et Johannes Hutter villicus. Seiwert (die Grafen der sächsischen Nation, Ungr.

Magazin, Bd. II. S. 293) führt diese Namen aus einer Stolzenburger Urkunde vom Jahre 1464 auf; mir sind dieselben außer Hahn in diesem Jahre nicht vorgekommen. Wenn Michael Zeckel auch in diesem Jahre Königsrichter gewesen; so wäre Ziegler's Substitution gar nicht auffallend, da Zeckel (vielleicht auch Bistritzer Schloßcapitän) oft abwesend war und wir derartigen Stellvertretungen häufig begegnen.

[98] Domino Valentino Plebano Cibiniensi, Petro de Veresmorth Magistro Ciuium et Ladislao Jurato Ciue Henlini. Urkunde vom 7. August 1465, Nat. Archiv Nr. 239.

[99] Nos Petrus Gereb Magister Ciuium, Ladislaus Henlyn alias similiter Magister Ciuium, Nicolaus Zyglewr, Bartholomaeus Hutter, Martinus Remser, Georgius Sartor, Benedictus carnifex, Stephanus pictor, Leonhardus Jung dictus pellifex, Petrus ffybes, Nicolaus Aurifaber, Johannes Flaschnar, et Lodouicus de Norremburga jurati Ciues atque Bartholomaeus pictor villicus. Urkunde vom 15. März 1466 in der Lade der sächsischen Schuster in Hermannstadt.

Petrus Gereb de Veresmarth Magister Ciuium et Ladislaus Henlyn juratus Ciuis. Urkunde vom 22. April 1466, Nat.-Archiv Nr. 241.

Petrus Greb de Veresmorth Magister Ciuium et Ladislaus Henlyn juratus Ciuis Ciuitatis nostrae Cibiniensis. Urkunde vom 21. April 1466 in der Hermannstädter Kürschnerlade.

Petrus Greb de Veresmarth Magister Ciuium. Urkunde vom 20. Mai 1466, National-Archiv Nr. 242.

Nicolao Magistro Ciuium, Petro Jung Judici Regio. Urkunde vom 23. Juli 1466, National-Archiv Nr. 251.

Ladislaus paruus pridem Magister Ciuium. Urkunde vom 4. August 1466, National-Archiv Nr. 13 coll. post.

Petrus Gereb de Veresmarth Judex Regius Cibiniensis. Urkunde vom 17. September 1466, National-Archiv Nr. 245.

Ladislaus Magister Ciuium. Urkunde vom 12. November 1466, National-Archiv Nr. 14. collectio posterior.

Valentinus plebanus Cibiniensis. Urkunde vom 16. November 1466, National-Archiv Nr. 256.

Seit dem Jahre 1463 ist bis zu diesem Jahre ein Königsrichter von Hermannstadt nicht genannt; es muß dies um so mehr auffallen, als einerseits am 6. April 1464 König Mathias den Hermannstädtern die freie Wahl des Königsrichters gestattete und sie von diesem Rechte bis zum Jahre 1466 keinen Gebrauch gemacht zu haben scheinen, andrerseits aber gerade in diesem letztern Jahre Seiwerts Angaben an den entschiedensten Unrichtigkeiten leiden und es sich kaum erklären

läßt, wie er zu diesen unrichtigen Angaben gekommen. Seiwert behauptet erstens in den Grafen ꝛc. Ziegler sei 1465 Königsrichter geworden, müsse aber bald gestorben sein, da ihm 1466 Benedikt Roth in diesem Amte gefolgt sei. Nun weiset aber die Urkunde vom 15. März 1466 in der Schusterlade nicht nur nach, daß Nicolaus Zigleur damals blos Juratus Ciuis von Hermannstadt war, sondern auch, daß damals in dem Gerichtspersonale irgend eine Störung obgewaltet haben muß, da wol der Bürgermeister, der Stadthann und 12 geschworne Bürger, aber weder Königsrichter noch Stuhlsrichter, die doch sonst immer in derartigen Urkunden in zweiter und dritter Stelle erscheinen, hier genannt werden.

Zweitens führt er den Benedikt Roth als Königsrichter auf, der aber wie die Urkunden nachweisen nirgend erwähnt wird und nur in Bonfin's Erzählung des Aufstandes gegen Mathias, aber nicht als Sachse oder als Hermannstädter Königsrichter, sondern als Nobilis Benedictus Veres de Farnas erwähnt wird. Auch hat Seiwert gänzlich außer Acht gelassen, daß in mehreren unserer Urkunden Peter Gref von Rothberg ausdrücklich als Hermannstädter Königsrichter aufgeführt erscheint.

Es muß, wenn man nur die Namen in den Urkunden dieses Jahres durchgeht, Jedermann eine Unordnung auffallen. Von 7 Urkunden dieses Jahres erwähnt keine eines Stuhlsrichters; Gref erscheint am 15. März, am 22. April und 20. Mai als Bürgermeister, Ladislaus Henlin als gewesener Bürgermeister und geschworner Bürger; am 23. Juli ist Nicolaus (ob Russe oder aurifaber ist nicht gesagt) Bürgermeister, und Peter Jung (Gref) Königsrichter; am 17. September wird Gref wieder Königsrichter und am 12. November Ladislaus Bürgermeister genannt.

Ein eigenthümlicher Fall ist es sicher, in einem Jahre drei Bürgermeister aufgezählt zu finden; es läßt sich zwar denken, daß Nicolaus nur suppletorisch das Bürgermeisteramt verwaltet habe, da Hähnlein, welcher später dieses Amt bekleidet, damals in Klausenburg den Brief vom 23. Juli selbst schrieb, aber immerhin bleibt es dann auffallend, daß er ihn geradezu Magister ciuium und nicht wie sonst in solchen Fällen gebräuchlich ist, vices gerens benennt; oder soll dies ihm, als dem wirklichen Bürgermeister, als Höflichkeit ausgelegt werden? Aber dem steht wieder die Urkunde vom 4. August entgegen, in welcher Ladislaus pridem magister ciuium heißt.

Sicher scheint in allen diesen Verwicklungen nur, daß Peter Gref von Rothberg, nachdem er schon 1456 und 1460 oder vielleicht von 1456 bis 1460 dieses Amt verwaltet hatte, zwischen dem 20. Mai

und dem 23. Juli 1466 dieses Amt wieder erhielt und bis zu seinem Tode bekleidete. Was die Veranlassung dazu gewesen, daß vom Jahr 1461 oder 62 Gref das Königsrichteramt an die beiden Ungarn abtreten mußte; wie es komme, daß nach Ertheilung des Wahlrechtes erst 1466 ein Königsrichter erscheint, das wird vielleicht nur ein glücklicher Fund aufhellen; bis noch ist mir kein Schriftstück bekannt, das diese Räthsel löste.

[100] Petrus Greb de Veresmarth Judex Regius Cibiniensis. Urkunde vom 28. Januar 1467, National-Archiv Nr. 258.

Nicolaus aurifaber collector pecuniarum ad provinciam in einer Rechnung von 1467; Transsilv. N. F. Jahrg. III. (1863) S. 50.

Ladislao Kakas Judici Regio, ac magistro Ciuium. Urkunde vom 11. Nowember 1467 im National-Archiv Nr. 269.

Wir haben in diesem Jahre zwei Königsrichter, aber keinen Bürgermeister. Die Veranlassung zur ersten Erscheinung ist bekannt genug es war die gegen König Mathias angesponnene, von ihm aber mit blutiger Strenge unterdrückte Verschwörung, welcher auch Peter Gref zum Opfer fiel. Nach seiner Enthauptung wurde Ladislaus Haenlein Königsrichter. Ein Bürgermeister scheint damals nicht gewählt worden zu sein, da Nicolaus Aurifaber blos collector pecuniarum ad prouinciam heißt. Hier schon muß ich, durch meinen Collegen Hr. Wenrich aufmerksam gemacht, einen Irrthum Seiwerts berichtigen; dieser hält nemlich den Nicolaus Aurifaber und den Nicolaus Russe für eine Person, während es entschieden zwei waren. Am Schluße der Rechnung von 1468 (National-Archiv Nr. 271) Seite 7 heißt es ausdrücklich, anno domini 1469 postquam Budae Nicolaus Russe in festo omnium sanctorum obiit, das bezieht sich offenbar auf das verflossene Jahr 1468, während im Jahre 1469 und 1470 bis zum October Nicolaus Aurifaber Bürgermeister war, ja derselbe noch einmal im Jahre 1473, wie wir später sehen werden, als geschworner Bürger vorkommt, also den Nicolaus Russe um vier Jahre überlebt hat.

[101] Ladislao Kakas Judici Regio. Urkunde vom 4. April 1468, National-Archiv Nr. 273.

Sagaci et prudenti viro Nicolao Ruz Magistro Ciuium Cibiniensis Ciuitatis, fautori nostro. Urkunde vom 13. Juli 1468 im unregistrirten Theil des National-Archivs.

Nicolaus aurifaber, vices gerens Judicis Regii Cibiniensis et Nicolaus Ziglewr, vices gerens magnifici viri Joannis Pongracz de Dengeleg ac Stephanus Agotha judex Sedis Cibiniensis. Urkunde vom 28. September 1468, National-Archiv Nr. 282.

Die Rechnungen des Bürgermeisters Nicolaus Russe vom Jahre 1468 unter den Zahlen des National-Archivs 237, welche im Index irrthümlich in das Jahr 1465 versetzt ist, wie Herr Wenrich aus der Rechnung selbst schlagend nachgewiesen hat, nachdem in derselben Clara, die Wittwe des 1467 enthaupteten Peter Gref von Rothberg vorkommt, dann 270, 271 und worin die oben angezogene Notiz über Russe's Tod vorkommt, 267 und 288.

Da Hähnlein nicht nur im Jahre 1467 und zu Anfang des Jahres 1468 als Königsrichter erscheint, sondern auch 1469 u. s. w. dieses Amt bekleidet, so kann die Stellvertretung des Nicolaus Aurifaber nur eine zeitweilige gewesen sein. Seiwert hat aber, da zu jener Zeit das Archiv nur schwer zugänglich war, nur die Urkunde über Nicolaus Stellvertretung gekannt und da er diesen für Russe hielt, letztern in diesem Jahre nebst dem Bürgermeister auch das Königsrichteramt verwalten lassen.

[102] Nicolao Aurifaber Magistro Ciuium. Ein Brief vom 18. Januar 1469, im unregistrirten Theil des National-Archivs.

Nicolaus Aurifabro Magister Ciuium. Urkunde vom 11. Mai 1469, National-Archiv Nr. 300.

Nicolaus Aurifaber Magister Ciuium et Ladislaus Kakas Judex Regius. Urkunde vom 6. Juni 1469 National-Archiv Nr. 302 und vom 18. November 1469 National-Archiv Nr. 317 endlich vom 22. November 1469, National-Archiv Nr. 319.

Magister Nicolaus Mwen notarius noster. Urkunde vom 21. Juli 1469 im unregistrirten Theil des National-Archivs.

Magister Jacobus Stadtschreiber, in einem Steuerverzeichnisse von 1469, wo Mwen als verstorben erscheint, ebenda.

Nicolaus Aurifaber Magister Ciuium, Ladislaus Haan Regius, Bartholomaeus Hutter terrestris Judices, Nicolaus Cziglewr, Georgius Sartor, Thomas Altenberger, Nicolaus Croner dictus Carnifex, Petrus Scheseus, (wenn nicht schlecht gelesen für ffybes siehe Urkunde von 1466), Leonardus pellifex, Stephanus Moler Ciues jurati Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 9. Dezember in der Stolzenburger Kirchenlade. T.

Nicolaus Aurifaber Magister Ciuium ac Ladislaus Kakas Judex Regius Cibiniensis. Urkunde vom 20. October 1469, R. I. 374.

Prudentum et Circumspectorum virorum Nicolai Ciuium ac Juratorum Consulum Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 7. März 1469 im Hermannstädter Capitels-Archiv.

Aus diesem Jahre ist uns nur der Stadthann nicht bekannt. Mwen, welcher in diesem Jahre als Notarius gestorben, scheint von Klau-

senburg zu stammen, da dieser Familienname in Alexius Jakab Urkundenbuch zur Geschichte von Klausenburg ziemlich häufig vorkommt, während ich sonst diesen Namen nicht gefunden habe.

[103] Valentinus Plebanus Cibiniensis. Urkunde vom 8. Mai 1470, Nat.-Archiv Nr. 331.

Prudentibus et Circumspectis Nicolao Aurifabro Magistro Ciuium, Ladislao Kakas Judici Regio et Melchiori Aurifabro caeterisque juratis Senioribus Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 7. Juli 1470, National-Archiv Nr. 141 coll. post.

Ladislao Kakas ac Magistro Ciuium. Urkunde vom 31. October 1470, National-Archiv Nr. 325.

Thomas Altenberger Magister Ciuium. Urkunde vom 18. December 1470, National-Archiv Nr. 334.

Valentinus ist vom Jahre 1460 bis 1470 als Pleban bezeugt; es sind vermuthlich auch die Endjahre seiner Amtsführung, denn Antonius ist nur bis 1457 bezeugt und inzwischen bis 1460 soll die Functionszeit des Mathias von Lanzendorf und des Jacobus Magister ciuium fallen (siehe die Einleitung). Daß das Jahr 1470 das letzte seiner Amtsführung gewesen, geht daraus hervor, daß 1471 schon sein Nachfolger bekannt ist.

[104] Johannes arcium et sacri juris canonici baccalaureus, Cibiniensis (plebanus). Urkunde vom 7. Mai 1471 in der Heltauer Kirchenlade.

1471 misit venerabilis nec non juris waccalarius dominus Johannes plebanus Cibiniensis quatuor foueas implere. Vormerkung im ältesten Hermannstädter Kirchenbuch Seite 76. B.-A. XI. 362.

[105] Thomas Altemberger Magister ciuium, Ladislaus Haan Judex Regius, Georgius Sartor sedis judex, Stephanus pictor villicus. Urkunde vom 29. Mai 1472, National-Archiv Nr. 338.

[106] Magister Thomas Altemberger Magister Ciuium et Nicolaus aurifaber juratus ciuis Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 29. Juni 1173, National-Archiv Nr. 347.

[107] Johannes arcium et juris canonici Baccalaureus et plebanus Cibiniensis. Urkunde vom 19. Juni 1474, National-Archiv Nr. 354.

[108] Prudenti et Circumspecto Thomae Magistro Ciuium Ciuitatis nostrae Cibiniensis et Tricesimatori nostro ibidem constituto, fideli nobis dilecto. Urkunde vom 21. September 1475, Nat.-Archiv Nr. 361.

Prudenti et Circumspecto Thomae Literato Magistro Ciuium Ciuitatis nostrae Cibiniensis, fideli nobis sincere dilecto. Urkunde vom 25. October 1475, National-Archiv Nr. 362.

... quod spectabilis vir Magister Thomas Altenberger, Magister Ciuium Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 13. October 1475, National=Archiv Nr. 365.

[109] Thomae Magistro Ciuium Cibiniensi. Urkunde vom 9. November 1476, National=Archiv Nr. 372.

[110] Thomas Altemberg Magister Ciuium. Urkunde vom 12. März 1477, National=Archiv Nr. 375.

Nos Magister Thomas Altemberger Cibiniensis, Magister Michael Segesvariensis Magistri Ciuium, Ladislaus Haan Cibiniensis .... Judices Regii .. Urkunde vom 7. Juni 1477 in der Groß=Kopischer Kirchenlade. T.

Egregio domino Thomae Altenberger, Magistro Ciuium Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 31. März 1477, National=Archiv Nr. 33 coll. posterior.

[111] Seiwert nennt für das Jahr 1480 den Johann Olasz als Bürgermeister, mit folgenden merkwürdigen Worten: „Johann Olasz, von diesem Manne weiß ich nichts mehr, als daß er nach den Rathsprotokollen 1480 Bürgermeister gewesen sein soll." Was sind dies für Rathsprotokolle? Aus dem XVI. Jahrhundert existiren wohl Protokolle mit den Namen der jährlich gewählten Beamten, aber aus dem XV. Jahrhundert sind sie mir völlig unbekannt. Wo können diese jetzt sich befinden? Zu diesem Jahre führt Seiwert in den Grafen der sächs. Nation einen Petrus Graef als Königsrichter auf, gesteht aber selbst, daß er ihn nicht im Rathsprotokolle, sondern nur in alten Handschriften und Kalenderchroniken gefunden habe; es liegt hier jedenfalls ein Fehler in der Jahreszahl vor, denn ein anderer Peter Graef als jener der 1467 enthauptet wurde, kommt meines Wissens in unsern Urkunden nicht vor. (Uebrigens siehe über dieses Jahr auch die Einleitung.)

[112] Johannes Duerr arcium et juris pontificii baccalaureus, plebanus Cibiniensis. In einer Absolutionsurkunde vom 10. März 1481 für einen pixidarius Johannes Krauss. Aus der Schaser'schen Sammlung.

Nobilibus Prudentibusque et Circumspectis Thomae Altemperger, Magistro Ciuium Ciuitatis Cibiniensis nec non septem Sedium Saxonicalium Saxonibus, amicis nobis honorandis. Urkunde vom 31. März 1481, National=Archiv Nr. 400.

Egregio viro Thomae Altemberger, Magistro Ciuium Ciuitatis Cibiniensis, amico nobis sincere dilecto. Urkunde vom 23. Juli 1481, National=Archiv Nr. 401.

Nobilis et Egregius vir Thomas, Magister Ciuium Cibiniensis nuncius vester. Urkunde vom 2. September 1481, Nat.=Archiv Nr. 405.

. Hoc opus fecit fieri Egregius Magister Thomas Altemberger Magister Ciuium, Judex Regius nec non Camerarius urbis Cibiniensis Anno domini Millesimo quadringentesimo octogesimo primo, dicti sui officii Magistri Ciuium anno nono, Bemerkung auf dem Altenberger'schen Codex rückwärtiger Deckel. (Ueber diese bemerkenswerthe Einschreibung sowie über Altenberger und dessen Amtsführung u. s. w. siehe die Einleitung).

[113] Circumspecto Thomae, Magistro Ciuium Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 24. Januar 1483, Nat.-Archiv Nr. 49 coll. post.

Quod fideles nostri Prudentes et Circumspecti Thomas Althemberger Cibiniensis et Michael Polneer de Segesvar Ciuitatum nostrarum Magistri Ciuium. Urkunde vom 24. August 1483, Nat.-Archiv Nr. 408.

... ad instanciam Thomae Altemberger, Magistri Ciuium Cibiniensis et Michaelis Polnar, magistri Ciuium Segesvariensis. Urkunde vom 13. August 1483, National-Archiv Nr. 407.

[114] Prudentibus et Circumspectis viris, Thomae Magistro Ciuium ac Judici et juratis Ciuibus Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 17. Mai 1484 im unregistrirten Theil des Kronstädter Archivs.

[115] Dominis Johanne plebano gloriosae virginis et matris Mariae, Magistro Thomae Magistro Ciuium. Urkunde vom 18. Januar 1485, National-Archiv Nr. 416.

Johannes plebanus ecclesiae Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 27. Februar 1485, National-Archiv Nr. 418.

Prudenti et Circumspecto Magistro Thomae Altemberger, Magistro Ciuium Cibiniensi. Urkunde vom 1. März 1485, National-Archiv Nr. 52 coll. post.

Magister Glockengysser villicus, Johannes Statschryber. Auf dem Bruchstück einer Steuerrechnung von 1485 im National-Archiv, unregistrirt.

[116] Nobilis et Circumspectus Thomas Altemberger, Magister Ciuium Cibiniensis. Urkunde vom 6. Februar 1486, National-Archiv Nr. 429.

Egregio Magistro Thomae, Magistro Ciuium Ciuitatis Cibiniensis amico honorando. Urkunde vom 12. Februar 1486 in dem unregistrirten Theil des Kronstädter Archivs.

Egregius Thomas Altemberger magister Ciuium et Camerarius noster. Urkunde vom 20. Februar 1486, National-Archiv Nr. 430.

Magister Thomas Althemberger, Magister Ciuium Cibiniensis et Petrus Rebel, Ciuis Juratus Brassoviensis. Urkunde vom 17. März 1486, National-Archiv Nr. 431.

Prudentes et Circumspecti Thomas Altemberger, Cibiniensis et Michael Polnar, Segesvariensis Magistri Ciuium nec non Stephanus Kronar de Szaszvaros, Petrus Krieg de Szasz-Sebes, Judices Regii nec non Benedictus carnifex, Laurencius Sartor, Jacobus Literatus Cibinienses, Stephanus Magyari de dicta Szasz-Sebes Ciues, Petrus Judex et Martinus Ciuis de Alvincz. Urkunde vom 3. Juli 1486, National=Archiv Nr. 436 und 437.

Magister Thomas Altemberger Magister Ciuium Cibiniensis. Urkunde vom 6. August 1486 im unregist. Theil des Kronstädter Archivs.

Egregio Thomae Altemperger, magistro Ciuium Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 1. September 1486 im unregistrirten Theil des Kronstädter Archivs.

Prudentes et Circumspecti Thomas Altemberger, Magister Ciuium de Cibinio, Stephan Kronar Judex Regius de Szászváros et Petrus Beer Juratus Ciuis de Brassovia. Urkunde vom 25. November 1486, National=Archiv Nr. 438.

Johannes Dwer arcium et decretorum baccalaureus, plebanus Cibiniensis. Urkunde im Hermannstädter Capitels=Archiv.

Martinus Glockengysser villicus in einem Thorhüter=Verzeichniß von 1486 im National=Archiv, unregistrirt.

Egregius Magister Thomas Althemberger Magister ciuium item circumspecti Laurencius Zabo Judex, nec non Johannes Morgrefh, Stephanus Agotha et Benedictus Meszaros caeterique jurati ciues et totus Consulatus Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde im Karlsburger Capitular=Archiv. T.

[117] Dominus Johannes arcium et decretorum baccalaureus et Plebanus Cibiniensis ... praesentibus ... Laurencio Sartore vice Judice Regio, Magistro Jacobo alias Notario nunc Jurato Ciue. Urkunde im National=Archiv vom 23. April 1487 Nr. 441.

Johannes Plebanus Cibiniensis. Urkunde vom 28. Juni 1487, National=Archiv Nr. 1282 des XVI. Jahrhunderts.

Nos Magister Thomas Altemberger Magister Ciuium, Judices etc. Urkunde vom 10. November 1487 in der Herm. Weberlade.

Egregius Thomas Althemberger, Magister Ciuium. Urkunde vom 11. December 1487, National=Archiv Nr. 456.

Martinus Glockengysser villicus in einem Thorhüter=Verzeichniß von 1487, unregistrirt.

[118] Nos Thomas Altemberger Magister ciuium, Judices et Jurati Consules Ciuitatis Cibiniensis, Johannes plebanus. Urkunde vom 25. Januar 1488 in der Hermannstädter Kürschnerlade.

Magister Thomas Altemberger. Urkunde vom 14. August 1488 im unregistrirten Theil des Kronstädter Archivs.

Laurencius Han Regius Judex Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 9. April 1488, National-Archiv, unregistrirt.

[119] Thomas Altemberger magister ciuium. Urkunde vom 3. Juni 1489, National-Archiv Nr. 470.

[120] Thomas Altemberger magister Ciuium. Urkunde vom 1. Januar 1490, National-Archiv Nr. 471

Fidelis noster Nobilis Laurencius, Judex noster Regius Ciuitatis nostrae Cibiniensis. Urkunde vom 25. October 1490, National-Archiv Nr. 479.

Egregio ac Circumspectis Thomae Althemberger, Magistro Ciuium nec non Judici ac Juratis Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 26. November 1490, National-Archiv Nr. 68 coll. post.

Egregio domino Thomae magistro Ciuium de Cibinio, domino et amico nobis honorando. Urkunde vom 30. November 1490 im National-Archiv, unregistrirt.

[121] Georgius Hecht Magister Ciuium, Magister Thomas Altenberger Regius et Jacobus Sartor terrestris Judices . . . Johannes pellifex villicus. Urkunde vom 10. Juli 1491, National-Archiv Nr. 498.

Georgius Chukas Magister Ciuium. Urkunde vom 1. Juli 1491, National-Archiv Nr. 499.

Jacobus Sartor judex terrestris auf einem Zettel von 1491, Nat.-Archiv, unregistrirt.

Seiwert setzt in diesem Jahre mit einem „wahrscheinlich" den Benedikt Carnifex als Stuhlsrichter ein, diese Stelle bekleidete aber Jacob Schneider. Auffallend ist es, daß Seiwert, wie er den Nicolaus Russe und den Nicolaus Aurifaber für eine Person gehalten, so auch den Georg Hecht und den Georg Schneider, Zabo, Sartor identificirt hat. Und hier wie dort gibt die Consularrechnung den sichersten Beweis der Verschiedenheit beider Personen; 1496 ist Georgius Sartor Magister Ciuium, während in der Consularrechnung schon um das Frohnleichnamsfest herum von Verhandlungen mit den Erben des Georg Chukas (Hecht) die Rede ist.

[122] Nos Georgius Hecht magister Ciuium, Laurencius Kakas Regius et Jacobus Sartor terrestris Judices . . . Johannes pellifex villicus. Urkunde vom 6. Mai 1492, Eder ad Schesaeum S. 295.

Georgius Chukas Magister Ciuium. Urkunde vom 5. October 1492, National-Archiv Nr. 514.

Laurencius Hon Kwnix Richter, Jacobus Sneider Stulcz richter

vnd Master Hans Stadtscriber aus der Hermestat. Urkunde vom 1. December 1492, National-Archiv Nr. 1182 coll. poster.

Registrum Georgii Sartoris Magistri Ciuium. Rechnung im National-Archiv Nr. 1183 coll. post.

[123] Johanni Agatha Magistro Ciuium ac Judicibus et juratis Ciuibus Cibiniensis. Urkunde vom 3. Januar 1493, National-Archiv Nr. 93 coll. post.

Egregio Prudentibusque et Circumspectis Johanni Agathe Magistro Ciuium nec non Nicolao Zanoby Jurato Cibiniensi. Urkunde vom 1. Mai 1493, National-Archiv Nr. 1185 collectionis posterioris.

Johannes Plebanus parochialis ecclesiae beatissimae virginis Mariae. Urkynde vom 20. Juli 1493, National-Archiv Nr. 533.

Prudenti et Circumspecto Johanni Agathe, Magistro Ciuium. Urkunde vom 7. October 1493, National-Archiv Nr. 537.

Johannes Dhur plebanus. Urkunde vom 8. November 1493, Nat.-Archiv Nr. 542.

Circumspectus Johannes Agotha, Magister Ciuium et Nicolaus Zanoby juratus Ciuis. Urkunde vom 21. November 1493, National-Archiv Nr. 545.

[124] Prudentibus et Circumspectis Johanni Ogotha, Magistro Ciuium ac Judici et Juratis Ciuibus Ciuitatis Cibiniensis. Urkunde vom 22. Januar 1494, National-Archiv Nr. 102 coll. post.

Prudenti et Circumspecto Johanni Agotha, Magistro Ciuium Ciuitatis nostrae Cibiniensis. Urkunde vom 21. Mai 1494, National-Archiv Nr. 4.

Fidelibus nostris Egregiis Laurencio Kakas moderno, futurisque nostris Judicibus regalibus huius Ciuitatis nostrae Cibiniensis. Urkunde vom 16. September 1494 aus einer einfachen Abschrift dieser Urkunde im Schenker Archiv aus dem XVI. Jahrhundert.

Johannes Dwer plebanus Cibiniensis. Urkunde vom 22. October 1494, National-Archiv Nr. 95 coll. post.

Johannes Agotha Magister Ciuium, Peter Rudchin villicus. Consular-Rechnung vom Jahre 1494.

[125] Georgius Chwkas Magister Ciuium, Jeronimus Sartor, Nicolaus Proll Judex, Georgius Sartor, Benedictus Carnifex, Stephanus Marthgrof jurati Ciues. Urkunde vom 12. Februar 1495, National-Archiv Nr. 575.

Georgius Hecht Magister Ciuium. Urkunde vom 22. September 1495, National-Archiv Nr. 580.

Egregio Georgio Chwkas, Magistro Ciuium Cibiniensi. Urkunde vom 26. October 1495, National-Archiv Nr. 111 coll. post.

Circumspecto Georgio Chwkas, Magistro Ciuium Cibiniensi. Urkunde vom Jahre 1495 ohne weiteres Datum, National-Archiv Nr. 158 coll. post.

Georgius Hecht Magister Ciuium, Peter Rudchen villicus. In der Consular-Rechnung von 1495.

[126] Prudenti et Circumspecto Georgio Zabo, Magistro Ciuium Ciuitatis nostrae Cibiniensis. Urkunde vom 25. Juli 1496, National-Archiv Nr. 593.

Georgius Sartor Magister Ciuium, Peter Rudchen sedis Judex. Consular-Rechnung von 1496.

[127] Georgius Sartor Magister Ciuium, Peter Rudchen sedis Judex, Johannes Zaz Notarius. In der Consular-Rechnung von 1497.

Magister Johanes Cancellarius Cibiniensis. 1497 vom 25. April Abtheilung V. Nr. 1180.

[128] Nicolaus Proll Comes Camerarius Transsiluanarum et Magister Ciuium Cibiniensis. Urkunde vom 29. September 1498 im Kronstädter unregistrirten Archiv.

[129] Nicolai Proll Magistri Ciuium Cibiniensis. Urkunde vom 9. April 1499, National-Archiv Nr. 634.

Prudenti et Circumspecto Domino Nicolao Proll et aliis Ciuibus Ciuitatis Zebeniensis. Urkunde vom 9. December 1499, Nat.-Archiv Nr. 131 coll. post.

Johannes Waal villicus, Nicolaus Zanoby alias Proll Magister Ciuium. Prolls Testament vom Jahre 1499 im Mediascher Archiv.

Sepultura nobilis et egregii viri Nicolai Proll Comitis Camerarum Salium regalium parcium Regni Transsiluanarum ac Magistri Ciuium Ciuitatis Cibiniensis suorumque haeredum, qui obiit festo beati Nicolai Confessoris (6. December) Anno Millesimo quadringentesimo Nonagesimo Nono. Grabstein in der evangelischen Pfarrkirche in Hermannstadt.

Gehörten die „zwei Stühle" seit dem Jahre 1224 zur Hermannstädter Provinz?

Eine Studie

von

Dr. **Rudolf Theil.**

Seit dem Wiedererblühen der siebenbürgisch-deutschen Geschichtsschreibung am Beginne der vierziger Jahre stehen bezüglich der Frage: ob die deutschen Ansiedlungen an der großen Kokel, aus denen in der Folge die „zwei Stühle" erwuchsen, zur Zeit der Ausstellung des goldnen Freibriefs ein integrirender Bestandtheil der Hermannstädter Provinz waren, zwei Ansichten sich gegenüber. Die eine bejaht die Frage, die andere verneint sie. Von beiden Seiten werden Gründe ins Feld geführt, aber die Frage ist bis heute nicht entschieden worden. Die nachfolgenden Zeilen wollen ein Versuch sein, über diese Frage abzuschließen.

Die Ansicht, daß die „zwei Stühle" durch den goldnen Freibrief der Hermannstädter Provinz einverleibt worden seien, stützt sich auf die Grenzbestimmung jenes Freibriefs, „daß das gesammte Volk von Broos bis Draas ein Volk sei". Weil, so lautet der Schluß, die „zwei Stühle" innerhalb der Linie Broos — Draas liegen, müssen sie nach dem Ausstellungsjahr des goldnen Freibriefs, also nach dem Jahre 1224 mit zur Hermannstädter Provinz gehörig gezählt werden. Ein erhärtender Grund für diesen Schluß findet sich in den Urkunden des 13. Jahrhunderts freilich nicht, bis erst am Beginne des 14. Jahrhunderts, also fast 100 Jahre nach der Ausstellung des Freibriefs, die Quellen zur Geschichte der „zwei Stühle" aber immer noch spärlich genug zu fließen beginnen. Da

ist nun zunächst ein Privilegium Karl Roberts vom Jahre 1315, aus dessen Wortlaut man mit Sicherheit zu schließen sich berechtigt glaubt, es hätten die „zwei Stühle“ seit dem Jahre 1224 zur Hermannstädter Provinz gehört, aber in den Wirren, die zwischen Andreas' III. Tode und der Thronbesteigung Karl Roberts eingetreten, seien sie durch den gewaltthätigen Woiwoden Siebenbürgens, Ladislaus, von dem Nationalkörper abgerissen und von seinem gleichnamigen Sohne so lange in diesem Abhängigkeitsverhältniß gehalten worden, bis Karl Robert im Jahre 1315 die Wiedervereinigung mit der Hermannstädter Provinz anbefohlen habe. Dieser Befehl des Königs sei erfolglos geblieben, ja Karl Robert habe selbst drei Jahre später, also im Jahre 1318, den „zwei Stühlen“ ein neues Privilegium ausgestellt, demzufolge die definitive Trennung vom Hermannstädter Gau erfolgt sei.*

Sind diese Argumente richtig, so folgt daraus, daß die Colonisirung der „zwei Stühle“ vor dem Jahre 1224 vor sich gegangen, daß die Freiheiten und Rechte derselben genau dieselben gewesen sein müssen, wie die der Hermannstädter Provinz, also bezüglich der Richter- und Pfarrerswahl, der Reichssteuer, des Zehntens, der Heeresfolge und der Königs- beziehungsweise Woiwodalbewirthung 2c. nicht nur genau derselbe Modus hier wie dort geherrscht hat, sondern daß die Bewohner der „zwei Stühle“ als integrirender Bestandtheil der Hermannstädter Provinz ihre Richter und Pfarrer wählten, an der 500 Mark Silber betragenden Gesammtsteuer mitzahlten, ihren Pfarrern und nicht dem Bischof den ganzen Zehnten gaben, zu der festgesetzten Truppenanzahl ihr Contingent stellten und ebenso die Königsbewirthung zu tragen hatten. Ebenso folgerichtig müssen aber dann auch alle Rechtsbildungen innerhalb der „zwei Stühle“ bis zum Jahre 1318, die mit denen der Hermannstädter Provinz nicht übereinstimmen, als Anomalien bezeichnet werden.

Die Grenzbestimmung der territorialen Ausdehnung der Hermannstädter Provinz durch die Fixirung der äußersten Punkte im Westen und Osten durch die Worte des goldnen Freibriefs: „universus populus incipiens a Varos usque in Boralt, cum terra Siculorum terrae Sebus et terra Daraus unus sit populus“ kann nun für sich allein als stichhältiger Grund für die Einverleibung der „zwei Stühle“ in den Complex der Hermannstädter Provinz nicht anerkannt werden. Denn sonst könnte man mit derselben Berechtigung folgern, daß auch diejenigen Ortschaften der „zwei Stühle“ auf dem rechten Ufer der großen Kokel, deren Ursprung,

* Beiträge zur Geschichte Karl Roberts von Dr. G. D. Teutsch im Vereins-Archiv n. F. I.

richtiger Colonisirung nicht nach dem Orte Mediasch vor sich gegangen ist, in dem betreffenden Jahre 1224 mit zur Hermannstädter Provinz gezählt werden müßten, oder gar noch nördlichere Colonien, die doch auch innerhalb der geografischen Längengrade Broos — Draas liegen. Dieser Satz des Andreanischen Freibriefs schließt somit lediglich die Möglichkeit ein, daß die „zwei Stühle" damals thatsächlich ein organischer Bestandtheil der Hermannstädter Provinz wurden. Es würde diese Möglichkeit aber fast zur Gewißheit werden, wenn urkundlich nachgewiesen werden könnte, daß diese Ortschaften damals als deutsche Ortschaften existirten. Aber es ist Thatsache, daß bis zum Jahre 1283, also 60 Jahre nach der Ausstellung des goldnen Freibriefs, mehr denn 120 Jahre nach der Einwanderung der Sachsen in die Hermannstädter Provinz, kein einziger Ort aus dem oberen Theile der „zwei Stühle" — fast identisch mit dem heutigen Mediascher Capitel — urkundlich angeführt wird. Und auch diese einzige Urkunde, abgedruckt im Urkundenbuch von Teutsch und Firnhaber Nr. 131 und daraus im Urkundenbuch des Mediascher Capitels Nr. 1, scheint dafür zu sprechen, daß diese Ortschaften zur Zeit Andreas' II. noch nicht bestanden. Es werden nämlich alle in dem Jahre 1283 bestehenden Ortschaften des Mediascher Capitels aufgezählt[1], und zwar:

[1] Nos Petrus . . . episcopus Transsiluanensis . . . significamus universis, quod fratres nostri universi de capitulo ex una parte et omnes sacerdotes de Medies ex altera ad nostram accedentes praesentiam videlicet Walterus decanus de villa Echelini, Joannes de Berthelm, Henricus de villa Rihuini, Petrus de Musna, Adam de villa Medies, Siffridus de Monte marie, Henricus de Sarus, Theodoricus de Copus idem capitulum ad magnam instantiam et petitionem praefatorum sacerdotum tres partes decimarum de Medies sibi debitarum, scilicet in frugibus, in vino, in apibus et in agnellis, tam ipsorum personis quam ecclesiis eorundem locaverunt cuilibet in solidum etc. Dat. Albe in vig. Johannis bapt. Anno Domini 1283. Aus dem Original im siebenbürgischen Cap.-Archiv Cist. cap. fasc. I. 14. Im Urkundenbuch zur Geschichte Siebenbürgens von Dr. Teutsch und Firnhaber und im Urkundenbuch des Mediascher Capitels ist der Ort „mons marie" fälschlich für „mons major" gelesen worden. — — Es ist zu beachten, daß „omnes" und nicht „universi" sacerdotes steht, daß beide Ausdrücke in schneidendem Gegensatze stehen. Hieße es „universi", so ließe sich schließen, daß einige Vertreter der Priester von Mediasch für die Gesammtheit derselben den Vertrag abschlossen, wie Bischof Petrus die Universitas seines Capitels vertritt. „Universi" hätte dann hier dieselbe Bedeutung, wie im priv. Andreanum: „universi hospites . . . nobis conquerentes", nämlich: Gesammtheit. Durch „omnes" ist das Gegentheil ausgedrückt, d. h. alle Priester von Mediasch, aber jeder für sich, keiner fehlt, wozu das folgende: „locaverunt cuilibet in solidum" die juridische Ueberzeugung liefert, denn eine solidare Haftung konnten die anwesenden Personen nur für sich und niemand andern übernehmen. Daraus ist ziemlich sicher zu schließen, daß alle Pfarrer der Gemeinden von Mediasch hier aufgezählt werden.

Hetzeldorf, Birthelm, Reichesdorf, Meschen, Mediasch, Marienberg, Scharosch und Großkopisch. Die übrigen Gemeinden des heutigen Mediascher Capitels: Waldhütten, Pretai, Bußd, Nimesch, Almen, Tobsdorf und die ehemals zu demselben gehörigen Gemeinden Furkeschdorf[1] und Weißdorf[2] waren also im Jahre 1283 noch nicht gegründet. Wenige Jahre nachher, wird in einer Erneuerung derselben Urkunde auch Almen erwähnt[3] und mit Recht läßt sich hieraus der Schluß ziehen, daß diese Gegenden erst von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an colonisirt wurden. Der Grund der Ausstellung dieser merkwürdigen Urkunde vom Jahre 1283 erhärtet diese Vermuthung fast zur vollen Gewißheit. Hätten nämlich die Ortschaften der „zwei Stühle" zur Zeit der Ausstellung des Andreanums bestanden, so hätten sie durch die Vereinigung mit der Hermannstädter Provinz auch alle Rechte und Pflichten derselben erhalten. Es mußten demnach die Geistlichen in den „zwei Stühlen" in den Besitz des ganzen Zehntens gekommen sein. Der siebenbürgische Bischof hatte auf denselben keinen Anspruch, er gehörte den sächsischen Pfarrern der „zwei Stühle". Diese Urkunde ist nun ein vollgiltiger Beweis dessen, daß der Zehnte in diesen Theilen des Landes bis zum Jahre 1283 dem siebenbürgischen Bischof und nicht den sächsischen Pfarrern gehörte. Denn sie bestätigt, daß die Priester von Mediasch den siebenbürgischen Bischof und das Domcapitel bitten, drei Quarten des dem siebenbürgischen Bischof in diesen Gemeinden zustehenden Zehntens gegen 40 Mark Silber jährlich den Bittstellern zu überlassen. Wäre der Bischof nicht im vollen Recht gewesen, so hätten die Priester von Mediasch ohne vorherigen Prozeß den Zehnten sich selber nicht abgelöst. Auch müßte bei vorhergegangenem Streite oder etwaigem Zweifel über den Rechtsbezug wenigstens ein Wort davon in der Urkunde stehen. Dies ist aber nicht der Fall und damit ist ausgesprochen, daß diese Ortschaften damals zur Hermannstädter Provinz nicht gehörten[4].

---

[1] Furkeschdorf, villa Furkasij, zuerst urkundlich erwähnt im Jahre 1356; siehe die Geschichte des Ortes im Vereins-Archiv XI. S. 70 ff.

[2] Weißdorf, zuerst im Jahre 1359 erwähnt, Vereins-Archiv I. 112. Das Weichbild des Ortes wurde zwischen Meschen und Almen getheilt im Jahre 1519. Urkunde im Meschner Archiv Nr. N.

[3] Fay, Hist. manusc. I. ad annum 1289.

[4] Der gelehrte Verfasser des Zehntrechtes spricht sich daselbst auf S. 30 über diese Urkunde vom Jahre 1283 folgendermaßen aus: „Das Domcapitel erhob Anspruch auf drei Zehntquarten; am Tage vor Johannis 1283 beurkundet Bischof Petrus, daß das Domcapitel „den Priestern von Mediasch" auf ihre inständige Bitte die drei Quarten zulasse, gegen jährliche Abgabe von 40 Mark Silber". — Daß die Priester

Von den Gemeinden des heutigen Schelker Capitels — dem untern Theil der „zwei Stühle"— werden schon im Jahre 1263 einige urkundlich erwähnt, aber in Ausdrücken, die keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß sie damals zur Hermannstädter Provinz nicht gehörten. In dem bezeichneten Jahre schenkte nämlich Stefan, der jüngere König von Ungarn, an Jula, den Sohn des ehemaligen Ban Ladislaus, wegen der treuen seit seiner Kindheit ihm geleisteten Dienste die Orte: Wiz, Munora, Hassagh, Nogrech, oder wie die Herausgeber des Urkundenbuchs zur Geschichte Siebenbürgens erklärend beigefügt haben, die Orte: Salzburg, Donnersmarkt, Haschagen und Geßübel[1]. Da aber diese Ortschaften ausdrücklich als „terrae udvarnicorum" bezeichnet werden, ist man berechtigt zu schließen, daß sie damals sowohl keine deutsche Bevölkerung besaßen, als auch nicht zur Hermannstädter Provinz gehörten. Wenige Jahre später schenkte König Stefan V. dem Grafen Bozouch, dem Sohne Inok, die Gemeinde Baaßen im Kokelburger Comitat. Ladislaus IV. bestätigte die Schenkung und Graf Bozouch schenkte im Jahre 1302 diese noch immer im Kokelburger Comitat liegende Ortschaft dem Albenser Capitel[2]. Damit ist zweifellos erwiesen, daß auch diese Ortschaft zur Zeit der Ausstellung des goldnen Freibriefs wohl keine deutsche Ortschaft war und auch mit der Hermannstädter Provinz nicht vereinigt worden ist. Und schließlich erscheint es auch außerordentlich auffällig, daß das ganze 13. Jahrhundert hindurch keine Ortschaften mehr erwähnt werden. Grade die Hauptorte des Schelker Capitels, Marktschelken und Kleinschelken

---

von Mediasch jemals im Besitz des vollen Zehntens gewesen seien vor dem Jahre 1283, kann durch kein Document erwiesen werden. Auf den Besitz kann nur geschlossen werden, wenn die Vereinigung der Kokelansiedlungen mit der Hermannstädter Provinz seit dem Jahre 1224 erwiesen wäre. Das ist aber noch zu beweisen. — Wie sehr übrigens die Zehntverhältnisse in den „zwei Stühlen", noch ehe „jener Monstreprozeß des Domcapitels gegen sieben sächsische Decanate" vom Jahre 1309 zu Ende geführt war, verschieden waren, beweist die Urkunde Ludwigs I. vom Jahre 1365, abgedruckt im Urkundenbuch des Mediascher Capitels Nr. 7.

[1] Urkundenbuch von Dr. Teutsch und Firnhaber Nr. 77.

[2] Capitulum ecclesiae waradiensis .... volumus pervenire, quod comes Bozouch, filius Inok .... ecclesiam beati Mychaelis archangeli albam Transsilvanam sibi in heredem adoptavit villam suam Bozna vocatam in comitatu de Kukulu inter fluvios Kukulu existentem, quam ex collatione Stephani regis Hungarie inclitae recordationis mediante privilegio ejusdem confirmato etiam privilegio domini Ladislai regis, clarae memoriae, et aliis instrumentis, quibus mediantibus dixit se possidere ... capitulo praedictae ecclesiae confessus est se dedisse, donasse et reliquisse ... Dat. in dom. Circumdederunt. Anno domini M. C. C. C. secundo. Aus dem Original im Karlsburger Capitels-Archiv Cista cap. Alb. fasc. III. Nro. 40.

werden nicht erwähnt und der Mangel an Urkunden über den untern Theil der „zwei Stühle" ist ebenso groß, wie über den obern Theil. Möglich ist nun allerdings, daß sämmtliche Urkunden dieser Zeit im Laufe der Jahrhunderte verloren gingen. Indessen ist auch das Gegentheil möglich und sogar wahrscheinlich, daß keine Urkunden verloren werden konnten, weil eben keine vorhanden waren. Denn es haben die Ortschaften im großen Ganzen dafür gesorgt, daß ihre Privilegien, selbst wenn sie aus irgend einer Ursache waren abhanden gekommen, doch bald wieder erneuert wurden [1]; und es muß, wenn man annimmt, die „zwei Stühle" seien im Jahre 1224 mit der Hermannstädter Provinz vereinigt worden, immer auffällig bleiben, daß aus allen andern Theilen derselben das ganze 13. Jahrhundert hindurch Ortschaften in Hülle und Fülle erwähnt werden, nur aus den „zwei Stühlen" nicht.

Urkundlich ist somit nicht nachzuweisen, daß die Ortschaften der „zwei Stühle" als deutsche Ortschaften zur Zeit der Ausstellung des goldnen Freibriefs bestanden oder im Jahre 1224 mit der Hermannstädter Provinz vereinigt wurden und es erübrigt somit nur eine Kritik des spätern urkundlichen Materials, namentlich der Urkunden Karl Roberts, um zu einem definitiven Schluß gelangen zu können.

König Karl Robert stellte am 12. August 1315 folgendes Privilegium aus: „Karolus .... ad universorum ... notitiam .. volumus pervenire, quod accedentes ad nostram praesentiam Andreas de Ecul, Petrus filius Konc et Herbordus de Mosna, fideles Saxones nostri nomine suo et totius communitatis Saxonum de Medyes, de Selk, de Berethalm et de ad easdem pertinentibus eorum libertatis seriem exponendo nobis proponere et allegare semel, secundo et quam pluries cum interstitiis curaverint in hunc modum, quod ab olim sub una libertate communitatis Saxonum de Cybinio a sanctis regibus progenitoribus nostris, illustribus regibus Hungarie concessa gaudentes residebant, sed per factum et potentiam Ladizlai quondam woyvodae Transsiluani ab eadem communitate Saxonum de Cybinio occupati fuissent et demum per filium suum similiter Ladizlaum nomine woyuodam Transsiluanum contra libertatem eorum usque modo detenti exstitissent, humili supplicatione a nobis petentes cum instantia, ut ipsos eorum pristinae libertati restituere in integrum et communitati Saxonum de Cybinio cum qua et prius unum fuerant, unire et combinare antiquae conditionis

---

[1] Urkundenbuch von Dr. Teutsch und Firnhaber Nr. 176 und 177, Erneuerung der Privilegien der Sachsen von Thorenburg und Thoroßko.

ipsorum morem sequendo dignaremur. Nos vero habito tractatu et deliberatione super hoc cum fidelibus Baronibus nostris, videlicet Dominico palatino nostro, Nicolao woyuoda Transsiluano, venerabili patre domino Benedicto episcopo Chanadiensi, magistro Petro filio Kompoldi et aliis nobilibus regni nostri, qui tunc praesentes nobiscum aderant, cognito de hoc, quod iidem Saxones de Medyes, de Selk, de Berethalm ac de pertinentibus ad easdem ad communitatem Saxonum de Cybinio tanquam eisdem libertatibus cum ipsis perfruentes pertinebant, eosdem Saxones de Medyes, de Selk, de Berethalm in pristinae libertatis eorundem praerogativam restituentes in nomine domini eidem communitati Saxonum de Cybinio, a quolibet illicito detentore auferentes eosdem duximus uniendos, tali modo, quod una et eadem libertate a sanctis regibus progenitoribus nostris concessa et ordinata, cum eadem communitate Saxonum de Cybinio in excercituando et terragium seu censum nobis persolvendo et alia quae in privilegio eorundem Saxonum de Cybinio faciendo in perpetuum in filios filiorum gaudeant perfruentes .... Anno Domini M⁰. C. C. C⁰ quintodecimo. (Original in der Mediascher Gymn.-Bibliothek).

Aus dem Wortlaut dieser Urkunde ist, wie Eingangs erwähnt wurde, geschlossen worden, König Karl Robert habe in dem bezeichneten Jahre die Wiedervereinigung der Gesammtheit der Sachsen von Mediasch, Schelk und Birthelm mit der Hermannstädter Provinz anbefohlen. Doch prüfen wir den Wortlaut des Documentes! Zunächst ist zu unterscheiden, was die Vertreter der genannten Sachsen vor dem König allegiren und was dieser entscheidet. Die Allegirung der Deputation beginnt mit den Worten: „quod ab olim“ etc. und schließt hinter dem Worte „dignaremur“, worauf dann bis zum Schluß der Urkunde die Entscheidung des Königs folgt. Was allegiren nun die Vertreter der Sachsen von Mediasch, Schelk und Birthelm? „Daß sie von früher her unter derselben von den vorhergehenden heiligen Königen Ungarns gewährleisteten Freiheit der Gesammtheit der Sachsen von Hermannstadt sich niedergelassen hätten, aber durch die Gewaltthat des einstigen Woiwoden Siebenbürgens, Ladislaus, von der Gesammtheit der Sachsen von Hermannstadt in Besitz genommen und durch seinen gleichnamigen Sohn und Woiwoden gegen ihre Freiheit bis jetzt wären abgehalten worden, deßhalb bäten sie den König inständigst, daß er die Gnade habe, ihnen ihre frühere Freiheit unversehrt wieder herzustellen und sie der Gesammtheit der Sachsen von Hermannstadt, mit welcher sie auch früher eins gewesen seien, auf Grund ihres alten Vertrags unire und combinire“. Die Worte: „ab communitate

Saxonum de Cybinio occupati fuissent“ und „restituere in integrum et communitati Saxonum de Cybinio, cum qua et prius unum fuerant, unire et combinare“ scheinen nun allerdings dafür zu sprechen, daß die Sachsen von Mediasch, Schelk und Birthelm vor dem Jahre 1315 mit der Hermannstädter Provinz vereinigt waren. Gesetzt nun, es wäre in der That so gewesen und die Betreffenden wären von der Hermannstädter Provinz durch die Woiwoden Ladislaus abgerissen worden, hätte ihre Klage mit den Worten: „ab eadem communitate Saxonum de Cybinio occupati fuissent“ sich begnügt? Ist denn durch den Ausdruck „occupare“ eine räumliche Abreißung bezeichnet? Ist damit die Trennung eines politischen Ganzen in zwei oder mehrere Theile gekennzeichnet? Doch offenbar nicht. Der bezeichnende Ausdruck hätte mindestens „separati fuissent“ lauten müssen. Und dann die Ausdrücke: „unum fuerant“, „unire“, „combinare“, nach welcher Seite immer man sie wendet, bezeichnen doch niemals die Einheit Mehrerer zu einem und demselben Ganzen, sondern die Gleichheit, Gleichstellung, Gleichberechtigung mehrerer Theile, wie denn kein vorsichtiger Interpret nicht einmal Ladislaus' V. an die Sachsen von Hermannstadt, Kronstadt, Mediasch ꝛc. gerichteten Ausdruck: „vos, qui semper unum fuistis semperque esse debetis indivisi“ obgleich das Wort „indivisi“ hinzugesetzt ist, in der Weise auslegen wird, daß sämmtliche Sachsen von jeher ein einziges ungetheiltes politisches Ganzes gewesen seien, sondern gleichgeartete, gleichberechtigte Theile einer Nation, eines Volkes. Aber auch abgesehen hievon, fällt gegen die Annahme einer vor Karl Robert stattgefundenen Vereinigung der Sachsen von Mediasch ꝛc. zweierlei aus dieser Allegirung schwer ins Gewicht. Es sind dies die Ausdrücke: „quod ab olim sub una liberate communitatis de Cybinio . . . residebant“ und „antiquae conditionis ipsorum“, d. h. daß sie, die Sachsen von Mediasch ꝛc. unter der Hermannstädter Freiheit sich niedergelassen hätten und zwar auf Grundlage eines Vertrags. Die libertas Cybiniensis fand aber erst im Jahre 1224 prägnanten Ausdruck, nämlich im Privilegium Andreanum und mithin sagt diese Urkunde zwar indirect, aber doch klar und unzweideutig, daß diese Kokelansiedlungen erst nach dem Jahre 1224 eben auf Grund der schon vorhandenen libertas Cybiniensis stattgefunden.

Die Entscheidung des Königs auf die voranstehende Allegirung lautet nach Hinweglassung der Eingangsfloskeln: „wir aber, im Bewußtsein dessen, daß die Sachsen von Mediasch, Schelk und Birthelm ꝛc. zur Gesammtheit der Sachsen von Hermannstadt gleichsam unter Nutznießung deren Freiheiten gehörten, haben beschlossen, jenen Sachsen von Mediasch Schelk und Birthelm ihre frühere Freiheit wiederherzustellen und sie in

Gottes Namen der Gesammtheit der Sachsen von Hermannstadt, von jedem unerlaubten Abhalter sie — die Mediascher — befreiend, zu uniren in der Art, daß sie die gleiche von den heiligen Königen, unsern Vorfahren, gewährleistete und verordnete Freiheit mit der Gesammtheit der Sachsen von Hermannstadt genießen in Bezug auf die Heeresfolge, auf Steuerpflicht und das Andere, was im Privilegium jener Sachsen von Hermannstadt steht."

Wenn man bei der Allegirung vielleicht einen Grund für die Losreißung der Mediascher Sachsen von der Hermannstädter Provinz hätte finden können, so ist dies bei der Prüfung der königlichen Entscheidung durchaus unmöglich. Denn wenn eine Losreißung eines Theiles der Hermannstädter Provinz erfolgt wäre, so konnte der König die frühere Zusammengehörigkeit der Mediascher Sachsen mit Hermannstadt als eines organischen Ganzen, einer politischen Einheit, unmöglich mit den Worten: „tanquam eisdem libertatibus cum ipsis perfruentes pertinebant" bezeichnen, wie denn die vermeintliche Wiedervereinigung durch den Ausdruck „uniendos" eine viel zu unbestimmte, man möchte sagen, zu zahme ist und durch die Worte: „tali modo" 2c. vollständig aufgehoben wird. Stünde hinter dem Worte „uniendos" ein Punkt, so könnte möglicherweise noch an eine Vereinigung beider Gemeinwesen gedacht werden, aber nachdem ausdrücklich die Leistung der Heeresfolge und Reichssteuer als identische Verpflichtungen der Mediascher Sachsen mit der Hermannstädter Provinz bezeichnet werden und der Hinweis folgt auf die anderweitigen Bestimmungen des Privilegium Andreanum unter ausdrücklicher Bezeichnung dessen, daß dieses Privilegium und die darin enthaltenen Freiheiten eben ein Privilegium für die Hermannstädter Sachsen sei, so kann wohl diesen Ausdrücken zufolge auf eine schon seit dem Jahre 1224 stattgehabte Vereinigung der Mediascher Colonien mit der Hermannstädter Provinz kaum geschlossen werden. Die Wiedervereinigung eines vom Ganzen abgerissenen Theiles mußte in ganz andern Ausdrücken erfolgen.

Das dieser eben besprochenen Urkunde am nächsten liegende Privilegium Karl Roberts zu Gunsten der Sachsen von Mediasch 2c. vom 20. Januar 1318 bestätigt die vorangegangenen Ausführungen vollinhaltlich. Hatte nämlich der König im Jahre 1315 ausdrücklich ausgesprochen, daß die Sachsen von Mediasch, Schelk und Birthelm bezüglich der Heeresfolge und Reichssteuer, sowie der andern Freiheiten auf Grundlage des Andreanischen Freibriefs als selbstständiges Gemeinwesen zu behandeln seien, so ordnete sein nächstes Privileg die Verhältnisse definitiv in folgender Weise: „Karolus .... statuimus ... quod Saxones de sede Medyeszeek, de Seelk et de Sacheelk et universi ad easdem sedes

pertinentes ab honore nobiscum exercituandi sint absoluti et exempti. Item a datione victualium et descensuum regalium absolvimus eosdem, tali tamen conditione per ipsos assumpta, ut iidem Saxones de Medyeszeek, de Seelk et de Sacheelk ac universi ad easdem sedes quoquomodo pertinentes, singulis annis circum festum beati Martini confessoris quadringentas marcas boni et fini argenti cum pondere Scybiniensi difficultate et occassione qualibet non obstante nobis dare et solvere tenebuntur. Volumus etiam, ut in judiciis faciendis et causis examinandis eandem consuetudinem habeant et libertate utantur, qua universitas Saxonum de Scybinyo habere dinoscuntur ... Anno domini millesimo trecentesimo octavo, XIII° Kal. Febr. (Original in der Mediascher Gymn.-Bibliothek). Also von der Heeresfolge, ebenso vom Descensus werden die Sachsen der Stühle Mediasch, Schelk und Sakschelk befreit, dafür aber tragen sie eine jährliche, am Martinstag zu entrichtende Steuer von 400 Mark feinen Silbers. Bezüglich der Rechtspflege aber sollen diese Sachsen derselben Gewohnheit pflegen und die nämliche Freiheit genießen, wie die Sachsen der Hermannstädter Provinz.

So natürlich diese Bestimmungen aus dem Privilegium vom Jahre 1315 resultiren mußten, fast eben so unbegreiflich werden sie vom entgegengesetzten Standpunkt gefunden. Denn nun mußte der Befehl Karl Roberts vom Jahre 1315, der die „Wiedervereinigung" angeordnet hatte, erfolglos geblieben sein; und nichts destoweniger blieb auch das Privileg von 1318 erst recht ein Räthsel, weil der König schon nach drei Jahren seine Verordnung umstieß. — Abgesehen davon, daß der König in der Urkunde von 1315 durchaus keinen Befehl erlassen — und ein solcher hätte doch sicher an den Woiwoden gerichtet werden müssen — müßte es nicht befremdend bleiben, daß derselbe König im Jahre 1318 so ganz und gar von seiner vor kaum 3 Jahren erfolgten Verordnung schweigt, wenn anders die Interpretation der Urkunde vom Jahre 1315 richtig wäre? Ist es nicht auffällig, wenn der König im Jahre 1317 das Privilegium Andreanum bestätigt und der Sachsen von Mediasch ꝛc. dabei gar nicht erwähnt? Oder ist es nicht noch auffälliger, wenn derselbe König am 30. März 1317 die Besitzungen des Ban Simon: Almasch, Durles, Schmigen, unter den Schutz des Mediascher, nicht Hermannstädter Gaues stellt[1], wenn er vor 19 Monaten die Mediascher Sachsen mit der Hermannstädter Provinz zu einem einzigen Gemeinwesen vereinigt hätte? Oder endlich, wenn der vermeintliche Befehl der Wiedervereinigung thatsächlich im Jahre 1315

---

[1] Dr. G. D. Teutsch Archiv für die K. d. G. V. 378.

erfolgt wäre, mußte es nicht im Interesse der Mediascher Sachsen liegen, die Realisirung desselben aus allen Kräften zu erstreben, damit sie nicht nur sämmtlicher Freiheiten des goldnen Privilegs theilhaftig wurden, sondern auch ihre Leistungen auf ein Minimum reduzirten, nämlich zu der 500 Mark Silber betragenden Gesammtsteuer der Hermannstädter Provinz ihre Quote entrichteten und zum königlichen Heere das auf sie fallende Contingent stellten, während sie zufolge des Privilegs vom Jahre 1318 allein 400 Mark Silber zu zahlen hatten, deren Tragung sie „freiwillig", mithin als eine Erleichterung ansehend übernommen hatten? Schon der Eigennutz mußte die Sachsen von Mediasch ꝛc. auf eine Vereinigung mit Hermannnstadt hindrängen! Alle diese Erwägungen sprechen somit gegen jene Annahme und bekräftigen die Ansicht, daß eben am Ausgange des 13. und Beginn des 14. Jahrhunderts neben der Hermannstädter Provinz ein zweites deutsches Gemeinwesen an der großen Kokel mit denselben Freiheiten, denselben Rechten und Pflichten sich gebildet habe, aus denen in der Folge die „zwei Stühle" erwuchsen.

Es ist bereits oben bei Besprechung der Urkunde vom Jahre 1283 und später bei der Verschenkung der Gemeinde Baaßen darauf hingewiesen worden, daß mehrere Orte der „zwei Stühle" erst nach dem Jahre 1224 colonisirt worden sind. Versuchen wir noch weitere Beweise für diese verhältnißmäßig späte Colonisirung dieser Gegenden beizubringen! In derselben Urkunde vom Jahre 1283 wird die Gesammtheit der Geistlichen von Mediasch noch nicht einmal „decanatus" genannt [1], die Pfarrer der Gemeinden sind einfache „sacerdotes", nicht Plebane. Erst in der Bestätigung jener Urkunde durch Pabst Clemens V. — 15. October 1307 — [2] ist die Rede von einem „decanatus de terra Medies". In der Urkunde vom Jahre 1315 erscheinen die Vertreter der „communitas Saxonum de Medyes, de Selk, de Berethalm", im Jahre 1317 werden erwähnt „universi judices, comites et officiales necnon specialiter universi Saxones et hospites de Medyes et ad ipsam (sedem?) pertinentes" [3], in der Urkunde vom Jahre 1318 die Stühle: „Medyeszeek, Seelk et Sacheelk", im Jahre 1331 dieselben Stühle. [4] Alles dieses deutet darauf hin, daß hier um diese Zeit noch im Fluße

[1] Der Umstand, daß der Hetzeldorfer Pfarrer Walterus decanus angeführt wird, die Gesammtheit dieser Geistlichen den Titel decanatus aber nicht besitzt, läßt schließen, daß eben kurz vorher genannter Walterus erster Dechant geworden war.

[2] Urkundenbuch des Mediascher Capitels Nr. 2.

[3] Dr. G. D. Teutsch im Archiv für die K. d. S. V. 378.

[4] Original-Urkunde in der Mediascher Gymn.-Bibliothek.

befindliche, unfertige Zustände waren. Wären diese Gegenden schon 100 und mehr Jahre colonisirt gewesen, so hätte sich die Bezeichnung derselben gewiß zu einer sicherern gestaltet.

Zu all' diesen urkundlichen Zeugnissen tritt noch ein kunstgeschichtliches, das nicht minder wiegt. Es ist dies der Umstand, daß weder im heutigen Mediascher noch Schelker Capitel romanische Kirchen und Thürme sich finden. Die ältesten Kirchen reichen — und auch das findet sich äußerst selten — in die Periode des Uebergangsstyls, also nach dem Jahre 1300, und auch das nur in solch' unvollkommner Weise, in so schwachen Ueberresten, daß man sichere Schlüsse auf so hohes Alter aus diesen geringen Anklängen nicht ziehen kann. Selbst Frühgothik findet sich selten. Wenn aber heute noch in allen Theilen der Hermannstädter Provinz von Broos bis Draas romanische Baudenkmale oder wenigstens Ueberreste davon aller Orten sich finden, nur in den „zwei Stühlen“ nicht, so wird der Kunsthistoriker bezüglich der Colonisirungszeit derselben zu dem nämlichen Resultat gelangen, wie der Urkundenforscher, d. h. er wird die Colonisirung dieser Gegenden im Verhältniß zu den Ortschaften der Hermannstädter Provinz in spätere Zeit herabsetzen müssen.

Selbst Flurnamen sprechen dafür, daß die Sachsen sich hier durchaus nicht in eine „terra deserta et inhabitata“ ansiedelten, sondern in bewohnte Gegenden kamen. Zwischen Bogeschdorf und Mediasch liegt die „ungarische Ebene“, oder wenn man dagegen die Einwendung erheben wollte, dieser Ort liege auf dem rechten Ufer der großen Kokel, so führen wir an, daß zwischen Mediasch und Meschen auf ehemaligem Furkeschdorfer Weichbild der „Ungerlen“ liegt, urkundlich genannt: „vallis Hungarorum alias Ungerdall“ [1] eine Bezeichnung, wie sie so oder ähnlich noch in Birthelm und andern Ortschaften der „zwei Stühle“ vorkommt.

Demnach würde etwa folgendes als historisch erwiesen sich herausstellen. Die Colonien an der großen Kokel, die später mit dem Namen „zwei Stühle“ bezeichnet werden, sind in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts gegründet worden. Ursprünglich waren vier Gerichsstühle: Mediasch, Birthelm, Marktschelken, Kleinschelken, von denen die beiden ersten das Mediascher, die letzten das Schelker Capitel bildeten. Diese Ortschaften erhielten die damals gebräuchliche Colonistenfreiheit, die ihnen durch die Woiwoden Ladislaus, Vater und Sohn, geschmälert wurde, bis Karl Robert durch die Privilegien vom Jahre 1315 und 1318 die Verhältnisse daselbst auf Grund des der Hermannstädter Provinz verliehenen goldenen Freibriefs ordnete, so daß diese Ansiedler gegen die jährliche Steuer

---

[1] Urkundenbuch des Mediascher Capitels Nr. 28.

von 400 Mark Silber von der Heeresfolge und vom Descensus befreit wurden, im übrigen aber bezüglich der Handhabung des Rechts und des gerichtlichen Verfahrens nach der Gewohnheit und dem Freithum der Hermannstädter Provinz vorgehen durften. Die Gegenden, in der diese Sachsen sich niederließen, waren wenigstens theiweise schon bevölkert.

Welche Ortschaften ursprünglich zu den einzelnen Gerichtsstühlen gehörten oder in der Folge zum Weißenburger Comitat geschlagen wurden, wer der oberste Beamte der „zwei Stühle“ war, der Rechtsgang und der Rechtszug innerhalb derselben, sowie die endliche Befreiung derselben von der Gerichtsbarkeit des Seklergrafen, das alles liegt außerhalb der dieser Studie gesteckten Grenzen und harrt noch der kritischen Feder.

Geschichte der zwei Stühle
unter Wladislaus II. und Ludwig II.

von

Carl Werner.

Nach dem Tode des heldenmüthigen und kraftvollen Königs Matthias Corvinus (7. April 1490) wählten die ungarischen Stände auf dem Reichstag in Pest nach tumultuarischen Vorgängen und offener blutiger Bekämpfung der Parteien unter den vielen Thronbewerbern den schwächsten und für Ungarn ungeeignetsten, König Wladislaus von Böhmen (15. Juli 1490). Die mächtigen Häupter des magyarischen Adels, die ein Interesse daran hatten, nach der energischen Regierung des Königs Matthias die Krone wieder ohnmächtig zu machen, hatten bei der Wahl den Ausschlag gegeben.

Auch das Sachsenland anerkannte den neuen König ohne Widerspruch. Schon am 12. August lud derselbe die Sachsen ein, indem er ihnen zugleich seine Erwählung und Thronbesteigung notificirte, durch einige Abgeordnete an seiner Krönungsfeier in Stuhlweißenburg (14. September) „zur Zierde und zum Glanze des Reiches, wie zu seiner eigenen Ehre" Antheil zu nehmen[1]. Die zwei Stühle benützten diese Gelegenheit, sich

---

[1] Ladislaus, dei gratia rex Hungariae et Bohemiae etc. Fidelibus nostris, prudentibus et circumspectis magistro civium ac judicibus juratisque et senioribus Saxonibus nostris septem et duarum sedium Saxonicalium ac terrae Barcza . . . Quare fidelitates vestras requirimus et rogamus, quatenus ad terminum et locum praefixos ad ipsam scilicet coronationem nostram aliquot notabiles de medio vestri transmittatis, qui hujusmodi coronationi nostrae pro regni ipsius decore et splendore et nostro item honore interesse debeant . . . Datum Bude fer. V. prox. p. fest. b. Laurentii mart. Anno 1490. Urkunde im sächs. Nationalarchiv Nr. 482.

ihre sämmtlichen Privilegien und Besitzungen vom Könige bestätigen zu lassen, was derselbe auch ihren Abgeordneten in ehrenden Worten gewährte (Ofen, 18. October)[1]. Welche Bedeutung damals die sächsischen Gemeinwesen hatten, erhellt vorzüglich daraus, daß wie die andern Gaue, so auch die zwei Stühle den zwischen Wladislaus und Maximilian am 7. November 1491 zu Preßburg abgeschlossenen Friedensvertrag nach der Bestimmung seines 11. Artikels in eigenen Urkunden anerkannten[2].

Der König förderte auch in der Folge das Wohl der zwei Stühle, so durch Bestätigung ihrer alten Zollfreiheit und des Karl Robert'schen Privilegiums von 1318, betreffend ihre Befreiung von Heeresfolge und Bewirthung (1492)[3]. Namentlich erwieß der König seine besondere Gunst dem angesehensten Orte des Gaues, Mediasch, welches damals in raschem Aufschwung zu einem städtischen Gemeinwesen begriffen war. Er unterstützte werkthätig den Bau der Stadtmauern und die eifrigen Bemühungen der Bürgerschaft, einen tonangebenden Einfluß in den zwei Stühlen zu erringen[4].

Die Zustände in Siebenbürgen waren im Anfang der Regierung Wladislaus II. in trauriger Verfassung und schienen die persönliche Intervention des Königs zu erheischen. Schon im Jahre 1491 hatte er den Sachsen versprochen, sie zu besuchen und den Uebelständen, unter denen sie litten, abzuhelfen[5]. Die damaligen Reichsverhältnisse, namentlich seine Kämpfe mit seinem Bruder Albert von Polen und mit Maximilian von Oesterreich, hinderten ihn aber lange Zeit an der Ausführung seines Versprechens. Im Mai 1493 schickte er zuvörderst einen Spezialgesandten

---

[1] „considerantes fidelitatem et fidelia eorundem servitia, quae iidem sacrae imprimis regni hujus coronae et deinde praedecessoribus nostris regibus Hungarie, praecipue autem in custodia et defensione earundem partium Transsiluanarum cum summa semper diligentia, cura, studio et vigilantia exhibuisse et impendisse dicuntur, animadvertentes etiam constantem illam et intemeratam fidem, qua iidem etiam nobis in hoc principio nostri regiminis fidelissime adstiterunt". Urkunde bei Dr. R. Theil „Zur Geschichte der „2 Stühle" in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts". Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde N. F. XI. S. 95.

[2] Die Urkunde der zwei Stühle siehe im Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen. II. Band, S. 542 f.

[3] Urkunde in der Mediascher Gymnasial-Bibliothek Nr. 58. Das Privilegium von 1318 wurde abermals bestätigt 1494. Urkunde ebenda Nr. 61.

[4] Vergl. hierüber die eingehendere Darstellung bei Dr. R. Theil im Vereins-Archiv N. F. XI. 79 ff.

[5] Vergl. Graf Josef Kemény „Der siebenbürgische Landtag zu Hermannstadt im Jahre 1494" in Kurz, Magazin für Geschichte, Literatur und alle Denk- und Merkwürdigkeiten Siebenbürgens. II. 109 ff.

in der Person des Bischofs Gabriel von Bosnien nach Siebenbürgen „in gewissen schwierigen Angelegenheiten", ohne daß wir über den Gegenstand und Erfolg dieser Sendung etwas Näheres wüßten[1]. Inzwischen mehrte sich das Uebel. Die Einmischungen der Woiwoden in innersächsische Angelegenheiten[2], der Türkeneinfall von 1493, die Finanznoth des Königs und Reiches, sowie die Unruhen, Ausschweifungen und Räubereien der Walachen[3] forderten immer dringender eine baldige Abstellung und Heilung der Schäden.

Da kam endlich der König im Sommer 1494 nach Siebenbürgen und hielt im August und September einen Landtag in Hermannstadt. Unter den Verhandlungsgegenständen war wol einer der wichtigsten die Ausschreibung einer außerordentlichen Steuer, zu der die Sachsen 21000 Gulden beizutragen hatten. Neben dieser beträchtlichen Steuer zahlten sie damals noch den ordentlichen Martinszins im Betrage von 7650 Gulden. Die sächsische Steuerkraft mußte sogar zur Bezahlung des Woiwoden mit 3000 fl. in Anspruch genommen werden. Zu den Unterhaltungskosten des Königs während seines Aufenthaltes in Hermannstadt mußten die Mediascher, nach dem auf die sächsischen Stühle gemachten Aufschlag, die Summe von 700 fl. beitragen. Der König war so sehr in Noth, daß er schon am 14. September einen Boten nach Mediasch sandte, um die Steuer aus den zwei Stühlen auf das Schnellste einzutreiben. Er konnte wahrlich mit der Opferwilligkeit des Landes, und namentlich der Sachsen vollkommen zufrieden sein. Denn die Gesammteinnahme, die der königliche Schatzmeister, der Bischof von Fünfkirchen, aus Siebenbürgen in diesem Jahre verzeichnet, beträgt 59034½ fl.[4]

So begannen jene zahlreichen und drückenden außerordentlichen Steuern, die der Noth des Reiches abhelfen sollten und doch bei der schlechten Finanzwirthschaft und der zunehmenden Zersetzung des Staatswesens seinen Untergang nicht aufzuhalten im Stande waren. Diese außerordentlichen Abgaben bilden unter Wladislaus' und Ludwigs Regierung einen fast stehenden Posten in den Ausgaben der sächsischen Gaue.

---

[1] Die königliche Vollmacht für den Gesandten lautet: Prudentes et circumspecti fideles nobis sincere dilecti! In certis et admodum arduis rebus nostris et hujus regni nostri misimus ad vos et in medium vestri hunc fidelem nostrum reverendum patrem dominum Gabrielem electum Boznensem etc. cujus medio nonnulla vobis intimamus. Requirimus idcirco fidelitates vestras et eisdem firmissime committimus, quatenus ea, quae idem dominus electus vobis nomine nostro referet, credere et etiam facere debeatis. Urkunde im National-Archiv.

[2] Kemény a. a. O. S. 110.

[3] Ebenda Seite 112.

[4] Vergl. Kemény a. a. O. S. 114 ff.

Die vom Könige während seiner Anwesenheit in Siebenbürgen getroffenen Maßregeln, um der herrschenden Rechtslosigkeit und Unsicherheit Einhalt zu thun, scheinen ohne Erfolg gewesen zu sein. Denn schon in den nächsten Jahren wiederholen sich die Klagen darüber und die Verordnungen des Königs fruchteten, wenn überhaupt etwas, doch immer nur vorübergehend. Auch in dieser Beziehung kennzeichnet sich die Regierung der zwei letzten Könige als die Zeit der Auflösung der öffentlichen Ordnung. Weder die Beschlüsse der Reichstage, noch die Verordnungen der Könige fanden gebührenden Gehorsam und ihre Zahl steht in grellem Mißverhältnisse zur wachsenden Anarchie.

Auch die zwei Stühle hatten darunter schwer zu leiden. Auf ihre Klage, daß Adelige und andre Leute sie auf mannigfache Weise bedrückten und aus eigener Macht sich ihrer und ihrer Güter bemächtigten, befiehlt der König (Bács, 3. Januar 1496) dem Woiwoden, solches nicht zu gestatten, sondern wenn Jemand eine Klage gegen die Sachsen der zwei Stühle habe, so solle er ihre Richter in Anspruch nehmen, bei denen ihm Recht und Gerechtigkeit nicht fehlen würden [1].

Andererseits wurde die Autonomie der Sachsen in judiciellen Angelegenheiten sogar von eigenen Volksgenossen verletzt oder mißachtet. Denn die Vertreter der ganzen Nation klagten im Jahre 1507 vor dem Könige, daß es einige unter den Sachsen gäbe, welche sich selbst in geringfügigen Processen unmittelbar an die königliche Curie wendeten, bevor die sächsischen Gerichte nach altem Herkommen und Recht ihren Urtheilsspruch gefällt hätten. Dadurch verletzten sie nicht nur dieses Recht, sondern verursachten auch der Gegenpartei schwere Mühen und Kosten. Wladislaus verordnete darauf (Ofen, 14. Mai 1507), daß dieser Mißbrauch abgestellt werde und daß in Zukunft nur dann an die königliche Curie appellirt werden dürfe, wenn zuvor die sächsischen Gerichte in der Streitsache abgeurtheilt hätten, ausgenommen diejenigen Fälle, welche den Vortheil und Nutzen des Königs betreffen [2].

Eine weit größere Gefahr drohte aber dem sächsischen Recht in dem Streit, der unter den drei siebenbürgischen Ständen über den Gang der Appellation von den sächsischen Gerichten entbrannte. Adel und Szekler verlangten, daß in Processen, in denen einer von ihnen gegen Sachsen klagbar sei, die Appellation, wenn der Kläger mit dem Urtheil der sächsischen Richter nicht zufrieden sei, nicht wie bisher vor die königliche Curie, sondern vor das Woiwodalgericht gebracht werden solle,

[1] Urkunde im Anhang Nr. I.

[2] Urkunde im Anhang Nr. II.

wie es bei Klagen von Sachsen gegen Adelige oder Szekler geschehe. Gelang dieser Anschlag, so würde damit nicht einer der schwächsten Pfeiler der sächsischen Rechtsstellung gefallen sein. Bei den Reibungen, die schon damals unter den drei ständischen Nationen Siebenbürgens vorkamen, und bei der übeln Rechtspflege auf Comitatsboden würde der vom Adel und den Szeklern verlangte Instanzenzug für die Sachsen schon in jener Zeit und noch vielmehr in den nachfolgenden Zeiten der Fürstenz schwere Nachtheile im Gefolge gehabt haben. So vertheidigte denn auch die Nation ihr Recht mit den klaren Privilegien der früheren Könige und Wladislaus erwieß sich auch in dieser Angelegenheit als ihr Beschützer. Dazu kam noch, daß es gerade damals weniger, denn je zuvor, angezeigt war, eine so starke Stütze des Staates, wie die Sachsen waren, zu untergraben. Abgesehen von allem Andern, hatte Wladislaus schon bei seinen beständigen Finanznöthen öfter genug Gelegenheit, den Werth dieser Stütze zu erkennen. Darum wieß er das Ansinnen des Adels und der Szekler ab und untersagte dem Woiwoden Johann Zapolya und dessen Nachfolgern, Appellationen von sächsischen Gerichten vor sein Forum zu ziehen (Ofen, 15. Juni 1511)[1].

Auch von Seite des bischöflichen Stuhls in Weißenburg und der ihm unterstellten Dekane wurde das Recht der zwei Stühle verletzt. Der Streit entstand zunächst wegen ungehöriger Ausdehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit. Der Bischof und seine Offizialen zogen in rein weltlichen Streitsachen, namentlich in Erbschaftsangelegenheiten, die Laien vor das geistliche Gericht und verursachten ihnen dadurch schwere Kosten. Der König gebot (Ofen, 5. März 1500) den Beklagten, da er Jeder-

---

[1] Quocirca vobis fideli nostro ... Johanni de Zapolya, ... moderno waywodae et comiti Siculorum nostrorum, futuris etiam waywodis et Siculorum ... comitibus harum serie firmissime praecipientes mandamus, quatenus acceptis praesentibus praefatos Saxones nostros aut eorum alterum ad instantiam quorumcunque nobilium et Siculorum nostrorum praedictarum partium nostrarum Transsiluanarum in quibuscunque causis contra praemissas eorundem Saxonum libertates, jura et privilegia ad standos juri et judicio coram vobis compellere et adstringere nullo unquam tempore praesumatis neque eosdem ratione praevia in personis, rebus et bonis eorum quibusvis impediatis. Sed si quispiam nobilium vel Siculorum contra eosdem Saxones nostros quidcunque actionis habent vel habuerint, prosequantur id primum legitime coram dictis judicibus eorundem ordinariis inter ipsos videlicet Saxones nostros, et tandem pars non contenta causam suam non in vestram et successorum vestrorum waywodarum, sed in majestatis nostrae praesentiam, ut praemissum est, ac successorum nostrorum regum Hungarie provocare debeat". Aus der Original-Urkunde in der Mediascher Gymnasial-Bibliothek Nr. 78. Abgedruckt bei Schlözer, Urkundenbuch S. 84.

manns Jurisdiction schützen wolle, von solchen Uebergriffen abzustehen und ihr Recht in solchen Angelegenheiten vor den ordentlichen Richtern der zwei Stühle zu suchen[1]. Einige Jahre später (1506) wendeten sich diese in derselben Angelegenheit Schutz suchend an den Papst Julius II., der den Dekanen von Hermannstadt, Kronstadt und Milkow auftrug, dafür zu sorgen, daß den Klägern gemäß ihren alten Freiheiten und den Constitutionen des ungarischen Reichs ihr Recht zu Theil werde[2]. Aber auch das half nicht auf die Dauer. Denn auch Ludwig II. sah sich 1525 genöthigt, auf die Klagen der sieben und zwei Stühle über fortgesetzte Vexationen, an denen sich auch Weltliche in der Hoffnung auf Vortheil betheiligten, das Verbot seines Vaters zu erneuern, welches dem siebenbürgischen Bischof die Einmischung in die weltliche Gerichtsbarkeit untersagte[3].

Nicht genug mit diesem Conflict war auch der Zehnte der sächsischen Geistlichen im Schelker Stuhl der Gegenstand eines erbitterten Kampfes mit dem siebenbürgischen Bischof. Auf den Ursprung und die früheren Stadien dieses Processes, der bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts zurückreicht, näher einzugehen, liegt nicht innerhalb des Rahmens dieser Abhandlung[4]. Wir haben hier nur das Wiederaufleben des Streites unter den Bischöfen Dominicus (1502—1503) und Nicolaus von Bachka (1503—1504) in Betracht zu ziehen. Beim Beginne des erneuerten Pro-

---

[1] Siehe die Urkunde im Urkundenbuch des Mediascher Capitels, herausgegeben von Dr. R. Theil und Carl Werner. Hermannstadt 1870. Nr. XXX.

[2] Ebenda Nr. XXXI.

[3] Accepimus non sine displicentia, complures esse in Transsiluania tam spiritualis quam saecularis conditionis homines, qui comparatis sibi litibus et plurimum alicujus spe commodi consequendi ducti eosdem Saxones nostros vel eorum alterum in causis mere profanis, quae non forum spirituale, sed judicium saeculare concernerent, in praesentiam vestri ac sedem spiritualem citare et gravibus indebitisque expensis et fatigiis vexare consuevissent in derogamen privilegiorum et libertatum ipsorum Saxonum per divos olim reges, nostros scilicet praedecessores, ipsis exponentibus concessorum et confirmatorum atque praejudicium jurium et consuetudinum regni nostri Transsilvanensis manifestum . . . Volentes eosdem exponentes penes jura et privilegia eorum consuetudinesque dictae patriae contra tales infestatores et vexatores defendere et manutenere, fidelitatibus vestris . . harum serie mandamus firmissime, quatenus a modo deinceps ad nullius vel spiritualis vel saecularis personae instantiam in causis profanis contra memoratos Saxones nostros vel eorum aliquem literas posthac citatorias nisi in causis aperte forum spirituale respicientibus decernere et emanari facere audeatis. Aus der Urkunde im National-Archiv Nr. 296.

[4] Vergl. darüber: G. D. Teutsch „Das Zehntrecht der ev. Landeskirche A. B. in Siebenbürgen". Schäßburg 1858. S. 35. ff.

cesses stand die Sache so, daß die Schelker Geistlichen den halben Zehnten zwar nicht rechtlich, aber thatsächlich verloren hatten. Als aber die bischöflichen Zehnteinnehmer das Volk, welches sich in den früheren Stadien des Processes nicht daran betheiligt hatte, derart bedrückten, daß es zu blutigen Thätlichkeiten, ja zu Todtschlägen kam, nahm die weltliche Obrigkeit des Schelker Stuhls die Sache in die Hand und brachte, um die Wirren einmal beizulegen, gestützt auf ihre Rechte und Privilegien mit dem Bischof Dominicus einen Vergleich zu Stande. Der Bischof gab den occupirten halben Zehnten den Schelker Pfarrern gegen die jährliche Zahlung von 200 fl. zurück. Dieser Vertrag wurde auch von dem Bischof Nicolaus von Bachka anerkannt. Bald aber wurde er andern Sinnes, brach den auch vom König bestätigten Vertrag, riß die Hälfte des Schelker Zehntens wieder an sich und versuchte das Volk mit geistlichen Strafen und andern Pressionsmitteln zur Ablieferung desselben zu zwingen. Da zogen die Vertreter der Schelker Stuhlsbewohner nach Weißenburg und legten am 23. Mai 1504 durch ihren Procurator Verwahrung und Appellation vor dem bischöflichen Richterstuhl ein. Und als diese verweigert wurde, erklärten die neuen Vertreter der in ihrem Rechte schwer verletzten Schelker [1] am 5. Juni in Weißenburg feierlich, von ihrer Appellation und Verwahrung nicht abstehen zu wollen und ließen sich über alles Geschehene ein rechtskräftiges Document ausstellen[2]. Ob sie den Proceß weiter geführt haben, läßt sich urkundlich nicht erweisen, ist aber unwahrscheinlich. Der Bischof blieb im Besitz des usurpirten Zehntens.

Neben den Verletzungen sächsischen Rechtes sind es die übermäßigen und unrechtmäßigen materiellen Bedrückungen und Erpressungen von Seiten der Woiwoden, des Adels und der Szekler, gegen welche die Sachsen in dieser Zeit häufig sich zu wehren haben. So erlaubten sich Adelige und Szekler in Zeiten der Mobilmachung gegen die Türken und andern Feinde, den Sachsen schwere Contributionen von Getreide und andern Victualien aufzuerlegen, ohne dafür Bezahlung zu leisten. Auf die dießbezüglichen Beschwerden der sieben und zwei Stühle tadelt der König solches und ermächtigt die Beschädigten, Genugthuung und Schadenersatz zu fordern und befiehlt den Woiwoden und Heerführern, ihnen dazu behilflich zu sein (Ofen, 4. März 1498)[3].

In ähnlichen Erpressungen zeichnete sich auch der Woiwode Graf Peter von St. Georg und Pösing aus. Im Jahre 1508 allein sah sich

---

[1] Es waren: Blasius Varga, judex consistorialis, Johannes Postomethyw et Petrus, notarius civitatis Megyes, jurati ac Valentinus Magnus de Zaros procurator.

[2] Siehe die Urkunde bei Teutsch a. a. O. S. 132 ff.

[3] Siehe die Urkunde im Anhang Nr. III.

der König wiederholt genöthigt auf die Beschwerden bald der ganzen Nation, bald einzelner Theile derselben, dagegen einzuschreiten [1]. Wenn der Woiwode oder seine Stellvertreter entweder in königlichem Auftrage oder mit dem Heere in ihr Gebiet kamen, verlangten sie von den Sachsen Leistungen, die weit über deren in den Privilegien festgesetzte Verpflichtungen hinausgingen. So lange sie bei ihnen verweilten, wollten sie auch ihr Gefolge und Volk ernähren lassen; ja die sächsischen Beamten waren zudem noch willfährig genug, ihnen Geschenke aus dem Gemeindesäckel zu geben, um sich des Woiwoden Gunst zu erwerben. Der König untersagte diese schreienden Mißbräuche und ermächtigte die sächsischen Beamten, sich ungebührlichen Forderungen zu widersetzen. Wenn aber einer von diesen sich ferner unterstehe, Geschenke aus dem Gemeindevermögen zu machen, so solle er von seiner Communität zum Schadenersatz angehalten und seines Amtes entsetzt werden (1508) [2].

Eine schwere Landplage, namentlich auch für die zwei Stühle, waren die Gewaltthaten, die von den Walachen verübt wurden. Trotz wiederholter, schon von frühern Königen — so von dem kräftigen Matthias [3] — dagegen erlassener Verordnungen war dieses Uebel noch immer nicht beseitigt worden. Bereits 1496 hatte Wladislaus dem damaligen Woiwoden Bartholomäus Dragfy befohlen, die Sachsen gegen die Rechtsverletzungen und Gewaltthätigkeiten der Walachen in Schutz zu nehmen [4]. Aber es fruchtete nichts. Denn zwei Jahre später wendeten sich alle sächsischen Gaue abermals um Abhilfe an den König. Durch Diebstahl, Brandlegung und Mord, klagen sie, machten die Walachen ihr Land unsicher und wenn solche Verbrecher mit dem Tode bestraft würden, suchten deren Verwandte noch nach Verlauf einiger Jahre sich durch Gelderpressung dafür zu rächen. Wenn man ihnen die verlangte Summe verweigere, steckten sie Märkte und Dörfer in Brand und verübten Mordthaten. Häufig trieben sie ihre Viehherden auf den Königsboden und verursachten in Wald und Feld großen Schaden. Wenn sie daran gehindert oder im vorkommenden Falle bestraft würden, drohten sie mit Feuer, Raub und Mord. Andere wieder fielen Dorfsbewohner im Walde an, nähmen sie gefangen und gäben sie nur um ein Lösegeld wieder frei. Verweigere man dieses, so werde das betreffende Dorf nicht einmal,

---

[1] Vergl. Heinrich Wittstock „Rösner Zustände unter Wladislaus II. und Ludwig II." Vereins-Archiv N. F. III. 3. Heft, S. 29 f.

[2] Urkunde in der Mediascher Gymn.-Bibliothek Nr. 76, gleichlautend mit der von Wittstock a. a. O. S. 81 f. veröffentlichten.

[3] Vergl. Dr. R. Theil a. a. O. S. 67 f.

[4] Urkunde im National-Archiv Nr. 590.

sondern zwei- und dreimal verbrannt. Der König befahl nun dem Woiwoden und Vicewoiwoden aufs Neue (4. März 1498), solcher Verwegenheit und verbrecherischer Kühnheit mit den gehörigen Strafen entgegen zu treten und damit von solchen Freveln abzuschrecken[1].

Daß Handel und Verkehr, ja Besitzthum und Leben auf dem flachen Lande durch solche Zustände auf das Schwerste gefährdet waren, liegt auf der Hand und wird für die zwei Stühle noch ausdrücklich erwiesen durch die Thatsache, daß sich Wladislaus 1511 genöthigt sah, um den Folgen der Verwüstung abzuhelfen, von welcher die Gemeinden Meschen und Wurmloch durch Brandstiftung schlechter Menschen heimgesucht waren, die sich ringsum aufhielten, denjenigen Bewohnern, deren Häuser verbrannt waren, auf drei Jahre alle Steuern zu erlassen[2]. Allein es ist nicht nur die Schuld der schlechten Justizpflege, daß eine solche Landplage Jahre lang dauern konnte, sondern die Wurzel des Uebels lag offenbar tiefer, in den socialen Verhältnissen. Rechtlos, wie die Walachen damals noch zumeist waren, ohne Grundbesitz, der die Familie hinreichend ernähren konnte, dazu durch beständige Zuwanderungen aus der Walachei und Moldau anwachsend, lag es nahe, daß sie bei den herrschenden Zuständen des Reiches und der Rohheit der Sitten auf Gewaltmittel verfielen. Repressivmaßregeln allein konnten da nicht viel helfen und erst als die Walachen anfingen, sich auf Comitatsboden, wie im Sachsenlande dauernd anzusiedeln, hörte das Unwesen allmälig auf.

Die Angriffe der Türken auf das ungarische Reich brachten auch unter Wladislaus das sächsiche Heereskontingent häufig unter die

---

[1] Siehe die Urkunde im Anhang Nr. IV.

[2] Nos Wladislaus . . . Memoriae commendamus . . quod nos cum ad nonnullorum fidelium nostrorum humilimam supplicationem per eos nostrae propterea factam majestati, tum vero volentes, possessiones nostras Saxonicales Mwsna et Baromlaka appellatas, in partibus nostris Transsiluanis existentes, ad civitatem nostram Meggyes et duas sedes Saxonicales pertinentes ab illa desolationis ruina, in quam per haec tempora eaedem per combustionem sive conflagrationem quorundam malorum et perversorum hominum circumcirca existentium devenisse perhibentur, relevare, ut quod eaedem aedificiis atque opibus rursus decorari atque adaugeri possint, omnes igitur illos colonos sive Saxones nostros, quorum videlicet domus in eisdem possessionibus nostris combustae existunt, infra trium integrorum annorum spatia a data praesentium inclusive computandorum ab omni solutione quorumlibet censuum nostrorum ordinariorum et extraordinariorum in medium scilicet eorundem Saxonum nostrorum majestati nostrae exsolvendorum duximus gratiose eximendos et supportandos, imo eximimus et supportamus praesentium per vigorem . . . Datum Bude in festo sanctae et individuae trinitatis. Anno domini millesimo quingentesimo undecimo. Original-Urkunde im Meschener Archiv Nr. 34.

Waffen. Und wie die Sachsen schon lange her gewohnt waren, theils weil es die Bedürfnisse des Reiches, theils ihre eigene Sicherheit erforderten, weit mehr Truppen zu stellen, als sie nach ihren Freibriefen verpflichtet waren, so wurde gegen den gefährlichen Feind oft ihr ganzes Aufgebot ins Feld geführt. Im Jahre 1502 rückte wieder ein türkisches Heer gegen Siebenbürgen heran. Darum gebot der Woiwode (13. November) den Sachsen der sieben Stühle, die Hälfte ihres Volkes aufzubieten und nach dem Brodfelde unter seinen Befehl zu stellen [1]. Dießmal ging indeß die Gefahr vorüber. Aber nach einigen Jahren der Ruhe veranlaßte der Tod des Woiwoden der Walachei, Radul, im Jahre 1508 in Siebenbürgen eine neue große Heeresrüstung. Schon früher hatte der König, als er von der Erkrankung des Woiwoden benachrichtigt worden, die Sachsen aufgefordert, sich für alle Fälle bereit zu halten. Nun erneuerte er (3. Mai 1508) den Befehl zur Rüstung und stellte, weil der siebenbürgische Woiwode in andern Aufträgen abwesend war, die Streitkräfte des Landes, darunter auch die Sachsen, unter den Oberbefehl des Grafen von Temesvar und Generalkapitäns von Niederungarn, Josa de Som [2]. Es lag im Interesse nicht nur des ganzen Reiches, sondern auch namentlich Siebenbürgens, daß die Walachei nicht in die Hände der Türken fiel, sondern als ungarischer Vasallenstaat erhalten blieb.

Auch das Aufgebot der zwei Stühle zog unter dem Richter Antonius Faber ins Feld [3]. Die Stadt Mediasch machte sich auch sonst kampfbereit; sie baute an den Mauern und Thürmen rüstig fort [4]. Auch die Steuerkraft des Volkes wurde sehr in Anspruch genommen. Denn in diesem einzigen Jahre wurden in den zwei Stühlen drei Steuerumlagen gemacht, wovon auf die Stadt allein 1018 fl. 22 den. entfielen [5]. Nur

---

[1] Original-Urkunde d. dto. Enyed, die dominico prox. p. fest. b. Martini episc. et confess. im National-Archiv Nr. 15.

[2] Urkunde d. dto. Bude in festo invent. scti. cruc. Anno domini 1508 im National-Archiv Nr. 104.

[3] Bei der ersten Steuerumlage des Jahres 1508 gab das städtische Quartale majus „domino judici Anthonio fabro ad stipendium cum domino Josa ff. 2 et octal.“, das Quartale Steyngass „domino judici ad stipendium ff. 2 et octal.“ und das Quartale Czekesch „Judici Anthonio fabro eundo ad exercitum cum domino Josa circa Wraschouiam ff. 2 et octal.“ Vergl. Bedeus von Scharberg „Mittheilungen über ein Medwischer Stadtbuch aus dem 16. und 17. Jahrhundert“. Vereins-Archiv N. F. III. S. 56.

[4] In diesem Jahre gab sie für Erbauung des Thurmes am Steingässer Thor 32 fl. aus. Vlrico sutori ratione fundationis turris extra plateam lapidee exposita ff. XXXII. Ebenda S. 59. Ad munitionem civitatis ff. III. Ebenda S. 60.

[5] Ebenda S. 56.

ein sehr geringer Theil davon wurde für die communalen Bedürfnisse verwendet; der bei weitem größte Theil floß in die allezeit leeren Staatskassen.

Noch während des Feldzuges gaben die drückenden Kriegslasten Anlaß zu ärgerlichen Beschuldigungen. Die sieben Stühle und Kronstadt hatten über besondern Auftrag des Königs eine Anzahl Feldgeschütze und Büchsenschützen mehr stellen müssen, als sie verpflichtet waren. Nun forderten sie, daß Bistritz und Mediasch ihnen die Mehrkosten tragen helfen sollten. Die Sache kam bis vor den König, der die Parteien zur Eintracht ermahnte und die Bistritzer und Mediascher aufforderte, die Klagenden zufrieden zu stellen [1]. Dem Woiwoden gegenüber beschwerte sich die ganze Nation, daß er sie zu Kriegszeiten früher, als den Adel und die Szekler, zu den Waffen rufe und ihnen dadurch ungerechte Lasten auferlege. Der König befahl darauf (29. Juni 1508), die Sachsen nicht eher aufzubieten, als die beiden andern ständischen Nationen [2].

Auch in den folgenden Jahren konnte man sich nicht ungestörter Ruhe erfreuen. Im Jahre 1509 hatten die zwei Stühle abermals Ausgaben für Kriegsbedürfnisse zu bestreiten [3]. Da man von den Türken neue Angriffe besorgte und der Papst durch eine Gesandschaft Wladislaus ein Bündniß angetragen hatte, lud dieser von Prag aus (6. Januar 1510) die Sachsen auf einen Reichstag nach Gran um diese Angelegenheiten zu berathen [4].

In demselben Jahre brachen die Tataren in großer Zahl und Alles mit Feuer und Schwert verwüstend in die Moldau ein. Der dortige Woiwode bat den König Wladislaus um Hilfe. Dieser erkannte die Gefahr für Siebenbürgen, wenn sich dort Tataren und Türken festsetzten und sandte den Kammerherrn Petrus Achel mit außerordentlicher Vollmacht nach Siebenbürgen und trug den Sachsen auf, sich schleunigst zu rüsten und unter seinen Befehl zu stellen (20. Mai 1510) [5].

So verzehrten diese beständigen Rüstungen und Kämpfe gegen die

---

[1] Wittstock a. a. O. S. 8.

[2] Urkunde im National-Archiv Nr. 98. — Vergl. auch Wittstock a. a. O. S. 30.

[3] Anno 1509. Cives Quartale Steyngas exegerunt ad stipendium ff. XVII minus asp. VI. — Ex parte stipendii solvi ff. XII. Bedeus, Mittheilungen a. a. O. Seite 62 f.

[4] Urkunde d. dto. Pragae in die Epiph. domini anno 1510 im National-Archiv Nr. 127.

[5] Urkunde d. dto. Strigonii fer. sec. prox. p. fest. pentecos. Anno domini 1510 im National-Archiv Nr. 135. Vergl. auch Wittstock a. a. O. S. 91, der den Einfall ins Jahr 1511 versetzt; das könnte aber vielleicht ein zweiter gewesen sein.

auswärtigen Feinde bei der energielosen, zerrütteten Regierung die Kräfte des Reiches, ohne einen dauernden Erfolg zu haben. Zu allem Ueberfluß wurde Ungarn noch 1514 schwer heimgesucht von dem blutigen und gräuelvollen Bauernaufstand, dessen Verheerungen auch einen Theil Siebenbürgens getroffen zu haben scheinen [1].

Die Ruhe des Landes wurde nun in den letzten Jahren Wladislaus II. nicht mehr gestört. Aber der Zustand der königlichen Finanzen war nach wie vor ein heilloser. In wie elender und trauriger Lage sich die Hofhaltung der letzten Könige und die Reichsfinanzen befanden, dafür geben uns nicht nur die ungarischen Geschichtschreiber, sondern auch die zahlreichen Documente in den sächsischen Stadtarchiven Belege genug [2]. Die Sachsen halfen häufig mit Vorausbezahlung der ordentlichen und mit außerordentlichen Steuern aus; aber Alles verschwand bei der in den Regierungskreisen herrschenden Corruption und schlechten Verwaltung spurlos. Wladislaus wie Ludwig wendeten sich oft selbst um kleinere Darlehen an Private, so namentlich an einige Florentiner Kaufleute, deren Bezahlung dann in der Regel auf die Steuer angewiesen wurde. So stellte auch die Tagfahrt der zwei Stühle auf Vermittelung des Königs und Thesaurarius den 16. Mai 1510 dem Florentiner Rason einen Schuldschein über den Martinszins dieses Jahres aus und verpflichtete sich denselben im Betrage von 1940 fl. am nächstkünftigen 5. Dezember zu bezahlen, wofür sie der König von der Zahlung jener Steuer freisprach.[3] Im nächsten Jahre trug der König abermas den zwei Stühlen auf, 200 fl. vom Martinszins an den Antonius Polner von Schäßburg und Paul Horwath von Hermannstadt zu zahlen, welche sich für ihn bei den Florentiner Kaufleuten Rason und Felix verbürgt hatten und nun von den Gläubigern gedrängt wurden.[4]

Den 13. März 1516 starb Wladislaus II. nach sechsundzwanzigjähriger thatenloser Regierung, die für Ungarn nur unheilvoll gewesen war.

---

[1] Wittstock a. a. O. S. 10.

[2] Vergl. insbesondere Wittstock a. a. O. Seite 11 ff.

[3] Anno 1510. Per literas nostras domino Basoni (soll offenbar heißen Rasoni) floren. obligamus censum Sancti Martini pro anno isto literis mediantibus Regie Majestatis et domini Thesaurarii per quintarios nobis contributi earundem et assecuration. pro festo tum Sancti Nicolalj pro affuturo ff. mille nongintos quadraginta, quum in villa Velz desancianda ff. 60, solvendi pronuntiavitque R. M. in suis quietantiis ab eodem censu quitos et totaliter expeditos nos fore et absolutos. Actum coram duabus sedibus feria quinta ante festum pentecosten. Itidem eundem censum datum Rasoni etiam ex commissione R. Majestatis pro anno 1511 sub suis R. M. quietantiis. Bedeus a. a. O. S. 86.

[4] Siehe Urkunde im Anhang Nr. V.

Da sein Nachfolger Ludwig II. erst 10 Jahre alt war, so gingen die Zügel der Regierung in keine stärkern Hände über und darum war eine Beseitigung der Anarchie im Innern, der Türkengefahr und finanziellen Misére unmöglich. Im Gegentheil diese Uebel wuchsen von Jahr zu Jahr und die Auflösung aller öffentlichen Ordnungen wurde immer verderblicher.

Um der herrschenden Geldnoth abzuhelfen wurde bald auch die sächsische Geistlichkeit zu außerordentlichen Steuern herangezogen. 1519 forderte der königliche Rath Stefan Amade de Vakon im Namen des Königs von der sächsischen Geistlichkeit den zehnten Theil ihres Zehntens[1] und befahl (Hermannstadt, 28. Mai) dem Generaldekan Alexander, Pfarrer in Meschen, (wol in dieser Angelegenheit) die sächsische Geistlichkeit je eher zu einer Synode nach Mediasch zu berufen[2].

Welche Unordnung bei der Steuererhebung mitunter vorkam, zeigt eine Urkunde Ludwigs II. vom 30. März 1520[3]. Danach hatte 1519, als den Sachsen wieder einmal eine außerordentliche Steuer auferlegt worden war, ein Steuerexactor Jakob Thoronaly von den zwei Stühlen einen Schuldschein über 1500 fl. erpreßt. Einige Zeit darauf hatte aber der Woiwode Johann Zapolya „einigermaßen mit Gewalt" die Schuldner gezwungen, diese Summe an ihn auszuzahlen. Dennoch forderte auch der erwähnte Thoronaly kraft des in seinem Besitze befindlichen Schuldscheines die Bezahlung und drohte im Weigerungsfalle den zwei Stühlen den Proceß zu machen. Diese wandten sich an den König, der die Ungerechtigkeit dieser Forderung einsah und die Schuldner von der abermaligen Zahlung freisprach. Das that er hauptsächlich aus dem Grunde, weil Thoronaly von seiner ohnehin verdächtigen Amtsführung noch nicht Rechenschaft abgelegt habe und der König nicht wisse mit welchem Rechte jener die zwei Stühle zur Ausstellung jenes Schuldscheines gezwungen oder zu welchem Zwecke er sich unterstanden, jene Summe von ihnen auszutreiben, da er schon vom Amte entfernt worden war. — Aehnliche Unordentlichkeiten und Unredlichkeiten bei der Steuererhebung kamen nicht einmal, sondern häufiger vor, als es der Staat damals vertragen konnte.

---

[1] Der Hermannstädter Dekan Petrus Thonhäuser schreibt dem Generaldekan: Certiorem te reddo, qualiter Stephanus Amade de Vakon, assessor et consiliarius regiae majestatis, capitulo nostro exhibuerit literas regias ac reverendissimi Cardinalis Strigoniensis Thomae mandatorias, in quibus rex mandaret, ut requisiti sub poena excommunicationis . . . infra quindenam consentiose decimam partem decimarum nostrarum, solum pro isto anno . . . quilibet parochorum contribueret. S. Urkundenbuch des Mediascher Capitels Nr. XXXIV.

[2] Ebenda Nr. XXXV.

[3] Siehe die Urkunde im Anhang Nr. VI.

Als Ludwig II. am 11. Dezember 1521 zu Stuhlweißenburg die Krönung seiner Gemahlin feiern wollte, zu der er auch die Sachsen einlud (aus Fünfkirchen 20. October)[1], brachten diese ihm ein Geschenk von 12000 fl. dar, mit denen die Bedürfnisse des Hofes bestritten wurden. Denn der größte Theil des Geldes diente zur Ausstattung der Königin und ihres Hofstaates, sowie zur Bezahlung ihrer Gläubiger[2].

Daneben forderten die seit der Thronbesteigung des neuen Padischah's Soliman (1520) fast ununterbrochenen Türkenkriege immer neue Summen und Rüstungen. 1524 wurde die sächsische Geistlichkeit abermals zu Kriegszwecken besteuert und der König forderte (Ofen, 12. August) dieselbe auf, mit der Bezahlung nicht länger zu säumen[3].

Es kam das verhängnißvolle Jahr 1526 und die Nachrichten über die Eroberungspläne des Sultans gelangten immer häufiger nach Ofen. Die Gefahr für das Reich war aufs Höchste gestiegen. Der siebenbürgische Landtag in Enyed beschloß, daß Alle, weltlichen und geistlichen Standes, welche die Waffen zu tragen im Stande wären ins Feld ziehen sollten; für je zwei Gemeinden sollte im ganzen Reiche nur ein Geistlicher zurückbleiben. Der Woiwode Zapolya forderte bei Androhung der vom Landtag festgesetzten schweren Strafen[4] den sächsischen Klerus auf, sich kriegsbereit

[1] „Ceterum statuimus ex Buda ad festum beati Andreae apostoli ad Albam Regalem ad paucissimos dies concedere, tum ut illic juramentum veteri more et consuetudine regum Hungarie praestamus, tum ut coronationem reginalis majestatis, ad quam una cum dominis praelatis et baronibus pro illo tempore obligati sumus, rite peragamus, ubi oratores quoque vestri interesse debebunt". Urkunde d. dto. Quinque Ecclesiis die dominico prox. p. fest b. Luce evangel. Anno domini MDXXI^mo im National-Archiv Nr. 492.

[2] Scire vos volumus, quod nos illa duodecim millia florenorum, quae vos et ceteri fideles Saxones nostri nobis per Stephanum Verbevoczy pro subsidio proxime obtulerant, serenissimae dominae Marie reginae consorti nostrae carissimae ad vestituram personae familiaeque suae deputavimus propterea, ut et coronatio ipsius dominae reginae et imperatricis nostrae, quae proxime fieri debebunt, ornata familia celebrari honestius possint. In sortem autem hujusmodi duodecim millium florenorum levatae et receptae sunt a diversis dominis atque mercatoribus res diversae pro sua reginali majestate, pro quibus haec summa duodecim millium florenorum illis distribui debetis". Aus einer Urkunde des Königs an die Hermannstädter d. dto. Bude fer. sec. ante fest. concept. beat. Marie virg. Anno dom. miles. quingent. viges. primo. Im National-Archiv Nr. 242.

[3] Urkundenbuch des Mediascher Capitels, Nr. XLI. Nach einer Angabe bei G. Haner, Annotat. hätte die Summe 150 Mark betragen.

[4] „sub poena capitis et omnium bonorum" wie das Hermannstädter Capitel in seiner Klage an den Erzbischof von Gran (4. April 1526) schreibt. Fay, cod. priv. IV.

zu machen, Tag und Ort der Sammlung werde er bekannt geben (Mühlbach, 3. April 1526)[1]. Auf einem im Juli in Mediasch abgehaltenen Landtag wurden die Rüstungen noch vergrößert und die Sachsen verpflichtet, 5000 Reiter mehr zu stellen[2]. So konnte denn auch der Woiwode im August ein Heer von 40000 Mann nach Ungarn führen und die Leistungen des übrigen Reiches weit hinter sich lassen. Dieses Heer würde bei Mohács ein großes Gewicht in die Wagschale des Kampfes gelegt haben; aber es kam bekanntlich zu spät und die Katastrophe vom 26. August brachte dem König wie dem ungarischen Reich den Untergang.

So ist die äußere Geschichte der zwei Stühle unter Wladislaus II. und Ludwig II. ein fast beständiger Kampf ums Recht und Dasein gegen äußere und innere Feinde, ein Kampf, der beharrlich und unerschrocken geführt zwar mit manchen materiellen Opfern und Verlusten, die dem Reiche gebracht wurden, verbunden war, aber im Ganzen doch den Gau unversehrt in die folgende Epoche hinüberrettete.

Ein in mancher Beziehung vielfach erfreulicheres Bild, als die äußere Geschichte der zwei Stühle, bietet aber ihre innere Geschichte; nämlich das Bild eines innerlich erstarkenden, aufstrebenden Gemeinwesens, welches unter dem Druck der äußern Verhältnisse doch nicht zu verkümmern vermag, sondern mit den andern sächsischen Gauen zu den gesundesten Gliedern des ungarischen Staates zählt.

Betrachten wir zunächst das Territorium der zwei Stühle, so finden wir sie als Resultat ihrer historischen Entwickelung in zwei Theile getheilt, in den obern Stuhl (Mediasch) und in den untern (Schelk). Jener umfaßte 18 Gemeinden: Mediasch, Baaßen, Wölz, Bogeschdorf, Kirtsch, Pretai, Scharosch, Waldhütten, Groß-Kopisch, Birthälm, Tobsdorf, Hezeldorf, Reichesdorf, Nimesch, Almen, Meschen, Buzd und Eibesdorf[3]. Zum untern Stuhl gehörten 9 Gemeinden: Marktschelken, Haschag, Kleinschelken, Arbegen, Frauendorf, Klein-Kopisch, Wurmloch, Schaal und Mardisch.

Die Bevölkerung des ganzen Gaues war nach einer Volkszählung aus dem Jahre 1516[4] weit geringer als jetzt, selbst wenn man von der

---

[1] Schreiben Zapolya's an den Hermannstädter Dekan Petrus Thonhäuser. Urkunde im Hermannstädter Capitels-Archiv.

[2] Siehe Wittstock a. a. O. S. 26.

[3] Kirchlich gehörte Eibesdorf zum Schelker Capitel.

[4] Original im National-Archiv; veröffentlicht von Dr. G. D. Teutsch im Vereins-Archiv N. F. X. S. 230 ff.

heute zahlreichen, damals aber noch sehr geringen walachischen Bevölkerung absieht. Nach dieser Zählung hatten, die Familie zu $4^1/_2$ Personen angeschlagen: Marktschelken 320 Seelen, Haschag 104 (wovon die Hälfte Walachen „cismatici"), Kleinschelken 662, Arbegen 270, Frauendorf 306, Schaal 274, Klein-Kopisch 135, Mardisch 207 und Wurmloch 540 — der ganze untere Stuhl demnach 2818 Seelen.

Von den Ortschaften des obern Stuhls hatten damals die Stadt Mediasch 1170, Eibesdorf 328, Baaßen 398, Wölz 292, Bogeschdorf 500, Kirtsch 292, Pretai 459, Buzd 225, Hetzeldorf 666 Seelen. Die übrigen Ortschaften fehlen in dem oben angeführten, nur unvollständig erhaltenen Verzeichniß der Bewohner. Legt man die Steueraufttheilung vom Jahre 1513 [1] der Berechnung der Bevölkerung zum Grunde, was freilich immer nur ein annähernd richtiges Resultat geben kann, so würden die übrigen Ortschaften des obern Stuhls ungefähr folgende Seelenzahl gehabt haben: Scharosch 400—450; ebensoviel Groß-Kopisch und Waldhütten; Birthälm und Meschen soviel wie Mediasch (1100—1200), Reichesdorf soviel wie Hetzeldorf (c. 650), Tobsdorf, Almen und Nimesch soviel wie Kirtsch oder Wölz (250—300 Seelen). Darnach wäre die Bevölkerung des obern Stuhls zu berechnen auf ungefähr 9500 Seelen und die beiden Stühle zusammen zählten also 12000 bis 12500 Bewohner.

Hinsichtlich der Verfassung erscheinen die zwei Stühle in gewisser Beziehung noch als getrennte Gemeinwesen, so daß ihr Verhältniß zu einander füglich am Besten als Unionsverhältniß bezeichnet werden könnte. Es ist dieß zurückzuführen auf die Art und Weise der ursprünglichen Colonisirung des Gaues, indem sich die Einwanderer in mehreren selbständigen Gruppen niederließen, die sich erst im Verlaufe mehrerer Jahrhunderte zu einem Gemeinwesen, dem heutigen Mediascher Stuhl, verschmolzen haben [2]. Dieser Verschmelzungproceß stand in der hier behandelten Epoche in dem Stadium, daß nur noch zwei von einander unterscheidbare Gruppen bestanden, der Mediascher und Schelker Stuhl oder staatsrechtlich die „zwei Stühle" genannt. Und auch diese „zwei Stühle" treten in den meisten Angelegenheiten, nach Innen und Außen schon seit lange als ein Gemeinwesen auf und eine gewisse Selbständigkeit des Schelker Stuhls hat sich nur in soweit noch erhalten, daß er in Angelegenheiten, die ihn allein betreffen, sich selbst regiert und dafür seine eigene Obrigkeit hat.

---

[1] Siehe die Zusammenstellung unten S. 291.

[2] Die eingehendere Begründung dieser Ansicht hat mein Freund Dr. R. Theil in einer für das Vereins-Archiv bestimmten Abhandlung durchzuführen versucht.

Dieses beweisen mehrere Urkunden aus der Zeit Wladislaus' II. und Ludwigs II. So z. B. protestiren und appelliren 23. Mai 1504 in Weißenburg in dem oben erwähnten Schelker Zehntproceß im Namen aller Laien des Schelker Stuhls: Servacius Lacz, judex regius de Nagy Schelk, Martinus Behem de Egerbyga, judex sedis; Martinus Roth de Kyzschelk, juratus ejusdem sedis; Andreas Theyss villicus et Andreas Roth similiter de Nagyschelk. Und als im Jahre 1521 der Hermannstädter Aegidius Weber das Amt eines Richters und Gräfen im Marktschelker Stuhl an sich gebracht hatte, stellte Ludwig II. auf die Beschwerde der zwei Stühle hin, ihr altes Recht, sich den Richter und Gräfen zu wählen, wieder her (s. unten). Im Jahre 1523 endlich erscheinen am 12. Juli vor der Tagfahrt der zwei Stühle: Martinus Byem von Arbegen, Simon Ekerth von Mardisch und Georg Schwarcz von Marktschelken, „moderni judices ordinarii sedis inferioris Nagyselk“ und schenken im Namen aller Bewohner dieses Stuhls einen Wald im sogenannten Freithum, einer alten zwischen Kleinschelken, Arbegen und Frauendorf gelegenen Stuhlsmark, der erstgenannten Gemeinde zu eigenem ewigem Besitzthum [1].

In allen übrigen, besonders gemeinschaftlichen Angelegenheiten und nach Außen hin bildeten die zwei Stühle ein Municipium, an dessen Spitze ein von der Stuhlsversammlung gewählter Königsrichter (judex regius) stand. Die Versuche, welche Mediasch in den ersten Regierungsjahren Wladislaus II. gemacht hatte, um sich einen hervorragenden Einfluß auf das Königsrichteramt zu sichern, waren nach kurzem Gelingen vor der Hand gescheitert, als dieser König 1496 den zwei Stühlen die völlig freie Richterwahl zurückgegeben hatte. Der Gau hütete von da an wachsam sein altes Recht. Und als im Jahre 1519 die Birthälmer Neuerungen in der Wahl und im Wirkungskreis des Königsrichters einführen wollten, verbot ihnen Ludwig II. (Ofen, 15. August 1519) [2] auf die Anzeige der Bewohner der zwei Stühle solches und schirmte den alten Brauch nicht nur durch die Abweisung dieser Neuerungen, sondern auch durch die Bestätigung der Verordnung seines Vaters von 1496 (17. Dezember 1521) [3]. Welcher Art diese Neuerungen waren, welche die Birthälmer einführen wollten, ist nicht näher gesagt. Erwägt man aber die hervorragende Stellung Birthälms im Gau, seine Rivalität mit Me-

---

[1] Urkunde im Anhang Nr. VII.

[2] Urkunde in der Mediascher Gymn.-Bibliothek Nr. 86.

[3] Urkunde-Abschrift in der Mediascher Gymn.-Bibliothek Nr. 89.

diasch, so ist die Vermuthung wol nicht ungegründet, daß es sich einen größern Einfluß sichern oder vielleicht in manchen Punkten eine Sonderstellung einnehmen wollte. Damit hängt auch wol zusammen, daß sich die Birthälmer im nächsten Jahre (18. März 1520) von Ludwig II. neuerdings den Blutbann für die auf ihrem Weichbild ergriffenen Verbrecher ertheilen ließen,[1] den sie schon von König Sigismund 1418 erhalten hatten. —

Wenn es aber auch weder Mediasch, noch Birthälm gelang, einen vorwiegenden, das gleiche Recht der übrigen Gemeinden benachtheiligenden Einfluß auf die Königsrichterwahl zu nehmen, so war der erstgenannte Ort doch in anderer Beziehung das Haupt der zwei Stühle geworden. König Ludwig II. sprach das selber in ehrenden Worten aus, als er der neuen Stadt (Ofen, 25. Januar 1517) die Auszeichnung verlieh, in rothem Wachs zu siegeln. Er that dieß zuvörderst auf die Bitte des Jakob Piso, Doktors der Rechte, apostolischen Protonotärs, Propstes in Fünfkirchen, seines Lehrers und Sekretärs, der ein Mediascher Kind war; dann aber auch in Ansehung der Treue und Dienste, welche die Stadt ihm und der Krone geleistet. Darum wolle er sie mit neuen und ehrenden Vorrechten schmücken, weil der Ort berühmt sei und schon von seinem Vater wegen seiner Auszeichnung von einem Markt zu einer mit Thürmen, Gräben und Mauern zu umgebenden Stadt und damit zum Haupt der zwei Stühle erhoben worden sei; dann aber auch weil sie in seinem Lehrer und Sekretär einen solchen Sohn hervorgebracht habe, der seinen Namen weit und breit und immer mit höchstem Lobe verbreitet und daher seiner Vaterstadt nicht weniger Ruhm erworben habe, als er von ihr empfangen[2].

Neben dem judex regius (oder schlechtweg judex genannt) finden wir urkundlich erwähnt das Amt des judex consistorialis. Was für einen Wirkungskreis dieser gehabt, vermögen wir aus Mangel an genauern Nachrichten nicht zu sagen. Wahrscheinlich ist der Name identisch mit dem später sogenannten judex sedis. Wenigstens liegt es nahe, den Namen abzuleiten von consistorium, welches in unsern Urkunden in einem mit sedes verwandten Sinne, von der Stuhlsversammlung gebraucht wird[3].

Der neben dem Königsrichter am häufigsten erwähnte Beamte ist der Stadthann, villicus. Er ist derjenige Beamte, der die städtischen Einkünfte übernimmt, davon die Ausgaben bestreitet und die öffentlichen Ar-

---

[1] Original-Urkunde im Birthälmer Markts-Archiv Nr. 8.

[2] Urkunde im Anhang Nr. VIII.

[3] Bedeus a. a. O. S. 69. — Urkunde im Anhang Nr. VII.

beiten beaufsichtigt. Der notarius endlich schließt die damals also noch kleine Zahl der Beamten der zwei Stühle. In den einzelnen Gemeinden setzte sich das Amt zusammen aus dem Richter, dem Hannen und den Geschwornen (judex, villicus, jurati cives oder jurati seniores).

Zur Vertretung der Stadt oder auch des ganzen Gaues in allen Rechtsstreitigkeiten und ähnlichen Geschäften weltlicher und geistlicher Natur, erwählte man Prokuratoren. Wir haben über die Bestallung derselben noch zwei öffentliche Documente aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts; das eine vom 18. Juli 1505[1] bezieht sich nur auf die Stadt Mediasch; das zweite vom 18. August 1509 zugleich auch auf die zwei Stühle[2].

Ein bestimmtes Gehalt scheinen die Beamten um diese Zeit noch nicht gehabt zu haben; es wurden ihnen oder ihren Familien aber bei gewissen Gelegenheiten Geschenke gemacht[3] oder wenn sie in Amtsgeschäften oder sonstigen öffentlichen Aufträgen verreisten, wurden sie dafür entschädigt. Auch genossen die städtischen Beamten nach alter Gewohnheit die auch von Ludwig II. für die Beamten in Hermannstadt 1526 (28. Juni) ausdrücklich bestätigte[4] Steuerfreiheit von ihren Häusern, solange sie ihr Amt verwalteten. Am Ende ihres Amtsjahres legten sie vor der Communität Rechenschaft ab, worauf die Neuwahl vorgenommen wurde[5].

---

[1] Urkunde im Anhang Nr. IX.

[2] Dieses vom Notarius Gregorius Diac natus Joh. Diac de Megies ausgestellt, stimmt im Wesentlichen und oft selbst wörtlich mit dem erstern überein. Auch der größere Theil der Prokuratoren ist beiden Urkunden gemeinschaftlich. Wir merken daher hier nur die in der zweiten neu auftauchenden Namen an. Es sind: Petrus plebanus de Byrthalben, magnificus Stephanus Bathory, Benedictus Mwssnay, Achacius de Bwst, Clemens Arcufex de Corona, Fabianus yewff Bystriciensis judex, Martinus Sydner, Mathias Sellator, Cristannus Sartor, jurati cives Megienses. — Urkunde in der Mediascher Gymn.-Bibliothek Nr. 77.

[3] Vergl. Bedeus a. a. O. S. 37.

[4] Nos Ludovicus . . . Quod quia ex antiqua et approbata consuetudine et libertate omnium fere civitatum nostrarum, praesertim liberarum, magistri civium ac judices et jurati cives consulesque earundem, quamdiu hujusmodi publico officio funguntur et curam gerunt communitatis, ratione domorum, quas inhabitant a solutione censuum liberi et exemti esse solent et debent, quo commodius liberiusque ea, quae ad officia eorum pertinent, exequi et reipublicae augmento utilitatique prospicere et consulere possint etc. Dat. Budae in vigil. b. b. Petri et Pauli Ao. dom. 1526. Aus Ballmann, Chart. I. p. 441.

[5] Anno 1508. In die S. Dorothe fecerunt rationem et resignaverunt officia et postea . . . iterum elegerunt consulatum. Vergl. Bedeus a. a. O. S. 76.

Das erbliche Gräfenamt, diese für die Rechtsgleichheit auf dem Sachsenboden nicht ungefährliche Institution, ging wie in den andern sächsischen Gauen, so auch in den zwei Stühlen unter Wladislaus und Ludwig im Ganzen seinem Ende entgegen, in vielen Gemeinden war es bereits erloschen. Zwar versuchte Kaspar Greb von Mediasch die seiner Familie entrissene Stellung in Mediasch im Jahre 1524 wieder zu erringen und Ludwig II. bestätigte auch zu seinen Gunsten die von König Ladislaus 1457 getroffene Entscheidung in der Gräfenstreitfrage[1] und befahl zugleich (Ofen, 26. Juli 1524) den Mediaschern, ihn als ihren Gräfen anzuerkennen, ihm gehorsam zu sein und die Einkünfte des Grebionats zurückzustellen. Aber auch dießmal fruchtete die königliche Entscheidung nichts; die Mediascher ignorirten sie und der Tag von Mohács beseitigte endlich das Mediascher Erbgrafenthum für immer[2].

Auch dem Schelker Stuhl drohte unter Ludwig II. die Gefahr, einen Erbgrafen an seine Spitze zu bekommen. Ein gewisser Aegidius Thakach (Weber), ein Hermannstädter, hatte vom König (1520 oder Anfang 1521) die Richterwürde und das Grebionat des „Stuhles Marktschelken" erlangt, indem er die Unbekanntschaft des Königs mit der Freiheit und den Rechten des Stuhles benützte. Aber auf die Vorstellung der zwei Stühle, daß sie von altersher nach den Privilegien der ungarischen Könige allein das Recht gehabt hätten, den Richter und Gräfen im Schelker Stuhl einzusetzen, indem sie Einen aus ihrer Mitte dazu erwählten, hob Ludwig seine Verfügung auf, „um nicht zu Gunsten eines Einzigen die gemeine Freiheit zu verletzen" und untersagte dem erwähnten Aegidius Thakach, in Zukunft das Richter- und Gräfenamt im Schelker Stuhl zu usurpiren (Ofen, 3. Mai 1521)[3].

Dagegen erhielt Hetzeldorf von Wladislaus II. 1515 einen Erbgrafen in der Person des Petrus Thabiassy, der aus einem bekannten sächsischen Adelsgeschlecht stammte, das im Mediascher Stuhl schon lange einheimisch und besonders in Hetzeldorf, dann aber auch auf Komitasboden begütert war. In Anbetracht der ihm und der Krone vom genannten Petrus und seinen Vohrfahren geleisteten treuen Dienste, sowie im Interesse der Ruhe, des Friedens und Vortheils der Hetzeldorfer, und damit einer in ihrer Mitte ihr Vorsteher sei, ihre Geschäfte besorge und für sie sich bemühe, setzt der König ihn und seine Nachkommen in das Grebionat von Hetzel-

[1] Vergl. Dr. R. Theil „Die Erbgrafen der zwei Stühle" im Mediascher Gymnasialprogramm 1870. S. 17.

[2] Ebenda S. 19.

[3] Urkunde im Anhang Nr. X.

dorf ein mit derselben Macht, denselben Rechten, Ehren und Einkünften, wie sie dieser Würde in den zwei Stühlen zukommen (Ofen, 27. Februar 1515)[1].

Einige Jahre später ordnete König Ludwig die Kriegsdienstpflicht der Thabiassy. Weil Petrus Thabiassy, heißt es in der betreffenden Urkunde (d. dto. Fünfkirchen, 6. October 1521 an den Woiwoden Zapolya), sowol Nobilitargüter besitze, als auch die Rechte der Sachsen genieße und in ihrer Mitte ein Gräfenamt habe, darum aber zu Kriegszeiten nicht an zwei Orten zugleich persönlich seine Dienstpflicht leisten könne, so sollten er und seine Nachkommen persönlich unter den Sachsen nach deren Recht und Gewohnheit dienen, von ihren adeligen Gütern aber nach Maßgabe ihrer Besitzungen Mannschaft oder Geld geben[2].

So erlangte dieses in den zwei Stühlen bereits früher zu großem Ansehen gekommene Geschlecht die erbliche Gräfenwürde, in deren Besitz es sich noch lange zu behaupten wußte.

Die Steuerauftheilung in den zwei Stühlen geschah durch die seniores oder provinciales duarum sedium (Stuhlsversammlung)[3]. In dem ofterwähnten ältesten Mediascher Stadtbuch finden wir in dem Zeitraum von 1510—1526 drei Steuerumlagen auf den Stuhl verzeichnet, nämlich 1510, 1513 und 1526. Im erstgenannten Jahre geschah die Auftheilung noch nach Marken, in den spätern nach Zahlhäusern. Wir geben in nachfolgender Tabelle eine Uebersicht dieser Steuerauftheilung[4] zugleich mit der Bevölkerungszahl der Gemeinden von 1516, um einen Maßstab zur Vergleichung an die Hand zu geben.

---

[1] Ballmann, Chart. t. I. p. 329 f. — Original-Urkunde im Karlsburger Archiv. Miscell. cista III. fasc. I. Nr. 12.

[2] Ludovicus etc. . . Quamvis fidelis noster egregius Petrus Thabiasy de Ecczel in isto regno nostro Transsiluanensi habeat bona et jura possessionaria nobilitaria, ratione quorum teneretur inter nobiles exercituare, quia tamen idem Petrus et juribus Saxonum utitur in eorumque medio etiam officio Gerebiatus tenet et ob id tempore expeditionum duplici in loco, hoc est inter nobiles et Saxones, personaliter exercituare nequit, ad supplicationem igitur . . . id sibi annuendum et concedendum duximus gratiose, ut a modo in posterum ipse et heredes sui universi personaliter in medio Saxonum jure et consuetudine illorum exercituent, in medium autem nobilium ratione bonorum suorum gentes aut pecunias dent et contribuant . . . Datum Quinqueecclesiis die domin. prox. p. fest. b. Francisci conf. Anno dom. milles. quingent. viges. primo. Urkunde im Karlsburger Capitels-Archiv Cista cap. Alb. XX. Nr. 84.

[3] Vergl. Bedeus a. a. O. S. 69.

[4] Ebenda S. 70.

Es entfielen auf:

	1516	1510	1513	1526
	Seelen	Marken	Zahlhäuser	
Baaßen	398	10	1¼	1¼
Bogeschdorf	500	12	2¼	2¼
Wölz	292	9	1	1
Kirtsch	292	5	1	1²/₄
Mediasch	1170	28	4	4
„ ex parte territorii Furkazii	—	3	—	—
Pretai	459	12	2¼	2¼
Scharosch	—	11	2	2¼
Groß-Kopisch	—	12	2	2
Waldhütten	—	9	2	2
Birthälm	—	31	4	4
Tobsdorf	—	5	1	1
Hetzeldorf	666	16	2¼	2¼
Reichesdorf	—	14	2¼	2¼
Nimesch	—	5	1	1
Bußd	225	9	1¼	1⅛
Almen	—	7	1	1²/₄
Meschen	—	24	4	4
„ de territorio Furkazii	—	3	—	—
Eibesdorf	328	8	1¼	1⅛
Der obere Stuhl	—	233	35¾	36¾
Schaal	274	6	1¼	1¼
Mardisch	207	5	1¼	1¼
Wurmloch	540	12	2¼	2
Frauendorf	306	9	1	1
Arbegen	270	7	1¼	1¼
Marktschelken	320	8	1	1
Kleinschelken	662	18	2¼	2¼
Haschag	104	—	—	—
Klein-Kopisch	135	—	—	—
Der untere Stuhl	2818	65	10¼	10
Die zwei Stühle		298	46	46¾

Die kleinen Gemeinden Haschag und Klein-Kopisch zahlten in keinem dieser Jahre Steuer; ja selbst bei der Steuerberechnung der zwei Stühle von 1579 erscheinen sie noch davon befreit [1].

Die ordentliche Steuer der zwei Stühle oder der Martinszins betrug seit Karl Robert's Zeiten 400 Mark Silber. Unter Wladislaus und Ludwig betrug sie nur noch 388 Mark, weil der Gemeinde Wölz der auf sie entfallende Theil im Betrage von 12 Mark (im Jahre 1526 gleich 60 fl.) erlassen worden war als Entgelt dafür, daß Wladislaus (nach 1492) den dieser Gemeinde gehörigen, ehemals auf Kokelburger Schloßgebiet gelegenen Bergrücken mit allen „Nonen" und Einkünften wieder mit diesem Schloß vereinigt und dem Woiwoden der Moldau, Stephan, geschenkt hatte. Mit dieser Schenkung hatte Wladislaus das Eigenthumsrecht der Wölzer auf jenes Gebiet verletzt, welches er doch selbst ihnen 1492 gewährleistet hatte [2]. Auf ihre Klage, daß sie dadurch so benachtheiligt seien, daß sie „ohne Vorsorge des Königs in ihrem Dorfe nicht mehr weilen könnten", entschädigte sie Wladislaus eben durch Nachlaß der 12 Mark Silber. Ludwig II. bestätigte ihnen diese Relaxation (17. Mai 1526) [3].

Die vielen außerordentlichen Steuern und andern Schäden, von denen das Reich am Anfang des 16. Jahrhunderts heimgesucht wurde, konnten nicht anders als zerrüttend auf die Steuerkraft auch der zwei Stühle wirken. Schon 1512 als die Noth noch lange nicht zu ihrer Höhe angewachsen war, sahen sich diese genöthigt „ad ingentes et inevi-

---

[1] Gräser im Vereins-Archiv N. F. I. 189.

[2] Dr. R. Theil ebenda XI. 69 f.

[3] Nos Ludovicus etc. . . . intelleximus, postquam idem quondam genitor noster promontorium villae . . Welcz . , . cum universis nonis et proventibus suis . . quondam Stephano waywodae Moldauo . . . ad castrum ipsius Kykellewar ad tenendum concessisset, intelligens tandem quod cives . . . praedictae villae super ipso promontorio efficaces literas haberent et exinde per alienationem hujusmodi promontorii adeo essent damnificati, ut sine debita provisione sua regia in ipsa villa morari non possent, volensque idcirco ipsis infra illud tempus, donec dictum promontorium suo juri vindicare possent, aliquam compensationem facere, illas duodecim marcas argenti, quas iidem cives et incolae villae nostrae Welcz penes universitatem Saxonum nostrorum duarum sedium annis singulis pecunia emere ac nobis solvere jure debent, infra illud tempus, quo, ut praefertur, dictum promontorium reobtinere sibi ipsis poterunt, in recompensam proventuum ipsorum ex eodem promontorio provenire debentium penitus remisisse et relaxasse dinoscitur; . . . prout et quemadmodum nos quoque instar praefati quondam genitoris nostri remittimus et relaxamus . . . Datum Bude, fer. quinta prox. a. fest. pentecos. Anno dom. mill. quing. viges. sexto. Urkunde in der Mediascher Gymn.-Bibl. Nr. 99.

tabiles necessitates nostras ad praesens nos summe urgentes" beim Florentiner Rason ein Anlehen von 1290 fl. aufzunehmen, die sie am nächstkünftigen Martinstag zurückzuzahlen sich verpflichteten (10. März 1512)[1].

In der Stadt wurde die Steuer auf alle Hauswirthe in gleichen Beträgen umgelegt und in den vier Steuervierteln: Quartale majus oder Furkas, minus, Steyngass und Czekesch eingehoben[2]. Nur ein sehr geringer Theil der Steuer wurde von den Quartalen zu städtischen Zwecken „coram communitate" abgeliefert oder unmittelbar für einzelne Bedürfnisse verwendet; der größte Theil wurde „juxta provinciales duarum sedium ad taxam regiam" abgeführt.

Anderweitige Einnahmen hatte die Stadt noch aus den Erträgnissen der Mühlen und der Accise für die Einfuhr des Weines, endlich aus den Abgaben der Zünfte für ihre Verkauf- und Schlachthäuser, Hammerwerke, Walk- und Lohmühlen u. s. w.[3]. Im Jahre 1509 beliefen sich die Einnahmen auf 95 fl., 1511 auf 98 fl. 12 den.[4]

Die Ausgaben bestanden außer den oben erwähnten Geschenken und sonstigen Entlohungen der Beamten in der Salarirung der Diener (precones), des Trompeters (tubicinator), der Waldwächter (custodes in silvis), Marktdiener (custodes nundinarum), Provisoren (provisores pecuniarum vinorum exactionis, provisores molendini), Besorger des Schießbedarfs (provisores munitionis civitatis), des Organisten (organista) und Uhrenbesorgers (horologii curam habens). Ausgaben wurden auch gemacht für Bauten an den Stadtmauern, Mühlen, Teichen, am Pfarrhof u. s. w.[5]

Zu den Aufgaben der Stuhlsversammlung gehörte auch alljährlich nach der Weinlese die Werthbestimmung des Weines, welche auch der Taxirung der Gewerbserzeugnisse zu Grunde gelegt wurde[6]. Aus den Auf-

---

[1] Urkunde in der Mediascher Gymnasial-Bibliothek.

[2] Eine Uebersicht der in der Stadt 1508—10 und 1518—19 erhobenen taxa regia siehe bei Bedeus a. a. O. S. 56.

[3] So z. B. Anno 1502. Macellarii de macellis et de domo, ubi depascant jumenta deposuerunt ff. X.

Item Pellifices de domo, ubi vendunt pellicia ff V.

Item Fabri de lapide lapsorio ff. II.

Item Lanifices de molendino ff. III. u. s. w. Vergl. Bedeus a. a. O. S. 33 ff.

[4] Ebenda S. 63, 64.

[5] Ebenda S. 57.

[6] Anno 1504. Anno suprascripto juxta existimationem provincialem duarum sedium consuetudinarie annuatim inscriptam super vindemium expositam et datam vulgo Lantsasunck super vindemium receptae taliter solvere tenentur. Bedeus a. a. O. Seite 39.

zeichnungen im oftenwähnten Medwischer Stadtbuch a. a. O. S. 38 ff. geht hervor, daß der Handelsverkehr in den zwei Stühlen damals noch zum Theil Tauschverkehr war. Die Preise der Waaren werden häufig nach dem Preise des Mostes bestimmt. In den Jahren 1501—1526 wurden 12—20 Eimer Most gleich einem Gulden geschätzt. Für einen Gulden konnte man 4 bis 8 Kübel Frucht kaufen, wobei man zwischen dem größern in Mediasch gebräuchlichen und dem kleinern Leschkircher Kübel unterschied [1]. Für Gewerbserzeugnisse (pro rebus mercanciis, mercimonialibus) im Werthe von 1 fl. wurden in der Regel zwei Eimer Most weniger gegeben, als für baares Geld. — Einem Gulden gleich geschätzt wurden ferner 4 bis 5 Paar Mannsstiefel (ocreae) und 8 Paar Frauenstiefel, 4 bis 5 große „Bant Ekes", 12 Wanthrik (1 Stück) Leinwand aus Flachs, 16 aus Hanf, 24 grober Leinwand (Wyrkii telam). Verglichen mit den heutigen Preisverhältnissen stand der Werth des Geldes damals also sehr hoch, sank aber schon in der zweiten Hälfte des 16. Jahrunderts bedeutend herab.

Das Zunft- und Gewerbewesen finden wir in blühender Entwickelung begriffen. Die Keime derselben gehen nach den vorhandenen Urkunden bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts zurück. Die ersten sichern Spuren treten in Mediasch auf. Aber auch die in der Geschichte der sächsischen Zünfte beobachtete fortschreitende Einschränkung der freien Bewegung und Concurrenz in Kauf und Verkauf, von welcher die überaus zahlreichen Zunftprivilegien und Satzungen Zeugniß ablegen, sehen wir in Mediasch bereits unter Matthias in ihren ersten Anfängen auftauchen. In einer Urkunde von 6. Januar 1471 [2] schützt der König die Schuhmacher und Lederer in Mediasch auf ihre Klage, daß auswärtige Handwerker auch außer den Jahrmärkten Schuhe und Felle bei ihnen verkauften, in dem ausschließlichen Verkaufsrecht außer den Jahrmärkten.

Unter Wladislaus II. beklagten sich 1493 sämmtliche Kürschner in den sieben und zwei Stühlen darüber, daß Handelsleute aus Ungarn und Rascien auf ihren Märkten allerlei Felle, insbesondere Lammfelle, aufkauften

---

[1] Das Verhältniß beider zu einander 1517: Is qui dedit super vindemiis triticum pro 1 fl. taxati sunt cubuli V cum nostro cubulo, cum Leschkirchensi vero VI cubulos (sic) etc. Ebenda S. 42.

[2] Mathias etc. . . . Ideo firmiter mandamus, quatenus . . . annotatis sutoribus et cerdonibus extraneis in ipso oppido Megies extra nundinas calciamenta et eis necessaria contra libertatem et consuetudinem ipsorum exponentium vendere non permittatis et eos, ut a venditione cessent, per birsagia in talibus fieri solita compellatis . . . Datum Bude in festo Epiphaniarum domini. Anno ejusdem mill. quadring. septuag. primo. Urkunde in der Mediascher Schusterzunft-Lade.

und ausführten. Der König verbot das (Ofen 15. Dezember 1493) und gab den Amtleuten den Befehl, solche Felle den Fremden zu confisciren [1].

Zwanzig Jahre später klagten dieselben Handwerker des ganzen Landes, daß, obwohl kein anderer Kaufmann oder Geschäftsmann außer ihnen das Recht habe, Lamm- und andere von den Kürschnern noch nicht ausgearbeitete Thierfelle in Siebenbürgen zu kaufen und ins Ausland zu verführen, es dennoch Leute gäbe, die solche Felle nach Ungarn, in die Moldau und Walachei in großer Menge exportirten. Aber es gäbe auch Beamte, welche dergleichen Felle, wenn sie nach Siebenbürgen eingeführt würden, beim rothen Thurmpaß für sich oder andere in Besitz nähmen und so die Zufuhr ins Land verhinderten. Der König willfahrte (9. August 1513) den Bitten der Kürschner um Abstellung dieser Unzuträglichkeiten und ertheilte den Obrigkeiten den Auftrag, die Kläger zu schützen, die verbotene Waare den Fremden wegzunehmen, zwei Theile davon den Kürschnern „zu frommem Gebrauch" zu geben und einen Theil für sich zu behalten [2]. Im Jahre 1519 bestätigte Ludwig II. diese Verfügung seines Vorgängers [3].

Aber auch innerhalb der zwei Stühle herrschte unter den Handwerkern derselben Zunft oft kleinliche Monopolsucht. So führten 1517 die Weber in den zwei Stühlen Beschwerde darüber, daß sie von den Webern in Mediasch und Schelk am Besuch der dortigen Jahrmärkte gehindert würden, obgleich sie mit diesen seit den ältesten Zeiten gleiches Recht dazu gehabt hätten. Der König möge nicht zulassen, daß die Beklagten ihren Privatvortheil dem gemeinen Wol vorzögen; denn sie seien dadurch so geschädigt, daß sie ohne Hülfe des Königs gezwungen seien, aus den zwei Stühlen auszuwandern (aufugere) oder sie müßten in die äußerste Armuth gerathen. Der König half ihnen und ertheilte ihnen dieselben Rechte und Freiheiten, wie sie die Mediascher und Schelker Weber hatten (Ofen, 19. November 1517) [4].

Im Jahre 1525 ertheilte Ludwig II. den Faßbindern in der Stadt Mediasch ein Monopol gegen die Concurrenz auswärtiger Faßbinder, indem er ihnen das Vorrecht ertheilte, in Zukunft zur Zeit der Weinlese allein in Stadt und Stuhl ihr Handwerk zu treiben und erst wenn sie Arbeit genug hätten, sollten auch die auswärtigen Handwerker zugelassen werden [5].

---

[1] Transsumt von 1505 in der Lade der Mediascher Kürschnerzunft.

[2] Urkunde aus dem folgenden Transsumt Ludwigs II.

[3] Transsumt von 1519 in der Lade der Mediascher Kürschnerzunft Nr. 12.

[4] Urkunde aus dem Transsumt Sigismund Bathori's von 1592 in der Mediascher Gymnasial-Bibliothek Nr. 150.

[5] Urkunde d. dto. Budae fer. quarta prox. p. dom. Ramispalmarum. Anno dom. mill. quing. viges. quinto in der Lade der Mediascher Faßbinderzunft. (Transsumt Stefan Bathori's von 1575).

In dem Abgabenverzeichnisse des Mediascher Stadtbuches finden wir folgende Gewerbe angeführt: 1501 Kürschner, Wollenweber, Schuster, Schmiede, Lederer, Fleischhauer; 1509 treten zuerst als abgabenpflichtig auf Seiler und Faßbinder, 1516 die Schneider [1]. Gewiß gab es aber damals in der Stadt auch noch andere Gewerbe, die in dem Abgabenverzeichnisse fehlen.

Außer in der Stadt blühte auch in andern größern Ortschaften, wie in Birthälm, Meschen, Kleinschelken, später auch in Reichesdorf, das Gewerbe mächtig auf. Hier hatten die Zünfte dieselbe selbständige Bewegung und dieselben Rechte wie die des Vorortes und erst nach 1526, als Siebenbürgen mehr und mehr selbständig wurde, begannen die Einschränkungen der Zünfte auf dem Lande durch die städtischen Innungen, in welchem engherzigen Bestreben diese durch die Nationsuniversität unterstützt wurden.

Die Gewerbserzeugnisse fanden zum größten Theil ihren Absatz auf den öffentlichen Wochen- und Jahrmärkten, die in den größern und bedeutendern Ortschaften abgehalten wurden. In den zwei Stühlen hatte Birthälm das Marktrecht bereits unter König Sigismund erhalten (1418) [2], Marktschelken schon 1412 [3], Hetzeldorf erhielt es 1466 [4]. Während des Landtages in Hermannstadt 1494 verlieh Wladislaus II. (26. August) dem Markt Kleinschelken das Recht, einen Wochen- und Jahrmarkt zu halten [5]. Im folgenden Jahre erhielt auch Meschen auf die durch den Bischof Gabriel von Bosnien vorgebrachte Bitte dasselbe Privilegium [6]; 1498 Mediasch einen Jahrmarkt am St. Stefanstage [7]. Ein anderer Mediascher Jahrmarkt am Margarethentage erscheint 1508, ist aber vielleicht noch älter als der vorgenannte [8].

Indessen auch Handel und Gewerbe mußten, wenngleich wir darüber keine ausdrücklichen Angaben finden, von den traurigen Verhältnissen des Reiches unter Wladislaus und Ludwig in ihrem Aufschwung vielfach gehemmt werden. Ebenso lähmend wirkte in dieser Zeit die immer mehr überhandnehmende Münzverschlechterung. Der Reichstag von 1523 hatte

---

[1] Bedeus a. a. O. S. 35.

[2] Urkunde im Birthälmer Archiv Nr. 1.

[3] Dr. R. Theil im Vereins-Archiv XI. 80.

[4] Ebenda.

[5] Urkunde im Kleinschelker Ortsarchiv.

[6] Urkunde im Meschener Ortsarchiv.

[7] Urkunde in der Mediascher Gymnasial-Bibliothek Nr. 67.

[8] Anno 1508 custodibus nundinarum S. Margarethe d. X. Bedeus a. a. O. Seite 60.

beschlossen, daß die alten Münzen eingewechselt und durch neue ersetzt werden sollten. Silber auszuführen wurde verboten und der König suchte das Münzregal ganz in seine Hände zu nehmen [1]. Das waren Maßregeln, welche nur eine ungünstige Wirkung auf den Geldmarkt und die Preisverhältnisse haben konnten. Die Münzen wurden um die Hälfte ihres Werthes verschlechtert und der Woiwode Zapolya mußte 1525 den neuen Münzen unter Androhung schwerer Strafen Zwangskurs verleihen [2]. Der König hatte das Recht, Silber und alte Münzen einzuwechseln, ausschließlich dem Thesaurarius Paul, Bischof von Weßprim, und einem gewissen Paul Arthandy übertragen; die Prägung der neuen Münzen der Hermannstädter Münzkammer. Nun erfuhr er, daß einige Mediascher ungeachtet dieser Verordnung „diebisch und heimlich" alte Münzen zu ihrem Nutzen einwechselten, und befahl dem Rathe der Stadt, solches bei Verlust des Lebens und der Güter nicht mehr zu thun oder zuzulassen (Ofen, 5. Mai 1524)[3]. Es ist indessen nicht zu verwundern, daß wenn die Regierung auf so unredliche, das öffentliche Vertrauen erschütternde Weise ihren Finanzen aufhelfen wollte, man ihr Beispiel in Privatkreisen nachahmte.

So sehen wir denn troß der Türkennoth, dem Steuerdruck und der Auflösung der staatlichen Ordnung doch die Entwickelung der zwei Stühle in der Epoche von 1490—1526 nach innen und außen im Ganzen in gesunder Richtung sich vollziehen. Sie erfreuen sich der beständigen Achtung und Fürsorge der ungarischen Könige. An dem guten Willen, sie gegen Angriffe auf ihre Autonomie und ihr materielles Wol zu schützen, hat es weder Wladislaus II. noch Ludwig II. gefehlt, wol aber oft genug an Macht und Kraft. Und wenn die zwei Stühle im Stande waren, die nach dem Unheil von Mohács hereinbrechenden Stürme auszuhalten und zu überdauern, so ist dieß hauptsächlich ihrer kräftigen Entwickelung unter den letzten ungarischen Königen, sowie der Lebensfülle, die damals in allen sächsischen Gauen vorhanden war, zuzuschreiben.

---

[1] Decretum Ludovici II. quintum Budense artic. 33—40 bei Fay, historia manuscr. I. 265.

[2] Vergl. G. Seiwert „Beiträge zu einer Geschichte der Hermannstädter Münzkammer. Vereins-Archiv N. F. VI. 172.

[3] Urkunde ebenda S. 193 f.

Anhang.

I.

Bács, 3. Januar 1496.

Wladislaus II. gebietet dem siebenbürgischen Woiwoden und Adel, sich aller Gewaltthätigkeiten gegen die Sachsen der zwei Stühle zu enthalten.

Wladislaus, dei gratia rex Hungarie et Bohemie etc. Fideli nostro magnifico Bartholomeo Dragffy de Beltheuk, waywodae partium regni nostri Transsyluanarum salutem et gratiam. Gravem querelam fidelium nostrorum prudentum et circumspectorum Jacobi Mosnay judicis ac juratorum civium duarum sedium nostrarum Saxonicalium, Megyes et Selk vocatarum, coram nobis depositam accepimus continentem, qualiter nonnulli forent nobiles et alterius conditionis homines in partibus illis Transsyluanis, qui Saxones nostros diverso modo turbarent et impedirent atque in personis raptinarent resque et bona ipsorum praeter omnem aequitatem et propria ipsorum auctoritate detinerent et arestarent in praejudicium eorundem exponentium et damnum manifestum. Et quia nos nullo modo pati volumus, ut ipsi exponentes per quempiam propria alicujus auctoritate detineantur resque et bona ipsorum arestentur, sed si . . . . .[1] *resserint, aut aliqui contra eosdem agere habuerint, pro excessu vel casu criminali coram vobis, pro aliis vero rebus et causis coram judicibus eorundem ordinare juridice requirant, mandamus idcirco fidelitati vestrae harum serie firmissime, quatenus a modo deinceps neque vos eosdem Saxones nostros aut alterum ipsorum ad aliquorum simplicem querelam propria auctoritate, demptis casibus criminalibus, vobis de jure restruatis, raptinare seu detinere audeatis, sed nec etiam alteri cuipiam raptinari et detineri aut res et bona ipsorum arestari facere permittatis, sed si quipiam . . . . actionis contra eosdem Saxones nostros vel*

[1] Urkunde defect.

alterum eorum habent, coram judicibus ipsorum ordinari eosdem juridice requirant, ubi eisdem judicium et justitia non deerit. Secus non facturi, praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum Bachie dominico die proximo post festum circumcisionis domini. Anno ejusdem millesimo quadringentesimo nonagesimo sexto.

Original=Papierurkunde in der Mediascher Gymnasial=Bibliothek Nr. 65 mit defectem Siegel.

II.

Ofen, 14. Mai 1507.

Wladislaus II. verordnet, daß in keinem unter den Sachsen entstandenen Proceß an die königliche Curie appellirt werden dürfe, bevor nicht die sächsischen Gerichte ihr Urtheil gefällt hätten.

commissio propria domini regis.

Wladislaus, dei gratia rex Hungarie et Bohemie etc. Fidelibus nostris prudentibus et circumspectis magistris civium ac judicibus et juratis senioribus ceterisque universis Saxonibus nostris septem et duarum sedium nostrarum Saxonicalium ac Brassoviensis, Bistriciensis et terrae Barcza salutem et gratiam. Ex querelis et supplicatione in persona vestra coram nostra majestate factis accepimus, quod licet vos ab antiquo ea lege et consuetudine usi fueritis, ut nemo ex vobis in qualicunque causa inter sese mota et suborta interim in curiam nostram regiam appellare potuerit, nisi primum ibidem in ipsa causa per vos inter partes judicium celebratum fuerit, quo habito, si qua partium contentari noluerit, liberam habuit appellandi facultatem; tamen forent nonnulli ex vobis, qui hujusmodi antiqua consuetudine vestra non curata in causis et negotiis etiam parvae existimationis istic utcunque motis et subortis per vosque more solito nondum revisis et discussis in curiam nostram appellare consuevissent, per quod et juri vestro plurimum derogarent ac etiam parti ipsi, contra quam appellatum foret, graves labores et expensas generarent. Unde nos accepta supplicatione nobis modo praemisso facta nolentes, vos et jura ac libertates vestras per hujusmodi abusionem opprimi aut quoquomodo periclitari, volumus et fidelitati vestrae praesentibus committimus et mandamus, ut de cetero, dum et quotiescunque inter vos aliquam causam seu litis materiam oriri contingat, extunc neutra partium interim ipsam causam etiam vigore literarum nostrarum praeceptorio appellare possit, nisi primum istic juxta consuetudinem sedis vestrae in ipsa causa inter partes per vos judicium celebratum fuerit,

et tandem, si qua partium super ipso vestro judicio contentari noluerit, poterit denique causam ipsam secundum jus et consuetudinem vestram appellare. Et hoc tam a vobis omnibus, quam etiam aliis extraneis hominibus semper observari volumus et mandamus, demtis tamen causis et negotiis commodum et utilitatem majestatis nostrae concernentibus. Datum Bude feria sexta proxima post festum beati Stanislai episcopi et martyris. Anno domini millesimo quingentesimo septimo.

Original-Papierurkunde mit unten aufgedrücktem Siegel in der Mediascher Gymnasial-Bibliothek Nr. 75.

III.

Ofen, 4. März 1498.

Wladislaus II. befiehlt den Woiwoden und Heerführern, diejenigen Adeligen und Szekler, die von den Sachsen zur Zeit eines Feldzuges gegen die Feinde etwas erpreßten, zu bestrafen.

commissio propria domini regis.

Wladislaus, dei gratia rex Hungarie et Bohemie etc. Fidelibus nostris universis et singulis nobilibus, Siculis et alterius cusjusvis status et conditionis possessionatis hominibus partium regni nostri Transsiluanarum salutem et gratiam. Pro parte et in personis fidelium nostrorum prudentem et circumspectorum judicis et juratorum ceterorumque civium Saxonum septem et duarum sedium Saxonicalium partium regni nostri Transsiluanarum majestati nostrae expositum extitit cum querela, qualiter nonnulli essent ex vobis, qui tempore, quo exercitum contra Thurcos et alios hostes vos movere oportet, ipsis exponentibus gravia damna inferrent victualiaque hominibus et equis necessaria sine aliqua condigna solutione reciperent, requisiti vero nullam solutionem impendere vellent. Et quia bella in eum finem gerenda sunt, ut pax et concordia quaesita esse videatur, quam apud infideles et exteros frustra quaerimus, si erga nostros minus indulgemus, quare nos ipsis exponentibus de remedio opportuno providere volentes eisdem id gratiose duximus annuendum et concedendum, ut ipsi omnes tales nobiles et etiam alios homines et quidem belligerentes, quorum notitiam haberent, quique victualia et alias res eis invitis aufferent et reciperent, coram capitaneo aut alias, ubi ipsis commodius visum fuerit, in causam convenire et a talibus satisfactionem indilatam accipere possint. Idcirco mandamus fidelitatibus vestris serie praesentium strictissime, ut a modo nullus omnino vestrum in bonis et territoriis dictorum exponentium ipsis invitis aliqua victualia recipere debeat neque

sit ausus modo aliquali. Nam si aliter feceritis, nos commisimus et praesentibus firmius mandamus fidelibus nostris waguodis vel vicewaguodis partium regni nostri Transsiluanarum aut capitaneis aliis que ducibus exercituum nostrorum hujusmodi pro tempore instaurandorum, ut ipsi ad requisitionem dictorum exponentium juxta allegata et approbata eorundem omnes tales contrarium mandatorum nostrorum facientes ad satisfactionem et solutionem condignam omnium rerum et bonorum per tales indebite ablatorum compellant et adstringant, auctoritate nostra regia praesentibus ipsis in hac parte concessa et justitia mediante. Secus igitur non facturi. Praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum Bude in dominica Inuocavit. Anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo octavo, regnorum nostrorum Hungarie etc. anno octavo, Bohemie vero vigesimo septimo.

Original-Papierurkunde mit unten aufgedrücktem Siegel in der Mediascher Gymnasial-Bibliothek Nr. 68.

IV.

Ofen, 4. März 1498

Wladislaus II. befiehlt den siebenbürgischen Woiwoden, diejenigen Walachen, welche auf Sachsenboden Gewaltthaten verüben, nach Maßgabe ihres Verbrechens zu bestrafen.

commissio propria domini regis.

Wladislaus, dei gratia rex Hungarie et Bohemie etc. Fidelibus nostris magnifico Bartholomeo Draghffy de Belthewk moderno futurisque wayuodis et vicewayuodis partium regni nostri Trassiluanarum salutem et gratiam. Exponitur majestati nostrae in personis fidelium nostrorum prudentum et circumspectorum magistrorum civium ac judicum et juratorum civium septem et duarum sedium Saxonicalium, Saxonum terrae Barcza et districtus Bystriciensis partium regni nostri Transsiluanarum, qualiter ipsi per Wolachos magna et indicibilia damna et injurias sustinerent, nunc furto, nunc igne, nunc gladio ipsos exponentes molestantes, quos cum ipsi exponentes propter hujusmodi eorum demerita supplicio afficerent, posteritas sive filii, sive nepotes hujusmodi Wolahorum interfectorum post lapsum aliquot annorum occisos poena sceleribus debita mulctatos parentes ab ipsis Saxonibus nostris repeterent et nomine poenae sive vindictae pecunias ab ipsis extorquerent, quae si eis negarentur, oppida et villas furtim incenderent et homicidia perpetrarent, saepe etiam greges pecorum suorum ipsi Wolahij in territorium majestatis nostrae impellerent ac in silvis et segetibus non minima damna inferrent, a Saxonibus autem ipsis prohibiti et aliqua poena afflicti

igne, furto, spolio et homicidio minarentur, nonnulli autem faces et scopas in fine villae alligantes denunciarent, ut mortem interemptorum Wolahorum pecunia redimerent, saepe etiam pauperes colonos in silvis repertos adirent et pecunias ab ipsis extorquerent, quae si eis negarentur, villas eorum incendio non semel, sed bis et tertio cremarent in praejudicium dictorum exponentium et damnum non modicum. Quia vero nostri interest providere, ut hujusmodi malefactorum et nocivorum hominum temeritati et audaciae occuratur, ut ceteri exinde exemplum summentes a talismodi maleficiis reprimantur, quapropter volumus et fidelitati vestrae serie praesentium strictissime mandamus, ut, postquam cum praesentibus fueritis requisiti, continuo ubique in partibus illis Trassiluanis palam faciatis proclamare, ut ubicunque et in quorumcunque bonis hujusmodi Wolahij furto, incendio et homicidio minas imponentes reperti fuerint, tales continuo captivare et juxta eorum demerita et excessus cum omnibus hujusmodi sceleribus eorum participibus jure et justitia mediante convictis poena condigna afficiatis, illos vero, qui facibus alligatis alios deterrerent et talibus comminationibus pecunias ab ipsis Saxonibus levarent pro negatisque pecuniis incendia committerent et veraciter in hujusmodi crimine reperti fuerint, similibus poenis afficiatis, auctoritate nostra regia praesentibus vobis in hac parte attributa ac jure et justitia mediante. Secus non facturi. Praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum Bude in dominica Inuocavit. Anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo octavo, regnorum nostrorum Hungarie anno etc. octavo, Bohemie vero vigesimo octavo.

Original-Papierurkunde mit unten aufgedrücktem Siegel in der Mediascher Gymnasial-Bibliothek Nr. 66.

V.

Ofen, 4. Dezember 1511.

Wladislaus II. trägt den zwei Stühlen auf, vom nächstkünftigen Martinszins 200 fl. dem Antonius Polner von Schäßburg und Paulus Horvath von Hermannstadt, die für den König bei zwei Florentiner Kaufleuten Bürgschaft geleistet, zu bezahlen.

Wladislaus, dei gratia rex Hungarie et Bohemie etc. Fidelibus nostris prudentibus et circumspectis Mathie de Mwsna necnon judicibus et juratis ceterisque potioribus Saxonibus civitatis nostrae Megyesiensis ac duarum sedium Saxonicalium salutem et gratiam. Quoniam fideles nostri prudentes et circumspecti Anthonius polnar Segeswariensis ac pavlus horwath cibiniensis civitatum nostrarum cives pro tempore

thesaurariatus fidelis nostri magnifici Benedicti de Bathyan ad requisitionem ejusdem nobilibus Rasoni et Felici, mercatoribus Florentinis, pro diversis rebus et pecuniis ab eisdem ad facta nostra per praefatum Benedictum de Bathyan assecurativas sese obligasse atque fide jussisse dinoscuntur; propterea, ut iidem Anthonius et paulus ab ipsorum mercatorum infestationibus, quas nostri causa pati videntur, liberari et ab eorundem fidejussione atque obligatione absolvi possint, volumus et fidelitati vestrae harum serie firmiter mandamus, quatenus acceptis praesentibus praefatis Anthonio polnar et paulo horvath in sortem exsolutionis dictorum mercatorum, quibus iidem fidejusserunt, ad rationem census vestri ordinarii, quem in festo beati Martini episcopi proxime venturo nobis debetis, de portione praefatae civitatis nostrae Megyesiensis et sedium duarum ducentos florenos reddere debeatis, reliquam autem solutionem, si quae fieri debebit per totum praefatis mercatoribus computo eisdem, prout justum visum fuerit, ex aliis proventibus nostris reddi et . . . . . faciemus. Secus facere non praesumatis, praesentes superinde pro vestra expeditione poteritis reservare. Datum Bude in festo beatae Barbare virginis et martyris. Anno domini millesimo quingentesimo undecimo.

Original-Papierurkunde mit unten aufgedrücktem Siegel in der Mediascher Gymnasial-Bibliothek Nr. 79.

VI.

Ofen, 30. März 1520.

Ludwig II. befiehlt, daß die zwei Stühle zur Einlösung des dem Jakob Thoronaly über 1500 fl. ausgestellten Schuldscheines nicht gezwungen werden sollen, nachdem der Woiwode Johann Zapolya jene Summe von ihnen eingehoben habe.

commissio propria domini regis.

Ludouicus, dei gratia rex Hungarie et Bohemie etc. Fidelibus nostris reverendissimo in Christo patri domino Thome, tituli sancti Martini in montibus sancrosanctae Romanae ecclesiae presbytero cardinali Strigoniensi, patriarchae Constantinopolitano et apostolicae sedis de latere legato summoque aulae nostrae cancellario, necnon spectabili et magnifico Stephano de Bathor, palatino regni nostri Hungarie et judici Cumanorum nostrorum comitique Themesiensi ac illustri Laurencio de Wylak, duci Bozne, judici curiae nostrae vestrasque in judicatu vices gerentibus, item egregio magistro Stephano de werbewcz, personalis praesentiae nostrae in judiciis locumtenenti ceterisque magistris protonotariis et sedis nostrae judiciariae assessoribus,

praeterea comitibus vel vicecomitibus et judicibus nobilium quorumcunque comitatuum, cunctis etiam aliis regni nostri Hungarie praedicti et Transsiluanie judicibus et justitiariis, ecclesiasticis videlicet et saecularibus, praesentes visuris salutem et gratiam. Superiore anno cum ab universis Saxonibus nostris Transsiluanensibus quoddam subsidium exigi fecissemus, Jacobus Thoronallj, servitor pauli praepositi sancti Sigismundi, tunc thesaurarii nostri, exactor scilicet ejusdem subsidii, extorserat quasdam literas obligatorias a judice et juratis civibus totaque communitate civitatis nostrae Megyesiensis et duarum sedium Saxonicalium super florenis mille quingentis vel amplius, ita ut hanc pecuniae summam sibi dare et administrare debeant. Non multo tempore intercedente fidelis noster spectabilis et magnificus Johannes comes, wayuoda noster Transsiluanus, hujusmodi mille quingentos florenos cum sedula sua instantia variisque communicationibus tum etiam vigore literarum deputatoriarum praefati pauli praepositi, thesaurarii nostri ab eisdem Saxonibus nostris Megyesiensibus et duarum sedium Saxonicalium exegit et ad exsolvendum sibi hanc pecuniae summam vi quoddammodo compulit. Quo facto non tamen curato praefatus Jacobus Thoronallj vigore dictarum literarum obligatoriarum ab ipsis civibus nostris summam praefatam mille et quingentorum florenorum iterum nititur exigere et eosdem propterea litibus implicare. Nos igitur indignum iniquumque censentes, ut praedicti cives nostri duplici exactione graventur et opprimantur, eosdem cives et Saxones nostros ab obligatione praefato Jacobo invite facta auctoritate nostra regia duximus esse absolvendos, imo absolvimus per praesentes ea potissimum de causa, cum praefatus Jacobus existens, officialis noster, pleraque officia a praedicto thesaurario nostro tenuerit et de sua administratione nobis satis suspecta nondum dederit rationem nihilque nobis constat, qua ratione praefatos Saxones nostros ad hanc obligationem faciendam coegerit vel in quem finem aut qua causa hujusmodi summam pecuniae, jam remotus ab officio ab illis exigere, praesertim cum sciat, illam ab eis exactam esse, moliatur. Quare fidelitatibus vestris harum serie firmiter mandamus, quatenus visis praesentibus ad instantiam praefati Jacobi Thoronallj contra ipsos cives et Saxones nostros Megyesienses duarumque sedium Saxonicalium citationem aliquam decernere aut eos praevia ratione ad standum juri coram vobis compellere aut processum aliquem juridicum adversus eosdem facere nullo pacto audeatis, quinpotius citationem qualemcunque, si qua jam forte per quempiam vestrum decreta esset vel processus aliquis inceptus, suspendere et ab omni processu executioneque juris in

hac causa cessare supersedereque debeatis. Pati enim nullo pacto volumus, ut praefati cives et Saxones nostri in causa tam iniqua depilentur et opprimantur vel ad hoc cogantur, ut bis solvant, quod semel debuerunt. Secus facere non praesumatis. Praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum Bude feria sexta proxima ante dominicam Palmarum. Anno domini millesimo quingentesimo vigesimo.

Original-Papierurkunde mit unten aufgedrücktem Siegel in der Mediascher Gymnasial-Bibliothek Nr. 88.

VII.

Mediasch, 11. Juli 1523.

Der Schelker Stuhl schenkt der Gemeinde Kleinschelken einen Stuhlswald.

Nos villicus judicesque et jurati seniores civitatis Megyesiensis ac duarum sedium Saxonicalium partium Transsiluanarum. Memoriae commendamus tenore praesentium significantes, quibus expedit universis, quod nobis die datarum praesentium pro tractandis certis arduis causis statum conservationemque nostram tangentibus, in communi consistorio civitatis Megyesiensis pariter consedentibus comparuerunt coram nobis providi et circumspecti Martinus Byem de Egerbegh, Simon Ekerth de Ardgyas et Georgius Schwarcz de Naghselkh, moderni judices ordinarii sedis inferioris Naghselk, necnon Andreas Sthager de Azzonfalua, Martinus Vkych de Barmlak et Lukas Sander de Schalya in eorum propriis ac ceterorum universorum civium inhabitatorumque et incolarum totius sedis inferioris Naghschelk praedictae nominibus et in personis, non coacti vel compulsi aut alia quavis sinistra machinatione circumventi, sed pure, sponte et libere maturaque et digesta deliberatione inter eosdem superinde praehabita, parili quoque ac unanimi omnium voluntate et compromissione fassi sunt et recognoverunt in hunc modum: Quod quamvis ipsi ab antiquo more praedecessorum suorum quadam silva comuni, sedi eorum deserviente, vulgo Freytumb dicta, intra metas sive territoria possessionum regalium Kysselk, Egerbegh et Azzonfalua sita et existente pro commodo publico usi et freti fuissent, nunc vero ad plerasque humillimas intercessiones et preces circumspectorum villici judicisque ac aliorum universorum civium et inhabitatorum totius communitatis possessionis regalis Kysselkh praedictae amicabiliter et benigne moti, inducti et indinati fuissent eandemque silvam cum omnibus suis utilitatibus fructibusque et emolumentis quibuslibet a monte Spyezkoppen dicto donec ad fossatum vulgo Byessengrauen descensus aquae vulgo

des wasserfalcz, ab alia parte ejusdem montis Spyezkoppen ascendendo vulgo wber den gradt bys auff den aw Reen, et inde descendendo donec ad fossatum Hasselgrauen descensus aquae de beneplacito voluntateque et consensu universorum civium inhabitatorumque et incolarum totius sedis inferioris Naghselkh praedictae interveniente, demtis dumtaxat agris et terris arabilibus, cultis et incultis, annotatae silvae circumquaque adjacentibus, quae ad communem usum libertatemque ejusdem sedis prout antea et signanter illarum trium possessionum regalium Kysselk, Egerbegh et Azzonfalwa spectare debeant, saepedictae possessioni regali Kysselkh consequenterque civibus et inhabitatoribus ejusdem possessionis regalis Kysselkh universis ipsorumque civium et inhabitatorum haeredibus et posteritatibus universis dedissent, donassent et contulissent jure perpetuo et irrevocabiliter tenendam, possidendam, fruendam pariter et habendam, nihil juris, nihil vel proprietatis ac dominii praelibati Martinus Byem, Simon Ekerth, Georgius Schwarcz, necnon Andreas sthager, Martinus Vkych et Lucas Sander sibi ipsis vel sedi eorum inferiori per amplius in dicta silva alias communi reservando, sed totum et omne jus eorum omnemque juris et dominii proprietatem, quod et quam ipsi vel sedes praedicta in eadem silva communi habuissent aut sese vel ipsorum haeredes et posteritates universi in futurum quomodolibet habere praetendissent et sperassent, in praelibatam possessionem regalem Kysselkh et ex consequenti cives inhabitatoresque ejusdem ac eorundem haeredes et successores dedissent, donassent et transtulissent pleno jure atque cum effectu, immo dederunt, donaverunt et transtulerunt coram nobis nullo contradictore unquam inibi apparente, assumentes et promittentes nihilominus memorati Martinus Byem de Egerbegh, Simon Ekerth de Ardgyas et Georgius Schwarz de Nagh Selk, necnon Andreas sthager de Azzonfalwa, Martinus Vkych de Barmlakh es Lucas Sander de Salya nominibus et in personis quorum supra, antelatam possessionem regalem Kysselk civesque et inhabitatores ejusdem, necnon eorundem civium et inhabitatorum heredes et successores universos in pacifico dominio praetactae silvae communis utilitatibusque suis quibuslibet conservare et manutenere ac contra quoscunque illegitimos impetitores ipsam communitatem possessionis regalis Kysselkh aut cives vel inhabitatores sive eorundem heredes impetere molestareque et perturbare nitentes et conantes, aut alio quovis quaesito colore hujusmodi donationem eorum ausu temerario contravenire et infringere machinantes tueri et defendere velle propriis eorum sumptibus et expensis. In cujus rei evidentiam firmitatemque perpetuam praesentes literas nostras

sigillo duarum sedium communitas annotatis civibus inhabitatoribusque totius communitatis possessionis regalis Kysselk ad diligentem eorum requisitionem et postulationem pro ulteriori juris eorum cautela dandas concedendasque duximus communi justitia evadente et requirente. Datum Megyes sabbato in crastino festi beatae Elisabet viduae et reginae. Anno domini millesimo quingentesimo vigesimo tertio.

Original-Pergamenturkunde mit unten aufgedrücktem Siegel im Kleinschelker Ortsarchiv.

VIII.

Ofen, 25. Januar 1517.

Ludwig II. verleiht der Stadt Mediasch das Recht, in rothem Wachs zu siegeln.

commissio propria domini regis.

Nos Ludovicus, dei gratia Hungarie et Bohemie, Dalmacie, Croatie, Sclaonie etc. rex, necnon Slesie et Lucemburgensis dux marchioque Morauie et Lusatie etc.. Ad futuram perpetuamque rei memoriam, quod cum propria et praecipua regum laus sit, benignitas et beneficentia praesertim in multos liberaliter propagata, maxima tamen illis debetur, qui fide, industria, sedulitate, studio, dexteritate principum gratiam demerentur; proinde ad universorum notitiam harum serie volumus pervenire, quod nos primum ad supplicationem fidelis nostri sincere nobis dilecti reverendi Jacobi Pisonis, jurium doctoris, protonotarii apostolici, praepositi sancti Joannis de castro Quinqueecclesiensi, praeceptoris et secretarii nostri, deinde vero intuitu fidei et fidelitatis ac servitiorum fidelium nostrorum prudentum et circumspectorum judicis et juratorum ceterorumque universorum et totius communitatis civitatis nostrae Megyessiensis, in partibus nostris Transsiluanis existentis, per eos majestati nostrae et sacrae coronae nostrae hujus regni exhibitorum, volentes eosdem novis ac honorificis praerogativis ornare et decorare perque hoc civitatem ipsam insigniorem reddere, praesertim cum et locus ipse insignis sit, utpote quem propter sui excellentiam serenissimus olim Wladislaus rex, genitor noster carissimus felicis memoriae, ex oppido civitatem turribus, fossis ac moenibus cingendam curaverit sicque caput duarum sedium Saxonicalium ab aliis septem discretarum; tum vero quia dictum praeceptorem nostrum et secretarium talem alumnum protulerit, qui nomen suum longe lateque summa semper cum laude promoverit neque minus splendoris patriae reddiderit, quam ab eadem acceperit; novissime tandem et nobis quasi

divina quadam sorte praeceptor non ingratus obtigerit: quocirca praedictis fidelibus nostris id gratiose duximus annuendum et concedendum annuimusque et concessimus, ut iidem deinceps perpetuis semper successivis temporibus ad sigillandas quascunque literas, quae sigillo publico praedictae civitatis nostrae Megyessiensis signari solitae sunt, quacunque de causa ex eorum medio emanandas, sive tales sint literae, quae sigilla impressa, sive quae pendentia suscipiant, cera rubea uti valeant et possint eisdemque literis hujusmodi cerae rubeae genere per eos sigillatis idem semper vigor, eadem semper fides tam domi quam foris adhibeatur, quae sigillis aliarum civitatum simili cera utentium solet adhiberi, imo annuimus et concedimus harum nostrarum, quas secreto sigillo nostro, quo ut rex Hungarie utimur, impendenti communiri fecimus vigore et testimonio literarum mediantibus. Datum Bude die conversionis sancti Pauli apostoli. Anno domini millesimo quingentesimo decimo septimo, regnorum vero nostrorum anno primo.

Original-Pergamenturkunde mit hängendem Siegel in der Mediascher Gymnasial-Bibliothek Nr. 84.

IX.

Mediasch, 18. Juli 1505.

Die Mediascher ernennen mehrere Prokuratoren.

In nomine domine amen. Noverint universi praesentis publici instrumenti seriem inspecturi, quod anno a nativitate domini millesimo quingentesimo quinto, indictione octava, die vero veneris, quae fuit decima octava mensis Julij, pontificatus siquidem sanctissimi in Christo patris et domini domini nostri Julij, divina providentia papae secundi, anno secundo, in ecclesia parochiali oppidi Medies, hora decima vel quasi in mei notarii publici testiumque infrascriptorum ad hoc specialiter vocatorum et rogatorum praesentia personaliter constituti egregius, sagaces et circumspecti Mathias Muschnai, judex regius et villicus, Anthonius faber, judex consistorialis, Andreas Gereb, Blasius Sibalth, Egidius doleator ac universi jurati praedicti oppidi consules principales principaliterque pro se ipsis et tota communitate plebis de Medies citra tamen quorumcunque procuratorum suorum per eosdem hactenus quomodolibet constitutorum revocationem omnibus melioribus modo, via, jure, causa et forma, quibus melius et efficacius de jure potuerunt et debuerunt, fecerunt, constituerunt, creaverunt et solenniter ordinaverunt suos veros, certos, legitimos et indubitatos procuratores, actores, factores et nego-

tiorum suorum gestores ac nuntios speciales et generales, ita tamen, quod specialitas generalitati non deroget nec e converso, videlicet venerabiles Franciscum archidiaconum Albensem, Jacobum Pisonem artium doctorem, Johannem artis medicinae doctorem plebanum in ecclesia parochiali beatae virginis novi montis pesthiensis, Vincentium canonicum in veteri Buda, Marcum de Schegeschwar, Alexandrum de Mussna, Blasium de Insula christiana, plebanos ac legum ac decretorum doctores, Bartholomeum juris utriusque doctorem, cantorem Simonem, canonicos ecclesiae Albensis transsiluane, Petrum de Ryhofalwa, Georgium de assonfalwa, ecclesiarum parochialium plebanos, transsiluane dioecesis, ac magnificos Johannem Bornemyssa, Blasium Raskay, Ladislaum de Salka, vicethesaurarium, Georgium de chech camerarium transsiluanensem, Paulum Thomori castellanum castri fograsch, Jacobum Mussnay, Jacobum Midwischer magistrum civium civitatis Cibiniensis, Johannem Lulahij camerarium, magistrum Michaelem Altenberger, Paulum Horwat, juratos Cibinienses, Anthonium Polner magistrum civium civitatis Schegeschwar, Johannem Schirmer de Corona, Nicolaum Sebeni, Paulum pellificem de Bistricia, Georgium Raupold de Sazschebes, Steffanum Olach de Sazwaros, judices regios et circumspectos Michaelem et Martinum Rener de Koloswar, Johannem de Schegeschwar, Petrum et Michaelem Marthiniani, notarios de Medies, Valentinum magnum, Johannem et Steffanum, familiares domini Mussnay Mathie, Casparum et Balthisarum de Rakos, Ladislaum de ystwanhas, Ambrosium sanctae Anne, Michaelem sancti Nicolai rectores altarium in ecclesia Albensi transsiluana, fratrem Blasium ordinis sancti Augustini in Alba, Oswaldum Ziler foris de deesfalwa, Sigismundum de Bolia, Georgium et Michaelem siler, Ladislaum Solek de Medies albensis Transsilvaniensis dioecesis, absentes tanquam praesentes et quemlibet eorum in solidum, ita quod non sit melior conditio occupantis nec deterior subsequentis, sed quod unus eorum inceperit, alter eorum prosequi valeat mediare et finire in omnibus et singulis causis, litibus, quaestionibus ac negotiis ipsorum tam ecclesiasticis quam saecularibus motis vel movendis ab ipso vel ab aliis contra quascunque personas tam ecclesiasticas, spirituales quam etiam regulares vel saecalares aut cujuscunque status, gradus, ordinis, praeeminentiae vel conditionis existentes coram quibuscunque judicibus, auditoribus seu commissariis ordinariis vel extraordinariis, delegatis vel subdelegatis, executoribus vel subexecutoribus aut loca tenentibus eorundem quacunque praeeminentia, dignitate vel potestate ad agendum, defendendum, conveniendum, reconveniendum, libellum vel libellos, quascunque petitiones

alias dandum, offerendum, petendum et recipiendum, excipiendum, replicandum, duplicandum, triplicandum, quadruplicandum et quascunque protestationes sive requisitiones in qualibet parte litis praeponendum et prosequendum, juramentum praestandum et ipsis praestata recipiendum et de calumnia vitandum et veritate dicendum cum juramento perhorrescentiae de stando et parendo juri testes, literas, instrumenta, privilegia et quaevis alia probationum genera producendum et ab adversa parte productos seu producta reprobandum, rejiciendum vel admittendum, alium vel alios procuratorem vel procuratores substituendum et eundem vel eosdem revocandum et iterum onus procurationis in se reassumendum, partis adversae absentiam seu contumaciam accusandum et in causa et causis renuntiandum, concludendum et concludi petendum, sententiam seu sententias tam interlocutorias quam definitivas fieri petendum et generaliter omnia et singula dicendum, gerendum, faciendum, quae in praemissis et circa praemissa necessaria fuerint seu quomodolibet opportuna, et quae ipsi constituentes facerent vel facere possent, si in praemissis et circa praemissa personaliter interessent, etiam si talia forent, quae mandatum exigerent magis speciale, quam praesentibus est expressum. Promiseruntque ipsi domini constituentes mihi notario publico infrascripto stipulandum et recipiendum manu, vice et nomine, quorum interest vel interesse poterit, quidquid per praedictos suos legitimos procuratores etiam substitutos actum, factum, gestum procuratumve fuerit in causis suis praenotatis, se ratum, gratum atque firmum perpetuo habiturum, necnon judicio sisti judicatumque solvi cum omnibus clausulis suis necessariis, debitis et opportunis sub hypotheca et obligatione omnium bonorum suorum. Super quibus omnibus et singulis praemissis iidem constituentes per me notarium publicum infrascriptum petierunt, sibi unum vel plura publicum vel publica tot, quot fierent necessaria, confici instrumentum et instrumenta, quod et feci mei tabellionatus officio requirente justitiaque et veritate suadente. Acta et facta sunt haec anno, indictione, die, mense, hora, loco et pontificatu quibus supra. Praesentibus ibidem honorabilibus dominis Mathia rectore hospitalis sanctae elizabeth, Thoma de Regen, Ambrosio de bayon, Johanne de Medies et altero Johanne de eadem et Johanne de Zythva, testibus ad praemissa vocatis, rogatis pariter et legitime requisitis.

Et ego Michael Marmorszki, natus Anthonij de villa Johannis, clericus Agriensis dioecesis, sacris apostolica et imperiali auctoritatibus notarius publicus, quia praedictis procuratoriae constitutioni, creationi, ordinationi, promissioni et ratihabitioni omnibusque aliis

et singulis praemissis dum sic, ut praemittitur, fierent et agerentur, una cum testibus praenominatis interfui praesens eaque sic fieri vidi et audivi, ideo hoc praesens publicum instrumentum manu alterius certis me aliis praepeditis negotiis fideliter scriptum et per me transcursum et correctum exinde confeci, subscripsi ac publicavi et in hanc publicam redegi formam signoque et nomine ac cognomine meis solitis et consuetis roborans consignavi, in fidem et testimonium omnium et singulorum praemissorum rogatus pariter et legitime requisitus.

Original-Pergamenturkunde in der Mediascher Gymnasial-Bibliothek Nr. 73.

X.

Ofen, 3. Mai 1521.

Ludwig II. verbietet dem Aegidius Thakach, das Grebionat im Marktschelker Stuhl an sich zu bringen.

commissio propria domini regis.

Ludovicus, dei gratia rex Hungarie et Bohemie etc. Fideli nostro circumspecto egidio Thakach, inhabitatori civitatis nostrae Cibiniensis, salutem et gratiam. Expositum est nobis in personis prudentum et circumspectorum judicis et juratorum ceterorumque universorum civium duarum sedium Saxonicalium, quod licet facultas constituendi judicis et grebionis in sede Naghselk, altera scilicet earundem sedium, ex annuentia divorum quondam regum Hungarie, nostrorum praedecessorum, jam pridem penes dictos exponentes existat ipsoque officio judicatus et grebionatus soli per eosdem de medio sui ad id electi functi sint superindeque singulare habeant privilegium. Tu tamen, nescitur quo fretus consilio, superioribus temporibus, cum posonij ageremus, non declarata libertate atque juribus dictorum exponentium, ejusmodi judicatum et grebionatum pro officio tenentes a nobis pro te impetrasses, juribus dictorum exponentium praescriptis non mediocriter derogantes, unde nobis pro parte eorundem, quo ipsis consulere dignaremur, supplicatum est. Cum itaque in gratiam unius libertatem communem violare non licent velimusque in suis libertatibus antiquis eosdem conservare, mandamus tibi harum serie firmissime, quatenus requisitus praesentibus nullo unquam tempore in posterum in officium dictorum judicatus et grebionatus te quovismodo ingerere praesumas. Aliud facere nullo modo praesumas. Praesentibus perlectis exhibenti restitutis. Datum Bude in festo inventionis sanctae crucis. Anno domini millesimo quingentesimo vigesimo primo.

Original-Papierurkunde in der Mediascher Gymnasial-Bibliothek Nr. 90.

Verzeichniß

der auf der Universität zu Jena immatriculirten

Ungarn und Siebenbürger[1],

zusammengestellt von

G. Schiel und F. Herfurth.

Daß das „liebe alte“ Jena nicht den letzten Rang einnimmt, wenn es sich um „Beiträge zur Culturgeschichte“ unseres Vaterlandes handelt, bedarf wohl keiner Motivirung. Wie einst Johann Friedrich, der großmüthige Kurfürst, „unter dessen Auspizien“ Jena zu lehren begann[2] (1548), so kämpfte und kämpft bis auf den heutigen Tag auch die in Noth und Trübsal von ihm gegründete, aber immer herrlicher aufblühende Hochschule „für das höchste Gut des Menschen, für die Freiheit des Gewissens, für die Unabhängigkeit des forschenden Geistes von menschlichem Druck“. Mußte sie unter solchen Umständen nicht von jeher ein Lieblingsaufenthalt

---

[1] Ein Verzeichniß der Ungarländer, die an der Universität Jena studirt haben, ist bereits im Jahre 1858 bei Gelegenheit des 300-jährigen Jubiläums dieser Hochschule erschienen — wir meinen L. A. Haan's Jena Hungarica sive memoria Hungarorum, a tribus proximis saeculis academiae Jenensi adscriptorum. Gyulae 1858“. Eine abermalige Veröffentlichung derselben Namen könnte demnach um so überflüßiger erscheinen, als Haan seinem Werkchen namentlich durch Anfügung biographischer Notizen einen besonderen Reiz und eine gewisse Vollständigkeit verliehen hat. Abgesehen aber davon, daß selbst dem aufmerksamen Auge Haan's hie und da ein Name entgangen ist, abgesehen auch von der eigenthümlichen (wenigstens von der, in den Matrikeln historisch gegebnen oft bedeutend abweichenden) Schreibung der Namen dürfte sich eine Nebeneinanderstellung der Studirenden aus Ungarn und Siebenbürgen in der Weise, wie wir sie hier versucht haben, schon aus Gründen der Vergleichung ganz besonders empfehlen.

[2] me auspice coepit docere Jena. Joh. Fried. v. Sachsen.

der unter keinen dogmatischen Fesseln seufzenden Musensöhne aus Ungarn und Siebenbürgen sein?

Gerne hätten wir diesem Verzeichnisse einige Bemerkungen über Sitten und Gebräuche, Lebensweise, soziale Stellung ꝛc. der Ungarn und Siebenbürger in dem freundlichen Jena vorausgeschickt, da deren Auftreten selbst bei dem regsten Umgange mit den übrigen Commilitonen noch immer etwas Charakteristisches, Eigenthümliches von jeher aufzuweisen hatte. Indeß fehlten uns noch alle Quellen für diese so sehr wünschenswerthe Darstellung der angegebenen Verhältnisse. Zur Orientirung über das Jenaische Studentenleben im Allgemeinen aber können wir auf das vortreffliche Keil'sche Werk [1] verweisen.

Ferner erwähnen wir, daß wir die Namen selbst dann, wenn sichtliche Schreibfehler (namentlich bei den magyarischen) vorlagen, möglichst genau so wiederzugeben suchten, wie sie in den Matrikeln stehen, und sagen schließlich der Universitäts-Bibliotheks-Verwaltung und dem Oberpedell Herrn L. Walther für das freundliche Entgegenkommen unsern innigsten Dank.

Nach jenen Matrikeln waren denn aus Ungarn und Siebenbürgen in Jena immatriculirt:

Juli 1550 bis Januar 1551: *Stephanus, Transylvanus Clausenburgensis* [2]; Michael Wüst, Berekensis; Jonas Tidemann, Schemnic.; Daniel Edlinger, Schemnic.

Januar bis Juli 1565: *Georgius Zimmermann, Cibiniensis Transylv.*

Januar bis Juli 1566: *Valentinus Dresslerus, Urbegen Transylv.*

Juli 1569 bis Januar 1570: *Petrus Blasy, Muschensis Transylv.*

Januar bis Juli 1571: Gabriel Heuer, Soolensis.

Juli 1573 bis Februar 74: Paulus Rosa, Cremnicianus Pannonius.

Juli 1577 bis Januar 78: Johannes Bruno, Galcozensis Vngarus; Andreas Dureus, Sonnensis Vngarus.

Januar bis Juli 1578: Valentinus Conradi, Pannonius; Laurentius Denkh, Posoniensis.

Januar bis August 1590: *Georgius Amman ab Ammanseck, Cibiniensis;* Christophorus Bierenstengel, Kesmarcensis Hungarus.

August 1592 bis Februar 93: Johannes Schrembserus, Posoniensis Vngarus.

---

[1] Rich. Keil und Rob. Keil: Geschichte des Jenaischen Studentenlebens von der Gründung der Universität bis zur Gegenwart (1548—1858). Festgabe zum dreihundertjährigen Jubiläum. Leipzig 1858. Brockhaus.

[2] Behufs leichtern Unterschieds sind die Namen aller Siebenbürger mit *Cursivschrift* gedruckt.

August 1593 bis August 94: Stephanus Kwrty, Hungarus; Martinus Farkasdi, Hungarus.

Februar bis August 1599: Georgius Nusbaum, Sopronieusis Vngarus.

August 1599 bis Februar 1600: Lucas Maurach, Posoniensis Vngarus.[1]

August 1603 bis Februar 1604: Michael Graff, Oedenburgensis Pannonius.

Februar bis Juli 1604: Michael Schwer, Nevcastrensis Vngarus; Georgius Zech, Poesingensis Vngarus.

Juli 1604 bis Februar 1695: Matthäus Schwarz, Cassowiensis Hungarus.

Februar bis August 1605: Georgius Sickh, Gauriensiensis Pannon.; Franciscus Armbruster, Posoniensis Vng.

Februar bis August 1607: Christophorus Pertinger, Poson. Pannon.; Wolfgangus Tschatter, Poson. Pannon.

Februar bis August 1612: Johannes Goldfus, Cremniciens. Pannon.

Februar bis August 1614: Matthias Raw, Vngar.; Christophorus Teufel, Cassowiensis Pannon.

Februar bis August 1617: AndreasSegner, Szent-Georgensis Ung.

März bis August 1618: Ladislaus Nagy, Semproniens. Vng.

Februar bis August 1627: Johannes Zablerus, Leutschovio-Ungar.

August 1628 bis Februar 29: Johannes Krüns, Cremnicio-Ung.

August 1631 bis Februar 32: Georgius Müller, Leutschovio-Ung.

August 1633 bis Februar 34: Georgius Grad, Oedenburgensis Ung.

August 1638 bis Februar 39: Johannes Paladmius, Cassovio-Hung.

Februar bis August 1647: *Laurentius Berretus, Rupensis Transylv.*

Februar bis August 1650: Johannes Noscovius, Waralio-Hung.

August 1651 bis Februar 52: Sigismundus Carolus Wismar, Possoniens. Hung.

Februar bis November 1654: Marcus Fautor, Sempronio-Pannon. 21. Mart.; Andreas Eckelius, Bartscha-Pannon. 21. Mai; Johannes Tuchmacher, Beela-Scepusio-Pannon. 21. Maj.

September 1655 bis März 56: Johannes Ambrosij, Günzino-Hung. 14. Febr.

März bis August 1656: Andreas Güntherus, Caesareopoli. Hung.

August 1656 bis Februar 57: *Casparus Graffius, Transylv. Claudiopol.* 3. Jan.

Februar bis August 1657: Nicolaus Soja, Solna-Pannon. 12. Maj.; Johannes Burius, Liptovia-Pannon. 12. Maj.; Johannes Vittnydy de

[1] Im 16. Jahrh. 15 Ungarländer, 5 Siebenbürger.

et in Muhay Nobilis Pononn. 15. Maj.; Johannes Losi, Vngarus Gauriensis, 15. Maj.; Johannes Casparus Hillerus, Hung. Steinberg 30. Maj.; *Daniel Herbertus, Saxo-Transylv.* 30. Maj.; Johannes Johannides Zemberino, Bachoviens. Ung. 4. Jul.

August 1657 bis Februar 58: Tobias Schumbergius, Freivaldens. Hung. 10. Sept.; Matthias Heinzelius, Brizna-Ung. 28. Sept.; Johannes Wagnerus, Caismarano-Hung. 10. Octob.

Februar bis August 1658: Wolfgang Andreas Scheerschleiferus, Sempron. Ung.; Jonas Henricus, Rosenberga-Hung.; Jacobus Zabelerus, Bartfa- Pannon.

August 1658 bis Februar 59: Johannes Heinseli, Nicopolio-Pannon.; Johannes Wilhelmus Hofflinger, Nevsolio-Pannon.

Februar bis August 1659: David Güntherus, Hung. 13. Mart.; Zacharias Lany, Trenchiniens. Hung.; Johannes Monkowicenus, Uxybeliensis Hung.

August 1659 bis Februar 1660: *Matthias Bros, Cibinio-Saxo-Transylv.; Andreas Helvigius, Teckino Transylv.; Georgius Betzelius, Isulan. Saxo-Trans.*

Februar bis August 1660: *Georgius Seraphim, Schesburgo-Trans.; Abrahamus Tissler, Schesburga-Trans.; Stephanus Heinzelius, Desiensis Trans.;* Christophorus Mellinus, Cremnizensis Mont. Hung.; *Marcus Francisci, Corona-Trans.; Johannes Paulini, Schäsburg. Trans.*

August 1660 bis Februar 61: *Johannes Fabricius, Cybinio-Trans.;* Joh. Julius Heuschingerus a Waldey, Oedenburg. Ungar.; Joachimus Kibisius, Strebersdorffa-Hung.; Cristianus Heuchelin, Posoniensis Hung.

Februar bis August 1661: *Andreas Belzelius, Insulanus Saxo-Trans.* 21. Febr.; *Petrus Schulerus, Mediensis Saxo-Trans.* 21. Febr.; Rudolphus Fielbaum, Posonio-Hung. 27 Mart.

August 1661 bis Februar 62: Godofredus Roesck, Cremnicio-Hung. 8. Jan.

Februar bis August 1662: Paulus Walter, Sempronio- Hung.; Godofredus Kirchschlager, Cremnicio-Hung.; Bartholomäus Alauda, Leutschovia-Hung.; Michael Schöffenberg, Sempronio-Hung.

August 1662 bis Februar 63: Johannes Major, Bartphensis Hung. 19. Aug.; Matthias Adam, Sempronio-Hung. 23. Sept.; Johannes Cilikius, Hungar. 8. Octob.; *Michael Graffius, Transyl.* 3. Febr.; *Michael Adami, Medieso-Transylv.* 3. Febr.; *Johannes Steinhäuser, Rhoda-Transylv.* 3. Febr.

Februar bis August 1663: Johannes Ferdinandus Behamb, Poso-

niensis 5. Maj.; *Johannes Förster, Cybinio-Transylv.* 25. Maj.; *Georgius Schüler, Bistricio-Transylv.* 26. Maj.; *Georgius Ehrmann, Cibinio-Transylv.* 26. Maj.; *Thomas Venerus, Cibinio-Transylv.* 26. Maj.; Johannes Fabricius, Arva Hung. 15. Jun.; *Andreas Bognerus, Corona-Trans.* 1. Jul.; *Michael Sturius, Cibinio-Trans.* 1. Jul.; Michael Kues, Sempronio-Hung.

August 1663 bis Februar 64: Johann. Friedr. Freidenhoffer, Poson. Hung. 30. Sept.; Georg. Ferdi. Eccard, Sempronio-Hung. 30. Sept.; *Georgius Satler, Bistricensis* 2. Jan.

Februar bis August 1664: Johannes Gothofredus von Hellenbach, Cremniciensis-Hung.

August 1664 bis Februar 65: *Michael Johann Kisch, Transylv.* 26. Aug.; Matthias Gronovicerus, Leuschovia-Hung. 10. Oct.

Februar bis August 1665: Joh. Jac. Prisoman a Nettig, Sempronio-Hung. 5. Jun.; Andreas Fabri, Lüb. Hung. 20. Jun.; Timothäus Hilarius Biner, Novisol. Hung. 26. Jun.

August 1665 bis Februar 66: Esaias Waldmann alias Geyger, Posoniensis 26. Oct.

Februar bis August 1666: Friedericus Fielbaum, Poson. Hung. 22. Jun.; Joh. Baptista Nostitzius, Pan. Trenchiniens. 17. Juli.

August 1666 bis Februar 67: *Lucas Hermann, Transylvanus; Johannes Jeremiae, Transylvanus; Petrus Honnius, Transylvanus;* Georgius Roth, Pela-Hung.; Johannes Braun, Caesarioforensis Ungar.; Johannes Storch, Herrengrundensis Ungar.

Februar bis August 1667: Johannes Fabricius, Turocziensis Ung. 16. Apr.; Christophorus Adamus, Semproniens. Hung. 8. Maj.; Johann. Emericus Reimer, Semproniens. Hung. 4. Jul.

August 1667 bis Februar 68: Johannes Gribethaler, Hungar.; Johannes Andreas Lochnerus, Sempr. Hung.; Samuel Duettorus, Sempr. Hung.

Februar bis August 1668: Petrus Daniel Sarnichhausen, Modra-Hung.

Februar bis August 1669: *Martinus Schicker, Saadensis Trans.* 16. Jul.

August 1669 bis Februar 70: Johannes Andreas Döbner, Nob. Sempro. Hung.; Valentinus Schnell Hung.; Paulus Marklovsky Hung.

Februar bis August 1670: Johannes Kleinrathius, Rustio-Hung.; Jo. Wilhelmus Melchioris de Zunna, Sempr. Hung.

August 1670 bis Februar 71: *Michael Bertleffius, Musnensis Trans.*

Februar bis August 1671: Thomas Messerschmiedt, Crembniciensis Hung.

August 1671 bis Februar 72: Paulus Konvalinka, Hung. Sagolcens.; Adamus Hauck, Silesius, Civis Bartfensis Hung.; *Thomas Zachariae, Saxo-Cibinio-Trans.*

Februar bis August 1672: M. Georgius Christophorus Stephani, S. Georgino-Hung.; Thomas Antonius Thuransky, Thurocio-Hung.; Casparus Gosnovicer, Leutschovia-Hung.; Daniel Kastner, Modora-Hung.

August 1673 bis Februar 74: Andreas Schoenberger, Poson. Hung.; Michael Steger, Sempron. Hung.; Martinus Faber, Jaurino-Hung.

Februar bis August 1674: Johann. Georg. Stephani, Cremnicio-Hung.; Georgius Andreas Bartensteinius, Sempr. Hung.; Matthäus Palumbini, Dioclea-Hung.; Paulus Major, Providea-Hung.

August 1674 bis Februar 75: Matthias Langius, Sempr. Hung.

Februar bis August 1675: *Johann. Heilmann, Bistricio-Trans*; Jeremias Messerschmidt, Cremnicio-Hung.; Johannes Messerschmidt, Cremnicio-Hung.; Daniel Laslinger, Altenburgo-Hung.

August 1675 bis Februar 76: Georgius Heltlerus, Koberstorff Hung.; Georg. Leidelius, Semproniensis Hung.

Februar bis August 1776: Joh. Andreas Sarnichhausen, Hung.; Johann. Fèrber, Cremnitio-Hung.; Matthias Kayser, Hung.; Johannes Scholastici, Ungar.

August 1676 bis Februar 77: Christophorus Daniel Klesch, Sempr. Hung. 19. Aug.; Jo. Theophilus Thill, Posoniensis 17. Nov.; Ge. Ericus Thill, Posoniensis 17. Nov.; Joh. Christophorus Blanken, Poson. Hung. 18. Nov.; Blasius Löwei Hung. de Löwö, 25. Nov.; Christophorus Schedius, Modorensis Hung. 5. Jan.; Elias Ladiver, Fil. Polna-Hung. 2. Febr.

Februar bis August 1677: Christian Langsfeld, Iglovia-Hung. 28. Apr.; Martinus Heldweich, Bartf. Hung. 28. Apr.; Ferdinandus Dobner, Sempr. Hung. 3. Maj.; Leopoldus Artner, Edenburgo-Hung. 10. Maj.; Matthäus Reutter, Schemnic. Hung. 2. Jun.; Sigismundus Bertholdy, Equ. Hung. 9. Jun.; Georg Stenzel, Puchovio-Hung. 29. Jun.; Franciscus Bohuss alias Horn, Hung. 29. Jun.; Melchior Schmeguer, Gölnizio-Hung. 30. Jun.; Jacobus Graff, Leutschovio-Hung. 30. Jun.; Georgius Christophorus Weiss, Sempr. Hung. 17. Jul.

August 1677 bis Februar 78: Emericus Fridwalsky, Hung.

17. Aug.; Georgius Goefelius, Bellabanensis Hung. 25. Aug.; Michael Roth, Nobilis Hung.; Joh. Zacharides, Montano-Neosoliens. Hung. 1. Oct.; Matthias Rathgeb, Soproniens. Hung. 1. Oct.

Februar bis August 1678: Ephraim Kretschmer, Leutschov. Hung.; Joh. Friedr. Sartorius, Posonio-Hung.; Georgius Schuschkevits, Liptoviens Hung.; Johannes Georgius Schreiber, Modrens. Hung.

August 1678 bis Februar 79: *Johannes Franck, Bistricio-Trans.; Petrus Creutzer, Bistricio-Trans.;* Georgius Grundel, Montano-Vallensis Hung.; M. Christophorus Klesch, P. L. C. Eccles. Georgio-Montana in Comitatu Super. Hung. Scepusiensi.

Februar bis August 1679: Georg. Christo. Melchioris de Zuanna, Semp. Hung. 14. Apr.; Johannes Cantoris, Cassa-Hung. 15. Maj.; Johannes Schnell, Olass-Hung. 15. Maj.; Matthäus Stephani, Beloban. Hung. 15. Maj.; Johannes Armbruster, Poson. Hung. 13. Jun.; Martinus Klement, Novisoliens. Hung. 7. Jul.

Februar bis August 1680: Georg Balog, Leuts. Hung. 26. Mart.; David Spielenberger, Hung. 9. Apr. ante Diaconus Eccl. Illavi.; Johann. Simonides, Hung. 9. Apr. ante Rector in Schola Civitate Brizna: Joh. Adam Hoffstedter, Cremnitz Hung. 4. Maj.; Elias Geschner, Neos. Hung. 5. Maj.; *Johan. Klein, Schönberg Transylv.* 3. Jul.; *Georg. Eiberstorffy, Kisselck. Transylv.* 3. Jul.; *Michael Vonnerus, Verdens. Transylv.* 3. Jul.; *Daniel Lang, Marpordens. Transylv.* 3. Jul.

August 1680 bis Februar 81: Paulus Pater, Menhardo-Hung. 5. Oct.; M. Andr. Löwius, Sempron. Hung. 9. Oct.; Zacharias Voledamus, Bachovio-Hung. 11. Oct.; Johann. Asbot, Hegyfalvino-Hung. 3. Dec.

Februar bis August 1681: Johann. Godofredus Simonis, Poson. Hung. 19. Mart.; Elias Christianus Gartner, Gunza Hung.

August 1681 bis Februar 82: Georgius Peucker, Neosolio-Hung.; Christoph. Loechnerus, Sempr. Hung.; Elias Daniel Klesch, Hung.

Februar bis August 1682: *Martinus Tutius, Kiss-Schenkino-Trans.*

Februar bis August 1683: *Michael Langius, Purimont. Transyl.* 27. Mart.; Joh. Gottfr. Haberland, Nobilis Poson. Hung. 25. Jul.

August 1683 bis Februar 84: Gabriel Skaricza, Hung. Küsroghiens. 2. Nov.; Johannes Wislicenus, Leutschovia-Hung. 7. Febr.; Sigismund. Waxmannus, Leutschovia-Hung. 25. Apr.

August 1684 bis Februar 85: Johannes Adamus Hartenegg, Poson. Hung. 7. Oct.

Februar bis August 1685: Michael Sextius, Neosolio-Hung. 20. Juli.

August 1685 bis Februar 86: Joh. Knogler, Trenchiniens. Hung. 7. Aug.; Joh. Christoph. Zuanna, Sempr. Pannon. 26. Nov.

Februar bis August 1686: *Joh. Müllerus, Trans. Schäsburg.* 16. Febr.; Andreas Günther, Leutschov. Hung. 27. Aprl.; Joh. Georg. Wutzer, Günzensis Hung. 20. Jun.

August 1686 bis Februar 87: Andreas Wislicenus, Günza-Hung. 20. Sept.

Februar bis August 1687: Joh. Christ. Thill, Poson. Hung. 21. Apr.; Matthias Kraus, Poson. Hung. 9. Jan.

August 1687 bis Februar 88: Johannes Serpilius, Hung.; Johannes Cencker, Hung.; Joh. Christianus Hain, Leutsch. Hung.; Geor. Ferdin. Gleichgrossius, Poson. Hung.

Februar bis August 1688: Samuel Sartorius, Caesariofor. Hung. 10. Maj.; Christ. Pfannschmidius, Hung. Leutschov. 12. Maj.

August 1688 bis Februar 89: Wilhelmus Popradius, Belens. Hung. 25. Oct.; Joh. Sculteti, Veterisolio-Hung. 27. Oct.; Joh. Payer, Sempron. Hung. 25. Jan.

Februar bis August 1689: Christianus Budäus, Leutsch. Hung. 22. Apr.; *Andreas Krauss, Corona-Trans.* 22. May.; Adamus Popradius, Hung. 7. Jun.

August 1689 bis Februar 90: Theodor. Budäus, Leutschov. Hung. 30. Sept.; Andreas Landinus, Leutschov. Hung. 4. Oct.

Februar bis August 1690: *Lucas Binder, Purimont. Trans.* 5. Mart.; *Georg Gross, Szászvárosino-Trans.* 5. Mart.; *Joh. Fuhrmann, Bistricio-Trans.* 5. Mart.

August 1690 bis Februar 91: *Daniel Budäus a Budinfl. Cibinio-Hung. (?)* 3. Oct.; Matthias Stürzer, Neos. Hung.; 19. Nov. Joh. Friedric. Neuheller, Sopron. Hung. 19. Nov.; Joh. Gottfried Freiseiten, Cremn. Hung. 29. Nov.

Februar bis August 1691: Christianus Günther, Leutschov. Hung. 30 Mart.; Michael Unger, Sempron. Hung. 8. Apr.; Johannes Knoblauch, Leuchov. Hung. 17. Maj.; Georgius Frankfurter, Cremnicio-Hung. 9. Jun.; Christianus Matthias Wislicenus, Petersdorff Hung. 4. Jul.

August 1691 bis Februar 92: Elias Institoris, Solna-Hung. 23. Oct.; Elias Trangus, Leutschov. Hung. 23. Nov.

Februar bis August 1692: Gottfried Hamrich, Hung. Schemniciens. 23. Mart.; Martinus Pelsuizi, Rosnavia Hung. 17. Apr.;

Elias Perlicius, Puchov. Hung. 21. Apr.; M. Michael Weber, Pösinga-Hung. 23. Apr.; Fridericus Liefmannus, Cassoviens. Hung. 23. Apr.; Daniel Prospel a Putschreh, Nobilis Scepus. Hung. 3. Jun.; Nicolaus Edelmann, Zakolea Hung. 30. Jun.; Jo. Christophorus Henzeli, Neosolio-Hung. 26. Jul.; Samuel Coryli, Thurocio-Pannonius 26. Jul.

August 1692 bis Februar 93: Samuel Antoni, Balthensis Hung. 15. Sept.; Ladislaus Fodor, Mankotükino-Hung. 2. Jan.

Februar bis August 1693: Sigmundus Günther, Leutschov. Hung. 9. Maj.; Augustinus Lazarus, Leutschov. Hung. 21. Jun.

Februar bis August 1694: Samuel Moeser, Ginnensis Hung. 5. Jun.

Februar bis August 1695: *Martinus Leonhard, Cibinio-Trans.* 5. Mart.; *Lucas Roth, Schäsburgo-Trans.* 5. Mart.; *Paulus Figuli, Buda-Trans.* 5. Mart.

August 1695 bis Februar 96: Jo. Adam Gensenius, Sempron. Hung. 24. Aug.; Johannes Turcki, Sempron. Hung. 24. Aug.; Elias Ehrahueber, Poson. Hung. 27. Sept.; Christianus Joachim Schab, Leutschov. Hung. 14. Oct.; Johannes Beeyer, Leutschov. Hung. 14. Oct.; *Michael Thays, Ciniens. Trans.* 29. Dec.

Februar bis August 1696: *Andreas Krauss, Schaesburg. Trans.* 12. Mart.

August 1696 bis Februar 97: *Samuel Vest, Cibinio-Trans.* 10. Sept.; *Johann Kissling, Cibinio-Trans.* 13. Oct.; *Christoph. Fronius, Holzmangino-Trans.* 13. Oct.; Daniel Martini, Modra-Hung. 24. Oct.

Februar bis August 1697: *Egidius Mangesius, Med. Trans.* 19. Febr.; *Georgius Schuler, Cibinio-Trans.* 19. Febr.; *Thomas Siles, Cibinio-Transylvan.* 19. Febr.; Joh. Christoph Martius, Modra-Hung. 22. May.; Mathias Ungerus, Sempr. Hung. 9. Jun.; *Joh. Gottzmeister, Corona-Transylv.* 16. Jul.; *Andr. Hermann, Birthalbino-Transylv.* 29. Jul.; *Zacharias Lucas, Trans. ex Cibinio* 2. Aug.

August 1697 bis Februar 98: *Andreas Kloes, Cib. Trans.*

Februar bis August 1698: *Georgius Seraphimus, Schaesburgo-Saxo-Trans.;* Joh. Gottlieb Dobner, Oedenburg aus Ungarn; Theophilus Ranner, Hung. Poson.; Joh. Samuel Liebezeit, Oedenburg aus Ungarn; *Josephus Bolthosch, Corona-Trans.; Johan. Grafius, Cibinio-Trans.;* Joh. Sapacius, Hung. Miaviae natus.

August 1698 bis Februar 99: Daniel Lippitzsch, Bartpha-Hung. 1. Oct.; *Andreas Helwig, Rupe-Trans.* 6. Oct.; *Martinus Schüllerus,*

Corona-Trans. 6. Oct.; *Michael Wolf, Puromonte-Trans.* 6. Oct.; Joh. Coradus Barth, Sempronio-Hung. 1. Jan.; Georgius Roth, Leutschavio-Hung. 6. Febr.

Februar bis August 1699: *Joh. Benedicti, Schaesburgo-Saxo-Trans.* 13. Mart.; *Joh. Bintzius de Darosz, Saxo-Trans.* 15. Mart.; *Michael Binder, Media-Transylv.* 13. Maj.

1700: 8. Jan.[1] *Martinus Schmeizel, Corona-Trans.;* 8. Jan. *Andreas Bognerus, Corona-Trans.;* 1. Sept. Leopold Pamer, Nob. Sempr. Ungar.; 13. Oct. *Joh. Drauth, Corona-Trans.;* 13. Oct. *Paulus Chrestels, Corona-Trans.;* 13. Oct. *Georgius Albrichius, Corona-Trans.;* 13. Oct. *Mart. Gasner, Fogaraschensis Trans.;* 14. Oct. *Mich. Conradi, Media-Trans.*[2]

1701: 13. Oct. *Michael Varádi, Hung. Trans. Tibiscan.*

1702: 8. Febr. Joh. Nicol. Pauli, Posonio-Hung.; 14. Apr. Stephan Kezer de Lypoiz, Epperiesens. Hung.; 9. Maj. Joh. Georg. Kramer, Sempr. Hung.; 10. Maj. Joh. Conradus Wollmuth, Sempr. Hung.; 22. Jul. Michael Sinapius, Ph. et Med. D. Nob. Ung.; 10. Nov. Tobias Melchior Engl, Sempr. Hung.

1703: 19. Joh. Kovesdi, Sempr. Hung.; 24. Sept. Sebastian Dobner, Sempr. Hung.; 9. Oct. Paulus Populsky, Epperiesen. Hung.; 11. Oct. Leopoldus Adamus Pauer, Sempr. Hung.

1705: 9. Maj. Abraham Török, Sempr. Hung.; 30. Jun. Joh. Christoph Campelius, Sempr. Hung.

1706: 23. Sept. *Martinus Obbelius, Corona-Trans.;* 24. Sept. *Stephanus Jeremias, Cibinio-Trans.;* 24. Sept. *Johannes Fabricius, Cibinio-Trans.*[3]*;* 24. Sept. *Andreas Goeckelius, Cibinio-Trans.;* 24. Sept. *Joh. Georg Vett, Cibinio-Trans;* 25. Oct. *Valentinus Igel, Corona-Trans.;* 25. Oct. *Lucas Cölbius, Corona-Trans.;* 8. Nov. Matth. Wilnowsky, Theuto-Lipchae, Liptiviensis Hung. S. S. Theol. stud.; 14. Dec. Joh. Christoph Schaedius, Modrens. Hung.; 18. Dec. *Wendelin Mylius, Corona-Trans;* 20. Dec. Michael Ambrosy, Kuszoghio-Hung.; 21. Dec. *Joseph Schobelius, Corona-Trans.*

1707: 19. Oct. *Franciscus Rheter, Corona-Trans.*

1708: 14. Jun. Andreas Richter, Schemnitziens. Hung.; 25. Jun. Michael Roth, Eques. Hung. Bartfens.; 25. Jun. Adam Zimmermann,

---

[1] Der Tag der Inscription ist fortan stets angegeben.

[2] Im 17. Jahrh. 237 Ungarländer, 77 Siebenbürger.

[3] Vgl. Keil, Gesch. des Jenaischen Studentenlebens, S. 174: „den 27. Jan. 1707 erstach in der der Saalgasse Nachts 11½ Uhr der Student Breten den Studenten Fabritius aus Siebenbürgen" — —

Eques. Hung. Eperiesens.; 25. Jun. Georg Bárány, Sempron. Hung.; 25. Sept. Leopoldus Reichenhaller, Sempron. Hung.; 8. Oct. Martinus Vasonyi, Hung. ex Comitatu Veszprimiensi; 14. Oct. *Paulus Benkner, Corona-Trans.*

1709: 8. Apr. *Martinus Closius, Corona-Trans.;* 29. Apr. Paulus Hullick, Hungro-Rosnav.; 29. Apr. Izdentzki, Hung. Eperies.; 27. Sept. Joh. Theoph. Windisch, Posoniens. Hung.; 10. Oct. Joh. Georg Metzner, Epperiesens. Hung.; 19. Oct. *Petrus Burg, Corona-Trans.;* 22. Oct. *Joh. Fillstich, Corona-Trans.;* 25. Nov. Friedr. Wilh. Beer, Posonio-Hung.

1710: 8. Jan. Joannes Adamus Raimann, Hung. Epperiesens. 15. Mart. Andreas Ottlik, liber Baro de Ozov, Pannonius; 19. Apr. Leop. Godofr. Schmidegg, Cremnicio-Hung.; 19. Apr. Alexander Kray, Kesmarkino-Hung.; 19. Apr. Stephan Bachmigyri, Trenchiniens. Hung.; 14. Maj. Matth. Mark, Posonio-Hung.; 15. Oct. *Georgius Bömches, Corona-Trans;* 6. Dec. Leopoldus Mann. Rust. Hung.; 15. Dec. Georgius Scharff, Rust. Hung.

1711: 22. Maj. Leopoldus Artner, Hung. Sempr.; 5. Oct. Matth. Meewaldt, Neosoliens. Hung.; 14. Oct. *Johan Cristiani, Corona-Trans.;* 6. Nov. Aegidius Theoph. Petritsch, Sempr. Hung.

1712: 16. Jan. Melchior Szirmay de Zirma equ. Hung. Nagymihallyensis; 16. Jan. Andreas Szirmay de Zirma equ. Hung. Nagymihallyensis; 16. Jan. Adamus Szirmay de Zirma equ. Hung. Nagymihallyensis; 16. Jan. Johannes Treitmann, Ung. Leutschoviens.; 16. Jan. Joh. Sáarosi, Hung. Transdanubian. ex Comit. Castriferiensi ex Saros; 16. Jan. Abrahamus Aegidius Dobner, Sempr. Hung.; 6. Febr. Nicolaus Ricthauser, Eques. Hung.; 21. Mart. *Jacobus Schunn, Cibinio-Trans.;* 4. Apr. Johannes Milleter, Igloviens. Hung.; 18. Apr. Andreas Bretos, Neosoliens. Hung.; 18. Apr. Michael Weiss, Neosoliens. Hung.; 18. Apr. Joachimus Craudi, Neosoliens. Hung.; 18. Apr. Julius Maschgo, Cremniciens. Hung.; 18. Apr. Ferd. Leop. Maschgo, Cremniciens. Hung.; 4. Maj. *Cristophorus Neidel, Corona-Trans.;* 5. Sept. *Bartholomaeus Melas, Schaesburgo-Trans.;* 6. Oct. Mich. Peschko, Neosol. Hung.; 14. Oct. *Georg. Czako v. Rosenfeld, Coronens. eques. Trans.;* 14. Oct. *Lucas Seuler, Corona-Trans.;* 14. Oct. *Martinus Seewaldt, Corona-Trans.;* 23. Nov. Paulus Aldásy, Hung. Poltaviens. ex Com. Neograd.

1713: 7. Mart. Sigism. Wilh. Kochlates, Cassoviens. Hung.; 9. Oct. *Franciscus Barth, Nadoschens. Trans.;* 10. Oct. *Petrus Fronius, Coronens. Trans.*

1714: 26. Apr. Jacob Eisen aeser, Leutsch. Hung.; 30. Apr. *Christianus Schmidt, Trans. Cibiniens.;* 2. Maj. *Daniel Kornerus, Bistricio-Trans.;* 2. Maj. Christoph. Poch, Sempr. Hung.; 31. Aug. *Matth. Haas, Cibiniens. Trans.;* 31. Aug. *Martinus Brandtschoff, Brüllensis Trans.*

1715: 24. Apr. Emericus Irdentzii, Hung. Eperiesens.; 17. Maj. Samuel Hellner, Kesmark. Hung.; 21. Maj. *Franciscus Schann, Cibinio-Trans.;* 22. Maj. Georg Adam Kolb, Modorensis Hung.; 31. Maj. *Christianus Sixtius, Czikmantelino-Trans.;* 31. Maj. *Johan West, Schaesburgo-Trans.;* 31. Maj. *Andr. Eckhardt, Hammersdorfino-Trans.;* 31. Maj. *Petrus Brenner, Cibinio-Trans;* 31. Maj. *Joh. Czekelius, Schoenberga-Trans.;* 5. Jun. *Andr. Löw, Cibinio-Trans.;* 12. Jul. *Daniel Kestner, Cibinio-Trans.;* 14. Oct. *Joh. Ziegler, Corona-Trans.*

1716: 26. Febr. Martin Schober, Essegessino-Hung.; 26. Febr. Friedr. Schultz, Mesomandino-Hung.; 11. Maj. *Johann Binder, Cibinio-Trans.;* 28. Jul. Johannes Joni, Iglosz-Hung.; 31. Jul. Casparus Czelder, Wagendrüff. Hung.; 16. Sept. Andreas Fuker, Eperisino-Hung.; 8. Oct. *Johann Sattler, Bistricio-Trans.;* 26. Oct. Georg. Aegidius Artner, Sempr. Hung.; 15. Nov. *Christianus Schaerer, Trans. Coronens.*

1717: 15. Apr. Carol. Friedr. Löw, N. Sempr. Hung.; 22. Apr. Samuel Günther, Hung. Leutschov.; 7. Maj. Georg Christian Matern, Poson. Vng.; 11. Maj. Samuel Wachsmann, Leutschov. Hung.; 19. Oct. *Michael Felfallusi, Transilvanus Hung.;* 23. Oct. Nic. Adolph Schnaderbach, Poson. Hung.

1718: 22. Jan. Adam Theoph. Hennel, Modr. Hung.; 29. Apr. *Georg. Leonichius, Sabeso-Trans.;* 29. Apr. *Daniel Langius, Sabeso-Trans.;* 29. Jun. Joh. Jacob Neuhold, Sempr. Hung.; 24. Aug. *Johannes Schlosser, Rupe-Trans.;* 11. Oct. *Paulus Langius, Nagy-Schenkensis Trans.;* 15. Dec. *Georg Brandschott, Prasmariens. Trans.*

1719: 8. Maj. *Samuel Schüller, Bistricio-Trans.;* 8. Maj. *Petrus Pezler, Bistricio-Trans.;* 8. Maj. *Math. Pellionis, Bistricio-Trans.;* 31. Maj. Martinus Knogler, Hung. Baccabaniensis; 31. Maj. Joh. Fabri, Neograd. Hung.; 23. Jun. Thomas Semethoni, Veteuscho-Hung.; 23. Jun. Joh. Sartorius, Jaurino-Hung.; 13. Sept. Sigismundus Mayoor, Cassovia-Hung.; 10. Oct. Szatzky, Veterisolio-Hung.; 25. Nov. Mich. Disanyi, Hung. Brezo; 19. Dec. Joh. Carl de Rosa, Hung.

1720: 30. Jan. Joh. Grill, Carponiens Hung.; 29. Apr. *Gabriel Fronius, Corona-Trans.;* 8. Jun. *Lucas Christianus Melas, Schaes. Trans.;* 1. Oct. Franz Christian Minder, Wormatiens. Hung.; 1. Oct. Stef. Nagly, Sancto-Georgiens. Hung.; 9. Oct. *Paulus Rosler, Nagy-Schenkensis Trans.*

1721: 13. Maj. *Joh. Conradi, Schenkino-Trans.;* 13. Maj. *Simon Roth, Schaesburgo-Trans.;* 13. Maj. *Andreas Krauss, Schaesburgo-Trans.;* 13. Maj. *Georg Theodor Krauss, Schaesburgo-Trans.;* 14. Maj. Joh. Georg Westow, Chemnitzio-Hung.; 17. Maj. *Joh. Herrmann, Trans. Hermannstadt;* 17. Maj. *Joh. Kapp, Trans. Hermannstadt;* 17. Maj. *Georg Poor, Trans. Rupensis;* 17. Maj. *Mich. Schlosser, Trans. Rupensis;* 17. Maj. *Johannes Artzt, Trans. Schaesb.;* 6. Jun. *Georg Eckardt, Cibinio-Trans.;* 10. Jun. *Lucas Roth, Schaesburgo-Trans.;* 3. Sept. Jacobus Torckos, Jaurino-Hung.; 10. Oct. *Joachim Schnell, Bistricio-Trans.;* 12. Oct. *Daniel Enyeter, Cibinio-Trans.;* 12. Oct. *Petrus Schatz, Sabesiens. Trans.;* 12. Oct. *Laurentius Albrich, Grossschenk Trans.;* 12. Oct. *Andreas Teutsch, Corona-Trans.;* 13. Oct. *Michael Albrich, Jacobitanus Trans.;* 14. Oct. *Andreas Abrahami, Trans.;* 14. Oct. *Andreas Kislinus, Trans.;* 21. Oct. Andreas Pachel, Neosolio-Hung.; 9. Nov. *Joh. Schütz, Bistricio-Trans.;* 9. Nov. *Valentin Neidel, Corona-Trans.*

1722: 5. Maj. *Joh. Georg Forderreuter, Rupe-Trans.;* 11. Maj. *Martin Simon, Sabeso-Trans.;* 11. Maj. *Tobias Müllerus, Cibinio-Trans.;* 11. Maj. *Joh. Ludw. Wachsmann, Cibinio-Trans.;* 11. Maj. *Michael Artzt, Schäsburg-Trans.;* 18. Maj. Joh. Szallay, Hung. P.; 18. Maj. Samuel Gostrebini, Nitriens. Hung.; 3. Nov. *Michael Wagner, Saxo-Trans.;* 2. Dec. Wolfgangus Artner, nob. Hung.

1723: 6. Febr. Elias Militz, Thurotziensis Hung.; 23. Apr. Carolus Totzler, nob. Hung. Comitatu Poson.; 23. Apr. Stephanus Bartha, Jauriniens. civis Hung. ejusdemque Cottus; 29. Apr. *Jo. Kissling, Trans. Cibiniens.;* 29. Apr. *Jo. Lang, Sabeso-Trans.;* 1. Oct. Jo. Leholzsey, Sarosiens. Hung.; 1. Oct. Samuel Preise, Rosnav-Hung.; 4. Oct. Samuel Mikovini, Thurtzebe-Hung.; 16. Oct. *Michael Draudt, Corona-Trans.*

1724: 18. Mart. *Bartholom. Wolff, Cibiniens. Trans.;* 31. Mart. *Joh. Lutsch Cibiniens. Trans.;* 29. Apr. Michael Kotsmajerus, Castriferriens. Hung.; 3. Maj. *Michael Zigler, Cibinio-Trans.;* 8. Maj. *Stephan. Herrmann, Cib. Trans. ex Acad. Witteb.;* 10. Maj. *Georgius Thomae, Cib. Trans.;* 10. Maj. *Joh. Birk, Trans. ex acad. Hallensi;* 10. Maj. *Ant. Barth. de Baussnern Trans. Saxo ex acad. Hallensi;* 13. Maj. *Georgius Walther Bistritziens. Trans.;* 19. Maj. *Barth. Scheymer,*

Cor. Trans. ex acad. Hallensi; 2. Oct. Adam Perlicius, Caesareof. Hung.; 6. Oct. *Georgius Herrmann, Corona-Trans.;* 9. Oct. Nicolaus Alexius Priteszky, Nobilis Hung.; 9. Oct. Stephanus Szenessy, Hung.; 9. Oct. Samuel Czirbess, Csetnelino-Hung.; 13. Oct. *Michael Kinn, Nethusiens. Trans.;* 14. Oct. *Joh. Tellmann, S. S. Theol. stud. Corona-Trans.;* 21. Oct. *Georgius Balthes, Rosavallino-Trans.;* 14. Nov. *Steph. Kauffmann, Schaesburgo-Trans.*

1725: 27. Apr. Joh. Michael Schwartz, Posonio-Hung.; 27. Apr. Andreas Kosztolami, Hung. Barsiens.; 27. April. Joan. Andr. Segner, Posonio-Hung.; 1. Maj. *Samuel Zirner, Bistriciens. Trans.;* 1. Maj. *Christian. Ackersmann, Filletelkens. Trans.;* 4. Maj. *Johannes Lutsch, Regnensio-Trans.;* 8. Maj. Jacobus Clement, ex Comitatu Nagy Hontensi; 29. Aug. *Franciscus Franck, Schaesburgo-Trans.;* 5. Sept. *Michael Zilmann, Cibinio-Trans.;* 5. Sept. *Martinus Wanckhel, Cibinio-Trans.;* 10. Oct. *Stephanus Gottschling, Sabeso-Trans.;* 10. Nov. *Joh. Georg Schüller, Cibinio-Trans.;* 10. Dec. *Johannes Böhm, Corona-Trans.;* 14. Dec. *Georgius Rheter, Corona-Trans.*

1726: 21. Maj. *Andreas Neubauer, Bistriciens. Trans.;* 23. Maj. *Paulus Regius, Bistriciens. Trans.;* 30. Sept. Godofredus Schwartz, Iglovia-Hung.; 30. Sept. Matthaeus König, Scepusiens. Hung.; 14. Oct. *Paulus Neidel, Corona-Trans.;* 21. Oct. *Joh. Wagner, Corona-Trans.;* 21. Oct. *Paulus Lang, Corona-Trans.;* 11. Nov. *Michael Schullerus, Schaesburgo-Trans.*

1727: 2. Jan. *Andreas Umling, Schaesburgo-Trans.;* 6. Maj. *Franciscus Röhrig, Schaesburgo-Trans.;* 8. Maj. Andreas Müller, Sempr. Hung.; 17. Maj. Adamus Nogell, St. Georgino-Hung.; 8. Jul. Caspar. Reiss, Hung. Scepus. Georgio-Montanus.; 8. Oct. Andr. Holveith, Felsösajensis Hung.; 11. Oct. *Joh. Georgius de Kelp, Trans.;* 27. Oct. Ludov. Rich. Liebeczeit, Sempr. Hung.; 7. Nov. *Michael G. Czekelius v. Rosenfeldt, Cib. Trans.;* 10. Nov. Joh. Zambo, Hung. Papensis; 21. Nov. *Michael de Lutsch, Cibinio-Trans.*

1728: (28. Jan. Constantinus Korbe, Kiowiensis, natione Walachus); 8. Apr. Martinus Korabinski, Hung. Wagendrisslino-Scebusiensis, 5. Maj. *Jacobus Wallendörfer, Cibinio-Trans.;* 21. Maj. Martinus Kostwiller, Schemnicio-Hung.; 16. Aug. *Stephanus Polder, Schaesburgo-Trans.;* 28. Sept. Johann Godofred. Möller, Schemnicio- Hung.; 15. Oct. Thomas Roth de Kiralyfalva Hung., 9. Nov. Joh. Christoph. Belz, Poson. Hung.

1729: 13. Maj. *Johannes Binzig, Schaesburgens. Trans.;* 19. Maj. *Daniel Schulerus, Cibiniensis Trans.;* 8. Jun. *Andreas Roth, Schaes-*

burg. Trans.; 28. Jun. *Johannes Wenner, Cibinio-Trans.;* 18. Aug. *Christianus Francisci, Corona-Trans.;* 18. Aug. *Albelius Fronius, Corona-Trans.;* 22. Aug. *Joh. Krauss, Grossschenkensis Trans.;* 8. Oct. *Georgius Jeremias Haner, Trans. Saxo;* 8. Oct. *Nathanael Schulerus, Trans. Saxo;* 8. Oct. *Andreas Scharsius, Media-Trans.;* 8. Oct. *Georg Löw, Cibiniensis Trans.;* 20. Oct. *Val. Prau, Cibiniensis Trans.*

1730: 15. Febr. *Georgius Schobel, Schäsb. Trans.;* 13. Apr. Elias Trangus, Hung.; 29. Apr. Michael Fischer, Poson. Hung.; 11. Maj. *Andreas Hann, Media-Trans.;* 12. Maj. Joh. Gánts, Sempr. Hung.; 4. Jul. *Joh. Henrici, Schaesb. Trans.;* 4. Jul. *Daniel Schullerus, Baranykutino-Trans.;* 16. Oct. Christianus Center, Leutschovia-Hung.; 16. Oct. Paulus Bitroff, Golsino-Mosoniensis Hung.; 16. Oct. Michael Textoris, Nagy-Pallugya Liptoviens. Hung.; 27. Oct. *Christianus Ziegler, Cibinio-Trans.*

1731: *Joh. Meltzer, Schoenebergensis Trans.;* 21. Maj. Jo. Segner, Pisonio-Hung.; 4. Jun. *Martinus Löw, Cibinio-Trans.;* 21. Aug. *Mich. Erhardus Haner, Schenkino-Trans.;* 28. Sept. Matthias Markovitz, Zoliensis et Dobronens. Hung.; 8. Oct. Theophilus Huber, Pisonio-Hung.; 8. Oct. David Gömöri, Rosnavia-Hung.; 8. Oct. *Andreas Seidner, Media-Trans.;* 9. Oct. *Andreas Gergjer, Media-Trans.;* 9. Oct. *Mich. Christian Wellmann, Media-Trans.;* 10. Oct. *Daniel Homi, Rupes-Trans.;* 15. Oct. Samuel Hermann, Cassov. Abauyvariensis Hung.; 16. Nov. Andreas Jurak, Felsö-Kubyno-Arvensis Hung.

1732: 22. Apr. Andreas Martius, Hung. Sempr.; 25. Apr. *Joh. Georgius Krauss, Schaesburgo-Trans.;* 5. Maj. Joh. Michael Graff, Pitonio-Hung.; 5. Maj. Samuel Lissovini, Nagy-Palagya-Liptov. Hung.; 5. Maj. Johannes Holveith, Nagy-Palagya-Liptov. Hung.; 5. Maj. Andreas Gross, Leutschovia-Hung.; 5. Maj. Samuel Meschedick, Puchov.-Hung.; 8. Maj. Jos. Zach. de Jeuthe, Ung. natus ex Mongasch.; 15. Maj. *Daniel Rhein, Corona-Trans.;* 21. Jun. *Joh. Georg Schulz, Cibinio-Trans.;* 1. Oct. Joh. Mich. Glasinger, Hung. Cassoviens.; 6. Oct. M. Joh. Sartorius, Rosnavia-Hung.; 9. Oct. Joh. Christophor. Huber, Pisonio-Hung.; 10. Oct. *Joh. Sartorius, Trans. Cibiniensis;* 14. Oct. *Joh. Dietrich, Trans. Mediensis;* 14. Oct. *Petr. Binder, Trans. Mediensis;* 18. Oct. *Petrus Clomp, Corona-Trans.*

1733: 4. Maj. *Josephus Krauss, Schaesburgo-Trans;* 11. Maj. Sigismundus Keller, Bartfa-Hung.; 11. Maj. Joh. Georg Lipisch, Bartfa-Hung.; 26. Jun. *Andreas Regis, Cibinio-Trans.;* 26. Jun. *Joh. Frieder. Klein, Bistricio-Trans.;* 21. Jul. *Laurentius Maerter, Cibin. Trans;* 28. Sept. Barthol. Keim, Scepusio-Hung.; 28. Sept. Daniel

Turtsáni, Hung.; 28. Sept. Michael Klein, Scepusio-Hung.; 28. Sept. *Johannes Saal, Bistriz Trans.;* 13. Oct. *Johannes Kaunn, Cibinio-Trans.,* 12. Oct. *Andreas Roth, Cibinio-Trans.;* 17. Oct. *Stephanus Cartmann, Media-Trans.;* 17. Oct. *Martinus Lupini, Media-Trans.;* 17. Oct. *Joh. Gottlieb Schwarz, Media-Trans.;* 17. Oct. *Michael Weidner, Media-Trans.*

1734: 10. Maj. Frieder. Wilh. Bartholdi, Sebusiensis; 24. Maj. *Georg Fodor, Cibinio-Trans.;* 24. Maj. *Joh. Georg Seiwert, Cibinio-Trans;* 29. Maj. Joh. Jacobus Adami, Leutschoviens. Hung.; 1. Jun. Dan. Bulyovszki, Loszonczino-Neogradiens. Hung.; 1. Jun. Joh. Semberini, Vetusolio-Zoliensis Hung.; 1. Jun. Nicolaus Valentini, Gömörino-Nagy-Szlabossensis Hung.; 18. Aug. *Daniel Hosmann de Rothenfels, Cib. Trans. nobilis;* 20. Sept. Christianus Frühauff, Leutschov. Hung.; 8. Oct. *Daniel Femger, Media-Trans.;* 8. Oct. *Daniel Andreae, Media-Trans.;* 8. Oct. *Simon Geigesch, Media-Trans.;* 12. Oct. *Joh. Müller, Cibinio-Trans.;* 12. Oct. *Joh. Sutoris, Schenkino-Trans.;* 29. Oct. *Jacobus Binder, Media-Trans.*

1735: 10. Maj. *Andr. Gabr. Vanckhel de Seeberg, Cibin. Trans.;* 24. Maj. *Petrus Imgarthen, Saxo-Trans.;* 27. Maj. Michael Finck, Leutsch. Hung.; 8. Oct. Daniel Hochholzer, Sempr. Hung.; 8. Oct. *Joh. Georg Schiller, Cibinio-Trans.;* 11. Oct. *Paul. Carol. Klein, Bistriz-Trans.;* 12. Oct. *Michael Jung, Bistriz-Trans.;* 14. Oct. *Michael Hann, Media-Trans.;* 14. Oct. *Samuel Lez, Media-Trans.;* 14. Oct. *Michael Graeff, Media-Trans.;* 14. Oct. *Georgius Andreae, Schasburgo-Trans.;* 17. Oct. *Paulus Graffius, Birthalbino-Trans.;* 24. Oct. *Samuel Czeck, Cibinio-Trans.*

1736: 3. Maj. *Joh. Stuckhardt, Cibinio-Trans.;* 25. Jun. *Matthias Lang, Sabeso-Trans.;* 21. Sept. Andreas Belius, Pisonio-Hung.; 9. Oct. *Georgius Schenker, Birthalbino-Trans.;* 12. Oct. *Stephanus Closius, Corona-Trans.;* 12. Oct. *Stephanus Fronius, Corona-Trans.*

1737: 11. Maj. Leopoldus Wohlmuth, Sempron. Hung.; 14. Maj. Michael Wielandt, Ung. Pisoniens.; 14. Maj. Daniel Textoris, Liptoviens. Hung.; 14. Maj. Tobias Menzel, Liptoviens. Hung.; 14. Maj. Joh. Sigism. Kreysel, Bartha-Hung.; 16. Maj. Joh. Ge. Holtzkampf, Hung. Iglo-Scepusiensis; 20. Maj. *Jo. Wultschner, Schaesburgo-Trans.;* 20. Maj. *Gerg. Ackner, Trans. Szenaverösensis;* 20. Maj. *Mich. Gottl. Thays, Cibinio-Trans.;* 20. Maj. *Georg Pilder, Sabeso-Trans.;* 20. Maj. *Johann. Werner, Bistritzia-Trans.;* 20. Maj. *Petrus Hann, Media-Trans.;* 1. Jun. Matthias Schreyer, Soproniens. Hung.; 4. Oct. Georgius Nagy, Hung. Tauriensis; 12. Oct. *Jo. Schenker, Trans.*

Schäsburg; 19. Oct. Sigismundus Roth, Olassino-Hung.; 19. Oct. Daniel Lipisch, Iglovia-Hung.; 19. Oct. Joh. Bárány, Hung. Com. Tolnens.; 16. Nov. *Martinus Gottofr. Closius, Corona-Trans.;* 21. Nov. *Christ. Carol. Heinrich, Media-Trans.*

1738: 6. Maj. Richardns Türk, Sopron. Hung.; 7. Maj. Martinus Reinisch, Caesareop. Hung.; 8. Maj. *Daniel Martinus Haner, Media-Trans.;* 24. Maj. Joh. Gengar, Castrif. Hung.; 30. Maj. Franciscus Keretztury, Hung. Castrif. 12. Jun. *Jos. Trau-Gott Schobel, Corona-Trans.;* 16. Sept. *Michael Sander, Media-Trans.*

1739: 16. Apr. *Joh. Georg Haner, Saros-Trans.;* 27. Apr. Georgius Sontag, Igloviens. Hung.; 11. Maj. *Petrus Mogesch, Cibinio-Trans.;* 3. Jun. *Georg Matthiae, Corona-Trans.;* 10. Aug. *Josephus Steiler, Cibinio-Trans.;* 9. Sept. *Michael Blasius Trans. Rupens.;* 12. Sept. Samuel Krandy, Eperiesino-Hung.; 6. Nov. *Joh. Friderich, Schaesburgo-Trans.;* 9. Nov. Joh. Demian, Zolio-Ponikiens. Hung.

1740: 9. Apr. Joh. Christianus Resler, Pisonio-Hung.; 26. Apr. G. Chr. Jäebez Serpilius, Sempr.-Hung.; 26. Apr. Sigism. Theoph. Rothe, Sempr. Hung.; 26. Apr. Joh. Carolus Kövesdy, Sempr. Hung.; 2. Maj. *Petrus Servatius, Bistricio-Trans.;* 23. Maj. *Martinus Kapp, Cibinio-Trans.;* 23. Maj. *Michael Hitsch, Birthalb.-Trans.;* 23. Maj. *Andreas Schebesch, Bogatschino-Trans.;* 23. Maj. *Thomas Textoris, Szenaverösino-Trans.;* 26. Aug. *Paullus Paullinus Krauss, Schäsb. Trans.;* 26. Aug. *Georg Fellmann, Schäsb. Trans.;* 15. Oct. *Sam. Jos. Conrad von Heydendorff, Media-Trans.;* 18. Aug. *Andreas Streicher, Cibinio-Trans.;* 27. Oct. *Joh. Graeser, Media-Trans.;* 27. Oct. *Joh. Gottlieb Schobel, Martinia-Trans.;* Joh. Conrad Holtzinger, Hung. Solmensis.

1741: 11. Apr. Matthias Matsko, Posonio-Hung.; 1. Maj. *Daniel Klein, Bistritzio-Trans.;* 17. Jul. *Joh. Schmidts, Corona-Trans.;* 17. Jul. *Samuel Croner, Corona-Trans.;* 24. Jul. *Petrus Rimner, Corona-Trans.;* 31. Jul. Michael Pfeiffer, Caesariopoliensis Hung.; 8. Aug. *Michael Kramer, Schaesburg. Trans.;* 2. Oct. Ludov. Rudolphus Dobner, Sempr. Hung.; 12. Dec. Christian Theoph. Schneller, Sempr. Hung.

1742: 17. Mart. Samuel Haynoczi, Szobotischino-Nitriens. Hung.; 28. Apr. Jo. Pollereczky, Iwankafalvensis Hung.; 28. Apr. Daniel Neumann, Posonio-Hung.; 14. Jun. David Deschy, Leutschov.-Hung.; 12. Oct. *Joh. Salmen Sybercino-Trans.;* 12. Oct. *Andreas Koehler, Schaesb. Trans.;* 16. Oct. *Davides Czako a Rosenfeld, Franciscus Czako a Rosenfeld, Equites Transsilvani;* 22. Oct. *Paulus a Chrestels, Corona-Trans.*

1743: 16. Jan. *Bartholomäus Melas, Schäsburgo-Trans.;* 9. Mart. Samuel Gassus, Vetusoliensis Hung.; 15. Maj. *Joh. Jobi, Bodendorffio-Trans.;* 15. Maj. *Jos. Alexius; Schaesburgo-Trans.;* 15. Maj. *Joh. Wolff, Mediensis Trans.;* 29. Maj. *Andreas Goeckelius, Trapoldino-Trans.;* 15. Oct. Joh. Wilh. Deccard, Sempr. Hung.

1744: 7. Apr. Joh. Klein, Scepusiens. Hung.; 11. Maj. *Joh. Gottl. Schuller v. Sonnenberg, Media-Trans.;* 11. Maj. *Stephanus Aerkeder, Corona-Trans.;* 11. Maj. *Martinus Albrich, Cibinio-Trans.;* 11. Maj. *Andreas Schunn, Cibinio-Trans.;* 11. Maj. *Jacobus Schuster, Media-Trans.;* 15. Sept. Stephanus Sexti, Neosoliens. Hung.; 25. Sept. Steph. Jobus Szirmay de Szirma, Aba-Uivarino-Hung.; 25. Sept. Jo. Ribiny, Nitria-Hung.; 25. Sept. Martinus Sontag, Kesmark in Scepusio-Hung.; 9. Oct. Georgius Fabri, Hrussovia-Gömörensis Hung.; 16. Oct. *Jo. Meilmerus, Corona-Trans.;* 24. Oct. *C. Samuel de Bruckenthal, Trans. Hung.;* 6. Nov. Carol. Ludov. Lezius, Schemnizio-Hung.; 30. Nov. *Stephanus Göllner, Gross-Schenkino-Trans;* 30. Nov. *Daniel Albrecht, Cibinio-Trans.;* 30. Nov. *Joh. Dressnandt, Corona-Trans.;* 30. Nov. *Georg Seraphin, Gross-Schenkino-Trans.;* 9. Dec. *Michael Nösner, Gross-Schenkino-Trans.;* 9. Dec. *Jo. Mallendorff, Gross-Schenkino-Trans.;* 28. Dec. *Johannes Bockeses, Sabeso-Trans.;* 28. Dec. *Martinus Conrad, Sabeso-Trans.;* 28. Dec. *Joh. Theodorick Dietrich, Media-Trans.;* 28. Dec. *Jacobus Mylius, Corona-Trans.;* 28. Oct. *Jacobus Schunn, Cibinio-Trans.;* 28. Oct. *Joh. Tartler, Corona-Trans.*

1745: 26. Jan. *Simon Decani, Bistricio-Trans.;* 29. Mart. *Mich. Traug. Fronius, Corona-Trans.;* 22. Apr. *Michael Beer, Cibinio-Trans.;* 12. Maj. *Jacobus Bell, Media-Trans.;* 12. Maj. Andreas Jantzovitz, Thuroczino-Hung.; 19. Maj. Matthias Pfannschmidt, Scepus. Hung.; 11. Jun. Joh. Georg Lang, Posoniens. Hung.-Typographus; 6. Oct. *Stephanus Knall, Mediensis Trans.;* 16. Oct. *Georg Gebl, Sabeso-Trans.;* 18. Oct. *Georg Tartler, Corona-Trans.;* 5. Nov. *Petrus de Seewaldt, Jos. Gottlieb de Seulen, Equites Transylvani;* 6. Dec. *Georgius Czultner, Corona-Trans.;* 14. Dec. *Andreas von Kesslern, Cibinio-Trans.;* 14. Dec. *Andreas Croner, Bistricio-Trans.;* 15. Dec. *Martinus Pildner, Rupe-Trans.*

1746: 8. Jan. *Michael Wagner, Cibinio-Trans.;* 25. Apr. Jos. Philippus de Rimayn, Sempr. Hung.; 25. Apr. Joh. Hlivia, Zoliensis Hung.; 27. Apr. *Michael Binder, Trans.;* 4. Maj. Frider. Sigism. Balthasar L. B. de Preinberg, Semp. H.; 4. Maj. *Michael Schuller, Nagysinkino-Trans.;* 6. Maj. Andreas Windt, Scepusio-Hung.; 7. Maj.

Michael Neustätter, Tyrnavia-Hung.; 9. Maj. *Paulus Mess, Cibinio-Trans.;* 10. Maj. Joh. Perlicius, Turocziens. Hung.; 16. Maj. *Daniel Schobel, Probsdorffino-Trans.;* 27. Jul. *Samuel Waller, Cibinio-Trans.;* 7. Sept. *Jo. Tellmann, Corona-Trans.;* 14. Oct. *Jos. de Sachsenfels, Cibinio-Trans.;* 18. Oct. *Andreas Zultner, Rupe Trans.;* 10. Nov. Jo. Georg Fischer, Caesareop. Hung.

1747: 7. Apr. *Andreas Tunk, Cibinio-Trans.;* 26. Apr. Carolus Samuel Knogler, Sempr. Hung.; 3. Maj. Elias Matthias Fabrici, Sempr. Hung.; 3. Maj. Joseph. Theoph. Trogmayer, Sempr. Hung.; 5. Maj. *Lucas Rauss, Corona-Trans.;* 9. Maj. *Joh. Gottlieb Reissner de Reissenfels, Cibinio-Trans.;* 10. Maj. *Jac. Mangesius, Ludosino-Trans.;* 15. Maj. *Daniel Velther, Media-Trans.;* 15. Maj. *Joh. Schönauer, Media-Trans.;* 15. Maj. *Andr. Graeff, Rupe-Trans.;* 15. Aug. *Joh. Onjert, Corona-Trans;* 13. Oct. *Mich. Thallman, Lasselino-Trans.;* 30. Oct. *Simon Wagner, Corona-Trans.;* 15. Nov. Samuel Helner, Felka-Scepusio-Hung.; 15. Nov. Joh. Weisz, Leutschov. Hung.; 19. Dec. *Martin Georgii, Schenkino-Trans.*

1748: 9. Maj. *Simon Klein, Cibinio-Trans.;* 20. Maj. Christof Schwab, Posonio-Hung.; 20. Maj. Samuel Wasonyi, Wadasfalva-Sempron. Hung.; 20. Maj. *Matthäus Hoch, Media-Trans.;* 31. Maj. *Georgius Hoffmann, Rupe-Trans.;* 16. Sept. *Martin Gottlieb a Seulen, Trans.;* 4. Oct. *Laurentius Closius, Corona-Trans.;* 9. Oct. *Matthias Walther, Media-Trans.;* 9. Oct. *Andreas Platz, Media-Trans.;* 9. Oct. *Georg Preidt, Corona-Trans.;* 4. Oct. *Samuel Bogner, Corona-Trans.;* 11. Oct. *Jo. Gottl. Barth, Schaesburgo-Trans.;* 11. Oct. Carolus de Lindenfels, Belgrado-Hung.

1749: 8. Maj. *Joh. Godofr. Gross, Cibinio-Trans.;* 12. Maj. *Petrus Müller, Corona-Trans.;* 12. Maj. *Valentinus Paulinus, Media-Trans.;* 12. Maj. *Steph. Carol. Artzt, Schaesb.-Trans.;* 4. Aug. *Jo. Ant. Seuler v. Seulen, Kronstadtio-Trans. Eques.;* 11. Oct. Carolus Josephus Eutlhuber, Sempr. Hung.; 11. Oct. Paulus Lany, Kesmarchino-Hung.; 14. Oct. *Andreas Caspari, Media-Trans.;* 14. Oct. *Joh. Stoltz, Media-Trans.;* 14. Oct. *Michael Matthiae, Media-Trans.;* 14. Oct. *Georg. Theod. Krauss, Schaessb. Trans.*

1750: 21. Apr. *Martinus Myss, Corona-Trans.;* 22. Apr. *Georg Draudt, Corona-Trans.;* 8. Maj. *Chr. Marienburger, Corona-Trans.;* 25. Maj. *Petrus Wolff, Cibinio-Trans.;* 25. Maj. *Michael Capesius, Schenkino-Trans.;* 28. Sept. *Georgius Relandt, Solnensis-Trans.;* 1. Oct. *Carol. de Franckenstein, Cibin. Trans.;* 2. Oct. *Michael Wagner, Messdorfino-Trans.;* 5. Oct. *Jo. Georg. v. Kesslern, Cibinio-Trans.;*

5. Oct. *Daniel Filtsch, Cibinio - Trans.;* 6. Oct. Samuel Drozdick, Trenchino-Hung.; 6. Oct. *Joh. Tartler, Corona-Trans.;* 10. Oct. *Joh. Martin. Haner, Media-Trans.;* 14. Oct. *Michael Capp, Trans.;* 21. Oct. Abrah. Isacus Sztranyawszky, Cremnitziens. Hung.; 24. Oct. *Georg. Schenker, Schaesb. Trans.;* 13. Nov. Joseph. Bentzer, Arua-Hung.

1751: 2. Mart. *Andr. Theod. Conr. v. Heydendorff, Mediens. Trans.;* 15. Apr. *Jo. Christiani, Trans. ex Civitate Rupensi;* 15. Apr. Joh. Sailer, Cremn. Hung.; 5. Maj. Adam. Farkas, Teszanocziens. Hung.; 7. Maj. Jo. Theoph. Kunnerth, Poson. Hung.; 7. Maj. Jacob. Stolterfus, Neosolio-Hung.; 10. Maj. *Carol. Frieder. de Reissenfels, Cibinio-Trans.;* 10. Maj. *Georg Bachner, Cibinio-Trans.;* 10. Maj. *Joh. Honterus, Corona-Trans.;* 10. Maj. *Pallus Roth, Corona-Trans.;* 13. Maj. *Paulus Binder, Felmerens. Trans.;* 17. Maj. *Steph. Leop. Hirting, Schässb. Trans.;* 4. Jun. *Simon Petr. Schnell, Corona-Trans.;* 18. Jun. Samuel Boer, Leutschov. Hung.; 24. Sept. *Joh. Artzt, Schenkino-Trans.;* 12. Oct. *Joh. Hiemesch, Corona-Trans.;* 12. Oct. *Andr. Francisci, Gendreschino-Trans.*

1752: 27. Apr. *Joh. Freund, Corona-Trans.;* 27. Apr. Samuel Gesztrebingi, Nitria-Hung.; 2. Maj. Joh. Topperczer, Scepusio-Leutschov. Hung.; 2. Maj. *Joh. Fabricius, Schaesb.-Trans.;* 3. Maj. *Jo. Herm. Schmidt a Scharffenbach, Cibin. Trans.;* 3. Maj. *Georg. Binder, Schaesburgo-Trans.;* 10. Jul. *Jul. Valent. Frohnius, Corona-Trans.;* 10. Aug. *Jo. Cloos, Corona-Trans.;* 6. Oct. Joh. Theoph. Laitner, Sopron. Hung.; 11. Oct. Christ. Kreplehner, Poson. Hung.; 11. Oct. *Andreas Stock, Cibinio-Trans.;* 16. Oct. *Daniel Köhler, Schäsb. Trans.;* 16. Oct. *Joh. Duldner, Schenkino-Trans.;* 16. Oct. *Michael Schuller, Schäsb. Trans.*

1753: 16. Maj. Ludw. Sontag. Scepusio-Igloviens.; 16. Maj. Daniel Cerva, Scepusio-Hung.; 18. Maj. Georg. Sigism. Ebhardt, Sempr. Hung.; 30. Maj. Christianus Chernel, Epperies. Hung.; 4. Jun. *Petrus Weber, Corona-Trans.;* 5. Jun. *Jo. Georg Kessler, Cibinio-Trans.;* 5. Jun. *Joh. Dresser, Sibercensis-Trans.;* 19. Jul. *Joh. Conrad, Schenkensis-Trans.;* 8. Oct. Samuel Gamauf, Günza-Hung.

1754: 30. Jan. *Martinus Gross, Trans. Rupens.;* 23. Apr. Samuel Schwartz, Leutsch. Hung.; 6. Maj. Joh. Würtzler, Hung. Bazingens.; 15. Maj. *Jac. Gotthard Kleinkauffius, Corona-Trans.;* 15. Maj. Paulus Bordats, Nittria-Hung.; 4. Oct. Joh. Elias Veinert, Eperosino-Hung.; 7. Oct. Joh. Christoph. Deccard, Hung. Sempr.; 9. Oct. Franc. Gottofr. Fischer, Kesmarkino-Hung.; 17. Oct. *Jac. Raab, Corona-*

Trans.; 31. Oct. *Andreas Lani, Bistricio-Trans.;* 20. Dec. *Joh. Schelker, Trans.*

1755: 21. Apr. Joh. Procopius, Szakoliza-Hung.; 13. Maj. *Georg Schobel, Corona-Trans.;* 23. Jul. *Michael Ennyeter, Corona-Trans.;* 23. Jul. Mich. Cyrilli, Hung. Bartfensis; 20. Sept. Eman. Gottofr. Hentschel, Epperies. Hung.; 16. Oct. *Luc. Joh. Brenner, Media-Trans.;* 16. Oct. *Petrus Fackler, Cibin. Trans.;* 16. Oct. *Joh. Sextius, Schaesburg. Trans.*

1756: 12. Jan. Paulus Petrowitzius, Teuto-Liptsa-Liptov. Hung.; 10. Maj. Joh. Theoph. Roesler, Posonio-Hung.; 11. Maj. Jo. Georg Schmid, Hung. Rosnaviens.; 19. Oct. *Paul Weineter, Corona-Trans.;* 5. Oct. Joseph. Fornet, Thuroczio-Hung.

1757: 31. Mart. Carol. Rud. Ruckershausen, Sempr. Hung.; 3. Maj. Ludov. Planck, Hung.; 3. Maj. Christi. Ehrenv. Artner, Hung.; 30. Aug. Samuel Haynotii, Sempr. Hung.

1758: 28. Apr. Gabriel Justitoris, Mossoery, Hung.; 4. Nov. Daniel Crudi, Hung.

1760: 8. Sept. *Joh. Rauss, Trans.;* 8. Sept. *Joh. Christ. Schmid, Trans.;* 3. Oct. *Sam. Christ. Ziegler, Trans.;* 3. Oct. *Lucas Riemer, Trans.;* 3. Oct. *Joh. Oniert, Trans.;* 7. Oct. Joh. Christ. Anders, Hung.; 7. Oct. Georg Nagy, Hung.; 8. Oct. Jonath. Wietoris, Hung.; 8. Oct. Petrus Glósz, Hung.; 8. Oct. Adam. Philadelphi, Hung.; 11. Oct. *Theodorus Lang, Trans.;* 17. Oct. *Mich. Gottfr. Brenner, Trans.;* 17. Oct. *Thomas Risch, Trans.;* 23. Oct. *Sam. Fr. v. Drauth, Trans.;* 4. Nov. Sam. Sztankovitz, Hung.; 4. Nov. Henr. Ott, Nob. Hung.; 17. Nov. Daniel Wächter, Hung.; 17. Nov. David Wietoris, Hung.; 17. Nov. Samuel Kayser, Hung.

1761: 10. Jan. Thomas Demian, Hung.; 26. Febr. Georg Farkas, Hung.; 31. Mart. *Sam. Gotfr. Müller, Trans.;* 31. Mart. *Thomas Filtsch, Trans.;* 31. Mart. *Jos. Gottl. Neidel, Trans.;* 6. Apr. Sigismund Eutlhuber, Hung.; 11. Apr. *Jos. Aug. de Drauth, Trans.;* 15. Apr. *Matth. Oniert, Trans.;* 15. Apr. *Johann Giebel, Trans.;* 17. Maj. *Joh. Fr. de Rosenfeld, Trans.;* 27. Aug. *Georg Ferd. v. Drauth, Trans.;* 12. Sept. Martin. Urbanus, Hung.; 12. Sept. Francisc. Pauer, Hung.; 14. Sept. Samuel Rosenauer, Hung.; 28. Sept. *Joh. Ziegler, Trans.;* 2. Oct. Sam. Fr. Nagy, Hung.; 6. Oct. *Joh. Theoph. Ziegler, Trans.;* 6. Oct. *Michael Bacco, Trans.;* 6. Oct. *Georg Michael Schultz, Trans.;* 6. Oct. *Martinus Artzt, Trans.;* 8. Oct. *Daniel Graeser, Trans.;* 8. Oct. *Joh. Christ. Fleischer, Trans.;* 15. Oct. *Michael Linsing, Trans.;* 15. Oct. *Andreas Ennyeter, Trans.;* 15. Oct.

Joh. Georg Eckardt, Trans.; 15. Oct. *Martin Rauss, Trans.;* 21. Oct. Joh. Horvath, Hung. Soproniens.

1762: 27. Apr. Samuel Sontag, Hung.; 27. Apr. Jo. Paul Klar, Hung.; 27. Apr. Joh. Trszryensztiy, Hung.; 29. Apr. *Mich. Gottl. Fronius Trans.;* 29. Apr. Joh. Gottfr. Sztopkay, Hung.; 1. Maj. *Joh. Dietrich, Trans.;* 1. Maj. *Mich. Brantsch, Trans.;* 1. Maj. *Michael Metsch, Trans.;* 21. Maj. *Petrus Fronius, Trans;* 1. Oct. *Georgius Richter, Trans.;* 14. Oct. *Joh. Hammer, Trans.;* 28. Oct. Jo. Csernanscky, Hung.; 28. Oct. Andreas Herenyi, Hung.

1763: 22. Apr. Elias Christiana, Hung.; 28. Apr. Adam Sztruhaz, Hung.; 7. Jul. *Mart. Dietrich, Trans.;* 19. Oct. *Andreas Lutgerus Kolver, Trans.;* 20. Oct. Joh. Traugott Calisius, L. B. a Calisch et Kis-Birocz H.[1]; 20. Oct. Friedericus Calisius, L. B. a Calisch et Kis-Birocz H.[1]; 27. Oct. *Jacob. Andr. Müller, Trans.;* 14. Nov. *Daniel G. Duldner, Trans.;* 7. Dec. *Andr. Mich. Umling, Trans.*

1764: 2. Maj. *Mich. Fleischer, Trans.;* 15. Maj. *Lucas Joh. Schüller, Trans.;* 15. Maj. *Christ. Barthol. Schüller, Trans.*

1765: *Mich. Goellner, Trans.;* 22. Jun. *Andreas Lassel, Trans.*

1766: 21. Apr. *Joh. Sam. Barbenius, Trans;* 29. Apr. Johann Reiss, Hung.; 23. Maj. Mich. Tauffer, Hung.; 21. Aug. *Paul Gottl. Leonhard, Trans.;* 21. Aug. *Joh. Georg Hertel, Trans.;* 21. Aug. *Thom. Andr. Scharfius, Trans.;* 21. Aug. *Joh. Gottfr. Schenker, Trans.;* 9. Sept. *Mich. Gottl. Hutter, Trans.;* 9. Sept. *Lucas Melas, Trans.;* 9. Sept. *Johann Deibler, Trans.;* 21. Oct. *Mart. Traug. Closius, Trans.;* 21. Oct. *Johann Roth, Trans.*

1767: 13. Jan. *Joh. Wächter, Trans.;* 26. Jan. *Andr. Arnold Bell, Trans.;* 3. Mart. *Michael Theil, Trans.;* 14. Mart. Samuel Semmelweisz, Hung.; 24. Mart. Joseph Miskei, Hung.; 24. Mart. Leopold. Schneider, Hung.; 24. Mart. Sigismundus Kis, Hung.; 24. Mart. Emericus Vidos, Hung.; 11. Maj. Stephanus Topperczer, Hung.; 11. Maj. Joh. Godofr. Walther, Hung.; 11. Maj. Daniel Benkotzy, Hung.; 22. Maj. *Michael Conradt, Trans.;* 22. Maj. *Johann. Müller, Trans.;* 22. Maj. *Dan. Gottl. Müller Trans.;* 29. Maj. *Johann Binder, Trans.;* 1. Oct. *Samuel Schramm, Trans.;* 1. Oct. *Johann Lang, Trans.;* 1. Oct. *Joh. Georg Kleinkauff, Trans.;* 1. Oct.

---

[1] Joh. Traug. und Fried. Calisius haben auch ihre Wappen in die Matrikel malen lassen.

Lucas Rauss, Trans.; 8. Oct. Friedericus Coroni, Hung.; 8. Oct. Josephus Oswald, Hung.; 9. Oct. Samuel Toepler, Hung.; 20. Oct. Theoph. Ruprecht, Hung.; 20. Oct. *Joh. Georg de Schobel, Trans.*

1768: 4. Febr. *Samuel v. Wieland. Trans.;* 18. Apr. Theoph. Freyler, Hung.; 18. Apr. Joh. Willfinger, Hung.; 23. Apr. Joh. Krusznetz, Hung.; 25. Apr. Joh. Herdlitska, Hung.; 1. Sept. Christ. Ernst Krüger, Hung.; 11. Oct. *Johann Wentzel, Trans.;* 11. Oct. *Johann Clomp, Trans.;* 12. Oct. Joh. Jeszenszky, Hung.; 12. Oct. Georg Schullek, Hung.; 27. Oct. Chr. Dietr. Cjerzimsky, Hung.

1769: 19. Apr. *Andreas Meltzer, Cib. Trans.;* 13. Oct. Jos. Szakonyi, Hung.; 13. Oct. Samuel Donner, Hung.; 23. Oct. *Matth. Paul, Trans.;* 31. Oct. Matth. Harnolff, Hung.; 31. Oct. Samuel Blasy, Hung.; 6. Nov. Stephanus Deluse, Hung.

1770: 14. Mart. Carl Kochler, Hung.; 30. Aug. Steph. Gillany, Hung.; 11. Oct. *Georg Ackner, Trans.;* 18. Oct. Joh. Sig. Liedemann, Hung.; 31. Oct. Matthias Fabricius, Hung.

1771: 18. Apr. Joh. Nicolaides, Hung.; 5. Jul. Martin Steiner, Hung.; 15. Oct. Joh. Mich. Zoller, Hung.; 21. Oct. Petr. Ambrosius, Hung.

1772: 21. Jun. *Andreas Schlosser, Trans.;* 21. Jun. *Joh. Ballmann, Trans.;* 21. Jun. *Daniel Graeser, Trans.;* 9. Oct. Matth. Hainzl, Hung.; 19. Oct. Michael Sontag, Hung.; 28. Oct. Andr. Lekenyey, Hung.; 28. Oct. Joh. Mudrony, Hung.; 28. Oct. Adam. Pockomiezky, Hung.

1773: 23. Apr. *Joh. Tartler, Corona-Trans.;* 30. Apr. Joh. Petr. Coryli, Hung.; 5. Maj. Andreas Simon, Hung.; 5. Maj. Steph. Baligha, Hung.; 5. Maj. Joh. Clementis, Hung.; 19. Maj. *Michael Sillmann, Trans.;* 21. Maj. *Michael Eusebius, Rupe-Trans.;* 21. Maj. Michael Semian, Hung.; 7. Jun. Georg Lazari, Hung.; 3. Aug. *Michael Stephani, Corona-Trans.;* 3. Aug. *Georg Marienburger, Trans.;* 12. Oct. Paul Kmetony, Hung.; 15. Oct. Joh. Terrayi, Hung.; 20. Oct. Andr. Marothy, Hung.; 24. Nov. *Paulus Weber, Trans.*

1774: 22. Apr. Andr. Claudini, Hung.; 22. Apr. Paulus Szalay, Hung.; 23. Apr. Daniel Mixadt, Hung.; 23. Apr. Andreas Latsny, Hung.; 23. Apr. Mart. Hamaliar, Hung.; 23. Apr. Martinus Martsek, Hung.; 25. Apr. *Mart. Müller, Trans.;* 28. Apr. *Jos. Franc. Ruhmbaum, Trans.;* 29. Apr. Andr. Lehotzky, Hung.; 29. Apr. Georg Latsni, Hung.; 9. Maj. Joh. Simonides, Hung.; 9. Maj. Joh. Toerek, Hung.; 16. Maj. *Joh. Teutsch, Corona-Trans.;*

21. Maj. Andr. Fabricius, Hung.; 26. Maj. Andr. Tutzenthaler, Hung.; 29. Jun. *Joh. Novak, Trans.;* 19. Aug. *Ludw. Leopold, Trans.;* 20. Sept. *Henr. Chr. Müller, Trans.*

1775: 1. Maj. Joh. Georg Budaeus, Hung.; 13. Oct. *Andreas Severinus, Trans.;* 23. Oct. Michael Smal, Hung.; 23. Oct. Joh. Poleretzky, Hung.; 23. Oct. Jos. Schingler, Hung.; 23. Oct. Mich. Szepesy, Hung.

1776: 26. Apr. Andr. Fridely, Hung.; 9. Maj. Joh. Mich. Schönfelder, Hung.; 9. Maj. Johann Milecz, Hung.; 16. Oct. Mich. Jankowits, Hung.; 22. Oct. Andr. Gyurcsek, Hung.; 22. Oct. Joh. Klanitza, Hung.

1777: 17. Apr. Steph. Nicolaides, Hung.; 1. Maj. Joh. Kusmany, Hung.; 1. Maj. Andr. Sztehlo, Hung.; 1. Maj. Gabriel Kortseck, Hung.; 1. Maj. Franc. Trentsansky, Hung.; 1. Maj. Joh. Rojko, Hung.; 12. Maj. Zachar. Major, Hung.; 12. Maj. Samuel Major, Hung.; 25. Jun. *Sim. Benj. Schobell, Trans.;* 15. Jul. *Stephanus Knall, Trans.*

1778: 27. Apr. Chr. Generscky, Hung.

1779: 4. Maj. *Andr. Gunnesch, Trans.;* 4. Maj. *Samuel Letz, Trans.;* 4. Maj. *Joh. Roth, Trans.;* 13. Oct. Daniel Boizko, Hung.; 13. Oct. Stephanus Jan, Hung.; 18. Oct. Steph. Fabri, Hung.

1780: 6. Mart. *Steph. Andrae, Trans.;* 6. Mart. *Georg Czekelius, Trans.;* 11. Apr. Andr. Petrus, Hung.; 17. April. Steph. Hoszu, Hungar.; 24. Apr. Joh. Schmidag, Hungar.; 8. Maj. *Chr. Schuller, Transylv.;* 8. Maj. *Joh. Benj. Graeser, Transylv.;* 8. Maj. *Andr. Draser, Transylv.;* 8. Maj. *Joh. Georg Fleischer, Transylv.;* 23. Maj. Mich. Gaszy, Hungar.; 26. Sept. Sam. Csernaszky, Hungar.; 26. Sept. Joh. Dorkowicz, Hungar.; 26. Sept. Joh. Mich. Hlavats, Hungar.; 26. Sept. Sam. Topertzer, Hungar.; 26. Sept. Adam Boditzky, Hungar.; 17. Oct. Daniel Mumhardt, Hungar.; 18. Oct. Sam. Waltersdorfer, Hungar.; 18. Oct. Georg Rabbay, Hungar.

1781: 4. Maj. Mich. Scharz, Hungar.; 6. Oct. *Andr. Scheint, Transylv.;* 6. Oct. *Dan. Christ. Sander, Transylv.;* 18. Oct. *Palus Jarotsy, Transylv.;* 6. Oct. *Joh. Wallaszky, Transylv.*

1782: 25. Apr. Joh. Genersy, Hungar.; 30. Apr. Mich. Jaroschy, Hungar.; 30. Apr. Dan. Lehoczky, Hungar.; 30. Apr. Paul Teschlak, Hungar.; 30. Apr. Sam. Fabritzius, Hungar.; 30. Apr. Paul Nemeth, Hungar.; 1. Maj. Matth. Forster, Hungar.;

13. Maj. Dan. Zacharides, Hungar.; 13. Maj. *Johann Battenseiler, Transylv.;* 13. Maj. *Mich. Ungar, Transylv.;* 27. Maj. Joh. Molnár, Hungar.; 7. Sept. Georg Benedikty, Hungar.; 7. Sept. Dan. Stanislaus, Hungar.; 8. Sept. Sam. Ambrosius, Hungar.; 8. Sept. Paul Stephanik, Hungar.; 8. Sept. Sam. Sartorius, Hungar.; 8. Sept. Mich. Schumacher, Hungar.

1783: 10. Maj. Joh. Brosz, Hungar.; 10. Maj. Joh. Scholz, Hungar.; 10. Maj. *Peter Traug. Graeve, Transylv.;* 20. Maj. Joh. Klatsany, Hungar.; 5. Jul. Paul Kursan, Hungar.; 27. Oct. *Joh. Thomas Kisch, Transylv.;* 27. Oct. *Georg Mich. Conrad, Transylv.;* 27. Oct. *Joh. Kraus, Transylv.;* 27. Oct. *Georg Friedr. Balthes, Transylv.;* 25. Nov. *Sam. Mühsam, Transylv.*

1784: 4. Jun. *Andr. Thorwaechter, Transylv.;* 4. Jun. *Mich. Kramer, Transylv.;* 4. Jun. *Andr. Gottl. Lani, Transylv.;* 4. Jun. *Mich. Hay, Transylv.;* 20. Oct. *Jos. Capesius, Transylv.*

1785: 11. Jan. Anton Hartmann, Hungar.; 19. Apr. *Joh. Bernh. Clausius, Transylv.;* 18. Maj. *Joh. Schuster, Transylv.;* 18. Maj. *Georg Clompe, Transylv.;* 3. Jun. *Joh. Syll, Transylv.;* 3. Jun. *Mart. Stoltz, Transylv.;* 18. Jun. *Mich. Zacharias, Transylv.;* 3. Oct. *Georg Sam. Brenner, Transylv.;* 9. Nov. Joh. Godofr. Ruffini, Hungar.

1786: 24. Apr. *Gottlieb Hientz, Transylv.;* 28. Apr. Carolus Keler, Hungar.; 28. Apr. Godofr. Kolbenheyer, Hungar.; 28. Apr. Paul Demiangi, Hungar.; 28. Apr. Matth. Meyer, Hungar.; 28. Apr. Georg Kellner, Hungar.; 28. Apr. Mich. Wagner, Hungar.; 28. Apr. Paul Nadler, Hungar.; 28. Apr. Georg Molitor, Hungar.; 2 Maj. Joh. Rackwitz, Modra-Hung.; 2. Maj. Franciscus Bercke, Hungar.; 8. Maj. Mich. Szabo de Liptse, Hungar.; 8. Maj. Peter Raits, Hungar.; 8. Maj. Paul Risz, Hungar.; 8. Maj. Joh. Waltersdorfer, Hungar.; 8. Maj. Georg Haftel, Hungar.; 8. Maj. Paul Nagy, Hungar.; 8. Maj. Sam. Kayser, Hungar.; 11. Maj. *Martin Hiemesch, Coronensis;* 11. Maj. *Joh. Sam. Dressler, Transylv.;* 11. Maj. *Andr. Gottl. Mysz, Coron.-Trans.;* 11. Maj. *Joh. Andr. de Keslern, Transylv.;* 2. Jun. *Joh. Fabricius, Transylv.;* 2. Jun. *Mart. Haupt, Transylv.;* 2. Jun. *Sim. Chr. Mogesch, Transylv.;* 2. Jun. *Stephan Schmidt, Transylv.;* 2. Jun. *Peter Ungar, Transylv.;* 2. Jun. *Jos. Fabricius, Transylv.;* 19. Jun. *Mart. Orendi, Transylv.;* 2. Oct. *Mart. Roth, Transylv.;* 10. Oct. Stephan Sikos, Hungar.; 10. Oct. Benj. Musculi, Hungar.; 10. Oct. Joh. Musculi, Hungar.; 13. Oct. Sam. Priewitzky, Hungar.; 13. Oct. Thom. Tsisch, Hungar.; 13. Oct. *Gottl. Riemer,*

Transylv.; 13. Oct. *Thomas Nussbaumer, Transylv.;* 30. Oct. *Joh. Jobi, Transylv.;* 30. Oct. Paul Ranits, Hungar.; 14. Dec. *Jacob. Kollmann, Transylv.*

1787: 16. Apr. Mich. Tekusch, Hungar.; 30. Apr. Joh. Biely, Hungar.; 1. Maj. Adam Nemeth, Hungar.; 8. Maj. Steph. Balog, Hungar.; 8. Oct. Guilielm. Leop. ab Artner, Hungar.; 8. Oct. Dan. Kisch, Hungar.; 8. Oct. Sam. Hencz, Hungar.; 12. Oct. Sam. Fogler, Hungar.; 27. Oct. *Joh. Setz, Transylv.;* 27. Oct. *Dan. Kisch, Transylv.;* 27. Oct. *Joh. Guist, Transylv.;* 27. Oct. *Dan. Jos. Tellmann, Transylv.;* 11. Oct. Andr. Demian, Hungar.; 11. Oct. Andr. Farkas, Hungar.

1788: 19. Apr. Andr. Kralowansky, Hungar.; 19. Apr. Mart. Liedemann, Hungar.; 6. Maj. Andr. Braxatorius, Hungar.; 6. Maj. Georg Furgyik, Hungar.; 6. Maj. Sam. Daynok, Hungar.; 6. Maj. Georg Bobok, Hungar.; 7. Oct. Gerson Warady, Hungar.; 7. Oct. Paul Farkas, Hungar.; 16. Oct. Sam. Mialowics, Hungar.

1789: 1. Maj. Simon Kuna, Hungar.; 18. Maj. Paul Bartholomaeides, Hungar.; 22. Maj. Joh. Grosz, Hungar.; 8. Oct. Jos. Paulini, Hungar.; 15. Oct. *Luc. Jos. Marienburg, Transylv.* 15. Oct. *Georg Kolf, Transylv.;* 15. Oct. Joh. Benzur, Hungar.; 15. Oct. Dan. Scholz, Hungar.; 15. Oct. *Joh. Petr. Roth, Transylv.;* 23. Oct. Mart. Lehotzky, Hungar.; 23. Oct. Georg Zaborszky, Hungar.; 23. Oct. Andr. Krailich, Hungar.

1790: 23. Apr. Joh. Sam. Hauser, Hungar.; 23. Apr. Joh. Fest, Hungar.; 23. Apr. Jac. Schmidag, Hungar.; 23. Apr. Bohuslaus Tablicz, Hungar.; 23. Apr. Carol. Sam. Birmann, Hungar.; 27. Apr. Andr. Jac. Richter, Hungar.; 15. Jun. Andr. Salaky, Hungar.; 4. Oct. Sam. Gegus, Hungar.; 4. Oct. Sam. Fuchs, Hungar.; 8. Oct. Joh. Waechter, Cibinio-Hung.; 8. Oct. Bernh. Szabady, Hungar.; 8. Oct. Sam. Topertzer, Hungar.; 12. Oct. Sam. Grenczner, Hungar.; 15. Oct. Chr. Theoph. Bergmann, Hungar.; 19. Oct. *Gottl. Czoppelt, Transylv.;* 19. Oct. *Mich. Wagner, Transylv.;* 19. Oct. *Paul Prugger, Transylv.;* 8. Nov. Jos. Györgyi, Hungar.; 8. Nov. Mart. Polay, Hungar.

1791: 4. Maj. *Mich. Decani, Transylv.;* 7. Maj. Gabriel. Machula, Hungar.; 7. Maj. Tobias Balyovszky, Hungar.; 12. Maj. Joh. Georg Koch, Hung.; 12. Maj. Joh. Guhr, Hung.; 13. Maj. Dan. Sonntag, Hung.; 13. Maj. Sam. Ruffini, Hung.; 1. Juni, *Mart. Stamm, Transylv.;* 1. Juni, *Mich. Metsch, Transylv.;* 1. Juni, *Mich. Jerem. Maetz, Transylv.;* 15. Juni, *Joseph Josephi, Transylv.;*

15. Jun. *Jos. Benj. Helwig, Transylv.;* 15. Jun. *Mich. Orendi, Transylv.;* 15. Juni, *Joh. Friedsam, Transylv.;* 10. Oct. Joh. Korossy, Hungarus; 10. Oct. Joh. Bubenkius, Hungarus; 10. Oct. Andr. Hutter, Hungarus; 10. Oct. Sam. Schiller, Hungarus; 10. Oct. Mart. Langk, Hungarus; 10. Oct. Mich. Halasy, Hungarus; 10. Oct. Georg Gödör, Hungarus; 18. Oct. Adolf Liedemann, Hungarus; 18. Oct. *Alex. Molnár, Transylv.;* 28. Oct. Dan. Reguli, Hungar.; 28. Oct. Joh. Keblovsky, Hungar.; 28. Oct. Steph. Agoston, Hungar.

1792: 27. April, Mich. Gödra, Hungar.; 30. April, Joh. Fogler, Hungar.; 30. April, Paul. Zatroch, Hungar.; 30. April, Mart. Koncsek, Hungar.; 30. April, Joh. Karats, Hungar.; 30. April, Steph. Balog, Hungar.; 1. Mai, Joh. Michael Thuner, Hungar.; 2. Mai, Georg Polkowitsch, Hungarus; 3. Mai, Paul. Maller, Hungarus; 3. Mai, Steph. Szilagyi, Hungarus; 10. Mai, *Joh. Mart. Pildner, Transylv.;* 10. Mai, *Andr. Mich. Schmidt, Transylv.;* 10. Mai, *Georg Theod. Kraus, Transylv.;* 10. Mai, *Mich. Hartmann, Transylv.;* 10. Mai, *Jos. Kenzeli, Transylv.;* 10. Mai, Andr. Paulini, Hungar.; 10. Mai, *Joh. Georg. Fandert, Transylv.;* 14. Mai, Joh. Zsoldos, Hungar.; 19. Juni, Steph. Csessnok, Hungar.; 20. Juni, *Andr. Henter, Transylv.;* 20. Juni, *Andr. Jeremias Stoltz, Transylv.;* 8. Octob. Paul Seybold, Hungar.; 8. Octob. Joh. Kis, Hungar.; 12. Octob. *Mart. Schnell, Transylv.;* 16. Octob. Mich. Bartholomaeides, Hung.; 16. Octob. Paul. Olsovsky, Hung.; 16. Octob. Paul Magda, Hung.; 19. Octob. Wilh. Kalman, Hung.; 19. Octob. Joh. Kramer, Hung.; 23. Octob. Joh. Fieger, Hung.; 23. Octob. Carol. Svajdler, Hung.

1793: 16. Apr. Joh. Winterlich, Hungar.; 16. Apr. Ladislaus Potyond, Hungar.; 24. Apr. Paul Klaniczay, Hungar.; 24. Apr. Sam. Raphanides Hungar.; 24. Apr. Dan. Zabrak, Hungar.; 24. Apr. Ladislaus Milecz, Hungar.; 27. Maj. Mich. Györy, Hungar.; 5. Jun. *Andr. Graeser, Transylv.;* 5. Jun. *Mich. Romani, Transylv.;* 5. Jun. *Petr. Phleps, Transylv.;* 28. Jul. Petr. Beretzk, Hungar.; 28. Jul. Steph. Gangol, Hungar.; 17. Sept. *Andr. Tartler, Transylv.;* 17. Sept. *Mich. Teutsch, Transylv.;* 7. Oct. Mich. Zvariny, Hungar.; 7. Oct. Mich. Kiss, Hungar.; 12. Oct. Sam. Neudherr, Hungar.; 12. Oct. Joh. Georg Strahner, Hungar.; 12. Oct. Joh. Chr. Ritter, Hungar.; 12. Oct. Wilh. Jos. Jarcus, Hungar.; 14. Oct. Joh. Mich. Unger, Hungar.; 22. Oct. Andr. Hittig, Hungar.; 22. Oct. Matth. Putz, Hungar.

1794: 17. Apr. Andr. Zwara, Hungar.; 17. Apr. Dan. Duba, Hungar.; 18. Apr. *Georg Waechter, Transylv.;* 18. Apr. *Mart. Neustedter, Transylv.;* 18. Apr. *Mich. Jacobi, Transylv.;* 9. Maj. Joh. Veszther, Hungar.; 9. Maj. Andr. Palumbini, Hungar.; 9. Maj. Emer. Tatay, Hungar.; 9. Maj. Paul. Galovits, Hungar.; 12. Jun. *Joh. Conrad, Transylv.;* 30. Jul. Franc. Somogyi, Hungar.; 30. Jul. Joh. Kalmann, Hungar.; 30. Jul. Paul. Balog, Hungar.; 30. Jul. Joh. Lendvai, Hungar.; 22. Sept. Paul Toth, Hungar.; 22. Sept. Sam. Onady, Hungar.; 10. Oct. Mich. Nánásy, Hungar.; 10. Oct. *Joh. Roth, Transylv.;* 20. Oct. Joh. Blatnitzky, Hungar.; 20. Oct. Andr. Lamer, Hungar.; 20. Oct. Paul Maketsek, Hung.; 24. Oct. Ludw. Schneller, Sopronio-Hung.; 16. Nov. Joh. Szalzi, Hung.; 8. Dec. Andr. Méhi-Molnár, Hung.

1795: 20. Apr. *Emer. Comes de Bethlen, Trans.-Hung;* 20. Apr. *Joh. Antal, cand. theol. Trans.-Hung.;* 6. März, Petr. Bod, Hungar.; 6. März, Mich. Saary, Hungar.; 20. Apr. Joh. Antál, Hungar.; 28. Apr. Andr. Haeuffel, Hungar.; 28. Apr. Joh. Terray, Hungar.; 29. Apr. Paul Bakay, Hungar.; 29. Apr. Carl. Unger, Hungar.; 29. Apr. Mich. Scultéti, Hungar.; 29. Apr. Joh. Michalitz, Hungar.; 29. Apr. Dan. Peten, Polichno-Neograd.-Hung.; 29. Apr. Dan. Szent-Györgyi, Hung.; 29. Apr. Andr. Uhzin, Hung.; 5. Maj. Ferd. Mich. Martini, Hung.; 11. Maj. Georg Nagy, Hung.; 5. Jun. Stephan Kalmar, Hung.; 15. Jun. Paul Warady, Hung.; 15. Jun. Jos. Kolmar, Hung.; 15. Jun. Emer. Kádas, Hungar.; 15. Jun. Andr. Eva, Hungar.; 15. Jun. Blasius Mölnár, Hungar.; 15. Jun. Gregorius Tórh, Hungar.; 30. Jun. Franc. Borza, Hungar.; 27. Aug. Barthol. Por, Hungar.; 27. Aug. Steph. Berez, Hungar.; 7. Oct. Steph. Kaszap, Hungar; 7. Oct. Jos. Marron, Hungar.; 7. Oct. Steph. Kajari, Hungar.; 16. Oct. Ferd. Waschovsky, Hungar.; 20. Oct. Andr. Berthel, Hungar.; 3. Nov. *Sim. Kemény, L. B. Transylv.;* 3. Nov. *Joh. de Zeyk, Transylv.;* 3. Nov. *Paul Bodor, Transylv.;* 13. Nov. Joh. Hamary, Hung.

1796: 14. Apr. Dan. Bethleni, Hung.; 15. Apr. Sam. Jenei, Hung.; 15. Apr. Jac. Glatz, Hung.; 19. Apr. Paul Jozeffy, Hung.; 20. Apr. Sam. Bredeczky, Hung.; 25. Apr. Steph. Weresch, Hung.; 30. Apr. Andr. Szabó, Hung.; 30. Apr. *Dan. Jos. Schuller, Transylv.;* 30. Apr. *Sim. Brandsch, Transylv.;* 30. Apr. *Dan. Binder, Transylv.;* 3. Maj. Joh. Csola, Hungarus; 3. Maj. Benj. Szokolai, Hungarus; 3. Maj. Joh. Teglassy, Hungarus; 1. Jun. Car. Lübeck, Hungarus;

1. Jun. Jos. Jacab, Hungarus; *Joh. Tellmann, Hungarus; 1. Jun. Mich. Scholtess, Hungarus; 1. Jun. Ladisl. Budahazy, Hungarus; 13. Jun. Sam. Teleky, Hungarus; 4. Jul. *Joh. Körmötzy, Transylv.;* 4. Jul. Joh. Szilagy, Hungar.; 4. Jul. Steph. Czibany, Hungar.; 26. Aug. Car. Mart. Grylusz, Hungar.; 7. Oct. Mich. Nyiri, Hungar.; 7. Oct. Petr. Tooth, Hungar.; 7. Oct. Steph. Horváth, Hungar.; 11. Oct. *Andr. Goebbel, Transylv.;* 11. Oct. *Joh. Gottschling, Transylv.;* 11. Oct. *Jac. Godofr. Simonis, Transylv.;* *Mich. Heckenast, Hungar.; 13. Oct. Sam. Greskowitz, Hungar.; 13. Oct. Sam. Wölffel, Hungar.; 17. Oct. *Joh. Tompa, Transylv.;* 17. Oct. *Sam. Köteles, Transylv.;* 17. Oct. *Alex. Filep, Transylv.;* 27. Oct. *Chr. Mich. Heyser, Transylv.;* 9. Nov. *Joh. Arz, Transylv.;* 16. Nov. Dan. Mihalik, Hungar.

1797: 27. Apr. Franc. Vasváry, Hungar.; 27. Apr. Paul Bartza, Hungar.; 4. Maj. Georg Fornét, Hungar.; 4. Maj. Andr. Assmann Dr. M., Hungar.; 5. Maj. Georg Karló, Hungar.; 5. Maj. Jos. Gál, Hungar.; 9. Maj. *Dan. Gottl. Heinrich, Transylv.;* 16. Maj. Ladisl. Fabian Oeri, Hung.; 16. Maj. Joh. Angyan, Hung., 24. Jul. Franc. Jetzernitzky, Hung.; 8. Aug. Sam. Szilágyi, Hung.; 8. Aug. Mich. Mickle, Hung.; 28. Aug. Franc. Borsothy, Hung.; 28. Aug. Mich. Várady, Hung.; 19. Sept. Sam. Nagy, Hung.; 10. Oct. **Sam. Wolf, Transylv.;* 10. Oct. *Sam. Bachner, Transylv.;* 10. Oct. Mich. Starck, Hung.; 14. Oct. *Sam. Bodo, Hung.; 14. Oct. Sam. Küntzler, Hungar.; 23. Oct. *Jac. Krieg, Hungar.; 25. Oct. *Mich. Theil, Hungar.; 25. Oct. Gabr. Traitler, Hungar.; 3. Nov. **Joh. Kraus, Transylv.;* 22. Nov. Dan. Huszar, Hungar.; 22. Nov. Georg Várady, Hungar.

1798: 1. Febr. Stephan. Nagy, Hungar.; 16. Apr. Andreas Töröl, Hungar.; 23. Apr. *Anton a Pázmándy, Hungar.; 23. Apr. *Paul Császári, Hungar.; 23. Apr. Andr. Gál, Hungar.; 23. Apr. Joh. Kádár, Hungar.; 26. Apr. Mich. Szakárs, Hungar.; 30. Apr. *Andr. Madarasz, Hungar.; 1. Maj. Joh. Ötvös, Hungar.; 1. Maj. Andr. Tatai, Hungar.; 1. Maj. Steph. Szilssai, Hungar.; 2. Maj. *Christph. Greissing, Transylv.;* 2. Maj. **Joh. Zerbes, Transylv.;* 2. Maj. **Mart. Fellmer, Transylv.;* 14. Maj. *Dan. Kriebel, Hung.; 14. Jun. **Sam. Theil, Trans.;* 14. Jun. Franc. Elek, Hungar.;

Die mit * bezeichneten haben 1799 und 1800 die Bittschriften um Belassung, bezüglich Wiederanstellung des, wegen Atheismus angeklagten und seines Amtes entsetzten Prof. Fichte unterzeichnet. Vgl. Dr. Carl Hase, Jenaisches Fichte-Büchlein. Leipzig 1856. S. 48. S. 92 ff.

2. Jul. Valentin Kiss, Hungar.; 2. Jul. Mich. Alvinzy, Hungar.; 18. Jul. Ladisl. Brassay, Hungar.; 14. Aug. Joh. Dányi, Hungar.; 19. Sept. Joh. Georg Kölderer, Hungar.; 30. Sept. Georg. Fazekas, Hungar.; 30. Sept. Jos. Kóczán, Hungar.; 30. Sept. **Andr. Dendler*, *Transylv.*; 30. Sept. **Theoph. Auner*, *Transylv.*; 30. Sept. **Joh. Petr. Schuster*, *Transylv.*; 30. Sept. **Joh. Bergleiter*, *Transylv.*; 30. Sept. **Dan. Capesius*, *Transylv.*; 30. Sept. **Georg Capesius*, *Transylv.*; 30 Sept. **Steph. Eitel*, *Transylv.*; 30. Sept. **Joh. Hirling*, *Transylv.*; 30. Sept. **Mart. Gottl. Czay*, *Transylv.*; 30. Sept. **Mart. Gottl. Roth*, *Transylv.*; 30. Sept. Sam. Benkö, Hungar.; 30. Sept. *Joh. Roiko, Hungar.; 30. Sept. Jos. Gyenisze, Hungar.; 30. Sept. *Dan. Zaborszky, Hungar.; 13. Oct. **Georg Paul*, *Transylv.*; 19. Oct. *Christ. Tremme, Hung.; 19. Oct. *Christ. Wüstinger, Hung.; 19. Oct. *Joh. Holndonner, Hung.; 19. Oct. *Jos. Kalchbrenner, Hungar.; 19. Oct. Joh. Baranowsky, Hung.; 19. Oct. *Andr. Cseh*, *Transylv.*; 23. Oct. *Matth. Liptay, Hungar.; 23. Oct. *Sam. Staritzkay, Hungar.; 23. Oct. Joh. Karika, Hungar.; 23. Oct. *Andr. Vengeritzky, Hungar.; 23. Oct. Jos. Arany, Hungar.; 23. Oct. Paul. Budai, Hungar.; 23. Oct. Sam. Winze, Hungar.; 31. Oct. *Sam. Ambrosy, Hungar.; 31. Oct. *Georg Korikány, Hungar.; 7. Nov. *Joh. Mich. Schwarz, Hungar.

1799: 7. Febr. Petr. Mar, Hungar.; 17. Apr. Joh. Szigesky, Hungar.; 18. Apr. Steph. Sikos, Hungar.; 18. Apr. *Mich. Boszi, Hungar.; 1. Maj. Jos. Berke, Hungar.; 21. Oct. Car. Jos. Nicolai, Hungar.[1]

1801: 27. Apr. Paul Schuska, Hungar.; 4. Maj. *Georg Freund*, *Transylv.*; 4. Maj. *Andr. Wagner*, *Transylv.*; 4. Maj. *Luc. Joh. Georg Jekel*, *Transylv.*; 4. Maj. *Georg Aescht*, *Transylv.*; 4. Maj. *Dan. Jüngling*, *Transylv.*; 27. Maj. *Joh. Sporer*, *Transylv.*; 27. Maj. Alex. Szabó, Hung.; 8. Jun. Joh. Csonady, Hung.; 8. Jun. Ladisl. Szondy, Hung.; 8. Jun. Joh. Chr. Isaak, Hung.; 8. Jun. Paul Egressy, Hung.; 3. Jul. Steph. Szudy, Hung.; 3. Jul. Jos. Tarlas, Hung.; 14. Aug. Steph. Tőth, Hung.; 14. Aug. Jos. Ötvös, Hung.; 14. Aug. Nic. Kulifay, Hung.; 14. Sept. Sam. Nagy, Hung.; 14. Sept. Sam. Szatmári, Hung.; 14. Sept. Joh. Patay, Hung.; 26. Sept. *Steph. Lengyel*, *Transylv.*; 26. Sept. *Mich. Banto*, *Transylv.*; 5. Oct. *Sam. Kuratsony*, *Transylv.*; 5. Oct. *Dav. Benedeli*, *Transylv.*; 5. Oct. *Georg Jakal*, *Transylv.*; 5. Oct. Joh. Pronay, Hung.; 7. Oct. Maxim. Pronay, Hung.; 12. Oct. Steph. Kristoph, Kaltensteimo Hung.; 12. Oct. Jos. Szokolay, Hung.; 20. Oct. *Joh. Schneider*,

[1] Im 18. Jahrh. 662 Ungarländer, 566 Siebenbürger.

Trans.; 20. Oct. *Valentin Wonner, Trans.;* 20. Oct. *Joh. Georg Schobel, Transylv.;* 20. Oct. Joh. Laurentzii, Hung.; 20. Oct. *Mart. Friedr. Leonhardt, Trans.;* 20. Oct. *Mich. Klein, Trans.;* 20. Oct. Joh. Sam. Dianovsky, Hung.; 20. Oct. *Jos. Gottschling, Trans.;* 26. Oct. Stef. Sajben, Hungar.

1802: 20. Febr. Steph. Lukáts, Hungar.; 20. Febr. Dan. Ketskemety, Hungar.; 6. Maj. Jos. Jánosi, Hungar.; 7. Maj. Dan. Halbschuh, Hungar.; 7. Maj. Joannes Bloska, Hungar.; 7. Maj. Friedr. Bader, Hungar.; 8. Maj. Sam. Vári, Hungar.; 8. Maj. Mart. Verres, Hungar.; 10. Maj. Andr. Hajós, Hungar.; 18. Maj. Paul. Wághó, Hungar.; 18. Maj. Ladisl. Wághó, Hungar.; 26. Maj. *Joh. Andr. Lutsch, Trans.;* 11. Jun. Paul. Seobo, Hungar.; 23. Aug. Franciscus a Dobsa, Hungar.; 11. Oct. Andr. Lautseck, Hungar.; 12. Oct. *Jos. Travg. Klein, Transylv.;* 12. Oct. *Lucas Joh. Melas, Transylv.;* 12. Oct. *Joh. Sam. Gundhardt, Trans;* 12. Oct. *Joh. Mart. Gunesch, Trans.;* 12. Oct. Sigismund Horváth, Hung.; 12. Oct. Joh. Luthár, Hung.; 12. Oct. Paul. Körmendy, Hung.; 20. Oct. *Dan. Fried. Decani, rans.;* 20. Oct. *Alexius Szabó, Trans.;* 20. Oct. *Paulus Wadas, Trans.;* 25. Oct. Steph. Juga, Hung.; 18. Nov. Petr. Horváth, Hung.

1803: 5. Maj. Dav. Molnos, Hung.; 5. Maj. Petr. Vajda, Hung.; 6. Maj. Franc. Cserty, Hung.; 6. Maj. Mich. Barla, Hung.; 6. Maj. Joh. Illgés, Hung.; 6. Maj. Georg Sándor, Hung.; 6. Maj. *Joh. Füzig, Transylv.;* 11. Aug. Steph. Neméz, Hungar.; 7. Oct. Steph. Kováts, Hungar.; 7. Oct. Petr. Szekely, Hungar.; 7. Oct. Joh. Farkas, Hungar.; 7. Oct. Mart. Visky, Hungar.; 7. Oct. Petr. Miselos, Hungar.; 12. Oct. Sam. Kereztessy, Hungar.; 12. Oct. Joh. Walentiny, Hung.; 13. Oct. Sam. Molitoris, Hung.; 20. Oct. *Joh. Theophil. Ziegler, Transylv.;* 24. Oct. Sam. Simon, Hung.

1804: 1. Febr. Sam. Szatmary, Hung.; 4. Maj. Joh. Seberinyi, Hung.; 4. Maj. Sam. Jeszenszky, Hung.; 4. Maj. Mich. Ivanisch, Hung.; 4. Maj. Blasius Zakóts, Hung.; 9. Maj. Andr. Launer, Hung.; 9. Maj. Joh. Szladkay, Hung.; 13. Jun. Steph. Deceli, Hung.; 13. Jun. Joh. Bairotzi, Hung.; 13. Jun. Blasius Solyom, Hung.; 13. Jun. Andr. Stanjack, Hung.; 24. Sept. Benj. Mokry, Hung.; 24. Sept. Jos. Molnár, Hung.; 16. Oct. Joh. Szarka, Hung.; 16. Oct. Joh. Lamoss, Hung.; 16. Oct. *Sam. Graeser, Transylv.;* 16. Oct. *Georg Battenseiler, Transylv.;* 27. Oct. Jos. v. Major, Hung.

1805: 29. Apr. Mart. Hamaljar, Hung.; 4. Maj. Sam. Baló, Hung.; 13. Maj. Jacob. Melzer, Hungarus; 17. Maj. *Steph. Hann,*

Trans.; 22. Maj. Gabriel Horvath, Hung.; 18. Aug. Gabriel Vetsei, Hung.; 18. Aug. Petrus Szabó, Hung.; 11. Oct. *Joh. Schnell, Trans.;* 16. Oct. Samuel Reuss, Hung.; 16. Oct. Samuel Klement, Hung.; 16. Oct. Mich. Katona, Hung.; 16. Oct. Steph. Bodolay, Hung.; 16. Oct. Friedr. Sam. Schütze, Hung.; 21. Oct. Adam Podhradszky, Hung.; 21. Oct. Joh. Petrovits, Hung.; 28. Oct. *Fried. Olert, Trans.;* 28. Oct. *Joh. Filtsch, Trans.*

1806: 5. Maj. *Mich. Bölöny, Trans.;* 5. Maj. Paulus Bollesch, Hung.; 24. Jun. Sam. Filep, Hung.; 24. Jun. Sam. Szép, Hung.; 28. Jun. Joh. Körössy, Hung.; 28. Jun. Joh. Toth, Hung.; 28. Jun. Steph. Imre, Hung.

1807: 25. Apr. Mich. Kováts-Martiny, Hungar.; 25. Apr. Stef. Etsedy, Hungar.; 25. Apr. Matth. Farkas, Hungar.; 12. Jun. Gabriel Kováts, Hungar.; 12. Jun. Gabriel Bökenyi, Hungar.; 15. Jun. Andr. László, Hungar.. 2. Oct. Petr. Szabó, Hungar.; 2. Oct. Mich. Tobi, Hungar.; 2. Oct. Stef. Varga, Hungar.; 2. Oct. Mich. Molnár, Hungar.; 17. Oct. Paul. Szalay, Hungar.; 3. Nov. Paul. Novák, Hungar.; 3. Nov. Stef. Bong, Hungar.

1808: 7. Maj. *Joseph. Szász, Transylv.;* 12. Maj. Georg. Bernthaler, Hung.; 12. Maj. Mich. Erdelszky, Hung.; 11. Oct. *Mos. Szász, Transylv.;* 11. Oct. Daniel Szombashz, Hung.; 11. Oct. Jos. Olasz, Hung.; 11. Oct. Gabr. Esztergomi, Hung.; 17. Oct. Sam. Saraz, Hung.; 27. Oct. Mich. Ugrozy, Hung.

1809: 10. Oct. Georg. Carol. Molnár, Hung.

1810: 13. Oct. Christoph. Schuh, Hung.; 13. Oct. Steph. Odor, Hung.; 24. Oct. Dan. Jos. Petrovits, Hung.; 24. Oct. Jo. Fest, Hung.

1811: 11. Sept. *Jos. Ettinger, Trans.*

1812: 2. Maj. Sam. Joseffy, Hungar.; 13. Maj. *Carol. Müller, Transylv.;* 8. Jun. *Martin. Bock, Transylv.;* 11. Oct. Stef. Kápli, Hung.; 11. Oct. Jo. Pánts, Hung.; 11. Oct. Franc. Kováts, Hung.; 23. Oct. *Georg Silvester, Transylv.*

1814: 19. Maj. Mich. Störlzel, Hung.; 20. Jun. *Joh. Mich. Wellmann, Transylv.;* 24. Jul. *Joh. Dan. Kestner, Transylv.;* 24. Jul. *Joh. Sam. Hennrich, Transylv.;* 3. Oct. Jos. Rojko, Hung.; 10. Oct. Sam. Payr, Hung.; 10. Oct. Georg Kútasz, Hung.; 10. Oct. Jos. Vankosz, Hung.; 10. Oct. Im. Quil. Schimko, Hung.; 10. Oct. Paul Laitner, Hung.; 10. Oct. Leop. Petz, Hung.; 17. Oct. Sam. Fretska, Hung.; 17. Oct. Sam. Koricsansky, Hung.; 17. Oct. Jo. Kresmery, Hung.; 29. Nov. *Jo. Simonis, Transylv.*

1815: 18. Apr. *Joh. Haener, Transylv.;* 10. Maj. Guill. Paulling, Hung.; 10. Maj. Gabr. Gábor, Hung.; 10. Maj. Sam. Wachláts, Hung.; 15. Maj. Paul. Illyés, Hung.; 22. Maj. *Joh. Georg Binder, Transylv.;* 22. Maj. *Joh. And. Schullerus, Transylv.;* 22. Maj. *Mich. Gottl. Porelz, Transylv.;* 22. Maj. *Christ. Roth, Transylv.;* 30. Maj. Jos. Szabó, Hung.; 13. Oct. Dan. Abaffy, Hung.; 13. Oct. Georg. Müller, Hungar.; 13. Oct. Gregor. Mispál, Hungar.; 13. Oct. Andr. Jamriska, Hungar.; 13. Oct. Steph. Walentini, Hungar.; 27. Oct. Paul Jos. Schaffarik, Hungar.; 20. Nov. *Jo. Schneider, Trans.;* 20. Nov. *Jos. Evert, Trans.*

1816: 2. Febr. *Andr. Czimmer, Trans.;* 18. Apr. Franc. Guil. Schmidag, Hung.; 18. Apr. Paul. Resstery, Hung.; 26. Apr. Jo. Chalupka, Hung.; 7. Maj. Mich. Biberauer, Hung.; 10. Maj. Math. Haubner, Hung.; 10. Maj. Jo. Turosany, Hung.; 10. Maj. Alex. Labáth, Hung.; 10. Maj. Sam. Wladár, Hung.; 10. Maj. Jo. Horváth, Hung.; 4. Oct. Gabr. Malatides, Hung.; 4. Oct. Jos. Scultety, Hung.; 4. Oct. Jo. Pirovszky, Hung.; 4. Oct. Sam. Terientsek, Hung.; 8. Oct. Aug. Wimmer, Hung.; 14. Oct. *Joh. Fried. Hiemesch, Transylv.;* 14. Oct. *Jos. Harth, Transylv.;* 14. Oct. *Mart. Reschner, Transylv.;* 14. Oct. Dav. Druglányi, Hung.; 14. Oct. Steph. Mikolay, Hung.; 14. Oct. Lud. Tschurl, Hung.; 14. Oct. Jos. Kiss, Hung.; 14. Oct. Sam. Skrabák, Hung.; 20. Oct. Georg Spissák, Hung.; 13. Nov. Dav. Farnék, Hung.

1817: 4. Jan. *Simon. Frid. Gebauer, Trans.;* 10. Apr. Andr. Seberini, Hung.; 15. Apr. Joannes Goldberger, Hung.; 15. Apr. Joannes Benedicti, Hung.; 3. Maj. Fried. Michaelis, Hung.; 3. Maj. Stef. Kaptsándy, Hung.; 3. Maj. Jos. Gödör, Hung.; 26. Sept. Mart. Kramer, Hung.; 26. Sept. Joh. Clementis, Hung.; 29. Sept. *Mich. Traug. Müller, Trans.;* 29. Sept. *Godofr. Glandschek, Trans.;* 9. Oct. Sam. Marsary, Hung.; 9. Oct. Jo. Kollár, Hung.; 13. Oct. Ladisl. Hetyesy, Hungar.; 13. Oct. Paulus Oesovszky, Hungar.; 13. Oct. Sam. Zacher, Hungar.; 13. Oct. Carol. Ján, Hungar. 13. Oct. Joh. Madarasz, Hungar.; 13. Oct. Joh. Hoznek, Hungar.; 13. Oct. Sam. Urbanyetz, Hungar.; 13. Oct. Joh. Ruhmann, Hungar.; 13. Oct. Andr. Czenner, Hungar.; 13. Oct. Paul Kaszay, Hungar.; 13. Oct. Sam. Lutze, Hungar.

1818: 18. Apr. Georg. Ország, Hungar.; 18. Apr. Sam. Zadtzkó, Hungar.; 18. Apr. Georg. Scholtz, Hungar.; 25. Apr. *Andr. Niemands, Trans.;* 4. Maj. Joh. Hentz, Hung.; 13. Maj. Joh. Szartori, Hung.; 13. Maj. Paul Zelenka, Hung.; 29. Sept. Joannes

Feyer, Hung.; 29. Sept. *Carol. Molnár, Trans.;* 29. Sept. *Mich. Unger, Trans.;* 29. Sept. *Carolus Mangesius, Trans.;* 2. Nov. Matth. Lagler, Hung.; 4. Nov. *Carol. Weber, Trans.;* 4. Nov. *Daniel Berger, Trans.*

1825: 2. Maj. Carol. Martini, Hung.; 11. Maj. Joann. Pados, Hung.

1828: 6. Maj. Joannes Homolya, Hung.; 6. Maj. Jos. Beneczur, Hung.; 6. Maj. Franc. Nadler, Hung.; 6. Maj. Joan. Krausz, Hung.; 1. Maj. Dan. Martiny, Hung.; 1. Aug. Dav. Emericzy, Hung.; 13. Aug. Theod. Wittchen, Hung.; 10. Oct. Carol. Braxatoris, Hung.; 10. Oct. Carl. Aug. Raabe, Hung.; 10. Oct. Carl Kuszmány, Hung.; 10. Oct. Ladisl. Dianowsky, Hung.; 10. Oct. Stef. Lipták, Hung.; 10. Oct. Daniel Dianisska, Hung.; 18. Oct. Paulus Lostorfer, Hung.: 18. Oct. Matth. Kirchknopf, Hung.; 22. Oct. Mich. Soltész, Hung.; 25. Oct. Dan. Forberger, Hung.; 30. Oct. Joh. Georg Klein, Hung.; 20. Nov. Max. Jos. Spitzer, Hungar.

1829: 4. Maj. Adam Philadelphi, Hungar.; 4. Maj. Samuel Kuzma, Hungar.; 4. Maj. Ludov. Szloboda, Hungar.; 4. Maj. Joannes Ludmann, Hungar.; 4. Maj. Paulus Teichengraeber, Hungar.; 4. Maj. Joan. Pesko, Hungar.; 4. Maj. Joan. Dvonts, Hungar.; 4. Maj. Ludov. Schuhaida, Hungar.; 4. Maj. Mich. Jersovitz, Hungar.; 9. Maj. Mich. Manhardt, Hungar.; 29. Sept. Carol. Schneider, Hungar.; 10. Oct. Jos. Klebovsky, Hungar.; 10. Oct. Carl. Kuntzius, Hungar.; 10. Oct. Joann. Ragulik. Hungar.; 10. Oct. Dav. Freitag, Hungar.; 10. Oct. Lud. Gally, Hungar.; 26. Oct. Joann. Fuchs, Hungar.; 2. Nov. Peter Kebeley, Hungar.; 24. Nov. Joann. Bachár, Hungar.

1830: 15. Apr. Emericus Schwartner, Hungar. 5. Maj. Andr. Wengepitzky, Hungar.; 8. Oct. Joannes Liskay, Hung.; 8. Oct. Andr. Vandrák, Hung.; 9. Nov. Paulus Nemethy, Hung.

1831: 31. Maj. Emericus Demján, Hung.; 31. Maj. Ludovicus Blasy, Hung.; 16. Jul. Joan. Svaboda, Hung.; 18. Oct. Dav. de Hrabovsky, Hung.; 11. Nov. *Moses Szekelly, Szaded in Siebenbürg.*

1832: 23. Febr. Joannes Jachmann[1], Leibitz-Hung.; 2. Oct. Sam. Babilon, Radvan, Ung.

1835: 22. Oct. Sam. Steiner, Neudorf, Ung.

---

[1] Diejenigen, neben deren Namen in der Folge hier die Facultaet nicht angegeben ist, sind als Theologen inscribirt. D. H.

1836: 11. Nov. Alb. Aug. Fuchs, Ph.[1], Leutschan, Ung.

1837: 20. Jun. Alex. Barisch, Ung.

1838: 11. Maj. Gust. Szeberinyi, Hung.; 11. Maj. Carl. Jeszenszky, Hung.; 11. Maj. Joan. Kostra, Hung.; 11. Maj. Sam. Lörincsek, Hung.; 18. Oct. Nathanael Hoznek, Hung.; 3. Nov. Andr. Dianovsky, Hung.; 9. Nov. Dan. Haviar, Hung.; 10. Dec. Carl. Kellner, Nagy-Veszveres, Ung.

1839: 13. Apr. Mich. Elefánt, Ung.; 3. Oct. Jonathan Haberen, Felka in Ung.; 3. Oct. Joh. Philippy, Béla in Ung.; 24. Oct. Gottfr. Geduly, Tamassi, Ung.; 24. Oct. Wilh. Eduar. Blaskowitz, Lissó-Ung.; 13. Nov. Lud. Teichengraeber, Igló-Ung.; 30. Nov. Joh. Bresznyik, Aszód-Ung.; 4. Dec. Carl. Jeszenszky, O-Pazov-Ung.; 4. Dec. Paul Bogyay, Szutsán-Ung.; 4. Dec. Andr. Sztehló, Petrowácz-Ung.

1840: 12. Maj. Emerich Coronyi, Schemnitz-Ung.; 5. Oct. Paul Birbroner, Ujleissna-Ung.; 15. Oct. Dan. Kitska, Schemnitz-Ung.; 24. Oct. Joh. Weiss, Olassy-Ung.; 24. Oct. Marcus Boditzky, Gezelfalva, Ung.; 24. Oct. Joh. Ludw. Kunz, Felka-Ung.; 24. Oct. Carl Raphanides, Rakoncza, Ung.; 24. Oct. Carl Heinr. Blaskovits, Lissó-Ung.; 6. Nov. Ferd. Frenyó, Gross-Sztraczin, Ung.

1841: 11. Jun. Rud. Sandtner, Bösing in Ung.; 12. Sept. *Joh. Klein, Hermannstdt.-Siebbg.;* 25. Sept. Sam. Schiró, Pádár in Ung.; 12. Oct. Joh. Lörinczek, Lavino-bánya (Theissholz), Ung.; 12. Oct. Andr. Chotwás, Köwi-Ung.; 12. Oct. Lud. Aug. Haan, Csaba, Ung.; 25. Joh. Victor Matós, Hunnsdorf, Ung.

1842: 13. Apr. Joh. Aug. Boor, Magist. Pharm., Pest, Ung.; 3. Maj. Andr. Jawor, Lavino-bánya (Theissholz), Ung.; 7. Maj. Sam. Nemeth, Rima-Szombatt, Ung.; 7. Maj. Lud. Kubanyi, Zselenyek, Ung.; 15. Oct. Karl Kuzma, Almás, Ung.; 15. Oct. Joh. Liptay, Nagyolaszi, Ung.; 15. Oct. Sam. Számetz, Filln, Ung.; 15. Oct. Sam. Zsirkó, Bakos-Törék, Ung.; 15. Oct. Joh. Sárkány, Egyház, Ung.; 15. Oct. Jonath. Csipkay, Tiszoltz, Ung.; 15. Oct. Paul Reguly, Klenocz, Ung.; 27. Oct. Mich. Kottler, Menhard, Ung.; 27. Oct. Joh. Masznyik, Aszód, Ung.

1843: 7. Apr. Joh. Pfitzner, Pressburg-Ung.; 26. Maj. Mart. Kramár, St. Martin, Ung.; 9. Oct. Carl Sahr, Pressburg, Ung.; 9. Oct. Josef Herfurth, Ph., Eperies, Ung., 25. Oct. Joh. Ambrozy,

---

[1] Ist nach der Inscription von hier wieder abgegangen. (Das gedruckte Namensverzeichniß).

Schemnitz, Ung.; 25. Oct. Sam. Csecsetka, Neusohl, Ung.; 31. Oct. Georg Zsarnovitzky, Vaag-Ujhelly, Ung.; 31. Oct. Georg Kanka, Nemet Gurab, Ung.; 31. Oct. Joh. Mikulás, Aszod, Ung.; 31. Oct. Sam. Sárkány, Egyhaz, Ung.; 31. Oct. Lud. Theod. Grossmann, Jacobánya, Ung.

1844: 24. Jun. Ludov. Teichgraeber, Jolsva, Ung.; 25. Oct. Mich. Márton, Güns, Ung.; 29. Oct. Jos. Marcsek, Kaesmark, Ung.

1845: 23. Apr. Joh. Materny, Göllnitz, Ung.; 26. Sept. Steph. Csapli, Csenge, Ung.; 13. Oct. Joh. Szeberinyi, Schemnitz, Ung.; 13. Oct. Joh. Sztehlo, Petrovácz, Ung.; 13. Oct. C. Stúr, Devits, Ung.; 5. Nov. Steph. Ritter, Györköny, Ung.; 11. Nov. Sam. Jakubowits, Miava, Ung.; 6. Oct. *Joh. Obert, Mediasch, Siebb.*

1846: 27. Apr. Matthias Ulber, Oedenburg, Ung.; 27. Apr. C. Fleischhacker, Oedenburg, Ung.; 27. Apr. Joh. Fabry, Leibitz, Ung.; 27. Apr. C. Dobronyovszky, Peteri, Ung.; 27. Apr. Lud. Emeritzy, Menhard, Ung.; 9. Maj. C. Borovszky, Pionicza, Ung.; 12. Maj. Peter Jamriska, Klenócz, Ung.; 12. Maj. Lud. Lichard, Libethen, Ung.; 30. Jun. Carl Maday, Kaesmark, Ung.; 26. Oct. Joh. Schönvizner, Kaesmark, Ung.; 26. Oct. Mich. Novák, Schemnitz, Ung.; 5. Nov. Gedeon Horeczky, Bénye, Ung.

1847: 22. März Joh. Mikolay, Topporcz, Ung.; 12. Apr. Georg Soltész, Tot-Komlós, Ung.; 30. Apr. Joh. Szeberinyi, Schemnitz, Ung.; 30. Apr. Carl Lud. Sándor, Redona, Ung.; 5. Maj. Jul. Glatz, Pressburg. Ung.; 4. Jun. Mich. Pittner, Schemnitz, Ung.; 4. Jun. Pet. Paul Goldperger, Nagy-Szalathna, Ung.; 30. Sept. Joh. Belák, Szokoly, Ung.; 30. Sept. Paul Hajnoczy, Skalitz, Ung.; 30. Sept. Krasolaw, J. Schmidt, Dacso-Lam, Ung.; 30. Sept. Gust. Poszvék, Oedenburg, Ung.; 30. Sept. Carl Halenay, Neusohl, Ung.; 15. Oct. Gust. Scheffer, Rosenau, Ung.; 15. Oct. Aug. Schuh, Gols, Ung.; 15. Oct. Joh. Pelárgus, Csapa, Ung.; 15. Oct. Stef. Linberger, Oedenburg, Ung.; 15. Oct. Paul Gerengay, Kralocs, Ung.; 15. Oct. Paul Rell, Abelova, Ung,; 27. Nov. Sigism. Dlányi, Csövás, Com. Pest. Ung.

1848: 7. Apr. Carl Neumann, Aszód in Ung.; 7. Apr. Fried. Fizely, Teisholz in Ung.; 19. Sept. Mich. Szalagyi, Topporcz, Ung.; 19. Sept. Alb. Szabó, Also-Bük, Ung.

1849: 13. Jun. Joh. de Könzey de Altocja, (Oeconom.) Miskolcz, Ung.; 6. Oct. Joh. Schneeberger, Oedenburg, Ung.; 9. Oct. Joh. Tillisch, Einsiedel, Ung.; 1. Nov. Joh. Kosmann, Sassin, Ung.

1850: 11. Oct. Fried. Fleischhacker, Pinkafeld, Ung.; 16. Oct. Christ. Fried. Bergemann, Oedenburg, Ung.

1851: 20. Sept. Carl Roth, Güns, Ung.

1852: 26. Sept. Steph. Palcsó, Kaesmark, Ung.; 26. Sept. Jos. Gruber, Sárvár, Ung.; 26. Sept. Gust. Unger, Kobersdorf, Ung.

1853[1]: 30. Nov. *Traug. Teutsch, Kronstadt, Sibbg.*

1855: Ostern, C. Wünschendorfer, Majaka, Ung.; Michaelis, Ed. Böhmisch, Sztrázsa, Ung.; Michaelis, Steph. v. Bohus, Oecon., Világosvár, Ung.; Michaelis, Ladisl. v. Bohus, Oecon. Világosvár, Ung.

1856: O. Joh. Eugen Payer, Mattheocz, Ung.; O. Sam. Styaszny, Rosenau, Ung.; M. Dan. Goldperger, Dilln, Ung.; M. Ed. Leszich, Szarvas, Ung.; M. *Jos. Rozsondai, Apátza, Sbbgen.;* M. *Mor. v. Steinburg, Reps, Sbbgen.;* M. *Adam Vajna, Ph., Nagy-Enyed, Sbbgen.;* M. Sam. Weiss, Igló, Ung.

1857: O. *Friedr. Bertleff, Windau Sbbg.;* O. *Gust. Gunesch, Lechnitz, Sbbg.;* O. Paul Czerner, Cserentseny, Ung.; O. Sam. Kolbenhayer, Prinzdorf, Ung.; O. Mor. Philadelphy, Nemet-Lipcse, Ung.; O. Dan. Püspöky, Bozita, Ung.; M. *Mich. Albert, Trappold, Sbbg.;* M. *Wilhelm Budacker, Bistritz, Sbbg.;* M. *Lud. Fabritius, Schaessburg, Sbbg.;* M. *Jos. Hoch, Schaessburg, Sbbg.;* M. *Dan. Höhr, Schaessburg Sbbg.;* M. Joh. Miklósy, Szarvas, Ung.; M. *Gottfr. Orendi, Schässburg, Sbbg.;* M. *Carl Pildner, Reps, Sbbg.;* M. Fried. Scholcz, Rissdorf, Ung.; M. *Fried. Storch, Bistritz, Sbbg.;* M. Aug. Szvaty, Ober-Zéla, Ung.; M. *Wilh. Alb. Wohl, Schaessb. Sbbg.;* M. *Joh. Ziegler, Schaessb. Sbbg.*

1858: O. Joh. Dedinsky, Ledény, Ung.; O. Adolf Holluby, Bugyanz, Ung.; O. Mich. Osztroluczky, Bugyanz, Ung.; O. Franz Tesztyenszky, Lest, Ung.; O. Jul. Wurst, Ph., Ussok, Ung.; M. *Friedr. Abraham, Reps, Sbbg.;* M. Adam Bolovanszky, Pribilma, Ung.; M. Paul Fadgyas, Nagy-Barati, Ung.; M. Ludv. Haffner, Köleschd, Ung.; M. *Fr. Carl Heinrich, Hermannstdt., Sbbg.;* M. *Ed. Kessler, Kronstadt, Sbbg.;* M. Joh. Kobjalka, Topporcz, Ung.; M. Ludw. Lahm, Leutschau, Ung.; M. *Gust. Müller, Mediasch, Sbbg.;* M. *Lud. Roth, Zeiden, Sbbg.;* M. Balthasar Ruzsjak, Hybbe, Ung.; M. *Andr. Scheiner, Marktschelken, Sbbg.;* M. *Rud. Schmidt,*

---

[1] Die folgenden Namen sind nicht der Matrikel selbst, sondern den (seit 1827 bereits) gedruckten Verzeichnissen entnommen.

Schässburg, Sbbg.; M. *Franz Sindel, Kronstdt., Sbbg.;* M. Karl Stenzel, Nagy-Szlabos, Ung.; M. *Willibald Teutschlaender, Schässburg, Sbbg.*

1859: O. Andr. Heitz, Mühlbach in Ung.; O. Jul. Jamriska, Klenocz in Ung.; O. Ed. Krmann, Basko-Bistró, Ung.; O. Jul. Kuntz, Kaesmark, Ung.; O. Carl Uringi, Csaba, Ung.; M. *Ferdin. Baumann, Mühlbach in Sbbg.;* M. Victor Emericzy, Ph., Leibitz, Ung.; M. Sam. Forberger, Georgenberg, Ung.; M. *Gust. Graeser, Mediasch, Sbbg.;* M. Wilh. Haendel, Szepes-Várallya, Ung.; M. *Mich. Hager, Reps, Sbbg.;* M. *Carl Haltrich, Birk, Sbbg.;* M. Carl Joh. Hammerschmidt, Lutzmannsburg, Ung.; M. Theod. Huber, Kukmér, Ung.; M. Sam. Kund, Oedenburg, Ung.; M. Dionysius Magassy, Kiss-Somlyó, Ung.; M. Victor Stépán, Ph., Karsu, Ung.; M. Alexius Szabados, Oroszlán, Ung.; M. Sam. Weber, Poprád, Ung.; M. Steph. Paul Zelenka, Cseh-Brezó, Ung.; M. Zoltán v. Zmeskál, Oec., Lestine, Ung.

1860: O. *Mich. v. Heidendorf, Mediasch, Sbbg.;* O. *Dan. v. Papay, Med. Clausenburg, Sbbg.;* O. Emerich Petz, Oedenburg, Ung.; M. Adolf Bauer, Kalaznó, Ung.; M. *Carl Baumann, Hermannstdt., Sbbg.;* M. *Georg Denndorf, Kreisch, Sbbg.;* M. Simon Eltscher, Dobschan, Ung.; M. *Simon Fernengel, Agnethlen, Sbbg.;* M. *Christoph Gusbeth, Kronstdt., Sbbg.;* M. *Georg Keintzel, Sächs.-Regen, Sbbg.;* M. *Gust. Kinn, Sächs.-Regen, Sbbg.;* M. Joh. Kovács Loszoncz, Ung.; M. *Fried. Lang, Bistritz, Sbbg.;* M. Carl Matisz, Beled, Ung.; M. Jos. Michnay, Verbó, Ung.; M. Alex. Poszvék, Oedenburg, Ung.; M. *Gust. Schuller, Johannisdorf, Sbbg.;* M. Gust. Svehla, Szinóbánya, Ung.; M. Jul. v. Teöreö-Arvay, Bretfeld, Ung.; M. And. Turcsányi, Tés, Ung.

1861: M. *Paul Hiesch, Grossscheuern, Sbbg.;* M. *Joh. Höchsmann, Maniersch, Sbbg.;* M. *Sam. Horedt, Hermannstdt.; Sbbg.;* M. Carl Jaskó, Poprad, Ung.; M. *Joh. Lehrer, Mediasch, Sbbg.;* M. *Ludw. Neugeboren, Hermannstdt., Sbbg.;* M. *Rud. Severinus, Hermannstdt., Sbbg.;* M. *Jos. Teutsch, Kronstdt., Sbbg.;* M. *Sig. Tolvay, Phil., Póta, Sbbg.;* M. *Lud. Varga, Clausenburg, Sbbg.*

1862: O. *Joh. Dietrich, Hermannstdt., Sbbg.;* O. *Joh. Fronius, Gergersdorf, Sbbg.;* O. Carl Ignácz, Sz. Somlyó, Ung.; O. *Stef. Kast, Blutroth, Sbbg.;* O. *Gust. Kiesch, Heltau, Sbbg.;* O. *Carl Moekesch, Reussen, Sbbg.;* O. *Carl Philp, Hermannstdt., Sbbg.;* M. *Fried. Alb. Bell, Hermannstdt., Sbbg.;* M. Joh. Eug. Farbaky, Nyiregyhaza, Ung.; M. Jul. Fischer, Rosenau, Ung.; M. Joh.

Guggenberger, Russ, Ung.; M. Dan. Jankó, Tos-Komlós, Ung.; M. Andr. Kiss, Kis-Körös, Ung.; M. *Alexand. Köpe, Ujfalu, Sbbg.;* M. Lud. Mastis, Devicse, Ung.; M. *Joh. Rud. Philp, Hermannstdt., Sbbg.;* M. Michael Szlujka, Schemnitz, Ung.; M. *Mich. Türk, Kronstadt in Sbbg.;* M. Joh. Welki, Szarvas, Ung.; M. Wilh. Weiss, Matzdorf, Ung.

1863: O. *Heinr. Bergleiter, Hermannstdt., Sbbg.;* O. *H. Herbert, Hermannstdt., Sbbg.;* O. *Carl Aug. Hiemesch, Rosenau, Sbbg.;* O. Ad. Kuzma, Bäth, Ung.; O. K. Schaerfel, Deutsch-Pilsen, Ung.; M. *Carl Brandsch, Marktschelken, Sbbg.;* M. *Bernh. Jul. Capesius, Mergeln, Sbbg.;* M. *Frd. Czekelius, Hermannstdt., Sbbg.;* M. Jul. Fabinyi, Sztrazsa, Ung.; M. *Joh. C. P. Gooss, Schässburg, Sbbg.;* M. Sam. Hirschler, Locsmánd, Ung.; M. *Friedr. Lassel, Petersberg, Sbbg.;* M. *Joh. Lud. Michaelis, Alzen, Sbbg.;* M. *Franz Phleps, Hermannstdt., Sbbg.;* M. *Joh. Piringer, Gross-Pold, Sbbg.;* M. *F. J. Rosler, Rohrbach, Sbbg.;* M. *M. W. Schuster, Hermannstdt., Sbbg.;* M. Joh. Simonides, Vásárhely, Ung.

1864: O. *Joh. Mich. Hillner, Gr.-Lasslen, Sbbg.;* O. *Jos. Connerth, Hermannstdt., Sbbg.;* O. Carl Laukó, Czegléd, Ung.; O. Bela v. Lonyay, Pest, Ung.; O. *Chr. Fr. Maurer, Agnethlen, Sbbg.;* O. J. Andr. Ulizsny, Pressburg, Ung.; O. *Ferd. Zintz, Zendersch, Sbbg.;* M. *Carl Ferd. Binder, Mediasch, Sbbg.;* O. J. Csischko, Dobschau, Ung.; M. *Stef. Eckardt, Meschen, Sbbg.;* M. Alexius Geduly, Guta, Ung.; M. *Theod. Gestalter, Deutsch-Pián, Sbbg.;* M. Anton Güntler, Kaesmark, Ung.; M. *Carl Harth, Hermstdt., Siebb.;* M. Gust. Justh, Mattacotz, Ung.; M. Ladisl. Miavetz, Rosenau, Ung.; M. *Carl Nussbaecher, Kronstadt, Siebb.;* M. Joh. Nyácsik, Szarvas, Ung.; M. Joh. Pantyik, Dobronya, Uug.; M. *Mich. Pieldner, Hermannstdt., Sbbg.;* M. Mich. Ráso, Német-Gurab, Ung.; M. *Fried. Schotsch, Mediasch, Sbbg.;* M. *Gust. Schotsch, Hermannstdt., Sbbg.;* M. *Szász Béla, Nagy-Enyed, Sbbg.;* M. *Carl Thomas, Kronstadt, Sbbg.;* M. *Georg Theil, Schässburg, Sbbg.;* M. *Rudolf Theil, Bogeschdorf, Sbbg.;* M. Carl Tomka, Dobra, Ung.; M. Sam. Vagner, Varsád, Ung.; M. *Fried. Wagner, Mediasch, Sbbg.*

1865: O. Gust. Bujkowszy, Karpfen, Ung.; O. *Alb. Domján, Kojantó, Sbbg.;* O. *Joh. Glatz, Schaessburg, Sbbg.;* M. Sam. Adrjányi, Felka, Ung.; M. Ant. Baltazár, Szarvas, Ung.; M. Wilh. Csenge Barotsold, Ung.; M. *Victor Ad. Eitel, Bekokten, Sbbg.;* M. *Sam. Fleischer, Hermannstdt., Sbbg.;* M. Victor Freitag, Ragendorf, Ung.;

M. *Joh. Fried. Friedsmann, Grösssehenk in Sbbg.;* M. J. Hajás, Miskolcz, Ung.; M. Joh. Hrk, Málnapatak, Ung.; M. Alb. Kiss, Gidofalva, Ung.; M. Ervin Kiszelly, Eperies, Ung.; M. *Joh. Lang, Magarei, Sbbg.;* M. Lud. Nehiba, N. Gurab, Ung.; M. Joh. Plachy, Bács-Ujfalu, Ung.; M. *Joh. Roth, Agnethlen, Sbbg.;* M. Gust. Scholz, Eperies, Ung.; M. Jul. Stettner, Güns, Ung.; M. Joh. Jul. Szekely, Menhard, Ung.; M. Anton Carl Weiss, Kaesmark, Ung.; M. M. Zatkálik, Oroszlán, Ung.

1866: O. Franz Baráth, Kunszentmiklós, Ung.; O. Jos. Elischer, Göllnitz, Ung.; O. *Karl Herepei, Enyed, Sbbg.;* O. *Stef. Horvat, Klausenburg, Sbbg.;* O. Gust. Klszak, Szobotist, Ung.; O. Melchior v. Lonyay, Ph., Pest, Ung.; O. Alex. Münnich, Igló, Ung.; O. Gabr. Uzoni, A. Szombatfalva, Ung.; M. Jos. Alesi, Losoner, Ung.; M. *Mich. Bergleiter, Hermannstdt. Sbbg.;* M. Brankovits, Gyarmath, Ung.; M. *Joh. Connert, Meschen, Sbbg.;* M. Gust. Csenge, Aszód, Ung.; M. *Ernst Folberth, Clausenburg, Sbbg.;* M. *Joh. Graeser, Mediasch, Sbbg.;* M. *Joh. Jekeli, Mediasch, Sbbg.;* M. *Eduard Josephi, Mediasch, Sbbg.;* M. *Fried. Jüngling, Reps; Sbbg.;* M. Wilh. Kardevan, Felka, Ung.; M. *Franz Phleps, Grossau, Sbbg.;* M. *Mich. Schuster, Gürteln, Sbbg.;* M. Karl Schleifer, Pressburg, Ung.; M. Georg Szoslar, Losoner, Ung.

1867: O. Ladisl. Davidházy, Gyoma, Ung.; O. *Lud. Felméry, Udvarhely, Sbbg.;* O *Wilh. Fraetschkes, Kronstadt, Sbbg.;* O. Alex. Horvath, Rosenau, Ung.; O. *Mich. Kosch, Sächs. Regen, Sbbg.;* O. Jul. Melegh, Avas-Ujváros, Ung.; O. *Heinr. Paul, Kronstadt, Sbbg.;* O. *Jul. Römer, Kronstadt, Sbbg.;* M. Wilh. Abraham, N. Sove, Ung.; M. Ludw. Blázy, Kis-Körös, Ung.; M. Alb. Bogsch, Igló, Ung.; M. *Mart. Budaker, Bistritz, Sbbg.;* M. *Alb. Czirjak, Klausenbg., Sbbg.;* M. Edm. Emericzy, Felka, Ung.; M. Alex. Galle, Kl. Harta, Ung.; M. Heinr. Glatz, Stross-Sommereim, Ung.; M. *Heinr. Gusbeth, Kronstadt, Sbbg.;* M. Paul Haitsch, Alt-Walddorf, Ung.; M. Kol. Hajtmanszky, Dobrona, Ung.; M. Joh. Husz, Poprad, Ung.; M. Paul Ed. Kassner, Bér, Ung.; M. Ad. Carl Kernuch, Buttgin, Ung.; M. Wilh. Kinczler, Leibitz, Ung.; M. Coloman Király, Sajó-Gömör, Ung.; M. Franz Kozma, Csekefalva, Ung.; M. Sigism. Lorenz, Eperies, Ung.; M. Jos. Martiny, Rima-szombatt, Ung.; M. Adalb. Molnár, Thorda, Ung.; M. Joh. Oertel, Mezö-Berény, Ung.; M. *Carl Reissenberger, Hermannstdt., Sbbg.;* M. Desider. Sárkany, Aszód, Ung.; M. *Alb. Schiel, Kronstadt, Sbbg.;* M. *Jos. Schuster, Mediasch, Sbbg.;* M. Dominik Sylvester,

Sz. Udvarhely, Ung.; M. *Carl Theil, Hermannstdt., Sbbg.;* M. Joh. Wagner, Marga, Ung.

1868: O. *Carl Elekes, Carlsburg., Sbbg.;* O. *Adolf Heltmann, Birthaelm, Sbbg.;* O. Wilh. Schleining, Gross-Székely, Ung.; M. *Alb. Amlacher, Broos, Sbbg.;* M. Andr. Braun, Mero-Beveny, Ung.; M. Jos. Elefant, Czegléd, Ung.; M. Sam. Holéczy, Lubenyk, Ung.; M. Géza Honéczy, Vanyáry, Ung.; M. Ed. Kercser, Igló, Ung.; M. Stef. Magyarosy, Felsö-Csernáton, Ung.; M. Joh. Molitorisz, Altsohl, Ung.; M. *Andr. Menning, Gross-Alisch., Sbbg.;* M. P. Simkovitz, Szarvas, Ung.; O. 68. P. Hofbauer, Lajos-Komárom, Ung.

1869: M. C. Adamisch, Skalits, Ung.; M. Lud. Bartha, Martono, Ung.; M. *Fr. H. Arz, Hermannstdt., Sbbg.;* M. *Alb. Biró, Közép Ajta Sbbg.;* M. Joh. Boszzaeg, Tot Komlós, Ung.; M. Georg Gamauf, Pressburg, Ung.; M. Jos. Goschenhofer, Pressburg, Ung.; M. *Joh. Hochmeister, Hermannstdt., Sbbg.;* M. *Jul. Kootz, Mühlbach, Sbbg.;* M. Sam. Klein, Dobschau, Ung; M. Adalb. Leskó, Felsö-Szeli, Ung.; M. Georg Manninger, Oedenburg, Ung.; M. Colom. Margocsy, Irsa, Ung.; M. Carl Riesz, Podluzsány, Ung.; M. Joh. Rozsa, Szenitz, Ung.; M. Paul Sárkány, Kis-Körös, Ung.; M. *Gust. Schmidt, Hermannstdt., Sbbg.;* M. Jos. Schuh, Ph., Veprovácz, Ung.; M. Friedr. Seiler, Rust, Ung.; M. Carl Stelzer, Pressburg, Ung.; M. Joh. Tschürtz, Welbersdorf, Ung.; M. Andr. Lorkoczy Szepsi, Ung.

1870: O. Martin Czinkoczky, Szarvas, Ung.; O. Emerich Gobi, Vasárhely, Ung.; M. Victor Chovan, Szarvas, Ung.; M. Joh. Endreffy, B. Csaba, Ung.; M. Stephan Corcsek, Abelova, Ung.; M. Mich. Zsilinszky, B. Csaba, Ung.; M. *Gust. Möckel, Hermannstdt., Sbbg.*

1871: O. Eugen Friedrich, Jur. Pest, Ung.; O. Lud. Zatkalik, Orszlany, Ung.; M. *Andr. Berger, Med. Schaessburg, Sbbg.;* M. *Eduard Connert, Hermannstdt, Sbbg.;* M. Carl Frankendorfer, Modern, Ung.; M. Jul. Frenyó, Sz. Peter, Ung.; M. Sam. Gretzmacher, Ruszkin, Ung.; M. Edm. Honéczy, Sz. Peter, Ung.; M. Nicol. Kring, Döröcska, Ung.; M. Jonas Laucsek, Altenburg, Ung.; M. Lud. Linczényi, Pest, Ung.; M. *Joh. Menning, Gr.-Alisch, Sbbg.;* M. *Lud. Nagy, Ph., Clausenburg, Sbbg.;* M. *Emerich Nemes, Moha, Sbbg.;* M. Lud. Peter, Kl. Mányok, Ung.; M. Emil Maróthy, Nagy-Liberes, Ung.; M. *Adolf Thiess, Hermannstdt, Sbbg.;* M. *Georg Ungar, Schässburg, Sbbg.;* M. *Fried. Ungar, Pruden, Sbbg.;* M. Carl Uják, Wagendrüssel, Ung.

1872: O. *Franz C. Herfurth, Kronstadt, Sbbg.;* O. *Christ. Möckel Mühlbach, Sbbg.;* M. *Gustav Schiel, Kronstadt, Sbbg.;* M. Peter Bakai, Szarvas, Ung.; M. *Mich. Binder, Stein., Sbbg.;* M. Lud. Donner, Ph., Körmönt, Ung.; M. Andr. Hajas, K. Geresd, Ung.; M. *Gust. Heinrich, Magarei, Sbbg.;* M. *Mich. Kellner, Schaessburg, Sbbg.;* M. *Friedr. Leonhard, Broos, Sbbg.;* M. Lud. Rohátz, Jolson, Ung.; M. Joh. Sass, Ph., Csönge, Ung.; M. Benjam. Sax, Modern, Ung.; M. Georg Schwalm, N.-Verbátz, Ung.; M. Sam. Wotzasik, Med., Pest, Ung.; M. Alex. Zvarinyi, N.-Verbátz.

1873: O. Joh. Polgár, Gyönk, Ung.; O. Alb. Sárkány, Jur., Dobschau, Ung.; O. C. Wallandt, Räcz-Kozár, Ung.; M. Ant. Bancsó, Kis-Baboth, Ung.; M. *Sam. Dancs, Körös, Sbbg.;* M. *Julius Gross, Kronstadt, Sbbg.;* M. *Alex. Hegyi, Szasz-Ujfalu, Sbbg.;* M. Lud. Nagy, Gergely, Ung.; M. Alex. Nagy, Tompahaza, Ung.; M. *C. R. Petri, Schaessburg, Sbbg.;* M. Sam. Rosza, Szenicz, Ung.; M. Em. Sárkány, Szarvas, Ung.; M. Dionys. Simó, Martonfalva, Ung.; M. Jul. Vandrák, Eperies, Ung.; M. Joh. Zvarinyi, Kis-Baboth, Ung.[1]

Von 1550 bis 1873 beträgt die Zahl der Ungarländer 1458, die der Siebenbürger 862, zusammen 2320.

---

[1] Von 1801 bis 1873 558 Ungarländer, 213 Siebenbürger.

Jakob Bongars Reise durch Siebenbürgen 1585.

Mitgetheilt von Professor **W. Wattenbach.**

Uebersetzt und mit Anmerkungen versehen von **Eugen von Friedenfels.**

I.

Die Universität zu Bern besitzt einen kostbaren Schatz an der von Jakob Bongars hinterlassenen Bibliothek. Aus den dort verwahrten Papieren hat Herr Prof. Hermann Hagen mit großem Fleiße ein Lebensbild dieses bedeutenden Mannes zusammengestellt, in dem Universitätsprogramm von 1874, nachdem er im vorjährigen in gleicher Weise Peter Daniel von Orleans behandelt hatte. Beigegeben ist ein Abdruck des Tagebuches, welches Jakob Bongars 1585 auf seiner Reise von Wien nach Konstantinopel geführt hat, und aus diesem wollen wir hier den Siebenbürgen betreffenden Theil (S. 68—71) mittheilen. Indem wir das alterthümliche Französisch der damaligen Zeit unverändert lassen, einige Kleinigkeiten jedoch des leichteren Verständnisses wegen verbessern, bemerken wir, daß diese Aufzeichnungen nur flüchtig hingeworfen und nicht überarbeitet sind.

Le premier de Juin partys de Baina avec le docteur Apollonio Medabeno et Dom Paol la Motte, à demie lieue de là passé le Jappisch, petit fleuve, qui fait séparation des terres de l' Empereur et du Transsylvain, sourdant des monts de Marmarosch. Disné à Kuyvar 2 m. idest chasteau de roche situé entre des montagnes haultes et sauvages, basty sur roche, entouré de précipices, n'ayant qu'un accès taillé en la roche. Le Transsylvain y

tient un capitaine Christophorus etc. et garnison. Joan. Lelilaeus Jésuite, précepteur du prince, y estoit revenant de boire des eaux sulphuréez (acidi fontes) du Jappisch de Monsieur de Herberstain pour guérir ses fluxions du cerveau.

2 Juin. Le lendemain Dimanche après disner partys de là et passé les montagnes et boys entré en la Transsylvanie (car jusques icy c'est de la Hongrie dévouée au Roy Jehan par accord). Couché à deux lieues du château en un village au pied des monts.

3 Juin. Le lendemain après avoir passé le Samosch fl. troys fois, disné à Déesbourg sur le bord du fleuve 2 m. Mines de sel. Veu le Cavatin Piedmontois.

Après disner passé le long de Wyvar idest neuf chasteau, forteresse située en une vallée plaine, entourée du Samosch, et couché à 2 m. en un village.

4 Juin. Lendemain passé le Samosch derechef, laissé Clausenburg à main droite, Hungarice Colosvar, Claudiopolis, et disné et couché à Torda 3 miles, bourg ancien, qui a beaucoup de ruines d' antiquité. Mines de sel, desquelles y en a une, qui s'est comblée d' eau. Rencontré Paulus Julay secrétaire du Bathory, que l'on tient devoir estre chancelier de Transsylvanie. Torda est sur la rivière d' Arevasch.

Le lendemain passé l'Arevasch, disné à Hegnedin, bourg et château ancien, 3 lieues, situé près de la rivière Marusium. Lucas Gracerus homme docte, mais Arrien. Au chasteau y a des os de géants, des testes de dracons, apportéz d' une montagne de Transsylvanie, où, on dict, y en avoit extrême quantité. Séjourné un jour et demy.

Le vendredy 7[e] arrivé en Alba à disner chez le capitaine Hieronymo Czenovois (?), capitaine de l' artillerie. Présenté nos lettres à Georgius Blandrata, autrefois médecin du Roy Jehan et depuys premier conseiller du pays, et à Wolfgangus Kowachozii chancelier. Baisé les mains au gouverneur Johannes Getzy, homme d'environs 60 ans, auparavant capitaine de Varadin, et lors depuys environs 15 jours substitué en la place des Triumvirs gouverneurs de Transsylvanie, Alexandre Kendy, Sigism. Sambor et Wolf. Kowachozky chancelier, pour la difficulté qu'il y avoit de poursuyvres troys personnes pour une affaire, mesmement pour les dissensions, qui quelquefois survenoient entre eux, et pour quelque malversation aux affaires du prince Pietro et de ses gens, lesquels Sambor avoit menées etc. Le Prince Sigismundus Bathori de Somlio est d'en-

virons 13 ans. etc. Le lieu, auquel il y a sa cour, essoit autrefois de chanoines, et le château le logis de l' évesque, lequel il a cest heure my party avec les Jésuites. Alba est sur une colline en lieu fort, entourée de murailles très antiques, en Hongrois appellé Jula Feirwar, idest Julia château blanc, en Bulgare Bellograd, en Allemant Hungerisch Weissenburg. — Siculia, Zirkelland, pays populaire subjugué par le Bathory. — Après avoir eu lettres du Prince au Weyvoda Michne et passeport, nous sommes partyz le 16ᵉ de Juin, un Dimanche, après disner.

À demye lieue de la ville passé la Maruse ponte sublicio, jusques où on dit que s' estendoit anciennement la ville, et les pierres, statues, colonnes, que l'on en tire, en font foy. Laissé Milsbach, ville Saxonne, à main droite, 2 milles de Alba; couché à Reissmar, 2½ m. bourg Saxon bien basty et grand et peuplé, comme tous les autres.

Le lendemain arrivéz à disner à Cibin, 2½; passé entre cinq ou six grands et beaux bourgs des Saxons, les églises faites en forme de forteresses et châteaux. Ville principale de Saxons, où se font leurs diètez etc. en Allemant Hermanstat, a conditore. Cibinium d' un petit fleuve, qui y passe auprès, dict Cibin. Ville forte et d' art et d' assiette, pour estre toute entourée de palus et marests, bien bastie. Donné lettres de Monsieur d' Herberstain à Albert Huett, juge constitué de par le Roy de Pologne, mais natif du lieu, et reçeu d' autres de luy à Michne. Trouvé Guillaume Walther etc. (am Rande steht noch: Georgius Melas) chambrier et thrésorier du prince, et avecque luy partys le 19 matin. Disné à Chertz, village, après avoir passé près de là la rivière d' Oot, idest estaindre. 3 m.

L' après disnée passé dans Fougeras, bourg et château fort et plaisant à 3 m. et puys à travers les boys une lieue. Couché à Scharkaim, bourg de Messieurs de Brassovie. Rencontré le fils du Juge de Brassovie, Lucas Hirscher Juge, Pfarher d' un bourg à une lieue de la ville au bas des monts peu à costé du chemin, où il nous mena disner, après avoir fait troys grandes lieues de boys et monts dicts Scharkainerdee.

Arrivéz à Brassovie 4 m. Brassovie petite ville bien bastie, environnée de montagnes quasi en rond, comme d' une couronne. Unde Cronstat, Corona, Stephanopolis etc. Paulus Kertz médicin. D. Petrus Pfarher. Peuplée à cause du marché, qui y est tous les vendredy et samedy, auquel viennent tous les Vallaques

et Bogdans comme à une foire. Du costé de Cibin une plaine, qui se vient à finir en un destroit de montagnes, qui faict l'entrée de la ville. Troys issues, dont les deux sont semblables à celles de Cibin pour conte des estangs.

Transsylvanie province fertile en vins et grains, toute en collines, environnée de haultes montagnes et boys, comme d' un rempart. Abondante en toutes sortes de métaux. L' or se trouve en abondance dans les rivières, et y a gens (darüber: femmes) à ce ordonnées pour le recueillir. Paye de tribut au Turc 14000 th. franche du reste. Car s' estant depuys peu d' années présenté en Constantinoble un Transsylvain offrant 100,000 th. de tribut pour estre installé en l' estat, l' Agent remonstra le droit du pays non sujet au Turc, mais sous sa protection. Et non obstant la bonne envye, que les Turcs eussent de le reduyre, comme la Valachie, toutesfois sentans qu' ils estoient délibéréz de résister par armes, et avertys de la force du pays, aussy empêchéz d' ailleurs, s'en déportèrent moyennant quelques présens. En Brassovie eu passeport de la ville et lettres du D. Paul à Michne et au grand Vornic Demetrius, et le billet de passage de Tartschwar.

Partys le 24[e], un lundy, après disner avec une guide de la ville; passé à Rosenaw, bourg et château, 1 m. couché à Tartschwar, idest chasteau tenant, chasteau entre les monts, qui est pour la garde de ce passage. Partye de la garnison du château sort le matin, et autre le soir, pour parcourir les boys et les montagnes, et s' ilz rencontrent quelcun, qui ne soit des environs, l' amènent prisonnier etc. Et ce font ilz, afin que tout le monde soit contraint de passer par le destroit du château, que aussy est le seul passage pour coches ou chevaux. Et de tels châteaus y a par toutes les yssues de Transilvanie, de sorte que personne n'y peult ne sortir ny entrer sans congé. Près d' une lieue du château au sault du mont y a une croix, qui faict séparation de la Transylvanie et Valachie. Disné un peu par de là au pré, et puys passé en la descente un rocher dict Königstul, auquel les coches se descendent avec des cordages.

II.

Die gegenwärtige Mittheilung unseres unermüdeten gelehrten Freundes, der nie unterläßt, auch unseren so fernabliegenden Verhältnissen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, und auf unsere Forschung berührende literarische Erscheinungen hinzuweisen, verdient unsern wärmsten Dank. Es war ein gelungener Wurf, womit Wattenbach die in Professor H. Hagens ausgezeichneter Arbeit* veröffentlichten Reisenotizen des Staatsmannes und Gelehrten Jakob Bongars** uns zugänglich machte. Dem Wunsche des Mittheilers entsprechend, folgen nachstehend einige erläuternde Bemerkungen,

* Erschien auch im Separatabdruck unter dem Titel: Jacobus Bongarsius. Ein Beitrag zur Geschichte der gelehrten Studien des 16. und 17. Jahrhunderts. Von Dr. Hermann Hagen etc. Bern. A Fischer 1874. 4o. 76 S. — Angezeigt auch in Koloman Thaly's Századok. 1875. 76. Szám. S. 145. 148.

** Siehe Hagen a. a. O. dann J. G. Hauer: Scriptores rerum hung. et transs. Wien 1777. S. 278—284. — Jakob von Bongars, Herr zu Boudry und La Chestaye bei Orleans. Im Jahre 1554 geboren, frühzeitig entwickelt, widmete er sich philologischen, theologischen und juristischen Studien, studirte dann in Straßburg, später in Bourges unter Cuiacius, vielleicht auch in Cöln. Gegen Ende der Siebziger Jahre des 16. Jahrhunderts — jedenfalls vor 1581 — unternahm er, um fremde Verhältnisse und Völker kennen zu lernen, eine Reise nach Rom; dann in seine Heimat zurückgekehrt zog er sich, um seine zerrütteten Vermögensverhältnisse zu ordnen, auf seine Güter zurück und lebte dort mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigt, bis er im Jahre 1585 die diplomatische Carriere ergriff. In diesem Jahre trat er die Reise über Ungarn und Siebenbürgen nach Constantinopel an, worüber die vorliegenden Aufzeichnungen, welche im Ganzen vom 12. April bis 13. Juli reichen, gemacht wurden. Anfangs August — der genaue Tag der Abreise und die Reiseroute in die Heimat zurück sind unermittelt — kehrte er, früher als beabsichtigt, nach Frankreich zurück, wohin ihn die eben beginnenden innern Wirren riefen. Von da an war er durch lange Jahre vertrauter Geschäftsträger König Heinrich IV. bald als Attaché, bald als wirklicher Gesandter in Dänemark, England, meistens aber in Deutschland bei Fürsten und Städten und wurde endlich geheimer Rath und Oberſthofmeister des Königs (conseiller et maitre d' hôtel du Roy) 1609. In diesem Jahre nahm er seinen Abschied, um seine Muße ganz den Wissenschaften zuzuwenden; allein ehe er noch den dritten Band seines großen Werkes Dei gesta per Francos (die ersten zwei Bände erschienen 1611) zur Presse geben konnte, starb er Ende Juli 1612 zu Paris. Von den vielfachen größern und kleinern Arbeiten dieses als Mensch, Gelehrter und Staatsmann gleich hochachtbaren Mannes, welche die verschiedensten wissenschaftlichen Felder berühren, steht uns zunächst seine: Collectio Hungaricarum rerum Scriptorum cum Historicorum tum Geographicorum. Francofurti a/M. 1600, welche später J. G. Schwandtner im I. Band seiner Scriptores rerum hungaricarum. Lipsiae 1746 abgedruckt, und wodurch sich Bongars auch auf dem Felde ungrisch-siebenbürgischer Forschung ein unvergängliches Denkmal gesetzt hat.

welche, um jenen Freunden vaterländischer Forschung, denen das französische Idiom, namentlich das theilweise veraltete der vorliegenden Aufzeichnungen minder geläufig ist, den Einblick in diese hochinteressanten Notizen zu erleichtern, an eine genaue deutsche Uebersetzung des Urtextes angefügt wurden.

Interessant ist schon die Zeit der Reise, denn Bongars kommt nach Siebenbürgen in einem wichtigen Augenblick: eben 14 Tage, nachdem sich die Beseitigung des Triumvirates Kovachóczy, Kendi und Sombori und die Einsetzung des Gubernators Johann Gétzy vollzogen hat. Interessant sind die Persönlichkeiten, mit denen er verkehrt: P. Lelesz, der Erzieher des minderjährigen Fürsten, Paul Gyulai, G. Blandrata, Gétzy, der berühmte Sachsen-Comes Albert Huet, der ausgezeichnete Kronstädter Richter Lucas Hirscher, die sächsischen Gelehrten Paul Kertzius, Petrus A. Bogner. Leider fanden sich auch mehrere Namen von Männern, die nicht mehr eruirt werden konnten, was namentlich beim „Arianer" Gracerus, dem Kammergrafen Wilhelm Walter und G. Melas vom Standpunkte siebenbürgischer Forschung zu bedauern ist. Treffend sind die, leider nur spärlich vorkommenden Urtheile des Reisenden über Personen und Verhältnisse.

Interessant ist ferner die von B. auf seiner Reise, welche er wahrscheinlich nach damaligem Brauche zu Pferde gemacht hat*, eingeschlagene Route. Von Szathmár über Várallya am 8. Mai 1585 nach Nagybánya gelangt, wo er sich, — zu welchem Zwecke oder aus welchem Anlaß, ist nicht ersichtlich, — längere Zeit aufgehalten hat, bricht er von dort am 1. Juni auf, übersetzt den Láposbach an der nämlichen Stelle wo auch heute der Straßenzug geht, bei Koltókatalin, geht nach Kövár, dann nach Dées, von hier an Szamosujvár vorüber, läßt Klausenburg rechts liegen und geht über Torda, Enyed nach Weißenburg, von hier am rechten Zekeschufer an Mühlbach vorüber durch Reußmarkt, Kleinpold, Hämlesch nach Hermannstadt; von dort über Kerz (kurz vorher den Altfluß überschreitend) durch Fogarasch, Scharkany, Zeiden nach Kronstadt, von hier am 24. Juni über Rosenau, Törzburg und einen Abhang des Königssteins, an dessen Fuße er die Dombovitza passirt und dann über die Jalomitza und Schloß Nigrovoda nach Tergovischt in der Walachei eintritt. Interessant ist noch, daß die angegebenen Ortsentfernungen auf dieser, nur an wenigen Punkten von den gegenwärtigen

* Hierauf deutet auch eine Stelle in den Reisenotizen (Hagen a. a. O. S. 71.) wo er ausdrücklich, also ausnamsweise einer Fahrgelegenheit erwähnt, die von Bukurest nach Konstantinopel abging und welche er benützt zu haben scheint: „il disoit, que nous atraperions les carres dominesques qui allaient a Stambol . . . . . partys donc le soir . . . . et arrivasmes encore au lieu, ou estoient les dictes carres . . .

Straßenzügen abweichenden Route mit den heutigen Distanzen ziemlich, an vielen Orten ganz genau übereinstimmen, trotz mancher im Laufe der Zeit eingetretenen Abgrabungen, Kürzungen und Straßenumlegungen.

Interessant ist auch die von ihm beobachtete Benennung der Orte. Einen Theil der Ortsnamen hat er offenbar ungrischen Quellen entlehnt. Er weiß, daß Kövár Bergschloß, Déésvár Deeschburg, Ujvár Neuschloß bedeutet; er erklärt — wol nicht immer richtig — die verschiedensprachigen Namen von Weißenburg, Hermannstadt, Kronstadt und auch die unrichtigen Ableitungen der Namen Ólt, Törtsvár, wie die Benennung Sárkányerdő sind sichtlich ungrischen Erklärern nachgeschrieben. Dagegen stammen andere Bezeichnungen offenbar aus sächsischen Quellen, so die Benennung Zekelland, Enyetten, Mühlbach, Reußmarkt, Fugreich, Königstein.

Interessant sind endlich verschiedene einzelne Andeutungen im Texte, z. B., daß B. das Vorkommen von Antiken in Torda, Ausgrabungen bei Weißenburg (dem alten Apulum) erwähnt; daß schon damals eine halbe Stunde unterhalb Weißenburgs — wahrscheinlich wie heute bei Marosporto — eine stehende Schlagbrücke über den Marosch bestand; ferner die Bemerkung über die charakteristische Bauart der Kirchenburgen in sächsischen Dörfern, sowie die über die Gränzsperre und Bewachung an den Ausgangspässen Siebenbürgens gegen die Türkei, das (bis in unsere Tage herein noch üblich gewesene) Patrouillirungssystem der Gränzwachmannschaft (Plajaschen) die jeden auf Seitenwegen Betretenen, wenn er nicht zu den Insassen jener Gegend gehörte oder einen Passierschein vorzeigen konnte, aufhob und gefänglich einbrachte; u. A. m. —

Die Uebersetzung des französischen Textes der Reisenotizen, woran wir unsere Bemerkungen knüpfen, lautet:

Am ersten Juni abgereist von Baina[1] mit dem Doktor Apollonio Medabeno und Dom Paol la Motte, eine halbe Meile von dort den Jappisch[2] überschritten, einen kleinen Fluß, der die Gränzscheide zwischen den Ländern des Kaisers und des Siebenbürgers bildet, aus den Marmaroscher Bergen entspringend. Mittag gehalten in Kujvar[3] 2 M., das ist Felsschloß, gelegen zwischen hohen und wilden Gebirgen,

---

[1] Richtiger geschrieben: Bania; Nagybánya, welches Bongars selbst (Hagen a. a. O. S. 68) unmittelbar früher in der, den eigenthümlichen Quetschlaut besser wiedergebenden italienischen Schreibweise mit Bagno bezeichnet.

[2] Richtiger: Lappisch; das Flüßchen Lápos entspringt nicht in dem Marmaroscher sondern im Lápos-Gebirge und fällt nach etwa vierundzwanzigstündigem Laufe durch den Inner-Szolnoker Komitat und den Kővarer Distrikt kurz außerhalb der Landesgränze beim Dorfe Aranyos in den vereinigten Samoschfluß. Die Landesgränze bildet es eine Strecke von etwa 3¼ Stunden, von Szakálosfalva bis Hagymáslápos.

[3] Kövár. Damals festes Schloß, von dem auch der ganze Distrikt den Namen hat; jetzt längstverfallene Ruine.

gebaut auf den Felsen, umgeben von Abgründen, nur mit Einem in Fels gehauenen Zugang versehen. Der Siebenbürger hält dort einen Hauptmann Christophorus etc. und eine Garnison. Johannes Lelilaeus[4], Jesuit, Lehrer des Fürsten, war dort, zurückkommend vom Trinken der Schwefelquellen (acidi fontes)[5] des Jappisch des Herrn von Herberstein[6] um seine Gehirnflüße (Kopf-Rheumatismen) zu heilen.

2. Juni. Den nächsten Tag Sonntag nach Tische von dort aufgebrochen und durch die Gebirge und Wälder eingetreten in Siebenbürgen (denn bis hieher ist es noch ein Theil Ungarns, dem König Johann vertragsmäßig überlassen[7]). Geschlafen zwei Meilen vom Schloße in einem Dorfe am Fuße des Gebirges[8].

---

[4] Richtiger Lelesz. Wolfgang Bethlen, Historia de rebus transsilvanicis. 2. Auflage. II. Bd. S. 448, nennt ihn doctissimum ac gravissimum Patrem Joannem Lelezium, dem Christoph Báthori seinen Sohn Sigmund et in pietate instituendum et in honestis artibus erudiendum tamquam alteri parenti e sinu suo in manus ejus tradidit — unter wahrhaft fürstlich väterlichen Ermahnungen, die leider, wie bekannt, keinen Erfolg hatten.

[5] Vielleicht Sztojkafalva im Inner Szolnoker Komitat, wahrscheinlicher noch Szurduk Kápolnok im selben Komitate, oder auch Remete im Kövárer Distrikte; alle drei Ortschaften liegen in unmittelbarer Nähe von Kövar und besitzen salzhältige Sauerquellen, von denen die bei Sztojkafalva auch als Bad benützt wird. (A. Bielz Handbuch der Landeskunde Siebenbürgens. S. 464. 470. 472. Lenk von Treuenfeld topogr. Lexikon von Siebenbürgen).

[6] Was diese Berufung bedeuten soll? ob jener Ort Eigenthum Herbersteins gewesen? odgl. läßt sich nicht nachweisen. Es kann dieser Herberstein, von dem auch weiter unten im Texte die Rede ist, indem Bongars Empfehlungsbriefe von ihm an Albert Huet Königsrichter in Hermannstadt überbringt, nicht der berühmte Reisende und Diplomat — namentlich auch von seiner Gesandtschaftsreise nach Rußland bekannt — Sigmund Freiherr von Herberstein gewesen sein, weil dieser schon am 28. März 1566 als Präsident der niederösterr. Kammer in Wien (nicht zu verwechseln mit der Hofkammer) gestorben war. (Adelung F. v. Leben d. Freiherrn v. Herberstein und von Meienberg 1808). Wahrscheinlicher dürfte es jener Felician Herberstein gewesen sein, der auch dem französischen Gelehrten Lenormantius Trunianus, welcher ungefähr zu jener Zeit in Siebenbürgen reiste, — demselben, dessen Appendix ad res hungaricas, inscriptiones Transsilvaniae veteres nonnullae, et annales exscripti de templis Leutschoviensi et Coronensi, Bongars in seiner Collectio hung. rerum scriptorum aliquot cum historicorum tum geographicorum drucken ließ — Empfehlungen nach Siebenbürgen mitgegeben hatte. (Ackner und Müller: Die römischen Inschriften in Dacien Wien 1865. Vorwort S. VII).

[7] Ganz richtig. Es sind dieß die s. g. partes regni Hungariae, welche seit dem Großwardeiner Frieden (1538) an Johann Zápolya (Roi Jehan) überlassen wurden, (M. Felmer, histor. Transsilvaniae III. 1. §§. 193. 230.) später in nach Umständen wechselnder Ausdehnung bei Siebenbürgen verblieben, und noch in unserer Zeit die Komitate Zaránd, Kraszna, Mittel-Szolnok und den Kövárer Distrikt umfaßten.

[8] Wahrscheinlich Nagy-Ilonda.

3. Juni. Nachdem wir den Samoschfluß dreimal überschritten, gespeist zu Déésbourg[9]; am Ufer des Flußes 2 M. Salzgruben. Den Caratin piedmontois[10] besichtigt.

Nach dem Speisen an Wywar, das ist Neuschloß[11] vorbeigefahren, einer Festung in der Thalebene gelegen, umgeben vom Samosch und geschlafen 2 M. davon in einem Dorfe[12].

4. Juni. Am nächsten Tage wiederum den Samosch übersetzt, dann Klausenburg ungrisch Colosvar, Claudiopolis, zur rechten Hand gelassen, und gespeist und geschlafen in Torda, 3 Meilen, alterthümlichem Marktflecken, der viele Ruinen des Alterthums hat. Salzgruben, von welchen eine sich mit Wasser gefüllt hat. Angetroffen Paulus Julay[13], Sekretär des Báthory, von dem man

---

[9] Déés; offenbar im Gegensatze zu Déésakna. Noch Windisch, Geographie von Siebenbürgen S. 411. sagt „ehedem hieß es auch Déésvár, Deeschburg."

[10] Was das besichtigte Objekt gewesen sei, ließ sich der fleißigsten Nachforschungen ungeachtet nicht sicher stellen, da das Wort Cavatin in keinem der vielen vorhandenen umfassenden, neueren und älteren Wörter- und Nachschlagebücher vorkommt. Es steht unbezweifelt mit dem vom lateinischen cavare abgeleiteten italienischen Worte cavata (spanisch, auch schon veraltet, cavada) = Höhlung, Grube, im Zusammenhang. Auch ein im kleinen Brockhaus'schen und im Herder'schen Conversations-Lexikon vorkommender Artikel: „Cavato, in der Baukunst ein in einem Berge ausgehöhlter und vorn mit einer Bogenstellung versehener Raum," deutet darauf hin, daß dieser Cavatin (vom italienischen Diminutiv cavatino ins französische willkührlich übertragen) eine Salzgrube, welche bekanntlich nach dem älteren System in Siebenbürgen kegel- oder glockenförmig aus dem Salzstock herausgehauen wurde, gewesen sein mochte. Wahrscheinlich war die besichtigte Salzgrube vor Kurzem durch piemontesische Salzhäuer aufgeschlossen und unserem Reisenden als Merkwürdigkeit gezeigt worden, weßhalb er ihr den Beinamen der piemontesischen gegeben haben dürfte.

[11] Ujvár, Szamosujvár.

[12] Offenbar Válaszút, weil Bongars am folgenden Tage, um die Richtung nach Torda einzuschlagen, Klausenburg rechts lassend, den Samosch übersetzen mußte.

[13] Paul Gyulai, der wirklich der Geheimsekretär des Königs Stephan Báthori und ein hochgestellter Mann war. Wolfg. Bethlen (a. a. O. S. 464) nennt ihn des Königs „fidum ab epistolis secretis, exquisitaeque doctrinae ac prudentiae virum", durch welchen der König 1583 die Regentschaft der drei Praesides Alexander Kendi, Wolfgang Kovácsóczy und Ladislaus Sombori einsetzt, und welchem der Auftrag ward, diese feierlich in ihr Amt einzuführen. (Bethlen a. a. O. S. 473).

Wie hochangesehen Paul Gyulai sein mußte, ist auch aus der Thatsache ersichtlich, daß er (Bethlen a. a. O. S. 481. ff.) dem, statt des 1585 zum Gubernator beförderten Johann Gétzy auf den hochwichtigen Posten eines Großwardeiner Schloßhauptmanns (einen Posten, den vor Gétzy den König selbst bis zu seiner Wahl zum Woiwoden bekleidet hatte) berufenen Georg Sibrik einen sehr umfassenden ernsten Mahnbrief, man könnte fast sagen eine Instruktion, zukommen ließ. Einem solchen Würdenträger durfte doch wol nur ein hochgestellter, hochangesehener Mann in diesem Tone schreiben. Diese

meint, er sollte Kanzler von Siebenbürgen sein. Torda liegt am Fluße Arevasch[14].

Des andern Tages den Arevasch überschritten, zu Mittag gespeist zu Hegnedin[15], alter Flecken und Schloß, 3 Meilen, gelegen nahe am Fluß Marusius. Lucas Gracerus gelehrter Mann aber Arianer. Im Schlosse gibt es Riesenknochen und Drachenköpfe von einem Gebirge Siebenbürgens hergebracht, wo es — sagt man — deren eine außerordentliche Menge gegeben hat. Einen Tag und einen halben verweilt.

Am Freitag den 7. angekommen in Alba; zum Speisen bei dem Capitän Hieronymus Czenovois[16], Hauptmann der Artillerie. Unsere Briefe überreicht an Georg Blandrata, ehedem Arzt des Königs Johann und seither erster Rath des Landes und an Wolfgang Kovachoczii Kanzler. Die Hände geküßt dem Gouverneur Getzy, einem Manne von ungefähr 60 Jahren, ehedem Schloßhauptmann von Varadin und nun seit etwa 15 Tagen an Stelle der leitenden Triumviren von Siebenbürgen, Alexander Kendy, Sigism. Sambor[17] und Wolf. Kowachoczky Kanzler, gesetzt wegen der Schwierigkeit die es hatte, drei Personen um Einer Angelegenheit willen nachzugehen, selbst auch wegen der Meinungsverschiedenheiten die manchmal unter ihnen vorkamen, und wegen einiger Unzukömmlichkeiten in Angelegenheiten des Fürsten Pietro[18] und seiner Leute, welche Sambor geführt hatte etc. Der Fürst Sigismund Bathori de Somlio ist ungefähr 13 Jahre etc. Der Ort, wo er seinen Hof

---

Periode siebenbürgischer Geschichte und der Einfluß, den Stephan Báthori auch als König von Polen auf die siebenbürgischen Angelegenheiten übte, kann überhaupt, namentlich aber Denjenigen nicht genug zum Studium anempfohlen werden, die u. A. — wie dieß vor Kurzem geschehen — die durch diesen König ertheilte Bestätigung der sächsischen Munizipalstatuten oder Eigen Landrecht (1583) bezüglich ihrer Rechtsgültigkeit in Siebenbürgen anzweifeln wollen. Die Thatsachen beweisen, daß der Vorbehalt des Königs bei Uebernahme der Krone von Polen: daß Christoph und später Sigmund Báthori „quoad vixit Stephanus Rex nihil ardui ipso inscio et inconsulto aggrederetur, nec in effectum deduceret, imo diplomata quoque majoris momenti ipse corroborabat, ac instructiones ad res expediendas ipse dabat, (Bethlen a. a. O. S. 424.) keine Scheinklausel, sondern sehr ernst gemeint war und stramm aufrecht erhalten wurde.

[14] Richtiger: Aranyosch.

[15] Französische Umlautung des sächsischen „Enyetten"; Enyedinum; Nagy-Enyed.

[16] Richtiger: Czernovics.

[17] Der Taufname sowol, als die Orthografie des Familiennamens ist unrichtig: er hieß nicht Sigmund Sambor, sondern Ladislaus Sombori, (a. a. O. S. 465).

[18] Der vertriebene, und auf des Sultans Befehl 1577 durch siebenbürgische Truppen (Sekler und Soldknechte) wieder auf den Fürstenstuhl eingesetzte Woiwode der Moldau, Peter. (Bethlen a. a. O. S. 434).

hält, gehörte ehemals den Domherrn und das Schloß war die Wohnung des Bischofs, der jetzt halbpart mit den Jesuiten wohnt.

Alba ist auf einem Hügel an einem festen Platze, umgeben von sehr alterthümlichen Mauern, im Ungrischen genannt Jula Feirwar, das ist Julia Weißenburg, im Bulgarischen (sic!) Bellograd, im Deutschen Hungerisch Weißenburg. — Siculia, Zirkelland[19], bevölkertes Land unterjocht von Bathory. Nachdem wir vom Fürsten Briefe an den Waiwoden Michne[20] und Paß erhalten hatten, sind wir abgereist am 16. Juni, einem Sonntage, nach Tische.

Eine Halbstunde der Stadt den Marus über eine Schlagbrücke passirt, bis wohin sich wie man sagt vor Alters die Stadt erstreckte, und die Steine, Statuen, Säulen, die man dort herausfördert, bestätigen dieß. Zur rechten Hand gelassen Milsbach[21], sächsische Stadt, 2 Meilen von Alba; genachtet zu Reismar[22], 2½ M. sächsischer Marktflecken gut gebaut und groß und bevölkert, wie alle andern.

Am nächsten Tage angekommen zum Mittagessen in Cibin, 2½, durch fünf oder sechs große und schöne sächsische Marktflecken passirt[23], die Kirchen in Gestalt von Festungen und Burgen erbaut. Hauptstadt der Sachsen, wo sie ihre Landtage halten etc. Im Deutschen Hermanstat vom Gründer, Cibinium von einem kleinen Fluß, der vorbeifließt und Cibin heißt. Feste Stadt durch Kunst und Lage, weil sie ganz mit Sümpfen und Morästen umgeben ist, gut gebaut. Ueberreicht die Briefe des Herrn von Herberstain an Albert Huett, Richter, ernannt vom Könige von Polen, aber Orts-Eingeborner, und von ihm andere an Michne erhalten. Gefunden Wilhelm Walter etc. (am Rande steht noch: Georgius Melas) Kämmerer und Schatzmeister des Fürsten und

---

[19] Siculia-Zirkelland (offenbar ein Schreibfehler nach dem sächsischen Ausdruck Zekelland) Seklerland; ebenso muß das Epitheton populairo verschrieben sein und peuplé, bevölkert, gelesen werden. Unterjocht von Báthori, 1571, (Bethlen a. a. O. S. 246. ff.) war es auch später an der Empörung des Kaspar Békes betheiligt.

[20] Mychne, Sohn Alexanders, Woiwode der Walachei, folgt 1577 seinem Vater auf dem Fürstenstuhle, wurde 1583 vertrieben und trat 1585 zum zweiten Male die Regierung an, die er bis 1589 führte. (Engel, Gesch. des ungr. Reichs und seiner Nebenländer IV. Th. 1. Abth. S. 244. 225.)

[21] Mühlbach.

[22] Reußmarkt.

[23] Bongars muß also wol den Weg über (Großpold?) Kleinpold, Hämlesch, Szecsel, Großau und Neppendorf genommen haben, da er auf einer anderen Route die angegebene Zahl von Ortschaften nicht berührt haben konnte und doch genau beobachtete und pünktlich notirte. Uebrigens ging noch zu Anfang dieses Jahrhunderts die Poststraße von Mühlbach nach Hermannstadt über Reußmarkt, Kleinpold und Hämlesch.

mit ihm abgereist am 19. Morgens. Gespeist in Chertz[24], Dorf, nachdem wir nahe dabei den Fluß Oot d. h. auslöschen[25], 3. M. passirt hatten.

Am Nachmittag durchgefahren durch Fougeras[26], Flecken und Schloß stark und gefällig, 3 M. und dann durch den Wald eine Meile. Geschlafen in Scharkaim[27], einem Marktflecken der Kronstädter Herren. Getroffen den Sohn des Kronstädter Richters, Lucas Hirscher Richter, Pfarrherrn eines Fleckens eine Meile von der Stadt am Fuße des Gebirges[28] wenig abseits vom Wege, wohin er uns zum Speisen führte, nachdem wir drei starke Meilen durch Berg und Wald gemacht, genannt Scharkainerdee[29].

Angekommen in Brassovia 4 M. Brasovia, kleine (sic!) Stadt, gut gebaut, von den Gebirgen fast rundumschlossen, wie von einer Krone[30]. Daher Cronstat, Corona, Stephanopolis, etc. Paulus Kertz Arzt[31], D. Petrus Pfarherr[32]. Bevölkert wegen des Marktes, der dort alle Freitag und Samstag ist, zu dem alle Walachen und Moldauer[33] wie zu einer Messe kommen. Auf der Seite gegen Cibin eine Ebene,

---

[24] Kerz, sächsisches Dorf am Altfluß.

[25] Der Altfluß, Aluta, ungrisch Ólt. Diese Ableitung von óltani, auslöschen an und für sich irrig, führt auf ungrische Quellen zurück. (Siehe die Eingangsbemerkungen).

[26] Fogarasch; vom sächsischen Fugresch. (S. d. E. B.)

[27] Sárkány, Schirkonyen. Sächsischer Markt; Besitzung der Kronstädter Kommune.

[28] Offenbar Zeiden, wo Lucas Hirschers Sohn Georg „Pfarher" war, von 1576—1603, in welchem Jahre er am 15. Oktober starb.

[29] Sárkányerdö, der Scharkanyer Wald. (S. d. E. B.)

[30] Die eigenthümliche Ableitung des Namens Kronstadt, so treffend sie scheint, ist bekanntlich unrichtig und meines Wissens nirgend erwähnt. Der (seltene) Name Stephanopolis ist wol die wörtliche Uebersetzung des deutschen „Kronstadt".

[31] Ein gelehrter Arzt, über welchen Seivert in seinen Nachrichten von siebenbürgischen Gelehrten und ihren Schriften, S. 216, wo auch sein Zusammentreffen mit Bongarsius erwähnt wird, und Trausch's Schriftstellerlexikon II. Bd. S. 250. ff. Näheres enthält, starb 1600. Sein auf 1561 angesetztes Geburtsjahr hat Tr. als unrichtig nachgewiesen. Ueber den Zusammenhang beider Gelehrten siehe auch Ackner und Müller: Die römischen Inschriften in Dacien. (Wien 1865. S. VII. des Vorworts.)

[32] Dr. Petrus Apus Bogner, Pfarrherr in Kronstadt 1572—1591. Siehe J. Trausch Schriftstellerlexikon I. Bd. S. 156. ff.

[33] Bongars sagt: valaques et bogdans. Der Ausdruck bogdan kommt aus dem Türkischen, welches damals, als die Sprache des Oberherrn, zuweilen in den Sprachgebrauch der unterworfenen Völker übergegangen sein mag. Türkisch heißt die Moldau Kara bogdan, die schwarze Moldau.

die sich in einen Bergpaß abschließt, welcher den Eingang zur Stadt bildet. Drei Ausgänge, wovon zwei denen von Cibin ähnlich sind wegen der Teiche.

Siebenbürgen, eine Provinz fruchtbar an Weinen und Körnerfrüchten, ganz Hügelland, umgeben von hohen Gebirgen und Wäldern, wie von einem Walle. Ueberreich an allen Gattungen von Metallen. Das Gold findet sich im Ueberfluß in den Flüssen, und es gibt Leute, (darüber Weiber) dazu beauftragt, es zu sammeln[34]. Zahlt dem Türken Tribut 14000 Th.[35] übrigens frei. Denn als sich vor wenig Jahren in Konstantinopel ein Siebenbürger vorstellte, mit dem Anbote, 100000 Th. Tribut zu zahlen, um in diesen Staat eingesetzt zu werden[36], bewies der Agent das Recht des Landes als dem Türken nicht unterworfen, sondern unter dessen Schutze. Und ungeachtet die Türken gute Lust hatten, es so wie die Walachei zu unterjochen, ließen sie sich gleichwohl, fühlend, daß jene entschlossen seien, bewaffneten Widerstand zu leisten und unterrichtet von der Stärke des Landes, auch von andrer Seite her verhindert, davon abbringen durch Vermittlung einiger Geschenke. In Brassovia erhalten

---

[34] Dieß sind die bekannten Goldwäscher, aurilotores: eine Volksklasse, die noch das bis 1848 in Siebenbürgen bestandene Steuersystem kennt und besonders aufführt.

[35] So richtig auch Bongars hier das eigenthümliche Schutzverhältniß Siebenbürgens zu der Pforte ansieht, so unrichtig ist die, mit 14000 Thalern viel zu nieder angegebene Summe des jährlichen Tributes. Laut Felmer (a. a. O. §. 234.) betrug der von Stephan Báthori bei seiner Inauguration der Pforte versprochene Jahrestribut 50000 Thaler und wurde 1575 bei Amurath III. Thronbesteigung um 5000 Dukaten erhöht. (Felmer, a. a. O. §. 237. Bethlen, a. a. O. S. 385.) Siehe auch die folgende Anmerkung.

[36] Diese Bemerkung könnte sich auf Paul Markházi beziehen, von dem Felmer (a. a. O. S. 244) sagt, daß er „apud portam ottomanicam duplo tributo promisso Transsylvaniae Vajvodatum affectavit“ während Bethlen, der (a. a. O. S. 440. ff. und 513 ff.) über Markházi nähere Détails mittheilt, bemerkt, daß dieser außer dem doppelten Jahrestribut noch ungefähr eine Million Dukaten an Geschenken versprochen habe, und sich, als seine Umtriebe mißlangen, er aber zur Auslieferung an Báthori bestimmt war, nur durch schleunige Annahme des Islam zu retten wußte. Nur widerspricht dieser Annahme, daß sowohl Bethlen als der ihm hierin folgende Felmer diese Thatsache in das Jahr 1586 versetzen, während Bongars seine Reise schon im J. 1585 unternahm. — Da Bongars sagt „depuis peu d'anées“ könnte wol — wenn man ein Jahrzehent und mehr als „wenig Jahre“ annehmen will — unter dieser Bemerkung nur Kaspar Békes verstanden werden, welchem in dem 1575 gegen ihn abgeführten Hochverrathsprozeß zum Vorwurfe gemacht wird, er habe, um sich zum Untergang des Reichs und der Christenheit die Herrschaft zu sichern, dem türkischen Kaiser nebst Ueberlassung vieler und wichtiger Landestheile viermalhunderttausend Gulden und den doppelten Tribut versprochen. (Bethlen a. a. O. S. 338.)

Paß von der Stadt und Briefe des H. Paul an Michne und an den Großvornik Demetrius und den Passierschein für Tartschwar.

Abgereist am 24. einem Montag nach dem Speisen mit einem Stadtboten; passirt durch Rosenau, Markt und Schloß, 1. M. geschlafen in Tartschwar, das ist haltendes Schloß[37], ein Schloß zwischen den Bergen, welches für die Wacht an dieser Passage sorgt. Ein Theil der Garnison geht Morgens, ein Anderer Abends aus, um die Wälder und Berge zu durchstreifen, und wenn sie Jemanden finden, der nicht aus der Gegend ist, führen sie ihn gefangen ab etc. Und dieß thun sie, damit alle Welt genöthigt sei, durch den Engpaß beim Schlosse zu verkehren, welcher auch der einzige Weg für Kutschen und Pferde ist. Und solche Schlösser gibt es bei allen Ausgängen Siebenbürgens, so daß Niemand weder austreten noch eintreten kann ohne Erlaubniß. Nahe eine Meile vom Schlosse auf dem Grat des Berges ist ein Kreuz, welches die Gränze von Siebenbürgen und der Walachei scheidet. Einige Schritte weit davon auf der Wiese Mittaggegessen und im Herabsteigen einen Felsen passirt genannt Königstul[38], an welchem die Kutschen mittels Seilen hinabgelassen werden.

---

[37] Törzburg, ungrisch Törtsvár. Die Ableitung Tartsvár von tartani, halten, betreffend siehe die Eingangsbemerkungen. Daß sie unrichtig ist, indem der Name von dem uralten, aus der deutschen Ritterzeit herstammenden Lapis Tidrici stammt, und Törzburg in den vielen, auch aus den späteren Jahrhunderten vorhandenen Urkunden nie Tartsvár, sondern stets Törtsvár geschrieben wurde, sei hier nur nebenbei bemerkt.

[38] Richtiger: Königstein. Der von Bongars in die Walachei eingeschlagene Weg läßt sich nicht genau bestimmen, indem er von dem dermaligen Straßenzuge von Törzburg über Ober-Törzburg und la Krutse hinab ins Dombovitzathal abweicht. Indessen ging noch Anfangs dieses Jahrhunderts unter den verschiedenen von Törzburg in die Walachei führenden Wegen einer „zum Theil über den Königstein und den Vurvu Batschuluj nach Rukur in der Walachei" (Marienburg, Geographie von Siebenbürgen 2. Band, Hermannstadt 1813. §. 295. S. 306, 307.) Andrerseits könnte Bongars, wenn man das von ihm erwähnte Kreuz auf dem Kamme des Berges an der Gränzscheide auf das heutige la Krutse, von wo man auch — aber ohne den Königstein zu berühren — nach Rukur im Dombovitzathale hinabsteigt, beziehen will, eine der heutigen Wegrichtung gleiche Straße passirt sein. Dann aber müßte, wenn man einem Beobachter wie Bongars eine solche Ungenauigkeit zuzumuthen wagen darf, die vorliegende Notiz einem Irrthume und der einfachen Reproduktion dessen, was ihm sein Begleiter, der ihm den felsgewaltigen Königstein jedenfalls gezeigt haben wird, bei dieser Gelegenheit erzählte, zuzuschreiben sein.

Ein urkundlicher Beitrag
zur ältesten sächsischen Schulgeschichte.

Mitgetheilt von

G. D. Teutsch.

Bereits in den „Nachträgen zur Abhandlung über die ältesten Schulanfänge und damit gleichzeitige Bildungszustände in Hermannstadt" Vereinsarchiv Band X, Heft 3, Hermannstadt 1872, S. 418) ist aus Cserny's „Handschriften von S. Florian" (Linz 1871) die Stelle einer Urkunde mitgetheilt, in welcher 1388 Theodoricus scolarum succentor in civitate Corona genannt und somit das Dasein einer Schule in Kronstadt in jenem Jahre bezeugt ist. Da in dem erwähnten Werke über den weitern Inhalt der Urkunde sich außer der im Vereinsarchiv angegebenen Stelle nichts findet, so wandte ich mich an Herrn Bibliothekar Cserny in S. Florian mit der Bitte um eine Abschrift derselben. Er entsprach dieser Bitte sofort mit überaus großer Bereitwilligkeit, wofür ich ihm auch hier den lebhaftesten Dank abstatte. Ich theilte den vollen Inhalt derselben, die uns für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts eine Schule nicht nur in Kronstadt, sondern auch in Bistritz bezeugt, und in ihrer Gesammtheit einen bedeutsamen Beitrag zur Culturgeschichte jener Zeit liefert, schon in der historischen Sectionssitzung der Generalversammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde im August 1874 in Kronstadt mit und entspreche hiemit durch ihre Veröffentlichung dem Wunsche unserer Geschichtsfreunde.

„Die Originalurkunde," theilt mir Herr Bibliothekar Cserny in einem Schreiben vom 3. Juli 1873 mit, „ist sehr schön geschrieben und es ist nicht ein Wort, welches beim Lesen Anstand verursachen würde."

„Der Codex selbst (in dem sich die Urkunde befindet) ist am Ende des 14. oder zu Anfang des 15. Jahrhunderts geschrieben. Pergament, Schrift und Miniaturen deuten auf Italien hin. Solche große Abschriften des Kirchenrechtes wurden zahlreich in Bologna fabricirt. Der Einband, roth gefärbtes Schafleder über Holzdeckeln wurde dort gemacht (wenigstens sehr wahrscheinlich) wo der Codex entstanden ist; denn die innere Seite des vordern Deckels ist bekleidet mit einem Folioblatt aus dem römischen Civilrecht, welches dieselben dicken gedrängten Züge aufweist und dieselbe Beschaffenheit des Pergamentes, wie das darauf folgende Rechtsbuch. Auf der innern Seite des hintern Deckels klebt die besprochene Urkunde und man sieht deutlich, daß sie nicht später, sondern zugleich mit dem obengenannten Folioblatt zum Einbinden verwendet wurde. Freilich ist es schwer zu erklären, wie die siebenbürgische Urkunde einem italienischen Buchbinder zugegangen sein sollte. Es ist ja immer möglich, daß der italienische Codex nach Ungarn gekommen und dort mit dem Fragment aus dem Codex juris civilis und der siebenbürgischen Urkunde zusammengebunden worden sei."

„Wie der Codex in den Besitz St. Florians gekommen sei, läßt sich nicht sagen. Nach den vorhandenen Aufschriften Jste liber est monasterii Sancti floriani pataviensis dioecesis, welche hie und da im Codex angebracht sind und dem 15. Jahrhundert angehören, ist er ein altes Eigenthum des Stiftes."

Die Urkunde selbst lautet:[1]

In Nomine domini Amen. Ejusdem anno. 1388 Indycione XI. Sexto Kalendas Julii. Pontificatus Sanctissimi in Christo patris ac domini domini Urbani divina providencia papae VI. anno suo decimo. In domo habitacionis dotis Ecclesiae parochialis Sanctae Mariae Civitatis Brasschov. in Stuba majori Hora quasi XIII. Honorabilis Vir Theodoricus condam Scolarium Succentor in Corona. nunc vero in Rivulo dominarum Scolarium Rector. In mei publici notarii ac plurimorum fidedignorum praesencia personaliter constitutus proponendo. Quoniam quidam dominus Tylo Conventor Ecclesiae in Ryvthelwini. Ipsum non causante merito. coram venerabili viro domino petro plebano in praedicto Rivulo dominarum ac Judice et Senioribus ejusdem in factis pestiferis et gestis tur-

[1] Sie ist wortgetreu mitgetheilt; nur die Abkürzungen wurden aufgelöst und das e der Urkunde in den betreffenden Stellen in das grammatisch richtige ae umgeschrieben. Die Interpunktion ist, auch um der kritischen Prüfung willen, die des Originals. Die Stelle von Pontificatus bis decimo war ursprünglich ausgeblieben, ist aber von derselben Hand hinzugefügt.

pibus confusionisque immundicia graviter defamasse. sibique objiciendo quod ipse praedictus Theodoricus propter multipharios et nepharios suos excessus litium, gwerrarum dissensionum. de praedicta Civitate Corona tamquam homo malificus depulsus et fugatus exstitisset. sic quod nunquam in ipsam Civitatem Coronam amplius redire neque reverti praesumeret. Et inter cetera ipsum Theodoricum eciam in facto furacionis unius Breviarii libri participem fore inculpasset. Ob hanc igitur suae laudabilis famae et vitae denigracionem acquirendo et inveniendo recuperacionis accrementum ipse tamquam homo justus et de praemissis defamacionibus ymmo immunis. ad ipsam Civitatem Coronam reversus fuisset ac redigisset plene et integre per octo dies in ipsa Civitate Corona. hominibus publice conversando permansisset. diligentissime auscultando. utrum aliquis eum in aliquo facto litigioso nephario vel sinistro vellet seu haberet inculpare. Illi utique ipsum incusanti. quorum[1] quovis Yudice ordinario de singulis sibi objectis et imputandis praesto esset responsurus. Inferens nemo ipsum inculpasset neque inculparet. Sicque se de praemissa infamia sibi per praedictum dominum Tylonem suum criminatorem minus juste illatam[2] honorifice expurgavit. suae justiciae laudabile et fidedignum perhibendo testimonium. Honorabiles viros et dominos videlicet dominum Vitum condam in Corona viceplebanum. ac dominum Johannem puncet. Mathiam Rasoris. dominum Nicolaum karge dictum. dominum Jacobum Cullen. pro tunc Capellanos. in Corona cum ceteris fidedignis coram me productis. Facto silencio ipsos omnes et singulos. in mera karitate et veritate rogans. veluti ipsi salutem ipsius crucifixi summi redemptoris in futuris adoptarent et ab eo aeternam retribucionem simul consequi sperarent. ut quilibet ipsorum ad infrascriptum articulum ab eis per me interrogandum veritatem diceret in quantum de hoc sciret. non causa odii irae vel invidiae neque amoris dileccionis vel favoris obmutesceret veritatem. Interrogans utrum praetactus Theodoricus ad scitum ipsorum in facto alicujus dissensionis litis vel gewerrae. aut aliorum sinistrorum factorum in praemissa Civitate Corona aliquam haberet culpam exhortacionis jussionis vel consilii aut consensus assensus vel auxilii. Ad praemissum articulum ipsi praedicti Capellani cum ceteris testibus fidedignis unanimiter. responderunt dicentes. Quod ad fidem ipsorum deo debitam. Saepe-

[1] coram   [2] illata?

dictum Theodoricum in omnibus hiis ab ipsis requisitis nunquam culpam habuisse. Sed tempore quo personam ipsius agnovissent nunquam sinistrum aliquod factum egisse per quod laudabilem suam vitam et famam denigrasset vel maculasset. et ad scitum ipsorum praenominatus Theodoricus de Civitate Corona honorifice recessisset. Sed. Bohemus quidam Paulus dictus. absque scitu jussu vel voluntate ipsius Theodorici. quandam litem in Corona suscitasset. Et post hanc litem. clandestine recessisset. Ad quod testimonium audiendum praefatus dominus Tylo criminator praelibati Theodorici. vice prima. insuper vice altera. per ydoneos exstitit vocatus qui renuit venire neque voluit interesse. Insuper recognoscendo significo. Quod eundem dominum Tylonem coram domino Thome plebano in Corona Brasschoviensique decano et universis Capellanis suis diligenter interrogavi et ab eo requisivi utrum saepius nominatum Theodoricum in facto furacionis seu participacionis breviarii sui in aliquo suspectum haberet. Qui ait quod de quodam paulo Bohemo haberet suspicionem. Sed Theodoricum in nullo incusaret nam ipsum furacionis breviarii sui immunem sciret et innocentem. Acta sunt haec in Corona praedicta Anno Indicione Kalendis Hora et loco quibus supra praesentibus honorabilibus viris et discretis. domino Melchior praedicatorum in Corona. Fratre Johanni ordinis Cisterciensis Rectore Capellae sanctae Katherinae in praedicta Corona. Bartholomaeo presbitero. Ac Michaeli presbitero de villa Rosarum Magistro Jacobo notario Civitatis Coronae. Johanni renczkoni concivi de Kasschav Johanni Schisdorf Clemente de lipnicz Nicolao de Genowicz. Vincencio condam Rectori Scolarium in Bistricio et aliis multis testibus fidedignis ad praemissa specialiter vocatis et rogatis.

Et ego Sthephanus Heynczimanni in villa Rosarum plebanus dyocesis Strigoniensis sacra imperiali auctoritate notarius publicus praemissis protestacionibus praesens interfui et omnia sic fieri vidi et audivi ac praesens publicum instrumentum propter trepidacionis manuum defectum per alium notarium scriptum signoque meo solito cum nomine signavi requisitus et vocatus in testimonium praemissorum.

So hat uns die fortschreitende Forschung in drei Jahren (1872—1874) mit vier neuen Namen sächsischer Lehrer und sächsischen Schulen aus dem 14. Jahrhundert bereichert:

1352 magister Joannes, scholasticus de Sebuus (Mühlbach) Baumann: Geschichte des adligen Gutes Gießhübel im Programm des Mühlbächer Gymnasiums am Schlusze des Schuljahrs 1873/4, S. 30;

1388 honorabilis vir Theodoricus condam scolarium succentor in Corona, nunc vero in rivulo dominarum (Nagy-Banya) scolarium rector,

und Vincentius condam rector scolarium in Bistricio — in der eben mitgetheilten Urkunde;

endlich 1394 Alexius, aetatis quinquagenarius, notarius publicus et rector scolarum in ipsa Stolzenborg — G. Seivert, auch vom Deckel eines Buches aus dem 14. Jahrhundert, im Vereinsarchiv X, 370.

Geschichtliche Nebenarbeiten.

Von

Karl Fabritius.

III.

Das Testament des Schönberger Plebans Mattheus von Reps aus dem Jahre 1502.

Der Zufall ließ mich im Februar 1875 im k. ung. Kammerarchiv in Ofen unter Neoregestr. fasc. 1560 nr. 30 das Testament des Schönberger Plebans Mattheus von Reps vom 10. Februar 1502 finden, ein Schriftstück, welches für unsere Kulturgeschichte so reiche Daten liefert, daß es unverantwortlich wäre, dasselbe nicht sofort der Vergessenheit zu entreissen.

Die Urkunde ist zwar streng genommen nicht das Original selbst — es fehlt das Siegel; — wol aber hatte sie ursprünglich die Bestimmung, ein solches zu sein und blos die darin von derselben Hand gemachten Zusätze und Verbesserungen mochten die Nothwendigkeit herbeiführen, eine andere Reinschrift zu veranstalten und als rechtskräftiges Original zu behandeln. Die Wahrscheinlichkeit liegt daher sehr nahe, daß wir es hier auch mit der eigenen Handschrift des Testators zu thun haben, da uns der Wortlaut des Testaments zur Annahme nicht berechtigt, Alter und Kränklichkeit hätten ihn zur eigenhändigen Abfassung desselben unfähig gemacht.

Wer dieser Mattheus von Reps war, ist unbekannt. Doch glaube ich nicht zu irren, wenn ich ihn für eine und dieselbe Person halte mit

jenem „M.(agister) Matheus ex Rappas Albensis Dioecesis Juris Pontificii Bacc.“, welcher 1489 an der Wiener Universität an erster Stelle immatrikulirt wurde (Fraknoi: Magyarországi tanárok és tanulok a bécsi egyetemen a XIV és XV században. Budapest 1874 S. 83). Damals — 13 Jahre vor der Abfassung dieses Testaments, in welchem er sich als „senio . . . aggrauatus“ bekannte — war er offenbar schon Pleban und liefert demnach außer Andern ebenfalls den Beweis, daß auch die sächsischen Plebane selbst im vorgeschrittenen Alter es nicht verschmähten, an der Quelle der Wissenschaft ihren Wissensdurst zu stillen. Dieser schöne Zug macht auch die Vorliebe erklärlich, mit welcher er auf jene drei anverwandten Jünglinge bedacht ist, welche seinem Wunsche gemäß die Universität besuchen sollten, und ebenso auch seine große Zuneigung zum Dominikanerkloster in Hermannstadt, welches hier wol als Heimstätte wissenschaftlicher Bildung in Betracht kommt.

Das Testament selbst, welches von einem mit der Wage als Wasserzeichen versehenen Papierbogen im Quadrat die erste Seite ganz, die andere mehr als zur Hälfte füllt, lautet:[1]

Jn nomine Domini Amen. Anno nostre salutis 1502 Jpso die Scolastice Virginis Hinc est quod ego Matheus de Rupe meditans dictum sapientis Omnes morimur et in terram dilabimur sicut aque que non reuertuntur Et eximij Doctoris augustinj aientis nihil cercius morte et nihil incercius quam hora mortis Quare quamuis senio et inualitudine aggrauatus mente tamen sanus et per omnia compos racionis Ego Matheus Pulchrimontis Plebanus considerans hanc vitam caducam et transitoriam volens de omnibus et singulis bonis temporalibus ne dissenciones neque lites oriri videantur tale condere Testamentum.

Jtem pro Domino Egregio Decano pro tali tempore constituto equum vnum lego Jtem pro venerabili capitulo iuxta morem eiusdem hactenus conseruatum vnam octauam decimarum, Jtem pro fratribus meis in fraternitate superioris Sedis existentibus qui se mee sepulture septime Tricesime et Anniuersarie presentauerint in celebracione missarum deum ob anime mee salutem exorauerint Similiter octauam decimarum et tres scutellas stagneas maiores preter duas maximas Minores vero pro Capitulo Cibiniensi Similiter lego pro fratribus in superiorj Sede quatuor florenos quos

[1] Um die Beurtheilung der Aechtheit des Schriftstücks möglichst zu erleichtern, wurde der Text genau nach der Orthographie und Interpunction des Originals mitgetheilt.

tenetur dominus Vincencius in Schirgken Similiter vnum vas vini pro fratribus qui interfuerint sepulture mee Septime et Tricesime Jtem 8 fl quos tenetur commitissa in Mergental lego pro Capitulo inferiorj.

Jtem pro ecclesia mea lego vecturam meam maiorem et Sermones Haselbacis de tempore et de sanctis et Tapetas pro decore ecclesie Jtem crucem argenteam deauratam pro ecclesia Jtem 8 fl quos tenetur magnus Simon in Pulchromonte pro Ecclesia Jtem debita in Capusch apud Michaelem Gunusch duos fl Apud Johannem Nadescher 2 fl apud Georgium Hann 2 fl lego ecclesie mee* Jtem apud Georgium Platz tres fl omni dimidio Jtem pro ecclesia mea Casulam meam Jtem Thomas sutor tenetur 1 fl quem lego ecclesie mee . defendicula mea cum bombardis que lego ecclesie mee.

Jtem Militibus Christi in Hospitali Cibiniensi degentibus 80 cubulos Annone Similiter leprosis jbidem degentibus 80 cubulos annone Jtem monialibus de ordine predicatorum 80 cubulos annone* Jtem leprosis quartam partem porcorum completo testamento.

Jtem debita apud nicolaum sutorem in Valle Agnetis 3 fl lego ecclesie ibidem Jtem debita in brosdorf lego ecclesie ibidem* Jtem nicolaus in rupe tenetur 10 fl de quibus remitto 8 alios sex pro missis celebrandis Jbidem

**Jtem decime vendantur pro certa pecunia quam lego pro tricesimis et exequijs infrascriptis.

Jtem pro Salute anime mee lego integras exequias in ecclesia mea cum denominacione peragendas Jtem Jn Valle Agnetis Tricesimas Jtem in Mergental Tricesimas Jtem in Schenk maiorj Tricesimas cum denominacione peragendas Jtem Capellanis Cibiniensibus lego 36 fl. quos tenetur Cordula filia fratris mei ut per integrum annum singulis diebus pro salute anime mee missam vnam celebrent.

Jtem omnes libros meos videlicet Totum corpus juris positum cum scriptis super libros decretalium. Practicam nouam. Vocabularium Juris. Jnstituciones. Margaritham deoce. (so) et alios libros

---

* Von hier an bis zum Schluße des Absatzes späterer Zusatz, jedoch von derselben Hand.

** Dieser ganze Absatz ist etwas später, jedoch von derselben Hand hineingeschrieben worden.

Juris Canonici. Jtem bibliam. Sumam Reyneris que alias panthe-loya intitulatur 2e 2e continen. Sancti Thome. Racionale Diuinorum. Mariale Bernardini ordinis Minorum et alios duos libros vide licet Thomam de ueritate et contra gentiles. et plures alios libros Tam in Theologia quam in Jure Canonico pro ut in registro continentur pro monasterio sancte Crucis taliter et adio Si nepotes mej vide-licet Sthephanus et Andreas de his necessitatem haberent ut eis amministrentur taliter ut ipsi semper pro monasterio restituere teneantur. Jtem pecuniam repositam in ladula apud conuentum predicatorum in Cibinio videlicet 28 fl in auro et in moneta pe-cuniaria in numero* relinquo nepotibus meis Sthephano et Andree pro studio ipsorum lego et non ut vanitatibus consumant sin alias dent eis nihil de pecunia et jpso (ſo) Magistro Jacobo committo dare Similiter et ipso (ſo) Martino* Johanis datur de eadem pecunia Jn pixide rubea 20 fl ut et ipsi ad Vniuersitatem pro studio proficiscantur lego Jtem his tribus Juuenibus Sthephano andree Martino Casulam meam rubeam. Calicem. Ampulas pulchre dispositas argenteas lego ita tamen Si aliquis ipsorum ad sacerdo-cium promonebitur vtatur alias in monasterio sancte Crucis in Cibinio permanebunt et non vendantur per eos Sed semper pro fratribus in monasterio restituantur Jtem vnum vas vinj pro fra-tribus religiosis de ordine predicatorum Jtem pro monialibus in brasszouia vnum vas vini Jtem quartam partem porcorum pro fra-tribus de ordine predicatorum Cibiniensium Jtem debita in Riuolo Dominarum que tenetur albertus Jungk lego Doctori Jacobo de ordine predicatorum videlicet 18 fl in minutis denarijs 17 fl uel alias ordini ascribo.

Jtem monachis nigris in Segeszuar quartam partem porcorum completo testamento.

Jtem executoribus Coclear argenteum et birretum vnum ipso domino Simoni in Valle Agnetis Plebano et Cantharum maiorem qui hic est et Sermones Ruperti** quos reposui apud fratres pre-dicatores Cibinienses Jtem domino in Mergental vnum Coclear ar.*** et vnum birretum et vnum cantharum Jtem pro domino in

* Die Stelle ist nicht ausgefüllt.

** Eine fremde, jedoch gleichzeitige Hand hat hieher das Wort quales hinein-corrigirt, ohne jedoch quos zu streichen.

*** Die Buchstaben ar. sind etwas später, wie es scheint, von derselben Hand hineincorrigirt worden.

Schenk maiorj Plebano vnum coclear argenteum et vnum birretum et vnum Cantharum qui huius testamenti exactores erunt.

Jtem domino Paulo filio fratris mei lego cingulum meum cum pera et cultellos deargentatos.

Jtem domino Sthephano coadiutorj meo Tunicam nigram.

Jtem amicis meis. Jtem cupam deauratam cum tectura filio fratris mei Osualdo relinquo Jtem alium picarium intrinsice deauratum ipsi andree filio auunculi mei, necnon lego sic ut in primicijs illorum Juvenum offerentur pro honore Jtem Magistro Jacobo Priori in coloschuar picarium quod vitrum nuncupatur lego si habere cupit Jtem Sthephano filio sororis mee lego tunicam flaueam, Andree Juvenj tunicam fusci coloris et vnicuique vnam camisiam Jtem filio sororis mee Jacobo relinquo omnia debita cum sedecimalj decimarum· Gallo soronino meo vnum sedecimale et cum hoc debita que tenetur Jtem vnum vas vinj claude Sophie filie sororis mee lego Jtem pecora que remanent diuidant inter se Jacobus et Gallus Jtem quartam partem porcorum amicis meis Jtem Sophie filie Sororis mee vnum lectum cum puluinarj Jtem Jacobo vnum lectum Agnete vnum lectum cum puluinarj Jtem funifici Sthephano dua maldrata auene et vnum maldratum annone et vnum lectum Jtem Gallo vnum maldratum annone Jtem vigintiocto fl quos tenetur Johannes Sifrid lego tribus Juvenibus et diuident inter se trifarie vnicuique partem suam Jtem vnum fl quem tenetur Petrus Laterator lego Jacobo Jncole Jtem Osualdus tenetur mihi 25 fl de quibus lego 12 monialibus nigris et reliquam pecuniam Juvenibus tribus Jtem Johannes librarius tenetur 80 fl medietatem remitto reliquam partem lego fratribus ordinis predicatorum Cibiniensium Jtem Bartholomeo lego vnum fl in felicj loco Jtem duos porcos Anthonio Hendel Jtem committo Johanni duos porcos Jtem martino Conrat vnum porcum Jtem superflua bona non legata lego amicis meis ut diuident inter se si quid superfuerit* Jtem picarium cum vndecim coclearibus debent vendi et darj tribus predictis Juvenibus causa Studij.

Jtem pro dote Jnuentalia (ſo!) totaliter ut mihi data sunt prout in registro ecclesie continentur Jtem vnum vas vinj pro dote inuentale Jtem annonam et auenam Completo Testamento siquid superfuerit pro successore lego Jtem libros apud dominum Sthephanum lego pro dote Jtem piscinam meam lego pro dote quam

* Wie oben.

confeci sumptibus meis et laboribus magnis quam recepi a parochianis meis tali medio ut plenariam potestatem haberem legare cui voluerim exceptis amicis meis quod dico ad fidem meam debitam et in vltimo mortis articulo pro quo in testimonium suscepi dominum Simonem in Valle Agnetis et dominum Plebanum in Mergental Simonem magnum Anthonium Hendel Fabianum sutorem Jacobum Sthephanum funificem et Gallum.

Hoc Testamentum Juxta meam voluntatem ordinatum quicunque infringere attentauerit Anathema sit et sub perpetua maledictione et coram altissimo super eo in extremo Judicio racionem redditurus quod Sigillo meo proprio duxi roborandum.

Berichtigung.

Die in der Notiz über **Karl Otfried Müller** (Archiv, XII. 184.) angedeutete Schwierigkeit, wie Ranke's Mittheilung, Michael Müller, der Urgroßvater Karl Otfried Müllers, habe in Wittenberg Theologie studirt, mit der Thatsache zu vereinigen sei, daß Michael Müller unmittelbar vom „Gymnasium in Großschenk“ in das Diaconat in Peschendorf übergetreten erscheint, hat seither, hauptsächlich durch K. Fabritius ihre Lösung gefunden.

Der Pfarrer von Peschendorf Michael Müller ist in dieses Amt nicht aus dem Diaconat an derselben Gemeinde übergegangen, sondern aus der Pfarre von Dunesdorf. Anlaß zur Irrung gab die Namensgleichheit beider, doch verschiedenen Personen.

Der spätere Pfarrer von Peschendorf Michael Müller stammt aus Zukmantel, studirte in Deutschland[1] Theologie und fand seine erste Anstellung am Gymnasium in Schäßburg im Jahre 1711, den 11. September. Im Jahre 1712 versah er während der Erledigung des Rectorates diese Stelle, ging aber noch im selbigen Jahre in das Amt eines Spitalspredigers über[2]. Am 7. October 1712 heiratete er Sara Colman[3]. Am 21. September befindet er sich noch in dieser Stelle und wird ihm jener Sohn Michael getauft — die Geburtstage trug man damals nicht in die Matrikeln ein, — welcher als Großvater Karl Otfried Müllers hier vorzugsweise in Betracht kommt.[4]

---

[1] „ex Germania redux“ nach der Schäßburger Gymnasialmatrikel. G. D. Teutsch, im Schäßburger Gymnasialprogramm von 1853. S. 40.

[2] Schaessb. Matrik. III. „vocatur in Diac. Nosoc. R. D. Michael Müller ex Lect. qui promotus ad Past. Danoschen.“

[3] Ebd. „d. 7. Octob. 1712 Praest. Dn. Michael Müller Lect. I. ducit virg. Saram fil. Mart. Colmanni. C. c. h. p. m.“

[4] Ebd. „d. 21. Sept. 1715 (baptizatur) Michael fil. Rndi Dni Mich. Müller p. t. Diac. Nosodoch. ex Conj. I. Sara. Testes Rndus Dn. Mich. Tellman p. t. Diac. Xenodoch, Franciscus Czekelius, Rector Mediensis.“

Im Jahre 1716 wird der Spitalsprediger Müller Pfarrer in Dunesdorf.[5] Von dort mag er nach Peschendorf gewählt worden sein, wo wir ihm noch 1746 begegnen.

Ueber seine Ordination enthält die Ordinationsmatrikel im Superintendentialarchiv in Hermannstadt folgende Aufzeichnung: „Ego Michael Müller, hactenus Gymnasii Schaessburgensis Lector I. indignus ad officium Diaconatus Ecclesiae Schaessburgensis a tit. Bartholomaeo Melas antistite legitimo modo vocatus et a Summo maxime venerabili Clarissimo Doctissimoque Domino Luca Graffio rite ordinatus, Augustanae Confessioni invariatae subscribo anno 1715. die 6. Aprilis.

Fr. Müller

---

[5] Am vierten Adventsonntag 1716 rückt sein Nachfolger in die Predigerstelle ein.

Archiv

des Vereines

für

siebenbürgische Landeskunde.

Neue Folge.

Zwölfter Band.

III. Heft.

Herausgegeben

vom

Vereins-Ausschuß.

Hermannstadt,

Gedruckt in der Buchdruckerei der v. Closius'schen Erbin.

1875.

Denkrede

auf

Karl Fuß.

Zur Eröffnung der 28. Generalversammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde[1]

von

Dr. G. D. Teutsch,
Vereinsvorstand.

Wenn das schöne Sängerwort wahr ist — und es ist wahr —:

„Das hat der Alte voraus vor den Jungen,
Daß er im Heut zugleich das Gestern lebt,
Und daß ein Festkranz von Erinnerungen
Sich ihm um jede gute Stunde webt"

so ist es gewiß, daß in diesen Tagen eine doppelt gehobene Stimmung die Seelen jener erfüllen wird, die gegenwärtig zum zweitenmal am Jahresfest des Vereins für siebenbürgische Landeskunde in diesem freundlichen Orte theilnehmen. Neunundzwanzig Jahre sind vergangen, seit Reps, dem wir in diesen Tagen für so freundlichen Empfang vollen Dank schulden und auch hier gerne darbringen, in jener begeisterten Woche nach Pfingsten[2], die die Glieder unsers Vereins und seine jugendfreudige Arbeit damals in Schenk gesehen hatte, diesen zu seinem nächsten

---

[1] Gehalten 17. und 18. August 1875 in Reps.

[2] In dieser fand früher ordnungsgemäß die jährliche Generalversammlung statt.

Jahresfeste in seine Mitte rief. Aber dieses nächste Jahr, es war 1848; in der Woche nach Pfingsten pochten andre Fragen an die Herzen und an die Gewissen aller jener, die sonst so frohgemuth die erfrischende Fahrt zu den Vereinstagen gemacht, um nach unsers Karl Schuller stimmungsvollem Worte dort „das Sedezbändchen von vaterländischem Wissen, das Jeder sich zusammengelesen" gegenseitig auszutauschen, oder die „wäre es auch nur um des Lebensgenusses willen, oder um die Vorurtheile abzulegen, die wir gegen einander haben, weil wir uns nicht kennen", sonst so gerne kamen. Reps hatte keine Gelegenheit, seinen altgastlichen Sinn zu bewähren; es sah bald Gäste andrer Art. Selbst als die schweren Monde voll jähen Wechsels, voll Krieg und Kriegsgeschrei vorübergerauscht waren, kehrte nur langsam jene ruhige Sammlung der Geister zurück, jenes stille Gleichgewicht der Kräfte, ohne welche die Pflege der Wissenschaft so schwer gedeihen mag. Die Zahl der Vereinsglieder sank von 640 auf 338, die laufenden Einnahmen fielen von fast 1300 Gulden auf 752 herab; der Jahresaufwand zu den wissenschaftlichen Zwecken des Vereins verminderte sich in fünf Jahren von 1259 Gulden auf 332 Gulden. Einen Augenblick, allerdings nur einen kurzen Augenblick dachte man zaghaft an die Auflösung des Vereins, der keine Stätte mehr zu finden schien, in dem, wie der Ausschuß am 4. April klagend in sein Protokoll schrieb, von Belagerungszustand und mannigfach tiefer Bewegung heimgesuchten Lande. Da traten im September 1850 die treuen Männer in außerordentlicher Versammlung in Hermannstadt zusammen, die Fortführung des Werkes war gesichert; der Beschluß, daß in allen Kreisen fortan zu gemeinsamer stätiger Arbeit für die Vereinszwecke nach Maßgabe der hiefür vorhandenen Kräfte Zweigvereine gebildet werden sollten, zeugt von bedeutsamer Vertiefung in der Erfassung der Vereinsaufgabe. Bald erfolgte auch die erneuerte Einladung von Reps zu der nächsten Generalversammlung; der Vogel hatte wieder sein Nest gefunden.

So kam die Woche nach Pfingsten 1851, die nach so schweren verhängnißvollen Jahren die erste ordentliche Generalversammlung in Reps tagen sah. Sie war gehoben von frischer muthiger Stimmung; hatte doch die jüngste Vergangenheit eindringlich genug gezeigt, wo die unzerstörbaren Güter und zugleich die segensreichsten eines Volkslebens liegen, und die wollte man sich erhalten und fühlte die Kraft dazu in sich, ohne große Worte darüber zu machen. Nicht weniger als zwanzig wissenschaftliche Arbeiten lagen der Generalversammlung vor; mit Befriedigung konnte der würdige Vorstand Bedeus den Schluß seines gedruckten „historischen Atlas zur Uebersicht der Geschichte des ungarischen Reichs" vorlegen; damals las Karl Schuller seine so anregenden Forschungen

„zur siebenbürgisch-sächsischen Mythologie“ vor[1] und begann damit diese, seither so fröhlich aufblühende Wissenschaft in unsrer Mitte; damals legte er das zweite Heft seiner „Umrisse und kritischen Studien zur Geschichte Siebenbürgens mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Kolonisten im Lande“ vor[2]; damals hörte die Versammlung die ersten Abschnitte aus der „Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk“ und erfreute sich an der Anmuth und Innigkeit der, vom jugendlichen Verfasser vorgelesenen sächsischen Dichtungen Victor Kästners. Jene Vereinsfahrt nach Reps sah die ersten praktischen Studien auf dem Gebiet unserer kirchlichen Kunstarchäologie[3]; von da datirt unter uns die herrliche Wissenschaft, der die Steine reden, und die seither so Großes für die Kenntniß unserer Vergangenheit geleistet hat.

Das war — und noch manches andre Characteristische ließe sich daraus erzählen — die Generalversammlung unsers Vereins in Reps vor vierundzwanzig Jahren. Vor vierundzwanzig Jahren! Wie eng umgab uns damals noch der Heimat Bann! Wie viel ist seitdeß anders geworden! Wie vielen spricht das tiefe Wort des deutschen Sängers aus der Seele:

„Die Stätten meiner Jugend sah ich wieder,
Doch zeigen sie mir fast ein fremd Gesicht;
Rings wuchsen Giebel, sanken Wipfel nieder
Und selbst das Flußbett ist das alte nicht.
Ja, Freund, den Hauch, der unterm Schlag der Glocken
Die Welt durchschauert, spür' ich doppelt hier;
Er blies nicht blos das Braun aus unsern Locken,
Verwandelt ward die Zeit und wir mit ihr“.

---

[1] Veröffentlicht in den „Blättern für Geist, Gemüth und Vaterlandskunde“ (Neue Folge) Seite 57 ff.

[2] Denn das war des trefflichen Mannes Ueberzeugung und so sprach er sie damals aus: „Zu den Versammlungen eines Vereines, welcher sich die Erforschung unsers Vaterlandes zur Aufgabe gemacht hat, sollte eigentlich jedes Mitglied desselben, welches sich mit diesem Zweig der Wissenschaft beschäftigt, eine Gabe mitbringen. Zu den leiblichen Symposien der Alten kam Niemand mit leeren Händen; aus dem, was jeder Gast zugetragen bildete sich die stattliche Mahlzeit. Was würde aus unsern geistigen Gastmählern werden, wenn die Geladenen dabei, wie an manchen Orten die sächsischen Bauern zum Erndteschmaus des Pfarrers ihr Eßzeug mitbringen, nur mit dem kritischen Messer und der Recensentengabel erschienen, um fremde Gerichte zu zerschneiden und die Gedanken anderer aufzuspießen — den Wirth aber Niemand machen wollte“? A. a. O. S. 57.

[3] Fr. Müller: Reiseblätter von der Fahrt zur Versammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde in Reps. A. a. O. S. 1 ff.

Und doch, unter all' den Wandlungen ist er der alte geblieben mit seinen im Dienste der Wissenschaft, der wandellosen, stehenden Strebungen und Zielen, mit seiner stillen treuen Arbeit, unser Verein für siebenbürgische Landeskunde. Auch das abgelaufene Vereinsjahr legt dafür Zeugniß ab. In zwei, ich darf wol sagen werthvollen, im Lauf desselben erschienenen Archivheften liegt eine Frucht seiner Thätigkeit vor, wieder das eindringliche Wort zu Allen sprechend, „daß etwas ist erreicht und mehr noch anzustreben". Wir betrachten es dankbar als ein Zeichen des Verständnisses auch dieser Wahrheit, daß im Zusammenhang mit jenem culturfreundlichen Aufruf des Herrn Ministers für Cultus und Unterricht vom Jahr 1873 unsrer Bitte entsprechend die Schäßburger Stuhlsversammlung 100 und die Stadtgemeinde Bistritz 50 Gulden für die Zwecke unsers Vereins widmete und Se. Excellenz der Herr Minister selbst mit Erlaß vom 18. August 1874 diesem den Betrag von 500 Gulden zu wissenschaftlichen Ausgrabungen wohlwollend zur Verfügung stellte. Daß unser Verein, vertreten durch sein Mitglied Dr. Emil Lange von Burgenkron, an der Feier des 25-jährigen Bestandes der k. k. geologischen Reichsanstalt Theil nehmen konnte und sich auch hier des altbewährten Wohlwollens erfreuen durfte, gehört endlich gleichfalls zu den freudig erhebenden Erinnerungen unsers letzten Vereinsjahrs.

Doch auch ernste, tief wehmüthige fehlen ihm nicht. Unter den vier auswärtigen Ehrenmitgliedern, die uns der Tod in ihm entriß, war der treffliche Rob. Rösler bahnbrechend auf mehr als einem Felde unserer ältern Geschichte; sein Verlust läßt dort eine schmerzliche Lücke. Und in der eigenen Mitte haben wir nicht weniger schmerzliche zu beklagen. Haben wir doch im Lauf des letzten Vereinsjahrs Gustav Seivert, kurz vor seinem Beginn Karl Fuß begraben müssen, die beide ein so erschütternd rasches Ende ereilte, während Alter und Lebenskraft bei beiden noch langes reiches Wirken hoffen ließen.

Gestatten Sie, geehrte Herrn, daß ich heute dem Letztgenannten einen, wenn auch unscheinbaren, doch reichverdienten Denkstein auf dem Feld unsrer Wissenschaft setze; wir erfüllen damit nur jenes hohe sittliche Gebot der Gerechtigkeit und Selbstachtung, welches nicht zulassen darf, daß ein wirkliches, wenn auch gerne von sich schweigendes Verdienst durch Mangel an Theilnahme und Anerkennung der Nacht der Vergessenheit überantwortet werde.

Karl Adolph Fuß, geboren am 29. October 1817, war der Sohn des damaligen Hermannstädter Collaborators Christian Fuß, der seinerseits aus einem der stattlichsten Großscheuerner Bauernhause stammte (sein Vater war hier Prediger), dessen Glieder, mit dem Verstorbenen

fortwährend in innigstem verwandtschaftlichem Verkehr, auch heute noch zu den geistig, sittlich und wirthschaftlich führenden Bürgern der aufstrebenden Gemeinde gehören. Seine (Karl Fuß') Mutter, Anna Maria, geb. G. M. Haas, war die Tochter eines eben so würdigen Hermannstädter Bürgerhauses und die besten Eigenschaften dieser beiden Stände, darunter scharfer Verstand und eiserne Ausdauer mit herzlicher Freude am begonnenen Werke, fanden sich ungemein glücklich in ihm vereinigt. Sein Vater, Christian Fuß, zog 1830 als Pfarrer nach Holzmengen, 1836 nach Neudorf, 1849 in seine Heimatsgemeinde Großscheuern; ihm wurde das seltene Glück zu Theil, neben der allgemeinen Achtung, die er durch seine Bildung, seine frohe Herzlichkeit, seine Pflichttreue genoß, die ihm seine Stellung als Dechant des Hermannstädter Kapitels, als Mitglied des Oberconsistoriums erwarb, sich freuen zu können an zwei gleich trefflichen Söhnen, die Jahre lang, vorstrebend vor andern, an der Spitze der Wissenschaften standen, die sie vertraten, und durch ihr frohes, edles, hülfreiches Wesen selbst den Neid entwaffnend, die Lieblinge waren in allen Kreisen, wohin sie kamen.

Die Knaben- und Jünglingsjahre von Karl Fuß bieten nichts Ungewöhnliches dar; in der gesunden Luft eines durch seine Innigkeit ausgezeichneten Familienlebens an der Seite des nur um drei Jahre ältern Bruders erwachsend besuchte er von der zweiten Elementarklasse an das Hermannstädter Gymnasium, erfreute sich, nachdem der Vater 1830 zur Pfarre nach Holzmengen übersiedelt war, in den froh begrüßten Ferien der Reize des Landlebens, und beschloß 1835 in damals ungewöhnlich frühem Alter die Gymnasialstudien als einer der ausgezeichnetesten Schüler der Anstalt. Von seinen damaligen Lehrern haben die Brüder Karl und Johann Schuller, (der letztere gegenwärtig Pfarrer in Großscheuern) Karl Herbert (gegenwärtig Pfarrer von Bägendorf) und vor Allen Friedrich Phleps (gestorben als Pfarrer in Großau) fördernden Einfluß auf seine geistig-sittliche Entwicklung gehabt. Nachdem vor Kurzem eben die Staatsregierung, vielfachen Beschwerden mindestens theilweise Abhülfe gewährend, im Sinn der siebenbürgischen Religionargesetze den Besuch wenigstens einer deutschen Universität, Berlins, wieder freigegeben hatte, ging Karl Fuß im Herbst 1835 dahin, um sich für ein Lehrfach am Gymnasium und das geistliche Amt wissenschaftlich vorzubereiten. Von den Lehrern, die er in der ersten Richtung hörte, hat namentlich der Professor der Botanik Kunth seine Freude an naturgeschichtlichen Studien, für die nach der damaligen Lehrordnung das Gymnasium ihm fast keine Vorbildung hatte mitgeben können, geweckt. Diese wurde nicht wenig genährt, als Karl Fuß im Herbst 1837 von der Hochschule heimkehrte, und auf dem

Pfarrhof in Neudorf sich an den schönen Fortschritten der botanischen Studien des ältern Bruders, Michael Fuß, freuen konnte. Das anregende Vorbild führte ihn um so eifriger zu Arbeiten und wissenschaftlichen Plänen auf diesem Gebiet; mit dem Bruder zusammen vertiefte er sich in jene Studien und hatte die Absicht als „Dissertatio pro loco inter professores gymnasii Cibiniensis rite obtinendo“ — die damals die Stelle der Prüfung vertrat — eine „Florula Neovillensis“ zu schreiben. Bereits war das Material dazu fast vollständig zurechtgelegt, als die Annahme einer Hauslehrerstelle in Hermannstadt seine naturwissenschaftlichen Studien eine Zeit lang unterbrach.

Gedeihlicher konnte er sie wieder fortsetzen, nachdem er am 16. December 1846 als Adjunct an der Brukenthalischen Bibliothek endlich zur Anstellung gekommen war, mit der der Unterricht in Physik am Obergymnasium damals ordnungsgemäß zusammenhing. In die volle Zahl der Lehrstunden trat er bei der Reorganisation der Lehranstalt im Schuljahr 1850/1 ein; zu seinen Lehrgegenständen, abwechselnd Latein, Deutsch, Mathematik, Physik, kam seit 1861, in welchem Jahre (1. December) er an des ausgetretenen Bruders Stelle Conrector wurde, auch Naturgeschichte.

Inzwischen war unter seiner thätigen Mitwirkung in Hermannstadt der „siebenbürgische Verein für Naturwissenschaften“ entstanden. Schon im Herbst 1847 hatten hier Freunde dieser Studien einen Kreis von Lesern naturwissenschaftlicher Zeitschriften ins Leben gerufen; das Bedürfniß gegenseitiger Mittheilung und einer Anlegung von Sammlungen, als eines unentbehrlichen Förderungsmittels für die ernstere Pflege dieser Wissenschaften, trat bald so bedeutsam hervor, daß im März 1848 die Vereinsstatuten entworfen wurden, die im September desselben Jahres bestätigt von Insbruck herablangten. Doch der bald ausbrechende Krieg im Lande hinderte die Constituirung des Vereins, bis „endlich und seltsam, grade in der drückendsten Periode jener Erlebnisse, im Mai 1849, aber zu einer Zeit, wo das rohe Treiben der Außenwelt das Gemüth so sehr mit Sehnsucht nach friedlicher und beruhigender Beschäftigung erfüllte[1]“, eine kleine Anzahl entschlossener Mitglieder zusammentrat und seine Gründung vollzog. Karl Fuß war darunter; er wurde der erste Vereinssecretär. Seine und seines Bruders runde Tischplatte beherbergte in der gemeinsamen Wohnung lange Wochen hindurch die kargen Anfänge jener Vereinssammlungen, die jetzt so reichhaltig und wohlgeordnet eine Ehre und Zierde nicht nur Hermannstadts sind.

[1] Verhandlungen und Mittheilungen des siebenbürgischen Vereins für Naturwissenschaften zu Hermannstadt. I. S. 2.

Zu den Förderungen des neuen Vereinslebens, das in wöchentlichen Versammlungen den Mitgliedern immer frische Anregung bot und neue Ziele zeigte, kam zu dieser Zeit ein Anstoß, der des immer begeistertern Naturforschers Arbeiten eine neue dauernde Richtung gab. Der würdige Stadtpfarrer von Hermannstadt, Johann Joseph Roth, ein auch sonst um die geistige Entwicklung der beiden Brüder nicht unverdienter Mann, der, ein hervorragender Forscher auf diesem Feld, die erste und damals wol einzige mit wissenschaftlichem Verständniß und auf wissenschaftlicher Grundlage angelegte Käfersammlung Siebenbürgens besaß, und durch diese schon vielfach Freude an derartigen Studien in jüngern Kreisen, so auch in Karl Fuß erweckt hatte, übergab jene Sammlung seinem Eidam, Adolph Bergleiter, einem Amtsgenossen und Freunde der beiden Brüder. Dieser wollte sie anfangs selber fortsetzen; doch als er bald erkannte, daß seine Neigung und Gesundheit hiezu nicht reiche, schenkte er sie dem naturwissenschaftlichen Verein, wo sie den Eifer und die Lust des strebenden Vereinssecretärs für dasselbe Ziel immer aufs neue weckte und nährte.

So reifte in ihm der Entschluß, seine volle wissenschaftliche Thätigkeit diesem Zweig der Landeskunde zuzuwenden, als deren letztes Ziel eine „Fauna coleopterorum Transsilvaniae“ unverrückt vor seiner Seele stand. Und wie das nun einmal sein Wesen war, so hat er diesem Ziele zugestrebt sein ganzes arbeitreiches Leben hindurch mit unverdrossenem Eifer und ungebrochener Ausdauer bis zum Ende.

Und in der That, die Aufgabe war keine geringe! Denn es mußte das Material zunächst zusammengebracht, dann kritisch gesichtet und bearbeitet werden. Zu diesem Zweck hat Karl Fuß auf häufigen Reisen, in kleinern und größern Fahrten ganz Siebenbürgen nach allen Richtungen durchzogen, auf allen Höhen und in allen Thälern ist er gewesen, mit Ausnahme der innern Theile der Klausenburger Heide (Mezöség) und der Silagysag, und überall, wohin er gekommen, hat er rastlos gesammelt und geforscht, und wohin er nicht reichte, da halfen die Freunde und Genossen seiner Wissenschaft — Bielz, Rieß, Fabini, Herzog, Hederich, Sill, Herbert, Birthler u. A. —, mit welchen er unausgesetzt in lebhafter Verbindung stand, immer in uneigennützigster Weise bereit, aus seinen Sammlungen und Kenntnissen mitzutheilen, um dadurch den Mitstrebenden Freude, der Sache Förderung zu schaffen.

Wenn ihn die Herbeischaffung des Materials so mit den inländischen Freunden seiner Wissenschaft in vielfache Verbindung brachte, so führte ihn die Bestimmung und kritische Bearbeitung des Gefundenen zu den Coleopterologen des Auslandes, namentlich Deutschlands und der Schweiz. Mit den Bedeutendsten derselben (Dr. Dohrn, Hampe, v. Heyden, Rosen-

hauer, Schaum, Stierlin, Suffrian) stand er im Tausch und regem Briefwechsel; bald wurde sein Name, wurden seine Leistungen wohl gewürdigt; die zoologisch-botanische Gesellschaft in Wien, der entomologische Verein in Stettin, der zoologische Verein in Regensburg, die naturwissenschaftliche Gesellschaft zu Halle ernannten ihn zu ihrem Mitglied; von 1850 an war er Ausschußmitglied des Vereins für siebenbürgische Landeskunde, viele Jahre lang in derselben Eigenschaft im naturwissenschaftlichen Verein thätig und vom Mai 1867 bis 6. Juni 1874, kurz vor seinem Tod, Vorstand desselben.

Ueber die Naturwissenschaften, denen er mit solcher Liebe zugethan war, dachte er groß und würdig; wie ihnen in den Schulen die rechte Stelle zu verschaffen und der Gegenstand geistbildend zu treiben, waren Gedanken, denen er oft im Rückblick auf seine Lehrerthätigkeit und im Hinblick auf das, was Andre thaten, ernst nachhing. „Wie würde an ihnen", war seine Ueberzeugung, wenn die rechte Einrichtung die rechten Männer fände, „die Denkkraft geweckt, der Scharfsinn geübt, die Erkenntniß und Liebe gesetzmäßiger und vernunftgeregelter Wirksamkeit im Weltall vermittelt und das Gemüth mit jener heiligenden Ehrfurcht und Liebe erfüllt gegen den, zu dem unsre Seele sich in anbetender Andacht erhebt, wie so manchem Aberglauben und Vorurtheil durch die Einsicht in das Wesen der Erscheinungen aller Boden entzogen werden"! [1]

Um so schmerzlicher war es ihm, daß die Fortschritte auf diesem Gebiete mit seinen Wünschen nicht gleichen Schritt hielten, wiewohl sein klarer Geist „die Landesverhältnisse und ihren hemmenden Einfluß" [2] nicht übersah. Es klingt wie ein Ton wehmüthiger Klage durch, wenn er in seiner Rede, mit der er die Generalversammlung des naturhistorischen Vereins am 14. Juni 1873 eröffnet, darauf hinweist, daß die Vereinsthätigkeit nicht ohne die Opferwilligkeit der einzelnen Glieder möglich sei, wenn er sich schmerzlich berührt findet, daß das Arbeitsfeld sich einzuengen, die Zahl der Mitarbeiter abzunehmen beginne, und namentlich „die jungen Kräfte" von jener Theilnahme und jenem Eifer ferne blieben, von dem er wußte, daß er ihn und seine Genossen einst belebt [3].

Um so größer war die Treue, die ihn am Werke hielt, um so weniger gebrochen die eiserne Ausdauer seiner Arbeit. Was er in stillem Ringen und Streben Bemerkenswerthes auf seinem Sammler- und Forscher-

---

[1] Seine Rede zur Eröffnung der Generalversammlung 1868 in den Verhandlungen und Mittheilungen des siebenbürgischen Vereins für Naturwissenschaften. Jahrgang XIX. 78.

[2] A. a. O. S. 76.

[3] Vgl. a. a. O. XXIV. 1. ff.

gang gefunden, das hatte er von Anfang an in den „Mittheilungen des siebenbürgischen Vereins für Naturwissenschaften“ bekannt gemacht und so hielt er es bis zum Ende. Es gibt fast keinen Jahrgang derselben, der nicht von seinem unermüdlichen gewissenhaften Fleiß erhebendes Zeugniß ablegte [1]. Größere Werke besitzen wir zwei von ihm: „Die Käfer Sieben-

[1] Diese durchweg werthvollen dort veröffentlichten Arbeiten sind:

1.	Die siebenbürgischen Arten der Gattung Nebria	Jahrg. (1850)	I.	p. 13. ff.
2.	Ueber Corticaria macularis	„	I.	„ 107.
3.	Ueber Fadenwürmer in Insecten . .	„	I.	„ 132.
4.	Monströse Bildung der Füße eines Haushuhns	„	I.	„ 142.
5.	Entomologische Mittheilungen . . .	„	II.	„ 112.
6.	Ueber Attagenus pantherinus	„	III.	„ 63.
7.	Beitrag zur siebenbürgischen Insectenfauna .	„	III.	„ 73.
8.	Fundort fossiler Foraminiferen am rothen Berg bei Mühlbach	„	III.	„ 109.
9.	Entomologische Notizen	„	III.	„ 110 136.
10.	Beitrag zur Orthopteren- und Hemipteren-Fauna Siebenbürgens	„	IV.	„ 40. 136.
11.	Zur Entwicklungsgeschichte der Cassida aznoea	„	IV.	„ 156.
12.	Notizen und Beiträge zur Insectenfauna Siebenbürgens (Neuroptera, Hymenoptera, Orthoptera und Coleoptera)	„	IV.	„ 206.
13.	Ueber die siebenbürgischen Arten der Käfergattung Paederus	„	V.	„ 16.
14.	Beiträge zur Insectenfauna Siebenbürgens (Rhynchotera, Orthoptera, Neuroptera, Coleoptera)	„	VI.	„ 20.
15.	Clausilia madensis eine neue siebenbürgische Art	„	VI.	„ 128.
16.	Die siebenbürgischen Chrysomelen und Oreinen	„	VII.	„ 25.
17.	Beiträge zur Käferfauna Siebenbürgens (Entwicklungsgeschichte der Apate substriata, der Puppe von Lapidostomis tridentata und Nachtrag zum Käferverzeichniß Siebenbürgens) . .	„	VII.	„ 35.
18.	Ueber ein Produkt der Verbrennung abgekörnter Maiskolben	„	VII.	„ 93.
19.	Zur Entwicklungsgeschichte von Liparis morio und Adimonia tanaceti	„	VII.	„ 104.
20.	Beitrag zur Käferfauna Siebenbürgens (argutor bimpressus, arg. Bielzii; Nachtrag zum Käferverzeichniß Siebenbürgens)	„	IX.	„ 4.
21.	Zur Kenntniß der Käferfauna Siebenbürgens (entomologische Excursion in die Kerzer Gebirge)	„	IX.	„ 121.
22.	Leistus gracilis und alpicola	„	X.	„ 29.
23.	Beobachtung von großen Höfen um die Sonne	„	XI.	„ 43.
24.	Die siebenbürgischen Scydmaenus-Arten .	„	XI.	„ 127.
25.	Die siebenbürgischen Eros-Arten . .	„	XI.	„ 146.

bürgens, beschrieben von Karl Fuß" im Programm des Hermannstädter evang. Gymnasiums von 1856/7 und 1857/8 (Quart 1—36, und 1—65. S.) und „Verzeichniß der Käfer Siebenbürgens nebst Angabe ihrer Fundorte" veröffentlicht im dritten Heft des ersten Bandes vom Archiv des Vereins für siebenbürgische Landeskunde (Kronstadt 1869; 10 Druckbogen in gr. Octav). Beide Arbeiten — es ist nicht mein Urtheil, sondern das des competentesten Richters auf diesem Gebiete, das ich im Folgenden ausspreche — beide Arbeiten, die eine durch die Schärfe und Genauigkeit der Beobachtung, durch die tiefe Gründlichkeit der Darstellung und die wissenschaftliche Beherrschung des Stoffes, die andre durch die Reichhaltigkeit des Materials und die kritische Sicherheit der Bestimmung, lassen eine Vorstellung davon gewinnen, welch' eine Bereicherung unsre naturwissenschaftliche Literatur erhalten haben würde, wenn es ihm vergönnt gewesen wäre, das Ziel seines Strebens zu erreichen und „eine Fauna der Käfer Siebenbürgens" zu schreiben. Man muß aufrichtig bedauern, daß der gewissenhafte Mann sich nicht dazu entschließen konnte, eine wenn auch hie und da lückenhafte Arbeit zu veröffentlichen, indem er den drän-

---

26.	Beitrag zur siebenbürgischen Käferfauna (Nachträge zum systematischen Verzeichniß)	Jahrg.	XI.	p. 231.
27.	Beobachtung von Nebensonnen	„	XII.	„ 79.
28.	Beiträge zur siebenbürgischen Käferfauna (zur Gattung Chrysomela; Phaedon; Ptochus periteloides nebst einer Notiz über spaltbare Antennen)	„	XII.	„ 151.
29.	Zur Rhynchoten-Fauna Siebenbürgens	„	XIII.	„ 3.
30.	Notiz zur Metamorphose der Pflanzen	„	XIV.	„ 9.
31.	Berichtigungen und Beiträge zur siebenbürgischen Käferfauna	„	XIV.	„ 50. 67. 118.
32.	Berichtigungen und Beiträge zur siebenbürgischen Käferfauna	„	XV.	„ 146.
33.	Berichtigungen und Beiträge zur siebenbürgischen Käferfauna	„	XVI.	„ 14.
34.	Berichtigungen und Beiträge zur siebenbürgischen Käferfauna	„	XIX.	„ 108.
35.	Drei neue Otiorhynchus-Arten	„	XIX.	„ 171.
36.	Zur Kenntniß der Myrmecophila acervorum	„	XX.	„ 146.
37.	Beiträge zum Verzeichniß der siebenbürgischen Käferfauna	„	XXI.	„ 18.
38.	Notiz zur Metamorphose der Pflanzen	„	XXII.	„ 36.
39.	Notizen und Beiträge zur Insectenfauna Siebenbürgens	„	XXIII.	„ 17.
40.	Beiträge zum Verzeichniß der siebenbürgischen Käferfauna	„	XXIV.	„ 34.

genden Freunden immer die Hinweisung entgegenhielt, daß ja noch jedes Jahr neues unbekanntes Material zu Tage fördere. Nun aber jäher Tod ihn unerwartet schnell dahingerafft, tritt seine Wehmuth über den Mangel an jüngern Kräften erst in das volle Licht; wer wird das Werk schreiben?

Obwohl K. Fuß der Coleopterologie (der Käferkunde) seine Hauptkraft zuwandte, so blieben doch auch die andern Zweige der Entomologie (der Insectenkunde) von ihm nicht unbeachtet, und namentlich die Ordnungen der Neuropteren (Netzflügler), Orthopteren (Gradflügler) und Hemipteren (Halbflügler) sind es, für deren wissenschaftliche Beobachtung und Behandlung in unserm Vaterland seine Thätigkeit gradezu bahnbrechend gewesen und zwar wesentlich dadurch, daß er zuerst ein hinreichend reichhaltiges Material zusammenbrachte und dasselbe mit der uneigennützigsten Liberalität andern Forschern zur Benützung zukommen ließ.

Dabei war sein scharfes Auge auch für die seltenern und merkwürdigen Erscheinungen auf allen andern Gebieten der Naturwissenschaften nicht verschlossen und es beherbergt nicht nur das Herbar seines Bruders manche seltne Pflanze, welche er von seinen Excursionen mitgebracht, sondern auch die Sammlungen des naturhistorischen Vereins und seiner Freunde verdanken manchen interessanten Fund seiner nie müden Thätigkeit und umfassenden naturwissenschaftlichen Forschung.

Soll seine wissenschaftliche Bedeutung in wenigen Worten zusammengefaßt werden, so besteht sie darin, daß er einmal durch Auffinden, Bestimmen und Beschreiben von einer nicht geringen Zahl früher völlig unbekannter Thierarten die Wissenschaft überhaupt bereichert und seinem Namen eine bleibende Stelle in derselben erworben hat; dann aber nicht weniger darin, daß er durch seine ausgebreitete Correspondenz bis weit über die Gränzen Deutschlands und der Schweiz hinaus, den nach den frühern vereinzelten mangelhaften Daten kaum geahnten Reichthum der siebenbürgischen Fauna der gelehrten Welt zur überraschenden Kenntniß gebracht und so ein gut Theil siebenbürgischer Landeskunde verbreitet hat; endlich darin, daß er durch seine schriftlichen Arbeiten der eigentliche Gründer einer siebenbürgischen entomologischen Literatur geworden ist und namentlich durch sein „Verzeichniß der Käfer Siebenbürgens nebst Angabe ihrer Fundorte“ unser Vaterland ebenbürtig in die Reihe der dießbezüglich bestgekannten Länder Europas eingeführt hat. Es gibt nicht viele, welche so umfassende, und namentlich kritisch so sichere Werke ähnlicher Art aufzuweisen haben.

Diese wissenschaftliche Thätigkeit von Karl Fuß ging Hand in Hand mit rastloser Arbeit und edelster Treue in seinem unmittelbaren Beruf.

Seine Amtsgenossen und seine Schüler wissen zu sagen, welch' ein gewissenhafter Lehrer er war, die Gemeinden, deren Pfarrer er gewesen — den 30. December 1865 wählte ihn Holzmengen, an das ihn so viele Jugenderinnerungen knüpften, am 26. August 1866 die evangelische Stadtgemeinde Hermannstadt zum Pfarrer — mit welcher Hingebung er diesem Amte gelebt. Dasselbe Pflichtgefühl bewährte er anfangs als Schriftführer, in der Folge als Mitglied des Bezirksconsistoriums, als Mitglied des Oberehegerichts und wiederholt als Vertreter seines Kirchenbezirks in den Landeskirchenversammlungen. In allen diesen Lebensstellungen mit voller innerlicher Theilnahme seine freudige Arbeitskraft verwerthend, dabei anspruchslos, durch und durch wahr und gerecht, allem Guten wohlwollend, aller Selbstüberhebung und allem Phrasenwesen, das doch so viele bändigt, abgesagter Feind, gern edler Geselligkeit sich erfreuend, wie er namentlich auch in seiner schönen Häuslichkeit sich so wohl fühlte, mit starkem Sinn für echte Freundschaft, ein treuer Sohn seines Volkes — so war er, und darum, als vor wenig Monaten der Tod ihn so plötzlich abrief, — der allgemeine Schmerz so berechtigt und so tief.

Am 25. Juni 1874 fuhr er im Kreis von Verwandten an der Seite der Gattin, Regine geb. Meister, zur Hermannstädter Gustav-Adolph-Zweigversammlung nach Neudorf in gewohntem Frohmuth; da an der Festtafel, eben als er zur horchenden Schaar das immer gerne gehörte Wort erhob, sank er ohnmächtig zusammen; er ist nicht mehr dauernd zum vollen Bewußtsein erwacht; an den Folgen einer Gehirnlähmung verschied er dort am 1. Juli. Die Gemeinde, die sich an den ersten Versuchen seiner Mannesarbeit erfreut, sah die kaum auf der Höhe ihrer vollen Entfaltung angelangte Kraft auch brechen und scheiden.

Am 1. Juli 1875 ging der treue Bruder des Entschlafenen hinauf auf das graue Felsgebirge, das vor den Fenstern seines Pfarrhofs seine vielgestaltigen Kuppen und Joche in die blauen Lüfte hebt. Da, wo er mit dem Bruder so oft den Geheimnissen und Wundern der Natur gelauscht, brach er die blühenden Alpenrosen und legte den leuchtenden Kranz am Jahrestage, wo wir ihn begraben, auf den grünen Hügel, der seine Hülle umschließt. Hier hat nach wenig Tagen wol der Wind die Blätter und Blüten verweht; aber dauern wird seines Namens Gedächtniß in den Herzen derer, die ihn gekannt, in den Jahrbüchern der Wissenschaft, deren rechter treuer Sohn er gewesen, und die er so wesentlich gefördert.

Und nun, geehrte Herrn, gestatten Sie mir, daß ich mit dieser Ueberzeugung schließe und dieses thue wieder mit den Worten unsers Sängers, welche die Gefühle und Entschlüsse, die ihn einst erfüllt, so sprechend wiedergeben: . . . .

„Ja, vorwärts geht's, des Webstuhls Spulen sausen;
Die Welt ward weiter, freier Blick und Sinn;
Doch wie des Lebens Ströme schwellend brausen,
Wuchs nach Genuß die Gier und nach Gewinn.
Da singt bei Nacht wohl, eh' die Sterne schwinden,
Vom engen Jugendglück die Sehnsucht mir —
Doch komm nur Tag! Du sollst mich wacker finden!
Verwandelt ward die Zeit und wir mit ihr".

Komm nur Tag, du sollst mich wacker finden!

Damit erkläre ich die 28. Generalversammlung des Vereins für siebenbürgische Landeskunde für eröffnet.

Beiträge
zur
Geschichte der Stadt Bistritz
in den Jahren 1600—1603.

Aus den nachgelassenen Schriften Michael Kramer's, Prof. in Bistritz,

überarbeitet und vervollständigt von

Friedrich Kramer.

Nach der Schlacht bei Schellenberg (28. October 1599), in welcher der Fürst Andreas Bathori [1] in die Flucht geschlagen wurde, auf der er sein Leben verlor, war Siebenbürgen in der That herrenlos. Eigentlich gehörte es nach der Abtretung Sigmunds und der Huldigung der Stände auf dem Landtage zu Weissenburg den 4. April 1598 dem deutschen Kaiser Rudolf [2]. Dieser aber hatte kein Heer im Lande, um seinen Ansprüchen den gehörigen Nachdruck zu geben. Es war also kein Wunder, daß der grausame Sieger von Schellenberg, Michael der Woiwode der Walachei, der angeblich als Bundesgenosse des Kaisers [3] in das Land eingefallen war, Verlangen nach dem herrenlosen Erbe trug. Diese seine Hoffnung wurde noch durch den Umstand vermehrt, daß sich die siebenbürgischen Walachen allenthalben zu seinen Gunsten erhoben, vielleicht weniger aus besonderer Sympathie für den stammverwandten Fürsten,

---

[1] S. hierüber Transsylv. I., 1. S. 62 ff. und Bethl. Tom. 4. 211 f. Engel IV. 247. Benkö I. 240.

[2] Benkö I. 238. Eng. IV. 244 f.

[3] Bethl. Tom. 4. 321 ff.

als vielmehr um im Verein mit seinen zügellosen Haufen plündern und morden zu können, was sie auch redlich gethan haben [1].

Vom deutschen Kaiser verlangte er die Regierung des eroberten Landes unter kaiserlicher Oberhoheit, als ihm dies aber abgeschlagen wurde und er die Aufforderung erhielt Siebenbürgen zu räumen und in die Walachei zurückzugehen, fuhr er die Gesandten zornig an und verweigerte den Gehorsam [2].

Was ihm bei dem deutschen Kaiser nicht gelungen war, versuchte er bei dem türkischen durchzusetzen und zwar mit solchem Erfolg, daß ihm Sultan Murad III. die Belehnungskleinodien überschickte und ihn als Fürsten förmlich bestätigte.

War er bisher grausam gewesen, so kannte nunmehr sein unmenschliches Wüthen keine Grenzen. Wenn es auch schwer zu erweisen sein dürfte, ob er den Plan wirklich gehabt, alle ungarischen Edelleute auszurotten [3], so ist es doch außer Zweifel, daß er „ein vollendeter Wütherich war, gegen jedermann grausam und unfreundlich, auch gegen Gott gottlos, darum ihm beide, Gott und die Menschen Feind wurden". Um das unerträgliche Joch abzuschütteln, berieth sich vorerst der am meisten bedrohte ungarische Adel und beschloß, da er allein zu schwach sich fühlte, um den Kampf mit Michael aufzunehmen mit dem vom Woiwoden gröblich beleidigten Kaiser in Verbindung zu treten. Auch die Sachsen, empört über die verübten Gräuelthaten und eine kleine Zahl Sekler (die Mehrzahl hielt es mit Michael) traten bei [4]. Der in Ungarn stehende kaiserliche General Basta war zur Unterstützung bereit [5], kam mit einer beträchtlichen Streitmacht nach Siebenbürgen und wurde, nachdem er sich mit den

---

[1] Tractatus rerum u. s. v. von G. Kraus in Kemény deutsche Fundgruben S. 164. 65.

[2] Engel IV. 250. 57.

[3] Bethlen Tom. 4. 464.

[4] S. die Instruction der Sachsen an die Sekler vom 10. September bei Schlöz. 104. Auch die Bistritzer standen schon vor der Schlacht bei Mirislo auf der Seite des Kaisers und der Adeligen. So schickten sie den 9. Septemb. die D. Georgius Frank et Thomas Ihm ad d. proceres regni in das Lager nach Thorda.

Den 14. September senden sie denselben Georgius Frank cum pecunia fl. 3000 Thordam ad Magistrum d. Chyaky et proceres regni.

Den 19. September beeilt sich der Bistritzer Rath den d. Andreas Ephippiarius in castra ad proceres regni circa Cibinium zu schicken cum literis et nuncio de adventu in Moldaviam cum exercitu Sigismund Bathori.

Liber Erog. et Expens. im Bistritzer Magistr.-Archiv.

[5] Ob auf Befehl Rudolfs oder eigenmächtig darüber vergl. Weiß, Lib. Ann. S. 152, welcher ersteres und Chron. F. L. O. S. 163, welches letzteres annimmt.

Truppen des Adels unter Stephan Csáki und den Sachsen[1] vereinigt hatte, zum Oberbefehlshaber ernannt. Bei Mirislo wurde Michael auf's Haupt geschlagen den 18. September 1600 und floh auf seinem Zuge alles verwüstend über Fogaras und Kronstadt in die Walachei und von hier zum Kaiser Rudolf nach Prag.

Michaels Macht war gebrochen, aber auch die Kraft des erschöpften Landes. Insbesondere hatten der südliche und mittlere Theil desselben gelitten, über welche sich das Ungewitter des Krieges, die Wuth einer verwilderten Soldatesca und die Launen eines blutdürstigen, habgierigen und wollüstigen Despoten entladen hatten. Raub und Mord waren an der Tagesordnung, die Festungen wurden geplündert, die Bewohner ermordet, die Weiber geschändet. Viele wurden gefangen und um Geld von ihnen zu erpressen gemartert und gefoltert. Die Kirchen wurden beraubt und verbrannt, die Priester und deren Gehülfen wie Schlachtopfer vor den Altären erwürgt. Während dies von seinem unmenschlichen Volke verübt wurde, schwelgte der Tyrann Michael in steter Wollust und Unzucht und drückte das Land mit unerhörten Steuern[2].

Bistritz und sein Gebieth, von dem eigentlichen Schauplatz der Begebenheiten in ziemlicher Entfernung gelegen, hatte verhältnißmäßig weniger zu leiden als der übrige Theil des Landes. Sich den unabwendbaren Thatsachen fügend, hatte es, das noch am 15. Oktober 1599 den Richter Johann Budiker, den Simon Rodelt, Georg Frank und Jakob Urischer nach Weissenburg entsendet hatte, um mitzurathen bei der Vertheidigung des Vaterlandes[3] gegen den drohenden Einfall Michaels, nach der Schlacht bei Schellenberg sich dem Sieger nothgedrungen unterworfen und nahm bereits am 20. November auf dem Landtage in Weissenburg durch entsendete Abgeordnete[4] an der neuen Ordnung der Dinge Theil. So blieb die Stadt Bistritz, wie wir anzunehmen berechtigt sind, von der Verwüstung durch Feuer und Schwerdt zwar verschont, doch lastete der Druck der Schreckensherrschaft, wenn auch in anderer Art, schwer auf ihr, denn zu den unerhörten Steuern, welche der habgierige und unersättliche Tyrann dem Lande und insonderheit den Sachsen auferlegte, mußten auch sie weit über ihre Kräfte beitragen.

---

[1] Ueber die Betheiligung der Sachsen s. den Widerspruch in Alb. Olt. S. 34 und Teutsch Gesch. S. 454. Vergl. dazu Quartalschrift 1791, 193, Benkő I., 242, Eng. IV., 260.

[2] G. Kraus a. a. O.

[3] Anfangs in Weissenburg inde ingruente bello Cibinium et vicissim Albam.

[4] 17. Nov. ad regni generalia comitia Albam missi sunt D. Urbanus Weidner, Simon Rodelt, Andreas Ahm End et Stephanus Ihm. Lib. Erog. et Expens.

Bald nach erlangtem Siege am 20. November 1599 hielt Michael einen Landtag in Weissenburg[1] auf dem die erste große Landessteuer[2] angesagt wurde. Die Comitate sollten 6 fl. von der Porte, die sächsische Nations-Universität 124.000 zahlen[3]. Das alte Mißverhältniß in der Art der Besteuerung trat bei dieser Gelegenheit auf eine erschreckende Weise zu Tage, aber was kümmerte selbst eine so schreiende Ungerechtigkeit einen Michael, dessen despotische Laune Recht und Gerechtigkeit, so offen verhöhnte, daß er einstmals auf die Bitten der Stände ihre Freiheiten und Privilegien zu berücksichtigen auf seinen Säbelgriff schlug und zornig ausrief: „Sehet da, euer Privilegium!“

Gewalt ist von jeher vor Recht gegangen und den Sachsen blieb nichts anderes übrig, wollten sie den Wütherich nicht noch mehr reizen, als sich in die eiserne Nothwendigkeit zu fügen[4]. Die Universität theilte also die Summe einem früheren Uebereinkommen gemäß unter die einzelnen Kreise auf mit dem dringenden Ermahnen das Geld sobald als möglich nach Hermannstadt zu schicken. Nach diesem Uebereinkommen hatte der Bistritzer Distrikt an jeder der Universität auferlegten Steuer den 6. 25. Theil, die Stadt für sich von der Steuer des Distrikts den 4. Theil oder von der Gesammtsumme den 25. Theil zu participiren. Es entfielen somit nach diesem Verhältnisse von den 124.000 fl. auf Stadt und Distrikt 19.840, auf die Stadt allein 4960.

---

[1] Bistritz war vertreten durch Urbanus Weidner, Simon Rodelt, Andreas Ahm End und Stephanus Ihm. s. oben.

[2] Circa 20 Nov. in comitiis Regni Albe a novo principe Michaele Voivoda indictus est census regno Nobilitati per fl. 6 de singulis portis, Universitati Saxonice fl. 120.000 (später an anderer Stelle 124.000). De quo priorem partem ad rationem civitatis nostre cedentem D. Judex ibidem hoc tempore Cibinium deputavit fl. 2400.

[3] Bisher wurde von der Porte weit weniger erhoben: 1590, 50 den.; ebenso 1591, 1592, 1 fl.; ebenso 1593, 1594, 50 den.; 1595, 1 fl. 50 den.; 1596, 2 fl. 50 den. ebenso 1597; 1598 3 fl.; 1599 2 und 3 fl. Die Sachsen waren von jeher besonders unter den National-Fürsten die am meisten Besteuerten. Sie zahlten übrigens meistens eine Pauschalsumme, welche dann die Universität auf die einzelnen Kreise nach einem bestimmten Verhältnisse austheilte. S. Ved. v. Scharb. Verf. v. Sieb. S. 91 diese Pauschalsummen waren 1590: 32.000, 1591: 25.000, 37.000, 1592: 17.000, 40.000, 37.000, 1593: 17.000, 32.000, 1594: 20.000, 30.000, 10.000, 30.000, 32.000, 1595: 15.000, 20.000, 42.000, 1596: 62.000, 52.000, 1597: 62.000, 1599: 42.000, 62.000. Uebrigens waren diese 124.000 fl. nur das baare Geld, außerdem wurden noch Naturallieferungen aufgeschlagen: auf jede Porte 8 Kübel Weizenmehl, ebensoviel Hafer oder Gerste, auf je 10 Porten ein Schlachtvieh (Ochsen oder Kuh) oder in dessen Ermangelung 3 Schafe. Bethl. Hist. Tom. V. S. 469.

[4] Die sächsische Nation versuchte etwas von der unerhört hohen Summe durch eine Deputation an den Fürsten herunterzuhandeln. Ueber den Erfolg s. Urkunde vom 20. Januar 1600.

Gleichzeitig aber mit dieser Landessteuer auf demselben Landtage in Weissenburg wurde dem Bistritzer Distrikte noch eine besondere Summe von 5000 fl. auferlegt[1], so daß also der Distrikt in kürzester Frist im Ganzen 24.840 fl., die Stadt allein 6210 fl. aufzubringen hatte. Die Hundertmannschaft, welche die Steuerumlage in der Stadt zu besorgen hatte, faßte den Beschluß, diese beträchtliche Summe nicht in einem, sondern in zwei Terminen von der Bürgerschaft einheben zu lassen. Am 3. Tag nach Andreas (5. Dezember 1599) wurde der Anfang mit dem Einsammeln durch die decurionen gemacht und sofort[2] die erste Rate von 2400 fl. nach Hermannstadt, so wie zu gleicher Zeit der von der besondern Steuer auf die Stadt entfallende Betrag von 1250 fl. nach Weissenburg[3] an den Woiwoden abgeführt. Die Einhebung der zweiten Rate zog sich, obwohl sie sogleich nach Ablieferung der ersten in Angriff genommen wurde, hauptsächlich aus dem Grunde, weil mittlerweile noch ein starker Zuschlag hinzugekommen war, sehr in die Länge. Die Universität hatte nämlich noch 12.525 fl. 18 den. besondere Unkosten gehabt, von denen Bistritz ohne Verzug 501 fl. 44 den. zu decken hatte. Die Zahlung konnte nicht zur bestimmten Zeit geleistet werden, wodurch Hermannstadt in große Noth gerieth. Der Woiwode drang mit Ungestüm auf die Bezahlung und drohte, im Falle diese nicht erfolge, seine Walachen und Kosaken in die Stadt zu schicken um sich selber das Geld zu holen. Vergebens entschuldigten sich Bürgermeister und Rath und baten um Aufschub der Frist bis ihnen das Geld einginge, Michael erfüllte seine Drohung und sandte einen Theil seiner räuberischen Schaaren nach Hermannstadt, welche bis zur Zahlung der Steuer als Execution daselbst verbleiben sollten. In seiner Bedrängniß wandte sich der Bürgermeister an den Rath von Bistritz, schilderte seine trostlose Lage, ermahnte und bat auf das eindringlichste das rückständige Geld sobald als möglich, zu überbringen, widrigenfalls er das Kriegsvolk zu ihnen bescheiden würde, was er jedoch nicht gerne thun wollte[4].

[1] Nicht nur Bistritz wurde um eine besondere Summe gebüßt, dasselbe Schicksal hatte z. B. Kronstadt. Die 20. Nov. victor comitia celebrat Albae Juliae, Coronenses mulctat et universae nationi Sax. ingentem pecuniae vim imperat. Chron. F. L. O. S. 151 Note 236.

[2] S. oben die schon angeführte Stelle aus dem Lib. Erog. et Expens. im Bistritzer Magistr.-Archiv.

[3] Item 20. Nov. de 5000 fl. quos nobis Michael Voivoda imposuit Civitatis portionem ipsi Albam mitimus fl. 1250. Lib. Erog. u. s. w.

[4] Brief vom 10. Februar 1600 im Bistr. Mag. Arch.

Aller angewendeten Mühe ungeachtet konnten die schuldigen 3061 fl. 44 den. erst den 22. März abgeführt werden[1].

Während noch an dieser Steuer gesammelt wurde brachten die von dem Kronstädter Landtage (15. März) heimkehrenden Abgeordneten von Bistritz[2] die Nachricht, daß eine neue Steuer von 72.000 fl. auf die Universität aufgeschlagen worden sei. Eigentlich hätten es 80.000 fl. sein sollen, aber Michael zeigte sich merkwürdiger Weise gegen seine Natur nachsichtig, ja er heuchelte sogar Mitleid und Erbarmen mit den Leiden der sächsischen Nation. Er anerkannte, daß sie durch vielfältiges Rauben, Plündern und Mordbrennen der walachischen Truppen in die äußerste Dürftigkeit und das kläglichste Elend gerathen sei und erließ ihr an der Steuer 8000 fl. zu Gunsten derjenigen, welche am meisten gelitten hatten[3]. Wenn dieses auch nur ein Bettlergeschenk war, daß er der Nation machte, so ist es doch in Verbindung mit den Vergabungen an den Sachsengrafen und den Bürgermeister von Hermannstadt, als deutliches Zeichen dafür bemerkenswerth, daß er sich den Sachsen zu nähern und sie für seine Pläne zu gewinnen versuchte. Welches diese Pläne waren, darüber konnte man sich kaum einer Täuschung hingeben, es bedurfte nicht vieler politischer Weisheit, um einzusehen, daß das schlecht verhehlte Streben des Woiwoden dahin ging, je eher je besser die Maske eines kaiserlichen Statthalters abzuwerfen und sich zum Herrn des leichtgewonnenen Landes zu machen. Die scheinbare Freundlichkeit jedoch, zu der er sich zwang, war nicht von langer Dauer, seine despotische Natur durchbrach bald die künstlich gezogenen Schranken und er war wieder der alte Wütherich, besonders, wo es galt seine Habgier zu befriedigen. Als die auferlegte Summe nicht zur Stunde bezahlt wurde, griff er zu seinem gewohnten Mittel und schickte abermals seine Söldner nach Hermannstadt, welche daselbst in der übelsten Weise hausten.

---

[1] Posteriorem partem census regni fl. 6 quem anno procedenti (1599) circa 20. Nov. Michael Voivoda Albe Julio in comitiis inflinerat Saxonice Universitati fac. cum exemptione Combostorum 124.000 fl. pro portione civitatis duobus vicibus 8. Febr. 22. März administrari fecimus Magistro civium Cib. vide fl. 2560.

[2] 9. März missi sunt in partialia regni comitia Coronam D. Simon Rodelt et Georgius Frank sumptus fl. 29, 16 d.

[3] Censum regni fl. 4 de porta in comitiis part. regni Corone indictum circa festum Gregorii Papae fac. Univ. Sax. cum exemptione Combustorum fl. 8000, fl. 72.000, quibus etiam additi sunt ab. Univ. Sax. fl. 44.000, quae summa anno superiore mutuo data erat ab Universitate Mich. Voiv. et eidem donata, ut census hujus tota summa Universitati constiterit fl. 116.000 Lib. Erog. et Expens. Bistr. Mag. Arch.

Hiernach ist zu berichtigen Teutsch. Gesch. d. Sachs. 420.

Bistritz war mit seinem Antheil auch diesmal im Rückstande geblieben [1] aber gewiß nicht aus Saumseligkeit und Läßigkeit des Rathes, wie der zur Verzweifelung gebrachte Provinzialbürgermeister Lucas Engetter schrieb, sondern weil die Kräfte der Bürgerschaft bereits derart stark in Anspruch genommen waren, daß viele den an sie gestellten Anforderungen nicht mehr genügen konnten, hatten doch einzelne Bürger innerhalb 5 Monaten 180 fl. und mehr gezahlt. Die Beiträge gingen so langsam ein, daß erst am 2. Juni die letzte Rate abgeführt werden konnte. In welche Angst und Gefahr die Hermannstädter durch diese Verzögerung geriethen, ist aus einem Briefe, den der vorerwähnte Bürgermeister Lucas Engetter an den Rath von Bistritz am 18. April 1600 schrieb, zu ersehen. Es heißt darin: Nachdem es E. N. W. bewußt ist, wie daß wir Euch zuvor mit großem Ernst vermahnt han, daß sich E. N. W. nicht sollt abziehen in dieser gefährlichen Zeit uns den Zins als bald einzuheben, welches uns fürwahr sehr wundert, daß sich E. N. W. itzt in dieser gefährlichen Zeit abziehet; denn E. N. W. soll wissen, daß uns das Kriegsvolk als Kosaken, Moldauer und Andere über den Hals geschickt sein worden Geld zu geben, welche uns mit großem Schaden und Unkost über dem Hals sind. Mir aber han F. G. durch 2 Legati lassen ersuchen, damit wir ein wenig den Termin möchten ferner bekommen und die 2 Legati sein auch nicht eingelassen worden und F. G. hat alsbald den Peter zu uns geschickt und nur eine Frag gethan, ob wir das Geld dem Kriegsvolk geben wollten oder nicht. Darnach so haben wir heimlich verstanden, wo wir das Geld nicht geben würden, so wird ein groß Unglück über uns kommen. Nur Gott weiß, wie es zugehet und wir uns ein Großes besorgen. Deswegen, so uns etwas widerfährt, so gibt E. N. W. Ursach dazu, deswegen so thun wir E. N. W. befehlen, daß E. N. W. ihr gebührendes Theil zu uns einsenden soll und nicht anderswohin, denn sonst möcht ein merklicher Schaden entstehen und E. N. W. thun nicht anders bei Leib und Gut und schicken alsbald, bald, bald — denn es wird uns sonst nicht wohl geh'n. So E. N. W. uns itzt in dieser großen

---

[1] Ad depensionem hujus census (des auf dem Landtage in Kronstadt auferlegten und in der vorigen Anmerkung erwähnten) fl. 116.000 duobus vicibus 24. Apr. 2. Juni administravimus Mag. civium Cib. nostre civitatis portionem fl. 3390 defalcatis a tota summa fl. 5000 a nobis datis anno superiore. Eigentlich hätte Bistritz von der Steuer mit 116.000 fl. den 25. Theil also 4000 fl. zu zahlen gehabt, sie zogen sich aber ihren gezahlten Theil, der Büßung mit der sie von Michael auf dem Landtage in Weissenburg belegt worden waren (siehe darüber die Anm. oben) mit 1250 fl. ab (s. die Urk. vom 20. Jannar 1600) denn soviel hatten sie von der der Stadt und dem Distrikte auferlegten Summe von 5000 fl. an den Woiwoden gezahlt, so daß sie nach diesem Abzuge nunmehr nur 3390 fl. zu zahlen hatten.

Noth nicht zu Hülf kommt, mit dem, was E. N. W. zu thun schuldig ist, so kann es uns auch darnach wann der Schaden vorüber ist, nit helfen. Deswegen will E. N. W. darauf bedacht sein und alsbald bei Tag und Nacht das Geld schicken [1].

Noch zweimal wurde Bistritz von den harten Contributionen Michaels in Anspruch genommen, das erstemal war es, als er sich in der Moldau befand, um dieses Land dem Woiwoden Jeremias zu entreißen [2]. In arger Geldverlegenheit sich befindend, sandte er den Bornemißa Boldisár und den bann Mihaly nach Siebenbürgen und verlangte durch sie von der Universität 56.000 fl. und ein Darlehen von 7000 Dukaten ohne Verzug [3]. Das zweitemal nach seiner Rückkehr als er den Landtag in Weissenburg hielt (den 20. Juli 1600) und den Sachsen eine Steuer von 111.000 fl. auferlegte [4]. Bistritz zahlte an der ersten Steuer 2240 fl. am 30. Juni, an der zweiten 4400 fl. am 15. August 1600.

Außer diesen, als Glied der sächsischen Nationsuniversität zu entrichtenden Beträgen hatte Bistritz auch noch an der Portalsteuer Theil zu nehmen. Es besaß nämlich einige adlige Güter, welche im Comitate lagen und für die es 50 Porten zu zahlen hatte. Diese Güter waren Weißkirch, (Alba Ecclesia, Fejeregyház) und die beiden Borgo, Ober- und Nieder-Borgo [5]. Es entrichtete an der ersten Steuer für sie (vom 20. November 1599) 300 fl., an der zweiten (15. März 1600) 200 fl., an der dritten (Juni 1600) 150 fl., an der vierten (20. Juli 1600) 300 fl., im Ganzen also 950 fl.

Somit hatte also in dem kurzen Zeitraum von acht Monaten (20. November 1599 bis 20. Juli 1600) die Stadt allein die für die damaligen Verhältnisse enorme Summe von 17.731 fl., der ganze Distrikt

---

[1] Brief vom 18. April 1600 im Bistr. Mag. Arch. Vergl. damit die Urkunde vom 5. Aug. 1600 und vom 26. September 1600.

[2] Mense Junio in Moldavia Michael Voivoda regno indixit censum de portis fl. 3. Sax. Univ. cum exempt. Combust. fl. 8000 fac. fl. 56.000. De quo civitatis portionem 30. Junio administravimus Cibinium Mag. civium fl. 2240.

[3] Brief vom 29. Mai 1600 im Bistr. Mag. Arch.

[4] 20. Juli Michael Voivod. Albe in comittiis indixit censum de singulis portis per fl. 6 Universitati Saxonice fac. cum Exemptione combustorum fl. 15.000 vidl. 111.000. De quo civitatis portionem tribus vicibus misimus Cibinum Mag. civium fl. 4400. Die Bistritzer wurden von Michael (s. die Urk. vom 12. Juli 1600) aufgefordert 8 durch Geschäftskenntniß und Ansehen einflußreiche Männer zu diesem Landtage zu schicken, sie sandten aber blos vier, nämlich Urbanus Weidner, Georgius Bäcker, Andreas Ahm End und Stephanus Ihm. Lib. Erog. et Expens.

[5] Fejeregyház hatte (damals im Jahre 1600) 32 Porten, für die beiden Borgo (pro utraque Borgo) zahlte man 18 Porten. Lib. Erog. et Exp. Bistr. Mag. Arch.

nahezu an 80.000 fl. „dem Tyrannen Mihaly Wayda, der keine Religion, recht und Ehrbarkeit wußte,“ wie der Chronist sagt, gezahlt. Welche Opfer dabei die Bürgerschaft bringen mußte, erhellt daraus, daß einzelne Bürger 478 fl., die minder wohlhabenden 294 fl., die am geringsten Besteuerten 147 fl. im Verlaufe dieser wenigen Monate zu zahlen gezwungen waren.

Dabei sind ungerechnet die vielen Plackereien durch den Woiwoden selber, seine Edelleute, Offiziere und die Garnison. Die Ehrungen, Auslagen für Fürsten, Gesandte und Boten, Trinkgelder, und so weiter kosteten den Stadtsäckel über 800 fl. wovon die Ehrungen an silbernen Bechern und „Kleinoden“ allein weit über den vierten Theil beanspruchten.

Wir finden in den Rechnungsbüchern der Stadt Bistritz, dem Liber Erogatorum et Expensarum civitatis et Reipubl. Bistr. innerhalb sieben Monaten allein 9 Ehrungen an silbernen Gegenständen verzeichnet die wir hier anführen.

Es erhielten:

den 10. Januar 1600 Dragus Wornik, einer der Commissäre Michaels eine cuppa argentea fac. . . . . . fl. 33

item Michael Racz, capitaneus Rascianorum Michaelis argenteum poculum pr. . . . . fl. 16

den 10. Februar Magister Luka Aga capitaneus in nova arce clenodium Marc. 2 piset 3 . . . . . . fl. 29

den 18. Februar der Woiwode Michael selbst eine cuppa deaurata fac. . . . . fl. 46. 50 d.

item Constandyn Stalnyk, capitaneus in Georgyn clenodium Marc. 2 piset 9 fac. . . . . . . fl. 29. 52 d.

item Egreg. Michael Kalmandy, capitaneus peditum pretorianorum Vaiv. clenodium fac. . . . . fl. 13. 75 d.

29. Juni Petco Oda Bassa, capitaneus Rascianorum clenodium . . . . fl. 12. 86 d.

9. Juli Joannes Tamásfalvi capitaneus Siculorum Maros Sedis poculum pro . . . . fl. 12. 50 d.

14. Juli Joannes Fiotta prefectus Armamentarii principis clenodium . . . . fl. 31. 78 d.

Daß durch diese unbilligen und willführlichen Erpressungen dem materiellen Wohlstande der Stadt tiefe Wunden geschlagen wurden, beweisen die angeführten Ziffern zur Genüge, diese Wunden würden aber nicht unheilbar gewesen sein, wäre es ihr vergönnt gewesen sich auch nur kurze Zeit zu erholen — aber dieses Glück sollte ihr nicht zu Theil werden.

Die Entfernung des Woiwoden aus dem Lande nach der Schlacht

bei Mirislo brachte den gehofften Frieden nicht, vielmehr lag gerade darin der Keim zu neuen Verwickelungen und Stürmen, die für das bisher verschont gebliebene Bistritz verhängnißvoll werden sollten.

Der ungarische Adel, der deutschen Regierung abhold und von dem Wunsche beseelt, einen nationalen Fürsten, wenngleich unter türkischer Oberherrschaft an der Spitze der Regierung zu sehen, setzte auf dem Landtage in Clausenburg (15. Januar 1601)[1] mit Gewalt den Beschluß durch, den Fürsten Sigmund Bathori wieder zurückzurufen. Sigmund, in der Moldau verweilend, hatte die Verhältnisse in Siebenbürgen keinen Augenblick aus den Augen verloren und durch seine Agenten einen lebhaften und ununterbrochenen Verkehr mit den Häuptern des Adels unterhalten, worunter seine entschiedensten Anhänger Stephan Csáki und Moses Székely zugleich die einflußreichsten waren.

Die Gesandtschaft, die von dem Landtage abgeordnet, den Auftrag hatte Sigmund zurückzurufen, ging über Bistritz nach der Moldau. Die Führer derselben waren Stephan Tholdy, Nikolaus Vitéz und Johann Szent Pali. Von Bistritz wurden ihr beigegeben Simon Kraus und Andreas Ahm End. Sie verließ Bistritz den 12. Februar 1601 und kehrte, nachdem Sigmund den nicht unerwarteten Ruf ohne Bedenken angenommen hatte, den 26. dahin zurück. Die Kosten der Gesandtschaftsreise trug zum größten Theile die Stadt mit einem Aufwande von 281 fl. 56 den.[2].

Bistritz bezeigte bei dieser Gelegenheit seine große Freude über den Sturz des Usurpators Michael und die Wiederkehr des gewählten Fürsten in dem glänzenden Empfange, den es demselben bereitete[3].

Schon am 9. März, als sichere Nachricht gekommen sein mochte, daß Sigmund seinen Weg über Bistritz nehmen wolle, ordnete der Rath den Michael Kraus ab, den Weg über das Gebirge zu reinigen, auf dem man den Fürsten erwartete[4]. Man kaufte Fässer um 3 fl. 50 den. für

[1] Von Bistritz waren zugegen Georgius Baierdorffer, Andreas Ahm End und Stephanus Ihm. Das Einladungsschreiben datirt vom 5. Januar 1601 aus Weissenburg, s. Urkunde im Bistr. Mag. Arch.

[2] Siehe hierüber wie über das folgende: Lib. Erog. u. s. w. im Bistr. Mag. Arch.

[3] Sigismundus Princeps superatis Moldaviae et Bistriensibus alpibus in civitatem Bistriciensem pervenit, ubi tormentorum aeneorum boatu et aliis laetitiae signis magno applausu receptus est. Bethl. Hist. T. 5. S. 10. Anno domini 1601. Den 4. Tag Februar haben die Hunger zu Clausenburg den Bathori Sigismundus von neuem zum Fürsten erwählet, welcher den 23. Tag Martis zu Nösen angekommen ist und nach Clausenburg. Bistr. Mag. Prot.

[4] 9. März D. Michaeli Kraus sumptus in alpes, ubi viam purgaret, per quam Ser. princeps Sigismundus adventaret. den 63. Lib. Erog.

den Wein, den man der Gesandtschaft und dem Fürsten in das Gebirge entgegen schicken sollte, setzte das für den Fürsten und sein Gefolge bestimmte Quartier in dem Hause des Thomas Stirl mit einem Aufwande von 5 fl. 04 den. in Stand und als der lang erwartete Fürst endlich am 23. März aus dem Gebirge heraus der Stadt zu gezogen kam, da zog die Bürgerschaft dem erlauchtesten Herrn mit Musik entgegen und geleitete ihn in die Stadt [1]. Die Väter der Stadt gaben ihrer Ehrfurcht und Freude in einem Geschenke Ausdruck, wie es so kostbar Michael niemals empfangen hatte. Sie ehrten ihn mit zwei silbernen „Köpcher" im Gewichte von 10 Mark und 42 Piset und im Werthe von 150 fl. 66 den. Auch auf die Begleiter des Fürsten vergaßen sie nicht. So ehrten sie den Moses Zékely mit einem silbernen Becher für 13 fl, ebenso den Johann Baiorkay. Wein und Salzfisch fehlten bei der Bewirthung Sigmunds und seines Gefolges nicht.

Wein kauften sie von Georg Gassner für 32 fl., von Daniel Crecher für 15 fl., von Martin Stanuarius für 26 fl., von Stephan Ihm für 15 fl. Für Vinum Malvaticum und Cerevisum gaben sie 5 fl. 90 den. aus.

Schon früher hatten sie sich durch die Abgeordneten Simon Kraus und Andreas Ahm End eingesalzene Fische bestellt für 59 fl. und 42 den. In das „Gewelb" zum Herrn Jacob Urischer zahlten sie für Fleisch und andere Dinge 150 fl. und 90 den. Für Ehrungen, Geschenke, Trinkgelder allein wurden 228 fl. 83 den., für Getränke 93 fl. 90 den., für Essen u. s. w. 280 fl. 12 den. ausgegeben, im Ganzen kostete die Einholung und Bewirthung des Fürsten die Stadt 884 fl. 41 den.

Sigmund verweilte 2 Tage in der Stadt [2], dann zog er, in Begleitung des Moses Zékely nach Clausenburg [3] und ergriff am 27. März zum drittenmale die Zügel der Regierung. Zwei Momente waren es hauptsächlich, die ihm bei der Besitzergreifung des Landes zu Statten kamen: Die Furcht vor der Wiederkehr Michaels und die Entblößung

[1] Dem Germanico tubicini der cum urbanis hominibus in occursum Ser. Principis kam, gaben sie ein bibale von . . d. 50.

[2] Die Angabe Bethlen's (4 Tage) ist unrichtig, denn dann hätte Sigismund den 27. nicht schon in Clausenburg sein und zum Fürsten gewählt werden können. Den 23. kam Sigismund an, höchstens den 25. zog er nach Clausenburg ab. Siehe das folgende.

[3] Den 25. März war oder zog er bereits fort. Im Libr. Erog. heißt es: 25. März missi sunt cum aula Ser. Principis hinc a civitate Claudiopolim usque pro eliberandis et reducendis equis et curribus colonorum nostrorum subministratis genti Ser. Princ. D. And. Ephippiarius et Georgius Budaker.

des Landes von kaiserlichen Truppen [1]. Die sächsischen Städte, Kronstadt voran [2] erkannten Sigmund an. Doch seine Herrschaft war nur von kurzer Dauer. Der über den wiederholten Treubruch auf's Höchste erzürnte Kaiser nahm den Woiwoden Michael, welcher an seinem Hofe zu Prag sich befand und nur auf eine Gelegenheit wartete seine heiße Rache an den Siebenbürgern kühlen zu können, wieder zu Gnaden an, ernannte ihn zum Stadthalter von Siebenbürgen und entließ ihn reichlich mit Geld versehen um vereint mit Basta, der in Ungarn stand, den Fürsten Sigmund zu bekämpfen. Bei Goroszlo trafen sich die feindlichen Heere und der Ausgang der daselbst am 3. August 1601 geschlagenen Schlacht machte Sigmund zu einem heimathlosen Flüchtling [3], das unglückliche Land aber zur Wüste. „Das Kriegsvolk streift durch das ganze Land" berichtet Georg Kraus, „rauben, plündern, sengen, und beschätzigen die Dörfer, machen großes Geld von ihnen, gleichwohl thun sie großen Schaden, das Vieh rauben sie in großen Haufen weg, daher das gemeine Volk in solche Armuth gerathen ist, daß es mit den Hauen das Erdreich in Hunger und Kummer hat müssen umgraben. . . Daher sind die Hauen des Basta Pflug und die Karren des Basta Wägen genannt worden und ist eine solche Armuth und Jammer dazumal gewesen, das nicht auszusprechen ist [4].

Die Bistritzer suchten diesem auch ihnen drohenden Unheile womöglich auszuweichen. Sie waren auf das eifrigste beflissen sich dem Sieger dienstbar und gefällig zu zeigen, so auch als sich Basta aus dem Lager bei Khigniermezö in einem Briefe vom 30. August 1601 an sie wandte mit der Bitte, sie sollten einen erfahrenen Mann in die Moldau senden um zu erfahren, was Sigismund daselbst vornehme und wo er sei und ihn dasselbe alsbald wissen lassen [5]. Sie schickten deshalb bereits am 25. August 1601 Gesandte in das Lager Basta's nach Weissenburg, welche ihm die Unterwerfung der Stadt anzeigen und ihn um Schonung der-

---

[1] Basta hatte Winterquartiere in Ungarn bezogen.

[2] 10 Tag Februar wird Sigmund wieder aufgenommen von 2 Richtern und zum Fürsten erwählet und man sagt dem Teutschen Kaiser ab. Den 27. März hat Bathor Sigmund wiederum angefangen zu regieren in Siebenbürgen. Den 3. Tag Aprilis hat man Freud geschossen und in der Stadt für der führnemsten Herrn Häuser Gott gelobet und gepreiset mit schöner Musika und also Gott gedankt für seine Wohlthat, daß er wiederum den Fürsten nach dem grausamen Tyrannen und Wütherich seinem Volk ins Land bracht und bescheert hat.

Simonis Czauk Ephem. Lib. in Trauschenfels deutsch. Fundgr. S. 120. 121.

[3] Sigmund floh nach Dees und von hier durch den Rodnaer Paß in die Moldau.

[4] Kemény deutsche Fundgruben 1. Bd. S. 172.

[5] Urkunde im Bistr. Mag. Arch.

selben bitten sollten[1]. Der kaiserliche Feldherr ließ sich die Gelegenheit ein vortheilhaftes Geschäft auf eigene Hand zu machen, nicht entgehen, er nahm die Unterwerfung an, versprach die Stadt zu schonen und ihr die gerechte Strafe für ihren Abfall von der kaiserlichen Majestät unter gewissen Bedingungen zu erlassen. Die Bistritzer wußten zwar aus mancher bittern Erfahrung recht gut, daß eine solche Gnade ziemlich theuer zu stehen komme, und machten sich auf namhafte Opfer gefaßt — der Preis jedoch, für den Basta seine Großmuth jetzt feilboth, übertraf ihre schlimmsten Ahnungen[2].

Am 24. August erschien der Oberst Joachim von Flans mit 600 deutschen Reitern in der Stadt[3]. Die gefürchteten Gäste wurden freundlich empfangen und auf das beste bewirthet und verpflegt. Gleich bei ihrem Erscheinen wurden in Capitaneum D. Joachinum Flans cum sexcentis Germanis equitibus ab Illmo D. Georgio Basta pro deditione huc misso expensae factae sunt 62 fl. 62 den. Item in ipsos Germanos expensae 94 fl. 24 den. Noch an demselben Tage entledigte sich Flans seines Auftrages und verkündigte die Bedingungen, unter denen Basta gesonnen sei die Stadt in seinen Schutz zu nehmen. Diese waren: erstens für Basta unter dem Titel eines Geschenkes 8000 fl., 6 schöne mit vollständigem Geschirr versehene Pferde im Werthe von 512 fl. 73 den., eine Anzahl Rehfelle und ein anderes, nicht näher bestimmtes Kleinod im

---

[1] Bethlen Hist. Tom. V. S. 50. Die Gesandten waren Georgius Bayerdorffer, Andreas Ahm End, Stephanus Ihm. Lib. Erog. et expen. Bistr. Mag. Arch.

[2] Die Hauptquellen des folgenden Abschnittes sind:
1. Das Liber Erogatorum Expens. u. s. w. im Bistr. Mag. Arch.
2. Bethlen, Histor. Tom. V.
3. Kurzgefaßter Bericht von der Belagerung der Stadt Bistritz u. s. w. Gedruckt bei Petrus Ekhard Bistritz (ohne Jahreszahl).
4. Ungarisches Magazin Bd. 1. S. 176. f.
5. Teutsch Geschichte S. 434. f.
6. Tractatus u. s. w. per Georgius Krauss in Kemény's Fundgruben.
7. Simonis Czauk Ephem Lib. Trauschenf. deutsche Fundgruben S. 123.
8. Chron. Fuchs. — Lup. Oltard. S. 202.
9. Eine Handschrift des Stephanus Decanus, Pfarrer von Bistritz. Sie biethet in vielfacher Beziehung Neues und stimmt andererseits auffallend mit dem erwähnten kurz gefaßten Berichte zusammen.
10. Urkunden und Protokolle im Bistr. Mag. Archiv.

[3] Decanus nennt ihn unrichtig Franciscus und läßt ihn mit einem Haufen schwartz Reutter mit funfzehn Fandeln anhero nach Nösen geschickt werden. Beides ist unrichtig. So auch kurzgefaßter Bericht: Oberst Franciscus mit vielen Reutern. Bethlen Hist. Tom. V. S. 36 nennt ihn tribunum militum Flauczen nominatum mit quinque vexillis stipatum. Sieh Urk. im Bistr. Mag. Arch. vom 19. November 1601.

Werthe von 29 fl.[1]. Zweitens zu Gunsten des Fiscus 10.000 fl., drittens für den kaiserlichen Commissär Michael Zekely ein Geschenk von 1500 fl., viertens für die Besatzung von Vécs 500 fl. und endlich 100 Wagen mit Wein und Frucht beladen in das Lager bei Thorenburg.

Dies waren indeß nur die offiziellen Leistungen, die nicht offiziellen, die mit dem Schwerdt in der Faust geforderten sogenannten freiwilligen Geschenke und Ehrungen an Offiziere und Fähnriche, die tausenderlei Erpressungen, die sich die gemeinen Soldaten erlaubten, nicht mitgerechnet. Der Oberst Flans z. B. erzwang ein Geschenk von 200 Dukaten in Gold und 200 fl. in anderem Gelde, außerdem ein theures aufgezäumtes Pferd. Der Herr Friedrich Bodony 175 Dukaten 2 kostbare Felle und ebenfalls ein Pferd, der erste Rittmeister 50 Dukaten, der Sekretär des Obersten, Adolf, 20 Dukaten, der Wachtmeister 10 u. s. w., dazu kam noch, daß die Mannschaft während ihres Aufenthaltes, der bis tief in den September hinein dauerte, mit allem verpflegt werden mußte, was bei den großen Ansprüchen derselben sicherlich keine kleine Aufgabe war und bedeutende Unkosten verursachte. Hiemit begnügten sich die Soldaten keineswegs, sondern stahlen, was sich nur greifen ließ und erlaubten sich gegen diejenigen, die sich ihren Ungebührlichkeiten wiedersetzten, grobe Mißhandlungen. Ohne das geraubte und gestohlene Gut belief sich der Schaden auf 25—30.000 fl.[2] Endlich zog Joachim von Flans ab, nachdem er eine kleine Besatzung von Deutschen unter dem Befehle Ludwig Rakoczi's zurückgelassen hatte[3].

Wenn die erschöpfte und ausgesogene Stadt nach seinem Abzuge sich dem Glauben hingab, nunmehr des theuer erkauften Friedens froh zu werden und durch Arbeit und rührigen Fleiß die erlittenen Schäden wieder

---

[1] Vielleicht war es die bei Bethl. Tom. V. S. 36 erwähnte phiala pretiosa.

[2] Die Ziffer kann nicht bestimmt angegeben werden, denn im Beginn des Jahres 1602 noch während der Belagerung starb der das Lib. Erog. führende Notarius Daniel Grecher und die Lücken, die sich in dem Buche im Titel Expensa majora gerade vom August angefangen zeigen, wurden von dem neu gewählten Notarius Laurentius Koch nicht ausgefüllt. Doch zeigt die Höhe der Gesammtsumme der Ausgaben für 1601 : 38.464 fl. und 49 den., während selbst 1600 nur 21.742 fl. 60 den.; 1590 : 6491 fl. 25 den.; 1591 : 5562 fl. 6 den.; 1592 : 6228 fl. 43 den.; 1593 : 9368 fl. 53 den.; 1594 : 8515 fl. 3 den.; 1595 : 11.244 fl. 10 den.; 1596 : 10.463 fl. 34 den.; 1597 : 7067 fl. 9 den.; 1598 : 10.942 fl. 70 den.; 1599 : 12.985 fl. 78 den. ausgegeben wurden deutlich, daß diese Summe nicht zu hoch gegriffen ist. Bethl. Tom. V. S. 36 hat 22.000 fl.

[3] Decanus hat Ladislaus Rakotzi und 2000 Haiduken, so auch der kurzgefaßte Bericht. Beides unrichtig.

gut zu machen, so war das eine Täuschung, aus welcher sie nur zu bald auf eine schreckliche Weise herausgerissen werden sollte.

Die Fackel des unseligen Krieges, die selbst das Blut des Woiwoden Michael[1] nicht zu löschen vermochte und die noch immer fortglimmte, wurde plötzlich abermals zur hellen Flamme angefacht und zwar von derselben Hand, die sie schon so oft zum Verderben für sich und das Land angezündet hatte. Unterstützt vom türkischen Sultan versuchte Sigmund Bathori noch einmal sein sinkendes Glück. Unerwartet stand er im September 1601 mit Türken, Tartaren und Moldauern im Burzenlande. Das allezeit getreue Kronstadt öffnete ihm auch diesmal seine Thore. Hermannstadt aber glaubte nicht mehr an seinen Stern und war entschlossen den erst vor kurzem dem Kaiser geleisteten Eid der Treue zu halten. Der Rath dieser Stadt hielt mit den Edelleuten, die sich in ihrer Mitte befanden, eine ernste Berathung. Sie sahen ein, daß die tausend Wunden, aus denen das Vaterland verblutet war, wieder aufgerissen, daß Land und Leute ohne Rettung verloren sein würden, wenn es ihnen nicht gelänge den Sturm, der im Anzug war, zu beschwören. Sie beschlossen deshalb „communicatis consiliis“ ein Schreiben an Sigmund zu richten, in welchem sie ihn: mit artigen „persuasionibus“ ersuchen wollten, von seinem Verlangen nach dem Besitz des Landes abzustehen. Es sei unter den jetzigen Umständen keine Aussicht für ihn vorhanden, sich der Herrschaft durch eigene Kraft zu bemächtigen und dieselbe halten zu können, er müßte zu fremder Hülfe seine Zuflucht nehmen, die aber sowohl ihm, als dem Lande den sicheren Untergang bringen würde. Er solle sich deshalb bescheiden, dem Wunsche des Landes nachkommen, von weiteren Gewaltschritten abstehen und seinen Frieden mit dem Kaiser machen. Gleichzeitig richteten sie an die Bistritzer die Warnung sich hiernach zu richten, wenn sie nicht in große Gefahr gerathen wollten[2].

Dieser Rath, so wohlgemeint er war, konnte das Ungewitter, das sich bereits über den Häuptern der Bistritzer zusammenzuziehen anfing, nicht abwenden.

Das Schicksal von Bistritz, sowie von allen sächsischen Städten ist in dieser Zeit oftmals und man muß es nur gestehen, nicht ohne eigenes Verschulden, vom bloßen Zufalle bestimmt worden. Uneins ja in offenem Zwiespalte mit einander, mieden sie ein gemeinsames, entschiedenes Auftreten, brachten ihre große materielle Kraft nicht zu gehöriger Zeit und

---

[1] Michael wurde im Lager bei Thorda auf Befehl Bastas als des Verrathes verdächtig den 19. August 1601 im eigenen Zelte niedergestoßen.

[2] Siehe Urkunde vom 8. September 1601.

in gehörigem Maße in Anwendung und verstanden sich lieber zu tausend kleinen, als zu einem einzigen großen Opfer. Am liebsten nahmen sie eine neutrale, zwischen den sich befehdenden Parteien hin und her schwankende Stellung ein, hinter Mauern und Thürmen warteten sie für den Augenblick gedeckt, die Ereignisse ab, ohne ihnen zuvorzukommen, bis das verhängnißvolle „zu spät" ihnen jedes selbstständige und nachhaltige Eingreifen abschnitt und sie willenlos in den Strudel der Begebenheiten hineinriß.

Am augenfälligsten zeigten sich die Nachtheile dieser schwankenden Politik jetzt. Von allen Städten hatten sich nur zwei entschieden erklärt: Kronstadt für Sigmund, Hermannstadt für den Kaiser, die andern waren noch unentschieden. Natürlich ließen die Parteigänger des Fürsten nichts unversucht, dieselben, sei es durch Gewalt oder List in ihre Hände zu bekommen.

Schäßburg fiel durch List, Mediasch auf eine bloße Drohung hin. Bistritz von diesen Vorgängen in Kenntniß gesetzt, sperrte seine Thore und wartete ohne ein weiteres Lebenszeichen von sich zu geben, den Verlauf der Dinge ab [1].

Bald nachdem dieses geschehen, erschien Sigmund's Feldhauptmann Moses Zékely mit einer Handvoll Reiter und Fußgänger von Maros-Vásárhely her in dem Distrikt und lagerte sich bei Budak. Von hier aus rückte er den andern Tag in aller Frühe gegen die nichts ahnenden flansischen Reiter, die in der untern Vorstadt einquartirt waren. Schon war Moses bis an die Stadt vorgedrungen, da bemerkten die Wächter auf den Thürmen die feindlichen Heerhaufen. Es erhob sich in und außerhalb der Stadt ein großes Getümmel. Ludwig Rakotzi versuchte mit einer Schaar zusammengeraffter Reiter, den Moses Zékely zurückzudrängen, aber vollständig überrumpelt, wurden die Kaiserlichen von dem „Seuches-Räch" fort über das Wasser herunter und neben der Stadt herauf getrieben bis zur obersten großen Brücke, worauf sich Rakotzi auf Mettersdorf in Unordnung zurückzog und von hier den Weg nach Dees einschlug, wo Basta damals sein Lager aufgeschlagen hatte. Achtzig seiner Reiter waren in dem Scharmützel gefallen. Zékely sah ein, daß er zu schwach sei, die Stadt mit Gewalt zu nehmen, er mußte deshalb, wollte er nicht unverrichteter Dinge abziehen, zu andern Mitteln seine Zuflucht nehmen.

---

[1] Doch wandten sie sich durch die abziehende kaiserliche Garnison an Joachim von Flans um von Basta Schutz gegen den Adel zu erhalten. S. Urk. vom 19. November 1601 im Bistr. Mag. Arch. Basta begnügte sich mit der feierlichen Erklärung, daß er die Stadt Bistritz in seinen besonderen Schutz nehme. S. Urk. vom 20. November 1601 gegeben in Dees, im Bistr. Mag. Arch.

Er war in der Wahl derselben nicht bedenklich. Es lag ihm und der Partei zu viel an dem Besitze dieser Stadt, die den Schlüssel zu Siebenbürgen im N. O. bildete und die Verbindung mit der Moldau und Polen herstellte, als daß er sich viel um die Mittel und die Folgen bekümmert hätte. Er wußte, daß die Bistritzer keine genaue Kunde von Basta hatten und hierauf baute er seinen Plan. Er ließ ihnen sagen: Basta würde nie mehr das Fürstenthum betreten, denn sicheren Nachrichten zu Folge sei er gestorben und somit die Furcht vor ihm zu Ende. Sie sollten daher den unnützen Widerstand gegen den Fürsten Sigmund, den der ruhmreiche und mächtige Sultan unterstütze und dem bereits alle anderen Städte anhingen, aufgeben und durch einen freiwilligen und schnellen Uebertritt seine Gnade erkaufen. Thäten sie dies nicht, so stände ihnen noch ein traurigeres Loos, als es Schäßburg jüngst erfahren, bevor.

Diese Drohung verfehlte ihre Wirkung nicht. Die erschreckten Bistritzer gingen in die Falle und versprachen die Stadt zu übergeben — pro dolor! — wie der Notarius Laurentius Koch[1] sehr richtig bemerkt.

Stefan Csáki, dem dieses nicht unwichtige Ereigniß sogleich gemeldet wurde, gelobte den Gesandten von Bistritz, die zu ihm nach Mediasch gereist waren um wegen der Bedingungen der Uebergabe zu unterhandeln, mit heiligem Eide die kräftigste Hülfe gegen Jedermann. Vorerst aber nahm er die Hülfe der unerwartet schnell gewonnenen Freunde selber in Anspruch, indem er durch den Hauptmann Sz. Pali in schneller Eil und großem Eifer 7000 fl.[2] unter dem Namen einer fürstlichen Schätzung einheben ließ. Nicht lange darauf kamen Vitéz Miklos und Albert Nagy um den Oberbefehl über die in der Stadt zurückgelassenen 200 Sekler zu übernehmen, und dieselbe dem Versprechen Csáki's gemäß, gegen ihre Feinde zu schützen. Sie hatten kaum den Fuß in die Stadt hineingesetzt, als der Commandant Vitéz zur Ehrung für sich 700 fl. und zur Bekleidung für seine Mannschaft 325 fl. verlangte und erhielt[3]. Unterdessen befand sich der todtgeglaubte Basta in Ungarn, wo er mit seinen Truppen

---

[1] Bistr. Magistr. Protokoll.

[2] Der kurzgefaßte Bericht hat 10.000, so auch Stephanus Decanus, Teutsch Geschichte 429, 20.000 fl. Bethl. Hist. Tom. V. Lib. XI. S. 2 nimmt die richtige Ziffer 7000 fl. an, indem er dem zuverlässigeren Simigianus folgt. Das Lib. Erog. et Expens. behebt alle Zweifel: Praeterea pro redemptione urbis illust. Principi Sigismundo Bathoreo per generosum D. Johannem Zent Paly median. Prud. et C. D. Georgio Frankio et Georgium (!) Budaky administrati fl. 7000. Er war mit 200 Seklern gekommen, verließ die Stadt aber sogleich nach Empfang der genannten Summe.

[3] S. Lib. Erog. et Expens. im Bistr. Magistr. Arch.

die Winterquartiere bezogen hatte. Als die Kunde von diesen Vorgängen zu ihm gelangte, beschloß er von Zorn entflammt, an der treulosen Stadt, die, trotzdem er sie noch am 20. November 1601 [1] öffentlich und feierlich in seinen ganz besondern Schutz genommen, nun, ohne dazu durch die Sachlage gezwungen zu sein, auf bloße Drohungen und Vorspiegelungen hin feindliche Besatzung aufgenommen hatte, ein Exempel zu statuiren, wie Basta den Verrath zu züchtigen entschlossen sei.

Mitten im Winter führte er seine mord- und beutelustigen Schaaren, aus Deutschen, Wallonen und Haiducken bestehend, nach Siebenbürgen gegen Bistritz. Stephan Csáki, von seinem Anzuge benachrichtigt, schickte Boten auf Boten, um den Befehlshaber der Stadt von der drohenden Gefahr zu benachrichtigen und ihn und die Bürgerschaft im Namen des Fürsten aufzufordern, den Muth nicht sinken zu lassen, sondern sich bis zum Aeußersten zu halten, da in der kürzesten Zeit ein fürstliches Heer zum Entsatze herbeieilen werde [2]. Vitéz that seine Pflicht ohne Säumen und bereitete alles zu einer kräftigen Gegenwehr vor. Die Soldaten, die Bürger und die in der Stadt weilenden Edelleute, von denen aber viele in der Stunde der Gefahr ihre bisherige Zufluchtsstätte verließen und sich zur größeren Sicherheit nach Kronstadt begaben, — wurden in Rotten getheilt, militärisch ausgebildet, so weit die Kürze der Zeit es erlaubte, einer jeden derselben ein bestimmter Platz, ein Thor oder ein Thurm zur Vertheidigung übergeben, Führer wurden ernannt, Getreide und Lebensmittel, soviel man bekommen konnte, herbeigeschafft und die Mauern an schadhaften Stellen ausgebessert.

Also gerüstet erwartete man den Feind, der nicht lange auf sich warten ließ. Unaufhaltsam eilte Basta herbei, begierig die Stadt seinen ganzen Grimm fühlen zu lassen. Dem Hauptheere voraus sandte er die wilden und entmenschten Haiducken, welche seine Ankunft vorbereiten sollten. Es war den 30. Januar, gerade ein Markttag und in Folge dessen ein beträchtlicher Theil der Landbevölkerung in der Stadt, als sich die Nachricht verbreitete: ein starker Hause Kriegsvolk rücke heran. Die meisten, welche dies hörten, waren der Ansicht, es sei das versprochene und erwartete fürstliche Heer, niemanden fiel es ein zu glauben, daß Basta in der Nähe sei. Wie schrecklich sollten sie binnen wenigen Stunden aus ihrem Irrthum herausgerissen werden! Die Bauern, nichts arges

---

[1] S. Urkunde vom 20. November 1601.

[2] S. Bethl. Hist. Tom. V. Lib. XI. Cives et convenas datis ad eos quoque literis efficalissimus, stimulabat u. s. w. Von diesen Briefen ist im Magistr. Arch. nichts aufzufinden gewesen.

ahnend, begaben sich wegen des kurzen Wintertages schon frühzeitig auf den Heimweg. Kaum aber hatten sie die sicheren Mauern der Stadt hinter sich und eine kleine Strecke der Straße zurückgelegt, als sie sich unvermuthet von den Haiducken umringt sahen, die mit Wuthgeheul auf sie eindrangen und ohne Erbarmen Männer, Weiber, Greise und Kinder niederhieben. Voll Entsetzen stoben die wehrlosen Landleute nach allen Richtungen auseinander und suchten ihr Heil in einer vergeblichen Flucht. Der ganze Umkreis der Stadt war mit Flüchtigen bedeckt, ihnen auf der Ferse nach die unerbittlichen Mörder. Vielen gelang es durch die noch offenen Thore in die Stadt zu kommen, die meisten jedoch fanden, wenn sie erschöpft und ermattet niedergesunken waren, ein jämmerliches Ende. Den folgenden Tag, es war der 31. Januar, ergossen sich die bluttriefenden Horden auf die einzelnen Ortschaften und wütheten in einer Weise, daß die daselbst begangenen Gräuel zu den rohesten Schandthaten, welche die Geschichte unseres Landes auf so manchem ihrer Blätter verzeichnet hat, gezählt werden können. Es sind Thaten, welche aller Gesittung und Humanität Hohn sprechen und von einer Verworfenheit zeugen, der man die menschliche Natur nicht für fähig halten sollte. Wer ohne viele Umstände niedergehauen oder erschossen wurde, war noch glücklich zu preisen, denn der Tod hatte seine Schrecken verloren und erschien als eine wahre Wohlthat gegen die schauderhaften Mißhandlungen, deren jeder ohne Unterschied ausgesetzt war und in deren Erfindung und Anwendung die verwilderten Söldner eine Virtuosität entwickelten, welche den geübtesten Henker beschämt hätte. Einigen wurden Stricke um den Kopf gedreht[1] und zwar so lange, bis ihnen das Gehirn herausspritzte. Andere wurden an Füßen und Achseln aufgehängt und glühende Kohlen auf sie gestreut und noch viele andere Martern, besonders an Frauenzimmern, ausgeübt, die wir lieber verschweigen wollen. Am 1. Februar 1602 erschien Basta mit dem Hauptheere von 4000 Mann[2] vor der Stadt und zog in dem Thale an der

---

[1] S. Bethl. Hist. Tom. V. crania vivorum aperientes cerebra denudarunt. Stephanus Decanus: die Häupter jammerlicher Weis gebredelt u. s. w.

[2] Bethlen Hist. Tom V. nimmt soviel an mit ihm der Verfasser des „kurzgefaßten Berichtes". Das ung. Magazin Bd. 1, S. 176, Stephanus Decanus und Teutsch Geschichte S. 434 nehmen 40.000 Mann an. G. Kraus S. 179 gibt keine Zahl an, ebenso Simonis Czauk Eph. Lib., Trauschenfels deutsche Fundgr. S. 123. Chronic F. L. O. S. 202 spricht von einem mittelmäßig großen Heere. Im Bistritzer Magistr.-Archiv fehlt jede Notiz darüber. Wer hat Recht? Wir halten es mit Bethlen. Er stützt sich bei der ganzen Darstellung der Belagerung von Bistritz auf Simigianus, der Augenzeuge derselben war und keine Veranlassung hatte, das Heer Basta's zu verkleinern. 4000 Mann erscheinen gegen eine Besatzung von 300 Sekler und eine Be-

Nordwestseite derselben nach dem eine halbe Stunde entfernten Ober-Wallendorf, wo er sein Hauptquartier aufschlug. Während er an der Stadt vorbeizog wurden seine Truppen heftig beschossen, was seinen Zorn noch vermehrte[1].

Nun begann die eigentliche Belagerung. Als der Befehlshaber der Stadt aus der Menge der staffelweise vor Bistritz vorrückenden Truppen ersah, daß es Basta um eine ernstliche Belagerung der Stadt zu thun sei, gab er Befehl die Häuser und Maierhöfe der Vorstadt, damit der Feind sich in ihnen nicht festsetze und verschanze, anzuzünden. Dies geschah am Abend des 30. Januar 2 Tage vor der Ankunft des Basta. Während Bürger und Besatzung mit Fackeln (Weidkerzen) hinausrannten um die Häuser anzuzünden, wurde von den Mauern und Thürmen heftig geschossen, damit derselbe der Stadt sich nicht nähern könne. Basta begann am Tage nach seiner Ankunft, den 2. Februar die Belagerungsoperationen damit, daß er die Kanäle, welche die Stadt aus dem Fluße mit Wasser versorgten, verstopfen ließ. Unterdessen umschwärmten zahlreiche Reiterschaaren fortwährend die Stadt. Durch die Entziehung des Wassers geriethen die Belagerten gleich anfangs in große Noth, weil die Mühlen sofort stillstanden und das Getreide nothdürftig in Salzmühlen und Hirsestampfern zermalmt werden mußte. Bis zum 10. Februar unternahm Basta keine weiteren Feindseligkeiten gegen die Stadt, sei es, daß er glaubte, sie werde sich ihm freiwillig ergeben, oder daß er die Ankunft Sigmunds fürchtete, von dem es hieß, daß er mit einer beträchtlichen Streitmacht bei Vásárhely stehe. Als aber keines von beiden in Erfüllung ging, fing er an Ernst zu machen. Auf dem Schieferberge, einem Höhenzug im Süd-Osten der Stadt ließ er eine Batterie errichten, welche 3 Tage lang den Hagel des Geschützes gegen die Stadt schleuderte — aber ohne die gehoffte Wirkung. Trotz des unaufhörlichen Feuers, trotz der 28 Pfund schweren Kugeln waren die Festungswerke der Stadt noch kaum beschädigt worden. Ohne Hoffnung sich auf diese Weise der Stadt bemächtigen zu

---

völkerung von nur etwas über 4000 Seelen genügend, außerdem hätte sich Basta, wenn er wirklich im Besitze einer so beträchtlichen Streitmacht gewesen wäre (40.000 M.) gewiß nicht gezwungen gesehen wenig später vor Moses Székely sich eilig nach Sz.-Ujvar zurückzuziehen und von da über Clausenburg nach Ungarn zu fliehen, ohne etwas Entscheidendes zu unternehmen. Hatte er doch in der entscheidenden Schlacht bei Goroßlo, als er auszog ein Fürstenthum zu erobern nur 10.000 Fußgänger und 8000 Reiter. Heere von 40.000 M. regulärer Truppen sind für diese Zeit überhaupt eine Seltenheit.

[1] Ung. Magazin S. 176 versichert, daß dies die fürstliche Besatzung wider Willen der Bürgerschaft gethan habe, so auch Stephanus Decanus in seinem angeführten „Berichte" u. s. w.

könnnen, beschloß Basta sie mit stürmender Hand zu nehmen. In aller Stille traf er die Vorbereitungen. In der Nacht vom 21. auf den 22. Februar ließ er seine Geschütze von ihrem bisherigen Standorte herabziehen, über den Fluß führen, der damals hart überfroren war und einen Steinwurf weit von der Stadt auffahren und gut mit Schanzkörben verwahren[1]. Es war der 22. Februar[2], ein Samstag, als der Donner der Geschütze den Belagerten früh Morgens ankündigte, daß der Tag der Entscheidung angebrochen sei. Wüthend stürmte das Fußvolk heran, während die Reiterei die Stadt umzingelte, um bei der voraussichtlichen Einnahme derselben die Fliehenden niederzuhauen. Aber sowohl die Besatzung, als auch die Bürgerschaft bewiesen in dieser schweren Stunde eine glänzende Tapferkeit und so heftig auch der Angriff der kaiserlichen Völker war, er brach sich an dem energischen Widerstande der kühnen Vertheidiger und nach schwerem Kampfe mußten sie sich zurückziehen. Ein gleiches Schicksal hatte ein zweiter Sturm. Während Basta, vor Wuth außer sich, die Anordnungen zu einem dritten Sturme traf, hatten sich die Bürger, in der Meinung, Basta würde an diesem Tage nichts mehr unternehmen, von den Mauern und Thürmen entfernt, um sich von der übermenschlichen Anstrengung zu erholen. In dieser Meinung waren sie noch bestärkt worden durch einen Brief, den ein Zigeuner in die Stadt gebracht hatte, worin geschrieben stand, der Fürst Sigmund habe aus Kronstadt einen Gesandten Nicolaus Bogáthi[3] zu Basta geschickt, um ihn um Schonung der Stadt zu bitten. Bogáthi sei schon während der beiden Stürme im Lager gewesen, habe aber keine Audienz bekommen. Die abgeschlagenen Stürme und die Fürbitte der schwarzen Reiter hätten den General bewogen, ihm Gehör zu geben.

Daß Bogáthi wirklich im Lager war, darüber kann kein Zweifel sein, der Brief selbst aber, wofern er überhaupt existirte[4], scheint eine

---

[1] Nach dem Berichte des Stephanus Decanus.

[2] Dieser Tag findet sich bei Teutsch Geschichte S. 435, im kurzgefaßten Berichte und in dem Bericht von Stephanus Decanus. Gleichwohl möchte ich der Darstellung Bethlen's eher Glauben schenken, s. Bethlen Hist. Tom. V. Lib. XI., wo der 13. Februar als Tag des entscheidenden Sturmes angenommen wird. Jedenfalls ist der 22. Februar durch den Umstand bedeutend in Zweifel gesetzt, daß in einem Bistritzer Mag.-Protokoll bereits am 19. Februar die Lösungssumme für die Stadt aufgetheilt und das Verzeichniß dafür ausgefertigt wird.

[3] Vergl. hierüber den kurzgefaßten Bericht, der gegen alle andern Quellen, auch gegen Stephanus Decanus den Gesandten Meynhard Rakotzi nennt, mit Ungr. Magazin a. a. O. und Bethlen Hist. Tom V. Lib XI.

[4] Im Bistritzer Magistr.-Archiv konnte dieser Brief nicht aufgefunden werden.

Kriegslist Basta's gewesen zu sein, um die Belagerten in Sicherheit einzuwiegen. Wenn dies die Absicht Basta's war, so erreichte er sie vollständig. Die Bürger glaubten sicher an das Zustandekommen eines Waffenstillstandes und überließen sich einer solchen Sorglosigkeit, daß nur wenige ermüdete Wachen auf den Mauern und Thürmen zurückblieben. Das scheint Basta vorhergesehen zu haben, denn plötzlich entluden sich um 2 Uhr Nachmittags mit einem einzigen Krachen fünf grobe Geschütze und die Mauer stürzte drei Klafter lang ein[1]. Augenblicklich warfen sich die Feinde in die Bresche. Ein panischer Schrecken bemächtigte sich der Wachen, des jungen Volkes und der Frauen, die Erde zugetragen um den Bruch zu füllen, sie fiengen an über den kleinen Ring zu laufen und auf den Markt, schlugen die Hände über dem Kopf zusammen, machten ein jämmerliches Geschrei und riefen: „Lauf wer da laufen kann, der Feind ist herein"[2]. Einige Beherztere, so der Befehlshaber der Besatzung Nikolaus Vitéz, ergreifen die Waffen, andere liegen in Kirchen und Klöstern auf den Knieen und schreien zum Himmel um Rettung, noch andere verbergen sich auf die „Stuben", in die Keller und andere dunkeln Oerter. Die Stadt scheint verloren. Schon flattert eine feindliche Fahne in der Bresche, schon ruft der feindliche Soldat, der sie schwingt, seinen Kameraden zu: „Herzu, die Stadt ist unser!" als der wackere Schmied Pfaffenbruder herbeistürzt, den Soldaten mit der Hellebarde niederschlägt, die Fahne zu Boden reißt und seinen vor Schrecken erstarrten oder in heilloser Verwirrung durcheinander laufenden Mitbürgern zuruft: „Herzu, ihr Bürger, die Stadt ist noch unser!" Diese eben so rasche als kühne That bringt die Bürger zur Besinnung und facht den gesunkenen Muth von Neuem an. Sie sammeln sich, werfen sich mit dem Muthe der Verzweifelung auf den eindringenden Feind. Der Befehlshaber Vitéz und mit ihm die ungarischen Edelleute wetteifern mit den Bürgern an Tapferkeit und Todesverachtung. Es erhebt sich ein erbitterter Kampf in der Bresche, während das Geschütz von den Mauern Tod und Verderben in die Reihen der Stürmenden schleudert. Drei bange Stunden dauert der harte Kampf, ohne eine Entscheidung zu bringen. In der Stadt liegen Weiber und Kinder auf den Knieen, strecken die Hände gen Himmel und erflehen den Beistand des Allmächtigen — da gelingt es endlich den tapferen Armen der Vertheidiger den

---

[1] Bethlen a. a. O. und der kurzgefaßte Bericht haben 13 Klaftern, das Ungr. Magazin, Stephanus Decanus und Teutsch Geschichte S. 435 nur 3 Klaftern. Das Letztere ist das Wahrscheinlichere.

[2] Nach Stephanus Decanus.

eingedrungenen Feind aus der Stadt zu werfen — die Bresche wird rasch ausgefüllt — Bistritz ist gerettet.

Basta zog die Seinen mit schwerem Verluste aus dem Kampfe. Außer denen, die in dem harten Ringen gefallen oder verwundet waren, verloren noch viele auf dem Rückzug das Leben, weil die Eisdecke des breiten und tiefen Grabens, welcher die Stadt umgab, sowie des Flußes unter der allzugroßen Last einbrach und viele in den Fluthen den Tod fanden. Basta zog sich darauf mit der grausamen Drohung, die Stadt von Grund aus zerstören und keinen Stein auf dem andern lassen zu wollen, nach Wallendorf zurück. Es kam aber trotz dem zu keinem weitern Kampfe, weil es den Bemühungen des Nikolaus Bogáthi[1] gelang bis zum Abschluße eines definitiven Friedens einen sechstägigen Waffenstillstand zu Stande zu bringen. Die Ungarn und Sekler, welche sich in der Stadt befanden, sträubten sich heftig gegen denselben. Sie hatten ihre ganz eigenen Gründe hiefür; sie trugen nämlich Verlangen nach der schönen deutschen Stadt und verhehlten die Absicht keineswegs, daß sie dieselbe nach dem Abzuge Basta's für sich behalten wollten, als ein anderes Nemesvár. Den Anfang hiezu hatten sie schon während der Belagerung gemacht, sie betrachteten und betrugen sich als die Herren der Stadt, hatten die Schlüssel zu allen Basteien und Thoren und eigneten sich widerrechtlich die Häuser und alles Privateigenthum der verstorbenen Bürger an. Von diesem Waffenstillstande und einem allenfallsigen Frieden hatten sie für sich und ihre Absichten alles zu fürchten, weshalb sie Himmel und Erde in Bewegung setzten, um ihn zu hintertreiben. Die Bürgerschaft aber, die während der Belagerung geschwiegen hatte und schweigen mußte, ergriff bereitwillig die Gelegenheit, sei es auch mit schweren Opfern, ihre Selbstständigkeit und Freiheit zu bewahren und sich des äußeren Feindes sowohl, als des ebenso gefährlichen im Innern der Stadt zu entledigen. Die Obrigkeit, sowohl geistliche als weltliche, wie auch die Hundertmannschaft, was davon noch übrig war, traten zusammen um über Annahme oder Verwerfung des Waffenstillstandes zu berathen. Bald wurden sie einig. Und so begaben sich denn die Häupter der Stadt, der Richter Georg Beierdorffer, der Rathsherr Gregor Schulcz, der Stadtpfarrer Gallus Rohrmann und der Pfarrer zu Mettersdorf Andreas Rempler mit einer ansehnlichen Begleitung nach Wallendorf, um mit Basta wegen eines Friedens zu unterhandeln. Da beide Theile denselben wünschten, so einigte man sich über folgende Bedingungen: erstens:

---

[1] Der Bericht des Stephanus Decanus nennt ihn Meynharth Bogátsi. Das Lib. Erog. et Expens. Bogatti Meinhardt.

Basta hat die Belagerung aufzuheben, sobald die Stadt die von ihm geforderte Brandschatzung von 32.000 fl. erlegt hat, als Strafe wegen ihres Abfalls von Ihrer kaiserlichen Majestät, zweitens: die Ungarn müssen die Stadt mit Weib und Kind räumen.

Die Ungarn verweigerten anfangs den Abzug hartnäckig, denn abgesehen davon, daß ihr schöner Traum dadurch zu nichte wurde, schien ihnen die größte Gefahr von Seiten Basta's zu drohen, denn Basta hatte abziehenden Feinden schon oft das Wort gebrochen und sie niedermetzeln lassen[1]. Erst als er ihnen die schriftliche Zusage freien Geleites gegeben hatte, entschlossen sie sich die Stadt zu verlassen.

Am Sonntag Reminiscere zogen die Ungarn mit vielen Wägen, welche mit den Habseligkeiten, Weibern und Kindern beladen waren, zum Spittelthore hinaus. Vor den Wagen ritten der Commandant Nikolaus Vitéz, Albert Nagy und der fürstliche Gesandte Nikolaus Bogáthi mit 100 Reitern, hinter den Wagen folgten zum Schutze derselben 200 Fußknechte. Basta erwartete sie vor dem Thore. Seine Truppen, Reiterei und Fußvolk waren in Reih' und Glied zu beiden Seiten der Stadt aufgestellt. Zunächst am Thore hielten die schwarzen Reiter, dann die Landsknechte und Musketiere, von dem Spittelgässer Thore hinunter bis zur Nieder-Wallendorfer Kirche, unter derselben waren auf der einen Seite die Wallonen, auf der anderen Seite die Haiducken aufgestellt[2]. Basta empfing den Commandanten Vitéz mit Lobsprüchen über sein tapferes Verhalten während der Belagerung und gab ihm einen seiner Offiziere als Schutzwehr mit. Zugleich erließ er den strengen Befehl, daß sich niemand unterstehen solle, die Abziehenden zu belästigen oder feindlich anzufallen. Durch die Reihen der kaiserlichen Soldaten zogen die Ungarn bis zur Kretschmermühle, bogen links ein, setzten durch den Fluß und schlugen den Weg nach Budak ein. Hierauf kehrte Basta mit dem Heere nach Wallendorf zurück. Einige hundert Mann aber waren ohne sein Wissen zurückgeblieben und jagten den ruhig ihres Weges ziehenden Ungarn nach. Sie holten sie auf der Budaker Höhe (Hüll) ein und begannen sie sofort zu plündern. Wer sich widersetzte wurde niedergemacht. Vitéz, der sich mit dem Schwerte einen Weg zu bahnen versuchte, wurde gleich anfangs erschossen. Die Edelfrauen, Matronen und Jungfrauen wurden nicht nur ihres Schmuckes und ihrer Kleider, sondern auch ihrer Ehre beraubt und zum rohen Vergnügen der schamlosen Kriegsknechte nackt im Schnee hin und her gejagt. Von Mitleid ergriffen, öffneten die Bistritzer einigen derselben, als sie der

---

[1] So wenige Tage früher die Besatzung der Burg Bethlen s. Bethl. Histor. Tom. V. Lib. XI.

[2] S. Stephanus Decanus a. a. O.

Stadt zuflohen, die Thore und nahmen sie gastfreundlich auf. Der Unterbefehlshaber Albert Nagy entrann dem allgemeinen Blutbade, „er entwuschte" wie der Bistritzer Magistratsprotokollist sagt.

Basta eilte, von diesen Gräueln benachrichtigt, augenblicklich mit Truppen herbei und sein Erscheinen machte den unmenschlichen Scenen ein Ende. Den folgenden Tag hielt er ein blutiges Strafgericht über die Frevler und ließ die Rädelsführer hinrichten. Die an Zuchtlosigkeit nicht ohne die Schuld des strafenden Feldherrn gewöhnten Soldaten aber murrten laut über solche ungewohnte Strenge, und die Ausschreitungen zügelloser Ausschweifung für ein unantastbares Vorrecht des Soldaten ansehend, erhob ein Wallone die Büchse gegen Basta, um ihn niederzuschießen; doch ehe er seinen Vorsatz ausführen konnte, wurde er entwaffnet und gebunden. Schrecklich war seine Strafe. Er wurde an ein Pferd gebunden und von der Stadt bis nach Wallendorf und von da wieder zurückgeschleift, am Pranger geviertheilt und seine Glieder an den vier Landstraßen auf Pfähle gesteckt „allen zu sonderlichem Schrecken und Wahrnung".

Der Raub aber, nach Simigianus an 30.000 Gulden werth, wurde den Eigenthümern nicht zurückerstattet. Die den Bistritzern auferlegte Brandschatzung von 32.000 fl.[1] konnte trotz der größten Anstrengung nicht auf einmal zusammengebracht werden, die Beiträge der ohnehin schon hart mitgenommenen Bürger, der Zünfte, des Capitels und der Dorfschaften reichten nicht aus die Summe voll zu machen[2]. Basta begnügte sich vor der Hand mit der größeren Hälfte und zog Anfang März[3] mit Zurücklassung seiner Kranken und Verwundeten und einer ziemlich beträchtlichen Besatzung, nach Clausenburg. Den 6. März 1602 befand er sich bereits in Szamos-Ujvár. Er schickte von hieraus ein Schreiben an den Rath von Bistritz, in welchem er statt des schuldigen

[1] Ueber die dabei von den Pfarrern des Bistritzer Capitels, den Rathsherrn und der einzelnen Bürger gebrachten Opfer siehe den Anhang.

[2] Pacificatione autem inter Ill. D. Georgium Bastam et Sigismundum Bathory mediante Spectabili et Magnifico Domino Nicolao Bogathi Deo sic volente in optatum finem traducta pro redemptione urbis Bistriciensis diversis terminis Prud. et Circ. Senatus et tota Respublica dictae Civitatis, undecunque tandem corradi pecunia tanta potuit, partim in pecunia usuali, aliisque variis monetis partim vero et auro argenteriis, quod in literis pacificationis, cui libuerit assequi facile poterit, administravit in Summa f. Nro. 32.000.

Lib. Erog. et Expens. im Bistritzer Magistrats-Archiv.

[3] Den 6. März war er bereits in Szamos-Ujvár. S. Urkunde vom 6. März 1602 im Bistritzer Magistrats-Archiv.

Zehntens 12 bis 15 Kufen Wein verlangt, da in Szamos-Ujvár großer Mangel an Wein sei. (Da damals die Kufe in Bistritz 55 fl. kostete, war das keine geringe Forderung). Gleichzeitig trägt er dem Rath darin auf, für den Caplan, der bei den Verwundeten zurückgeblieben sei, Sorge zu tragen.

Von seinen Feinden außerhalb der Mauern und von seinen noch gefährlicheren Beschützern innerhalb derselben, war somit Bistritz wohl befreit. Das Getöse der Waffen war verhallt, der Lärm des Kampfes verstummt und Ruhe und Stille hatten sich über die Stadt und ihre Umgebung ausgebreitet. Aber es war dies die Ruhe des Grabes, die Stille des Todes, denn Wenige gab es, welche sich Glück wünschen konnten die schreckliche Zeit überstanden zu haben, und auch diese Wenigen konnten sich zu keiner Freude aufraffen, in dumpfer Verzweiflung irrten sie durch die öden Straßen, um unter den Leichenhaufen ihre Todten aufzusuchen und zu begraben. Nicht alle, die leblos und erstarrt im Schnee umherlagen, waren dem Schwerdte der Feinde erlegen, nur Wenige waren es, denen die Todeswunde in der tapferen Brust klaffte, die Meisten waren zwei anderen Feinden, den furchtbaren Begleitern des Kriegs, dem Hunger und der Pest zum Opfer gefallen.

Die Hungersnoth, welche in diesem und dem folgenden Jahre nicht nur Bistritz, sondern ganz Siebenbürgen in einer beinahe unerhörten Weise heimgesucht hat, hatte ihren Grund wohl zunächst darin, daß bei den unaufhörlichen Kriegswirren die Aecker und Felder von dem Bauern nicht gehörig bestellt werden konnten, vorzüglich aus Mangel an Zugvieh. Der Bauer mußte sich selbst an den Pflug spannen und seinen Boden mühsam bearbeiten [1]. Die Hungersnoth brach um so gewaltsamer ein, als damals die heutzutage hauptsächlichsten Nahrungsmittel des Armen, der Mais und die Kartoffel gar nicht gebaut wurden.

Freund und Feind setzten die ohnehin arme und erschöpfte Bevölkerung fortwährend in Contribution, die Lieferungen an Getreide und Vieh nahmen kein Ende, selbst die wohlhabendsten Wirthe konnten den unaufhörlichen Forderungen nicht mehr genügen.

Am ärgsten trieben es in dieser Beziehung unstreitig die Wallonen. Von dem Grundsatze ausgehend, daß der Krieg den Krieg ernähren müsse, benahmen sie sich mit solcher Schonungslosigkeit und Unmenschlichkeit, wie dies selbst Türken und Tartaren nicht gethan hatten.

[1] Sim. Rößner in Trauschenfels deutschen Fundgruben S. 64: In diesem Jahr haben sich die Leute selbst an die Pflüge gespannt, ihrer acht an einen Pflug und geackert und gesäet, weil sie nicht Zugvieh gehabt, sind zu Rosenau an einem Tag 11 Pflüge ausgegangen.

Nichts war ihnen heilig oder ehrwürdig, auf gleiche Weise plünderten sie Kirchen und Edelsitze, wie von Heuschrecken verheert sahen die Gegenden aus, die ihr Fuß betreten hatte. Umsonst rang der Landmann seine Hände, mit rohem Hohne trieben sie ihm die letzte Kuh aus dem Stalle und er hatte noch von Glück zu sagen, wenn er mit dem nackten Leben davon kam. Unter solchen Umständen ist es kein Wunder zu nennen, wenn die wohlhabendsten Leute zu Bettlern wurden und zu Tausenden in dem Lande umherzogen. In Schäßburg allein begrub man am Anfang des Jahres 1603 700 Bettler, welche an der Pest gestorben waren, auf öffentliche Kosten und es war noch eine solche Menge derselben in der Stadt, daß, wenn sie Abends auf dem Markte Feuer machten, man vermeinte es sei ein Lager von Kriegsvolk daselbst [1]. Vor Hunger waren sie derart verschmachtet, daß die meisten die menschliche Gestalt beinahe ganz verloren und nichts als Haut und Bein hatten; wie die Gerippe gingen sie umher, bis sie endlich dem Hunger erlagen. Die Mehrzahl der Bewohner Siebenbürgens konnte die Preise für die Lebensmittel nicht erschwingen und mußten zu der eckelhaftesten Nahrung Zuflucht nehmen, um den nagenden Hunger zu stillen. Beinahe unglaublich klingen die Berichte, welche wir hievon besitzen [2].

Nicht nur daß Pferde-, Hunde- und Katzenfleisch gegessen wurde, auch Wurzeln, Eicheln und Kräuter wurden noch verzehrt. Beeren und taube Nesseln in schlechtem Wasser gekocht, galten für eine ziemlich gute Speise, um Kleien, in das Blut geschlachteter Thiere gemengt und darin gekocht, wurde man beneidet. Viele suchten aus dem Kehricht verdorrte Knochen, brieten sie im Feuer und sogen den hervorquellenden Saft heraus, in Neußdorf rissen sie die Schliemen (Rindsblase) vom Fenster und verzehrten sie. Was aber noch unglaublicher als dies ist, einige sollen sogar Menschenfleisch gegessen haben. Es empört das menschliche Gefühl hieran zu glauben und dennoch ist man dazu gezwungen, da es die übereinstimmenden Berichte der gleichzeitigen Chronisten und Geschichtschreiber melden.

Der Schäßburger Chronist Krauß schreibt: Im Neußmärkter Stuhl habe ein Vater sein eigenes Kind verzehrt. Ein Walach bei Enyed habe sein eigenes oder ein anderes Weib getödtet und gekocht. Ein walachisches

---

[1] Siehe Teutsch Geschichte S. 442.

[2] S. Bethlen Hist. Tom. V. S. 189 f., Teutsch Geschichte S. 440 f., Krauss Tractatus rerum u. s. w. a. a. Album Oltard. in Trauschenfels deutsche Fundgruben S. 36. Simon Rößner ebendaselbst S. 63. Sim. Czauk ebendaselbst S. 122, Lib. Annual. des Michael Weiß ebendas. S. 152, 157. Peter Banß ebendaselbst S. 249 und 268. Stephanus Decanus angeführter Bericht. Chron. F. Lup. O. a. a. O.

Weib, nicht weit von Hermannstadt, habe ihr Kind geschlachtet, ein Weib bei Szamos-Ujvár habe aus Hunger ihr eigenes Fleisch vom Arme gerissen.

Bethlen berichtet von einer Walachin in Resinar, daß sie sechs Knaben getödtet und aufgezehrt, eine Mutter in Reiß ihren verstorbenen und getödteten Sohn aufgegessen habe. Ebendaselbst habe ein Vater mit seinen drei Söhnen das Loos geworfen, wer zuerst zu verzehren sei, da habe das Loos den jüngsten getroffen. Die Söhne aber bei Seite tretend, hätten beschlossen, da sie ja doch alle des Todes Loos treffen werde, den Vater zuerst zu schlachten und aufzuzehren, was dieser auch vollständig gebilligt habe.

Stephanus Decanus in Uebereinstimmung mit Bethlen erzählt: „in derselben Zeit sei ein armer Mann in einem Dorfe, Kinteln genannt, zu einer Frau gekommen, bittend um die Herberge, welche sie ihm auch zugesagt. Darauf habe er das Kind, welches er schwer zuvor am Leben erhalten, bei gedachter Frau gelassen. Er aber, sich des Hungers zu erwehren und das Kind weiter zu erhalten, sei hingegangen und habe sich um Nahrung umgethan. Indessen habe sich die Frau, aus großer Hungersnoth gezwungen, nicht mehr halten können, sondern das Kind in Abwesenheit des Vaters ergriffen, unbarmherziger Weise geschlachtet und zum Theil gebraten, zum Theil gekocht und also gegessen. Mit diesem sei es nicht genug gewesen, das Menschenfleisch habe diesem Weibe so gut geschmeckt, daß sie ihr eigen Enkel, welches schon vor drei Tagen gestorben und begraben war, aus dem Grabe genommen und jämmerlicher Weise auch gekocht und verzehrt habe. Dieses Weib sei hernach, wie es offenbar geworden, zur Zeit des wohlweisen Herrn, Herrn Georg Frank, damals Richter der Stadt Bistritz, gefangen genommen worden und im Gefängniß elendiglich gestorben. Kurz es ist nicht zu sagen, welche Niederlagen in diesen zwei Jahren (1602 und 3) das Schwert, der Hunger und die Pest angerichtet haben".

In welchem Grade die Hungersnoth insbesondere in Bistritz gewüthet hat, darüber besitzen wir keine ausführlichen Berichte, daß sie aber jedenfalls eben so groß, als in den übrigen Theilen des Landes gewesen sein muß, liegt auf der Hand. Auch für Bistritz galten alle die Ursachen, die sie anderswo hervorgerufen haben. Dazu kommt noch die enge Einschließung der Stadt und die Absperrung von aller Zufuhr, sowie das Zusammenströmen der Landbevölkerung hinter den schützenden Mauern, die Seklerbesatzung und die zahlreichen adligen Familien, die sich daselbst befanden. In der That muß die Uebervölkerung von Bistritz um diese Zeit groß gewesen sein, das ersieht man daraus, daß in Häusern, welche

nur für eine einzige Familie berechnet waren, 30—40 Personen wohnten oder besser gesagt hausten.

Bei den beständigen Verwüstungen der Saaten und der Unsicherheit und Schwierigkeit des Anbaues konnten die Erzeugnisse des Distriktes selbst unter gewöhnlichen Umständen nicht ausreichen. Bei außergewöhnlichen mußten Theurung und Hungersnoth die unvermeidlichen Folgen werden. Bald kostete ein Kübel Korn der noch 1550 58 Denare gekostet hatte 11, 16, ja 20 Gulden; eine Fuhr Holz, die man früher um 16 Denare gekauft hatte, stieg auf 3 Gulden, die Maaß Wein, wo früher ein ganzes Faß 5 bis 8 fl. gekostet hatte, stieg auf 20 den., ein Ei auf 4 den., eine Henne 80 den., ein Kübel Haber 6 fl., „ein achtel gebackener Pelsen" 12 den., ein Viertel Katzenfleisch (es wurde öffentlich feil geboten und gekauft) kostete 8 den. In Klausenburg war die Theurung noch größer. Kronstadt allein unter den sächsischen Städten erfreute sich verhältnißmäßig billigerer Preise[1]. Von Hermannstadt heißt es: „1603. Im Monate März ist große Hungersnoth entstanden. Ein Kübel Frucht hat 10, 12 bis 15 florenos gekostet. Die armen Leut haben Hunde, Katzen, Pferde gegessen und sogar die aufgehängten Leut vom Galgen abgeschnitten und weidlich verzehret"[2].

Während der Belagerung war die Hungersnoth in Bistritz wohl am größten, doch hielt sie auch nach der Belagerung mit ungeschwächter Heftigkeit an und dauerte bis zum Jahre 1603 ohne Unterbrechung fort.

Zu der heftigen Hungersnoth kamen noch zahllose andere Leiden hinzu, am fühlbarsten war der Mangel an Holz und Wasser, die Strenge des Winters vermehrte noch die Leiden. Das Trinkwasser aus den Brunnen gefror zu und konnte bei dem Mangel an Brennmaterial nicht aufgethaut werden. Den hiedurch entstandenen peinigenden Durst suchte man vergeblich durch Schnee und Eis zu stillen.

Die schlechten Nahrungsmittel, der Mangel an Trinkwasser und Holz, das dichte Beisammenwohnen so vieler Menschen, die fieberhafte Aufregung brachten endlich auch die Pest zum Ausbruche. Ob es die eigentliche Pest, oder nur eine Art von Dissenterie gewesen, ist unentschieden, doch scheint es mehr die letztere Krankheit gewesen zu sein. Denn die Pest, wie sie z. B. in Athen und andern Orten gewüthet hat, kommt meistentheils in der heißen Jahreszeit zum Ausbruch und erlischt beim Eintritt des Winters, während die Dissenterie in Folge der häufigen

---

[1] Chronik Simonis Nößner in Trauschenfels deutsche Fundgruben S. 63. Sim. Czauk a. a. O. S. 121.

[2] Album Oltardinum in Trauschenfels deutsche Fundgruben S. 36.

Erkältungen gerade in dieser Jahreszeit am heftigsten auftritt. Bethlen nennt sie pestis, insolens pestilentia oder lues pestifera. Im kurzgefaßten Berichte heißt es: Die Pestilenz habe stark grassiret, so auch Stephanus Decanus. Dagegen schreibt Simon Czauk, der Kronstädter Chronist [1]. Anno 1602. „In diesem jar des Monats January ist ein grausames sterben in Siebenbürgen angefangen ahn der Pestilentz vnd bauchwehe, sonderlig zu Nösen sein auff die Neun tausent Menschen gestorben ahn der Bauchkrankheit außgenommen die anderen welche man kein Klock gezihen hat: In ejner Wochen seyn zu Nösen gestorben zweihundert Personen". In dem Testamente des Pfarrers von Weißkirch Petrus Sadler heißt es im Eingange zu seinem Testamente: Ego et in animo volvens fragilitatem et cursum vitae moderni temporis incertissimum, in quo sine discrimine mors in hac gravissima lue pestilentia pauperum tabernas regumque turres pulsat etc. Caspar Sepusius, Pfarrer in Baierdorf, nennt die Krankheit tantam morborum contagium. Der Schäßburger Chronist Georg Krauß nennt sie ebenfalls Pestilenz. Trotzdem kann Simon Czauk Recht haben, denn mit dem Ausdruck Pestilenz scheint man dazumal überhaupt jede epidemisch auftretende Krankheit bezeichnet zu haben. Wie dem nun auch sein mag, die Krankheit erreichte in der Stadt bald eine so furchtbare Heftigkeit, daß die Leute zu Hunderten dahin starben. Ergreifend ist die Schilderung, die uns Stephanus Decanus davon macht: „da hat man sein Elend gesehen, wie mancher betrübter armer Mann sein armes Weib, das Weib den Mann, die Kinder ihre Eltern, die Eltern ihre Kinder aus den Häusern geschleppt und auf kleinen „Schlittger" und Karren geleget, daß den Todten theils die Häupter, theils die Füße in dem Schnee sind nachgeschleppt, ohne Klang und Gesang, ohne Todtenbahre, nicht angethan, noch nach christlicher Gewohnheit in den Sarg geleget und also zum Grabe geführet worden und der Todten sind so viel gewesen, daß sie nicht alle haben können begraben werden. Sondern es sind drei große Gruben gemacht worden, eine auf dem Kirchhofe, die andere im Kloster, die dritte zwischen den Mauern, in welche die Todten sein hinein geworfen worden, zu geschweigen derer, so auf den Pasteyen und auf den Stadtmauern sind umbkommen gewesen, die man nur so hin und wieder in die Erde kaum spannen tief begraben".

Welcher Jammer und welches Elend sprechen sich in diesen wenigen schlichten Worten des Bistritzer Chronisten aus!

---

[1] Simonis Czauk, Ephemerius Libellus a. a. O. S. 122.

Viele Familien starben bis auf das letzte Glied hin und das Vermögen, sowie die Häuser derselben eigneten sich die ungarischen Edelleute wider alles Recht zu. Wenn man auch die Zahl der in diesen beiden Jahren in Folge der Hungersnoth, Kälte und Seuche Umgekommenen nicht genau angeben kann, so ist doch kein Zweifel, daß sie unendlich groß gewesen sein muß. Bethlen meint, außer den Unbeerdigten seien 4000 Menschen ums Leben gekommen. G. Krauß spricht von 13.000 und begründet seine Ziffer damit, daß die flüchtige Landbevölkerung die Stadt überfüllt habe, Czauk gibt 9000 an, Stephanus Decanus gibt keine Zahl, aber aus seinen Worten läßt sich schließen, daß dieselbe eine ungeheure gewesen sein muß. „Bei solcher großen Theuerung" sagt er, „hat eine schrecklich giftige Pestilenz regieret, daß an manchen Tagen 50, 70, ja auch 100 Leichen gewesen und meistentheils unter der Bürgerschaft, da hingegen die Unger nicht „so dar dörften halten", daher denn nicht nur von den gemeinen Leuten, die in die Stadt geflüchtet gewesen, nicht viel überblieben, sondern auch die Stadt fast wüste worden, sammt den Vorstädten und dem ganzen Gebiet, also, daß des Volks kaum der vierte Theil geblieben ist". Von den Pfarrern des Nösner Capitels, 27 an der Zahl, blieb nur einer, Magister Andreas Rempler, Pfarrer in Mettersdorf, am Leben, die Capläne, Schulmeister, „Schuller" und Schuljugend in der Stadt und auf dem Lande waren zum Theil niedergehauen worden, zum Theil wegen Kälte und Hunger um das Leben gekommen, der Rest an der Pest zu Grunde gegangen.

Auch die Zünfte blieben nicht verschont. In der Schneiderzunft blieben von 65 Meistern nur 17, in der Kürschnerzunft von 48 nur 14, in der Schusterzunft von 84 nur 22, in der Ledererzunft von 67, neun, in der Schmiedzunft von etlichen 70 Meistern ihrer 20 am Leben. Von 89 Leinwebern blieben 23, von 20 Tischlern 13, von 8 Balbierern 2, von den Weißbäckern, deren Zahl nicht genau angegeben ist, blieb keiner übrig, zu geschweigen der andern Handwerker, als Fleischhacker, Binder, Seiler, Goldschmied, Messerschmied, Schlosser, Wagner, Gewandmacher, Gewandscheerer, Irriger u. s. w. Kein Wunder, daß viele Häuser da standen, zerstört, ausgeraubt, menschenleer, „in den leeren Fensterhöhlen wohnt das Grauen!"

Und damit der Kelch des Leidens von der unglücklichen Stadt bis auf die Hefe geleert werde, wurde ein großer Theil derselben durch eine rasch um sich greifende Feuersbrunst eingeäschert.

Um den Rest der der Stadt auferlegten Brandschatzung einzutreiben, hatte Basta einen Hauptmann mit einem Haufe Wallonen von Clausenburg aus in die Stadt geschickt. Nachdem denselben das geforderte Geld

übergeben worden, entstand am Sonnabend vor Palmarum um 10 Uhr Nachts, durch Fahrlässigkeit eines Wallonen, eine schreckliche Feuersbrunst „also, daß die Zeil von des alten Herrn Gerich Franks Behausung bis auf des Herrn Gyreschers Haus oder auf der rechten Seite des Marktes, genseit dem Pranger ganz abgebrannt“ [1].

Die Wallonen benützten Feuer und Schrecken, um in die Häuser einzubrechen, die „Gewölber“ aufzuschlagen und auszurauben. Mit dem Raube zogen sie den andern Tag ab.

Wie die Stadt, so war auch der ganze Distrikt verheert. Das fremde Kriegsvolk, durch Blut und Schlachten verwildert, hatte alles zerschlagen, verwüstet und geplündert. Wen das Schwert verschont hatte, den hatten Hunger, Frost und Seuche dahin gerafft. Trostlos war nach dem Abzuge der Feinde das Aussehen der Dörfer, in manchen, die vor der Belagerung 200 bis 300 „gut gesessene“ Einwohner zählten, kamen nach den überstandenen Leiden kaum 10 oder 20 zum Vorschein. Besonders stark hatte der südliche und westliche Theil des Distriktes gelitten, so daß z. B. in der Gemeinde Wermesch kein einziger Einwohner war.

Nachstehendes Verzeichniß, wenn auch nicht gleichzeitig, sondern erst 40 Jahre später zum Behufe einer Steuerauftheilung angefertigt, läßt uns dennoch einen Schluß ziehen, in welch' traurigem Zustande sich die Ortschaften des Bistritzer Distriktes befunden haben müssen, wenn sie beinahe ein halbes Jahrhundert später noch immer eine so spärliche Bevölkerung hatten. Das Verzeichniß führt den Titel: Regestum tam civium Civitatis Bistriciensis, quam incolarum cum Saxonicae tum Valachicae depertinentium Institutum und befindet sich in dem Bistritzer Stadtarchiv. Nach ihm waren in:

1. Szépnyir, 4 Hauswirthe, von denen einer im Besitze von 4, 3 Wirthe von 2 Zugochsen waren.
2. Terpen, Treppen, 41 Hauswirthe, davon 18 zu 4, 12 zu zwei Ochsen; 11 Wirthe hatten kein Zugvieh.
3. Nagy-Demeter, Mettersdorf 51 Hauswirthe, davon 30 mit 4, 12 mit 2, 9 mit keinem Ochsen.
4. Pinték, Pintak, 10 Hauswirthe, davon 7 mit 4, 3 ohne Ochsen.
5. Jaadt, 36 Wirthe, davon 20 mit 4, 6 mit 2, 10 mit keinem Ochsen.
6. Dorff, Wallendorf, 19 Wirthe, 8 mit 4, 8 mit 2, 3 ohne Ochsen.
7. Aszu-Bestercze, Klein-Bistritz, 20 Wirthe, davon 8 mit 4, 8 mit 2, 4 ohne Ochsen.

---

[1] Stephanus Decanus a. a. O.

8. Vinda, Windau, 17 Wirthe, davon 14 zu 4, 2 zu 2, 1 ohne Ochsen.
9. Ujfalu, Neudorf, 4 Wirthe, davon 2 mit 4, 2 ohne Ochsen.
10. Petresfalva, Petersdorf, 17 Wirthe, davon 8 mit 4, 8 mit 2, 1 ohne Ochsen.
11. Kis-Demeter, Wallthersdorf, 8 Wirthe, davon 2 mit 4, 6 mit 2 Ochsen.
12. Solna, Senndorf, 13 Wirthe, davon 7 mit 4, 4 mit 2 Ochsen.
13. Budak, Budak, 12 Wirthe, davon 9 mit 4, 3 mit 2 Ochsen.
14. Malomarak, Minarken, 7 Wirthe, davon 4 mit 4, 3 ohne Ochsen.
15. Szt.-Ivány, Johannisdorf, 12 Wirthe, davon jeder mit vier Ochsen.
16. Düpse, Dürrbach, 12 Wirthe, 3 mit 4, 4 mit 2, 5 ohne Ochsen.
17. Szt.-Gyeorgy, Sft.-Georgen, 12 Wirthe, davon 4 mit 4, 3 mit 2, 5 ohne Ochsen.
18. Fejérégyház, Weißkirch, 6 Wirthe, davon 3 mit 4, 1 mit 2, 2 ohne Ochsen.
19. Vermes, nullos habet colonos, vacua remansit possessio haec!
20. Lekencze, Lechnitz, 8 Wirthe, davon 3 mit 4, 3 mit 2, 2 ohne Ochsen.
21. Király-Német, Baierdorf, 14 Wirthe, davon 5 mit 4, 4 mit 2, 5 ohne Ochsen.
22. Bessenyeő, Heidendorf, 14 Wirthe, davon 4 mit 4, 5 mit 2, 5 ohne Ochsen.

Mithin waren in den sächsischen Ortschaften des Distriktes im Ganzen 337 Wirthe, welche 900 Stück Zugvieh besaßen; davon hatten 177 Wirthe je 4, 96 Wirthe je 2 und 71 Wirthe gar keinen Ochsen[1].

Verhältnißmäßig, bei Weitem besser als die sächsischen, hatten die walachischen Dörfer die Stürme der Zeit überdauert, die 28 in dem angeführten Verzeichnisse genannten Orte hatten:

1. Makod, 48 Wirthe, davon 10 mit 4, 21 mit 2, 17 ohne Ochsen.
2. Mititey, 38 Wirthe, davon 8 mit 4, 18 mit 2, 12 ohne Ochsen.
3. Runk, 43 Wirthe, davon 15 mit 4, 14 mit 2, 14 ohne Ochsen.
4. Gaureny, 34 Wirthe, davon 4 mit 4, 12 mit 2, 18 ohne Ochsen.
5. Zagra, 75 Wirthe, davon 26 mit 4, 20 mit 2, 39 ohne Ochsen.
6. Pojan, 40 Wirthe, davon 4 mit 4, 12 mit 2, 24 ohne Ochsen.

---

[1] Von diesen 337 Wirthen mit ihren 900 Stück Zugvieh sollte der Hattert von 22 Gemeinden bestellt werden!

7. Supplai, 20 Wirthe, 2 mit 4, 10 mit 2, 8 ohne Ochsen.
8. Bikis, 20 Wirthe, 5 mit 4, 6 mit 2, 9 ohne Ochsen.
9. Telcs, 53 Wirthe, 10 mit 4, 19 mit 2, 24 ohne Ochsen.
10. Hordo, 21 Wirthe, 2 mit 4, 4 mit 2, 15 ohne Ochsen.
11. Szalva, 72 Wirthe, 9 mit 4, 30 mit 2, 33 ohne Ochsen.
12. Naszod, 41 Wirthe, 5 mit 4, 12 mit 2, 24 ohne Ochsen.
13. Rebra mare, 22 Wirthe, 3 mit 4, 6 mit 2, 13 ohne Ochsen.
14. Rebra mike, 43 Wirthe, 8 mit 4, 16 mit 2, 19 ohne Ochsen.
15. Varaira, 21 Wirthe, 3 mit 4, 6 mit 2, 12 ohne Ochsen.
16. Ilva, 23 Wirthe, 7 mit 4, 8 mit 2, 8 ohne Ochsen.
17. Szt.-György, 45 Wirthe, 10 mit 4, 30 mit 2, 5 ohne Ochsen.
18. Lesch, 12 Wirthe, 2 mit 4, 5 mit 2, 5 ohne Ochsen.
19. Major, 77 Wirthe, 5 mit 4, 34 mit 2, 38 ohne Ochsen.
20. Rodna, 28 Wirthe, 5 mit 4, 13 mit 2, 10 ohne Ochsen.
21. Nagyfalu, 19 Wirthe, 2 mit 4, 5 mit 2, 12 ohne Ochsen.
22. Birkenaw, 32 Wirthe, 5 mit 4, 13 mit 2, 10 ohne Ochsen.

Die 22 walachischen Gemeinden hatten also zusammen 827 Wirthe, die zusammen 1188 Stück Zugvieh besaßen. Davon hatten allerdings nur 150 je 4 und 294 je 2 Ochsen, während beinahe die Hälfte der Wirthe, nämlich 363, kein Zugvieh besaß.

Immerhin ist es aber eine grauenhafte und blutige Geschichte, welche diese Zahlen verkünden und sie sprechen deutlicher, als Worte dies vermögen, von den unendlichen Leiden, von denen das damalige Geschlecht heimgesucht worden ist.

Doch auch die wenigen Ueberlebenden durften sich des mühsam und nur durch Wunder geretteten Lebens und der dürftigen Trümmer ihres Vermögens nicht ruhig und ungestört erfreuen. Der Krieg hat von jeher Verwüstung, die Verwüstung Heimathlosigkeit, Bettlerthum und Raubwesen zum Gefolge gehabt. So war auch in dem verwüsteten Distrikte die Unsicherheit des Lebens und des Eigenthums groß. Die Haiducken streiften als Marodeure, halb Krieger, halb Straßenräuber, plündernd umher und es fehlte bei der allgemeinen Erschöpfung die kräftige Hand, welche ihren Uebermuth hätte zügeln können. Der Bistritzer Gesandte Herr Gregorius (Schultz?) wurde von ihnen gefangen genommen und herumgeschleppt. Am 14. Juni 1602 schickt ihm der Rath 11 Maß Wein zu.

Aerger als die Haiducken, trieben ihr Unwesen die im Distrikte ansäßigen Walachen. Einzeln oder in Schaaren vereinigt, suchten sie die

sächsischen Dörfer heim mit Raub, Mord und Brandlegung [1]. Den 24. December 1602 wurde der Stadtknecht Michael beraubt, der Rath ersetzte ihm den erlittenen Schaden mit 20 fl.

Den 7. März 1603 wurde abermals ein Stadtknecht beraubt und ihm der Schaden mit 8 fl. vergütet.

Den 28. April wird der István auf der Straße angefallen und beraubt.

Dem (tapferen Schmied?) Georg Pfaffenbruder geschah dasselbe im Anfang Mai auf einer Legation. Der Rath ersetzte ihm 12 fl. In demselben Monate wurden auch 4 Haiducken beraubt.

Am ärgsten trieben sie ihr Wesen gleich nach der Belagerung vom März bis Juli 1602, wie aus den zahlreichen Hinrichtungen, welche in dieser Zeit stattfanden, zu ersehen ist. Am 20. April wurden 3, am 26. 2, den 5. und 11. Mai je ein Walache gehängt. Den 23. wurde einer von den Czygeunern gespießt, den 22. Juli von den Pharaonern mehrere Walachen gerichtet, ebenso den 10. August. Die Hinrichtung, gewöhnlich hängen, spießen, pfählen, rädern und viertheilen wurde von den Pharaonern (Zigeunern) vollzogen. Sie erhielten für jede Hinrichtung 1 fl. Dieselben schafften auch das gefallene Vieh, wie dies noch heute geschieht, aus der Stadt.

Herrenlose Hunde liefen haufenweise in den Straßen umher, so daß sich der Rath genöthigt sah, dieselben einfangen zu lassen, für anderthalb hundert derselben erhielten die Zigeuner 2 fl.!

An den beschädigten Festungswerken wurden gleich nach der Belagerung die nöthigen Reparaturen vorgenommen. Das feindliche Geschütz hatte hier zwar nichts vollständig zerstört, aber doch vieles namhaft beschädigt. Am meisten war dies an der südlichen, nordöstlichen und westlichen Seite der Fall. Schon im April finden wir Maurer mit der Herstellung derselben beschäftigt, sie zu „flecken". Zunächst wurde im Laufe des Jahres 1602 bei dem Fleischergässer Thürl, auf dem „Broch" und bei der Paßtey viel und fleißig gearbeitet. Im folgenden Jahr wird die „inwendige Mühle" abgebrochen und die Paßtey gebauet. Die Ausgaben für „Kaffer", „Latznegel", „Schindelnegel", „Dill", Blech u. s. w, so wie der Arbeitslohn für Maurer, Schlosser, Schmiede und Zimmerleute sind beträchtliche Posten.

Auch andere Bauten wurden vorgenommen. So wurde noch im Laufe desselben Jahres die zerstörte untere sogenannte Kretschmermühle wieder hergestellt.

---

[1] S. hierüber und über das folgende das oftangeführte Liber Erog. et Expens. im Bistritzer Magistrats-Archiv.

Die Ausgaben[1] in dem Jahre 1602 waren noch viel bedeutender, als die irgend eines vorangegangenen oder späteren Jahres seit dem Bestande der Stadt, die Einkünfte dagegen tief herunter gesunken, in Folge dessen die Ansprüche an den Säckel des Einzelnen geradezu unerschwinglich.

Die Ausgaben bestanden:

a) in Contributionen. Die erste Contribution dieses Jahres wurde am 7. Januar unter dem Richter Georg Beierdorffer erhoben. Sie betrug 7000 fl. und wurde durch den schon erwähnten Sz. Pali und seine Sekler erhoben und an den Fürsten Sigmund Bathori abgeführt. Schon diese Summe konnte aus dem Stadtsäckel allein nicht bezahlt werden. Man war gezwungen zu Anlehen zu greifen, die man bei wohlhabenden Bürgern in der Höhe von 1039 fl. 40 den. machte. Viele Bürger mußten 50 fl., einer, Michael Kloppß, sogar 100 fl. borgen.

Die zweite Contribution wurde kaum einen Monat später unter demselben Richter am 19. Februar 1602 zum Erlage der Basta'schen Brandschatzung von 32.000 fl. gemacht. Um diese hohe Summe aufzubringen, wurden nicht nur die Bürger, sondern auch die Pfarrer, die Zünfte und die Dorfschaften in unerhörter Weise in Anspruch genommen. Trotzdem konnte sie nicht auf einmal aufgebracht werden. In 4 Quartalen zahlte die Bürgerschaft 8709 fl. 25 den.

Die einzelnen Zünfte liehen folgende Summen:

Die Schusterzunft in Gold und kleinem Geld . .	500 fl.
Die Schneiderzunft 200 Dukaten und klein Geld .	500 „
Die Kürschnerzunft 100 St. Dukaten und ungarische Münze	500 „
Die Lederenzunft	200 „
Die Sattlerzunft	25 „
Die Seilerzunft	25 „
Die Seifensiederzunft	27 „
Die Weberzunft	50 „
Die Töpferzunft	7 „
Die Wagnerzunft	12 „
Die Irrgerzunft	19 „
Die Schlosserzunft	25 „

Das Gebieth contribuirte:

Treppen	100 „
Lechnitz	165 „

[1] Benützt wurden hiebei die im Archive des Bistritzer Magistrats sich vorfindenden Rechnungen über die Ausgaben und Einnahmen der Stadt Bistritz unter dem Notariate des Laurentius Koch. S. das Weitere im Anhang.

Senndorf	293 fl.
Philipp Teutschenbecher aus Lechnitz	275 „
Mathes Echhorn aus Minarken	400 „
Der Müller von Minarken, so ohne Erben neu abgestorben	252 „
Paul Echhorn ein Knecht von Minarken	67 „
Petter Echhorn von Minarken klein und alt Gelt .	144 „
Georg Broser von Lechnitz	93 „
Pitter Müller von Wermesch	200 „
Hani von Budak	50 „
Thomas von Mettersdorf	25 „
Die Waltersdorfer Gemeinde	65 „
Markus Relnt im Namen der Gemeinde-Waisen .	210 „
Gottschick von Petersdorf	50 „
Der Gräf von Treppen, anstatt der Gemeinde . .	250 „
Der Gräf von Jaad ebenso	162 „
Schatz	81 „
Mathes Echhorn von Minarken Waisengeld . . .	40 „
Weitere Waisengelder	75 „
Gaal Kreczmer aus Wermesch	30 „
Zusammen .	3118 fl.

Die **Schulden der Stadt**, die dieselbe schon in den beiden vorhergehenden Jahren hatte machen müssen, nahmen auf diese Weise natürlich nicht ab, sondern stiegen bis zu nie dagewesener Höhe. Außer den genannten Anlehen war man gezwungen sowohl bei Bürgern als Edelleuten und Pfarrern bedeutende Schulden zu machen. Um zu sehen wie bedeutend die Summen waren, die Einzelne vorschossen, wird es nicht uninteressant sein einige Beispiele anzuführen:

Georg Frank (Richter im Jahre 1604) hatte sammt seinem Schwiegervater geliehen die Summe von	2220 fl.
Georg Beierdorffer (Richter 1602)	1800 „
Andreas Sattler	579 „
Georg Budaker	100 „
Gregor Schultes	190 „
Michael Kraus	271 „
Andreas Ahm End	437 „
Urbanus Weidner (Richter 1597 und früher) hatte nach und nach geliehen	1746 „

Der Rath ging also (sämmtliche Angeführte sind nämlich Rathsherrn) mit gutem Beispiel voran.

Auch Abzahlungen fanden in diesem unglücklichen Jahre statt, und zwar ziemlich beträchtliche, doch zog sich die Abzahlung der gemachten Schulden lange Jahre hin. Noch im Jahre 1640 finden Abzahlungen statt.

Neben den großen (Expensa majora) liefen Kleine Ausgaben (Expensa minora) einher, die aber diesen Namen oft gar nicht verdienten.

So wurden dem Befehlshaber Nikolaus Vitéz, als er kaum die Stadt betreten hatte, 200 fl. gegeben.

Für der Stadt Nothdurft wurden für Schlachtvieh, Korn, Holz, Hafer beträchtliche Summen ausgegeben. Bei dem Preise eines Schlacht-Ochsen von 8—9 fl. wurden „vor der Stadt gemein noth" aus dem Stadtsäckel im Jahre 1602 allein 221 fl. 49 den., für Fleisch und Holz in das „Kocheshaus" 5 fl. 28 den. ausgegeben. Durch den Ankauf dieser Lebensmittel suchte der Rath der grenzenlosen Noth auch nur in etwas zu steuern — ob es ihm gelang?

Nach der Belagerung hatte Basta eine kleine Besatzung von Deutschen und Wallonen in der Stadt gelassen, welche ununterbrochen bis Juli 1603 daselbst verblieb. Die Wallonen waren unersättlich, wie sie sich überall gezeigt haben. Das Wenige, was noch übrig war, frassen sie auf. Ihre Offiziere bis auf den letzten Fähnrich herab hielten eigene Küchen, welche die Stadt versorgen mußte. Die Lieferungen in dieselben nahmen kein Ende, alles was Lebensmittel war, wanderte unentgeltlich hinein. Fleisch, Butter, Wein, Honig, Holz, Fische u. s. w. verschlangen sie in ungezählten Mengen. Während der Wallone schwelgte und praßte, hungerte der Bürger und starben die Bettler in den Straßen haufenweise dahin. Ward nicht alles, was sie wünschten, zur Stelle geschafft, so griff die rohe, übermüthige Soldatesca zu allen Mitteln der Brutalität gegen Bürger und Rath. Da half keine Entschuldigung mit Hungerjahr, unerschwinglichen Preisen der Lebensmittel, durch wüste Drohungen und Thätlichkeiten erzwangen sie die Erfüllung jeder Forderung.

Die sogenannten Ehrungen, diese unfreiwilligen Geschenke, welche man Hoch und Niedrig bringen mußte, um sie bei guter Laune zu erhalten, waren für die ausgesogene Stadt keine geringe Placerei. Abgesehen von ihrer das ganze öffentliche Leben entsittlichenden Wirkung, waren sie ein wirthschaftlicher Krebsschaden, der je größer die Noth, desto tiefere Wunden fraß. Mit leeren Händen durfte man weder vor dem Feldherrn, noch Minister, noch Fürsten oder Kaiser erscheinen, die gerechteste Sache war verloren. Ja selbst jeder Fähnrich und jeder Schreiber verlangte seine „Ehrung". „Ehrte" die Stadt und der Rath jeden nach Stand und Einfluß, so verlangte hinwieder der Richter, Rathsherr, kurz jeder, der eine öffentliche Stellung bekleidete, wieder „geehrt" zu werden.

Die Bestechung wurde zum System, nur deckte sie ihre moralische Blöße mit dem anständig erscheinenden Mantel des honor, der „Ehrung“. Zahllos sind die Titel, unter welchen diese Ehrungen dargebracht wurden. Bei Besuchen des Fürsten oder seines adligen Gefolges, bei ihrem Abschied, bei Gesandschaften an den Hof, den Hofadel oder sonstige hochgestellte Personen, deren Unterstützung oder Einfluß man suchte, griff man tiefer in den Stadtsäckel und ein clenodium oder ein poculum oder cochlearium aus Silber war das geringste was man „ehrte“. Für hochgestellte Hofbeamte, Basta, den Fürsten und Woiwoden war die gewöhnliche „Ehrung“ die silberne oder goldene oder auch nur vergoldete Cuppa. Außer dem größeren oder geringeren Gewichte, das für eine silberne cuppa von 2 bis 5 Mark betrug, unterschieden sich dieselben durch größere oder geringere Kunst der Bearbeitung. Man hatte in der curia im Jahre 1574 vier cuppae von denen 3 cum floribus, die eine simplex war schon im Vorrath.

So verehrte der Rath eine cuppa deaurata dem Woiwoden Michael den 18. Februar 1600 im Werthe von 46 fl. 50 den.

Die niedriger Gestellten ehrte man mit Gegenständen geringeren Werthes, Gold und Silbermünzen, gewöhnlich Dukaten und „taller“, oder auch nur mit einem Trinkgeld, bibale.

Eine Hauptrolle spielen unter den Ehrungen Fische und Wein.

Mit Wein und Fisch ehrt man alle vom Fürsten und dem gewaltigen Basta herab bis zum gemeinen Kriegsknecht und Kutscher. Den Großen müssen natürlich große, den Kleinen können auch kleinere Quantitäten davon verehrt werden. Insbesondere ließ sich Basta gern mit Wein ehren, natürlich in seiner Art, er befahl, daß man ihm 1 oder auch mehrere „Kuffen“ zuführen solle. Diesem Befehle mußte schleunig nachgekommen werden, sonst strafte sein Zorn die Saumseligen. Hinter den meisten Legationen ließen unsere weisen Väter Weinfässer einherfahren, um ihre Bitten wirksam zu unterstützen. Kein Familienfest der in der Umgegend der Stadt liegenden Adligen wurde gefeiert, ohne daß der Rath seine Theilnahme und Ehrerbiethung durch eine Sendung von Weißbrod, Wein und Fisch bezeugte. Auch an Hochzeiten der Rathsherrn selber oder der Pfarrherrn, ihrer Söhne und Töchter betheiligte sich die Stadt durch eine Ehrensendung von Fleisch oder Fisch und Wein.

Außerdem gab es keinen Gegenstand irgend welchen Gebrauches, der nicht verehrt werden konnte. Ja bestimmte Geschenke wurden geradezu verlangt. So verlangen höhere Offiziere Kutschen und Pferde, Pferdegeschirre, ein aufgezäumtes Pferd, niedere Sättel, Riemzeug, goldene Schnüre, Hosen, Stiefel u. s. w. zur Ehrung. So ging es bei der

Ankunft, so bei dem Abschiede. Die Sitte verlangte, daß jedem abziehenden Gaste ein Ehrengeschenk gemacht werde, was nicht geschenkt wurde nahmen insbesondere die Soldaten zum Andenken mit. Adlige verließen die Stadt, ohne daran zu denken, ihre Rechnung für Bewirthung, oder aus dem Gewölbe empfangene Waaren zu bezahlen. Sogar Medikamente mußten an Herren oder Herrendiener aus Stadtmitteln verabfolgt werden. Kein Wunder, daß die Stadt allein in dem Verlaufe des Jahres 1601, an Bewirthungen, Ehrungen, Geschenken aus dem bis zum Grunde geleerten Stadtsäckel über 800 Gulden, das ist mehr als den zehnten Theil ihrer Einnahmen aufwenden mußte, kein Wunder aber auch, daß unter den unaufhörlichen Contributionen und Erpressungen jede Spur des früheren Wohlstandes dahinschwand.

Unaufhörliche Kriege, ohne eigentlich höheres Interesse, aber mit der größten Erbitterung und Leidenschaft geführt durchtobten Jahr für Jahr das Land. Verwilderte Söldnerschaaren, aller Menschlichkeit bar, zerstörten durch Raub, Mord und Brand den Wohlstand auf ein Jahrhundert hinaus und untergruben durch die zügelloseste Befriedigung ihrer rohen Begierden Sitte und Scham, die Grundsteine bürgerlicher Häuslichkeit, die Grundpfeiler des Staates. Der friedliche, arbeitsame Bürger wurde zum gehetzten Wild, der Bauer zum steuerbaren Nutzvieh. Ihre Arbeit war ohne Segen, die Früchte ihres sauern Fleißes verpraßte der Soldat in wilden Gelagen, oder trat sie gesättigt und übermüthig mit Füßen. Der Städter legte sein Handwerkszeug, der Bauer den Pflug aus der Hand und bettelnd zogen sie von Dorf zu Dorf, umsonst suchend die mildthätige Hand, die sich öffnete ihre Noth zu lindern. Der Mangel an den nothwendigsten Lebensmitteln steigerte sich zur entsetzlichsten Hungersnoth und zwang sie zu den unnatürlichsten und eckelhaftesten Nahrungsmitteln zu greifen. Zuletzt brachen als natürliche Folge alles dessen pestartige Krankheiten aus und vollendeten die Verödung, indem sie langsam das Leichentuch über das gemarterte und zerschlagene Land ausbreiteten. Das ist die Geschichte der Stadt und des Distriktes Bistritz in dieser unglückseligsten Periode ihres Bestandes, eine ununterbrochene Leidensgeschichte, reich an Schrecken aller Art. In einer besseren, menschlicheren Zeit lebend blicken wir mit wehmüthiger Theilnahme auf alle die Drangsale zurück, unter deren Last unsere Vorfahren zusammenbrachen und verdarben.

Anhang.

Consignatio

Summarum pecuniae contributae in usus urbanos Bistr. et exhibitae Senatui Urbis ejusdem a Reverendis et Ornatissimis Viris Capituli illius quatuor discretis terminis.

In prima Contributione facta Anno D. 1600 sub Decanatu Rev. viri D. Joannis Totschneri contribuerunt Rev. viri Amplissimo Senatui infra scriptam Summam, quorum Nomina haec sunt.

	fl.
D. Emericus Lieb . . .	150
D. Andreas Schullerus . . .	150
D. Joannes Totschnerus . .	50
D. Mathias Ruffinus . . .	50
D. Jacobus Pyrus . . .	100
D. Petrus Sadlerus . . .	100
D. Mathias Solnensis . . .	50
D. Georgius Fabricius . . .	0
D. Andreas Remplerus . . .	50
D. Caspar Zipserus . . .	25
D. Dominicus Henrici . . .	50
D. Adamus Teutsch . . .	100
D. Andreas Brallerus . . .	75
D. Georgius Pomarius . . .	50

Summa primae Contributionis sub Judicatu Egregii D. Joannis Budaki fl. 1000.

2da Contributio facta sub Judicatu Egr. D. Joanni Budaky Sub Decanatu D. Emerici Lieb Anno D. 1601.

	fl.
D. Emericus Lieb . . .	150
D. Andreas Schullerus . . .	200
D. Joannes Totschnerus . .	50
D. Mathias Ruffinus . . .	50

D. Jacobus Pyrus . . .	50
D. Petrus Sadlerus . . .	50
D. Mathias Solnensis . . .	50
	Summa fl. 700.

3 Contributio Anno eodem 1601 die 20. Augusti sub Decanatu Dom. Emerici Lieb facta.

	fl.	
D. Emericus Lieb . .	300	
D. Andreas Schullerus .	300	
D. Egidius Simonis . .	300	
D. Mathias Ruffinus . .	100	
D. Petrus Sadlerus . .	150	
D. Joannes Totschnerus .	50	
D. Jacobus Pyrus . .	50	
D. Andreas Brallerus . .	50	1608 hat man H. Braller Sohn in Teutschland nachgeschickt fl. 50.
D. Andreas Remplerus . .	100	
D. Georgius Pomarius . .	50	
D. Mathias Solnensis . .	50	
D. Thomas Novavilleus .	25	
Summa fl. 1525.		

Anno Domini supra 1602 sub Judicatu Prudentis et Circumspecti D. Georgii Beierdorfii sub Decanatu vero D. Joannis Totschneri, qui vicissim D. Emerico Lieb successerat ad pensionem 32.000 fl. pro redemptione Civ. 19 die Febr. Ill. D. Georgio Bastae conferendorum hanc ministrarunt Summam.

	fl.	
D. M. Gallus Rohrmannus Pastor Bistr. .	40	
D. Joannes Totschnerus	50	
D. Adamus Teutsch	65	
D. Jacobus Pyrus	200	
D. Mathias Ruffinus	100	
D. Petrus Sadlerus	100	
D. Leonhardus Crecherus	50	
D. Andreas Reichmandus	10	
It. Argenteria pro fl.		8. den. 50
D. Andreas Remplerus	100	
D. Stephanus Hospitalensis	25	
D. Christianus Petrovillensis marcam unicam Argenti fl. 8. 50 den.		

Summa fl. 740 et Argentum fl. 17.

Summa Summarum praecedentium omnium fl. 3982.

Consignationis pecuniae a Civibus Civitatis in urbanos usus contributae Anno quidem 1600 sub Judicatu Circumspecti viri Domini Johannis Budakj contributio talis facta est: 2da die Mensis Octobris.

Quartale primum 2, 3, 4 simul	fl.
Adam Seefmacher	25
Henning Schuester	25
Gregor Styrl	25
Stephanus Bredt	50
Daniel Relnt (?)	50
Johannes Jocundus	100
Daniel Urischer	100
Georgius Byrthalmer	100
Laurentius Wagner	100
Mattes Bricz	50
Emrich Schwertfeger	50
Hannes Relnt	32
Thoningk Wermescher	100
Hannes Schuller	50
Daniel Thoodt	100
Albert Bader	100
Johann Teutsch	100
Endres Schneider	100
Löring Rhober	50
Velten Schneider	100

Secunda Contributio pecuniae mutuatae sub eodem Judice Anno D. 1601 die 25 Juni.

Quartale primum.	
Stephan Seyffner . . .	fl. 20
Gregor Styrl	25
Benning Schneider . . .	50
Hannes Eowerden? . . .	25
Paul Balbierer	100
Daniel Relnt	25
Emrich Myller	25
Stephan Seuffner . . .	20
Mattes Bricz . . :	50
Caspar Sander	10
Hans Seeler in der Neugaß	20
Hans Relnt . . .	fl. 25
Endres Schwarcz . . .	50
Daniel Iriger	20
Steffen Kollesten . . .	25
Mettes Gyrescher . . .	100
Bokosch Mihaly 28 Stück kraufigter (garasia) pr. fl. 16 dazu bar Geld 52 thut zusammen . .	500
Merten Flehßling . . .	50
Bartel Schneider . . .	25
Jacob Seefmacher . . .	100
Steffen Brod abermal . .	50

Quartale Secundum.

Daniel Urischer . . fl.	150
Caspar Mezell . .	50
Die Hrn. Josephen . .	200
Löriнz Zymmermann .	45
Lörinz Rhowen . .	25
Velten Schneider . .	75
Daniel Thoot . . .	100
Merthen Frank . .	50
Marcus Seeler . .	25
Merthen Dyrenbecher .	50

Quartale Tertium.

Lörinz Teutschbecher . .	100
Paul Rhiemer . . .	16
Daniel Ludwig . .	25
Merthen Weißpeck . . fl.	50
Jung Merthenin . .	100
Joannes Jocundus . .	50
Mattes Seefmacherin .	50
Daniel Schwertfeger . .	25
Totschner	45
Merthen Pinder . .	12
Thoning Simbriger . .	25
Franz Wellenweber . .	25

Quartale Quartum.

Caspar Gottschick . .	28
Elias Kyrschner . .	75
Nagy Birthalan . .	25
Jungkh Velten . . .	100
Lörinz Thanisigh . .	27
Summa hujus Contrib.	3413 fl.

Tertia Contributio Anno 1601 den 20 Tag Augusti als Bathori Sigmund auf Hungern den 3 Aug. von Georgen Basta und Michaeli Vayda war geschlagen worden zur Pflanzischen Schaezung hat ein Ehrsamer Rath abermal Geld entlehnen müssen, wie folgt:

Quartale Primum.

Mettes Gyrscher zur Stadt geliehen . . . . fl.	1000
Steffen Seyffner, Lederer .	30
Endres Schwarcz . .	200
Mechel Groo . . .	50
Benning Schneider . .	75
Mettes Bricz . . .	50
Pitter Dengler . .	27
Georg Lynczigk . .	100
Bakesch Mihali . .	25
Steffen Bredt . . .	75
Jeorigk Schmeer . .	50
Merthen Flehßling . .	40
Casper Sander . .	25

Das ander Viertheyll

Simon Rhodelt . .	800
Merthen Dyrenbecher .	50
Velten Schneider . . fl.	100
Lörinz Zimmermann .	100
Simon Liener . . .	50
Caspar Mezell . .	60
Markus Seeler . .	100
Daniel Urischer . .	200
Jacob Schlosser . .	25
Josephen von Rheyen .	100
Hannes Schuller . .	25
Stephan Seefmacher .	31
Lorinz Rhober . . .	25
Thoot Daniel . . .	35

Das dritte Viertheyll

Merten Rhiemer . .	50
Lorinz Teutschenbecher .	50
Endres Baierdorffer . .	20
Christianus Tyschler . .	10
Thomas Schmidt . .	40

Das vierdte Viertheyll

Groß Jacob alias Gyrscher fl. 50
Jeorigk Byrthalmer 100
Velten Wagner 20
Jung Velten 100
Jeorigk Weißpeck fl. 200
Jacob Seefmacher 25
Endres Riedesch 50
Jacob Ladner 25
Elias Climen 200

Contributio quarta Anno 1602 den 7 Januarii unter Richterthum Hrn. Georgi Baierdorffer zur Erlegung der Schätzung Sigismundi Bathori ist abermal Geld entlehnet worden, wie folgt:

Petrus Dengler fl. 27
Balthazar Schneider 20
Stephan Seyffner 50
Georg Lynczig 25
Mechell Groo 50
Endres Schwarcz 50
Baltzer Kyrschner 16
Jeorig Rhiemer 20
Bretz Töper 16
Moises Schlosser 25

Quartale 2-dum

Piter Mangler 13.40
Mechell Klopps 100.—
Marcus Seeler 50.—
Jung Jacob 20.—
Emrich Seeler 20.—
Merthen Frank 15.—

Quartale Tertium

Endres Riedesch 25
Chrestell Tyschler 29
Honnes Grawen 25
Piter Sattler fl. 15
Endreß Boscher 20
Jeorigk Triester 25
Stephan Reutheyser 13
Mattes Seefmacherin 25
Lörinz Teutschenbecher 10
Paul Rhiemer 16
Chrestell Thellmann 8
Mechel Steinkellner 25

Quartale Quartum

Jeorigh Byrthalmer 50
Caspar Rhiemer 20
Jungk Welten 50
Mechell Weber 11
Endreß Ebell 20
Bartel Schlosserin 10
Bartel Schlosser 10
Lörinz Kyrschner 13
Velten Seeler 10
Daniel Ludwig 20
Löriuz Leif 65

Summa 1039 fl. 40 den.

Quinta Contributio eodem Anno sub eodem Judice ad pensionem 32.000 fl. post tristissimam oppugnationem G. Bastae (19?) 9 die Februar.

Quartale primum

Endres Stompen fl. 300
Belthezar Schneider 47
Stephen Seyffner 51
H. Egidius von Ida 42
H. Mathiae Son von Selndorf fl. 300
Blaß Schuesterin 50
Stephani Kollesten 10
Mechell Keßler 17
Casper Rheidelin 75

Jeorigk Byrthalmerin	fl. 8
Paul Balbiererin	12
Jeorigk Lynczigin	100
Merten Flehßling	150
Laurentius Lieb	100
Jeorigk Schmeer	125
Jacobus Seefmacher	40
Honnes Almer	8
Benning Wagner	10
Mattes Briczin	25
Jeorig Schauster	21
Jeorigk Rhiemer	40
Caspar Midwescher	25
Piter Kolesten	20
Honnes Baltes	34
Piter Liener	100
Piter Iriger	13
Lörinz Schmidt von Treppen	21
Zabo Lörinsin	18
Jochem Schatz	6
Honnes Seeler	28
Jochem Irigerin	7
Piter Ladner	20
Daniel Iriger	35
Merthen Flescher	50
Mechel Scharvader	25
Honnes Lechenzer	10
Jacob Tyschler	10
Honnes Relnt	43
Bretz Töper	32
Merthen Lynczigin	15
Thomas Midwischer	12
Bartel Schneider	50
Stephan Teychy	9
Albertus Bader	25
Adam Fleschedin	5
Velten Schneider	125
Jeorigk Zankerdin	10
Mechel Sander	10
Steffen Zyrkelschmiedin	8
Piter Schauster	fl. 14
Honnes Werner	12
Chrestel Schmidt	12
Thomas Hellner	25
Jeorigk Kyrscher	8
Lörinz Kannegießer (Sohn)	50
Joannes Speck (Tochter)	50
Steffen Bredt	40
Paul Schlosser	15
Gregor Styrls Sohn	46
Simon Handerbechlerin	10
Leonardus Krecherus	100
Christinus Werner	25
Steffen von Walndorff	50

Quartale 2-dum

Jacobus Urischer	600
Welten Schneider	125
Merten Frank	75
Jeorig Rhodelt	600
Daniel Urischer	400
Emrich Seelerin	50
Honnes Seeler	52
Lörinz Wägner	25
Jung Jocob	31
Steffen Midwischerin	10
Zyrbes Wagner's Sohn	12
Adamus von Budak	17
Caspar Meczell	300
Merten Seeler	10
Thomas Kreczymerin	50
Jeorig Thysen	7
Honnes Schusterin	21
Benning Schererin	3.75
Endres Birboum	12
Thomas Kreczymer	10
Lukas Rheinpeldin	5
Piter Thekendorferin	4
Josephie vom Rheyen	50
Paul Ledererin	100

Paul Urischerin . . . fl. 50
Velten Liener . . . 40
Thomas Liener . . . 50
Lörinz Roberin . . . 54
Honnes Wagnerin . . 75
Steffen Seefmacher . . 35
Endres Lutisch . . . 25
Merten Schnester . . 14
Jeorig Tyschler . . . 10
Thoödt Daniels Sohn . 50
Marcus Seeler . . . 300
und eine Kette von 28 Dukaten wiegend.
Piter Arcz 100
H. Thummasius von Großzendorf 15
Aus des Bennenks Schmidt seinem Haus haben die Erben gegeben fl. 100
Zyrbes Weidner . . . 650

Quartale Tertium

Velten Sattler . . . 25
Lucas Sattlerin . . . 15
Mattes Rhiemer . . 32
Gregor Dechent . . 4
Merten Henkes . . . 9
Gregor Alperdin . . 10
Daniel Ludwig . . . 75
Hanns Heytichin . . 10
Mechel Steinkellner . . 100
Daniel Schwertfeger . . 25
Lucas Schneider . . 10
Steffen Rheymerin . . 6
Emrich Seeler . . . 71
Thonning Symbriger . 50
Steffan Scharscher . . 20
Emrich Schwertfeger . . 50
Kotzen Jeorig . . . 24
Velten Bender . . . 10
Luces Angerer . . . 175
Honnes Schneider . . 70

Thummes Schneider . . fl. 50
Mattes Seefmacherin . . 75
Thonning Wermescher . 44
Velten Keßler . . . 50
Merten Rheymer Sohn . 25
Benning Weber . . . 20
Endres Botscher . . 40
Piter Sattler . . . 40
H. Endres Minarkner . 50
Jeorig Triester . . . 35
H. Neckels Schmiedin . 50
Velten Hyrscher . . . 15
Thummes Flescher . . 40
Endres Beierdorffer . . 17
Merten Achacz . . . 50
Mechel Feneser . . . 10
Jeorig Sattlerin . . 75
Honnes Beyerdorffer . . 23
Piter Balbierer . . . 6
Steffen Neutheuser . . 12
Zyrbes Weidner . . 51
Thumes Rheymer . . 8
H. Honnes Grawin von Mett. 25

Quartale ultima

Jung Velten . . . 100
H. Emrichin von Minarken 50
Velten Wagner . . . 32
Honnes Wererin . . 10
Joannes Rheymer . . 20
Merten Rheymerin . . 8
Jeorig Byrthalmer . . 100
Jeorig Hönurich . . 8
Mattes Gebewrin . . 8
Mottes Kyrschnerin . . 25
Georig Gebell . . . 80
Mechel Wagner . . 27
Velten Grendler . . 10
Elias Climen . . . 100
Thomes Kauncz . . 20

Luces Sattler . . .	fl. 32	Lorenz Thanisigk . .	30
Daniel Teutsch . . .	50	Mechel Engetter . .	10
H. Honnes Teutschyn . .	50	Honnes Schneider . .	16
Honnes Sahlin . . .	10	H. Simon Krauß . .	40
Endres Rheymer . .	10	Paul Krauß . . .	25
Joseph Sattler . . .	10	Gregor Löring . . .	10
Endres Schneider . .	49	Jeorig Hyrscher . . .	20
Velten Seeler . . .	75	H. Jeorigh Weyspeckin .	50

Summa hujus Contributionis vulgaris fl. 8709 — 25 den.

Volget was von den Ehrsamen Zechen ist zu dieser Schätzung dargeliehen worden:

die Schuster Zech in Gold und Kleingeld . . fl.	500.
die Schneider Zech 200 Dukaten und Kleingeld .	500.
die Kirschner Zech 100 Duk. sammt ungr. Münz .	500.
die Lederer Zech	200.
die Sattler Zech	25.
die Seeler Zech	25.
die Seefmacher Zech	27.
die Weber Zech	50.
die Topfner Zech	7.
die Wagner Zech	12.
die Jryger Zech	19.
die Schlosser	25.
Zusammen .	1880.

Der Gebühren dieses Gebiets damals geschehener Contrib.

Jeorig Mommerth und Simon Hyrscher aus Treppen . . fl.	100
Hanns Schneider von Treppen aus H. Endraß Mynerken seinem Haus	75.
Piter Magiar von der Lechenz	168.
Schwarz Lehnerdt vom Selndorf ohne die 54 fl., welche seinem Sohn sind aus diesem Geld erstattet worden . .	293.
Philipp Teutschenbecher von der Lechenz	275.
Mattes Echhorn von Mynarken	400.
Der Myller von Mynarken so ohne Erben nun abgestorben .	252.
Paul Echhorn ein Schanzknecht von Mynarken	67.
Pitter Echhorn von Mynarken klein und alt Geld . . .	144.
Jungk Breß von der Lechenz hat geben	93.
Piter Myller von Wermesch	200.

Hons Keozell von Budak . . . . fl. 50.
Henkes Thomas von Mitterschdorf . . . . . . 23.
die Waltersdorfer von ihrer Gemeinde . . . . . 65.
Marcus Relnt hat im Namen der Gemein-Weisen Geld eingeben 210.
Jeorigk Gottschick von Pettersdorf . . . . . . 50.
der Gräf von Treppen anstatt der Gemeinde . . . . 250.
der Gräf von Jaad anstatt der Gemeinde . . . . . 162.
Thoning Schatz . . . . 81.
Mattes Echhorn von Mynarken hat Weisengeld geben . . 40.

Folget die Verzeichnung der Schulden eines Ehrsamen Rathes und auch anderer Personen, welche besseres Berichtes wegen ihre Schulden, so zu unterschiedenen Zeiten dargeliehen haben zusammen rechnen lassen unter dem Richterthum des F. N. W. H. Georgii Frank, über welche ein Jeder auch insonderheit seine eigene Handschrift von einem ehrsamen Rath empfangen hat. Anno 1604.

Herr Georgius Frank, damals Richter sammt seinem Schwiegervater fl. 2220.
H. Georig Beyerdorffer Schuld . . . . 1800.
H. Gregor Schultes . . . . 190.
H. Michael Kranß . . . . 271.
H. Andreas Amendt . . . . 457.
H. Andreas Sattler . . . . 579.
H. Jerig Budaker . . . . 100.
H. Velten Arcz . . . . 109.
H. Martini Steinkellner und Merten Dürrbacher Schuld . 230.
H. Petri Arcz sammt seiner Hauswirthin Mechel Climen . 550.
H. Andreas Botscher . . . . 60.
(Nicht vollständig).
Servatii Weidners Schulden . . . . 1921.
Honnes Adlers seine Schuld, welche die Zyrbes Weidnerin Adam Arcz und Jeorig Rhodelt sollen empfangen als die Nächsten dazu 222.
H. Urbani Weydners selige schuld allein in einer Summa . 1746.
ist aber der Stadt schuldig 14 Rümpf Korn, welche er von dem gemeinen Korne entlehnt hat.
Benning Schneiderin ihre Schuld . . . . . . 275.
Mehr ist Weisengeld in des Mechell Rhabers Haus gewesen in einer Truh fl. 30, in der andern aber fl. 45, welches kegen Selndorf gehört hat.
Aus des Gaal Kreczymers Geld vom Wermesch hat man auf das Rathhaus geben fl. 30, welche auf des Stadtschreibers Bruderstochter Schulmeisters daselbst Tochter sahen.

Verzeichnung alles das, was im 1602 Jahr an dem entlehnten Gelde hin und wieder den Schuldherrn, den Stadtleuten und auch Edelleuten ist abgezahlt worden zu unterschiedenen Zeiten als folgt:

Herr Stephano Seuffner zahlt . . . . fl. 50.
20-ten May der Lang Mertenen zahlt . . . . . 100.
dt. abermal den 16t July . . . . 100.
Eodem die einer auswelziger Person 19.35
des Mechel Boms Tochter an ihrer Schuld zahlt . . . 5.
den 5 Tag July an des Servatii Weidners Schulden sie barthholomä Mowerth zu Wyenen . . . . 1600.
Eodem tempore dem Zaz Gergely zahlt . . . . 200.
den 24ten Julij H. Michaeli Krauß 62.80
An des Endres Schwarcz Pfarrherrn vom Großendorf Kinder ihrem Geld, das Leif Löringz in seinem Namen hat auf das Rathhaus gelauen, hat H. Daniel Pfarrherr von Zeipling empfangen 32.
11 Nov. H. G. Georgio Frank . . . . 200.
H. Gregorio Schultz . . . . 200.
Valentin Hyrscher 4.50
19 Nov. Sigismundo Siger an dem fünfthalbtausend fl. . 200.
Eodem die Georgio Beyerdorffer Richter erlegt 100 Dukaten 200.

Anno 1603.

In diesem 1603 Jahr haben wir des Wargha Marton seiner Frau von Neumarkt die . . . . fl. 200.
7. Januarii, welcher ist gewesen der andere Tag nach trium regium haben wir Sigismundo Siger an seinem geleuenen Geld zahlt fl. 1800. bleiben ihm noch schuldig 2500 fl.
11 die Januarii hat ein Ehrsam Wollweiser Richter und Rath der Stadt Nösen Georgio Budakero an seiner Schuld zur Förderung seiner Reise nach Wien erlegt . . . . fl. 600.
Item Michaeli Bakosch . . . . fl. 280.
14 Februarii an des Mattes Gyrschers Schuld der H. Jocobin erlegt fl. 200.
22 Augusti Zabo Thomas seine 100 Dukaten erlegt . . fl. 200.
23. Okt. H. Andreä Schwarcz Tochter abermal zu ihrer Hochzeit empfangen . . . . fl. 12.
u. s. f.

Bis zum Jahr 1638 reichen einzelne Aufzeichnungen über rückgezahlte Schulden, ohne jedoch ein besonderes Interesse zu haben.

Geschichte der Freimaurerloge
St. Andreas zu den drei Seeblättern in Hermannstadt
(1767—1790).

Nach den Quellen des Archivs der bestandenen Loge dargestellt

von

Ferdinand von Zieglauer,
o. ö. Professor an der k. k. Universität zu Czernowitz.

I. Abschnitt.

Aeußere Geschichte der Loge.

Das jüngste unter den drei Ritualbüchern, die der Reihe nach bei der Loge „St. Andreas zu den drei Seeblättern im Orient zu Hermannstadt" im Gebrauche standen, legt dem „Bruder" Redner bei der Erklärung des Teppichs der Lehrlinge das folgende schöne Wort in den Mund: „Herkunft und Vorzüge des Glückes sind nie Beweggründe, das Bürgerrecht bei uns zu gewinnen. Wir bauen nicht auf so schwache Säulen; ein aufrichtiger Trieb, bei uns aufgenommen zu werden, und eine edle Seele sind die einzigen Vorzüge, die wir schätzen. Der Hirtenstab und Bauernkittel haben bei uns gleichen Werth mit dem königlichen Schmuck und Purpurmantel. Wir setzen in unserer Loge alle Titel, Würden und ererbten Namen zurück, an deren Stelle nehmen wir den reizenden Bruder-Namen an, welchen unser weiser Baumeister allen Menschen beilegte, weil sie alle der gegenseitigen Hilfe, Stärke, Liebe und Vertrauens bedürfen. Gleichheit schürzt unser starkes und unzertrennliches Freundschaftsband und hilft uns, dem Hochmuthe entfliehen, der die Mauern niederreißt, welche eine zärtliche Liebe und Freundschaft erbaut haben."

Gleichwie uns aus diesen Worten der demokratische Geist und die weltbürgerlichen Tendenzen entgegentreten, die im Sonnenlichte der Auf-

klärungsperiode des 18. Jahrhunderts zu reicher Blüthe sich entfalteten, so leuchtet aus einer anderen bedeutungsvollen Stelle des Ritualbuches die Idee der Humanität hervor, von der die ganze Arbeit der Freimaurer-Bünde getragen wird. „Unser heiliger Orden" — ruft der Bruder Redner dem Kandidaten des Ordens kurz vor der Aufnahme in den Bund zu — „unser heiliger Orden gründet sich hauptsächlich auf Menschenliebe, Wohlthätigkeit, Verschwiegenheit, und hat die allgemeine Glückseligkeit der Menschen zum Endzweck. Wir huldigen der Tugend von ganzem Herzen, sie und ihre Gesellin, die Freundschaft ist es, die das enge Band der Maurerei knüpft."

Mit den hier zum Ausdruck gebrachten Gedanken steht das Urtheil im vollen Einklange, das ein neuerer Geschichtschreiber über das Wesen und die Ziele des Maurerbundes in schwungvoller Weise äußert. „Ehe die neue Welt der politischen Freiheit ins Dasein trat, hatte sie schon ihr Bild, wenn auch nicht Allen sichtbar, auf den großen Krystallspiegel des Maurerbundes geworfen; denn dieser war von Haus aus nichts anderes, als eine ideale Föderation, innerhalb deren die Gleichberechtigung Aller, die freie Meinungsäußerung, die Menschenwürde und die allgemeinen Menschenrechte ungeschmälerte Geltung hatten. Ehe die neue Welt der Toleranz und Humanität, deren Luft wir einathmen, in dem gegenwärtigen Maaße verwirklicht war, strahlte uns ihr Bild aus dem Spiegel des Maurerbundes entgegen und auch heutigen Tages noch reflektirt er die schönere Zukunft, der wir entgegengehen und an deren Herbeiführung mit ihm alle Edleren und Besseren, wenn auch ohne Schurz, arbeiten. . . . Die Freimaurerei ist die Kunst, im Bewußtsein geistiger und sittlicher Freiheit schön und gut zu leben, im Verkehr Gleicher mit Gleichen den Menschen als Menschen allseitig zu erziehen und die allgemeine Verbrüderung der Menschheit zu fördern."—*

Mit dieser vom maurerischen Geschichtschreiber Findel geäußerten Auffassung steht im vollen Einklange, was Bluntschli in einem über die Freimaurer geschriebenen Aufsatze von den der Brüderschaft zu Grunde liegenden Ideen behauptet. „Es ist allerdings unglaublich, sagt er, daß der Bund in dem Besitze wie geheimer Kennzeichen, so auch geheimer Wahrheiten sei; denn für die Wissenschaft giebt es heute überhaupt keine Geheimlehren mehr, und die Ideen, welche vorzüglich als freimaurerisch bezeichnet werden, sind schon lange zum Gemeingut der modern-gebildeten Welt geworden, wie vor allen die Idee der Gewissensfreiheit und

* Geschichte der Freimaurerei von J. G. Findel. Dritte Auflage. Leipzig 1870, Seite 2—4.

der gegenseitigen Achtung auch der verschiedenen religiösen und politischen Ueberzeugungen. Aber es ist nicht zu läugnen, daß die Freimaurerei Vieles dazu beigetragen hat, um diese Ideen bei uns einzubürgern und zu verbreiten, und daß sie heute noch überall als eine Hauptstütze dieser menschlichen Duldsamkeit zu betrachten ist, und es ist offenbar, daß die Feindschaft der Jesuiten und der Haß der kirchlichen Zeloten, der sie verfolgt, hauptsächlich in diesem ihrem beharrlichen Streben ihre Erklärung finden". Und in weiterer Ausführung gelangt unser Gewährsmann zur Folgerung, „daß das Grundprincip des Bundes die konfessionelle Aufopferungstreue nicht verwerfe und den nationalen Patriotismus nicht lähme, auch nicht daran denke, die Kirche oder den Staat zu verdrängen und zu ersetzen, wohl aber, daß nach Lessings Ausdruck der Bund den unvermeidlichen Uebeln des Staates oder der Kirche entgegen zu arbeiten und die durch den Glauben und die Politik getrennten Menschen wieder menschlich zu einigen sich vorgesetzt habe. Insoferne darf der Bund wohl als eine Erziehungsanstalt zur Humanität für Männer bezeichnet werden. Deshalb weist er in allen seinen Einrichtungen auf das hin, was den edleren Menschen gemeinsam ist, was sich menschlich begründen und begreifen läßt. Seine Gebräuche sind von diesem ethisch-menschlichen Geiste erfüllt und seine Symbolik spricht ihn in Bildern aus".*

Und diese von Bluntschli vertretene Auffassung spiegelt sich auch in den Bemerkungen wieder, die ein vielbekannter Geschichtschreiber an die Betrachtung der im ältesten maurerischen Konstitutionsbuche von Andersen ausgesprochenen Grundsätze knüpft. „Also — sagt Johannes Scherr — also die Bestimmung des Menschen aus dem Bereich der Dogmenformeln hinweg und auf das Gebiet der Sittlichkeit hinüber verlegen, unter Garantie der Freiheit der persönlichen Ueberzeugung in Glaubenssachen einen großen Freundesbund unter den Menschen aufrichten, innerhalb dessen die Unterschiede der Geburt, des Ranges und Reichthums verschwinden sollten, mit einem Worte, dem Princip des Individualismus das Princip der Brüderlichkeit zugesellen, dem vorurtheilsfreien Verstand die werkthätige Liebe vermählen — fürwahr eine große, eine erhabene Idee!" **

Im klaffenden Gegensatze zu den eben mitgetheilten Auffassungen und Anschauungen stehen aber die Urtheile, die im klerikalen Lager über das Thun und Treiben und über die Ziele der Brüderschaft laut wurden und heute noch laut werden.

* „Freimaurer" von Bluntschli. Deutsches Staats-Wörterbuch, herausgegeben von Bluntschli und Brater, 3. Band, Seite 748, 753.

** „Schiller und seine Zeit" von Joh. Scherr. Vierte Auflage; 2. Buch, S. 108.

Seit Papst Clemens XII. in der Bulle „In eminenti“ vom 28. April 1738 die Freimaurerei zuerst mit dem Bannfluche belegte und Papst Benedikt XIV. in der Bulle „Providas“ am 18. Mai 1751 das Verdammungsurtheil wiederholte, stiegen aus dem klerikalen Lager fast unausgesetzt die heftigsten Urtheile über den Charakter des Bundes, die schwersten Verdächtigungen des Thuns und Treibens, die dunkelsten Anklagen über die Tendenzen desselben empor. Es liegt uns ein vor zwei Jahren in Paderborn anonym erschienenes Buch vor, das den Titel: „Geheimnisse der Freimaurerei“ führt und mit reicher Benützung der antimaurerischen Literatur auf 132 Seiten sich abmüht mit Rembrandt'schen Farben ein dunkles Bild des Ordens zu malen und den Beweis zu führen, „daß die Ordensmacht zum Verderben für Staat und Kirche gewirkt hat“.*

In diesem Gewirre einschneidender Gegensätze und klaffender Widersprüche wird der durch ein untrügliches Quellenmaterial vermittelte Einblick in das Leben und in die Arbeit einzelner Logen zur Klärung des Urtheils und zur Förderung der historischen Wahrheit stets wesentlich beitragen. Die Loge, deren Geschichte wir darstellen, ist längst vom Schauplatze verschwunden, aber sie hat 23 Jahre hindurch ein bewegtes, vielfachen Schicksalswechseln unterworfenes Leben geführt. Ein reiches Quellenmaterial steht uns zur Verfügung; mehr als zweihundert Originalprotokolle, drei verschiedene Ritualbücher, die das wechselnde Gebrauchthum der Maurer wiederspiegeln, zwei Gesetzbücher für die zwei Perioden, deren trennender Markstein durch den berühmten Wilhelmsbader Convent der Freimaurer templerischen Systems gebildet wird, vor Allem aber eine zahlreiche vertrauliche Correspondenz der Logenmitglieder untereinander und der hiesigen Brüder mit der Ordensregierung in Deutschland, welche an der Spitze des Bundes der Logen templerischen Systems stand; all' diese genannten Quellen befähigen uns zu klaren Vorstellungen von den Zielen und von der Arbeit der Brüder, sie zeigen uns im treuen Bilde Licht und Schatten, berechtigte Ideale und phantastische Träumereien, tief sittlichen Ernst und eitles Gaukelspiel, werkthätige und hingebende Freundesliebe neben manchen — doch nur vereinzelten — egoistischen Strebungen. Die Gegensätze des Jahrhunderts spiegeln sich in dem Mikrokosmos der Logen, die ja auch Kinder ihrer Zeit waren.

In Bezug auf die Frage der nachweisbaren Wurzeln der Freimaurerei hat es eine Zeit gegeben, in der die wunderlichsten Behauptungen aufgestellt wurden. Bald versuchte man das heutige Freimaurerthum aus den alt-römischen Baukorporationen geschichtlich abzuleiten,

---

* „Geheimnisse der Freimaurerei“. Paderborn 1872. Vierte vermehrte Auflage.

bald wollte man einen Zusammenhang desselben mit der Schule des Pythagoras oder mit den eleusinischen Mysterien erblicken, bald seine Wurzel in dem egyptischen Priesterthum schauen. Erst die Forschung der Neuzeit, welche die Fackel der Kritik mit unwiderstehlichem Siegerschritte auf allen bisher dunklen Gebieten vorwärts trägt, hat Klärung geschaffen und Licht verbreitet über Ursprung und Entwicklung der Freimaurerbrüderschaft. Es besteht heute wohl kein Zweifel mehr, daß die Wurzel des Ordens in den deutschen und englischen Baugenossenschaften des Mittelalters, vorzüglich in den Korporationen der Steinmetzen zu suchen ist, wie er denn auch die Symbolik und die Grade der Lehrlinge, Gesellen und Meister jenen Baubrüderschaften entnommen hat. Es würde die Grenze der uns hier gestellten Aufgabe weit überschreiten, wollten wir auch nur in großen Umrissen den Proceß schildern, durch den sich die Umbildung der Brüderschaft der Werkmaurer zu einem Bunde symbolischer Maurer vollzog.*

Es sei nur kurz bemerkt, daß die Erweiterung des Bundes in England zu Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts in langsamem aber sicherem Entwicklungsgange sich vollzog, und daß die Keime des neuen Bruderbundes unter dem Einflusse der wieder erstarkenden politischen Freiheit, und im Sonnenlichte jener philosophischen Thätigkeit, die damals die Geister in England so mächtig bewegte und mit titanischer Kühnheit an der Lösung der großen Probleme die Kraft versuchte, zur Frucht gezeitigt wurden. „Nun vollzieht sich — sagt Findel — die schon längst eingeleitete Trennung der Freimaurer vom Handwerk immer rascher und das Institut geht seiner völligen Umgestaltung eiligen Schrittes entgegen: aus dem von den alten Baugenossenschaften herbeigeführten und allmählich zubereiteten Material entsteht eine völlig neue Schöpfung — die heutige Freimaurerei, wie sie als vergeistigende Kunst vom Bund der Bünde fortgepflanzt, überliefert und gelehrt wird; — die Verbrüderung wirklicher Bauleute erhebt sich zu einer Verbrüderung symbolischer Bauleute“ ..... „Im Februar 1717 vereinigten sich vier alte Baulogen Londons unter Anlehnung an die alten Gewohnheiten, Gebräuche und Satzungen der Werkmaurer-Brüderschaft zu einer Großloge unter einem Großmeister (A. Sayer), zur Verfolgung rein geistiger Ziele und zur Pflege und Erlernung einer sich nur mit künstlichem Materiale, dem Menschen, befassenden symbolischen Baukunst. So trat an die Stelle der in voller Auflösung begriffenen Steinmetz-Brüderschaft ein

* Diese Umbildung ist trefflich dargestellt in Findel's Geschichte der Freimaurerei. S. 45—142. „Die Vorgeschichte der Freimaurerei“.

neues, höheres Gebilde — der Freimaurerbund als Mittelpunkt der Vereinigung der getrennten Menschheit zu einem allgemeinen Liebesbunde".*

Im britischen Inselreiche breitete sich der Orden mit ungemeiner Raschheit aus, im Jahre 1721 zählte man in England bereits 16 Logen; bald überschritt er den Canal und fand auf dem Festlande, in Frankreich, Spanien, in den Niederlanden, in Deutschland und Schweden ebenso rasche Ausbreitung.

Die erste deutsche Loge wurde in Hamburg im Jahr 1733 errichtet, dann folgte Dresden, wo im Jahre 1738 Generallieutenant v. Rutowsky die Loge „zu den drei weißen Adlern" gründete, der schon im nächsten Jahre 1739 eine zweite, „zu den drei goldenen Schwertern" folgte. Den größten Aufschwung erhielt die Maurerei in Deutschland durch den Beitritt des preußischen Kronprinzen Friedrich, der in der Nacht vom 14. August 1738 zu Braunschweig das maurerische Schurzfell nahm. Nach seiner Thronbesteigung gründete Friedrich II. am 20. Juni 1740 die Loge auf dem Schlosse zu Charlottenburg und gab noch in demselben Jahre die Anregung zur Gründung der Loge „zu den drei Weltkugeln" in Berlin (13. September 1740).**

Mit großer Raschheit mehrten sich von nun an die Logen in den deutschen Ländern. In das Jahr 1741 fällt die Gründung der Loge „Minerva" in Leipzig, deren Brüder im darauffolgenden Jahre 1742 die Loge „zu den drei Reisbrettern" in Altenburg ins Leben riefen. Um dieselbe Zeit erstand die Loge „zur Sonne" in Bayreuth. — Die drei Logen von Hamburg, Frankfurt a. M. und die im Jahre 1744 zur Großloge erhobene Loge „zu den drei Weltkugeln" in Berlin wurden lebensvolle Centralpunkte, welche als Mutterlogen eine lange Reihe von Töchterlogen schufen. In den Jahren 1744—1761 sind von Berlin und Hamburg aus mehr als 20 Logen gestiftet worden.

Die erste Loge in Oesterreich entstand in Wien im Jahre 1742 und führte den Namen „zu den drei Kanonen". Sie zählte zur Zeit ihrer Eröffnung 5 Meister, 4 Gesellen, 1 Lehrling und 5 dienende Brüder; doch nicht lange erfreute sie sich einer ungestörten Arbeit, schon am 7. März 1743 wurde sie mit Gewalt aufgehoben; nur in heimlichen Versammlungen konnten die Brüder ihre Thätigkeit fortsetzen. In Prag entstand die erste Loge im Jahre 1749 und führte den Namen „zu den drei gekrönten Sternen und Redlichkeit".***— Alle diese Logen folgten anfangs der eng-

* Findel a. a. O. S. 141 und S. 145.

** Geschichte der Freimaurerei in Deutschland von Wilh. Keller (Gießen 1859. S. 80—83.

*** Geschichte der Freimaurerei in Oesterreich, von Dr. Lewis. Wien 1861. Freimaurer in Tirol, von Ludwig Rapp. Innsbruck 1867.

lischen Lehrart und arbeiteten nur in den drei Graden der Lehrlinge, Gesellen und Meister. — Die maurerischen Schriftsteller nennen diese drei Grade die ursprünglichen, dem Wesen der Maurerei allein entsprechenden Grade. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts keimte aber das Unkraut des Hochgradwesens auf. Man begnügte sich nicht mehr mit den drei Graden der englischen Lehrart, dem Lehrling-, Gesellen- und Meistergrad, man fügte bald einen vierten Grad, bald noch mehrere andere höhere Grade hinzu; man bildete sich die abenteuerlichsten Vorstellungen über den Ursprung und die Fortpflanzung der Maurerei und wähnte den Orden im Besitze ganz außerordentlicher Geheimnisse. —

Es bildeten sich neue Lehrarten, ganze Systeme. — Kein anderes System hat aber gerade in Deutschland und in Oesterreich-Ungarn eine so große Bedeutung und Verbreitung gefunden als das templerische System.

Es sei gleich hier ausgesprochen, daß die Loge „St. Andreas zu den drei Seeblättern im Orient zu Hermannstadt" eine Loge templerischen Systems war. Dieser Umstand muß fest ins Auge gefaßt werden, wenn man einen hellen Einblick in die inneren und äußeren Verhältnisse und in den Zusammenhang der geschichtlichen Ereignisse dieser Loge gewinnen will. Die Außerachtlassung dieses Umstandes hat mehr als einmal zu falschen Behauptungen und irrigen Auffassungen Anlaß gegeben.*

---

* Die ersten über die Hermannstädter Loge zur Veröffentlichung gelangten Mittheilungen boten die beiden Aufsätze in der „Siebenbürger Quartalschrift" vom Jahre 1860 (5. Heft, S. 143 und 8. Heft, S. 243). Der Verfasser, dem sehr werthvolle Dokumente eines Hermannstädter Freimaurers vorlagen, hat sich durch die theilweise Veröffentlichung derselben ein unläugbares Verdienst erworben, aber die Anfänge der Loge sind ihm völlig dunkel geblieben, der Zusammenhang der Dinge ist von ihm keineswegs erkannt worden, von den Freimaurersystemen hat er keine Kenntniß, von dem templerischen System und von dem Umstande, daß die Hermannstädter Loge diesem Systeme angehörte, keine Ahnung und ist ihm daher auch die Zeitrechnung des templerischen Systems als ein Räthsel erschienen.

Werthvolle Notizen über die Loge hat Adolf v. Hochmeister, mit den im Brukenthal'schen Museum aufbewahrten Logen-Protokollen wohl vertraut, in sein vor 2 Jahren erschienenes Werk eingeflochten. („Martin v. Hochmeister, Lebensbild und Zeitskizzen". Hermannstadt, 1873). — Drei dankenswerthe Aufsätze über die Freimaurer in Siebenbürgen und insbesondere über die Hermannstädter Loge veröffentlichte Eugen Freiherr v. Friedenfels in der Freimaurer-Zeitschrift: „Der Zirkel". Eigenthum und Organ der „Humanitas". Manuscript für Br. IV. Jahrg. 1874. Nr. 22, 23, 24. „Freimaurer in Siebenbürgen. (Von einem Profanen)". — Eine ausführliche, das ganze Leben der Loge umspannende Geschichte derselben ist bisher nicht geschrieben worden und wird zum ersten Male auf diesen Blättern zu geben versucht. —

Um ein besseres Verständniß und eine richtigere Beurtheilung der Ereignisse der Hermannstädter Loge zu erzielen, scheint es geboten zu sein, auf das templerische System der Freimaurerei einen Blick zu werfen.

Unter dem templerischen System versteht man jenes Lehrgebäude einer Freimaurerpartei, nach welchem der Ursprung der symbolischen Maurerei in dem mittelalterlichen, im Jahre 1314 aufgehobenen Orden der Tempelherrn gefunden und der schwärmerische Plan entworfen wurde, den Tempelherrnorden wieder ins Leben zu rufen, der Freimaurerei eine dem genannten Orden verwandte Organisation zu geben, zu den ursprünglichen Graden der Lehrlinge, Gesellen und Meister noch vier höhere Grade hinzuzufügen und die angeblichen Geheimnisse des Tempelherrnordens zu vermitteln.

Die erste Spur des templerischen Systems ist in Frankreich zu suchen. Der aus Britanien flüchtige Schotte Ramsay, ein Parteigänger der vertriebenen Stuart hielt im Jahre 1740 in Paris in Freimaurerkreisen eine Rede, in der auf die Entstehung der Freimaurerei aus dem mittelalterlichen Ritterorden hingewiesen wurde. Dieser Glaube fand rasch Verbreitung und immer zahlreichere Anhänger. Bald bildete sich die fest behauptete Anschauung, daß sich der Tempelherrnorden unter dem Schleier des tiefsten Geheimnisses auf den schottischen Inseln forterhalten, daß von Schottland aus der geheimnißvolle Bund der Freimaurer nach dem Continent sich verbreitet habe und daß es die höchste Aufgabe der Freimaurer sei, ihren Bund im Geiste des ehemaligen Tempelherrnordens zu gestalten und die Geheimnisse desselben zu erforschen. Weit mehr als in Frankreich, der Heimath dieses Wahngebildes, fand dieser Glaube und dieses Streben in Deutschland Verbreitung und Anhang.

Die Keime des templerischen Systems, die da gelegt wurden, schlugen rasch Wurzel und schossen üppig in die Halme. Als Begründer und Verbreiter des templerischen Systems in Deutschland erscheint Freiherr Karl Gotthelf von Hund, ein reicher Aristokrat aus der Lausitz, (geboren 1722). Während seines Aufenthaltes in Paris, wo er im Jahre 1741 als zwanzigjähriger Jüngling in den Freimaurerbund aufgenommen wurde, lernte er im Umgange mit englischen Flüchtlingen die Märchen von dem Fortbestande des Tempelherrnordens auf den schottischen Inseln und dem Zusammenhange der Maurerei mit diesem Orden kennen, und ließ sich „in gutem Glauben die Herrnmeisterwürde der siebenten Provinz, welche Deutschland umfassen sollte, übertragen".*

Nach Deutschland zurückgekehrt, faßte er mit der ihm eigenen

* Keller: Geschichte der Freimaurerei in Deutschland. S. 121.

Schwärmerei den Plan, das templerische System aus allen Kräften in Deutschland zu begründen und der Freimaurerei eine dem Tempelherrnorden verwandte Organisation zu geben. Anfangs arbeitete er nur mit wenigen vertrauten Freunden im Stillen; erst seit der von ihm vollzogenen Gründung der Loge „zu den drei Säulen" in Kittlitz am 24. Juni 1751 und seit der engen Verbindung mit der Loge zu Naumburg trat er immer offener und mit schwärmerischer Begeisterung für die Realisirung des Planes auf, den Tempelherrnorden im und durch den Freimaurerorden wieder ins Leben zu rufen. Man arbeitete einen eigenen Operationsplan aus, suchte rastlos nach allen Seiten Propaganda zu machen, gab den Mitgliedern der höheren Grade besondere Kriegsnamen und zog immer mehr deutsche Logen in den Kreis des neuen Systems. — Im Jahre 1764 erscheint dasselbe schon völlig ausgebildet. Das ganze Ordensgebiet theilte man in Provinzen; Nieder-Deutschland bildete die siebente, Ober-Deutschland und Oesterreich-Ungarn die achte Provinz, jede Provinz zerfiel in Priorate, Komthureien und Commenden, ganz nach dem Vorbilde des Tempelherrnordens. In den Prioraten, Komthureien und Commenden bildeten die Kapitel die Vereinigungen der Mitglieder des inneren Ordens. Man fügte zu den drei Graden der englischen Lehrart, nämlich zum Lehrling-, Gesellen- und Meistergrad noch 4 höhere Grade hinzu, nämlich: den Grad der schottischen Meister als vierten, den der Novizen als fünften, den der Tempelherrn als sechsten und den des eques professus als siebenten. Mit dem fünften Grad, dem Noviziat begann der sogenannte innere Orden, und die Mitglieder desselben hießen Brüder des inneren Ordens. Der Grad der Tempelherrn zerfiel in die drei Klassen des Eques (Ritter), des Armiger (Waffenträger) und des Socius (Bundesgenossen).

Weil die Mitglieder des templerischen Systems unbedingten Gehorsam ihren Ordensobern zu leisten hatten, nannte man dasselbe auch das System der strikten Observanz (strictae observantiae), während die Logen, die sich diesem Systeme nicht einfügen wollten und der englischen Lehrart treu blieben, Logen der laten Observanz (latae observantiae) genannt wurden.* Viele Logen in Deutschland beharrten bei der englischen Lehrart und blieben dem Hochgradunwesen vollkommen ferne, aber der weitaus größere Theil leistete dem neuen Systeme der Templer Heeresfolge.

Einen mächtigen Vorschub erhielt das templerische System, als sich im Jahre 1772 der im hohen Ansehen stehende Herzog Ferdinand von

* Findel a. a. O. S. 417.

Braunschweig und Lüneburg demselben anschloß und bald darauf (im Jahre 1772) an die Spitze der Ordensregierung für alle verbundnen Logen des templerischen Systems trat. Seit dem im Mai 1772 in Kohlo in der Niederlausitz abgehaltenen Freimaurer-Convente fungirte Freiherr von Hund als Herrnmeister des Ordens und Herzog Ferdinand von Braunschweig als Großmeister aller verbundenen Logen in Deutschland. Aber nicht auf Deutschland allein wollte sich das System beschränken, Deutschland hatte nach dem Plane der Führer den Mittelpunkt zu bilden, von wo aus dasselbe in die nahen und fernen Länder verpflanzt werden sollte.

Die schwärmerische Fantasie der neuen Templer schuf 9 Provinzen, die Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Spanien, Italien, Griechenland und Britanien umfassen sollten. Es entsprach den weitreichenden Plänen und der immer wachsenden Verbreitung des Systems, daß im Jahre 1778 dem Großmeister Herzog Ferdinand von Braunschweig der Prinz Karl von Hessen als Koadjutor beigegeben wurde. Die letztgenannte Persönlichkeit wird unsere Aufmerksamkeit wiederholt auf sich lenken, denn sie stand bis zum Wilhelmsbader Convente (1782) in lebhafter Correspondenz mit der Freimaurerloge und dem Kapitel der Templer in Hermannstadt. Es liegt uns eine Reihe von Briefen dieses Mannes vor, die alle ein Ton warmer Zuneigung und brüderlicher Freundschaft durchklingt.

Wir haben schon früher bemerkt, daß die Maurer templerischen Systems bei der Aufnahme in den inneren Orden, die in altschottischen Logen oder Kapiteln vorgenommen wurde, sich Kriegernamen beilegten; so nannte sich der Herrnmeister des Ordens, Freiherr von Hund, Eques ab ense (Ritter vom Degen), der Großmeister, Herzog Ferdinand, Eques a victoria, (Ritter vom Siege) und der Koadjutor Prinz Karl von Hessen, Eques a leone resurgente (Ritter vom erwachenden Löwen).

Es war zu Anfang der 60-er Jahre des vorigen Jahrhunderts, daß mehrere Siebenbürger Sachsen während ihres Aufenthaltes in Deutschland und zwar in Dresden, Erlangen, Jena und Tübingen mit dem Wesen der Freimaurerei bekannt wurden und in Logen templerischen Systems Aufnahme fanden. Simon Friedrich Edler von Baußnern, geboren zu Hermannstadt 1741 wurde in Dresden in allen vier Graden recipirt, erhielt also die Würde eines schottischen Meisters. Johann Georg Ekardt, geboren zu Mühlbach 1740, Thomas Filtsch, geboren zu Hermannstadt 1740, Johannes Hammer, geboren zu Hermannstadt 1740, Dr. medic. Johann Christian Schmidt, geboren zu Schäßburg 1739, erhielten in Jena die vier ersten Grade, also auch den schottischen Meistergrad; Lukas Friedrich von Hermannsfeld, geboren in Großau 1741, und der spätere Protomedikus Michael Gottlieb Neustädter, fanden in der Loge zu Er-

langen die Aufnahme in den ersten drei Graden, und der Buchdrucker Johann Michael Linzing, geboren in Hermannstadt 1740 erhielt in der Loge zu Tübingen den Meistergrad. Diese genannten acht Männer erkannten sich in Hermannstadt als Brüder-Meister der königlichen Kunst und traten im Frühling des Jahres 1767 unter der Führung des Perceptors, Simon Friedrich Edlen von Baußnern zusammen, um in Hermannstadt eine Loge zu errichten. Sie gesellten sich in der Person des Registrators Johann Michael von Ahlefeld, geboren in Hermannstadt 1736 einen neunten Bruder zu, weihten diesen Suchenden aus eigener Machtvollkommenheit in den ersten und zweiten Grad ein und ertheilten ihm am 15. Mai 1767 den Meistergrad. Diese neun Männer — die Zahl war keine zufällige, denn 3 × 3 ist eine den Maurern heilige Zahl — gründeten zu Hermannstadt eine Loge, der sie den Namen: „St. Andreas zu den drei Seeblättern" gaben. —

Neun Jahre arbeiteten diese Brüder im Stillen, ohne eine einzige neue Aufnahme zu vollziehen.

Daß Simon Friedrich von Baußnern als Begründer der Hermannstädter Loge angesehen werden muß, kann heute im Angesichte eines interessanten und zuverlässigen Dokumentes keinen Augenblick bezweifelt werden. In dem Rundschreiben, welches die Hermannstädter Loge im Juni 1778 an die verbundenen Logen templerischen Systems richtete und in der sie die endlich erfolgte „conjunktionsmäßige" feierliche Installation der Loge mittheilte, wird ausdrücklich gesagt, daß die Loge St. Andreas zu den drei Seeblättern im Orient zu Hermannstadt „bereits von 11 Jahren her unter der Anleitung des sehr ehrwürdigen Meisters vom Stuhl, Simon Friedrich Edlen von Baußnern, zwar rechtmäßig und nicht ohne glücklichen Erfolg, jedoch nur im Stillen gearbeitet" habe.

Nach neunjähriger, geräuschloser Thätigkeit der kleinen Brüdergemeinschaft wußte sich Baußnern vom Herrnmeister des Freimaurerordens, Freiherrn von Hund, ein Constitutionspatent zu erwirken. Im März 1776 wurde auf Grund dieses Patentes die Loge St. Andreas zu den drei Seeblättern neu „fundirt".*

Daß Freiherr v. Hund es war, welcher der hiesigen Loge das Constitutionspatent ausfertigte, geht klar aus dem Schreiben hervor, das die

* Vergl. auch den Artikel: „Freimaurer in Siebenbürgen" im „Zirkel" Nr. 22. Jahrg. 1874. Die wörtlich mitgetheilte Aufzeichnung des Bruders Luk. Fr. v. Hermannsfeld gibt aber den Titel des Herrnmeisters v. Hund unrichtig an, statt „Obermeister ... der Loge zu den 3 Säulen" (zu Wien) muß es heißen: Obermeister der Loge zu den 3 Säulen in Kittlitz, welche Hund bekanntlich am 24. Juni 1751 stiftete. (Findel: Geschichte der Freimaurerei, S. 416).

Vicariats-Regierung der VIII. Provinz an sämmtliche Siebenbürger Innere-Ordens-Brüder (d. do. Rothenberg den 1. Februar 1778) richtete. Darin ist ausdrücklich gesagt: vom verewigten Herrn Herrnmeister „haben auch Sie geliebteste Ordensbrüder Ihre erste Constitution zur Errichtung einer Loge erhalten".*

Mit dem Constitutionspatent zog nun ein neues, kräftig pulsirendes Leben in die Hermannstädter Loge ein. Während in der Zeit des stillen Wirkens, neun Jahre hindurch, keine einzige Aufnahme in den Orden erfolgte, erweitert sich jetzt durch rasch aufeinander folgende Receptionen die Gemeinschaft der Brüder zu einem stattlichen Kreise. Aber nicht allein die wachsende Zahl der Brüder legt Zeugniß ab für den glücklichen und gedeihlichen Aufschwung der Loge, von höherer Bedeutung ist die Thatsache, daß Männer, die zu den edelsten und besten des Landes gehörten, Träger berühmter Namen, die Aristokratie der Geburt und des Reichthums, des Geistes und der Talente mit Liebe und Eifer der Arbeit der symbolischen Maurerei sich hingaben. Daß ein paar abenteuerliche Gestalten als Schmarozerpflanzen sich einnisteten, ist eine Erscheinung, die in einer Zeit klaffender Gegensätze, wie sie das 18. Jahrhundert bietet, nicht überraschen kann. Die Regierung scheint keinen einzigen Schatten des Mißtrauens auf das Ordensleben der Freimaurer geworfen zu haben, denn hohe und niedere Staatsbeamte, ausgezeichnete Würdenträger, hervorragende Offiziere der kaiserlichen Armee schlossen sich rückhaltlos der humanitären Arbeit der symbolischen Maurer an. Vom 24. März 1776, um welche Zeit die Loge neu „fundirt" wurde, bis 7. August 1777, an welchem Tage, wie wir hören werden, die Hermannstädter Loge durch Errichtung eines templerischen Kapitels an einem Wendepunkte ihrer Entwicklung angekommen war, fanden 31 Brüder die Aufnahme in den maurerischen Bund.

Wir wollen nur die durch Stellung oder Geburt hervorragenderen Persönlichkeiten aufzählen:

Alexander Murusi, Fürst Maurokordato, geboren in Konstantinopel 1744, „Fürst aus der Wallachei" (recipirt am 24. März 1776), eine abenteuerliche Gestalt, die wegen ihrer Geschwätzigkeit und ewigen Geldverlegenheit den Brüdern in Hermannstadt viele Verlegenheiten und manchen Schmerz bereitete.

Johann Aurelius Müller, geboren 1741 in Hermannstadt, Rector des evangelischen Gymnasiums, später Superintendent der evangelischen Kirche A. B. in Siebenbürgen.

* „Schreiben der Vicariats-Regierung der VIII. Provinz an sämmtliche Innere-Ordens-Brüder in Siebenbürgen". Im Privatbesitze befindliche Urkunde.

Johann Gottlieb Soterius, geboren zu Hermannstadt 1741, Calculator beim Provinzial-Exaktorat.

Demetrius Marko, Dolmetsch bei der k. k. Kriegskanzlei.

Karl v. Brukenthal, geboren zu Hermannstadt 1753, „Rechtskandidat“.

Angelo Graf Miniskalki, geboren zu Verona 1753, Malteserritter und Fähnrich im Infanterieregiment Gr. Pellegrini (Nr. 49), der erste kaiserliche Offizier, welcher der Loge von Hermannstadt beitrat.

Lorenz Raimondi, geboren zu Genua 1754, Unterlieutenant im genannten Infanterieregiment.

Josef Theseo, geboren zu Turin 1717, k. k. Oberstwachtmeister.

Thoma Bellera aus Macedonien (geboren 1732), griechischer Richter und Handelsmann in Hermannstadt.

Philipp Colignon, aus Bardeau in Belgien (geboren 1731), Pächter des Gasthofes „zum römischen Kaiser“; seinen Bemühungen war es zu danken, daß man sich zum Bau des jetzigen Redouten-Saales entschloß; er war es auch, der die ersten öffentlichen „maskirten Bälle“ daselbst veranstaltete.*

Am 17. Dezember 1776 fand eine hochangesehene Persönlichkeit, welche die ersten 3 Grade in der Freimaurerloge zu Stockholm erhalten hatte, die Aufnahme in den schottischen Meistergrad der Hermannstädter Loge: Johannes Christian Freiherr v. Rall, geboren zu Arco in Südtirol 1729,** General-Feld-Wachtmeister und Brigadier, später Stellvertreter des kommandirenden Generals in Siebenbürgen und in den Jahren 1790/91 königlicher Commissär und Vertreter der Krone auf dem denkwürdigen siebenbürgischen Landtage.

Jakob Bonacina, geboren zu Mailand, Hauptmann im Infanterie-Regiment Graf Pellegrini (Nr. 49).

Johann Marko, griechischer Handelsmann in Hermannstadt (geboren 1751).

Daniel Gräser, Stuhlsrichter in Hermannstadt, (geb. 1739), der die drei unteren Grade in Jena erhalten hatte, wurde in der Hermannstädter Loge am 25. Oktober 1777 in den schottischen Meistergrad eingeweiht.

Am 17. Februar 1777 feierte als Bruder Lehrling seine Aufnahme: Graf Georg Bánffi, geboren zu Piski in Siebenbürgen (1748), k. k. Kammerherr und Gubernialrath, später Gouverneur von Siebenbürgen.

---

* „Siebenbürger Quartalschrift“ Jahrgang 1860. S. 146.

** Im Protokoll der Loge St. Andreas zu den 3 Seeblättern (Liste aller recipirten Brüder) ist irrthümlich Trient als Geburtsort angegeben.

Im Monat April 1777 feierten sechs Brüder ihre Aufnahme: der Gubernialcanzlist Stefan von Hannenheim (geboren zu Mediasch 1747), der Registrator Stefan Adami, der Cameralconcipist Ignatius Löffler, der Cameralprotokollist Mathäus Hauenschild aus Tribau in Mähren, Emanuel Graf de la Tour aus Nancy in Lothringen, Hauptmann im Infanterieregimente Graf Pellegrini und endlich der Croate Johannes Derschich, Oberlieutenant im Infanterieregimente Freiherr v. Preiß und Adjutant des kommandirenden Generals.

Es war nur ein Act berechtigten Selbstbewußtseins, wenn die Hermannstädter Loge, die nun einen zahlreichen und glänzenden Kreis von Brüdern bildete, den Entschluß faßte, als würdiges Glied in das Gefüge des großen Logenbundes templerischen Systems einzutreten und die sogenannte „Conjunktion" anzusuchen. Sie stellte daher im Frühlinge des Jahres 1777 an die altschottische Directorialloge „zum Palmbaum" in Wien die Bitte, die Brüder der Loge St. Andreas zu den drei Seeblättern „als conjungirte und rektificirte Brüder" anzuerkennen.[1] Nach längeren Verhandlungen und nicht ohne Schwierigkeit erfolgte die ersehnte Anerkennung. Am 16. Juli 1777 wurde das Constitutionspatent ausgefertigt, am 15. August den für die Hermannstädter Loge bestimmten Ritualbüchern, Katechismen und dem Gesetzbuche die Legalisirung ertheilt.

(Die im Brukenthal'schen Museum aufbewahrten Ritualbücher der älteren Zeit und das Gesetzbuch der ersten Periode tragen das Siegel und die Unterschrift der Oberbeamten der altschottischen Directorialloge „zum Palmbaum" in Wien).

Die auf Grund des Patentes vorzunehmende Installationsfeier, die den Eintritt der Loge in die engere Verbindung mit dem großen Logenbunde templerischen Systems zum sichtbaren Ausdrucke bringen sollte, verzögerte sich bis zur Sonnenwende des folgenden Jahres, wahrscheinlich

---

[1] Vergl. den Aufsatz des Freih. Eugen v. Friedenfels: Freimaurer in Siebenbürgen (im „Zirkel" Nr. 22. Jahrg. 1874). Dort ist in der wörtlich angeführten Aufzeichnung des Bruders L. F. v. Hermannsfeld gesagt, daß die Hermannstädter Loge „mit der Wiener Loge zu den 3 (Säulen) die Conjunktion angesucht" habe. Hier liegt offenbar ein Schreibfehler oder Gedächtnißfehler des Urhebers der „handschriftlich hinterlassenen Aufzeichnungen" vor. Ich sehe davon ab, daß in dem von Findel (Geschichte der Freimaurerei. S. 530) mitgetheilten Verzeichniß der acht Wiener Logen eine Loge „zu den drei Säulen" nicht vorkömmt, ich sehe ab davon, weil dies Verzeichniß möglicher Weise an einer Lücke leidet: ich habe aber positive Beweise, daß die Conjunktion bei der altschottischen Loge „zum Palmbaum" angesucht und erworben wurde. Denn die am 15. August 1777 in Wien legalisirten Ritualbücher und Gesetzbücher tragen alle die Unterschrift des „Christof v. Herzog, Meist. v. St. der Loge zum Palmbaum". —

aus Gründen, die mit den nun folgenden, eigenartigen Streitigkeiten im Zusammenhange stehen.

Das von der Wiener Directoralloge ausgestellte Patent gab der hiesigen Loge nur das Recht, in den vier Graden der Lehrlinge, Gesellen, Meister und schottischen Meister zu arbeiten, von einer Befugniß zur Errichtung einer altschottischen Loge, eines Kapitels, von einem Rechte zur Ertheilung der höheren Grade des inneren Ordens war keine Rede.

Sei es, daß ein Mißverständniß obwaltete, sei es, daß die Brüder in Hermannstadt eine bewußte Eigenmächtigkeit voll stolzen Selbstgefühles sich erlaubten und eine nachträgliche Zustimmung zur vollendeten Thatsache zuversichtlich erwarteten; genug, im August 1777 entschloß sich die Brüdergemeinschaft von Hermannstadt, die Gründung einer altschottischen Loge vorzunehmen, ein Kapitel der Tempelherrn zu errichten und die höheren Grade des inneren Ordens zu ertheilen, nicht ahnend, daß dieser Schritt einen wahren Sturm der Wiener Directoralloge hervorrufen werde.

In Fogarasch garnisonirte damals als Schloßkommandant der k. k. Oberst Freiherr von Schmidburg, ein Mann, der längst in den inneren Orden aufgenommen und zum Tempelherrn geweiht war, den Ordensnamen Eques ab ancora aurea (Ritter vom goldenen Anker) trug, früher schon die vertrauensvolle Stellung eines Präfecten von Rodomskoy einnahm und wie es scheint, von den Ordensoberen auch besondere Vollmachten besaß.

Dieser Mann wurde bewogen, die Errichtung einer altschottischen Loge, eines Kapitels, vorzunehmen und einer Reihe von schottischen Meistern der St. Andreas Loge die Grade des inneren Ordens zu verleihen, d. h. sie zu Tempelherrn zu weihen. Selbstverständlich konnten nur schottische Meister, die bereits den vierten Grad erlangt hatten, in den inneren Orden aufgenommen werden.

Der feierliche Akt der Gründung des Kapitels ging aus unbekannten Gründen in Großau vor sich. Nach templerischem Gebrauchthum erhielt jedes Mitglied des Kapitels einen besonderen Ritternamen.

Das über die geheimnißvolle Ceremonie aufgenommene Protokoll*

---

* Zum ersten Male mitgetheilt in der Siebenbürger Quartalschrift v. J. 1860 Seite 148. Die Datirung der Urkunde: „A. 4463 den 7. August" vermochte der Verfasser jenes Aufsatzes aus Unkenntniß der bei den Maurern templerischen Systems üblichen Zeitrechnung nicht zu erklären. Dieser Umstand führte auch Herrn Adolf Hochmeister in der Biografie seines Vaters („Martin v. Hochmeister, Lebensbild und Zeitskizzen") zu einer ganz falschen Vermuthung. Wenn der geehrte Verfasser (S. 26) schreibt: es „scheint bereits in der ersten Hälfte der 1760-er Jahre in Großau nächst Hermannstadt eine Alt-Schottische □ bestanden zu haben. Dieselbe dürfte im Jahre 1767 rekonstruirt und nach Hermannstadt verlegt worden sein", so ist er zu dieser irrigen

erzählt uns, daß am 7. August 4463 d. i. 1777 in Großau, unweit Hermannstadt, im ehemaligen Honnamonnischen Hause die altschottische Loge von dem hochwürdigen Ordenskommissär der VIII. Provinz Eques ab ancora aurea (Freiherrn v. Schmidburg) errichtet wurde und daß folgende Brüder die Aufnahme in den inneren Orden unter Ertheilung besonderer Kriegsnamen fanden:

1. Simon Friedrich v. Baußnern, Eques a tigride, (Ritter vom Tiger).
2. Lukas Friedrich v. Hermannsfeld, Eques ab equo rubro, (Ritter vom rothen Pferde).
3. Alexander Murusi, Fürst Maurokordato, Eques a corvo coronato, (Ritter vom gekrönten Raben).
4. Josef v. Teseo, Eques a Minotauro.
5. Demetrius Marko, Eques a tribus candelis, (Ritter von den drei Kerzen).

Annahme offenbar dadurch verleitet worden, daß er die templerische Jahreszahl: „4463" auf die 1760-er Jahre bezog. Nun bedeutet aber die Zahl 4463 das Jahr 1777. Die Maurer des templerischen Systems haben von der Aufhebung des Tempelherrnordens datirt (1314); es muß also zur templerischen Jahreszahl die Zahl 1314 hinzuaddirt werden, um die gewöhnliche Freimaurer-Jahreszahl zu erhalten, (also in diesem Falle 4463 + 1314 = 5777 und das ist das Jahr 1777). Dabei muß noch berücksichtigt werden, daß das Jahr der templerischen Maurer mit dem Johannisfeste, also Ende Juni, seinen Anfang nimmt. Eine besondere Loge hat in Großau überhaupt nie bestanden, die Hermannstädter Loge mag sich hie und da, vielleicht nur mit Rücksicht auf persönliche Verhältnisse in Großau versammelt haben. So ist auch die Gründung des Kapitels dort vollzogen worden. Daß es aber die Hermannstädter Loge war, welche dort die Gründung vollzog, geht schon aus dem Umstande sonnenklar hervor, daß es durchgehends Hermannstädter „Brüder" waren, welche zu Tempelherrn geweiht wurden. Auch die vom Freiherrn v. Friedenfels („Zirkel" Nr. 22, S. 182; Note 4) ausgesprochene Vermuthung, daß es die Filialloge „zu den 3 Ankern" war, in der in Großau die Aufnahme in den inneren Orden stattfand, muß als unhaltbar erklärt werden; einmal schon aus chronologischen Gründen, denn die Filialloge wurde drei Monate nach der Gründung des Kapitels errichtet, die Kapitelsfeier fand statt: 4463 am 7. August, die Installation des Meisters vom Stuhl in der Filialloge aber $^{16}/_{11}$ 4463, d. i. am 16. November 1777. Ferner ist nirgends eine Mittheilung zu finden, daß diese Filialloge je ihren Sitz in Großau hatte. Filiallogen wurden, wie es scheint, mehrmals errichtet, verschwanden aber alsbald wieder. Von der Sucht, Filiallogen zu errichten, gibt der, weiter unten mitgetheilte Brief des Grafen Kollowrat vom 26. März 1781 beredtes Zeugniß. Wie häufig Gründungen von Filiallogen oder Theilungen der Loge vorgekommen sein mögen, geht auch aus einem Beschlusse hervor, den das Logenprotokoll vom $^{30}/_{9}$ 5784 (30. Sept. 1784) [Protocollum Lit. B. S. 16] enthält: „Findet die Abtheilung der Loge für diesmal nicht statt, weil die meisten Brüder im Lande zerstreut und die in loco domicilii befindlichen zu den zweckmäßigen Arbeiten nicht einmal hinlänglich sind".

6. Thoma Villera, Eques a tribus spicis (Ritter von den drei Kornähren).

Das neugegründete Kapitel entwickelte die regste Thätigkeit; im Monat August wurde noch zweimal altschottische Loge gehalten, in den folgenden Monaten wiederholten sich diese Versammlungen, in welchen einer Reihe von Mitgliedern der Hermannstädter Loge die Aufnahme in den inneren Orden zu Theil ward. Es wurden zu Tempelherren geweiht:

Am 10. August Bruder Georg Eckard als Eques a malleo argenteo (Ritter vom silbernen Hammer).

Am 15. November General-Feld-Wachtmeister Freiherr v. Nall als Eques a tribus sagittis ligatis (Ritter von den 3 zusammengeschlossenen Pfeilen) und Graf Georg Bánffi als Eques a framea (Ritter vom Wurfspies).

Am 17. November Aurel Müller als Eques a libro (Ritter vom Buche), Philipp Colignon als Eques a Noctua, (Ritter von der Nachteule) und endlich Mathäus Hauenschild als Eques a clypeo fracto, (Ritter vom gebrochenen Schilde).

Diese eigenmächtig vollzogene Gründung eines Kapitels und Ausspendung der inneren Ordensgrade erregte den Unwillen der Wiener Directorialloge im hohen Grade. Dieselbe verweigerte entschieden die Anerkennung der Brüder des inneren Ordens in Hermannstadt und sprach den herbsten Tadel über das incorrekte Vorgehen der Loge und des Ordenskommissärs aus. Von Hermannstadt aus gab man sich die größte Mühe, eine Versöhnung und Verständigung mit der Directoralloge herbeizuführen, korrespondirte, petitionirte, unterhandelte und ernannte sogar einen eigenen Agenten in der Person des Bruders Hartmann, Sekretärs einer Freimaurerloge zu Wien, der zur Vertretung der Interessen der Hermannstädter Loge und zur Herbeiführung eines Ausgleiches berufen war. Noch sind uns die nach Hermannstadt gesendeten Berichte dieses Mannes erhalten und verbreiten nicht wenig Licht über das phantastische Wesen und die eigenartigen Auffassungen, die dem templerischen Systeme zu Grunde lagen. Die Mittheilung einiger Stellen dieser Berichte wird zum klareren Verständniß der Verhältnisse wesentlich beitragen.

In einem aus Wien vom 17. Jänner 1778 datirten Briefe schreibt Bruder Hartmann, (Eques ab Amaranto, Ritter von der Sammtblume hieß er mit seinem templerischen Ordensnamen): „Ich hätte gewünscht, daß der ganze Vorgang (die Errichtung des Kapitels in Hermannstadt) unterblieben wäre und die Hermannstädter Loge vorher hier angefragt hätte, ob sie diesen Schritt ohne Nachtheil unternehmen könne? Die Erläuterung über diesen Punkt würde sicherlich sogleich erfolgt und

auch vielleicht ein medius terminus ausfindig zu machen gewesen sein. Nicht der Ausspruch des hiesigen Schottischen Directoriums oder dessen private Meinung, sondern die Ordensgesetze und Conventschlüsse sind es, nach welchen die Errichtung eines Kapitels zu Hermannstadt und die Aufnahme in den inneren Orden auf die vorgenommene Weise als illegal und eigenmächtig angesehen werden muß, und nach eben diesen Verordnungen steht es auch nicht bei dem hiesigen Directorio, die Hermannstädter in den Inneren Orden aufgenommenen Brüder qua tales zu erkennen, wenn anders dasselbe aller Verantwortung ausweichen will. Von Rechtswegen hätte dieser Vorfall sogleich an die hohe Ordensregierung berichtet werden sollen. Da aber dieses vielleicht Anlaß gegeben hätte, daß die Errichtung eines Kapitels zu Hermannstadt niemals zu bewirken gewesen wäre: so hat man die ganze Sache aus menagement oftgedachter Loge und mit gutem Vorbedacht lieber ignoriren als das Feuer noch stärker anblasen wollen, weil sich indessen durch behörige Einleitung allezeit annoch zum Zwecke zu kommen hoffen ließ.... Ich glaube zwar um so zuversichtlicher, daß Eques ab ancora aurea von dem seeligen Eques ab ense eine Vollmacht erhalten, wie er dieses damals überhaupt bei vielen Logen gethan und sehr vielen Brüdern dergleichen pouvoir für sich ertheilt hat. Da er aber in der Folge um die Vollmacht hiezu, und wer ihm eigentlich solche Befugniß ertheilt, befragt wurde, und er sich mit nichts als seiner Wissenschaft in der Maurerei legitimiren konnte, so wurde als ein Grundgesetz bestimmt, daß alle Logen von der errichteten hohen Ordensregierung auf's neue sich patentisiren lassen müssen, widrigenfalls man sie als echt nicht erkennen werde. Ohnerachtet das hiesige Kapitel völlig exemt ist, so hat es doch ohne Erlaubniß des hohen Ordens-Directorii nicht einmal die Macht, für sich ein Subjekt in den Inneren Orden aufzunehmen, sondern jede vorhabende Promotion muß vorher angezeigt, die Meriten und andere Umstände des Kandidaten gemeldet und um Erlaubniß zu dessen Beförderung angehalten werden.... Noch weniger kann das hiesige Kapitel eine andere Loge eigenmächtig zu einem exemten Kapitel erheben, oder dessen Schritte, wenn solche den Ordensgesetzen und der hergebrachten Verfassung nicht gemäß sind, als gültig ansehen und solche billigen. Auch sogar die von Reverend. Equ. ab ense in den Inneren Orden beförderten Brüder haben sich müssen gefallen lassen, bei dem Kapitel ihrer Diöcese auf's neue den Ceremonien der Aufnahme sich zu unterwerfen und die nöthigen Reversales nebst anderen Urkunden auszustellen, wie mir denn hievon gar viele Exempel bekannt sind. Dieses ist meines Erachtens ein überzeugender Beweis, wie weit die Gewalt des Eques ab ense gegangen ist und wie wenig sich

die Ordensregierung von ihm hat vorgreifen lassen. Es ist freilich vor und nach dem Convent zu Altenberg öfters geschehen, daß Eques ab ense gegen ein Stück Geld reisende oder andere der Verfassung unkundige Brüder in den Inneren Orden befördert, auch ihnen Vollmacht ertheilt hat; in der Folge aber sind demselben Schranken gesetzt und dasjenige, was er eigenmächtig vorgenommen hat, kassirt und abgeändert worden.... Euer Hochwürden führen zwar an, daß der ganze Vorgang bei der Hermannstädter Loge sogleich dem hiesigen Directorio bekannt gemacht worden; wozu hat aber solches nützen können, da der Schritt schon gemacht war. Tausendmal besser wäre es gewesen, vorher allhier Erkundigung einzuziehen, ob man diesen Schritt machen könne, und auf welche Art bei Errichtung eines Kapitels und Aufnahme in den Inneren Orden zu Werke zu gehen sei. Ich lasse auch ganz gerne zu, daß die Hermannstädter Brüder aus Unwissenheit der Ordensgesetze gefehlt haben, aber diese war ignorantia vincibilis, welcher mit einer einzigen vorläufigen Anfrage allhier hätte abgeholfen werden können...... Ich will..... nur noch bemerken, daß die Loge zu Hermannstadt aus der ihr von hieraus mitgetheilten Punktation und deren 5. §. schon hinlänglich hat ersehen können, wie weit sich ihre Gewalt erstrecke. Wenn die Loge zu Hermannstadt bei der ihr ertheilten Befugniß, in den 4 ersten Graden zu arbeiten, sich nicht befriedigen zu können geglaubt: so wäre es damals, als man ihnen diese Punktation übersendet, der beste Zeitpunkt gewesen, sich darüber Erläuterung auszubitten und Vorstellung dagegen zu thun. Nachdem aber gedachte Loge sich dabei beruhigt.... so konnte es niemandem einfallen, nur zu vermuthen, daß die dortige Loge mit den ihr eingeräumten Punkten nicht zufrieden sein sollte. Eques a leone quiescente (?) hat den Schritt der Hermannstädter Brüder so ausgelegt, daß sie durch die eigenmächtig vorgenommene Reception in den Inneren Orden die Befugniß dazu hätten erzwingen wollen und daß man sich zu Hermannstadt diese Sache von geringerer Wichtigkeit vorgestellt und vielleicht geglaubt hätte, wenn dieser Schritt nur einmal geschehen, so würde man allhier nicht anders können, als solchen gutheißen müssen und denselben allenfalls bei der Behörde justificiren helfen. Die Urtheile anderer Brüder übergehe ich dermalen mit Stillschweigen. Ich wiederhole nur noch dieses: 1. daß zur Errichtung eines Kapitels und zu der desfalls nöthigen Vollmacht die Einwilligung der hohen Ordensregierung und derjenigen Provinz erforderlich ist, zu welcher die Loge, die die Erhebung zu einem Kapitel verlangt, gehört; 2. daß die nemliche Einwilligung sogar zu der Promotion jedes einzelnen Subjekti in den Inneren Orden erfordert wird...."

Der geschäftige und schreibselige Agent zählt nun alle Schritte auf,

die er zur Herbeiführung eines Ausgleiches, zur Anbahnung einer Versöhnung zwischen der schwer gereizten Directoral-Loge in Wien und der eigenmächtigen und ungehorsamen Schwesterloge in Hermannstadt gethan hat. Wir wollen nur die Worte aus dem Briefe herausgreifen, welche die mit dem Generalvisitator Bostel geführten Unterhandlungen betreffen.

Dieselben wurden in Wien geführt, wo sich Bostel einige Zeit aufhielt, ehe er nach Italien reiste, um die dortigen Freimaurerbrüderschaften für das templerische System zu gewinnen und demgemäß einzurichten. „Dem vor 8 Tagen hier eingetroffenen Visitatori Generali habe ebenfalls dieses proponirt — schreibt er — und ihn zur Mitwirkung bei der Sache geneigter und williger gefunden, als ich vermuthete. Anfänglich hatte ich zwar Mühe, seine Zweifel und Anstände zu heben, da ich ihm aber nebst anderen Gründen auch noch dieses vorstellte, daß dermalen das Subpriorat Ungarn noch quiescire und vor der Hand zu dessen Errichtung gar keine Aussicht vorhanden wäre, und die Ordensmatrikel selbst ein Kapitel zu Hermannstadt bestimme, auch endlich bei Resuscitirung des Subpriorates Ungarn zu Hermannstadt allezeit ein Kapitel errichtet werden würde und müsse; überdies die dortige Loge viel Gelegenheit hätte, die Ausbreitung unseres Ordens in dasigen Gegenden zu befördern und man endlich den dortigen Brüdern mit Billigkeit unmöglich zumuthen könnte, mit großer Reise und anderen Kosten allhier die höheren Grade zu suchen: so wurde er nachgebender und versprach mir endlich, alles in die besten Wege einzuleiten und nach Möglichkeit zu unterstützen. Er hat auch bereits Wort gehalten ..."

Am Schluße spricht der Ritter von der Sammetblume den dringenden Rath aus: „vor der Hand keine weiteren Receptionen in den Inneren Orden vorzunehmen".*

Es liegen noch zwei Berichte dieses Agenten an die Hermannstädter Loge vor, worin theils der Unwillen des Wiener Directoriums, theils die Summe seiner Bemühungen zur Erzielung einer versöhnenden Verständigung geschildert werden, und dies Alles in einem Tone, als ob die eigenmächtige Errichtung einer altschottischen Kapitelloge zu Hermannstadt eine Staatsaction wäre, die den Frieden der Völker zu stören drohe.

Die Brüder in Hermannstadt scheinen sich um den Groll der Wiener Direktoralloge wenig gekümmert zu haben und waren schlau genug, über die Köpfe der Wiener Brüder hinweg einen direct zum Ziele führenden Weg einzuschlagen.

---

* „Schreiben des Bruders ab Amaranto vom 17. Jänner 4463, Wien". Urkunde im Privatbesitze.

Sie richteten ihr Wort an den Großmeister aller vereinigten Logen templerischen Systems, Herzog Ferdinand von Braunschweig und Lüneburg, klagten über die Haltung der Wiener Directoralloge und baten um die Lostrennung ihres Sprengels von der 8. Provinz und Einfügung desselben in den Verband der 7. Provinz.

Wenige Tage nach Empfang der Klageschrift antwortete Herzog Ferdinand, und schrieb am 29. Dezember 1777 aus Braunschweig im freundlichsten Brudertone an die Brüder in Hermannstadt: „ich habe ungerne die Beschwerden ersehen, welche die würdigen Glieder der dasigen Loge gegen die altschottische Loge zu Wien in Betreff der dieser letzteren in Ansehung ihrer zu Lasten fallenden Unthätigkeit bei mir anbringen, zu gleicher Zeit aber habe ich auch die von Ihnen gegen mich geäußerten Wünsche wahrgenommen, künftighin unter der unmittelbaren Direction des Directorii der VII. Provinz stehen zu wollen“.

Der Herzog setzt nun zuvörderst die Gründe auseinander, warum eine Lostrennung des siebenbürgischen Sprengels von der VIII. Provinz unzulässig sei und fährt dann fort: „Damit indessen aber die dasigen Ordensbrüder soviel, als es die Grundverfassung des Ordens erlaubt, in Ansehung ihrer gemachten Beschwerden befriedigt und in ihrer vorhabenden guten Einrichtung, welche ich als einen Beweis ihres rühmlichen Eifers zum Besten des ganzen Ordens ansehe, unterstützt werden mögen: so habe ich sofort an die .... in Meiningen errichtete Vicariatsregierung der VIII. Provinz das nöthige rescribirt, und derselben aufgetragen, des förderſamsten dahin zu sorgen, daß dem Verlangen der Siebenbürgischen Ordensbrüder, so weit als die Statuten des Ordens es erlauben, ein Genüge geleistet, und dieselben insbesondere von dem Verhältniß, in welchem sie seit dem Absterben des seel. Baron Hund mit den dermaligen Vorgesetzten der Provinz stehen, unterrichtet, die altschottische Loge zu Wien aber instruirt werden möge, dem Siebenbürgischen, als einem derselben untergeordneten Sprengel von allem, was zu seiner Wissenschaft nöthig ist, die gehörige Nachricht mitzutheilen“.*

* Schreiben des Herzogs Ferdinand zu Braunschweig und Lüneburg an die Loge in Hermannstadt. Dem Schreiben war die „Liste der Altschottischen Loge zu den 9 Sternen und der dazu gehörigen freien Loge zur gekrönten Säule in Braunschweig vom Jahr 1776 bis Jahr 1777“ beigeschlossen. Unter Nro. 1 erscheint Ferdinand Herzog zu Braunschweig und Lüneburg als „Großmeister aller vereinigten Logen in Deutschland“; Nro. 2 Maximilian Julius Leopold Prinz von Braunschweig, „Obrist und Chef eines königl. Preußischen Infanterie-Regimentes“; Nro. 3 Ernst Siegmund Freiherr v. Leßtevitz, „Obristlieutenant“ als „Schottischer Obermeister“. Als Meister vom Stuhl fungirt: „Kammer-Rath und Kammer-Junker A. L. v. Böttiger“. Die Loge zählte 33 Altschottische Meister und 34 Meister.

Die Hoffnungen, die Herzog Ferdinand bei den Brüdern in Hermannstadt weckte, blieben nicht ungestillt. Wenige Wochen später, am 1. Februar 1778 sendete die Ordensregierung der VIII. Provinz zwei Schreiben nach Hermannstadt, welche die Brüder daselbst in helle Freude versetzten. Wir wollen nur die für die Streitfragen entscheidenden Stellen aus den breitspurigen Briefen hervorheben.

„Aus dem beigeschlossenen Matrikuls=Extrakt werden Euer Hochwürden des näheren ersehen — so spricht die Ordensregierung der VIII. Provinz die Brüder in Hermannstadt an — wie laut gedachter Matrikul in den älteren Zeiten des Ordens eine eigene Balley in Ungarn bestanden, die wir denn unter Dero allerseits eifrigen Beistand und Bemühung wieder herzustellen und nach diesen ehrwürdigen Ueberbleibsel des Alterthums einzurichten und dero besonderen Direction anzuvertrauen gedenken. Für der Hand würde zwar zur Erreichung dero bezeugter Absichten die Errichtung eines einzigen Kapitels schon hinreichend sein, jedoch aber darauf Rücksicht genommen werden müssen, sich in Hinkunft hievon nicht zu entfernen, sondern in allen Stücken der Matrikul gemäß zu verfahren. Durch diese Einrichtung erlangen Euer Hochwürden die nemliche Gerechtsame und Vorzüge als das Kapitel zu St. Pölten, und stehen künftig wie selbes unter der immediaten Direction des Großpriors von Deutschland. Ihr dermaliger erster Oberer, der hochwürdige Bruder ab ancora aurea, welcher schon ehedem mit so vieler Geschicklichkeit und Beifall das Amt eines Präfekten von Rodomskoy bekleidet .... erhielt die Würde eines Subpriors von Ungarn und Chefs des neu zu errichtenden Kapitels; zu den übrigen bei diesem Kapitel zu ertheilenden Chargen würde die Vicariats=Regierung fernerweitige Vorschläge erwarten und sich hiebei, wie billig, auf dero Einsehen und Kenntnisse der tauglichsten Subjectorum verlassen".*

Das zweite Schreiben enthielt die Abschrift des Rescriptes, welches der Präsident der Ordensregierung der VIII. Provinz an den Oberst Baron Schmidburg in Fogarasch (eq. ab ancora aurea) gerichtet hatte.** „Obschon — heißt es in demselben — Euer Hochwürden persönlich zu kennen ich das Vergnügen entbehre, so bin ich dennoch von dero vorzüglichen Eigenschaften und bei allen Vorfällen ausgezeichnetem Eifer und dem Orden geleisteten wichtigen Diensten durch unseres verewigten Herrn

---

* „Schreiben der Vicariats=Regierung der VIII. Provinz an sämmtliche Innere=Ordens=Brüder in Siebenbürgen. Rothenberg den 1. Februar 1778".

** „Copia des Schreibens von Rev. et Excell. et Ill. d. praesidis der Ordensregierung, Eq. ab Aquila Imperial. d. do. Rothenberg den 1. Februar 1778 an den Hochwürdigen Bruder ab ancora aurea."

Herrnmeisters eq. ab ense Hochwürden und Gnaden zu genau unterrichtet, als daß mir nicht außerordentlich schätzbar sein sollte, deroselben an der Spitze einer beträchtlichen Anzahl Innerer-Ordens-Brüder, die sich mit uns näher zu vereinigen, auch allda den Flor und das Wachsthum des Ordens zu befördern wünschen, zu erblicken ..... Wie bei dergleichen Einrichtungen das meiste auf der ersten guten Behandlung beruht, so verspricht hiesige Vicariats-Regierung sich gleichergestalt von dem brüderlichen Beistand Euer Hochwürden diejenige sichere und freundschaftliche Anleitung, nach welcher die zu restaurirende Balley Ungarn am sichersten und besten begründet werden könne. Durch dasige politische Staatsverfassung zu aller möglichen Vorsicht aufgefordert, werden wir uns in diesem Stück auch lediglich auf die Klugheit und Kenntniß Euer Hochwürden und der übrigen verehrungswürdigen Ordensbrüder verlassen."

Den Jubel, den diese Briefe der Ordensregierung in den Kreisen der Hermannstädter Brüdergemeinschaft hervorriefen, bringt ein Schreiben lebhaft zum Ausdruck, das ein Ordensbruder an den Grafen Georg Bánffi am 3. März 1778 ($^3/_3$ 4463) nach Klausenburg gesendet. „Die hohe Ordensregierung — sagt der Schreiber mit freudigem Stolze — führt eine ganz andere und dem Wiener Directorio ungleiche Sprache. Unser Kapitel wird also unter Sachsen-Meiningen stehen und wir sollen das Sub-Priorat von Ungarn wieder herstellen, wozu wir also Euer Hochw. förmlich einzuladen .... die Ehre haben, um dieses große Werk zur Ehre des hohen Ordens auszuführen .... Aus beiliegendem Schreiben werden Euer Hochwürden ersehen, daß wir alle erkannt worden und was für große Absichten, daß der Orden mit uns hat. Die hohe Ordensregierung hat die ganze Liste der Inneren-Ordens-Brüder allhier. Wir freuen uns alle von Herzen über diese glückliche Epoche" .... „Wir haben den 27. Februar Altschottische Conferenz-Loge gehalten und in Rücksicht der Erfahrung, Einsichten und Meriten in Ordenssachen der Wahl eines Sub-Priors der hohen Ordensregierung in Person des Bruders ab ancora aurea (Baron Schmidburg) beigepflichtet".*

Der dem Briefe der Ordensregierung beigeschlossene Matrikelauszug gehört zu jenen Dokumenten, die uns einen vollen Einblick in die Natur und die abenteuerlichsten Tendenzen des templerischen Systems gewähren. Dieser Matrikelauszug vergegenwärtigt uns in sprechender Weise die weite Ausdehnung der träumerischen Gedanken und phantastischen Absichten der Träger des templerischen Systems. Die Phantasie dieser

---

* Schreiben an Graf Georg Bánffi, d. do. H = = = $^3/_3$ 4463. (Urkunde im Privatbesitze).

romantischen Schwärmer entzündete sich an dem glühenden Traume von der Wiederherstellung des Tempelherrnordens, von der Wiederaufrichtung der ehemaligen Organisation des Ordensgebietes. Die alten Balleyen, Subpriorate, Comthureien und Commenden sollten wieder ihre Auferstehung feiern, die alten Residenzen der Prioren, Großcomthuren und Capitularcomthuren wieder zur Geltung gelangen.

Der Matrikelauszug schildert die Organisation der vierten Balley, die den Namen Ungarn führt. Zur Balley Ungarn gehörten das Subpriorat von Ungarn, mit Preßburg als Residenz des Subpriors, ferner die Großcomthurei von Stuhlweissenburg und die Capitularcomthurei von Ellenberg in Mähren. Zum Subpriorat gehörten unmittelbar 10 Ritter-Comthureien, 4 Armigercomthureien, 4 Clericatcomthureien und 5 Commenden, die alle namentlich mit den Residenzorten aufgezählt sind. Ganz ähnlich sind die Großcomthurei von Stuhlweissenburg und die Capitular-Comthurei von Ellenberg in Mähren gegliedert. Man glaubt sich in das 14. Jahrhundert zurückversetzt, wenn man alle 22 Rittercomthureien, 9 Armigercomthureien, 8 Clericatcomthureien und 14 Commenden mit den Residenzen aufgezählt findet.

Es paßt ganz zu dieser Schwärmerei, daß man nach den Besitzungen forschte, die einst in den Händen der Templer sich befanden.

Unter den Freimaurerpapieren befindet sich ein aus dem Jahre 1778 stammendes, und von Baron Schmidburg und einem Bruder der hiesigen Loge verfaßtes Verzeichniß der angeblichen „Possessiones", welche die Tempelherrn einstens in Ungarn, Siebenbürgen und Slavonien besaßen. Und sicher war die Nachforschung nach früheren Besitzungen der Templer in Siebenbürgen gemeint, wenn die Hermannstädter Loge am 3. März 1778 an den Grafen Georg Bánffi schrieb: „Könnten Euer Hochwürden ohne Aufsehen per tertium in dem Klausenburger Archiv etwas von unserem hohen Orden vorfinden, so bitten wir, uns solches ohnbeschwerlich zu communiciren".

Durch die Entscheidungen der Ordensregierung der VIII. Provinz hörte selbstverständlich aller Widerspruch der altschottischen Directorialloge in Wien auf, denn die Errichtung des Kapitels in Hermannstadt hatte die Sanktion gefunden. Die legale Berechtigung konnte jetzt nicht mehr in Zweifel gezogen werden. Ob und wann eine feierliche Installation stattgefunden hat, ist aus den vorhandenen Akten nicht zu entnehmen. Ueberhaupt ist über die Thätigkeit des Kapitels in der ersten Zeit seines Bestandes, selbst über die Zusammensetzung des Beamten-Collegiums nur wenig bekannt. Wir wissen nur, daß an der Spitze des Kapitels zuerst Oberst Baron Schmidburg (eques ab ancora aurea) als Subprior stand, bald

darauf aber Graf Georg Bánffi in seine Stelle trat. Zahlreiche Aufnahmen in den Grad der altschottischen Meister stehen auch für diese Zeit außer Zweifel.

Kapitel und Loge muß man sich als gesonderte Brüdergemeinschaften vorstellen, die nur insoferne im Zusammenhange standen, daß das Kapitel aus der Loge herauswuchs, gleichsam die Spitze im phantastischen Baue des templerischen Systemes bildete. Alle Mitglieder des Kapitels waren auch Mitglieder der Loge, ja sie gingen aus derselben hervor, aber nur die altschottischen Meister nahmen am Kapitel theil, d. h. die Brüder, welche die Grade des inneren Ordens, das Noviziat, den Grad des Tempelherrn u. s. w. erhalten hatten.

Sind wir über die Installation des Kapitels nicht unterrichtet, so danken wir dem ältesten, bis jetzt bekannten Protokoll der Loge St. Andreas zu den 3 Seeblättern eine umfassende Mittheilung über die Feierlichkeit, die ob der „Conjunction“ mit den templerischen Logen begangen wurde.

Doch ehe wir zur Schilderung dieser festlichen Installation schreiten, müssen wir einen Blick auf die während der Conflictzeit vollzogenen Receptionen in der St. Andreas Loge werfen.

Vom 16. Oktober 1777 bis zum 22. Juni 1778 fanden 11 Personen die Aufnahme als Brüder Lehrlinge. Es sind darunter Namen vom besten Klange, vielfach Männer von hervorragender Stellung in der Gesellschaft.

Wir wollen sieben derselben hier namentlich anführen.

Christian Friedrich Hahnemann, (geboren zu Meissen in Sachsen 1755), Bibliothekar des Gouverneurs Baron Brukenthal, später berühmt geworden als Begründer der homöopatischen Heilmethode.

Andreas Enyeter, Senator und Perceptor in Kronstadt; er empfing die ersten 3 Grade in Erlangen, den 4. in Hermannstadt am 16. November 1777.

Leopold Jg. v. Haan, (geboren in Wien 1740), Hofrath der siebenbürgischen Hofkanzlei.

Vincenz Graf v. Kollowrat, (geboren in Prag 1744), Hauptmann im Infanterieregiment Graf Gyulay (Nr. 32); er hatte die beiden ersten Grade in der Loge zu Breslau erhalten und wurde am 25. Februar 1778 in der Loge zu Hermannstadt in den Meistergrad eingeweiht.

Josef Bruckner, (geboren zu Großpold 1752), Lector am evangelischen Gymnasium in Hermannstadt.

Abbé Andreas Grieb aus Donaustauf in Baiern (geboren 1734), Director der Normalschule.

Samuel Ziegler, (geboren in Hermannstadt 1745), Sekretär bei der Rechnungs-Revisions-Commission.

Fünf Tage nach der Reception des letztgenannten Bruders fand die bereits erwähnte Conjunctionsfeier statt. Das Bild dieses Festes wird sich naturgetreuer und lebensfrischer gestalten, wenn wir das Protokoll selbst sprechen lassen, das über die solenne Handlung aufgenommen wurde.

„A. 1778 den 22. Junius wird bei dem sehr ehrwürdigen Bruder Collignon (in dem Gasthofe zum römischen Kayser) unter dem Vorsitz des ehrwürdigsten deputirten Meisters und zu dem heutigen solennen Installations-Geschäft von dem hochwürdigsten Obermeister F. v. Schmidburg statt seiner bevollmächtigten Installations-Commissarii Christian Nepomucen Freiherrn von Rall, des Rupert-Ordens Ritters, k. k. General-Feldwachtmeisters und Brigadiers der gesammten 5 siebenbürgischen Grenz-Regimenter und in Gegenwart einer zahlreichen Versammlung von 28 Brüdern die gerechte Freimaurerloge St. Andreas zu den 3 Seeblättern, welche zwar schon bereits von 11 Jahren jedoch nur im Stillen gearbeitet hat, unter folgenden Ceremonien conjunctionsmäßig feierlichst installirt".

„Zuerst versammeln sich die gesammten Brüder in einem besondern Zimmer, deputieren aus ihrer Mitte 2 Brüder an den in einem anderen Zimmer gegenwärtigen, sehr ehrwürdigen Installator-Commissarius und an die bei sich habenden Mitdeputirten, die sehr ehrwürdigen Brüder Tesco und Gräser und lassen um die Installation dieser Loge geziemend anhalten. Die abgeordneten Brüder kommen mit der erfreulichen Antwort zurück, daß dem Ansuchen der Loge willfahrt werden solle. Es werden also den deputirten Installatoribus 3 ministrirende Brüder zu ihrem Dienste entgegengeschickt. Hierauf begibt sich der ehrwürdigste Installator-Commissarius im Gefolge seiner beiden Mitdeputirten zu den versammelten sämmtlichen Brüdern und von da in Gesellschaft aller Brüder in institutmäßiger Ordnung und Vorschrift nach dem großen Logensaal, allwo der ehrwürdigste Installator-Commissarius eine, seiner Würde sowohl, als seinem hohen Auftrag angemessene Rede hält, das von dem hochwürdigen Directorio der VIII. Provinz herabgelangte Constitutionspatent d. do. den 16. Juli 1777 ablesen läßt, sodann zuvörderst den ehrwürdigsten Simon Friedrich Edlen von Baußnern zum Meister vom Stuhl, hernach die übrigen neun Officianten dieser Loge, welche wegen des bevorstehenden Johannisfestes statt der vorigen, die theils auf ihre Aemter Verzicht gethan, theils mit Tod abgegangen, in einer Conferenz-Loge ernannt worden, als die sehr ehrwürdigen Leopold v. Hahn und Johann Michael v. Ahlefeld zu beiden Vorstehern, den Jakob Aurel Müller zum Redner,

den Stephan v. Hannenheim zum Sekretär, den Th. Villera zum Tresorier, den Stephan Adami zum Ceremonier, den Ignatz Löffler zum Steward, den Michael Neustädter zum Hospitalier, den Bruder Philipp Collignon zum Aumonier ernannt und einem jeden insbesondere bei Umhängung des, seine Charge andeutenden Bijou seine obliegenden Pflichten einschärft."

„Nach Austheilung der Aemter wurden die Logengesetze verlesen. Hierauf nimmt der neu installirte Meister vom Stuhl seinen Platz ein und hält an seine Loge eine vortreffliche bündige Rede. Dann wird der von dem sehr ehrwürdigen Bruder Maurokordato proponirte Herr Anton Freiherr v. Josika, wirklich geheimer Gubernialsekretär in diesem Großfürstenthum in diesen hohen Orden als Lehrling aufgenommen. Nach geendigter Reception hält der sehr ehrwürdige Bruder Redner eine seinen vortrefflichen Charakter, seine maurerische Einsicht und den heutigen feierlichen Tag auszeichnende Rede".

„Nicht minder wird von dem sehr ehrwürdigen Meister vom Stuhl zu der bevorstehenden Feier des Johannisfestes der 1. künftige Julius bestimmt, mit beigefügter Erinnerung, daß jeder Bruder sich bereit finden lasse, die institutmäßige Contribution zur großen Ordenskassa mit einem Dukaten zu zahlen".

„Das eingesammelte Almosengeld beträgt 7 fl. 44 kr."

„Schließlich wird die Reception der bereits proponirten Candidaten Stephan Kosta und Daniel v. Straußenburg auf oben angemerkten 1. Julius festgesetzt und die Loge zu allgemeinem Vergnügen sämmtlicher Brüder geschlossen".*

Das Rundschreiben, welches die Loge aus Anlaß dieser Installationsfeier an die vereinigten Logen templerischen Systems versendet hat, klingt in jubelnden und feierlichen Tönen die gehobene Stimmung und Festfreude der Brüder aus. „Der 22. dieses zu Ende eilenden Monats Junii — schreibt die Loge — war derjenige merkwürdige und von uns mit der sehnlichsten Unruhe erwartete Tag, an welchem die hiesige gerechte und vollkommene Loge St. Andreas zu den 3 Seeblättern durch den hiezu bevollmächtigten Installator-Commissarius, den sehr ehrwürdigsten Maitre deputer Christian Nepomucen Freiherrn von Nall, Ritter des Rupertus-Ordens, k. k. General-Feldwachtmeister und Brigadier der gesammten Gränz-Truppen in diesem Großfürstenthume unter strengster Beobachtung der von der hohen Behörde vorgeschriebenen Verordnung in einer zahlreichen Versammlung von 28 anwesenden Brüdern feierlichst und zu innigstem Vergnügen sämmtlicher Brüder installirt . . ."

* Aeltestes Protokoll der Hermannstädter Loge im Br. Brukenthal'schen Museum in Hermannstadt.

„So wie nun diese Loge, welche bereits von 11 Jahren her unter der Anleitung des sehr ehrwürdigen Meisters vom Stuhl Simon Fr. Edlen v. Baußnern zwar rechtmäßig und nicht ohne glücklichen Erfolg, jedoch nur im Stillen gearbeitet, eine vorzügliche Ehre darin sucht, durch diese conjunctionsmäßige, feierliche Installation mit allen vereinigten Logen Deutschlands verbunden zu sein, als gibt sie sich zugleich die besondere Ehre, die gerechte und vollkommene Loge zu N. N. zur dauerhaftesten Knüpfung eines geneigten schwesterlichen Liebes- und Freundschafts-Bandes mit dem zuversichtlichen Vertrauen hiemit aufzufordern, daß unser diesfälliges Anersuchen gleichfalls freundschaftlich angenommen und stattfinden werde. Diese Loge wird sich das süßeste Geschäft daraus machen, dem 3mal erhabenen Orden nicht Miethlinge, sondern würdige Männer vorzustellen, um durch Ausübung aller maurerischen Tugenden den großen Bau zu befördern, den Beifall der hohen Oberen, die Liebe und Freundschaft aller vereinigten Logen, ja die Achtung der Welt verdienen zu können."

Acht Tage darauf — am 1. Juli — wurde alter Maurersitte gemäß — das Johannisfest gefeiert und Abends Maurertafel (im Saale „zum römischen Kaiser") gehalten, „wobei — wie das Protokoll erzählt — die strengste Ordnung und heiterste Fröhlichkeit und ein allgemeines Vergnügen herrschte." Ein rühriges und rüstiges Leben der Brüdergemeinschaft spiegelt sich in den Protokollen ab, welche aus jener Periode stammen, die unmittelbar auf die „Conjunction" folgte. Den Hammer führte Graf Georg Bánffi, nachdem der zur Zeit der Installationsfeier gewählte Meister vom Stuhl, Simon Friedrich von Baußnern auf seine Würde verzichtet hatte.

Während des Sommers und Herbstes des Jahres 1778 fanden nur sechs Receptionen statt. Außer den beiden bereits genannten „Brüdern": Baron Anton Josika und Daniel Gottlieb von Straußenburg wurden folgende „Suchende" in den Lehrlingsgrad eingeweiht: der Gubernialkanzlist Johann Gottf. Femger (geboren 1752); der Oberlieutenant im Inf.-Reg. „Preiß": Johann Ritter Cabalini von Ehrenburg aus Novi in Dalmatien; der Gubernialrath Wolfgang Freiherr von Bánffi (geboren zu Boncida 1725) und endlich der Gubernialrath Lambert Freiherr von Möringer (geboren zu Hermannstadt 1712).

Im Jänner 1779 erschien die erste gedruckte Liste aller Brüder der Loge St. Andreas zu den 3 Seeblättern. Bis zu diesem Zeitpunkte waren im Ganzen 57 Personen in den Orden aufgenommen worden; doch zählt die erwähnte Liste nur 54 „Brüder", drei fehlten; einer hatte „gedeckt", und zwei waren „in den ewigen Orient einberufen" worden.

In den folgenden zwei Jahren 1779 und 1780 finden wir die

Theilnahme für die Maurerarbeit und das Leben in der Loge in stetem Wachsthume und Aufblühen begriffen. Neunundzwanzig neue Mitglieder treten dem Orden bei, darunter Männer, welche die hervorragendsten Stellungen im Staatsdienste und in der Gesellschaft einnehmen. Die Aristokratie der Geburt stellt diesmal das größte Contingent. Wir wollen nur einige Namen nennen: Gubernialsekretär Ladislaus v. Türi; Oberpostamtsverwalter Leopold v. Martini; Steinwald, Maler aus Wels in Oberösterreich; Perceptor Johann Andreas von Hermannsfeld; Gubernialkanzlist Joachim Bedeus von Scharberg (geb. zu Bistritz 1746); Reichsgraf Ludwig Teleki, Assessor der k. Gerichtstafel; Kapitän Charles chevalier de St. Priest, geboren zu Montpellier 1758; die beiden Legationssekretäre Graf Karl und Graf Konstantin von Ludolf, (geboren zu Konstantinopel 1760 und 1759); Gubernialrath Graf Wolfgang Kemeny; Assessor Georg Aranka; Oberlieutenant Graf Ladislaus Bethlen; Kammerherr Graf Ladislaus Toldolagyi; Landes-Oberpostmeister Gregor Boer; Ludwig Friedr. v. Savigny, Offizier außer Dienst (geboren zu Stuttgart 1725); Oberstlieutenant Leopold v. Lebzeltern geboren zu Wien 1737 u. s. w.

Das Kapitel und die mit ihm verbundene Loge hielten aber in der Entwicklung und dem Aufschwunge nicht gleichen Schritt. Während die Loge sich eines regen innern Lebens und der stets wachsenden Zahl der Brüder zu erfreuen hatte, gerieth die Thätigkeit des Kapitels ins Stocken. Es rissen Unordnungen ein, die Entwicklung traf auf den Widerstand beharrender Elemente. Doch nicht allein eine gewisse Trägheit — in einem später zu erwähnenden Briefe wird vom „Schlendrian" gesprochen — sondern noch mehr der Mangel an Kenntniß über Gebrauchthum und Gesetze des templerischen Kapitellebens scheinen die Ursache gewesen zu sein, daß die Ordnung und das frisch pulsirende Leben im Hermannstädter Kapitel fehlten. Die Klagen, die auch aus der Mitte der Brüdergemeinschaft selbst sich losrangen, schlugen bald an das Ohr der Ordensregierung der VIII. Provinz in Sachsen-Meiningen, und veranlaßten dieselbe, selbstthätig einzugreifen und einen außerordentlichen Commissär für die Herstellung eines geordneten Kapitellebens in Hermannstadt zu ernennen.

An der Spitze der Regierung der VIII. Provinz stand damals der schon im Jahre 1778 zum Koadjutor des Großmeisters aller vereinigten Logen templerischen Systems ernannte Prinz Karl von Hessen, Fürst zu Hirschfeld und Hanau, Graf zu Katzenellenbogen, Statthalter und Generalgouverneur in Schleswig und Holstein. Diese Persönlichkeit tritt von nun an (1781) in eine bis zur Auflösung des templerischen Systems dauernde, lebhafte Correspondenz mit dem Kapitel und der Loge zu Hermannstadt.

Er datirt seine Rescripte und Briefe aus Gottorf (dänisch Gottorp), dem bekannten Fürstenhofe (jetzt Kaserne) in der unmittelbaren Nähe von Schleswig. Am 22. Jänner 1781 ernennt der Prinz, von Gottorf aus, den Bruder Vincenz Graf Kollowrat, eques a cruce alba (Ritter vom weißen Kreuze), der damals als Hauptmann des Inf.-Reg. Gyulai in Mediasch garnisonirte, zum Commissär und Visitator des Kapitels und der Loge in Hermannstadt, laut folgenden Vollmachtschreibens: „Da wir von verschiedenen Orten benachrichtigt worden, daß das zu unserer VIII. Provinz gehörige Sub-Priorats-Kapitel zu Hermannstadt in der Balley Ungarn wegen langwierigen Stillstandes der Ordensgeschäfte und Arbeiten, nicht allein von den gegenwärtigen Einrichtungen, Gesetzen und Vorschriften des Ordens nicht so genau unterrichtet, als die hochwürdigen Mitglieder desselben, unsere allerseits geliebten Hohen-Ordens Brüder es selbst wünschen, sondern auch sogar die nöthigen Schriften, welche doch zur Existenz eines Kapitels nothwendig gehören, nicht so besitzt, als die Mitglieder desselben begehren, und es zum zweckmäßigen Betrieb der Geschäfte nothwendig ist; und uns unterschiedentlich hinterbracht worden, daß der hochwürdige Bruder Eques a cruce alba, als ein würdiges Mitglied unseres geliebten Comthurei-Kapitels zu St. Pölten diese Kenntniß völlig besitze, auch wir von dessen lobenswürdigem Eifer für unseren Orden hinlängliche Beweise haben, so ertheilen wir hiedurch vorbemerktem Hochwürdigen Herrn und Bruder Eques a cruce alba gehörige Vollmacht, ... sich nach Hermannstadt zu verfügen, dort im Kapitel sich nach allem demselben Fehlenden fleißig zu erkundigen, alles was das Ceremoniel betrifft, nach den neuesten, und besonders von seiten der VIII. Provinz abgeschlossenen Conventschlüssen einzurichten, die gehörigen Ritualien für das Kapitel sowohl selbst, als für die Freimaurerloge demselben zu communicieren, zu den annoch unbesetzten Stellen nach vorgängig darüber eingezogenem Gutachten des hochwürdigen Subp. F. a Framea (G. Bánffi) und übrigen Kapitularen an uns Vorschläge zu thun und überhaupt von allen diesen Verrichtungen und von den Befunden der Sache an uns pflichtmäßigen Bericht abzustatten." *

An demselben Tage, an dem diese Vollmacht ausgestellt wurde, gab Prinz Karl in einem vom Geiste liebewarmer Bruderfreundschaft durchwehten Briefe dem Subprior des Hermannstädter Kapitels, Grafen Georg Bánffi Kenntniß von der kraft seines Amtes vollzogenen Anordnung **.

* Datum Gottorff 10/22 Januar. 4467/1781. Carolus Eques a leone resurgente Equ. Professus. (Urkunde im Privatbesitze).

** Original-Brief des Carolus equ. a leone resurgente; equ. prof. an den hochwürd. Subprior a Framea. (Urkunde im Privatbesitze).

Eine eifrige Correspondenz zwischen Mediasch und Hermannstadt, — zwischen Graf Kollowrat und Graf Bánffi, — die uns zum großen Theil erhalten ist und interessante Einblicke in die Logenverhältnisse gewährt, war die erste Folge der Ernennung und Mission des Bevollmächtigten.

Mit welchem Eifer Kollowrat an die Sache ging, zeigt schon die Eile, mit der er seine Mission zu erfüllen bestrebt war. Am 15. Februar schreibt er von Mediasch aus: „Ich habe mit gestriger Post das Dekret von unserem durchlauchtigsten hochwürdigen Carolo equ. a leone resurgente erhalten, vermög welchem höchstderselbe mir die Einrichtung des unter Dero Vorsitz arbeitenden Kapitels und darin sich befindenden Logen anbefehlet; ich habe die Ehre, Euer Hochwürden, Hochwohlgeboren solches per copiam zu überschicken, mit der gehorsamsten Bitte, selbes auch denen übrigen Ordens-Brüdern zu communiciren. Da es vor allem anderen nothwendig ist, bevor ich etwas anderes vornehme, daß ich informirt sei, was sich an Ordensschriften, Ritualen und dergleichen mehr sowohl im Kapitel als auch in den unteren Graden zu Hermannstadt befindet, so wollen Euer Hochwürden, Hochgebohren die Güte haben, anzubefehlen, daß ein Verzeichniß dieser vorfindigen Schriften unterdessen gemacht werde, damit ich bei meiner Ankunft das Abgängige nachtragen und das Ueberflüssige abschaffen könne ..... Ich werde den 26. dieses zu Hermannstadt eintreffen"*.

Er hielt auch Wort; am 26. Februar 1781 finden wir ihn in Hermannstadt eifrig beschäftigt mit der Ordnung der Kapitels- und Logen-Angelegenheiten und mit der Einleitung der Wahl des Beamten-Collegiums des templerischen Kapitels, auf die wir später zurückkommen werden.

Die Restaurationsarbeit scheint übrigens Graf Kollowrat im besten und wahrhaft cordialen Einvernehmen mit dem Subprior des Kapitels, dem Grafen Bánffi vorgenommen zu haben, ja die beiden Männer scheinen rasch in ein Verhältniß enger Freundschaft zu einander getreten zu sein, wofür der Ton aller folgenden Briefe Zeugniß gibt; wie denn gleich im ersten Briefe, den Kollowrat nach der Rückkehr in seine Garnisonsstadt an Bánffi schrieb, die schwerfälligen Etikettstitel „Hochwürden, Hochgeboren" der früheren Correspondenz dem traulichen „Du" Platz gemacht haben.

Im Kapitel und in der Loge suchte Kollowrat eine strammere Disciplin zur Geltung zu bringen, die eben unter der Herrschaft der weichen, zur Nachgiebigkeit allzuleicht geneigten Natur des Grafen Bánffi etwas gelitten haben mochte.

---

* Schreiben des Equ. a cruce alba an den Grafen G. Bánffi, d. d. M....... den 15. Febr. 1781. (Urkunde im Privatbesitze).

Es ist sehr bezeichnend, daß Kollowrat am 26. März 1781 an den Subprior schreibt: „Ich muß Dich bitten, auf das, was Du befiehlst, etwas schärfer zu halten, denn sonst kommen wir wieder in den alten Schlendrian hinein, welchen wir doch wahrhaftig ausrotten müssen". So sehr man den Bemühungen Kollowrat's, Ordnung und Disciplin herzustellen, Anerkennung zu Theil werden lassen muß, so berührt es andererseits doch peinlich, wenn wir den Briefen die Unterstützung einer müßigen Projektenmacherei, ferner eine dem Zwecke des Ordens nicht entsprechende und eines Ordenscommissärs besonders unwürdige Effecthascherei entnehmen.

Man ging in einigen Kreisen mit dem eitlen Plane um, die Loge von Hermannstadt in 4 Theile zu zergliedern, also eine ganze Logenkette zu schaffen. Diese Tendenz hat Anfangs offenbar auch bei Kollowrat Unterstützung gefunden.

Am 26. März schreibt derselbe darüber folgendes: „Murusi hat mir mit letzter Post geschrieben und bittet mich der zweiten Meisterloge seinen Namen zu geben, ich habe ihm darauf geantwortet, daß, wenn die anderen Brüder zufrieden, es mir auch recht ist; ich mache Dir daher den Vorschlag, die vier Logen auf folgende Art zu benennen und zwar die altschottische Loge soll Andreas zu den drei Seeblättern heißen, weil selbe die älteste in Hermannstadt ist, die schottische Loge soll Karl zum besten Fürsten genannt werden, weil selbe unter seiner Regierung errichtet worden ist, die erste Meisterloge soll Georg und Vincenz (weil Du doch haben willst, daß ich dabei sein soll), oder zur Freundschaft genannt werden, und die zweite Meisterloge kann Alexander zum gekrönten Raben genannt werden". — Ueber diese Spielerei wurden in den Briefen gar viele Worte gewechselt, bis der ganze eitle Plan der verdienten Vergessenheit überantwortet wurde.

Eine widerliche Effecthascherei spiegeln die Worte ab, welche Kollowrat kurz vor dem großen Johannisfeste der Logen am 25. Juni 1781 niederschreibt: „Habe nur die Gnade, mir zu berichten, wo diese Loge gehalten werden wird und wie ihr den Johannistag zu halten pflegt, ob ein Soupé ist oder was sonsten vor Ceremonien dabei geschehen. Eine Aufnahme muß an diesem Tag geschehen und zwar umsonst; wenn ihr einen Kandidaten habt, so ist es gut, habt ihr keinen, so glaube ich, würde es wohl nicht übel sein, wenn der General Rall seinen Adjutanten aufnehmen ließ, salvo tamen meliori judicio. Es können aber auch mehrere Aufnahmen, wenn es die Zeit zuläßt, geschehen, diese aber zahlen die Tax, wie gewöhnlich; es haben sich eine Menge Kandidaten bey mir gemeldet, allein da es meistens Officir sind, so

werden sie anizt auch schwer kommen können. Ich habe eine Rede auf diesen Tag verfertigt, wo ich ihnen auch etwas stark von dem Stillschweigen reden werde." —

Neben diesen unläugbaren Schwächen zeigt aber Kollowrat's Person nicht geringe Lichtseiten. Für seinen Scharfblick und seine in der Schule des Lebens erworbene Menschenkenntniß legt der Umstand Zeugniß ab, daß er die abenteuerliche Gestalt des Bruders Murusi, Fürsten v. Maurokordato früher durchschaute, als seine Collegen. Noch im Jahre 1779 stand dieser leichtsinnige Fürst in so hohem Ansehen, daß er zum Vikarius des altschottischen Obermeisters Schmidburg ernannt wurde und im Range dem damaligen Meister vom Stuhl, Grafen Bánffi, voranging. Wie aber Kollowrat über Murusi urtheilte, geht aus einigen charakteristischen Stellen seines Briefes hervor, den er am 29. März 1781 von Mediasch aus an Bánffi schrieb. „Murusi bittet mich, ihm einen Recommandationsbrief an meinen Vetter, den Kammerpräsidenten zu überschicken, indem er einen Dienst zu Wien suche, zu welchem ihn das Gubernium recommandiren wird. Ich muß Dir aufrichtig bekennen, daß ich dem ehrlichen Manne nicht recht traue, ich ersuche Dich also, wenn es möglich ist, mir mit erster Post zu berichten, was an der Sache ist .... Unter uns gesagt, wenn ich ihn aus dem Lande bringen kann, so gib ich ihm 10 Recommandationsschreiben, denn hier macht er ohnehin nichts als Confusion".*

Es war sicher mit eine Folge der Thätigkeit des geschäftigen Ordenscommissärs, daß uns um diese Zeit das vollkommen organisirte Beamten-Collegium des Kapitels der Tempelherrn entgegentritt. In einer Reihe von glücklich erhaltenen Urkunden wird uns Kunde gebracht von den hochtönenden Würdenamen dieser Herren.

Graf Georg Bánffi, eques a Framea, erscheint als „Subprior des Kapitels von Hermannstadt in der Balley Ungarn".

Wolfgang Baron Bánffi, eques a Grypho (Ritter vom Greif), als Stellvertreter des Subpriors.

Johannes Freiherr v. Nall, eques a tribus sagittis ligatis (Ritter von den drei zusammengeschlossenen Pfeilen), als Dekan des Kapitels.

Simon Friedrich Edler v. Baußnern, eques a Tigride (Ritter vom Tiger), als Senior des Kapitels.

Matthäus Hauenschild, eques a clypeo fracto (Ritter vom gebrochenen Schilde) als Kanzler des Kapitels.

Welch' ein seltsames Gefühl ergreift uns! Es trennt uns nur eine

---

* Schreiben Kollowrat's an den Grafen Georg Bánffi. Mediasch den 29. März 1781. (Urkunde im Privatbesitze).

Spanne Zeit vom Dasein dieses Templerbundes, es leben noch Personen unter uns, welche einzelne Mitglieder desselben persönlich kannten, und dennoch erscheint es uns wie ein märchenhaftes Bild aus grauen, längst-verklungenen Tagen, wenn wir uns vorstellen, wie diese modernen Templer im Saale „zum römischen Kaiser", mit phantastischen Abzeichen geschmückt, an der Tafelrunde saßen, von dem ehrlichen, aber schwärmerischen Glauben erfüllt, den Tempelherrnorden wieder in's Leben zu rufen. — Es waren dies nicht etwa unerfahrene Jünglinge in der Sturm- und Drangperiode, nein, gereifte Männer, die eine reiche Schule des Lebens durchgemacht; nicht unstäte und berufslose Gestalten, sondern — etwa mit ein oder zwei Ausnahmen von abenteuerlichen Elementen, die sich als Schmarotzer-pflanzen eingenistet hatten — durchgehends Männer, die angesehene, zum Theil hervorragende Stellungen im Staatsdienste, im Heere, im Lehramte einnahmen. Und doch band sie alle der zauberische Traum, die ganze Organisation des Tempelherrnordens wieder zu erwecken, den großen Bund zu erneuern, vielleicht die Güter dieses Ordens theilweise wieder zu gewinnen, Alles nicht zu egoistischen Zwecken, sondern um den Idealen des Ordens zu dienen, den Bedrängten im Unglücke Trost zu gewähren, den Armen Hilfe zu leisten, die Wissenschaft zu fördern, edlere Geselligkeit zu pflegen und an dem Baue des Tempels der Humanität zu arbeiten.

Das 18. Jahrhundert zeigt eben auf allen Gebieten des Lebens tief-klaffende Gegensätze; neben der realistischen und skeptischen Richtung, die sich zahlreicher Geister bemächtigt hatte, schreiten die wunderlichsten Träumereien und ein Hang zur Romantik einher, ein Hang zur Romantik, die Hunderte von Seelen in ihren Zauberbanden gefangen hielt.

Allmälig trat aber in den der strikten Observanz zugewandten Maurerkreisen Deutschlands eine Ernüchterung ein. Der Zweifel begann seinen ersten Schatten auf das templerische System zu werfen. In Schottland selbst, wohin sich die eifrige Nachfrage wandte, wußte man nichts von der geheimen Forteristenz des Templerordens, nichts von dem Ursprung der symbolischen Maurerei aus diesem Orden, nichts von dem auf dem Festlande herrschenden Glauben, daß Schottland die Heimath des templerischen Systems sei.

Alle Versuche, eine Aufhellung zu gewinnen, waren vergeblich. „Die vereinigten deutschen Logen suchten nun zu einer Klarheit zu kommen über ihre Stellung zu den Tempelherrn und zu geheimen Oberen".* Man sehnte sich nach einer Reform, nach einer Umgestaltung des Systems. „Es wurden Anstalten zu einem allgemeinen Convente gemacht und alle eifrigen

---

* Keller „Geschichte der Freimaurerei in Deutschland" S. 192.

Brüder aufgemuntert, den Oberen Vorschläge zu zweckmäßiger Einrichtung des Systems und zur Zurückführung der Freimaurerei zu einem bestimmten Zweck einzureichen".*

Der Großmeister, Herzog Ferdinand von Braunschweig, entsprach daher nur einem lebhaft gefühlten Wunsche, als er einen allgemeinen Convent der Freimaurer templerischen Systems nach Wilhelmsbad bei Hanau ausschrieb, und alle Präfecturen, Diöcesen und Kapitel einlud, Deputirte zu senden.

Das Circularschreiben des Herzogs Ferdinand, wodurch er das Kapitel von Hermannstadt zur Entsendung von Vertretern nach Wilhelmsbad auffordert, ist vom 30. März 1782 datirt und setzt die Eröffnung des Conventes auf den 18. Julius d. J. fest.

Für die Bedeutung, welche das Kapitel in Hermannstadt dem Ereigniß beimaß, gibt der Umstand Zeugniß, daß dasselbe schon drei Tage nach Empfang des Einladungsschreibens seine Vorschläge dem Subprior, Grafen G. Bánffi unterbreitete. In einem vom gesammten Beamtenkollegium des Kapitels unterfertigten, aus „dem Kapitel zu Hermannstadt in der Balley Ungarn" datirten Schreiben gibt die Brüdergemeinschaft des inneren Ordens in folgender Weise ihren Anschauungen Ausdruck:**

„Euer Hochwürden ist die Lage unserer Ordens-Mitglieder hierlands am Besten bekannt; alle sind theils durch ihre Bedienstungen, theils durch ihre häußlichen Umstände allhier so angekettet, daß, wenn auch der sehr kurze Zeitraum eine derley Reise, wozu doch allemal ein glaubwürdiger Vorwand vorgeschützt und ausgeführt werden müßte, nicht unmöglich machte, ihnen selbe doch allemal unübersteiglich bleibet: dieses gehorsamste Kapitel kann also keinen anderen Weg, als den von Euer Hochwürden in Vorschlag gebrachten für dermal wählen, und Euer Hochwürden gehorsamst bitten, Hochdieselbe geruhen, die weisen und guten Absichten unserer hohen Ordens-Oberen güttigst dahin zu unterstützen, daß der ohnehin von dem Kapitel ad sanctum Hypolitum (St. Pölten) abgehende Deputirte auch unsere Stimme vertrete, dem noch zur Mitarbeitung der geschickte innere Ordens-Bruder v. Sulzer, wenn ihm seine neu erhaltene Auditors-Bedienstung nicht ebenfalls Hindernisse in Weg streuen

* Findel a. a. O. S. 478.

** Aufschrift des Schreibens: „Hochwürdiger Subprior". Unterschrift: „In dem ✝ zu Hermannstadt in der Balley Hungarn den 21. Junius 468/782. Wolfgang B. Bánffi in ordine dictus Eq. a. Grypho. Johannes B. Rall in ord. dictus Eq. a. tribus sagittis ligatis, decanus ✝. Simon Fried. Edler v. Baußnern, in ord. dict. Fr. a Tigride Eq. prof. et Senior ✝. Mat. v. Hauenschild in ord. dictus a clypeo fracto, com. et cancell. (Urkunde im Privatbesitze).

sollte, beygesellet werden dürfte. Der ohnehin vielleicht bey dem Convent gegenwärtige Bruder a Cruce exaltata, Abbé Grieb, könnte im Nothfall, wenn es die kaum in der kurzen Zeit einzuholenden Nachrichten gestatteten auch zum Coarbiter verwendet werden .... Der Anbug enthält die Gewalt- und Vollmachts-Instrumente für beyde Arbiters ... die uns bis nun unbekannte Namen der Deputirten sind zum Eintragen in albis belassen. Dieses gehorsamste Kapitel füget sich übrigens den in der Einladung vom 18. Junius enthaltenen Principiis und compromittirt in die durch die Mehrheit der Stimmen auszumachende Convents-Schlüsse".

Das Kapitel überließ also die Wahl seiner Vertreter auf dem Convent in Wilhelmsbad dem Ermessen seines Subpriors, des Grafen Bánffi. Warum die beiden in Vorschlag gebrachten Brüder Sulzer und Grieb keine Berücksichtigung fanden, ist aus den vorhandenen Dokumenten nicht ersichtlich. Gewiß ist nur, daß das Kapitel von Hermannstadt auf dem Wilhelmsbader Convent durch zwei Männer vertreten war, die nicht der Freimaurerbrüderschaft von Hermannstadt angehörten.

Die beiden Vertreter des Kapitels von St. Pölten in Niederösterreich erhielten durch Bánffi's Vertrauen die Mission, auch Hermannstadt zu repräsentiren, nämlich: Franz Graf v. Kollowrat, als Tempelherr genannt: eques ab aquila fulgente (Ritter vom blinkenden Adler), und Karl Graf von Salm-Reiferscheidt, eques a lauro a fulmine intacto (Ritter des vom Wetterstrahl unberührt gebliebenen Lorbeerbaums).*

Ihre aus Wilhelmsbad an den Subprior von Hermannstadt gerichteten Gesandtschaftsberichte haben eine Bedeutung, die weit über die Grenzen der Lokalgeschichte hinausreicht, indem sie die interessantesten Streiflichter auf diesen vielbesprochenen Generalconvent der Freimaurer werfen, der das templerische System, wenn auch nicht völlig beseitigte, doch in den Grundfesten erschütterte. Gleich die dem ersten Berichte angeschlossene Beilage vergegenwärtigt uns in sprechender Weise das Bild der äußeren Phisiognomie dieses merkwürdigen Maurerparlamentes. Sie enthält ein genaues Verzeichniß aller Mitglieder der Versammlung mit erschöpfender Angabe aller seltsamen Titel der Tempelherrn und genauester Schilderung der Sitzordnung. Unter dem Vorsitz des Großmeisters, Herzogs Ferdinand von Braunschweig, equ. a victoria nahmen zur Linken desselben die Vertreter der siebenten und achten Provinz (Nieder- und

* Die aus Wilhelmsbad an den Subprior von Hermannstadt gerichteten Berichte der beiden Deputirten sind unterzeichnet: Franciscus Com. a Kollowrat, in ordine dictus Fr. Francisc. ab aquila fulgente, capitulorum ad Sum Hypolitum et Cibiniensis, nec non ejusdem rev. subprioris deputatus.— Carolus comes a Salm, in ord. dictus Carolus a lauro a fulmine intacto, capit. ad stum Hipolitum et Cibiniensis deputatus.

Oberdeutschland), zur Rechten die Abgeordneten der 2., 3., 5. und 9. Provinz, d. i. aus Frankreich, der Schweiz und Italien, ihre Plätze ein. Niederdeutschland war durch 8, Oberdeutschland und Oesterreich-Ungarn durch 12 Deputirte vertreten. Die Oesterreicher, Siebenbürger, Baiern und Ungarn nahmen die äußersten Plätze auf der Rechten ein. Da treffen wir die Abgeordneten der Hermannstädter Loge, die zugleich St. Pölten vertraten, da treffen wir auch die beiden Vertreter der templerischen Logen Ungarns: den Grafen Szapary, eques a gladio hungarico (Ritter vom ungarischen Schwerte) und den Grafen Vitzai, eques ab ala aquilae (Ritter vom Adlerflügel). Im Ganzen zählte der Convent 35 Repräsentanten. Die seltsamen, einer träumerischen Fantasie abgelauschten Namen der Tempelherrn klingen so, als ob sie aus dem Munde eines Märchenerzählers kämen, der sie seiner phantastischen Geschichte eingewoben. Hier saß der „Ritter von der sprudelnden Quelle" hart neben dem „Ritter von der Lilie des Thales", dort „der Ritter der Laura", neben dem „der geheiligten Grabstätte"; hier der Ritter „vom sidonischen Lande" neben dem „vom Sternenbilde des Steinbockes"! *

---

* „Verzeichniß, nach welchen die deputati in denen täglichen Sitzungen ihre Plätze nehmen." Wir theilen nur einige Details aus dem Aktenstücke mit. „Chef oben an: S. M. S. in ordine fr. a victoria, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg. Zur Linken: Von der VII. Provinz

1. Ser. fr. a leone resurgente, maitre Prov. de la VIII. et Coadjuteur de la VII. Prov. Pr. Charle de Hessen-Kassel.
2. fr. a lilio corvallium — de Bode.
3. fr. a fonte irriguo — de Kortüm.
4. fr. a Thymalo (?) — C. de Marschall.
5. fr. a tribus uvis — de Köppen, col. Danois.
6. fr. a metallis — de Dettinger, Dan.
7. fr. a Arca — de Hein, Cap. Danois.
8. fr. ab Urna . . . . de Schwarz, cons. Dan.

Von der VIII. Provinz:

1. fr. ab Orno . . . . de Dietfort.
2. fr. ab equo bellicoso — de Rosskampf.
3. fr. a Vomere . . . . de Bauer.
4. fr. a sacra Tumba — de Dalberg.
5. fr. a Laura — Wund.
6. fr. ab aquila fulgente . . . C. de Kollowrat.
7. fr. a Lauro . . . C. de Salm-Reiferscheid.
8. fr. a lapide cubico . . . . de Boedeker.
9. fr. a Sidonia . . . . de Hayden.
10. fr. a Capricorno . . Sekendorff.
11. fr. a gladio hungarico . C. Zapari.
12. fr. ab ala aquilae . . C- de Witzai.

„Zur Rechten" saßen die Vertreter der 2., 3., 5., 9. Provinz mit 3, 1, 8, 2 Deputirten, bei der 1. 4. und 7. Provinz, die keine Vertreter sandten, steht im Verzeichniß jedesmal „Vacat".

Man würde sich schwer enttäuscht fühlen, wollte man von den Berichten der Hermannstädter Deputirten ausführliche Schilderungen über alle inneren Vorfälle und über den Gang der Debatte in den Convents-Verhandlungen, die durch 30 Sitzungen bis zum 30. August sich hinzogen, erwarten; neben Mittheilungen über den schwerfälligen und phantastischen Ceremonien-Apparat finden sich darin nur die Endresultate der Berathung angegeben. Diese Zurückhaltung der Berichterstatter wird uns begreiflich, wenn wir die feierliche Erklärung lesen, welche alle Deputirten am 15. Juli, also unmittelbar vor Eröffnung des Convents, unterzeichnen mußten und in der Allen die strengste Verschwiegenheit zur Pflicht gemacht wird, die ihre Grenze nur in Bezug auf die an die Gesammtheit der Kapitel und der Beamtenkollegien zu richtenden Mittheilungen findet. Der Relation vom 24. Juli legen die Deputirten — ohne Zweifel zur Rechtfertigung ihrer reservirten Haltung — eine Abschrift der in französischer Sprache verfaßten, sehr feierlichen Erklärung bei. „Wir verpflichten uns — heißt es da — Alle zusammen und ein jeder insbesondere, aus völlig freiem Willen, aufrichtig ohne allen Vorbehalt und Rückhalt, durch unsere Unterschrift am Ende des Schriftstückes zu einem vollständigen Stillschweigen gegen Jedermann, der nicht Mitglied des Conventes sein wird, in Betreff von Allem, was in demselben vorgenommen, verhandelt, beschlossen und festgesetzt werden wird, sei es unserer persönlichen Ansicht entsprechend oder nicht. Ausgenommen sollen nur diejenigen Mittheilungen sein, die wir den versammelten Kapiteln, doch nicht den einzelnen Mitgliedern derselben werden machen müssen, jenen Kapiteln, die uns abgeordnet haben und die alsdann zu demselben Gesetz des Stillschweigens, das wir ebenso für sie als für uns übernommen haben, verpflichtet werden müssen; ausgenommen sollen ferner die Mittheilungen sein, welche wir den Würdenträgern und Oberbeamten, die wir vertreten, schuldig sind, welche ebenso, wie die vorerwähnten Kapitel die vorliegende Verpflichtung, von der ihnen eine Abschrift von uns zugestellt werden wird, unterzeichnen sollen*".

---

* Nous Nous engageans tous ensemble, et chacun en particulier de notre plein gré de bonne foi, sous aucune reserve, ni reticente quelconque par notre signature au bas des presentes, a un silence absolu envers quiconque ne sera pas membre de la dite assemblée generale, sur tout qui y sera agité, traité, conclu et arreté, soit de notre avis personnel, ou contre notre avis personel, sauf la Comunication, que nous devrons donner, non aux membres des † en particulier, mais aux † meme assemblés, qui nous ont deputés, lesquels seront alors assuittis a la meme loi du silence, que nous avons accepté tant pour eux que pour nous et aussi aux dignitoires et Grand-Officiers que nous representons, les quels aiusi que les † prementionnés devront prealablement a toute comunication signer le pressent engagement, dont Copie leur sera addressé par nous. . . . . . . A V—bad a lundi le 15 de Juillet 1782. (Urkunde im Privatbesitze).

Ueber die persönlichen Verhältnisse der beiden Deputirten enthält der erwähnte Bericht vom 24. Juli einige Schilderungen, die uns der Mittheilung werth erscheinen. „Unsere Vollmachten — erzählen sie — nahm man ohne alle Widerrede auf. Nur mußten wir uns noch vorläufig einer Ceremonie unterwerfen, weil kein Anderer in den Convent eingelassen werden sollte, wenn er nicht wirklich und förmlich sey in den Ritter-Orden aufgenommen worden. Mich, den Grafen Salm, frug man um seine besitzenden Grade, worauf ich antwortete, daß ich communicative aber legaliter doch ohne Gepränge wäre aufgenommen worden, bewies, daß ich die mir vorgelesene Obedienz prästiret hätte und in dem Orden den Namen laurus mit der . . . intacto fulmine lauro erhalten habe, wo sodann ich ganz allein die Accolade und den Ritterschlag, der mir noch abging, von den Händen des durchlauchtigsten Provinzial-Großmeisters, Prinzen Karl von Hessen-Kassel richtig erhielt. Hierauf traf auch Graf Kollowrat die Reihe, dem der noch abgängige Nahme ertheilt: ab aquila fulgente, der die Obedienz prästierte, die Accolade und den Ritterschlag empfieng. Ich erhielt auch den nemlichen Ring, den der Bruder Graf Salm bereits zu Wien empfangen hatte. Endlich wurden die Brüder Graf Witzay und Bödecker gleichfalls vorschriftsmäßig angenommen, womit das Geschäft des heutigen Tages sich schloß".*

Doch diese kleinen Notizen in buntem Gemisch gehen den Zusammenhang der Geschichte des templerischen Systems in der hiesigen Loge minder an; einen viel höheren Werth hat der Gesandtschaftsbericht vom 28. August (an den Subprior G. Bánffi), weil er Conventsbeschlüsse mitzutheilen weiß, deren Tragweite für die Organisation des Maurerbundes, für das Schicksal des unrettbaren Templer-Systems und endlich für die Zukunft der Hermannstädter Loge schon im ersten Augenblicke keinem Auge zweifelhaft sein konnte.

Lostrennung aller Logen in Oesterreich-Ungarn von der achten Provinz, Vereinigung derselben zu einer besonderen, selbstständigen Provinz mit dem Namen „Gesammte österreichische Staaten", Sturz des Systems des inneren Ordens! Mit diesen wenigen Worten ist der Richtung und dem Charakter der Conventsverhandlungen die Signatur aufgedrückt.

In der bedeutsamen Relation vom 28. August 1782 bringen die beiden Deputirten von Wilhelmsbad aus dem Subprior von Hermannstadt den Eintritt der in das Maurerleben tiefeinschneidenden Ereignisse zur

---

* „Wilhelmsbad den 24. Juli 1782. Franciscus Com. a Kollowrat in ord. dictus franc. ab aquila fulgente. Karl Graf Salm, dictus in ord. ab intacto fulmine lauro," (Urkunde im Privatbesitze).

Kenntniß. „Wir haben die Ehre — schreiben sie — Eurer Reverenz anzuzeigen, daß wir im Nahmen gesammter Präfekturen und Logen, welche die Staaten unseres Monarchen in sich fassen, nach dem Beispiele der Italienischen Brüder, von der achten Provinz getrennt und in eine eigene erhoben zu werden, schriftlich gebeten haben".*

Für den treffenden Erfolg dieser Bitte legt am besten die der Relation beigeschlossene Antwort des Prinzen Karl von Hessen Zeugniß ab.

„So schmerzlich mir es auch immer ist — schreibt der wolwollende Prinz in dem an die Brüder und Deputirten des Ordens der österreichischen Staaten gerichteten Rescripte — mit diesen würdigen Brüdern nicht mehr künftig in dem bisherigen näheren Verhältnisse zu stehen, so fühle ich doch zu sehr die Wichtigkeit der Bewegungsgründe, welche Sie mir anführen, um mich nicht ihrem Wunsche gänzlich zu fügen, um so mehr, da dieser Wunsch dem Willen Ihres glorreichen Kaysers, den ich von ganzem Herzen verehre, gemäß ist. Ich werde es mir daher eifrigst angelegen seyn lassen, die Errichtung der gesammten österreichischen Staaten zu einer besondern Ordens-Provinz und deren Trennung von der VIII. Provinz bey dem Generalconvent auf alle Weise zu unterstützen, und dieser Trennung oneracht et wird es mir sehr erfreulich seyn, wenn ich Gelegenheit finde zu beweisen, wie sehr ich Ihnen und Ihren Oberen mit wahrer Freundschaft und Bruderliebe zugethan bin".**

Daß der Prinz sein Wort treulich gehalten, geht klar aus der früher erwähnten Relation der Hermannstädter Deputirten hervor. „Durch die gnädige Einleitung — schreiben sie — durch die gnädige Einleitung des Prinzen Karl von Hessen Durchlaucht, in ord. dictus eques a leone resurgente ... waren wir so glücklich diesen gewünschten Zweck zu erreichen und in der gestern (27. August) abgehaltenen Conventualsitzung .... als die VII. Provinz unter dem Namen „gesammte österreichische Staaten" ernannt und bey der heute in pleno gehaltenen Taffelloge von dem Magist. Ritualium in dieser Eigenschaft dergestalt proklamirt zu werden, daß die Provinz ohne weiters einen eigenen Hehrmeister, sämmtliche Provinzial-Großbeamte wählen, das Provinzial-Direktorium ernennen und ihm den bestimmten Sitz zu Wien anweisen kann, mit der weiters beigefügten Anmerkung, daß blos in Anbetracht der Lombardei, obgleich solche als ein Theil unserer Provinz anerkannt worden, die näheren Ein-

* Bericht der beiden Deputirten aus „W — baad den 28. August 1782" an den „hochwürdigen Herrn Subprior". (Urkunde im Privatbesitze).

** Schreiben des Prinzen Karl von Hessen d. do. „W — baad den 14. August 1782" an die „hochwürdigen vielgeehrten H. Ordens-Brüder und Deputirte des Ordens der österreichischen Staaten". (Urkunde im Privatbesitze).

richtungen mit Einverständniß des Heermeisters der IV. und der VII. Provinz beendet werden sollen". Und am Schluße der Relation berichten sie über den schwerwiegenden Beschluß des Conventes, durch welchen dem phantastischen Traume des templerischen Systems das Grab bereitet wurde. „Sind wir dermalen bevollmächtigt zu berichten, daß der Innere Orden aboliret . . . . statt diesen aber für den 5. und 6. Grad, salva ratificatione unserer Herrn Committenten, der Ritterorden der „wohlthätigen Ritter von den drei teutschen und der Italiänischen Provinz angenommen, bey denen drei französischen hingegen der Zusatz de la Cité sainte beigerückt worden". —

Der Relation der Deputirten war ein Tableaux beigeschlossen, das uns die auf dem Convente beschlossene neue Eintheilung des Ordensgebietes vergegenwärtigt und sämmtliche Provinzen aufzählt. Die erste Provinz (früher die VII.) umfaßt das Elbe- und Odergebieth — Prag ausgenommen; die zweite und dritte Provinz den Norden und Westen von Frankreich, die vierte — früher die neunte — Italien, Griechenland und den Archipelagus, die fünfte: Burgund, die sechste — früher die achte — umschließt Oberdeutschland, die siebente erscheint aus den „gesammten österreichischen Staaten" gebildet; die achte umfaßt Rußland, die neunte ist für Schweden reservirt.*

Ehe wir uns nun der neuen Ordnung der Dinge, die sich in Wien durch Gründung der Landes-Großloge vollzog, zuwenden, sei nur ein Blick den beiden, in weichen und warmen Tönen ausklingenden Briefen des Prinzen Karl von Hessen geschenkt, in denen er an die seiner Provinz entrissene Brüdergemeinschaft von Hermannstadt die letzten Worte richtet. Der zärtliche Abschied sollte seiner Liebe zu den scheidenden Brüdern Ausdruck geben. In dem erstern, aus Wilhelmsbad den 3. September

---

* „Matricula Provinciarum.
Extract. ex Protocollo.
Erste Provinz olim VII^a . . . . ad Albim et Oderam. Prag ausgenommen.
Zweite Provinz . . . . Auvergne.
Dritte Provinz . . . . Occitanien.
Vierte Provinz olim IX^a . . . . Italien, Griechenland und der Archipelagus.
Fünfte Provinz . . . . Burgund.
Sechste Provinz olim VIII^a . . . . Oberdeutschland.
Siebente Provinz . . . . Gesammte Oesterreichische Staaten.
Achte Provinz . . . . Rußland.
Neunte Provinz reservirt für Schweden.
Neue Großpriorate
Holland von der VI. Provinz.
W . . . baad die 30 aug. 1782."

1782 datirten Schreiben an den Subprior Bánffi leiht er zuerst seiner brüderlichen Hochschätzung desselben die wärmsten Worte und fährt dann fort: „Sie werden hienach schließen, wie empfindlich es mir ist, durch die hier beschlossene Trennung der VIII. Provinz von den kayserlichen Staaten, die nun eine eigene Provinz ausmachen, mit den würdigen Brüdern derselben, die mir immer so vorzüglich werth waren und es auch bleiben werden, nicht mehr in dem bisherigen näheren Verhältniß zu stehen. Indessen werde ich nie aufhören, an Ihrem Wohl, das ich von ganzem Herzen wünsche, den lebhaftesten Theil zu nehmen und die Erhaltung Ihrer brüderlichen Freundschaft und Zuneigung werde ich mir stets angelegen sein lassen. Ich ersuche Eu. Reverenz gar sehr, diese Gesinnungen dem hochwürdigen Subpriorats-Kapitel in Siebenbürgen in meinem Namen erkennen zu geben und auch von deren vollkommensten Aufrichtigkeit in Beziehung auf dieselben selbst überzeugt zu seyn ....“ *

In dem letzten, aus Gottorp datirten Schreiben des Prinzen gelangt neben dem zärtlichen Abschied noch einmal das phantastische Wesen der Templer, die in krankhafter Selbsttäuschung sich vom Zauber sorgsam behüteter Geheimnisse umflossen wähnen, lebhaft zum Ausdrucke: „Ich habe bey dieser Trennung gewiß sehr viel empfunden, — schreibt der Prinz — und das Andenken an die dortigen guten und würdigen Brüder, wird mir immerhin theuer und werth sein. Ich ersuche Euer Reverenz hievon auf das festeste überzeugt zu sein, so wie auch von meinem aufrichtigsten Verlangen, Ihnen, soviel es nur immer von mir abhängt, die vorzüglichsten Beweise meiner wahren brüderlichen Hochschätzung zu geben. Wie sehr wünschte ich einmahl in der Lage zu sein, mich mit denenselben über den Orden und dessen erhabene Endzwecke mündlich unterhalten zu können! Denn Sie werden leicht ermessen, mein Hochwürdiger Bruder, daß ich es mir nicht erlauben darf, die Belehrung, die mir gegeben ist, der Feder oder irgend einem Briefwechsel anzuvertrauen. Es würde mir sonst wahre Freude seyn, solche einem so würdigen und mir besonders schätzbaren Bruder ohne Anstand mitzutheilen. Die ganze Richtung des Ordens geht auf höhere Religiöse Kenntniß, wie Eur. Reverenz aus der durch den General-Convent angenommenen Ritualien sicher bemerken werden. Die Bearbeitung unserer selbst, des rohen Steins, macht uns höherer Kenntnisse und Gaben empfänglich und dann kommen wir nach dem Willen der Höchsten Weisheit in den Wegen des Ordens weiter, so

---

* An Se. Reverenz den H. subprior a frammea. Wilhelmsbad den 3. September 1782. Carl Pz. v. Hessen in or. d. Fr. Carolus eques a leone resurgente. (Urkunde im Privatbesitze).

wie es uns heilsam und gut ist. Es würde mir, wie ich schon gesagt habe, sehr erfreulich seyn, wenn die Umstände es fügten, daß ich denenselben hiebey nützlich seyn könnte, und Sie können versichert sein, daß ich jede Gelegenheit dazu angelegentlichst ergreifen werde . . ." *

Kaum waren die Würfel auf dem Wilhelmsbader Convent gefallen, kaum war die Entscheidung über die neue Provinzialeintheilung getroffen, so schritt man in Wien mit wahrem Feuereifer zur Organisirung der neuen Provinz, die sämmtliche Maurerlogen der „österreichischen Staaten" umfassen sollte, und zur Gründung der großen Nationalloge. Schon am 17. September 1782 — also wenige Tage nach Schluß des Convents — forderte der Subprior Graf Bánffi von Wien aus die altschottische Loge in Hermannschaft schriftlich auf, die Reverse der drei siebenbürgischen Logen von Hermannstadt, Kronstadt und Csik-Szereda einzusenden und den Beitritt zu dem großen Logenbunde zu erklären. Am 7. Oktober antworten die Brüder von Hermannstadt, daß „der Bruder Baron von Rall und Bruder Löffler als Repräsentant der Kronstädter Loge es übernommen" haben, „ersterer die noch nicht eingelaufenen Logen-Listen und Reverse bei der Loge in Csik-Szereda, und letzterer bey der Kronstädter Loge zu betreiben, die bey Einlangung sogleich Euer Hochwürden zum nöthigen Ordensgebrauch übermacht werden sollen." **

Indessen vollzogen sich in Wien in raschem Entwicklungsgange alle Vorbedingungen zur Bildung der neuen österreichischen Ordensprovinz. In einem undatirten, aber sicher — wie dies der Zusammenhang ergibt — aus den letzten Novembertagen des Jahres 1782 stammenden Schreiben, ist die Mittheilung enthalten, daß zwischen den bisher von der Großloge von Berlin abhängigen Wienerlogen und den beiden daselbst arbeitenden Logen templerischen Systems „zu den drei Adlern" und „zum Palmbaum" die Vereinigung „am 9. November 1782 nicht nur wirklich vollzogen geworden, sondern auch sämmtliche gedachte verehrliche Brüder mit Aufgebung ihrer bisherigen auswärtigen Dependenz begriffen sind, aus den vereinigten Logen der österreichischen Staaten mehrere Provinziallogen und aus denselben eine die Maurerei in den Staaten unseres Monarchen dirigirende große Haupt- und Nationalloge zu errichten".

---

* Gottorp den 30. Dezember 1872. Carl Pz. v. Hessen. An den H. Subprior a frammea Rever . . . (Urkunde im Privatbesitze).

** Schreiben der altschottischen Loge in Hermannstadt vom 9/10 82 an den Subprior Grafen Bánffi, der im Briefe als „Hochwürdigst-Altschottischer Obermeister" angesprochen wird. Unterzeichnet sind: Baron Wolfgang Bánffi. — Baron Johann Rall, schottischer Meister. S. F. v. Baußnern. Math. Hauenschild. Prov. Secretaire. — (Urkunde im Privatbesitze).

Diesem sich gestaltenden Bunde traten nun auch die siebenbürgischen Logen bei; — „um auch von ihrer Seite zu diesem heilsamen Werke so viel beyzutragen, als ihnen die Nützlichkeit derselben, ihre Verehrung für die Würde des Ordens und die Liebe zum Vaterlande wünschen macht, haben die Brüder der vereinigten Logen in Siebenbürgen sich einmüthig entschlossen, vorgedachtem Bunde vollkommen beizutreten und mit gleichfallsiger Aufgebung ihrer auswärtigen Dependenz der Vereinigung mit den ermeldeten Hoch- und Verehrungswürdigen Brüdern in brüderlicher Ergebenheit die Hände zu bieten".

Ein interessantes Situationsbild rollt das Schreiben auf, welches der in Wien weilende Graf Bánffi an die Hermannstädter Loge Ende des Monats November richtet*. „Nun habe ich Ihnen, hochwürdige Brüder, von unserer gegenwärtigen Maurerloge noch die weitere Aufklärung zu machen. Sie wissen, daß man zur pflichtschuldigsten Befolgung der allerhöchsten Gesinnungen Sr. Majestät des Kaisers den Entschluß gefaßt habe, aller auswärtigen Subordinations-Dependenz zu entsagen und zur Regierung des Ordens eine große Nationalloge hierorts zu errichten. Dieser, dem nunmehro geschlossenen Convent zu Wilhelmsbad durch unsere Deputirten vorgetragene Entschluß ist nicht nur begnemigt, sondern auch mir von Sr. Durchlaucht, unserem gewesten Heermeister . . . die Anzeige von unserer Trennung gemacht worden. . . . . Nachdem nun diese neue Einrichtung in die Ausführung kommen, und zu diesem Ende ein National-Großmeister erwählt werden soll, so ist es förderfahmst nothwendig, daß von Seiten des Kapitels nebst meiner noch ein Repräsentant der Provinz Siebenbürgen ernannt, und mit der Vollmacht des Kapitels sowohl zur Wahl des Großmeisters als auch zur Stimmführung in der zu errichtenden großen Nationalloge versehen werde, ich bitte daher Eure Hochwürden, vielgeliebte Brüder, diese Vollmacht auf Jemanden auszustellen, oder wenn sie Niemanden ihres besondern Zutrauens zu würdigen wüßten, der sich hier zu Wien beständig aufzuhalten pflegte, den Nahmen in bianco zu lassen, wo ich sonach hierorts schon das weitere besorgen und ein taugliches Subjectum hiezu auswählen würde. Wenn Eure Hochwürden ihn mit einer besondern Instruktion zu versehen nöthig finden sollten, so bitte selbe ebenfalls abzufassen und seiner Zeit zu überschicken, hiedurch aber die schleunigste Expedition obberührter Vollmacht dermahlen um so weniger aufzuhalten, als man hierorts auf nichts anderes als eben auf diese Vollmacht wartet, um zur Wahl des National-

* Concept, ohne Datum, aber unzweifelhaft den letzten Tagen Novembers oder den ersten des Dezember angehörig.

Großmeisters zu schreiten, nachdem die Vollmachten von den Provinzen Oesterreich, Ungarn und Böhmen theils schon eingetroffen sind, theils aber täglich erwartet werden. Die meisten Gedanken gehen bei dieser Wahl auf die Person des k. k. Oberststallmeisters Grafen von Dietrichstein, sollten sie, hochwürdige Brüder, jemand anderem von seiten des Kapitels dero Stimmen geben wollen, oder aber ebenfalls sich mit der Person des oberwähnten Herrn befriedigen, so bitte ich in beyden Fällen dero Gesinnungen mir alsogleich mit der nächsten Post nebst der obberührten Vollmacht aus."

Am 12. Dezember 1782 beantwortet das Hermannstädter Kapitel diese Aufforderung des Subpriors. „Wir überlassen — schreibt dasselbe — die Ernennung des Repräsentanten, dessen Vollmacht der Anbug enthält und wo der Name in bianco gelassen worden, ebenso, wie die zur Wahl eines National-Großmeisters für dieses Kapitel und Provinz abzugebende Stimme, ganz Euer Hochwürden, überzeugt, daß dieselbe gewiß den rechtschaffensten, thätigsten und würdigsten der erhabenen Brüder zukommen werde". *

Die im Briefe erwähnte Vollmacht trägt das große Siegel und die Unterschrift der Würdenträger: des Dekans, Seniors und des Kanzlers des templerischen Kapitels von Hermannstadt. Man glaubt sich in die Zeit des 13. Jahrhunderts zurückversetzt und wähnt eine im Ordenshause der alten Templer ausgefertigte Urkunde vor sich zu haben, wenn man den seltsamen Eingang liest: „Wir Subprior, Deputirter Subprior, Commissarius, Dekanus, Senior, Canzellarius und übrige Kapitulares des Subpriorats-Kapitels Hermannstadt in der Balley Hungarn".** Es

---

* Schreiben des Kapitels, d. do. Hermannstadt den $^{12}/_{12}$ 82. Unterschrift: „Johannes B. Rall in ord. d. Fr. a tribus sagittis ligatis. Decanus. Simon Fr. v. Baussnern, in O. d. F. a Tigride, Eq. Senior. Math. Hanenschild in O. dict. F. a clypeo fracto." (Urkunde im Privatbesitze).

** Ernennen durch gegenwärtiges Instrument zu der, nächstens in Wien vorzunehmenden Wahl eines National-Großmeisters des Hochwürdigen O. F. F. T. H. und der Maurerey in den Oesterreichischen Staaten, dann zum Repräsentanten und Stimmführer des hierländigen ✝'s und ⊠⊠ bey der Hochwürdigen großen National-⊠ den Hochwürdigen Br. Leibel, und bevollmächtigen ihn in angezoghener Wahl und sodann in der National-⊠ nebst unserem Hochwürdigen Subprior und Provinzial-Großmeister Br. Georg Grafen v. Banffi als Repräsentant für und im Namen des Subpriorats ✝ Hermannstadt in der Balley Hungarn, dann der dahin gehörigen ⊠⊠

war dies die letzte Amtshandlung des Kapitels, das hier zum letzten Male als korporatives Ganze erscheint; bald darauf wurde das träumerische Gebilde für immer begraben.

Ueber den Gang der Verhandlungen in der „großen Nationalloge“ in Wien und die Wahl der Würdenträger liegen uns keine weiteren Berichte vor.

Es ist bekannt, daß die Gründung der „Nationalloge“ vollzogen, Graf Dietrichstein zum „National-Großmeister“ der ganzen VII. Provinz gewählt, daß das ganze österreichische Ordensgebiet in 4 Provinzen eingetheilt und Graf Georg Bánffi zum Provinzial-Großmeister von Siebenbürgen ernannt wurde und zur Provinz Siebenbürgen die Logen von Hermannstadt, Kronstadt, Csik-Szereda und Philippi in der Bukowina gehörten.

Doch erst das Johannisfest des Jahres 1784 bezeichnet den Tag der Einführung des neuen Systems bei der Hermannstädter Loge.

Die Zeit des Ueberganges und des Schwankens (1782—1784) scheint auf die Entfaltung der maurerischen Thätigkeit und auf die Realisirung der Zwecke des Ordens vielfach lähmend gewirkt zu haben. Doch war die Theilnahme für den Orden auch in dieser Zeit nicht erkaltet und der Kreis der Brüdergemeinschaft im steten Wachsen begriffen.

---

fürzugehen, bey Gelegenheit der vorzunehmenden Wahl eines National-Großmeisters unsere Stimme dem würdigsten abzugeben, den sodann durch die Mehrheit der Stimmen zu nehmenden Beschlüssen nach bestem Wissen und Gewissen beyzutretten, die zu erörternden Vorrechte dieses Os ✝s und der ⧄⧄ legaliter zu vertreten und durchzusetzen, für das ✝ zu compromittiren, mit einem Worte alles Jenes mit unermüdetem Eifer zu thun und zu lassen, was diesem ✝ und den dahin gehörigen ⧄⧄ in der großen National-□ nach Gelegenheit und Umständen zu thun obliegen könnte, sub clausula rati, grati et accepti, wohingegen dieses ✝ von der ausgefallenen Wahl des National-Großmeisters und den zu der National-⧄ bestimmten Beamten und Länder-Repräsentanten, sodann auch von den genommenen Beschlüssen und getroffenen Einleitungen mit Anschlüssung der etwa dazu gehörigen Acten, der getreulichen Einberichtung mit Verlangen entgegen sieht.

So geschehen in dem ✝ Hermannstadt d. $^{12}/_{2}$ 1782.

(L. S.)

Johannes B. Rall in o. d. Fr. a tribus sagittis ligatis. Decanus.

Simon Fr. v. Baussnern in o. d. Fr. a Tigride E. P. Senior.

Mat. Hauenschild in O. dict. F. a clypeo fracto Cancell.

In der Zeit vom 1. Jänner 1781 bis zum Johannisfeste 1784 kamen nicht weniger als 56 Aufnahmen bei der hiesigen Loge vor. Davon entfallen auf das Jahr 1781: 21, auf das Jahr 1782 nur 7, auf das Jahr 1783: 26, und auf die 6 ersten Monate des Jahres 1784: 2. Wir wollen die Träger der hervorragenderen und bekannteren Namen anführen; es begegnen uns:

Andreas Freiherr v. Szentkeresti, Rittmeister im Husaren-Regimente Graf Kalnoki; die 4 Grafen Franz, Gregor, Adam und Alexander Bethlen; der aus Dalmatien stammende praktische Arzt Mathäus Philadelphi (er hat die 3 ersten Grade in Pest, den schottischen Meistergrad in Hermannstadt erhalten); — der Cameralconcipist Adolf Baron v. Buccow; der Hauptmann im Infanterie-Regiment Graf Gyulay: Friedrich v. Koch; — der Handelsmann Johann Ludwig Schuler-Libloy (geb. zu Eperies 1754); der Augenarzt Johann Molnar; der Feld-Apotheker-Controllor Karl Klapka; der Lieutenant Anton Freiherr v. Domokos, der Ingenieur-Unterlieutenant Lambert Maria v. Möringer; der Husaren-Rittmeister Karl Friedrich v. Rüger; der Hauptmann im 1. Artillerie-Regiment Karl Freiherr v. Rouvroy; der Hofkriegsraths-Concipist Johann Valentin Günther; der Privatier Josef Freiherr v. Bornemissza; der Tafel-Beisitzer Ludwig v. Sombori; der Privatier Ladislaus Freiherr v. Bánffi; der Director der deutschen Schauspieler-Gesellschaft Christoph Ludwig Seip aus Worms; der Oberstlieutenant Alexander v. Kalnoki; der General-Auditor-Lieutenant Johann Heinrich v. Pernet (aus Lichtenstein in Chursachsen); die Grafen Adam und Michael Teleki, und endlich der Buchdrucker Martin Hochmeister d. ä.

Am 25. Juni 1784 wurde ein aus dem „Orient zu Hermannstadt" datirtes und von dem altschottischen Meister Generalfeldwachtmeister Baron Rall und dem Logen-Sekretär Math. Hauenschild unterfertigtes Rundschreiben an sämmtliche Brüder versendet, das den Wendepunkt in der Geschichte der Loge bezeichnet und seiner Bedeutung wegen hier eine Stelle finden muß.*

„Nach den Beschlüssen der General-Versammlung des ganzen Ordens zu Wilhelmsbad sind alle Logen der sammentlich kaiserl. königl. Erblande vereinigt und erscheinen in dem ganzen Orden unter dem Namen der VII. Provinz. Dieser glückliche Zeitpunkt der allgemeinen Vereinigung veranlaßte nothwendig Veränderungen der bis nun bestandenen Gesetze

* Es ist bereits veröffentlicht worden bei Adolf Hochmeister: „Martin v. Hochmeister, Lebensbild und Zeit-Skizzen" S. 27. (Hermannstadt, 1873).

und Rituellen. Das nur unlängst herabgekommene Gesetzbuch empfiehlt nachdrücklich zur Zeit des Johannes-Festes für die Logen St. Johannes Dignitairs und Offizianten zu wählen, und Selbe sodann an dem abzuhaltenden Fest selbst zu introduciren."

„Zu dieser nun auf den 24. Julii festgesetzten Wahl, und dem den 27. Julii abzuhaltenden Johannesfeste sind die auf dem Lande befindliche Br. Br. circulariter entweder in persona oder per mandatarium zu erscheinen brüderlich eingeladen worden; und da der Orden dermal alles aufbietet, den erstorbenen Eifer für die gute Sache wieder zu beleben, das eingeschlichene Uebel der Unordnung zu beseitigen und wirksam nach den uns so heiligen Gesetzen Menschenliebe und wechselseitige Unterstützung zu erwecken: So werden sie, sehr ehrwürdiger Bruder ebenfalls für besagte Tage und über dies zu einer auf den 5. Julii in dem ordentlichen Logen-Quartier bey dem Br. Theseo abzuhaltenden allgemeinen Conferenz brüderlich eingeladen."

„Glücklich! wenn jener Zeitpunkt wieder erscheinet, wo hohe und geringe, der Günstling des Glückes neben dem Dürftigen, der Greis neben dem Jüngling zufrieden und Freude voll in dem geheiligten Tempel der Maurerey sich der Tugend weihen."

„Ihre diesfällige schriftliche Erklärung sehr ehrwürdiger Bruder, belieben Sie nur dem Br. Diener sub sigillo abzugeben, oder selbe auch dem Ord. Secretaire Br. Hauenschild noch vor der allgemeinen Conferenz güttigst zu überschicken."

„Wir empfehlen Sie und Uns dem Schutz des ewigen Baumeisters, und verharren mit Brüderlicher Liebe und Hochachtung".*

Treu diesem Programme hielt die Brüdergemeinschaft am 27. Juli die „Introduktionsloge der neuen Beamten" und beging das „Johannesfest" in feierlicher Weise, die uns das Logenprotokoll in folgender anspruchsloser, aber doch lebendiger Form schildert: „Den 27. Tag des 7. Monats im Jahre des Lichts und der Kunst 5784 wurde in dem gewöhnlichen Logenquartier unter dem Schutze des Allerhöchsten Baumeisters, durch den bisherigen Meister vom Stuhl B. v. Ahlefeld dem hochwürdigsten deputirten Großmeister der VII. Provinz Br. Baron Bánffi der Hammer übergeben, welchen er als installirender Meister führte. Die

* „Im Orient zu Hermannstadt den 25. Junii 5784".
Unterschriften:
„In Abwesenheit des Hochw. subst. Prov. Großmeisters Br. B. v. Bánffi:
B. Rall — Matt. Hauenschild
A. Sch. Meister. — Prov. Secretaire."

bisherigen Dignitärs und Beamten der sehr ehrwürdigen Loge zu den drei Seeblättern übergaben in die Hände des Hochwürdigen Ihren Schmuck und Zeichen ihrer Würden, welcher diese den neugewählten und schon proklamirten Beamten überreichte und Sie dadurch in Ihrer Würde mit allen gesetzmäßigen Ceremonien installirte. Sie traten demnach Ihre Aemter an und da der neugewählte Meister vom Stuhle Br. Gr. Kemeny abwesend war, so wurde in seiner Statt der vorige Meister vom Stuhl Br. v. Ahlefeld mit dessen Ehrenschmuck gekleidet. Hierauf hielt der Br. Redner eine auf die Feierlichkeit des Tages angemessene Dankrede an die ausgetretenen und Ermahnungsrede an die neugewählten Beamten. Sonach wurde das gewöhnliche Almosen gesammelt und bestand in 16 fl. 36 kr. und da Niemand zum Besten der Loge etwas zu erinnern hatte, ward das Protokoll verlesen, die Loge geschlossen und sich zur Tafelloge bei Br. Collignon versammelt, die unter vielen abgefeuerten Kanonen, unter dem Vorsitze des statt dem neuerwählten Meister vom Stuhle Br. Kemeny fungirenden Br. Ahlefeld mit brüderlicher Einigkeit gehalten und damit die Feier dieses Tages beschlossen wurde".*

Es wohnten 56 Brüder der Installationsfeier und der Tafelloge bei. Die Oberleitung der neu organisirten Loge war aus folgenden Dignitärs und Beamten gebildet. Als Meister vom Stuhl fungirte Graf Wolfgang Kemeny, Gubernialrath und Provinzial-Oberkommissär; als erster Aufseher: Valentin v. Günther, k. k. Hofkriegsraths-Concipist; als zweiter Aufseher: Karl Ed. Dachauer, k. k. Raitoffizier bei der Cameralbuchhaltung; als Sekretär: Freiherr Adolf v. Buccov, Concipist des Thesaurariates; als Redner: Joh. Josef Brukner, Conrektor am evangelischen Gymnasium; als Schatzmeister: Stefan v. Käßony Generalperceptor der Provinzialkassa; als Ceremonienmeister: Gottlieb v. Straussenburg, Assistent beim Provinzialcommissariat; als Almosner: Franz Ziegelmayer, Registrator und Expeditor beim Thesaurariat; als Oekonom: Joachim von Bedeus, Gubernial-Kanzlist.

Auf den Grundlagen der neugewonnenen Organisation erstarkte die Brüdergemeinschaft zu neuem Leben und entfaltete eine neue und regere Thätigkeit nach den verschiedensten Richtungen. Von diesem Tage an wurden die Protokolle über die Logensitzungen regelmäßig geführt. Sie

---

* „Protocollum der sehr gerechten und vollkommenen St. Johannis oder symbolischen Loge, genannt Sanct Andreas zu den drey Seeblättern. Angefangen nach der St. Johannis-Feyer und Beamten-Wahl am 27. Tag des 7. Monats. Im Jahre des Lichts und der Kunst 5784."

gewähren uns den klarsten Einblick in das Leben des Ordens* und in die Art und Richtung der Thätigkeit. Die auf diese Weise zur Anschauung gebrachte Entfaltung der Kräfte des Ordens wird an gesonderter Stelle eine eingehende Schilderung und Beurtheilung finden.

Für die wachsende Theilnahme, welche dem Orden gleich in den ersten Tagen nach seiner Reorganisation entgegengebracht wurde, spricht der Umstand sehr beredt, daß bereits in der zweiten Sitzung (Loge der Lehrlinge) am 13. August 1784 nicht weniger als 17 „Profane" zur Aufnahme in die Loge sich meldeten, „und die Ballote auf den 20. festgesetzt wurde".**

Die Verhandlungen, welche die „ökonomische Loge" am 30. September 1784 pflog, geben einige interessante Aufklärungen über die Organisation der neuen, siebenten Provinz, zu der alle Logen in Oesterreich-Ungarn gehörten. Es wurde eine „Nota" der Landesloge in Wien vom 14. September vorgelesen, worin die Wahl des „Landesgroßmeisters" und der „Landesgroßbeamten" bekannt gegeben war, „die Eintheilung der sämmtlichen Logen in den k. k. Erblanden in 4 Provinzen eröffnet" und die von der Landesloge in Wien getroffene Wahl des Bruders Grafen Bánffi zum „siebenbürgischen Provinzialgroßmeister" mitgetheilt wurde.***

Da beschlossen die Brüder der Loge zu Hermannstadt: diese Wahl „nicht nur mit innigsten Freuden" zu bestättigen, „sondern ihn im Namen der ganzen Loge in den überzeugendsten Ausdrücken zu versichern, daß wir unter seinem Hammer und der nur Maurern seiner Art eigenen und von jeher bekannten klugen Leitung zu seyn, uns immer glücklich schätzen werden".

Aus den Beschlüssen dieser Loge ersehen wir, daß zur Provinzialloge von Siebenbürgen die Bezirkslogen von Hermannstadt, Kronstadt, Kezdi-Vasarhely und „St. Philippi" in der Bukowina gehörten.

Diese Organisation entsprach vollkommen dem §. 12 der Ordensgesetze, welche bei der Errichtung der großen Landesloge in Wien gegeben

---

* Sie sind in 3 Bänden niedergelegt und werden im Brukenthal'schen Museum in Hermannstadt aufbewahrt, das sich das Verdienst erworben hat, alle auf die Hermannstädter Loge bezüglichen Schriften: Protokolle, Gesetzbücher, Rituale, Geschäftsbücher und Ordenscorrespondenzen zu sammeln und auf diese Weise das bestandene Logen-Archiv zu reconstruiren.

** Protocollum Lit. B. S. 2. □ der Lehrlinge. Die Proponirten waren Dietalevi, Stoyanich, Turnfeld, Auerwek, Vernicourt, Huber, Austel, Nik. Graf Bethlen; Andreas Reißenfels, v. Baranyai, Petsi, Steinlein, Haßlinger, Honamonn, B. Seeberg, Devai, Heidendorf.

*** Protocollum Lit. B. S. 16.

wurden und die „Verfassung der Maurerei in den k. k. Staaten“ zum Ausdrucke brachten.

„Die Verfassung der Maurerei in den k. k. Staaten — sagt der genannte Paragraf — besteht aus Bezirkslogen, Provinziallogen und der großen Landesloge“. —

Achtzehn Monate „arbeitete“ die neuorganisirte Loge zu Hermannstadt mit hingebendem Eifer und heißem Bemühen ohne Störung und Unterbrechung fort. Die 57 Logensitzungen, die vom 27. Juli 1784 bis 30. Dezember 1785 gehalten wurden, legen dafür lautes Zeugniß ab.*

Am 30. Dezember 1785 erlitt die Loge zur größten Ueberraschung der Brüder eine Unterbrechung ihrer Arbeit. In der am genannten Tage abgehaltenen „ökonomischen Loge“ kam ein durch den deputirten Provinzialgroßmeister Bánffi übermitteltes Schreiben zur Verlesung, „nach welchem — wie das Protokoll sich wörtlich ausdrückt — die hiesige St. Johannisloge in Folge der nach Bekanntmachung des von dem allergnädigsten Landesfürsten in Absicht auf die Freimaurerei erlassenen allerhöchsten Handbillets in Rücksicht auf die Freimaurer genommenen Maßregeln einstweilen von allen Arbeiten abstehen, folglich alle ihre Constitutionen, Akten, Protokolle und Kassen mit dem gewöhnlichen Logen-Sigill und dann mit jenem der Beamten versiegeln, selbige unter dieser Sperr bis auf nächstens anzuhoffende weitere Entscheidung halten, von dem Erfolg aber den Bericht an den hochwürdigen deputirten Großmeister abstatten solle“.**

Mit widerspruchslosem Gehorsam vollzog die Loge die Anordnung und die Befehle der Ordensoberen. — Es wurde beschlossen, die Arbeit der Loge einzustellen, die Akten, Requisiten und Gelder unter Schloß und Siegel zu legen und die zwei von der Loge gemietheten Quartiere zu kündigen.***

Werfen wir nun unseren Blick auf das Handbillet Josef II., auf das sich die Zuschrift der Landesloge berief und das die Ursache der überraschenden Unterbrechung der Logenarbeit bildete.

Das Handbillet war vom 11. Dezember 1785 datirt und lautete folgendermaßen: „Da Nichts ohne eine gewisse Ordnung und Leitung in einem wohlgeordneten Staate bestehen soll, so finde Ich nöthig, folgende meine Willensmeinung zur Hinausgebung an die untergeordnete Länderstellen zur genauen Befolgung mitzugeben. Die sogenannten Frey-

* Protocollum Lit. B. S. 1—59.

** Protocollum Lit. B. S. 59. Oekonomische Loge v. 30/XII. 5785.

*** A. a. O. S. 59.

maurer-Gesellschaften, deren Geheimnisse mir eben so unbewußt sind, als Ich deren Gaukeleien zu erfahren wenig vorwitzig jemals ware, vermehren und erstrecken sich itzo auch schon auf alle kleinste Städte".

„Diese Versammlungen, wenn sie sich selbst ganz überlassen, und unter keiner Leitung sind, können in Ausschweifungen, die für Religion, Ordnung und Sitten allerdings verderblich seyn können, besonders aber bey Obern durch eine fanatische engere Verknüpfung in nicht ganz vollkommene Billigkeit gegen ihre Untergebene, die nicht in der nämlichen gesellschäftlichen Verbindung mit ihnen stehen, ganz wohl ausarten, oder doch wenigstens zu einer Geldschneiderey dienen. Vormals, und in anderen Ländern verbothe und bestrafte man die Freymaurer, und zerstörte ihre in den Logen abgehaltenen Versammlungen, bloß weil man von ihren Geheimnissen nicht unterrichtet war. Mir, obschon sie Mir eben so unbekannt sind, ist genug zu wissen, daß von diesen Freymaurer-Versammlungen dennoch wirklich einiges Gutes für den Nächsten, für die Armuth und Erziehung schon ist geleistet worden, um mehr für sie, als je in einem Lande noch geschehen ist, hiemit zu verordnen, nämlich: daß selbe auch unwissend ihrer Gesetze und Verhandlungen dennoch, so lange sie Gutes wirken, unter den Schutz und die Obhut des Staats zu nehmen, und also ihre Versammlungen förmlich zu gestatten sind, jedoch ist folgende meine Vorschrift von denselben genau zu beobachten, und zwar:

„1mo kann hiefüro in einem jeden Lande in der Hauptstadt, wo die Landesregierung ist, nur eine Loge bestehen und abgehalten werden, diese aber, so oft sie es für gut finden. Diese Loge hat die Täge, an welchen sie ihre Versammlungen abhält, dem Magistrat oder Jenem, dem die Polizey in der Stadt obliegt, allemal mit Bemerkung der Stunde zu melden; sollte in einer großen Hauptstadt eine Loge nicht alle Verbrüderte in sich fassen können, so wäre höchstens noch eine zwote oder dritte zu gestatten, die aber von den Chefs der Hauptloge ganz abzuhangen, und ihre Versammlungstäge und Stunden ebenfalls auch anzuzeigen hätten".

„2do Soll in keiner Kreisstadt, wo nicht eine Landesstelle ist, noch weniger aber auf dem Lande, oder bei einem Partikulier auf seinem Schlosse gestattet seyn, dergleichen Freymaurergesellschaften hinfüro abzuhalten, und wird auf die Abhaltung derselben der nämliche Preiß zu deren Entdeckung und Bestrafung gesetzt, der auf die Hazardspiele patentmäßig bestehet,* weil jede Versammlung von unterschiedlichen Ständen der

* Nach dem Patent über die verbotenen Hazardspiele wurde jeder Fall der Uebertretung mit 300 Dukaten bestraft, wovon der Anzeiger 100 Dukaten als den dritten Theil zur Belohnung erhielt.

Menschen sich selbst nicht kann überlassen bleiben, sondern unter bekannter Leitung und Aufsicht geprüfter Männer stehen muß, und würden die dawiderhandelnde auch des Ungehorsams wegen persönlich bestraft werden."

„3tio. Die Vorsteher, oder wie sie nun immer den Namen unter sich haben, einer jeden in der Provinzstadt hinfüro bestehenden Loge haben dem Landeschef auf Ehre und Reputation in einer Liste die Namen aller sich verbrüderten Maurer, wes Standes und Charakters sie immer sind, einzureichen, welcher selbe hieher einzuschicken haben wird, und solle alle Vierteljahr der Abgang und Zuwachs an Neuaufgenommenen von den Logevorstehern nachgetragen werden, jedoch ohne ihre Vorrückungen oder Charaktere und Titeln in der Gesellschaft selbst anzumerken; wenn aber der Logemeister abgeändert wird, so muß der neuernannte es ebenfalls der Landesstelle melden. Da hingegen

„4to. Wenn diese Logen so eingeleitet seyn werden, sollen sie von aller weiteren Untersuchung, Ausfragung, oder was immer für vorwitzigen Auskunftsbegehrung auf beständig befreyet seyn, und frey und ungezwungen ihre Versammlungen abhalten können, und auf diese Art kann sich vielleicht diese Verbrüderung, welche aus so vielen Mir bekannten rechtschaffenen Männern bestehet, wahrhaft nutzbar für den Nächsten und die Gelehrsamkeit auszeichnen, zugleich aber werden auch alle Neben- und Winkellogen und Versammlungen, welche schon zu mehreren Mir bewußten Unanständigkeiten Anlaß gegeben haben, gänzlich und auf das strengste beseitiget".

„Ich zweifle nicht, daß diese meine Entschließung allen rechtschaffen und ehrlich denkenden Maurern zum Vergnügen und zur Sicherheit, allen Uebrigen aber zur billigen Enthaltung von weiteren dergleichen strafbaren Nebenversammlungen oder Ausschweifungen dienen wird, und muß dieses an alle Behörden ergehen, damit es zu Jedermanns Kenntniß gelange und ein Jeder nach Pflicht über dessen genaue Beobachtung wache, auch sich vor weiteren Schaden zu hüten wisse".*

Faßt man den Inhalt des „allerhöchsten Handbillets" ins Auge, so muß man sagen, daß das Vorgehen der Landesloge und die von ihr an die Provinzialloge ertheilten Weisungen, alle „Arbeit" einzustellen und die Loge zu schließen, keineswegs eine ausreichende Begründung und Rechtfertigung finden. Das Dasein der Loge St. Andreas zu den drei Seeblättern war durch das „Handbillet" durchaus nicht gefährdet oder in Frage gestellt, denn in ihr fanden sich alle von Josef II. aufgestellten

* Ludwig Rapp: „Freimaurer in Tirol" (Innsbruck 1867). S. 141—143.

Existenzbedingungen erfüllt; sie befand sich in der Hauptstadt des Landes, sie arbeitete am Sitze der Regierung.

Die für das Vorgehen der Landesloge und für die langdauernde Sistirung der Hermannstädter Loge maßgebenden Gründe lassen sich aber heute bei dem Lakonismus der beiden Protokolle, die über den Fall Aufklärung zu geben berufen gewesen wären, und bei dem fast gänzlichen Mangel anderer Logen-Aktenstücke aus den Jahren 1785 und 1786 nicht mehr erkennen. Die lange Unterbrechung aller „Arbeit" und die fast acht Monate dauernde „Sperre" bleibt um so unerklärlicher, als an anderen Orten die neue Organisation der Logen, wie sie von dem „allerhöchsten Handbillet" angeordnet war, sich ungemein rasch vollzog.

So erfolgte in Wien bereits am 28. Dezember 1785 die Vereinigung der drei St. Johannislogen zu den drei Adlern, zum Palmbaum und zur wahren Eintracht zu einer einzigen Loge, welche den Namen: „zur Wahrheit" erhielt,* und in Innsbruck beschlossen bereits am 14. Februar 1786 „die beiden Logen „zu den drei Bergen" und zum „symbolischen Cylinder" sich zu einer zu vereinigen, die dann den Namen „zu den symbolischen Bergen" zu führen hatte".**

Die Hermannstädter Loge äußerte aber nach der am 30. Dezember 1785 erfolgten Schließung fünf Monate hindurch kein einziges Lebenszeichen. Erst am 1. Juni 1786 brachte folgendes Rundschreiben den „Brüdern" die frohe Botschaft von der bevorstehenden Wiedereröffnung der Loge: „Da vermög eines von dem Hochwürdigen Provinzial-Großmeister zu Wien erlassenen Schreibens auf Veranlassung einer a. h. Verordnung, wo dem königlichen Orden der Freimaurerey nicht nur Duldung, sondern sogar öffentlicher Schutz in allen K. K. Staaten zugesichert, und die weise Verordnung getroffen wird, daß in Siebenbürgen in Zukunfft nur eine einzige Loge und diese in Hermannstadt fortzudauern habe, auch unserer St. Johannes-Loge zu den drei Seeblättern in Hermannstadt mitgegeben worden ist, unsere gewöhnliche Logenarbeiten mit neuem rastlosem Eyffer fortzusetzen, so haben wir in Gemäßheit dessen, und unseren vorseyenden Maurer-Gesätzen zu Folge, Sie Sehr Ehrwürdiger Bruder! auf den 5. Julius zur Wahl der neuen Dignitairs und Officianten unserer St. Johannis Loge, und auf den 9. July zur Feyer des Johannes-Festes selbst in das ordentliche neue Logen Quartier bei dem Br. Hochmeister auf der Wiesen, Nro. 261 freundschafftlichst einzuladen nicht ermangeln können".***

---

* Ludwig Rapp: „Freimaurer in Tirol". Historische Skizze. S. 145.

** A. a. O. S. 148.

*** Adolf v. Hochmeister: „Leben und Wirken des Martin v. Hochmeister" (Hermannstadt 1873) S. 30 u. f.

Doch nicht an dem im Programme festgesetzten Tage, sondern erst nach einer weiteren, gänzlich unaufgeklärten Verzögerung von acht Wochen öffneten sich die Thore der stillen und geheimnißvollen Werkstätte.*

Nach einer nahezu acht Monate dauernden Unterbrechung wurde in einer sehr zahlreichen Versammlung von 45 Brüdern am 27. August 1786 die Logenarbeit wieder aufgenommen. Mit wenigen Worten gibt das Protokoll der Freude über die Wiedereröffnung Ausdruck.

„Am $^{27}/_{8}$ im Jahre der Kunst und des Lichtes 5786 wird unter dem Vorsitz des hochwürd. Meisters vom Stuhl, des Bruder Caballini die Loge nach einer geraumen Zeit nach vorhergegangener hoher Erlaubniß mit einer kurzen bündigen Rede zum Vergnügen aller Brüder wieder eröffnet".**

Die nun folgenden vier Jahre, vom Sommer 1786 bis zur Schließung der Loge am 22. März 1790 umfassen die Blüthezeit der Hermannstädter Brüdergemeinschaft. Ein tieferer Einblick in das massenhaft vorhandene Quellenmaterial, in die Protokolle und Brüderverzeichnisse, in die Geschäftsbücher des Schatzmeisters und Oekonomen, in die Diplome und Correspondenzen gewährt uns die lebhafteste Vorstellung von dem reichbewegten Leben und der mannigfachen, nach den verschiedensten Richtungen auslaufenden und zielbewußten Thätigkeit der Loge. In der kurzen Zeit von nicht ganz vier Jahren fand die Aufnahme von 106 Personen in den Orden statt, kamen mehr als 50 Beförderungen in den Gesellengrad, mehr als 30 in den Meistergrad vor; auch begegnen uns noch fünf Weihen zu schottischen Meistern als letzte Reminiscenz an das templerische System.

Die ganze Thätigkeit der Loge ging besonders in diesen 4 letzten Jahren in Bemühungen auf, wie sie der symbolischen Maurerei so wohl anstehen: die Bedrängten zu trösten, die hilfreiche Hand den Armen zu reichen, verschiedene Zweige des Wissens zu fördern, edle Männerfreundschaft zu pflegen und die Geselligkeit zu verfeinern, mit einem Worte: an dem Tempel der Humanität zu bauen.

Ein ausführlicheres Bild der Thätigkeit der Loge auch in dieser

---

* Daß die von Adolf v. Hochmeister (a. a. O. S. 31) aufgeworfene Frage: „Sollte vielleicht die Vertagung ... in irgend einer Wechselwirkung gestanden haben, mit der, in die Tage vom 16. bis 21. Juli desselben Jahres fallenden Anwesenheit des Kaisers Josef II. in Hermannstadt?" zu einer ausreichenden Begründung und Erklärung der auffallenden Verzögerung unmöglich führen könne, hat der geehrte Herr Verfasser wol selbst gefühlt. — Nach dem vorhandenen Quellenmaterial ist es nicht möglich, die Ursache des Aufschubes anzugeben.

** Protocollum Lit. B. S. 60.

Zeit wird im zweiten Abschnitte, wo die Arbeit der Brüdergemeinschaft vor das geistige Auge treten soll, geboten werden.

Mit dem Leben Kaiser Josef's II. erlosch auch das Dasein der Hermannstädter Loge; „Einstellung und Schluß aller Logenarbeiten" fallen mit dem Regierungsantritte Leopold's II. zusammen.

Vergegenwärtigen wir uns die Ereignisse, welche aus den letzten Lebenstagen des Bundes der Hermannstädter Maurer berichtet werden.

Am Schlusse des Logenprotokolles vom 4. März „im Jahre der Kunst und des Lichts 5790 (1790)" finden wir folgende kurze Bemerkung: „Wegen des höchstbetrübten Todtfalls Sr. Majestät unseres allergnädigsten Monarchen Josef II. wurde die auf nächstfolgenden 8. des III. festgesetzte Tafel-Loge abgesagt und dafür die Trauer-Loge auf den 15. des III. angesagt".*

So geschah es auch: Am 15. März fand die dem Andenken des großen Todten geweihte Trauerloge statt, welche das Protokoll mit folgenden weihevollen Worten beschreibt: „Den 15. des III. im Jahre der Kunst und des Lichtes 5790 eröffnete der hochwürdige Meister vom Stuhle, Br. Szegedy unter dem Schutze des allmächtigsten Baumeisters aller Welten zum gefühlvollen Andenken wayland Seiner Römisch Kays. Königl. Apostol. Mayestät Josef II. unseres allergnädigsten Landesfürstens und Herrn die Seinem ruhmvollen Andenken schuldige Trauer-Loge mit der diesem schmerzlichen Gedächtniß angemessenen Feyerlichkeit, und wurde ein Trauerlied unter dem Namen „Maurer-Opfer zur Urne Josef II." abgesungen und der Bruder Redner dieser sehr ehrwürdigen Loge** hielt eine diesem feyerlichen Trauerfest ganz angemessene, bündige Rede, die in unsern Maurer Herzen die Liebe und (das) ruhmvolle Andenken unseres unvergeßlichen Monarchen verewigt. Diese rührende Rede hatte zum Grunde die Biographie unseres verewigten Monarchen; nach welcher von obangezogenem Gesange wiederholt eine Strofe abgesungen wurde."

Es waren 54 Brüder anwesend, darunter 5 „Besuchende".

Das eingesammelte Almosen betrug 22 Gulden und 14 Kr. und wurde dem „sehr bedürftigen Baron Braun" zuerkannt.

Sieben Tage darauf erfolgte die Einstellung und der Schluß aller Logen-Arbeiten: Am 22. März 1790*** „eröffnete der Hochwürdige Meister

---

* Protocollum lit. C. Receptions-Loge.

** Der durch seine wissenschaftlichen Forschungen in weiten Kreisen bekannte und heute noch in dankbarer Erinnerung stehende Normalschuldirector Abbé Josef Karl Eder.

*** Protocollum Lit. C. Vergl. Adolf Hochmeister: „Martin Hochmeister, Lebensbild und Zeitskizzen", S. 43; ferner den 3. Artikel von Eugen v. Friedenfels im „Zirkel" Organ der Humanitas, Nr. 24 des Jahrgangs 1874.

vom Stuhl die Conferenz und Lehrlings-Loge ... und wurde in dieser Versammlung folgendes beschlossen":

1. „Da die göttliche Vorsicht des allmächtigsten, ewigen Baumeisters aller Welten unseren unvergeßlichen allergnädigsten Landesfürsten, wayl. Se. Kayſ. Königl. Apostol. May. Josef II. höchstseligen Andenken von dieser zeitlichen glorwürdigen Regierung abruffte und in ewige Ruhe versetzt, folglich der Schutz dieses allergnädigsten Monarchens, den er während seiner Regierung unserer Versammlung zu ertheilen geruhte, von selbst aufhört, so wurde einstimmig beschlossen, nach dem Beispiel, bei dem vorlängst erfolgten betrübten Hintritt wayl. Ihrer höchstseeligen K. K. Apost. May. Maria Theresia, die Loge einsweilen zu decken und alle Arbeiten bis dahin gänzlichen einzustellen, bis unser Königl. Orden des gütig allergnädigsten Schutzes unseres, die neue Regierung antretenden allergnädigsten Monarchens sich weiters erfreuen können werde".

2. „wurde beschlossen, sämmtliche Logen-Schriften und Protokolle abzugeben, sie unter Siegel der Loge und profanen Siegel der hiezu nöthigen Beamten in eine Küste zu verschließen und an den Hochwürd. Br. Baron Samuel Brukenthal Excell. eine Deputation abzuschicken und ihn im Namen dieser sehr ehrwürdigen Loge zu bitten, diese versiegelte Küste in seiner Bibliothek aufbewahren lassen zu wollen, zu dieser Deputation wurden ernannt, die Brr. Carl v. Brukenthal und v. Straußenburg".

3. „Wurde beschlossen, die Ornate im Lesekabinet aufzubewahren, jedoch stehe jedem Br. frey, seine eigenen selbst zu verwahren".

Es folgen dann einige von der Lage der Dinge dringend gebotene ökonomische Verfügungen über die von der Loge gemietheten Lokalitäten und über die auf Grund empfangener Darlehen ausgestellten Obligationen und Pfandbriefe der Brüder.

Dann heißt es unter Punkt 7 weiter:

„Die Bücher und Zeitschriften sind fortzusetzen, welches Br. Hochmeister besorget, und mittelst Consignation dem Br. Reißenfels Gottl. zu übergeben, die Zeitungen aber werden gegen Rückgabe in das Kasino abgegeben, die Rücknahme besorgt Br. Detter".

8. „Die Mineralien sollen in den Kästen, so wie sind, belassen und Bruder Redner Eder wurde ersucht, den Katalog fortzusetzen".

In dem Geiste der Wohlthätigkeit, von dem die Brüdergemeinschaft während ihres Daseins stets getragen war, spendete die Versammlung auch in dieser letzten Sitzung den Armen und Bedrängten nach ihren Kräften namhafte Hilfe.

Eine arme, im Nonnenkloster lebende Waise, Prädetits, erhielt 7 fl., die arme Wittwe Weiß 14 fl., eine arme Kupferschmiedin 10 fl.

„Worauf — sagt das Protokoll — unter dem Schutze des allmächtigsten Baumeisters aller Welten die Loge geschlossen und e i n s w e i l e n gedeckt wurde".

„E i n s t w e i l e n gedeckt" sagen die Brüder, noch der Hoffnung Raum gebend, daß es der Loge gegönnt sein werde, auch die Zustimmung des neuen Herrschers zur Fortsetzung ihrer Arbeit zu erlangen. Wenn man aber die minutiösen Bestimmungen in's Auge faßt, welche in der letzten Logensitzung über den Besitz und das Eigenthum der Loge festgesetzt wurden, die Anordnungen betrachtet, die wie das Testament eines Sterbenden sich ausnehmen, so wird man zu dem Glauben geleitet, daß das Herz der Brüder eine leise Ahnung der kommenden Dinge durchzog. Und die Stunde sollte nicht mehr kommen, in der die Pforte zu den geheimnißvollen Versammlungen sich den Brüdern öffnete.

Aufgeschreckt durch den schicksalsschweren Gang der Bewegung in Frankreich, verfiel die angsterfüllte Wiener Regierung immer mehr dem Argwohn und dem Mißtrauen gegen den demokratischen Geist, von dem die Brüdergemeinschaften im edlen Sinne des Wortes getragen waren, immer mehr der wachsenden Abneigung gegen alle Geheimbünde. Der Schutz, den die Logenarbeit bei der früheren Regierung fand, wurde von der neuen nicht mehr gewährt. So war also die Conferenzloge vom 22. März 1790 die letzte der Brüdergemeinschaft von Hermannstadt, die damit ein zwar nicht langes, aber durch Schicksalswechsel reichbewegtes Leben abschloß.

Die letzten Worte des letzten Protokolls lauten:

„Bruder Lerchenfeld* hielt auf das Lob Leopold II. eine Rede, die sammt den vom Bruder Eder verfertigten lateinischen Versen zum Druck zu befördern beschlossen wurde. Bruder Hochmeister nahm dessen Besorgung auf sich".

Diese Rede ist uns noch erhalten; sie bildet einen würdigen und weihevollen Abschluß der gesammten Thätigkeit der hiesigen Loge. In warmen und weichen Tönen und mit achtenswerther Detailkenntniß entwirft der feine Geist des Sprechers ein ausführliches Bild von dem edlen Walten Leopold's als Großherzogs von Toskana, weist mit Liebe und Eifer auf die zahlreichen Schöpfungen hin, die dem Geiste der Humanität und der Philantropie des Prinzen entsprangen, und läßt die humanitären und weltbürgerlichen Tendenzen, von denen der Freimaurerorden erfüllt ist, überall in edelster Weise ausklingen.**

---

* Josef Lerchenfeld, geb. zu St. Veit in Kärnthen im J. 1753, Normalschulen-Oberaufseher in Siebenbürgen; in den ersten Grad recipirt am 23. März 1789, in den zweiten am 18. Jänner 1790.

** Die Rede ist abgedruckt in der Vierteljahresschrift: „Siebenbürgische Quartalschrift". Erster Jahrgang 1790. S. 140 u. f.

II. Abschnitt.

Die Arbeit der Loge.

Aus der Zeit von 1767 bis 1778 — aus jenen 11 Jahren, in welchen die Hermannstädter Loge „unter der Anleitung des sehr ehrw. Meisters vom Stuhl, Simon Friedr. Edlen von Baußnern .. nur im Stillen gearbeitet hat" — ist uns kein Protokoll erhalten und daher ein Einblick in die Thätigkeit der kleinen, geheimnißvollen Werkstätte versagt.

Die Abfassung von Protokollen scheint erst seit der am 22. Juni 1778 festlich begangenen „Conjunktionsfeier", welche uns den Eintritt der hiesigen Loge in den Bund der vereinigten Logen templerischen Systems bezeichnet, in Uebung gekommen zu sein.

Aus den Jahren 1778 und 1779 sind uns nur sieben Protokolle erhalten, dann tritt wieder eine beklagenswerthe Unterbrechung ein, und erst vom 27. Juli 1784 an, an welchem Tage die Loge nach dem neuen Systeme unter der großen Landesloge von Wien zu arbeiten begann, sind die Protokolle regelmäßig bis zum Schluß und zur Einstellung aller Logenarbeiten geführt worden. In drei Bänden liegen uns nicht weniger als 212 Protokolle vor und gewähren uns einen umfassenden Einblick in die geheimnißvolle Thätigkeit der Brudergemeinschaft.* Dies reiche Material, das noch ergänzt wird durch mehr als 60 uns erhaltene Gesuche um Aufnahme in den Orden oder um Beförderung zu höheren Graden, durch eine Reihe von Vorschlägen, Anträgen und Operaten einzelner Brüder, durch die 2 Bücher, welche uns die vom Schatzmeister, Almosenpfleger und Oekonomen geführte Verwaltung und Rechnungslegung vergegenwärtigen, befähigt uns, ein Urtheil darüber zu fällen, ob und in welchem Umfange die Ziele und Zwecke erreicht wurden, die wir wiederholt in den Ritualbüchern und in den Logengesetzen ausgesprochen finden,

---

* Protocollum lit. B., lit. C. und D. im Brukenthal'schen Museum in Hermannstadt. Das Protocollum lit. D. enthält nur 6 Protolle.

ob der Satz eine Wahrheit geworden, der in den Logenschriften so oft wiederkehrt: „Unser heiliger Orden gründet sich hauptsächlich auf Menschenliebe, Wohlthätigkeit, Verschwiegenheit und hat die allgemeine Glückseligkeit der Menschen zum Endzweck".

Ehe wir unseren Blick in die geräuschlose Werkstätte der geistigen Arbeit der Brüder eindringen lassen, mag füglich die Vorfrage ihre Beantwortung finden, welches Lokal in Hermannstadt von den Brüdern zum Schauplatz ihrer geheimnißvollen Thätigkeit gewählt worden sei.

Aus den 11 Jahren „der stillen Wirksamkeit" (1767—1778) fehlt jede Nachricht über den Versammlungsort der Brüder. Die kleine Schaar von neun Genossen wird leicht bald bei diesem, bald bei jenem Bruder Raum für ihre Zusammenkünfte gefunden haben. Ein Wechsel des Versammlungsortes scheint um so wahrscheinlicher, als wir bestimmt darüber unterrichtet sind, daß die ersten Kapitelssitzungen im Jahre 1777 bald in diesem, bald in jenem Hause abgehalten wurden; so ist die Gründungsfeier des Kapitels am 7. August 1777 im ehemaligen Honamonn'schen Hause in Großau vollzogen, drei Tage darauf, am 10. August, im Hause des Bruders Eckart in Hermannstadt altschottische Loge gehalten worden. Können also über das Logenquartier der älteren Zeit keine bestimmten Angaben gemacht werden, so steht es dagegen außer allem Zweifel, daß in den Jahren 1778 und 1779 die Logensitzungen bei dem Bruder Collignon im Gasthofe zum römischen Kaiser stattfanden; die aus dieser Zeit vorhandenen Protokolle unterlassen es nicht, das Lokale ausdrücklich zu bezeichnen und auch des Saales „zum römischen Kaiser" zu gedenken.*

Vom 1. Februar 1783 bis Ende August 1784 arbeitete die Loge ununterbrochen im ersten Stockwerke des in der Schewisgasse (Nr. 4) gegenüber dem Gerliczy'schen Garten gelegenen Hauses, welches der Bruder Theseo, k. k. Oberstwachtmeister, im italienischen Style nach einem eigenthümlichen Plane und den Logenbedürfnissen entsprechend offenbar in der Hoffnung gebaut hatte, die Loge werde dort nicht nur bleibend ihre Stätte aufschlagen, sondern dasselbe auch käuflich an sich bringen.

Ein aus dem Monat September 1782 stammender Jammerbrief des armen, ob des Baues in Schulden gerathenen Oberstwachtmeisters

---

* Protokoll vom 23. Juni 1778 (siehe oben) und noch vier andere Protokolle aus den Jahren 1778 und 1779. Demnach ist die folgende von Hochmeister (Martin v. Hochmeister, Lebensbild und Zeitskizzen, Herrmannstadt 1873) S. 29 ausgesprochene Behauptung zu berichtigen: „In welchem Quartier die St. Andreas-Loge bis zum Jahre 1783 gearbeitet hat, ist nicht nachweisbar". Uebrigens enthält Hochmeisters Biografie auch über das Logenquartier dankenswerthe Daten.

gibt uns nicht uninteressante Aufschlüsse über die Baugeschichte dieses Hauses, die Pläne, Hoffnungen und Enttäuschungen des Bauherrn.*

Aus dem Briefe erfahren wir, daß Theseo sich auf Anrathen des altschottischen Meisters Freih. v. Schmiedburg zur Aufführung dieses Baues entschloß und sich von dem genannten Bruder zur sicheren Erwartung verleiten ließ, die Brüdergemeinschaft von Hermannstadt werde ihn nicht nur unterstützen, sondern das Haus in ihr Eigenthum übernehmen. „Die Ancora aurea — ruft er jammernd aus — hält mein Schiff in ein trübes Meeres-Hafen so fest geankert, daß solche nicht von der üblen Stelle los machen kann. Wenn der Mensch so glücklich wäre, oder in daß künftige einzusehen, oder ein gemachte sach zu vernichten, so wäre ich der, welcher kein Logenhaus mehr zu bauen sich unterfangete"... er sagt dann weiter, daß er sich zwar gerne der jahrelangen Mühe unterzog, aber im festen Glauben lebte, daß die „Abbonirung der Unköften nach dem Versprechen des seeligen Subpriors geschehen sollte und also ich durch den Bau dieses Hauses ein wohlgefallen und ein besondern Nutzen für unsere Kapitel und Loge zu bewürken dachte". Aus dem von den schmerzlichsten Klagen erfüllten Briefe erfahren wir die Höhe der Summe, welche der Bau verschlang, die Größe der Schulden, in die er den Bauherrn stürzte, und die schweren Entbehrungen, die sich derselbe auferlegte. Der Bau währte sechs Jahre (1777—1782) und kostete 8086 fl. 20 kr. Das von Ersparnissen herrührende Kapital Theseo's betrug aber nur 4201 fl., die Hälfte der Bausumme mußte also anderweitig aufgebracht werden; von seiner monatlich 50 Gulden betragenden Gage sind ihm sechs Jahre hindurch nur 32 Gulden für seinen Lebensunterhalt geblieben, so daß er also jährlich 216 fl. von seiner Gage für den Bau verwendete; 800 fl. hat er als Darlehen von der Logenkasse erhalten, 1600 fl. von einem Profanen (Tobosi) gegen 6 pc. Verzinsung ausgeliehen und außerdem blieb er noch den Handwerkern 189 fl. 20 kr. schuldig.

Nachdem aber die Brüdergemeinschaft ihm keinen Auftrag ertheilt, ja nicht einmal eine Anregung gegeben, und Baron Schmiedburg seine Rathschläge ohne Wissen und Willen der Loge ertheilt hatte: so erkannte dieselbe auch keine Verpflichtung zum Kaufe des Hauses an, der ihre Kräfte weit überstiegen hätte. Sie half ihm aber brüderlich nach ihren Kräften durch das gebotene Darlehen von 800 fl. und durch den Anfangs 1783 gefaßten Beschluß, das obere Stockwerk für die Arbeit der Loge gegen einen jährlichen Zins von 100 Gulden zu miethen.

* Der Brief ist an den „hoch- und wohlgeb. Graff hochwürdigen Subprior" (Grafen Bánffi) gerichtet und vom „F. Josef Eq. a Minotauro prof. et commend." unterzeichnet.

Am 30. August 1784 beschloß aber die Loge, ihr Quartier im Hause Theseo's zwar beizubehalten, zugleich aber für die üble Jahreszeit das Quartier von Br. Günther zum Logenquartier gegen einen Miethzins von 100 Gulden zu nehmen. In welchem Hause sich die Wohnung des Hofkriegsraths-Concipisten Joh. Val. v. Günther befand, ist nicht auszumachen. Vom 30. August 1784 — 30. Dezember 1785 mag abwechselnd in den Quartieren Günther's und Theseo's gearbeitet worden sein. Vom Sommer 1786 bis zum „Schlusse der Loge" war das Hochmeister'sche Haus „auf der Wiesen" (jetzt Wintergasse Nr. 9) die Stätte der Wirksamkeit des Bruderbundes.

Wenden wir uns von dem Lokal, an welches die dem „profanen" Auge entrückte Thätigkeit der Maurer geknüpft war, zur Mitgliederbewegung der Loge.

Aus dem seit der Gründung der Loge durch Simon F. v. Baußnern mit großer Genauigkeit geführten Personen-Verzeichniß, in das alle Receptionen und Beförderungen in chronologischer Ordnung eingetragen sind,* ergibt sich, daß vom Jahr 1767 bis 1790 276 Personen der Hermannstädter Loge beigetreten sind.

Von diesen entfallen auf die Zeit der „stillen Wirksamkeit"

von 1767—1776	9	Brüder,
auf 1776	15	„
„ 1777	19	„
„ 1778	16	„
„ 1779	10	„
„ 1780	22	„
„ 1781	23	„
„ 1782	8	„
„ 1783	27	„
„ 1784	19	„
„ 1785	25	„
„ 1786	9	„
„ 1787	26	„
„ 1788	12	„
„ 1789	30	„
„ 1790	6	„

Unter den 276 Brüdern erscheinen

110 Staats- und Municipalbeamte,

86 Offiziere und Beamte der kaiserlichen Armee,

* Siehe die Beilage.

11 „Privat-Cavaliere",
20 Geistliche und Lehrer,
15 Aerzte, Chirurgen und Apotheker,
13 Handelsleute, darunter 3 Buchhändler, 2 Buchhalter und 1 Commis,
2 Privatbeamte,
2 Maler, 1 Theaterdirector und 1 Hotelpächter, endlich
9 dienende Brüder (2 Kanzleidiener, 3 Kammerdiener, 1 Tischler, 1 Sattler, 1 Laufer, 1 Zuckerbäcker (die beiden letzteren im Dienste des Grafen Georg Bánffi); bei 6 Brüdern ist im Protokoll das Standesverhältniß nicht angegeben.

Nach der Religion theilen sie sich folgendermaßen:

Römisch-katholische	147
Evangelisch-lutherische	73
Reformirte	37
Unitarier	2
Griechischen Glaubens	8

Bei 9 Brüdern ist das Religionsbekenntniß nicht angegeben.

In Bezug auf Abstammung und Heimath der Brüder ergeben sich folgende Resultate:

Aus Siebenbürgen: 76 Deutsche, 65 Ungarn und Szekler und 3 Griechen. Aus Ungarn und Kroatien: 26. Aus der Westhälfte der Monarchie: 45 Deutsche, 2 Slaven, 4 Italiener, 4 Belgier. Aus dem Auslande: 21 Deutsche, 6 Italiener, 5 Franzosen, 3 Griechen. Bei 16 Brüdern mangelt die Angabe eines Geburtsortes.

Es war bei den meisten Logen Sitte, zur Zeit der Johannisfeier, wo das maurerische Jahr seinen Abschluß fand, ein offizielles gedrucktes Verzeichniß aller Mitglieder der Loge erscheinen zu lassen und den Logen gleichen Systems zu übersenden. Es sind uns noch vier solche offizielle gedruckte „Verzeichnisse sämmtlicher Dignitäre, Beamten und Brüder der Loge St. Andreas zu den drei Seeblättern im Orient zu Hermannstadt" erhalten, sie stammen aus den Jahren 1779, 1784, 1785 und 1789.

Das Verzeichniß vom Jahre 1779 zählt 54 Brüder (42 schottische Meister, 8 Gesellen und 4 Lehrlinge).

Das Beamtenkollegium war damals folgendermaßen gebildet:

Karl Freiherr v. Schmiedburg, altschottischer Obermeister;
Fürst Maurocordato, Vikarius;
Georg Graf Bánffi, Meister vom Stuhl;
General Johann Freih. v. Nall, deputirter Meister vom Stuhl;

Leopold v. Haan, erster Vorsteher;
J. Michael v. Ahlefeld, zweiter Vorsteher;
Stephan v. Hannenheim, Sekretär;
Jakob Aurel Müller, Redner;
Dr. Neustädter, Hospitalier;
Philipp Collignon, Aumonier;
Ignaz Löffler, Steward;
Thoma Villera, Tressorier;
Stefan Adami, Ceremonier;
Anton Conorsza, Dekorateur.

Das zweite uns erhaltene Verzeichniß wurde am 13. des VIII. 5784 (am 13. August 1784) ausgegeben.

Dasselbe zählt 132 Mitglieder.

Als Dignitäre und Beamten erscheinen:

Graf Georg Bánffi, k. k. Kämmerer und ungarisch-siebenbürgischer Vicekanzler, als Provinzial-Großmeister von Siebenbürgen;
Baron Wolfgang Bánffi, k. k. geheimer Rath und Ständepräsident, als deputirter Provinzial-Großmeister;
Gubernialrath Graf Wolfgang Kémeny als Meister vom Stuhl;
Hofkriegsraths-Concipist Valentin v. Günther als erster Aufseher;
Raitoffizier Karl Eduard Dachauer als zweiter Aufseher;
Thesaurariats-Concipist Baron Ad. v. Buccow als Sekretär;
Conrector Joh. Josef Bruckner als Redner;
Generalperceptor Stefan v. Kászony als Schatzmeister;
Gubernialkanzlist Joachim von Bedeus als Oekonom;
Gottlieb v. Straußenburg als Ceremonienmeister;
Registrator Franz Ziegelmayr als Aumonier.

Das dritte, zur Zeit des Johannisfestes im Jahre 1785 am 5. Juli erschienene Verzeichniß gibt Kunde, daß die Loge St. Andreas damals 147 Mitglieder zählte.

Ihre Dignitäre und Beamten waren:

Meister vom Stuhl: Johann Ritter Cabalini v. Ehrenburg, Hauptmann im 1. walachischen Gränz-Regiment und Adjutant des kommandirenden Generals in Siebenbürgen;
Erster Aufseher: Valentin v. Günther;
Zweiter Aufseher: Karl Eduard v. Dachauer;
Sekretär: Daniel v. Straußenburg, Referent bei dem Oberprovinzial-Commissariate;
Schatzmeister: Stefan v. Kászony;

Redner: Adolf Baron v. Buccow;
Ceremonienmeister: Johann Gottfr. v. Femger, Gubernial-Kanzlist;
Aumonier: Franz Josef v. Haumann, Kriegskassa-Kontrollor;
Oekonom: Johann Ludwig v. Schuler-Libloy, Handelsmann.

Das jüngste und letzte „Verzeichniß sämmtlicher Dignitaires, Beamten und Brüder der gerechten und vollkommenen Loge St. Andreas zu den drei Seeblättern im Orient zu Hermannstadt" wurde am „6. Juli 5789 im Orient zu Hermannstadt" ausgegeben. Die Anzahl sämmtlicher Brüder betrug 198.

Ihre Dignitäre und Beamten waren:
Provinzial-Großmeister: Graf Georg Bánffi, Landesgouverneur in Siebenbürgen;
Deputirter Provinzial-Großmeister: Freiherr Wolfgang Bánffi, geheimer Rath und Vicepräses des Guberniums;
Meister vom Stuhl: Gubernialrath Josef Szegedy;
Deputirter Meister vom Stuhl: Adolf Freiherr v. Buccow, Privat-Cavalier;
Erster Vorsteher: Gubernialsekretär Joachim Bedeus v. Scharberg;
Zweiter Vorsteher: Hofkriegsraths-Concipist Johann Valentin Günther;
Sekretär: Ferdinand Ruhedorf, Offiziant beim Militär-General-Commando;
Ceremonier: Karl Detter, Cameral-Buchhalterei-Raitoffizier;
Redner: Josef Karl Eder, Normalschulen-Director;
Schatzmeister: Johann Gottlieb Soterius, Stadtrath;
Steward: Ludwig Agner, Oberpostamts-Controllor;
Aumonier: Stefan Koszta, Gubernialsekretär;
Hospitalier: Dr. Michael Neustädter, Protomedikus.

Diese gedruckten, offiziellen Listen wurden an befreundete und verbundene Logen versendet, mit denen man gleichsam in einem Schriftenwechsel stand. Unsere Loge hatte derartige Verbindungen mit folgenden auswärtigen Logen angeknüpft: mit der Loge „zu den drei Lilien in Temesvar", mit der Loge „zur Sonne in Bayreuth", mit der Loge „zu den vereinigten Herzen in Graz", mit der Loge „zur edlen Einsicht", mit den 2 Prager Logen: „zu den drei gekrönten Sternen" und „zu den neun Säulen im Morgenland", mit der Loge „zur Sonne der wahren vereinigten Freunde

im Orient zu Brünn", mit der Loge „zur edlen Aussicht in Freiburg im Breisgau", mit den drei Wiener Logen „zur gekrönten Hoffnung", „zum Palmbaum" und „zur Beständigkeit", mit der Loge „zu den sieben Sternen in Pest", mit der Loge „zu den drei Cedern in Erlangen", mit der Loge „Pforte zur Ewigkeit in Hildesheim", endlich mit den Logen zu Jassy in der Moldau und zu Bukarest in der Walachei, und selbstverständlich mit den drei zur Provinzialloge von Siebenbürgen gehörigen Bezirkslogen von Kronstadt, Csikszereda und Philippi in der Bukowina.

Aus der Aufzählung dieser Namen erkennt man die Fähigkeit und den Willen auch dieser Loge, nach allen Seiten Verbindungen anzuknüpfen und das geistige Band der Interessengemeinschaft um die Brüdervereine in der weiten Ausdehnung von Freiburg bis Jassy und von Hildesheim bis Temesvar zu schlingen.

Die Logensitzungen trugen die verschiedensten, der mannigfachen Thätigkeit der Brüder entsprechende Namen.

Es gab Receptionslogen, in denen die Aufnahme von Lehrlingen erfolgte; Gesellen- und Meisterlogen, in denen die Beförderung zu den höheren Graden vollzogen wurde; es gab ferner Conferenz- und Instruktionslogen, in denen Verwaltungs- und Organisationsfragen, Berathungen über die Ritual- und Gesetzbücher der Loge vorkamen; es gab ökonomische Logen, wo wirthschaftliche Fragen verhandelt und die Rechnungen des Schatzmeisters, Oekonomen und Almosenpflegers der Prüfung unterzogen wurden; es gab endlich Trauerlogen, wo die Todtenfeier für die „in den ewigen Orient einberufenen Brüder" begangen wurde.

Wenn man sich das von den Ritualbüchern vorgeschriebene, umfangreiche und schwerfällige Ceremoniell bei den Receptionen der Lehrlinge und den Beförderungen derselben zu Gesellen und Meistern vergegenwärtigt, so gewinnt man eine lebhafte Vorstellung, welchen Aufwand an Zeit und Mühe diese Akte der Vereinsthätigkeit erforderten, ganz abgesehen davon, daß die Berathungen und Beschlüsse, die der Aufnahme eines „Suchenden" im Sinne der Logengesetze vorangehen mußten, ein mächtiges Stück Arbeit der Loge in Anspruch nahmen. Jeder „Suchende" mußte durch ein Mitglied der Loge für die Aufnahme in Vorschlag gebracht und empfohlen werden, oder, wie das in der zweiten Periode unserer Loge der Fall war, ein schriftliches Gesuch um Aufnahme überreichen.* Man nannte diesen Akt die Proponirung. Es wurden sofort über den Charakter, den Ruf und das Alter des „Suchenden" Erkundigungen eingezogen. Jünglinge unter 24 Jahren wurden zur Ballote

* Es sind uns mehr als 60 derartige Gesuche erhalten. (Aufbewahrt im Brukenthal'schen Museum.)

*

gar nicht zugelassen; nur der Sohn eines Maurers, der Lufton hieß, genoß das Vorrecht, auch im jüngeren Alter der Aufnahme würdig erkannt zu werden. Erst nach Verlauf von vier Wochen nach erfolgter Proponirung wurde zur Ballotirung, d. i. zur Abstimmung über die Aufnahme mittelst weißer und schwarzer Kugeln geschritten. Fiel die Ballotirung günstig aus, so nannte man sie „hellleuchtend“, gleichwie auch jede weiße Kugel eine hellleuchtende genannt wurde. In Bezug auf die Frage, ob Einstimmigkeit oder eine Zweidrittel-Majorität für die Entscheidung über die Aufnahme nothwendig sei, schwankte die Praxis. Einige Zeit hindurch genügte die Zweidrittel-Majorität; später kehrte man zur Strenge des Gesetzes zurück und verlangte Stimmen-Einhelligkeit; doch genoß der Meister vom Stuhl stets das Vorrecht, zwei oder auch drei schwarze Kugeln für „hellleuchtend“ zu erklären.

Jeder Beförderung zum Gesellen oder Meister mußte ebenfalls die Proponirung und Ballotirung vorangehen; war die letztere hellleuchtend ausgefallen, so wurde der Betreffende zuerst „fellicitirt“ und dann ohne Verzug schon in der nächsten Loge befördert.

Aber all' diese reiche und mühevolle Arbeit bezieht sich nur auf den äußeren Bau der Gesellschaft, auf die Constituirung des Brudervereins; sie hat mit der inneren Mission, die Mitglieder zu Liebe und Wohlthun, zu Wahrheit und Pflichterfüllung zu erziehen, sie hat mit dem auf Menschenliebe, Wohlthätigkeit, Verschwiegenheit und auf die allgemeine Glückseligkeit der Menschen abzielenden Endzweck nichts zu thun.

Ein Gang durch die 219 noch erhaltenen Protokolle wird uns auch die zweite Frage beantworten.

Mit welcher Strenge man die Erfüllung der Pflicht der Verschwiegenheit forderte und mit welchem Ernste man bemüht war, die geistige Zucht zu üben, bezeugt uns ein aus dem Herbste des Jahres 1778 stammendes Untersuchungsprotokoll, das von dem damaligen Bruder Redner Jakob Aurel Müller (späterem Superintendenten der evangelischen Kirche) aufgenommen wurde.

Den Gegenstand der Untersuchung bildete folgender Fall. Die auf den 22. Oktober in die Wohnung des Bruder Collignon einberufene Loge, in der der Bruder v. Baußnern den Hammer an den neugewählten Meister vom Stuhl, G. Georg Bánffi, feierlich überreichen und die Aufnahme der beiden Suchenden, Cabalini und Femger, „in den erhabenen Orden“ vorgenommen werden sollte, „wurde dergestalt verrathen, daß Profane, namentlich Gubernialrath B. v. Möringer nicht nur die Abhaltung der Logensitzung, sondern auch die Vornahme von Feierlichkeiten vorausgewußt haben.“ „Da außer allem Zweifel gesetzt ist — sagt der Eingang

des Protokolls — daß, wenn gleich ersteres, nemlich die Haltung der Loge selbst, durch einen besonders beobachtenden Profanen hätte bekannt werden können, doch die auf den bestimmten Tag angeordnete Feierlichkeit durch Niemanden anders als durch einen Bruder zu erfahren sein konnte, so finden sich Se. Hochwürden der Meister vom Stuhl kraft obliegender Ordenspflicht gedrungen, theils um den strafbaren Bruder, der sich diesfalls die Uebertretung des heiligst beschworenen Grundgesetzes der Freimaurerei von der Verschwiegenheit hat zu Schulden kommen lassen, zur wohlverdienten Verantwortung zu ziehen, theils aber und hauptsächlich um allen Brüdern ein Beispiel der Strenge der Ordensgesetze zu geben, eine scharfe Untersuchung dieses außerordentliches Falls anzuordnen. Es gefiel dem hochw. Meister vom Stuhl, dieselbe in öffentlicher Loge dem Bruder Redner aufzutragen, welcher mit dem tiefsten Gehorsam gegen seinen hochw. Ordensobern und mit aller maurerischen Treue und Unpartheilichkeit einen jeden damals gegenwärtigen Bruder (drei ausgenommen) .... verhört hat".

Aus dem Protokoll ergibt sich, daß der Untersuchungsrichter zwei dienende Brüder und 18 Brüder Meister in's Verhör gezogen, an alle die vier Hauptfragen und an jeden einzelnen noch spezielle Fragen gerichtet hat.

Aus der Aussage des dienenden Bruders, Dekorateur Conorsza, ergibt sich, daß bei der großen Neugierde unter den „Profanen", und bei den mitunter aufdringlichen Versuchen, den geheimnißvollen Schleier der Loge etwas zu lüften, die Tage der Logensitzungen leicht in weiteren Kreisen bekannt werden konnten. „Er habe — lautet die Aussage des genannten dienenden Bruders — von den Leuten im B. Möringer'schen Hause gehört, daß Baron v. Möringer uns fleißig beobachte und mehr als einmal auf den Boden gestiegen sei, um vom Dache zu sehen, wer alles zum Bruder Collignon (Hotel zum römischen Kaiser) käme: daraus sähe er leicht ein, wie Möringer habe erfahren können, daß Loge sein würde; woher er aber von der Installation gewußt habe, sei ihm unbegreiflich".

Weiters weiß derselbe Bruder zu erzählen: „er sei am 22. Oktober, dem Tage, dessen Geheimnisse verrathen wurden, während man den Logensaal dekorirte, auf der Treppe Wache zu halten beordert, um 5 Uhr Abends aber auf einen Augenblick vom Fürsten Maurokordato abgerufen worden. Bei seiner Rückkehr habe er vom dienenden Bruder Schweizer gehört, daß die zwei gräflichen Fräuleins Hárrhai auf die Galerie geschlichen seien; er habe dann eilends den Bruder Collignon gesucht, um sie wegzuweisen".

Aus den Aussagen der Meister ergeben sich zwar nicht überzeugende Beweise, aber schwere Verdachtsgründe, daß der Fürst Maurokordato, dessen Geschwätzigkeit und Unbedachtsamkeit das Protokoll rückhaltlos zum Ausdrucke bringt, das Geheimniß an den Baron Möringer verrathen habe.

Welche Strafe ob dieser Pflichtverletzung über den leichtsinnigen und unzuverlässigen Fürsten verhängt wurde, wissen wir nicht; — wurde auch das Vertrauen zu ihm in Folge dessen erschüttert, seine Stellung ward noch nicht untergraben, denn noch im folgenden Jahre 1779 hat er die Würde eines Vikarius des altschottischen Obermeisters inne. Erst in den Jahren 1781 und 82 tritt seine Abenteurer-Natur immer unverhüllter an den Tag, seine Lage wird immer kläglicher, seine Schulden werden immer größer, seine Geldverlegenheiten immer quälender. Im Jahre 1783 erscheint er wie ein Geächteter, mit dem die Brüder jeden Verkehr sorgfältig meiden.*

---

* Es liegen uns 25 in italienischer Sprache verfaßte und an den Grafen Georg Bánffi gerichtete Originalbriefe des Alexander Murusi vor. (Murusi und nicht Marusi oder Murosi — vergl. „Zirkel" a. a. O. S. 182, Anmerk. 5 — ist die richtige Form seines Namens, denn nur in dieser erscheinen seine eigenhändigen Unterzeichnungen in den Briefen. Das Logen-Protokoll nennt ihn „Alexander Marusi, Fürst Maurokordato, geboren zu Konstantinopel, Fürst aus der Wallachei"; vergl. Anhang.) Diese Briefe gewähren uns einen völlig klaren Einblick in die fahrige Unruhe, das abenteuerliche Wesen und in die schwankende Lebensführung dieses Mannes. Der Inhalt der meisten Briefe bezieht sich auf Ordensangelegenheiten, Receptionen in die Loge oder in den inneren Orden, Absendung von Deputirten zu Conventen. Doch sind auch persönliche Verhältnisse des Correspondenten gar häufig berührt; seine kleinliche Eitelkeit, sein Egoismus, sein Streben, den Orden zu eigenen Zwecken auszubeuten, seine quälenden Geldverlegenheiten gelangen unzweifelhaft und wiederholt zum Ausdrucke. Wie Graf Georg Bánffi über diese Parasiten-Natur dachte, läßt sich heute nicht mehr erkennen, denn Bánffi's Antwortschreiben sind uns nicht erhalten und auch an jeder anderen Aufzeichnung, die darüber Aufschluß geben könnte, mangelt es. Dürfte man aus dem Ton der Briefe des geschwätzigen und eitlen Griechen einen Schluß ziehen, so müßte man das Verhältniß als ein sehr freundschaftliches und intimes betrachten. Es klingt gewiß überaus kollegial, wenn Murusi den Grafen ersucht, ihm ein wenig spanischen Tabak zukommen zu lassen, nur sechs Prisen in einer kleinen Papierdüte (la prego di scusarmi p. la mia impertinenza, pregandola di farme la gratia, un poco di Tabaco di Spagnia solamente 6 prese in un poco di carta), — oder wenn er an Bánffi eine Quantität „echten" orientalischen Kaffee's, den er von seiner Mutter aus Konstantinopel erhalten hatte, sendet, (avendo ricevuto du Constantinopoli dalla mia madre un poco di Caffe orientale verittabile facio una picola portione a R^mo^.). Eine bedeutende Rolle spielen in den Briefen die Geldverlegenheiten und die wachsende Lebensnoth des abenteuerlichen Mannes. Wie so häufig bei Schuldenmachern seines Schlages tritt auch bei ihm die unheimliche Hast hervor; er braucht z. B. schnellstens 14 Dukaten, er schreibt an Bánffi und an den Br. Haan,

Mehr als durch die wachsame Sorge für die Erfüllung eidlich gelobter Maurerpflichten wird unser Interesse durch die werkthätige Liebe gefesselt, welche die Loge zu üben berufen war, um bedrängten Mitgliedern der eignen Brüdergemeinschaft hilfreiche Hand zu bieten, den Armen überhaupt eine Linderung der Noth zu verschaffen, die Thränen der Witwen und Waisen zu trocknen.

---

er betont, daß er sie zur Rettung seiner Ehre bis 12 Uhr Mittags nöthig habe. Mit den Jahren wuchs die Bitterkeit seiner Lage. Im Jahre 1781 wird seine Stellung in Hermannstadt unhaltbar; die Bettelbriefe an Bánffi werden jammervoller. Er will abreisen, hat aber keine Mittel; er bittet, daß im Kapitel eine Kollekte für ihn veranstaltet und ihm eine Unterstützung aus der Armenkasse der Loge gewährt werde. „Ich bitte mein würdigstes und verehrtestes Oberhaupt — ruft er in dem Briefe vom 10. Oktober 1781 — mich nicht zu verlassen, denn nach Gott besteht meine Hoffnung nur bei Ihrer werthen Person" („la suplico mio degniss. e. rever. f . . . . o superiore di non lasciarmi che dopo iddio tutta la mia speranza consiste alla di lei degniss. persona"). Im Jahre 1782 begibt er sich, nachdem er sich in Hermannstadt social unmöglich gemacht hatte, nach Pest und sieht sich dort bald der bittersten Noth preisgegeben. Verzweiflungsvoll richtet er am 30. Dezember 1782 von Pest aus einen Schrei um Hilfe an Bánffi. „Ich bin hier der größten Armuth preisgegeben, deßhalb beschwöre ich Sie, mir in irgend einer Weise zu helfen .... ich bitte Sie aus Barmherzigkeit und Liebe zu unserem Schöpfer, aus Mitleid, gedrängt durch die Gesetze der Natur, durch die Nächstenliebe und das freiwillig beschworene Versprechen unserer Gesellschaft sich meiner zu erbarmen, mich zu beschützen .... mir einen Dienst zu verschaffen, der mir nur das tägliche Brod bietet, z. B. als Postmeister oder in irgend einem Zollhause oder bei einem Kavalier als Güterinspektor, ... es genügt mir, nur für jetzt eine kleine Versorgung zu finden, um nicht ganz unterzugehen .... es ist nicht denkbar, daß ein solcher Kavalier wie Graf Bánffi mir nicht sollte helfen können oder wollen" („un simile cavagliere conte Bánffi di non potter e di non voler ajuttarmi questo essendo incredibile").

Wie wir aus dem nächstfolgenden und letzten Briefe der vorhandenen Sammlung (die sich gegenwärtig im Privatbesitz befindet) ersehen, hat Bánffi diesen Jammerschrei nicht mehr beantwortet; — aus leicht begreiflichen Gründen, denn indessen hatte sich die Loge von Hermannstadt in die traurige Lage versetzt gesehen, den Br. Murusi förmlich zu ächten. In einem d. do. Hermannstadt den 9. Oktober 1782 an den „hochwürdigsten altschottischen Obermeister" gerichteten Schreiben (Urkunde im Privatbesitze) erklären die „Brüder" der Hermannstädter Loge: „In Ansehung des wissentlich die Gesätze mißhandelnden Marusi wird durch die Vorsteher der schottischen und Meister ☐ sämmtlichen Brüdern bekannt gemacht, daß sich keiner mit dem Marusi in Ordens-Sachen in eine Correspondenz einlassen solle; ergäbe sich der Fall, daß Marusi hierher zurückkehren sollte, wird sich selber nach der Vorschrift des Gesätzbuches §. 12 zu legitimiren haben, daß er sich über seine illegale Vorgänge mit dem Orden versöhnet, könnte er das nicht, so bleibet er bis zu seiner Versöhnung von allen Ordens-Arbeiten und dem Umgang mit Br. Br. ausgeschlossen".

Murusi, ohne Kenntniß von diesen Logenbeschlüssen, weiß sich das Schweigen

Die Loge hatte über nicht unbedeutende Geldmittel zu verfügen. Es bestanden bei ihr drei Fonde: der Receptionsfond, der Almosenfond und der ökonomische Fond. Für den Receptionsfond floß eine reiche Quelle des Einkommens in den Receptions- und Beförderungstaxen. In der ersten Periode, d. i. von 1776—1782, betrug die Taxe für die Reception 20 fl., für die Beförderung in den zweiten Grad 12 fl. 40 kr., für den dritten Grad ebenfalls 20 fl. und für den vierten Grad 19 fl.; das templerische System hatte also ziemlich niedere Preise festgesetzt. In der zweiten Periode finden wir die Taxen um mehr als das Doppelte erhöht. In der Zeit von 1784—1790 betrug die Taxe für Reception 50 fl., für den 2. Grad 20 fl., für den Meistergrad 40 fl. Da Befreiungen nur selten vorkamen und durch andere Leistungen aufgewogen sein mußten, so wuchs das Kapital des Receptionsfondes in steigender Progression zu einer nicht unbedeutenden Summe.

Dieselbe betrug zur Blüthezeit der Loge 5- bis 6000 Gulden.

In den ökonomischen Fond flossen die, fünf Gulden betragenden Taxen, welche die Brüder bei der Reception und bei jeder Beförderung zu zahlen verpflichtet waren; eine Befreiung von dieser Taxe war unter allen Umständen ausgeschlossen. Außerdem gehörten auch die monatlichen Beiträge von 30 kr. R. W. ($^1/_2$ fl.), welche die Mitglieder ausnahmslos zu entrichten hatten, diesem Fonde an, aus dem alle wirthschaftlichen Ausgaben bestritten werden mußten.

Den Almosenfond endlich bildeten die milden Gaben, die am Schluße aller Receptions-, Gesellen- und Meisterlogen, sowie bei den Tafellogen eingesammelt wurden. Eine genaue, aus den Protokollen geschöpfte Zählung ergibt, daß in der Zeit vom 1784—1790 nicht weniger als

---

Bánffi's nicht zu erklären und richtet daher noch einmal von Pest aus, am 20. Februar 1783, einen Schmerzensschrei an seinen ehemaligen Freund und „Bruder": „Sie beehrten mich nicht mit einer Antwort, haben Sie vielleicht Ihres Dieners vergessen, ich erlaube mir, Sie an Ihren unglücklichen, treuen Diener und Bruder zu erinnern und Sie zu versichern, daß das Unglück meines armen Schwagers, des Prinzen Ypsilanti, mich dem völligen Ruin zuführte: ich beschwöre Sie, bei der Liebe zu Gott, mich zu beschützen und mir mit einer Empfehlung zu helfen, damit ich wo immer eine kleine Anstellung erhalte, die mir wenigstens das tägliche Brot verschafft" („di suplicarla p. l'amor del nostro creatore di prottegermi e soccorermi con una sua recomandatione p. aquistare un minimo servitio dove la trovara' a proposito che mi rendi p. mio travaglio fedele il mio pane cuottidiano"). Für die Geschichte der Hermanstädter Loge erscheint er von da an als ein Verlorener. Diese Klagetöne bilden seine letzten Worte. Von nun an wird sein Name in den uns erhaltenen Logen-Dokumenten nicht mehr genannt.

148 Almosen-Sammlungen stattfanden. Die dabei erzielten Beträge schwanken zwischen 1 und 22 Gulden.

In der ersten Periode mußte auch bei jeder Reception und Beförderung eine besondere Taxe dem Almosenfonde gezahlt werden. Außerdem kam auch bei jeder Tafelloge der zehnte Theil der gesammten, für die Gedecke der Tafel gezahlten Summe diesem Fonde zu.

Der Receptionsfond bildete die Vorschußkasse, aus der die Brüder theils unverzinslich, theils gegen sehr mäßige Zinsen Darlehen in bedeutenden Beträgen empfingen. In der ersten Zeit genügte dem Gläubiger ein einfacher Schuldschein, später mußte die Gewährung einer hypothekarischen Sicherheit hinzutreten; einmal kommt auch der Fall vor, daß das Darlehen gegen Cession des Gagebogens gegeben wurde.

Aus diesem Fonde erhielt der Bruder Theseo für den Bau seines Hauses ein Darlehen von 800 fl.; Bruder Graf v. Kolowrat einen Betrag von gleicher Höhe, Bruder Ahlefeld einen Betrag von 210 fl., die Brüder Joh. Gottfr. Femger, Gubernialkanzlist und Joachim Bedeus je 500 fl., Bruder Ignaz Löffler, Zollbeamter, 400 fl., Bruder Joh. Gottl. Soterius, Raitrath, 300 fl., Simon F. v. Baußnern 400 fl., Joh. Gottlieb Reißenfels 426 fl., der dienende Bruder Lupini ein unverzinsliches Darlehen von 200 fl., der Schauspieldirektor Seip „zu seinen dringenden Auslagen“ einen Vorschuß von 300 fl. gegen Wechsel.

In langer Reihenfolge könnte das Verzeichniß der Brüder fortgesetzt werden, welche der Wohlthat dieses kleinen Associationswesens theilhaftig wurden, bis herab zu den kleinsten Beträgen, etwa 40 fl., die der Bruder Thaddäus Schatzberg gegen Wechsel und Cession seiner Gage erhielt.

Der Almosenfond bildete die ausschließliche und reiche Quelle, aus der die bedrängten und nothleidenden Brüder und Profanen Linderung und Hilfe schöpften; und es sind namhafte Beträge, die da zur Vertheilung gelangen ohne Rücksicht auf Herkunft, Sprache und Glauben.

In den Protokollen von 1784—1790 werden allein mehr als 60 Wohlthätigkeitsacte aufgezählt; und zwar sind es nur zum Theile einmalige Gaben, häufig monatliche Unterstützungen, die da beschlossen werden.

Dem Bruder Ekard wurde „in Ansehung seiner bedrängten Umstände“ eine Unterstützung von 30 Dukaten, id est 135 fl., bewilligt (Meisterloge vom 26. März 1789), dem Bruder Thaddäus Schatzberg „zur Verbesserung seiner Umstände“ ein Geschenk von 40 fl. zuerkannt, dem armen Bruder Karl Jos. Pallern, Salztransport-Offizier, dagegen die bescheidenere Summe von 4 Dukaten oder 17 fl. 20 kr. angewiesen.

Jetzt ist es eine arme schlesische Familie, der zuerst zur augenblicklichen Linderung der Noth 8 fl. gespendet, bald darauf monatlich 3 fl. zur Bestreitung des Quartierzinses in Aussicht gestellt werden; dann ist es eine alte Frau, der eine Klafter Holz im Betrage von 2 fl. 40 kr. geschenkt wird.

Die größten socialen Gegensätze stehen in dieser Armenstatistik nahe aneinander. Hier erscheint eine geschätzte Lehrerin des Hermannstädter Nonnenklosters, mater Nepomucena, die für Anschaffung von Schulbüchern 12 fl. erhält; dort der vagante jüdische Lehrer, Rabbi Kun, der auf seiner Wanderung von Berlin nach Bulgarien sich längere Zeit in Hermannstadt aufhält, von der Loge dreimal unterstützt wird, und als ihn das Unglück auf das Krankenlager wirft, der menschenfreundlichen Hilfe der Brüdergemeinschaft sich erfreuen darf.

Heute werden einer armen Wittwe Barta die Kosten des Leichenbegängnisses ihres Mannes mit 13 fl. 30 kr. bestritten, morgen erhält ein armer Student 17 fl.

Jetz helfen sie einem kranken Schauspieler der Hermannstädter Theatergesellschaft, Namens Lekow, mit einer Gabe von 20 fl., dann leihen sie ihre Unterstützung einem „armen kranken wallachischen Mägdelein.“ Einzelne Pfleglinge erfreuen sich einer besonders liebevollen Aufmerksamkeit. So wird die im genannten Nonnenkloster untergebrachte Waise des verunglückten Salzeinnehmers Prädeditsch nicht weniger als sechsmal beschenkt, und zwar steigen die Unterstützungsbeträge von $4\frac{1}{2}$ bis 40 fl.

Die Höhe einer jeden Unterstützungssumme wird durch Logenbeschluß festgestellt. Ich kenne nur eine einzige Ausnahme, und es war dies ein Fall, bei dem sich der Brüdergemeinschaft wohl eine tiefe Bewegung bemächtigt haben mag.

Als am 26. Oktober 1789 die tiefgebeugte Witwe des einst so angesehenen und im Orden so mächtigen Freiherrn v. Schmiedburg, ehemaligen Subpriors des Kapitels, als nothleidend und unterstützungsbedürftig geschildert wurde, da beschloß die Loge, wohl beklagend den Wechsel menschlicher Schicksale, dem Meister vom Stuhl die Bestimmung der Höhe der Unterstützungssumme zu überlassen.

Nach allen Seiten hin suchte die Loge ihren Wohlthätigkeitssinn geltend zu machen; für das Hermannstädter Armeninstitut wurden besondere Kollekten veranlaßt und außerdem aus dem Almosenfond der Loge monatlich 2 Dukaten als regelmäßige Gabe gespendet.

Medikamente für arme Kranke wurden in den Apotheken auf Kosten der Loge verabreicht.

Aber die Thätigkeit dieses kleinen rührigen Gemeinwesens ging nicht

allein in diesen humanitären Bemühungen auf; in noch höherem Grade suchte es sich in den Dienst der wissenschaftlichen Interessen zu stellen, die allgemeine Bildung zu fördern und im eigenen Kreise die Geselligkeit immer mehr zu veredlen.

Die Loge ist ebenso die Gründerin eines Mineralienkabinets, wie einer botanischen Sammlung und eines Lesevereins.

Ueber den Beschluß, welcher diese Institute ins Leben rief, äußert sich das Logenprotokoll vom 30. September 1784 in folgender, ungemein ansprechender Weise: „Es wurde der von dem hochwürdigen Bruder Löffler gemachte Vorschlag wegen der Anschaffung einer aus den Produkten unseres Landes bestehenden Naturalien- und Kräutersammlung, wie auch wegen Errichtung einer eigenen Bibliothek von allen anwesenden Brüdern mit Freuden aufgenommen und dabei beschlossen: daß nicht nur die hier in loco befindlichen Brüder alle Kräfte zu diesen zweckmäßigen Arbeiten anzubieten brüderlich ersucht werden, sondern daß an die im Lande befindlichen ein Circular mit dem Verzeichnisse, was jede ihrer Gegenden für Produkte darreicht, abgeschickt werden solle. Auch sollen diese im Lande befindlichen Brüder vollkommen unterrichtet werden, daß sie diese Sammlung, ohne auf eine Bezahlung Rechnung zu machen, sondern bloß als eine dem Maurer zukommende Arbeit zu betrachten haben, die Spedirung dieser gesammelten Naturalien und Kräuter auf das wirthschaftlichste einzurichten sei, und bei jeder Gattung der Steine, Versteinerungen, Erdarten u. s. w. die genaueste Beschreibung des Ortes und des Komitates, wo ein oder das andere gefunden wird, zu wissen machen mögen".

Von diesem Augenblicke an werden diese Sammlungen so recht ein Liebling unserer Brüdergemeinschaft. Die Protokolle werden nicht müde zu erzählen, welche Mineralien den Sammlungen geschenkt, welche Käufe gemacht, welche Erwerbungen durch Tausch vollzogen wurden, wie oft man Schränke anfertigen ließ und welche recepirten Lehrlinge einen Theil der Taxe in sogenannten Stufen erlegt haben. Mit allem Eifer suchte man die Sammlungen zu verwerthen und den Kreis der Landeskunde durch naturwissenschaftliche Vorträge in der Loge zu erweitern. Die beiden Brüder Eder und Thaddäus Schatzberg waren es, die wiederholt in den Logensitzungen belehrende Aufsätze naturwissenschaftlichen Inhaltes lasen. Mit dem Wachsthum der Sammlungen hielt die Anschaffung von Werken über Mineralogie und Botanik gleichen Schritt. Die Protokolle unterlassen es nicht, die durch Beschlüsse der Logensitzungen ausgewählten Werke aufzuzählen.

Mit einer gewissen Befriedigung scheinen die Brüder auf den in

der Sitzung am 5. Juni 1789 einstimmig gefaßten Beschluß geblickt zu haben, die Ausgabe der „Abbildung in- und ausländischer Pflanzen für Liebhaber und Beflissene der Botanik bei Lukas Hochenleitter in Wien" anzuschaffen.

Es kann kein Zweifel darüber walten, daß hier die unläugbaren Keime und Anfänge eines naturwissenschaftlichen Vereins und einer gleichnamigen Sammlung vorliegen.

Mit der oben geschilderten Thätigkeit war aber der Kreis ihrer wissenschaftlichen Bestrebungen nicht abgeschlossen; ihr edles Wollen hatte sich viel umfassendere Ziele gesteckt. Es liegt aus dem Jahre 1787 ein Schriftstück vor, das uns in sprechender Weise die weite Ausdehnung der wissenschaftlichen Pläne unserer Brüdergemeinschaft vergegenwärtigt. Am 14. Jänner 1787 stellte die Johannis-Loge an die ihr übergeordnete schottische Loge folgenden ungemein interessanten Antrag:

„Da unstreitig einer der vorzüglichsten Hauptzwecke unserer brüderlichen Verbindungen darinnen besteth, daß wir Verbesserung, Veredlung, Aufklärung aller Art bei einem jeden insbesondere, aber auch bei der gantzen Versammlung der Brüder und sogar in der profanen Welt möglichst zu befördern suchen sollen, so haben wir Dignitairs und Beamte der St. Johannis Loge zu den drei Seeblättern folgenden Plan, den wir hiemit unsern hochwürdigsten Obern zur fernern Beurtheilung zu unterlegen und um weiteren brüderlichen Rath und Gutachten zu bitten die Ehre haben, als einen näheren Weg unseren Zweck zu erzielen, entworfen. Sollen wir auf die Fragen: Warum bist du ein Maurer? Was hast du in dieser Verbindung vorzüglich Gutes und Brauchbares gestiftet, das du sonst ohne die Maurerei nicht konntest? Sollen wir auf diese Fragen für der profanen Welt und noch mehr für uns selbst, für unserem Gewissen nicht erröthen, so müssen wir auch als Maurer arbeiten und zwar so, daß wir unsere Arbeit aller Welt, auch dem Auge des Monarchen vorzulegen uns nicht schämen dürfen".

„Bearbeitung für unser Land nützlicher Kenntnisse und Wissenschaften bleibt hier als einziges sichere Mittel, diesen hohen Zweck zu erreichen. In diesem Stücke können wir Hand in Hand mit vereinigten Kräften viel thun und mehr als irgend ein einzelnes Mitglied zu leisten im Stande ist. Eine Geographie von unserem Vaterland, die den Kenner befriedigt, haben wir noch nicht, und eine diplomatisch, physisch, politisch, statistisch und ökonomisch richtige und allgemeine brauchbare Geschichte von Siebenbürgen ist nie und kann nie das Werk eines einzelnen Menschen werden".

„In dieser Art also etwas vorzügliches mit der Zeit zu leisten,

müßte man den Brüdern an allen Ecken Siebenbürgens den Auftrag machen, alles was sie dahinein schlagendes in öffentlichen oder Familien-Archiven finden und alles, was sie von der natürlichen Beschaffenheit unseres Landes erfahren, uns hereinzuschicken, um in etlichen Jahren aus diesen Bruchstücken Ein zusammengeordnetes Ganzes zu verfertigen und der Welt als eine Probe ächter Maurerarbeit vorlegen zu können".*

Es liegen in diesem Arbeitsplane augenscheinlich die Grundlinien für die Schöpfung eines Vereins für siebenbürgische Landeskunde vor. Wäre der Loge ein längeres Dasein beschieden gewesen, wäre ihr Lebensfaden nicht schon drei Jahre später gewaltsam abgerissen worden, so würde sie gewiß auch auf diesem Felde ihre Kraft versucht und bewährt haben. Daß es ihr nicht an Energie fehlte, das hat sie auf anderen Gebieten sattsam bewiesen.

Von der Hermannstädter Loge ist auch die Gründung eines Lesevereins ausgegangen. Sie hatte dabei den Zweck im Auge, die Geselligkeit zu adeln und zu verfeinern und die allgemeine Bildung zu fördern. Lange hatte die Loge an diesem Plane gesonnen, versucht und gearbeitet; oft wurde in den Logensitzungen die Frage angeregt, mit Liebe und Eifer besprochen; aber viele Hindernisse schienen sich der Realisirung dieses Lieblingsgedanken entgegenzustemmen. Erst im Frühlinge des Jahres 1789 wurde die Frage mit sieghafter Energie aufgegriffen und der längst ersehnten Lösung entgegengeführt.

„In der Sitzung vom 6. März 1789 machte — wie das Protokoll erzählt — der zweite Vorsteher Br. Günther** durch eine bündige, wohlgewählte Anrede die Erinnerung wegen unterbrochener Zustandebringung der so oft in der Loge beschlossenen Errichtung eines Lesekabinets, entschuldigte alle vorgesetzten Obern hierowegen und führte die anwesenden Brüder auf das zurück, was einem jeden schon bei seiner Aufnahme in den sehr ehrwürdigen Orden gesagt wurde, daß es schimpflich sei, etwas

---

* Vergl. „Zirkel" Nr. 24. Jahrg. 1874. Friedenfels gebührt das Verdienst, dieses interessante Schriftstück zuerst (im Auszuge) bekannt gemacht zu haben. Das Original dieser „Nota", die unserer Darstellung zu Grunde liegt, befindet sich im Besitze des Freiherrn Bedeus in Hermannstadt. Der zweite Theil der „Nota" bezieht sich auf einen, die Errichtung eines „Lese-Kabinets" abzielenden Antrag, der durch die später vom „Bruder" Günther gestellte und von der Loge angenommene ausführliche Proposition gegenstandslos wurde. (Siehe die folgenden Blätter).

** Johann Valentin Günther, k. k. Hofkriegsraths-Concipist; in den 3 ersten Graden in der Loge „zur Verschwiegenheit" in St. Petersburg aufgenommen, in den schottischen Meistergrad in Hermannstadt 25. Juni 1783.

anzufangen und nicht auszuführen, und ersuchte den hochw. Meister vom Stuhl sich der Ausführung dieser vorgeschlagenen und beschlossenen Sache aus Liebe für diese Loge anzunehmen, die Brüder werden dann ihre thätigste Mitwirkung beweisen; ein Bruder der Loge mache sich anheischig, sodann alle guten und der Loge gefälligen Zeitschriften um den nämlichen Preis, um welchen sie die Buchhändler selbst haben, zu verschaffen."

„Bruder Günther wurde sodann ersucht, in der nächsten Logensitzung seinen Vorschlag zur Errichtung und Einrichtung dieses von allen Brüdern gutgeheißenen und sehnlichst gewünschten Lesekabinets einzureichen."*

Schon zehn Tage später, in der Sitzung vom 16. März 1789** legte Bruder Günther ein ausführliches Operat über die Errichtung und innere Organisation des Lesekabinets vor;*** das von der ganzen Brüderversammlung mit Freuden aufgenommen, sogleich zur Lesung gelangte und der Debatte und Beschlußfassung unterzogen wurde. Günthers Vorschlag zerfiel in 7 Theile.

Der erste handelt von den Tagen und Stunden, die zu naturwissenschaftlichen Vorlesungen bestimmt werden sollen. Der zweite von den für die Lectüre der Journale und Bücher bestimmten Tagen und Stunden, der 3. und 4. Theil befaßt sich mit motivirten Vorschlägen für Anschaffung von Werken, der 5. Theil handelt von der Wahl und Bestellung der Zeitschriften, der 6. von der Einrichtung des Lesezimmers und der siebente enthält eine drakonische Hausordnung.

Auf Grund der erstatteten Vorschläge wurden nun in der genannten Sitzung folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Sonntag und die Stunde von 11—12 Uhr Mittags wird zu Vorlesungen über Mineralogie bestimmt, und Bruder Eder erklärte sich bereit, „die wahre Bruderliebe zu erweisen" die Abhaltung der mineralogischen Vorlesungen zu übernehmen und die geeigneten Vorschläge zur Anschaffung von Büchern zu stellen.

2. Werden zwei Tage der Woche, Dienstag und Donnerstag, und zwar die Zeit von 5—8 Uhr Abends, zum Besuch des Lesekabinetes und zur Lektüre bestimmt und dabei die Zeit von ½7—½8 Uhr „zur lauten öffentlichen Vorlesung" auserkoren.

Zum Lesekabinet werden zwei Zimmer im Logenquartier, im Hochmeister'schen Hause, verwendet, und zwar das sogenannte „grüne Präparationszimmer" und das die Mineralien-Kästen in sich schließende Zimmer.

* Protocollum lit. D. S. 9 und 10.

** Protocollum lit. C. S. 18—21.

*** „Br. Günther's Vorschlag zur Errichtung des Lesekabinets" (5 Bogen) Manuscript in der Baron Brukenthal'schen Bibliothek.

Zugleich wird beantragt, die beiden Zimmer zu verbinden, die Mauer zu durchbrechen, eine Thür anzubringen und die Herstellungskosten aus dem Logenfond zu bestreiten. „Der hochwürdige Bruder Bedeus — sagt Günther's Operat — wird es vermuthlich gerne auf sich nehmen, den Ueberschlag zu nöthiger Abänderung in den zwei Zimmern zu machen, die Herstellung selbst aber auf das wirthschaftlichste und geschwindeste zu besorgen".*

3. Für die Br. Br. Lehrlinge und Gesellen wird die Anschaffung folgender Werke und Schriften beschlossen:

a) Einige Exemplare des Logen-Katechismus.
b) „3mal 3", Reden von Rammler.
c) Der flammende Stern.
d) Eine unter dem Titel: „Etwas zur Unterhaltung und zum Nachdenken für Freimaurer" erschienene Abhandlung.
e) 2 Theile des englischen Konstitutionsbuches von Anderson.
f) Die Schrift, welche den Titel führt: „Versuch über die N. N. oder über die Unbekannten."

4. Für die Brüder Meister sollten folgende, „zu ihrer Bestimmung wohl gewählte" Bücher und Schriften bestellt werden:

a) „Bibliothek der Freimaurerei".
b) „Der zerschmetterte Freimaurer" (Frankfurt und Leipzig 1747).
c) La maçonnerie e'cossaise (ein Buch, auf das die Aufmerksamkeit der Hermannstädter Loge durch die Literaturzeitung von Jena [1788, Nr. 230] gelenkt wurde).
d) die Journale der Loge zur wahren Eintracht in Wien (?).

Für die scharfe und pedantische Scheidung der einzelnen Maurer-Grade legt folgender Beschluß ein sehr beredtes Zeugniß ab:

„Diese für die Brüder Meister *nur* geeigneten Bücher, Journale .... müssen von dem jeweiligen Bibliothecario immer verschlossen gehalten und demjenigen Meister, der eines oder das andere verlangt, eingehändigt, nach jedesmaligem Gebrauche von ihm wieder in Empfang und Verwahrung genommen, überhaupt aber *verhindert werden*, daß die *Lehrlinge und Gesellen* solche *nicht in die Hände bekommen*."

5. Aus der Reihe der von Günther vorgeschlagenen Zeitungen und Journalen werden durch Logenbeschluß folgende für das Lesekabinet gewählt:

a) Das Wiener Diarium.
b) Die Leidner Zeitung.

* Günther's Vorschlag.

c) Die Erlanger Zeitung.
d) Das historische Portefeuille.
e) Literatur und Völkerkunde.
f) Hyperboreische Briefe von Weckerlin.
g) Journal aller Journale von Hamburg.*

Außerdem wurde zur Benützung für die Brüder aller Grade die Anschaffung folgender zwei Werke beschlossen: Encyclopädisches Lexikon von Krünetz und die Werke Friedrich II. von Preußen; von beiden solle, wie ausdrücklich im Protokoll beigefügt wird, die Originalausgabe und nicht der Nachdruck bezogen werden.

6. In Bezug auf die innere Einrichtung und Ausstattung der Lesezimmer wurde beschlossen, einen Kostenüberschlag zu machen und zur weiteren Genehmigung der Loge vorzulegen.

Obwohl die späteren Protokolle von dieser Verhandlung nichts zu melden wissen, so zweifeln wir durchaus nicht, daß die von Günther gestellten Anträge auch angenommen wurden und zur Ausführung gelangten. Im genannten Vorschlage ist nun mit minutiöser Genauigkeit die gesammte Einrichtung, von den Bücherkästen und Lesetischen bis zu den Lichtscheeren und den zwei großen Wasserkrügen angegeben, und sind die Landkarten alle aufgezählt, mit denen die Wände geschmückt werden sollen. Wir finden folgende Karten genannt: die Karte von Siebenburgen, die Postkarte aller k. k. Staaten, Karte vom russischen Kriegsschauplatz, Karte von Bosnien, Karte vom Banat und endlich die Karte der Walachei.

Die aus 19 Paragrafen bestehende Hausordnung, welche in derselben Logensitzung berathen und beschlossen wurde, enthält so drakonische Bestimmungen, daß heute wohl kein Kasino einer solchen Herrschaft sich unterordnen würde. Wir wollen nur einige wenige Bestimmungen herausgreifen.

---

* Vorgeschlagen waren folgende Zeitungen:
a) Das in's Französische übersetzte englische Journal „Cronikel".
b) Die Erlanger Zeitung.
c) Das Wiener Diarium.
d) Die „Göttinger gelehrten Anzeigen."
e) Die Berliner Monatschrift.
f) Hamburger politisches Journal.
g) Der deutsche Merkur.
h) Das historische Portefeuille.
i) Journal aller Journale von Hamburg.
k) Literatur und Völkerkunde.
l) Hyperboreische Briefe von Wekerlin.

Der 1. Paragraf bestimmt: „Sobald der das Lesezimmer dirigirende Bruder durch einen Schlag mit dem Hammer Ruhe und Stille gebeut, soll jeder etwa laut redende Bruder .... stille sein.“

Der 3. Paragraf ordnet an: „Unter keinem Vorwande darf eine Zeitung, Zeitschrift oder ein Buch aus dem Lesezimmer hinweg und nach Hause getragen werden, der dawider handelnde zahlt 1 Gulden Strafe zum Besten der Bibliothek und muß das mitgenommene allsogleich zurückbringen.“

Bei gleicher Strafe von 1 Gulden verbietet der siebente Paragraf, „sich mit Hitze und Heftigkeit oder mit anzüglichen, spöttischen oder satyrischen Ausdrücken im Lesezimmer mit einem andern Bruder in einen Wortstreit einzulassen“.*

„Um alle Begrüßungen oder Bekomplimentirungen zu vermeiden“— sagt der 5. Paragraf — „und die Ruhe auf keine Art unnöthig zu unterbrechen, hat jeder im Lesezimmer eintretende Bruder nichts anderes als das Logenzeichen zu machen, ohne den Hut abzunehmen“.

„Wenn irgend ein Bruder mit einem andern etwas zu reden oder von ihm zu verlangen hat, soll er ohne vieles Geräusch zu erwecken, dieses mit leiser Stimme oder außer dem Lesezimmer bewerkstelligen und ebenso stille wieder an seine vorige Stelle zurückkehren, damit durch das Gegentheil der lesende und nachdenkende Bruder nicht gestört werde“. (§. 6.)

„Launige Einfälle oder lachenerweckende lustige Anmerkungen über irgend eine Stelle oder einen Gegenstand werden“ nach §. 9 „nur gegen dem freigelassen, daß sie die Stufen der allgemeinen Ruhestörung nicht betreten“.**

Der Schlußparagraf übertrifft aber an Strenge und Exclusivität alle vorausgehenden.

§. 19. „Wein- oder Biertrinken, Nachtmalen, Karten- oder andere Spiele sind in dem Lese- und übrigen Logenzimmern durchaus verboten.“

Mit welch' freudiger Erregung diese Beschlüsse der Brüdergemeinschaft gefaßt wurden, davon geben die Worte des Protokolls *** Zeugniß, mit welchen dasselbe die neue Schöpfung begleitet. Es „werden alle in den

---

* Nach Günther's Antrag, der aber bei bei der Debatte fiel, war eine Strafe von 2 fl. festgesetzt.

** Durch Beschluß der Loge ist der weiter gehende Antrag Günther's gemildert worden, welcher derlei „launige Einfälle“ oder „lustige Bemerkungen nur am Ende der Lesestunden nach der vom dirigirenden Bruder hiezu ertheilten Erlaubniß gestatten wollte“.

*** Protocollum lit. C. S. 21.

von unserem würdigen Bruder 2. Vorsteher Günther so gut und bündig ausgearbeiteten Vorschläge zu wirklicher Errichtung des schon so lang einzuführen beschlossenen Lesekabinet vorkommende übrige Punkte mit vollkommener Uebereinstimmung und lauter Zufriedenheit gutgeheißen und als Direktivschlüsse bestimmt, worüber Br. Floch, ganz von Dank und Eifer für die gute Sache entflammt, unserem so eifrig und würdigen Br. Günther für seinen so festgegründeten Vorschag und unserem hochw. deputirten Meister vom Stuhl, Br. Buccow für seine so thätige Mitwirkung in einer der Sache ganz angemessenen wohlgeordneten Rede im Namen aller übrigen Br. seines Grades den fühlbarsten Dank mit wahrem Bruderherzen erstattete und zugleich um Unterstützung und Beihilfe die übrigen Brüder bat und aufforderte; zugleich führte er das Wort für einige Lehrgierigere um Unterricht und Vervollkommnung in der französichen Sprache, und Bruder Günther ließ sich auch hierin bewegen, hiezu sein möglichstes beizutragen."

Ueberschauen wir die gesammte Arbeit des demokratischen Bruderbundes, so finden wir, daß derselbe die Vortheile des Associationswesens bestens zu erkennen und zu würdigen und nach Kräften zu verwerthen verstand. Man darf an seine Schöpfungen und Strebungen nicht den Maßstab unserer Zeit anlegen, aber es läßt sich nicht bezweifeln — und wir nehmen dies mit höchster Befriedigung wahr — daß in den von der Loge vollzogenen Gründungen und Gestaltungen, in ihrer gesammten Arbeit die kleinen und bescheidenen Anfänge der Thätigkeit eines Vorschußvereines, eines Unterstützungsvereines und eines naturwissenschaftlichen Vereines sich offenbaren, und daß das erste Morgenroth für den kommenden Tag eines Vereins für siebenbürgische Landeskunde am fernen Horizont aufdämmert.

Fassen wir noch einmal den Gesammtcharakter des Lebens der Brüdergemeinschaft in's Auge, so rollt sich uns ein seltsames Bild wirr durcheinanderziehender Widersprüche auf. Neben wunderlichen und eitlen Phantastereien treffen wir die praktische Bewährung einer edlen, auf das Menschenwohl gerichteten Vereinsthätigkeit, neben träumerischen Idolen lebensvolle, berechtigte Ideale, neben hohlem Formelwesen die gesundeste Erfassung der Bedürfnisse des realen Lebens.

Was man auch immer über die Schattenzüge und Irrungen dieser Brüdergemeinschaft sagen mag, nimmermehr wird sich läugnen lassen, daß auch sie eine ideale Verbindung war, durchweht vom Geiste der Bruderliebe, erfüllt von den Ideen der Humanität und der Achtung der ver-

schiedenen religiösen und politischen Ueberzeugungen. Gerade für Siebenbürgen, dem an nationalen und religiösen Gegensätzen so reichen Lande, war es von großer Bedeutung, daß die Söhne der verschiedensten Nationen, Männer der verschiedensten religiösen Bekenntnisse, hervorragende katholische Priester (Abbé Eder) mit evangelischen, reformirten, unitarischen Glaubensgenossen und Bekennern der griechischen Kirche, frei von aller dogmatischen Intoleranz, Hand in Hand in einer idealen Föderation gleichen humanitären Interessen dienten, gleichen, auf Bruderliebe und Menschenwohl gerichteten Zielen zustrebten und auf diese Weise versöhnend und ausgleichend zu wirken versuchten.

---

*

III. Abschnitt.

Ritual oder Gebrauchthum der Loge.

Unter den massenhaft vorhandenen Dokumenten des ehemaligen Logenarchivs finden sich nicht weniger als drei, nach Ursprung und Inhalt verschiedene Ritualbücher vor. Das erste stammt aus dem Jahre 1777 und ist zweifellos zu der Zeit zum Gebrauchthum der Loge erhoben worden, als dieselbe aus der stillen Wirksamkeit heraustrat und die Conjunktion mit verbundenen Logen der strikten Observanz feierte. Dies Ritual repräsentirt die Zeit des templerischen Systems und trägt das Siegel und die Unterschrift des Meisters vom Stuhl der „Loge zum Palmbaum" in Wien, hat also gleichsam die officielle Signatur der legalen altschottischen Behörde erhalten.

Das zweite Ritualbuch, das sich durch kürzere Formen und strammere Zusammenfassung der Ceremonien charakterisirt, stammt aus dem Jahre 1781, ist dem Gebrauchthum einer oberdeutschen Loge entnommen und durch kleine eingelegte Zettel den Verhältnissen der Hermannstädter Loge angepaßt worden. Es mag abwechselnd mit dem erstgenannten Ritual im Gebrauche gestanden sein.

Das dritte Ritualbuch trägt keine Jahreszahl, gehört aber unzweifelhaft dem Systeme an, das sich nach dem Wilhelmsbader Convente bildete. Nach meiner Ueberzeugung kann die Annahme keiner Anfechtung unterliegen, daß dies Ritual von 1784 bis zum Schluße der Logenarbeiten bei unserer Loge in Uebung stand. Schon der eine Grund spricht überzeugend für diese Annahme, daß im Lehrlingsrituale konsequent der Ausdruck „Ritter Lehrling" gebraucht wird, denn nachweisbar ist dieser Ausdruck durch einen Beschluß des Wilhelmsbader Conventes in das Lehrlingsritual eingeführt worden.*

---

* Keller: Geschichte der Freimaurerei in Deutschland. Seite 196.

Wir legen unserer Darstellung des Gebrauchthums der Loge das älteste, das templerische System repräsentirende Ritual aus dem Jahre 1777 zu Grunde, werden aber in den dem Texte beigegebenen Noten die davon abweichenden Stellen der späteren Rituale ausführlich mittheilen.

„Ritual zum ersten Grade."

„Gestalt des Präparations-Zimmers."

„Das Präparations-Zimmer wird ganz schwarz ausspalieret. In demselben befindet sich ein Sessel, ein Tisch, auf welchem ein angefangener Grundniß nebst einigen mathematischen Instrumenten liegt und der von einer Nachtlampe beleuchtet wird. Neben dem Tische steht eine Architektur-Säule, auf derselben ruht zwischen zwei Todten-Gebeinen ein Todtenkopf."

„Ceremoniel, welches bei Einführung des Kandidaten beobachtet wird."

„Wenn der Bruder Introdukteur den Kandidaten ins Logen-Haus gebracht, so läßt er denselben im Vorhause warten und meldet seine Ankunft dem Meister vom Stuhle. Dieser läßt alsogleich im Präparations-Zimmer die Lampe anzünden, befiehlt dem Bruder Präparateur, sich maurerisch zu kleiden und dahin zu gehen. Sodann begibt sich der Bruder Introdukteur mit aufgesetztem Hut (jedoch ohne die übrige maurerische Kleidung) zum Kandidaten hinaus und sagt: „Mein Herr, haben sie die Güte, mir zu folgen", reicht ihm seinen Arm, führt ihn, ohne ein Wort mehr zu reden, in's Präparations-Zimmer, stößt hurtig die Thüre auf und klopft dem Br. Präparateur, welcher mit bedecktem Haupte, den bloßen Degen in der Hand haltend, daselbst am Tische sitzt und den vor sich habenden Grundriß tiefsinnig betrachtet, mittelst des Lehrlings-Schlages ⌣⌣— auf die Achsel; dieser fragt nach einer Pause: „Wer ist da, wer stört meine Ruhe?" Der Bruder Introdukteur: „Ehrwürdiger Bruder, ich übergebe ihnen hier einen Profanen, der sehnlichst wünscht, in unsern heiligen Orden aufgenommen zu werden, prüfen sie ihn und bereiten sie ihn zu dem wichtigen Schritt, den er thun will". Der Bruder Introdukteur tritt ab, der Präparateur aber steht auf, wendet sich gegen den Kandidaten zu und redet denselben mit ernsthafter Miene beiläufig auf folgende Art an: „Mein Herr! da ich von ihrem Führer vernehme, daß sie Verlangen tragen, unserem heiligen Orden einverleibt zu werden, so kömmt es vor Allem darauf an, was für einen Beweggrund

sie zu diesem Schritte haben. Es gibt Leute, die nur aus Neugierde Freimaurer werden wollen, andere suchen es aus Eitelkeit, Leichtsinn oder der Mode zu gefallen, und andere vielleicht nur gar deswegen, weil sie sich fälschlich vorstellen, daß unsere Versammlungen blos auf Ergötzlichkeiten und Gastereien hinausgehen. Alle diese Leute haben weder Beruf noch Anlage zur Freimaurerei. Ich will also nicht vermuthen, daß sie aus dergleichen Ursachen hieher gekommen sind; da aber ein vernünftiger Mann sich ohne einen hinlänglichen Grund in eine unbekannte Sache nicht wohl einlassen kann, so ersuche ich sie, mein Herr, mir zu eröffnen, warum sie Freimaurer zu werden wünschen?"

Hier antwortet der Kandidat . . . .

„Mein Herr, sie urtheilen ganz recht, und ich kann sie auf das theuerste versichern, daß sie mit der löblichsten, aber auch zugleich mit einer sehr wichtigen Sache zu thun haben, gleichwie sie schon aus der ernsthaften Gestalt dieses Ortes und aus diesem traurigen Rest der Menschheit (auf den Todtenkopf zeigend) schließen können. Wir heißen zwar Freimaurer, aber nicht deßwegen, als hätten wir in unserem Thun und Lassen viel mehr Freiheit als andere Menschen, vielmehr muß ich ihnen voraussagen, daß sie durch den Eintritt in unseren heiligen Orden einen Theil ihrer bisherigen Freiheit verlieren werden, denn wir haben Obere und Ordensgesetze, denen ein Freimaurer den strengsten Gehorsam leisten muß, die zugleich jedem rechtschaffenen Manne reizend und schätzbar sind; man wird ihnen solche vor ihrer Aufnahme noch deutlicher erklären. Soviel kann ich ihnen voraussagen, daß Muth, Standhaftigkeit und Verschwiegenheit mit einem guten, rechtschaffenen Herzen die Haupteigenschaften sind, die man von einem Freimaurer fordert. Ich verlasse sie nun, um ihnen Zeit zu geben, über alles dieses nachzudenken und sich selbst zu prüfen; haben sie die Güte, bis auf weiteres hier zu verziehen." Er geht aus dem Präparationszimmer, läßt das Schloß ab, schlägt hinter sich die Thüre rasch zu und begibt sich hinweg.

„Auszierung des Logen-Zimmers."

„Die Auszierung des Logen-Zimmers ist zwar nach Beschaffenheit des Vermögens und der Kräfte der Loge einzurichten, jedoch muß dabei einige in die Augen fallende Pracht angewendet werden, um auch durch das äußerliche bei den Brüdern einigen Eindruck zu verursachen.

Es soll daher das Logen-Zimmer mit blauem Atlas tapezirt und die atlasenen Tapeten oben und unten mit goldenen oder wenigstens gelben seidenen Borden eingefaßt sein.

Der Meister vom Stuhl sitzt unter einem einige Staffeln erhabenen Baldachin, welcher ebenfalls von blauem Atlas gefertigt und rings um den Saum mit goldenen Borden eingefaßt sein muß.

An dem Sessel des Meisters vom Stuhl soll das Holzwerk weiß lackirt, das Schnitzwerk vergoldet, der Ueberzug aber von blauem Atlas, gleichfalls mit goldenen Borden eingefaßt sein und der Sessel die Gestalt und Größe eines Fauteuil haben.

Die Chaire oder der Tisch des Meisters vom Stuhl muß etwas groß und mit einem völlig auf die Erde herunter hängenden Teppich von blauem Atlas überdeckt sein. Dieser Teppich aber soll ringsherum unten an dem bogenweis ausgeschnittenen Saum mit goldenen Borden, Franzen und goldener Crepie-Arbeit besetzt sein.

An diesem Teppich wird in den beiden ersten Graden das gestickte Wappen der Loge auswärts angehängt.

Hinter dem Meister vom Stuhl an der Wand des Baldachins wird der flammende Stern in einer solchen Höhe angeheftet, daß derselbe von Jedermann gesehen werden kann, wenn der Meister vom Stuhl aufrecht steht.

Die Geräthschaften, welche auf der Chaire liegen müssen, sind folgende:

1. Das Ritual.
2. Die Gesetze der Loge.
3. Die Bibel, und zwar dergestalt aufgeschlagen, daß der 5. Vers des ersten Kapitels des Evangelii St. Johannis vorliegt.
4. Ein Todtenkopf.
5. Ein Zirkel und Winkelmaß in der Weise übereinander gelegt, daß solche ein Dreieck formiren.
6. Die Hämmer für den Meister vom Stuhl und die beiden Vorsteher.
7. Die Bijoux für den Meister vom Stuhl und sämmtliche Beamten der Loge.
8. Drei Leuchter mit weißen Wachslichtern, in Form eines Winkelmaßes an die drei Ecken der Chaire gestellt.
9. Das Tablier, die Männer- und Frauen-Handschuhe nebst der blauen Kokarde für den Recipiendum.
10. Die gedruckten Grundregeln der Maurerei für denselben.
11. Ein blauseidener Beutel mit 50 schwarzen und ebensoviel weißen Kugeln zum Ballotiren.
12. Die Büchse zur Sammlung für die Armen.

Gerade vor die Chaire unten auf der Erde wird in den beiden ersten Graden ein blausammtner Polster, auf welchem ein Winkelmaß

liegt und auf den der Recipiendus bei Ablegung des Juraments knien muß, hingelegt.

Einen Schritt von der Chaire wird das gemalte Tapis auf die Erde gelegt und mit Pickwachs oder Siegellack angeheftet. An den drei Ecken des Tapis werden drei je $2^1/_2$ Schuh hohe Säulen der Architektur, nämlich der römischen, dorischen und jonischen, davon die erste schwarz, die zweite roth, die dritte blau, das Schnitzwerk daran aber vergoldet sein soll, in Gestalt eines Winkelmaßes (welches mit dem durch die drei auf der Chaire befindlichen Lichter formirten Winkelmaße überein kommen muß) hingestellt und auf diesen Säulen drei große, vier Finger dicke und zwei Schuh hohe weiße Wachslichter gesetzt.

Jeder der beiden Vorsteher hat einen Cheridon vor sich stehen, welcher mit einem blau atlasenen, auf dem Saume mit Gold bordirten und bis auf die Erde hangenden Teppich bedeckt wird.

Auf jeden dieser Cheridons wird ein Leuchter mit einem weißen Wachslichte gestellt.

Der Sekretär sitzt in einiger Entfernung dem Meister vom Stuhle zur rechten an einem mit einem blau atlasenen, auf dem Saum mit Gold bordirten und bis auf die Erde hangenden Teppich überdeckten Tische, auf welchem ein Licht und ein Schreibzeug steht und worauf auch das Protokollbuch, die in ein besonderes Buch eingetragene formula juramenti, nebst den eingelaufenen und der Loge vorzulesenden Briefen liegen.

Der Redner sitzt in einiger Entfernung dem Meister vom Stuhle zur linken Seite an einem ebenfalls mit einem blau atlasenen und mit goldenen Borden eingefaßten Teppich überdeckten Tische, und hat die zu haltenden Reden und die übrigen nöthigen Schriften vor sich liegen.

Der Ceremonier sitzt zwischen den beiden Vorstehern, jedoch etwas weiter rückwärts, hat aber weder Tisch noch Licht vor sich stehen.

Alle Sessel in der Loge müssen mit Ueberzügen von blauer Glanzleinwand versehen sein."

„Ceremoniel bei Haltung einer Lehrlings-Loge."

„Wann sich die Brüder im Vorzimmer der Loge versammelt und ihre Tabliers umgethan haben, schickt der Meister vom Stuhl den Ceremonier ab, um die Brüder gehörig zu rangiren, einzuführen und ihnen ihre Plätze anzuweisen. Sobald die Brüder in das Logen-Zimmer eingetreten und ihre Plätze eingenommen haben, übergibt der Meister vom Stuhl den beiden Vorstehern ihre Hämmer und ihnen nebst den übrigen Beamten der Loge die Bijoux. Wann die Beamten solche umgehängt und sich wieder an ihre Plätze verfügt haben, so tritt der Meister vor

die Chaire, thut einen starken Schlag mit dem Hammer und sagt: „In Ordnung, meine Brüder!"

Sämmtliche Brüder treten sogleich in Ordnung und machen das Lehrlings-Zeichen.

Der Meister vom Stuhl (stehend) fragt alsdann den ersten Vorsteher: „Bruder erster Vorsteher, welche Zeit ist es?"

Dieser antwortet:

„Es ist hoch Mittag".

Der Meister fragt den zweiten Vorsteher:

„Bruder zweiter Vorsteher, was ist die Pflicht des zweiten Vorstehers?"

Derselbe antwortet:

„Zu sehen, ob die Thüren verschlossen, die Profanen entfernt und Alles in gehöriger Ordnung sei".

Der Meister zu demselben:

„Verrichten Sie ihr Amt".

Da dann derselbe den Degen zieht, bis an den Fuß des Tapis geht, wo er dem Meister die gewöhnliche Ehrenbezeugung macht, und in den Vorzimmern nachsieht, ob die Thüren geschlossen und die Loge gedeckt sei. Bei seiner Zurückkunft sagt er:

„Ehrwürdigster Meister, die Thüren sind geschlossen, die Profanen entfernt und Alles ist in gehöriger Ordnung".

Der Meister fragt den ersten Vorsteher:

„Bruder erster Vorsteher, wie heißen Sie?"

Dieser antwortet:

„Thubalcain".

Der Meister:

„Bruder zweiter Vorsteher, sind Sie ein Freimaurer?"

Antwort desselben:

„Meine Brüder und Gesellen halten mich dafür".

Der Meister:

„Bruder erster Vorsteher, ist es gerechte Zeit, die Loge zu eröffnen?"

Antwort: „Ja, es ist gerechte Zeit".

Der Meister:

„Bruder zweiter Vorsteher, welche Zeit ist es?"

Der zweite Vorsteher:

„Es ist hoch Mittag".

Der Meister:

„So eröffne ich denn die Loge unter dem Schutze des aller-

höchsten Baumeisters, im Namen der Obern aller vereinigten Logen, durch die geheiligte Zahl, mit allen Ehrenbezeugungen der Maurerei.*

Alsdann schlägt der Meister dreimal auf die Chaire ◡ ◡ — und zieht seinen Degen, worauf ihm die beiden Vorsteher wiederum auf gleiche Art antworten, nämlich zuerst der erste, sodann der zweite Vorsteher.

Der Meister sagt alsdann, indem er das Lehrlings-Zeichen macht:

„Meine Brüder, die Loge ist geöffnet",

welches die beiden Vorsteher dergestalt wiederholen, daß der erste Vorsteher sich auf seine Colonne wendet und sagt:

„Meine Brüder der ersten Colonne, die Loge ist eröffnet",

welches sodann auch der zweite Vorsteher auf gleiche Art verrichtet.

Beide Vorsteher nebst sämmtlichen Brüdern entblößen hierauf ihre Degen und bleiben, mit den Degen-Spitzen gegen die Erde gekehrt, stehen.

Hierauf trägt der Meister vom Stuhl der Loge vor, daß sich ein freier Mensch, Namens N. N., gemeldet und um die Aufnahme in den Orden gebeten, erwähnt seines Charakters, macht Anmerkungen und sagt: daß zwar bereits alle Brüder, die zum Votiren das Recht hätten, sich durch ihre schrift- oder mündliche Vota hierüber geäußert und ihre Einwilligung ertheilt (oder größtentheils ihre Zufriedenheit über die Aufnahme des gedachten Kandidaten bezeugt hätten). Er, der Meister wolle indessen nochmals fragen, ob ein oder der andere Bruder etwas wider diesen Menschen einzuwenden habe, worüber er Anstand zu nehmen glaube, daß derselbe nicht unter diese ehrwürdige Gesellschaft und in unseren erhabenen Orden aufgenommen werden könnte.

Er sagt sodann zum ersten Vorsteher:

„Bruder erster Vorsteher, fragen Sie und lassen Sie fragen, ob Jemand von den anwesenden Brüdern gegen die Aufnahme des proponirten Kandidaten etwas einzuwenden habe?"

Der erste Vorsteher wendet sich hierauf zum zweiten und sagt:

„Bruder zweiter Vorsteher! auf Befehl des ehrwürdigen Meisters vom Stuhl sollen Sie die Brüder Ihrer Colonne befragen, ob jemand gegen die Reception des vorgeschlagenen Kandidaten Einwendungen zu machen habe?"

---

* Das Ritual des ersten Grades aus dem Jahre 1781 schreibt dagegen folgende Form vor: „Weil es denn gerechte Zeit ist die Loge zu öffnen, so eröffne ich die Loge im Namen der Oberen aller vereinigten Logen Deutschlands durch die geheiligte Zahl und alle Ehrenbezeugungen der ächten Maurerei". — Das jüngste Ritualbuch zeigt nur die einfache Form: „Meine Brüder! die Loge ist also geöffnet, ich grüße Sie durch dreimal drei".

Der erste Vorsteher fragt alsdann seine Colonne zuerst und nach ihm der zweite.

Wenn hierauf alle Brüder zum Zeichen ihrer Einwilligung die rechte Hand ausgestreckt und der zweite Vorsteher dem ersten Vorsteher hinterbracht, daß von seiner Colonne Niemand Einwendungen mache, so sagt der erste Vorsteher zum Meister vom Stuhl:

Ehrwürdigster Meister! sämmtliche Brüder haben gegen die Aufnahme des vorgeschlagenen Kandidaten nichts einzuwenden".

Wenn also Niemand etwas einzuwenden hat, so sagt der Meister zu einem der anwesenden Brüder (welcher aber dem Recipiendo absolut ganz unbekannt sein soll):

„Gehen Sie zu dem Kandidaten und ziehen Sie folgende Erkundigungen ein:

a) Unterrichten Sie sich von den weltlichen Verhältnissen des Recipiendi, dessen Geburt, Stand, Alter, Religion und sonstigen Verbindungen.

b) Fragen Sie ihn ernstlich um die eigentliche Veranlassung und Ursache des Wunsches, Maurer zu werden.

c) Bemühen Sie sich, seine herrschenden Leidenschaften zu erfahren, schildern Sie ihm alsdann auf eine unpedantische Art die mit solchen Passionen verknüpften Gefahren und den sowohl in der Welt als in der Maurerei daher zu befürchtenden Nachtheil.

d) Machen Sie ihn mit den Pflichten und Verbindlichkeiten eines Maurers, z. B. Gehorsam gegen die Obern und Gesetze, Verschwiegenheit, Mäßigkeit, Mitleid gegen die Armen, Freundschaft gegen seine Brüder und Rechtschaffenheit gegen alle Menschen bekannt, und fordern Sie ihm zum Beweis des Gehorsams Hut und Degen ab.

e) Erinnern Sie ihn, daß er sich gewissen alten Gebräuchen unterwerfen, auch einen schweren Eid ablegen müsse, und eröffnen Sie ihm den auf Tugend, Freundschaft und Wohlthun gerichteten Endzweck der Maurerei.

f) Fordern Sie ihm endlich den Handschlag und das Versprechen ab, daß, wenn wider Vermuthen seine Aufnahme nicht zu Stande kommen sollte, er nicht das Geringste von dem Geschehenen und Gehörten auf irgend eine Art entdecken wolle".

Hierauf dispensirt der Meister vom Stuhl die Loge mit den Worten:

„Die Loge ist dispensirt",

und gibt den Brüdern Erlaubniß, sich niederzusetzen.

„Während der Zeit, da der vorerwähntermaßen abgeschickte Bruder abwesend ist, unterhält der Meister die Brüder auf eine angenehme Art durch Gespräche, welche die maurerische Verfassung, Correspondenz und andere Kenntnisse betreffen, sucht ihnen neuen Muth und Eifer einzuprägen und sie zu der maurerischen Arbeit aufzumuntern. Wenn nun der abgeschickte Bruder zurückgekommen und seinen Bericht abgestattet, auch Hut und Degen überbracht hat, so sagt der Meister:

„Da also der Kandidat eine gute und löbliche Ursache hat, die ihn bewegt, in unseren geheiligten Orden zu treten, auch uns von seinem Gehorsam bereits hinlängliche Proben gegeben, so ersuche ich Sie, Bruder N. (welches meistens der Ceremonier zu sein pflegt), sich zu dem Recipiendo zu begeben, ihm zu unserer Sicherheit mittelst Handschlages und Unterschreibung dieses Reverses (welchen ihm der Meister vom Stuhle übergibt) das Versprechen abzufordern, daß er, wenn seine Reception rückgängig werden sollte, an Niemanden etwas von dem Vorgegangenen entdecken wolle, und ihn nach geschehener Unterschrift dieses Reverses durch den dienenden Bruder nach unserer Art entkleiden und alles Metalls berauben zu lassen, und bringen Sie zugleich die gewöhnliche Taxe mit herein".

Unterdessen, da der Ceremonier verschickt ist, catechisirt der Meister die Brüder aus dem vorgeschriebenen Lehrlings-Catechismo und läßt, wenn dies geschehen und noch Zeit übrig ist, die eingegangenen Briefe durch den Sekretär verlesen.

Der dienende Bruder und der Ceremonier verfahren bei Entkleidung des Kandidaten folgendergestalt:

Dem Recipiendo wird zuvörderst alles, was er von Metall an und bei sich hat, als Geld (welches in seinem Beisein versiegelt werden kann), Uhr, Dose u. d. g. sorgfältig abgenommen, sodann werden ihm die Augen verbunden, hierauf aber wird dessen linker Arm und die linke Brust dergestalt entblößt, daß der linke Aermel seines Hemdes, aus welchem die metallenen Hemdknöpfe und Nadeln herauszuthun sind, herunterhängt. Hierauf werden die Beinkleider an den Füßen aufgeknüpft, die Schnallen herausgenommen, das rechte Knie in dem Maße entblößt, daß die Strümpfe daran bis unter die Waden heruntergezogen werden müssen. Aus den Schuhen werden die Schnallen ausgelöst, und behält der Recipiendus den rechten Schuh ordentlich am Fuße, den linken Schuh aber muß er wie er einen Pantoffel niedergetreten haben.

(Nota. Bei dieser Auskleidung und Präparation wird ausdrücklich verboten, den Recipiendum durch wunderbare oder geheimnißvolle Reden und Handlungen zu schrecken oder ihm ungleiche Begriffe

und apprehensiones beizubringen. Es darf daher mit demselben weiter nichts geredet werden, als was seine Auskleidung und seinen Gang betrifft."*

---

* Das Ritual aus dem Jahre 1781 schildert den Vorgang in einer von der älteren etwas abweichenden Form, die uns der Mittheilung werth erscheint:

„Der Bruder Redner tritt mit bedecktem Haupte und entblößtem Degen in das Präparations-Zimmer und redet den Kandidaten ungefähr auf folgende Art an: „Meine Oberen, deren Befehle zu befolgen die Hauptpflicht eines Maurers ist, haben mir den Auftrag gemacht, Ihnen einen vorläufigen Begriff von den Pflichten des ehrwürdigen Ordens, in den Sie zu treten wünschen, beizubringen. Unser heiliger Orden gründet sich hauptsächlich auf Menschenliebe, Wohlthätigkeit, Verschwiegenheit und hat die allgemeine Glückseligkeit der Menschen zum Endzweck. Wir huldigen der Tugend von ganzem Herzen, sie und ihre Gesellin, die Freundschaft, ist es, die das enge Band der Maurerei knüpft. Sie können leicht vermuthen, daß ein solcher Orden Gesetze und Obere, die auf deren Befolgung feste Hand halten, voraussetze! Sind Sie also erbötig, von nun an auch unsere Oberen als die Ihrigen anzuerkennen? .... Ferner soll ich Ihnen noch auf Befehl meiner Oberen die Tugend (welche dem Laster, dessen man den Candidaten beschuldigt, entgegengesetzt ist), anempfehlen und sagen, daß man sich nach Ihrer Conduite genau erkundigt und befunden hätte, daß Sie noch zu einigen Unvollkommenheiten, besonders aber zu dieser ...... geneigt wären. Sollte Ihnen Ihr eigenes Bewußtsein diesen Fehler verrathen, so hoffen meine Oberen, daß Sie solchen bei dem Eintritt in den Orden ablegen, oder doch alle Mühe, sich von demselben loszumachen, anwenden werden. Noch soll ich Ihnen sagen, daß Sie einen schweren Eid ablegen und sich einigen alten Gebräuchen unterwerfen müssen, welche Sie jedoch nicht als Bestandtheile des Ordens, sondern blos als Merkmale, die sich Ihrem Gedächtniß tief einprägen sollen, ansehen dürfen. Sind Sie also erbötig, sich all' dem zu unterwerfen?" ..... Wann der Kandidat mit Ja geantwortet, so sagt der Redner: „Nun so übergeben Sie mir Ihren Hut und Degen zum ersten Beweis Ihres Gehorsams". Hier übernimmt er seinen Hut und Degen und sagt weiter: „Ich verlasse Sie, um Ihre Antwort meinen Oberen zu überbringen". Er tritt ab, kehrt in die Loge zurück und erstattet seinen Bericht dem Meister vom Stuhl. Wenn der Bruder Redner zurückgekommen, seinen Bericht erstattet, den Degen und Hut des Kandidaten zur Verwahrung dem Dekorateur übergeben, so sagt der Meister vom Stuhl zum Ceremonienmeister: „Um in Ansehung des Recipiendi in vollkommener Sicherheit zu sein, so ersuche ich Sie, mein würdiger Bruder Ceremonienmeister, erweisen Sie mir die Gefälligkeit, gehen Sie zum Kandidaten, fordern Sie von ihm mittelst des Handschlags und Unterschreibung gegenwärtigen Reverses (händigt ihm den Revers ein) das Versprechen ab, daß, wenn wider Vermuthen seine Aufnahme nicht zu Stande kommen sollte, er nicht das Geringste, was er gesehen, empfunden oder gehört, auf irgend eine Art jemandem entdecken wolle, nehmen Sie einen B. Diener mit, der nach geschehener Unterschrift dieses Reverses ihn nach unserer Art entkleide und alles Metalles beraube."

„Der Ceremonienmeister geht ab."

„Anmerkung. Die Formel des Reverses, welchen der Kandidat vor seiner Einführung zu unterschreiben hat, ist folgende:

„Wenn nun der Ceremonier mit dem vom Kandidaten unterschriebenen Revers zurückgekommen ist und seinen Bericht abgestattet, den Revers aber dem Meister vom Stuhl überreicht hat, so schickt der Meister vom Stuhl denjenigen Bruder, welcher den Kandidaten in Vorschlag gebracht hat, ab, und befiehlt ihm, denselben aus dem Präparations-Zimmer an die Thüre der Loge zu führen und daselbst durch einen profanen Schlag seine Ankunft zu melden.

Dieses verrichtet der abgeschickte Bruder auf folgende Weise:

Er verfügt sich zu dem in dem Präparations-Zimmer befindlichen, auf obbeschriebene Art entkleideten Recipiendo, setzt ihm die Degenspitze, welche der Recipiendus in der Hand halten muß, auf die linke Brust und führt denselben unter Assistenz eines dienenden Bruders bis an die Thüre des Logen-Zimmers und klopft daselbst mit einem einzigen, sehr starken Schlage an.

Der Bruder Thürhüter meldet dies dem zweiten Vorsteher mit den Worten:

„Ehrwürdiger Bruder zweiter Vorsteher, man klopft als profan“.

Der zweite Vorsteher thut einen Schlag mit dem Hammer, welchen der erste Vorsteher und der Meister ebenso wiederholen.

Der zweite Vorsteher sagt sodann zu dem ersten:

„Bruder erster Vorsteher, man klopft als profan.

Der erste Vorsteher hinterbringt dieses dem Meister, worauf dieser sagt:

„Bruder erster Vorsteher, lassen Sie zusehen, wer da ist?“

(Notae. 1. Versteht es sich von selbst, daß alle Befehle, die von dem Meister an den ersten Vorsteher ergehen, nicht unmittelbar von diesem, sondern von dem zweiten Vorsteher, an welchen der erste solche mit den Worten: „Bruder zweiter Vorsteher, lassen Sie sehen, fragen u. s. w.“ wiederholt, befolgt werden müssen.

2. Ist zu merken, daß von dem Augenblicke an, als die Loge geöffnet ist, so oft an die Thüre geklopft wird, solches jederzeit der zweite Vorsteher mittelst eines einfachen Schlages auf den vor ihm stehenden Cheridon dem ersten Vorsteher, dieser aber es auf gleiche Weise dem Meister anzeigen, letzterer hingegen gleichfalls

---

„Ich Endesgefertigter verspreche und gelobe mit Verbindung meiner Ehre und Reputation (mit Verbindung meiner adelichen Ehre, wenn es ein Adelicher, sub fide sacerdotali, wenn es ein Geistlicher ist), daß ich, falls meine Aufnahme wider Vermuthen nicht zu Stande kommen sollte — Niemandem, er sei, wer er wolle, das Mindeste von dem, was ich sehen, hören und empfinden werde, noch den Ort, wo ich mich aufhalte, noch die Personen, die ich gesehen, auf irgend eine Art entdecken will, zu mehrerer Bekräftigung dessen habe ich mich eigenhändig unterschrieben. So geschehen .... N. N“.

durch einen Schlag auf die Chaire zu erkennen geben soll, daß er anzuhören bereit sei, worauf sodann der zweite Vorsteher an den ersten, dieser aber an den Meister das Anbringen zu machen hat.

3. Muß jedesmal, so oft die Thür geöffnet und nach demjenigen, so angeklopft, gesehen wird, die Degenspitze des Bruders Thürhüters durch die nur ein wenig geöffnete Thür dem Anklopfenden vorgehalten werden. Bevor aber das Anklopfen von dem Bruder Thürhüter beantwortet und sodann von dem außen anklopfenden wiederholt worden, darf die Thür nicht eröffnet werden.

Wie denn auch nach der vom Meister vom Stuhl ertheilten Erlaubniß einzutreten, das Anklopfen von dem Bruder Thürhüter inwendig wieder vorgenommen, von dem Außenstehenden beantwortet und endlich von dem Bruder Thürhüter wiederholt werden muß, worauf erst die Thür zu eröffnen und dem Anklopfenden der Eintritt zu gestatten ist).

Wenn also vorgedachtermaßen der Meister vom Stuhl dem ersten Vorsteher befohlen, sehen zu lassen, wer da sei, und der erste Vorsteher diesen Befehl an den zweiten mit den Worten: „Bruder zweiter Vorsteher, sehen Sie zu, wer da ist", wiederholt, so muß alsdann dieser in Person an die Thür der Loge gehen, solche ein wenig aufmachen, seine Degenspitze hinaushalten und mit starker und hastiger Stimme fragen: „Wer ist da?" Der Bruder Proponent, der den Recipiendum gebracht hat, antwortet hierauf: „Ein freier Mensch, welcher bittet, in unseren ehrwürdigsten Orden aufgenommen zu werden".

Der Meister vom Stuhl thut alsdann folgende Fragen:

„Wie heißt er?"
„Was für ein weltliches Amt bekleidet er?"
„Wie alt ist er?"
„Zu was für einer Religion bekennt er sich?"
„Wo ist er geboren?"
„Wo hält er sich auf?"

(**Nota.** Diese Fragen geschehen jederzeit einzeln von dem Meister an den ersten Vorsteher, von diesem aber an den zweiten, welcher sodann solche auf eben die Art an den Neuaufzunehmenden mit jedesmaliger Eröffnung der Thür thut und dessen Antworten auf die nämliche Art einzeln an den ersten Vorsteher zurückbringt, welche dieser hierauf auf gleiche Weise dem Meister vom Stuhl eröffnet.)

Wenn die Antworten auf vorerwähnte Fragen erfolgt sind, der

zweite Vorsteher wieder zurück an seinen Platz gegangen, der Bruder Thürhüter aber sich wieder an die Thür gestellt hat, so thut der Meister einen starken Schlag auf die Chaire, und wenn beide Vorsteher denselben geschwind wiederholt haben, sagt der Meister ganz hastig:

„Lassen Sie ihn hereintreten“.

Beide Vorsteher verlassen alsdann geschwind ihre Plätze, stellen sich inwendig an der Thür in Bereitschaft, und der erste Vorsteher befiehlt dem Bruder Tuillier ganz leise, die Thür zu eröffnen.

Der Bruder Thürhüter reißt sodann die Thür in der Geschwindigkeit auf, und der Bruder Proponent, welcher den Recipiendum geführt, stoßt diesen unter den Worten:

„Bisher bin ich für Sie gut gestanden, jetzt stehe ich aber für nichts mehr“,

in das Logen-Zimmer hinein, da dann die beiden Vorsteher, welche diesfalls schon bereit stehen, denselben auffangen.

Der zweite Vorsteher dreht sodann denselben herum, so daß dessen Gesicht gegen die Wände des Logen-Zimmers gerichtet sein muß, setzt demnächst demselben die Degenspitze auf die bloße Brust und führt ihn hierauf einmal hinter denen in zwei Reihen um das Tapis herumgestellten Brüder (welche noch vor Eröffnung der Thür sich in der größten Stille und Geschwindigkeit um das Tapis herumstellen) jedoch vor der Chaire, nämlich zwischen dieser und dem Tapis herum, da dann bei jedem offenen Thore des auf dem Tapis gemalten Tempels das Lehrlingszeichen gemacht und auf das Schurzfell geschlagen wird.

(Nota. Hiebei ist zu merken, daß der Schlag auf die rechte Seite des Tablier ordentlich in einem Tempo und recht stark gethan werden muß, weßhalb alle Brüder auf den unten am Fuß des Tapis stehenden Ceremonier sehen und sich nach seinen Mouvements richten müssen).

Wenn dieses geschehen, wird der Recipiendus zwischen die beiden Vorsteher auf die unten auf das Tapis gezeichneten Schuhe gestellt und die Brüder treten in der größten Stille wieder zurück an ihre Sessel.

Der Meister vom Stuhl sagt sodann mit rauher und starker Stimme: „Mein Herr! antworten Sie mir auf die Fragen, die ich jetzt an Sie thun werde, deutlich und ausdrücklich:

„Wie heißen Sie?“
„Was für ein Amt bekleiden Sie?“
„Zu welcher Religion bekennen Sie sich?“
„Wo sind Sie geboren?“
„Wo halten Sie sich auf?“

Nach vorgängig einzeln geschehener Beantwortung dieser Fragen redet ihn hierauf der Meister vom Stuhl also an:

„Mein Herr! ich sage Ihnen, wenn Sie blos aus einem unüberwindlichen Triebe, Alles mitzumachen, was Sie Mode zu sein glauben, und nicht aus dem Grunde, weil Sie wünschen, in ein Bündniß aufgenommen zu werden, in welchem Sie so viele vernünftige und rechtschaffene Männer vereinigt sehen, zu uns gekommen sind — (eine kurze Pause) — so wird Ihre Neugierde gewiß nicht so befriedigt werden, wie Sie sich vorstellen. Unser ehrwürdigster Orden und diese erhabene Versammlung würden nicht vorsichtig handeln, wenn sie einem neu aufgenommenen Bruder, den sie nicht genugsam kennen, auch nur den geringsten Theil ihrer Geheimnisse entdeckten. — Noch mehr — Sie sind vielleicht durch Ueberredung zu diesem Schritt gebracht worden, oder Sie haben wohl gar einigen Widerwillen bei sich gespürt, ehe Sie sich entschließen können, in unsere Gesellschaft einzutreten? Wenn bei Ihnen noch die geringste Bedenklichkeit diesfalls vorwaltet, so rathe ich Ihnen, es mir offenherzig zu bekennen. — Noch ist nichts gethan — noch ist nichts angefangen."

„Wenn es Ihnen gereut, so wollen wir Sie wieder an den Ort bringen, wo wir Sie gebracht haben, und Sie wieder in Ihre vorige Freiheit setzen. — Wir versprechen Ihnen unverbrüchliches Stillschweigen. — Wir werden vergessen, daß Sie jemals hier gewesen; ja Ihr Name soll niemals in unseren gerechten Versammlungen genannt werden."

„Ich werde Sie noch einige Augenblicke Ihren Gedanken überlassen. — Prüfen Sie sich wohl, ehe Sie einen Entschluß fassen. — Aus Vorwitz und aus bloßer Neugierde sich in eine unbekannte Sache einlassen, ist gefährlich, aber aus unzeitiger Furcht eine angefangene Sache nicht ausführen, ist schimpflich".

„Prüfen Sie sich mein Herr! — Zu was haben Sie sich entschlossen? antworten Sie?"

Wenn nun der Kandidat bei seinem Entschluß beharrt und solches durch Worte zu erkennen gibt, so sagt der Meister:

„Bruder erster Vorsteher, lassen Sie ihn herantreten!"

(Nota. Bei dem Herantreten wird Folgendes beobachtet:

Der zweite Vorsteher nimmt den linken Fuß des Recipiendi und setzt solchen auf das linke Thor des auf dem Tapis gemahlten Tempels und läßt den rechten Fuß anziehen, läßt sodann den rechten Fuß des Kandidaten auf das rechte Thor des Tempels und endlich den linken Fuß vor die Chaire setzen, hierauf den

rechten Fuß nachziehen, demnächst aber denselben auf das entblößte rechte Knie, jedoch dergestalt niederknien, daß er auf dem linken Fuß ruhen muß.)

Nun sagt der Meister vom Stuhl zu dem Recipiendo:

„Geben Sie mir Ihre rechte Hand", und indem er diese Hand auf das erste Kapitel des Evangelii Johannis legt, sagt er:

„Das Buch, worauf Sie Ihre Hand legen, ist die heilige Schrift." —

Der zweite Vorsteher gibt alsdann dem Recipiendo den auf dem Tapis liegenden ausgespannten Zirkel in die linke Hand und setzt die Spitze desselben auf des Kandidaten linke Brust.

Der Meister redet diesen alsdann folgendergestalt an:

„Da Sie auf wiederholte Anfrage bezeugt haben, daß es Ihr freier Wille sei, aufgenommen zu werden, so müssen Sie erkennen, daß der Eid, den Sie jetzt ablegen werden, ein freier und ungezwungener Eid sei. —

Denn ob Ihnen wohl die Augen verbunden sind, so erkennen wir Sie doch für völlig frei. — Erkennen Sie sich auch dafür?"

Wenn der Recipiendus nun mit Ja geantwortet, so sagt der Meister: „Ich will noch einige Fragen an Sie thun."

„Ihre Antwort wird Ihr Schicksal entscheiden."

„Sie werden aber nicht eher antworten, bis ich Sie davon benachrichtige. — Der entscheidende Augenblick nähert sich. — Noch sind Sie frei. — Wollen Sie aufgenommen sein? Antworten Sie mir nun."

Wenn nun der Kandidat abermals mit Ja geantwortet hat, so sagt der Meister: Wohlan, so sprechen Sie mir nachfolgende Eidesformel nach: (Die Brüder nehmen die Hüte ab).*

---

* Das dritte Ritualbuch schildert die der Ablegung des Eides vorausgeschickten Vorgänge in abweichender Weise.

Nachdem der Kandidat „die drei großen Schritte" gethan, folgt eine „Rede des Sprechers", die da lautet: „Mein Herr! die Standhaftigkeit, welche Sie bewiesen, die Hindernisse zu überwinden, welche Ihnen unter Ihren beschwerlichen Reisen vorgekommen sind, und der Eifer, den Sie bezeigt, endlich die Mittel zu finden, die Ihnen den Vortheil verschaffen sollten, in unserer Gesellschaft eingelassen zu werden, überzeugen uns, daß sie die ungerechten Urtheile der Unwissenheit gänzlich verachtet haben; zur Belohnung einer so edlen Standhaftigkeit sollen sie nun mit uns solche Verbindungen eingehen, die der Tugendhafte nicht aufheben kann, die Sie durch unauflösliche Bande zur allerstärksten und aufrichtigsten Freundschaft mit uns verbinden und Ihnen das Glück erwerben, in einen Orden aufgenommen zu werden, worinnen die größten Könige sich aufnehmen zu lassen, kein Bedenken gefunden haben. Vor diesem Richterstuhle der Verschwiegenheit, zu den Füßen der Gerechtigkeit und vor dem großen Baumeister der

Ich N. N. schwöre zu Gott dem Allmächtigen Baumeister aller Welten einen wahren und körperlichen Eid, daß ich niemals die Geheimnisse der Freimaurer entdecken, mithin keiner Weibs- noch Mannsperson, überhaupt aber Niemandem das geringste jemals offenbaren will, was ich sehen, hören und empfinden werde in der ehrwürdigen Versammlung der Freimaurer, wenn ich nicht denselben zuvor genugsam geprüft, ob es ein wahrer Bruder sei. — Ich verspreche, schwöre und gelobe, daß ich darüber niemals etwas schreiben, hauen, graben, stechen, noch zulassen will, daß etwas geschrieben, gehauen, gegraben, gedruckt oder gestochen werde, oder wie es sonst genannt werden mag, weder auf Papier, Metall, Sand, Erde, noch überhaupt auf etwas, welches den Eindruck einer Figur oder Buchstabens leidet, es mag beweglich oder unbeweglich, fest oder fließend sein. Ich schwöre und gelobe, meinem Souverain und den Gesetzen des Staates, in welchem ich lebe, treu, hold und gewärtig zu sein; auch dieser Loge und allen anderen, wo ich mich aufhalten werde, getreu zu bleiben, ihr Bestes zu suchen, Schaden und Nachtheil aber nach meinem besten Gewissen zu verhüten, und so ich etwas dergleichen entdecken sollte, es sogleich meinen Oberen anzusagen; gegen alle Menschen, besonders gegen dürftige und nothleidende, mich mitleidig zu bezeugen und gegen Jedermann, vorzüglich aber gegen meine Brüder mich großmüthig und gefällig zu erweisen, und ihnen nach Möglichkeit in allen vorfallenden Gelegenheiten beizustehen, ausgenommen, wenn es den guten Sitten und meiner Ehre, welche ich sorgfältig zu verwahren verspreche, zuwider wäre*. Wenn ich einem von diesen Stücken zuwiderhandle, so will ich, daß mir meine

---

ganzen Welt ist es, wo sie jetzt geloben werden, die Geheimnisse der Freimaurerei in ihrem Herzen unverbrüchlich verschwiegen zu halten. Vollenden Sie Ihre Arbeit mit Nachdenken und sagen Sie die Verbindungen und den Eid nach, den unser hochwürdiger Großmeister Sie wird ablegen lassen und den der Sekretär dieser ehrwürdigen Versammlung Ihnen vorsagen wird. Erinnern Sie sich, daß der Baumeister der ganzen Welt der Zeuge und Zuhörer Ihres Maurer-Eides ist".

* Im Ritualbuch aus dem Jahre 1781 lautet dieser Satz folgendermaßen:

„Ueberdies schwöre ich dieser Loge und allen anderen, wo ich mich aufhalten werde, getreu zu sein, ihr Bestes zu suchen, und Nachtheil aber nach meinem besten Gewissen zu verhüten, und so ich etwas dergleichen entdecken sollte, es sogleich meinen Oberen anzuzeigen. Ich schwöre weiters, meinem Gott und meinem Landesfürsten getreu zu sein, gegen alle Menschen mich mitleidig zu bezeugen und Jedermann, besonders meinen Brüdern, mich gefällig zu erweisen, ihnen nach Möglichkeit in allen vorfallenden Gelegenheiten beizustehen, ausgenommen, wenn es meiner Religion, den guten Sitten und meiner Ehre, welche ich sorgfältig zu verwahren verspreche, zuwider wäre".

Gurgel abgeschnitten, meine Zunge aus dem Halse gerissen, mein Herz durchstochen, mein Bauch aufgeschnitten, mein Eingeweide herausgezogen und mein also verstümmelter Körper auf den Sand des Meeres geworfen, da wo Ebbe und Fluth zweimal in 24 Stunden darüber geht, — meine blutige Ueberbleibsel aber verbrannt und die Asche in die freie Luft gestreut werde, damit kein Gedächtniß von mir übrig bleibe, nicht allein unter den Freimaurern, sondern auch auf der ganzen Oberfläche des Erdkreises. — So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.*

Nach abgelegtem Eide thut der Meister vom Stuhle drei kleine Schläge mit dem Hammer auf den Knopf des Zirkels dessen Spitze der Recipiendus noch auf seiner Brust hat, mit diesen Worten: „So nehme ich Sie auf zum Freimaurer im Namen des obersten Baumeisters aller Welt — (der erste Schlag), im Namen der Obern aller vereinigten Logen (der zweite Schlag) und vermöge der mir übertragenen Gewalt (der dritte Schlag).“ Hierauf sagt der Meister:

„Bedenken Sie, daß es Ihr freier Wille gewesen ist.“

Nach einer kleinen Pause ergreift der Meister den Aufgenommenen bei dem linken Arm, hebt ihn mit Hilfe der Vorsteher auf und sagt:

„Stehen Sie auf, das Loos ist geworfen, ich stehe für nichts.“

Zu beiden Vorstehern:

„Führen Sie ihn zurück an das Thor des Tempels.“

---

* In ganz veränderter Form bringt das dritte Ritualbuch den Wortlaut des Schwures. Da lesen wir:

„Ich N. N. gelobe und schwöre vor dem allerhöchsten Gott, dem größten Baumeister dieser Welt, vor dem ehrwürdigen Großmeister dieser Loge und vor allen Rittern des Freimaurer-Ordens, die hier gegenwärtig sind, daß ich niemals die Geheimnisse der Freimaurer, oder was ihre Kunst betrifft, und mir heute oder ins Künftige kann anvertraut werden, entdecken will, auch so wenig selbst, als durch andere, die Ursache zu derer Entdeckung abgeben will, weder durch Schreiben, Graviren, Drucken oder Reden, in welcher Sprache und mit was für Charakteren (Zeichen) es auch sein mag. Ich gelobe und versichere ebenfalls auf das heilige Evangelium, niemals von der Freimaurerei zu reden, oder mich Jemandem auf Maurerweise zu erkennen zu geben, als dem, welchen ich nach richtigen Proben und Zeichen und einer genauen Untersuchung für einen richtigen Bruder von einer ächten und gesetzmäßigen Loge erkannt und befunden habe (wie auch nie eine Loge zu besuchen oder in dieselbe einzugehen, von der ich nicht weiß, daß sie gesetzmäßig erkannt sei). Im Fall ich aber dieses mein Versprechen im geringsten brechen sollte, so willige ich ein, daß mir mein Haupt abgeschlagen, mein Herz ausgerissen, meine Zunge und Eingeweide ausgewunden und Alles in den Abgrund des Meeres geworfen, mein Körper verbrannt und seine Asche in die Luft verstreut werden möge, damit kein Andenken von mir unter den Menschen und freien Maurer-Rittern und Brüdern übrig bleiben möge. So wahr mir Gott helfen und nach seiner Barmherzigkeit gnädig sein wolle.“

Der Aufgenommene wird alsdann von beiden Vorstehern, nachdem sie ihn unter den Arm fest angegriffen, rückwärts über das Tapis bis zu dem unten befindlichen Thor geführt, seine Füße wieder in das Winkelmaß, er aber so gestellt, daß sein Gesicht gegen die Chaire gekehrt ist.

Wenn ihn die Vorsteher zurückgeführt, wird ein kurzes Stillschweigen beobachtet, indessen alle Lichter in möglichster Stille und Geschwindigkeit von dem jüngsten Lehrling und dem dienenden Bruder ausgelöscht und die auf der Chaire befindliche mit Weingeist (spiritu vini) angefüllte Lampe angezündet. Hierauf sagt der Meister in einem ernsthaften Tone:

„Mein Freund! Sie haben einen schweren Eid ablegen müssen; — es kann Sie vielleicht befremden, daß man Ihnen die Strafe der Uebertreter dieses Eides vorgehalten hat?"

Allein — (mit hastiger und rauher Stimme:)

„Erblicken Sie uns zum ersten Male."

(Nota. Bei dem Worte „allein" muß der zweite Vorsteher dem Recepto die Augenbinde hurtig abnehmen und dieser die schwach erleuchtete Loge, in welcher alle Brüder um ihn herumstehen und ihre Degenspitzen gegen ihn gerichtet halten, erblicken.)

Sodann sagt der Meister:

„Sie sehen alle unsere Waffen gegen Sie gekehrt.— Wenn Sie jemals ein Meineidiger werden sollten, so würde keiner dieser ehrwürdigen Männer eher ruhen, bis er nicht eine so niederträchtige Handlung mit Ihrem Blute gerächt hätte".*

---

* Das dritte Ritualbuch legt an dieser Stelle dem Meister eine viel ausführlichere Rede in den Mund:

„Mein Herr! alle diese Degen, deren Spitze Sie besonders gegen sich gerichtet sehen, sind jetzt bereit, Sie in Zukunft, an welchem Orte der Welt Sie sich auch befinden mögen, zu vertheidigen und zu beschützen, so lange Sie sich bemühen werden, die Pflichten und Tugenden der Freimaurer-Ritter auszuüben; aber wissen Sie zugleich, daß diese Degen von rächenden Händen gezogen werden, wofern Sie Ihren Maurereid und die Verschwiegenheit brechen. Wissen Sie, daß wir und unsere über der Erde zerstreuten Brüder, welche jetzt ihre aufrichtigsten und zärtlichsten Freunde sind, alsdann ihre ärgsten Feinde, Verfolger und Vollstrecker der grausamen Rache sein werden, welche Sie sich selbst vor dem großen Baumeister der Welt, vor den hier gegenwärtigen Brüdern und vor mir, dem Großmeister dieser ehrwürdigen Loge, zuerkannt haben. Wir hoffen, daß diese Degen, welche der Vertheidigung unserer Brüder gewidmet sind, niemals mit dem verächtlichen Blute eines unwürdigen Maurers dürfen besudelt werden, und in dieser Hoffnung senken wir sie zum Fußboden des Tempels nieder." Nach dieser Rede fällen die Brüder ihre Degen, und der Großmeister legt den seinigen auf den Altar und die heilige Schrift. Nachdem der Großmeister dem Leidenden einige Zeit gelassen hat, redet er ihn dergestalt an: „Mein Herr! da Sie nun so weit gekommen sind, daß es nicht mehr in Ihrer Freiheit steht, sich zu ändern oder uns mit Ehre und

Zu dem Vorsteher:

„Verbinden Sie ihm die Augen."

Nun werden ihm sogleich die Augen wieder verbunden und die Loge von dem dienenden und anderen Brüdern in der größten Stille und Geschwindigkeit erleuchtet. Alsdann redet der Meister vom Stuhl den Receptum folgendergestalt an:

„So schrecklich die Rache für den Verbrecher sein muß, so erfreulich ist das Licht, das Sie nun sehen werden, — aber nur dem rechtschaffenen Manne."— Bruder zweiter Vorsteher! geben Sie ihm das Licht.

Wenn der Vorsteher ihm die Binde abgenommen, so wird in diesem Augenblick von zwei Seiten durch 2 Brüder (nachdem sich die übrigen, welche vorher um das Tapis und den Receptum herumgestanden, an ihre Plätze begeben) pulvis sulphuris lycopodii durch zwei Röhren von Blech durch zwei kleine in Händen gehaltene Wachslichter geblasen, so, daß bei Abnehmung der Binde und Eröffnung der Augen dem Recepto — jedoch ihm unschädlich, die Flamme in die Augen falle.

Alle Brüder, so nunmehr die Degenspitzen in die Höhe gekehrt haben, rufen zugleich:

„Sic transit gloria mundi."

Hierauf sagt der Meister:

„Wie vor einigen Augenblicken unsere Arme zur Bestrafung eines Missethäters bewaffnet waren, so sehen Sie jetzt Brüder, die bereit sind, ihr Blut und Leben zu Ihrer Vertheidigung aufzuopfern."

„Mein Freund! die Flamme, die Sie bei Eröffnung der Augen erblickt, soll Ihnen zu erkennen geben, daß alle Hoheit der Welt wie dieser Rauch vergeht. Dies ist der erste Unterricht, der Ihnen bei dem Eintritt in den Orden ertheilt wird.— Setzen Sie diesen niemals aus den Augen."

Wenn dies geschehen, so befiehlt der Meister dem Ceremonier den Neuaufgenommenen an die Chaire zu führen, wo dann dieser auf die rechte Seite derselben gestellt wird.*

Sicherheit zu verlassen, so muß ich Ihnen sagen, daß noch eins übrig sei, welches nothwendig Ihrem Herzen und Ihrer Denkungsart eine größere Hochachtung erwerben muß; versiegeln Sie demnach Ihren Eid mit einem freien und männlichen Entschluß, ihr Blut mit dem Blute der Brüder zu vermischen, so vollenden und schließen wir sogleich ihre Aufnahme zum Maurer und umarmen Sie als Bruder" u. s. w.

* Im Ritualbuch aus dem Jahre 1781 lautet diese Stelle folgendermaßen:

„Wollen Sie nun zu mir treten." — Zu gleicher Zeit bringt der Bruder Dekorateur auf einem Polster für den Neuaufgenommenen von der maurerischen Kleidung den Schurz, die Manns- und Frauenhandschuhe. Wenn der Neuaufgenommene an die Chaire getreten, so sagt der Meister vom Stuhl: „Empfangen Sie diesen Schurz" ꝛc. . . . .

Der Meister bindet ihm hierauf das Tablier mit diesen Worten um:

„Empfangen Sie diesen Schurz als ein Zeichen, daß Sie ein Maurer sind. — Er ist weiß und zeigt sowohl auf die Reinheit unserer Sitten und Handlungen, als auch auf die Unschuld, in welcher wir wandeln sollen. Kommen Sie niemals in unsere gerechte Versammlung, ohne denselben anzuhaben."

(Der Meister übergibt ihm die Manns- und Frauenhandschuhe).

„Diese Handschuhe sind weiß und eine neue Erinnerung, daß Ihre Handlungen ohne Mackel sein sollen. Hüten Sie sich, dieselben jemals mit dem Blute eines Bruders zu beflecken. Ein alter Gebrauch bei Aufnahme eines Bruders befiehlt mir ferner, Ihnen diese Frauenzimmer-Handschuhe zu übergeben. Sie sollen Ihnen zeigen, daß, obgleich unsere Versammlungen dem schönen Geschlechte verschlossen sind, wir dasselbe doch hoch schätzen. — Geben Sie solche derjenigen, welche Ihrer Hochachtung vorzüglich werth ist".*

---

* Das dritte Ritualbuch schreibt bei dieser Ceremonie ausführlichere Ansprachen vor, die uns wegen der interessanten Details der Mittheilung werth scheinen: „Mein Bruder! hier gebe ich Ihnen das Schurzfell des Ordens, welches sowohl in Ansehung seiner Weiße, als seiner Dauerhaftigkeit und des Bestandes, da es von Leder gemacht ist, Sie an die Aufrichtigkeit, an die Beständigkeit und an das reine Herz ihrer ehrwürdigen Brüderschaft erinnern muß, und um diese Eigenschaft werden auch Sie sich dergestalt befleißigen, daß man allemal einen aufrichtigen Eifer und Standhaftigkeit, darin fortzufahren, an Ihnen verspüren und bemerken kann. Ich wünsche, daß Sie diese Schürze als ein würdiger Bruder tragen und nie mit einiger Untugend, Laster oder Schwachheit beflecken mögen." Darauf überliefert der Großmeister dem Neuaufgenommenen das erste Paar Männerhandschuhe und sagt: „Sehen Sie, mein Bruder! das erste Paar Männerhandschuhe, welches Sie beständig aufheben müssen, diese weißen Handschuhe sollen Ihnen zum Zeichen Ihrer Aufnahme dienen, und wenn Ihre Meister es einmal nöthig finden, ihre Bedeutung zu erklären, so werden Sie davon weiteren Unterricht erhalten".

Wenn das zweite Paar Mannshandschuhe gegeben wird, sagt der Großmeister: „Mein Bruder! hier ist das zweite Paar, das Sie allzeit tragen müssen, wenn Sie mit den Brüdern in der Loge sind".

Wenn ihm die weißen Frauenzimmer-Handschuhe gegeben werden, sagt der Großmeister: „Diese weißen Frauenzimmer-Handschuhe sind Ihnen auch bestimmt, um sie dem Frauenzimmer zu geben, für welche Sie die größte Achtung hegen. Durch dieses Geschenk versichern Sie derjenigen ihr reines Herz, die Sie dereinst zu Ihrer gesetzmäßigen Maurerin erwählen werden, wenn Sie solches bei sich beschlossen haben werden oder künftig beschließen werden. Allein lassen Sie solche nie von unreinen Händen tragen oder Huren-Arme bekleiden".

Sodann gibt ihm der Großmeister eine silberne Maurer-Kelle, die nicht polirt worden und an einem ledernen Riemen hängt, um sie im dritten oder vierten Knopfloch des Kleides zu befestigen, wobei er sagt: „Endlich, mein Bruder, gebe ich Ihnen

„Da wir einander auch außer der Loge unsere ganze Freundschaft widmen müssen, so bedürfen wir Kennzeichen, woran wir uns untereinander erkennen. Diese bestehen in Zeichen, Wort und Griff.“ Hier weiset ihm der Meister das Zeichen, giebt ihm das Wort nebst dem Griff, sagt ihm seinen Namen (Thubalcain) und indem er ihn dreimal (nämlich auf die beiden Backen und die Stirne) küßt, sagt er: „Ich verändere nunmehr den Namen eines Freundes in den süßen Namen eines Bruders“.*

„Gehen Sie nunmehr zu den beiden Brüdern Vorstehern und geben Sie sich denselben durch Zeichen, Wort und Griff zu erkennen.“

Der Neuaufgenommene geht sodann zum ersten, hierauf zum zweiten Vorsteher, gibt ihnen Zeichen, Wort und Griff und sagt ihnen seinen Namen. Ist dies geschehen, so schickt der Meister den Aufgenommenen mit dem Ceremonier hinaus, um sich von dem dienenden Bruder ankleiden zu lassen, welches aber so geschwind als möglich geschehen muß.

Nachdem derselbe an die Logenthüre zurückgekommen, auf die gewöhnliche Art durch Klopfen sich angemeldet und auf Befragen, daß es

---

die Maurer-Kelle, die wir nicht poliren lassen, um Sie zu erinnern, wie fleißig Sie solche brauchen müssen. Diese Kelle hat wegen ihrer Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit ihren Werth, desfalls haben wir sie an diesem ledernen Riemen befestigt, damit sie zur Vollbringung der angelegenen und höchst nothwendigen Arbeiten, die Ihnen hier können aufgetragen werden, desto besser möge aufbewahrt werden können. Sie können gleicherweise eine sehr nöthige und nützliche Arbeit mit diesem Schatze vollenden, wenn Sie sich bemühen, das menschliche Herz gegen die Anfälle der Laster zu vermauern und zu verkitten, welche Arbeit vielleicht hinlänglich ist, einen rechtschaffenen Maurer täglich zu beschäftigen“. . . . .

* Zeichen, Wort und Griff werden in dem Ritualbuch aus dem Jahre 1781 ausführlicher besprochen, und zwar in folgender Weise:

„Das Zeichen ist dieses . . . in Form eines Winkelmaßes und hat zweierlei Bedeutung: erstens, daß alle unsere Handlungen nach dem Winkelmaß der Wahrheit sollen eingerichtet sein; zweitens, daß wir uns lieber die Gurgel abschneiden, als das Mindeste unserer Geheimnisse entdecken wollen. Das Wort ist J . . . . ., wird aber niemals ganz ausgesprochen, sondern buchstabirt, z. B. wenn ich sage: „geben Sie mir das Wort“, so müssen Sie antworten: „ich bitte um den ersten Buchstaben“ u. s. w. Der Griff ist dieser . . . . . und zeigt an, daß Sie im ersten Grad mit uns verbunden sind, nicht minder, daß, gleichwie diese zwei Hände in einander geschlungen, auf gleiche Art auch alle Brüder durch das Band der Freundschaft mit einander verknüpft sind. Hiebei muß ich aber erinnern, daß Sie mit Zeichen, Wort und Griff besonders in unseren Ländern vorsichtig sein müssen, theils weil noch viele Vorurtheile wider unsere königliche Kunst streiten, theils auch, weil Viele den Namen eines Freimaurers zu ihrer Schande erschlichen haben. Sie werden daher am besten thun, wenn Sie diese Zeichen, Wort und Griff gegen Niemanden gebrauchen, als gegen Jene, welche Ihnen von Ihren Obern als Freimaurer angezeigt werden“.

der Receptus sei und er Thubalkain heiße, wird ihm Erlaubniß zum Eintreten gegeben und muß er alsdann mit den gewöhnlichen Schritten (weßwegen ihn der Ceremonier vorher zu unterrichten hat) bis zu dem Fuß des Tapis gehen, sich da — die Füße in ein Winkelmaß gesetzt — stellen und das Lehrlings-Zeichen machen, worauf ihm der Meister an die Chaire zu kommen befiehlt und ihm da seinen mit der blauen Kokarde gezierten Hut und Degen mit diesen Worten zurückgiebt:

„Hier übergebe ich Ihnen Ihren Degen, brauchen Sie solchen zu Ihrer und des Ordens Ehre und Vertheidigung, wenn man es von ihnen fordert.“

Der Meister gibt ihm sodann die Parole und wenn der Receptus auf die Anweisung des Ceremonier den Hut aufgesetzt, seinen Degen umgehängt und solchen entblößt hat, befiehlt der Meister dem Ceremonier, den Neuaufgenommenen vor das Tapis zu stellen und trägt sodann dem Bruder Redner oder einem andern geschickten Subjecto auf, dem Recepto die Hieroglyphen des Tapis zu erklären und benennt endlich einen anderen Bruder, demselben solche zu zeigen.

„Erklärung des Teppichs der Lehrlinge“.*

„Es ist natürlich mein Bruder, daß alle uns vorhero unbekannte Gegenstände unsere Neugierde reizen. So starrten wir bei unserem Eintritt in die Welt alle Gegenstände mit der äußersten Befremdung und Verwunderung an. Alles war uns neu, alles unbekannt, unsere Neugierde wurde gereizt und unsere wißbegierige Seele warf tausenderlei Fragen auf, um von diesen und jenen Dingen eine genaue Erkenntniß zu erhalten.

* In Bezug auf diesen Abschnitt stimmen die beiden Ritualbücher von 1777 und 1781 in allen wesentlichen Punkten, nicht selten auch wörtlich überein, dagegen zeigt das dritte und jüngste eine erheblich verschiedene Form. Da finden wir gleich im Eingange folgende interessante Stelle, die wir in den beiden älteren Ritualbüchern vermissen: „Wir haben verschiedene Fragen an Sie gethan, um Ihren Taufväterlichen und Zunahmen, um Ihre Geburt, Alter, Lehre, Religion und Herkunft, um Ihren Geburtsort, Geschäfte und Amt, und ob Sie mit einem öffentlichen oder geheimen Orden versehen wären? Alle diese Fragen sind blos aus der Ursache geschehen, um zu zeigen, daß Herkunft und Vorzüge des Glückes nie Beweggründe sind, das Bürgerrecht bei uns zu gewinnen. Wir bauen nicht auf so schwache Säulen; ein aufrichtiger Trieb, bei uns aufgenommen zu werden, und eine edle Seele sind die einzigen Vorzüge, die wir schätzen. Der Hirtenstab und Bauernkittel haben bei uns gleichen Werth mit dem königlichen Schmuck und Purpurmantel. Wir setzen in unserer Loge alle Titel, Würden und ererbte Namen zurück, an deren Stelle nehmen wir den

In eben diesem Zustande befinden Sie sich jetzt mein Bruder! Eine Dunkelheit verbarg Ihnen das Licht, was uns erleuchtet. Sie erblicken solches jetzt; allein alles dieses reizt Sie, die eigentliche Ursache und Bedeutung von Allem zu erkennen und schon selbst damals, wie Sie bei Ihrer Zubereitung sich unterschiedenen, Ihnen vielleicht seltsam geschienenen Ceremonien unterworfen, fragten Sie bei sich selbst, was der Grund und die eigentliche Ursache derselben sein möchte. Es ist nie die Art eines verständigen Mannes, etwas vorzunehmen, wovon er keinen Grund anzugeben wissen soll, dies trifft auch bei allen Gebräuchen, ja bei dem kleinsten Strich, der sich auf diesem Teppich befindet, ein. Sie sind aus einem entfernten Alterthum bis auf uns unverrückt gebracht worden. Ob es mir zwar nicht erlaubt ist, Ihnen bei Ihrem heutigen Eintritt in den Orden den Schleier ganz vom Gesichte zu nehmen, so will ich doch, den Befehl unseres ehrwürdigen Meisters zu befolgen, Ihnen Alles, soweit ich den Umständen nach darf, erklären.

Man führte Sie zuerst in ein stilles und einsames Zimmer, wo Sie sowohl von denjenigen, von welchen Sie ausgegangen waren, als zu welchen Sie treten wollten, entfernt waren. Wir bilden Ihnen dadurch diejenige, zur reifen Ueberlegung allein geschickte Stille und Ruhe ab, die bei einer Entäußerung aller Leidenschaften, sinnlicher Vorstellungen und Vorurtheile sich bei demjenigen befinden muß, der Alles prüfen, genau beurtheilen und bedenken muß, ehe er sich zu einer Handlung entschließt. Das Böse hat ebensowohl seine angenehmen, als das Gute seine unangenehmen Decken, welche von einem Maurer genau müssen durchschaut werden.

Die zuerst an Sie ergangenen Fragen nach Ihren eigenen Umständen, Bewegursachen in den Orden einzutreten, und ihren Gesinnungen gegen die Pflichten des Ordens geschahen zu unserer Sicherheit, weil wir denjenigen, welchen wir unserer Gesellschaft einverleiben, ganz genau kennen, seine Absichten und Gründe erforschen und zuvor von ihm versichert sein müssen, daß er sich unseren Pflichten gemäß bezeugen werde, ehe wir ihm solche zu entdecken wagen dürfen. Man fragte Sie weiter, ob Sie sich den Gewohnheiten unseres Ordens unterwerfen wollen? Diese Frage ist eine der allerwichtigsten, aber auch die nothwendigste bei uns.

---

reizenden Bruder-Namen an, welchen unser weiser Baumeister allen Menschen beilegte, weil sie alle die gegenseitige Hilfe, Stärke, Liebe und Vertrauen bedürfen. Gleichheit schürzt unser starkes und unzertrennliches Freundschaftsband und hilft uns, dem Hochmuthe entfliehen, der die Mauern niederreißt, welche eine zärtliche Liebe und Freundschaft erbaut haben“.

Das von Ihnen abgelegte Versprechen aber ist auch uns die sicherste Gewährleistung des Stillschweigens unserer Gebräuche.*

Man forderte Ihnen Ihren Degen ab, um Ihren Gehorsam gegen Ihre neuen Obern auf die Probe zu stellen. Dieser Gehorsam ist eine unserer ersten Pflichten, sowie einer der vornehmsten Grundsätze unserer Gesellschaft.

Sie wurden entblößt und alles Metalls beraubt. Geld, Ehre, Schätze sind äußere Dinge, die der Verfälschung und dem Wechsel des Glückes unterworfen sind. Alles, was den äußeren Zufällen und Veränderungen unterworfen ist, kann unser wahres Glück unmöglich ausmachen. Wir entkleiden Sie deßwegen, um Sie allein auf sich selbst zurückzuführen, daß Sie in sich allein, in der wahren Größe Ihrer Seele, Ihr einziges Glück suchen mögen.

Man verband Ihnen die Augen, und übergab Sie den Händen eines Ihnen unbekannten Führers, nachdem man sich vorher noch auf das Genaueste nach Ihren Umständen erkundigt hatte.

Geburt, Stand und Ansehen wird zwar bei denjenigen verkannt, welchen wir den Eingang in unser Heiligthum verstatten. Allein die Erhabenheit unseres Ordens gebietet uns, in der Wahl desto behutsamer zu verfahren, und nur der Tugend und den wahrhaft edlen Eigenschaften des Herzens sollen unsere Thore geöffnet sein.

---

* Das Ritualbuch aus dem Jahre 1781 gibt an dieser Stelle folgende Erklärung: „Man führte Sie zuerst in ein einsames und abgelegenes Zimmer, welches schwarz ausspaliert war."

„Sie fanden darin einen Todtenkopf, eine Architektur-Säule, einen angefangenen Grundriß und verschiedene mathematische Instrumente. Das Zimmer war deßwegen schwarz ausspaliert, damit Ihr Auge auf keine anderen Gegenstände geleitet und hiedurch Ihre Ideen nicht zerstreut würden. Die Architektur-Säule, der angefangene Grundriß und die dabei befindlichen Instrumente sollen Ihnen einen Vorgeschmack geben, daß wir Maurer sind, und daß, gleichwie ein Maurer vor Errichtung eines Gebäudes jederzeit einen Grundriß entwerfen muß, auf gleiche Weise ein Freimaurer, ehe er eine Handlung anfängt, erst seine Ueberlegung machen und sich einen Riß zu dessen Ausführung entwerfen müsse. Der Todtenkopf aber sollte Ihnen schon dazumal zu erkennen geben, daß ein ächter Freimaurer weder auf Geburt, Rang, Reichthum, noch sonstige äußerliche Vorzüge pochen, sondern jederzeit sich blos als ein Mensch, welcher der Vergänglichkeit unterworfen ist, ansehen soll. In diesem Zimmer also überließ man Sie Ihren Gedanken allein, wie glücklich ist der Mensch, welcher die Einsamkeit dem lauten Vergnügen rauschender Gesellschaften vorziehen kann, der in der Stille sich selbst prüft, die Tiefe seines von Natur verderbten Herzens untersucht und in sich den Menschen, zugleich aber auch die selige Gemeinschaft mit dem obersten Baumeister erkennen kann."

Die Finsterniß, worinnen Sie sich bei Ihrem Eintritt befanden, sollte Sie auf den finstern Zustand aller Dinge, bevor Sie durch ein höheres Licht erleuchtet wurden, zurückführen, und die Sicherheit, mit welcher man Sie führte, einen Beweis abgeben, daß Sie in einem Tempel nichts zu fürchten hätten, wo auch die tiefste Finsterniß desselben durch ein verborgenes Licht erhellt und die Pfade des Wanderers gesichert wurden.

In einem dunklen Zustande mußten Sie Ihre Reise thun und dies deutet Ihre bisherige Blindheit in Ordenssachen an.

Sie legten einen feierlichen und freiwilligen Eid ab. Lassen Sie sich die Wichtigkeit desselben nie aus ihrem Gedächtniß kommen und glauben Sie, daß die treue Beobachtung desselben Ihnen allenthalben sichere Freunde und Beschützer, dessen Uebertretung aber mächtige Feinde und gewisse Rächer erwecken werde.

Sie erblickten endlich das Licht und mit ihm eine schnelle und bald verlodernde Flamme. Gedenken Sie dabei zugleich an die Nichtigkeit aller Herrlichkeiten dieser Welt, die aus dem Staube ihr Dasein haben und schon bei ihrer Entstehung in ihr Nichts zurückkehren.

Endlich wurden Sie durch einen dreifachen Schlag von unserem ehrwürdigsten Meister zum Lehrling angenommen und erhielten von ihm Ihren Degen zurück. Jener dreifache Schlag drücke Ihrem Herzen die genaueste Beobachtung Ihrer Pflichten ein. W a n d e l n S i e i n u n v e r b r ü c h l i c h e r E h r f u r c h t g e g e n d e n h ö c h s t e n B a u m e i s t e r. S e i e n S i e I h r e m L a n d e s f ü r s t e n u n d I h r e n A m t s p f l i c h t e n e r g e b e n; b e o b a c h t e n S i e E i f e r u n d L i e b e g e g e n d e n O r d e n u n d I h r e B r ü d e r, so werden Sie auch denjenigen Tag erblicken, da Ihnen von Ihrem Meister andere Belohnungen und Zutrauen, als die bloße Zurückgabe Ihres Degens werden ertheilt werden.*

---

* Das dritte und jüngste Ritualbuch geht in der Deutung der symbolischen Handlungen und Ceremonien viel weiter und liefert eine wahre holländische Miniaturmalerei. Wir wollen nur einige Beispiele herausgreifen:

„Mit der Ablegung und Zurücklassung aller M e t a l l e haben wir Sie an den Stand der Unschuld erinnern wollen, da man ihrer nicht bedurfte; zugleich haben wir Ihnen dadurch die Warnung geben wollen, ihr Glück nicht auf einen vergänglichen und zerstörbaren Schatz zu bauen."

„Die A u s k l e i d u n g bezeichnet, daß wir eine leere Seele in einem geschmückten Körper und einen entehrten Körper mit einer stolzen Seele gleich gering achten, dabei haben wir anzeigen wollen, daß wir allemal, gekleidet und ungekleidet zum Dienst unserer Brüder bereit sind. — Gleichfalls zeigt der niedergedrückte Schuh an Ihrem linken Fuß, daß wir zum Dienst der Unglücklichen und besonders unserer Brüder gerne

Ich wende mich noch zu den Hyroglyphen dieses Teppichs.

Es ist bekanntlich eine sehr alte Gewohnheit, Geheimnisse hinter der Hülle der Bilder zu verbergen, die man insgemein Hyroglyphen nennt. Unsere Vorfahren haben uns solche treulich überliefert, und es findet sich in selbigen nicht der mindeste vergebliche Zug.

Hier sehen Sie die Abbildung des Salomonischen Tempels vor sich. Dieses herrliche Gebäude war nicht nur wegen seiner äußerlichen Pracht

---

die Zeit aufopfern, die wir zu unserer nöthigen Ruhe und den süßen Schlaf anwenden müssen".

„Das entblößte rechte Knie erinnert uns an unsere unverbrüchliche Ehrfurcht gegen den Baumeister aller Welten. Die Entblößung der linken Schulter und Brust geschah, damit man von ihrem Geschlechte möchte versichert sein, denn ob wir das schöne Geschlecht gleich hochschätzen, so lassen wir es doch nicht bei uns zu, damit seine Reize unsere Brüder an der Arbeit und Beobachtung der Ordnung nicht verhindern mögen. Das Wegtragen der Kleider erinnert Sie an den Zustand, in welchem Sie zur Welt gekommen sind und daß sie alle Schwachheiten ausziehen sollen...... Das Herumführen des Suchenden, bevor er in die Loge kömmt, bildet die vielen Hindernisse ab, welche die Vermeidung der Laster und die Ausübung der Tugend mit sich führt. Die drei harten Schläge bedeuten das eifrige Bemühen, das Ihnen die Thüre zu unserer Gesellschaft und zur Theilnahme an unserer aufrichtigsten Freundschaft öffnet. Das Rauschen unserer Schürze zeigt, daß wir allezeit zur Ausübung unserer Pflicht bereit sind. Die Stille in unseren Logen beweist, wie heilig wir unseren Gesetzen gehorchen. Die dreimalige Warnung, welche der Großmeister von neuem an Sie ergehen ließ, macht es unzweifelhaft, daß wir allen Suchenden einen freien und ungezwungenen Willen lassen, zurückzutreten und daß wir unsere Tugendregeln keinem Unwürdigen aufdringen wollen..... Die drei Reisen als Maurer, ihre Verschiedenheit und das Zurückgehen erinnern Sie, daß der Weg zur Tugend schwer zu finden ist; mein Bruder! eine nicht zu ermüdende Standhaftigkeit ist Ihnen nothwendig, weichen Sie nie von einem so ruhmvollen Wege ab. Die Spitze des Degens wurde Ihnen auf die Brust gesetzt, erinnern Sie sich, einen ehrlichen Tod höher zu schätzen, als ein lasterhaftes Leben. Ihre Standhaftigkeit bei der Härte, womit man Sie geschreckt, hat uns überzeugt, daß weder Plagen noch Drohungen Sie zwingen sollen, die Geheimnisse zu entdecken, welche Ihre aufrichtigen Freunde und Freimaurer-Brüder Ihnen anvertrauen."

„Das Stellen der Füße in Winkel, welches Ihnen dreimal anbefohlen ward, soll Sie erinnern, im höchsten Grade Ihre Handlungen nach den Gesetzen des höchsten Baumeisters, des Landes und der Freimaurer-Brüder einzurichten und sich der Ordnung, Billigkeit und Aufrichtigkeit zu befleißigen. Dadurch, daß Sie auf's Knie fielen und die Hand auf die Bibel legten, bezeugten Sie Ihre Ehrfurcht gegen den höchsten Baumeister, als den allgegenwärtigen Zeugen und Anhörer Ihres Freimaurer-Eides. Sie legten Ihre Hand auf des Großmeisters Degen und bezeugten dadurch Ihre Anerkennung dieses ehrwürdigen Richterstuhls unseres ehrwürdigen Ordens, dessen Gesetzen Sie sich unterworfen haben. Daß die Bibel beim Evangelio St. Johannis geöffnet lag, geschieht zur Erinnerung der

ein Wunder der Welt, sondern übertraf auch wegen der darin wohnenden Gottheit alle Werke des kunstreichen und glänzenden Alterthums.

Eine feste Mauer umgibt solches und von den 3 Thoren sind nur zwei allein geöffnet. Dieses ganze Werk ist ein Bild unseres Geheimnisses. Das Stillschweigen verbietet allen Fremden den Eingang, und die Thore desselben sind nur denen geöffnet, welche wirklich zu unserem Orden gehören und durch eine regelmäßige Aufnahme den Eintritt desselben erlangt haben. In dem ganzen Gebäude herrscht neben der Regelmäßigkeit eine besondere Schönheit. Wir sind selbst eine Abbildung dieses Baues. Sollen wir vollkommen sein, so müssen alle unsere Handlungen nach der genauesten Regelmäßigkeit geordnet sein.

Hier erblicken Sie die Halle des Tempels und ein verschlossenes Thor. Bevor Sie aber zu derselben kommen, müssen Sie 7 Stufen betreten, die Sie dazu führen. Dieses ist eine gewisse Zahl bei uns. Verstehen Sie solches von den 7 Künsten, so haben Sie daran eine der Wahrheit sehr angemessene Bedeutung. Hier beim Eingange erblicken Sie zwei Säulen. Dies sind die Wegweiser zu den wahren Geheimnissen. Diese zur Linken heißt Jackim und an dieselbe verweise ich Sie, weil bei dem Bau des Tempels die Lehrlinge ihren Lohn daselbst empfingen. Hier ist das mosaische Pflaster nebst der verzierten Einfassung als Bilder der Schönheit, die von der Regelmäßigkeit auch bei der größten Simplicität nicht entfernt ist. Hier oben finden Sie beide große Weltlichter, die Sonne und den Mond. Sie haben Ihre vielfältige Bedeutung. Es ist ein sehr altes Herkommen bei uns, unsere Versammlungen mit dem Dunkel der Nacht zu bedecken und durch feste Verschließung unserer Logen denen zu verbergen, so nicht zu uns gehören. Allein durch diese Abbildung

---

glücklichen Zeit, da wir uns vor mehr als sechshundert Jahren mit dem Maltheser-Ritter vereinigten und unsere Vorfahren den heil. Johann den Täufer zum Beschützer dieser beiden Orden erwählten."

„Das Setzen des Zirkels auf die Brust erinnert uns, daß nie eine falsche Brust die Verbindungen brechen soll, welche der Mund angelobt und die wir unseren Brüdern schuldig sind."

„Drei Schläge mit dem Hammer auf den Zirkel sind die gewöhnlichen Schläge, deren man sich bedienet, einen Freimaurer-Ritter zu schlagen; sie bezeichnen, daß Stärke, Weisheit und Schönheit die 3 Grundpfeiler des Freimaurer-Ordens sind. Die blutige Leinwand, welche der zuletzt Angenommene über seine Brust hielt, zeigt, daß er bereitwillig sei, sich den größten Gefahren zum Besten des Ordens und der Brüder zu unterziehen. Der mit Blut angefüllte Teller war die letzte Probe Ihrer Standhaftigkeit, seien Sie bereit, Ihr Blut und Leben zur Vertheidigung des Ordens, der Verschwiegenheit und der Sicherheit Ihrer Brüder zu wagen."

zeigen wir an, daß unsere Handlungen so beschaffen sein sollen, daß wir sie bei dem Anblick der Weltlichter darlegen können. Der Zirkel und Maßstab, welche Sie hier finden, deuten die Regelmäßigkeit unseres Baues an.

Das Winkelmaß, die Bleiwage und das Senkblei sind die Zeichen Ihres Meisters und seiner beiden Vorsteher.*

Es sind hier noch einige Hieroglyphen, als die oben befindlichen neun Sterne und die hier unten befindlichen drei Steine, von welchen allen ich Ihnen gegenwärtig noch keine Erklärung geben kann. Die Schnur, welche Sie hier gezogen finden, zeigt das genaue Band an, das alle Freimaurer auf der ganzen Erde verbindet. Alles Uebrige wird Ihnen von Zeit zu Zeit klarer werden. Alle unsere Erkenntnisse wachsen nur stufenweise, und langsam nähern wir uns dem Lichte, das unsere Augen blenden würde, wenn wir es in dem Augenblicke, da wir aus der Dunkelheit ausgehen, in seinem ganzen großen Umfange und Herrlichkeit erblickten. Es ist hier nichts, was nicht Ihnen selbst viele Gelegenheit zum Nachdenken geben sollte. Ueben Sie sich hierin. Den Geheimnissen nachzuspüren, ist einem edlen Schüler der Weisheit unverwehrt.

Allein' verirren Sie sich nicht in Ihren eigenen Gedanken mit zu vieler Sicherheit. Das menschliche Herz hat seine ihm selbst verborgenen Lücken, und die Liebe zu erfinden, macht stolz und führet von einem Irrthum zum andern. Eröffnen Sie daher Ihrem Meister Ihre Gedanken allein, übergeben Sie sich seiner Führung ganz und so zweifle ich nicht, daß Sie, wenn Sie mit unseren Geheimnissen, die Ihnen jetzt noch

* In viel ausführlicherer Weise sucht das dritte Ritualbuch den Sinn dieser Symbole zu deuten: „Das Winkelmaß, die Wasserwage, das Senkblei und der Zirkel sind einem Baumeister unentbehrliche Werkzeuge. Erinnern Sie sich, daß ein vollkommener Obermeister mit seinem weit ausgestreckten Zirkel Ihre Arbeit untersucht und abmißt, messen Sie deßhalb selbst Ihre Handlungen mit dem Zirkel der Vernunft ab, richten Sie Ihre Schritte nach dem Lineal und Winkel des Gewissens ein, legen Sie den Grund nach der Wasserwage der Erfahrung und führen Sie Ihr Gebäude nach dem Senkblei des Schönen auf. Darum dienen diese Werkzeuge zu Ehrenzeichen; das erste dem Großmeister, die folgenden den beiden Brüdern Aufsehern und der Zirkel allen Brüdern insgemein zu einem nachdenklichen Sinnbilde. Der Hammer ist in den Händen des Großmeisters das Werkzeug, welches mit ganz geringer Mühe und Geräusch die ganze Versammlung zur Stille und Aufmerksamkeit ermuntert. Die Maurerkelle erinnert alle Maurer, die Risse und Oeffnungen des Herzens mit aller Sorgfalt zu bewerfen, abzuhelfen und zu vermauern, welche Hochmuth, Zorn, Verzweiflung, Schwachheit und Laster gemacht haben, des Nächsten und ihrer Brüder Fehler dergestalt zu vermauern und das Herz so gut, so tugendhaft, so ausgeschmückt zu machen, daß ein Bruder nicht furchtsam sein darf, dem Anderen sein Herz ganz sehen zu lassen."

ziemlich dunkel scheinen, bekannter geworden sind, denjenigen Tag dreimal glücklich preisen werden, da Sie zu dem Genuß dieses Glückes gelangt sind. Ich wünsche Ihnen im Namen unseres ehrwürdigsten Meisters und aller Brüder vom Herzen Glück."

Nach vollendeter Erklärung des Tapis läßt der Meister vom Stuhl den Neuaufgenommenen den Lehrlings-Katechismus, den er ihm zugleich einhändigt, sodann aber die in 8 Punkten bestehende gedruckte Instruktion oder allgemeine Regeln der Freimaurer, von welchen er ihm gleichfalls ein Exemplar übergibt, vorlesen. Wenn auch dies geschehen, so hält der Meister vom Stuhl an den neuaufgenommenen Bruder eine kurze Anrede, ungefähr folgenden Inhaltes:

„Mein Bruder! Die Pflichten, so Sie durch Ihre heutige Aufnahme übernommen, sind sehr wichtig. Deren Ausübung liegt jedem ehrliebenden Manne, vorzüglich aber einem Maurer ob. Sie, mein Bruder! sind nicht mit den hier versammelten Brüdern allein, sondern mit allen Freimaurern, so auf der ganzen Fläche des Erdkreises zerstreut sind, in eine genaue Verbindung getreten. Der Orden, dem Sie sich einverleiben lassen, macht alle Brüder untereinander gleich, indem er sie vereinigt.

Der Hohe sowohl als der Geringe, der Mächtige sowie der Schwächste, sind nunmehr Ihre wahren Brüder geworden und erwarten von Ihnen ebendieselben Pflichten, welche Sie in jedem Falle gegen Sie zu erwidern bereit sind. Unser ehrwürdiger Orden hofft, daß Sie, mein Bruder, dem Geist der Einigkeit, der Treue, Verschwiegenheit und des vollkommsten Gehorsams gegen unsere Oberen nicht widerstreben, sondern vielmehr als ein wahrer Maurer Ihrem eidlich gemachten Versprechen genau nachkommen werden.

Da auch die Großmuth und Menschenliebe zwei der vorzüglichsten Verbindlichkeiten des Ordens sind, so müssen Sie auch zu deren Ausübung stets willig und bereit sein und dazu alle Kräfte anwenden, diesen edlen Endzweck zu erfüllen. Auch gegen Profane müssen Sie sich liebreich und gefällig erzeigen. Die Absichten des Ordens, Menschen, so blos den Namen nach die Tugend kennen, zu wahren Menschen und Liebhabern der Tugend zu machen, müssen Ihnen jederzeit heilig und unverbrüchlich sein. Ein echter Freimaurer muß alle eiteln auf Gewinn oder Uebervortheilung seiner Nebenmenschen abzielenden Hoffnungen und Absichten aus seinem Herzen verbannen. Er muß gegen Jedermann aufrichtig, aber nicht offenherzig sein. Die Befehle seiner Obern muß er auf das Genaueste erfüllen, ohne die Beweggründe dazu ergrübeln zu wollen. Wir sind

von Ihnen mein Bruder um desto gewisser überzeugt, daß Sie diese und andere Pflichten des Ordens nach allen Kräften ausüben werden, da der wahre Trieb zur Redlichkeit, zur Freundschaft und anderen zur menschlichen Gesellschaft und den guten Sitten gehörigen Tugenden bei ihnen wohnt. Von diesen Eigenschaften haben wir uns mit Recht die herrlichsten Früchte zu versprechen.

Ich muß Sie noch einmal an Ihren abgelegten Eid erinnern. Sie haben darin Standhaftigkeit und Verschwiegenheit angelobt. Diese Tugenden empfehle ich Ihnen nochmals auf das Sorgfältigste. Es sind dies die einzigen Mittel, in unserem Orden weitere Schritte zu machen, in demselben ruhig zu leben und die süßen Früchte desselben zu genießen. Die Strafen, denen Sie sich unterworfen haben, wenn Sie Ihre Pflicht brechen sollten, sind Ihnen bekannt. Der Orden hat allezeit Mittel genug, den Meineid zu bestrafen, Tugend und Treue aber zu belohnen. Dieses ist, was ich Ihnen, mein Bruder, von Amtswegen zu sagen gehabt habe. Die beiden würdigen Brüder Vorsteher, an welche ich Sie hiemit verweise, werden Ihnen Ihre Pflichten genauer erklären und Ihnen alle sonstigen Zweifel benehmen. Ich wünsche Ihnen übrigens zu Ihrer Aufnahme Glück und hoffe, daß Sie sich jederzeit dieses Tages als eines der merkwürdigsten Ihres Lebens mit Dankbarkeit gegen den Orden und uns erinnern werden."

Hierauf wird der neuaufgenommene Bruder durch den Ceremonier zur rechten Seite des Meisters unter die Beamten der Loge placirt, sodann von dem Bruder Orateur die Gesetze verlesen und eine Rede gehalten. Sollte aber die Kürze der Zeit beides zugleich nicht verstatten, so kann die Ablesung der Gesetze in einer besondern Instruktions-Loge geschehen. Der Meister vom Stuhl trägt alsdann der Loge noch das Nöthige vor und wenn die Brüder gleichfalls ihre proponenda eröffnet haben, so trägt er dem Aumonier die Sammlung für die Armen mit den Worten auf:

„Bruder Aumonier! verrichten Sie Ihr Amt."

Dieser geht sodann nach gemachter Ehrenbezeugung vor dem Tapis zu dem Meister, ergreift die auf der Chaire stehende Büchse und präsentirt sie demselben. Nach wiederholter Ehrenbezeugung am Fuß des Teppichs gegen den Meister geht der Aumonier zu dem ersten und zweiten Vorsteher und Ceremonier, wie auch zu den übrigen Beamten und fährt sodann auf beiden Colonnen damit fort. Zuletzt thut er *seinen* Beitrag dazu. Das gesammelte Quantum wird sodann auf der Chaire gezählt und auf Befehl des Meisters nach Bekanntmachung der Summe von dem Sekretär ad protocollum genommen, sodann aber dem Aumonier

eingehändigt, welcher solches bei der ersten Conferenz-Loge zur Armen-Kasse abzuliefern hat.

Hierauf sagt der Meister zum ersten Vorsteher:

„Bruder erster Vorsteher: fragen Sie und lassen Sie fragen, ob Jemand etwas zum Besten des Ordens oder der Loge noch vorzutragen hat.“

Wenn beide Vorsteher dies auf die gewöhnliche Art verrichtet haben, steht jedem Bruder frei, nach vorhergegangenem Begehren des Wortes, seinen Vortrag zu thun, welcher sodann in wichtigen Sachen von dem Sekretär gleichfalls zu Protokoll gebracht wird.

Ist dies geschehen, so befiehlt der Meister dem Sekretär, das Protokoll des Tages vorzulesen. Bei Endigung desselben sagt der Meister:

„Bruder erster Vorsteher, fragen Sie und lassen Sie fragen, ob ein oder der andere ihrer Colonnen etwas gegen dieses Protokoll einzuwenden hat.“

Falls nun Ausstellungen, die Grund haben, gemacht werden, so muß das Protokoll alsogleich verbessert und die Verbesserung ebenfalls öffentlich verlesen werden, findet aber Niemand etwas dabei zu erinnern, so sagt der Meister:

„Bruder Sekretär geben Sie mir das Protokoll zur Unterschrift“, worauf es dann der Meister, hiernächst die beiden Vorsteher (zu welchen es der Sekretär tragen und im Vorbeigehen ebenfalls am Fuße des Tapis die gewöhnliche Ehrenbezeugung vor dem Meister machen muß) und endlich der Sekretär unterschreiben.

Alsdann wendet sich der Meister zum Hospitalier und fragt:

„Bruder Hospitalier ist einer oder der andere unserer Brüder krank? Berichten Sie uns seine Umstände und ob es ihm etwa an Arzneimitteln fehle?“

Der Bruder Hospitalier erstattet hierauf seinen Rapport und falls der kranke Bruder Armuths halber keine Arznei sich anschaffen kann, ermuntert der Meister die Brüder, etwas Geld zu Medikamenten zusammenzuschießen, dessen Verwendung der Hospitalier durch Quittungen zu bescheinigen hat.

Hierauf fragt der Meister:

„Bruder erster Vorsteher, welche Zeit ist es?“

Dieser antwortet: „Ehrw. Meister, es ist hoch Mitternacht!“

Der Meister zum zweiten Vorsteher: „Bruder zweiter Vorsteher! ist es gerechte Zeit, die Loge zu schließen?“ Der zweite Vorsteher: „Ja, es ist gerechte Zeit.“

Der Meister: „Weil es nun gerechte Zeit ist, so schließe ich die

Loge im Namen der Obern aller vereinigten Logen durch die geheiligte Zahl mit allen Ehrenbezeugungen der ächten Maurerei!"

Er thut alsdann die 3 Schläge ◡ ◡ —, steckt seinen Degen ein und sagt, indem er das Lehrlingszeichen macht:

„Meine Brüder, die Loge ist geschlossen",

er schlägt sodann auf seinen Tablier und dieses wiederholen beide Vorsteher.

(Nota, doch müssen diese die 3 Schläge, welche der Meister vom Stuhl gethan hat, unmittelbar nach ihm wiederholen).

Sämmtliche Brüder machen alsdann das dreifache plaudite, indem sie ebenfalls beide Hände zusammenschlagen ◡ ◡ —, mit den Fingern drei Schnalzer machen und dreimal Houzay ausrufen, endlich aber ihre Degen einstecken und ihre Plätze verlassen."*

„Katechismus für die Lehrlinge."

1. Frage: Sind Sie ein Freimaurer?
   Antwort: Meine Brüder und Gesellen halten mich dafür.
2. Wo sind Sie aufgenommen worden?
   In einer gerechten und vollkommenen Loge.
3. Was für eine Gestalt hatte Ihre Loge?
   Ein längliches Viereck.
4. Was für eine Länge?
   Vom Aufgang bis zum Niedergang der Sonne.
5. Was für eine Breite?
   Von Mittag gegen Mitternacht.
6. Wie hoch war dieselbe?
   Bis an die Wolken.
7. Worauf gründet sich dieselbe?
   Auf drei Pfeiler.

---

* Das Ritualbuch aus dem Jahre 1781 schließt noch folgende Bemerkung an: „Nach geschlossener Loge wünschen die Brüder dem Neuaufgenommenen zu seiner Aufnahme Glück. Der erste Vorsteher händigt ihm den Tarzettel, den Lehrlings-Katechismus und die allgemeinen Grundregeln ein. Der Rechnungsführer der Verpflegs-Hausgelder läßt ihn die dahin leisten wollende Zahlung subscribiren. Endlich wird von den Brüdern unter den wärmsten Freundschaftsbezeugungen und brüderlichen Umarmungen die Loge verlassen."—

Die Schilderung des Schlusses der Lehrlings-Loge, welche das dritte und jüngste Ritualbuch bietet, zeigt zwar in Bezug auf den Gang der Ceremonien und Gedankenausdruck keine wesentliche Abweichung, unterscheidet sich aber durch die vielfach anders gestaltete, breiter getretene Form.

*

8. Welches sind dieselben?
   Weisheit, Schönheit und Stärke?
9. Wozu dienen dieselben?
   Die Weisheit zu erfinden, die Schönheit zu zieren und die Stärke zu tragen.
10. Was führen Sie für Werkzeug in Ihrer Loge?
    Dreierlei Sachen: Geräthe, Kleinodien und Zierrathen.
11. Welches ist das Geräthe?
    Die Bibel, der Hammer und der Zirkel.
12. Welches sind die Kleinodien?
    Das Winkelmaß, die Bleiwage und das Senkblei.
13. Welches sind die Zierrathen?
    Der flammende Stern, das mosaische Pflaster und die verzierte Einfassung.
14. Was erleuchtet Ihre Loge?
    Drei große Lichter.
15. Welche sind es?
    Die Sonne, der Mond und die Sterne.
16. Wo saß Ihr Meister?
    Gegen Aufgang der Sonne.
17. Wo waren die Vorsteher?
    Gegen Niedergang der Sonne.
18. Wie war Ihr Meister gekleidet?
    Blau mit Gold.
19. Womit vergleichen Sie Ihren Meister?
    Mit der Sonne.
20. Wie das?
    Wie die Sonne den Tag regiert und die Welt erleuchtet, also regiert der Meister die Loge und erleuchtet die Brüder.
21. Womit vergleichen Sie Ihre Vorsteher?
    Mit dem Monde, denn wie derselbe die Sonnenstrahlen zurückwirft, damit er uns bei Nachtzeit leuchte, also leuchten uns die Vorsteher unter Aufsicht des Meisters und helfen uns die Wahrheit finden.
22. Womit vergleichen Sie Ihre Brüder: die Meister und Gesellen?
    Mit den Sternen, welche den Reisenden in der Dunkelheit zu Wegweisern dienen; auf gleiche Weise führen und leiten mich meine Brüder die Meister und Gesellen auf den dunklen Wegen der Maurerei.

23. Warum trägt Ihr Meister ein Winkelmaß auf seiner Brust?
Aus dreierlei Ursachen: 1) ist es ein Zeichen seiner Hoheit; denn gleichwie in einem Gebäude sich alles nach dem Winkelmaß richten muß, also sollen sich die Brüder nach ihrem Meister richten und ihm auf alle Weise Gehorsam leisten. 2) Wie die rohen Steine nach dem Winkelmaß abgerichtet werden müssen, also werden die Brüder vom Meister zur Tugend abgerichtet. 3) Gibt es uns zu erkennen, daß wir alle unsere Handlungen nach dem Winkelmaß der Wahrheit abrichten sollen.

24. Was gibt uns die Bleiwage zu erkennen, welche unser erster Bruder Vorsteher trägt?
Wie ein Polirer bei dem Bau die Arbeit der anderen Gesellen und Lehrlinge öfters mit der Bleiwage untersucht, also soll der erste Bruder Vorsteher mit der Bleiwage seines Verstandes öfters zusehen, ob die Brüder ihre Schuldigkeit bei dem Bau der Tugend thun.

25. Was bedeutet das Senkblei, so der zweite Bruder Vorsteher trägt?
Wir sollen daraus erkennen, daß wie ein Maurer bei seiner Arbeit das Senkblei stets in Händen haben soll, um das Gebäude dauerhaft zu machen, auf gleiche Weise soll der zweite Bruder Vorsteher sorgfältig achthaben, daß die Brüder auf dem Wege der Tugend und Ehre gerade fortgehen und daß sie die Pflichten des Ordens ihrer Schuldigkeit nach erfüllen.

26. Woran soll sich ein Maurer äußerlich von anderen Menschen unterscheiden?
Durch Aufrichtigkeit und Freundschaft gegen seine Brüder, durch eine freie und ungezwungene Denkungsart und durch einen unsträflichen Lebenswandel.

27. Wie heißen Sie?
Thubalcain.

28. Was haben die Lehrlinge für ein Sinnbild?
Eine von oben herab zerbrochene Säule, welche aber auf ihrem Grunde feststeht, mit der Beischrift: adhuc stat.

C. F. v. Pufendorf
Vicarius des Schottischen Obermeisters.

Christoph v. Herzog
Meister vom Stuhl der Loge zum Palmbaum.

Franz Graf Gyulay.

„Ritual zum zweiten Grad
für die Loge St. Andreas zu den drei Seeblättern.“

Wenn die Brüder sich im Logenzimmer versammelt, ihre Schürzen umgethan haben und von dem Bruder Ceremonien-Meister rangirt sind, so tritt der Meister vor die Chaire, gibt einen Schlag mit dem Hammer und sagt:

„In Ordnung meine Brüder!“

Da dann die Brüder sogleich in Ordnung treten und das Gesellenzeichen machen.

Der Meister fragt alsdann:

„Bruder erster Vorsteher, welche Zeit ist es?“

Der erste Vorsteher antwortet:

„Es ist Hochmittag.“

Der Meister:

„Bruder zweiter Vorsteher, was ist die Pflicht des zweiten Vorstehers?“

Der zweite Vorsteher:

„Zu sehen, ob die Thüren verschlossen, die Profanen entfernt und Alles in Ordnung sei.“

Der Meister:

„Bruder zweiter Vorsteher, verrichten Sie Ihr Amt!“

Da dann der Bruder zweite Vorsteher den Degen zieht, geht und nachsieht, ob die Thüren geschlossen und die Loge gedeckt sei.

Bei seiner Zurückkunft sagt er:

„Ehrwürdigster Meister, die Profanen sind entfernt, die Thüren geschlossen und Alles ist in Ordnung.“

Ehe er dies sagt, steckt er zuvor den Degen wieder ein und stellt sich an seinen Ort.

Der Meister fragt hierauf: „Bruder erster Vorsteher! wie heißen Sie?“

Der erste Vorsteher: „Schiboleth.“

Der Meister: „Bruder zweiter Vorsteher, sind Sie ein Gesell?“

Der zweite Vorsteher: „Ja ich bin es.“

Der Meister: „Bruder erster Vorsteher, ist es gerechte Zeit, die Loge zu eröffnen?“

Der erste Vorsteher: „Ja es ist gerechte Zeit.“

Alsdann sagt der Meister vom Stuhl:

„So eröffne ich denn die Loge im Namen der Obern der vereinigten Logen durch die geheiligte Zahl mit allen Ehrenbezeugungen der Maurerei.“

Hier thut der Meister mit dem Hammer zweimal 3 Schläge auf den Tisch, worauf ihm die Vorsteher wieder, jeder mit soviel Schlägen antworten ◡ ◡ —, ◡ ◡ —

Hierauf zieht der Meister den Degen, legt solchen vor sich auf die Chaire und sagt:

„Meine Brüder, die Loge ist geöffnet";

welches die Vorsteher wiederholen, da dann alle Brüder die Degen entblößen und mit der Degenspitze gegen die Erde gekehrt, stehen bleiben.

Hierauf trägt der Meister der Loge vor, wie auf sehnliches Bitten des Lehrlings N. N. beschlossen worden, ihn in den zweiten Grad zu befördern.

Er schickt daher einen Bruder ab, um dem Aufzunehmenden dieses bekannt zu machen und ihn zugleich durch eine ernsthafte Erinnerung an seine Pflichten zu dem vorhabenden Schritt zu präpariren.

Während dieser Zeit katechisirt der Meister und gibt die Erlaubniß zum Niedersetzen.*

---

* Weit ausführlicher und lebendiger schildert das aus dem Jahre 1781 stammende Ceremoniell die Vorgänge:

„Mein würdiger Bruder Redner" — heißt es da — „gehen Sie zu dem Bruder Lehrling, der in den zweiten Grad aufgenommen zu werden bittet, fragen Sie ihn, ob er sich aller der Pflichten, die er dem Orden angelobt, wohl erinnere? Fragen Sie ihn, ob er sich zu beweisen getraue, daß er sie nicht allein mit Worten, sondern auch werkthätig ausgeübt habe? Sagen Sie ihm, daß sich die Loge versehe, er würde dasjenige, was er bisher etwa unterlassen habe, wieder einbringen. Stellen Sie ihm weiter vor, daß, obschon seine Kenntnisse nicht allzusehr erweitert werden möchten, so wären die Hieroglyphen dieses Grades dennoch so wichtig, als irgend die vorigen oder etwa nachkommenden, und würden solche seinem forschenden Nachdenken überlassen, um weiter zu gehen und den Ursprung unseres Ordens zu erwägen. Ueberbringen Sie uns hierüber seine Antwort."

„Unterdessen daß der abgeschickte Bruder Redner den Recipiendum vorbereitet, unterhaltet der Meister vom Stuhl die Brüder auf eine der Loge angemessene Art."

„Anmerkung. Der abgeschickte Bruder tritt mit aufgesetztem Hute und entblößtem Degen zu dem Bruder Lehrling in das Zimmer ein und sagt: Unsere Obern haben mir den Auftrag gemacht, Sie mein Bruder, zu fragen, ob Sie sich den Pflichten, die Sie dem Orden angelobt, wohl erinnern, ob Sie sich zu beweisen getrauen, selbe nicht allein mit Worten, sondern auch werkthätig ausgeübt zu haben. Die Eitelkeit, auch von Profanen als Freimaurer erkannt zu werden, ist der Fehler vieler junger Brüder. Die Art, mit welcher es geschieht, ist oft ängstlich: eine maurerische Tabakdose, eine Kelle, ein Winkelhacken an einer Uhr sind vermögend, ihre ganzen Gesichtszüge zu verändern: sie gerathen dadurch mit Brüdern unächter Logen in Bekanntschaft und sie sind verrathen. Unsere Oberen versehen sich also, daß Sie sich alle Mühe geben werden, dasjenige, was Sie etwa diesfalls unterlassen oder verfehlt haben möchten, wieder ein-

Der Lehrling meldet sich sodann mit den gewöhnlichen Schlägen an der Thür. Der Meister sagt hierauf zum ersten Vorsteher:

„Bruder erster Vorsteher, sehen Sie zu, wer da ist."

Der erste Vorsteher, welcher geht und die Thür ein wenig aufmacht, fragt:

„Wer ist da?" Da ihm der Lehrling antwortet: „Ein Lehrling, welcher sehnlich wünscht, als Gesell aufgenommen zu werden."

Der Meister sagt alsdann zum ersten Vorsteher, wenn er ihm diese Antwort zurückgebracht hat:

„Fragen Sie ihn, wie er heiße?"

Der erste Vorsteher thut die Frage wie das erstemal, und der Lehrling antwortet:

„Thubalcain";

welche Antwort der erste Vorsteher gleichfalls an den Meister zurückbringt.

Der Meister gibt alsdann einen Schlag auf die Chaire und sagt zum zweiten Vorsteher:

„Bruder zweiter Vorsteher, lassen Sie ihn hereintreten und ihn die gewöhnlichen zwei Umgänge thun."

Da dann von dem an der Thür stehenden dienenden Bruder die Thür jählings aufgemacht und dem Lehrling Hut und Degen sogleich abgenommen wird.

Der zweite Vorsteher setzt ihm auf gewöhnliche Art die Degenspitze auf die Brust und führt ihn sogleich zweimal herum, wo bei dem ersten Male das Lehrlingszeichen und beim zweiten Male das Gesellenzeichen, bei jedem dreimal gemacht wird. Wenn er das zweite Mal herum ist, wird er am Ende des Teppichs zwischen die beiden Brüder Vorsteher gestellt, so, daß sein linker Fuß mit der Einfassung des Tapis paralell steht, der rechte Fuß aber in einem rechten Winkel daran gesetzt ist.

Der Meister fährt fort:

„Bruder erster Vorsteher, lassen Sie ihn die sieben Stufen des Tempels heransteigen und ihn sich mit drei Schritten nähern, zeigen Sie ihm aber solches vorher."

---

zubringen und ihren Eifer zu verdoppeln. Ferner soll ich ihnen sagen, daß, obschon ihre Kenntnisse nicht allzusehr erweitert werden dürften, so wären doch die Hieroglyphen dieses Grades so wichtig, als irgend die vorigen und die etwa nachkommenden. Man wird sie Ihrem Nachdenken überlassen, um weiter zu gehen und den Ursprung unseres Ordens zu erwägen."

„Wenn der abgeschickte Redner zurückgekommen und seinen Bericht erstattet, so sagt der Meister vom Stuhl: Mein Bruder Ceremonienmeister, da also der Bruder Lehrling in die vollkommenste Beobachtung unserer Gesetze gewilligt hat, so holen Sie ihn ab und melden Sie uns seine Ankunft durch den Lehrlingsschlag."

Der erste Vorsteher zeigt dem Recipiendo, wie er es machen soll und begibt sich alsdann an seinen Ort.

(Nota. In seiner jetzigen Stellung macht er sieben kleine Schritte nach den Stufen, die auf das Tapis gemalt sind und alsdann wird der übrige Raum bis zur Chaire in 3 winkelrechte Schritte eingetheilt.)

Der Meister redet hierauf den Aufzunehmenden also an:

„Erinnern Sie sich des Eides, den Sie bei Ihrer Aufnahme in den Orden in Gegenwart des höchsten Baumeisters ablegten."

„Versprechen Sie mir jetzt auch gegen die Lehrlinge ein gleiches Stillschweigen als gegen Profane über Alles zu beobachten, was Sie in der Gesellen-Loge sehen und hören werden und bestättigen Sie dieses durch einen Handschlag."

Wenn dies geschehen, läßt ihn der Meister zur Rechten an die Chaire treten und gibt ihm Zeichen, Wort und Griff nebst dem dreifachen Kuß, wünscht ihm Glück und überreicht ihm das Gesellen-Tablier, welches sich der neue Geselle selbst umbindet. Alsdann weist ihn der Meister an die beiden Vorsteher, ihnen das Zeichen, Wort und Griff ebenfalls zu geben. *

Wenn dies auf die gewöhnliche Art, wie bei den Lehrlingen, geschehen, auch der dreifache Kuß in Acht genommen worden, so giebt er es (?) auch, wenn es noch Zeit ist, sämmtlichen Brüdern, geht wieder zum Meister, welcher ihm den Hut und Degen wieder gibt und bei Ueberreichung des Degens sagt:

„Gebrauchen Sie künftig ihren Degen zur Beschützung Ihrer Ehre und wenn es von Ihnen verlangt wird, zur Vertheidigung der Brüder."

Der neue Geselle stellt sich sodann an das Tapis und der Bruder

---

* Das Ritualbuch aus dem Jahre 1781 enthält eine im älteren Ritual fehlende Ansprache des Meisters vom Stuhl an den vor das Tapis gestellten Kandidaten folgenden Inhaltes: „Mein Bruder, Ihre Rechtschaffenheit, Ihr Eifer und Ihre gute Aufführung haben die Loge bewogen, Sie heute in den zweiten Grad der Maurerei aufzunehmen und Sie dadurch unseren geheiligten Geheimnissen etwas zu nähern. Ich muß ihnen aber dabei sagen, daß sich der Orden noch eine weit strengere Beobachtung der sowohl maurerischen als bürgerlichen Tugenden von Ihnen verspreche, als Sie bereits ausgeübt haben. Denn je mehr Sie sich dem Lichte nähern, desto mehr fordert man von Ihnen. Die Hieroglyphen, die Sie in diesem Grade erblicken, sind in der That eine der wichtigsten unseres Ordens und ich empfehle Ihnen ein fleißiges Nachdenken hierüber. Vielleicht sind Sie so glücklich, auf den wahren Sinn derselben zu kommen. Bruder erster Vorsteher, lassen Sie ihn die sieben Stufen des Tempels heransteigen."

Redner, oder in dessen Abwesenheit ein anderes geschicktes Subjekt erklärt ihm auf überkommenen Befehl des Meisters nach der hintenanstehenden Vorschrift die Hieroglyphen.

Nach diesem wird ihm der Katechismus vorgelesen und darauf derselbe durch den Bruder Ceremonienmeister an seinem Orte untenan unter die Gesellen placirt.

Nach geschehener Sammlung für die Armen, Befragung, ob ein oder anderer Bruder etwas vorzutragen habe, Verlesung und Unterschreibung des Protokolls wird die Loge also geschlossen:

Der Meister fragt den ersten Vorsteher:

„Bruder erster Vorsteher, welche Zeit ist es?"

Der erste Vorsteher antwortet:

„Es ist hoch Mitternacht."

Der Meister zum zweiten Vorsteher:

„Bruder zweiter Vorsteher, ist es gerechte Zeit, die Loge zu schließen?"

Der zweite Vorsteher antwortet:

„Ja, es ist gerechte Zeit."

Der Meister: „Weil es denn gerechte Zeit ist, so schließe ich die Loge im Namen der Obern der vereinigten Logen durch die geheiligte Zahl mit allen Ehrenbezeugungen der Maurerei."

Dann thut der Meister zwei Mal 3 Schläge mit dem Hammer, welche die Vorsteher beantworten ◡ ◡ —, ◡ ◡ —.

Der Meister steckt hierauf seinen Degen ein und sagt:

„Meine Brüder, die Loge ist geschlossen",

welches die Vorsteher wiederholen.

Sämmtliche Brüder stecken ihre Degen ein, verlassen ihre Plätze und gehen auseinander.

„Erklärung des Teppichs der Gesellen."

„Mein Bruder, noch werden Ihnen vermuthlich die merkwürdigen Worte im Gedächtniß sein, die Ihnen bei Ihrer Aufnahme zum Freimaurer gesagt wurden, daß man sich nur nach und nach den Geheimnissen unseres Ordens nähere.

Sie mußten sich erstlich gewissen Gebräuchen und Ceremonien unterwerfen, Sie mußten gewisse Reisen vornehmen, ehe Sie noch einmal zur Erkenntniß der Hieroglyphen gelassen wurden, unter welchen unsere Geheimnisse versteckt sind.

Eben diesen haben Sie sich auch heute unterwerfen müssen und

demongeachtet kann ich Ihnen noch nicht Alles entdecken, was das innerste Geschäft unseres Baues eigentlich in sich hält.

Ich werde Ihnen jetzt, da Sie dem Eingange zum Tempel um einen Schritt näher sind, die noch übrigen Bilder dieses Teppichs erklären. Folgen Sie mir daher in allen meinen Gedanken treulich nach und nehmen Sie selbst aus der Unfigürlichkeit, aus der Klarheit meiner Ausdrücke und aus der Einfalt, die ich beobachte, das gewisse Zutrauen, daß ich Ihnen die ganze Wahrheit in ihrem heiligen Umfange zeigen würde, wenn mich noch bis jetzt nicht allzu wichtige Gründe davon zurückhielten.

Gleich bei Ihrem Eintritt in unseren Orden wurde Ihnen derselbe unter dem Bilde des Salomonischen Tempels vorgestellt. Sehen Sie ihn hier, mein Bruder, unter dem Bilde dreier Steine vorgestellt. Jener ist ein ganz roher Stein, er ist so, wie ihn die Erde in ihrem mütterlichen Schoos erzeugt, er ist in seiner ersten Einfalt. Die Hand des Künstlers hat nichts an ihm gebessert; er ist verachtet wegen seiner unbekannten innerlichen Eigenschaften und ist dennoch dazu geschickt, wozu ihn der Fleiß und die Geschicklichkeit derer, die ihn bearbeiten, bestimmt.

Dies ist der erste und ganz natürliche Zustand unseres Ordens.

Sein Anfang war klein und verachtet. Wahre Tugend, edle Absichten waren sein Zweck. Er wuchs und war ein wichtiges Stück an einem herrlichen Gebäude, ja das Gebäude selbst, als sich seine inneren Eigenschaften entdeckten. Die ganze Welt, mein Bruder, hat einen gleichen Anfang. In einem vermischten Chaos befand sich dieselbe, bis sie sich durch die Macht des obersten Baumeisters aus der Finsterniß erhob und durch die Entwicklung ihrer innerlichen Vollkommenheiten dasjenige prächtige Gebäude darstellte, was wir noch täglich bewundern. Dies wiederfuhr auch unserem Orden, als eine höhere Hand die Arbeiten und Bemühungen unserer Brüder segnete, da ward er groß, vollkommen, und die Bewunderung der ganzen Welt. Sehen Sie dieses unter dem Bilde des regelmäßig bearbeiteten Steins vorgestellt. Allein seine Größe brachte seinen Untergang mit sich.

Wie Neid und Bosheit bei den Menschen überhandnahmen und man in dem Unglück Anderer durch Verkennung der Menschlichkeit ein großes Verdienst setzte, da litt unser Orden, von der Zeit liegt er annoch im Staube. Dieses finden Sie unter dem zertrümmerten Stein abgebildet. Alle Dinge in der Welt, mein Bruder, sind diesen Veränderungen unterworfen. Glücklich, ja dreimal glücklich ist derjenige, der an diesem äußerlichen Veränderlichen nicht haftet, der im Unglück nicht verzagt, sondern durch sich selbst dasjenige zu ersetzen weiß, was das Schicksal zerstört hat. Unsere glücklichen Vorfahren hatten hierauf ihre Absichten, da sie an

diesem zertrümmerten Stein einen Hammer, Winkelmaß und Meisel legten, in der Hoffnung, daß der Fleiß und die Geschicklichkeit unserer Brüder dasjenige dereinst ergänzen würden, was Zeit und Widerwärtigkeiten zu zerstücken bemüht gewesen sind.

Oben finden Sie einen hellglänzenden Stern, es ist mir aber nicht erlaubt, Ihnen hievon gänzliche Nachricht zu geben. Soviel merken Sie sich indessen, daß er alle andern an Glanz und Größe übertrifft, daß wir ohne ihn nicht dasjenige sein würden, was wir wirklich sind, ja, daß er endlich alles dasjenige vereinigt in sich hält, was wir in der ganzen Welt im Großen erblicken.

Die beiden Säulen, welche Sie am Eingange des Tempels finden, zeigen Ihnen die Regelmäßigkeit und Genauigkeit unseres Baues an. Diese zur Rechten heißt Boas. Ohne Ordnung, ohne Regel ist weder Festigkeit noch Schönheit in einem Gebäude. Ohne Beobachtung unserer Pflichten werden wir nur dasjenige herrliche Gebäude zerstören, welches wir zu erhalten, wieder empor zu bringen und in seinem ehemaligen Glanze wieder herzustellen uns feierlich vereinigen.

Noch finden Sie die Thür zum Innersten verschlossen. Ich darf aber nicht vergessen, der sieben Stufen zu erwähnen, die Sie heute zu besteigen so glücklich gewesen sind und welche Sie dem Eingange zu diesem Thore unseres Heiligthums wirklich näher gebracht haben. Sie bedeuten die sieben Haupttugenden eines Freimaurers als: den Gehorsam, das Stillschweigen, die Beständigkeit, die Bruderliebe, die Herzhaftigkeit, die Wohlthätigkeit und die Standhaftigkeit im Tode. Diese vortrefflichen Eigenschaften dürfen keinem ächten Freimaurer fehlen. Sie sind nicht bloße Zierden, sondern wesentliche Stücke eines guten Bruders. Der Gehorsam ist die Grundfeste aller und die Standhaftigkeit im Tode die letzte und erhabenste Probe unserer Treue. Lassen Sie dasjenige, mein Bruder, was Sie von unseren Geheimnissen erkannt, mit ewigen Riegeln vor allen, die draußen sind, in Ihrem Herzen verwahrt sein. Ergeben Sie sich denjenigen, die Ihnen als redliche und getreue Brüder hilfreiche Hand bieten. Folgen Sie denen, die wir als Obere unserer Logen verehren, so werden sie auch dereinst für Sie die Flügel des Thores eröffnen, da Sie das innere Heiligthum unseres verborgenen Baues erblicken, ja, da Sie selbst wohl, mein Bruder, die tiefsten Urquellen unserer Geheimnisse durchsuchen und nach menschlichem Vermögen erforschen und ergründen werden. Es wird alles an Ihnen selbst liegen. Finden Sie hin und wieder etwas Unbestimmtes, Dunkles, so denken Sie, daß die Wege zur Vollkommenheit niemals von allen Beschwerlichkeiten frei sind; ja, daß die

Klugheit oft Hindernisse in den Weg legt, um kleine Seelen zurückzuhalten und edle immer mehr anzufeuern."

„Katechismus für die Gesellen."

1. Sind Sie ein Gesell?
   Ja ich bin es.
2. Wo haben Sie gearbeitet?
   An dem Tempel Salomonis.
3. Wo haben Sie Ihren Lohn empfangen?
   In der mittlern Kammer.
4. War die Thür derselben hoch?
   So hoch, daß kein Unreiner, noch Spötter hinanreichen und einen Wirbel hineinschlagen konnte.
5. Wo stand dieselbe?
   Sieben Stufen höher als das Pflaster des Tempels.
6. Wo haben Sie sich versammelt, ehe Sie hineinstiegen?
   Bei der Säule zur rechten Hand.
7. Was haben Sie unterwegs angetroffen?
   Erstlich einen rohen Stein, hernach einen schönen gehauenen und dann einen dergleichen Stein, so auch gehauen, aber in verschiedene Stücke zerbrochen war, woran man aber arbeitete, die Stücke wiederum zusammenzusetzen und ihm seine vorige Gestalt wieder zu geben.
8. Wo kommt der Wind her?
   Von Morgen gegen Abend, hernach von Mittag gegen Mitternacht und dann von Mitternacht gegen Mittag, Morgen und Abend.
9. Was bringt er für Wetter mit?
   Erstlich schönes Wetter, hernach Schloßen und Sturm, endlich ein viel ruhigeres und stilleres Wetter.
10. Können Sie schreiben?
    Ja, der Meister hat es mir gelehrt.
11. Wodurch hat er es Ihnen gelehrt?
    Durch das Winkelmaß.
12. Was zeigt der rohe Stein an, der auf den Teppich gemalt ist?
    Das Chaos, woraus Alles, wie auch unser Orden gezogen ist.
13. Was zeigt der viereckige Stein an, welcher zugehauen ist?
    Das Ansehen unseres Ordens.
14. Und der zertrümmerte Stein?
    Verschiedene Unglücksfälle, so unserem Orden begegnet.

15. Warum hat man ein Winkelmaß, einen Steinmeisel und einen Hammer dazu gemalt?
    Zu zeigen, daß er wiederum könne zugeputzt und gearbeitet werden, und daß unser Orden wiederum anfange, zu blühen und in sein voriges Ansehen zu kommen.
16. Wie heißen Sie?
    Schiboleth.
17. Welches ist das Sinnbild der Gesellen?
    Ein ziemlich viereckiger Stein, auf welchem ein Winkelmaß liegt mit der Ueberschrift: Dirigit obliqua.

Conrad Friedrich Pufendorf,
Vicarius des Obermeisters

Christoph v. Herzog,
Meister vom Stuhl von der Loge zum Palmbaum.

Franz Graf Gyulay.

„Ritual zum dritten Grad

für die Loge St. Andreas zu den drei Seeblättern."

„Auszierung und Zubereitung des Logen-Zimmers, nebst einigen vorläufigen Bemerkungen."

1.

Das Logen-Zimmer soll an allen Wänden, auch sogar da, wo die Fenster sind, mit schwarzer Glanzleinwand oder anderem Zeuge ausspaliert werden, und ringsherum an den Wänden müssen in proportionirter Höhe und Weite 27 von Pappdeckel verfertigte, mit Silberpapier überzogene und gehörig ausgeschnittene Todtenköpfe angeheftet sein.

2.

Der, einige Staffeln erhaben stehende Baldachin, unter welchem der Meister vom Stuhl sitzt, muß gleichfalls von schwarzem Zeug gefertigt und allenthalben an dem Saum herum mit untermischten schwarzen und weißen wollenen Franzen eingefaßt, hinten an der Wand aber ein von Silber gestickter Acacia-Strauch in einer solchen Höhe angeheftet sein, daß er, wenn der Meister vom Stuhl steht, von allen Brüdern gesehen werden kann.

3.

Der Dais des Meisters vom Stuhl muß überall, auch sogar das Holzwerk mit einem Ueberzug von schwarzer Glanzleinwand oder sonstigem Zeuge bekleidet sein.

4.

Die Chaire soll mit einem bis auf die Erde herunterhängenden Ueberzug von schwarzem Tuch bedeckt, der Saum dieses Tuches aber ringsumher mit untermischten schwarz- und weißwollenen Franzen besetzt sein.

5.

An dem vorderen Theil der Chaire, da wo in den beiden ersten Graden das Wappen der Loge angehängt zu werden pflegt, wird ein großer mit einem silbernen Triangel eingefaßter Todtenkopf mit zwei unter demselben befindlichen, über das Kreuz gelegten Todtenbeinen, Alles von Silber gestickt, angeheftet.

6.

Auf der Chaire befindet sich folgendes Geräthe:

a) Das Rituell.
b) Zur Rechten des Meisters das Gesetzbuch.
c) Die Bibel und zwar das 1. Kapitel des evangelii St. Johannis aufgeschlagen.
d) Ein natürlicher Todtenkopf.
e) Ein ausgespannter Zirkel und ein Winkelmaß, beides in Form eines Dreiecks übereinander gelegt.
f) Die Hämmer und Bijoux für die Beamten der Loge.
g) Drei in Form eines Winkelmaßes gestellte dreiarmige Leuchter, deren jeder mit drei gelben Wachskerzen versehen ist.
h) Drei mit einem praeparato von Salz und spiritu vini angefüllte und mit einem baumwollenen Docht versehene runde Lampen, welche neben die Leuchter gestellt werden.

(Nota. Obgedachte drei Leuchter werden vor Eröffnung der Loge, da nemlich die Lampen angezündet werden müssen, neben die Chaire auf die Erde, doch so gesetzt, daß sie augenblicklich zu finden sind.)

i) Das Tablier des Promovendi.
k) Der Katechismus nebst der großen und kleinen Chiffre, so dem Kandidaten nach seiner Promotion von dem Meister vom Stuhl übergeben wird.
l) Ein schwarzseidener Sack mit 50 schwarzen und ebensoviel weißen Kugeln zum Ballotiren.
m) Die Büchse zur Sammlung für die Armen.

7.

Zwei Schritte vor der Chaire wird das gemalte Meister-Tapis an der Erde auf allen Seiten mit Wachs befestigt und mit einem schwarzen Tuch oder Glanzleinwand so lange bedeckt, bis in Verfolg der Reception der zur Erde niedergeworfene Promovendus wieder aufgehoben worden.

8.

Auf das Tapis muß ein $1^1/_4$ Schuh hoher, von leichten hölzernen Latten gefertigter Sargdeckel, der etwas länger als das Tapis sein soll, gesetzt werden, welcher mit einem schwarzen Tuch, so unten an dem Saum herum mit untermischten schwarz- und weißwollenen Franzen eingefaßt ist, bedeckt wird. Oben auf diesem Tuch in der Mitte muß ein großes handbreites weißes Kreuz von wollenem oder leinenem Zeuge aufgenäht sein.

9.

Um das Tapis herum werden auf drei Seiten drei $2^1/_2$ Fuß hohe schwarz angestrichene oder mit schwarzer Glanzleinwand überzogene dreieckige hölzerne Pyramiden, ebenso wie auf der Chaire in Form eines Winkelmaßes gesetzt und auf jede derselben eine mit spiritu vini angefüllte Lampe, neben jeder dieser Pyramiden aber unten auf die Erde ein dreiarmiger Leuchter mit drei gelben Wachslichtern gestellt, um solchen in der Folge nach dem Niederwerfen des Promovendi brauchen zu können.

10.

Jeder der beiden Vorsteher hat eine mit schwarzer Glanzleinwand überzogene oder schwarz angestrichene Pyramide statt des Tisches oder Gheridons vor sich stehen, auf welchem ebenfalls eine mit Weingeist angefüllte Lampe befindlich ist, welche in der Folge mit einem unten auf der Erde am Fuß der Pyramide befindlichen dreiarmigen mit drei gelben Wachskerzen versehenen Leuchter verwechselt wird.

11.

Die Tische für den Sekretär und Redner müssen gleichergestalt schwarz bekleidet sein. Auf jedem dieser Tische befindet sich eine Lampe mit spiritu vini nebst einem dreiarmigen mit drei gelben Wachskerzen versehenen Leuchter, und jeder dieser Beamten hat die nöthigen Schriften vor sich liegen.

12.

Alle in dem Logenzimmer befindlichen Sessel müssen mit schwarzer Glanzleinwand überzogen sein und dürfen sich überhaupt keine andere Möbel oder Hausgeräthe darin befinden.

13.

Die Loge selbst wird auf eben die Art rangiret, wie im 1. und 2. Grad.

14.

Außer oberwähntem Geräthe muß auch noch vorhanden sein und hinter dem Ceremonier auf einem besondern Sessel liegen:

a) ein schwarzer Polster, welcher dem Recipiendo beim Niederwerfen unter den Kopf gelegt wird;

b) ein großes, weißleinenes und allenthalben mit blutrothen Flecken besprengtes Tuch, welches dem Promovendo in dem Augenblicke, da er niedergeworfen worden, über das Gesicht und den ganzen Leib gebreitet wird.

Um jedoch zu verhindern, daß er nicht durchsehen und wahrnehmen könne, was in der Loge vorgehet, muß dieses Tuch auf der inwendigen Seite zur Hälfte mit Leder oder sonst etwas Undurchsichtigem gefüttert sein.

c) ein künstlich verfertigter grüner Acacia-Strauch, welcher dem Kandidaten, wenn er mit dem weißen Tuch bedeckt worden, unter dem rechten Arm aufwärts gesteckt wird.

15.

Die Loge wird anfänglich und zwar solange durch die mit spiritu vini angefüllten Lampen erleuchtet, bis der Promovendus zur Erde niedergeworfen und mit dem weißen Tuche bedeckt worden, da dann die Lampen weggethan und statt deren die gelben auf den dreiarmigen Leuchtern befindlichen Wachslichter angezündet und in gehöriger Ordnung hingestellt werden.

16.

Ueberhaupt ist sehr darauf zu sehen und muß besonders der Ceremonier (der der nöthigen Vorkehrungen halber mit einigen Brüdern die vorläufige Verabredung zu treffen hat) vorzüglich darauf achthaben, daß Alles mit möglichster Geschwindigkeit und Stille verrichtet und dabei alle Unordnung und unnöthiges Geräusch vermieden werde.

17.

Sämmtliche in der Loge anwesende Brüder (deren Anzahl nicht unter 9 sein darf) sollen, wenn es möglich ist, in schwarzen oder doch wenigstens in glatten dunklen Kleidern und in diesem Fall mit einem von der rechten Schulter bis unter die linke Hüfte herabhängenden und daselbst mittelst einer großen Masche zusammengebundenen schwarzen Flor erscheinen.

18.

Der Meister vom Stuhl soll sich auch hauptsächlich angelegen sein lassen, durch sein eigenes Beispiel sowohl, als durch eine besondere Erinnerung die Brüder dahin zu bringen, daß sie dieser Loge mit traurigen Mienen und einer der Sache selbst angemessenen Ernsthaftigkeit beiwohnen.

„Ceremoniel
bei einer Meister-Loge und Aufnahme eines Gesellen in den dritten Grad."

Wenn sich die Brüder in dem Vorzimmer der Loge versammelt und ihre Tabliers umgethan haben, so schickt der Meister vom Stuhl den Ceremonier ab, zuerst die Beamten, sodann aber die übrigen Brüder in

die Loge einzuführen und ihnen ihre Plätze anzuweisen. Wenn dies geschehen und die Beamten ihre Bijoux erhalten und sich an ihre Plätze verfügt haben, so tritt der Meister vor die Chaire, thut einen Schlag mit dem Hammer und sagt:

„In Ordnung meine Brüder!"

Da dann die Brüder sogleich in Ordnung treten und das Meisterzeichen machen.

Der Meister vom Stuhl fragt alsdann den ersten Vorsteher:

„Bruder erster Vorsteher, welche Zeit ist es?"

Der erste Vorsteher antwortet:

„Ehrwürdigster Meister, es ist hoch Mittag."

Der Meister sagt zum zweiten Vorsteher:

„Bruder zweiter Vorsteher, was ist die Pflicht des zweiten Vorstehers?"

Dieser antwortet:

„Zu sehen, ob die Thüren verschlossen, die Profanen entfernt und Alles in Ordnung sei."

Der Meister:

„Bruder zweiter Vorsteher, verrichten Sie Ihr Amt."

Da denn dieser den Degen zieht, geht und zusieht, ob die Thüren geschlossen und die Loge gedeckt sei.

Bei seiner Zurückkunft und wann er zuvörderst den Degen wieder eingesteckt hat und an seinen Platz getreten ist, sagt er:

„Ehrwürdigster Meister, die Thüren sind geschlossen, die Profanen entfernt und Alles in gehöriger Ordnung."

Der Meister sagt hierauf zum ersten Vorsteher:

„Bruder erster Vorsteher, wie heißen Sie?"

Dieser antwortet:

„Cassia.

Der Meister zum zweiten Vorsteher:

„Bruder zweiter Vorsteher, sind Sie ein Meister?"

Der zweite Vorsteher antwortet:

„Prüfen Sie mich, ob ich es bin."

Der Meister zum ersten Vorsteher:

„Bruder erster Vorsteher, ist es gerechte Zeit, die Loge zu eröffnen?

Der erste Vorsteher:

„Ja, es ist gerechte Zeit."

Alsdann sagt der Meister:

„So eröffne ich denn die Loge im Namen der Obern der vereinigten Logen durch die geheiligte Zahl mit allen Ehrenbezeugungen der Maurerei.

Hierauf thut der Meister dreimal 3 Schläge auf die Chaire auf diese Art: ◡ ◡ —, ◡ ◡ —, ◡ ◡ —, zieht seinen Degen und legt solchen vor sich auf die Chaire.

Nachdem die beiden Vorsteher vorgedachte dreimalige 3 Schläge unmittelbar darauf wiederholt, sagt der Meister, indem er das Meister-Zeichen und mit der Hand ein Winkelmaß macht:

„Meine Brüder, die Loge ist geöffnet,"

worauf die Vorsteher, jeder auf seine Colonne, eben dieses wiederholen, da dann alle Brüder die Degen entblößen und, mit den Degenspitzen gegen die Erde gekehrt, stehen bleiben.

Hierauf trägt der Meister vom Stuhl der Loge vor: daß der Bruder Gesell N. N. wegen seiner rühmlichen und maurermäßigen Aufführung zum Meister gemacht werden solle; da aber vielleicht ein oder anderer Bruder gegen diese Promotion annoch gegründete Einwendungen machen könnte, so wolle er darüber die Meinung aller gegenwärtigen Brüder vernehmen.

Er wendet sich also zum ersten Vorsteher und sagt:

„Bruder erster Vorsteher, fragen Sie und lassen Sie fragen, ob Jemand gegen die Beförderung des Bruder Gesellen N. zum Meister etwas Erhebliches einzuwenden habe?

Wenn dieses geschehen und die Einstimmung sämmtlicher Brüder erfolgt ist, so schickt der Meister einen Bruder (den Ceremonier) ab, um den Kandidaten zu präpariren, der ihn dann dabei besonders zu befragen hat:

1. Ob er bis jetzt seine Pflichten als Maurer und als Bürger nach seinen Kräften erfüllt, sich einer unverletzlichen Verschwiegenheit gegen Profane und Lehrlinge beflissen, aufrichtige Freundschaft gegen seine Brüder, Großmuth und Wohlthun aber gegen alle Menschen möglichst ausgeübt habe?

2. Ob er sich zum Gehorsam gegen seine Obern nochmals anheischig machen und sich der Führung derselben auch künftig überlassen wolle?

3. Ob er sich auch den Strafen jederzeit willig unterwerfen wolle, die ihm eines etwaigen Vergehens halber der Orden auferlegen möchte?

Außerdem muß der abgeschickte Bruder den Kandidaten bei der Präparation mit den schweren Pflichten eines Meisters unterhalten, ihn in Zeichen, Wort und Griff der beiden ersten Grade examiniren, ihn um seinen O^s-(Ordens) Namen und die Parole befragen, hauptsächlich von ihm unvermerkt zu erforschen trachten, ob er etwa bereits von dem Meister-Grad einige Kenntniß erlangt, und falls dieses sich so befinden sollte, ihn sub obedientia um die Art und Weise befragen, wie er dazu gelangt sei?

Während der Präparation katechisirt der Meister vom Stuhl die übrigen Brüder, oder unterhält die Loge auf eine schickliche Art.

*

Wenn nun der Präparateur mit der Antwort des Promovendi zurückgekommen und über alle Punkte seines Auftrages einen ausführlichen Bericht erstattet hat, so sagt der Meister vom Stuhl:

„Da also die Antwort und Versicherung des Br. Gesellen unserem Erwarten und den Vorschriften des Ordens gemäß ausgefallen, er sich auch außerdem nicht das Geringste, welches seiner Beförderung im Wege stände, zu Schulden kommen lassen, so ersuche ich Sie Br. N. N. ihn abzuholen und uns seine Ankunft durch den gewöhnlichen Gesellen-Schlag zu melden."

Wenn nun der Promovendus an der Thüre maurermäßig (als Gesell) angeklopft hat, so sagt der Meister zum ersten Vorsteher:

„Bruder erster Vorsteher! Sehen sie zu, wer da ist?"

Der erste Vorsteher geht hierauf selbst an die Thür, öffnet selbe ein wenig, hält die Spitze seines Degens hinaus, fragt: wer da sei? und bringt die Antwort zurück, indem er an der Thüre stehen bleibt:

„Ein Geselle, welcher mit dem größten Verlangen des Glückes theilhaftig zu werden wünscht, als Meister aufgenommen zu werden."

Der Meister zum ersten Vorsteher:

„Fragen Sie ihn wie er heiße?"

Der erste Vorsteher bringt die Antwort zurück:

„Schiboleth."

Der Meister:

„Wie alt er sei?"

Der erste Vorsteher bringt die Antwort zurück:

„Unter sieben Jahr."

(Nota. Der Kandidat muß bei seiner Ankunft außen vor der Thür des Logen-Zimmers und ehe er noch angemeldet worden, von dem abgeschickten Bruder herumgedreht und mit dem Rücken gegen die Thür des Logen-Zimmers gestellt werden.)

Wann nun vorstehende Fragen und Antworten geschehen sind, so thut der Meister vom Stuhl einen starken Schlag auf die Chaire, welchen beide Vorsteher wiederholen, und sagt:

„Lassen Sie ihn hereintreten, setzen Sie ihm den Degen auf die Brust und machen die gewöhnlichen 3 Gänge mit ihm."

Der Promovendus wird nunmehro rückwärts in die Loge eingeführt, ihm bei dem Eintritt sogleich Hut und Degen abgenommen (welches von dem Bruder geschieht, der ihn einführt) und er seitwärts so, daß sein Gesicht allzeit gegen die schwarzen Wände gekehrt bleibt, dreimal herumgeführt, wobei der erste Vorsteher, welcher dies Herumführen persönlich verrichtet, ihm die Spitze seines Degens, welchen der Kandidat mit der rechten Hand an die Brust zu halten hat, vorhält.

Gleich, wenn der Meister vom Stuhl und die Vorsteher den einfachen Schlag gethan haben, stehen die Brüder auf, und stellen sich um das Tapis herum.

Bei jedem Gange, welchen der Kandidat zu thun hat, verändert der Meister vom Stuhl das Zeichen nach dem Schlage auf das Tablier, so, daß er bei dem ersten Gange das Lehrlings-, bei dem zweiten das Gesellen- und bei dem dritten das Meister-Zeichen macht.

Der Schlag geschieht bei jedem der drei Thore und müssen alle Brüder theils auf den Meister, theils auf den Ceremonier achtgeben, um sich sowohl des Zeichens, als des darauf folgenden Schlags wegen (welcher stark und a tempo geschehen muß) nach ihnen zu richten.

So wie der Promovendus das dritte Mal herumkommt, wird er mit dem Rücken gegen die Chaire und mit dem Gesicht gegen die Wand zwischen beide Vorsteher dicht an das Tapis gestellt, und nachdem die Brüder wieder an ihre Plätze getreten, redet ihn der Meister vom Stuhl ungefähr also an:

„Mein Bruder! ich muß ihnen sagen, daß unsere Versammlung sich zu einem Haupt-Geschäfte gemacht hat, über die Aufführung eines jeden ihrer Glieder ein aufmerksames Auge zu haben. — Nicht einen Schritt haben Sie gethan, den man nicht in Erfahrung gebracht hätte. Zu Ihrem Troste muß ich Ihnen aber auch hinterbringen, daß Sie sich durch Ihre bisherige gute Aufführung das Vertrauen aller Brüder erworben, und die Loge zu dem Entschluß bewogen, Ihnen heute ein so wichtiges, als trauriges Geheimniß anzuvertrauen. Nicht wahr, mein Bruder, Sie glaubten, da man Ihnen in dem ersten Grad von dem Bau des Tempels Salomonis gesagt, Sie auch in dem zweiten Grade schon bis an die zwei Säulen gekommen, nunmehr den herrlichen Bau des Tempels selbst anzutreffen? Sie haben zwar dazu in den beiden ersten Graden lauter Werkzeuge und Grundrisse gesehen, allein erinnern Sie sich der ersteren Lehre, die man Ihnen bei Ihrer Aufnahme gegeben, daß alles vergehe, wie die Flamme, welche Sie zuerst erblickten. Ich muß Sie auch an den zerbrochenen Stein, den Sie als Gesell auf dem Tapis wahrnahmen, zurückführen. Schon damals wurde Ihnen gesagt, daß dieser zerbrochene Stein die verschiedenen Unglücksfälle bedeute, die unseren Orden betroffen hätten. Nun leider erblicken Sie es selbst. Die Farbe der Loge und alles um Sie her verrathen Ihnen unser Unglück und die Ursache unseres Leidwesens. Kehren Sie sich um, mein Bruder! (Hier wird der Kandidat schleunig umgekehrt)

Diese traurigen Ueberbleibsel (wobei der Meister auf den vor ihm auf dem Tapis stehenden Sargdeckel zeigt) werden Ihnen deutlich

zu erkennen geben, wie traurig das Geheimniß ist, was ich Ihnen heute zu entdecken den Auftrag habe." Der Meister sagt hierauf zum ersten Vorsteher:

„Bruder erster Vorsteher: Springen Sie ihm vor, daß er Ihnen nachspringe."

Der erste Vorsteher tritt vor das Tapis, springt mit dem rechten Fuß auf das rechte Thor über den Sarg weg und zieht den linken Fuß nach, springt alsdann mit dem linken Fuß auf das linke Thor und zieht den rechten Fuß nach, endlich mit dem rechten Fuß vor die Chaire, zieht den linken nach und bleibt so vor der Chaire stehen.

Dieses macht sodann der Promovendus mit Beihülfe des zweiten Vorstehers, der ihn mit dem Arm unterstützt, nach, und bleibt sodann zwischen den beiden Vorstehern vor der Chaire stehen. Der Meister vom Stuhl steht alsdann auf, legt des Candidati rechte Hand auf die Bibel und die linke auf den Todtenkopf und sagt:

„Hören Sie diese Eidesformel an, die ich Ihnen vorlesen werde:"

„Ich N. N. schwöre zu Gott dem allmächtigen Baumeister aller Welten und kraft meiner ehemals abgelegten Ordenspflicht alles dasjenige, was ich in dieser gerechten Loge der Meister hören, sehen und empfinden werde, vor allen Lehrlingen und Gesellen sowohl als vor Fremden geheim zu halten, auch keinem anderen Meister mich zu entdecken, ehe und bevor ich selbigen nicht durch gehörige Fragen probirt, ob er ein ächter Meister sei. Alles dieses verspreche ich zu beobachten unter eben diesen Strafen, zu welchen ich mich, als ich in den Orden aufgenommen wurde, verbindlich gemacht, welche Pflicht ich zeithero unter der Hülfe Gottes getreulich erfüllt und noch ferner halten will bis an den letzten Seufzer meines Lebens."

(Nota. Unter dieser Vorlesung wird das schwarze Tuch und der Sargdeckel von dem Ceremonier so still als möglich weggeschafft und der schwarze Polster dahin gelegt, wo ungefähr der Kopf des Promovendi zu liegen kommen möchte. Der Ceremonier muß gleicher Zeit das weiße, mit Blut besprengte Tuch nebst dem Acacia-Strauch in Bereitschaft halten.)

Nach geschehener Vorlesung dieses Eides fragt der Meister vom Stuhl den Promovendum:

„Sind Sie bereit, diesen Eid freiwillig abzulegen?"

Wenn der Kandidat solches bejaht, so sagt der Meister:

„Geben Sie mir an Eidesstatt den Handschlag."

„Ihr gegebenes Wort ist mir der unverdächtigste Bürge für die

sichere Bewahrung des Geheimnisses der traurigen Geschichte von dem Tode unseres erschlagenen Meisters Hiram."

Wenn der Kandidat den Handschlag gegeben, so fährt der Meister vom Stuhl fort:

„Hören Sie diese schreckliche Geschichte mit gerührtem Herzen und in der gebührenden Stellung an:"

(Nota. Hier läßt der Meister vom Stuhl den Recipiendum etwas zurücktreten, geht selbst außen vor die Chaire und stellt sich ihm gegenüber, die beiden Vorsteher, welche neben dem Recipiendo, jedoch ein wenig rückwärts stehen, lassen ihn folgende Stellung nehmen: er muß nämlich auf dem linken Fuß feststehen, so daß der ganze Körper auf demselben ruhe, den rechten Fuß hingegen muß er in Form eines Winkelmaßes vorwärts gebogen halten, wobei ihn die Vorsteher unter beiden Armen festhalten, damit er nicht falle.)

Alsdann sagt der Meister:

„Ich muß Ihnen bekennen, daß ich Ihnen nichts als unangenehme Vorfälle bekannt machen kann. Hiram, dieser große Mann ist erschlagen — und was noch mehr, von Maurern selbst erschlagen worden. — Mein Bruder! es ist ihnen bekannt, daß der König Salomon, als er dem Allerhöchsten den merkwürdigen und berühmten Tempel zu Jerusalem bauen ließ, seinen Freund den König von Tyrus ersuchte, ihm seinen berühmten Baumeister Hiram zu schicken. — Dieser wandte hierauf seine ganze Kunst an, um den Bau recht herrlich aufzuführen."

„Weil aber der Arbeiter dabei soviel waren, daß Hiram sie nicht alle kannte, folglich die Meister, Gesellen und Lehrlinge nicht von einander unterscheiden konnte, so gab er, damit bei Austheilung des Lohnes keine Irrung entstünde, jedem ein Zeichen, Wort und Griff, wie Sie bereits gesehen haben, daß wir es thun."—

„Zwei ehrvergessene Gesellen, welche nicht zufrieden waren, daß sie nicht den Lohn eines Meisters erhielten, und welche schon verschiedene Male um Beförderung zum Meister angesucht hatten, wegen ihrer Ungeschicklichkeit aber abgewiesen worden waren, kamen auf den boshaften Entschluß, das Zeichen, Wort und den Griff mit Gewalt zu erhalten. Da sie wußten, daß, wenn sie das Zeichen der Meister hätten, sie unter der Menge der übrigen den Meisterlohn empfangen würden, so begaben sie sich eines Abends in den Tempel, als Hiram nach dem Feierabend das Werk noch allein besah, und verlangten, er sollte Ihnen das Zeichen, Wort und Griff eines Meisters geben."

„Weil er aber ihnen solches verweigerte und auch ihre Drohungen bei ihm nichts verfangen wollten, so wurde der eine so ergrimmt und schlug ihn

(hier gibt der Meister dem Kandidaten einen sanften Schlag auf die Stirne)

mit dem bei sich habenden Hammer auf den Kopf."

„Hierauf wollte sich Hiram zu dem einen Thor des Tempels hinausflüchten, da es aber schon verschlossen war, so holten sie ihn bei demselben ein und der andere Geselle gab ihm den zweiten Schlag"—

(hier gibt ihm der Meister den zweiten Schlag).

„Dieser Schlag betäubte ihn zwar, aber er taumelte doch noch bis zu dem Thore gegen Morgen, wo sie ihn einholten und wo er den dritten Schlag empfing, welcher ihn auch sogleich des Lebens beraubte."

Der Meister gibt hier dem Candidato den dritten Schlag, wobei er mit dem Hammer weit ausholt, und wenn er damit des Recipiendi Stirn berührt, wird dieser sogleich von beiden Vorstehern ergriffen und auf das Tapis niedergeworfen.

Sobald er liegt, breitet der Ceremonier das mit Blut bespritzte Tuch über ihn her, die rechte Hand wird ihm von dem ersten Vorsteher auf die linke Brust gelegt, die linke Hand gerade ausgestreckt, die Füße über das Kreuz gelegt, so, daß der rechte Fuß oben aufliegt, das Tablier hingegen wird ihm über die Brust gedeckt und außen über dem weißen Tuch ihm der Acacia Strauch, der aber aufrecht stehen muß, unter den rechten Arm gesteckt, dabei aber die äußerste Stille beobachtet.

Die Loge wird unterdessen mit den gelben Wachslichtern erleuchtet und man bleibt eine kurze Zeit in einem tiefen Stillschweigen.

Der Meister fragt hierauf den ersten Vorsteher:

„Bruder erster Vorsteher, was ist mit unserem Meister Hiram geschehen?"

Der erste Vorsteher antwortet mit beweglicher Stimme:

„Er ist erschlagen, er ist todt."

Der Meister:

„Ist er wirklich todt?"

Der erste Vorsteher:

„Ja, er ist wirklich todt."

Der Meister sagt hierauf:

„So wollen wir gehen, seinen Leichnam aufzusuchen und sehen, ob wir ihn nicht entdecken können."

Der Meister geht hierauf zu dem auf dem Tapis liegenden Kandidaten und sagt mit furchtsamer und geschwinder Stimme:

„Hier ist ein Schutthaufen, der frisch umgewühlt zu sein scheint. Diese Acacia

(hier thut der Meister, als wenn er sich an dem grünen Strauch anhalten wollte, indem aber der Strauch losgeht, macht er im Zurücktreten das Meister-Zeichen) —

scheint zum Merkzeichen hingesteckt zu sein — sie ist los. — Hier ist eine Hand" —

Der Meister berührt, wenn er dies sagt, des Candidati Hand (NB. die rechte) und spricht sodann:

„Bruder zweiter Vorsteher sehen Sie, ob er wirklich todt ist?"

Hierauf geht der zweite Vorsteher zu dem auf dem Tapis liegenden Bruder, ergreift dessen rechte Hand und indem er ihm den Lehrlings-Griff gibt, sagt er:

„Sein Fleisch trennt sich von seinem Bein."

Alsdann geht der erste Vorsteher und sagt, indem er ihm den Gesellen-Griff giebt:

„Das Bein verläßt das Fleisch, er ist wirklich todt."

Der Meister sagt ferner:

„Da Sie diesen Körper nicht erheben können, so will ich versuchen, ob ich durch die fünf Punkte der Meisterschaft glücklicher sein werde. Doch da das Meister-Wort vielleicht verloren ist, so machen wir durch eine genaue Verbindung

(hier treten alle Brüder zusammen und machen die Kette, indem einer dem anderen die Hände, kreuzweis übereinander gelegt, reicht)

vorher aus, daß unser erstes Wort und erstes Zeichen bei der Entdeckung unseres Meisters hinfür das Meister-Wort und Zeichen sein solle.

Der Meister sagt hierauf das Wort Macbenac dem neben ihm stehenden Bruder und dieser dem folgenden leise ins Ohr, womit solange von der rechten zur linken Seite fortgefahren wird, bis es von der linken Seite wiederum rechts herumgekommen ist.

Die Kette trennt sich sodann, der Meister stellt den rechten Fuß des Recipiendi winkelrecht auf, und indem er ihm mit der rechten Hand den Meister-Griff gibt, das rechte Knie und den rechten Fuß an des Recipiendi rechten Fuß und Knie stellt, so hebt er ihn mit Beihilfe der Vorsteher und des Ceremonier durch die fünf Punkte der Meisterschaft in die Höhe. Sämmtliche Brüder machen sodann das Meister-Zeichen und rufen mit lauter Stimme: Macbenac.

Der Meister geht hierauf hinter die Chaire zurück, läßt den neuaufgenommenen Bruder zu sich treten, unterrichtet ihn in Zeichen, Wort

und Griff, sagt ihm seinen Namen (Cassia), übergibt ihm den Hut und Degen und wenn er ihn zuvörderst zu den beiden Vorstehern, um sich als Meister zu erkennen zu geben, geschickt, der Neuaufgenommene aber wieder vor die Chaire zurückgekommen ist, so fährt der Meister in der Geschichte fort:

„Nachdem also Hiram todt war, so verscharrten die Mörder aus Furcht vor der Strafe seinen Körper unter einem Schutthaufen an der äußern Mauer des Tempels und da sie Willens waren, ihn ganz wegzuschaffen, so bezeichneten sie diesen Schutthaufen mit einem Reis von Acacia."

„Des anderen Tages, als sich die Arbeiter versammelt hatten, so fehlte der Meister Hiram. — Man suchte ihn überall, aber man fand ihn nicht. Der König Salomon, welcher über den Verlust seines Baumeisters, den er seiner Weisheit und Rechtschaffenheit wegen sehr liebte, sehr unruhig und verlegen war, befahl Alles genau zu untersuchen. Ein ungefährer Zufall entdeckte aber den Leichnam. Einige Arbeitsleute, die auf den Schutthaufen steigen wollten, um von demselben einen Schluß-Stein zu holen, den die zwei Bösewichte hinaufgeworfen hatten, wollten sich im Hinaufsteigen an dem grünen Acacia-Zweig anhalten. Da er sich aber aus dem Boden zog und sie ihn ohne Wurzel fanden, so brachte sie dies auf den Gedanken, daß er als ein Merkzeichen dahin gesteckt sein müsse."

„Diesem Gedanken zufolge suchte man und fand den Leichnam des erschlagenen Meisters."

„Der König Salomon, der über den Verlust seines Baumeisters äußerst betrübt war, befahl allen Werkleuten des Tempels die Trauer für denselben anzulegen und ließ seinem Gedächtniß ein prächtiges Grabmal errichten."

„Was aber diese traurige Begebenheit für betrübte Folgen für unsern Orden gehabt? — Ob man die Mörder entdeckt, ob sie gestraft worden? Dieses sind Fragen, welche ich Ihnen, mein Bruder, für jetzt nicht beantworten kann, hoffentlich aber wird die Zeit kommen, da Sie hierüber beruhigt sein werden."

„Wir geben unseren Brüdern über die Hieroglyphen, die sie erfahren, keine Erläuterung, sondern es werden solche ihrem Nachdenken ganz überlassen."

„Sind Sie, mein Bruder, so glücklich, das Eigentliche zu entdecken, so bahnen Sie sich den Weg zu unsern großen Geheimnissen."

Der Meister vom Stuhl läßt hierauf dem Neuaufgenommenen die Erklärung des Meister-Tapis nebst dem Catechismo vorlesen.

(Nota. Der Meister vom Stuhl sollte billig die ganze Geschichte Hiram's auswendig wissen und solche aus dem Kopfe hersagen, weil bei dem Ablesen theils wegen des schwachen Lichtes der Lampen, theils anderer Ursachen wegen mancherlei Inkonvenienzen entstehen können.)

„Erklärung des Teppichs bei einer Meister-Aufnahme."

„Mein Bruder! der Teppich, welchen Sie hier vor sich sehen, und den ich Ihnen auf Befehl unseres ehrwürdigsten Meisters erklären werde, enthält Gegenstände, die ebenso wichtig, ebenso verehrungswürdig sind als der Grad der Meisterschaft, zu welchem Sie heute gelangt sind."

„Vermuthlich dachten Sie hier nicht dasjenige zu finden, was Ihnen unser ehrwürdigster Meister von dem traurigen Schicksale des Baues vorhin erzählt hat — ja vermuthlich mögen Sie das vorhergehende, wo Sie den Tempel, seine Mauern und seine Thore schon aufgerichtet und das verschlossene Innere schon zubereitet sahen, als einen Widerspruch ansehen, wenn Sie hier vernehmen, daß man in dem Tempel noch gearbeitet, daß der Meister erschlagen und daß durch den Tod desselben dem ganzen Bau des Tempels ein nicht genug zu beklagender Schaden zugefügt sei."

„Allein mein Bruder! diese Widersprüche sind nur anscheinend. Die Wahrheit liegt Ihnen hier vor Augen und Sie finden hier mehr, als Sie vermuthlich zu fassen vermögend sind."

„Aber dicke Decken und undurchsichtige Hüllen finden sich vor diesem Theile unserer Geheimnisse, die wir nicht ohne Grund die Meisterschaft zu nennen pflegen."

„Gönnen Sie mir vor jetzt mein Bruder Ihre ganze Aufmerksamkeit und gehen Sie zuvor mit mir auf Alles zurück, was bei Ihrer Aufnahme mit Ihnen vorgenommen worden."

„Die Geheimnisse sind von undenklichen Zeiten her so beschaffen gewesen, daß die, welche dazu bestimmt wurden, selbst nur auf der höchsten Stufe des Innersten dieselben ganz erfuhren. Die Ihnen in dem Vorbereitungs-Zimmer geschehenen Fragen sind von solcher Beschaffenheit, daß sie nicht allein denjenigen befremden, an den sie gethan werden, sondern auch eine ganz nöthige Beziehung auf die Umstände des Ordens haben."

„Es ist ganz natürlich, mein Bruder, daß die Hintansetzung der Regeln eines Ordens diejenige Strafe nach sich zieht, die ein jedes Mitglied selbst bei seinem Eintritt feierlich übernommen, und gewissenhafte Obere werden treulos, wenn sie hievon im mindesten ablassen. Bei edlen

Gemüthern haben die Strafen die Wirkung der Besserung, bei niederträchtigen aber geben sie Stoff zu Haß und Verfolgungen."

„Sehen Sie hier mein Bruder! den Grund der widrigen Schicksale unseres Ordens, den ich Ihnen noch nicht anders, als durch den Tod Hiram's vorzustellen im Stande bin und hören Sie zugleich die Ursachen der an Sie geschehenen Prüfungsfragen und der mächtigen und feierlichen Verpflichtung, die Sie auf sich genommen, auch unter den größten Martern dem Orden und dessen Geheimnissen treu zu sein."

„Sie wurden rückwärts in die Meister-Loge geführt und fanden Alles in der tiefsten Trauer. Der Tod unsers Meisters und der trauervolle Schaden des Tempels, der traurige Bruch des Ihnen aus dem vorigen schon bekannten schön gehauenen Steins, sind für uns hinlängliche Gründe der tiefsten Trauer. Erinnern Sie sich dabei der Nacht und Verwesung, die Alles bedeckt, bevor es zum Genuß des Lichtes und zum Leben gelangen kann, so wird Ihnen solches manche fruchtbare Gedanken erwecken, die von der Wahrheit auch nicht zu weit entfernt sein werden."

„Sie mußten drei Reisen thun und was Ihnen gezeigt wurde, war nur Tod und Todten-Beine. Aus dem grauen Alterthum ist dieser Gebrauch bis auf uns gebracht und unsere ruhmvollen weisen Vorväter haben dabei ein geheimnißvolles Absehen sowohl auf unsere Schicksale als Beschäftigung gehabt. Diese letzten drei Reisen aber bringen Ihnen die Erfüllung einer im Orden geheiligten Zahl von Neun, welcher wir unsere ganze Entstehung zu danken haben und wovon ich Ihnen anjezo melden kann, daß sie die Erfüllung der Ihnen bei Ihrer ersten Aufnahme schon bekannt gemachten neun Sterne in sich halten."

„Sie erblickten ferner den Körper eines Erschlagenen, der noch ganz mit Blut bedeckt war. Wir behalten seit undenklichen Jahren diesen Gebrauch bei, als ein sicheres Zeichen, daß diejenigen, die sich uns nahen, wegen einer schändlichen That von ihrem Gewissen nicht verklagt worden, daß sie rein und unschuldig sind und wir sie als ächte und getreue Glieder unserem Schoße einverleiben können. Was uns hiezu Gelegenheit gegeben, kann ich Ihnen noch nicht entdecken, es wird Ihnen aber in der Zukunft Alles ganz klar vorgelegt werden."

„Sie wurden hierauf von dem ehrwürdigsten Meister einer schweren Prüfung unterworfen. Sie empfingen drei Schläge und fielen bei dem dritten zu Boden. Sie begreifen leichtlich mein Bruder, daß die Prüfung ihre Beziehung auf die Geschichte hat, die Ihnen schon vorhin erzählt worden. Durch diese drei Schläge, wodurch Sie unserm geliebten Meister gleich wurden, erhielten Sie die Meisterschaft. Sie starben, Sie gingen selbst schon in Verwesung über und wurden aus dem Tode wiederum ins Leben zurückberufen."

„Lauter Anspielungen auf die Schicksale unserer Gesellschaft. Was Sie hier erblicken, ist der Sarg Hiram's unseres erschlagenen Meisters. Sie sehen ihn mit Flammen umgeben."

„Merken Sie sich, daß der Sarg, den Sie hier sehen, die Trauer und Verwesung zu bedeuten hat."

„Der weiße Teppich zeigt ihnen die Unschuld unseres Ordens, unserer Brüder an."

„Die Flammen bemerken Ihnen die beiden Eigenschaften des Feuers an unserem Orden. Seine verzehrende Kraft legte Alles in Staub und in die elenden Trümmer, worin wir noch unseren Tempel erblicken. Allein seine erwärmende Kraft, die die Kraft der reinsten Liebe ist, flammt die Herzen unserer Brüder an, einer edlen und verschwiegenen Nachkommenschaft unsere Geheimnisse anzuvertrauen, den Tempel aus seiner Asche wieder zu erheben und das Alte wieder herzustellen."

„Ob dieses geschehen und in wieferne solches geschehen und was Sie sonst noch für Fragen bei sich selbst machen möchten, darüber werde ich Ihnen in der Zukunft eine deutliche Erklärung machen können."

„Sie sehen ferner diesen Sarg noch in dem Gitter des Tempels."

„Zwei Thore desselben sind eröffnet und zeigen Ihnen die Freiheit an, die sich unsere Feinde genommen haben, in den Tempel einzugehen. Allein dennoch sind unsere Geheimnisse bewahrt. Die Mauer des Stillschweigens ist noch nicht niedergerissen, das letzte Thor ist noch verschlossen und wird auf ewig allen denen verriegelt bleiben, die sich außer uns befinden."

„Hier erblicken Sie den Hügel mit der darüber befindlichen Cassia, wovon Ihnen in der Geschichte schon eine hinlängliche Nachricht ist ertheilt worden."

„Sie finden hier weder die Sonne, noch den Mond unser Heiligthum erleuchten, nicht den flammenden Stern, noch die übrigen neun Sterne, die Sie auf dem Teppich der Lehrlinge und Gesellen angetroffen haben. Ermessen Sie hieraus den finsteren Zustand, worinnen wir dem Ansehen nach durch den Tod unseres Meisters gesetzt sind, und wie sehr wir vor den Augen der Menschen verborgen sind, die uns nur allein nach der äußerlichen Schale betrachten."

„Allein gehen Sie zugleich weiter und machen Sie es sich zu einem heiligen Gesetze, die Geheimnisse unseres Ordens, die Ihnen jetzt schon bekannt sind, oder in der Zukunft werden entdeckt werden, bis auf den geringsten Grund der Hieroglyphen vor dem Anblick aller Menschen zu bewahren."

„Der unter der Asche überbliebener Gebeine grünende Zweig kann

Ihnen zur Vorbedeutung dienen, daß wir vielleicht nach überstandenen Unglückswettern den so lange gesuchten Hafen auch erreichen werden und diejenige schöne und glänzende Gestalt wieder erlangen, die jetzt im dicken Schleier verhüllt, ungeweihten Augen unsichtbar ist."

„Das Band, welches Sie hier oben erblicken, zeigt Ihnen auch hier die genaueste Verbindung unserer Brüder an, sie sind hierdurch als gleichsam durch ein wesentliches Stück an den Orden gebunden und untereinander so vereinigt, daß auch die allertraurigsten Schicksale, ja die größten Gefahren selbst, Marter und Tod nicht fähig sein sollen, sie von dem Orden zu trennen und Treulose und Verräther zu werden."

„Endlich füge ich noch die Pflichten eines wahren Meister Maurers hinzu und wünsche selbige auf ewig Ihrem Herzen und Gedächtniß einzuprägen."

„Lernen Sie aus diesen Bildern die Vergänglichkeit aller Dinge, das äußerlich Glänzende zu verachten und eine herrliche Zukunft zu erwarten. Beweisen Sie eine meisterliche Standhaftigkeit und Größe der Seele in Gefahren und lassen Sie sich nicht durch eitle Drohungen von dem Wege des Rechtes und der edlen Tugend abwendig machen. Gehen Sie von nun an als ein rechtschaffener Meister Ihren Brüdern in der Ergebenheit gegen den Orden und die Oberen vor und feuern Sie jene durch Ihr Beispiel zur Nachahmung an. Beweisen Sie dem Orden und dessen Geheimnissen eine unverletzliche Treue und Verschwiegenheit, so werden Sie auch denjenigen Tag erblicken, da diese Bilder von Ihren Augen werden hinweg genommen, und Sie den Orden in seinem heiligen Lichte zu erkennen, das Glück haben werden."

„Dieses wünsche ich ihnen von Herzen". —

Wenn dem neu aufgenommenen Br. Meister die Erklärung des Tapis und der Katechismus vorgelesen worden, so wird sodann der Receptus auf Befehl des Meisters durch den Ceremonier zur rechten Seite des Meisters gleich nach den Beamten der Loge auf seinen Sitz geführt und unter die Meister obenan gesetzt.

Der Bruder Redner hält hierauf eine Rede oder verliest die Gesetze oder diejenigen Schriften, worinnen er den Br. Sekretär subleviren muß.

Der Meister vom Stuhl macht sodann der Loge das Nöthige bekannt und wenn er seinen Vortrag geendigt hat, sagt er zum ersten Vorsteher:

„Bruder erster Vorsteher, fragen Sie und lassen Sie fragen, ob Jemand noch etwas zum Besten des Ordens oder der Loge vorzutragen habe?"

Der erste Vorsteher thut dies auf die gewöhnliche Art, wo es dann jedem Bruder, wenn er vorher gebührend um das Wort angehalten, freisteht, seinen Vortrag zu thun. Betrifft es wichtige Sachen, die Ueberlegung erfordern, so wird die Antwort in der nächsten Loge gegeben und derjenige, so den Vortrag gethan, auf diese oder die erste Conferenz-Loge verwiesen.

Der Meister fordert alsdann den Aumonier auf, die Sammlung für die Armen zu verrichten und wenn dieses geschehen und das Geld auf der Chaire unter Aufsicht des Meisters gezählt und von diesem der Betrag dem Sekretär zu Protokoll gegeben, das eingegangene Quantum aber dem Aumonier eingehändigt worden, der Hospitalier auch auf Anfrage des Meisters oder ohne dessen Erinnerung ex officio seinen Bericht wegen der kranken Brüder abgestattet und auf seinen Vortrag das Nöthige verfügt worden, so befiehlt alsdann der Meister vom Stuhl dem Sekretär das Protokoll vorzulesen.

Wenn dies geschehen, und auf vorgängiges Befragen Niemand gegen das Protokoll etwas einzuwenden hat, so wird alsdann dasselbe unterschrieben und endlich die Loge folgendergestalt geschlossen:

Der Meister fragt den ersten Vorsteher:

„Bruder erster Vorsteher, welche Zeit ist es?"

Dieser antwortet:

„Es ist hoch Mitternacht."

Der Meister zum zweiten Vorsteher:

„Bruder zweiter Vorsteher, ist es gerechte Zeit, die Loge zu schließen?"

Dieser antwortet:

„Ehrwürdiger Meister! ja, es ist gerechte Zeit."

Der Meister:

„Weil es nun gerechte Zeit ist, so schließe ich die Loge im Namen der Obern der vereinigten Logen durch die geheiligte Zahl mit allen Ehrenbezeugungen der Maurerei.

Er thut sodann dreimal drei Schläge auf die Chaire ◡ ◡ —, ◡ ◡ —, ◡ ◡ —, welche die beiden Vorsteher alsbald wiederholen, steckt seinen Degen ein und sagt, indem er das Meisterzeichen und mit der Hand das Winkelmaß macht und auf den Tablier schlägt:

„Meine Brüder, die Loge ist geschlossen"

Dieses wiederholen die Vorsteher, jeder auf seiner Colonne ebenfalls, alle Brüder machen dreimal das dreifache plaudite, rufen das dreimalige Houzay aus, machen die drei Schnalzer und gehen auseinander.

„Katechismus für die Meister."

1. Sind Sie ein Meister?
   Prüfen Sie mich, ob ich es bin.
2. Wo sind Sie als Meister aufgenommen worden?
   Bei den Gräbern unserer Vorfahren.
3. Wie haben Sie solche befunden?
   Mit Flammen umgeben.
4. Was haben Sie da gesehen?
   Unter der Asche der überbliebenen Gebeine einen grünen Zweig.
5. Was hat man von Ihnen verlangt?
   Standhaftigkeit und Beständigkeit.
6. Hat man Sie probirt?
   Ja, durch ziemlich harte Proben.
7. Wie sind Sie aufgenommen worden?
   Ich bin niedergeschlagen und aus dem Nichts wieder hervorgezogen worden.
8. Was hat man Ihnen dabei gelehrt?
   Die Geschichte der Verrätherei zweier Gesellen, die Zusammenverschwörung wider den Meister und dessen dabei bezeugte heldenmüthige Standhaftigkeit.
9. Wo kommen Sie her?
   Von Morgen und wandere gegen Abend.
10. Was wollen Sie da machen?
    Das suchen, was daselbst verloren war und zum Theil wieder gefunden ist.
11. Wie heißen Sie?
    Cassia.
12. Können Sie schreiben?
    Ja, vermöge des Zirkels.
13. Worin besteht die Meisterschaft?
    In fünf Punkten.
14. Welche sind es?
    1. Das Mißtrauen, weil solches die Mutter der Sicherheit ist.
    2. Die Wachsamkeit oder Aufmerksamkeit, über die Rechte des Ordens zu halten.
    3. Die Kunst nachzugeben und sich in die Zeit zu schicken.
    4. Die Standhaftigkeit, Unglücksfälle zu ertragen.
    5. Die Kühnheit, etwas zu unternehmen; welche fünf Stücke allzeit von der Klugheit begleitet werden müssen.

15. Wonach soll sich ein Meister bestreben?
    Darnach, daß er sich bei den Profanen durch seinen angenehmen und freundschaftlichen Umgang Hochachtung, durch Ausübung der maurermäßigen Tugenden aber bei den Brüdern Liebe erwerbe.
16. Woraus besteht eine vollkommene Meister-Loge?
    Aus der Zahl 9. Eine ordentliche aber aus drei Meistern.
17. Welches ist die Meister-Zahl?
    Dreimal drei.
18. Welches ist das Sinnbild der Meister?
    Ein Schiff, welches Mast und Segel verloren und auf stillem Meere schwebt, mit der Beischrift: in silentio et spe fortitudo mea.

C. F. v. Pufendorf,
Vicarius des Schottischen Obermeisters m. p.

Christoph v. Herzog m. p.
Meister vom Stuhl der Loge zum Palmbaum.

Franz Graf Gyulai m. p.

„Kathechismus für die Schottischen Meister." *

1. Sind Sie ein schottischer Meister?
   Ja, ohne Widerrede.
2. Wo sind Sie aufgenommen worden?
   In den schottischen Inseln.
3. An welchem Orte?
   An einem Orte, der zum Gericht zubereitet war.
4. Vor wem erschienen Sie?
   Vor einem Meister und seinem Richterstuhl.
5. Hat man Sie untersucht?
   Ja, meine Aufführung.
6. Wie hat man Sie befunden?
   Man hat mich schuldig befunden, man hat mich verurtheilt und mir Gnade wiederfahren lassen in Ansehung meiner Wissenschaft.

* Die im Br. Brukenthal'schen Museum aufbewahrten Schriften des Archives der Hermannstädter Loge „zu den drei Seeblättern" enthalten das Ritualbuch für den vierten Grad, d. i. den der schottischen Meister nicht, dagegen sind wir in der Lage, aus den hinterlassenen (im Privatbesitze befindlichen) Papieren eines ehemaligen Bruders der schottischen Loge in Hermannstadt den Katechismus für die schottischen Meister mitzutheilen.

7. Woraus besteht eine Schottische Loge?
   Aus einem Meister und drei Schottischen Brüdern.
8. Welches ist die Zahl der Schotten?
   Vier.
9. Was für eine Farbe gehört für einen Schottischen Meister?
   Die Feuer-Farbe.
10. Was für eine Farbe hat die Schottische Loge?
   Die Farbe der Hoffnung.
11. Warum trägt Ihr Meister einen Triangel auf seiner Brust?
   Weil er das Sinnbild der Einigkeit ist.
12. Wieviel Sinnbilder legt man einem Schottischen Meister vor?
   Vier: 1lich einen Löwen, 2tens einen Fuchs, 3tens einen Affen, 4tens einen Sperber.
13. Erklären Sie mir dieses?
   Ein Schotte muß zu den Qualitäten eines guten Meisters noch hinzusetzen: das Herz eines Löwen, die Verschlagenheit eines Fuchsens, den Witz eines Affen und die Geschwindigkeit in der Ausführung eines Sperbers.
14. Wie ist Ihr Name?
   Notuma.
15. Wo kommen Sie her?
   Von Mitternacht.
16. Wo gehen Sie hin?
   In alle Theile der Welt, die zerstreuten Materialien wieder zusammenzusuchen.
17. Haben Sie irgend wo gearbeitet?
   Ja, an der Wiederaufbauung des Tempels Salomonis unter dem Esra.
18. Ist er nicht auch zerstört worden?
   Ja, aber der Grund davon ist geblieben.
19. Welches ist das Sinnbild eines Schotten?
   Ein unter einem Felsen ruhender Löwe, der bei stürmischem Wetter mit allerhand mathematischen Instrumenten spielt, mit den Worten: meliora praesumo.

Anhang.

Ritual der Tafelloge.

Unter den Papieren des sonst so reichen Archivs der Loge „St. Andreas zu den drei Seeblättern" ist ein besonderes Ritual für die Tafelloge nicht zu finden. Aber die zahlreich wiederkehrenden Ausdrücke und Benennungen, deren sich die Logenprotokolle bei der Erwähnung der Tafellogen bedienen, geben den unanfechtbaren Beweis, daß bei den Banketten der Hermannstädter Maurer dasselbe Gebrauchthum herrschte, welches bei allen anderen Brüdergemeinschaften üblich war.

Es sei daher der Vollständigkeit wegen gestattet, nach bewährten Mittheilungen das bei der Tafelloge übliche Ceremoniel zu schildern.*

Der Speisetisch hat die Form eines Hufeisens und die Brüder müssen, wenn es der Raum des Bankettsaales gestattet, auswärts sitzen; innerhalb des Hufeisens hält sich nur der Ceremonienmeister auf. Der Meister vom Stuhl sitzt im Osten — „im Orient" — ihm zur Rechten der Bruder Redner, zur Linken der neuaufgenommene Lehrling, die Meister sitzen gegen Süden — „im Mittag." Die aufgestellten Lichter müssen einen Triangel bilden.

Das Tafelgeräthe, die Speisen und Getränke, kurz Alles, was bei der Tafel benützt wird, hat besondere maurerische Namen.

Die Weinflaschen heißen Pulverfässer, die Gläser Kanonen, der Wein starkes Pulver, das Wasser schwaches Pulver, der Kaffee schwarzes Pulver, das Brot Stein, die Speisen Materialien, die Lichter Sterne, die Teller Ziegel, die Messer Schwerter, das Salz weißer Sand, der Pfeffer gelber Sand, Trinken heißt feuern oder kanoniren, das Toastiren Kanonenfeuer.

Im Geiste puritanischen Ernstes wird jede Tafelloge mit einem Gebete eröffnet, das die Brüder entblößten Hauptes sprechen.

---

* „Sarsena, oder der vollkommene Baumeister. Treu und wahr niedergeschrieben von einem wahren und vollkommenen Bruder Freimaurer." Achte Auflage. (Leipzig 1866.) „Tafelloge". S. 95—98. — „Enthüllungen der Geheimnisse der Freimaurerei. Nach den besten Quellen bearbeitet von Dr. Rudolf Backoffner. Berlin. Im Selbstverlag des Verfassers". S. 57—60. Backoffner sagt (S. 57), daß die Beschreibung der Tafelloge in der Sarsena (S. 95 u. f.) wörtlich aus dem Archiv de la france maçonnerie S. 46—60 entlehnt sei.

Die beiden genannten Darstellungen liegen unserer kurzen Schilderung zu Grunde, und haben wir uns einige Stellen wörtlich zu übernehmen erlaubt.

Toaste werden ausgebracht auf den Landesfürsten, die Dignitäre und Beamten der Loge, die Recipirten, die besuchenden Brüder, die Schwestern und alle auf der ganzen Oberfläche der Erde zerstreuten Brüder.

Das Feuern oder Trinken nach den gesprochenen Toasten geschieht nach dem Commando des Meisters vom Stuhle. Wenn derselbe ruft: Hand an unsere Waffen, so ergreifen die Brüder die Gläser; — „Hoch" sie erheben dieselben bis in die Gegend der Brust. „An" sie führen das Glas zum Munde; bei dem Worte „Feuer" wird einmal, bei „Stark Feuer" zum zweitenmale und bei den Worten „Das vollkommste Feuer" zum dritten Male getrunken.

„Da — sagt das der zweiten Periode der Hermannstädter Loge angehörige Gesetzbuch (Art. IV. §. 5) — „der Maurer seinen Nächsten, der in Dürftigkeit schmachtet, nie vergessen soll, muß derselbe um so mehr selbst in den Stunden seiner eingedenk seyn, wo er die Vergnügungen mit Bequemlichkeit genießt, in welcher Absicht dann die Armen-Büchse bey Ende der Tafel allen Brüdern zur Abreichung eines Almosens dargereicht wird . . ." (§. 6.) „Aus eben diesem Grunde muß der zehnte Theil der ganzen zur Tafelloge bestimmten Summe vorher herausgenommen . . . werden."

Die Erinnerung trägt unseren Geist in jene Tage zurück und wir schauen die weihevolle Stimmung, die einstens durch die Räume des uns wohlbekannten Saales „zum römischen Kaiser" zog, wenn der Meister vom Stuhl — etwa Graf Georg Bánffi, oder Simon v. Baußnern oder der deputirte Meister General Rall — sich erhob, um den ritualmäßig vorgeschriebenen Schlußtoast auszubringen: „Wir feuern auf das Wohl aller auf der Oberfläche der Erde zerstreuten Brüder! Denen, die im Glücke und Wohlstande leben, gebe der allmächtige Baumeister der Welten Mäßigung, denen, welche Leiden und Kummer drücken, Ergebung in seinen Willen, denen, welche sich an den Pforten der Ewigkeit befinden, Milderung ihrer Schmerzen."

(Schluß folgt).

Inhaltsverzeichniß

von sämmtlichen Bänden des Vereins-Archivs.

Inhalt des zwölften Bandes.

I. Heft.

II. Heft.

III. Heft.

Widener Library
3 2044 105 524 177

Digitized by Google